

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 68



Ausgabe in  
deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

54. Jahrgang  
15. März 2011

Inhalt

I *Gesetzgebungsakte*

HAUSHALTSPLÄNE

**Europäisches Parlament**

2011/125/EU, Euratom:

- ★ **Endgültiger Erlass des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011** 1

Band I

Preis des ABl. L 68: 15 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

**Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.**

**Etwaige Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung, die bei den Titeln 5 und 6 des Einnahmenplans verbucht werden, können als zusätzliche Mittel bei der Linie eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.**

**Die Ziffern für die Ausführung beziehen sich auf sämtliche bewilligten Mittel, inklusive der Haushaltsmittel, zusätzlichen Mittel und zweckgebundenen Einnahmen.**

## I

(Gesetzgebungsakte)

## HAUSHALTSPLÄNE

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## ENDGÜLTIGER ERLASS

**des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011**

(2011/125/EU, Euratom)

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

gestützt auf den Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung <sup>(3)</sup>, insbesondere auf den in Teil I vorgesehenen und in Anhang I wiedergegebenen mehrjährigen Finanzrahmen,

in Kenntnis des Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, den die Kommission am 27. April 2010 vorgelegt hat,

in Kenntnis des Standpunkts des Rates zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, der vom Rat am 12. August 2010 festgelegt wurde,

in Kenntnis des Berichtigungsschreibens Nr. 1/2011 zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, das die Kommission am 15. September 2010 vorgelegt hat,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 20. Oktober 2010 angenommene Entschließung zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 in der vom Rat geänderten Fassung,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 20. Oktober 2010 angenommenen Abänderungen an dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans,

unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten vom 22. Oktober 2010, in dem im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rates eine Sitzung des Vermittlungsausschusses am 27. Oktober 2010 einberufen wurde,

unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Rates vom 25. Oktober 2010, in dem mitgeteilt wurde, dass der Rat möglicherweise nicht alle vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungen akzeptieren würde,

in Kenntnis der Berichtigungsschreiben Nr. 2/2011 und Nr. 3/2011 zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, die die Kommission am 11. und 20. Oktober 2010 vorgelegt hat,

<sup>(1)</sup> ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17.

<sup>(2)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

unter Hinweis auf die Tatsache, dass der Vermittlungsausschuss sich nicht binnen der in Artikel 314 Absatz 6 vorgesehenen 21 Tage auf einen gemeinsamen Entwurf geeinigt hat,

unter Hinweis auf den neuen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, den die Kommission am 26. November 2010 gemäß Artikel 314 Absatz 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgelegt hat,

in Kenntnis des Standpunkts des Rates zu dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011, der vom Rat am 10. Dezember 2010 festgelegt wurde,

gestützt auf die Artikel 75b, 75d und 75e der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,

unter Hinweis auf die Billigung des Standpunkts des Rates durch das Europäische Parlament am 15. Dezember 2010 —

STELLT FEST:

*Einziges Artikel*

Das Verfahren gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist abgeschlossen, und der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011 ist endgültig erlassen.

Geschehen zu Straßburg am 15. Dezember 2010.

*Der Präsident*  
J. BUZEK

\_\_\_\_\_

## GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2011

### INHALT

Seite

#### GESAMTEINNAHMEN

A. Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans .....	I/9
B. Einnahmen nach Haushaltslinien .....	I/21
C. Stellenplan .....	I/115
D. Immobilienbestand .....	I/117

#### EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

<b>Einzelplan I: Parlament</b>	I/123
— Einnahmen .....	I/125
— Ausgaben .....	I/139
— Personalbestand .....	I/187
<b>Einzelplan II: Europäischer Rat und Rat</b>	I/189
— Einnahmen .....	I/191
— Ausgaben .....	I/207
— Personalbestand .....	I/257
<b>Einzelplan III: Kommission (Band II)</b>	II/1
— Einnahmen .....	II/13
— Ausgaben .....	II/67
— Personalbestand .....	II/1221
<b>Einzelplan IV: Gerichtshof der Europäischen Union</b>	I/259
— Einnahmen .....	I/261
— Ausgaben .....	I/273
— Personalbestand .....	I/301
<b>Einzelplan V: Rechnungshof</b>	I/303
— Einnahmen .....	I/305
— Ausgaben .....	I/317
— Personalbestand .....	I/343
<b>Einzelplan VI: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss</b>	I/345
— Einnahmen .....	I/347
— Ausgaben .....	I/359
— Personalbestand .....	I/387

	Seite
<b>Einzelplan VII: Ausschuss der Regionen</b>	I/389
— Einnahmen .....	I/391
— Ausgaben .....	I/403
— Personalbestand .....	I/431
<b>Einzelplan VIII: Europäischer Bürgerbeauftragter</b>	I/433
— Einnahmen .....	I/435
— Ausgaben .....	I/443
— Personalbestand .....	I/467
<b>Einzelplan IX: Europäischer Datenschutzbeauftragter</b>	I/469
— Einnahmen .....	I/471
— Ausgaben .....	I/477
— Personalbestand .....	I/493
<b>Einzelplan X: Europäischer Auswärtiger Dienst</b>	I/495
— Einnahmen .....	I/497
— Ausgaben .....	I/512
— Personalbestand .....	I/549

## INHALT

Seite

## GESAMTEINNAHMEN

A. Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans .....	I/9
B. Einnahmen nach Haushaltslinien .....	I/21
— Titel 1: Eigene Mittel .....	I/22
— Titel 3: Überschüsse, Salden und Anpassungen .....	I/35
— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderer Einrichtungen der Union .....	I/46
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe .....	I/58
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen der Abkommen und Programme der Union/Gemeinschaft ....	I/71
— Titel 7: Verzugszinsen und Geldbußen .....	I/100
— Titel 8: Anleihen und Darlehen .....	I/104
— Titel 9: Sonstige Einnahmen .....	I/112
C. Stellenplan .....	I/115
D. Immobilienbestand .....	I/117

## EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

<b>Einzelplan I: Parlament</b> .....	I/123
— Einnahmen .....	I/125
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Union .....	I/126
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs .....	I/129
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union .....	I/135
— Titel 9: Sonstige Einnahmen .....	I/137
— Ausgaben .....	I/139
— Titel 1: Mitglieder und Personal des Organs .....	I/141
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben .....	I/158
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben des Organs .....	I/168
— Titel 4: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ .....	I/180
— Titel 10: Sonstige Ausgaben .....	I/183
— Personal .....	I/187

	Seite
<b>Einzelplan II: Europäischer Rat und Rat</b>	I/189
— Einnahmen .....	I/191
— Titel 4: Verschiedene von der Gemeinschaft erhobene Steuern, Abschöpfungen und Gebühren .....	I/192
— Titel 5: Erlöse aus dem Verwaltungsbetrieb des Organs .....	I/195
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union/Gemeinschaft ..	I/201
— Titel 7: Verzugszinsen .....	I/203
— Titel 9: Sonstige Einnahmen .....	I/205
— Ausgaben .....	I/207
— Titel 1: Personal des Organs .....	I/209
— Titel 2: Gebäude, Material und Sachausgaben .....	I/225
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ .....	I/239
— Titel 4: Ausgaben für die Reflexionsgruppe .....	I/251
— Titel 10: Sonstige Ausgaben .....	I/255
— Personal .....	I/257
<b>Einzelplan IV: Gerichtshof der Europäischen Union</b>	I/259
— Einnahmen .....	I/261
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Union .....	I/262
— Titel 5: Erlöse aus dem Verwaltungsbetrieb des Organs .....	I/265
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen .....	I/271
— Ausgaben .....	I/273
— Titel 1: Mitglieder und Personal des Organs .....	I/274
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und sonstige Sachausgaben .....	I/286
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ .....	I/297
— Titel 10: Andere Ausgaben .....	I/299
— Personal .....	I/301
<b>Einzelplan V: Rechnungshof</b>	I/303
— Einnahmen .....	I/305
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal des Organs .....	I/306
— Titel 5: Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit des Organs .....	I/309
— Titel 9: Sonstige Einnahmen .....	I/315



	Seite
— Ausgaben .....	I/317
— Titel 1: Mitglieder und Personal des Organs .....	I/318
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben .....	I/330
— Titel 10: Sonstige Ausgaben .....	I/340
— Personal .....	I/343
<b>Einzelplan VI: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss</b> .....	<b>I/345</b>
— Einnahmen .....	I/347
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Union .....	I/348
— Titel 5: Verschiedene Einnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Einrichtung .....	I/351
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen .....	I/357
— Ausgaben .....	I/359
— Titel 1: Personal der Einrichtung .....	I/360
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstungen und diverse Ausgaben für den Dienstbetrieb .....	I/372
— Titel 10: Sonstige Ausgaben .....	I/385
— Personal .....	I/387
<b>Einzelplan VII: Ausschuss der Regionen</b> .....	<b>I/389</b>
— Einnahmen .....	I/391
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Union .....	I/392
— Titel 5: Einnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Einrichtung .....	I/395
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen .....	I/401
— Ausgaben .....	I/403
— Titel 1: Mitglieder und Personal der Einrichtung .....	I/404
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstungen und diverse Ausgaben für den Dienstbetrieb .....	I/416
— Titel 10: Sonstige Ausgaben .....	I/428
— Personal .....	I/431
<b>Einzelplan VIII: Europäischer Bürgerbeauftragter</b> .....	<b>I/433</b>
— Einnahmen .....	I/435
— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und sonstiger Einrichtungen der Union .....	I/436
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union .....	I/439
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen .....	I/441

	Seite
— Ausgaben .....	I/443
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung .....	I/444
— Titel 2: Gebäude, Mobiliar, Ausrüstung und verschiedene Sachausgaben .....	I/452
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der allgemeinen Aufgaben der Einrichtung .....	I/458
— Titel 10: Sonstige Ausgaben .....	I/464
— Personal .....	I/467
<b>Einzelplan IX: Europäischer Datenschutzbeauftragter</b> .....	<b>I/469</b>
— Einnahmen .....	I/471
— Titel 4: Verschiedene von der Union erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren .....	I/472
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen .....	I/475
— Ausgaben .....	I/477
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung .....	I/478
— Titel 2: Gebäude, Material und mit dem Dienstbetrieb verbundene Sachausgaben .....	I/487
— Titel 10: Sonstige Ausgaben .....	I/491
— Personal .....	I/493
<b>Einzelplan X: Europäischer Auswärtiger Dienst</b> .....	<b>I/495</b>
— Einnahmen .....	I/497
— Titel 4: Von der Union erhobene Steuern, Abschöpfungen und Gebühren .....	I/498
— Titel 5: Erlöse aus dem Verwaltungsbetrieb des Organs .....	I/500
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union/Gemeinschaft ..	I/506
— Titel 7: Verzugszinsen .....	I/508
— Titel 9: Sonstige Einnahmen .....	I/510
— Ausgaben .....	I/512
— Titel 1: Bedienstete in den zentralen Dienststellen .....	I/513
— Titel 2: Gebäude, Sach- und Betriebsausgaben der zentralen Dienststellen .....	I/525
— Titel 3: Delegationen .....	I/540
— Titel 10: Sonstige Ausgaben .....	I/546
— Personal .....	I/549

## A. EINLEITUNG UND FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

### EINLEITUNG

Im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union werden für jedes Haushaltsjahr sämtliche als erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft veranschlagt und bewilligt.

Bei der Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans sind folgende Grundsätze zu beachten: Einheit und Haushaltswahrheit, Jährlichkeit, Haushaltsausgleich, Rechnungseinheit, Gesamtdeckung, Spezialität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Transparenz.

- Gemäß dem Grundsatz der Einheit und dem Grundsatz der Haushaltswahrheit müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Union, sofern sie zu Lasten des Haushalts gehen, in einem einzigen Haushaltsdokument ausgewiesen werden.
- Der Grundsatz der Jährlichkeit besagt, dass der Haushaltsplan für jeweils ein Haushaltsjahr angenommen wird und die Mittel dieses Haushaltsjahres — sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen — grundsätzlich während des betreffenden Jahres verwendet werden müssen.
- Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs müssen die für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen den Mitteln für Zahlungen für dasselbe Haushaltsjahr entsprechen; ein etwaiges Haushaltsdefizit darf nicht durch Kreditaufnahme gedeckt werden, da dies mit dem Eigenmittelsystem unvereinbar ist.
- In Anwendung des Grundsatzes der Rechnungseinheit ist sowohl bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans als auch bei der Rechnungslegung der Euro zu verwenden.
- Der Grundsatz der Gesamtdeckung bedeutet einerseits, dass die Gesamtheit der Haushaltseinnahmen der Deckung der Gesamtheit der Haushaltsausgaben dient und nur in Ausnahmefällen einzelne Einnahmen zweckgebunden für die Finanzierung bestimmter Ausgaben zugewiesen werden dürfen, und andererseits, dass die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe ohne vorhergehende Verrechnung in den Haushaltsplan einzusetzen sind.
- Der Grundsatz der Spezialität besagt, dass jeder Mittelansatz eine spezifische Zweckbestimmung haben muss und bestimmten Ausgaben zuzuweisen ist, um jegliche Verwechslung zwischen verschiedenen Mittelkategorien zu vermeiden.
- Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung definiert sich unter Bezugnahme auf die Gebote der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.
- Der Grundsatz der Transparenz besagt, dass eine zuverlässige Unterrichtung über den Haushaltsvollzug und die Rechnungsführung erfolgen muss.

Im Interesse einer größeren Transparenz der Haushaltsführung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, werden die Mittel auf der Grundlage der nach Tätigkeitsbereichen gegliederten ABB-Struktur (Activity-Based Budgeting) veranschlagt.

Die in diesem Haushaltsplan bewilligten Ausgabenmittel belaufen sich auf insgesamt 141 909 398 849 EUR an Verpflichtungsermächtigungen und 126 527 133 762 EUR an Zahlungsermächtigungen, was einem Wachstum von 0,25 % bzw. 2,90 % gegenüber dem Haushaltsplan 2010 entspricht.

Die Haushaltseinnahmen beziffern sich auf insgesamt 126 527 133 762 EUR. Der einheitliche Abrufsatz für die MwSt.-Eigenmittel beträgt 0,30 % (ausgenommen Österreich, Deutschland, die Niederlande und Schweden, für die der Abrufsatz auf 0,225 %, 0,15 %, 0,10 % bzw. 0,10 % festgesetzt wurde). Der Abrufsatz für die BNE-Eigenmittel beträgt 0,7538 %. Der Haushaltsplan 2011 wird zu 13,26 % aus traditionellen Eigenmitteln (Zölle und Zuckerabgaben) finanziert. Die Finanzierungsanteile der MwSt.-Eigenmittel und der BNE-Eigenmittel belaufen sich auf 10,90 % bzw. auf 74,72 %. Die sonstigen Einnahmen für dieses Haushaltsjahr werden auf 1 421 368 232 EUR veranschlagt.

Die zur Finanzierung des Haushaltsplans 2011 erforderlichen Eigenmittel entsprechen 1,00 % des gesamten Bruttonationaleinkommens (BNE) und liegen damit unter der Obergrenze von 1,23 % des BNE, die sich nach der Berechnungsformel in Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17) ergibt.

Anhand der folgenden Tabellen lässt sich Schritt für Schritt nachvollziehen, wie die Finanzierung des Haushaltsplans 2011 berechnet wurde.

## FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

**Mittelansätze für das Haushaltsjahr 2011, die gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften zu decken sind**

### AUSGABEN

Bezeichnung	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010 <sup>(1)</sup>	Differenz (in %)
1. Nachhaltiges Wachstum	53 279 897 424	47 647 241 763	+ 11,82
2. Bewahrung und Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen	56 378 918 184	58 135 640 809	- 3,02
3. Unionsbürgerschaft, Freiheit, Sicherheit und Recht	1 459 246 345	1 477 871 910	- 1,26
4. Die EU als globaler Akteur	7 237 527 520	7 787 695 183	- 7,06
5. Verwaltung	8 171 544 289	7 907 468 861	+ 3,34
<b>Gesamtbetrag der Ausgaben <sup>(2)</sup></b>	<b>126 527 133 762</b>	<b>122 955 918 526</b>	<b>+ 2,90</b>
<p><sup>(1)</sup> Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2010 (ABl. L 64 vom 12.3.2010, S. 1), zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2010 bis Nr. 8/2010.</p> <p><sup>(2)</sup> Artikel 310 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (früherer Artikel 268 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“</p>			

## EINNAHMEN

Bezeichnung	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010 <sup>(1)</sup>	Differenz (in %)
Verschiedene Einnahmen (Titel 4 bis 9)	1 421 368 232	1 432 338 606	- 0,77
Verfügbarer Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 0)	p.m.	2 253 591 199	—
Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 2)	p.m.	p.m.	—
Überschuss der für frühere Haushaltsjahre abgeführten MwSt.- und BSP/BNE-Eigenmittel (Kapitel 3 1 und 3 2)	p.m.	p.m.	—
<b>Gesamtbetrag der Einnahmen der Titel 3 bis 9</b>	<b>1 421 368 232</b>	<b>3 685 929 805</b>	<b>- 61,44</b>
Nettobetrag — Zölle und Zuckerabgaben (Kapitel 1 1 und 1 2)	16 777 100 000	15 719 200 000	+ 6,73
MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	13 786 799 525	13 277 325 100	+ 3,84
Über die zusätzliche Einnahme (BNE-Eigenmittel, Tabelle 3, Kapitel 1 4) zu finanzierender Restbetrag	94 541 866 005	90 273 463 621	+ 4,73
Über die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom zu deckende Mittelansätze <sup>(2)</sup>	125 105 765 530	119 269 988 721	+ 4,89
<b>Gesamtbetrag der Einnahmen <sup>(3)</sup></b>	<b>126 527 133 762</b>	<b>122 955 918 526</b>	<b>+ 2,90</b>

<sup>(1)</sup> Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2010 (ABl. L 64 vom 12.3.2010, S. 1), zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2010 bis Nr. 8/2010.

<sup>(2)</sup> Die Eigenmittel für den Haushaltsplan 2011 werden auf der Grundlage der haushaltsrelevanten Schätzungen festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel auf seiner 148. Tagung am 18. Mai 2010 angenommen hat.

<sup>(3)</sup> Artikel 310 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (früherer Artikel 268 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“

TABELLE 1

Berechnung der Begrenzung der harmonisierten MwSt.-Bemessungsgrundlagen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom

Mitgliedstaaten	1 % der nicht begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	1 % des Bruttonationaleinkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des Bruttonationaleinkommens, multipliziert mit dem Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage <sup>(1)</sup>	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt.-Grundlage
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Belgien	1 490 188 000	3 616 891 000	50	1 808 445 500	1 490 188 000	
Bulgarien	166 799 000	348 101 000	50	174 050 500	166 799 000	
Tschechische Republik	661 192 000	1 398 582 000	50	699 291 000	661 192 000	
Dänemark	960 047 000	2 447 431 000	50	1 223 715 500	960 047 000	
Deutschland	10 786 131 000	25 498 136 000	50	12 749 068 000	10 786 131 000	
Estland	67 256 000	137 606 000	50	68 803 000	67 256 000	
Irland	671 307 000	1 329 568 000	50	664 784 000	664 784 000	Irland
Griechenland	1 068 721 000	2 326 192 000	50	1 163 096 000	1 068 721 000	
Spanien	3 980 274 000	10 530 906 000	50	5 265 453 000	3 980 274 000	
Frankreich	8 957 675 000	20 468 603 000	50	10 234 301 500	8 957 675 000	
Italien	6 217 429 000	15 802 535 000	50	7 901 267 500	6 217 429 000	
Zypern	167 385 000	173 886 000	50	86 943 000	86 943 000	Zypern
Lettland	67 515 000	171 066 000	50	85 533 000	67 515 000	
Litauen	139 817 000	272 430 000	50	136 215 000	136 215 000	Litauen
Luxemburg	203 892 000	292 046 000	50	146 023 000	146 023 000	Luxemburg
Ungarn	435 758 000	989 419 000	50	494 709 500	435 758 000	
Malta	43 813 000	57 711 000	50	28 855 500	28 855 500	Malta
Niederlande	2 971 670 000	6 033 982 000	50	3 016 991 000	2 971 670 000	
Österreich	1 300 651 000	2 882 680 000	50	1 441 340 000	1 300 651 000	
Polen	2 046 902 000	3 683 272 000	50	1 841 636 000	1 841 636 000	Polen
Portugal	1 016 939 000	1 633 378 000	50	816 689 000	816 689 000	Portugal
Rumänien	484 272 000	1 280 218 000	50	640 109 000	484 272 000	
Slowenien	192 557 000	356 079 000	50	178 039 500	178 039 500	Slowenien
Slowakei	265 882 000	688 108 000	50	344 054 000	265 882 000	
Finnland	804 121 000	1 830 942 000	50	915 471 000	804 121 000	
Schweden	1 538 220 000	3 505 588 000	50	1 752 794 000	1 538 220 000	
Vereinigtes Königreich	8 557 834 000	17 661 074 000	50	8 830 537 000	8 557 834 000	
<b>Insgesamt</b>	<b>55 264 247 000</b>	<b>125 416 430 000</b>		<b>62 708 215 000</b>	<b>54 680 820 000</b>	

(1) Die Bemessungsgrundlage überschreitet nicht 50 % des Bruttonationaleinkommens.

**TABELLE 2**

Aufteilung der MwSt.-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom (Kapitel 1 3)

Mitgliedstaat	1 % der begrenzten MwSt.- Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz für die MwSt.- Eigenmittel <sup>(1)</sup> (in %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	1 490 188 000	0,300	447 056 400
Bulgarien	166 799 000	0,300	50 039 700
Tschechische Republik	661 192 000	0,300	198 357 600
Dänemark	960 047 000	0,300	288 014 100
Deutschland	10 786 131 000	0,150	1 617 919 650
Estland	67 256 000	0,300	20 176 800
Irland	664 784 000	0,300	199 435 200
Griechenland	1 068 721 000	0,300	320 616 300
Spanien	3 980 274 000	0,300	1 194 082 200
Frankreich	8 957 675 000	0,300	2 687 302 500
Italien	6 217 429 000	0,300	1 865 228 700
Zypern	86 943 000	0,300	26 082 900
Lettland	67 515 000	0,300	20 254 500
Litauen	136 215 000	0,300	40 864 500
Luxemburg	146 023 000	0,300	43 806 900
Ungarn	435 758 000	0,300	130 727 400
Malta	28 855 500	0,300	8 656 650
Niederlande	2 971 670 000	0,100	297 167 000
Österreich	1 300 651 000	0,225	292 646 475
Polen	1 841 636 000	0,300	552 490 800
Portugal	816 689 000	0,300	245 006 700
Rumänien	484 272 000	0,300	145 281 600
Slowenien	178 039 500	0,300	53 411 850
Slowakei	265 882 000	0,300	79 764 600
Finnland	804 121 000	0,300	241 236 300
Schweden	1 538 220 000	0,100	153 822 000
Vereinigtes Königreich	8 557 834 000	0,300	2 567 350 200
<b>Insgesamt</b>	<b>54 680 820 000</b>		<b>13 786 799 525</b>

(<sup>1</sup>) Lediglich im Zeitraum 2007-2013 beträgt der Abrufsatz für die MwSt.-Eigenmittel für Österreich 0,225 %, für Deutschland 0,15 % und für die Niederlande und Schweden 0,10 %.

**TABELLE 3**

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der BNE-Eigenmittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom (Kapitel 1 4)

Mitgliedstaaten	1 % des Bruttonationaleinkommens	Auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage zu erhebender einheitlicher Satz, Eigenmittel	Einnahmen gemäß der zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	3 616 891 000		2 726 497 830
Bulgarien	348 101 000		262 406 752
Tschechische Republik	1 398 582 000		1 054 284 132
Dänemark	2 447 431 000		1 844 931 271
Deutschland	25 498 136 000		19 221 096 928
Estland	137 606 000		103 730 652
Irland	1 329 568 000		1 002 259 749
Griechenland	2 326 192 000		1 753 538 451
Spanien	10 530 906 000		7 938 445 577
Frankreich	20 468 603 000		15 429 716 203
Italien	15 802 535 000		11 912 323 979
Zypern	173 886 000		131 079 372
Lettland	171 066 000	0,7538236 (!)	128 953 590
Litauen	272 430 000		205 364 166
Luxemburg	292 046 000		220 151 170
Ungarn	989 419 000		745 847 402
Malta	57 711 000		43 503 914
Niederlande	6 033 982 000		4 548 558 093
Österreich	2 882 680 000		2 173 032 244
Polen	3 683 272 000		2 776 537 395
Portugal	1 633 378 000		1 231 278 900
Rumänien	1 280 218 000		965 058 554
Slowenien	356 079 000		268 420 757
Slowakei	688 108 000		518 712 057
Finnland	1 830 942 000		1 380 207 308
Schweden	3 505 588 000		2 642 595 001
Vereinigtes Königreich	17 661 074 000		13 313 334 558
<b>Insgesamt</b>	<b>125 416 430 000</b>		<b>94 541 866 005</b>

(!) Berechnung des Satzes:  $(94\,541\,866\,005) / (125\,416\,430\,000) = 0,753823609912991$ .



**TABELLE 4**

Berechnung der Bruttokürzung des BNE-Beitrags der Niederlande und Schwedens und deren Finanzierung gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom (Kapitel 1 6)

Mitgliedstaat	Bruttokürzung	Anteile an den BNE-Grundlagen	BNE-Schlüssel für Bruttokürzung	Finanzierung der Kürzung zugunsten der Niederlande und Schwedens
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (3)
Belgien		2,88	23 934 277	23 934 277
Bulgarien		0,28	2 303 510	2 303 510
Tschechische Republik		1,12	9 254 923	9 254 923
Dänemark		1,95	16 195 537	16 195 537
Deutschland		20,33	168 730 393	168 730 393
Estland		0,11	910 589	910 589
Irland		1,06	8 798 233	8 798 233
Griechenland		1,85	15 393 254	15 393 254
Spanien		8,40	69 686 816	69 686 816
Frankreich		16,32	135 448 153	135 448 153
Italien		12,60	104 571 093	104 571 093
Zypern		0,14	1 150 667	1 150 667
Lettland		0,14	1 132 006	1 132 006
Litauen		0,22	1 802 768	1 802 768
Luxemburg		0,23	1 932 574	1 932 574
Ungarn		0,79	6 547 344	6 547 344
Malta		0,05	381 895	381 895
Niederlande	- 665 039 963	4,81	39 929 040	- 625 110 923
Österreich		2,30	19 075 737	19 075 737
Polen		2,94	24 373 544	24 373 544
Portugal		1,30	10 808 653	10 808 653
Rumänien		1,02	8 471 666	8 471 666
Slowenien		0,28	2 356 304	2 356 304
Slowakei		0,55	4 553 460	4 553 460
Finnland		1,46	12 116 006	12 116 006
Schweden	- 164 885 941	2,80	23 197 744	- 141 688 197
Vereinigtes Königreich		14,08	116 869 718	116 869 718
<b>Insgesamt</b>	<b>- 829 925 904</b>	<b>100,—</b>	<b>829 925 904</b>	<b>0</b>

BIP-Deflator für die EU in EUR (Wirtschaftsprognosen vom Frühjahr 2010):  
(a) EU25 2004 = 107,4023 / (b) EU25 2006 = 112,1509 / (c) EU27 2006 = 112,4894 / (d) EU27 2011 = 118,4172  
Pauschalbetrag für die Niederlande: zu Preisen von 2011:  
605 000 000 EUR × [(b/a) × (d/c)] = 665 039 963 EUR  
Pauschalbetrag für Schweden: zu Preisen von 2011:  
150 000 000 EUR × [(b/a) × (d/c)] = 164 885 941 EUR

TABELLE 5

Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2010 gemäß Artikel 4 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom (Kapitel 1 5)

Bezeichnung	Koeffizient <sup>(1)</sup> (%)	Betrag
1. Anteil des Vereinigten Königreichs (in %) an der nicht begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	15,3816	
2. Anteil des Vereinigten Königreichs (in %) am Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben	8,1222	
3. (1) – (2)	7,2593	
<b>4. Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben</b>		<b>112 118 871 234</b>
5. Erweiterungsbedingte Ausgaben <sup>(2)</sup> = (5a + 5b)		25 444 654 082
5a. Heranführungsausgaben		2 981 845 806
5b. Erweiterungsbedingte Ausgaben — Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g		22 462 808 276
6. Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben nach Abzug der erweiterungsbedingten Ausgaben = (4) – (5)		86 674 217 152
7. Ursprünglicher Korrekturbetrag VK = (3) × (6) × 0,66		4 152 698 471
8. VK-Vorteil <sup>(3)</sup>		1 046 923 607
9. Eigentlicher Korrekturbetrag VK = (7) – (8)		3 105 774 864
10. Unerwartete Gewinne bei den traditionellen Eigenmitteln <sup>(4)</sup>		26 548 215
11. Korrekturbetrag zugunsten des Vereinigten Königreichs = (9) – (10)		3 079 226 649
<p><sup>(1)</sup> Gerundet.</p> <p><sup>(2)</sup> Der Betrag der erweiterungsbedingten Ausgaben entspricht Folgendem: (i) den an die zehn neuen (der EU am 1. Mai 2004 beigetretenen) Mitgliedstaaten geleisteten Zahlungen aus den Haushaltsmitteln 2003, die unter Anwendung des BIP-Deflators für die EU für 2004-2009 angepasst werden, sowie den an Bulgarien und Rumänien aus den Haushaltsmitteln 2006 geleisteten Zahlungen, die unter Anwendung des BIP-Deflators für die EU für 2007-2009 angepasst werden; dem Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben in diesen Mitgliedstaaten, mit Ausnahme der Direktzahlungen im Agrarbereich und der marktbezogenen Ausgaben sowie der Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden. Dieser Betrag wird vom Gesamtbetrag der aufteilbaren Ausgaben abgezogen (Gleichbehandlung dieser Ausgabenkategorie vor und nach der Erweiterung).</p> <p><sup>(3)</sup> Hierbei handelt es sich um den Vorteil, der dem Vereinigten Königreich aus der Begrenzung der MwSt.-Grundlagen und der Einführung der BNE-Einnahme im Vergleich zum alten System erwächst.</p> <p><sup>(4)</sup> Hierbei handelt es sich um Gewinne, die sich für das Vereinigte Königreich aus der Anhebung des Prozentsatzes der traditionellen Eigenmittel ergeben, den die Mitgliedstaaten als Erhebungskosten einbehalten (von 10 % auf 25 % seit dem 1. Januar 2001).</p>		

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom darf im Zeitraum 2007-2013 der zusätzliche Beitrag des Vereinigten Königreichs, der sich aus der Kürzung der aufteilbaren Ausgaben um die erweiterungsbedingten Ausgaben gemäß Absatz 1 Buchstabe g ergibt, 10 500 000 000 EUR zu Preisen von 2004 nicht überschreiten. Die entsprechenden Beträge sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

2007-2012 Korrekturbeträge zugunsten des VK Differenz — ursprünglicher Betrag gegenüber der Schwelle von 10,5 Mrd. EUR (Eigenmittelbeschluss 2007 gegenüber Eigenmittelbeschluss 2000), in EUR	Differenz zu jeweiligen Preisen	Differenz zu konstanten Preisen 2004
(A) VK-Korrekturbetrag für 2007	0	0
(B) VK-Korrekturbetrag für 2008	- 299 990 334	- 278 238 906
(C) VK-Korrekturbetrag für 2009	- 1 349 647 274	- 1 270 060 542
(D) VK-Korrekturbetrag für 2010	- 2 280 386 723	- 2 106 891 926
(E) VK-Korrekturbetrag für 2011	entfällt	entfällt
(F) VK-Korrekturbetrag für 2012	entfällt	entfällt
<b>(G) Summe der Differenzen = (A) + (B) + (C) + (D) + (E) + (F)</b>	<b>- 3 930 024 332</b>	<b>- 3 655 191 375</b>

TABELLE 6

Berechnung der Finanzierung des Korrekturbetrags zugunsten des Vereinigten Königreichs — 3 079 226 649 EUR (Kapitel 1 5)

Mitgliedstaaten	Anteile an den BNE-Grundlagen	Anteile ohne Vereinigtes Königreich	Anteile ohne Deutschland, Niederlande, Österreich, Schweden und Vereinigtes Königreich	3/4 des Anteils Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens in „Anteile ohne Vereinigtes Königreich“	Spalte 4 umgelegt gemäß Schlüssel der Spalte 3	Finanzierungsschlüssel	Finanzierungsschlüssel, angewandt auf den Korrekturbetrag
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6) = (2) + (4) + (5)	(7)
Belgien	2,88	3,36	5,18		1,37	4,72	145 448 571
Bulgarien	0,28	0,32	0,50		0,13	0,45	13 998 429
Tschechische Republik	1,12	1,30	2,—		0,53	1,83	56 242 158
Dänemark	1,95	2,27	3,50		0,92	3,20	98 420 257
Deutschland	20,33	23,66	0,—	– 17,75	0,—	5,92	182 159 254
Estland	0,11	0,13	0,20		0,05	0,18	5 533 646
Irland	1,06	1,23	1,90		0,50	1,74	53 466 849
Griechenland	1,85	2,16	3,33		0,88	3,04	93 544 788
Spanien	8,40	9,77	15,08		3,98	13,75	423 486 700
Frankreich	16,32	19,—	29,31		7,74	26,73	823 118 270
Italien	12,60	14,67	22,63		5,97	20,64	635 478 409
Zypern	0,14	0,16	0,25		0,07	0,23	6 992 600
Lettland	0,14	0,16	0,24		0,06	0,22	6 879 197
Litauen	0,22	0,25	0,39		0,10	0,36	10 955 418
Luxemburg	0,23	0,27	0,42		0,11	0,38	11 744 250
Ungarn	0,79	0,92	1,42		0,37	1,29	39 788 199
Malta	0,05	0,05	0,08		0,02	0,08	2 320 773
Niederlande	4,81	5,60	0,—	– 4,20	0,—	1,40	43 106 902
Österreich	2,30	2,68	0,—	– 2,01	0,—	0,67	20 593 930
Polen	2,94	3,42	5,27		1,39	4,81	148 117 997
Portugal	1,30	1,52	2,34		0,62	2,13	65 684 174
Rumänien	1,02	1,19	1,83		0,48	1,67	51 482 303
Slowenien	0,28	0,33	0,51		0,13	0,47	14 319 254
Slowakei	0,55	0,64	0,99		0,26	0,90	27 671 369
Finnland	1,46	1,70	2,62		0,69	2,39	73 628 953
Schweden	2,80	3,25	0,—	– 2,44	0,—	0,81	25 043 999
Vereinigtes Königreich	14,08	0,—	0,—		0,—	0,—	0
<b>Insgesamt</b>	<b>100,—</b>	<b>100,—</b>	<b>100,—</b>	<b>– 26,39</b>	<b>26,39</b>	<b>100,—</b>	<b>3 079 226 649</b>

Die Beträge werden bis zur 15. Dezimalstelle berechnet.

TABELLE 7

Überblick über die Finanzierung <sup>(1)</sup> des Gesamthaushaltsplans nach Eigenmitteln und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt.- und BNE-Eigenmittel, einschließlich Anpassungen						Gesamtbeitrag der Eigenmittel <sup>(2)</sup>
	Zuckerabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	Erhebungskosten (25 % des TEM-Bruttobetrag) (p.m.)	MwSt.-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Kürzung Niederlande und Schweden	VK-Korrektur	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbeitrag der Beiträge der Mitgliedstaaten	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (5) + (6) + (7) + (8)	(10)	(11) = (3) + (9)
Belgien	6 600 000	1 512 400 000	1 519 000 000	506 333 333	447 056 400	2 726 497 830	23 934 277	145 448 571	3 342 937 078	3,09	4 861 937 078
Bulgarien	400 000	55 400 000	55 800 000	18 600 000	50 039 700	262 406 752	2 303 510	13 998 429	328 748 391	0,30	384 548 391
Tschechische Republik	3 400 000	193 300 000	196 700 000	65 566 667	198 357 600	1 054 284 132	9 254 923	56 242 158	1 318 138 813	1,22	1 514 838 813
Dänemark	3 400 000	318 500 000	321 900 000	107 300 000	288 014 100	1 844 931 271	16 195 537	98 420 257	2 247 561 165	2,07	2 569 461 165
Deutschland	26 300 000	3 403 800 000	3 430 100 000	1 143 366 662	1 617 919 650	19 221 096 928	168 730 393	182 159 254	21 189 906 225	19,56	24 620 006 225
Estland	0	16 800 000	16 800 000	5 600 000	20 176 800	103 730 652	910 589	5 533 646	130 351 687	0,12	147 151 687
Irland	0	178 200 000	178 200 000	59 400 000	199 435 200	1 002 259 749	8 798 233	53 466 849	1 263 960 031	1,17	1 442 160 031
Griechenland	1 400 000	155 000 000	156 400 000	52 133 334	320 616 300	1 753 538 451	15 393 254	93 544 788	2 183 092 793	2,02	2 339 492 793
Spanien	4 700 000	1 056 600 000	1 061 300 000	353 766 667	1 194 082 200	7 938 445 577	69 686 816	423 486 700	9 625 701 293	8,89	10 687 001 293
Frankreich	30 900 000	1 357 500 000	1 388 400 000	462 800 000	2 687 302 500	15 429 716 203	135 448 153	823 118 270	19 075 585 126	17,61	20 463 985 126
Italien	4 700 000	1 795 300 000	1 800 000 000	600 000 000	1 865 228 700	11 912 323 979	104 571 093	635 478 409	14 517 602 181	13,40	16 317 602 181
Zypern	0	33 200 000	33 200 000	11 066 667	26 082 900	131 079 372	1 150 667	6 992 600	165 305 539	0,15	198 505 539
Lettland	0	21 100 000	21 100 000	7 033 333	20 254 500	128 953 590	1 132 006	6 879 197	157 219 293	0,15	178 319 293
Litauen	800 000	47 900 000	48 700 000	16 233 334	40 864 500	205 364 166	1 802 768	10 955 418	258 986 852	0,24	307 686 852
Luxemburg	0	12 300 000	12 300 000	4 100 000	43 806 900	220 151 170	1 932 574	11 744 250	277 634 894	0,26	289 934 894
Ungarn	2 000 000	112 200 000	114 200 000	38 066 667	130 727 400	745 847 402	6 547 344	39 788 199	922 910 345	0,85	1 037 110 345
Malta	0	10 100 000	10 100 000	3 366 667	8 656 650	43 503 914	381 895	2 320 773	54 863 232	0,05	64 963 232
Niederlande	7 300 000	2 039 100 000	2 046 400 000	682 133 333	297 167 000	4 548 558 093	- 625 110 923	43 106 902	4 263 721 072	3,94	6 310 121 072
Österreich	3 200 000	168 100 000	171 300 000	57 100 000	292 646 475	2 173 032 244	19 075 737	20 593 930	2 505 348 386	2,31	2 676 648 386
Polen	12 800 000	379 500 000	392 300 000	130 766 667	552 490 800	2 776 537 395	24 373 544	148 117 997	3 501 519 736	3,23	3 893 819 736
Portugal	200 000	131 300 000	131 500 000	43 833 334	245 006 700	1 231 278 900	10 808 653	65 684 174	1 552 778 427	1,43	1 684 278 427
Rumänien	1 000 000	142 300 000	143 300 000	47 766 667	145 281 600	965 058 554	8 471 666	51 482 303	1 170 294 123	1,08	1 313 594 123
Slowenien	0	78 800 000	78 800 000	26 266 667	53 411 850	268 420 757	2 356 304	14 319 254	338 508 165	0,31	417 308 165
Slowakei	1 400 000	93 400 000	94 800 000	31 600 000	79 764 600	518 712 057	4 553 460	27 671 369	630 701 486	0,58	725 501 486
Finnland	800 000	138 000 000	138 800 000	46 266 667	241 236 300	1 380 207 308	12 116 006	73 628 953	1 707 188 567	1,58	1 845 988 567
Schweden	2 600 000	450 300 000	452 900 000	150 966 667	153 822 000	2 642 595 001	- 141 688 197	25 043 999	2 679 772 803	2,47	3 132 672 803
Vereinigtes Königreich	9 500 000	2 753 300 000	2 762 800 000	920 933 334	2 567 350 200	13 313 334 558	116 869 718	- 3 079 226 649	12 918 327 827	11,93	15 681 127 827
<b>Insgesamt</b>	<b>123 400 000</b>	<b>16 653 700 000</b>	<b>16 777 100 000</b>	<b>5 592 366 667</b>	<b>13 786 799 525</b>	<b>94 541 866 005</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>108 328 665 530</b>	<b>100,—</b>	<b>125 105 765 530</b>

<sup>(1)</sup> p.m. (Eigenmittel + sonstige Einnahmen = Einnahmen insgesamt = Ausgaben insgesamt); (125 105 765 530 + 1 421 368 232 = 126 527 133 762 = 126 527 133 762).

<sup>(2)</sup> Gesamtbeitrag der Eigenmittel als Prozentsatz des BNE: (125 105 765 530) / (12 541 643 000 000) = 1,00 %; Eigenmittelobergrenze als Prozentsatz des BNE: 1,23 %.



## B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN

Titel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
1	EIGENE MITTEL	125 105 765 530	119 269 988 721	110 373 020 433,48
3	ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	p.m.	2 253 591 199	330 078 341,24
4	EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION	1 180 425 515	1 180 234 606	1 025 436 452,65
5	EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE	57 294 000	68 894 000	334 525 272,13
6	BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN DER ABKOMMEN UND PROGRAMME DER UNION/GEMEINSCHAFT	30 000 000	30 000 000	4 559 416 721,52
7	VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	123 000 000	123 000 000	932 990 431,87
8	ANLEIHEN UND DARLEHEN	438 717	p.m.	3 678 263,68
9	SONSTIGE EINNAHMEN	30 210 000	30 210 000	66 423 842,85
<b>GESAMTBETRAG</b>		<b>126 527 133 762</b>	<b>122 955 918 526</b>	<b>117 625 569 759,42</b>

## TITEL 1

## EIGENE MITTEL

**KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM)**

**KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM**

**KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM**

**KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	<i>Produktionsabgaben im Wirtschaftsjahr 2005/2006 und in den Vorjahren</i>	p.m.	p.m.	- 2 283 540,09
1 1 1	<i>Abgaben in Verbindung mit der Lagerung von Zucker</i>	p.m.	p.m.	14 450 440,21
1 1 3	<i>Auf nicht ausgeführte C-Zucker- und C-Isoglucose- und C-Inulinsirup-Mengen sowie auf Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglucose erhobene Beträge</i>	p.m.	p.m.	397 365,75
1 1 7	<i>Produktionsabgabe</i>	123 400 000	123 400 000	118 080 852,61
1 1 8	<i>Einmalige Beträge aus der zusätzlichen Zuckerquote und der ergänzenden Isoglucosequote</i>	p.m.	p.m.	0,—
1 1 9	<i>Überschussbetrag</i>	p.m.	p.m.	944 778,39
	KAPITEL 1 1 — INSGESAMT	123 400 000	123 400 000	131 589 896,87
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	<i>Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom</i>	16 653 700 000	15 595 800 000	14 396 633 126,11
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	16 653 700 000	15 595 800 000	14 396 633 126,11
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	<i>Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom</i>	13 786 799 525	13 277 325 100	13 742 628 001,31
	KAPITEL 1 3 — INSGESAMT	13 786 799 525	13 277 325 100	13 742 628 001,31
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	<i>Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom</i>	94 541 866 005	90 273 463 621	82 413 255 470,10
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	94 541 866 005	90 273 463 621	82 413 255 470,10



**KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE****KAPITEL 1 6 — BRUTTOKÜRZUNG DER JÄHRLICHEN BNE-BEITRÄGE DER NIEDERLANDE UND SCHWEDENS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
1 5 0	KAPITEL 1 5 <i>Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom</i>	0	0	- 315 228 368,69
	KAPITEL 1 5 — INSGESAMT	0	0	- 315 228 368,69
1 6 0	KAPITEL 1 6 <i>Bruttokürzung der jährlichen BNE-Beiträge der Niederlande und Schwedens gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom</i>	0	0	4 142 307,78
	KAPITEL 1 6 — INSGESAMT	0	0	4 142 307,78
<b>Titel 1 — Insgesamt</b>		<b>125 105 765 530</b>	<b>119 269 988 721</b>	<b>110 373 020 433,48</b>

## TITEL 1

## EIGENE MITTEL

## KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM)

## 1 1 0 Produktionsabgaben im Wirtschaftsjahr 2005/2006 und in den Vorjahren

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	- 2 283 540,09

## Erläuterungen

Gemäß der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker mussten die Zucker-, Isoglucose- und Inulinsiruperzeuger Grundproduktionsabgaben und B-Produktions-Abgaben zahlen. Diese Abgaben sollten die Ausgaben für die Stützung des Marktes decken. Die zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei diesem Artikel eingesetzten Mittel sind auf die Anpassung der in der Vergangenheit festgesetzten Abgaben zurückzuführen. Abgaben für die Wirtschaftsjahre 2007/2008 und Folgejahre werden bei Artikel 1 1 7 dieses Kapitels als „Produktionsabgabe“ eingesetzt.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	—	—	0,—
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	—	—	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	- 2 283 540,09
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	- 2 283 540,09

**KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM) (Fortsetzung)**

**1 1 1**

**Abgaben in Verbindung mit der Lagerung von Zucker**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	14 450 440,21

*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient dazu, die Erträge zu erfassen, die von den neuen Mitgliedsstaaten für den Fall berechnet werden, dass der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 60/2004 der Kommission vom 14. Januar 2004 mit Übergangsmaßnahmen für den Zuckersektor infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas, Polens, Sloweniens, der Slowakei, Ungarns und Zyperns (Abl. L 9 vom 15.1.2004, S. 8) als Überschussmenge geltende Zucker nicht vom Markt genommen wird.

Bei diesem Artikel werden die restlichen Einnahmen aus den Lagerkostenabgaben für Zucker erfasst, nachdem mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (Abl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1) diese Abgaben abgeschafft wurden.

Dieser Artikel dient außerdem zur Erfassung der ausstehenden Beträge, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 65/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr (Abl. L 9 vom 14.1.1982, S. 14) im Fall der Nichteinhaltung der Lagerverpflichtung zu zahlen sind, sowie die bei Nichtbeachtung der allgemeinen Vorschriften für Mindestlagerbestände im Zuckersektor geschuldeten Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1789/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Mindestlagermengen von Zucker (Abl. L 177 vom 1.7.1981, S. 39).

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	p.m.	p.m.	8 566 175,25
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	303 588,38
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	p.m.	p.m.	3 748 404,19
Lettland	p.m.	p.m.	813 292,38
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	p.m.	p.m.	229 645,13
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	789 334,88
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 1 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	14 450 440,21

**KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM) (Fortsetzung)**

**1 1 3 Auf nicht ausgeführte C-Zucker- und C-Isoglucose- und C-Inulinsirup-Mengen sowie auf Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglucose erhobene Beträge**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	397 365,75

*Erläuterungen*

Auf nicht ausgeführte C-Zucker-, C-Isoglucose- und C-Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge. Sie beinhalten auch die auf Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglucose erhobenen Beträge.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb der Quoten im Zuckersektor (ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	—	—	0,—
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	397 365,75
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	—	—	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 3 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	397 365,75

**KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM) (Fortsetzung)**

**1 1 7**

**Produktionsabgabe**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
123 400 000	123 400 000	118 080 852,61

*Erläuterungen*

Die derzeitige gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, dass die Zucker, Isoglucose und Inulinsirup erzeugenden Unternehmen eine Produktionsabgabe zahlen müssen.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EG) Nr. 952/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 zur Errichtung einer gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), insbesondere Artikel 51.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	6 600 000	6 600 000	6 601 725,90
Bulgarien	400 000	400 000	401 391,—
Tschechische Republik	3 400 000	3 400 000	2 917 573,02
Dänemark	3 400 000	3 400 000	3 356 485,49
Deutschland	26 300 000	26 300 000	26 339 173,20
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	1 400 000	1 400 000	1 428 318,—
Spanien	4 700 000	4 700 000	5 428 011,31
Frankreich	30 900 000	30 900 000	30 933 280,80
Italien	4 700 000	4 700 000	4 721 627,25
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	800 000	800 000	812 268,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	2 000 000	2 000 000	1 570 176,64
Malta	—	—	0,—
Niederlande	7 300 000	7 300 000	7 243 992,—
Österreich	3 200 000	3 200 000	3 159 246,60
Polen	12 800 000	12 800 000	9 289 822,03
Portugal	200 000	200 000	56 250,—
Rumänien	1 000 000	1 000 000	886 934,09
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	1 400 000	1 400 000	1 317 300,75
Finnland	800 000	800 000	728 991,—
Schweden	2 600 000	2 600 000	2 283 540,09
Vereinigtes Königreich	9 500 000	9 500 000	8 604 745,44
<i>Artikel 1 1 7 insgesamt</i>	123 400 000	123 400 000	118 080 852,61

**KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM) (Fortsetzung)**

**1 1 8 Einmalige Beträge aus der zusätzlichen Zuckerquote und der ergänzenden Isoglucosequote**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Auf die zusätzlichen Zuckerquoten und die ergänzenden Isoglucosequoten, die den Unternehmen gemäß Artikel 58 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zugeteilt werden, wird ein einmaliger Betrag erhoben.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1), insbesondere Artikel 8 und Artikel 9 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EG) Nr. 952/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 zur Errichtung einer gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 8 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—

**KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM) (Fortsetzung)**

1 1 9

**Überschussbetrag**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	944 778,39

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erheben die Mitgliedstaaten bei den betreffenden, auf ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Unternehmen einen Überschussbetrag.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1), insbesondere Artikel 15.

Verordnung (EG) Nr. 967/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 22).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 zur Errichtung einer gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Bulgarien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	0,—
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	914 135,91
Estland	—	—	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	p.m.	p.m.	0,—
Litauen	p.m.	p.m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	p.m.	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	p.m.	p.m.	24 549,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	p.m.	661,60
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Rumänien	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	p.m.	0,—
Slowakei	p.m.	p.m.	0,—
Finnland	p.m.	p.m.	5 431,88
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
<i>Artikel 1 1 9 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	944 778,39

**KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM**
**1 2 0**
**Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
16 653 700 000	15 595 800 000	14 396 633 126,11

*Erläuterungen*

Die Verwendung der Zölle als Eigenmittel zur Finanzierung der Ausgaben der Union ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Union. Dieser Artikel kann Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben, Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Europäischen Union eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den ausgelaufenen Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse umfassen.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	1 512 400 000	1 440 400 000	1 416 348 750,37
Bulgarien	55 400 000	52 700 000	52 479 088,83
Tschechische Republik	193 300 000	177 400 000	163 922 845,39
Dänemark	318 500 000	301 900 000	279 428 734,82
Deutschland	3 403 800 000	3 154 600 000	2 918 247 776,52
Estland	16 800 000	15 800 000	15 469 809,84
Irland	178 200 000	172 200 000	176 611 433,74
Griechenland	155 000 000	163 000 000	189 364 822,79
Spanien	1 056 600 000	1 036 900 000	996 031 086,69
Frankreich	1 357 500 000	1 280 600 000	1 232 048 660,10
Italien	1 795 300 000	1 701 700 000	1 500 633 974,65
Zypern	33 200 000	31 200 000	30 743 797,10
Lettland	21 100 000	19 500 000	17 644 652,81
Litauen	47 900 000	44 200 000	39 491 948,33
Luxemburg	12 300 000	11 400 000	10 751 834,84
Ungarn	112 200 000	100 000 000	91 334 442,06
Malta	10 100 000	9 800 000	9 415 724,53
Niederlande	2 039 100 000	1 877 200 000	1 713 822 982,41
Österreich	168 100 000	159 900 000	153 700 810,60
Polen	379 500 000	336 000 000	290 198 607,—
Portugal	131 300 000	128 200 000	117 590 627,11
Rumänien	142 300 000	131 200 000	123 398 781,78
Slowenien	78 800 000	73 500 000	68 829 554,96
Slowakei	93 400 000	88 200 000	81 479 931,89
Finnland	138 000 000	124 900 000	114 122 566,77
Schweden	450 300 000	422 300 000	370 099 306,19
Vereinigtes Königreich	2 753 300 000	2 541 100 000	2 223 420 573,99
<i>Artikel 1 2 0 insgesamt</i>	16 653 700 000	15 595 800 000	14 396 633 126,11



**KAPITEL 13 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM**
**1 3 0**
**Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
13 786 799 525	13 277 325 100	13 742 628 001,31

**Erläuterungen**

Für alle Mitgliedstaaten wurde ein einheitlicher Satz von 0,30 % auf die nach Maßgabe der Vorschriften der Union ermittelten einheitlichen MwSt.-Bemessungsgrundlagen festgelegt. Die für diese Zwecke heranzuziehende Bemessungsgrundlage darf 50 % des BNE eines jeden Mitgliedstaats nicht überschreiten. Lediglich im Zeitraum 2007-2013 beträgt der Abrufsatz für die MwSt.-Eigenmittel für Österreich 0,225 %, für Deutschland 0,15 % und für die Niederlande und Schweden 0,10 %.

**Rechtsgrundlagen**

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	447 056 400	431 826 000	424 319 700,—
Bulgarien	50 039 700	47 289 600	50 547 600,01
Tschechische Republik	198 357 600	185 608 800	187 483 914,90
Dänemark	288 014 100	279 603 600	293 564 908,56
Deutschland	1 617 919 650	1 591 451 700	1 581 459 150,—
Estland	20 176 800	19 381 200	20 656 950,17
Irland	199 435 200	192 087 600	208 952 250,—
Griechenland	320 616 300	324 634 500	352 958 250,—
Spanien	1 194 082 200	1 171 392 600	1 542 368 100,—
Frankreich	2 687 302 500	2 601 826 800	2 694 111 000,—
Italien	1 865 228 700	1 813 767 300	2 000 065 800,—
Zypern	26 082 900	25 190 100	25 272 300,—
Lettland	20 254 500	20 302 500	23 462 583,08
Litauen	40 864 500	39 432 450	42 241 200,09
Luxemburg	43 806 900	41 264 700	42 061 950,—
Ungarn	130 727 400	123 501 000	113 789 473,02
Malta	8 656 650	8 246 700	8 258 700,—
Niederlande	297 167 000	257 072 000	282 072 999,96
Österreich	292 646 475	286 416 900	277 101 450,—
Polen	552 490 800	498 108 600	422 755 072,92
Portugal	245 006 700	239 920 200	231 396 000,—
Rumänien	145 281 600	134 115 000	141 236 846,53
Slowenien	53 411 850	51 704 850	53 130 450,—
Slowakei	79 764 600	75 822 000	82 874 400,—
Finnland	241 236 300	232 248 600	236 805 900,—
Schweden	153 822 000	138 929 600	125 278 050,43
Vereinigtes Königreich	2 567 350 200	2 446 180 200	2 278 403 001,64
<i>Artikel 1 3 0 insgesamt</i>	13 786 799 525	13 277 325 100	13 742 628 001,31

**KAPITEL 14 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM**

**1 4 0 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
94 541 866 005	90 273 463 621	82 413 255 470,10

*Erläuterungen*

Die BNE-Einnahme ist eine „zusätzliche Einnahme“, die den Teil der Ausgaben decken soll, der durch die traditionellen Eigenmittel und die MwSt.-Einnahmen sowie durch andere Einnahmen in einem Jahr nicht finanziert werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union stets von vorneherein ausgeglichen ist.

Der BNE-Abrufsatz wird anhand der zusätzlichen Mittel bestimmt, die zur Finanzierung der erwarteten Ausgaben erforderlich sind, die durch andere Mittel (MwSt.-Einnahmen, traditionelle Eigenmittel und andere Einnahmen) nicht gedeckt werden können. Somit wird auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats ein BNE-Abrufsatz angewandt.

Der auf das Bruttonationaleinkommen der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz beträgt für dieses Haushaltsjahr 0,7538 %.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	2 726 497 830	2 621 134 499	2 381 246 881,04
Bulgarien	262 406 752	247 201 341	238 330 851,09
Tschechische Republik	1 054 284 132	983 927 108	895 012 330,38
Dänemark	1 844 931 271	1 768 717 348	1 671 286 639,53
Deutschland	19 221 096 928	18 636 926 600	16 884 497 842,04
Estland	103 730 652	98 307 875	97 397 076,70
Irland	1 002 259 749	958 866 432	985 205 380,04
Griechenland	1 753 538 451	1 731 945 117	1 664 190 583,—
Spanien	7 938 445 577	7 710 542 285	7 272 232 531,—
Frankreich	15 429 716 203	14 810 280 668	13 589 348 082,04
Italien	11 912 323 979	11 451 174 444	10 510 520 358,—
Zypern	131 079 372	125 744 407	119 158 353,—
Lettland	128 953 590	130 213 083	138 816 078,49
Litauen	205 364 166	196 839 633	199 784 486,29
Luxemburg	220 151 170	205 985 892	198 321 192,96
Ungarn	745 847 402	697 361 285	599 254 504,69
Malta	43 503 914	41 166 029	38 939 593,—
Niederlande	4 548 558 093	4 358 377 184	4 090 251 449,—
Österreich	2 173 032 244	2 095 235 440	1 911 207 838,96
Polen	2 776 537 395	2 486 467 716	1 999 772 270,42
Portugal	1 231 278 900	1 197 638 089	1 091 027 180,—
Rumänien	965 058 554	877 904 627	852 238 761,37
Slowenien	268 420 757	258 101 226	250 508 932,96
Slowakei	518 712 057	485 647 281	465 458 204,96
Finnland	1 380 207 308	1 315 128 025	1 260 261 433,96
Schweden	2 642 595 001	2 351 995 614	2 060 335 111,17
Vereinigtes Königreich	13 313 334 558	12 430 634 373	10 948 651 524,01
<i>Artikel 1 4 0 insgesamt</i>	94 541 866 005	90 273 463 621	82 413 255 470,10

## KAPITEL 15 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE

## 1 5 0

**Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß den Artikeln 4 und 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
0	0	- 315 228 368,69

*Erläuterungen*

Der Mechanismus zur Korrektur des Haushaltsungleichgewichts zugunsten des Vereinigten Königreichs (VK-Korrektur) wurde vom Europäischen Rat in Fontainebleau (Juni 1984) beschlossen und mit dem anschließenden Eigenmittelbeschluss von 1985 eingeführt. Ziel dieses Mechanismus war es, das Haushaltsungleichgewicht zuungunsten des Vereinigten Königreichs mit Hilfe einer Reduzierung seiner Zahlungen an die Union zu verringern.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere die Artikel 4 und 5.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	145 448 571	166 903 516	250 480 224,96
Bulgarien	13 998 429	15 740 807	25 069 707,96
Tschechische Republik	56 242 158	62 652 601	92 637 750,59
Dänemark	98 420 257	112 624 951	175 776 288,55
Deutschland	182 159 254	210 656 145	317 139 353,04
Estland	5 533 646	6 259 858	10 245 070,06
Irland	53 466 849	61 056 836	103 632 456,96
Griechenland	93 544 788	110 283 440	175 054 017,—
Spanien	423 486 700	490 976 949	764 956 566,—
Frankreich	823 118 270	943 060 313	1 429 445 634,96
Italien	635 478 409	729 165 665	1 105 587 800,04
Zypern	6 992 600	8 006 908	12 534 110,04
Lettland	6 879 197	8 291 456	14 611 870,35
Litauen	10 955 418	12 533 972	21 015 066,97
Luxemburg	11 744 250	13 116 370	20 861 145,—
Ungarn	39 788 199	44 405 219	62 320 872,88
Malta	2 320 773	2 621 291	4 096 005,—
Niederlande	43 106 902	49 263 430	76 826 667,96
Österreich	20 593 930	23 682 779	35 897 970,96
Polen	148 117 997	158 328 466	208 797 487,91
Portugal	65 684 174	76 260 874	114 763 713,—
Rumänien	51 482 303	55 901 507	89 652 116,11
Slowenien	14 319 254	16 434 869	26 350 704,96
Slowakei	27 671 369	30 924 105	48 960 936,—
Finnland	73 628 953	83 742 170	132 565 241,04
Schweden	25 043 999	26 584 980	38 316 035,47
Vereinigtes Königreich	- 3 079 226 649	- 3 519 479 477	- 5 672 823 182,46
<i>Artikel 1 5 0 — insgesamt</i>	0	0	- 315 228 368,69

## KAPITEL 16 — BRUTTOKÜRZUNG DER JÄHRLICHEN BNE-BEITRÄGE DER NIEDERLANDE UND SCHWEDENS

160 *Bruttokürzung der jährlichen BNE-Beiträge der Niederlande und Schwedens gemäß Artikel 2 Absatz 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
0	0	4 142 307,78

*Erläuterungen*

Lediglich im Zeitraum 2007-2013 werden der jährliche BNE-Beitrag der Niederlande um brutto 605 Mio. EUR und der jährliche BNE-Beitrag Schwedens um brutto 150 Mio. EUR gekürzt (zu Preisen von 2004). Diese Beträge werden in jeweilige Preise umgerechnet.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), insbesondere Artikel 10 Absatz 9.

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 5.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	23 934 277	23 602 839	24 132 837,96
Bulgarien	2 303 510	2 226 003	2 415 372,96
Tschechische Republik	9 254 923	8 860 084	9 155 560,96
Dänemark	16 195 537	15 926 977	16 944 389,49
Deutschland	168 730 393	167 822 128	171 116 589,96
Estland	910 589	885 244	987 074,04
Irland	8 798 233	8 634 417	9 984 602,04
Griechenland	15 393 254	15 595 850	16 865 802,96
Spanien	69 686 816	69 432 028	73 700 718,96
Frankreich	135 448 153	133 363 878	137 721 768,—
Italien	104 571 093	103 115 739	106 519 271,04
Zypern	1 150 667	1 132 305	1 207 614,96
Lettland	1 132 006	1 172 545	1 400 794,—
Litauen	1 802 768	1 772 505	2 024 724,—
Luxemburg	1 932 574	1 854 865	2 009 894,04
Ungarn	6 547 344	6 279 611	6 109 282,09
Malta	381 895	370 693	394 635,—
Niederlande	- 625 110 923	- 612 147 160	- 624 384 804,—
Österreich	19 075 737	18 867 213	19 369 209,—
Polen	24 373 544	22 390 189	20 138 780,69
Portugal	10 808 653	10 784 513	11 057 057,04
Rumänien	8 471 666	7 905 371	8 654 235,62
Slowenien	2 356 304	2 324 155	2 538 792,—
Slowakei	4 553 460	4 373 165	4 717 203,96
Finnland	12 116 006	11 842 488	12 772 167,96
Schweden	- 141 688 197	- 140 323 242	- 148 700 177,51
Vereinigtes Königreich	116 869 718	111 935 597	115 288 910,56
<i>Artikel 160 — insgesamt</i>	0	0	4 142 307,78

## TITEL 3

## ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

**KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR**

**KAPITEL 3 1 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 8 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL**

**KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 6 BIS 8 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL**

**KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN MASSNAHMEN IM BEREICH FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 3 0			
3 0 0	<i>Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr</i>	p.m.	2 253 591 199	1 796 151 820,81
3 0 2	<i>Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	p.m.	2 253 591 199	1 796 151 820,81
	KAPITEL 3 1			
3 1 0	<i>Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5 und 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995</i>			
3 1 0 3	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5 und 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995	p.m.	p.m.	– 946 461 518,97
	Artikel 3 1 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	– 946 461 518,97
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	– 946 461 518,97
	KAPITEL 3 2			
3 2 0	<i>Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 bis 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995</i>			
3 2 0 3	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 bis 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995	p.m.	p.m.	– 430 722 780,35
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	– 430 722 780,35
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	– 430 722 780,35
	KAPITEL 3 4			
3 4 0	<i>Anpassung infolge der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an bestimmten Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht</i>	p.m.	p.m.	5 690 587,91
	KAPITEL 3 4 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	5 690 587,91

**KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTS-  
UNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**

**KAPITEL 3 6 — ERGEBNIS VON AKTUALISIERUNGEN DER BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER  
HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**

**KAPITEL 3 7 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 3 5			
<b>3 5 0</b>	<b><i>Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs</i></b>			
3 5 0 4	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs	p.m.	0	- 5 894 916,19
	<i>Artikel 3 5 0 — Insgesamt</i>	p.m.	0	- 5 894 916,19
	<b>KAPITEL 3 5 — INSGESAMT</b>	p.m.	0	- 5 894 916,19
	KAPITEL 3 6			
<b>3 6 0</b>	<b><i>Ergebnis von Aktualisierungen der Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs</i></b>			
3 6 0 4	Ergebnis von Aktualisierungen der Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs	p.m.	0	0,—
	<i>Artikel 3 6 0 — Insgesamt</i>	p.m.	0	0,—
	<b>KAPITEL 3 6 — INSGESAMT</b>	p.m.	0	0,—
	KAPITEL 3 7			
<b>3 7 0</b>	<b><i>Anpassung zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom für die Jahre 2007 und 2008</i></b>	—	—	- 88 684 851,97
	<b>KAPITEL 3 7 — INSGESAMT</b>	—	—	- 88 684 851,97
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>2 253 591 199</b>	<b>330 078 341,24</b>

## TITEL 3

## ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

## KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

3 0 0 *Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	2 253 591 199	1 796 151 820,81

*Erläuterungen*

Nach Artikel 15 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt — als Einnahme oder Ausgabe im Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die geschätzten Einnahmen- oder Ausgabenbeträge werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt; gegebenenfalls wird das Verfahren des Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 34 der Haushaltsordnung angewendet. Die Schätzungen werden entsprechend den Richtlinien in Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 vorgenommen.

Nach Abschluss der Rechnungen des jeweiligen Haushaltsjahres wird der gegenüber den Schätzungen verzeichnete Unterschiedsbetrag im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans, der von der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen vorgelegt werden muss, in den Haushaltsplan des darauf folgenden Jahres eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Artikel 27 02 01 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 15.

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 7.

3 0 2 *Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung — gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 — der nach Erreichen des Zielbetrags des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen eventuell anfallenden Überschüsse.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 3.

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17).

**KAPITEL 3 1 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 8 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL**

**3 1 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5 und 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995**

**3 1 0 3 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5 und 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	– 946 461 518,97

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 31. Juli eine Übersicht, aus der der Gesamtbetrag der für das vorhergehende Kalenderjahr berechneten Grundlage der MwSt.-Eigenmittel hervorgeht.

Entsprechend den Vorschriften der Europäischen Union werden jedem Mitgliedstaat der Betrag, der sich aus dieser Übersicht ergibt, angelastet und die im Laufe des vorhergehenden Haushaltsjahres tatsächlich erfolgten zwölf Gutschriften angerechnet. Die Kommission stellt den Saldo fest und teilt ihn den Mitgliedstaaten so rechtzeitig mit, dass diese ihn am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 genannten Konto der Kommission gutschreiben können.

Die im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 aufgrund von Kommissionskontrollen erfolgten Berichtigungen der genannten Übersichten oder/und die an dem BNE der vorhergehenden Haushaltsjahre vorgenommenen Änderungen, die sich auf die Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage auswirken, können Anpassungen der MwSt.-Eigenmittelsalden nach sich ziehen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), insbesondere Artikel 10 Absätze 4, 5 und 8.



**KAPITEL 3 1 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5 UND 8 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL (Fortsetzung)**

**3 1 0 (Fortsetzung)**

**3 1 0 3 (Fortsetzung)**

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	p.m.	p.m.	- 74 879 290,45
Bulgarien	p.m.	p.m.	411 027,82
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	- 17 437 400,97
Dänemark	p.m.	p.m.	- 18 712 622,05
Deutschland	p.m.	p.m.	123 522 626,24
Estland	p.m.	p.m.	- 754 402,96
Irland	p.m.	p.m.	- 7 543 217,58
Griechenland	p.m.	p.m.	- 24 684 214,91
Spanien	p.m.	p.m.	- 14 430 810,97
Frankreich	p.m.	p.m.	- 148 483 695,28
Italien	p.m.	p.m.	- 621 418 785,55
Zypern	p.m.	p.m.	- 454 387,16
Lettland	p.m.	p.m.	- 915 067,74
Litauen	p.m.	p.m.	- 440 016,77
Luxemburg	p.m.	p.m.	- 991 998,21
Ungarn	p.m.	p.m.	- 573 725,28
Malta	p.m.	p.m.	- 78 142,09
Niederlande	p.m.	p.m.	- 17 920 417,48
Österreich	p.m.	p.m.	- 6 401 805,97
Polen	p.m.	p.m.	4 799 412,70
Portugal	p.m.	p.m.	- 3 672 456,02
Rumänien	p.m.	p.m.	15 346 814,54
Slowenien	p.m.	p.m.	774 359,64
Slowakei	p.m.	p.m.	- 5 911 212,90
Finnland	p.m.	p.m.	440 108,29
Schweden	p.m.	p.m.	27 633 990,02
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	- 153 686 187,88
Posten 3 1 0 3 insgesamt	p.m.	p.m.	- 946 461 518,97

**KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 6 BIS 8 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL**

**3 2 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 bis 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995**

3 2 0 3 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 6 bis 8 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	- 430 722 780,35

*Erläuterungen*

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 übermittelten Zahlen für das Aggregat BNE des vorhergehenden Haushaltsjahres und seine Bestandteile werden jedem Mitgliedstaat ein entsprechend den Vorschriften der Europäischen Union festgesetzter Betrag angelastet und die im Laufe des vorhergehenden Haushaltsjahres erfolgten zwölf Gutschriften angerechnet.

Die Kommission stellt den Saldo fest und teilt ihn den Mitgliedstaaten so rechtzeitig mit, dass diese ihn am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 genannten Konto der Kommission gutschreiben können.

Etwaige Änderungen am Bruttosozialprodukt/Bruttonationaleinkommen vorhergehender Jahre gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003, vorbehaltlich Artikel 4 und 5 dieser Verordnung, führen zu einer Anpassung des nach Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 festgesetzten Saldos.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), insbesondere Artikel 10 Absätze 6, 7 und 8.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 1).

**KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 6 BIS 8 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/ BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL (Fortsetzung)**

**3 2 0 (Fortsetzung)**

**3 2 0 3 (Fortsetzung)**

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	p.m.	p.m.	26 862 819,69
Bulgarien	p.m.	p.m.	2 423 295,42
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	- 34 686 305,65
Dänemark	p.m.	p.m.	- 71 068 125,35
Deutschland	p.m.	p.m.	219 877 330,27
Estland	p.m.	p.m.	- 3 487 837,13
Irland	p.m.	p.m.	- 35 455 169,60
Griechenland	p.m.	p.m.	- 86 418 539,08
Spanien	p.m.	p.m.	- 63 947 699,10
Frankreich	p.m.	p.m.	33 616 568,61
Italien	p.m.	p.m.	- 120 176 288,67
Zypern	p.m.	p.m.	- 1 596 818,51
Lettland	p.m.	p.m.	8 614 426,97
Litauen	p.m.	p.m.	2 702 641,27
Luxemburg	p.m.	p.m.	- 3 902 181,10
Ungarn	p.m.	p.m.	- 10 402 627,35
Malta	p.m.	p.m.	- 139 664,57
Niederlande	p.m.	p.m.	- 100 141 251,40
Österreich	p.m.	p.m.	- 39 873 577,37
Polen	p.m.	p.m.	31 184 803,61
Portugal	p.m.	p.m.	- 13 539 188,40
Rumänien	p.m.	p.m.	49 533 992,05
Slowenien	p.m.	p.m.	5 512 854,12
Slowakei	p.m.	p.m.	- 2 557 151,09
Finnland	p.m.	p.m.	- 56 740 352,55
Schweden	p.m.	p.m.	- 15 955 865,08
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	- 150 962 870,36
Posten 3 2 0 3 insgesamt	p.m.	p.m.	- 430 722 780,35

**KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN MASSNAHMEN IM BEREICH FREIHEIT, SICHERHEIT UND RECHT**
**3 4 0 Anpassung infolge der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an bestimmten Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	5 690 587,91

**Erläuterungen**

Artikel 3 des Protokolls über die Position Dänemarks und Artikel 5 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sehen vor, dass diese Mitgliedstaaten keine finanziellen Folgen bestimmter Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu tragen haben, mit Ausnahme der sich ergebenden Verwaltungskosten. Es kann daher eine Anpassung der gezahlten Eigenmittel für jedes Jahr ihrer Nichtbeteiligung vorgenommen werden.

Der Beitrag jedes Mitgliedstaats zum Anpassungsmechanismus wird berechnet, indem die für diese Maßnahme oder Politik getätigten Ausgaben entsprechend dem Verhältnis des BNE-Gesamt aggregats und seiner Bestandteile — wie von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (ABl. L 181 vom 19.7.2003, S. 1) für das Vorjahr vorgelegt — umgelegt wird.

Gemäß Artikel 10a der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 stellt die Kommission den Saldo jedes Mitgliedstaats fest und teilt ihn den Mitgliedstaaten so rechtzeitig mit, dass diese ihn am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres dem in Artikel 9 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Konto gutschreiben können.

**Rechtsgrundlagen**

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), insbesondere Artikel 10a.

Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 3, und Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands über die Politik in den Bereichen Justiz und Inneres im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 5.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	p.m.	p.m.	1 125 764,94
Bulgarien	p.m.	p.m.	106 840,71
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	425 107,23
Dänemark	p.m.	p.m.	- 523 079,32
Deutschland	p.m.	p.m.	8 257 141,74
Estland	p.m.	p.m.	48 527,82
Irland	p.m.	p.m.	- 2 346 208,01
Griechenland	p.m.	p.m.	749 192,01
Spanien	p.m.	p.m.	3 435 599,87
Frankreich	p.m.	p.m.	6 376 041,30
Italien	p.m.	p.m.	5 024 248,22
Zypern	p.m.	p.m.	52 265,07
Lettland	p.m.	p.m.	72 316,90
Litauen	p.m.	p.m.	101 252,43
Luxemburg	p.m.	p.m.	96 426,56
Ungarn	p.m.	p.m.	292 790,85
Malta	p.m.	p.m.	17 929,03
Niederlande	p.m.	p.m.	1 880 809,67
Österreich	p.m.	p.m.	901 516,03
Polen	p.m.	p.m.	960 515,15
Portugal	p.m.	p.m.	516 028,30
Rumänien	p.m.	p.m.	359 225,17
Slowenien	p.m.	p.m.	117 048,93
Slowakei	p.m.	p.m.	210 732,09
Finnland	p.m.	p.m.	599 685,24
Schweden	p.m.	p.m.	1 008 058,68
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	- 24 175 188,70
<i>Artikel 3 4 0 insgesamt</i>	p.m.	p.m.	5 690 587,91

**KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTS-  
UNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**
**3 5 0 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Verei-  
nigten Königreichs**

3 5 0 4 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinig-  
ten Königreichs

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	0	- 5 894 916,19

*Erläuterungen*

Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinig-  
ten Königreichs

Die Zahlenangaben für 2009 entsprechen dem Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der  
Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Jahr 2005.

Die Zahlenangaben für 2010 entsprechen dem Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der  
Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Jahr 2006.

*Rechtsgrundlagen*

Artikel 4 und 5 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel  
der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42).

Artikel 4 und 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Euro-  
päischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17).

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	p.m.	5 025 912	591 653,04
Bulgarien	p.m.	489 243	0,—
Tschechische Republik	p.m.	1 177 440	2 806 922,68
Dänemark	p.m.	- 9 197 734	- 3 011 966,64
Deutschland	p.m.	39 179 773	- 5 481 921,—
Estland	p.m.	- 69 352	627 249,96
Irland	p.m.	2 623 764	2 962 200,—
Griechenland	p.m.	65 528 142	9 093 524,04
Spanien	p.m.	22 584 489	- 2 745 993,—
Frankreich	p.m.	- 22 588 521	- 8 257 101,—
Italien	p.m.	- 94 910 109	- 22 829 273,04
Zypern	p.m.	107 925	- 55 882,63
Lettland	p.m.	1 017 474	- 570 026,21
Litauen	p.m.	- 725 966	- 2 191 779,—
Luxemburg	p.m.	- 281 514	628 919,04
Ungarn	p.m.	- 6 699 387	- 5 856 986,18
Malta	p.m.	128 050	122 538,96
Niederlande	p.m.	10 720 377	16 057 254,—
Österreich	p.m.	- 499 052	- 8 230 674,96
Polen	p.m.	8 677 483	- 63 393,88
Portugal	p.m.	1 266 237	- 1 614 009,—
Rumänien	p.m.	6 495 846	0,—
Slowenien	p.m.	1 562 004	888 598,40
Slowakei	p.m.	4 478 030	- 2 664 084,11
Finnland	p.m.	4 653 367	1 991 702,04
Schweden	p.m.	6 038 398	6 738 576,18
Vereinigtes Königreich	p.m.	- 46 782 319	15 169 036,12
Posten 3 5 0 4 insgesamt	p.m.	0	- 5 894 916,19

**KAPITEL 3 6 — ERGEBNIS VON AKTUALISIERUNGEN DER BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS**
**3 6 0 Ergebnis von Aktualisierungen der Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs**

3 6 0 4 Ergebnis von Aktualisierungen der Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	0	0,—

**Erläuterungen**

Dieser Posten dient der Verbuchung des Differenzbetrags zwischen der vorläufigen Schätzung und der zuletzt vorgenommenen Aktualisierung des VK-Korrekturbetrags, bevor der endgültige Betrag berechnet wird.

Die Zahlenangaben für 2010 entsprechen dem Ergebnis der vorläufigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Jahr 2008.

**Rechtsgrundlagen**

Artikel 4 und 5 des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17).

Mitgliedstaat	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	p.m.	- 3 504 541	0,—
Bulgarien	p.m.	- 1 523 420	0,—
Tschechische Republik	p.m.	496 143	0,—
Dänemark	p.m.	- 8 155 544	0,—
Deutschland	p.m.	- 213 638	0,—
Estland	p.m.	- 602 251	0,—
Irland	p.m.	- 7 602 523	0,—
Griechenland	p.m.	- 7 281 407	0,—
Spanien	p.m.	- 17 398 703	0,—
Frankreich	p.m.	- 22 865 571	0,—
Italien	p.m.	- 18 521 220	0,—
Zypern	p.m.	- 379 606	0,—
Lettland	p.m.	224 016	0,—
Litauen	p.m.	- 1 577 325	0,—
Luxemburg	p.m.	- 2 092 216	0,—
Ungarn	p.m.	- 2 763 065	0,—
Malta	p.m.	- 170 277	0,—
Niederlande	p.m.	- 5 075 335	0,—
Österreich	p.m.	- 501 383	0,—
Polen	p.m.	- 2 489 164	0,—
Portugal	p.m.	- 312 262	0,—
Rumänien	p.m.	- 10 996 050	0,—
Slowenien	p.m.	- 1 405 069	0,—
Slowakei	p.m.	- 3 676 917	0,—
Finnland	p.m.	- 7 803 260	0,—
Schweden	p.m.	1 895 807	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	124 294 781	0,—
Posten 3 6 0 4 — Insgesamt	p.m.	0	0,—

## KAPITEL 3 7 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BESCHLUSSES 2007/436/EG, EURATOM

3 7 0 *Anpassung zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom für die Jahre 2007 und 2008*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
—	—	– 88 684 851,97

*Erläuterungen*

Ergebnis der Berechnung der rückwirkenden Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom in den Jahren 2007 und 2008.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 11.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2011	Haushaltsplan 2010	Ausführung 2009
Belgien	—	—	204 589 861,—
Bulgarien	—	—	17 366 133,—
Tschechische Republik	—	—	71 898 232,29
Dänemark	—	—	143 817 127,80
Deutschland	—	—	– 1 736 354 527,—
Estland	—	—	8 734 505,06
Irland	—	—	91 629 026,—
Griechenland	—	—	126 166 977,—
Spanien	—	—	592 534 409,—
Frankreich	—	—	1 096 152 291,—
Italien	—	—	949 414 872,—
Zypern	—	—	8 837 040,27
Lettland	—	—	11 682 657,39
Litauen	—	—	16 715 516,02
Luxemburg	—	—	16 872 718,—
Ungarn	—	—	51 074 101,48
Malta	—	—	3 006 056,—
Niederlande	—	—	– 2 108 712 670,—
Österreich	—	—	– 30 989 269,—
Polen	—	—	146 112 853,43
Portugal	—	—	89 132 398,—
Rumänien	—	—	61 014 784,18
Slowenien	—	—	19 006 610,—
Slowakei	—	—	36 944 055,65
Finnland	—	—	110 353 342,—
Schweden	—	—	– 609 395 301,23
Vereinigtes Königreich	—	—	523 711 348,69
<i>Artikel 3 7 0 — Insgesamt</i>	—	—	– 88 684 851,97

## TITEL 4

## EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENTETEN DER ORGANE UND ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, des Europäischen Investitionsfonds, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger</i>	591 693 725	602 510 728	519 205 367,07
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	190 856,57
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	60 128 782	55 518 908	46 463 120,48
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	651 822 507	658 029 636	565 859 344,12
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	437 655 803	430 238 260	374 439 928,64
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	77 713 938	80 385 060	76 367 682,08
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	110 000	105 000	57 339,85
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	515 479 741	510 728 320	450 864 950,57
	KAPITEL 4 2			
4 2 0	<i>Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung</i>	13 123 267	11 476 650	7 891 672,96
4 2 1	<i>Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu einer Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	820 485,—
	KAPITEL 4 2 — INSGESAMT	13 123 267	11 476 650	8 712 157,96
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>1 180 425 515</b>	<b>1 180 234 606</b>	<b>1 025 436 452,65</b>



## TITEL 4

## EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND ANDERER EINRICHTUNGEN DER UNION

## KAPITEL 40 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

**4 0 0** *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, des Europäischen Investitionsfonds, ihres Personals und ihrer Ruhehaltsempfänger*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
591 693 725	602 510 728	519 205 367,07

*Erläuterungen*

Diese Einnahme umfasst alle Erträge aus Steuern auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge, mit Ausnahme der Leistungen und Familienbeihilfen für Kommissionsmitglieder, Beamte und sonstige Bedienstete sowie für Ruhehaltsempfänger und für Personen, die die in Kapitel 01 jedes Titels des Ausgabenplans bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorgesehenen Ausgleichszahlungen erhalten.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Beschluss 2009/910/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 36).

Beschluss 2009/912/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 38).

**KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE** (Fortsetzung)**4 0 0** (Fortsetzung)

Parlament	47 464 953
Rat	22 212 000
Kommission	408 054 400
— Verwaltung	(330 928 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(14 581 831)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(16 491 055)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(2 761 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(579 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(2 438 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(859 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(1 157 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(3 109 000)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(256 812)
— Agentur für das Betriebsmanagement großer JLS-Informationssysteme im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht	(418 716)
— Gemeinsames Unternehmen Artemis — Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (Artemis JU)	(44 663)
— Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC)	(66 994)
— Gemeinsame Technologieinitiative „Clean Aeronautics and Air“ (Clean Sky)	(100 492)
— Europäische Fischereiaufsichtsbehörde (CFCA)	(391 237)
— Gemeinschaftliches Sortenamtsamt (CPVO)	(254 739)
— Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	(990 871)
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(p.m.)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(259 194)
— Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)	(970 832)
— Europäisches Unterstützungsbüro für Asylangelegenheiten (EASO)	(212 149)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	(3 251 522)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(111 657)
— Eurojust	(614 658)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(805 557)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(578 823)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(3 526 495)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(1 272 098)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(1 836 615)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(654 087)
— Europäische GNSS-Agentur (GSA)	(274 705)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(150 738)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(156 320)

**KAPITEL 40 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE** (Fortsetzung)**400** (Fortsetzung)

— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(106 075)	
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(1 068 623)	
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(897 451)	
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(3 805 436)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(527 789)	
— Beirat für die Nanoelektronik-Initiative (ENIAC)	(33 497)	
— Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	(245 646)	
— Europäische Polizeiakademie (CEPOL)	(163 468)	
— Europäisches Polizeiamt (Europol)	(1 381 083)	
— Europäische Eisenbahngagentur (ERA)	(666 433)	
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(879 910)	
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(120 032)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(774 812)	
— Europäische Agentur für Grundrechte (FRA)	(337 534)	
— Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EAWI)	(551 422)	
— Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC)	(164 497)	
— Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(1 035 699)	
— Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA)	(244 737)	
— Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (FCH)	(100 492)	
— Gemeinsame Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (IMI)	(161 903)	
— Europäisches Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation JU (SESAR)	(217 732)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (OHIM)	(3 374 913)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(1 091 356)	
Gerichtshof		22 159 000
Rechnungshof		10 497 081
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		4 436 469
Ausschuss der Regionen		3 008 956
Europäischer Bürgerbeauftragter		546 866
Europäischer Datenschutzbeauftragter		452 000
Europäischer Auswärtiger Dienst		17 672 000
Europäische Investitionsbank		38 840 000
Europäische Zentralbank		14 250 000
Europäischer Investitionsfonds		2 100 000
Insgesamt		<u>591 693 725</u>

## KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE (Fortsetzung)

4 0 3 **Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- bzw. Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	190 856,57

*Erläuterungen*

Die Bestimmungen über die befristete Abgabe wurden bis zum 30. Juni 2003 angewandt. Bei dieser Haushaltslinie werden daher alle Einnahmen aus Restzahlungen im Zusammenhang mit der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst verbucht.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a, in der bis 15. Dezember 2003 geltenden Fassung

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission:	p.m.
— Verwaltung	(p.m.)
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(p.m.)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(p.m.)
— Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(p.m.)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(p.m.)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(p.m.)
— Amt für die Abwicklung finanzieller Ansprüche (PMO)	(p.m.)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(p.m.)
— Gemeinschaftliches Sortenamnt (CPVO)	(p.m.)
— Eurojust	(p.m.)
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(p.m.)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(p.m.)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(p.m.)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	(p.m.)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(p.m.)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(p.m.)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(p.m.)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(p.m.)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(p.m.)

**KAPITEL 40 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE** (Fortsetzung)**403** (Fortsetzung)

— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(p.m.)	
— Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	(p.m.)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(p.m.)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (OHIM)	(p.m.)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(p.m.)	
Gerichtshof der Europäischen Union		p.m.
Rechnungshof		p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	p.m.

**404** **Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
60 128 782	55 518 908	46 463 120,48

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Beamtenstatuts verbucht.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Beschluss 2009/910/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 36).

Beschluss 2009/912/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 38).

**KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE** (Fortsetzung)**4 0 4** (Fortsetzung)

Parlament	8 109 730
Rat	2 258 000
Kommission	42 428 398
— Verwaltung	(30 915 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(2 348 125)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(2 655 569)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(521 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(110 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(410 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(139 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(215 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(555 000)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(38 793)
— Agentur für das Betriebsmanagement großer JLS-Informationssysteme im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht	(63 250)
— Gemeinsames Unternehmen Artemis — Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (Artemis JU)	(6 747)
— Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC)	(10 120)
— Gemeinsame Technologieinitiative „Clean Aeronautics and Air“ (Clean Sky)	(15 180)
— Europäische Fischereiaufsichtsbehörde (CFCA)	(55 242)
— Gemeinschaftliches Sortenamtsamt (CPVO)	(30 058)
— Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	(119 424)
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(p.m.)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(32 502)
— Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)	(144 330)
— Europäisches Unterstützungsbüro für Asylangelegenheiten (EASO)	(32 046)
— Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	(508 242)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(16 867)
— Eurojust	(46 805)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(101 587)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(83 938)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(449 786)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(139 280)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(252 386)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(79 079)
— Europäische GNSS-Agentur (GSA)	(45 875)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(22 770)

**KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE** (Fortsetzung)**4 0 4** (Fortsetzung)

— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(23 613)	
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(16 023)	
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(164 582)	
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(152 913)	
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(386 863)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(87 566)	
— Beirat für die Nanoelektronik-Initiative (ENIAC)	(5 060)	
— Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	(37 106)	
— Europäische Polizeiakademie (CEPOL)	(16 510)	
— Europäisches Polizeiamt (Europol)	(46 805)	
— Europäische Eisenbahnagentur (ERA)	(102 394)	
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(129 028)	
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(18 132)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(103 322)	
— Europäische Agentur für Grundrechte (FRA)	(43 173)	
— Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EAWI)	(64 880)	
— Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC)	(23 870)	
— Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(130 550)	
— Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA)	(34 805)	
— Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (FCH)	(15 180)	
— Gemeinsame Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (IMI)	(24 457)	
— Europäisches Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation JU (SESAR)	(32 890)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (OHIM)	(446 258)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(159 417)	
Gerichtshof		3 004 000
Rechnungshof		1 100 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		947 174
Ausschuss der Regionen		437 055
Europäischer Bürgerbeauftragter		58 425
Europäischer Datenschutzbeauftragter		74 000
Europäischer Auswärtiger Dienst		1 712 000
	Insgesamt	<u>60 128 782</u>

## KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
437 655 803	430 238 260	374 439 928,64

*Erläuterungen*

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

Parlament	58 631 602
Rat	24 527 000
Kommission	305 137 702
— Verwaltung	(204 432 325)
— Forschung und technologische Entwicklung	(17 597 225)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(19 901 259)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(3 268 319)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(996 587)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(5 052 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(1 516 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(2 591 181)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(4 542 678)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(367 775)
— Agentur für das Betriebsmanagement großer JLS-Informationssysteme im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht	(599 633)
— Gemeinsames Unternehmen Artemis — Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (Artemis JU)	(63 961)
— Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC)	(95 941)
— Gemeinsame Technologieinitiative „Clean Aeronautics and Air“ (Clean Sky)	(143 912)
— Europäische Fischereiaufsichtsbehörde (CFCA)	(445 123)
— Gemeinschaftliches Sortenamnt (CPVO)	(296 303)
— Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	(1 937 575)
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(p.m.)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(375 309)
— Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Frontex)	(1 192 819)
— Europäisches Unterstützungsbüro für Asylangelegenheiten (EASO)	(303 814)



**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG** (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)

— Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	(3 975 484)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(159 902)
— Eurojust	(981 419)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(1 209 354)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(819 457)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(3 090 008)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(1 260 080)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(2 608 206)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(743 740)
— Europäische GNSS-Agentur (GSA)	(353 342)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(215 868)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(223 863)
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(151 907)
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(1 292 617)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(1 380 207)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(3 796 239)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(737 351)
— Beirat für die Nanoelektronik-Initiative (ENIAC)	(47 971)
— Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	(351 785)
— Europäische Polizeiakademie (CEPOL)	(187 759)
— Europäisches Polizeiamt (Europol)	(981 419)
— Europäische Eisenbahnagentur (ERA)	(881 640)
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(2 093 394)
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(171 895)
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(884 740)
— Europäische Agentur für Grundrechte (FRA)	(426 662)
— Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EAWI)	(1 035 003)
— Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC)	(294 879)
— Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(2 118 080)
— Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T EA)	(454 054)
— Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ (FCH)	(143 912)
— Gemeinsame Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (IMI)	(231 858)
— Europäisches Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation JU (SESAR)	(311 809)
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (OHIM)	(4 271 005)
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(1 531 054)

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG** (Fortsetzung)**4 1 0** (Fortsetzung)

Gerichtshof	17 711 000
Rechnungshof	7 715 532
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	5 974 002
Ausschuss der Regionen	4 303 311
Europäischer Bürgerbeauftragter	493 113
Europäischer Datenschutzbeauftragter	411 000
Europäischer Auswärtiger Dienst	12 751 541
Insgesamt	437 655 803

**4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
77 713 938	80 385 060	76 367 682,08

*Erläuterungen*

Die Einnahmen umfassen die Zahlungen an die Europäische Union des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche aus früheren Tätigkeiten der Beamten.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Parlament	9 134 938
Rat	p.m.
Kommission	66 779 000
Gerichtshof der Europäischen Union	500 000
Rechnungshof	1 300 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	77 713 938

**4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
110 000	105 000	57 339,85

*Erläuterungen*

Beamte oder sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub aus persönlichen Gründen befinden, können weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, sofern sie auch den Arbeitgeberbeitrag entrichten.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG** (Fortsetzung)**4 1 2** (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Parlament	10 000
Rat	p.m.
Kommission	100 000
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	<u>110 000</u>

**KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG****4 2 0****Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
13 123 267	11 476 650	7 891 672,96

*Erläuterungen*

Die Einnahmen umfassen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Kommission	13 123 267
------------	------------

**4 2 1****Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu einer Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	820 485,00

*Erläuterungen*

Die Einnahmen umfassen den Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments zur Versorgungsordnung.

*Rechtsgrundlagen*

Regelung betreffend die Kosten und Entschädigungen für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anhang III.

Parlament	p.m.
-----------	------

## TITEL 5

## EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

**KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**

**KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**

**KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 0			
<b>5 0 0</b>	<b>Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen (Material)</b>			
5 0 0 0	Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	72 027,05
5 0 0 1	Einnahmen aus dem Verkauf von sonstigen beweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	39 602,42
5 0 0 2	Einnahmen aus für andere Organe oder Einrichtungen erbrachten entgeltlichen Leistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	362 665,38
	<i>Artikel 5 0 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	474 294,85
<b>5 0 1</b>	<b>Einnahmen aus dem Verkauf von unbeweglichen Vermögensgegenständen</b>	p.m.	p.m.	0,—
<b>5 0 2</b>	<b>Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	1 868 325,21
	<b>KAPITEL 5 0 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	2 342 620,06
	KAPITEL 5 1			
<b>5 1 0</b>	<b>Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	0,—
<b>5 1 1</b>	<b>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten</b>			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	20 015 601,71
5 1 1 1	Erstattung der Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 082 853,85
	<i>Artikel 5 1 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	21 098 455,56
	<b>KAPITEL 5 1 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	21 098 455,56
	KAPITEL 5 2			
<b>5 2 0</b>	<b>Erträge aus Anlage- oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben der Organe</b>	7 194 000	8 794 000	18 390 467,80
<b>5 2 1</b>	<b>An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen</b>	10 000 000	10 000 000	26 885 559,70
<b>5 2 2</b>	<b>Zinserträge aus Vorfinanzierungen</b>	40 000 000	50 000 000	62 408 819,19
<b>5 2 3</b>	<b>Einnahmen aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	
	<b>KAPITEL 5 2 — INSGESAMT</b>	57 194 000	68 794 000	107 684 846,69

**KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS VERGÜTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN****KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Einnahmen aus Vergütungen für Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe oder Einrichtungen ausgeführt werden, einschließlich der für andere Organe oder Einrichtungen verauslagten und von diesen zurück erstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	14 496 682,85
5 5 1	<i>Einnahmen aus Vergütungen für im Auftrag Dritter ausgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	3 289 115,57
	KAPITEL 5 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	17 785 798,42
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückzahlung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	41 991 820,80
5 7 1	<i>Einnahmen mit festgelegter Zweckbestimmung wie Einkünfte aus Stiftungen, Zuschüsse, Schenkungen und Vermächtnisse, einschließlich der spezifischen zweckgebundenen Einnahmen jedes der Organe — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	31 997,47
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	140 034 796,82
5 7 4	<i>Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.		
	KAPITEL 5 7 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	182 058 615,09
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	160 148,61
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	1 648 018,09
	KAPITEL 5 8 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 808 166,70
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	100 000	100 000	1 746 769,61
	KAPITEL 5 9 — INSGESAMT	100 000	100 000	1 746 769,61
	<b>Titel 5 — Insgesamt</b>	<b>57 294 000</b>	<b>68 894 000</b>	<b>334 525 272,13</b>

## TITEL 5

## EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

## KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

## 5 0 0 Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen (Material)

## 5 0 0 0 Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	72 027,05

## Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Organe verbucht.

Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e und ea der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

## 5 0 0 1 Einnahmen aus dem Verkauf von sonstigen beweglichen Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	39 602,42

## Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen der Organe mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e und ea der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENS-  
GEGENSTÄNDEN** (Fortsetzung)

**5 0 0** (Fortsetzung)

**5 0 0 1** (Fortsetzung)

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

**5 0 0 2** Einnahmen aus für andere Organe oder Einrichtungen erbrachten entgeltlichen Leistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	362 665,38

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

**5 0 1** **Einnahmen aus dem Verkauf von unbeweglichen Vermögensgegenständen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen der Organe verbucht.

**KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**
**5 0 2 Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	1 868 325,21

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe j der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erlöse aus der Veräußerung dieser Veröffentlichungen über elektronische Medien.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

**KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**
**5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.



**KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN** (Fortsetzung)**5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten****5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	20 015 601,71

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Wirtschafts- und Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

**5 1 1 1 Erstattung der Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	1 082 853,85

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

**KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN****5 2 0 Erträge aus Anlage- oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben der Organe**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
7 194 000	8 794 000	18 390 467,80

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

Parlament	1 300 000
Rat	p.m.
Kommission	5 600 000
Gerichtshof der Europäischen Union	130 000
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	64 000
Ausschuss der Regionen	100 000
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	<u>7 194 000</u>

**5 2 1 An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
10 000 000	10 000 000	26 885 559,70

*Erläuterungen*

Dieser Artikel umfasst die Erträge aus der Rückzahlung von Zinsen subventionierter Einrichtungen, die die von der Kommission erhaltenen Vorschüsse auf verzinslichen Konten angelegt haben. Werden diese Vorschüsse und die daraus resultierenden Zinsen nicht verwendet, müssen sie an die Kommission zurückgezahlt werden.

Kommission	10 000 000
------------	------------

**5 2 2 Zinserträge aus Vorfinanzierungen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
40 000 000	50 000 000	62 408 819,19

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

Gemäß Artikel 5a der Haushaltsordnung können die bei diesem Artikel veranschlagten Mittel als zusätzliche Mittel bei den Haushaltlinien eingesetzt werden, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben. Zinsen aus Vorfinanzierungsbeträgen werden somit dem betreffenden Programm oder der betreffenden Maßnahme zugewiesen und bei der Zahlung des geschuldeten Restbetrags an den Empfänger in Abzug gebracht.

**KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN (Fortsetzung)**
**5 2 2 (Fortsetzung)**

In der Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung wird ferner geregelt, in welchen Ausnahmefällen der Anweisungsbefugte derartige Zinsbeträge jährlich einzieht.

Kommission 40 000 000

**Rechtsgrundlagen**

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 5a.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1), insbesondere Artikel 4 und 4a.

**5 2 3 Einnahmen aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	

**Erläuterungen**

Bei diesem Artikel werden die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden für die Union/Gemeinschaft von internationalen Finanzinstitutionen (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats/Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) geführt, die Programme der Union/Gemeinschaft verwalten; die von der Union/Gemeinschaft eingezahlten Beträge verbleiben auf dem Konto, bis sie den Empfängern (u. a. kleinen und mittleren Unternehmen sowie Einrichtungen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten) im Rahmen des jeweiligen Einzelprogramms zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Haushaltsordnung gelten die Einnahmen aus Treuhandkonten, die für Gemeinschaftsprogramme genutzt werden, als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

**Rechtsgrundlagen**

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18 Absatz 2.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1).

**KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS VERGÜTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN**
**5 5 0 Einnahmen aus Vergütungen für Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe oder Einrichtungen ausgeführt werden, einschließlich der für andere Organe oder Einrichtungen verauslagten und von diesen zurück erstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	14 496 682,85

**Erläuterungen**

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS VERGÜTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN** (Fortsetzung)**5 5 0** (Fortsetzung)

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

**5 5 1 Einnahmen aus Vergütungen für im Auftrag Dritter ausgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	3 289 115,57

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE****5 7 0 Einnahmen aus der Rückzahlung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	41 991 820,80

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE**  
 (Fortsetzung)

**5 7 0 (Fortsetzung)**

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

**5 7 1**
**Einnahmen mit festgelegter Zweckbestimmung wie Einkünfte aus Stiftungen, Zuschüsse, Schenkungen und Vermächtnisse, einschließlich der spezifischen zweckgebundenen Einnahmen jedes der Organe — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	31 997,47

**Erläuterungen**

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

**5 7 2**
**Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

**Erläuterungen**

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben verbucht, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind.

**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE**  
 (Fortsetzung)

**5 7 2 (Fortsetzung)**

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Total	p.m.

**5 7 3**
**Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	140 034 796,82

**Erläuterungen**

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Total	p.m.

**5 7 4**
**Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundener Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

**Erläuterungen**
**Neuer Artikel**

Diese Einnahmen ergeben sich aus einem Beitrag der Kommission an den EAD und dienen der Deckung der auf lokaler Ebene verwalteten Ausgaben für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete, einschließlich aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierter Kommissionsbediensteter.

**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE**  
(Fortsetzung)

**5 7 4** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 3 0 0 5 des Ausgabenplans des Einzelplans X „Europäischer Auswärtiger Dienst“ eingesetzt.

Europäischer Auswärtiger Dienst p.m.

**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**

**5 8 0**

**Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	160 148,61

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe i der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

**5 8 1**

**Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	1 648 018,09

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch Einnahmen durch die Erstattung der einem verunfallten Beamten weitergezahlten Dienstbezüge durch eine Versicherung.

**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN** (Fortsetzung)**5 8 1** (Fortsetzung)

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

**KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT****5 9 0****Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
100 000	100 000	1 746 769,61

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	100 000
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	100 000



## TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN DER ABKOMMEN UND PROGRAMME  
DER UNION/GEMEINSCHAFT

## KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION/GEMEINSCHAFT

## KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 6 0			
<b>6 0 1</b>	<b>Verschiedene Forschungsprogramme</b>			
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 0 1 2	Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	16 455 367,63
6 0 1 3	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der Forschungsprogramme der Union/Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	225 927 075,31
6 0 1 5	Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Interesse für die Union/Gemeinschaft (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 0 1 6	Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 0 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	242 382 442,94
<b>6 0 2</b>	<b>Sonstige Programme</b>			
6 0 2 1	Verschiedene, für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmte Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 0 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
<b>6 0 3</b>	<b>Assoziierungsabkommen zwischen der Union/Gemeinschaft und Drittländern</b>			
6 0 3 1	Einnahmen aus der Beteiligung der beitragswilligen Länder und der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans an Programmen der Union/Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	192 439 263,08
6 0 3 2	Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern, die keine beitragswilligen Länder oder potenziellen Bewerberländer des Westbalkans sind, an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	251 618,—
6 0 3 3	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Union/Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	11 788 959,—
	<i>Artikel 6 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	204 479 840,08
	<b>KAPITEL 6 0 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	446 862 283,02
	KAPITEL 6 1			
<b>6 1 1</b>	<b>Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden</b>			
6 1 1 3	Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	56 445 859,43
6 1 1 4	Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	56 445 859,43

## KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
6 1 2	<b>Erstattung von Beträgen, die bei der Ausführung von entgeltlichen Auftragsarbeiten verauslagt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	894 767,08
6 1 4	<b>Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützung der Union/Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse</b>			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Union/Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen	—	p.m.	0,—
6 1 4 3	Rückzahlung der finanziellen Unterstützung der Union/Gemeinschaft, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt wurde — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 4 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5	<b>Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Union/Gemeinschaft</b>			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds, des ISPA und des IPA	p.m.	p.m.	59 834 833,16
6 1 5 1	Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs gezahlten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Zuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 2	Rückzahlung von nicht verwendeten Zinszuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	37 797,32
6 1 5 7	Rückzahlung von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fischereifonds	p.m.	p.m.	27 667 926,25
6 1 5 8	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Union/Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	23 188 730,82
	<i>Artikel 6 1 5 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	110 729 287,55
6 1 6	<b>Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	0,—
6 1 7	<b>Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Hilfen der Union/Gemeinschaft an Drittländer gezahlt wurden</b>			
6 1 7 0	Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 758 732,44
	<i>Artikel 6 1 7 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	2 758 732,44
6 1 8	<b>Rückzahlung von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträgen</b>			
6 1 8 0	Rückzahlung der an Nahrungsmittellieferanten oder -empfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 8 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—

**KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)****KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN****KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
<b>6 1 9</b>	<b>Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind</b>			
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die gemäß der Entscheidung 77/270/Euratom für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	9 644,73
	Artikel 6 1 9 — Insgesamt	p.m.	p.m.	9 644,73
	KAPITEL 6 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	170 838 291,23
	KAPITEL 6 2			
<b>6 2 0</b>	<b>Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	0,—
<b>6 2 2</b>	<b>Einnahmen aus Leistungen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbracht werden</b>			
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	18 313 217,—
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 019 812,25
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union/Gemeinschaft hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	229 242,79
6 2 2 5	Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2 6	Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs für andere Dienststellen der Kommission erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	56 196 406,80
	Artikel 6 2 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	84 758 678,84
<b>6 2 4</b>	<b>Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nicht-patentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus der Forschungstätigkeit der Union/Gemeinschaft (indirekte Maßnahmen) hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	84 758 678,84
	KAPITEL 6 3			
<b>6 3 0</b>	<b>Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone im Rahmen des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	218 892 911,—
<b>6 3 1</b>	<b>Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes</b>			
6 3 1 1	Beiträge zu den Verwaltungsausgaben im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 541 816,—
6 3 1 2	Beiträge zur Entwicklung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen des Übereinkommens mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 314 270,59

**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN** (Fortsetzung)**KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EGFL UND DEN ELER**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
<b>6 3 1</b>	(Fortsetzung)			
6 3 1 3	Sonstige Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 3 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	2 856 086,59
<b>6 3 2</b>	<b>Beitrag des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	70 035 604,22
<b>6 3 3</b>	<b>Beiträge zu bestimmten Außenhilfeprogrammen</b>			
6 3 3 0	Beiträge der Mitgliedstaaten zu bestimmten von der Union/Gemeinschaft finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	5 595 450,12
6 3 3 1	Beiträge von Drittländern zu bestimmten von der Union/Gemeinschaft finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 3 3 2	Beiträge von internationalen Organisationen zu bestimmten von der Union/Gemeinschaft finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 3 3 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	5 595 450,12
	<b>KAPITEL 6 3 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	297 380 051,93
	<b>KAPITEL 6 5</b>			
<b>6 5 0</b>	<b>Finanzkorrekturen</b>			
6 5 0 0	Finanzkorrekturen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fischereifonds	p.m.	p.m.	305 688 340,62
	<i>Artikel 6 5 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	305 688 340,62
	<b>KAPITEL 6 5 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	305 688 340,62
	<b>KAPITEL 6 6</b>			
<b>6 6 0</b>	<b>Sonstige Beiträge und Erstattungen</b>			
6 6 0 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	303 620 521,77
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	30 000 000	30 000 000	122 478 259,14
	<i>Artikel 6 6 0 — Insgesamt</i>	30 000 000	30 000 000	426 098 780,91
	<b>KAPITEL 6 6 — INSGESAMT</b>	30 000 000	30 000 000	426 098 780,91
	<b>KAPITEL 6 7</b>			
<b>6 7 0</b>	<b>Einnahmen betreffend den EGFL</b>			
6 7 0 1	Rechnungsabschluss EGFL — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	600 517 182,09
6 7 0 2	Unregelmäßigkeiten EGFL — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	147 878 436,59
6 7 0 3	Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	337 626 470,92
	<i>Artikel 6 7 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	1 086 022 089,60



## TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN DER ABKOMMEN UND PROGRAMME  
DER UNION/GEMEINSCHAFT

## KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION/GEMEINSCHAFT

6 0 1 *Verschiedene Forschungsprogramme*

6 0 1 1 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere aus dem Abkommen vom 14. September 1978.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 22 04 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 1 2 Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	16 455 367,63

*Erläuterungen*

Einnahmen aus dem multilateralen EFDA-Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren 18 assoziierten Fusionspartnern, insbesondere aus dem Abkommen vom 30. März 1999.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 22 04 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Diese Einnahmen decken die Beiträge der assoziierten Fusionspartner zur Finanzierung der Ausgaben des „Joint Fund“ in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Strukturen des JET im Rahmen des EFDA.

6 0 1 3 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der Forschungsprogramme der Union/Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	225 927 075,31

*Erläuterungen*

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Union/Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an Forschungsprogrammen der Union/Gemeinschaft geschlossen worden sind.

Die etwaigen Beiträge sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungstätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 03, 06 06 04, 08 22 04, 09 04 02, 15 07 78, 32 06 03 (indirekte Maßnahmen) und bei den Artikeln 10 02 02 und 10 03 02 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

**KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION/GEMEINSCHAFT** (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

## 6 0 1 3 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2007/502/EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 25. Juni 2007 zur Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und vorläufigen Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 24).

Beschluss 2007/585/EG des Rates vom 10. Juli 2007 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 220 vom 25.8.2007, S. 3).

Beschluss 2010/558/EU des Rates vom 12. März 2010 über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Färöer über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, mit dem die Färöer mit dem Siebten Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) der Union assoziiert werden (ABl. L 245 vom 17.9.2010, S. 1).

**6 0 1 5** Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Interesse für die Union/Gemeinschaft (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Union/Gemeinschaft und Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Interesse für die Union/Gemeinschaft (Eureka und andere).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 03, 06 06 04, 08 22 04 und 09 04 02 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

**6 0 1 6** Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die Beiträge eingesetzt, die die Drittländer im Rahmen ihrer Beteiligung an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung leisten.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 03, 06 06 04, 08 22 04 und 09 04 02 (indirekte Maßnahmen) in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

*Verweise*

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (am 21. November 1991 in Wien unterzeichnet) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

**KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION/GEMEINSCHAFT** (Fortsetzung)**6 0 2 Sonstige Programme**

6 0 2 1 Verschiedene, für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmte Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Etwaige Beteiligungen Dritter an Aktionen der humanitären Hilfe.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Titel 23 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

**6 0 3 Assoziierungsabkommen zwischen der Union/Gemeinschaft und Drittländern**

6 0 3 1 Einnahmen aus der Beteiligung der beitragswilligen Länder und der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans an Programmen der Union/Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	192 439 263,08

*Erläuterungen*

Einnahmen aus der Beteiligung der nachstehend genannten Länder an verschiedenen Programmen der Union/Gemeinschaft aufgrund der nachstehenden Assoziierungsabkommen zwischen der Union/Gemeinschaft und diesen Ländern. Alle Einnahmen aus der Beteiligung von Ländern, die inzwischen Mitgliedstaaten geworden sind, betreffen Maßnahmen aus der Zeit vor ihrem Beitritt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

*Verweise*

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik der Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik der Türkei an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 29).

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Albanien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 2).

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 9).

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Kroatien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 16).

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 29).

Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 23).



**KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION/GEMEINSCHAFT** (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

## 6 0 3 1 (Fortsetzung)

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls Nr. 8 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Montenegros an den Programmen der Gemeinschaft (Abl. L 43 vom 19.2.2008, S. 11).

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238) zwecks Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für beitragswillige Länder.

**6 0 3 2** Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern, die keine beitragswilligen Länder oder potenziellen Bewerberländer des Westbalkans sind, an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	251 618,00

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern zu den Abkommen zur Zusammenarbeit im Zollbereich verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur (computer-gestützten) Verbreitung von Informationsdaten zum Zolltarif u. Ä.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 14 03 01, 14 04 01, 14 04 02 und 14 05 03 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (Abl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (Abl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (Abl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens auszuhandeln, die es der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, Mitglied der genannten Organisation zu werden.

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft (Zoll 2007) (Abl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) (Abl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25).

**6 0 3 3** Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Union/Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	11 788 959,00

*Erläuterungen*

Etwaige Beteiligungen Dritter an Tätigkeiten der Union/Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

## KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN

6 1 1 *Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden*

## 6 1 1 3 Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	56 445 859,43

*Erläuterungen*

Die Entscheidung 2003/76/EG sieht vor, dass die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt wird.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG gelten die Nettobeträge aus den Anlagen als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung, d. h., sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bestimmt.

Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres n+2 verfügbaren Nettobeträge werden zunächst auf der Aktivseite der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS für das Jahr n und — nach erfolgter Abwicklung — bei den Aktiva des Forschungsfonds für Kohle und Stahl ausgewiesen. Dieser Finanzierungsmechanismus gilt seit 2003. Die Einnahmen des Jahres 2009 werden im Haushaltsjahr 2011 für die Forschung bereitgestellt. Um Schwankungen des Finanzierungsvolumens im Forschungsbereich infolge der Entwicklung der Finanzmärkte auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wird eine Nivellierung vorgenommen. Die im Haushaltsjahr 2011 für Forschungszwecke verfügbaren Mittel werden auf 60 929 750 EUR (netto) veranschlagt.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Fondsmittel für den Stahlsektor und 27,2 % für den Kohlektor bestimmt.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 160 Absatz 1a der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Kapitel 08 23 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

## 6 1 1 4 Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Die Entscheidung 2003/76/EG sieht vor, dass die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt wird.

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Entscheidung 2003/76/EG fließen die Einziehungen zunächst dem Vermögen der EGKS in Abwicklung und nach erfolgter Abwicklung den Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

**KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)****6 1 2 Erstattung von Beträgen, die bei der Ausführung von entgeltlichen Auftragsarbeiten verauslagt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	894 767,08

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Kommission	p.m.
Rat	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

**6 1 4 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützung der Union/Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse****6 1 4 0 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Union/Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
—	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Einnahmen aus der Rückzahlung des gesamten oder eines Teils der gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse. Da diese Art von Tätigkeit keiner weiteren finanziellen Unterstützung bedarf, fallen nur die Mittel für Zahlungen zur Abwicklung der ausstehenden Verpflichtungen weiterhin unter Titel 06 des Ausgabenplans.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

**6 1 4 3 Rückzahlung der finanziellen Unterstützung der Union/Gemeinschaft, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt wurde — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Rückzahlung des gesamten oder eines Teils der finanziellen Unterstützung für kommerziell erfolgreiche Projekte, mit einer möglichen Beteiligung an den Erträgen aus Finanzhilfen, die kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit über die Instrumente „Venture Consort“ und „Eurotech Capital“ erhalten.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

## KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN (Fortsetzung)

## 6 1 5 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Union/Gemeinschaft

6 1 5 0 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds, des ISPA und des IPA

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	59 834 833,16

## Erläuterungen

Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds, des strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) und des Instruments für Heranführungshilfe (IPA).

Diese Einnahmen werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 1 Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs gezahlten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Zuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 2 Rückzahlung von nicht verwendeten Zinszuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 3 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	37 797,32

## Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN** (Fortsetzung)**6 1 5** (Fortsetzung)**6 1 5 7** Rückzahlung von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fischereifonds

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	27 667 926,25

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die Rückzahlungen von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds), des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fischereifonds eingesetzt.

Gemäß den Artikeln 18 und 157 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Haushaltslinien der Titel 04, 11 und 13 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt, sofern sie benötigt werden, um eine Kürzung der Beteiligung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1), insbesondere Anhang II Artikel D.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 82 Absatz 2 und Kapitel II.

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

**6 1 5 8** Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Union/Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	23 188 730,82

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**6 1 6** **Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Rückzahlung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) der Beträge, die die Kommission für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen vorgeschossen hat (siehe Artikel 32 05 01 und 32 05 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

**KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN** (Fortsetzung)**6 1 6** (Fortsetzung)*Verweise*

Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (ABl. L 51 vom 22.2.1978, S. 1), insbesondere Artikel 15.

Dreiseitige Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der IAEO.

Dreiseitige Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der IAEO.

**6 1 7 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Hilfen der Union/Gemeinschaft an Drittländer gezahlt wurden****6 1 7 0** Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	2 758 732,44

*Erläuterungen*

Rückzahlung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zu viel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer bzw. Begünstigte.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 21 06 02 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

**6 1 8 Rückzahlung von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträgen****6 1 8 0** Rückzahlung der an Nahrungsmittellieferanten oder -empfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Rückzahlungen nach Maßgabe der Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen, die den Schreiben der Kommission mit den Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger beigefügt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

**KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN** (Fortsetzung)**6 1 8** (Fortsetzung)**6 1 8 1** Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Erstattungen nach Maßgabe der Lieferbedingungen, die den Schreiben der Kommission mit den Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger beigelegt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

**6 1 9** **Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind****6 1 9 1** Erstattung sonstiger Beträge, die gemäß der Entscheidung 77/270/Euratom für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	9 644,73

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten 22 02 05 01 und 19 06 04 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

**KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN****6 2 0** **Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Rohstoffen und spaltbarem Material an die Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Forschungsprogramme.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

*Rechtsgrundlagen*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b.

**KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN** (Fortsetzung)

**6 2 2 Einnahmen aus Leistungen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbracht werden**

6 2 2 1 Einnahmen aus dem Betrieb des HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	18 313 217,00

*Erläuterungen*

Einnahmen aus dem Betrieb des HFR (High-flux reactor) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Von Dritten (insbesondere von Belgien und den Niederlanden) abgeführte Beträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 04 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

*Abschluss früherer Programme*

Die Einnahmen werden von Deutschland, Frankreich und den Niederlanden geleistet.

6 2 2 3 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	10 019 812,25

*Erläuterungen*

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 02 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 2 2 4 Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union/Gemeinschaft hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	229 242,79

*Erläuterungen*

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und insbesondere Artikel 12, können die Mitgliedstaaten sowie Personen und Unternehmen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nichtausschließliche Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen erhalten, deren Inhaberin die Europäische Atomgemeinschaft ist.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Kapiteln 10 02 und 10 03 sowie bei den Artikeln 10 01 05, 10 04 02 und 10 04 03 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).



**KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN** (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)**6 2 2 5** Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 10 01 05 sowie bei den Kapiteln 10 02, 10 03 und 10 04 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

**6 2 2 6** Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs für andere Dienststellen der Kommission erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	56 196 406,80

*Erläuterungen*

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission ausführt bzw. erbringt, sowie um Einnahmen aus der Beteiligung an Maßnahmen der FTE-Rahmenprogramme.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 01, 10 03 01, 10 04 01 und 10 04 03 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

**6 2 4** **Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nichtpatentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus der Forschungstätigkeit der Union/Gemeinschaft (indirekte Maßnahmen) hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und insbesondere Artikel 12, können die Mitgliedstaaten sowie Personen und Unternehmen gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nichtausschließliche Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen erhalten, deren Inhaberin die Europäische Atomgemeinschaft ist.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

*Rechtsgrundlagen*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

## KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN

### 6 3 0 *Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone im Rahmen des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	218 892 911,00

#### Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dem zugehörigen Protokoll 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Aktionen der Union zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ ausgewiesen.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Artikeln 1 bis 3 des Protokolls Nr. 32 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

#### Verweise

Abkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

### 6 3 1 *Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes*

#### 6 3 1 1 *Beiträge zu den Verwaltungsausgaben im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	1 541 816,00

#### Erläuterungen

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36), insbesondere Artikel 12.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Rat	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

#### Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN** (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)**6 3 1 2** Beiträge zur Entwicklung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen des Übereinkommens mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	1 314 270,59

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 02 04, 18 02 05 und 18 02 11 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beschluss 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluss des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 35).

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN** (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

## 6 3 1 2 (Fortsetzung)

Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3).

Beschluss 2008/149/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

Beschluss 2008/261/EG des Rates vom 28. Februar 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Protokolls (ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 3).

Beschluss 2008/262/EG des Rates vom 28. Februar 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Protokolls (ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 5).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 1).

Beschluss 2008/839/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 43).

*Verweise*

Vorschlag der Kommission vom 19. März 2010 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (KOM(2010) 93 endgültig).

## 6 3 1 3 Sonstige Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstands (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 02 03, 18 02 06 und 18 03 14 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN** (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

## 6 3 1 3 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beschluss 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluss des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 35).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3).

Beschluss 2008/149/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

Beschluss 2008/261/EG des Rates vom 28. Februar 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Protokolls (ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 3).

Beschluss 2008/262/EG des Rates vom 28. Februar 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Protokolls (ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 5).

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (KOM(2009) 102).

**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN** (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

## 6 3 1 3 (Fortsetzung)

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen (KOM(2009) 605 und 606 endg.).

Beschluss 2010/374/EU des Rates vom 30. November 2009 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — und vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 169 vom 3.7.2010, S. 22).

**6 3 2 Beitrag des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	70 035 604,22

*Erläuterungen*

Die Beiträge der Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei Posten 21 01 04 10 im Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ verwendet.

*Verweise*

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32).

**6 3 3 Beiträge zu bestimmten Außenhilfeprogrammen****6 3 3 0 Beiträge der Mitgliedstaaten zu bestimmten von der Union/Gemeinschaft finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	5 595 450,12

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, zu bestimmten von der Union/Gemeinschaft finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt eingesetzt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung werden alle Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN** (Fortsetzung)**6 3 3** (Fortsetzung)**6 3 3 1** Beiträge von Drittländern zu bestimmten von der Union/Gemeinschaft finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die finanziellen Beiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, zu bestimmten von der Union/Gemeinschaft finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt eingesetzt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung werden alle Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

**6 3 3 2** Beiträge von internationalen Organisationen zu bestimmten von der Union/Gemeinschaft finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die finanziellen Beiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union/Gemeinschaft finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt eingesetzt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung werden alle Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

**KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN****6 5 0** *Finanzkorrekturen***6 5 0 0** Finanzkorrekturen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fischereifonds

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	305 688 340,62

*Erläuterungen*

Dieser Posten dient der Einsetzung der Finanzkorrekturen, die im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds), des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fischereifonds vereinnahmt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können die bei diesem Posten veranschlagten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt werden, sofern dies notwendig ist, um die Risiken in Bezug auf die Annullierung oder Kürzung zuvor beschlossener Finanzkorrekturen zu decken.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1083/2006 berührt diese Verordnung weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer durch die Strukturfonds kofinanzierten Intervention oder eines durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88, (EWG) Nr. 4253/88, (EG) Nr. 1164/94 und (EG) Nr. 1260/1999 sowie jeder sonstigen für diese Interventionen am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden sind und für die dementsprechend bis zu dem Abschluss der betreffenden Förderung oder Projekte die genannten Rechtsvorschriften gelten.

**KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN** (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)

## 6 5 0 0 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0** *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

## 6 6 0 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	303 620 521,77

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
	p.m.
Insgesamt	p.m.



**KAPITEL 66 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN** (Fortsetzung)**660** (Fortsetzung)

## 6601 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
30 000 000	30 000 000	122 478 259,14

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Parlament	p.m.
Kommission	30 000 000
Insgesamt	<u>30 000 000</u>

**KAPITEL 67 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EGFL UND DEN ELER****670** *Einnahmen betreffend den EGFL*

## 6701 Rechnungsabschluss EGFL — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	600 517 182,09

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden Einnahmen im Zusammenhang mit Konformitätsentscheidungen eingesetzt, die im Rahmen der Rechnungsabschlüsse von unter Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, und aus dem EGFL finanzierten Ausgaben ergehen.

Des Weiteren werden Einnahmenbeträge eingesetzt, die infolge von Rechnungsabschlussscheidungen als zweckgebundene Einnahmen in den Haushalt der Europäischen Union einzustellen sind, mit Ausnahme von Einnahmen nach Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung werden alle Einnahmen bei diesem Posten als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten wurden auf 1 000 000 000 EUR veranschlagt und beinhalten 400 000 000 EUR, die gemäß Artikel 10 der Haushaltsordnung vom Haushaltsjahr 2010 auf das Haushaltsjahr 2011 übertragen werden.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2011 wurde zur Finanzierung der Maßnahmen des Artikels 05 03 01 ein Betrag von 500 000 000 EUR vorgesehen, der Restbetrag von 500 000 000 EUR wurde zur Finanzierung des Bedarfs für Maßnahmen des Artikels 05 02 08 veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

**KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EGFL UND DEN ELER** (Fortsetzung)**6 7 0** (Fortsetzung)**6 7 0 2** Unregelmäßigkeiten EGFL — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	147 878 436,59

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden Beträge eingesetzt, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen wieder eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Zinsen; es handelt sich insbesondere um Beträge aus Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfällen, um Zwangsgelder, Zinsen und verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit unter Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, und aus dem EGFL finanzierten Ausgaben. Bei diesem Posten werden auch die wieder eingezogenen Nettobeträge eingesetzt, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 20 % einbehalten können. Ferner werden bei diesem Posten wieder eingezogene Beträge eingesetzt, die sich aus Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß Artikel 32 Absatz 5 der vorgenannten Verordnung ergeben.

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung werden alle Einnahmen bei diesem Posten als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten wurden auf 228 000 000 EUR veranschlagt und beinhalten 140 000 000 EUR, die gemäß Artikel 10 der Haushaltsordnung vom Haushaltsjahr 2010 auf das Haushaltsjahr 2011 übertragen werden.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2011 wurde dieser Betrag zur Finanzierung des Bedarfs für Maßnahmen des Artikels 05 03 01 vorgesehen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

**6 7 0 3** Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	337 626 470,92

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden Beträge eingesetzt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 und Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erhoben oder wieder eingezogen werden.

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung werden alle Einnahmen bei diesem Posten als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten wurden auf 19 000 000 EUR veranschlagt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2011 wurde dieser Betrag zur Finanzierung des Bedarfs für Maßnahmen des Artikels 05 03 01 vorgesehen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

**KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EGFL UND DEN ELER** (Fortsetzung)**6 7 1 Einnahmen betreffend den ELER****6 7 1 1 Rechnungsabschluss ELER — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	350 800,00

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden Einnahmen im Zusammenhang mit Konformitätsentscheidungen eingesetzt, die im Rahmen der Rechnungsabschlüsse von aus dem ELER finanzierten Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums ergehen. Des Weiteren werden Einnahmenbeträge eingesetzt, die infolge von Rechnungsabschlussentscheidungen als zweckgebundene Einnahmen in den Haushalt der Europäischen Union einzustellen sind. Bei diesem Posten werden außerdem Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorfinanzierungen im Rahmen des ELER eingesetzt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die Einnahmen bei diesem Posten als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des ELER eingesetzt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2011 wurde bei Artikel 05 04 05 kein bestimmter Betrag vorgesehen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

**6 7 1 2 Unregelmäßigkeiten ELER — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden Beträge eingesetzt, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen wieder eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge aus Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfällen, um Zwangsgelder, Zinsen und verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem ELER finanziert wurden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die Einnahmen bei diesem Posten als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des ELER eingesetzt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2011 wurde bei Artikel 05 04 05 kein bestimmter Betrag vorgesehen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

## KAPITEL 6 8 — BEFRISTETE UMSTRUKTURIERUNGSBETRÄGE

### 6 8 0 *Befristete Umstrukturierungsbeträge — Zweckgebundene Einnahmen*

#### 6 8 0 1 *Befristete Umstrukturierungsbeträge — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	1 741 417 405,37

#### *Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die befristeten Umstrukturierungsbeträge eingesetzt, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 bei Unternehmen des Zuckersektors in der Europäischen Gemeinschaft erhoben werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die Einnahmen bei diesem Posten als zusätzliche Mittel bei Artikel 05 02 16 (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt, um Umstrukturierungsbeihilfen und andere in der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 vorgesehene Hilfsmaßnahmen zu finanzieren.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2011 wurde bei diesem Posten ein Betrag von 1 015 000 000 EUR vorgesehen (dieser Betrag umfasst ausschließlich aus den Vorjahren übertragene Mittel), wovon 195 000 000 EUR bei Artikel 05 02 16 eingesetzt werden. Der Restbetrag wird gemäß Artikel 10 der Haushaltsordnung automatisch auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

#### *Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

#### 6 8 0 2 *Unregelmäßigkeiten betreffend den befristeten Umstrukturierungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

#### *Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden Beträge eingesetzt, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Irrtümern eingezogen wurden, die bei Ausgaben im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 eingerichteten befristeten Fonds für die Umstrukturierung der Zuckerindustrie in der Gemeinschaft aufgetreten sind; dazu gehören auch Zwangsgelder, Zinsen und verfallene Sicherheiten. Bei diesem Posten werden auch die wieder eingezogenen Nettobeträge eingesetzt, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 20 % einbehalten können. Ferner werden bei diesem Posten wieder eingezogene Beträge eingesetzt, die sich aus Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß Artikel 32 Absatz 5 der vorgenannten Verordnung ergeben.

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung werden die Einnahmen bei diesem Posten als zusätzliche Mittel bei Artikel 05 02 16 (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt, um Umstrukturierungsbeihilfen und andere in der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 vorgesehene Hilfsmaßnahmen zu finanzieren.

#### *Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

**KAPITEL 68 — BEFRISTETE UMSTRUKTURIERUNGSBETRÄGE** (Fortsetzung)**680** (Fortsetzung)**6803** Rechnungs- und Konformitätsabschluss in Bezug auf den befristeten Umstrukturierungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden Einnahmen im Zusammenhang mit Konformitätsabschlusssentscheidungen zugunsten des Haushalts der Europäischen Union in Bezug auf Ausgaben eingesetzt, die aus dem in der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 vorgesehenen befristeten Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie in der Gemeinschaft finanziert werden. Ferner werden bei diesem Posten Einnahmen eingesetzt, die infolge von Rechnungsabschlusssentscheidungen als zweckgebundene Einnahmen in den Haushalt der Europäischen Union einzustellen sind, mit Ausnahme von Einnahmen nach den Artikeln 16 und 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung werden die Einnahmen bei diesem Posten als zusätzliche Mittel bei Artikel 05 02 16 (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie) in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt, um Umstrukturierungsbeihilfen und andere in der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 vorgesehene Hilfsmaßnahmen zu finanzieren.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

## TITEL 7

## VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

## KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

## KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

## KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 7 0			
<b>7 0 0</b>	<b>Verzugszinsen</b>			
7 0 0 0	Infolge verspäteter Gutschriften auf den Konten bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten fällige Zinsen	5 000 000	5 000 000	76 436 747,70
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	3 000 000	3 000 000	1 710 385,54
	<i>Artikel 7 0 0 — Insgesamt</i>	8 000 000	8 000 000	78 147 133,24
<b>7 0 1</b>	<b>Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen</b>	15 000 000	15 000 000	113 119 535,73
	<b>KAPITEL 7 0 — INSGESAMT</b>	<b>23 000 000</b>	<b>23 000 000</b>	<b>191 266 668,97</b>
	KAPITEL 7 1			
<b>7 1 0</b>	<b>Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen</b>	100 000 000	100 000 000	724 812 338,90
<b>7 1 2</b>	<b>Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden</b>	p.m.	p.m.	16 911 424,—
	<b>KAPITEL 7 1 — INSGESAMT</b>	<b>100 000 000</b>	<b>100 000 000</b>	<b>741 723 762,90</b>
	KAPITEL 7 2			
<b>7 2 0</b>	<b>Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen</b>			
7 2 0 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 7 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	<b>KAPITEL 7 2 — INSGESAMT</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>0,—</b>
	<b>Titel 7 — Insgesamt</b>	<b>123 000 000</b>	<b>123 000 000</b>	<b>932 990 431,87</b>

## TITEL 7

## VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

## KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 **Verzugszinsen**

7 0 0 0 Infolge verspäteter Gutschriften auf den Konten bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten fällige Zinsen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
5 000 000	5 000 000	76 436 747,70

*Erläuterungen*

Bei verspäteter Gutschrift auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 genannten Konto, das für die Kommission eingerichtet wurde, hat der betreffende Mitgliedstaat Zinsen zu zahlen.

Für die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten gilt der in der C-Reihe des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlichte Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von der Europäischen Zentralbank bei ihren Kapitalrefinanzierungen angewandt wird, zuzüglich zwei Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte für jeden Verzugsmonat. Der erhöhte Satz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet.

Für die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten gilt der Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von den Zentralbanken bei ihren Kapitalrefinanzierungen angewandt wird, zuzüglich zwei Prozentpunkten, oder für Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandte Satz, der dem vorgenannten Satz am ehesten entspricht, zuzüglich zwei Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich um 0,25 Prozentpunkte für jeden Verzugsmonat. Der erhöhte Satz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet.

Der Zinssatz wird auf alle in Artikel 10 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 genannten Eigenmittelgutschriften angewandt.

Rat	p.m.
Kommission	5 000 000
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	<u>5 000 000</u>

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
3 000 000	3 000 000	1 710 385,54

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden Verzugszinsen aus anderen Forderungen als Eigenmittelforderungen eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

**KAPITEL 70 — VERZUGSZINSEN** (Fortsetzung)**700** (Fortsetzung)**7001** (Fortsetzung)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1), insbesondere Artikel 86.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 102.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

**701****Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
15 000 000	15 000 000	113 119 535,73

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die auf dem eigens für Geldbußen eingerichteten Konto aufgelaufenen Verzugszinsen aus Geldbußen eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1), insbesondere Artikel 86.

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere Artikel 14 und 15.

**KAPITEL 71 — GELDBUSSEN****710****Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
100 000 000	100 000 000	724 812 338,90

*Erläuterungen*

Die Kommission kann Unternehmen und Unternehmensvereinigungen Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen auferlegen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den im Folgenden genannten Verordnungen oder den Artikeln 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erwachsen, nicht nachkommen.



**KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN** (Fortsetzung)**7 1 0** (Fortsetzung)

In der Regel sind diese Geldbußen innerhalb von drei Monaten ab Mitteilung des Kommissionsbeschlusses zu entrichten. Die Kommission erhebt den Betrag jedoch nicht, wenn das Unternehmen Einspruch beim Gerichtshof eingelegt hat. Der Unternehmer muss berücksichtigen, dass nach dem Fälligkeitsdatum Zinsen für die Schuld anfallen. Er muss der Kommission zum Fälligkeitsdatum eine Bankgarantie über den Betrag der Geldbuße zuzüglich Zinsen und Zuschlägen vorlegen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere Artikel 14 und 15.

**7 1 2** **Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	16 911 424,00

*Rechtsgrundlagen*

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

**KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN****7 2 0** **Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen****7 2 0 0** Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

## TITEL 8

## ANLEIHEN UND DARLEHEN

**KAPITEL 8 0** — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

**KAPITEL 8 1** — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

**KAPITEL 8 2** — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

**KAPITEL 8 3** — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

**KAPITEL 8 5** — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 8 0			
8 0 0	<i>Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union/Gemeinschaft zur Stützung der Zahlungsbilanzen</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 0 1	<i>Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 0 2	<i>Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 8 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1			
8 1 0	<i>Rückfluss und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und Risikokapital</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 1 3	<i>Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, die die Kommission im Zusammenhang mit der Aktion „EC Investment Partners“ Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika gewährt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 2			
8 2 7	<i>Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union/Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 8	<i>Garantie für Euratom-Darlehen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3			
8 3 5	<i>Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 5			
8 5 0	<i>Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden</i>	438 717	p.m.	3 678 263,68
	KAPITEL 8 5 — INSGESAMT	438 717	p.m.	3 678 263,68
	<b>Titel 8 — Insgesamt</b>	<b>438 717</b>	<b>p.m.</b>	<b>3 678 263,68</b>

## TITEL 8

## ANLEIHEN UND DARLEHEN

## KAPITEL 80 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

800 *Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union/Gemeinschaft zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 01 04 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist Anlage II „Teil II: Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III zu entnehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.2.2009, S. 5).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

801 *Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 01 04 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist Anlage II „Teil II: Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III zu entnehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

## KAPITEL 80 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

### 801 (Fortsetzung)

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Gesamtbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf ihren Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Gesamtbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom über die Anwendung des Beschlusses 77/270/Euratom, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Euratom-Anleihen als Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftwerken aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

### 802 **Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	

#### Erläuterungen

Die Garantie der Europäischen Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß Posten 01 04 01 03 entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist Anhang B Teil II „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III zu entnehmen.

#### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

## KAPITEL 81 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

### 810 **Rückfluss und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und Risikokapital**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

#### Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Kapitalrückzahlungen und Zinserträge aus Sonderdarlehen und Risikokapital, die aus den Mitteln der Kapitel 22 02 und 19 08 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ an Drittländer des Mittelmeerraums vergeben wurden.

Hierzu gehören auch Kapitalrückzahlungen und Zinserträge aus Sonderdarlehen und Risikokapitalbeträgen, die an bestimmte Mitgliedstaaten des Mittelmeerraums vergeben wurden. Diese machen jedoch nur einen geringen Teil des Gesamtbetrags aus. Die Darlehen bzw. das Risikokapital wurde(n) zu einem Zeitpunkt vergeben, zu dem die Länder noch nicht Mitglied der Europäischen Union waren.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen, die noch im vorhergehenden Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelsätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

**KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN** (Fortsetzung)**8 1 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (KOM(2008) 308), insbesondere Artikel 23.

**8 1 3****Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, die die Kommission im Zusammenhang mit der Aktion „EC Investment Partners“ Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika gewährt**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Kapitalrückzahlungen und Zinserträge aus Darlehen und haftendem Kapital, die aus den Mitteln des Postens 19 08 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ (EC Investment Partners) vergeben werden.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

**KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN****8 2 7****Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union/Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 01 04 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist Anlage II „Teil II: Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III zu entnehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluss 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61).

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine ergänzende Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

## KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

### 8 2 7 (Fortsetzung)

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27).

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makro-Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien hinsichtlich einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

### 8 2 8

#### **Garantie für Euratom-Darlehen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

#### *Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 01 04 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist Anlage II „Teil II: Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III zu entnehmen.

#### *Rechtsgrundlagen*

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Anleihen für Mitgliedstaaten siehe auch Erläuterungen zu Artikel 8 0 1.

**KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN**

**8 3 5**

**Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 01 04 01 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist Anlage II „Teil II: Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III zu entnehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn, Polen, Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

**KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN** (Fortsetzung)**8 3 5** (Fortsetzung)

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).



### KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

#### 8 3 5 (Fortsetzung)

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24), geändert durch den Beschluss 2006/174/EG (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11).

Beschluss 2006/174/EG des Rates vom 27. Februar 2006 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG, damit die Malediven nach der Flutwelle im Indischen Ozean von Dezember 2004 in die Liste der Länder aufgenommen werden, für die der genannte Beschluss gilt (ABl. L 62 vom 3.3.2006, S. 26).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95).

### KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

#### 8 5 0 Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
438 717	p.m.	3 678 263,68

##### Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Beteiligung ausschüttet.

##### Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

**TITEL 9**  
**SONSTIGE EINNAHMEN**

**KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
9 0 0	KAPITEL 9 0			
	<i>Sonstige Einnahmen</i>	30 210 000	30 210 000	66 423 842,85
	KAPITEL 9 0 — INSGESAMT	30 210 000	30 210 000	66 423 842,85
	<b>Titel 9 — Insgesamt</b>	<b>30 210 000</b>	<b>30 210 000</b>	<b>66 423 842,85</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>126 527 133 762</b>	<b>122 955 918 526</b>	<b>117 625 569 759,42</b>

**TITEL 9**  
**SONSTIGE EINNAHMEN**

**KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN**

**9 0 0**      *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
30 210 000	30 210 000	66 423 842,85

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	30 000 000
Gerichtshof der Europäischen Union	10 000
Rechnungshof	200 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
<b>Insgesamt</b>	<b>30 210 000</b>



## C. STELLENPLAN

## Genehmigter Personalbestand

Organe	2011		2010	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Europäisches Parlament	5 410	1 127	5 221	1 064
Europäischer Rat und Rat	3 137	36	3 507	65
Kommission:	24 613	448	25 807	472
— Verwaltung	18 890	366	20 060	369
— Forschung und technologische Entwicklung	3 827		3 827	
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union	672		672	
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	303	81	282	102
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	126	1	126	1
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	191		214	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	442		462	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	162		164	
Gerichtshof der Europäischen Union	1 546	408	1 493	434
Rechnungshof	752	135	753	136
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	686	38	675	35
Ausschuss der Regionen	485	39	467	39
Europäischer Bürgerbeauftragter	16	48	15	48
Europäischer Datenschutzbeauftragter	41		39	
Europäischer Auswärtiger Dienst	1 600	43		
<b>Insgesamt</b>	<b>38 286</b>	<b>2 322</b>	<b>37 977</b>	<b>2 293</b>

## Genehmigter Personalbestand

Von der Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit	2011		2010	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Dezentrale Agenturen	619	4 665	631	4 387
Europäische gemeinsame Unternehmen	62	295	62	289
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut		28		20
Exekutivagenturen		401		390
<b>Insgesamt</b>	<b>681</b>	<b>5 389</b>	<b>693</b>	<b>5 086</b>



## D. IMMOBILIENBESTAND

Institutionen		Angemietete Immobilien		Erworbene Immobilien
		Haushaltsmittel 2011 <sup>(1)</sup>	Haushaltsmittel 2010 <sup>(2)</sup>	
Einzelplan I	Parlament	46 482 626	39 668 000	1 468 571 941 <sup>(3)</sup>
Einzelplan II	Europäischer Rat und Rat	9 153 000 <sup>(4)</sup>	8 785 000 <sup>(5)</sup>	421 942 118 <sup>(6)</sup>
Einzelplan III	Kommission <sup>(7)</sup> :			1 767 969 162,38 <sup>(8)</sup> <sup>(9)</sup>
	— Sitze (Brüssel und Luxemburg)	247 866 532	256 425 000	1 588 956 872,23
	— Büros in der Union	12 328 000	12 228 000	28 472 293,76
	— Lebensmittel- und Veterinäramt	2 285 000	2 366 000	23 271 138,95
	— Delegationen der Union	29 892 662 <sup>(10)</sup>	65 278 000	61 628 534,57 <sup>(11)</sup>
	— Gemeinsame Forschungsstelle	—	—	65 640 322,87
	— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union	7 008 000	6 884 000	—
	— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	5 330 000	5 256 000	—
	— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	376 000	3 343 000	—
	— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	3 387 000	3 351 000	—
	— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	5 238 000	5 166 000	—
	— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	2 800 000	2 894 000	—
Einzelplan IV	Gerichtshof der Europäischen Union	43 480 000	43 718 000	393 679 019,73 <sup>(12)</sup>
Einzelplan V	Rechnungshof	3 942 000	3 884 000	34 434 155,57
Einzelplan VI	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	13 028 298	12 695 001	135 001 789,30 <sup>(13)</sup>
Einzelplan VII	Ausschuss der Regionen	9 260 654	8 845 579	89 570 342 <sup>(14)</sup>
Einzelplan VIII	Europäischer Bürgerbeauftragter	472 000	455 000	—
Einzelplan IX	Europäischer Datenschutzbeauftragter	578 340	567 000	—
Einzelplan X	Europäischer Auswärtiger Dienst <sup>(15)</sup>			
	— Sitz (Brüssel)	12 848 235		
	— Delegationen der Union	49 704 619		
	<b>Insgesamt</b>	<b>482 953 292</b>	<b>478 558 580</b>	<b>4 311 168 527,98</b>

<sup>(1)</sup> Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter Posten 2 0 0 0 (Mieten), Posten 2 0 0 1 (Erbpachtzahlungen) und Posten 2 0 0 3 (Erwerb von Immobilien) eingesetzt sind.

<sup>(2)</sup> Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter Posten 2 0 0 0 (Mieten), Posten 2 0 0 1 (Erbpachtzahlungen) und Posten 2 0 0 3 (Erwerb von Immobilien) eingesetzt sind.

<sup>(3)</sup> Nettobuchwert zum Zeitpunkt des am 31. Dezember 2008 aufgestellten Jahresabschlusses.

<sup>(4)</sup> Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter den Posten 2 0 0 0 und 3 1 0 0 (Mieten) eingesetzt sind.

<sup>(5)</sup> Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter den Posten 2 0 0 0 und 3 1 0 0 (Mieten) eingesetzt sind.

<sup>(6)</sup> Nettobuchwert zum Zeitpunkt des am 31. Dezember 2008 aufgestellten Jahresabschlusses.

<sup>(7)</sup> Einschließlich des Beitrags der Kommission für die Delegationen der Union sowie die Kosten der Verwaltungsinfrastruktur für die Forschungspolitik.

<sup>(8)</sup> Vorläufige Beträge. Die endgültigen Beträge werden in den Jahresabschlüssen 2010 ausgewiesen.

<sup>(9)</sup> Endgültige Beträge wie in den Jahresabschlüssen 2009 veröffentlicht.

<sup>(10)</sup> Beitrag der Kommission für die Delegationen der Union nach Errichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes.

<sup>(11)</sup> Stand 31. Dezember 2010. Die Gebäude der Delegationen der Union sind am 1. Januar 2011 auf den Europäischen Auswärtigen Dienst übertragen worden.

<sup>(12)</sup> In den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 eingetragener Nettobuchwert für die Nebengebäude „A“, „B“ und „C“ und für den Gebäudekomplex Neues Palais (renoviertes altes Palais, Ringgebäude, 2 Türme und verbindende Galerie), die Gegenstand von Mietkaufverträgen sind.

<sup>(13)</sup> Erbpachtvertrag mit Kaufoption. Der Nettobetrag ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 ausgewiesen.

<sup>(14)</sup> Erbpachtvertrag mit Kaufoption. Der Nettobetrag ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 ausgewiesen.

<sup>(15)</sup> Stand 31. Dezember 2010. Die Gebäude der Delegationen der Union sind am 1. Januar 2011 auf den Europäischen Auswärtigen Dienst übertragen worden.

Organe	Standort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
Parlament	<i>Brüssel</i>			862 909 612
	Grundstück		98 147 754	
	Paul-Henri Spaak (D1)	1998	59 224 221	
	Paul-Henri Spaak (D2)	1998	25 630 071	
	Altiero Spinelli (D3)	1998	343 281 055	
	WIB (D4)	2007	92 217 286	
	JAN (D5)	2008	130 596 021	
	Atrium	1999	25 668 266	
	Atrium II	2004	8 264 467	
	Montoyer 75	2006	22 620 494	
	Trier I	2009	31 200 000	
	Eastman	2008	17 698 333	
	Kathedrale	2005	2 023 712	
	Wayenberg (Marie Haps)	2003	6 337 932	
	Straßburg (Louise Weiss)	1998		268 693 501
	Straßburg (WIC, SDM, IPE III)	2006		124 518 752
	Luxemburg (KAD)	2003		45 702 667
	Jean-Monnet-Gebäude (Bazoches)	1982		—
	<i>Lissabon</i>	1986		728 692
	<i>Athen</i>	1991		5 056 022
	<i>Kopenhagen</i>	2005		4 181 484
<i>Den Haag</i>	2006		3 316 000	
<i>Valletta</i>	2006		2 302 158	
<i>Nikosia</i>	2006		2 895 189	
<i>Wien</i>	2008		24 065 860	
<i>London</i>	2008		10 116 338	
Europäischer Rat und Rat	<i>Brüssel</i>			421 942 118
	Grundstück		67 525 000	
	Justus Lipsius	1995	161 313 281	
	Kinderkrippe	2006	12 774 286	
Lex	2007	180 329 551		
Kommission <sup>(1)</sup>	<i>Brüssel</i>			1 492 846 315,56
	Overijse	1997	1 058 560,85	
	Loi 130	1987	54 349 398,78	
	Breydel	1989	17 299 524,56	
	Haren	1993	7 076 981,20	
	Clovis	1995	10 796 920,60	
	Cours Saint-Michel 1	1997	18 390 823,37	
	Belliard 232 <sup>(2)</sup>	1997	20 409 021,24	
	Demot 24 <sup>(3)</sup>	1997	31 178 557,46	
	Breydel II	1997	38 249 633,26	



Organe	Standort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
	Beaulieu 29/31/33	1998	37 397 359,30	
	Charlemagne	1997	117 242 013,33	
	Demot 28 <sup>(4)</sup>	1999	24 815 784,62	
	Joseph II 99 <sup>(5)</sup>	1998	17 599 368,98	
	Loi 86	1998	27 613 868,60	
	Luxembourg 46 <sup>(6)</sup>	1999	37 072 950,59	
	Montoyer 59 <sup>(7)</sup>	1998	18 664 291,07	
	Froissart 101 <sup>(8)</sup>	2000	19 571 792,18	
	VM 18 <sup>(9)</sup>	2000	18 446 561,23	
	Joseph II 70 <sup>(10)</sup>	2000	40 236 661,02	
	Loi 41 <sup>(11)</sup>	2000	66 916 904,85	
	SC 11 <sup>(12)</sup>	2000	20 661 479,74	
	Joseph II 30 <sup>(13)</sup>	2000	35 765 262,17	
	Joseph II 54 <sup>(14)</sup>	2001	43 783 960,67	
	Joseph II 79 <sup>(15)</sup>	2002	41 244 575,06	
	VM2 <sup>(16)</sup>	2001	40 355 026,36	
	Palmerston	2002	7 264 375,—	
	SPA 3 <sup>(17)</sup>	2003	29 079 265,—	
	Berlaymont <sup>(18)</sup>	2004	426 042 141,88	
	Konferenzzentrum Albert Borschette <sup>(19)</sup>	2005	44 342 407,26	
	BU-25	2006	52 338 721,66	
	Cornet-Leman	2006	3 800 000,—	
	Madou	2006	119 532 123,67	
	WALI	2009	4 250 000,—	
	<i>Luxemburg</i>			96 110 556,67
	Euroforum <sup>(20)</sup>	2004	88 342 890,—	
	Gebäude Foyer Europeen	2009	7 767 666,67	
	<i>Büros in der Union</i>			28 472 293,76
	Nikosia (Iris Tower — 8. Stock)	1992	115 638,43	
		1986	33 747,36	
	Lissabon	1993	421 580,70	
		1991	88 113,78	
	Marseille	1993	22 587,90	
	Mailand	1986	32 262,38	
	Kopenhagen	2005	3 984 954,66	
	Valletta	2006	2 342 020,73	
	Nikosia (Byron)	2006	2 813 919,85	
	Den Haag	2006	3 316 000,—	
	London	2008	15 513 106,40	
	<i>Gemeinsame Forschungsstelle</i>			50 938 887,33
	Ispra		36 956 190,78	

Organe	Standort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
	Geel		3 957 200,81	
	Karlsruhe		715 089,02	
	Petten		9 310 406,72	
	<i>Lebensmittel- und Veterinäramt</i>			24 699 159,27
	Grange (Irland) <sup>(21)</sup>	2002	24 699 159,27	
	<i>Delegationen der Union</i> <sup>(22)</sup>			63 742 578,92
	Buenos Aires (Argentinien)	1992	419 669,68	
	Canberra (Australien)	1983	—	
		1990	449 874,26	
	Cotonou (Benin)	1992	150 125,39	
	Gaborone (Botsuana)	1982	—	
		1985	—	
		1986	131,40	
		1987	5 308,28	
	Brasilia (Brasilien)	1994	295 626,83	
	Ouagadougou (Burkina Faso)	1984	—	
		1997	1 193 091,32	
	Bujumbura (Burundi)	1982	—	
		1986	12 380,75	
	Phnom Penh (Kambodscha)	2005	580 319,88	
	Ottawa (Kanada)	1977	—	
	Praia (Kap Verde)	1981	—	
	Bangui (Zentralafrikanische Republik)	1983	—	
		1991	115 954,34	
	N'Djamena (Tschad)	2009	361 840,50	
	Beijing (China)	1995	2 513 727,80	
	Moroni (Komoren)	1988	11 750,04	
	Brazzaville (Kongo)	1994	120 867,45	
	San José (Costa Rica)	1995	318 246,16	
	Abidjan (Elfenbeinküste)	1993	142 065,32	
		1994	187 327,97	
	Malabo (Äquatorialguinea)	1986	6 090,77	
	Paris (Frankreich)	1990	1 455 857,68	
		1991	69 230,12	
	Libreville (Gabun)	1996	253 943,96	
	Banjul (Gambia)	1989	20 753,72	
	Bissau (Guinea-Bissau)	1995	251 329,45	
	Tokio (Japan)	2006	34 008 178,59	
	Nairobi (Kenia)	2005	641 653,07	

Organe	Standort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
	Maseru (Lesotho)	1985	—	
		1990	113 420,51	
		1991	199 528,91	
		2006	215 316,60	
	Lilongwe (Malawi)	1982	—	
		1988	7 493,49	
	Mexiko (Mexiko)	1995	1 353 701,12	
	Rabat (Marokko)	1987	31 965,52	
	Maputo (Mosambik)	2008	4 121 447,03	
	Windhuk (Namibia)	1992	299 464,20	
		1993	96 253,39	
		2009	1 370 072,92	
	Niamey (Niger)	1997	91 168,26	
	Abuja (Nigeria)	1992	294 672,84	
		2005	4 004 315,73	
	Port Moresby (Papua-Neuguinea)	1982	48 274,53	
	Kigali (Ruanda)	1980	—	
	Dakar (Senegal)	1984	—	
	Honiara (Salomonen)	1990	29 305,80	
	Pretoria (Südafrika)	1994	458 247,25	
		1996	504 896,74	
		1987	43 244,49	
	Mbabane (Swasiland)	1988	27 397,74	
	Dar-es-Salam (Tansania)	2002	3 187 782,85	
	Kampala (Uganda)	1986	10 589,59	
	Montevideo (Uruguay)	1990	148 463,34	
	New York (USA)	1987	95 578,20	
	Washington (USA)	1997	1 118 286,25	
	Lusaka (Sambia)	1982	—	
	Harare (Simbabwe)	1990	93 554,81	
		1994	178 747,73	
	<b>Kommission insgesamt</b>			<b>1 767 969 162,38</b>
Gerichtshof der Europäischen Union	<i>Luxemburg</i>			393 679 019,73
	Nebengebäude A — Erasmus, Nebengebäude B — Thomas More und Nebengebäude C	1994	42 868 547,72	
	Gebäudekomplex des neuen Justizpalastes (renovierter alter Justizpalast, 2 Türme und verbindende Galerie)	2008	350 810 472,01	
Rechnungshof	<i>Luxemburg</i>			34 434 155,57
	Grundstück	1990	776 630,—	
	Luxemburg (K1)	1990	11 059 732,27	
	Luxemburg (K2)	2004	20 520 137,82	
	Luxemburg (K3)	2009	2 077 655,48	

Organe	Standort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	<i>Brüssel</i>			135 001 789,30
	Montoyer 92-102	2001	32 687 131,88	
	Belliard 99-101	2001	79 902 877,42	
	Belliard 68-72	2004	4 759 496,—	
	Trèves 74	2005	9 352 870,40	
	Belliard 93	2005	8 299 413,60	
Ausschuss der Regionen	<i>Brüssel</i>			89 570 342
	Montoyer	2001	16 634 179	
	Belliard 101-103	2001	40 720 622	
	Belliard 68	2004	14 488 532	
	Trèves 74	2004	12 835 044	
	Belliard 93	2005	4 891 965	
<b>Insgesamt</b>				<b>4 311 168 527,98</b>
<p>(1) Vorläufige Beträge. Die endgültigen Beträge werden in den Jahresabschlüssen 2010 ausgewiesen.</p> <p>(2) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(3) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(4) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(5) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(6) Erbpachtvertrag mit Kaufoption (vormals Marie de Bourgogne).</p> <p>(7) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(8) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(9) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(10) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(11) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(12) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(13) Erbpachtvertrag mit Kaufoption (teilweise benutzt vom OLAF).</p> <p>(14) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(15) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(16) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(17) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(18) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(19) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(20) Erbpachtvertrag mit Kaufoption.</p> <p>(21) Miete/Kauf.</p> <p>(22) Zu den Immobilien der Außendienststellen gehören 30 Büros, 28 Unterkünfte für Delegationsleiter, 25 Unterkünfte für Beamte, 1 Parkplatz und 1 Grundstück.</p>				

*EINZELPLAN I*

**PARLAMENT**



## EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben  
des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2011**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	1 685 829 393
Eigene Einnahmen	- 124 651 223
<b>Ausstehender Betrag</b>	<b>1 561 178 170</b>

PARLAMENT

## EIGENE EINNAHMEN

## TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN  
EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger</i>	47 464 953	47 208 729	45 987 620,64
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	84,54
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	8 109 730	9 157 662	5 709 275,13
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	55 574 683	56 366 391	51 696 980,31
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	58 631 602	58 910 854	47 760 097,53
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	9 134 938	13 046 060	7 209 550,25
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	10 000	5 000	0,—
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	67 776 540	71 961 914	54 969 647,78
	KAPITEL 4 2			
4 2 1	<i>Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu einer Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	820 485,37
	KAPITEL 4 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	820 485,37
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>123 351 223</b>	<b>128 328 305</b>	<b>107 487 113,46</b>



## TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN  
EINRICHTUNGEN DER UNION

## KAPITEL 40 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

**4 0 0** *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhehaltsempfänger*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
47 464 953	47 208 729	45 987 620,64

*Erläuterungen*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

**4 0 3** *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	84,54

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

**4 0 4** *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
8 109 730	9 157 662	5 709 275,13

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

## KAPITEL 41 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

**4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
58 631 602	58 910 854	47 760 097,53

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

## PARLAMENT

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)****4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
9 134 938	13 046 060	7 209 550,25

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

**4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
10 000	5 000	0,—

**KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG****4 2 1 Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments zu einer Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	820 485,37

*Erläuterungen*

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage III.

## TITEL 5

## EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

**KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN**

**KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**

**KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 0			
<b>5 0 0</b>	<b><i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)</i></b>			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	15 000,—
5 0 0 2	Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 0 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	15 000,—
<b>5 0 1</b>	<b><i>Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen</i></b>	p.m.	p.m.	0,—
<b>5 0 2</b>	<b><i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen</i></b>	p.m.	p.m.	489 477,89
	<b>KAPITEL 5 0 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	504 477,89
	KAPITEL 5 1			
<b>5 1 1</b>	<b><i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten</i></b>			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 324 196,29
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	15 317,47
	<i>Artikel 5 1 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	1 339 513,76
	<b>KAPITEL 5 1 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	1 339 513,76
	KAPITEL 5 2			
<b>5 2 0</b>	<b><i>Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs</i></b>	1 300 000	2 000 000	1 316 525,41
	<b>KAPITEL 5 2 — INSGESAMT</b>	1 300 000	2 000 000	1 316 525,41

## PARLAMENT

**KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN****KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	3 347 371,92
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	3 551 741,34
	KAPITEL 5 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	6 899 113,26
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	1 766 049,19
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	3 217 174,16
	KAPITEL 5 7 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	4 983 223,35
	KAPITEL 5 8			
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	677 015,63
	KAPITEL 5 8 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	677 015,63
	<b>Titel 5 — Insgesamt</b>	<b>1 300 000</b>	<b>2 000 000</b>	<b>15 719 869,30</b>

## TITEL 5

## EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

## KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

## 5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)

## 5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Organe verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	15 000,00

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen der Organe mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 0 2 Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Haushaltspostens ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

## 5 0 1 Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen der Organe verbucht.

## PARLAMENT

**KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN** (Fortsetzung)**5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	489 477,89

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe j der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel enthält auch die Einnahmen aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischer Form.

**KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN****5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten****5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	1 324 196,29

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Haushaltspostens ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

**5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	15 317,47

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN****5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
1 300 000	2 000 000	1 316 525,41

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

**KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN****5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisestagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	3 347 371,92

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	3 551 741,34

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS****5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	1 766 049,19

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel gelten die Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## PARLAMENT

**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**  
(Fortsetzung)**5 7 2 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden, verbucht.

**5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	3 217 174,16

**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN****5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	677 015,63

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel enthält auch die Erstattung der Dienstbezüge der Beamten durch die Versicherungen im Fall von Unfällen.



## TITEL 6

## BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION

## KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 6 6			
<b>6 6 0</b>	<b>Sonstige Beiträge und Erstattungen</b>			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	13 191 164,09
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 6 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	13 191 164,09
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	13 191 164,09
	<b>Titel 6 — Insgesamt</b>	p.m.	p.m.	<b>13 191 164,09</b>

PARLAMENT

**TITEL 6****BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0        *Sonstige Beiträge und Erstattungen***

## 6 6 0 0        Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	13 191 164,09

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

## 6 6 0 1        Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—



PARLAMENT

**TITEL 9**  
**SONSTIGE EINNAHMEN**

**KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN****9 0 0**      *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	4 851 911,67

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Artikels ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

## AUSGABEN

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1</b>	<b>MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS</b>			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	221 289 598	220 332 000	167 952 341,79
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	569 844 235	525 898 973	502 188 864,04
	<i>Reserven (10 0)</i>	714 026		
		570 558 261	525 898 973	502 188 864,04
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	122 260 343	108 313 800	90 934 826,73
	<i>Reserven (10 0)</i>	2 000 000	1 155 000	
		124 260 343	109 468 800	90 934 826,73
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	15 635 500	15 516 000	12 762 741,59
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>929 029 676</b>	<b>870 060 773</b>	<b>773 838 774,15</b>
	<i>Reserven (10 0)</i>	<b>2 714 026</b>	<b>1 155 000</b>	
		<b>931 743 702</b>	<b>871 215 773</b>	<b>773 838 774,15</b>
<b>2</b>	<b>GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN</b>			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	183 188 366	186 909 476	193 001 220,62
	<i>Reserven (10 0)</i>	2 500 000	2 340 000	
		185 688 366	189 249 476	193 001 220,62
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	113 787 071	117 014 150	106 080 063,59
	<i>Reserven (10 0)</i>	5 000 000	8 749 600	
		118 787 071	125 763 750	106 080 063,59
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	15 567 000	12 841 500	10 778 698,82
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>312 542 437</b>	<b>316 765 126</b>	<b>309 859 983,03</b>
	<i>Reserven (10 0)</i>	<b>7 500 000</b>	<b>11 089 600</b>	
		<b>320 042 437</b>	<b>327 854 726</b>	<b>309 859 983,03</b>
<b>3</b>	<b>AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS</b>			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	39 499 769	36 074 200	27 499 040,69

PARLAMENT

## AUSGABEN

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	103 974 776	105 169 500	93 647 679,96
	<i>Reserven (10 0)</i>	2 500 000	3 427 000	
		106 474 776	108 596 500	93 647 679,96
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>143 474 545</b>	<b>141 243 700</b>	<b>121 146 720,65</b>
	<i>Reserven (10 0)</i>	<b>2 500 000</b>	<b>3 427 000</b>	
		<b>145 974 545</b>	<b>144 670 700</b>	<b>121 146 720,65</b>
<b>4</b>	<b>AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN</b>			
4 0	BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	83 650 000	76 965 000	69 215 824,15
4 2	AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ	176 043 709	168 974 000	153 358 430,04
	<i>Reserven (10 0)</i>	13 200 000		
		189 243 709	168 974 000	153 358 430,04
4 4	SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN	340 000	310 000	310 000,—
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>260 033 709</b>	<b>246 249 000</b>	<b>222 884 254,19</b>
	<i>Reserven (10 0)</i>	<b>13 200 000</b>		
		<b>273 233 709</b>	<b>246 249 000</b>	<b>222 884 254,19</b>
<b>10</b>	<b>SONSTIGE AUSGABEN</b>			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	25 914 026	15 691 800	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	14 000 000	10 000 000	0,—
10 3	RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG	835 000	750 000	0,—
10 4	RESERVE FÜR DIE INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK	p.m.	p.m.	0,—
10 5	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR GEBÄUDE	p.m.	11 000 000	0,—
10 6	RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGS- PHASE	p.m.	5 000 000	0,—
10 8	RESERVE FÜR EMAS	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>40 749 026</b>	<b>42 441 800</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>1 685 829 393</b>	<b>1 616 760 399</b>	<b>1 427 729 732,02</b>

**TITEL 1**  
**MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**

**KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 1 0			
<b>1 0 0</b>	<b>Entschädigungen und Vergütungen</b>			
1 0 0 0	Entschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	67 755 185	66 695 000	30 601 982,96
1 0 0 4	Normale Reisekosten			
	Nichtgetrennte Mittel	75 396 756	79 319 000	64 968 671,93
1 0 0 5	Sonstige Reisekosten			
	Nichtgetrennte Mittel	9 396 317	9 170 000	1 874 928,93
1 0 0 6	Allgemeine Kostenvergütung			
	Nichtgetrennte Mittel	38 330 147	38 144 000	42 629 278,—
1 0 0 7	Amtszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	179 000	177 000	169 747,88
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	191 057 405	193 505 000	140 244 609,70
<b>1 0 1</b>	<b>Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen</b>			
1 0 1 0	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 477 040	3 417 000	2 557 021,72
1 0 1 2	Spezifische Maßnahmen für Mitglieder mit Behinderungen			
	Nichtgetrennte Mittel	380 000	350 000	77 327,90
	<i>Artikel 1 0 1 — Insgesamt</i>	3 857 040	3 767 000	2 634 349,62
<b>1 0 2</b>	<b>Übergangsgelder</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 510 000	7 628 000	5 456 756,89
<b>1 0 3</b>	<b>Versorgungsbezüge</b>			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	11 131 000	11 215 000	9 583 361,56
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	406 742	504 000	383 595,33
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	3 072 147	2 744 000	2 690 744,23
1 0 3 3	Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	169 000	6 433 924,46
	<i>Artikel 1 0 3 — Insgesamt</i>	14 664 889	14 632 000	19 091 625,58
<b>1 0 5</b>	<b>Sprach- und EDV-Kurse</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000	525 000,—
<b>1 0 8</b>	<b>Kursdifferenzen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>1 0 9</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
1 0 9 0	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

## PARLAMENT

**KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)****KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT****KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1 0 9</b>	(Fortsetzung)			
1 0 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel für die 18 Mitglieder — Vertrag von Lissabon			
	Nichtgetrennte Mittel	9 400 264	—	0,—
	Artikel 1 0 9 — Ingesamt	9 400 264	p.m.	0,—
	<b>KAPITEL 1 0 — INSGESAMT</b>	<b>221 289 598</b>	<b>220 332 000</b>	<b>167 952 341,79</b>
	<b>KAPITEL 1 2</b>			
<b>1 2 0</b>	<b>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche</b>			
1 2 0 0	Dienstbezüge und Vergütungen			
	Nichtgetrennte Mittel	562 435 035	517 388 973	494 054 418,49
	Reserven (10 0)	714 026		
		563 149 061	517 388 973	494 054 418,49
1 2 0 2	Vergütete Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	455 200	400 000	350 000,—
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	5 034 000	4 900 000	3 520 000,—
	Artikel 1 2 0 — Ingesamt	567 924 235	522 688 973	497 924 418,49
	Reserven (10 0)	714 026		
		568 638 261	522 688 973	497 924 418,49
<b>1 2 2</b>	<b>Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst</b>			
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenhebung aus dienstlichen Gründen			
	Nichtgetrennte Mittel	530 000	760 000	917 369,49
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	1 390 000	2 450 000	3 347 076,06
	Artikel 1 2 2 — Ingesamt	1 920 000	3 210 000	4 264 445,55
<b>1 2 4</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	<b>KAPITEL 1 2 — INSGESAMT</b>	<b>569 844 235</b>	<b>525 898 973</b>	<b>502 188 864,04</b>
	Reserven (10 0)	714 026		
		570 558 261	525 898 973	502 188 864,04
	<b>KAPITEL 1 4</b>			
<b>1 4 0</b>	<b>Sonstige Bedienstete und externes Personal</b>			
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	32 579 343	23 830 000	24 230 464,67



**KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)****KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1 4 0</b>	(Fortsetzung)			
1 4 0 2	Konferenzdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	58 000 000	55 005 000	43 273 028,22
	Reserven (10 0)	2 000 000		
		60 000 000	55 005 000	43 273 028,22
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten			
	Nichtgetrennte Mittel	7 138 000	7 150 000	6 068 983,48
1 4 0 6	Beobachter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 4 0 7	Ausbildungsvergütung (Ausbildungsprogramm des Europäischen Parlaments)			
	Nichtgetrennte Mittel	—	p.m.	0,—
	<b>Artikel 1 4 0 — Insgesamt</b>	<b>97 717 343</b>	<b>85 985 000</b>	<b>73 572 476,37</b>
	Reserven (10 0)	2 000 000		
		99 717 343	85 985 000	73 572 476,37
<b>1 4 2</b>	<b>Externe Leistungen</b>			
1 4 2 0	Externe Leistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	24 200 000	21 945 000	16 953 510,86
	Reserven (10 0)		1 155 000	
		24 200 000	23 100 000	16 953 510,86
1 4 2 2	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	343 000	383 800	408 839,50
	<b>Artikel 1 4 2 — Insgesamt</b>	<b>24 543 000</b>	<b>22 328 800</b>	<b>17 362 350,36</b>
	Reserven (10 0)		1 155 000	
		24 543 000	23 483 800	17 362 350,36
<b>1 4 4</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	<b>KAPITEL 1 4 — INSGESAMT</b>	<b>122 260 343</b>	<b>108 313 800</b>	<b>90 934 826,73</b>
	Reserven (10 0)	2 000 000	1 155 000	
		124 260 343	109 468 800	90 934 826,73
	KAPITEL 1 6			
<b>1 6 1</b>	<b>Ausgaben für Personalverwaltung</b>			
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	515 500	600 000	685 000,—
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	4 100 000	4 000 000	3 387 946,49
	<b>Artikel 1 6 1 — Insgesamt</b>	<b>4 615 500</b>	<b>4 600 000</b>	<b>4 072 946,49</b>

## PARLAMENT

**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1 6 3</b>	<b>Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs</b>			
1 6 3 0	Sozialer Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	650 000	601 000	516 821,63
1 6 3 1	Mobilität			
	Nichtgetrennte Mittel	825 000	832 000	186 382,71
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	310 000	310 000	287 888,28
	Artikel 1 6 3 — Insgesamt	1 785 000	1 743 000	991 092,62
<b>1 6 5</b>	<b>Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen</b>			
1 6 5 0	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	1 285 000	1 260 000	997 557,25
1 6 5 2	Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 600 000	2 313 000	2 260 000,—
1 6 5 4	Kleinkinderzentrum und private Kinderkrippen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 350 000	5 600 000	4 441 145,23
	Artikel 1 6 5 — Insgesamt	9 235 000	9 173 000	7 698 702,48
	KAPITEL 1 6 — INSGESAMT	15 635 500	15 516 000	12 762 741,59
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>929 029 676</b>	<b>870 060 773</b>	<b>773 838 774,15</b>
	<b>Reserven (10 0)</b>	<b>2 714 026</b>	<b>1 155 000</b>	
		<b>931 743 702</b>	<b>871 215 773</b>	<b>773 838 774,15</b>

## TITEL 1

## MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

## KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

## 1 0 0 Entschädigungen und Vergütungen

## 1 0 0 0 Entschädigungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
67 755 185	66 695 000	30 601 982,96

*Erläuterungen*

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 9 und 10.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 1 und 2.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Abgeordnetenstatut vorgesehenen Entschädigung.

## 1 0 0 4 Normale Reisekosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
75 396 756	79 319 000	64 968 671,93

*Erläuterungen*

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 10 bis 21 und 24.

Diese Mittel sind zur Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit Reisen zu und von den Arbeitsorten und anderen Missionen bestimmt.

Sie dienen auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für CO<sub>2</sub>-Emissionen, wie in dem vom Präsidium verabschiedeten Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS-Aktionsplan) festgelegt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

## 1 0 0 5 Sonstige Reisekosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 396 317	9 170 000	1 874 928,93

*Erläuterungen*

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 22, 23 und 29.

Diese Mittel dienen zur Erstattung der zusätzlichen Reisekosten, der Kosten für Reisen in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde, und der Rückführungskosten.

Sie dienen auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für CO<sub>2</sub>-Emissionen, wie in dem vom Präsidium verabschiedeten EMAS-Aktionsplan festgelegt.

## PARLAMENT

**KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS** (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

## 1 0 0 6 Allgemeine Kostenvergütung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
38 330 147	38 144 000	42 629 278,00

*Erläuterungen*

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 25 bis 28.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der parlamentarischen Tätigkeiten der Mitglieder in dem Staat, in dem sie gewählt wurden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

## 1 0 0 7 Amtszulage

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
179 000	177 000	169 747,88

*Erläuterungen*

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Beschluss des Präsidiums vom 16./17. Juni 2009.

Diese Mittel sind zur Deckung der mit dem Amt des Präsidenten des Europäischen Parlaments verbundenen pauschalen Aufenthalts- und Aufwandsentschädigungen bestimmt.

**1 0 1 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen**

## 1 0 1 0 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 477 040	3 417 000	2 557 021,72

*Erläuterungen*

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 18 und 19.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 3 bis 9.

Gemeinsame Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Union bei Unfällen und Berufskrankheiten.

Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union.

Beschluss der Kommission zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Krankheitskosten.

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 21 und Anlage IV (vorübergehende Anwendung während 18 Monaten nach dem Ende der 6. Wahlperiode).

Diese Mittel sind zur Sicherung der Mitglieder bei Unfällen, zur Erstattung der Krankheitskosten der Mitglieder und zur Deckung der Risiken des Verlusts und des Diebstahls persönlicher Gegenstände der Mitglieder bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

**KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS** (Fortsetzung)**1 0 1** (Fortsetzung)**1 0 1 2** Spezifische Maßnahmen für Mitglieder mit Behinderungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
380 000	350 000	77 327,90

*Erläuterungen*

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 30.

Diese Mittel dienen zur Deckung gewisser Ausgaben, die zur Unterstützung eines schwerbehinderten Mitglieds erforderlich sind.

**1 0 2** **Übergangsgelder**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 510 000	7 628 000	5 456 756,89

*Erläuterungen*

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 13.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 45 bis 48 und 77.

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Übergangsgelds nach Ende des Mandats eines Mitglieds bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

**1 0 3** **Versorgungsbezüge****1 0 3 0** Ruhegehälter

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
11 131 000	11 215 000	9 583 361,56

*Erläuterungen*

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14 und 28.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 49, 50 und 75.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung eines Ruhegehalts nach Ende des Mandats eines Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

**1 0 3 1** Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
406 742	504 000	383 595,33

*Erläuterungen*

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 15.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 51 bis 57 und 75.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung eines Ruhegehalts im Fall einer während des Mandats entstandenen Invalidität eines Mitglieds.

## PARLAMENT

**KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS** (Fortsetzung)**1 0 3** (Fortsetzung)

## 1 0 3 1 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

## 1 0 3 2

## Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 072 147	2 744 000	2 690 744,23

*Erläuterungen*

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 17.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 58 bis 60 und 75.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung im Fall des Todes eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 15 000 EUR veranschlagt.

## 1 0 3 3

## Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
55 000	169 000	6 433 924,46

*Erläuterungen*

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 27.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Organs an der zusätzlichen (freiwilligen) Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 300 000 EUR veranschlagt.

**1 0 5****Sprach- und EDV-Kurse**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
800 000	800 000	525 000,00

*Erläuterungen*

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 44.

Beschluss des Präsidiums vom 4. Mai 2009 über Sprach- und EDV-Kurse für die Mitglieder.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Sprach- und EDV-Kurse der Mitglieder bestimmt.

**1 0 8****Kursdifferenzen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken gemäß den Bestimmungen über die Zahlung der allgemeinen Kostenvergütung die Kursdifferenzen zulasten des Haushalts des Europäischen Parlaments.

**KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)****1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel**

## 1 0 9 0 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Leistungen für die Mitglieder des Organs. Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

## 1 0 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel für die 18 Mitglieder — Vertrag von Lissabon

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 400 264	—	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme von 18 weiteren Mitgliedern in Anwendung des Vertrags von Lissabon.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

**KAPITEL 12 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT****1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche**

## 1 2 0 0 Dienstbezüge und Vergütungen

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 2 0 0	562 435 035	517 388 973	494 054 418,49
Reserven (10 0)	714 026		
Insgesamt	563 149 061	517 388 973	494 054 418,49

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

## PARLAMENT

**KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

## 1 2 0 0 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Versicherungsprämien für Sportunfälle für die Nutzer des Sportzentrums des Europäischen Parlaments in Brüssel und in Straßburg.

Ein Teil dieser Mittel ist für die Einstellung von Bediensteten auf Zeit mit Behinderungen und mit Fachkenntnissen im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Politik der Nichtdiskriminierung zu verwenden, um den vom Präsidium im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 26, und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angenommenen Aktionsplan 2009-2013 zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Vielfalt im Sekretariat des Europäischen Parlaments (PE413.568/BUR) umzusetzen. Über die Verwendung der Mittel für diesen Zweck wird ein Jahresbericht erstellt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 800 000 EUR veranschlagt.

*Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel*

Die Mittel für 30 Stellen — 6-AD5-Stellen und 24 AST1-Stellen — verbleiben in der Reserve, bis

- detailliertere Informationen über Umschichtungen und Übertragungen von Stellen vorgelegt werden, um eine eher qualitative, über eine reine Auflistung von Zahlen und Generaldirektionen hinausgehende Analyse zu ermöglichen;
- detailliertere Informationen über die Zuweisung der Mittel für Vertragsbedienstete vorgelegt werden, aus denen hervorgeht, welche Mittel auf den Ersatz von in Mutterschafts- oder Elternurlaub befindlichen Beamten, auf Vertragsbedienstete nach Artikel 3 b der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und auf die Deckung eines speziellen Bedarfs entfallen, im letztgenannten Fall unter Aufschlüsselung nach Generaldirektionen und Referaten.

## 1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
455 200	400 000	350 000,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

## 1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 034 000	4 900 000	3 520 000,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,



**KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

## 1 2 0 4 (Fortsetzung)

- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Vertragsbediensteten an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaates und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen.

**1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**

## 1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
530 000	760 000	917 369,49

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

- im Zuge einer Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken zudem den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

## 1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 390 000	2 450 000	3 347 076,06

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Die Mittel dienen der Finanzierung folgender Ausgaben:

- in Anwendung des Statuts oder der Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 und (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 zu zahlende Vergütungen,
- Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- Auswirkungen der auf die einzelnen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Union aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 4).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung, im Rahmen der Modernisierung des Organs, von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle des Europäischen Parlaments ernannt wurden, und von Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 9).

## PARLAMENT

**KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 2 4** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge abzudecken.

Es handelt sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

**KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN****1 4 0** **Sonstige Bedienstete und externes Personal****1 4 0 0** Sonstige Bedienstete

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
32 579 343	23 830 000	24 230 464,67

*Erläuterungen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken im Wesentlichen:

- die Bezüge, einschließlich Zulagen und Vergütungen der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Beschäftigung von Leiharbeitskräften.

Ein Teil dieser Mittel ist für die Einstellung von Vertragsbediensteten mit Behinderungen und mit Fachkenntnissen im Bereich der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Politik der Nichtdiskriminierung zu verwenden, um den vom Präsidium im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere Artikel 26, und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angenommenen Aktionsplan 2009-2013 zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Vielfalt im Sekretariat des Europäischen Parlaments (PE413.568/BUR) umzusetzen. Über die Verwendung der Mittel für diesen Zweck wird ein Jahresbericht erstellt.

**1 4 0 2** Konferenzdolmetscher

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 4 0 2	58 000 000	55 005 000	43 273 028,22
Reserven (10 0)	2 000 000		
Insgesamt	60 000 000	55 005 000	43 273 028,22

*Erläuterungen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Übereinkunft über Konferenzdolmetscherhilfskräfte.

**KAPITEL 14 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN** (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

## 1 4 0 2 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit:

- Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für Konferenzhilfsdolmetscher, die vom Parlament für vom Parlament oder anderen Organen anberaumte Sitzungen verpflichtet werden, wenn die erforderlichen Leistungen nicht von Beamten oder Bediensteten auf Zeit beschäftigten Dolmetschern des Parlaments erbracht werden können,
- Ausgaben für Konferenzleiharbeitsfirmen, Konferenztechniker und Konferenzoperateure für die vorgenannten Sitzungen, wenn die erforderlichen Dienstleistungen nicht von Beamten, Bediensteten auf Zeit oder sonstigen Bediensteten des Parlaments erbracht werden können,
- Leistungen von Dolmetschern (Beamten oder Bediensteten auf Zeit) der anderen Organe für das Parlament,
- Reisekosten und Tagegelder im Zusammenhang mit Dienstleistungen, die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit von Dolmetschern, die bei internationalen Institutionen beschäftigt sind, gegenüber dem Parlament erbracht werden,
- interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

*Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel*

Die Reserve kann freigegeben werden, wenn die Mittel der Haushaltslinie erschöpft sind.

## 1 4 0 4

Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 138 000	7 150 000	6 068 983,48

*Erläuterungen*

Regelung für die Zurverfügungstellung von Beamten des Europäischen Parlaments und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen an nationale Verwaltungen, diesen gleichgestellte Einrichtungen und internationale Organisationen.

Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Parlament.

Interne Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments.

Diese Mittel decken:

- eine Vergütung für die Praktikanten und die zu Beginn und am Ende ihres Praktikums anfallenden Reisekosten,
- die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung für die Praktikanten während der Praktika,
- die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Parlament und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Parlament,
- die Organisation von Ausbildungsprogrammen für Konferenzdolmetscher und Übersetzer, unter anderem in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für Dolmetscher und Übersetzer ausbildenden Hochschulen sowie Stipendien für die Ausbildung und berufliche Fortbildung von Dolmetschern und Übersetzern, den Kauf didaktischer Hilfsmittel und die damit verbundenen Nebenkosten,
- gemäß Artikel 20 Absatz 8 der Internen Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments die zusätzlichen Kosten von Praktikanten im Rahmen des Pilotprogramms „Praktika für Menschen mit Behinderungen“, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Behinderung stehen.

## PARLAMENT

**KAPITEL 14 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN** (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

## 1 4 0 6 Beobachter

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Beobachtern auf der Grundlage von Artikel 11 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.

## 1 4 0 7 Ausbildungsvergütung (Ausbildungsprogramm des Europäischen Parlaments)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
—	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Vergütung für Praktikanten bestimmt, die am Ausbildungsprogramm des Europäischen Parlaments teilnehmen.

**1 4 2 Externe Leistungen**

## 1 4 2 0 Externe Leistungen

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 4 2 0	24 200 000	21 945 000	16 953 510,86
Reserven (10 0)		1 155 000	
Insgesamt	24 200 000	23 100 000	16 953 510,86

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für auf Dienstleistungsbasis nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Schreib- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

## 1 4 2 2 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
343 000	383 800	408 839,50

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- Ausgaben für Maßnahmen des Interinstitutionellen Ausschusses für Übersetzen und Dolmetschen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich;
- Veröffentlichungen, Informationstätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Sprachmessen.

**KAPITEL 14 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN** (Fortsetzung)**1 4 4** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge abzudecken.

Es handelt sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können.

*Rechtsgrundlagen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

**KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS****1 6 1** **Ausgaben für Personalverwaltung****1 6 1 0** Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
515 500	600 000	685 000,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Ausleseverfahren zur Auswahl von Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

**1 6 1 2** Berufliche Fortbildung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 100 000	4 000 000	3 387 946,49

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern, z. B. Sprachkurse für die offiziellen Arbeitssprachen.

## PARLAMENT

**KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS** (Fortsetzung)**1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs**

## 1 6 3 0 Sozialer Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
650 000	601 000	516 821,63

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

Diese Mittel decken:

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen in den folgenden Kategorien:
  - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
  - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
  - unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,

die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems erstattet werden, soweit Haushaltsmittel verfügbar sind und nachdem etwaige Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland ausgeschöpft wurden,

- die Maßnahmen für Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- die Gewährung eines Zuschusses für die Personalvertretung und kleinere Ausgaben des sozialen Dienstes. Zuschüsse oder Kostenübernahmen der Personalvertretung für Teilnehmer an einer sozialen Tätigkeit zielen auf die Finanzierung von Aktivitäten ab, die eine soziale, kulturelle oder linguistische Dimension aufweisen, stellen aber keine Zuschüsse für einzelne Bedienstete oder Haushalte dar.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 8 000 EUR veranschlagt.

## 1 6 3 1 Mobilität

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
825 000	832 000	186 382,71

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Mobilitätsplans an den verschiedenen Arbeitsorten.

## 1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
310 000	310 000	287 888,28

*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln sollten alle Initiativen finanziell gefördert und unterstützt werden, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet usw. sowie ein Beitrag zu den Kosten einer ständigen Einrichtung für Freizeitaktivitäten (kulturelle und sportliche Aktivitäten, Freizeitbeschäftigung, Restaurant).

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 800 000 EUR veranschlagt.

**KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS** (Fortsetzung)**1 6 5 Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen****1 6 5 0** Ärztlicher Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 285 000	1 260 000	997 557,25

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 sowie Anhang II Artikel 8.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten für den ärztlichen Dienst an den drei Arbeitsorten, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln usw., die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Sie decken außerdem die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät und die Ausgaben für medizinisches oder paramedizinisches Personal, das im Rahmen von Dienstleistungsverträgen oder als kurzfristige Vertretung beschäftigt wird.

**1 6 5 2** Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 600 000	2 313 000	2 260 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung der Restaurants und Kantinen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 2 000 000 EUR veranschlagt.

**1 6 5 4** Kleinkinderzentrum und private Kinderkrippen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 350 000	5 600 000	4 441 145,23

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Parlaments an den Gesamtausgaben für das Kleinkinderzentrum und die privaten Kinderkrippen, mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde.

Die aus den Beiträgen der Eltern stammenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 010 000 EUR veranschlagt.

PARLAMENT

## TITEL 2

## GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

## KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 2 0			
<b>2 0 0</b>	<b>Gebäude</b>			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	34 327 626	33 768 000	28 303 815,68
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen			
	Nichtgetrennte Mittel	12 155 000	5 900 000	14 636 040,32
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	9 100 000,—
2 0 0 5	Bau von Gebäuden			
	Nichtgetrennte Mittel	7 644 000	4 346 600	3 859 764,01
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	22 195 000	29 018 000	31 611 447,34
	Reserven (10 0)	2 500 000		
		24 695 000	29 018 000	31 611 447,34
2 0 0 8	Besondere Ausgaben für Gebäudeverwaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	4 637 000	9 360 000	14 066 706,95
	Reserven (10 0)		2 340 000	
		4 637 000	11 700 000	14 066 706,95
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	80 958 626	82 392 600	101 577 774,30
	Reserven (10 0)	2 500 000	2 340 000	
		83 458 626	84 732 600	101 577 774,30
<b>2 0 2</b>	<b>Ausgaben für Gebäude</b>			
2 0 2 2	Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	44 749 000	41 407 444	34 464 154,98
2 0 2 4	Energieverbrauch			
	Nichtgetrennte Mittel	18 947 000	21 487 594	16 917 600,84
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	37 624 740	40 587 000	38 478 370,92
2 0 2 8	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	909 000	1 034 838	1 563 319,58
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	102 229 740	104 516 876	91 423 446,32
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	183 188 366	186 909 476	193 001 220,62
	Reserven (10 0)	2 500 000	2 340 000	
		185 688 366	189 249 476	193 001 220,62



**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR****KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 2 1			
<b>2 1 0</b>	<b>Datenverarbeitung und Telekommunikation</b>			
2 1 0 0	Hardware und Software für die Informations- und Innovationstechnologien			
	Nichtgetrennte Mittel	32 674 000	36 225 000	43 008 335,49
	Reserven (10 0)	2 500 000	4 000 000	
		35 174 000	40 225 000	43 008 335,49
2 1 0 2	Externe Leistungen im Zusammenhang mit den Informations- und Innovationstechnologien			
	Nichtgetrennte Mittel	53 981 250	52 637 000	41 155 588,44
	Reserven (10 0)	2 500 000	4 000 000	
		56 481 250	56 637 000	41 155 588,44
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	86 655 250	88 862 000	84 163 923,93
	Reserven (10 0)	5 000 000	8 000 000	
		91 655 250	96 862 000	84 163 923,93
<b>2 1 2</b>	<b>Mobiliar</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	3 224 000	2 998 400	2 508 567,53
	Reserven (10 0)		749 600	
		3 224 000	3 748 000	2 508 567,53
<b>2 1 4</b>	<b>Material und technische Anlagen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	17 407 821	18 327 750	14 526 966,49
<b>2 1 6</b>	<b>Fahrzeuge</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	6 500 000	6 826 000	4 880 605,64
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	113 787 071	117 014 150	106 080 063,59
	Reserven (10 0)	5 000 000	8 749 600	
		118 787 071	125 763 750	106 080 063,59
	KAPITEL 2 3			
<b>2 3 0</b>	<b>Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	2 575 000	2 655 500	2 098 026,82
<b>2 3 1</b>	<b>Finanzkosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	370 000	370 000	318 975,87
<b>2 3 2</b>	<b>Gerichtskosten und Schadenersatz</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 314 000	1 312 000	1 318 035,60
<b>2 3 5</b>	<b>Telekommunikation</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	9 405 000	6 850 000	5 529 693,88
<b>2 3 6</b>	<b>Postgebühren und Zustellungskosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	422 000	440 000	330 500,55
<b>2 3 7</b>	<b>Umzüge</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	850 000	650 000	656 863,44



**TITEL 2****GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN***Erläuterungen*

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Europäischen Parlaments im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union abgedeckt werden.

Die Mittelsätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben im Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Terroranschlägen resultieren.

**KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN****2 0 0 Gebäude****2 0 0 0 Mieten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
34 327 626	33 768 000	28 303 815,68

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Organ genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Sie decken gleichzeitig die Ausgaben für die Immobiliensteuern. Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 500 000 EUR veranschlagt.

**2 0 0 1 Erbpachtzahlungen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
12 155 000	5 900 000	14 636 040,32

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

**2 0 0 3 Erwerb von Immobilien**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	9 100 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Immobilien. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

## PARLAMENT

**KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN** (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

## 2 0 0 5 Bau von Gebäuden

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 644 000	4 346 600	3 859 764,01

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

## 2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 0 0 7	22 195 000	29 018 000	31 611 447,34
Reserven (10 0)	2 500 000		
Insgesamt	24 695 000	29 018 000	31 611 447,34

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Umbauarbeiten sowie der übrigen damit zusammenhängenden Ausgaben, insbesondere Architekten- und Ingenieurkosten usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 500 000 EUR veranschlagt.

*Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel*

2 500 000 EUR im Zusammenhang mit Studien für das Haus der europäischen Geschichte werden in die Reserve eingestellt, bis eine klare Übersicht über die für dieses Projekt insgesamt geplanten Kosten vorgelegt und der Sachstand bezüglich anderer offener Fragen mitgeteilt wurde.

## 2 0 0 8 Besondere Ausgaben für Gebäudeverwaltung

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 0 0 8	4 637 000	9 360 000	14 066 706,95
Reserven (10 0)		2 340 000	
Insgesamt	4 637 000	11 700 000	14 066 706,95

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Ausgaben für die Gebäudeverwaltung, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht eigens vorgesehen sind, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Abfallentsorgung,
- obligatorische Kontrollen, Qualitätskontrollen, Gutachten, Audits, Überwachung der Einhaltung der Vorschriften usw.,
- technische Bibliothek,
- Unterstützung der Gebäudeverwaltung (Gebäude-Helpdesk),
- Verwaltung der Gebäudepläne und Informationsträger,
- sonstige Ausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

**KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN** (Fortsetzung)**2 0 2 Ausgaben für Gebäude****2 0 2 2** Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der Gebäude

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
44 749 000	41 407 444	34 464 154,98

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der vom Europäischen Parlament als Mieter oder Eigentümer genutzten Gebäude (Räumlichkeiten und technische Einrichtung) gemäß den laufenden Verträgen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexbindung, Dauer, sonstige Klauseln), wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu beachten ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 75 000 EUR veranschlagt.

**2 0 2 4** Energieverbrauch

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
18 947 000	21 487 594	16 917 600,84

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen unter anderem zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für CO<sub>2</sub>-Emissionen, wie in dem vom Präsidium verabschiedeten EMAS-Aktionsplan festgelegt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 82 000 EUR veranschlagt.

**2 0 2 6** Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
37 624 740	40 587 000	38 478 370,92

*Erläuterungen*

Die Mittel dienen im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten und der Informationsbüros.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexbindung, Dauer, sonstige Klauseln), wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu beachten ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 180 000 EUR veranschlagt.

**2 0 2 8** Versicherungskosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
909 000	1 034 838	1 563 319,58

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

## PARLAMENT

**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR***Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

**2 1 0 Datenverarbeitung und Telekommunikation****2 1 0 0 Hardware und Software für die Informations- und Innovationstechnologien**

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 1 0 0	32 674 000	36 225 000	43 008 335,49
Reserven (10 0)	2 500 000	4 000 000	
Insgesamt	35 174 000	40 225 000	43 008 335,49

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software für das Organ und die damit verbundenen Arbeiten. Es handelt sich insbesondere um die Hardware und Software für die Systeme des Datenverarbeitungs- und Telekommunikationszentrums, die Computerausstattung auf Abteilungsebene und in den Fraktionen sowie die elektronische Abstimmungsanlage.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 400 000 EUR veranschlagt.

*Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel*

Die Mittel für das IT-Mobilitätsprojekt werden in die Reserve eingestellt, bis weitere Informationen über die verschiedenen Elemente dieses Projekts und über den aktuellen Stand der Projekte im Bereich papierlose Sitzungen, Anwendungen für die Kern-tätigkeiten und elektronische Unterschriften vorgelegt werden.

**2 1 0 2 Externe Leistungen im Zusammenhang mit den Informations- und Innovationstechnologien**

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 1 0 2	53 981 250	52 637 000	41 155 588,44
Reserven (10 0)	2 500 000	4 000 000	
Insgesamt	56 481 250	56 637 000	41 155 588,44

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Service-Büros und EDV-Beraterfirmen im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, der Implementierung und Wartung von Anwendungen, der Unterstützung der Benutzer einschließlich der Mitglieder und der Fraktionen, der Durchführung von Studien und der Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen bestimmt.

Sie sollen auch den Anteil des Parlaments an den Kosten des von den Organen im gemeinsamen Einvernehmen eingerichteten Helpdesk für die Gehaltsabrechnungsanwendung NAP decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 700 000 EUR veranschlagt.

*Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel*

Die Mittel für das IT-Mobilitätsprojekt werden in die Reserve eingestellt, bis weitere Informationen über die verschiedenen Elemente dieses Projekts und über den aktuellen Stand der Projekte im Bereich papierlose Sitzungen, Anwendungen für die Kern-tätigkeiten und elektronische Unterschriften vorgelegt werden.

**KAPITEL 21 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR** (Fortsetzung)**2 1 2 Mobiliar**

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 1 2	3 224 000	2 998 400	2 508 567,53
Reserven (10 0)		749 600	
Insgesamt	3 224 000	3 748 000	2 508 567,53

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt. Sie dienen auch zur Finanzierung verschiedener Ausgaben für die Verwaltung der beweglichen Sachen des Organs.

Bei Kunstwerken decken diese Mittel sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

**2 1 4 Material und technische Anlagen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
17 407 821	18 327 750	14 526 966,49

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur sowie die Verwaltung von Material und technischen Einrichtungen, insbesondere:

- von verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude usw.,
- von Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.,
- von spezifischem (elektronischem, computertechnischem, elektrischem) Material einschließlich der damit zusammenhängenden externen Leistungen,
- der Einrichtung zweier zusätzlicher Telefonleitungen in den Büros der Mitglieder auf Antrag.

Diese Mittel decken außerdem die Kosten für Annoncen betreffend den Weiterverkauf oder die Verschrottung ausgesonderter Güter.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 205 000 EUR veranschlagt.

**2 1 6 Fahrzeuge**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 500 000	6 826 000	4 880 605,64

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und anderer Verwaltungskosten. Beim Ersatz des Kraftfahrzeugbestands oder beim Kauf oder der Miete von Fahrzeugen werden Kraftfahrzeuge, die die Umwelt möglichst wenig belasten, wie beispielsweise Hybridfahrzeuge, bevorzugt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 175 000 EUR veranschlagt.

## PARLAMENT

**KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB***Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

**230 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 575 000	2 655 500	2 098 026,82

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung usw. sowie für die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 15 000 EUR veranschlagt.

**231 Finanzkosten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
370 000	370 000	318 975,87

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

**232 Gerichtskosten und Schadenersatz**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 314 000	1 312 000	1 318 035,60

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- etwaige Verurteilungen des Europäischen Parlaments durch den Gerichtshof, das Gericht, das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union und durch einzelstaatliche Gerichte zu den Kosten,
- die Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den Gerichten der Union und den einzelstaatlichen Gerichten und die Hinzuziehung von Rechtsberatern oder Sachverständigen zwecks Unterstützung des Juristischen Dienstes,
- die Erstattung von Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren und ähnlichen Verfahren,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 der Haushaltsordnung,
- die bei gütlichen Beilegungen gemäß den Artikeln 69 und 70 der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union vereinbarten Entschädigungen und Vergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

**235 Telekommunikation**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 405 000	6 850 000	5 529 693,88

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Datenübertragungsnetze zwischen den drei Arbeitsorten, den Rechenzentren und den Informationsbüros sowie die festen Anschlussgebühren und die Kosten für Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen).



**KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB** (Fortsetzung)**235** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

**236 Postgebühren und Zustellungskosten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
422 000	440 000	330 500,55

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die nationalen Postdienste oder durch Kurierdienste.

Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten für Postdienstleistungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

**237 Umzüge**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
850 000	650 000	656 863,44

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Umzugs- und Transportarbeiten, die von Umzugsfirmen oder mit Hilfe vorübergehend beschäftigter Transporteure durchgeführt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 40 000 EUR veranschlagt.

**238 Sonstige Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
631 000	564 000	526 602,66

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Transporteure, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste,
- verschiedene Sachausgaben einschließlich Ausgaben für eine Mobilitätsmanagement-Stelle im Zusammenhang mit EMAS, den Kauf von Fahr- oder Flugplänen, Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf von Gebrauchsgüter usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

PARLAMENT

## TITEL 3

## AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS

## KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

## KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 3 0			
<b>3 0 0</b>	<b>Dienstreisekosten des Personals zwischen den drei Arbeitsorten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	29 820 000	27 970 000	21 907 000,—
<b>3 0 2</b>	<b>Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	2 047 450	1 105 200	769 155,64
<b>3 0 4</b>	<b>Verschiedene Ausgaben für Sitzungen</b>			
3 0 4 0	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 594 000	3 050 000	2 124 976,46
3 0 4 2	Sitzungen, Kongresse und Konferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 350 000	1 310 000	868 097,21
3 0 4 4	Verschiedene Organisationskosten der Parlamentarischen Konferenz zur WTO und sonstiger interparlamentarischer Delegationen, Ad-hoc-Delegationen und WTO-Delegationen			
	Nichtgetrennte Mittel	858 000	850 000	353 756,14
3 0 4 6	Verschiedene Organisationskosten für Sitzungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU			
	Nichtgetrennte Mittel	451 000	451 000	185 765,77
3 0 4 7	Verschiedene Organisationskosten für Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung EuroLat			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	50 000	42 493,42
3 0 4 8	Verschiedene Organisationskosten für Sitzungen der Versammlung der Union für den Mittelmeerraum			
	Nichtgetrennte Mittel	216 319	40 000	24 796,05
3 0 4 9	Kosten für Leistungen des Reisebüros			
	Nichtgetrennte Mittel	2 083 000	1 248 000	1 223 000,—
	Artikel 3 0 4 — Insgesamt	7 632 319	6 999 000	4 822 885,05
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	39 499 769	36 074 200	27 499 040,69
	KAPITEL 3 2			
<b>3 2 0</b>	<b>Beschaffung von Fachwissen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	10 082 500	10 360 000	6 080 996,67
	Reserven (10 0)	1 500 000		
		11 582 500	10 360 000	6 080 996,67
<b>3 2 2</b>	<b>Informationsbeschaffung und Archivierung</b>			
3 2 2 0	Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	4 593 826	4 432 300	3 512 010,23

**KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**  
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 2 2	(Fortsetzung)			
3 2 2 2	Ausgaben für Archivbestände			
	Nichtgetrennte Mittel	1 895 000	1 858 200	1 755 946,77
	Artikel 3 2 2 — Insgesamt	6 488 826	6 290 500	5 267 957,—
3 2 3	<b>Beziehungen zu den Parlamenten von Drittländern und Unterstützung der parlamentarischen Demokratie</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	520 000	470 000	310 310,77
3 2 4	<b>Produktion und Verbreitung</b>			
3 2 4 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	5 359 450	5 361 000	6 939 095,52
3 2 4 1	Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form			
	Nichtgetrennte Mittel	4 224 000	4 395 000	2 749 099,12
3 2 4 2	Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	19 615 000	13 708 000	16 678 677,36
	Reserven (10 0)		3 427 000	
		19 615 000	17 135 000	16 678 677,36
3 2 4 3	Besucherzentrum			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	12 100 000	3 897 236,76
3 2 4 4	Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern			
	Nichtgetrennte Mittel	29 710 000	27 100 000	24 485 352,52
3 2 4 5	Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren und kulturellen Aktionen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 475 000	2 245 000	1 790 335,14
3 2 4 6	Fernsehsender des Parlaments (WebTV)			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000 000	9 000 000	8 787 767,35
	Reserven (10 0)	1 000 000		
		9 000 000	9 000 000	8 787 767,35
3 2 4 8	Ausgaben für audiovisuelle Informationen			
	Nichtgetrennte Mittel	13 600 000	12 200 000	15 124 447,23
3 2 4 9	Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten			
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	900 000	561 657,05
	Artikel 3 2 4 — Insgesamt	85 683 450	87 009 000	81 013 668,05
	Reserven (10 0)	1 000 000	3 427 000	
		86 683 450	90 436 000	81 013 668,05

PARLAMENT

**KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**  
 (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 2 5	<b>Ausgaben für Informationsbüros</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 040 000	974 747,47
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	103 974 776	105 169 500	93 647 679,96
	Reserven (10 0)	2 500 000	3 427 000	
		106 474 776	108 596 500	93 647 679,96
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>143 474 545</b>	<b>141 243 700</b>	<b>121 146 720,65</b>
	<b>Reserven (10 0)</b>	<b>2 500 000</b>	<b>3 427 000</b>	
		<b>145 974 545</b>	<b>144 670 700</b>	<b>121 146 720,65</b>

**TITEL 3****AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS****KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN****3 0 0 Dienstreisekosten des Personals zwischen den drei Arbeitsorten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
29 820 000	27 970 000	21 907 000,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Reisen des Personals des Organs, abgeordneter nationaler Sachverständiger oder Praktikanten zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und einem der drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments (Brüssel, Luxemburg und Straßburg) und Dienstreisen zu anderen Orten als den drei Arbeitsorten bestimmt. Die Ausgaben betreffen die Fahrtkosten, die Tagegelder und die Kosten der Unterbringung. Die Mittel decken ferner die Nebenkosten (einschließlich der Ausstellung von Fahrausweisen, Reservierungen und elektronischen Fakturierungen insbesondere für vom Europäischen Parlament organisierte Chartertransporte) und alle außergewöhnlichen Kosten.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für CO<sub>2</sub>-Emissionen, wie in dem vom Präsidium verabschiedeten EMAS-Aktionsplan festgelegt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

**3 0 2 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 047 450	1 105 200	769 155,64

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs im Bereich der Ausgaben für Empfänge, einschließlich Empfängen im Zusammenhang mit den Arbeiten des für die Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA) zuständigen Referats des Organs, und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs,
- die Ausgaben des Präsidenten für Repräsentationszwecke anlässlich seiner Reisen außerhalb der Arbeitsorte,
- die Repräsentationskosten und die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten,
- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke des Generalsekretariats, einschließlich des Erwerbs von Repräsentationsartikeln und Medaillen für die Beamten mit 15 bzw. 25 Dienstjahren,
- verschiedene Ausgaben für protokollarische Zwecke wie Fahnen, Schaugestelle, Einladungskarten, den Druck von Speisekarten usw.,
- Reise- und Aufenthaltskosten von hochrangigen Persönlichkeiten, die das Organ besuchen,
- Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke und sonstige spezifische Ausgaben für Mitglieder, die innerhalb des Europäischen Parlaments ein offizielles Amt ausüben.

## PARLAMENT

**KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN** (Fortsetzung)**3 0 4** *Verschiedene Ausgaben für Sitzungen*

## 3 0 4 0 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 594 000	3 050 000	2 124 976,46

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und andere Getränke sowie gelegentliche Imbisse während der Sitzungen des Organs sowie für die Verwaltung dieser Dienste.

## 3 0 4 2 Sitzungen, Kongresse und Konferenzen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 350 000	1 310 000	868 097,21

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind insbesondere Mittel für:

- die Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte (Ausschüsse oder deren Delegationen, Fraktionen), gegebenenfalls einschließlich Repräsentationsausgaben,
- die Beiträge für die internationalen Organisationen, denen das Europäische Parlament oder eines seiner Organe angehört (Interparlamentarische Union, Vereinigung der Generalsekretäre der Parlamente, Gruppe der Zwölf Plus bei der Interparlamentarischen Union).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

## 3 0 4 4 Verschiedene Organisationskosten der Parlamentarischen Konferenz zur WTO und sonstiger interparlamentarischer Delegationen, Ad-hoc-Delegationen und WTO-Delegationen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
858 000	850 000	353 756,14

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind vor allem zur Finanzierung der nicht durch Kapitel 1 0 und Artikel 3 0 0 gedeckten Kosten im Zusammenhang mit der Organisation von Sitzungen der interparlamentarischen Delegationen, der Ad-hoc-Delegationen, der gemischten parlamentarischen Ausschüsse, der parlamentarischen Kooperationsausschüsse und der WTO-Delegationen und der Organisation der Sitzungen der Parlamentarischen Konferenz zur WTO und ihres Lenkungsausschusses bestimmt.

## 3 0 4 6 Verschiedene Organisationskosten für Sitzungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
451 000	451 000	185 765,77

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind vor allem zur Finanzierung der nicht durch Kapitel 1 0 und Artikel 3 0 0 gedeckten Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der Sitzungen der Delegationen bei der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU bestimmt.

**KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN** (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)

## 3 0 4 7 Verschiedene Organisationskosten für Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung EuroLat

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
80 000	50 000	42 493,42

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der nicht durch Kapitel 1 0 und Artikel 3 0 0 gedeckten Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika (EuroLat), ihrer Ausschüsse und ihres Präsidiums bestimmt.

## 3 0 4 8 Verschiedene Organisationskosten für Sitzungen der Versammlung der Union für den Mittelmeerraum

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
216 319	40 000	24 796,05

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der nicht durch Kapitel 1 0 und Artikel 3 0 0 gedeckten Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der Sitzungen der Versammlung der Union für den Mittelmeerraum, ihrer Ausschüsse und ihres Präsidiums sowie zur Finanzierung des Beitrags des Europäischen Parlaments zum Haushalt des eigenständigen Sekretariats der Versammlung der Union für den Mittelmeerraum bzw. der direkten Übernahme der Kosten, die dem Anteil des Europäischen Parlaments am Haushalt dieser Versammlung entsprechen.

## 3 0 4 9 Kosten für Leistungen des Reisebüros

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 083 000	1 248 000	1 223 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für den Betrieb des beim Parlament unter Vertrag stehenden Reisebüros zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

**KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG****3 2 0** *Beschaffung von Fachwissen*

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 2 0	10 082 500	10 360 000	6 080 996,67
Reserven (10 0)	1 500 000		
Insgesamt	11 582 500	10 360 000	6 080 996,67

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Kosten von Verträgen mit qualifizierten Sachverständigen und Forschungsinstituten über Studien und andere Forschungstätigkeiten (Workshops, Round-Table-Konferenzen, Expertenpanels, Konferenzen), die für die Parlamentsorgane und die Verwaltung, u. a. für die Errichtung des Hauses der europäischen Geschichte, durchgeführt werden,

## PARLAMENT

**KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**  
(Fortsetzung)**3 2 0** (Fortsetzung)

- die Kosten für die Auswertung von Studien und die Mitwirkung der Gruppe für die Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Entscheidungen (STOA-Gruppe) an den Tätigkeiten wissenschaftlicher Einrichtungen,
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Personen — einschließlich Personen, die eine Petition an das Parlament gerichtet haben —, die zu Sitzungen der Ausschüsse und der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einberufung von dem Organ nicht angehörenden Personen zur Teilnahme an den Arbeiten von Gremien wie dem Disziplinarrat oder dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten.

Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

Die Reserve kann freigegeben werden, wenn die Mittel der Haushaltslinie erschöpft sind.

**3 2 2 Informationsbeschaffung und Archivierung****3 2 2 0**

Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 593 826	4 432 300	3 512 010,23

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften und bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Parlament im Rahmen der internationalen und/oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,
- den Kauf oder die Anmietung von spezifischen Materialien, einschließlich elektrischen, elektronischen und computer-technischen Materialien und/oder Systemen für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme,
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,
- die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.),
- den Kauf neuer Wörterbücher und Lexika bzw. die Anschaffung neuerer Auflagen dieser Werke — auf allen Arten von Trägermedien — auch für die neuen Sprachabteilungen sowie anderer Werke für die Sprachendienste und die Referate Qualität der Rechtsakte.



**KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**  
(Fortsetzung)

**3 2 2 (Fortsetzung)**

**3 2 2 2** Ausgaben für Archivbestände

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 895 000	1 858 200	1 755 946,77

*Erläuterungen*

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und die hierzu innerhalb des Europäischen Parlaments angenommenen Durchführungsmaßnahmen.

Beschluss des Präsidiums vom 16. Dezember 2002 über die Verbesserung von Information und Transparenz: die Archive des Europäischen Parlaments.

Regelung über die Behandlung der Archive der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments, angenommen durch Beschluss des Präsidiums vom 10. Oktober 2007 und geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21. April 2009.

Diese Mittel decken die Kosten externer Archivierungsleistungen, wie z.B.:

- die Kosten für die Übertragung der Archivbestände auf verschiedene Datenträger (Mikrofilme, CDs, Kassetten usw.), den Kauf, die Anmietung, Wartung und Instandsetzung von spezifischen (elektronischen, computertechnischen und elektrischen) Materialien sowie Büchern und Zeitschriften und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen,
- die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.),
- die Kosten externer Tätigkeiten zum Zweck des Erwerbs archivalischer Primärquellen (Zeugenaussagen, die von Journalisten und/oder Historikern und/oder Archivaren zusammengetragen wurden) oder archivalischer Sekundärquellen (Dokumente auf Trägermedien jeder Art).

Ferner decken sie die Kosten für die Verarbeitung der Archive, die europäische Abgeordnete in Ausübung ihres Mandats angelegt und in Form von Schenkungen oder Legaten dem Europäischen Parlament, den historischen Archiven der Europäischen Union (HAEU) oder einer Vereinigung oder Stiftung im Rahmen einer vom Europäischen Parlament erlassenen Regelung vermach haben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

**3 2 3**

**Beziehungen zu den Parlamenten von Drittländern und Unterstützung der parlamentarischen Demokratie**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
520 000	470 000	310 310,77

*Erläuterungen*

Schlussfolgerungen des Vorsitzes der Konferenz der EU-Parlamentspräsidenten, Kopenhagen 2006 und Bratislava 2007.

Beschluss des Präsidiums vom 18. Juni 2007.

Erfasste geografische Region: Länder außerhalb der Europäischen Union mit Ausnahme von Kandidatenländern und Ländern, die einen Kandidatenstatus anstreben.

Diese Mittel decken die Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den demokratisch gewählten nationalen Parlamenten in Drittländern sowie entsprechenden regionalen parlamentarischen Organisationen. Die Ausgaben betreffen insbesondere Tätigkeiten zur Stärkung der parlamentarischen Strukturen in neuen und aufstrebenden Demokratien und zur Förderung des Einsatzes neuer IK-Technologien durch die Parlamente.

## PARLAMENT

**KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**  
(Fortsetzung)**3 2 4 Produktion und Verbreitung**

## 3 2 4 0 Amtsblatt

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 359 450	5 361 000	6 939 095,52

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken den Anteil des Organs an den Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten und sonstigen Nebenkosten des Amts für Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichenden Texten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 500 000 EUR veranschlagt.

## 3 2 4 1 Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 224 000	4 395 000	2 749 099,12

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- sämtliche Kosten für digitale Veröffentlichungen (Intranet-Sites) sowie für Veröffentlichungen in traditioneller Form (Dokumente und verschiedene Druckerzeugnisse, deren Herstellung an Dritte vergeben wird), einschließlich des Vertriebs,
- die Aktualisierung, Weiterentwicklung und Verbesserung der Veröffentlichungs- und Übersetzungssysteme.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 210 000 EUR veranschlagt.

## 3 2 4 2 Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 2 4 2	19 615 000	13 708 000	16 678 677,36
Reserven (10 0)		3 427 000	
Insgesamt	19 615 000	17 135 000	16 678 677,36

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für der Information dienende Veröffentlichungen, einschließlich elektronischer Veröffentlichungen, für Informationstätigkeiten, Öffentlichkeitsarbeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den Ländern, in denen das Europäische Parlament ein Verbindungsbüro unterhält, sowie für die Aktualisierung des Observatoire Législatif/Legislative Observatory (OEIL).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

## 3 2 4 3 Besucherzentrum

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 000 000	12 100 000	3 897 236,76

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Besucherzentrums.

**KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**  
(Fortsetzung)

**3 2 4 (Fortsetzung)**

**3 2 4 4** Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
29 710 000	27 100 000	24 485 352,52

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Zuschüsse an Besuchergruppen sowie die damit verbundenen Betreuungs- und Infrastrukturkosten, die Kosten für die Durchführung des Programms Euroscola und die Finanzierung von Praktika für Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern. Sie werden jedes Jahr unter Heranziehung eines Deflators erhöht, der den Veränderungen beim Bruttoinlandseinkommen und bei den Preisen Rechnung trägt.

Die Höchstzahl der Besucher, für die Zuschüsse gewährt werden können, sollte deutlich erhöht werden. Jedes Mitglied des Europäischen Parlaments sollte berechtigt sein, pro Kalenderjahr höchstens fünf Gruppen und insgesamt höchstens 110 Besucher einzuladen. Die Teilnehmerzahl je Besuchergruppe kann zwischen mindestens 10 und höchstens 110 Teilnehmern liegen.

Für Besucher mit Behinderungen ist ein angemessener Betrag vorgesehen.

Die gewährte Beihilfe wird erhöht, um der Entfernung und den Beförderungsbedingungen für die Anreise der Besucher gebührend Rechnung zu tragen. Die den Besuchern angebotenen Dienste sollten ebenfalls verbessert werden.

Vorgelegt werden müssen: eine Bewertung der Frage, ob die neuen Bestimmungen den durch die Herkunft der Besucher bedingten besonderen Bedingungen und Einschränkungen Rechnung tragen, Vorschläge zur Bereitstellung eines bestimmten Bereichs im neuen Besucherzentrum für die Fraktionen und ein Bericht über den Zugang von Besuchergruppen zum neuen Besucherzentrum und über Besuche im Plenum, die Verfügbarkeit von Sitzungssälen und des für sie notwendigen Personals.

**3 2 4 5** Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren und kulturellen Aktionen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 475 000	2 245 000	1 790 335,14

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben oder Zuschüsse im Zusammenhang mit der Veranstaltung von nationalen oder multinationalen Kolloquien und Seminaren für Meinungsmultiplikatoren aus den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern sowie die Kosten für die Veranstaltung von parlamentarischen Kolloquien und Symposien; sie decken ferner die Finanzierung kultureller Initiativen von europäischem Interesse, wie des Sacharow-Preises, gemeinsamer Tagungen von jungen europäischen, israelischen und palästinensischen Politikern und des Filmpreises LUX des Europäischen Parlaments für den europäischen Film.

Aus diesen Mitteln wird ferner ein Höchstbetrag von 300 000 EUR zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von „Plenarsaal-Veranstaltungen“ in Straßburg und Brüssel gemäß dem vom Präsidium angenommenen Jahresprogramm verwendet.

Außerdem dienen die Mittel der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Mehrsprachigkeit, wie Treffen mit Anbietern von Dolmetscherausbildung, Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Mehrsprachigkeit und den Dolmetscherberuf, Maßnahmen im Rahmen der interinstitutionellen und internationalen Zusammenarbeit und Beteiligung an vergleichbaren Maßnahmen, die im Rahmen der interinstitutionellen und internationalen Zusammenarbeit gemeinsam mit anderen Stellen organisiert werden.

Zusätzlich sollen die laufenden Ausgaben des Netzes der Sacharow-Preisträger und die Reisekosten seiner Mitglieder gedeckt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

## PARLAMENT

**KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**  
(Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)

## 3 2 4 6 Fernsehkanal des Parlaments (WebTV)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 2 4 6	8 000 000	9 000 000	8 787 767,35
Reserven (10 0)	1 000 000		
Insgesamt	9 000 000	9 000 000	8 787 767,35

*Erläuterungen*

Die Mittel dienen zur Finanzierung des Fernsehkanals des Parlaments (WebTV).

Es wird eine Bewertung des Prototyps vorgenommen. Dabei müssen der Inhalt und die Kosten des Projekts, die Strukturen und das Niveau der Beteiligung der Fraktionen und die Definition des Inhalts der Programme berücksichtigt werden.

*Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel*

Die Reserve kann freigegeben werden, wenn die Mittel erschöpft sind und der Sachstand in der Frage mitgeteilt wurde, welche Strategie für die Zukunft, insbesondere mit Blick auf die bevorstehenden neuen Ausschreibungen, verfolgt werden soll.

## 3 2 4 8 Ausgaben für audiovisuelle Informationen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
13 600 000	12 200 000	15 124 447,23

*Erläuterungen*

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2002 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2003 (ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 72).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2002 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments für das Haushaltsjahr 2003 (ABl. C 180 E vom 31.7.2003, S. 150).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2003 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments für das Haushaltsjahr 2004 (ABl. C 67 E vom 17.3.2004, S. 179).

Diese Mittel decken:

- die Verwaltungsausgaben für den Bereich audiovisuelle Medien (Eigenleistungen und externe Unterstützung wie technische Leistungen für Rundfunk- und Fernsehstationen, Produktion, Koproduktion und Verbreitung von audiovisuellen Programmen, Miete von Kanälen und Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Beziehungen des Organs zu Audio-Video-Anbietern),
- die Ausgaben für die Live-Übertragung der Plenartagungen und der Ausschusssitzungen im Internet,
- die Aufzeichnung der Tagungen auf DVD-ROM,
- die Einrichtung eines geeigneten Archivs und einer Suchmaschine, damit die Bürger jederzeit auf diese Informationen zugreifen können.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 13 000 EUR veranschlagt.

**KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**  
(Fortsetzung)

**3 2 4 (Fortsetzung)**

**3 2 4 9 Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
700 000	900 000	561 657,05

*Erläuterungen*

Konferenzen der Präsidenten europäischer parlamentarischer Versammlungen (Juni 1977) und der Parlamente der Europäischen Union (September 2000, März 2001). Erfasste geografische Region: Länder der Europäischen Union sowie Kandidatenländer und Länder, die einen Kandidatenstatus anstreben.

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten. Sie betreffen die parlamentarischen Beziehungen, die nicht unter die Kapitel 1 0 und 3 0 fallen, den Informations- und Dokumentationsaustausch sowie die Unterstützung bei der Analyse und Verwaltung dieser Informationen, u. a. mit dem Europäischen Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD),
- die Finanzierung von Programmen für eine Zusammenarbeit sowie von Maßnahmen zur Ausbildung von Beamten der oben erwähnten Parlamente und von Tätigkeiten zur Stärkung ihrer parlamentarischen Strukturen im Allgemeinen.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg; die Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere für Anreise, Fahrt, Unterkunft und Tagegelder,

- die Ausgaben für Kooperationsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Legislativtätigkeit, sowie die Aktionen im Zusammenhang mit der Dokumentations-, Analyse- und Informationstätigkeit, u. a. der Tätigkeit des Europäischen Zentrums für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD).

**3 2 5**

**Ausgaben für Informationsbüros**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 200 000	1 040 000	974 747,47

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung aller Ausgaben (Bürobedarf, Telekommunikation, Porto, Handhabung, Transport, verschiedene Kleinausgaben) in Verbindung mit den Informationsbüros des Europäischen Parlaments.

PARLAMENT

## TITEL 4

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER  
AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ

KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<b>Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	54 850 000	53 750 000	52 337 886,15
4 0 2	<b>Zuschüsse an europäische Parteien</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	17 400 000	14 075 000	10 512 377,—
4 0 3	<b>Zuschüsse an europäische politische Stiftungen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	11 400 000	9 140 000	6 365 561,—
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	83 650 000	76 965 000	69 215 824,15
	KAPITEL 4 2			
4 2 2	<b>Parlamentarische Assistenz</b>			
4 2 2 0	Parlamentarische Assistenz			
	Nichtgetrennte Mittel	175 793 709	168 724 000	153 358 430,04
	Reserven (10 0)	13 200 000		
		188 993 709	168 724 000	153 358 430,04
4 2 2 2	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	0,—
	Artikel 4 2 2 — Insgesamt	176 043 709	168 974 000	153 358 430,04
	Reserven (10 0)	13 200 000		
		189 243 709	168 974 000	153 358 430,04
	KAPITEL 4 2 — INSGESAMT	176 043 709	168 974 000	153 358 430,04
	Reserven (10 0)	13 200 000		
		189 243 709	168 974 000	153 358 430,04
	KAPITEL 4 4			
4 4 0	<b>Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	170 000	170 000,—
4 4 2	<b>Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	140 000	140 000	140 000,—
	KAPITEL 4 4 — INSGESAMT	340 000	310 000	310 000,—
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>260 033 709</b>	<b>246 249 000</b>	<b>222 884 254,19</b>
	<b>Reserven (10 0)</b>	<b>13 200 000</b>		
		<b>273 233 709</b>	<b>246 249 000</b>	<b>222 884 254,19</b>

## TITEL 4

**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER  
AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**

## KAPITEL 40 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

**4 0 0** *Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
54 850 000	53 750 000	52 337 886,15

*Erläuterungen*

Durch Beschluss des Präsidiums vom 1. Februar 2001 angenommene Regelung.

Diese Mittel decken folgende Ausgaben der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder:

- die Sekretariats- und Verwaltungsausgaben,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit ihren politischen Aktivitäten und Informationstätigkeiten im Rahmen der politischen Tätigkeiten der Europäischen Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

**4 0 2** *Zuschüsse an europäische Parteien*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
17 400 000	14 075 000	10 512 377,00

*Erläuterungen*

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 224.

Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. C 252 vom 3.10.2008, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene.

**4 0 3** *Zuschüsse an europäische politische Stiftungen*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
11 400 000	9 140 000	6 365 561,00

*Erläuterungen*

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 224.

Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 29. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. C 252 vom 3.10.2008, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung politischer Stiftungen auf europäischer Ebene.

## PARLAMENT

**KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ****4 2 2 Parlamentarische Assistenz**

## 4 2 2 0 Parlamentarische Assistenz

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 2 2 0	175 793 709	168 724 000	153 358 430,04
Reserven (10 0)	13 200 000		
Insgesamt	188 993 709	168 724 000	153 358 430,04

*Erläuterungen*

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 21.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 33 bis 44.

Verordnung (EG) Nr. 160/2009 des Rates vom 23. Februar 2009 zur Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 55 vom 27.2.2009, S. 1).

Vom Präsidium am 9. März 2009 angenommene Durchführungsmaßnahmen zu Titel VII der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert am 13. Dezember 2010.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für parlamentarische Assistenz bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 400 000 EUR veranschlagt.

## 4 2 2 2 Kursdifferenzen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
250 000	250 000	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken gemäß den Bestimmungen über die Rückerstattung der Kosten für parlamentarische Assistenz die Kursdifferenzen zulasten des Haushalts des Europäischen Parlaments.

**KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN****4 4 0 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
200 000	170 000	170 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen des Vereins der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie etwaige andere Kosten.

**4 4 2 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
140 000	140 000	140 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft sowie etwaige andere Kosten.



**TITEL 10**  
**SONSTIGE AUSGABEN**

- KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**  
**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**  
**KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG**  
**KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK**  
**KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR GEBÄUDE**  
**KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE**  
**KAPITEL 10 8 — RESERVE FÜR EMAS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
KAPITEL 10 0		25 914 026	15 691 800	0,—
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	25 914 026	15 691 800	0,—
KAPITEL 10 1		14 000 000	10 000 000	0,—
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	14 000 000	10 000 000	0,—
KAPITEL 10 3		835 000	750 000	0,—
	KAPITEL 10 3 — INSGESAMT	835 000	750 000	0,—
KAPITEL 10 4		p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 4 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
KAPITEL 10 5		p.m.	11 000 000	0,—
	KAPITEL 10 5 — INSGESAMT	p.m.	11 000 000	0,—
KAPITEL 10 6		p.m.	5 000 000	0,—
	KAPITEL 10 6 — INSGESAMT	p.m.	5 000 000	0,—
KAPITEL 10 8		p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 8 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>40 749 026</b>	<b>42 441 800</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>1 685 829 393</b>	<b>1 616 760 399</b>	<b>1 427 729 732,02</b>

PARLAMENT

**TITEL 10**  
**SONSTIGE AUSGABEN**

**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
25 914 026	15 691 800	0,—

*Erläuterungen*

1. Posten	1 2 0 0	Dienstbezüge und Vergütungen	714 026
2. Posten	1 4 0 2	Konferenzdolmetscher	2 000 000
3. Posten	2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume	2 500 000
4. Posten	2 1 0 0	Hardware und Software für die Informations- und Innovationstechnologien	2 500 000
5. Posten	2 1 0 2	Externe Leistungen im Zusammenhang mit den Informations- und Innovationstechnologien	2 500 000
6. Artikel	3 2 0	Beschaffung von Fachwissen	1 500 000
7. Posten	3 2 4 6	Fernsehsender des Parlaments (WebTV)	1 000 000
8. Posten	4 2 2 0	Parlamentarische Assistenz	13 200 000
<b>Insgesamt</b>			<b>25 914 026</b>

**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
14 000 000	10 000 000	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben, die sich aus Haushaltsbeschlüssen im Laufe des Haushaltsjahres ergeben, bestimmt.

**KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
835 000	750 000	0,—

*Erläuterungen*

Dieser Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Vorbereitung des Organs auf die Erweiterung bestimmt.

**KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationspolitik bestimmt.

**KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR GEBÄUDE**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	11 000 000	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Immobilieninvestitionen und Herrichtungsarbeiten des Organs bestimmt. Das Präsidium des Parlaments wird aufgefordert, eine schlüssige und verantwortungsbewusste langfristige Strategie im Bereich Immobilien und Gebäude zu verabschieden, die dem besonderen Problem der steigenden Instandhaltungskosten, des zunehmenden Renovierungsbedarfs und der steigenden Kosten für Sicherheit Rechnung trägt und Gewähr für die Nachhaltigkeit des Parlamentshaushalts bietet.

**KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	5 000 000	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für vorrangige Projekte des Organs bestimmt, die sich in der Entwicklungsphase befinden.

**KAPITEL 10 8 — RESERVE FÜR EMAS**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind entsprechend den Beschlüssen zur Umsetzung des EMAS-Aktionsplans, die das Präsidium insbesondere nach der Erstellung der CO<sub>2</sub>-Bilanz des Parlaments fassen wird, in die entsprechenden operativen Haushaltslinien einzusetzen.



## PERSONAL

## Einzelplan I — Europäisches Parlament

Funktions- und Besoldungsgruppe	2010			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Sonstige	Fraktionen
Sondergruppe	1			
AD 16	11		1	7
AD 15	35		1	4
AD 14	141	2	6	23
AD 13	227	8	2	30
AD 12	503		8	71
AD 11	131		7	36
AD 10	191		7	29
AD 9	155		7	17
AD 8	107		8	18
AD 7	259			23
AD 6	249		1	26
AD 5	360		8	93
AD insgesamt	2 369	10	56	377
AST 11	91	10		33
AST 10	136		17	18
AST 9	115		3	27
AST 8	215		4	39
AST 7	653		2	50
AST 6	559		5	72
AST 5	365		8	64
AST 4	251		11	62
AST 3	124		16	63
AST 2	245		5	55
AST 1	97			77
AST insgesamt	2 851	10	71	560
<b>Insgesamt</b>	<b>5 221 <sup>(1)</sup></b>	<b>20 <sup>(2)</sup></b>	<b>127 <sup>(3)</sup></b>	<b>937</b>
<b>Gesamtzahl</b>	<b>6 285 <sup>(4)</sup></b>			

<sup>(1)</sup> Darunter 6 Beförderungen ad personam (3 AD 14 nach AD 15, 1 AST 10 nach AST 11 und 2 AST 4 nach AST 5), die in außergewöhnlichen Fällen verdienstvollen Beamten gewährt werden.

<sup>(2)</sup> Nicht dotierte, in der Gesamtzahl nicht enthaltene Reserve für im dienstlichen Interesse abgeordnete Beamte.

<sup>(3)</sup> Darunter 4 AD-Stellen auf Halbzzeitbasis (Sprachlehrer) und 1 auf 5 Jahre befristete AD 10-Stelle (GD IPOL).

<sup>(4)</sup> 1 AD 5 und 4 AST 3 (Berufliche Fortbildung) sowie 2 AD 5 und 2 AST 1 (Übersetzung) werden ohne Veranschlagung von Mitteln in die Reserve des Stellenplans eingestellt.

## PARLAMENT

Funktions- und Besoldungsgruppe	2011			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Sonstige	Fraktionen
Sondergruppe	1			
AD 16	11		1	7
AD 15	35		1	4
AD 14	149	2	6	23
AD 13	279	8	2	34
AD 12	443		10	67
AD 11	131		5	37
AD 10	191		7	28
AD 9	155		6	17
AD 8	130		7	21
AD 7	304			22
AD 6	269		5	30
AD 5	382		3	119
AD insgesamt	2 479	10	53	409
AST 11	151	10		33
AST 10	71		17	21
AST 9	115		3	30
AST 8	365		5	34
AST 7	753		1	55
AST 6	384		6	68
AST 5	325		7	66
AST 4	206		11	67
AST 3	184		14	59
AST 2	225		5	64
AST 1	151		1	98
AST insgesamt	2 930	10	70	595
<b>Insgesamt</b>	<b>5 410 <sup>(1)</sup></b>	<b>20 <sup>(2)</sup></b>	<b>123 <sup>(3)</sup></b>	<b>1 004</b>
<b>Gesamtzahl</b>	<b>6 537 <sup>(4)</sup></b>			

(1) Darunter 5 Beförderungen ad personam (3 AD 14 nach AD 15, 1 AST 10 nach AST 11 und 1 AST 4 nach AST 5), die in außergewöhnlichen Fällen verdienstvollen Beamten gewährt werden.

(2) Nicht dotierte, in der Gesamtzahl nicht enthaltene Reserve für im dienstlichen Interesse abgeordnete Beamte.

(3) Darunter 4 AD-Stellen auf Halbzzeitbasis (Sprachlehrer) und 1 auf 5 Jahre befristete AD 10-Stelle (GD IPOL).

(4) 1 AD 5 und 4 AST 3 (Berufliche Fortbildung) sowie 2 AD 5 und 2 AST 1 (Übersetzung) werden ohne Veranschlagung von Mitteln in die Reserve des Stellenplans eingestellt, 6 AD 5 und 2 AST 1 (Bibliothek) werden ohne Veranschlagung von Mitteln in den Stellenplan eingesetzt; 30 Verwaltungsposten (6 AD 5 und 24 AST 1) werden in den Stellenplan eingesetzt, und die entsprechenden Mittel werden in die Reserve eingestellt.

*EINZELPLAN II*  
**EUROPÄISCHER RAT UND RAT**





## EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben  
des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2011**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	563 262 600
Eigene Einnahmen	- 48 997 000
<b>Zu vereinnahmender Beitrag</b>	<b>514 265 600</b>

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

## EIGENE EINNAHMEN

## TITEL 4

## VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN

## KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

## KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZU DEN VERSORGUNGSREGELUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten</i>	22 212 000	25 038 000	22 404 152,96
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	2 258 000	2 302 000	3 216 156,91
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	24 470 000	27 340 000	25 620 309,87
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	24 527 000	26 605 000	25 346 600,82
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	6 007 891,25
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	24 527 000	26 605 000	31 354 492,07
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>48 997 000</b>	<b>53 945 000</b>	<b>56 974 801,94</b>

## TITEL 4

## VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN

## KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
22 212 000	25 038 000	22 404 152,96

*Erläuterungen*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
2 258 000	2 302 000	3 216 156,91

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

## KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZU DEN VERSORGUNGSREGELUNGEN

4 1 0 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
24 527 000	26 605 000	25 346 600,82

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZU DEN VERSORGUNGSREGELUNGEN** (Fortsetzung)**4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	6 007 891,25

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 107 sowie Artikel 4 und Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII.

**4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 107 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

## TITEL 5

## ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 0			
<b>5 0 0</b>	<b><i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</i></b>			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 333,34
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	250,—
5 0 0 2	Einnahmen aus Lieferungen an andere Organe oder Stellen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 0 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	2 583,34
<b>5 0 2</b>	<b><i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</i></b>	p.m.	p.m.	0,—
	<b>KAPITEL 5 0 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	2 583,34
	KAPITEL 5 1			
<b>5 1 0</b>	<b><i>Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material</i></b>	p.m.	p.m.	0,—
<b>5 1 1</b>	<b><i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten</i></b>	p.m.	p.m.	819 925,50
	<b>KAPITEL 5 1 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	819 925,50
	KAPITEL 5 2			
<b>5 2 0</b>	<b><i>Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Konten des Organs</i></b>	p.m.	p.m.	361 729,52
	<b>KAPITEL 5 2 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	361 729,52

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN****KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	112 379,96
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	51 934,52
	KAPITEL 5 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	164 314,48
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	29 223 952,52
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	3,—
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	6 765 063,86
	KAPITEL 5 7 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	35 989 019,38
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	<i>Verschiedene Entschädigungen</i>	p.m.	p.m.	21,46
	KAPITEL 5 8 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	21,46
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltung</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 9 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 5 — Ingesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>37 337 593,68</b>

## TITEL 5

## ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

## KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

## 5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

## 5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	2 333,34

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	250,00

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 0 2 Einnahmen aus Lieferungen an andere Organe oder Stellen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

## KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 *Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 *Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	819 925,50

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

5 2 0 *Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Konten des Organs*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	361 729,52

## KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

5 5 0 *Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	112 379,96

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 sowie Anhang VIII Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

5 5 1 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	51 934,52



**KAPITEL 57 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE****570 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	29 223 952,52

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**571 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	3,00

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**572 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**573 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	6 765 063,86

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN****5 8 0** *Verschiedene Entschädigungen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	21,46

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNG****5 9 0** *Sonstige Einnahmen aus der Verwaltung*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

## TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN  
DER UNION/GEMEINSCHAFT

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DER SPEZIFISCHEN ÜBEREINKÜNFTE

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 6 1			
6 1 2	<i>Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 3			
6 3 1	<i>Beitrag im Rahmen des Schengen-Besitzstands — Zweckgebundene Einnahmen</i>			
6 3 1 1	Beitrag zu den Verwaltungskosten aus dem Rahmenübereinkommen mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 550 691,—
	Artikel 6 3 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	1 550 691,—
	KAPITEL 6 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 550 691,—
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen</i>			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 6 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 6 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>1 550 691,—</b>

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

## TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN  
DER UNION/GEMEINSCHAFT

## KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

6 1 2 *Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DER SPEZIFISCHEN ÜBEREINKÜNFTE

6 3 1 *Beitrag im Rahmen des Schengen-Besitzstands — Zweckgebundene Einnahmen*

## 6 3 1 1 Beitrag zu den Verwaltungskosten aus dem Rahmenübereinkommen mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	1 550 691,00

*Erläuterungen*

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36), insbesondere Artikel 12.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

## 6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

**TITEL 7**  
**VERZUGSZINSEN**

**KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
<b>7 0 0</b>	KAPITEL 7 0			
	<b>Verzugszinsen</b>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 7 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 7 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>0,—</b>

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**TITEL 7****VERZUGSZINSEN****KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN****7 0 0**      *Verzugszinsen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—



EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**TITEL 9****SONSTIGE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN****9 0 0**      *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	17 290,86



## AUSGABEN

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>1</b>	<b>PERSONAL DES ORGANS</b>						
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	1 360 000	1 360 000	1 534 000	1 534 000		
1 1	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	289 465 453	289 465 453	325 284 000	325 284 000	297 629 496,—	297 629 496,—
1 2	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	12 334 174	12 334 174	8 118 000	8 118 000	6 666 611,—	6 666 611,—
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	9 729 000	9 729 000	12 546 000	12 546 000	11 772 144,—	11 772 144,—
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>312 888 627</b>	<b>312 888 627</b>	<b>347 482 000</b>	<b>347 482 000</b>	<b>316 068 251,—</b>	<b>316 068 251,—</b>
<b>2</b>	<b>GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN</b>						
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	53 255 000	53 255 000	54 917 000	54 917 000	69 199 958,—	69 199 958,—
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	42 829 000	42 829 000	41 144 000	41 144 000	33 629 832,—	33 629 832,—
2 2	VERWALTUNGSAUSGABEN	145 753 973	145 753 973	147 537 000	147 537 000	102 409 858,—	102 409 858,—
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>241 837 973</b>	<b>241 837 973</b>	<b>243 598 000</b>	<b>243 598 000</b>	<b>205 239 648,—</b>	<b>205 239 648,—</b>
<b>3</b>	<b>AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN</b>						
3 0	PERSONAL	p.m.	p.m.	10 979 000	10 979 000	10 952 594,—	10 952 594,—
3 1	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	2 536 000	2 536 000	8 803 000	8 803 000	8 159 764,—	8 159 764,—
3 2	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	p.m.	p.m.	14 850 000	14 850 000	9 851 378,—	9 851 378,—
3 3	VERWALTUNGSAUSGABEN	p.m.	p.m.	1 307 000	1 307 000	563 263,—	563 263,—
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>2 536 000</b>	<b>2 536 000</b>	<b>35 939 000</b>	<b>35 939 000</b>	<b>29 526 999,—</b>	<b>29 526 999,—</b>
<b>4</b>	<b>AUSGABEN FÜR DIE REFLEXIONSGRUPPE</b>						
4 0	PERSONAL	p.m.	p.m.	161 000	161 000	156 000,—	156 000,—
4 3	VERWALTUNGSAUSGABEN	p.m.	p.m.	372 000	372 000	335 672,—	335 672,—
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>533 000</b>	<b>533 000</b>	<b>491 672,—</b>	<b>491 672,—</b>

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

## AUSGABEN

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009) (Fortsetzung)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>10</b>	<b>SONSTIGE AUSGABEN</b>						
10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	6 000 000	6 000 000	6 000 000	6 000 000	0,—	0,—
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>6 000 000</b>	<b>6 000 000</b>	<b>6 000 000</b>	<b>6 000 000</b>	<b>0,—</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>563 262 600</b>	<b>563 262 600</b>	<b>633 552 000</b>	<b>633 552 000</b>	<b>551 326 570,—</b>	<b>551 326 570,—</b>

**TITEL 1**  
**PERSONAL DES ORGANS**

**KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS****KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 1 0			
<b>1 0 0</b>	<b>Dienstbezüge und andere Ansprüche</b>			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	313 000	304 000	
1 0 0 1	Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	65 000	64 000	
1 0 0 2	Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	27 000	
1 0 0 3	Sozialversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	13 000	13 000	
1 0 0 4	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	900 000	900 000	
1 0 0 6	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	86 000	
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	1 311 000	1 394 000	
<b>1 0 1</b>	<b>Ausscheiden aus dem Dienst</b>			
1 0 1 0	Versorgungsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	<i>Artikel 1 0 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	
<b>1 0 2</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
1 0 2 0	Vorläufig eingesetzte Mittel für Änderungen bei den Ansprüchen			
	Nichtgetrennte Mittel	49 000	140 000	
	<i>Artikel 1 0 2 — Insgesamt</i>	49 000	140 000	
	<b>KAPITEL 1 0 — INSGESAMT</b>	1 360 000	1 534 000	
	KAPITEL 1 1			
<b>1 1 0</b>	<b>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche</b>			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	211 541 157	236 663 000	219 263 135,—
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	3 916 421	4 862 000	4 596 441,—
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit persönlichen Situation des Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	56 282 980	60 026 000	57 482 264,—
1 1 0 3	Sozialversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	9 310 302	10 365 000	9 661 620,—
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	213 834	246 000	195 947,—
1 1 0 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	2 129 586	2 275 000	1 759 118,—

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1 1 0</b>	(Fortsetzung)			
1 1 0 6	Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	3 057 336	5 540 000	2 744 759,—
	Artikel 1 1 0 — Insgesamt	286 451 616	319 977 000	295 703 284,—
<b>1 1 1</b>	<b>Ausscheiden aus dem Dienst</b>			
1 1 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	320 834	479 000	405 236,—
1 1 1 1	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	355 584	337 000	1 285 401,—
1 1 1 2	Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre			
	Nichtgetrennte Mittel	478 709	481 000	235 575,—
	Artikel 1 1 1 — Insgesamt	1 155 127	1 297 000	1 926 212,—
<b>1 1 2</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
1 1 2 0	Vorläufig eingesetzte Mittel (Beamte und Bedienstete auf Zeit)			
	Nichtgetrennte Mittel	1 850 710	3 993 000	0,—
1 1 2 1	Vorläufig eingesetzte Mittel (Personal im Ruhestand und freigesetztes Personal)			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	17 000	0,—
	Artikel 1 1 2 — Insgesamt	1 858 710	4 010 000	0,—
	<b>KAPITEL 1 1 — INSGESAMT</b>	<b>289 465 453</b>	<b>325 284 000</b>	<b>297 629 496,—</b>
	<b>KAPITEL 1 2</b>			
<b>1 2 0</b>	<b>Sonstige Bedienstete und externe Leistungen</b>			
1 2 0 0	Sonstige Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	8 098 000	3 970 000	3 478 722,—
1 2 0 1	Abgeordnete nationale Sachverständige			
	Nichtgetrennte Mittel	1 289 043	1 522 000	1 081 947,—
1 2 0 2	Praktika			
	Nichtgetrennte Mittel	544 000	537 000	486 241,—
1 2 0 3	Externe Leistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 068 000	1 870 000	1 619 701,—
1 2 0 4	Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	202 000	150 000	0,—
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	12 201 043	8 049 000	6 666 611,—
<b>1 2 2</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	133 131	69 000	0,—
	<b>KAPITEL 1 2 — INSGESAMT</b>	<b>12 334 174</b>	<b>8 118 000</b>	<b>6 666 611,—</b>

**KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 1 3			
<b>1 3 0</b>	<b>Ausgaben für Personalverwaltung</b>			
1 3 0 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 32 000	200 000	192 883,—
1 3 0 1	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 603 000	1 728 000	1 626 298,—
	<i>Artikel 1 3 0 — Insgesamt</i>	1 735 000	1 928 000	1 819 181,—
<b>1 3 1</b>	<b>Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs</b>			
1 3 1 0	Außergewöhnliche Unterstützungen			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	60 862,—
1 3 1 1	Gesellschaftliche Beziehungen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	119 000	119 000	112 410,—
1 3 1 2	Zusätzliche Hilfe für Behinderte			
	Nichtgetrennte Mittel	69 000	110 000	57 000,—
1 3 1 3	Sonstige Sozialaufwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel	66 000	66 000	65 600,—
	<i>Artikel 1 3 1 — Insgesamt</i>	294 000	335 000	295 872,—
<b>1 3 2</b>	<b>Tätigkeiten, die alle Mitglieder und das gesamte Personal des Organs betreffen</b>			
1 3 2 0	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	432 000	471 000	163 091,—
1 3 2 1	Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 115 000	1 100 000	1 000 000,—
1 3 2 2	Kinderkrippen und Kindertagesstätten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 841 000	2 037 000	2 228 000,—
	<i>Artikel 1 3 2 — Insgesamt</i>	3 388 000	3 608 000	3 391 091,—
<b>1 3 3</b>	<b>Dienstreisen</b>			
1 3 3 1	Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates			
	Nichtgetrennte Mittel	3 912 000	6 275 000	6 266 000,—
1 3 3 2	Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	
	<i>Artikel 1 3 3 — Insgesamt</i>	4 312 000	6 675 000	6 266 000,—
	<b>KAPITEL 1 3 — INSGESAMT</b>	<b>9 729 000</b>	<b>12 546 000</b>	<b>11 772 144,—</b>
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>312 888 627</b>	<b>347 482 000</b>	<b>316 068 251,—</b>

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

## TITEL 1

## PERSONAL DES ORGANS

## KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Dienstbezüge und andere Ansprüche*

## 1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
313 000	304 000	

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter der Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“ bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

## 1 0 0 1 Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
65 000	64 000	

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche der Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“ im Zusammenhang mit dem Dienst bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

## 1 0 0 2 Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
20 000	27 000	

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation der Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“ bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

**KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS** (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)**1 0 0 3** Sozialversicherung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
13 000	13 000	

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“ bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

**1 0 0 4** Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
900 000	900 000	

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Dieser Mittelansatz soll Folgendes decken:

- Fahrtkosten und Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise des Präsidenten des Europäischen Rates anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Auslagen;
- Repräsentationsausgaben des Präsidenten des Europäischen Rates, die sich aus der Erfüllung seiner Aufgaben ergeben und Teil der Tätigkeiten des Organs sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**1 0 0 6** Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	86 000	

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche der Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“ bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

**1 0 1** *Ausscheiden aus dem Dienst***1 0 1 0** Versorgungsbezüge

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“,

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS** (Fortsetzung)**1 0 1** (Fortsetzung)

## 1 0 1 0 (Fortsetzung)

- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

**1 0 2** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

## 1 0 2 0 Vorläufig eingesetzte Mittel für Änderungen bei den Ansprüchen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
49 000	140 000	

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Ansprüchen der Mitglieder des Organs „Europäischer Rat“ zu decken.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

**KAPITEL 11 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT***Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Rates für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

Die Gehälter, Zulagen und Entschädigungen wurden pauschal um 7 % gekürzt, um der zu keinem gegebenen Zeitpunkt vollständigen Besetzung der im Stellenplan des Rates vorgesehenen Planstellen Rechnung zu tragen.

**1 1 0** **Dienstbezüge und sonstige Ansprüche**

## 1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
211 541 157	236 663 000	219 263 135,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.



**KAPITEL 11 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 1** Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 916 421	4 862 000	4 596 441,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, in erster Linie für:

- Sekretariatszulagen,
- Miet- und Fahrkostenzulagen,
- Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- sonstige Zulagen und Erstattungen,
- Überstunden (Chauffeure).

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

**1 1 0 2** Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit persönlichen Situation des Bediensteten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
56 282 980	60 026 000	57 482 264,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, in erster Linie für:

- Auslands- und Expatriierungszulagen,
- die Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtignte Kinder und Erziehungszulagen,
- die Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtignten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- sonstige Zulagen und Beihilfen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 11 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**110** (Fortsetzung)

## 1103 Sozialversicherung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 310 302	10 365 000	9 661 620,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## 1104 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
213 834	246 000	195 947,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, um die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## 1105 Überstunden

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 129 586	2 275 000	1 759 118,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 sowie Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

**KAPITEL 11 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 6** Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 057 336	5 540 000	2 744 759,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln mussten,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

**1 1 1** **Ausscheiden aus dem Dienst****1 1 1 0** Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
320 834	479 000	405 236,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen die Vergütungen decken, die den Beamten zu zahlen sind, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 1 1** (Fortsetzung)

## 1 1 1 1 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
355 584	337 000	1 285 401,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die in Anwendung des Statuts oder der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform des Organs betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union, die auf eine unbefristete Stelle des Rates ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 5).

## 1 1 1 2 Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
478 709	481 000	235 575,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Ruhegehälter der ehemaligen Generalsekretäre des Organs,
- die Hinterbliebenenversorgung für die überlebenden Ehegatten und die Waisen der ehemaligen Generalsekretäre des Organs,
- die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter der ehemaligen Generalsekretäre des Organs.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

**1 1 2 Vorläufig eingesetzte Mittel**

## 1 1 2 0 Vorläufig eingesetzte Mittel (Beamte und Bedienstete auf Zeit)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 850 710	3 993 000	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken.

**KAPITEL 11 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 1 2** (Fortsetzung)

## 1 1 2 0 (Fortsetzung)

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

## 1 1 2 1 Vorläufig eingesetzte Mittel (Personal im Ruhestand und freigesetztes Personal)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
8 000	17 000	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

**KAPITEL 12 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN****1 2 0** *Sonstige Bedienstete und externe Leistungen*

## 1 2 0 0 Sonstige Bedienstete

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
8 098 000	3 970 000	3 478 722,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Hilfskräfte, Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtungskoeffizienten.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN** (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

## 1 2 0 1 Abgeordnete nationale Sachverständige

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 289 043	1 522 000	1 081 947,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige, die nicht dem Bereich GSVP/GASP zugeordnet sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 2007 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten (ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10).

## 1 2 0 2 Praktika

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
544 000	537 000	486 241,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken eine Vergütung und die Kosten von Studien- und Dienstreisen für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 1 2 0 3 Externe Leistungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 068 000	1 870 000	1 619 701,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei dem Organ beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Interimpersonal für verschiedene Dienstleistungen,
- Aushilfspersonal für die Tagungen in Luxemburg und Straßburg,
- Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 1 2 0 4 Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
202 000	150 000	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Übersetzungsleistungen externer Übersetzungsbüros, die in Anspruch genommen werden, um einerseits die punktuelle Überlastung des Sprachendienstes des Rates zu bewältigen und um andererseits Übereinkünfte, Verträge und sonstige Vereinbarungen mit Drittländern, die in Nichtunionssprachen abgefasst sind, zu überprüfen.

Etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**KAPITEL 12 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN** (Fortsetzung)**1 2 2** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
133 131	69 000	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

**KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS****1 3 0** **Ausgaben für Personalverwaltung****1 3 0 0** Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
132 000	200 000	192 883,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden,

- Ausgaben für die Organisation von Outplacement-Maßnahmen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS** (Fortsetzung)**130** (Fortsetzung)

## 1301 Berufliche Fortbildung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 603 000	1 728 000	1 626 298,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, auf interinstitutioneller Grundlage sowie auch innerhalb des Organs,
- die Anmeldegebühren für die Teilnahme von Beamten an Seminaren und Konferenzen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

**131 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs**

## 1310 Außergewöhnliche Unterstützungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
40 000	40 000	60 862,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 24 und 76.

## 1311 Gesellschaftliche Beziehungen des Personals

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
119 000	119 000	112 410,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 1312 Zusätzliche Hilfe für Behinderte

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
69 000	110 000	57 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte im aktiven Dienst,



**KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS** (Fortsetzung)**1 3 1** (Fortsetzung)

## 1 3 1 2 (Fortsetzung)

- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,
- alle im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 1 3 1 3 Sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
66 000	66 000	65 600,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen sozialen Zuwendungen zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**1 3 2 Tätigkeiten, die alle Mitglieder und das gesamte Personal des Organs betreffen**

## 1 3 2 0 Ärztlicher Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
432 000	471 000	163 091,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Betriebskosten der Krankenbehandlungsstellen, die Kosten für Verbrauchsmaterial, medizinische Versorgung und Arzneimittel für die Kinderkrippe, die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie die Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse und für die Erstattung der Kosten für Brillen,
- ferner die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

## 1 3 2 1 Restaurants und Kantinen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 115 000	1 100 000	1 000 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS** (Fortsetzung)**132** (Fortsetzung)

## 1322 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 841 000	2 037 000	2 228 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- den Anteil des Rates an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kinderhorte (an die Kommission zu zahlen),
- die Verwaltungskosten für den Betrieb der Kinderkrippe des Rates.

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**133 Dienstreisen**

## 1331 Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 912 000	6 275 000	6 266 000,00

*Erläuterungen**Vormals Artikel 133*

Diese Mittel decken die Dienstreisekosten der Beamten des Generalsekretariats des Rates und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

## 1332 Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
400 000	400 000	

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese Mittel decken die Dienstreisekosten der Beamten des Generalsekretariats des Rates im Zusammenhang mit speziellen Tätigkeiten des Europäischen Rates und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

## TITEL 2

## GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN

## KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

## KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 2 0			
<b>2 0 0</b>	<b>Gebäude</b>			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 053 000	4 332 000	4 047 544,—
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 0 2	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000 000	15 000 000	32 815 000,—
2 0 0 3	Herrichtungs- und Installationsarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	4 860 000	4 160 000	4 145 458,—
2 0 0 4	Arbeiten zur Sicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 260 000	2 197 000	1 442 161,—
2 0 0 5	Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen			
	Nichtgetrennte Mittel	460 000	603 000	523 712,—
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	22 633 000	26 292 000	42 973 875,—
<b>2 0 1</b>	<b>Ausgaben für Gebäude</b>			
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	16 761 000	14 378 000	14 641 312,—
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	4 031 000	5 086 000	3 879 156,—
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	9 090 000	8 410 000	7 159 215,—
2 0 1 3	Versicherungen			
	Nichtgetrennte Mittel	211 000	205 000	195 300,—
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	529 000	546 000	351 100,—
	<i>Artikel 2 0 1 — Insgesamt</i>	30 622 000	28 625 000	26 226 083,—
	<b>KAPITEL 2 0 — INSGESAMT</b>	53 255 000	54 917 000	69 199 958,—
	KAPITEL 2 1			
<b>2 1 0</b>	<b>Informatik und Telekommunikation</b>			
2 1 0 0	Anschaffung von Ausrüstung und Software			
	Nichtgetrennte Mittel	7 969 000	7 925 000	7 705 895,—

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR** (Fortsetzung)**KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAusGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>2 1 0</b>	(Fortsetzung)			
2 1 0 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen			
	Nichtgetrennte Mittel	19 038 000	17 996 000	17 159 000,—
2 1 0 2	Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software			
	Nichtgetrennte Mittel	4 551 000	4 953 000	3 911 338,—
2 1 0 3	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	4 224 000	4 643 000	3 134 025,—
	<i>Artikel 2 1 0 — Insgesamt</i>	35 782 000	35 517 000	31 910 258,—
<b>2 1 1</b>	<b>Mobiliar</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 051 000	1 279 000	528 484,—
<b>2 1 2</b>	<b>Technisches Material und technische Anlagen</b>			
2 1 2 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von technischem Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 528 000	2 635 000	714 511,—
2 1 2 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von technischem Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	45 000	49 000,—
2 1 2 2	Anmietung, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von technischem Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	620 000	682 000	225 554,—
	<i>Artikel 2 1 2 — Insgesamt</i>	5 208 000	3 362 000	989 065,—
<b>2 1 3</b>	<b>Fahrzeuge</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	788 000	986 000	202 025,—
	<b>KAPITEL 2 1 — INSGESAMT</b>	42 829 000	41 144 000	33 629 832,—
	<b>KAPITEL 2 2</b>			
<b>2 2 0</b>	<b>Sitzungen und Konferenzen</b>			
2 2 0 0	Reisekosten der Delegationen			
	Nichtgetrennte Mittel	33 675 000	36 792 000	22 727 368,—
2 2 0 1	Sonstige Reisekosten			
	Nichtgetrennte Mittel	184 000	175 000	319 000,—
2 2 0 2	Dolmetschkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	94 722 973	92 740 000	68 869 765,—
2 2 0 3	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	2 045 000	2 088 000	1 155 400,—
2 2 0 4	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 124 000	3 956 000	468 269,—
2 2 0 5	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	912 000	912 000	16 324,—
	<i>Artikel 2 2 0 — Insgesamt</i>	135 662 973	136 663 000	93 556 126,—

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>2 2 1</b>	<b>Information</b>			
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	937 000	883 000	777 774,—
2 2 1 1	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	5 193 000	5 115 000	4 095 982,—
2 2 1 2	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters			
	Nichtgetrennte Mittel	650 000	560 000	426 172,—
2 2 1 3	Information und öffentliche Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 260 000	1 495 000	691 270,—
	<i>Artikel 2 2 1 — Insgesamt</i>	8 040 000	8 053 000	5 991 198,—
<b>2 2 2</b>	<b>Verbindungsbüros</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	462 000	466 574,—
<b>2 2 3</b>	<b>Sonstige Ausgaben</b>			
2 2 3 0	Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	971 000	1 254 000	1 142 114,—
2 2 3 1	Postgebühren			
	Nichtgetrennte Mittel	170 000	170 000	95 934,—
2 2 3 2	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	40 000	0,—
2 2 3 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 4	Umzüge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	31 032,—
2 2 3 5	Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	45 000	53 000,—
2 2 3 6	Streitsachen, Gerichtskosten, Schadenersatz			
	Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000	829 500,—
2 2 3 7	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	270 000	250 000	244 380,—
	<i>Artikel 2 2 3 — Insgesamt</i>	2 051 000	2 359 000	2 395 960,—
	<b>KAPITEL 2 2 — INSGESAMT</b>	145 753 973	147 537 000	102 409 858,—
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>241 837 973</b>	<b>243 598 000</b>	<b>205 239 648,—</b>

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

## TITEL 2

## GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN

## KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

## 2 0 0 Gebäude

## 2 0 0 0 Mieten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 053 000	4 332 000	4 047 544,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die vom Rat benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt:

- in Brüssel benutzte Räumlichkeiten (mit Ausnahme der Gebäude „Kortenberg“ und „ER“),
- in Luxemburg benutzte Räume (Kirchberg),
- in Genf benutzte Räume,
- in New York benutzte Räumlichkeiten.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: 646 500 EUR.

Die Mittelansätze wurden unter Berücksichtigung der geschätzten zweckgebundenen Einnahmen verringert.

## 2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 2 0 0 2 Erwerb von Immobilien

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
15 000 000	15 000 000	32 815 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 2 0 0 3 Herrichtungs- und Installationsarbeiten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 860 000	4 160 000	4 145 458,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,

**KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN** (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 3** (Fortsetzung)

- Anpassung der Diensträume und technischen Ausstattungen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

**2 0 0 4** Arbeiten zur Sicherung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 260 000	2 197 000	1 442 161,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**2 0 0 5** Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
460 000	603 000	523 712,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind insbesondere für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei Studien für Umbau- und Ausbaurbeiten der Gebäude des Organs bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**2 0 1** **Ausgaben für Gebäude****2 0 1 0** Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
16 761 000	14 378 000	14 641 312,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.),
- Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,
- Malerarbeiten,
- verschiedene Instandhaltungsarbeiten,
- Instandsetzung technischer Anlagen,

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN** (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)

## 2 0 1 0 (Fortsetzung)

- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge).

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 2 0 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 031 000	5 086 000	3 879 156,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 090 000	8 410 000	7 159 215,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Rates mit Ausnahme der Gebäude „Kortenberg“ und „ER“ vorgesehen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 2 0 1 3 Versicherungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
211 000	205 000	195 300,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die vom Rat benutzten Gebäude bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 2 0 1 4 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
529 000	546 000	351 100,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude bestimmt, die nicht speziell in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Entsorgung der Abfälle, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen usw.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.



**KAPITEL 21 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR****2 1 0 Informatik und Telekommunikation**

## 2 1 0 0 Anschaffung von Ausrüstung und Software

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 969 000	7 925 000	7 705 895,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung oder die Anmietung der Hard- und Software für DV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 2 1 0 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
19 038 000	17 996 000	17 159 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung, bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 2 1 0 2 Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 551 000	4 953 000	3 911 338,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 2 1 0 3 Telekommunikation

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 224 000	4 643 000	3 134 025,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Anschluss- und Kommunikationskosten, mit Ausnahme der im Rahmen der GSVP/GASP anfallenden Kosten, bestimmt.

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wieder verwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Telefongespräche ergeben, berücksichtigt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR** (Fortsetzung)**2 1 1** **Mobiliar**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 051 000	1 279 000	528 484,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf von Möbeln und Spezialmöbeln,
- Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen bzw. nicht mehr instand setzbaren Mobiliars,
- Anmietung von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des Rates,
- Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**2 1 2** **Technisches Material und technische Anlagen****2 1 2 0** Ankauf und Ersatzbeschaffung von technischem Material und technischen Anlagen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 528 000	2 635 000	714 511,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Ankauf oder die Ersatzbeschaffung von verschiedenem technischem Material und festen und beweglichen technischen Anlagen insbesondere für Archive, Ankaufsdienst, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**2 1 2 1** Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von technischem Material und technischen Anlagen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
60 000	45 000	49 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**2 1 2 2** Anmietung, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von technischem Material und technischen Anlagen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
620 000	682 000	225 554,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Anmietung von technischem Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur dieses technischen Materials und dieser technischen Anlagen bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**KAPITEL 21 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR** (Fortsetzung)**2 1 3 Fahrzeuge**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
788 000	986 000	202 025,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind unter anderem zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Ankauf, Leasing und Ersatzbeschaffungen für den Fahrzeugbestand,
- Anmietung von Fahrzeugen für die Fälle, in denen dem Rat eigene Fahrzeuge, insbesondere bei Dienstreisen, nicht zur Verfügung stehen,
- Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Treibstoff, Reifen usw.).

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**KAPITEL 22 — VERWALTUNGS-AUSGABEN****2 2 0 Sitzungen und Konferenzen****2 2 0 0** Reisekosten der Delegationen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
33 675 000	36 792 000	22 727 368,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Erstattung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen, insbesondere bei:

- Ratstagungen,
- Sitzungen im Rahmen des Rates, mit Ausnahme der Sitzungen im Rahmen der GSVP/GASP.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 31/2008 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffend die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates.

**2 2 0 1** Sonstige Reisekosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
184 000	175 000	319 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die vom Generalsekretär zu Sitzungen eingeladen oder auf Dienstreise entsandt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 21/2009 des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union betreffend die Erstattung der Dienstreisekosten von Personen, die nicht Mitglieder des Personals des Rates der Europäischen Union sind.

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

## 2 2 0 2 Dolmetschkosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
94 722 973	92 740 000	68 869 765,00

*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln sollen die Dienstleistungen abgedeckt werden, die Dolmetscher der Kommission für den Rat erbringen, ausgenommen sind GSVP/GASP-Sitzungen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 111/2007 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik über Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgruppen des Rates.

## 2 2 0 3 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 045 000	2 088 000	1 155 400,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs im Bereich der Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke, mit Ausnahme des Bereichs der GSVP/GASP.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 2 2 0 4 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 124 000	3 956 000	468 269,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Bewirtungsleistungen und Speisen, die bei Sitzungen gereicht werden, bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 2 2 0 5 Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
912 000	912 000	16 324,00

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**2 2 1 Information****2 2 1 0 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
937 000	883 000	777 774,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Anschaffung von Büchern und Werken für die Bibliothek auf Papierträger und/oder digitalen Datenträgern,
- Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdiensten und Online-Veröffentlichungen (mit Ausnahme der Presseagenturen); diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche und/oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,
- Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken,
- Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Zeitschriften.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**2 2 1 1 Amtsblatt**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 193 000	5 115 000	4 095 982,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Mikrofilm) oder elektronische Veröffentlichung und die Verbreitung der Texte, die der Rat vor allem gemäß Artikel 17 seiner Geschäftsordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen hat.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**2 2 1 2 Veröffentlichungen allgemeinen Charakters**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
650 000	560 000	426 172,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Mikrofilm) oder elektronische Herausgabe in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Verbreitung der Veröffentlichungen des Rates, die nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**2 2 1 3 Information und öffentliche Veranstaltungen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 260 000	1 495 000	691 270,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben unter anderem für öffentliche Sitzungen des Rates und die Unterstützung der audiovisuellen Medien bei der Berichterstattung über die Arbeit des Organs (Miete von Material und Dienstleistungsverträge mit Rundfunk- und Fernsehanstalten, Erwerb, Unterhaltung und Reparatur des Materials für Rundfunk- und Fernsehübertragungen, externe Dienstleistungen für Fotografie usw.),

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)

## 2 2 1 3 (Fortsetzung)

- ferner die Kosten für sonstige Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Organs, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**2 2 2 Verbindungsbüros**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	462 000	466 574,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Betrieb der Verbindungsbüros in New York und Genf, soweit sie nicht in den vorhergehenden Linien vorgesehen sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**2 2 3 Sonstige Ausgaben**

## 2 2 3 0 Bürobedarf

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
971 000	1 254 000	1 142 114,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Erwerb von Papier,
- Fotokopien (Papier und Gebühren),
- Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine),
- Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Filme und Chemikalien für die Vorbereitung von Platten).

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 2 2 3 1 Postgebühren

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
170 000	170 000	95 934,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 2** Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
20 000	40 000	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**2 2 3 3** Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Postens dienen der Deckung der Kosten für interinstitutionelle Tätigkeiten.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**2 2 3 4** Umzüge

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	31 032,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**2 2 3 5** Finanzkosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
20 000	45 000	53 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**2 2 3 6** Streitsachen, Gerichtskosten, Schadenersatz

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
600 000	600 000	829 500,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Finanzierung etwaiger Verurteilungen des Rates durch den Gerichtshof, das Gericht und das Gericht für den öffentlichen Dienst und der Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den Gerichten,
- Kosten für die Inanspruchnahme externer Rechtsanwälte,
- Schadenersatz, der dem Rat angelastet werden kann.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)

## 2 2 3 7 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
270 000	250 000	244 380,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Posten 2 0 1 3 verbucht),
- Kosten für den Kauf der Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes und des Sicherheitsdienstes, der Arbeitskleidung für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und für die Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung,
- Beteiligung des Rates an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Institutionen der Union stehen,
- sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.



## TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN  
DURCH DAS ORGAN

## KAPITEL 3 0 — PERSONAL

## KAPITEL 3 1 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 3 0						
<b>3 0 0</b>	<b>Sonstige Bedienstete und externes Personal</b>						
3 0 0 0	Vergütungen für die abgeordneten nationalen Militärexperten						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	7 100 000	7 100 000	7 149 560,—	7 149 560,—
3 0 0 1	Vergütungen für die im Rahmen der GSVP/GASP abgeordneten nationalen Experten						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 300 000	2 300 000	2 189 700,—	2 189 700,—
3 0 0 2	Sonderberater im Bereich GSVP/GASP						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	179 000	179 000	196 267,—	196 267,—
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	9 579 000	9 579 000	9 535 527,—	9 535 527,—
<b>3 0 1</b>	<b>Sonstige Personalausgaben</b>						
3 0 1 0	Dienstreisen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 380 000	1 380 000	1 398 000,—	1 398 000,—
3 0 1 1	Berufliche Fortbildung						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	20 000	20 000	19 067,—	19 067,—
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	1 400 000	1 400 000	1 417 067,—	1 417 067,—
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	10 979 000	10 979 000	10 952 594,—	10 952 594,—
	KAPITEL 3 1						
<b>3 1 0</b>	<b>Gebäude</b>						
3 1 0 0	Mieten						
	Getrennte Mittel	1 586 000	1 586 000	4 821 000	4 821 000	4 640 802,—	4 640 802,—
3 1 0 3	Herrichtungs- und Installationsarbeiten						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	255 000	255 000	86 608,—	86 608,—
3 1 0 4	Arbeiten zur Sicherung der Diensträume						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	355 000	355 000	154 980,—	154 980,—
3 1 0 5	Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	5 000	5 000	9 822,—	9 822,—
	Artikel 3 1 0 — Insgesamt	1 586 000	1 586 000	5 436 000	5 436 000	4 892 212,—	4 892 212,—

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 3 1 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)****KAPITEL 3 2 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>3 1 1</b>	<b>Ausgaben für Gebäude</b>						
3 1 1 0	Reinigung und Instandhaltung						
	Getrennte Mittel	165 000	165 000	810 000	810 000	850 530,—	850 530,—
3 1 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung						
	Getrennte Mittel	165 000	165 000	558 000	558 000	472 154,—	472 154,—
3 1 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude						
	Getrennte Mittel	620 000	620 000	1 938 000	1 938 000	1 899 909,—	1 899 909,—
3 1 1 3	Versicherungen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	13 000	13 000	10 317,—	10 317,—
3 1 1 4	Sonstige Gebäudenebenkosten						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	48 000	48 000	34 642,—	34 642,—
	Artikel 3 1 1 — Insgesamt	950 000	950 000	3 367 000	3 367 000	3 267 552,—	3 267 552,—
	<b>KAPITEL 3 1 — INSGESAMT</b>	<b>2 536 000</b>	<b>2 536 000</b>	<b>8 803 000</b>	<b>8 803 000</b>	<b>8 159 764,—</b>	<b>8 159 764,—</b>
	<b>KAPITEL 3 2</b>						
<b>3 2 0</b>	<b>Informatik und Telekommunikation</b>						
3 2 0 0	Anschaffung von Ausrüstung und Software						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	6 700 000	6 700 000	3 202 492,—	3 202 492,—
3 2 0 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	5 600 000	5 600 000	4 963 813,—	4 963 813,—
3 2 0 2	Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	750 000	750 000	497 101,—	497 101,—
3 2 0 3	Telekommunikation						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 700 000	1 700 000	1 187 972,—	1 187 972,—
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	14 750 000	14 750 000	9 851 378,—	9 851 378,—
<b>3 2 1</b>	<b>Mobiliar</b>						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	100 000	100 000	0,—	0,—
	<b>KAPITEL 3 2 — INSGESAMT</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>14 850 000</b>	<b>14 850 000</b>	<b>9 851 378,—</b>	<b>9 851 378,—</b>

**KAPITEL 3 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 3 3						
<b>3 3 0</b>	<b>Sitzungen und Konferenzen</b>						
3 3 0 0	Mittel für Reisekosten der Delegationen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	883 000	883 000	228 813,—	228 813,—
3 3 0 1	Sonstige Reisekosten						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	15 000	15 000	30 000,—	30 000,—
3 3 0 2	Dolmetschkosten						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
3 3 0 3	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	25 000	25 000	25 000,—	25 000,—
3 3 0 4	Bei Reisen anfallende Verwaltungskosten						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	20 000	20 000	3 158,—	3 158,—
3 3 0 5	Verschiedene Sitzungskosten						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	20 000	20 000	17 177,—	17 177,—
	<i>Artikel 3 3 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	963 000	963 000	304 148,—	304 148,—
<b>3 3 1</b>	<b>Information</b>						
3 3 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	179 000	179 000	172 784,—	172 784,—
3 3 1 1	Allgemeine Veröffentlichungen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	90 000	90 000	66 712,—	66 712,—
3 3 1 2	Information und öffentliche Veranstaltungen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	55 000	55 000	15 923,—	15 923,—
	<i>Artikel 3 3 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	324 000	324 000	255 419,—	255 419,—
<b>3 3 2</b>	<b>Verschiedene Ausgaben</b>						
3 3 2 0	Bürobedarf						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
3 3 2 1	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
3 3 2 2	Sonstige Sachausgaben						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	20 000	20 000	3 696,—	3 696,—
	<i>Artikel 3 3 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	20 000	20 000	3 696,—	3 696,—
	<b>KAPITEL 3 3 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	1 307 000	1 307 000	563 263,—	563 263,—
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>2 536 000</b>	<b>2 536 000</b>	<b>35 939 000</b>	<b>35 939 000</b>	<b>29 526 999,—</b>	<b>29 526 999,—</b>

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

## TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN  
DURCH DAS ORGAN

## KAPITEL 30 — PERSONAL

3 0 0 *Sonstige Bedienstete und externes Personal*

## 3 0 0 0 Vergütungen für die abgeordneten nationalen Militärexperten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	7 100 000	7 149 560,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Militärexperten, die im Rahmen der GSVP/GASP als Militärstab der Europäischen Union tätig sein sollen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2000/178/GASP des Rates vom 28. Februar 2000 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige im Militärbereich während der Übergangszeit (ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 1).

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72).

## 3 0 0 1 Vergütungen für die im Rahmen der GSVP/GASP abgeordneten nationalen Experten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	2 300 000	2 189 700,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Experten, die im Rahmen der GSVP/GASP insbesondere im Bereich Krisenmanagement und im Bereich Sicherheit der Informationssysteme tätig sein sollen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 2007 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten (ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10).

## 3 0 0 2 Sonderberater im Bereich GSVP/GASP

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	179 000	196 267,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der Sonderberater, die vom Rat im Hinblick auf spezifische Expertenmissionen im Rahmen der GSVP/GASP ernannt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 5, 119 und 120.

**KAPITEL 30 — PERSONAL** (Fortsetzung)**3 0 1 Sonstige Personalausgaben****3 0 1 0** Dienstreisen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	1 380 000	1 398 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken

- die Dienstreisekosten, die sich aus dem Mandat des Militärstabs der Europäischen Union ergeben,
- die Dienstreisekosten der im Rahmen der GSVP/GASP abgeordneten nationalen Experten.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 2007 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten (ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10).

**3 0 1 1** Berufliche Fortbildung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	20 000	19 067,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2000/178/GASP des Rates vom 28. Februar 2000 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige im Militärbereich während der Übergangszeit (ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 1).

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

**KAPITEL 31 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN****3 1 0 Gebäude****3 1 0 0** Mieten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 586 000	4 821 000	4 640 802,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Mieten für die Gebäude „Kortenberg“ und „ER“ in Brüssel, wo die Beamten und die im Rahmen der GSVP/GASP abgeordneten nationalen Experten untergebracht werden sollen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 3 1 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN** (Fortsetzung)**3 1 0** (Fortsetzung)**3 1 0 3** Herrichtungs- und Installationsarbeiten

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	255 000	255 000	86 608,00	86 608,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Anpassung der Diensträume an die betrieblichen Erfordernisse,
- Anpassung der Diensträume an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

**3 1 0 4** Arbeiten zur Sicherung der Diensträume

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	355 000	154 980,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Arbeiten zur Sicherung der Gebäude „Kortenberg“ und „ER“ bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**3 1 0 5** Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	5 000	9 822,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der die Nutzung der Gebäude „Kortenberg“ und „ER“ betreffenden architektonischen und technischen Studien bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**3 1 1 Ausgaben für Gebäude****3 1 1 0** Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
165 000	810 000	850 530,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.),
- Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,
- Malerarbeiten,

**KAPITEL 3 1 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN** (Fortsetzung)**3 1 1** (Fortsetzung)

## 3 1 1 0 (Fortsetzung)

- verschiedene Instandhaltungsarbeiten,
- Instandsetzung technischer Anlagen,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge).

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 3 1 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
165 000	558 000	472 154,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Wasser-, Gas- und Stromverbrauchs sowie der Heizkosten in den Gebäuden „Korten-berg“ und „ER“ bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 3 1 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
620 000	1 938 000	1 899 909,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Gebäude „Korten-berg“ und „ER“ vorgesehen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 3 1 1 3 Versicherungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	13 000	10 317,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Zahlung der Versicherungsprämien für die Gebäude „Korten-berg“ und „ER“ bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 3 1 1 4 Sonstige Gebäudenebenkosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	48 000	34 642,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für die Gebäude „Korten-berg“ und „ER“ bestimmt, die nicht speziell in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Entsorgung der Abfälle, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen usw.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 3 2 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR****3 2 0 Informatik und Telekommunikation**

## 3 2 0 0 Anschaffung von Ausrüstung und Software

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	6 700 000	3 202 492,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Erwerbs, der Anmietung oder Erneuerung von Anlagen oder Software der EDV-Systeme und -Anwendungen, von Büro- und Telekommunikationsausrüstung sowie von technischen Anlagen für die Dienststellen, die im Bereich der GSVP/GASP tätig sein sollen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss des Stellvertretenden Generalsekretärs vom 18. Dezember 2000 zur Einrichtung eines Infosec (Information Systems Security) -Referats.

## 3 2 0 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	5 600 000	4 963 813,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Hilfe von EDV-Dienstleistungs- und EDV-Beratungsfirmen bei Betrieb und Einrichtung von EDV- und Telekommunikationssystemen, -anwendungen und -ausrüstungen sowie technischen Anlagen (einschließlich der Nutzerunterstützung) für die Dienststellen, die im Bereich der GSVP/GASP tätig sein sollen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 3 2 0 2 Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	750 000	497 101,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Instandhaltung und Unterhaltung der Ausrüstung bzw. der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen, der Büro- und Telekommunikationsausrüstung sowie der technischen Anlagen für die Dienststellen, die im Bereich der GSVP/GASP tätig sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 3 2 0 3 Telekommunikation

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	1 700 000	1 187 972,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Anschluss-, Kommunikations- und Datenübertragungskosten, die speziell im Verbindung mit Tätigkeiten im Rahmen der GSVP/GASP anfallen.

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die erhöhten wieder verwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Telefongespräche und Telegramme ergeben, sowie die mit Belgacom geschlossenen Tarifverträge berücksichtigt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.



**KAPITEL 3 2 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR** (Fortsetzung)**3 2 1 Mobiliar**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	100 000	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zum Erwerb von Spezialmobiliar bzw. gesichertem Mobiliar für die Beamten und die im Rahmen der GSVP/GASP abgeordneten nationalen Experten bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**KAPITEL 3 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN****3 3 0 Sitzungen und Konferenzen****3 3 0 0** Mittel für Reisekosten der Delegationen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	883 000	228 813,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen im Zusammenhang mit den Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees und des Militärausschusses sowie mit anderen Tagungen, die speziell im Rahmen der GSVP/GASP abgehalten werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2001/78/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 1).

Beschluss Nr. 31/2008 des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffend die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates.

**3 3 0 1** Sonstige Reisekosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	15 000	30 000,00

*Erläuterungen*

Die in diese Linie einzusetzenden Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der GSVP/GASP-Sachverständigen, die vom Generalsekretär des Rates/Hohen Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu Sitzungen eingeladen oder auf Dienstreise entsandt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 21/2009 des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union betreffend die Erstattung der Dienstreisekosten von Personen, die nicht Mitglieder des Personals des Rates der Europäischen Union sind.

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 3 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**3 3 0** (Fortsetzung)**3 3 0 2** Dolmetschkosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Dienstleistungen der Dolmetscher der Kommission für den Rat anlässlich von Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, des Militärausschusses und anderen Tagungen, die speziell im Rahmen der GSVP/GASP abgehalten werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2001/78/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 1).

**3 3 0 3** Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	25 000	25 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke, unter anderem des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees sowie der abgeordneten nationalen Experten des Militärstabs der Europäischen Union bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**3 3 0 4** Bei Reisen anfallende Verwaltungskosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	20 000	3 158,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der gelegentlich bei Reisen im Rahmen der GSVP/GASP außerhalb des Sitzes des Rates anfallenden Kosten bestimmt: vorübergehende Anmietung von Arbeitsräumen und technischer Ausstattung, punktuelle Inanspruchnahme von Übersetzern und Dolmetschern, Telekommunikationskosten und verschiedene sonstige Sitzungskosten.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 2007 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten (ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10).

**3 3 0 5** Verschiedene Sitzungskosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	20 000	17 177,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Sitzungskosten und sonstigen Verwaltungsausgaben bestimmt, die bei der Durchführung der GSVP/GASP anfallen und nicht eigens in einem anderen Posten vorgesehen sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**KAPITEL 3 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**3 3 1 Information**

## 3 3 1 0 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	179 000	172 784,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für Untersuchungen und den Erwerb von Fachkompetenz, -dokumentation oder -daten im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

## 3 3 1 1 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	90 000	66 712,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Mikrofilm) oder elektronische Herausgabe und die Verbreitung der Veröffentlichungen des Rates im Bereich der GSVP/GASP, die nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 3 3 1 2 Information und öffentliche Veranstaltungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	55 000	15 923,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Information im Bereich GSVP/GASP bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**3 3 2 Verschiedene Ausgaben**

## 3 3 2 0 Bürobedarf

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zum Kauf von Papier und Bürobedarf für die Beamten und die im Rahmen der GSVP/GASP abgeordneten nationalen Experten bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 3 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**3 3 2** (Fortsetzung)**3 3 2 1** Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen im Bereich der GSVP/GASP geschlossen werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**3 3 2 2** Sonstige Sachausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	20 000	3 696,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zum Kauf von Dienstkleidung und Zubehör insbesondere für die Sicherheitsbediensteten in den Gebäuden „Kortenberg“ und „ER“ bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**TITEL 4**  
**AUSGABEN FÜR DIE REFLEXIONSGRUPPE**

**KAPITEL 4 0 — PERSONAL****KAPITEL 4 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 4 0			
<b>4 0 0</b>	<b>Sonstige Bedienstete und externes Personal</b>			
4 0 0 2	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	161 000	156 000,—
	Artikel 4 0 0 — Insgesamt	p.m.	161 000	156 000,—
<b>4 0 1</b>	<b>Sonstige Personalausgaben</b>			
4 0 1 0	Dienstreisen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 4 0 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	161 000	156 000,—
	KAPITEL 4 3			
<b>4 3 0</b>	<b>Sitzungen und Konferenzen</b>			
4 3 0 0	Reisekosten der Mitglieder der Reflexionsgruppe			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	142 000	100 000,—
4 3 0 1	Reisekosten für externe Experten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	30 000,—
4 3 0 2	Dolmetschkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	120 000	179 672,—
4 3 0 3	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	10 000	26 000,—
4 3 0 5	Verschiedene Sitzungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 4 3 0 — Insgesamt	p.m.	272 000	335 672,—
<b>4 3 1</b>	<b>Informationen</b>			
4 3 1 1	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	60 000	0,—
4 3 1 2	Informationen und öffentliche Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	10 000	0,—
	Artikel 4 3 1 — Insgesamt	p.m.	70 000	0,—
<b>4 3 2</b>	<b>Verschiedene Ausgaben</b>			
4 3 2 1	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
4 3 2 2	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	30 000	0,—
	Artikel 4 3 2 — Insgesamt	p.m.	30 000	0,—
	KAPITEL 4 3 — INSGESAMT	p.m.	372 000	335 672,—
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>533 000</b>	<b>491 672,—</b>

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**TITEL 4****AUSGABEN FÜR DIE REFLEXIONSGRUPPE****KAPITEL 40 — PERSONAL****4 0 0 Sonstige Bedienstete und externes Personal**

## 4 0 0 2 Sonderberater

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	161 000	156 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der Sonderberater, die vom Rat zur Unterstützung der Reflexionsgruppe ernannt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 5, 119 und 120.

**4 0 1 Sonstige Personalausgaben**

## 4 0 1 0 Dienstreisen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Dienstreisekosten des Personals, das der Reflexionsgruppe zugeordnet ist.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**KAPITEL 43 — VERWALTUNGS-AUSGABEN****4 3 0 Sitzungen und Konferenzen**

## 4 3 0 0 Reisekosten der Mitglieder der Reflexionsgruppe

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	142 000	100 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten der Mitglieder der Reflexionsgruppe.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**KAPITEL 4 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**4 3 0** (Fortsetzung)

## 4 3 0 1 Reisekosten für externe Experten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	30 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der zu den Sitzungen der Reflexionsgruppe eingeladenen Experten.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 4 3 0 2 Dolmetschkosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	120 000	179 672,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Dienstleistungen der Dolmetscher der Kommission für den Rat anlässlich von Tagungen der Reflexionsgruppe.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 4 3 0 3 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	10 000	26 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben der Reflexionsgruppe für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 4 3 0 5 Verschiedene Sitzungskosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Die bei diesem Posten einzusetzenden Mittel sind zur Deckung der Sitzungskosten und sonstigen Ausgaben bestimmt, die bei der Arbeit der Reflexionsgruppe anfallen und nicht eigens in einem anderen Posten vorgesehen sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**KAPITEL 4 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**4 3 1 Informationen**

## 4 3 1 1 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	60 000	0,—

*Erläuterungen*

Die bei diesem Posten einzusetzenden Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Mikrofilm) oder elektronische Herausgabe und die Verbreitung der Veröffentlichungen in Bezug auf die Ergebnisse der Arbeit der Reflexionsgruppe bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 4 3 1 2 Informationen und öffentliche Veranstaltungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	10 000	0,—

*Erläuterungen*

Die bei diesem Posten einzusetzenden Mittel sind zur Deckung der Kosten der von der Reflexionsgruppe veranstalteten Anhörungen bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

**4 3 2 Verschiedene Ausgaben**

## 4 3 2 1 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Seminare und Konsultationen, zu deren Durchführung auf Wunsch der Reflexionsgruppe Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 4 3 2 2 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	30 000	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Sachausgaben bestimmt, die nicht eigens in einem anderen Posten vorgesehen sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.



**TITEL 10**  
**SONSTIGE AUSGABEN**

**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	6 000 000	6 000 000	0,—
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	6 000 000	6 000 000	0,—
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>6 000 000</b>	<b>6 000 000</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>563 262 600</b>	<b>633 552 000</b>	<b>551 326 570,—</b>

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

**TITEL 10****SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 000 000	6 000 000	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

## PERSONAL

## Einzelplan II — Europäischer Rat und Rat

Funktions- und Besoldungsgruppe	2011		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	
		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige
Sondergruppe	2	—	—
AD 16	8	1	—
AD 15	33 <sup>(1)</sup>	1	—
AD 14	90 <sup>(2)</sup>	2	1
AD 13	155	3	—
AD 12	202	2	2
AD 11	152	—	—
AD 10	79	3	—
AD 9	84	1	—
AD 8	88	—	—
AD 7	158	1	—
AD 6	183	3	—
AD 5	120	—	—
AD insgesamt	1 352	17	3
AST 11	35	2	—
AST 10	41	1	—
AST 9	54	—	—
AST 8	90	1	—
AST 7	301	2	—
AST 6	276	2	—
AST 5	198	3	—
AST 4	183	1	—
AST 3	191	3	—
AST 2	219	1	—
AST 1	195	—	—
AST insgesamt	1 783	16	—
<b>Insgesamt</b>	<b>3 137</b>	<b>33</b>	<b>3</b>
<b>Gesamtzahl</b>	<b>3 173</b>		
<sup>(1)</sup> Davon 4 AD 16 ad personam. <sup>(2)</sup> Davon 7 AD 15 ad personam.			

## EUROPÄISCHER RAT UND RAT

Funktions- und Besoldungsgruppe	2010				
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit		
	Stellen des Rates nach Übertragung auf den EAD	Auf den EAD zu übertragende Stellen	Präsident des Europäischen Rates	Sonstige	Auf den EAD zu übertragende Stellen
Sondergruppe	2		—	—	—
AD 16	8	3	1	—	—
AD 15	32 <sup>(1)</sup>	2	—	1	—
AD 14	79 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>	8	2	2	6
AD 13	116	19	—	—	—
AD 12	249	21	—	—	8
AD 11	174	18	—	—	12
AD 10	71	18	7	—	1
AD 9	91	24	—	—	2
AD 8	68	10	—	—	—
AD 7	142	7	—	—	—
AD 6	200	20	—	—	—
AD 5	114	24	—	—	—
AD insgesamt	1 344	174	10	3	29
AST 11	40	1	—	—	—
AST 10	40	—	—	—	1
AST 9	42	2	—	—	—
AST 8	99	4	—	—	—
AST 7	268	13	—	—	—
AST 6	352	15	—	—	—
AST 5	213	29	—	—	—
AST 4	178	22	—	—	—
AST 3	156	13	22	—	—
AST 2	196	26	—	—	—
AST 1	196	82	—	—	—
AST insgesamt	1 780	207	22	0	1
<b>Insgesamt</b>	<b>3 126</b>	<b>381</b>	<b>32</b>	<b>3</b>	<b>30</b>
<b>Gesamtzahl</b>	<b>3 572</b>				

(<sup>1</sup>) Davon 4 AD 16 ad personam Dav.  
(<sup>2</sup>) Davon 7 AD 15 ad personam Dav.  
(<sup>3</sup>) Davon 1 Planstelle auf Zeit, die in eine Dauerplanstelle umgewandelt wird.

*EINZELPLAN IV*

**GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION**



**EINNAHMEN****Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Gerichtshofs  
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	341 229 998
Eigene Einnahmen	- 43 514 000
<b>Zu vereinnahmender Beitrag</b>	<b>297 715 998</b>

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

## EIGENE EINNAHMEN

## TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN  
EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE ABGABEN UND ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZU DEN VERSORGUNGSORDNUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und andere Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	22 159 000	21 624 000	20 071 295,38
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	3 004 000	2 656 000	2 498 483,06
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	25 163 000	24 280 000	22 569 778,44
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	17 711 000	15 037 000	15 847 688,28
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	500 000	500 000	1 298 850,54
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	18 211 000	15 537 000	17 146 538,82
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>43 374 000</b>	<b>39 817 000</b>	<b>39 716 317,26</b>



## TITEL 4

## EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION

## KAPITEL 40 — VERSCHIEDENE ABGABEN UND ABZÜGE

**4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und andere Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
22 159 000	21 624 000	20 071 295,38

*Erläuterungen*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

**4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

**4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
3 004 000	2 656 000	2 498 483,06

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZU DEN VERSORGUNGSORDNUNGEN****4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
17 711 000	15 037 000	15 847 688,28

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

**4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
500 000	500 000	1 298 850,54

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 107 sowie Anhang VIII Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48.

**4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## TITEL 5

## ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 0			
<b>5 0 0</b>	<b>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)</b>			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung von sonstigen beweglichen Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 0 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
<b>5 0 2</b>	<b>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	396 849,61
	KAPITEL 5 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	396 849,61
	KAPITEL 5 1			
<b>5 1 1</b>	<b>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten</b>			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 1 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2			
<b>5 2 0</b>	<b>Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen von Konten des Organs</b>	130 000	130 000	45 171,91
<b>5 2 2</b>	<b>Zinserträge der Vorfinanzierungen</b>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2 — INSGESAMT	130 000	130 000	45 171,91

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DEM ERLÖS VON DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN****KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Einnahmen aus dem Erlös von Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe oder Einrichtungen durchgeführt worden sind, einschließlich des Betrags der für die Rechnung anderer Organe oder Einrichtungen gezahlten und von diesen erstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 5 1	<i>Von Dritten stammende Einnahmen für auf deren Antrag durchgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Erstattung von ohne Rechtsgrund gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	345 232,96
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	208 517,81
	KAPITEL 5 7 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	553 750,77
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	<i>Einnahmen aus dem Erlös aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 8 1	<i>Einnahmen aus vereinnahmten Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 8 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 9 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 5 — Ingesamt</b>	<b>130 000</b>	<b>130 000</b>	<b>995 772,29</b>

## TITEL 5

## ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

## KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

## 5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)

## 5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung von sonstigen beweglichen Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	396 849,61

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

## 5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten

## 5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN** (Fortsetzung)**5 1 1** (Fortsetzung)**5 1 1 1** Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN****5 2 0** *Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen von Konten des Organs*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
130 000	130 000	45 171,91

**5 2 2** *Zinserträge der Vorfinanzierungen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen verbucht.

**KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DEM ERLÖS VON DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN****5 5 0** *Einnahmen aus dem Erlös von Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe oder Einrichtungen durchgeführt worden sind, einschließlich des Betrags der für die Rechnung anderer Organe oder Einrichtungen gezahlten und von diesen erstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 5 1** *Von Dritten stammende Einnahmen für auf deren Antrag durchgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS****5 7 0 Einnahmen aus der Erstattung von ohne Rechtsgrund gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	345 232,96

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	208 517,81

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****5 8 0 Einnahmen aus dem Erlös aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 8 1 Einnahmen aus vereinnahmten Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

## KAPITEL 59 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

590 *Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.



**TITEL 9**  
**VERSCHIEDENE EINNAHMEN**

**KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
9 0 0	KAPITEL 9 0			
	<i>Verschiedene Einnahmen</i>	10 000	10 000	0,—
	KAPITEL 9 0 — INSGESAMT	10 000	10 000	0,—
	<b>Titel 9 — Insgesamt</b>	<b>10 000</b>	<b>10 000</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>43 514 000</b>	<b>39 957 000</b>	<b>40 712 089,55</b>

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**TITEL 9****VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****9 0 0** *Verschiedene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
10 000	10 000	0,—

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

## AUSGABEN

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1</b>	<b>MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS</b>			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	31 371 183	32 267 000	29 104 251,06
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	203 595 252	195 718 000	181 156 824,21
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	16 775 063	15 064 300	14 879 938,92
	<i>Reserven (10 0)</i>		485 700	
		16 775 063	15 550 000	14 879 938,92
1 6	SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN	4 833 500	4 979 000	4 567 388,—
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>256 574 998</b>	<b>248 028 300</b>	<b>229 708 402,19</b>
	<i>Reserven (10 0)</i>		485 700	
		<b>256 574 998</b>	<b>248 514 000</b>	<b>229 708 402,19</b>
<b>2</b>	<b>GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACH- AUSGABEN</b>			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	61 335 000	59 043 000	59 710 997,33
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG	17 135 000	15 643 000	15 636 608,20
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	2 053 000	2 052 000	2 059 426,98
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	792 000	798 000	743 014,77
2 7	INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VER- BREITUNG	3 300 000	3 210 000	3 455 761,88
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>84 615 000</b>	<b>80 746 000</b>	<b>81 605 809,16</b>
<b>3</b>	<b>AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN</b>			
3 7	BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUN- GEN	40 000	40 000	31 431,09
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>40 000</b>	<b>40 000</b>	<b>31 431,09</b>
<b>10</b>	<b>ANDERE AUSGABEN</b>			
10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	p.m.	485 700	0,—
10 1	RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>485 700</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>341 229 998</b>	<b>329 300 000</b>	<b>311 345 642,44</b>

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

## TITEL 1

## MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

## KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

## KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 1 0			
<b>1 0 0</b>	<b>Amtsbezüge und sonstige Ansprüche</b>			
1 0 0 0	Amtsbezüge und Vergütungen			
	Nichtgetrennte Mittel	22 352 097	22 134 000	21 555 771,67
1 0 0 2	Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Rechte			
	Nichtgetrennte Mittel	364 230	1 208 000	400 566,81
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	22 716 327	23 342 000	21 956 338,48
<b>1 0 2</b>	<b>Übergangsgelder</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 621 765	1 579 000	1 192 654,04
<b>1 0 3</b>	<b>Ruhegehälter</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	6 245 061	6 381 000	5 421 258,54
<b>1 0 4</b>	<b>Dienstreisen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	284 000	284 000	284 000,—
<b>1 0 6</b>	<b>Fortbildung</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	295 000	250 000,—
<b>1 0 9</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	204 030	386 000	0,—
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	31 371 183	32 267 000	29 104 251,06
	KAPITEL 1 2			
<b>1 2 0</b>	<b>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche</b>			
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	199 293 878	190 363 000	177 931 090,76
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	742 844	724 000	708 515,27
1 2 0 4	Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Rechte			
	Nichtgetrennte Mittel	2 034 072	2 251 000	2 517 218,18
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	202 070 794	193 338 000	181 156 824,21
<b>1 2 2</b>	<b>Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst</b>			
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen (Artikel 41 und 50 des Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	230 000	p.m.	0,—

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)****KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1 2 2</b>	(Fortsetzung)			
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 2 — Ingesamt	230 000	p.m.	0,—
<b>1 2 9</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 294 458	2 380 000	0,—
	<b>KAPITEL 1 2 — INSGESAMT</b>	<b>203 595 252</b>	<b>195 718 000</b>	<b>181 156 824,21</b>
	<b>KAPITEL 1 4</b>			
<b>1 4 0</b>	<b>Sonstige Bedienstete und externes Personal</b>			
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	4 912 296	4 584 000	4 210 579,51
1 4 0 4	Praktika und Personalaustausch			
	Nichtgetrennte Mittel	712 767	675 000	560 945,46
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	669 000	456 000	351 703,47
1 4 0 6	Externe Leistungen im Sprachbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	10 447 000	9 288 300	9 756 710,48
	Reserven (10 0)		485 700	
		10 447 000	9 774 000	9 756 710,48
	Artikel 1 4 0 — Ingesamt	16 741 063	15 003 300	14 879 938,92
	Reserven (10 0)		485 700	
		16 741 063	15 489 000	14 879 938,92
<b>1 4 9</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	34 000	61 000	0,—
	<b>KAPITEL 1 4 — INSGESAMT</b>	<b>16 775 063</b>	<b>15 064 300</b>	<b>14 879 938,92</b>
	Reserven (10 0)		485 700	
		16 775 063	15 550 000	14 879 938,92
	<b>KAPITEL 1 6</b>			
<b>1 6 1</b>	<b>Mit der Personalverwaltung verbundene Ausgaben</b>			
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen			
	Nichtgetrennte Mittel	235 000	220 000	198 194,75
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 611 500	1 664 000	1 547 608,83
	Artikel 1 6 1 — Ingesamt	1846500	1 884 000	1 745 803,58

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN** (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1 6 2</b>	<b>Dienstreisen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	330 000	323 000	307 872,30
<b>1 6 3</b>	<b>Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs</b>			
1 6 3 0	Sozialdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	43 000	43 000	14 000,—
1 6 3 2	Soziale Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	201 000	197 000	190 000,—
	<i>Artikel 1 6 3 — Insgesamt</i>	244 000	240 000	204 000,—
<b>1 6 5</b>	<b>Mitglieder und das Personal des Organs in ihrer Gesamtheit betreffende Tätigkeiten</b>			
1 6 5 0	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	188 000	184 000	168 967,26
1 6 5 2	Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	77 000	69 744,86
1 6 5 4	Kleinkindertagesstätte			
	Nichtgetrennte Mittel	2 150 000	2 271 000	2 071 000,—
	<i>Artikel 1 6 5 — Insgesamt</i>	2 413 000	2 532 000	2 309 712,12
	<b>KAPITEL 1 6 — INSGESAMT</b>	4 833 500	4 979 000	4 567 388,—
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>256 574 998</b>	<b>248 028 300</b>	<b>229 708 402,19</b>
	<b>Reserven (10 0)</b>		<b>485 700</b>	
		<b>256 574 998</b>	<b>248 514 000</b>	<b>229 708 402,19</b>

## TITEL 1

## MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

## KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Amtsbezüge und sonstige Ansprüche*1 0 0 0 *Amtsbezüge und Vergütungen*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
22 352 097	22 134 000	21 555 771,67

*Erläuterungen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 3, 4, 4a, 11 und 14.

Dieser Mittelansatz soll für die Mitglieder des Organs decken:

- die Grundgehälter,
- die Residenzzulagen,
- die Familienzulagen, d. h. die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und die Erziehungszulage,
- die Aufwandsentschädigungen und die Amtszulagen,
- den Arbeitgeberbeitrag (0,87 %) zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle, den Arbeitgeberbeitrag (3,4 %) zur Krankenversicherung,
- die Geburtszulage,
- die bei Tod eines Mitglieds des Organs vorgesehenen Beihilfen,
- die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten, die angewendet werden auf die Grundgehälter, die Residenzzulagen, die Familienzulagen und die Überweisungen eines Teils der Amtsbezüge von Mitgliedern des Organs ins Ausland (entsprechende Anwendung des Artikels 17 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union).

1 0 0 2 *Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Rechte*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
364 230	1 208 000	400 566,81

*Erläuterungen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 5.

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Reisekosten der Mitglieder des Organs (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei ihrem Amtsantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Amt,
- die den Mitgliedern des Organs bei ihrem Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen,
- die Umzugskosten der Mitglieder des Organs bei ihrem Amtsantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

## KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 2 **Übergangsgelder**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 621 765	1 579 000	1 192 654,04

*Erläuterungen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel decken die Übergangsgelder, die Familienzulagen sowie die Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer ehemaliger Mitglieder des Organs.

1 0 3 **Ruhegehälter**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 245 061	6 381 000	5 421 258,54

*Erläuterungen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 8, 9, 15 und 18.

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Organs sowie den Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes,
- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit,
- die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und/oder der Waisen der ehemaligen Mitglieder des Organs sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

1 0 4 **Dienstreisen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
284 000	284 000	284 000,00

*Erläuterungen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.



**KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS** (Fortsetzung)**1 0 6 Fortbildung**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
300 000	295 000	250 000,00

*Erläuterungen*

Die Mittelansätze dieses Artikels sollen die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Organs an Sprachkursen oder anderen Kursen zur beruflichen Fortbildung decken.

**1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
204 030	386 000	0,—

*Erläuterungen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel decken die Auswirkungen von Anpassungen der Amts- und Versorgungsbezüge, die der Rat möglicherweise während des Haushaltsjahres beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

**KAPITEL 12 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT***Erläuterungen*

Auf die Mittelansätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 3,5 % angewandt.

**1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche****1 2 0 0 Dienstbezüge und Zulagen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
199 293 878	190 363 000	177 931 090,76

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 62, 64, 65, 66, 67, 68 sowie Anhang VII Abschnitt I, Artikel 69 sowie Anhang VII Artikel 4, Anhang XIII Artikel 18, Artikel 72 und 73 und Anhang VIII Artikel 15, Artikel 70, 74 und 75, Anhang VII Artikel 8 sowie Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 28a, 42, 47 und 48.

Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 23.

Dieser Mittelansatz soll decken:

- das Grundgehalt der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten,
- die Familienzulagen, die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigten Kinder und die Erziehungszulage der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten umfassen,
- die Auslands- und die Expatriierungszulage der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten,
- die Sekretariatszulage der Beamten der Laufbahngruppe AST, die den Dienstposten eines Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Bürohauptsekretärs oder Hauptsekretärs bekleiden,
- den Arbeitgeberbeitrag (3,4 % des Grundgehalts) zur Krankenversicherung; der Beitrag der Bediensteten beläuft sich auf 1,7 % des Grundgehalts,

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

## 1 2 0 0 (Fortsetzung)

- den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle (0,87 % des Grundgehalts) und die sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Statuts ergebenden zusätzlichen Ausgaben,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit,
- die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern,
- die Geburtenzulage und bei Tod eines Beamten die vollen Dienstbezüge eines Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats sowie die Kosten der Überführung des Verstorbenen zum Herkunftsort,
- die Reisekosten der (auf Dauer oder auf Zeit beschäftigten) Beamten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen vom Dienort zum Herkunftsort aus Anlass des Jahresurlaubs,
- die Entschädigung für einen wegen offenkundig unzulänglicher Leistungen entlassenen Beamten auf Probe, die Entschädigung für einen Bediensteten auf Zeit bei Kündigung seines Vertrags durch das Organ, die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der ehemaligen Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder zu Beamten ernannt worden sind,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Besoldung der Beamten und der Hilfskräfte sowie auf Überstunden anwendbar sind,
- die Miet- und Fahrkostenzulagen,
- die pauschalen Amtszulagen,
- die Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- die Vergütung für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung.

## 1 2 0 2

## Bezahlte Überstunden

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
742 844	724 000	708 515,27

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Dieser Mittelansatz soll die Pauschalvergütungen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und Hilfskräfte sowie der örtlichen Bediensteten decken, die nicht nach den vorgesehenen Regelungen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

## 1 2 0 4

## Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Rechte

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 034 072	2 251 000	2 517 218,18

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 5, 6, 7, 9 und 10.

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Reisekosten der Bediensteten (einschließlich der Familienangehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Einrichtungs- und die Wiedereinrichtungsbeihilfen, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten,
- die Umzugskosten der Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten,
- die Tagegelder der Bediensteten, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln mussten.

**KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 2 2 Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst****1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen (Artikel 41 und 50 des Statuts)**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
230 000	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 50 und 72 sowie Anhang IV.

Dieser Mittelansatz soll die Vergütungen decken, die den nach einer Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten und den Inhabern einer Planstelle der Besoldungsgruppen AD 16, AD 15 oder AD 14, die dieser Planstelle aus dienstlichen Gründen enthoben worden sind, zu zahlen sind.

**1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

Dieser Mittelansatz ist bestimmt für:

- die Vergütungen, die die Beamten erhalten, die aus dienstlichen Gründen aus dem Dienst ausgeschieden sind, um dem Bedarf Rechnung zu tragen, der sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergibt,
- die nach dem Statut oder anderen Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der für die verschiedenen Vergütungen geltenden Berichtigungskoeffizienten.

**1 2 9 Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 294 458	2 380 000	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Dieser Mittelansatz soll die Auswirkungen von Anpassungen der Dienstbezüge und Vergütungen decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahres beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

## KAPITEL 14 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

140 *Sonstige Bedienstete und externes Personal*

## 1400 Sonstige Bedienstete

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 912 296	4 584 000	4 210 579,51

*Erläuterungen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 3 sowie Titel III und IV, Artikel 4 und Titel V, Artikel 5 und Titel VI.

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfskräfte, der Hilfsdolmetscher, der örtlichen Bediensteten und der Hilfsübersetzer,
- die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes,
- die Ausgaben für die etwaige Inanspruchnahme von Vertragsbediensteten.

## 1404 Praktika und Personalaustausch

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
712 767	675 000	560 945,46

*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten von Mitgliedstaaten oder anderer nationaler Sachverständiger an den Gerichtshof der Europäischen Union,
- die Finanzierung der den Praktikanten in den Dienststellen des Organs gewährten Stipendien.

## 1405 Sonstige externe Leistungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
669 000	456 000	351 703,47

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für sonstige Aushilfsleistungen, die nicht vom Personal des Organs erbracht werden können.

## 1406 Externe Leistungen im Sprachbereich

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1406	10 447 000	9 288 300	9 756 710,48
<i>Reserven (10 0)</i>		485 700	
Insgesamt	10 447 000	9 774 000	9 756 710,48

*Erläuterungen*

Diese Mittelansätze sollen decken:

- die Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetscherausschuss (CITI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich,
- die Bezahlung der freiberuflichen Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes,
- die Bezahlung der Vertrags-Konferenzdolmetscher,
- die Bezahlung der Leistungen von Konferenzoperatoren, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind,

**KAPITEL 14 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN** (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

## 1 4 0 6 (Fortsetzung)

- die Aushilfsleistungen im Bereich des Korrekturlesens von Texten, insbesondere Honorare, Versicherungs-, Fahrt-, Aufenthalts- und Dienstreisekosten der freiberuflichen Korrektoren sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten,
- die Ausgaben für die Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Schreib- oder sonstige Arbeiten.

**1 4 9** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
34 000	61 000	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Dienstbezüge, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

**KAPITEL 16 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN****1 6 1** **Mit der Personalverwaltung verbundene Ausgaben**

## 1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
235 000	220 000	198 194,75

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung der Bewerber und die Miete von Sälen und Material bei der Veranstaltung allgemeiner Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Grundlage. In ausreichend durch betriebliche Anforderungen begründeten Fällen und nach Konsultation mit dem Europäischen Amt für Personalauswahl können Teilbeträge aus diesen Mitteln auch zur Veranstaltung von Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

## 1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 611 500	1 664 000	1 547 608,83

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Diese Mittel decken die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung auf interinstitutioneller Grundlage einschließlich Sprachkursen.

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**KAPITEL 16 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN** (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)

## 1 6 1 2 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

**1 6 2** **Dienstreisen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
330 000	323 000	307 872,30

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

**1 6 3** **Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs**

## 1 6 3 0 Sozialdienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
43 000	43 000	14 000,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel decken die Zuwendungen für Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu Gunsten von behinderten Personen ebenfalls für folgende Personengruppen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Damit werden im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland Erstattungen von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

## 1 6 3 2 Soziale Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
201 000	197 000	190 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- Initiativen zur Förderung der sozialen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit finanziell zu fördern und zu unterstützen, so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals,
- sonstige Maßnahmen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und deren Familien zu decken.

## KAPITEL 16 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)

**1 6 5 Mitglieder und das Personal des Organs in ihrer Gesamtheit betreffende Tätigkeiten**

## 1 6 5 0 Ärztlicher Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
188 000	184 000	168 967,26

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

Die Mittelansätze dieses Postens sind dazu bestimmt, die Kosten der jährlichen ärztlichen Kontrolluntersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchungen angeforderten medizinischen Analysen und Untersuchungen sowie die Betriebskosten der Sanitätsstation zu decken.

## 1 6 5 2 Restaurants und Kantinen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
75 000	77 000	69 744,86

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Beschaffung und Unterhaltung von Material im Restaurant und in der Cafeteria sowie einen Teil von deren Betriebskosten.

Der Mittelansatz deckt auch die Kosten der Umgestaltung und der Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen.

## 1 6 5 4 Kleinkindertagesstätte

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 150 000	2 271 000	2 071 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken den Anteil des Gerichtshofs an der Kleinkindertagesstätte und dem Studienzentrum in Luxemburg.

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

## TITEL 2

## GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

## KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 2 0			
<b>2 0 0</b>	<b>Gebäude</b>			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	12 130 000	11 417 000	10 542 296,77
2 0 0 1	Miete/Kauf			
	Nichtgetrennte Mittel	31 350 000	32 301 000	31 969 020,81
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	890 000	316 000	381 433,82
2 0 0 8	Mit Bauvorhaben zusammenhängende Studien und technische Unterstützung			
	Nichtgetrennte Mittel	912 000	702 000	1 069 998,46
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	45 282 000	44 736 000	43 962 749,86
<b>2 0 2</b>	<b>Ausgaben für Gebäude</b>			
2 0 2 2	Reinigung und Unterhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	7 213 000	6 050 000	6 035 974,62
2 0 2 4	Energieverbrauch			
	Nichtgetrennte Mittel	3 470 000	3 065 000	4 535 999,12
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	4 930 000	4 804 000	4 720 977,80
2 0 2 8	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	125 000	81 000	121 836,59
2 0 2 9	Sonstige mit Gebäuden zusammenhängende Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	315 000	307 000	333 459,34
	<i>Artikel 2 0 2 — Insgesamt</i>	16 053 000	14 307 000	15 748 247,47
	<b>KAPITEL 2 0 — INSGESAMT</b>	61 335 000	59 043 000	59 710 997,33



## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG****KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB****KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 2 1			
<b>2 1 0</b>	<b>Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation</b>			
2 1 0 0	Kauf, Unterhaltung und Wartung der Ausrüstung und der Software Nichtgetrennte Mittel	4 042 000	3 532 000	3 517 568,57
2 1 0 2	Externe Leistungen für die Nutzung, die Erstellung und die Wartung der Software und der Systeme Nichtgetrennte Mittel	9 389 000	8 510 000	8 741 719,82
2 1 0 3	Telekommunikation Nichtgetrennte Mittel	1 054 000	1 068 000	1 028 006,33
	<i>Artikel 2 1 0 — Insgesamt</i>	14 485 000	13 110 000	13 287 294,72
<b>2 1 2</b>	<b>Mobiliar</b> Nichtgetrennte Mittel	673 000	653 000	652 957,96
<b>2 1 4</b>	<b>Material und technische Anlagen</b> Nichtgetrennte Mittel	455 000	475 000	444 398,53
<b>2 1 6</b>	<b>Fahrzeuge</b> Nichtgetrennte Mittel	1 522 000	1 405 000	1 251 956,99
	<b>KAPITEL 2 1 — INSGESAMT</b>	17 135 000	15 643 000	15 636 608,20
	KAPITEL 2 3			
<b>2 3 0</b>	<b>Schreibwaren, Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsartikel</b> Nichtgetrennte Mittel	936 000	1 011 000	988 425,05
<b>2 3 1</b>	<b>Finanzkosten</b> Nichtgetrennte Mittel	36 000	36 000	25 051,75
<b>2 3 2</b>	<b>Rechtsschutzkosten und Schadensersatz</b> Nichtgetrennte Mittel	20 000	16 000	16 000,—
<b>2 3 6</b>	<b>Postgebühren</b> Nichtgetrennte Mittel	625 000	621 000	577 530,98
<b>2 3 8</b>	<b>Sonstige Sachausgaben für die Verwaltung</b> Nichtgetrennte Mittel	436 000	368 000	452 419,20
	<b>KAPITEL 2 3 — INSGESAMT</b>	2 053 000	2 052 000	2 059 426,98
	KAPITEL 2 5			
<b>2 5 2</b>	<b>Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke</b> Nichtgetrennte Mittel	209 000	169 000	221 487,25
<b>2 5 4</b>	<b>Sitzungen, Kongresse und Konferenzen</b> Nichtgetrennte Mittel	384 000	411 000	345 028,32

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)****KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 5 6	<b>Unterrichtung der Öffentlichkeit und öffentliche Veranstaltungen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	199 000	218 000	176 499,20
2 5 7	<b>Juristische Dokumentation</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<b>KAPITEL 2 5 — INSGESAMT</b>	<b>792 000</b>	<b>798 000</b>	<b>743 014,77</b>
	<b>KAPITEL 2 7</b>			
2 7 0	<b>Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 7 2	<b>Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 167 000	1 163 000	1 134 881,86
2 7 4	<b>Produktion und Verbreitung</b>			
2 7 4 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	948 000	947 000	947 000,—
2 7 4 1	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 185 000	1 100 000	1 373 880,02
	<b>Artikel 2 7 4 — Insgesamt</b>	<b>2 133 000</b>	<b>2 047 000</b>	<b>2 320 880,02</b>
	<b>KAPITEL 2 7 — INSGESAMT</b>	<b>3 300 000</b>	<b>3 210 000</b>	<b>3 455 761,88</b>
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>84 615 000</b>	<b>80 746 000</b>	<b>81 605 809,16</b>

## TITEL 2

## GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

## KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

## 2 0 0 Gebäude

## 2 0 0 0 Mieten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
12 130 000	11 417 000	10 542 296,77

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Gerichtshof genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

## 2 0 0 1 Miete/Kauf

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
31 350 000	32 301 000	31 969 020,81

*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll die Geldleistungen für die Gebäude decken, die Gegenstand von Mietkaufverträgen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

## 2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

## 2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Dieser Posten ist für die etwaige Aufnahme eines für die Errichtung von Gebäuden bestimmten Mittelansatzes bestimmt.

## 2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
890 000	316 000	381 433,82

*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen decken:

- die Ausführung verschiedener Einrichtungsarbeiten, wie u. a. Einbau von Trennwänden, Vorhängen, Verkabelungen, Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, Fußbodenbeläge, Zwischendecken und damit zusammenhängende technische Einrichtungen,
- die Ausgaben, die mit auf Studien beruhenden Arbeiten und Unterstützungsarbeiten zusammenhängen.

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN** (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

## 2 0 0 8 Mit Bauvorhaben zusammenhängende Studien und technische Unterstützung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
912 000	702 000	1 069 998,46

*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen die Ausgaben decken, die mit den Studien und der technischen Unterstützung für Bauvorhaben großen Umfangs zusammenhängen.

**2 0 2 Ausgaben für Gebäude**

## 2 0 2 2 Reinigung und Unterhaltung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 213 000	6 050 000	6 035 974,62

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Reinigungskosten gemäß den laufenden Verträgen für die Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen sowie die Ausgaben für die Arbeiten und das erforderliche Material für den allgemeinen Unterhalt (Anstrich, Reparaturen usw.) der von dem Organ genutzten Gebäude.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 123 000 EUR veranschlagt.

## 2 0 2 4 Energieverbrauch

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 470 000	3 065 000	4 535 999,12

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten des Verbrauchs von Wasser, Gas, Strom und Heizungsenergie.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 222 000 EUR veranschlagt.

## 2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 930 000	4 804 000	4 720 977,80

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten der Überwachung der von dem Organ genutzten Gebäude.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 70 000 EUR veranschlagt.

**KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN** (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 8** Versicherungskosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
125 000	81 000	121 836,59

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen für die von dem Organ genutzten Gebäude vorgesehenen Prämien.

**2 0 2 9** Sonstige mit Gebäuden zusammenhängende Ausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
315 000	307 000	333 459,34

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die sonstigen laufenden Ausgaben für Gebäude, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für Wegegebühren, Kanalisation, Müllabfuhr, Beschilderung usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 136 000 EUR veranschlagt.

**KAPITEL 21 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG****2 1 0** *Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation***2 1 0 0** Kauf, Unterhaltung und Wartung der Ausrüstung und der Software

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 042 000	3 532 000	3 517 568,57

*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz ist dazu bestimmt, den Erwerb, die Ersatzbeschaffung, die Anmietung, die Instandsetzung und die Unterhaltung aller Anlagen und Einrichtungen, die mit der Datenverarbeitung, der Büroautomation und dem Telefon (einschließlich Faxgeräten, Anlagen für Videokonferenzen und Multimedia-Anlagen) zusammenhängen, sowie von Anlagen für den Dolmetscherdienst, wie Kabinen, Kopfhörer und Schaltsysteme für Simultandolmetschanlagen, zu decken.

**2 1 0 2** Externe Leistungen für die Nutzung, die Erstellung und die Wartung der Software und der Systeme

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 389 000	8 510 000	8 741 719,82

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für EDV-Analysen und -Programmierung.

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**KAPITEL 21 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG** (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 3** Telekommunikation

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 054 000	1 068 000	1 028 006,33

*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll alle mit der Telekommunikation zusammenhängenden Ausgaben wie die für Festanschlussgebühren und Gebühren für Telefongespräche (im Festnetz und über Mobilfunk) decken.

Sie decken auch die Ausgaben bezüglich der Datenübertragungsnetze.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 110 000 EUR veranschlagt.

**2 1 2** **Mobiliar**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
673 000	653 000	652 957,96

*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von zusätzlichem Mobiliar,
- die Erneuerung eines Teils des mindestens 15 Jahre alten Mobiliars und des nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars,
- die Anmietung von Mobiliar,
- die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung von Mobiliar.

**2 1 4** **Material und technische Anlagen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
455 000	475 000	444 398,53

*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Ausgaben für den Kauf von technischen Anlagen,
- die Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, für die Archivierung und für die Bibliothek sowie von verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind, und von Material für Reprografie, Versendung und Post,
- die Kosten der Anmietung von Material und technischen Anlagen,
- die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte dieses Artikels.

**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG (Fortsetzung)****2 1 6 Fahrzeuge**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 522 000	1 405 000	1 251 956,99

*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von Fahrzeugen,
- die Beschaffung von Ersatz für Kraftfahrzeuge mit dem höchsten über 120 000 km liegenden Kilometerstand,
- die Kosten der Miete und der Nutzung gemieteter Fahrzeuge,
- die Wartung, Instandsetzung, Garagen, Abstellplätze, Autobahngebühren und Versicherungen der Dienstfahrzeuge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 34 000 EUR veranschlagt.

**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB****2 3 0 Schreibwaren, Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsartikel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
936 000	1 011 000	988 425,05

*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll die Aufwendungen für den Kauf von Schreibwaren und von folgenden Materialien decken:

- Xerografiepapier, Kopierpapier und Rechnungspapier,
- Papier und Büromaterial,
- Material für die Vervielfältigungsstelle,
- Material für die Verteilungs- und Postdienste,
- Tonaufnahmematerial,
- Drucksachen und Formulare,
- Material für Anlagen der Informatik und der Bürokommunikation,
- sonstiges und nicht ins Inventar aufgenommenes Material.

**2 3 1 Finanzkosten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
36 000	36 000	25 051,75

*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll Bankkosten (Provisionen, Agios, verschiedene Kosten) sowie sonstige Finanzkosten decken.

Die von dem Organ eingenommenen Bankzinsen sind im Einnahmenplan eingesetzt.

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

## KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

232 **Rechtsschutzkosten und Schadensersatz**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
20 000	16 000	16 000,00

*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll insbesondere die Honorare der Rechtsanwälte, die die Bediensteten des Gerichtshofs in den Rechtsstreitigkeiten zwischen der Verwaltung des Gerichtshofs und einem seiner Beamten oder sonstigen Bediensteten unterstützen, sowie Schadensersatzzahlungen decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

236 **Postgebühren**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
625 000	621 000	577 530,98

*Erläuterungen*

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

238 **Sonstige Sachausgaben für die Verwaltung**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
436 000	368 000	452 419,20

*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll decken:

- verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflicht, Diebstahl, von Textverarbeitungsanlagen ausgehendes Risiko, von elektrischen Anlagen ausgehendes Risiko),
- den Kauf, den Unterhalt und die Reinigung insbesondere der Roben der Richter und Generalanwälte, der Dienstkleidung für Amtsdienner und Fahrer, der Arbeitskleidung für das Personal des Vervielfältigungsdienstes und des Wartungsdienstes,
- verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen,
- die Kosten von Umzügen und der Instandhaltung des Materials, Mobiliars und der Büroausstattung,
- die von Dienstleistern getätigten Sachausgaben,
- sonstige in den vorhergehenden Linien nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.

## KAPITEL 25 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

252 **Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
209 000	169 000	221 487,25

*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll die Kosten, die sich aus den Verpflichtungen des Organs als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben, sowie die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals decken.



**KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN** (Fortsetzung)**2 5 4 Sitzungen, Kongresse und Konferenzen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
384 000	411 000	345 028,32

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken hauptsächlich die Durchführung von Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und andere Juristen aus den Mitgliedstaaten am Sitz des Gerichtshofs in Zusammenarbeit mit den Justizministerien.

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des EU-Rechts macht Studiensitzungen mit Richtern und Staatsanwälten der höheren einzelstaatlichen Gerichte und mit Fachleuten auf dem Gebiet des EU-Rechts erforderlich.

Dieser Mittelansatz soll auch die Kosten der Veranstaltungen einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer decken.

**2 5 6 Unterrichtung der Öffentlichkeit und öffentliche Veranstaltungen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
199 000	218 000	176 499,20

*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll den Kauf und die Erstellung von leicht verständlichen Veröffentlichungen über das EU-Recht, sonstige Ausgaben für Information und Fotografielkosten sowie die Beteiligung an den Kosten der Besuche beim Gerichtshof decken.

**2 5 7 Juristische Dokumentation**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll eine etwaige Forderung nach Kostenbeteiligung decken, die die Kommission im Zusammenhang mit dem juristischen Dokumentationszentrum an die anderen Organe richten könnte (Eingabe und Verbreitung der Daten der inter-institutionellen Datenbank).

**KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG****2 7 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

**2 7 2 Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 167 000	1 163 000	1 134 881,86

*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von Büchern, Dokumenten und anderen Veröffentlichungen sowie von Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken,
- die Datenerfassung und den Kauf von informatisierten Daten im Bereich der juristischen Dokumentation,

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG** (Fortsetzung)**2 7 2** (Fortsetzung)

- die Ausstattung der Bibliothek mit besonderen Materialien,
- die Kosten der Abonnements von Zeitungen, allgemeinen Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern,
- die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen,
- die Kosten von Buchbindearbeiten und der Erhaltung der Werke der Bibliothek,
- die Kosten der Abfrage bestimmter externer juristischer Datenbanken.

**2 7 4 Produktion und Verbreitung****2 7 4 0**

## Amtsblatt

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
948 000	947 000	947 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für die Aufnahme der Mitteilungen des Gerichtshofs in das *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 27 000 EUR veranschlagt.

**2 7 4 1**

## Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 185 000	1 100 000	1 373 880,02

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken insbesondere die Kosten des Drucks und der Veröffentlichung der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs einschließlich der Rechtsprechung des Gerichts sowie des Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum EU-Recht. Dieser Mittelansatz soll auch die Kosten der Herausgabe des Jahresberichts des Gerichtshofs und anderer Broschüren über den Gerichtshof decken, die den Besuchern zur Verfügung gestellt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 335 000 EUR veranschlagt.



GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**TITEL 3****AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER  
AUFGABEN DURCH DAS ORGAN****KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUNGEN****3 7 1 Besondere Ausgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union**

## 3 7 1 0 Gerichtskosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
40 000	40 000	31 431,09

*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll den normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung der Prozesskostenhilfe ermöglichen und Zeugen- und Sachverständigenauslagen, Kosten für Inaugenscheinnahmen und Rechtshilfersuchen sowie Anwaltshonorare und sonstige Kosten decken, die unter Umständen vom Gerichtshof zu tragen sind.

## 3 7 1 1 Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

**TITEL 10**  
**ANDERE AUSGABEN**

**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 10 0	p.m.	485 700	0,—
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	485 700	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 10 — Ingesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>485 700</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>341 229 998</b>	<b>329 300 000</b>	<b>311 345 642,44</b>

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**TITEL 10****ANDERE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	485 700	0,—

**KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

## PERSONAL

## Einzelplan IV — Gerichtshof der Europäischen Union

Funktions- und Besoldungsgruppe	Gerichtshof der Europäischen Union			
	2011		2010	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	5	—	5	—
AD 15	10	1	10	1
AD 14	39 <sup>(1)</sup>	44 <sup>(2)</sup>	28 <sup>(3)</sup>	44 <sup>(4)</sup>
AD 13	80	—	69	—
AD 12	110 <sup>(5)</sup>	66	126 <sup>(6)</sup>	66
AD 11	84	73	90	73
AD 10	42	33	42	33
AD 9	78	1	28	1
AD 8	210	1	260	1
AD 7	145	—	98	24
AD 6	44	—	23	—
AD 5	34	—	48	—
Insgesamt	881	219	827	243
AST 11	9	—	8	—
AST 10	8	1	9	1
AST 9	32	—	32	—
AST 8	35	5	35	5
AST 7	73	28	61	28
AST 6	67	24	79	24
AST 5	48	46	47	46
AST 4	95	68	96	68
AST 3	117	12	118	12
AST 2	105	5	105	7
AST 1	76	—	76	—
Insgesamt	665	189	666	191
<b>Gesamtzahl</b>	<b>1 546 <sup>(7)</sup></b>	<b>408</b>	<b>1 493 <sup>(8)</sup></b>	<b>434</b>
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>1 954 <sup>(9)</sup></b>		<b>1 927 <sup>(10)</sup></b>	

<sup>(1)</sup> Davon 1 AD 15 ad personam.<sup>(2)</sup> Davon 1 AD 15 ad personam.<sup>(3)</sup> Davon 1 AD 15 ad personam.<sup>(4)</sup> Davon 1 AD 15 ad personam.<sup>(5)</sup> Davon 1 AD 14 ad personam.<sup>(6)</sup> Davon 1 AD 14 ad personam.<sup>(7)</sup> Ohne die nicht dotierte Reserve für Beamte, die zu Mitgliedern des Gerichtshofs, des Gerichts der Europäischen Union oder des Gerichts für den öffentlichen Dienst abgeordnet sind (6 AD 12, 12 AD 11, 18 AD 10, 9 AD 7, 11 AST 6, 17 AST 5, 21 AST 4 und 8 AST 3).<sup>(8)</sup> Ohne die nicht dotierte Reserve für Beamte, die zu Mitgliedern des Gerichtshofs, des Gerichts der Europäischen Union oder des Gerichts für den öffentlichen Dienst abgeordnet sind (6 AD 12, 12 AD 11, 18 AD 10, 9 AD 7, 11 AST 6, 17 AST 5, 21 AST 4 und 8 AST 3).<sup>(9)</sup> Im Falle von mit Teilzeitkräften besetzten Planstellen können in allen Laufbahngruppen zum Ausgleich der jeweils nicht besetzten Stellenanteile sonstige Bedienstete eingestellt werden.<sup>(10)</sup> Im Falle von mit Teilzeitkräften besetzten Planstellen können in allen Laufbahngruppen zum Ausgleich der jeweils nicht besetzten Stellenanteile sonstige Bedienstete eingestellt werden.





*EINZELPLAN V*  
**RECHNUNGSHOF**



**EINNAHMEN****Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben  
des Europäischen Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2011**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	144 330 944
Eigene Einnahmen	- 20 812 613
<b>Zu vereinnahmender Beitrag</b>	<b>123 518 331</b>

## RECHNUNGSHOF

## EIGENE EINNAHMEN

## TITEL 4

## EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DES ORGANS

## KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

## KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	10 497 081	10 298 000	8 734 648,95
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	1 100 000	885 000	1 097 166,05
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	11 597 081	11 183 000	9 831 815,—
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	7 715 532	7 449 000	6 959 521,03
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	1 300 000	1 300 000	1 668 445,31
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	1 767,93
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	9 015 532	8 749 000	8 629 734,27
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>20 612 613</b>	<b>19 932 000</b>	<b>18 461 549,27</b>

## TITEL 4

## EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DES ORGANS

## KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

**4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
10 497 081	10 298 000	8 734 648,95

*Erläuterungen*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

**4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

**4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
1 100 000	885 000	1 097 166,05

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

## RECHNUNGSHOF

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG****4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
7 715 532	7 449 000	6 959 521,03

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

**4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
1 300 000	1 300 000	1 668 445,31

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

**4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	1 767,93

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## TITEL 5

## EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

**KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN**

**KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**

**KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 0			
<b>5 0 0</b>	<b><i>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)</i></b>			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen (ehemaliger Artikel 5 0 0)	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 0 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
<b>5 0 2</b>	<b><i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen</i></b>	p.m.	p.m.	61 683,27
	<b>KAPITEL 5 0 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	61 683,27
	KAPITEL 5 1			
<b>5 1 1</b>	<b><i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten</i></b>			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 1 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	<b>KAPITEL 5 1 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2			
<b>5 2 0</b>	<b><i>Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs</i></b>	p.m.	p.m.	58 972,77
<b>5 2 2</b>	<b><i>Zinserträge der Vorfinanzierungen</i></b>	p.m.	p.m.	0,—
	<b>KAPITEL 5 2 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	58 972,77

## RECHNUNGSHOF

**KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN****KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Einnahmen aus Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisegelder, die im Auftrag anderer Organe und Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für in ihrem Auftrag durchgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	152 346,—
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	<i>Sonstige Beträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 7 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	152 346,—
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 8 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 9 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 5 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>273 002,04</b>



## TITEL 5

## EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

## KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

## 5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)

## 5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen des Organs verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen (ehemaliger Artikel 5 0 0)

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen des Organs mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	61 683,27

## Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch den Erlös aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischem Format. Die Einnahmen werden auf 70 000 EUR veranschlagt.

## RECHNUNGSHOF

**KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN****5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten****5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN****5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	58 972,77

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

**5 2 2 Zinserträge der Vorfinanzierungen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

**KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN****5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe und Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für in ihrem Auftrag durchgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS****5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	152 346,00

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## RECHNUNGSHOF

**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**  
(Fortsetzung)**5 7 3 Sonstige Beträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****5 8 0 Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT****5 9 0 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

**TITEL 9**  
**SONSTIGE EINNAHMEN**

**KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
<b>9 0 0</b>	KAPITEL 9 0			
	<i>Sonstige Einnahmen</i>	200 000	200 000	56 535,59
	KAPITEL 9 0 — INSGESAMT	200 000	200 000	56 535,59
	<b>Titel 9 — Insgesamt</b>	<b>200 000</b>	<b>200 000</b>	<b>56 535,59</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>20 812 613</b>	<b>20 132 000</b>	<b>18 791 086,90</b>

RECHNUNGSHOF

**TITEL 9**  
**SONSTIGE EINNAHMEN**

**KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN**

**9 0 0**      *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
200 000	200 000	56 535,59

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

## AUSGABEN

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1</b>	<b>MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS</b>			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	12 929 750	13 364 068	11 317 658,10
1 2	BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT	95 956 570	94 245 530	79 902 739,15
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	3 825 092	4 589 900	3 800 466,63
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	6 137 250	6 311 000	5 165 312,29
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>118 848 662</b>	<b>118 510 498</b>	<b>100 186 176,17</b>
<b>2</b>	<b>GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN</b>			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	14 611 000	18 518 000	62 424 700,24
2 1	DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFUNG, MIETE UND WARTUNG	7 316 282	7 242 333	7 107 334,83
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	422 000	404 000	389 304,95
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	893 000	868 000	870 158,64
2 7	INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	2 240 000	2 389 000	2 377 948,62
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>25 482 282</b>	<b>29 421 333</b>	<b>73 169 447,28</b>
<b>10</b>	<b>SONSTIGE AUSGABEN</b>			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	13 900	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>13 900</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>144 330 944</b>	<b>147 945 731</b>	<b>173 355 623,45</b>

## RECHNUNGSHOF

## TITEL 1

## MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

## KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

## KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 1 0			
<b>1 0 0</b>	<b>Amtsbezüge und sonstige Ansprüche</b>			
1 0 0 0	Amtsbezüge, Vergütungen und Versorgungsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	8 324 835	8 205 000	8 047 967,22
1 0 0 2	Vergütungen bei Aufnahme der Amtstätigkeit und bei Ausscheiden aus dem Amt			
	Nichtgetrennte Mittel	59 255	778 000	0,—
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	8 384 090	8 983 000	8 047 967,22
<b>1 0 2</b>	<b>Übergangsgelder</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	957 552	1 126 000	542 642,38
<b>1 0 3</b>	<b>Versorgungsbezüge</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	3 097 552	2 636 000	2 434 811,69
<b>1 0 4</b>	<b>Dienstreisen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	328 673	324 000	217 567,41
<b>1 0 6</b>	<b>Fortbildung</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	81 154	140 000	74 669,40
<b>1 0 9</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	80 729	155 068	0,—
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	12 929 750	13 364 068	11 317 658,10
	KAPITEL 1 2			
<b>1 2 0</b>	<b>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche</b>			
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	93 768 394	91 008 515	78 451 830,82
1 2 0 2	Vergütete Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	531 751	587 000	485 365,30
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	1 046 579	1 522 000	892 742,45
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	95 346 724	93 117 515	79 829 938,57
<b>1 2 2</b>	<b>Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst</b>			
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (Artikel 41 und 50 des Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	72 800,58



**KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1 2 2</b>	(Fortsetzung)			
1 2 2 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	72 800,58
<b>1 2 9</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	609 846	1 128 015	0,—
	<b>KAPITEL 1 2 — INSGESAMT</b>	<b>95 956 570</b>	<b>94 245 530</b>	<b>79 902 739,15</b>
	<b>KAPITEL 1 4</b>			
<b>1 4 0</b>	<b>Sonstige Bedienstete und externes Personal</b>			
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	2 221 749	3 126 800	2 846 313,80
1 4 0 4	Praktika und Austausch von Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	1 112 820	861 000	450 163,49
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	197 907	299 000	237 900,18
1 4 0 6	Externe Leistungen im Sprachbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	278 966	264 100	266 089,16
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	3 811 442	4 550 900	3 800 466,63
<b>1 4 9</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	13 650	39 000	0,—
	<b>KAPITEL 1 4 — INSGESAMT</b>	<b>3 825 092</b>	<b>4 589 900</b>	<b>3 800 466,63</b>
	<b>KAPITEL 1 6</b>			
<b>1 6 1</b>	<b>Ausgaben für Personalverwaltung</b>			
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	68 981	142 000	142 500,—
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	873 417	1 030 000	864 857,36
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	942 398	1 172 000	1 007 357,36
<b>1 6 2</b>	<b>Dienstreisen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	3 651 917	3 450 000	2 851 259,79
<b>1 6 3</b>	<b>Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs</b>			
1 6 3 0	Sozialer Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	15 216	25 000	2 000,—

## RECHNUNGSHOF

**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS** (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1 6 3</b>	(Fortsetzung)			
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige Sozialaufwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel	104 485	86 000	61 000,97
	Artikel 1 6 3 — Ingesamt	119 701	111 000	63 000,97
<b>1 6 5</b>	<b>Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen</b>			
1 6 5 0	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	184 625	277 000	174 188,24
1 6 5 2	Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	62 894	62 000	69 505,93
1 6 5 4	Kleinkinderzentrum			
	Nichtgetrennte Mittel	1 175 715	1 239 000	1 000 000,—
	Artikel 1 6 5 — Ingesamt	1 423 234	1 578 000	1 243 694,17
	KAPITEL 1 6 — INSGESAMT	6 137 250	6 311 000	5 165 312,29
	<b>Titel 1 — Ingesamt</b>	<b>118 848 662</b>	<b>118 510 498</b>	<b>100 186 176,17</b>

## TITEL 1

## MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

## KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Amtsbezüge und sonstige Ansprüche*

## 1 0 0 0 Amtsbezüge, Vergütungen und Versorgungsbezüge

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
8 324 835	8 205 000	8 047 967,22

*Erläuterungen*

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (Abl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 2.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und Zulagen der Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Deckung der Kosten aufgrund der Anwendung von Berichtigungskoeffizienten auf die Amtsbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird.

## 1 0 0 2 Vergütungen bei Aufnahme der Amtstätigkeit und bei Ausscheiden aus dem Amt

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
59 255	778 000	0,—

*Erläuterungen*

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (Abl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind bestimmt:

- für die Erstattung der Reisekosten, die den Mitgliedern des Rechnungshofs bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt entstehen,
- zur Deckung der bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt fälligen Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für die Mitglieder des Rechnungshofs,
- für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder des Rechnungshofs bei deren Amtsantritt bzw. Ausscheiden aus dem Amt.

1 0 2 *Übergangsgelder*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
957 552	1 126 000	542 642,38

*Erläuterungen*

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (Abl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 8.

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder und der Familienzulagen für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofs bestimmt.

## RECHNUNGSHOF

**KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS** (Fortsetzung)**1 0 3** **Versorgungsbezüge**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 097 552	2 636 000	2 434 811,69

*Erläuterungen*

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere die Artikel 9, 10, 11 und 16.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Hinterbliebenenversorgung ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen bestimmt.

**1 0 4** **Dienstreisen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
328 673	324 000	217 567,41

*Erläuterungen*

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen bestimmt, die im Rahmen von Dienstreisen anfallen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung werden auf 2 000 EUR veranschlagt.

**1 0 6** **Fortbildung**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
81 154	140 000	74 669,40

*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Rechnungshofs an Sprachkursen oder anderen Fortbildungsveranstaltungen decken.

**1 0 9** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
80 729	155 068	0,—

*Erläuterungen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge abzudecken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

**KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT***Erläuterungen*

Auf die Mittelansätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 4,75 % angewandt.

**1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche****1 2 0 0** Dienstbezüge und Zulagen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
93 768 394	91 008 515	78 451 830,82

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Veranschlagt sind folgende Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die Beiträge des Organs im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten für Beamte oder Bedienstete auf Zeit, ihre Ehegatten und unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

**1 2 0 2** Vergütete Überstunden

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
531 751	587 000	485 365,30

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel decken die Zahlungen für Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

**1 2 0 4** Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 046 579	1 522 000	892 742,45

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## RECHNUNGSHOF

**KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

## 1 2 0 4 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Hilfskräften an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaates und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

**1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**

## 1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (Artikel 41 und 50 des Statuts)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	72 800,58

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, oder für höhere Führungskräfte, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

## 1 2 2 2 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Statuts oder anderer Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

**1 2 9 Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
609 846	1 128 015	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

**KAPITEL 12 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 2 9** (Fortsetzung)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge abzudecken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

**KAPITEL 14 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN****1 4 0** *Sonstige Bedienstete und externes Personal***1 4 0 0** Sonstige Bedienstete

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 221 749	3 126 800	2 846 313,80

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken im Wesentlichen:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Hilfskräfte, Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtungskoeffizienten,
- die Honorare des medizinischen und paramedizinischen Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

**1 4 0 4** Praktika und Austausch von Personal

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 112 820	861 000	450 163,49

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung und vorübergehenden Verwendung in den Dienststellen des Rechnungshofs von Beamten (vorzugsweise aus Mitgliedstaaten, aber auch aus anderen Staaten) und anderen Sachverständigen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer,
- die Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Union bei dem Austausch von Personal entstehen,
- die Ausgaben für Praktika in den Dienststellen des Rechnungshofs.

**1 4 0 5** Sonstige externe Leistungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
197 907	299 000	237 900,18

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal mit Ausnahme vorübergehend beschäftigter Übersetzer.

## RECHNUNGSHOF

**KAPITEL 14 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN** (Fortsetzung)**140** (Fortsetzung)

## 1406 Externe Leistungen im Sprachbereich

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
278 966	264 100	266 089,16

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- Ausgaben für die vom interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (ICTI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich,
- Honorare, Sozialversicherungsbeiträge, Reise- und Aufenthaltskosten für freiberufliche Dolmetscher und sonstige vorübergehend beschäftigte Dolmetscher,
- Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Schreib- und sonstige Arbeiten.

**149** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
13 650	39 000	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge abzudecken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

**KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS****161** **Ausgaben für Personalverwaltung**

## 1610 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
68 981	142 000	142 500,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung von Bewerbern und das Anmieten der Säle und Geräte für die Durchführung der vom Rechnungshof selbst organisierten Auswahlverfahren und sonstigen Ausleseverfahren sowie für die Reisekosten und die ärztliche Untersuchung der Bewerber.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.



**KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS** (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)**1 6 1 2** Berufliche Fortbildung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
873 417	1 030 000	864 857,36

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veranstaltung von beruflichen Fortbildungskursen einschließlich Sprachkursen und Seminaren auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung auf interinstitutioneller Basis sowie die Einschreibengebühren für ähnliche Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten.

Diese Mittel dienen zum Teil auch zur Deckung der Kosten für Mitgliedsbeiträge zu bestimmten Fachorganisationen, deren Sachgebiet für die Tätigkeit des Hofes relevant ist.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Fortbildung des Personals.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 2 500 EUR veranschlagt.

**1 6 2** **Dienstreisen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 651 917	3 450 000	2 851 259,79

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, einschließlich der Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und für Reservierungen, der Dienstreisetagegelder sowie der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die im Rahmen von Dienstreisen des Statutpersonals des Hofes, der zu Dienststellen des Hofes abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten oder der Praktikanten entstehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

**1 6 3** **Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs****1 6 3 0** Sozialer Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
15 216	25 000	2 000,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Außerdem sind diese Mittel im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende Personen mit Behinderungen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

## RECHNUNGSHOF

**KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS** (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

## 1 6 3 0 (Fortsetzung)

Sie decken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

## 1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
104 485	86 000	61 000,97

*Erläuterungen*

Der Mittelansatz ist dazu bestimmt,

- alle Initiativen finanziell zu fördern und zu unterstützen, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalitäten zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet;
- die sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien zu decken.

**1 6 5 Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen**

## 1 6 5 0 Ärztlicher Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
184 625	277 000	174 188,24

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

## 1 6 5 2 Restaurants und Kantinen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
62 894	62 000	69 505,93

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Cafeterias.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung des Umbaus und des Austauschs der Anlagen im Restaurant und in den Cafeterias im Hinblick auf die Anpassung an die geltenden nationalen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

**KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS** (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)

## 1 6 5 4 Kleinkinderzentrum

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 175 715	1 239 000	1 000 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken den Anteil des Rechnungshofs am Kleinkinderzentrum und der Kindertagesstätte in Luxemburg.

## RECHNUNGSHOF

## TITEL 2

## GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

## KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

## KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 2 0			
<b>2 0 0</b>	<b>Gebäude</b>			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 942 000	3 884 000	3 506 442,56
2 0 0 1	Mietkauf			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000 000	11 000 000	55 000 000,—
2 0 0 5	Bau von Gebäuden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	165 000	165 000	281 674,56
2 0 0 8	Studien und technische Hilfe für Bauprojekte			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	30 000	89 221,47
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	11 167 000	15 079 000	58 877 338,59
<b>2 0 2</b>	<b>Ausgaben für Gebäude</b>			
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 433 000	1 153 000	1 219 000,—
2 0 2 4	Energieverbrauch			
	Nichtgetrennte Mittel	1 012 000	1 012 000	1 022 000,—
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	852 000	1 121 000	1 166 361,65
2 0 2 8	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	67 000	73 000	58 000,—
2 0 2 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	82 000,—
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	3 444 000	3 439 000	3 547 361,65
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	14 611 000	18 518 000	62 424 700,24
	KAPITEL 2 1			
<b>2 1 0</b>	<b>Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation</b>			
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software			
	Nichtgetrennte Mittel	2 179 282	2 164 333	1 987 101,13

**KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)****KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB****KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>2 1 0</b>	(Fortsetzung)			
2 1 0 2	Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme			
	Nichtgetrennte Mittel	3 695 000	3 538 000	3 627 302,29
2 1 0 3	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	626 000	663 000	644 999,99
	<i>Artikel 2 1 0 — Insgesamt</i>	6 500 282	6 365 333	6 259 403,41
<b>2 1 2</b>	<b>Mobiliar</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	107 000	137 000	208 644,13
<b>2 1 4</b>	<b>Material und technische Anlagen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	130 000	113 965,22
<b>2 1 6</b>	<b>Fahrzeuge</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	579 000	610 000	525 322,07
	<b>KAPITEL 2 1 — INSGESAMT</b>	7 316 282	7 242 333	7 107 334,83
	KAPITEL 2 3			
<b>2 3 0</b>	<b>Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	165 000	155 000	177 777,34
<b>2 3 1</b>	<b>Finanzkosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	15 125,—
<b>2 3 2</b>	<b>Rechtsschutzkosten und Schadenersatz</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	1 000,—
<b>2 3 6</b>	<b>Postgebühren</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	50 000,—
<b>2 3 8</b>	<b>Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	157 000	149 000	145 402,61
	<b>KAPITEL 2 3 — INSGESAMT</b>	422 000	404 000	389 304,95
	KAPITEL 2 5			
<b>2 5 2</b>	<b>Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	252 000	252 000	230 840,37
<b>2 5 4</b>	<b>Sitzungen, Kongresse und Konferenzen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	152 000	127 000	140 318,27
<b>2 5 6</b>	<b>Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	17 000,—

## RECHNUNGSHOF

**KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)****KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 5 7	<b>Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	472 000	472 000	482 000,—
	KAPITEL 2 5 — INSGESAMT	893 000	868 000	870 158,64
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	<b>Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	491 000	585 000	462 615,28
2 7 2	<b>Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	304 000	304 000	297 683,40
2 7 4	<b>Produktion und Verbreitung</b>			
2 7 4 0	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	685 000	700 000	869 000,—
2 7 4 1	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	760 000	800 000	748 649,94
	Artikel 2 7 4 — Insgesamt	1 445 000	1 500 000	1 617 649,94
	KAPITEL 2 7 — INSGESAMT	2 240 000	2 389 000	2 377 948,62
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>25 482 282</b>	<b>29 421 333</b>	<b>73 169 447,28</b>

## TITEL 2

## GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

## KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

*Erläuterungen*

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Rechnungshofs im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union abgedeckt werden. Die Mittelansätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben im Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Terroranschlägen resultieren.

**2 0 0 Gebäude**

## 2 0 0 0 Mieten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 942 000	3 884 000	3 506 442,56

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Mieten in Luxemburg und in Brüssel bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 7 000 EUR veranschlagt.

## 2 0 0 1 Mietkauf

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Erbpachtzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die das Organ aufgrund der Erbpachtverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

## 2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 000 000	11 000 000	55 000 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der jährlichen Tranchen für die Erweiterung des Gebäudes des Rechnungshofs in Luxemburg (Kirchberg).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Immobilienprojekts K3 des Rechnungshofs.

## 2 0 0 5 Bau von Gebäuden

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

## RECHNUNGSHOF

**KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN** (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

## 2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
165 000	165 000	281 674,56

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- Herrichtungsarbeiten, insbesondere Einsetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Anbringung von Vorhängen, Verlegung von Leitungen, Anstrich, Wandverkleidung, Bodenbelag, Einziehung von Zwischendecken sowie entsprechende technische Einrichtungen,
- die Ausgaben für Arbeiten, die infolge von Studien und technischer Hilfe für Bauprojekte größeren Umfangs durchgeführt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

## 2 0 0 8 Studien und technische Hilfe für Bauprojekte

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
60 000	30 000	89 221,47

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten von Studien und zur Bereitstellung der technischen Hilfe für Bauprojekte größeren Umfangs bestimmt.

**2 0 2 Ausgaben für Gebäude**

## 2 0 2 2 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 433 000	1 153 000	1 219 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Reinigungskosten und die Kosten für die Instandhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der elektrischen Anlagen sowie für Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- die Kosten für Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie das für die Instandhaltung erforderliche Material.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils erzielten Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

## 2 0 2 4 Energieverbrauch

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 012 000	1 012 000	1 022 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch sowie Heizung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.



**KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN** (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 6** Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
852 000	1 121 000	1 166 361,65

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für den Gebäudebewachungsvertrag, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte und der Ausrüstung der Sicherheitsbediensteten usw.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils erzielten Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

**2 0 2 8** Versicherungskosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
67 000	73 000	58 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolice vorgesehenen Prämien für die vom Rechnungshof belegten Gebäude einschließlich der beweglichen Sachen und der Kunstgegenstände.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

**2 0 2 9** Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
80 000	80 000	82 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die übrigen, in den sonstigen Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, insbesondere für Kanalgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren, Beschilderungsmaterial usw.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

**KAPITEL 21 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG****2 1 0** *Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation***2 1 0 0** Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 179 282	2 164 333	1 987 101,13

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Betriebskosten bestimmt:

- Kauf, Leasing und Wartung von EDV-Anlagen und Software sowie sonstigem Material und Dokumentation,
- EDV-Verbindungsleitungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

## RECHNUNGSHOF

**KAPITEL 21 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG** (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 2** Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 695 000	3 538 000	3 627 302,29

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind die Ausgaben für externes Personal und extern vergebene Arbeiten, einschließlich Helpdesk-Dienstleistungen. Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

**2 1 0 3** Telekommunikation

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
626 000	663 000	644 999,99

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Kosten der Telekommunikation bestimmt, also Grundgebühren, Telefonleitungen, Benutzungsgebühren, Wartungsgebühren sowie Kauf, Austausch, Reparatur- und Instandhaltungskosten der Telefonanlagen und -geräte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 70 000 EUR veranschlagt.

**2 1 2** **Mobiliar**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
107 000	137 000	208 644,13

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für den Kauf oder die Miete von zusätzlichem Mobiliar, für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Mobiliar sowie für die Erneuerung von veraltetem oder beschädigtem Mobiliar bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

**2 1 4** **Material und technische Anlagen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
130 000	130 000	113 965,22

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Miete, Instandhaltung und Instandsetzung von Material und Hardware für die Büroautomation bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

**2 1 6** **Fahrzeuge**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
579 000	610 000	525 322,07

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für den Kauf oder die Miete von Fahrzeugen mit oder ohne Fahrer (einschließlich von Taxis) sowie für die Deckung der Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

**KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB****230 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
165 000	155 000	177 777,34

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier- und Bürobedarf.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

**231 Finanzkosten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
20 000	20 000	15 125,00

**232 Rechtsschutzkosten und Schadenersatz**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
20 000	20 000	1 000,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten und Gebühren, die der Rechnungshof gegebenenfalls tragen muss.

**236 Postgebühren**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
60 000	60 000	50 000,00

**238 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
157 000	149 000	145 402,61

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Versicherung des Reisegepäcks der Bediensteten auf Dienstreise,
- die Anschaffung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie der sonstigen Arbeitskleidung,
- Erfrischungen und Imbisse bei internen Sitzungen,
- die Kosten für Umzüge und Transporte von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- sonstige, unter den vorangehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben sowie Kosten für die Instandhaltung oder Instandsetzung der Ausrüstung,
- Kleinausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

## RECHNUNGSHOF

## KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

2 5 2 *Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
252 000	252 000	230 840,37

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und Repräsentationsverpflichtungen des Rechnungshofs.

2 5 4 *Sitzungen, Kongresse und Konferenzen*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
152 000	127 000	140 318,27

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten für die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur gedeckt sind.

Sie dienen ebenfalls zur Deckung der verschiedenen Kosten für die Organisation von und die Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 6 *Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
17 000	17 000	17 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studientagen über die Tätigkeit des Rechnungshofs für Hochschullehrer, Redakteure von Fachzeitschriften und sonstige fachkundige Besucher aus den Mitgliedstaaten bestimmt. Außerdem dienen sie zur Deckung verschiedener Ausgaben im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationspolitik des Rechnungshofs.

2 5 7 *Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
472 000	472 000	482 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Zahlung der von den Dolmetscherdiensten des Parlaments und der Kommission erbrachten Leistungen bestimmt.

## KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

2 7 0 *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
491 000	585 000	462 615,28

*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen die Vergabe von Studienverträgen an qualifizierte Sachverständige im Bereich der Rechnungsprüfung, aber auch auf administrativem Gebiet ermöglichen.

**KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG** (Fortsetzung)**2 7 0** (Fortsetzung)

Im Rahmen seiner Prüfungen muss der Rechnungshof auf Fachuntersuchungen und -analysen zurückgreifen (z. B. im Bereich der Chemie, Physik, Statistik), die an externe Experten vergeben werden. Diese Mittel umfassen auch die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses des Rechnungshofs durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Bericht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

**2 7 2 Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
304 000	304 000	297 683,40

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Anschaffung von Büchern, Dokumenten und sonstigen nicht periodischen Veröffentlichungen sowie Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken,
- spezielle Bibliothekenausstattung,
- die Abonnementkosten für Zeitungen, Zeitschriften und verschiedene Mitteilungsblätter,
- die Kosten für Abonnements bei Presseagenturen oder externen Informationsdatenbanken,
- die Kosten für die Abfrage bestimmter externer Datenbanken,
- die Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek,
- die Kosten für die Verarbeitung der Archivbestände und den Erwerb von Ersatzarchivbeständen.

**2 7 4 Produktion und Verbreitung****2 7 4 0**

Amtsblatt

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
685 000	700 000	869 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen die Kosten für den Druck der Veröffentlichungen des Rechnungshofs im *Amtsblatt der Europäischen Union* decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 70 000 EUR veranschlagt.

**2 7 4 1**

Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
760 000	800 000	748 649,94

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung:

- der Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verbreitung der vom Rechnungshof aufgrund von Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 325 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommenen Berichte und Stellungnahmen,
- der Ausgaben für die Bekanntmachung der Prüfungsarbeiten und Tätigkeiten des Rechnungshofs (insbesondere Internet-Auftritt, audiovisuelles Material, Dokumentation) einschließlich der Ausgaben für die Beziehungen zur Presse und zu anderen interessierten Kreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung: p.m.

RECHNUNGSHOF

**TITEL 10**  
**SONSTIGE AUSGABEN**

**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 10 0	p.m.	13 900	0,—
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	13 900	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>13 900</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>144 330 944</b>	<b>147 945 731</b>	<b>173 355 623,45</b>

**TITEL 10**  
**SONSTIGE AUSGABEN**

**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	13 900	0,—

**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—





## PERSONAL

## Einzelplan V — Rechnungshof

Funktions- und Besoldungsgruppe	Rechnungshof			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit <sup>(1)</sup>	
	2011	2010	2011	2010
Sondergruppe			1	1
AD 16				
AD 15	9	9		
AD 14	33 <sup>(2)</sup>	33 <sup>(3)</sup>	29	29
AD 13	16	16	2	2
AD 12	69 <sup>(4)</sup>	69 <sup>(5)</sup>	5	5
AD 11	39	39	31	31
AD 10	35	35	1	1
AD 9	99 <sup>(6)</sup>	96		
AD 8	52	52		
AD 7	22 <sup>(7)</sup>	17		
AD 6	101	101		
AD 5	53 <sup>(8)</sup>	52		
AD insgesamt	528	519	69	69
AST 11	9 <sup>(9)</sup>	11		
AST 10	7	7		
AST 9	3	3		
AST 8	13 <sup>(10)</sup>	14		
AST 7	29 <sup>(11)</sup>	31	28	28
AST 6	29 <sup>(12)</sup>	32		
AST 5	31 <sup>(13)</sup> <sup>(14)</sup>	33		
AST 4	26	26	28	28
AST 3	38	38	5	5
AST 2	18	18	5 <sup>(15)</sup>	6
AST 1	21	21		
AST insgesamt	224	234	66	67
<b>Gesamtzahl</b>	<b>752 <sup>(16)</sup></b>	<b>753 <sup>(17)</sup></b>	<b>135</b>	<b>136</b>

<sup>(1)</sup> Bei der Besetzung der den Kabinetten zugeordneten Stellen erfolgt die tatsächliche Einstufung in die jeweilige Besoldungsgruppe nach den Kriterien, die auch für die vor dem 1. Mai 2004 eingestellten Beamten gelten.

<sup>(2)</sup> Davon 1 AD 15 ad personam.

<sup>(3)</sup> Davon 1 AD 15 ad personam.

<sup>(4)</sup> Davon 1 AD 14 ad personam.

<sup>(5)</sup> Davon 1 AD 14 ad personam.

<sup>(6)</sup> Artikel 47 Absatz 1 der Finanzregelung.

<sup>(7)</sup> Artikel 47 Absatz 1 der Finanzregelung.

<sup>(8)</sup> Artikel 47 Absatz 1 der Finanzregelung.

<sup>(9)</sup> Artikel 47 Absatz 1 der Finanzregelung.

<sup>(10)</sup> Artikel 47 Absatz 1 der Finanzregelung.

<sup>(11)</sup> Artikel 47 Absatz 1 der Finanzregelung.

<sup>(12)</sup> Artikel 47 Absatz 1 der Finanzregelung.

<sup>(13)</sup> Artikel 47 Absatz 1 der Finanzregelung.

<sup>(14)</sup> Verzicht auf eine AST5-Planstelle.

<sup>(15)</sup> Verzicht auf 1 AST2-Planstelle auf Zeit.

<sup>(16)</sup> Ohne die nicht dotierte Reserve für die zu den Kabinetten abgeordneten Beamten (1 AD 14, 2 AD 13, 5 AD 12, 5 AD 11, 12 AD 10, 2 AD 9, 6 AD 8, 1 AD 6, 1 AST 11, 1 AST 10, 1 AST 9, 1 AST 8, 4 AST 7, 10 AST 6, 8 AST 5, 9 AST 4, 4 AST 3, 2 AST 2 und 3 AST 1).

<sup>(17)</sup> Ohne die nicht dotierte Reserve für die zu den Kabinetten abgeordneten Beamten (1 AD 14, 2 AD 13, 5 AD 12, 5 AD 11, 12 AD 10, 2 AD 9, 6 AD 8, 1 AD 6, 1 AST 11, 1 AST 10, 1 AST 9, 1 AST 8, 4 AST 7, 10 AST 6, 8 AST 5, 9 AST 4, 4 AST 3, 2 AST 2 und 3 AST 1).



*EINZELPLAN VI*

**EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS**



**EINNAHMEN****Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen  
Wirtschafts- und Sozialausschusses für das Haushaltsjahr 2011**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	128 573 837
Eigene Einnahmen	- 11 421 645
<b>Zu vereinnahmender Beitrag</b>	<b>117 152 192</b>

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## EIGENE EINNAHMEN

## TITEL 4

## EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION

## KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

## KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhehaltsempfänger</i>	4 436 469	4 262 590	4 088 715,—
4 0 3	<i>Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Institution sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	947 174	830 195	587 749,—
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	5 383 643	5 092 785	4 676 464,—
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	5 974 002	5 251 629	5 349 248,—
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	2 590 563,—
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	5 974 002	5 251 629	7 939 811,—
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>11 357 645</b>	<b>10 344 414</b>	<b>12 616 275,—</b>

## TITEL 4

## EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER UNION

## KAPITEL 40 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

**4 0 0** *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhehaltsempfänger*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
4 436 469	4 262 590	4 088 715,00

*Erläuterungen*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

**4 0 3** *Ertrag aus der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Institution sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

**4 0 4** *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
947 174	830 195	587 749,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

## KAPITEL 41 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

**4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
5 974 002	5 251 629	5 349 248,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)

4 1 1 **Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	2 590 563,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 **Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—



## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## TITEL 5

## VERSCHIEDENE EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG

**KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG BEWEGLICHER SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHER SACHEN**

**KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**

**KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 0			
<b>5 0 0</b>	<b><i>Erlös aus der Veräußerung beweglicher Sachen (Lieferungen)</i></b>			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	6 500,—
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 300,—
	<i>Artikel 5 0 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	8 800,—
<b>5 0 2</b>	<b><i>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen</i></b>	p.m.	p.m.	71 959,—
	<b>KAPITEL 5 0 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	80 759,—
	KAPITEL 5 1			
<b>5 1 0</b>	<b><i>Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen</i></b>	p.m.	p.m.	0,—
<b>5 1 1</b>	<b><i>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten</i></b>			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	980 000,—
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 1 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	980 000,—
	<b>KAPITEL 5 1 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	980 000,—
	KAPITEL 5 2			
<b>5 2 0</b>	<b><i>Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben der Einrichtung</i></b>	64 000	64 000	300 233,—
	<b>KAPITEL 5 2 — INSGESAMT</b>	64 000	64 000	300 233,—

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN****KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe oder Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagelder, die im Auftrag anderer Einrichtungen oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	1 829 611,—
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 829 611,—
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	150 055,—
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jeder Einrichtung zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	474 137,—
	KAPITEL 5 7 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	624 192,—
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	31 382,—
	KAPITEL 5 8 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	31 382,—
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	41 278,—
	KAPITEL 5 9 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	41 278,—
	<b>Titel 5 — Ingesamt</b>	<b>64 000</b>	<b>64 000</b>	<b>3 887 455,—</b>

## TITEL 5

## VERSCHIEDENE EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG

## KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG BEWEGLICHER SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHER SACHEN

## 5 0 0 Erlös aus der Veräußerung beweglicher Sachen (Lieferungen)

## 5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	6 500,00

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Einrichtung verbucht. Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	2 300,00

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme beweglicher Sachen der Einrichtung mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	71 959,00

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

## 5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN (Fortsetzung)

5 1 1 **Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten**

## 5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	980 000,00

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

5 2 0 **Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben der Einrichtung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
64 000	64 000	300 233,00

## KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

5 5 0 **Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe oder Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Einrichtungen oder Stellen gezahlt und von diesen zurück-erstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	1 829 611,00

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN** (Fortsetzung)**5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG****5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	150 055,00

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jeder Einrichtung zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	474 137,00

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****5 8 0 Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	31 382,00

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT****5 9 0 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	41 278,00



EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**TITEL 9****VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	20 198,00



## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## AUSGABEN

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1</b>	<b>PERSONAL DER EINRICHTUNG</b>			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE	18 911 770	17 560 559	16 573 021,—
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	64 896 874	62 334 426	59 195 690,—
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	4 448 680	4 283 767	4 047 960,—
	<i>Reserven (10 0)</i>		20 000	
		4 448 680	4 303 767	4 047 960,—
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	1 941 087	1 941 087	1 764 830,—
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>90 198 411</b>	<b>86 119 839</b>	<b>81 581 501,—</b>
	<i>Reserven (10 0)</i>		20 000	
		<b>90 198 411</b>	<b>86 139 839</b>	<b>81 581 501,—</b>
<b>2</b>	<b>GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB</b>			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	19 291 278	19 224 403	18 411 329,—
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	6 347 937	5 162 034	4 907 484,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	533 786	711 715	514 450,—
2 5	ARBEITEN DER EINRICHTUNG	9 913 412	9 646 745	9 034 703,—
2 6	KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN	2 289 013	2 289 013	2 243 368,—
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>38 375 426</b>	<b>37 033 910</b>	<b>35 111 334,—</b>
<b>10</b>	<b>SONSTIGE AUSGABEN</b>			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	20 000	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>20 000</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>128 573 837</b>	<b>123 173 749</b>	<b>116 692 835,—</b>

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## TITEL 1

## PERSONAL DER EINRICHTUNG

## KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE

## KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 1 0			
<b>1 0 0</b>	<b>Gehälter, Vergütungen und Zulagen</b>			
1 0 0 0	Gehälter, Vergütungen und Zulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	104 000	104 000	70 400,—
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	18 292 130	16 950 000	15 980 000,—
1 0 0 8	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten der Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel			
	Nichtgetrennte Mittel	463 120	454 039	489 700,—
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	18 859 250	17 508 039	16 540 100,—
<b>1 0 5</b>	<b>Berufliche Fortbildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildung</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	52 520	52 520	32 921,—
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	18 911 770	17 560 559	16 573 021,—
	KAPITEL 1 2			
<b>1 2 0</b>	<b>Bezüge und sonstige Rechte</b>			
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen			
	Nichtgetrennte Mittel	63 188 510	60 464 048	58 235 455,—
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	55 000	28 505,—
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	1 037 000	856 500	734 888,—
	<i>Artikel 1 2 0 — Insgesamt</i>	64 265 510	61 375 548	58 998 848,—
<b>1 2 2</b>	<b>Vergütungen nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst</b>			
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen			
	Nichtgetrennte Mittel	202 000	190 000	196 842,—
1 2 2 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für die Beamten und Zeitbediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 1 2 2 — Insgesamt</i>	202 000	190 000	196 842,—
<b>1 2 9</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	429 364	768 878	0,—
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	64 896 874	62 334 426	59 195 690,—

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 1 4			
<b>1 4 0</b>	<b>Sonstige Bedienstete und externe Personen</b>			
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	2 182 011	2 077 098	2 119 728,—
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten			
	Nichtgetrennte Mittel	953 213	953 213	772 774,—
1 4 0 8	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	70 000	81 458,—
	<i>Artikel 1 4 0 — Insgesamt</i>	3 205 224	3 100 311	2 973 960,—
<b>1 4 2</b>	<b>Externe Leistungen</b>			
1 4 2 0	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	440 000	380 000	354 000,—
	<i>Reserven (10 0)</i>		20 000	
		440 000	400 000	354 000,—
1 4 2 2	Leistungen von Sachverständigen im Rahmen der beratenden Arbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	734 000	734 000	720 000,—
1 4 2 4	Interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	30 702	30 702	0,—
	<i>Artikel 1 4 2 — Insgesamt</i>	1 204 702	1 144 702	1 074 000,—
	<i>Reserven (10 0)</i>		20 000	
		1 204 702	1 164 702	1 074 000,—
<b>1 4 9</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	38 754	38 754	0,—
	<b>KAPITEL 1 4 — INSGESAMT</b>	4 448 680	4 283 767	4 047 960,—
	<i>Reserven (10 0)</i>		20 000	
		4 448 680	4 303 767	4 047 960,—
	KAPITEL 1 6			
<b>1 6 1</b>	<b>Personalverwaltung</b>			
1 6 1 0	Einstellungen			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	71 417	54 914,—
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	505 752	499 335	575 383,—
	<i>Artikel 1 6 1 — Insgesamt</i>	565 752	570 752	630 297,—



## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## TITEL 1

## PERSONAL DER EINRICHTUNG

## KAPITEL 10 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE

1 0 0 **Gehälter, Vergütungen und Zulagen**

## 1 0 0 0 Gehälter, Vergütungen und Zulagen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
104 000	104 000	70 400,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Zahlung der Gehälter, Vergütungen und Zulagen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, einschließlich der Kranken- und Unfallversicherungsprämien der Mitglieder und der spezifischen Maßnahmen für behinderte Mitglieder.

## 1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
18 292 130	16 950 000	15 980 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

## 1 0 0 8 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten der Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
463 120	454 039	489 700,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 5 **Berufliche Fortbildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildung**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
52 520	52 520	32 921,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel bestimmt.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

1 2 0 **Bezüge und sonstige Rechte***Erläuterungen*

Die Mittel dieses Artikels wurden unter Zugrundelegung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union berechnet.

## 1 2 0 0 Bezüge und Vergütungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
63 188 510	60 464 048	58 235 455,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Veranschlagt sind vorrangig folgende Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Soziallasten,
- Beitrag der Einrichtung zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem,
- Pauschalzulagen für Überstunden,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen einschließlich der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,
- die Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

## 1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
40 000	55 000	28 505,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 4** Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 037 000	856 500	734 888,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

**1 2 2 Vergütungen nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst****1 2 2 0** Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
202 000	190 000	196 842,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Diese Mittel decken die Vergütungen für Beamte, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und die dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

**1 2 2 2** Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für die Beamten und Zeitbediensteten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung der vorgenannten Regelungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger dieser Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## KAPITEL 12 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
429 364	768 878	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Angleichungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

## KAPITEL 14 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 **Sonstige Bedienstete und externe Personen**

## 1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 182 011	2 077 098	2 119 728,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel sind vorrangig zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Hilfskräfte, Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge und die Vergütungen bei Kündigung der Verträge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des medizinischen Personals und Sanitätspersonals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften,
- die Vergütungen und Honorare der Konferenzveranstalter und der Multimediafachleute, die bei Arbeitsspitzen bzw. in besonderen Fällen zum Einsatz kommen,
- Pauschalzulagen für Überstunden,
- Vergütung der Überstunden gemäß Artikel 56 und Anhang VI des Statuts vorgesehenen Bedingungen,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen einschließlich der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten durch das Organ.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

## 1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
953 213	953 213	772 774,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.



## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 14 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN** (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

## 1 4 0 4 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken:

- eine Vergütung und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die bei einer Kranken- und Unfallversicherung zu versichernden Risiken während der Praktika,
- die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- Betrag zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben — in begrenztem Umfang — in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind,
- die Kosten der Programme zur Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste.

## 1 4 0 8 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
70 000	70 000	81 458,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- Tagegelder für Bedienstete, die nach Aufnahme ihrer Tätigkeit oder im Zuge der Versetzung an einen neuen Dienstort den Wohnsitz wechseln müssen,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Bediensteten an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaats und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

**1 4 2 Externe Leistungen**

## 1 4 2 0 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 4 2 0	440 000	380 000	354 000,00
Reserven (10 0)		20 000	
Insgesamt	440 000	400 000	354 000,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Schreib- oder sonstige Arbeiten. Die Aufträge werden vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss prinzipiell an freiberufliche Übersetzer vergeben, die im Anschluss an interinstitutionelle Ausschreibungen in die entsprechenden Verzeichnisse aufgenommen wurden.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 14 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN** (Fortsetzung)**1 4 2** (Fortsetzung)

## 1 4 2 0 (Fortsetzung)

Etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Sprachendienste werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

## 1 4 2 2 Leistungen von Sachverständigen im Rahmen der beratenden Arbeiten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
734 000	734 000	720 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Sachverständigen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

## 1 4 2 4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
30 702	30 702	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung vorgesehen.

Des Weiteren decken diese Mittel die Ausgaben für externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

**1 4 9** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
38 754	38 754	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Angleichungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG****1 6 1 Personalverwaltung**

## 1 6 1 0 Einstellungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
60 000	71 417	54 914,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

## 1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
505 752	499 335	575 383,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, auf interinstitutioneller Grundlage. Sie können teilweise in ausreichend begründeten Fällen für die Organisation von Kursen innerhalb der Einrichtung verwendet werden,
- die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material sowie die Erstellung spezifischer Studien durch Experten zur Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen,
- berufliche Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen, sowie für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Chancengleichheit und der Laufbahnberatung, insbesondere die Erstellung von Bilanzen über die Befähigungen,
- die Dienstreisekosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 2 **Dienstreisen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
521 335	521 335	467 000,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

1 6 3 **Leistungen zugunsten des Personals**

## 1 6 3 0

## Sozialer Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
41 500	21 500	63 500,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

Diese Mittel decken:

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten behinderter Personen folgender Gruppen:
  - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
  - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
  - unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,
  - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,
- die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- die Gewährung eines Zuschusses an die Personalvertretung und kleinerer Ausgaben der sozialen Dienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

## 1 6 3 2

## Soziale Beziehungen und sonstige soziale Maßnahmen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
197 500	197 500	101 714,00

*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln werden alle Initiativen finanziell gefördert und unterstützt werden, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie ein Beitrag zu den Kosten einer ständigen Einrichtung für Freizeitaktivitäten (kulturelle und sportliche Aktivitäten, Freizeitbeschäftigung, Restaurant).

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG** (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

## 1 6 3 2 (Fortsetzung)

Sie decken auch die finanzielle Beteiligung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den interinstitutionellen sozialen Aktivitäten. Mit dieser Beteiligung sollen die sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums in Overijse gefördert werden.

Diese Mittel dienen der Deckung der Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Familienhilfen usw.).

## 1 6 3 4 Ärztlicher Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
85 000	80 000	63 500,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten für die Zweigstellen des ärztlichen Dienstes, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln usw., die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 500 EUR veranschlagt.

## 1 6 3 6 Restaurants und Kantinen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Kantine bestimmt.

## 1 6 3 8 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
530 000	550 000	438 819,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte der Union und sonstige Kinderkrippen und Kinderhorte.

Die aus den Beiträgen der Eltern stammenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## TITEL 2

## GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

## KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

## KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 2 0			
<b>2 0 0</b>	<b>Gebäude</b>			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 076 000	2 050 000	1 960 130,—
2 0 0 1	Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	10 990 603	10 978 298	10 843 065,—
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	322 457	238 809	192 630,—
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	57 163	35 967	31 806,—
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	13 446 223	13 303 074	13 027 631,—
<b>2 0 2</b>	<b>Gebäudenebenkosten</b>			
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 532 670	2 657 269	2 423 667,—
2 0 2 4	Energieverbrauch			
	Nichtgetrennte Mittel	1 077 996	1 077 627	1 063 737,—
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 093 295	2 055 503	1 772 552,—
2 0 2 8	Versicherungen			
	Nichtgetrennte Mittel	141 094	130 930	123 742,—
	<i>Artikel 2 0 2 — Insgesamt</i>	5 845 055	5 921 329	5 383 698,—
	<b>KAPITEL 2 0 — INSGESAMT</b>	19 291 278	19 224 403	18 411 329,—
	KAPITEL 2 1			
<b>2 1 0</b>	<b>Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation</b>			
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software und damit zusammenhängende Arbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 584 210	1 204 774	1 324 471,—

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)****KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB****KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>2 1 0</b>	(Fortsetzung)			
2 1 0 2	Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Implementierung und Wartung von Software und Systemen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 905 815	2 039 583	1 877 444,—
2 1 0 3	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	1 532 047	754 319	585 228,—
	Artikel 2 1 0 — <i>Insgesamt</i>	5 022 072	3 998 676	3 787 143,—
<b>2 1 2</b>	<b>Mobiliar</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	213 269	182 590	196 665,—
<b>2 1 4</b>	<b>Material und technische Anlagen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 002 196	870 368	845 271,—
<b>2 1 6</b>	<b>Fahrzeuge</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	110 400	110 400	78 405,—
	<b>KAPITEL 2 1 — INSGESAMT</b>	6 347 937	5 162 034	4 907 484,—
	<b>KAPITEL 2 3</b>			
<b>2 3 0</b>	<b>Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	231 398	314 438	251 437,—
<b>2 3 1</b>	<b>Finanzkosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	20 000	17 000,—
<b>2 3 2</b>	<b>Gerichtskosten und Schadenersatz</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	27 106,—
<b>2 3 6</b>	<b>Postgebühren und Zustellungskosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	200 000	114 234,—
<b>2 3 8</b>	<b>Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	127 388	137 277	104 673,—
	<b>KAPITEL 2 3 — INSGESAMT</b>	533 786	711 715	514 450,—
	<b>KAPITEL 2 5</b>			
<b>2 5 4</b>	<b>Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen</b>			
2 5 4 0	Verschiedene Kosten für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	215 000	215 000	264 320,—
2 5 4 2	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	587 745	587 745	521 951,—

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG** (Fortsetzung)**KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>2 5 4</b>	(Fortsetzung)			
2 5 4 4	Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel			
	Nichtgetrennte Mittel	105 000	105 000	45 833,—
2 5 4 6	Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	139 000	139 000	75 000,—
2 5 4 8	Konferenzdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	8 866 667	8 600 000	8 127 599,—
	Artikel 2 5 4 — Insgesamt	9 913 412	9 646 745	9 034 703,—
	<b>KAPITEL 2 5 — INSGESAMT</b>	<b>9 913 412</b>	<b>9 646 745</b>	<b>9 034 703,—</b>
	<b>KAPITEL 2 6</b>			
<b>2 6 0</b>	<b>Kommunikation, Information und Veröffentlichungen</b>			
2 6 0 0	Kommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	825 000	875 000	866 463,—
2 6 0 2	Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	563 000	513 000	407 196,—
2 6 0 4	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	570 000,—
	Artikel 2 6 0 — Insgesamt	1 888 000	1 888 000	1 843 659,—
<b>2 6 2</b>	<b>Beschaffung von Informationen, Dokumentation und Archivierung</b>			
2 6 2 0	Studien, Forschungsarbeiten und Anhörungen			
	Nichtgetrennte Mittel	175 000	175 000	165 555,—
2 6 2 2	Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	182 357	182 357	194 186,—
2 6 2 4	Archivierung und damit verbundene Arbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	43 656	43 656	39 968,—
	Artikel 2 6 2 — Insgesamt	401 013	401 013	399 709,—
	<b>KAPITEL 2 6 — INSGESAMT</b>	<b>2 289 013</b>	<b>2 289 013</b>	<b>2 243 368,—</b>
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>38 375 426</b>	<b>37 033 910</b>	<b>35 111 334,—</b>



## TITEL 2

## GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

## KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

*Erläuterungen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 60.

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

**2 0 0 Gebäude**

## 2 0 0 0 Mieten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 076 000	2 050 000	1 960 130,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

## 2 0 0 1 Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
10 990 603	10 978 298	10 843 065,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die die Institution aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

## 2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

## 2 0 0 (Fortsetzung)

## 2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

## 2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
322 457	238 809	192 630,00

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Herrichtungsarbeiten, einschließlich besonderer Arbeiten zur Verkabelung, für die Sicherheit, die Kantine, usw. sowie die weitere Kosten im Zusammenhang mit diesen Arbeiten, u. a. Honorare für Architekten und Ingenieure usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

## 2 0 0 8 Sonstige Ausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
57 163	35 967	31 806,00

## Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht vorgesehenen Ausgaben für Gebäude, insbesondere für technische Unterstützung und Architektenleistungen im Zusammenhang mit Studien, der Vorbereitung und Überwachung der Instandhaltung von Gebäuden bzw. von Arbeiten in den Gebäuden,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Herrichtung der Gebäude für behinderte Bedienstete und Besucher des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die im Rahmen der bereits gebilligten Überprüfung bezüglich des Zugangs Behinderter ermittelt worden sind,
- die Abgaben als Gegenleistung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe.

## 2 0 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen der Einrichtung bestimmt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN** (Fortsetzung)**2 0 2 Gebäudenebenkosten****2 0 2 2** Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 532 670	2 657 269	2 423 667,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie die Arbeiten zur Rattenbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen, die Verschönerung der Gebäude und ihre Umgebung einschließlich der Kosten für Gutachten, Analysen, Genehmigungen, die Einhaltung der Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungs(EMAS)-Normen usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

**2 0 2 4** Energieverbrauch

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 077 996	1 077 627	1 063 737,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen unter anderem zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

**2 0 2 6** Sicherheit und Überwachung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 093 295	2 055 503	1 772 552,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Kosten für die Wachdienste und die Überwachung der Gebäude.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

**2 0 2 8** Versicherungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
141 094	130 930	123 742,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

**KAPITEL 21 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG***Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG** (Fortsetzung)**2 1 0 Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation****2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software und damit zusammenhängende Arbeiten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 584 210	1 204 774	1 324 471,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software für das Organ und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

**2 1 0 2 Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Implementierung und Wartung von Software und Systemen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 905 815	2 039 583	1 877 444,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Service-Büros und EDV-Berater im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, die Implementierung und Wartung von Anwendungen, die Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder, die Durchführung von Studien sowie die Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

**2 1 0 3 Telekommunikation**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 532 047	754 319	585 228,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Anschlussgebühren und die Nutzungsgebühren für kabelgestützte oder drahtlose Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste. Sie decken zudem die Beteiligung an der Finanzierung der Geräte, die den Mitgliedern bereitgestellt werden, um die Dokumente des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses elektronisch empfangen zu können.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

**2 1 2 Mobiliar**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
213 269	182 590	196 665,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, einschließlich des Kaufs ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 21 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG** (Fortsetzung)**2 1 2** (Fortsetzung)

Bei Kunstwerken decken diese Mittel sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

**2 1 4** **Material und technische Anlagen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 002 196	870 368	845 271,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Einrichtungen, insbesondere von:

- verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude usw.,
- Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Archiv, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 35 000 EUR veranschlagt.

**2 1 6** **Fahrzeuge**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
110 400	110 400	78 405,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhalt, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 4 000 EUR veranschlagt.

**KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB****2 3 0** **Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
231 398	314 438	251 437,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für extern durchzuführende Druckarbeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB** (Fortsetzung)**2 3 1 Finanzkosten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 000	20 000	17 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

**2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
40 000	40 000	27 106,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an einem Verfahren vor den Gerichten der Union und nationalen Gerichten, die Kosten von juristischen Dienstleistungen, die Beschaffung von Material und juristischen Nachschlagewerken sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen oder außergerichtlichen Verfahren anfallen, an denen der Juristische Dienst mitwirkt,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige einschlägige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

**2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
130 000	200 000	114 234,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

**2 3 8 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
127 388	137 277	104 673,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Umzugspersonal, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste,
- alle Umzugskosten, auch für die Leistungen von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren,
- verschiedene Sachausgaben, wie den Kauf von Fahrplänen und Flugplänen von Eisenbahn- und Luftverkehrsunternehmen, die Veröffentlichung von Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf gebrauchter Ausrüstungen usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 500 EUR veranschlagt.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG

2 5 4 *Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen*

## 2 5 4 0 Verschiedene Kosten für interne Sitzungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
215 000	215 000	264 320,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse und Arbeitsessen bei internen Sitzungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

## 2 5 4 2 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen Veranstaltungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
587 745	587 745	521 951,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Repräsentationsausgaben und der Logistikkosten für die Teilnahme von Vertretern des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an Kongressen, Konferenzen, Kolloquien, Symposien usw. sowie für die Veranstaltung von Anhörungen und allgemeinen oder fachlichen Konferenzen und Sitzungen, einschließlich der pauschalen Beiträge zur Durchführung solcher Veranstaltungen mit Dritten bzw. der Kosten für die Leistungen von Unterauftragnehmern.

Sie decken zudem sämtliche Ausgaben für die Durchführung von Sitzungen zwischen dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und seinen Partnern (einschließlich der Vertreter wirtschaftlich-sozialer Interessengruppen) sowohl in der Europäischen Union als auch in Drittstaaten.

Schließlich decken sie Ausgaben für die Besuche berufsständischer sozialer Interessengruppen aus Drittländern im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie Ausgaben für die Tätigkeiten der Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Ausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 250 000 EUR veranschlagt.

## 2 5 4 4 Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
105 000	105 000	45 833,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) mit Ausnahme der Reise- und Sitzungsvergütungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und die Delegierten der CCMI.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG** (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)**2 5 4 6** Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
139 000	139 000	75 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Empfänge und Repräsentationszwecke bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

**2 5 4 8** Konferenzdolmetscher

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
8 866 667	8 600 000	8 127 599,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Deckung der für Dolmetschleistungen für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss anfallenden Kosten (Bereitstellung durch eine andere Institution oder freiberufliche Dolmetscher) einschließlich Honorare, Reise- und Aufenthaltskosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

**KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN****2 6 0** *Kommunikation, Information und Veröffentlichungen***2 6 0 0** Kommunikation

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
825 000	875 000	866 463,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Kosten für Kommunikation und Information seitens des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, u. a. betreffend die Ziele und die Tätigkeit des Ausschusses, der Kosten für Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Verbände und Gewerkschaften, für die Berichterstattung in den Medien über Kongresse, Konferenzen, Kolloquien und für die Durchführung von Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit und die Berichterstattung in den Medien darüber, für kulturelle Initiativen und sämtliche Veranstaltungen des Ausschusses, einschließlich des Preises der organisierten Zivilgesellschaft. Diese Mittel decken zudem sämtliche Materialien, Dienstleistungen, Betriebsstoffe und Büromaterial im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.



## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 26 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN** (Fortsetzung)**2 6 0** (Fortsetzung)**2 6 0 2** Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
563 000	513 000	407 196,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Veröffentlichungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in Medien jeglicher Art, die der Förderung der Veröffentlichungen und der Verbreitung allgemeiner Informationen dienen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

**2 6 0 4** Amtsblatt

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
500 000	500 000	570 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie der Versandkosten und weiterer Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 125 000 EUR veranschlagt.

**2 6 2** **Beschaffung von Informationen, Dokumentation und Archivierung****2 6 2 0** Studien, Forschungsarbeiten und Anhörungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
175 000	175 000	165 555,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Anhörung qualifizierter Fachleute in spezifischen Bereichen sowie für Studien bestimmt, mit deren Durchführung externe Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden.

**2 6 2 2** Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
182 357	182 357	194 186,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Veröffentlichungen in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Pressespiegel,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften und die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN** (Fortsetzung)**2 6 2** (Fortsetzung)**2 6 2 2** (Fortsetzung)

- die Kosten für die Nutzung externer Dokumentendatenbanken und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss im Rahmen der internationalen und/oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,
- den Kauf oder die Anmietung spezifischer Geräte, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Geräte und/oder Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek sowie externer Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Geräte und Systeme,
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Nutzern (Recherchen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,
- die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.),
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Sprachendienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 500 EUR veranschlagt.

**2 6 2 4**

## Archivierung und damit verbundene Arbeiten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
43 656	43 656	39 968,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* und verschiedener Broschüren,
- die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Beständen, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung spezifischer (elektronischer, computertechnischer und elektrischer) Geräte und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 500 EUR veranschlagt.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**TITEL 10**  
**SONSTIGE AUSGABEN**

**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

**KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 10 0	p.m.	20 000	0,—
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	20 000	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>20 000</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>128 573 837</b>	<b>123 173 749</b>	<b>116 692 835,—</b>

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

**TITEL 10**  
**SONSTIGE AUSGABEN****KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	20 000	0,—

**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

**KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

## PERSONAL

## Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss			
	2011		2010	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe		1		1
AD 16				
AD 15	6		6	
AD 14	21	1	20	1
AD 13	32	3	21	1
AD 12	40		52	2
AD 11	28		28	
AD 10	25		25	
AD 9	20	11	19	5
AD 8	12		6	4
AD 7	29	2	17	2
AD 6	64	1	62	1
AD 5	54	5	66	2
AD insgesamt	331	24	322	19
AST 11	5		4	
AST 10	8		7	
AST 9	16	1	15	1
AST 8	19		15	
AST 7	44	1	39	2
AST 6	56	4	60	2
AST 5	36	1	43	7
AST 4	41	1	43	1
AST 3	56	3	54	1
AST 2	28		26	
AST 1	45	1	47	2
AST insgesamt	354	12	353	16
<b>Gesamtzahl</b>	<b>685</b>	<b>36</b>	<b>675</b>	<b>35</b>



*EINZELPLAN VII*  
**AUSSCHUSS DER REGIONEN**





**EINNAHMEN****Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses  
der Regionen für das Haushaltsjahr 2011**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	84 080 903
Eigene Einnahmen	- 7 849 322
<b>Zu vereinnahmender Beitrag</b>	<b>76 231 581</b>

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

## EIGENE EINNAHMEN

## TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN  
DER UNION

## KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

## KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Einrichtung, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhehaltsempfänger</i>	3 008 956	2 797 028	2 629 703,—
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Einrichtung sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	146,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	437 055	370 054	381 759,—
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	3 446 011	3 167 082	3 011 608,—
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	4 303 311	3 571 041	3 578 016,—
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	0,—
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	4 303 311	3 571 041	3 578 016,—
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>7 749 322</b>	<b>6 738 123</b>	<b>6 589 624,—</b>

## TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN  
DER UNION

## KAPITEL 40 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

**4 0 0** *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Einrichtung, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhegehaltsempfänger*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
3 008 956	2 797 028	2 629 703,00

*Erläuterungen*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

**4 0 3** *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Einrichtung sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	146,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a der bis 15. Dezember 2003 gültigen Fassung.

**4 0 4** *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
437 055	370 054	381 759,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

## KAPITEL 41 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

**4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
4 303 311	3 571 041	3 578 016,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

## KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)

4 1 1 **Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 sowie die Artikel 17 und 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 **Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 43.

## TITEL 5

## EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG BEWEGLICHER SACHEN UND UNBEWEGLICHER SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 0			
<b>5 0 0</b>	<b>Erlös aus der Veräußerung beweglicher Sachen</b>			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 0 0 — Ingesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
<b>5 0 2</b>	<b>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	0,—
	<b>KAPITEL 5 0 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1			
<b>5 1 0</b>	<b>Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	0,—
<b>5 1 1</b>	<b>Einnahmen aus der Vermietung und der Erstattung der Mietnebenkosten</b>			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 5 1 1 — Ingesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	<b>KAPITEL 5 1 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2			
<b>5 2 0</b>	<b>Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs</b>	100 000	100 000	107 767,—
<b>5 2 2</b>	<b>Zinserträge aus Vorfinanzierungen</b>	p.m.	p.m.	0,—
	<b>KAPITEL 5 2 — INSGESAMT</b>	100 000	100 000	107 767,—

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

**KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN****KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Einnahmen von Dritten für Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstrestagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen für die Verwaltung der Einrichtung — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 7 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	<i>Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 8 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 9 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 5 — Insgesamt</b>	<b>100 000</b>	<b>100 000</b>	<b>107 767,—</b>

## TITEL 5

## EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG

## KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG BEWEGLICHER SACHEN UND UNBEWEGLICHER SACHEN

## 5 0 0 Erlös aus der Veräußerung beweglicher Sachen

## 5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Einrichtung verbucht. Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme beweglicher Sachen der Einrichtung mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch den Erlös aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischem Format.

## KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

## 5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

**KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN** (Fortsetzung)**5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und der Erstattung der Mietnebenkosten****5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN****5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
100 000	100 000	107 767,00

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

**5 2 2 Zinserträge aus Vorfinanzierungen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Zinserträgen aus Vorfinanzierungen verbucht.



**KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN****5 5 0 Einnahmen von Dritten für Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG****5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER EINRICHTUNG**  
(Fortsetzung)**5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen für die Verwaltung der Einrichtung — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****5 8 0 Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erstattung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten infolge eines Unfalls durch die Versicherungen.

**KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT****5 9 0 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.



AUSSCHUSS DER REGIONEN

**TITEL 9****VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****9 0 0** *Verschiedene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden verschiedene Einnahmen verbucht.

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

## AUSGABEN

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1</b>	<b>MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG</b>			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	7 965 688	7 139 001	6 695 384,—
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	44 399 998	42 118 109	39 226 904,—
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	8 302 043	7 504 088	6 996 748,—
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	1 474 356	1 422 500	1 198 493,—
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>62 142 085</b>	<b>58 183 698</b>	<b>54 117 529,—</b>
<b>2</b>	<b>GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB</b>			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	13 701 207	13 663 794	12 568 228,—
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	3 880 760	3 643 429	3 714 926,—
	<i>Reserven (10 0)</i>	115 000		
		3 995 760	3 643 429	3 714 926,—
2 3	VERWALTUNGS-AUSGABEN	539 062	742 704	656 588,—
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	773 363	709 325	750 501,—
	<i>Reserven (10 0)</i>	22 000		
		795 363	709 325	750 501,—
2 6	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	2 907 426	2 718 000	2 769 981,—
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>21 801 818</b>	<b>21 477 252</b>	<b>20 460 224,—</b>
	<b>Reserven (10 0)</b>	<b>137 000</b>		
		<b>21 938 818</b>	<b>21 477 252</b>	<b>20 460 224,—</b>
<b>10</b>	<b>SONSTIGE AUSGABEN</b>			
10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	137 000	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>137 000</b>	<b>p.m.</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>84 080 903</b>	<b>79 660 950</b>	<b>74 577 753,—</b>

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

## TITEL 1

## MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

## KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

## KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 1 0			
<b>1 0 0</b>	<b>Gehälter, Vergütungen und Zulagen</b>			
1 0 0 0	Gehälter, Vergütungen und Zulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	90 000	92 540,—
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	7 851 761	7 010 501	6 582 844,—
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	7 941 761	7 100 501	6 675 384,—
<b>1 0 5</b>	<b>Kurse für die Mitglieder der Einrichtung</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	23 927	38 500	20 000,—
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	7 965 688	7 139 001	6 695 384,—
	KAPITEL 1 2			
<b>1 2 0</b>	<b>Bezüge und sonstige Rechte</b>			
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen			
	Nichtgetrennte Mittel	43 345 915	40 954 198	38 554 863,—
1 2 0 2	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	85 000	65 642,—
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	702 402	580 000	606 399,—
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	44 123 317	41 619 198	39 226 904,—
<b>1 2 2</b>	<b>Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst</b>			
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 2 2	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
<b>1 2 9</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	276 681	498 911	0,—
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	44 399 998	42 118 109	39 226 904,—

**KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 1 4			
<b>1 4 0</b>	<b>Sonstige Bedienstete und externe Personen</b>			
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	2 178 595	2 058 099	2 108 735,—
1 4 0 2	Dolmetscherdienste			
	Nichtgetrennte Mittel	4 366 128	3 898 329	3 692 329,—
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten			
	Nichtgetrennte Mittel	795 460	623 000	454 524,—
1 4 0 8	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	33 500	33 500	0,—
	<i>Artikel 1 4 0 — Insgesamt</i>	7 373 683	6 612 928	6 255 588,—
<b>1 4 2</b>	<b>Externe Leistungen</b>			
1 4 2 0	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	347 200	310 000	210 000,—
1 4 2 2	Unterstützung durch Sachverständige bei den beratenden Arbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	581 160	581 160	531 160,—
	<i>Artikel 1 4 2 — Insgesamt</i>	928 360	891 160	741 160,—
<b>1 4 9</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<b>KAPITEL 1 4 — INSGESAMT</b>	<b>8 302 043</b>	<b>7 504 088</b>	<b>6 996 748,—</b>
	KAPITEL 1 6			
<b>1 6 1</b>	<b>Personalverwaltung</b>			
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen			
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	75 000	55 000,—
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	341 856	290 000	340 000,—
	<i>Artikel 1 6 1 — Insgesamt</i>	416 856	365 000	395 000,—
<b>1 6 2</b>	<b>Dienstreisen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	429 000,—
<b>1 6 3</b>	<b>Leistungen zugunsten des Personals</b>			
1 6 3 0	Sozialer Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	14 707	2 500,—
1 6 3 2	Soziale Kontakte zwischen den Angehörigen des Personals und sonstige soziale Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	24 993,—
1 6 3 3	Mobilität			
	Nichtgetrennte Mittel	72 500	77 793	





## TITEL 1

## MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

## KAPITEL 10 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

1 0 0 **Gehälter, Vergütungen und Zulagen**

## 1 0 0 0 Gehälter, Vergütungen und Zulagen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
90 000	90 000	92 540,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Zahlung der Bürokosten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Mitglieder des Ausschusses der Regionen. Der zweite Teil dieser Mittel dient zur Deckung der Kranken- und Unfallversicherungsprämien der Mitglieder und der spezifischen Unterstützung für behinderte Mitglieder.

## 1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 851 761	7 010 501	6 582 844,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen. Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

1 0 5 **Kurse für die Mitglieder der Einrichtung**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
23 927	38 500	20 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen bestimmt.

## KAPITEL 12 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

*Erläuterungen*

Auf die Mittelansätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 5 % angewandt.

1 2 0 **Bezüge und sonstige Rechte**

## 1 2 0 0 Bezüge und Vergütungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
43 345 915	40 954 198	38 554 863,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

**KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

## 1 2 0 0 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind folgende Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Familienzulagen, Auslands- und Expatriierungszulagen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Soziallasten,
- Beitrag der Institution zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem,
- Pauschalzulagen für Überstunden,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Einrichtung für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Vergütung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 3 000 EUR veranschlagt.

## 1 2 0 2 Überstunden

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
75 000	85 000	65 642,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

## 1 2 0 4 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
702 402	580 000	606 399,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

**KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

## 1 2 0 4 (Fortsetzung)

- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

**1 2 2 Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**

## 1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Diese Mittel decken die Vergütungen für Beamte, die:

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und die dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

## 1 2 2 2 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Beamtenstatuts bzw. der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger dieser Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

**1 2 9 Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
276 681	498 911	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

**KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 2 9** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassung der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

**KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN****1 4 0** *Sonstige Bedienstete und externe Personen***1 4 0 0** Sonstige Bedienstete

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 178 595	2 058 099	2 108 735,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel sind vorrangig zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten, Leiharbeitskräfte und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen, die Familienzulagen, Auslandszulagen und die Erstattung der Kosten für die Reise vom Ort der dienstlichen Verwendung in das Herkunftsland und die Auswirkungen der auf die Bezüge und die Vergütungen bei Kündigung der Verträge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des medizinischen Personals und Sanitätspersonals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften,
- die Vergütungen und Honorare der Konferenzveranstalter und der Multimediafachleute, die bei Arbeitsspitzen bzw. in besonderen Fällen zum Einsatz kommen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 13 000 EUR veranschlagt.

**1 4 0 2** Dolmetscherdienste

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 366 128	3 898 329	3 692 329,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der für Dolmetscherdienste anfallenden Kosten bestimmt.

Unter diesem Posten werden die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrtkosten und Aufenthaltsvergütungen für die eingesetzten Dolmetscher verbucht.

**1 4 0 4** Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
795 460	623 000	454 524,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

**KAPITEL 14 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN** (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

## 1 4 0 4 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken:

- Vergütungen und Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die bei einer Kranken- und Unfallversicherung zu versichernden Risiken während der Praktika,
- die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Ausschuss der Regionen und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- Betrag zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben — in begrenztem Umfang — in den Tätigkeitsbereichen des Ausschusses der Regionen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind,
- die Kosten der Programme zur Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste.

## 1 4 0 8 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
33 500	33 500	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für externe Dienstleistungen bei der Feststellung und Abwicklung der Ansprüche der Beamten, Zeitbediensteten und sonstigen Bediensteten des Ausschusses der Regionen. Da zu solchen Dienstleistungen auch die Leistungen des PMO-Amtes der Europäischen Kommission gehören, wird die interinstitutionelle Zusammenarbeit ausgedehnt und es werden sich Vorteile aufgrund der Skaleneffekte ergeben und zu Einsparungen führen. Folgende Dienstleistungen könnten betroffen sein:

- die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen aus dem bzw. in das Herkunftsland,
- die Berechnung von Ruhegehaltsansprüchen,
- die Feststellung und Abwicklung der Ansprüche auf Wiedereinrichtungsbeihilfe,
- die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit und Auszahlung der Leistungen an die Anspruchsberechtigten.

**1 4 2 Externe Leistungen**

## 1 4 2 0 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
347 200	310 000	210 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen externer Auftragnehmer für Übersetzungen. Abgesehen von einigen Sprachen, die keine EU-Amtssprachen sind und bei denen es keine derartigen Verfahren gibt, vergibt der Ausschuss der Regionen grundsätzlich Übersetzungsaufträge nach außen.

Etwas Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Sprachendienste werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

**KAPITEL 14 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN** (Fortsetzung)**1 4 2** (Fortsetzung)

## 1 4 2 2 Unterstützung durch Sachverständige bei den beratenden Arbeiten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
581 160	581 160	531 160,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an qualifizierte Fachleute in spezifischen Bereichen, die an den Tätigkeiten des Ausschusses der Regionen mitwirken, gestützt auf die Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und die pauschale Vergütung für Reise- und Sitzungstage der an den Tätigkeiten des Ausschusses der Regionen mitwirkenden Sachverständigen, Referenten und Forscher.

**1 4 9** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

**KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG****1 6 1** **Personalverwaltung**

## 1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
75 000	75 000	55 000,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs und der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren und die Auswahl von Bewerbern sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber, die auf eine Stellenausschreibung reagiert haben und die zu mündlichen oder schriftlichen Prüfungen im Rahmen eines Auswahlverfahrens oder zu einem Einstellungsgespräch oder einer ärztlichen Untersuchung eingeladen wurden,

**KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG** (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)

## 1 6 1 0 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, der Vertragsbediensteten und der örtlichen Bediensteten:
  - die Ausgaben für den Abschluss einer Versicherung für die eingeladenen Bewerber,
  - die Ausgaben für Bewertungsverfahren zur Zuweisung der Bewerber zu den entsprechenden Stellen,
  - die Veröffentlichung von Stellenausschreibungen in den geeigneten Medien,
  - usw.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

## 1 6 1 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
341 856	290 000	340 000,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, auf interinstitutioneller Grundlage. Sie können teilweise in ausreichend begründeten Fällen für die Organisation von Kursen innerhalb des Organs verwendet werden,
- die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material,
- berufliche Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen, sowie für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Chancengleichheit und der Laufbahnberatung, insbesondere die Erstellung von Bilanzen über die Befähigungen.

**1 6 2****Dienstreisen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
500 000	500 000	429 000,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

## KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

## 1 6 3 Leistungen zugunsten des Personals

## 1 6 3 0 Sozialer Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
20 000	14 707	2 500,00

## Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten behinderter Personen in den folgenden Kategorien:
  - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
  - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
  - unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,
  - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,
- die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

## 1 6 3 2 Soziale Kontakte zwischen den Angehörigen des Personals und sonstige soziale Maßnahmen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
25 000	25 000	24 993,00

## Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert und unterstützt werden, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals verschiedener Nationalitäten zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie ein Beitrag zu den Kosten einer ständigen Einrichtung für Freizeitaktivitäten (kulturelle und sportliche Aktivitäten, Freizeitbeschäftigung, Restaurant).

Sie decken auch einen Zuschuss zugunsten der Personalvertretung sowie geringfügige Aufwendungen des sozialen Dienstes und die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Aktivitäten. Mit dieser Beteiligung des Ausschusses der Regionen sollen die sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums in Overijse gefördert werden.

Diese Mittel dienen auch dazu, die Unterstützungsleistungen für Mitglieder des Personals zu decken, die nicht unter die Hilfen fallen, die zu Lasten anderer Artikel dieses Kapitels zu verbuchen sind (häusliche Hilfen).

## 1 6 3 3 Mobilität

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
72 500	77 793	

## Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle im Mobilitätsplan aufgeführten Maßnahmen wie z.B. Zuschüsse zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Dienstfahrräder etc. gedeckt werden.



**KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG** (Fortsetzung)**1 6 3** (Fortsetzung)

## 1 6 3 4 Ärztlicher Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
40 000	40 000	58 000,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten für die sechs Arbeitsplätze des ärztlichen Dienstes, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln usw., die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

## 1 6 3 6 Restaurants und Kantinen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Kantinen und Cafeterias bestimmt.

## 1 6 3 8 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
400 000	400 000	289 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Ausschusses der Regionen an den Ausgaben für die Kleinkindertagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten der Union.

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

## TITEL 2

## GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

## KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

## KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 2 0			
<b>2 0 0</b>	<b>Gebäude und Nebenkosten</b>			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 469 170	1 430 835	1 361 088,—
2 0 0 1	Mietkaufzahlungen			
	Nichtgetrennte Mittel	7 832 145	7 829 819	7 546 458,—
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	206 982	164 305	77 354,—
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	35 255	24 738	76 459,—
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Institution in Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	9 543 552	9 449 697	9 061 359,—
<b>2 0 2</b>	<b>Gebäudenebenkosten</b>			
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 804 836	1 895 188	1 691 740,—
2 0 2 4	Energieverbrauch			
	Nichtgetrennte Mittel	768 204	768 573	464 931,—
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	1 489 413	1 456 956	1 264 439,—
2 0 2 8	Versicherungen			
	Nichtgetrennte Mittel	95 202	93 380	85 759,—
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	4 157 655	4 214 097	3 506 869,—
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	13 701 207	13 663 794	12 568 228,—
	KAPITEL 2 1			
<b>2 1 0</b>	<b>Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation</b>			
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software, und damit zusammenhängende Arbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 250 851	1 125 223	1 317 056,—
2 1 0 2	Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 473 125	1 488 914	1 495 307,—
	Reserven (10 0)	115 000		
		1 588 125	1 488 914	1 495 307,—

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)****KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGSAusGABEN****KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>2 1 0</b>	(Fortsetzung)			
2 1 0 3	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	271 866	253 207	167 920,—
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	2 995 842	2 867 344	2 980 283,—
	Reserven (10 0)	115 000		
		3 110 842	2 867 344	2 980 283,—
<b>2 1 2</b>	<b>Mobiliar</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	160 162	127 433	142 853,—
<b>2 1 4</b>	<b>Material und technische Anlagen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	639 856	563 752	525 824,—
<b>2 1 6</b>	<b>Fahrzeuge</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	84 900	84 900	65 966,—
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	3 880 760	3 643 429	3 714 926,—
	Reserven (10 0)	115 000		
		3 995 760	3 643 429	3 714 926,—
	KAPITEL 2 3			
<b>2 3 0</b>	<b>Papier- und Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsmaterialien</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	175 514	216 562	152 892,—
<b>2 3 1</b>	<b>Finanzkosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	20 000	20 000,—
<b>2 3 2</b>	<b>Gerichtskosten und Schadenersatz</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	20 000	30 000,—
<b>2 3 6</b>	<b>Postgebühren und Zustellungskosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	124 000	389 000	385 274,—
<b>2 3 8</b>	<b>Sonstige Verwaltungsausgaben</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	104 548	97 142	68 422,—
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	539 062	742 704	656 588,—
	KAPITEL 2 5			
<b>2 5 4</b>	<b>Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen</b>			
2 5 4 0	Interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	110 150	110 150	134 000,—
2 5 4 1	Beobachter			
	Nichtgetrennte Mittel	34 800	34 800	6 940,—
	Reserven (10 0)	22 000		
		56 800	34 800	6 940,—
2 5 4 2	Sitzungen, Kongresse und Konferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	444 038	361 562	423 061,—

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

**KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)****KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>2 5 4</b>	(Fortsetzung)			
2 5 4 6	Repräsentationskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	184 375	202 813	186 500,—
	Artikel 2 5 4 — Insgesamt	773 363	709 325	750 501,—
	Reserven (10 0)	22 000		
		795 363	709 325	750 501,—
	KAPITEL 2 5 — INSGESAMT	773 363	709 325	750 501,—
	Reserven (10 0)	22 000		
		795 363	709 325	750 501,—
	KAPITEL 2 6			
<b>2 6 0</b>	<b>Kommunikation und Veröffentlichungen</b>			
2 6 0 0	Ausgaben für Veröffentlichungen, Informationsmaßnahmen und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	674 422	484 996	544 898,—
2 6 0 2	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	864 268	864 268	798 221,—
2 6 0 4	Amtsblatt			
	Nichtgetrennte Mittel	185 000	185 000	230 000,—
	Artikel 2 6 0 — Insgesamt	1 723 690	1 534 264	1 573 119,—
<b>2 6 2</b>	<b>Beschaffung von Dokumentation und Archivierung</b>			
2 6 2 0	Nach außen vergebene Studien			
	Nichtgetrennte Mittel	499 353	499 353	564 316,—
2 6 2 2	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	156 196	156 196	139 028,—
2 6 2 4	Ausgaben für Archivbestände			
	Nichtgetrennte Mittel	120 187	120 187	114 790,—
	Artikel 2 6 2 — Insgesamt	775 736	775 736	818 134,—
<b>2 6 4</b>	<b>Ausgaben für Veröffentlichungen, für Informationsmaßnahmen und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen: Maßnahmen für Informationen und Kommunikation</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	408 000	408 000	378 728,—
	KAPITEL 2 6 — INSGESAMT	2 907 426	2 718 000	2 769 981,—
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>21 801 818</b>	<b>21 477 252</b>	<b>20 460 224,—</b>
	<b>Reserven (10 0)</b>	<b>137 000</b>		
		<b>21 938 818</b>	<b>21 477 252</b>	<b>20 460 224,—</b>

## Erläuterungen

2010 beliefen sich die Mittel für die Gemeinsamen Dienste der beiden Ausschüsse unter Titel 2 beim Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss auf 23 635 886 EUR und beim Ausschuss der Regionen auf 17 072 381 EUR.

## TITEL 2

## GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

## KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 *Gebäude und Nebenkosten*

## 2 0 0 0 Mieten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 469 170	1 430 835	1 361 088,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 9 500 EUR veranschlagt.

## 2 0 0 1 Mietkaufzahlungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 832 145	7 829 819	7 546 458,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die die Institution aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 500 EUR veranschlagt.

## 2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung behandelt.

## 2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

**KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN** (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)

## 2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
206 982	164 305	77 354,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Herrichtungsarbeiten, einschließlich besonderer Arbeiten zur Verkabelung, für die Sicherheit, die Kantine usw. sowie die weiteren Kosten im Zusammenhang mit diesen Arbeiten, u. a. Honorare für Architekten und Ingenieure usw. Hierunter fallen auch Renovierungsvorhaben im Rahmen des EMAS, durch die der Energieverbrauch gesenkt werden soll.

## 2 0 0 8 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
35 255	24 738	76 459,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht vorgesehenen Ausgaben für Gebäude, insbesondere für:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Herrichtung der Gebäude für behinderte Bedienstete und Besucher des Ausschusses der Regionen,
- die Gebühren für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe,
- technische Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Herrichtung von Diensträumen und Rechtsberatungskosten im Zusammenhang mit einer eventuellen Kaufoption für Gebäude.

## 2 0 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Institution in Gebäude

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen der Einrichtung bestimmt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

**2 0 2 Gebäudenebenkosten**

## 2 0 2 2 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 804 836	1 895 188	1 691 740,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie der Bekämpfung von Ungeziefer, Malerarbeiten, Reparaturen, die Verschönerung der Gebäude und ihre Umgebung einschließlich der Kosten für Gutachten, Analysen, Genehmigungen, die Einhaltung der EMAS-Norm (Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung) usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 2 500 EUR veranschlagt.

**KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN** (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 4** Energieverbrauch

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
768 204	768 573	464 931,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen unter anderem zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

**2 0 2 6** Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 489 413	1 456 956	1 264 439,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Kosten für die Sicherheit und die Überwachung der Gebäude.

**2 0 2 8** Versicherungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
95 202	93 380	85 759,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 300 EUR veranschlagt.

**KAPITEL 21 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG****2 1 0** *Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation***2 1 0 0** Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software, und damit zusammenhängende Arbeiten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 250 851	1 125 223	1 317 056,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software für die Einrichtung und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt.

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

**KAPITEL 21 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG** (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 2** Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 1 0 2	1 473 125	1 488 914	1 495 307,00
Reserven (10 0)	115 000		
Insgesamt	1 588 125	1 488 914	1 495 307,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Service-Büros und EDV-Berater im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, die Implementierung und Wartung von Anwendungen, die Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder, die Durchführung von Studien sowie die Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen bestimmt.

*Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel*

Die Hälfte des Zusatzbetrags wird in die Reserve eingestellt, solange nicht ausführlichere Begründungen vorliegen.

**2 1 0 3** Telekommunikation

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
271 866	253 207	167 920,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Anschlussgebühren und die Nutzungsgebühren für kabelbetriebene oder drahtlose Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

**2 1 2** **Mobiliar**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
160 162	127 433	142 853,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar bestimmt.

Bei Kunstwerken decken diese Mittel sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.



**KAPITEL 21 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG** (Fortsetzung)**2 1 4** *Material und technische Anlagen*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
639 856	563 752	525 824,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Anlagen, insbesondere von:

- verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude usw.,
- Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Archiv, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 8 400 EUR veranschlagt.

**2 1 6** *Fahrzeuge*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
84 900	84 900	65 966,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhalt, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Fahrzeugflotte und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

**KAPITEL 23 — VERWALTUNGS-AUSGABEN****2 3 0** *Papier- und Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsmaterialien*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
175 514	216 562	152 892,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für extern durchzuführende Druckarbeiten.

**2 3 1** *Finanzkosten*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 000	20 000	20 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

## KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 3 2 **Gerichtskosten und Schadenersatz**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
130 000	20 000	30 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Ausschusses der Regionen an einem Verfahren vor den Gerichten der Union und nationalen Gerichten, für juristische Leistungen, die Beschaffung von Material und juristischen Nachschlagewerken sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen oder außergerichtlichen Verfahren anfallen, an denen der Juristische Dienst mitwirkt,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige einschlägige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 der Haushaltsordnung.

2 3 6 **Postgebühren und Zustellungskosten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
124 000	389 000	385 274,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

2 3 8 **Sonstige Verwaltungsausgaben**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
104 548	97 142	68 422,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Transporteure, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste,
- alle Umzugskosten, auch für die Leistungen von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren,
- verschiedene Ausgaben, wie Raumschmuck, Geschenke usw.

## KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

2 5 4 **Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen**2 5 4 0 **Interne Sitzungen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
110 150	110 150	134 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse und Arbeitsessen bei internen Sitzungen.

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

**KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN** (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)**2 5 4 1** Beobachter

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 5 4 1	34 800	34 800	6 940,00
Reserven (10 0)	22 000		
Insgesamt	56 800	34 800	6 940,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Sitzungsvergütungen der Vertreter der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften aus den Beitrittsländern sowie aus Ländern mit besonderen Beziehungen zur Europäischen Union anlässlich ihrer Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses der Regionen.

*Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel*

Sie werden bis zur Bestätigung des Beitrittszeitplans in die Reserve eingestellt.

**2 5 4 2** Sitzungen, Kongresse und Konferenzen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
444 038	361 562	423 061,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Repräsentationsausgaben und der Logistikkosten für die Teilnahme des Ausschusses der Regionen an Kongressen, Konferenzen, Kolloquien, Symposien usw. sowie für die Veranstaltung von Anhörungen und allgemeinen oder fachlichen Konferenzen und Sitzungen, einschließlich der pauschalen Beiträge zur Durchführung solcher Veranstaltungen mit Dritten bzw. der Kosten für die Leistungen von Unterauftragsnehmern.

**2 5 4 6** Repräsentationskosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
184 375	202 813	186 500,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Repräsentationszwecke bestimmt.

Sie decken ferner die Ausgaben für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse der Institution.

**KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG****2 6 0** *Kommunikation und Veröffentlichungen***2 6 0 0** Ausgaben für Veröffentlichungen, Informationsmaßnahmen und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
674 422	484 996	544 898,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Kosten für Kommunikation und Information seitens des Ausschusses der Regionen, u. a. betreffend seine Ziele und Tätigkeiten, der Kosten für Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, für kulturelle Initiativen und sämtliche Veranstaltungen des Ausschusses.

## AUSSCHUSS DER REGIONEN

**KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**  
(Fortsetzung)**2 6 0** (Fortsetzung)

## 2 6 0 0 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken zudem sämtliche Materialien und audiovisuelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen.

## 2 6 0 2 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
864 268	864 268	798 221,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Veröffentlichungen des Ausschusses der Regionen in Medien jeglicher Art, die der Förderung der Veröffentlichungen und der Verbreitung allgemeiner Informationen dienen; sowie die Kosten für den Vertrieb von Veröffentlichungen und für den Vertrieb von Werbemitteln und Material für die Öffentlichkeitsarbeit.

## 2 6 0 4 Amtsblatt

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
185 000	185 000	230 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie der Versandkosten und weiterer Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 71 600 EUR veranschlagt.

**2 6 2 Beschaffung von Dokumentation und Archivierung**

## 2 6 2 0 Nach außen vergebene Studien

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
499 353	499 353	564 316,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Erstellung von Studien bestimmt, die durch Auftragsvergabe an externe qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute vergeben werden.

## 2 6 2 2 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
156 196	156 196	139 028,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Veröffentlichungen in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Pressespiegel,

**KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**  
(Fortsetzung)

**2 6 2 (Fortsetzung)**

**2 6 2 2 (Fortsetzung)**

- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften und die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer Dokumentendatenbanken und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Ausschuss der Regionen im Rahmen der internationalen und/oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,
- den Kauf oder die Anmietung spezifischer Geräte, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Geräte und/oder Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek sowie externer Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Geräte und Systeme,
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Nutzern (Recherchen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,
- die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.),
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Nachschlagewerken für die Direktion Übersetzung.

**2 6 2 4**

**Ausgaben für Archivbestände**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
120 187	120 187	114 790,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Beständen, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung spezifischer (elektronischer, computertechnischer und elektrischer) Geräte und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.).

**2 6 4**

**Ausgaben für Veröffentlichungen, für Informationsmaßnahmen und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen: Maßnahmen für Informationen und Kommunikation**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
408 000	408 000	378 728,00

*Erläuterungen*

Regelung (AdR) Nr. 002/2008 betreffend die Finanzierung der politischen Tätigkeiten sowie der Informationstätigkeiten der Mitglieder des Ausschusses der Regionen.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der politischen Tätigkeiten sowie der Informationstätigkeiten der Mitglieder des Ausschusses im Rahmen ihres Mandats auf europäischer Ebene:

- Förderung und Stärkung der Rolle der Mitglieder des Ausschusses der Regionen über die Tätigkeiten ihrer jeweiligen Fraktion;
- Information der Bürger über die Rolle des Ausschusses der Regionen als institutioneller Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

**TITEL 10**  
**SONSTIGE AUSGABEN**

**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN****KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 10 0	137 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	137 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>137 000</b>	<b>p.m.</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>84 080 903</b>	<b>79 660 950</b>	<b>74 577 753,—</b>

**TITEL 10**  
**SONSTIGE AUSGABEN**

**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
137 000	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

1.	Posten	2 1 0 2	Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen	115 000
2.	Posten	2 5 4 1	Beobachter	22 000
<b>Insgesamt</b>				<b>137 000</b>

Die in diesem Kapitel veranschlagten Mittel haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushalts übertragen worden sind.

**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

**KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—





## AUSSCHUSS DER REGIONEN

## PERSONAL

## Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen

Funktions- und Besoldungsgruppe	Ausschuss der Regionen			
	2011		2010	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe		1		1
AD 16				
AD 15	6		6	
AD 14	12	1	9	1
AD 13	13	1	10	
AD 12	25	3	26	4
AD 11	28	1	29	
AD 10	18	4	19	3
AD 9	9	1	7	3
AD 8	29	2	22	
AD 7	39	1	25	3
AD 6	81	9	76	7
AD 5	26	1	41	3
AD insgesamt	286	25	270	25
AST 11	3		2	
AST 10	5		5	
AST 9	2		2	
AST 8	8		8	
AST 7	14	2	13	1
AST 6	20	1	19	1
AST 5	39	5	36	5
AST 4	32	3	29	3
AST 3	24	1	28	2
AST 2	41	2	36	2
AST 1	11		19	
AST insgesamt	199	14	197	14
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>485</b>	<b>39</b>	<b>467</b>	<b>39</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>524<sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup></b>		<b>506<sup>(3)</sup></b>	

(<sup>1</sup>) Im Falle von mit Teilzeitkräften besetzten Planstellen können in allen Laufbahngruppen zum Ausgleich der jeweils nicht besetzten Stellenanteile sonstige Bedienstete eingestellt werden.

(<sup>2</sup>) Als Planstellen auf Zeit sind davon 1 AD 14, 1 AD 9, 1 AD 6, 1 AD 5, 1 AST 7 und 1 AST 5 dem Kabinett des Präsidenten, 1 AD 13, 3 AD 12, 1 AD 11, 4 AD 10, 2 AD 8, 1 AD 7, 5 AD 6, 1 AST 7, 1 AST 6, 4 AST 5, 3 AST 4, 2 AST 3 und 2 AST 2 den Fraktionen, 2 AD 6 dem Übersetzungsdienst und 1 AD 6 der Direktion Kommunikation, Presse und Protokoll zugewiesen.

(<sup>3</sup>) Als Planstellen auf Zeit sind davon 1 AD 14, 1 AD 9, 1 AD 6, 1 AD 5, 1 AST 7 und 1 AST 5 dem Kabinett des Präsidenten, 4 AD 12, 3 AD 10, 2 AD 9, 3 AD 7, 3 AD 6, 2 AD 5, 1 AST 6, 4 AST 5, 3 AST 4, 2 AST 3 und 2 AST 2 den Fraktionen, 1 AD 6 dem Übersetzungsdienst und 2 AD 6 der Direktion Kommunikation, Presse und Protokoll zugewiesen.



*EINZELPLAN VIII*

**EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER**



**EINNAHMEN****Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen  
Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2011**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	9 427 395
Eigene Einnahmen	- 1 098 404
<b>Zu vereinnahmender Beitrag</b>	<b>8 328 991</b>

## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

## EIGENE EINNAHMEN

## TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE  
UND SONSTIGER EINRICHTUNGEN DER UNION

## KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

## KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger</i>	546 866	558 683	481 433,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	58 425	50 682	55 109,—
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	605 291	609 365	536 542,—
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	493 113	462 713	418 018,—
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	0,—
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und sonstigen Bediensteten zur Versorgungsordnung</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	493 113	462 713	418 018,—
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>1 098 404</b>	<b>1 072 078</b>	<b>954 560,—</b>

## TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE  
UND SONSTIGER EINRICHTUNGEN DER UNION

## KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
546 866	558 683	481 433,00

*Erläuterungen*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
58 425	50 682	55 109,00

*Erläuterungen*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a, und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3.

## KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
493 113	462 713	418 018,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

## KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG (Fortsetzung)

4 1 1 **Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

4 1 2 **Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und sonstigen Bediensteten zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3, und Artikel 17 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.





EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

**TITEL 6****BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER UNION****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0        *Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0        Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	124 123,00

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.



EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

**TITEL 9****VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****9 0 0** *Verschiedene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	21 573,00

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

## AUSGABEN

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1</b>	<b>AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG</b>			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	529 704	670 000	507 659,—
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	6 477 905	6 243 775	5 447 989,—
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	363 186	360 000	304 816,—
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	61 000	53 000	25 974,—
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>7 431 795</b>	<b>7 326 775</b>	<b>6 286 438,—</b>
<b>2</b>	<b>GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN</b>			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	479 200	472 000	453 504,—
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG	107 000	87 000	110 574,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	784 000	750 000	902 966,—
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>1 370 200</b>	<b>1 309 000</b>	<b>1 467 044,—</b>
<b>3</b>	<b>AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG</b>			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	235 000	226 000	162 185,—
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	383 000	444 000	388 220,—
3 3	UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE	5 400	25 000	1 648,—
3 4	AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	2 000	1 500	1 470,—
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>625 400</b>	<b>696 500</b>	<b>553 523,—</b>
<b>10</b>	<b>SONSTIGE AUSGABEN</b>			
10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>9 427 395</b>	<b>9 332 275</b>	<b>8 307 005,—</b>

## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

## TITEL 1

## AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

## KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

## KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 1 0			
<b>1 0 0</b>	<b>Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	366 734	360 000	344 146,—
<b>1 0 2</b>	<b>Übergangsgelder</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>1 0 3</b>	<b>Versorgungsbezüge</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	104 970	103 000	98 350,—
<b>1 0 4</b>	<b>Dienstreisekosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	54 000	50 000	42 583,—
<b>1 0 5</b>	<b>Sprach- und EDV-Kurse</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	2 000	0,—
<b>1 0 8</b>	<b>Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	155 000	22 580,—
	<b>KAPITEL 1 0 — INSGESAMT</b>	<b>529 704</b>	<b>670 000</b>	<b>507 659,—</b>
	KAPITEL 1 2			
<b>1 2 0</b>	<b>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche</b>			
<b>1 2 0 0</b>	<b>Gehälter und Zulagen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	6 449 905	6 187 275	5 393 377,—
<b>1 2 0 2</b>	<b>Vergütete Überstunden</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	1 500	1 505,—
<b>1 2 0 4</b>	<b>Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	55 000	53 107,—
	<b>Artikel 1 2 0 — Insgesamt</b>	<b>6 477 905</b>	<b>6 243 775</b>	<b>5 447 989,—</b>
<b>1 2 2</b>	<b>Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst</b>			
<b>1 2 2 0</b>	<b>Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>1 2 2 2</b>	<b>Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Artikel 1 2 2 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>0,—</b>
	<b>KAPITEL 1 2 — INSGESAMT</b>	<b>6 477 905</b>	<b>6 243 775</b>	<b>5 447 989,—</b>

## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

**KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN****KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 1 4			
<b>1 4 0</b>	<b>Sonstige Bedienstete und externes Personal</b>			
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	180 186	180 000	135 413,—
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten			
	Nichtgetrennte Mittel	183 000	180 000	169 403,—
	<i>Artikel 1 4 0 — Insgesamt</i>	363 186	360 000	304 816,—
	<b>KAPITEL 1 4 — INSGESAMT</b>	363 186	360 000	304 816,—
	KAPITEL 1 6			
<b>1 6 1</b>	<b>Ausgaben für Personalverwaltung</b>			
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	8 000	4 596,—
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	37 000	17 000,—
	<i>Artikel 1 6 1 — Insgesamt</i>	53 000	45 000	21 596,—
<b>1 6 3</b>	<b>Maßnahmen zugunsten des Personals der Einrichtung</b>			
1 6 3 0	Sozialer Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	8 000	4 378,—
	<i>Artikel 1 6 3 — Insgesamt</i>	8 000	8 000	4 378,—
	<b>KAPITEL 1 6 — INSGESAMT</b>	61 000	53 000	25 974,—
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>7 431 795</b>	<b>7 326 775</b>	<b>6 286 438,—</b>

## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

## TITEL 1

## AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

## KAPITEL 10 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

1 0 0 *Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
366 734	360 000	344 146,00

*Erläuterungen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 4a, 11 und 14.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und sonstigen an das Gehalt des Europäischen Bürgerbeauftragten gebundenen Zulagen, insbesondere des Arbeitgeberanteils an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken, des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, der Geburtszulage, der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen, der jährlichen ärztlichen Untersuchung usw.

Diese Mittel decken ferner die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten sowie die Auswirkungen der etwaigen Anpassungen der Gehälter und Altersversorgungsbezüge, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

1 0 2 *Übergangsgelder*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

1 0 3 *Versorgungsbezüge*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
104 970	103 000	98 350,00

*Erläuterungen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Diese Mittel sind zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder des Organs sowie der Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer bestimmt.



## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

## KAPITEL 10 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

## 1 0 4 Dienstreisekosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
54 000	50 000	42 583,00

## Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, der Dienstreisetagegelder sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

## 1 0 5 Sprach- und EDV-Kurse

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 000	2 000	0,—

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

## 1 0 8 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	155 000	22 580,00

## Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten der Mitglieder (einschließlich ihrer Familien) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

## KAPITEL 12 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

## 1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

## 1 2 0 0 Gehälter und Zulagen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 449 905	6 187 275	5 393 377,00

## Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

**KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

## 1 2 0 0 (Fortsetzung)

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und auf den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Einrichtung für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

## 1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 000	1 500	1 505,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

## 1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
25 000	55 000	53 107,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind;
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen;
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen;
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen;
- die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

**KAPITEL 12 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT** (Fortsetzung)**1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**

## 1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden;
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 oder AD 15 innehaben und die dieser Stelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

## 1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56) und Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 1.).

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Diese Mittel decken

- die in Anwendung des Statuts oder der vorgenannten Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

**KAPITEL 14 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN****1 4 0 Sonstige Bedienstete und externes Personal**

## 1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
180 186	180 000	135 413,00

*Erläuterungen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Die Mittel sind hauptsächlich veranschlagt für

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten;

## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

## KAPITEL 14 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

## 140 (Fortsetzung)

## 1400 (Fortsetzung)

- die Honorare des Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Einstellung von Leiharbeitskräften.

## 1404 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
183 000	180 000	169 403,00

*Erläuterungen*

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Praktika und Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Beamte internationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Einrichtungen, die in das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten abgeordnet wurden.

Diese Mittel decken

- eine Vergütung und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika;
- die Ausgaben, die aufgrund des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen.

## KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG

161 *Ausgaben für Personalverwaltung*

## 1610 Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
8 000	8 000	4 596,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

Diese Mittel decken

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen;
- die Ausgaben für die Organisation von Ausleseverfahren zur Auswahl von Beamten und sonstigen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

**KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG** (Fortsetzung)**1 6 1** (Fortsetzung)

## 1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
45 000	37 000	17 000,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken

- die Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern,
- die Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungen anfallenden Nebenkosten (andere als in Artikel 3 0 0).

**1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals der Einrichtung**

## 1 6 3 0 Sozialer Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76. Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 15. Januar 2004 zu den Bestimmungen über die Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

- für folgende Personengruppen im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Behinderten:
  - Beamte und Bedienstete auf Zeit,
  - Ehegatten dieser Personen,
  - alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems abgedeckt sind;

- die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

## 1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
8 000	8 000	4 378,00

*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen, kulturelle Aktivitäten usw., und ein Beitrag zu den Kosten von vom Personalrat organisierten Aktivitäten (kulturelle und Freizeitaktivitäten, Essen usw.) geleistet werden.

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

## TITEL 2

## GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 2 0			
<b>2 0 0</b>	<b>Gebäude</b>			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	479 200	472 000	453 504,—
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	479 200	472 000	453 504,—
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	479 200	472 000	453 504,—
	KAPITEL 2 1			
<b>2 1 0</b>	<b>Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation</b>			
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	69 000	49 000	73 064,—
2 1 0 1	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Telekommunikationsanlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	510,—
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	70 000	50 000	73 574,—
<b>2 1 2</b>	<b>Mobiliar</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	20 000,—
<b>2 1 6</b>	<b>Fahrzeuge</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	17 000,—
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	107 000	87 000	110 574,—
	KAPITEL 2 3			
<b>2 3 0</b>	<b>Verwaltungsausgaben</b>			
2 3 0 0	Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	25 750,—
2 3 0 1	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	19 000	19 000	16 001,—
2 3 0 2	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	16 000	10 419,—



## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

## TITEL 2

## GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

## KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 *Gebäude*

## 2 0 0 0 Mieten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
479 200	472 000	453 504,00

*Erläuterungen*

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros, die das Parlament dem Europäischen Bürgerbeauftragten in seinen Gebäuden in Straßburg und Brüssel zur Verfügung stellt, bestimmt. Sie decken den Mietzins und die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

## KAPITEL 21 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

*Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich die Einrichtung mit den anderen Institutionen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 1 0 *Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation*

## 2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
69 000	49 000	73 064,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,
- Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstige Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

## 2 1 0 1 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Telekommunikationsanlagen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 000	1 000	510,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, -geräte und ähnliche Ausrüstung, Fernkopierer, Fernschreiber, Installationskosten usw.) bestimmt.



## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

**KAPITEL 21 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)****2 1 2 Mobiliar**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
20 000	20 000	20 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt.

**2 1 6 Fahrzeuge**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
17 000	17 000	17 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Dienstwagen) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und der Bezahlung etwaiger Bußgelder.

**KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB****2 3 0 Verwaltungsausgaben***Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich die Einrichtung mit den anderen Institutionen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

**2 3 0 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
30 000	30 000	25 750,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung usw. bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

**2 3 0 1 Postgebühren und Zustellungskosten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
19 000	19 000	16 001,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder private Transportunternehmen bestimmt.

## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

**KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB** (Fortsetzung)**230** (Fortsetzung)

## 2302 Telekommunikation

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
16 000	16 000	10 419,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die festen Anschlussgebühren und die Kosten für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie die Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

## 2303 Finanzkosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 500	3 000	842,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

## 2304 Sonstige Ausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 000	4 000	2 399,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- verschiedene Sachausgaben wie etwa den Kauf von Fahr- oder Flugplänen, Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf von Gebrauchsgüter usw.,
- Zahlstellen in Brüssel und Straßburg.

## 2305 Gerichtskosten und Schadenersatz

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken

- alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Europäischen Bürgerbeauftragten an einem Verfahren vor den Union- und nationalen Gerichten sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen Verfahren oder im Vorfeld solcher Verfahren anfallen,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

**KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB** (Fortsetzung)**231 Übersetzungen und Dolmetscher**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
640 000	608 000	785 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen, insbesondere die Übersetzungs-, Schreib- und Druckarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Jahresbericht und sonstigen Dokumenten anfallen, sowie für die Dienstleistungen vertraglich und gelegentlich beschäftigter Dolmetscher und sonstige damit verbundene Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

**232 Unterstützung von Aktivitäten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
73 500	70 000	62 555,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der an das Europäische Parlament zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr“, die die dem Europäischen Parlament entstehenden Personalkosten abdeckt, die sich durch die Bereitstellung allgemeiner Dienstleistungen wie Rechnungswesen, Innenrevision, ärztlicher Dienst usw. ergeben.

## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

## TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN  
DER EINRICHTUNG

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

KAPITEL 3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 3 0			
<b>3 0 0</b>	<b>Dienstreisekosten des Personals</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	143 000	141 000	117 436,—
<b>3 0 2</b>	<b>Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	11 730,—
<b>3 0 3</b>	<b>Sitzungen im Allgemeinen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	6 654,—
<b>3 0 4</b>	<b>Interne Sitzungen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	28 000	26 365,—
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	235 000	226 000	162 185,—
	KAPITEL 3 2			
<b>3 2 0</b>	<b>Beschaffung von Informationen und Fachwissen</b>			
3 2 0 0	Dokumentation und Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	13 000	12 000	11 722,—
3 2 0 1	Ausgaben für Archivbestände			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	13 986,—
	Artikel 3 2 0 — Ingesamt	23 000	22 000	25 708,—
<b>3 2 1</b>	<b>Produktion und Verbreitung</b>			
3 2 1 0	Kommunikation und Publikationen			
	Nichtgetrennte Mittel	360 000	422 000	362 512,—
	Artikel 3 2 1 — Ingesamt	360 000	422 000	362 512,—
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	383 000	444 000	388 220,—
	KAPITEL 3 3			
<b>3 3 0</b>	<b>Untersuchungen und Zuschüsse</b>			
3 3 0 0	Untersuchungen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 400	p.m.	0,—

## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

**KAPITEL 3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE** (Fortsetzung)**KAPITEL 3 4 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>3 3 0</b>	(Fortsetzung)			
3 3 0 1	Sonstige Zuschüsse			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	25 000	1 648,—
	Artikel 3 3 0 — Ingesamt	5 400	25 000	1 648,—
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	5 400	25 000	1 648,—
	KAPITEL 3 4			
<b>3 4 0</b>	<b>Ausgaben in Zusammenhang mit den Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten</b>			
3 4 0 0	Verschiedene Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 500	1 470,—
	Artikel 3 4 0 — Ingesamt	2 000	1 500	1 470,—
	KAPITEL 3 4 — INSGESAMT	2 000	1 500	1 470,—
	<b>Titel 3 — Ingesamt</b>	<b>625 400</b>	<b>696 500</b>	<b>553 523,—</b>

## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

## TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN  
DER EINRICHTUNG

## KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

3 0 0 *Dienstreisekosten des Personals*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
143 000	141 000	117 436,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungen anfallenden Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

3 0 2 *Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
17 000	17 000	11 730,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten in Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Einrichtung betreffend Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln des Europäischen Bürgerbeauftragten.

3 0 3 *Sitzungen im Allgemeinen*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
40 000	40 000	6 654,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse, Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie sonstiger damit in Zusammenhang stehender Ausgaben (Anmietung von Räumen, Dolmetschbedarf usw.).

3 0 4 *Interne Sitzungen*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
35 000	28 000	26 365,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Organisation der internen Sitzungen der Einrichtung zu decken.

**KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG****3 2 0 Beschaffung von Informationen und Fachwissen****3 2 0 0** Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
13 000	12 000	11 722,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);
- den Kauf oder die Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computer-technischer Materialien und/oder Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Dienststellen des Europäischen Bürgerbeauftragten.

**3 2 0 1** Ausgaben für Archivbestände

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
10 000	10 000	13 986,00

*Erläuterungen*

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und die hierzu vom Europäischen Bürgerbeauftragten angenommenen Durchführungsmaßnahmen.

Diese Mittel decken

- die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Depots, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung von spezifischem (elektronischem, computertechnischem und elektrischem) Material und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.);
- die Kosten für die Verarbeitung der Archive, die der Bürgerbeauftragte in Ausübung seines Mandats angelegt und in Form von Schenkungen oder Legaten dem Europäischen Parlament, den historischen Archiven der Europäischen Union (AHUE) oder einer Vereinigung oder Stiftung im Rahmen einer geltenden Regelung vermacht hat.

## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

**KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**  
(Fortsetzung)**3 2 1 Produktion und Verbreitung**

## 3 2 1 0 Kommunikation und Publikationen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
360 000	422 000	362 512,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*,
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,
- gedrucktes Material (mit herkömmlichen oder elektronischen Mitteln) zur Förderung von Informationen über den Europäischen Bürgerbeauftragten (Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Förderung des Grundsatzes des Europäischen Bürgerbeauftragten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit),
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

**KAPITEL 3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE****3 3 0 Untersuchungen und Zuschüsse**

## 3 3 0 0 Untersuchungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 400	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

## 3 3 0 1 Sonstige Zuschüsse

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	25 000	1 648,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen Ausgaben abdecken, die für die Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und anderen ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind.

Sie können insbesondere finanzielle Beiträge zu Projekten in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten abdecken (andere als in Posten 3 2 1 0).

Damit werden auch alle finanziellen Beiträge in Verbindung mit Besuchergruppen des Europäischen Bürgerbeauftragten abgedeckt.



**KAPITEL 34 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN****340 Ausgaben in Zusammenhang mit den Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten**

## 3400 Verschiedene Ausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 000	1 500	1 470,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die in Verbindung mit der besonderen Art der Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten stehen, z. B. die Beziehungen zu den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen der Bürgerbeauftragten sowie die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

**TITEL 10**  
**SONSTIGE AUSGABEN**

**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>9 427 395</b>	<b>9 332 275</b>	<b>8 307 005,—</b>

**TITEL 10**  
**SONSTIGE AUSGABEN**

**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.



## EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

## PERSONAL

## Einzelplan VIII — Europäischer Bürgerbeauftragter

Funktions- und Besoldungsgruppe	2011		2010	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16		1		1
AD 15	1		1	
AD 14	2			1
AD 13	1	2	2	1
AD 12		2		3
AD 11		2		2
AD 10		3		
AD 9		4		7
AD 8			1	
AD 7	2	1	1	1
AD 6		9		9
AD 5	1	4	1	4
AD insgesamt	7	28	6	29
AST 11				
AST 10				
AST 9				
AST 8		1		
AST 7		1		2
AST 6	1	3		3
AST 5	2	2	2	2
AST 4	5	2	6	2
AST 3	1	5		3
AST 2		2	1	4
AST 1		4		3
AST insgesamt	9	20	9	19
<b>Gesamtzahl</b>	<b>16</b>	<b>48</b>	<b>15</b>	<b>48</b>



*EINZELPLAN IX*  
**EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER**





**EINNAHMEN****Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben  
des Europäischen Datenschutzbeauftragten für das Haushaltsjahr 2011**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	7 564 137
Eigene Einnahmen	- 937 000
<b>Zu vereinnahmender Beitrag</b>	<b>6 627 137</b>

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

## EIGENE EINNAHMEN

## TITEL 4

## VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

## KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

## KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	452 000	411 000	283 841,20
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	74 000	55 000	33 128,64
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	526 000	466 000	316 969,84
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	411 000	337 000	208 191,89
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	411 000	337 000	208 191,89
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>937 000</b>	<b>803 000</b>	<b>525 161,73</b>

## TITEL 4

## VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

## KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

**4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
452 000	411 000	283 841,20

*Erläuterungen*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuern zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

**4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

**4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
74 000	55 000	33 128,64

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG****4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
411 000	337 000	208 191,89

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

**4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.



EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

**TITEL 9****VERSCHIEDENE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN****9 0 0** *Verschiedene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

## AUSGABEN

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1</b>	<b>AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG</b>			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	895 699	906 964	877 819,10
1 1	PERSONAL DER EINRICHTUNG	4 585 683	4 115 469	2 887 879,41
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>5 481 382</b>	<b>5 022 433</b>	<b>3 765 698,51</b>
<b>2</b>	<b>GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN</b>			
2 0	GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN	2 082 755	2 081 918	1 660 980,17
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>2 082 755</b>	<b>2 081 918</b>	<b>1 660 980,17</b>
<b>10</b>	<b>SONSTIGE AUSGABEN</b>			
10 0	VORLÄUFIG EINGESetzte MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>7 564 137</b>	<b>7 104 351</b>	<b>5 426 678,68</b>

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

## TITEL 1

## AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

## KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

## KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 1 0			
<b>1 0 0</b>	<b>Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Mitglieder</b>			
1 0 0 0	Bezüge und Vergütungen			
	Nichtgetrennte Mittel	659 635	675 917	601 084,35
1 0 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	76 767,88
1 0 0 2	Übergangsgelder			
	Nichtgetrennte Mittel	130 357	127 000	114 088,87
1 0 0 3	Versorgungsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 4	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	16 885	16 451	0,—
	<i>Artikel 1 0 0 — Insgesamt</i>	806 877	819 368	791 941,10
<b>1 0 1</b>	<b>Sonstige Ausgaben für die Mitglieder</b>			
1 0 1 0	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	4 732	4 667	4 575,—
1 0 1 1	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	84 090	82 929	81 303,—
	<i>Artikel 1 0 1 — Insgesamt</i>	88 822	87 596	85 878,—
	<b>KAPITEL 1 0 — INSGESAMT</b>	895 699	906 964	877 819,10
	KAPITEL 1 1			
<b>1 1 0</b>	<b>Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit</b>			
1 1 0 0	Bezüge und Vergütungen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 705 939	3 246 037	2 352 448,46
1 1 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	204 613	198 924	47 766,25
1 1 0 2	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 0 3	Außerordentliche Beihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 070	5 000	0,—



## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

## KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1 1 0</b>	(Fortsetzung)			
1 1 0 4	Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 0 5	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	88 198	85 746	0,—
	<i>Artikel 1 1 0 — Insgesamt</i>	4 003 820	3 535 707	2 400 214,71
<b>1 1 1</b>	<b>Sonstige Bedienstete</b>			
1 1 1 0	Vertragsbedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	50 856	50 719	0,—
1 1 1 1	Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	165 212	164 064	161 014,—
1 1 1 2	Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	44 096	38 110	33 565,—
	<i>Artikel 1 1 1 — Insgesamt</i>	260 164	252 893	194 579,—
<b>1 1 2</b>	<b>Sonstige Ausgaben für das Personal</b>			
1 1 2 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	103 346	105 628	94 142,—
1 1 2 1	Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	10 034	9 895	4 850,50
1 1 2 2	Berufliche Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	72 499	71 498	63 724,—
1 1 2 3	Sozialer Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 2 4	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	14 844	14 639	11 211,—
1 1 2 5	Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis			
	Nichtgetrennte Mittel	117 356	121 639	115 847,—
1 1 2 6	Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige soziale Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 620	3 570	3 311,20
	<i>Artikel 1 1 2 — Insgesamt</i>	321 699	326 869	293 085,70
	<b>KAPITEL 1 1 — INSGESAMT</b>	<b>4 585 683</b>	<b>4 115 469</b>	<b>2 887 879,41</b>
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>5 481 382</b>	<b>5 022 433</b>	<b>3 765 698,51</b>

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

## TITEL 1

## AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

## KAPITEL 10 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

1 0 0 *Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Mitglieder*

## 1 0 0 0 Bezüge und Vergütungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
659 635	675 917	601 084,35

*Erläuterungen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Finanzierung

- der Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder sowie der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, sowie der Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- des Anteils der Einrichtung (0,87 %) an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken,
- den Anteils der Einrichtung (3,4 %) an der Versicherung gegen Krankheitsrisiken,
- die Geburtenzulage,
- die im Todesfall vorgesehenen Vergütungen.

## 1 0 0 1 Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	76 767,88

*Erläuterungen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten (einschließlich der Familienmitglieder) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt.

## 1 0 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
130 357	127 000	114 088,87

*Erläuterungen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom, insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer der Mitglieder des Organs nach Ausscheiden aus ihrem Amt.

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

**KAPITEL 10 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG** (Fortsetzung)**1 0 0** (Fortsetzung)

## 1 0 0 3 Versorgungsbezüge

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom, insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder des Organs sowie der Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer.

## 1 0 0 4 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
16 885	16 451	0,—

*Erläuterungen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

**1 0 1 Sonstige Ausgaben für die Mitglieder**

## 1 0 1 0 Berufliche Fortbildung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 732	4 667	4 575,00

*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen, Seminaren oder beruflichen Weiterbildungskursen.

## 1 0 1 1 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
84 090	82 929	81 303,00

*Erläuterungen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Dienstreisetagegelder sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

## KAPITEL 11 — PERSONAL DER EINRICHTUNG

110 *Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit*

## 1100 Bezüge und Vergütungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 705 939	3 246 037	2 352 448,46

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen zur Deckung

- des Grundgehalts der Beamten und Bediensteten auf Zeit,
- der Familienzulagen, einschließlich der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erziehungszulage,
- der Auslands- und Expatriierungszulagen,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten,
- des Beitrags der Einrichtung zur Finanzierung des Arbeitslosensonderfonds,
- der von der Einrichtung zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten,
- der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, und des Teils der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- der Geburtszulage,
- der Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- der Mietzulage und der Fahrkostenzulage, der Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten,
- der Pauschalabgeltung für Fahrkosten,
- der Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter.

## 1101 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
204 613	198 924	47 766,25

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Diese Mittel decken die Zahlung der Reisekosten, auf die die Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII), die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 5 und 6 des Anhangs VII), die Umzugskosten (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII) sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Nachweis erforderlich) (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII).

## 1102 Überstunden

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der oben genannten Bestimmungen.

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

**KAPITEL 11 — PERSONAL DER EINRICHTUNG** (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)

## 1 1 0 3 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 070	5 000	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel dienen zur Deckung etwaiger Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

## 1 1 0 4 Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 50, 64, 65 und 72 sowie Anhang IV.

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen zu zahlen sind,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der oben genannten Vergütungen,
- der Auswirkungen der auf die oben genannten Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sowie der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge.

## 1 1 0 5 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
88 198	85 746	0,—

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienstbezüge und Vergütungen, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahres beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

**1 1 1 Sonstige Bedienstete**

## 1 1 1 0 Vertragsbedienstete

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
50 856	50 719	0,—

*Erläuterungen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Einstellung von Vertragsbediensteten.

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

**KAPITEL 11 — PERSONAL DER EINRICHTUNG** (Fortsetzung)**111** (Fortsetzung)

## 1111 Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
165 212	164 064	161 014,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung einer Vergütung und der Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika.

Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, sowie internationalen Organisationen.

## 1112 Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
44 096	38 110	33 565,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Dienstleistungen von Personen, die nicht bei der Institution beschäftigt sind, darunter insbesondere das Interimspersonal.

**112 Sonstige Ausgaben für das Personal**

## 1120 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
103 346	105 628	94 142,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten.

## 1121 Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
10 034	9 895	4 850,50

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

**KAPITEL 11 — PERSONAL DER EINRICHTUNG** (Fortsetzung)**1 1 2** (Fortsetzung)

## 1 1 2 1 (Fortsetzung)

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Europäischen Datenschutzbeauftragten selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

## 1 1 2 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
72 499	71 498	63 724,00

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Organisation von internen und externen Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung, einschließlich von Sprachkursen, die interinstitutionell, extern oder intern organisiert werden.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

## 1 1 2 3 Sozialer Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen (Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst und ihre Ehegatten sowie alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union) zur Erstattung der Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

## 1 1 2 4 Ärztlicher Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
14 844	14 639	11 211,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten und der dazu berechtigten sonstigen Bediensteten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

## 1 1 2 5 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
117 356	121 639	115 847,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Datenschutzbeauftragten an den Ausgaben für die Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte.

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

**KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG** (Fortsetzung)**1 1 2** (Fortsetzung)

## 1 1 2 6 Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige soziale Maßnahmen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 620	3 570	3 311,20

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel, mit denen:

- alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen, kulturelle Aktivitäten usw. sowie ein Beitrag zu den Kosten eines ständigen Freizeitzentrums (kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.) geleistet wird,
- und ein Beitrag zu den Kosten der vom Personalausschuss organisierten Aktivitäten (kulturelle Aktivitäten, sportliche Aktivitäten, Mahlzeiten usw.) geleistet wird.



## TITEL 2

## GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN

## KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>2 0 0</b>	KAPITEL 2 0 <i>Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude</i>			
	Nichtgetrennte Mittel	586 437	578 340	567 000,—
<b>2 0 1</b>	<i>Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit der Einrichtung</i>			
2 0 1 0	Material			
	Nichtgetrennte Mittel	101 046	89 789	88 028,—
2 0 1 1	Lieferungen			
	Nichtgetrennte Mittel	19 524	19 254	12 050,40
2 0 1 2	Weitere Ausgaben für den Dienstbetrieb			
	Nichtgetrennte Mittel	40 615	40 054	0,—
2 0 1 3	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	1 053 881	1 039 330	807 464,—
2 0 1 4	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	166 320	164 024	148 441,30
2 0 1 5	Ausgaben für die Tätigkeit der Einrichtung			
	Nichtgetrennte Mittel	114 932	151 127	37 996,47
	<i>Artikel 2 0 1 — Insgesamt</i>	1 496 318	1 503 578	1 093 980,17
	<b>KAPITEL 2 0 — INSGESAMT</b>	<b>2 082 755</b>	<b>2 081 918</b>	<b>1 660 980,17</b>
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>2 082 755</b>	<b>2 081 918</b>	<b>1 660 980,17</b>

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

## TITEL 2

## GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN

## KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN

2 0 0 *Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
586 437	578 340	567 000,00

*Erläuterungen*

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Büroräume bereitstellt.

Diese Mittel dienen zur Deckung einer pauschalen oder anteiligen Zahlung der Mieten sowie der Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

2 0 1 *Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit der Einrichtung*

## 2 0 1 0 Material

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
101 046	89 789	88 028,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Material (Kauf und Anmietung), die Betriebs- und Wartungskosten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie einschließlich der Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Datenverarbeitungssystemen sowie der Entwicklung von Software,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen, einschließlich der Erstellung und Wartung der Webseite,
- den Kauf, die Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation, einschließlich Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen und Kosten der elektronischen Datenübertragung,
- Kauf, Austausch und Wartung technischer Anlagen (Sicherheit usw.) und verwaltungstechnischer Anlagen (Büromaschinen wie Fotokopiergeräte, Rechenmaschinen usw.),
- Kauf, Wartung und Austausch des Mobiliars,
- alle weiteren Posten im Zusammenhang mit der Herrichtung der Diensträume und damit verbundene Kosten.

## 2 0 1 1 Lieferungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
19 524	19 254	12 050,40

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung,

- des Ankaufs von Papier, Umschlägen und Bürobedarf,
- der Ausgaben für Post, Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit.

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

**KAPITEL 20 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN** (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 2** Weitere Ausgaben für den Dienstbetrieb

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
40 615	40 054	0,—

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- der an die Institution, die für den Europäischen Datenschutzbeauftragten allgemeine Dienstleistungen — z. B. die Verwaltung von Verträgen, Gehältern und Zulagen usw. — bereitstellt, zu zahlenden globalen „Verwaltungskosten“,
- sonstige laufende Verwaltungskosten (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

**2 0 1 3** Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 053 881	1 039 330	807 464,00

*Erläuterungen*

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Institution, die die Dienstleistung bereitstellt.

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

**2 0 1 4** Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
166 320	164 024	148 441,30

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*,
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen in den Amtssprachen,
- Material mit Informationen über den Europäischen Datenschutzbeauftragten,
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.),
- Kosten für Werbung und Informationskampagnen über die Ziele, Maßnahmen und Aufgabe des Europäischen Datenschutzbeauftragten,
- Kosten in Verbindung mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzbeauftragten.

**2 0 1 5** Ausgaben für die Tätigkeit der Einrichtung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
114 932	151 127	37 996,47

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der

- Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln,
- Kosten für Sitzungen,

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

**KAPITEL 20 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN** *(Fortsetzung)***2 0 1** *(Fortsetzung)*2 0 1 5 *(Fortsetzung)*

- Kosten für Einladungen, einschließlich Reise-, Aufenthalts- und andere Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Personen, die zu Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden,
- Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige oder Forschungsinstitute beauftragt werden,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Bibliothek des Europäischen Datenschutzbeauftragten, einschließlich unter anderem des Kaufs von Büchern, CD-ROMs, Abonnierung von Zeitungen und Zeitschriften und bei Presseagenturen sowie andere Nebenkosten.

**TITEL 10**  
**SONSTIGE AUSGABEN**

**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>0,—</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>7 564 137</b>	<b>7 104 351</b>	<b>5 426 678,68</b>

EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

**TITEL 10**  
**SONSTIGE AUSGABEN**

**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

## EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

## PERSONAL

## Einzelplan IX — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäischer Datenschutzbeauftragter			
	2011		2010	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe				
AD 16				
AD 15				
AD 14	1		1	
AD 13				
AD 12				
AD 11	3		3	
AD 10	1		1	
AD 9	5		4	
AD 8	7		7	
AD 7	3		3	
AD 6	5		3	
AD 5	1		2	
AD insgesamt	26		24	
AST 11				
AST 10				
AST 9	1		1	
AST 8	1			
AST 7	1		1	
AST 6	1		2	
AST 5	3		3	
AST 4	2		2	
AST 3	3		2	
AST 2	3		3	
AST 1			1	
AST insgesamt	15		15	
<b>Gesamtzahl</b>	<b>41</b>		<b>39</b>	





*EINZELPLAN X*  
**EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST**



**EINNAHMEN****Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen  
Auswärtigen Dienstes für das Haushaltsjahr 2011**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	464 104 592
Eigene Einnahmen	- 32 135 541
<b>Zu vereinnahmender Beitrag</b>	<b>431 969 051</b>

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

## EIGENE EINNAHMEN

## TITEL 4

## VON DER UNION ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN

## KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

## KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZU DEN VERSORGUNGSREGELUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten</i>	17 672 000		
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	1 712 000		
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	19 384 000		
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	12 751 541		
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal</i>	p.m.		
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten zur Versorgungsordnung</i>	p.m.		
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	12 751 541		
	<b>Titel 4 — Ingesamt</b>	<b>32 135 541</b>		

## TITEL 4

## VON DER UNION ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN

## KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 **Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
17 672 000		

*Erläuterungen*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

4 0 4 **Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
1 712 000		

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

## KAPITEL 41 — BEITRAG ZU DEN VERSORGUNGSREGELUNGEN

4 1 0 **Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
12 751 541		

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 **Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 107 sowie Artikel 4 und Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII.

4 1 2 **Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 107 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

## TITEL 5

## ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	<b>Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen</b>			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		
5 0 0 2	Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		
	Artikel 5 0 0 — Insgesamt	p.m.		
5 0 2	<b>Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen</b>	p.m.		
	KAPITEL 5 0 — INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	<b>Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material</b>	p.m.		
5 1 1	<b>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten</b>	p.m.		
	KAPITEL 5 1 — INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	<b>Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs</b>	p.m.		
	KAPITEL 5 2 — INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<b>Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.		

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN (Fortsetzung)****KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN****KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.		
	KAPITEL 5 5 — INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.		
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.		
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.		
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.		
5 7 4	<i>Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) für in Delegationen der EU tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.		
	KAPITEL 5 7 — INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	<i>Verschiedene Entschädigungen</i>	p.m.		
	KAPITEL 5 8 — INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	<i>Sonstige Einnahmen aus der Verwaltung</i>	p.m.		
	KAPITEL 5 9 — INSGESAMT	p.m.		
	<b>Titel 5 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>		

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

## TITEL 5

## ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

## KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

## 5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

## 5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 0 2 Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.



**KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN****5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobilien und Material**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN****5 2 0 Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

**KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN****5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 sowie Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Anhang VIII Artikel 48.

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

## KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN (Fortsetzung)

5 5 1 **Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

## KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS

5 7 0 **Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 **Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 2 **Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 3 **Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**  
(Fortsetzung)**5 7 4 Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) für in Delegationen der EU tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Dieser Artikel umfasst Einnahmen, die sich aus einem Beitrag der Kommission an den EAD ergeben, der zur Deckung der lokal verwalteten Ausgaben für in EU-Delegationen tätige Kommissionsbedienstete dient, wozu auch solche gehören, die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) besoldet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 3 0 0 5 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN****5 8 0 Verschiedene Entschädigungen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNG****5 9 0 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

## TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN  
DER UNION/GEMEINSCHAFT

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DER SPEZIFISCHEN ÜBEREINKÜNFTE

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
6 1 2	KAPITEL 6 1 <i>Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.		
	KAPITEL 6 1 — INSGESAMT	p.m.		
6 3 1	KAPITEL 6 3 <i>Beitrag im Rahmen des Schengen-Besitzstands — Zweckgebundene Einnahmen</i>			
	6 3 1 1 Beitrag zu den Verwaltungskosten aus dem Rahmenübereinkommen mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		
	Artikel 6 3 1 — Insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 6 3 — INSGESAMT	p.m.		
6 6 0	KAPITEL 6 6 <i>Sonstige Beiträge und Erstattungen</i>			
	6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		
	Artikel 6 6 0 — Insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.		
	<b>Titel 6 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>		

## TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN  
DER UNION/GEMEINSCHAFT

## KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

6 1 2 *Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DER SPEZIFISCHEN ÜBEREINKÜNFTE

6 3 1 *Beitrag im Rahmen des Schengen-Besitzstands — Zweckgebundene Einnahmen*

## 6 3 1 1 Beitrag zu den Verwaltungskosten aus dem Rahmenübereinkommen mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36), insbesondere Artikel 12.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

## 6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**TITEL 7**  
**VERZUGSZINSEN**

**KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
<b>7 0 0</b>	KAPITEL 7 0 <b>Verzugszinsen</b>	p.m.		
	KAPITEL 7 0 — INSGESAMT	p.m.		
	<b>Titel 7 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>		

## TITEL 7

## VERZUGSZINSEN

## KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 *Verzugszinsen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**TITEL 9**  
**SONSTIGE EINNAHMEN**

**KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
<b>9 0 0</b>	KAPITEL 9 0			
	<i>Sonstige Einnahmen</i>	p.m.		
	KAPITEL 9 0 — INSGESAMT	p.m.		
	<b>Titel 9 — Insgesamt</b>	<b>p.m.</b>		
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>32 135 541</b>		



**TITEL 9****SONSTIGE EINNAHMEN****KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN****9 0 0**      *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.		

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**AUSGABEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>1</b>	<b>BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN</b>						
1 1	DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTPERSONALS	114 789 892	114 789 892				
1 2	DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS	13 973 056	13 973 056				
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG	1 943 208	1 943 208				
1 4	DIENSTREISEKOSTEN	8 581 450	8 581 450				
1 5	UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR BEDIENSTETE	935 291	935 291				
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>140 222 897</b>	<b>140 222 897</b>				
<b>2</b>	<b>GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN</b>						
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	23 033 432	23 033 432				
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	18 207 941	18 207 941				
2 2	SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN	2 692 988	2 592 988				
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>43 934 361</b>	<b>43 834 361</b>				
<b>3</b>	<b>DELEGATIONEN</b>						
3 0	DELEGATIONEN	279 947 334	279 947 334				
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>279 947 334</b>	<b>279 947 334</b>				
<b>10</b>	<b>SONSTIGE AUSGABEN</b>						
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL						
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN						
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>						
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>464 104 592</b>	<b>464 004 592</b>				

## TITEL 1

## BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

## KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS

## KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 1 1			
<b>1 1 0</b>	<b><i>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals</i></b>			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	89 191 293		
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	370 631		
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	20 288 259		
1 1 0 3	Sozialversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	3 767 917		
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten und Anpassung der Gehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	757 663		
1 1 0 5	Überstunden			
	Nichtgetrennte Mittel	414 129		
	<i>Artikel 1 1 0 — Insgesamt</i>	114 789 892		
	<b>KAPITEL 1 1 — INSGESAMT</b>	114 789 892		
	KAPITEL 1 2			
<b>1 2 0</b>	<b><i>Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des externen Personals</i></b>			
1 2 0 0	Vertragsbedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	2 393 328		
1 2 0 1	Abgeordnete nationale Sachverständige (Technische Unterstützung)			
	Nichtgetrennte Mittel	892 679		
1 2 0 2	Praktika			
	Nichtgetrennte Mittel	338 877		
1 2 0 3	Externe Leistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
1 2 0 4	Hilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	571 470		
1 2 0 5	Vergütungen für abgeordnete nationale Militärexperten			
	Nichtgetrennte Mittel	7 031 964		
1 2 0 6	Vergütungen für die im Rahmen der GSVP/GASP abgeordneten nationalen Experten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 283 612		
1 2 0 7	Sonderberater im Bereich GSVP/GASP			
	Nichtgetrennte Mittel	179 126		
	<i>Artikel 1 2 0 — Insgesamt</i>	13 691 056		

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS** (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG****KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN****KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR BEDIENSTETE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>1 2 2</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	282 000		
	<b>KAPITEL 1 2 — INSGESAMT</b>	<b>13 973 056</b>		
	<b>KAPITEL 1 3</b>			
<b>1 3 0</b>	<b>Ausgaben für Personalverwaltung</b>			
1 3 0 0	Personaleinstellungen			
	Nichtgetrennte Mittel	109 789		
1 3 0 1	Fortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	820 818		
1 3 0 2	Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	1 012 601		
	<i>Artikel 1 3 0 — Insgesamt</i>	<i>1 943 208</i>		
	<b>KAPITEL 1 3 — INSGESAMT</b>	<b>1 943 208</b>		
	<b>KAPITEL 1 4</b>			
<b>1 4 0</b>	<b>Dienstreisekosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	8 581 450		
	<b>KAPITEL 1 4 — INSGESAMT</b>	<b>8 581 450</b>		
	<b>KAPITEL 1 5</b>			
<b>1 5 0</b>	<b>Unterstützungsmaßnahmen für Bedienstete</b>			
1 5 0 0	Soziale und Unterstützungsleistungen für Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	143 658		
1 5 0 1	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	271 565		
1 5 0 2	Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	24 474		
1 5 0 3	Kinderkrippen und Kindertagesstätten			
	Nichtgetrennte Mittel	495 594		
1 5 0 4	Sonstige Sozialaufwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	<i>Artikel 1 5 0 — Insgesamt</i>	<i>935 291</i>		
	<b>KAPITEL 1 5 — INSGESAMT</b>	<b>935 291</b>		
	<b>Titel 1 — Insgesamt</b>	<b>140 222 897</b>		

**TITEL 1****BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN****KAPITEL 11 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTPERSONALS***Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des EAD für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

Die Gehälter, Zulagen und Entschädigungen wurden pauschal gekürzt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die im Stellenplan des EAD vorgesehenen Planstellen nicht ständig voll besetzt sein werden.

**1 1 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutpersonals****1 1 0 0 Grundgehälter**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
89 191 293		

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

**1 1 0 1 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
370 631		

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Sekretariatszulagen,
- Miet- und Fahrkostenzulagen,
- Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung,
- sonstige Zulagen und Erstattungen,
- Überstunden (Chauffeure).

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**KAPITEL 11 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS** (Fortsetzung)**110** (Fortsetzung)

## 1102 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
20 288 259		

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Auslands- und Expatriierungszulagen,
- Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtignte Kinder und Erziehungszulagen,
- Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,
- Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtignten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- sonstige Zulagen und Vergütungen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## 1103 Sozialversicherung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 767 917		

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Sozialbeiträge,
- Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**KAPITEL 11 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS** (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 4** Berichtigungskoeffizienten und Anpassung der Gehälter

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
757 663		

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, um die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

**1 1 0 5** Überstunden

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
414 129		

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 sowie Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

**KAPITEL 12 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS****1 2 0** *Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des externen Personals***1 2 0 0** Vertragsbedienstete

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 393 328		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Bezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

## KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)

## 1 2 0 (Fortsetzung)

## 1 2 0 1 Abgeordnete nationale Sachverständige (Technische Unterstützung)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
892 679		

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige, die nicht dem Bereich ESVP/GASP zugeordnet sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 2007 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten (ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10).

## 1 2 0 2 Praktika

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
338 877		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken eine Vergütung und die Kosten von Studien- und Dienstreisen für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 1 2 0 3 Externe Leistungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei dem Organ beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Zeitarbeitskräfte für verschiedene Dienstleistungen,
- Aushilfspersonal für die Tagungen in Luxemburg und Straßburg,
- Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 1 2 0 4 Hilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und Sonderberater

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
571 470		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Bezüge der Leiharbeitskräfte und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.



**KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS** (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 5** Vergütungen für abgeordnete nationale Militärexperten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 031 964		

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Militärexperten, die im Rahmen der GSVP/GASP als Militärstab der Europäischen Union tätig sein sollen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2000/178/GASP des Rates vom 28. Februar 2000 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige im Militärbereich während der Übergangszeit (ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 1).

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72).

**1 2 0 6** Vergütungen für die im Rahmen der GSVP/GASP abgeordneten nationalen Experten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 283 612		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Bezüge der nationalen Experten, die im Rahmen der GSVP/GASP insbesondere im Bereich Krisenmanagement einerseits und im Bereich Sicherheit der Informationssysteme andererseits tätig sein sollen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 2007 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten (ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10).

**1 2 0 7** Sonderberater im Bereich GSVP/GASP

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
179 126		

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der Sonderberater, die vom EAD im Hinblick auf spezifische Expertenmissionen im Rahmen der GSVP/GASP ernannt werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 5, 119 und 120.

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

## KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)

1 2 2 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
282 000		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel dieses Kapitels übertragen worden sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG

1 3 0 **Ausgaben für Personalverwaltung**

## 1 3 0 0 Personaleinstellungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
109 789		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden,

- Ausgaben für die Organisation von Outplacement-Maßnahmen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

**KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG** (Fortsetzung)**130** (Fortsetzung)**1301** Fortbildung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
820 818		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für Kurse zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller Grundlage sowie auch vom Organ selbst organisiert werden,
- Anmeldegebühren für die Teilnahme von Beamten an Seminaren und Konferenzen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2000/178/GASP des Rates vom 28. Februar 2000 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige im Militärbereich während der Übergangszeit (ABl. L 57 vom 2.3.2000, S. 1).

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

**1302** Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 012 601		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Reisekosten der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe sowie Umzugskosten für Beamte, Zeit- und Vertragsbedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- zeitweilige Tagegelder für Beamte, Zeit- und Vertragsbedienstete, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- Vergütung im Falle der Kündigung des Vertrages eines Zeit- oder Vertragsbediensteten durch das Organ.

Diese Mittel decken auch die Vergütungen für Beamte, die,

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- eine Stelle der Besoldungsgruppen AD 16 oder AD 15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG** (Fortsetzung)**130** (Fortsetzung)

## 1302 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform des Organs betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union, die auf eine unbefristete Stelle des Rates ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 5).

**KAPITEL 14 — DIENSTREISEKOSTEN****140*****Dienstreisekosten***

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
8 581 450		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken

- Dienstreisekosten der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten sowie Sonderberater des EAD: Fahrtkosten und Tagegelder sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen,
- Dienstreisekosten, die sich aus dem Mandat des Militärstabs der Europäischen Union ergeben,
- Dienstreisekosten der abgeordneten nationalen Sachverständigen, die dem Bereich GSVP/GASP zugeordnet sind, und der Sonderberater im Bereich GSVP/GASP.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 2007 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten (ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10).

**KAPITEL 15 — UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR BEDIENSTETE****150*****Unterstützungsmaßnahmen für Bedienstete***

## 1500

Soziale und Unterstützungsleistungen für Bedienstete

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
143 658		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Unterstützungsmaßnahmen für Beamte und sonstige Bedienstete in besonders schwierigen Lebenslagen,
- Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen innerhalb des Personals.

**KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR BEDIENSTETETE** (Fortsetzung)**1 5 0** (Fortsetzung)

## 1 5 0 0 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,
- unterhaltsberechtigte Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 24 und 76.

## 1 5 0 1

## Ärztlicher Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
271 565		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Betriebskosten der Krankenbehandlungsstellen, die Kosten für Verbrauchs- und Behandlungsmaterial sowie Arzneimittel für die Kinderkrippe, die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie die Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse und für die Erstattung der Kosten für Brillen,
- ferner die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

## 1 5 0 2

## Restaurants und Kantinen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
24 474		

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 1 5 0 3

## Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
495 594		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils des EAD an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kinderhorte bestimmt (an die Kommission und/oder den Rat zu zahlen).

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**KAPITEL 15 — UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN FÜR BEDIENSTETE** (Fortsetzung)**1 5 0** (Fortsetzung)

## 1 5 0 3 (Fortsetzung)

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 1 5 0 4

Sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen sozialen Zuwendungen zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## TITEL 2

## GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

## KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

## KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 2 0						
<b>2 0 0</b>	<b>Gebäude</b>						
2 0 0 0	Mieten und Erbpachtzahlungen						
	Getrennte Mittel	12 848 235	12 848 235				
2 0 0 1	Erwerb von Immobilien						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
2 0 0 2	Herrichtungs- und Installationsarbeiten						
	Getrennte Mittel	331 449	331 449				
2 0 0 3	Arbeiten zur Sicherung der Diensträume						
	Getrennte Mittel	155 000	155 000				
2 0 0 4	Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen						
	Getrennte Mittel	5 000	5 000				
	<i>Artikel 2 0 0 — Insgesamt</i>	13 339 684	13 339 684				
<b>2 0 1</b>	<b>Ausgaben für Gebäude</b>						
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung						
	Getrennte Mittel	2 013 473	2 013 473				
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung						
	Getrennte Mittel	843 512	843 512				
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude						
	Getrennte Mittel	6 597 464	6 597 464				
2 0 1 3	Versicherungen						
	Getrennte Mittel	38 096	38 096				
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude						
	Getrennte Mittel	201 203	201 203				
	<i>Artikel 2 0 1 — Insgesamt</i>	9 693 748	9 693 748				
	<b>KAPITEL 2 0 — INSGESAMT</b>	<b>23 033 432</b>	<b>23 033 432</b>				
	KAPITEL 2 1						
<b>2 1 0</b>	<b>Informatik und Telekommunikation</b>						
2 1 0 0	Anschaffung von Ausrüstung und Software						
	Getrennte Mittel	7 065 087	7 065 087				
2 1 0 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von DV-Systemen						
	Getrennte Mittel	5 605 276	5 605 276				
2 1 0 2	Wartung der Ausrüstung und der Software						
	Getrennte Mittel	2 387 912	2 387 912				

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR** (Fortsetzung)**KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>2 1 0</b>	(Fortsetzung)						
2 1 0 3	Telekommunikation						
	Getrennte Mittel	2 339 004	2 339 004				
	Artikel 2 1 0 — Ingesamt	17 397 279	17 397 279				
<b>2 1 1</b>	<b>Mobiliar</b>						
	Getrennte Mittel	381 307	381 307				
<b>2 1 2</b>	<b>Material und technische Anlagen</b>						
2 1 2 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen						
	Getrennte Mittel	117 138	117 138				
2 1 2 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von Material und technischen Anlagen						
	Getrennte Mittel	16 101	16 101				
2 1 2 2	Anmietung, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Material und technischen Anlagen						
	Getrennte Mittel	94 101	94 101				
	Artikel 2 1 2 — Ingesamt	227 340	227 340				
<b>2 1 3</b>	<b>Fahrzeuge</b>						
	Getrennte Mittel	202 015	202 015				
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	18 207 941	18 207 941				
	KAPITEL 2 2						
<b>2 2 0</b>	<b>Konferenzen, Kongresse und Sitzungen</b>						
2 2 0 0	Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen						
	Getrennte Mittel	480 343	480 343				
2 2 0 1	Interne Sitzungen						
	Getrennte Mittel	114 938	114 938				
2 2 0 2	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke						
	Getrennte Mittel	98 910	98 910				
2 2 0 3	Reisekosten der Delegationen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
2 2 0 4	Sonstige Reisekosten						
	Getrennte Mittel	16 000	16 000				
2 2 0 5	Bei Reisen anfallende Verwaltungskosten						
	Getrennte Mittel	10 000	10 000				
2 2 0 6	Sonstige Sitzungskosten						
	Getrennte Mittel	18 000	18 000				
	Artikel 2 2 0 — Ingesamt	738 191	738 191				
<b>2 2 1</b>	<b>Informationsmaßnahmen</b>						
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek						
	Getrennte Mittel	410 875	410 875				
2 2 1 1	Amtsblatt						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				



## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN** (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>2 2 1</b>	(Fortsetzung)						
2 2 1 2	Allgemeine Veröffentlichungen						
	Getrennte Mittel	105 546	105 546				
2 2 1 3	Information und öffentliche Veranstaltungen						
	Getrennte Mittel	35 000	35 000				
	Artikel 2 2 1 — Insgesamt	551 421	551 421				
<b>2 2 2</b>	<b>Sprachendienste</b>						
2 2 2 0	Übersetzungsleistungen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
2 2 2 1	Dolmetschleistungen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 2 2 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.				
<b>2 2 3</b>	<b>Sonstige Ausgaben</b>						
2 2 3 0	Bürobedarf						
	Getrennte Mittel	314 752	314 752				
2 2 3 1	Postgebühren						
	Getrennte Mittel	87 973	87 973				
2 2 3 2	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen						
	Getrennte Mittel	138 496	138 496				
2 2 3 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
2 2 3 4	Umzüge						
	Getrennte Mittel	125 253	125 253				
2 2 3 5	Finanzkosten						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
2 2 3 6	Streitsachen, Gerichtskosten, Schadenersatz						
	Getrennte Mittel	126 902	126 902				
2 2 3 7	Sonstige Sachausgaben						
	Getrennte Mittel	10 000	10 000				
2 2 3 8	Vorbereitende Maßnahme — Einsetzung einer EU-Vermittlungsunterstützungsgruppe für den Europäischen Auswärtigen Dienst						
	Getrennte Mittel	600 000	500 000				
	Artikel 2 2 3 — Insgesamt	1 403 376	1 303 376				
	KAPITEL 2 2 — INSGESAMT	2 692 988	2 592 988				
	<b>Titel 2 — Insgesamt</b>	<b>43 934 361</b>	<b>43 834 361</b>				

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

## TITEL 2

## GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

## KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

## 2 0 0 Gebäude

## 2 0 0 0 Mieten und Erbpachtzahlungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
12 848 235		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Mieten und Steuern für die Gebäude des EAD in Brüssel sowie die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen.

Diese Mittel decken ferner die Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Voraussichtlicher Betrag der zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

## 2 0 0 1 Erwerb von Immobilien

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

## 2 0 0 2 Herrichtungs- und Installationsarbeiten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
331 449		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,
- Anpassung der Diensträume und technischen Ausstattungen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

**KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN** (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 3** Arbeiten zur Sicherung der Diensträume

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
155 000		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**2 0 0 4** Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 000		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken insbesondere Ausgaben für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei Studien für Umbau- und Ausbauarbeiten der Gebäude des EAD.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**2 0 1** *Ausgaben für Gebäude***2 0 1 0** Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 013 473		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.),
- Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,
- Malerarbeiten,
- verschiedene Instandhaltungsarbeiten,
- Instandsetzung technischer Anlagen,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Abfallentsorgung, Aufzüge).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**2 0 1 1** Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
843 512		

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**KAPITEL 20 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN** (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)

## 2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 597 464		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Kosten für die Wachdienste und die Überwachung der Gebäude des EAD.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

## 2 0 1 3 Versicherungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
38 096		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Versicherungsprämien für die vom EAD benutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

## 2 0 1 4 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
201 203		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für die Gebäude „Kortenberg“ und „ER“ bestimmt, die nicht in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Abfallentsorgung, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen usw.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**KAPITEL 21 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR****2 1 0 Informatik und Telekommunikation**

## 2 1 0 0 Anschaffung von Ausrüstung und Software

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 065 087		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung oder die Anmietung der Hard- und Software für DV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates vom 18. Dezember 2000 zur Einrichtung eines Infosec-Büros.

**KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR** (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 1** Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von DV-Systemen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 605 276		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von DV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Unterstützung der Benutzer bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**2 1 0 2** Wartung der Ausrüstung und der Software

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 387 912		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software der DV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**2 1 0 3** Telekommunikation

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 339 004		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Anschluss- und Kommunikationskosten bestimmt.

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wieder verwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Ferngespräche ergeben, berücksichtigt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**2 1 1** **Mobiliar**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
381 307		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf von Möbeln und Spezialmöbeln,
- Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen bzw. nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars,
- Anmietung von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des EAD,
- Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

## KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)

2 1 2 **Material und technische Anlagen**

## 2 1 2 0 Ankauf und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
117 138		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Ankauf oder die Ersatzbeschaffung von verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Anlagen insbesondere für Archive, Ankaufsdienst, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 2 1 2 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von Material und technischen Anlagen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
16 101		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

## 2 1 2 2 Anmietung, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Material und technischen Anlagen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
94 101		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Anmietung von Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung, und Reparatur dieses Materials und dieser technischen Anlagen bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 3 **Fahrzeuge**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
202 015		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind insbesondere zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Ankauf, Leasing und Ersatzbeschaffungen für den Fahrzeugbestand,
- Anmietung von Fahrzeugen in Fällen, in denen dem EAD keine eigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, insbesondere bei Dienstreisen,
- Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Treibstoff, Reifen usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN****2 2 0 Konferenzen, Kongresse und Sitzungen****2 2 0 0** Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
480 343		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Verfügung Nr. 31/2008 des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffend die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates.

**2 2 0 1** Interne Sitzungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
114 938		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Getränke (gelegentlich auch Imbisse) bestimmt, die bei Sitzungen gereicht werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**2 2 0 2** Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
98 910		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben des Organs für Empfänge und Repräsentationszwecke.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**2 2 0 3** Reisekosten der Delegationen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen, insbesondere im Zusammenhang mit den Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees und des Militärausschusses sowie anderer Tagungen, die speziell im Rahmen der GSVP/GASP abgehalten werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2001/78/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 1).

Verfügung Nr. 31/2008 des Generalsekretärs/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betreffend die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates.

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN** (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)

## 2 2 0 4 Sonstige Reisekosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
16 000		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Sitzungskosten und sonstigen Verwaltungsausgaben bestimmt, die bei der Durchführung der GSVP/GASP anfallen und nicht eigens in einem anderen Posten vorgesehen sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 21/2009 des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union betreffend die Erstattung der Dienstreisekosten von Personen, die nicht Mitglieder des Personals des Rates der Europäischen Union sind.

## 2 2 0 5 Bei Reisen anfallende Verwaltungskosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
10 000		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Reise- und Aufenthaltskosten der GSVP/GASP-Sachverständigen, die zu Sitzungen eingeladen oder vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf Dienstreise entsandt werden.

Diese Mittel decken die gelegentlich bei Reisen im Rahmen der GSVP/GASP außerhalb des Sitzes des EAD anfallenden Kosten: vorübergehende Anmietung von Arbeitsräumen und technischer Ausstattung, punktuelle Inanspruchnahme von Übersetzern und Dolmetschern, Telekommunikationskosten und verschiedene sonstige Sitzungskosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2007/829/EG des Rates vom 5. Dezember 2007 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten (ABl. L 327 vom 13.12.2007, S. 10).

## 2 2 0 6 Sonstige Sitzungskosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
18 000		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Sitzungskosten und sonstigen Verwaltungsausgaben bestimmt, die bei der Durchführung der GSVP/GASP anfallen und nicht eigens in einem anderen Posten vorgesehen sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.



**KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN** (Fortsetzung)**2 2 1 Informationsmaßnahmen****2 2 1 0** Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
410 875		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Anschaffung von Büchern und Werken für die Bibliothek auf Papier und/oder digitalen Datenträgern,
- Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdiensten und Online-Veröffentlichungen (mit Ausnahme der Presseagenturen); diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche und/oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,
- Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken,
- Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für Untersuchungen, Erwerb von Fachkompetenz, Dokumentation oder Spezialdaten im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

**2 2 1 1** Amtsblatt

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Herausgabe und die Verbreitung der im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichenden Texte des EAD.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**2 2 1 2** Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
105 546		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung und die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Herausgabe von Veröffentlichungen des EAD in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, die nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen, einschließlich derer im Bereich der GSVP/GASP, sowie für deren Verbreitung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN** (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)**2 2 1 3** Information und öffentliche Veranstaltungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
35 000		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für verschiedene Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Organs, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur.
- Ausgaben für Informationstätigkeiten im Bereich der GSVP/GASP.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m..

**2 2 2 Sprachendienste****2 2 2 0** Übersetzungsleistungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken Ausgaben für Übersetzungsleistungen, die das Generalsekretariat des Rates oder die Kommission für den EAD erbringt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**2 2 2 1** Dolmetschleistungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Dolmetschleistungen, die die Dolmetscher der Kommission für den EAD erbringen.

Sie decken ferner die Ausgaben für die Dolmetschleistungen, die die Dolmetscher der Kommission anlässlich von Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, des Militärausschusses und anderen Tagungen, die speziell im Rahmen der GSVP/GASP abgehalten werden, für den EAD erbringen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 111/2007 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik über Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates.

**KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN** (Fortsetzung)**2 2 3 Sonstige Ausgaben****2 2 3 0 Bürobedarf**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
314 752		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- den Erwerb von Papier,
- Fotokopien (Papier und Gebühren),
- Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine),
- Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**2 2 3 1 Postgebühren**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
87 973		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**2 2 3 2 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
138 496		

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**2 2 3 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Postens dienen der Deckung der Kosten für interinstitutionelle Tätigkeiten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN** (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 4** Umzüge

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
125 253		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.  
Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**2 2 3 5** Finanzkosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.  
Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**2 2 3 6** Streitsachen, Gerichtskosten, Schadenersatz

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
126 902		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Kosten etwaiger Verurteilungen des EAD durch den Gerichtshof, das Gericht oder das Gericht für den öffentlichen Dienst und der Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den Gerichten,
- Kosten für die Inanspruchnahme externer Rechtsanwälte,
- Schadenersatz, der dem EAD angelastet wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**2 2 3 7** Sonstige Sachausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
10 000		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Posten 2 0 1 3 veranschlagt),
- Anschaffung der Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes und des Sicherheitsdienstes sowie des Arbeitsmaterials für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und Kosten der Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung,
- Beteiligung des EAD an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Organe und Einrichtungen der Union stehen,
- sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben.

Diese Mittel decken ferner die Anschaffung von Dienstkleidung und Zubehör, insbesondere für die Sicherheitsbediensteten in den Gebäuden „Kortenberg“ und „ER“.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung: p.m.

**KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN** (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 8** Vorbereitende Maßnahme — Einsetzung einer EU-Vermittlungsunterstützungsgruppe für den Europäischen Auswärtigen Dienst

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600 000	500 000				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Diese vorbereitende Maßnahme sollte sich — bei einer Mittelausstattung von insgesamt 1 000 000 EUR — über zwei Jahre erstrecken und die Kommission in die Lage versetzen, mit Hilfe externer Sachverständiger die Einsetzung einer EU-Vermittlungsunterstützungsgruppe innerhalb des EAD im Einklang mit dem Konzept der EU zur Verstärkung ihrer Kapazitäten für Vermittlung und Dialog vorzubereiten, und zwar durch folgende Maßnahmen:

- Entwicklung und Bereitstellung von Möglichkeiten der Fortbildung und des internen Kapazitätsaufbaus im Bereichvermittlungs- und dialogbezogener Aufgaben sowie der Situationseinschätzung für EAD-Bedienstete am Hauptsitz, das in Missionen eingesetzte Personal der Union und die Leiter und Mitarbeiter der Delegationen;
- Betreiben von Wissensmanagement einschließlich Erfahrungsauswertung, Ermittlung bewährter Praktiken und Entwicklung von Leitlinien;
- Vorbereitung der Erstellung eines Verzeichnisses der in Vermittlungs- und Dialogprozessen einsetzbaren Experten unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten der Vereinten Nationen und anderer Organisationen auf diesem Gebiet.

Diese vorbereitende Maßnahme sollte als erster Schritt auf dem Weg zur Verstärkung und nachhaltigen Unterstützung von Vermittlungsinitiativen angesehen werden, wobei zunächst die internen Kapazitäten der Union verbessert werden sollen, ohne die Unterstützung durch externe und Vertragssachverständige auszuschließen. An diese Maßnahme sollten sich eine Bewertung, ein Reflexionsprozess und gegebenenfalls Beschlüsse über die förmliche Einrichtung einer Vermittlungsunterstützungsgruppe innerhalb des EAD anschließen.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**TITEL 3**  
**DELEGATIONEN**

**KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 3 0			
<b>3 0 0</b>	<b><i>Delegationen</i></b>			
3 0 0 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals			
	Nichtgetrennte Mittel	94 407 518		
3 0 0 1	Externes Personal und externe Leistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	52 708 170		
3 0 0 2	Sonstige Personalausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	21 155 943		
3 0 0 3	Gebäude und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	88 198 482		
3 0 0 4	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	23 477 221		
3 0 0 5	Beiträge der Kommission für in Delegationen tätige Kommissionsbedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	279 947 334		
	<b>KAPITEL 3 0 — INSGESAMT</b>	279 947 334		
	<b>Titel 3 — Insgesamt</b>	<b>279 947 334</b>		

**TITEL 3****DELEGATIONEN****KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN****3 0 0 Delegationen****3 0 0 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
94 407 518		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben für Beamte und Zeitbedienstete, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben und in einer Delegation der Union in Drittländern oder einer Delegation bei internationalen Organisationen innerhalb der Union arbeiten:

- Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Vergütungen,
- Krankenversicherungs-, Unfallversicherung- sowie sonstige Sozialbeiträge,
- Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Zeitbedienstete sowie Zahlungen, die für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- Überstundenvergütungen,
- Auswirkungen der auf die Gehälter angewandten Berichtigungskoeffizienten,
- Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln des EAD für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen des EAD.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verhaltenskodex für die Einstellung von Personen mit Behinderungen, der vom Präsidium des Europäischen Parlaments mit Beschluss vom 22. Juni 2005 angenommen wurde.

**3 0 0 1 Externes Personal und externe Leistungen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
52 708 170		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben der Delegationen der Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Bezüge der örtlichen Bediensteten und/oder Vertragsbediensteten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorien,
- Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete,
- Ausgaben für Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberufliches Personal.

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**KAPITEL 30 — DELEGATIONEN** (Fortsetzung)**300** (Fortsetzung)

## 3001 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf: p.m.

*Rechtsgrundlagen*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## 3002 Sonstige Personalausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
21 155 943		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in die Delegationen der Europäischen Union,
- Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- Kosten für die Abordnung oder zeitweilige Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten in den Delegationen,
- Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfe der Bediensteten, die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen), die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst anfallen,
- Umzugskosten der Bediensteten, die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- verschiedene Kosten und Vergütungen für sonstige Bedienstete, einschließlich Rechtsberatung,
- Ausgaben für Einstellungsverfahren von Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, insbesondere die Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der einberufenen Bewerber, die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen und die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung,
- Kosten für die Beschaffung, Erneuerung, Umgestaltung und Wartung medizinischer Geräte in den Delegationen,
- Kosten der jährlichen ärztlichen Untersuchung der Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Untersuchungen und Analysen; medizinische und zahnärztliche Beratungsleistungen sowie Kosten für AIDS-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,
- Ausgaben für kulturelle Veranstaltungen sowie für Tätigkeiten zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen,
- pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission und/oder des EAD, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnkosten),
- Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,
- Beförderungskosten und Tagegelder im Zusammenhang mit Kranken- und Verletztentransporten,



## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN** (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 2** (Fortsetzung)

- Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkosten, Unterbringung und Tagegelder,
- Ausgaben für Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Dienstes zu verbessern:
- Honorare von Sachverständigen, die für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildungen herangezogen werden,
- Honorare von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualitätssicherung und Personalverwaltung, herangezogen werden,
- Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Bewirtungskosten,
- Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie Gebühren für die Mitgliedschaft in wissenschaftlichen oder Berufsverbänden,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für entsprechende Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf: p.m.

**3 0 0 3** Gebäude und Nebenkosten

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
88 198 482		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- befristete Wohnkostenzulage und Tagegelder,
- im Zusammenhang mit Gebäudemiet- und -nebenkosten der Delegationen in Drittländern:
  - für alle Gebäude oder Gebäudeteile in Drittländern, in denen Büros von Delegationen oder außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Wohnkostenzulage) und damit verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und Gegenständen (Chiffriereinrichtungen, Safes, Gitter usw.),
  - für alle Gebäude oder Gebäudeteile in Drittländern, in denen sich sowohl Büros der Delegationen als auch Wohnungen der Delegationsmitglieder befinden: Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Heizungskosten, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Herrichtungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen sowie sonstige laufende Ausgaben (insbesondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschaffung von Beschilderungsmaterial usw.),

## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN** (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)

## 3 0 0 3 (Fortsetzung)

- im Zusammenhang mit Gebäudemiet- und -nebenkosten der Delegationen innerhalb des Gebietes der Union:
  - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen untergebracht sind: Mieten, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Heizungskosten, Versicherungsprämien, Ausgaben für Wartung und Instandsetzung, für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, Ausgaben für die Sicherheit, insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Miete und Wartung von Feuerlöschern, Anschaffung und Wartung von Brandbekämpfungsgeräten, Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung des freiwilligen Brandschutzpersonals, gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen usw.,
  - für Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kauf oder Mietkauf) sowie für den Bau von Büro- oder Wohngebäuden, einschließlich Voruntersuchungen und verschiedene Honorare.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf: p.m.

## 3 0 0 4

## Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
23 477 221		

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben der Delegationen der Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Beschaffung, Miete, Mietkauf, Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar und Geräten, insbesondere für audiovisuelle Anlagen, für Archivierung und Reproduktion, für die Bibliothek, für Dolmetschanlagen sowie besondere Büroausstattungen (Fotokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer usw.); Erwerb von Dokumentation und Betriebsmittel für diese Geräte,
- Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung von technischen Anlagen wie Generatoren und Klimaanlage; Installation von Anlagen für die Sozialeinrichtungen in den Delegationen,
- Kauf, Ersatzbeschaffung, Miete, Mietkauf, Instandhaltung und Instandsetzung von Fahrzeugen, einschließlich Werkzeugen,
- Versicherungsprämien der Fahrzeuge,
- Anschaffung von Büchern, Dokumenten und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, einschließlich der Ergänzungsbände; Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Veröffentlichungen, sowie Buchbindearbeiten und sonstige unerlässliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Archivierung von Zeitschriften,
- Abonnements bei Presseagenturen,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie gegebenenfalls Ausgaben für in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Beförderung und Zollabfertigung von Ausrüstungsgegenständen; Anschaffung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer usw.; verschiedene Versicherungsprämien (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung), Ausgaben im Zusammenhang mit internen Sitzungen (Getränke, gelegentliche Imbisse),
- Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen im Rahmen des Dienstbetriebs der Delegationen sowie sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb, die nicht in den anderen Posten dieses Artikels vorgesehen sind,
- Postgebühren und Zustellungskosten für den Schriftverkehr, den Versand von Berichten, Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Straßen-, Schiffs- und Eisenbahnversand,
- Kosten für die Diplomatenpost,

**KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN** (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)

## 3 0 0 4 (Fortsetzung)

- sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere von Rechnern, Terminals, Mikrorechnern, Peripheriegeräten, Ausstattungen für die Vernetzung, und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- externe Leistungen, insbesondere für die Entwicklung, Instandhaltung und technische Unterstützung der Informationstechnologie-Systeme der Delegationen,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Geräten für die Vervielfältigung von Informationen auf Papier, wie Drucker und Scanner,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Telefonzentralen und -anlagen sowie von Geräten für die Datenübertragung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Fernkopierer), Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Installation, Konfiguration, Wartung, technische Unterstützung, Hilfestellung, Dokumentation und Betriebsmittel in Verbindung mit diesen Anlagen,
- etwaige Ausgaben im Zusammenhang mit Sicherheitseinsätzen bei Notfällen in den Delegationen,
- sämtliche Finanzkosten, insbesondere Bankgebühren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf: p.m.

## 3 0 0 5 Beiträge der Kommission für in Delegationen tätige Kommissionsbedienstete

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.		

*Erläuterungen*

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen der Kommission oder des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den Ausgaben, die den Delegationen durch die dort arbeitenden Bediensteten der Kommission entstehen, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

- Diese Mittel decken die folgenden Ausgaben, die den Delegationen der Union in Drittländern und den Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union im Zusammenhang mit dem dort arbeitenden, von der Kommission bzw. dem EEF vergüteten Personal entstehen:
  - Bezüge und einschlägige Ausgaben für örtliche Bedienstete (und Leiharbeitskräfte),
  - der diesem Personal entsprechende Anteil der bei den Posten 3 0 0 0 (Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutpersonals), 3 0 0 1 (Externes Personal und externe Leistungen), 3 0 0 2 (Sonstige Personalausgaben), 3 0 0 3 (Gebäude und Nebenkosten) und 3 0 0 4 (Sonstige Verwaltungsausgaben) veranschlagten Ausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden veranschlagt auf: p.m.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

**TITEL 10**  
**SONSTIGE AUSGABEN**

**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL****KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL 10 0			
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT			
	KAPITEL 10 1			
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT			
	<b>Titel 10 — Insgesamt</b>			
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>464 104 592</b>		

**TITEL 10**  
**SONSTIGE AUSGABEN**

**KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009

*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.



## EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

## PERSONAL

## Einzelplan X — Europäischer Auswärtiger Dienst

Funktions- und Besoldungsgruppe	2011		2010	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Auf den EAD zu übertragende Stellen	
			Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	12		12	
AD 15	38		38	
AD 14	68	2	55	7
AD 13	156	1	96	1
AD 12	235	8	250	8
AD 11	71		117	12
AD 10	75	7	56	1
AD 9	61	23	71	2
AD 8	36		20	
AD 7	55		65	
AD 6	30		28	
AD 5	41	1	66	1
AD insgesamt	878	42	874	32
AST 11	18		12	
AST 10	18		19	1
AST 9	53		39	
AST 8	39	1	42	
AST 7	97		82	
AST 6	106		96	
AST 5	123		102	
AST 4	83		100	
AST 3	40		40	
AST 2	73		52	
AST 1	72		134	
AST insgesamt	722	1	718	1
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>1 600 <sup>(1)</sup></b>	<b>43</b>	<b>1 592 <sup>(2)</sup></b>	<b>33</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>1 643</b>		<b>1 625</b>	

(<sup>1</sup>) Darunter 6 Beförderungen ad personam: zwei AD 15 nach AD 16, drei AD 14 nach AD 15, ein AD 13 nach AD 14.  
(<sup>2</sup>) Darunter 6 Beförderungen ad personam: zwei AD 15 nach AD 16, drei AD 14 nach AD 15, ein AD 13 nach AD 14.







## Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**



# Amtsblatt

## der Europäischen Union

L 68



Ausgabe in  
deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

54. Jahrgang  
15. März 2011

Inhalt

I *Gesetzgebungsakte*

HAUSHALTSPLÄNE

**Europäisches Parlament**

2011/125/EU, Euratom:

- ★ **Endgültiger Erlass des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2011** 1

Band II

Preis des ABl. L 68: 15 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

**Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.**

**Etwaige Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung, die bei den Titeln 5 und 6 des Einnahmenplans verbucht werden, können als zusätzliche Mittel bei der Linie eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.**

**Die Ziffern für die Ausführung beziehen sich auf sämtliche bewilligten Mittel, inklusive der Haushaltsmittel, zusätzlichen Mittel und zweckgebundenen Einnahmen.**

*EINZELPLAN III*

**KOMMISSION**



## INHALT — BAND II

## EINZELPLAN III: KOMMISSION

Seite

**EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN**

## Einnahmen

— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderen Einrichtungen der Union .....	II/15
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs .....	II/19
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Union/Gemeinschaft ..	II/27
— Titel 7: Verzugszinsen und Geldbußen .....	II/55
— Titel 8: Anleihen und Darlehen .....	II/59
— Titel 9: Sonstige Einnahmen .....	II/64

## GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2011 UND 2010) UND AUSGABEN (2009)

— Titel XX: Verwaltungsausgaben der einzelnen Politikbereiche .....	II/73
— Kapitel XX 01: Verwaltungsausgaben nach Politikbereichen .....	II/78
— Titel 01: Wirtschaft und Finanzen .....	II/95
— Kapitel 01 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“ .....	II/98
— Kapitel 01 02: Wirtschafts- und Währungsunion .....	II/101
— Kapitel 01 03: Internationale Wirtschafts- und Finanzfragen .....	II/103
— Kapitel 01 04: Finanzoperationen und -instrumente .....	II/105
— Titel 02: Unternehmen .....	II/121
— Kapitel 02 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Unternehmen“ .....	II/124
— Kapitel 02 02: Wettbewerbsfähigkeit, Industriepolitik, Innovation und unternehmerische Initiative .....	II/131
— Kapitel 02 03: Binnenmarkt für Waren und sektorbezogene politische Maßnahmen .....	II/149
— Kapitel 02 04: Zusammenarbeit — Raumfahrt und Sicherheit .....	II/156
— Kapitel 02 05: Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo) .....	II/162
— Titel 03: Wettbewerb .....	II/167
— Kapitel 03 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Wettbewerb“ .....	II/170
— Kapitel 03 03: Kartelle, Anti-Trust und Liberalisierung .....	II/172

	Seite
— Titel 04: Beschäftigung und Soziales .....	II/175
— Kapitel 04 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“ .....	II/178
— Kapitel 04 02: Europäischer Sozialfonds .....	II/185
— Kapitel 04 03: Arbeiten in Europa — Sozialer Dialog und Mobilität .....	II/196
— Kapitel 04 04: Beschäftigung, soziale Solidarität und Gleichstellung der Geschlechter .....	II/209
— Kapitel 04 05: Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) .....	II/225
— Kapitel 04 06: Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Entwicklung der Humanressourcen .....	II/226
— Titel 05: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums .....	II/229
— Kapitel 05 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“ .....	II/232
— Kapitel 05 02: Marktbezogene Maßnahmen .....	II/237
— Kapitel 05 03: Direktbeihilfen .....	II/268
— Kapitel 05 04: Entwicklung des ländlichen Raums .....	II/283
— Kapitel 05 05: Heranführungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums .....	II/293
— Kapitel 05 06: Internationale Aspekte des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“ .....	II/295
— Kapitel 05 07: Audit der Agrarausgaben .....	II/296
— Kapitel 05 08: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“ .....	II/300
— Titel 06: Mobilität und Verkehr .....	II/305
— Kapitel 06 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“ .....	II/308
— Kapitel 06 02: Binnen-, Luft- und Seeverkehrspolitik .....	II/315
— Kapitel 06 03: Transeuropäische Netze .....	II/327
— Kapitel 06 06: Forschung im Verkehrsbereich .....	II/330
— Titel 07: Klima- und Umweltpolitik .....	II/337
— Kapitel 07 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Klima- und Umweltpolitik“ .....	II/340
— Kapitel 07 02: Internationale Aspekte der Umweltpolitik .....	II/344
— Kapitel 07 03: Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Union .....	II/348
— Kapitel 07 11: Globale Klimaschutzmaßnahmen .....	II/368
— Kapitel 07 12: Klimaschutz — Umsetzung der Politik und Rechtsvorschriften der Union .....	II/369
— Kapitel 07 13: Klimaschutz als Querschnittsthema und Innovation .....	II/370



	Seite
— Titel 08: Forschung .....	II/375
— Kapitel 08 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Forschung“ .....	II/380
— Kapitel 08 02: Zusammenarbeit — Gesundheit .....	II/386
— Kapitel 08 03: Zusammenarbeit — Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei sowie Biotechnologie .....	II/389
— Kapitel 08 04: Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien .....	II/390
— Kapitel 08 05: Zusammenarbeit — Energie .....	II/392
— Kapitel 08 06: Zusammenarbeit — Umwelt (einschließlich Klimawandel) .....	II/395
— Kapitel 08 07: Zusammenarbeit — Verkehr (einschließlich Luftfahrt) .....	II/397
— Kapitel 08 08: Zusammenarbeit — Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften .....	II/401
— Kapitel 08 09: Zusammenarbeit — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) .....	II/402
— Kapitel 08 10: Ideen .....	II/403
— Kapitel 08 12: Kapazitäten — Forschungsinfrastrukturen .....	II/404
— Kapitel 08 13: Kapazitäten — Forschung zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) .....	II/405
— Kapitel 08 14: Kapazitäten — Wissensorientierte Regionen .....	II/406
— Kapitel 08 15: Kapazitäten — Forschungspotenzial .....	II/407
— Kapitel 08 16: Kapazitäten — Wissenschaft und Gesellschaft .....	II/408
— Kapitel 08 17: Kapazitäten — Maßnahmen der Internationalen Zusammenarbeit .....	II/409
— Kapitel 08 18: Kapazitäten — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) .....	II/410
— Kapitel 08 19: Kapazitäten — Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte ..	II/411
— Kapitel 08 20: Euratom — Fusionsenergie .....	II/412
— Kapitel 08 21: Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz .....	II/414
— Kapitel 08 22: Abschluss früherer Rahmenprogramme und sonstige Tätigkeiten .....	II/415
— Kapitel 08 23: Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl .....	II/420
— Titel 09: Informationsgesellschaft und Medien .....	II/423
— Kapitel 09 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“ .....	II/426
— Kapitel 09 02: Rechtlicher Rahmen für die digitale Agenda .....	II/431
— Kapitel 09 03: Kommunikationsnetze — IKT-Verbreitung und audiovisuelle Medien .....	II/440
— Kapitel 09 04: Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) — Zusammenarbeit .....	II/444
— Kapitel 09 05: Kapazitäten — Forschungsinfrastrukturen .....	II/452

	Seite
— Titel 10: Direkte Forschung .....	II/455
— Kapitel 10 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Direkte Forschung“ .....	II/458
— Kapitel 10 02: Direkt finanzierte Forschung — Operative Mittel — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2013) — EU .....	II/463
— Kapitel 10 03: Direkt finanzierte Forschung — Operative Mittel — Siebtes Rahmenprogramm (2007-2011) — Euratom .....	II/465
— Kapitel 10 04: Abschluss früherer Rahmenprogramme und sonstige Tätigkeiten .....	II/467
— Kapitel 10 05: Altlasten aus kerntechnischen Tätigkeiten der gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen des Euratom-Vertrags .....	II/472
— Titel 11: Maritime Angelegenheiten und Fischerei .....	II/475
— Kapitel 11 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“ .....	II/478
— Kapitel 11 02: Fischereimärkte .....	II/483
— Kapitel 11 03: Internationale Fischerei und Seerecht .....	II/485
— Kapitel 11 04: Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik .....	II/493
— Kapitel 11 06: Europäischer Fischereifonds (EFF) .....	II/495
— Kapitel 11 07: Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der aquatischen Ressourcen .....	II/503
— Kapitel 11 08: Kontrolle und Anwendung der gemeinsamen Fischereipolitik .....	II/506
— Kapitel 11 09: Meerespolitik .....	II/510
— Titel 12: Binnenmarkt .....	II/513
— Kapitel 12 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Binnenmarkt“ .....	II/516
— Kapitel 12 02: Binnenmarktpolitik .....	II/518
— Kapitel 12 03: Binnenmarkt für Dienstleistungen .....	II/522
— Kapitel 12 04: Freier Kapitalverkehr, Gesellschaftsrecht und Unternehmensführung .....	II/523
— Titel 13: Regionalpolitik .....	II/531
— Kapitel 13 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Regionalpolitik“ .....	II/534
— Kapitel 13 03: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und sonstige regionale Maßnahmen ..	II/538
— Kapitel 13 04: Kohäsionsfonds .....	II/561
— Kapitel 13 05: Heranführungsmaßnahmen im Bereich der Strukturpolitik .....	II/563
— Kapitel 13 06: Solidaritätsfonds .....	II/566

	Seite
— Titel 14: Steuern und Zollunion .....	II/569
— Kapitel 14 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“ .....	II/572
— Kapitel 14 02: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung der Generaldirektion Steuern und Zollunion .....	II/575
— Kapitel 14 03: Internationale Aspekte der Steuern und Zölle .....	II/576
— Kapitel 14 04: Zollpolitik .....	II/578
— Kapitel 14 05: Steuerpolitik .....	II/581
— Titel 15: Bildung und Kultur .....	II/585
— Kapitel 15 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Bildung und Kultur“ .....	II/588
— Kapitel 15 02: Lebenslanges Lernen und Mehrsprachigkeit .....	II/600
— Kapitel 15 04: Förderung der europäischen Zusammenarbeit in den Bereichen Kultur und audiovisuelle Medien .....	II/611
— Kapitel 15 05: Förderung der Zusammenarbeit im Bereich Jugend und Sport .....	II/618
— Kapitel 15 07: Menschen — Programm für die Mobilität von Forschern .....	II/622
— Titel 16: Kommunikation .....	II/627
— Kapitel 16 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“ .....	II/630
— Kapitel 16 02: Kommunikation und Medien .....	II/637
— Kapitel 16 03: Bürgernahe Kommunikation .....	II/640
— Kapitel 16 04: Analyse und Kommunikationsmittel .....	II/645
— Kapitel 16 05: Förderung der Unionsbürgerschaft .....	II/649
— Titel 17: Gesundheit und Verbraucherschutz .....	II/655
— Kapitel 17 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“ .....	II/658
— Kapitel 17 02: Verbraucherschutz .....	II/668
— Kapitel 17 03: Öffentliche Gesundheit .....	II/671
— Kapitel 17 04: Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit ..	II/684
— Titel 18: Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts .....	II/693
— Kapitel 18 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ ..	II/696
— Kapitel 18 02: Solidarität — Außengrenzen, Rückkehr, Visapolitik und Freizügigkeit von Personen .....	II/703

	Seite
— Kapitel 18 03: Migrationsströme — Gemeinsame Immigrations- und Asylpolitik .....	II/715
— Kapitel 18 04: Grundrechte und Unionsbürgerschaft .....	II/724
— Kapitel 18 05: Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte .....	II/735
— Kapitel 18 06: Europäischer Straf- und Zivilrechtsraum .....	II/743
— Kapitel 18 07: Drogenprävention und -aufklärung .....	II/748
— Kapitel 18 08: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs „Justiz und Inneres“ .....	II/751
— Titel 19: Außenbeziehungen .....	II/755
— Kapitel 19 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ .....	II/759
— Kapitel 19 02: Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl .....	II/769
— Kapitel 19 03: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik .....	II/771
— Kapitel 19 04: Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) .....	II/778
— Kapitel 19 05: Beziehungen zu und Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern .....	II/783
— Kapitel 19 06: Krisenreaktion und globale Sicherheitsbedrohungen .....	II/786
— Kapitel 19 08: Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland .....	II/796
— Kapitel 19 09: Beziehungen zu Lateinamerika .....	II/808
— Kapitel 19 10: Beziehungen zu Asien, Zentralasien und den Ländern des Nahen und Mittleren Ostens (Irak, Iran, Jemen) .....	II/812
— Kapitel 19 11: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs Außenbeziehungen .....	II/823
— Kapitel 19 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden .....	II/827
— Titel 20: Handel .....	II/831
— Kapitel 20 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Handel“ .....	II/834
— Kapitel 20 02: Handelspolitik .....	II/837
— Titel 21: Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten .....	II/843
— Kapitel 21 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ .....	II/846
— Kapitel 21 02: Ernährungssicherheit .....	II/852
— Kapitel 21 03: Nichtstaatliche Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit .....	II/856

	Seite
— Kapitel 21 04: Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie . .	II/859
— Kapitel 21 05: Menschliche und soziale Entwicklung . . . . .	II/862
— Kapitel 21 06: Geografische Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten . . . . .	II/872
— Kapitel 21 07: Entwicklungszusammenarbeit und Ad-hoc-Programme . . . . .	II/878
— Kapitel 21 08: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ . . . . .	II/881
— Kapitel 21 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden . . . . .	II/884
— Titel 22: Erweiterung . . . . .	II/887
— Kapitel 22 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Erweiterung“ . . . . .	II/890
— Kapitel 22 02: Erweiterungsprozess und -strategie . . . . .	II/896
— Titel 23: Humanitäre Hilfe . . . . .	II/911
— Kapitel 23 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“ . . . . .	II/914
— Kapitel 23 02: Humanitäre Hilfe, einschließlich Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge . . . . .	II/917
— Kapitel 23 03: Finanzierungsinstrument für den Katastrophenschutz . . . . .	II/921
— Titel 24: Betrugsbekämpfung . . . . .	II/927
— Kapitel 24 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“ . . . . .	II/930
— Kapitel 24 02: Betrugsbekämpfung . . . . .	II/931
— Titel 25: Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission . . . . .	II/935
— Kapitel 25 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“ . . . . .	II/938
— Kapitel 25 02: Beziehungen zur Zivilgesellschaft, Transparenz und Information . . . . .	II/945
— Titel 26: Verwaltung der Kommission . . . . .	II/949
— Kapitel 26 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“ . . . . .	II/952
— Kapitel 26 02: Multimediaproduktion . . . . .	II/979
— Kapitel 26 03: Dienste für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger . . . . .	II/981
— Titel 27: Haushalt . . . . .	II/985
— Kapitel 27 01: Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Haushalt“ . . . . .	II/988
— Kapitel 27 02: Haushaltsvollzug, Kontrolle und Entlastung . . . . .	II/993
— Titel 28: Audit . . . . .	II/997
— Kapitel 28 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Audit“ . . . . .	II/1000

	Seite
— Titel 29: Statistik .....	II/1003
— Kapitel 29 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Statistik“ .....	II/1006
— Kapitel 29 02: Produktion der statistischen Informationen .....	II/1009
— Titel 30: Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben .....	II/1015
— Kapitel 30 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben“ ...	II/1018
— Titel 31: Sprachendienste .....	II/1023
— Kapitel 31 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Sprachendienste“ .....	II/1026
— Titel 32: Energie .....	II/1035
— Kapitel 32 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Energie“ .....	II/1038
— Kapitel 32 03: Transeuropäische Netze .....	II/1046
— Kapitel 32 04: Konventionelle und erneuerbare Energien .....	II/1048
— Kapitel 32 05: Kernenergie .....	II/1063
— Kapitel 32 06: Forschung im Energiebereich .....	II/1067
— Titel 40: Reserven .....	II/1073
— Kapitel 40 01: Reserve für Verwaltungsausgaben .....	II/1076
— Kapitel 40 02: Reserve für Finanzinterventionen .....	II/1078

#### Anhänge

— Europäischer Wirtschaftsraum .....	II/1083
— Liste der Haushaltslinien, die den Bewerberländern und gegebenenfalls potenziellen Bewerberländern des Westbalkans offen stehen .....	II/1095
— Anleihe- und Darlehenstransaktionen — Anleihen und Darlehen mit Garantie aus dem Gesamthaushaltsplan (zur Information) .....	II/1099
— Amt für Veröffentlichungen .....	II/1127
— Einnahmen .....	II/1128
— Ausgaben .....	II/1133
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) .....	II/1145
— Einnahmen .....	II/1146
— Ausgaben .....	II/1150
— Europäisches Amt für Personalauswahl .....	II/1161
— Einnahmen .....	II/1162
— Ausgaben .....	II/1167

	Seite
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche .....	II/1179
— Einnahmen .....	II/1180
— Ausgaben .....	II/1185
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel .....	II/1193
— Einnahmen .....	II/1194
— Ausgaben .....	II/1199
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg .....	II/1207
— Einnahmen .....	II/1208
— Ausgaben .....	II/1213
— Personal .....	II/1221





**EINNAHMEN**



## TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENTETEN DER ORGANE  
UND ANDEREN EINRICHTUNGEN DER UNION

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen</i>	463 244 400	490 312 698	414 525 432,50
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	190 624,57
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	42 428 398	39 212 315	32 884 449,22
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	505 672 798	529 525 013	447 600 506,29
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	305 137 702	312 614 023	268 944 682,76
4 1 1	<i>Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal</i>	66 779 000	65 539 000	56 141 341,43
4 1 2	<i>Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung</i>	100 000	100 000	57 122,21
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	372 016 702	378 253 023	325 143 146,40
	KAPITEL 4 2			
4 2 0	<i>Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung</i>	13 123 267	11 476 650	7 891 672,96
	KAPITEL 4 2 — INSGESAMT	13 123 267	11 476 650	7 891 672,96
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>890 812 767</b>	<b>919 254 686</b>	<b>780 635 325,65</b>

KOMMISSION

**TITEL 4****EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND ANDEREN EINRICHTUNGEN DER UNION****KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE****4 0 0 Ertrag der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
463 244 400	490 312 698	414 525 432,50

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen umfassen alle Steuern auf Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen jeglicher Art (mit Ausnahme der Zuschläge und Familienzulagen), die an unter Kapitel 01 jedes Titels des Ausgabenplans fallende Personen gezahlt werden: Mitglieder der Kommission, Beamte, sonstige Bedienstete und Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten, sowie an Empfänger von Versorgungsbezügen.

Die geschätzten Einnahmen umfassen auch die Beträge für die Europäische Investitionsbank, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Investitionsfonds.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichtshofs sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

**4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	190 624,57

*Erläuterungen*

Die Bestimmungen betreffend die befristete Abgabe fanden bis 30. Juni 2003 Anwendung. Daher umfasst dieser Artikel alle Einnahmen aus dem Restbetrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichtshofs sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

**KAPITEL 40 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE** (Fortsetzung)**4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
42 428 398	39 212 315	32 884 449,22

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Erträge der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichtshofs sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

**KAPITEL 41 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG****4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
305 137 702	312 614 023	268 944 682,76

*Erläuterungen*

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Finanzierung der Versorgungsordnung.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

**4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
66 779 000	65 539 000	56 141 341,43

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen umfassen die Zahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche, die Beamte in früheren Beschäftigungsverhältnissen erworben haben, an die Union.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

## KOMMISSION

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG** (Fortsetzung)**4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
100 000	100 000	57 122,21

*Erläuterungen*

Beamte und sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub aus persönlichen Gründen befinden, können weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, wenn sie auch die Kosten des Arbeitgeberbeitrags übernehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

**KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG****4 2 0 Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
13 123 267	11 476 650	7 891 672,96

*Erläuterungen*

Die Einnahmen stellen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung dar.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## TITEL 5

## EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

**KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN**

**KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN**

**KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 0			
<b>5 0 0</b>	<b>Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen (Lieferungen)</b>			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	70 077,05
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	23 392,42
5 0 0 2	Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	362 665,38
	<i>Artikel 5 0 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	456 134,85
<b>5 0 1</b>	<b>Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen</b>	p.m.	p.m.	0,—
<b>5 0 2</b>	<b>Erlös aus Veräußerungen von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	887 947,58
	<b>KAPITEL 5 0 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	1 344 082,43
	KAPITEL 5 1			
<b>5 1 0</b>	<b>Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	0,—
<b>5 1 1</b>	<b>Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten</b>			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	5 517 500,69
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 067 536,85
	<i>Artikel 5 1 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	6 585 037,54
	<b>KAPITEL 5 1 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	6 585 037,54
	KAPITEL 5 2			
<b>5 2 0</b>	<b>Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs</b>	5 600 000	6 500 000	16 458 980,78
<b>5 2 1</b>	<b>An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen</b>	10 000 000	10 000 000	26 885 559,70
<b>5 2 2</b>	<b>Zinserträge aus Vorfinanzierungen</b>	40 000 000	50 000 000	62 408 819,19
<b>5 2 3</b>	<b>Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	
	<b>KAPITEL 5 2 — INSGESAMT</b>	55 600 000	66 500 000	105 753 359,67

## KOMMISSION

**KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN****KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS****KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN****KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	<i>Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisestagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	8 036 131,49
5 5 1	<i>Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	– 309 818,30
	KAPITEL 5 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	7 726 313,19
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	<i>Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	7 985 569,86
5 7 1	<i>Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 2	<i>Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind</i>	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	<i>Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	126 036 570,51
	KAPITEL 5 7 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	134 022 140,37
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	<i>Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	158 886,25
5 8 1	<i>Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	922 280,09
	KAPITEL 5 8 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 081 166,34
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	<i>Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit</i>	100 000	100 000	1 746 769,61
	KAPITEL 5 9 — INSGESAMT	100 000	100 000	1 746 769,61
	<b>Titel 5 — Ingesamt</b>	<b>55 700 000</b>	<b>66 600 000</b>	<b>258 258 869,15</b>



## TITEL 5

## EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

## KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

## 5 0 0 Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen (Lieferungen)

## 5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	70 077,05

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von den Unionsorganen gehörenden Fahrzeugen eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e und ea der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	23 392,42

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von sonstigen, den Unionsorganen gehörenden beweglichen Gegenständen, außer Fahrzeugen, eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e und ea der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 0 2 Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	362 665,38

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

## 5 0 1 Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

## KOMMISSION

**KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)****5 0 2 Erlös aus Veräußerungen von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	887 947,58

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe j der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erlöse aus der Veräußerung solcher Produkte über elektronische Medien.

**KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN****5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Rubriken eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten****5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	5 517 500,69

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	1 067 536,85

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN****5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
5 600 000	6 500 000	16 458 980,78

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen beziehen sich lediglich auf die Bankzinsen aus den Kontokorrentkonten der Kommission.

**5 2 1 An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
10 000 000	10 000 000	26 885 559,70

*Erläuterungen*

Dieser Artikel enthält die Einnahmen aus der Abführung von Zinsen durch Einrichtungen, die von der Kommission erhaltene Vorschüsse auf zinstragende Konten eingezahlt haben. Im Falle der Nichtverwendung müssen die Vorschüsse zurückgezahlt und die Zinsen an die Kommission abgeführt werden.

**5 2 2 Zinserträge aus Vorfinanzierungen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
40 000 000	50 000 000	62 408 819,19

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

Gemäß Artikel 5a der Haushaltsordnung können diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Haushaltslinien in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt werden. Zinsen aus Vorfinanzierungsbeträgen werden somit dem betreffenden Programm oder der betreffenden Maßnahme zugewiesen und bei der Zahlung des geschuldeten Restbetrags an den Empfänger in Abzug gebracht.

In der Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung wird ferner geregelt, in welchen Ausnahmefällen der Anweisungsbefugte derartige Zinsbeträge jährlich einzieht.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 5a.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1), insbesondere die Artikel 4 und 4a.

**5 2 3 Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden Zinsen und sonstige Erträge aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden im Namen der Union von internationalen Finanzinstitutionen geführt (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats/Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung), die Unionsprogramme verwalten. Die von der Union entrichteten Beträge bleiben auf dem Konto, bis sie den Empfängern im Rahmen eines einzigen Programms, z. B. kleinen und mittleren Unternehmen oder Institutionen, die Projekte in Kandidatenländern verwalten, zur Verfügung gestellt werden.

## KOMMISSION

**KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN** (Fortsetzung)**5 2 3** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden die Zinsen aus den Treuhandkonten für die Unions-/Gemeinschafts--Programme als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18 Absatz 2.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1).

**KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN****5 5 0** *Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Einrichtungen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	8 036 131,49

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 5 1** *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	– 309 818,30

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS****5 7 0** *Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	7 985 569,86

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS**  
(Fortsetzung)

**5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 7 2 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben verbucht, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind.

**5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	126 036 570,51

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN**

**5 8 0 Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	158 886,25

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe i der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**5 8 1 Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	922 280,09

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

**KAPITEL 59 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT****590** *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
100 000	100 000	1 746 769,61

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

## TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN  
DER UNION/GEMEINSCHAFT

## KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION/GEMEINSCHAFT

## KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 6 0			
<b>6 0 1</b>	<b>Forschungsprogramme</b>			
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 0 1 2	Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	16 455 367,63
6 0 1 3	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der Forschungsprogramme der Union/Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	225 927 075,31
6 0 1 5	Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 0 1 6	Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 0 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	242 382 442,94
<b>6 0 2</b>	<b>Sonstige Programme</b>			
6 0 2 1	Verschiedene Einnahmen im Bereich der humanitären Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 0 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
<b>6 0 3</b>	<b>Assoziationsabkommen zwischen der Union/Gemeinschaft und Drittstaaten</b>			
6 0 3 1	Einnahmen aus der Beteiligung der beitragswilligen Länder und der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans an Programmen der Union/Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	192 439 263,08
6 0 3 2	Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern, die keine beitragswilligen Länder oder potenzielle Bewerberländer des Westbalkans sind, an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	251 618,—
6 0 3 3	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Union/Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	11 788 959,—
	<i>Artikel 6 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	204 479 840,08
	<b>KAPITEL 6 0 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	446 862 283,02
	KAPITEL 6 1			
<b>6 1 1</b>	<b>Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind</b>			
6 1 1 3	Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	56 445 859,43
6 1 1 4	Einnahmen aus Einziehungen zum Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	56 445 859,43

## KOMMISSION

**KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE (Fortsetzung)**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
<b>6 1 2</b>	<b>Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	894 767,08
<b>6 1 4</b>	<b>Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützung der Union/Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse</b>			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Union/Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen	—	p.m.	0,—
6 1 4 3	Rückzahlung von Finanzhilfen der Union/Gemeinschaft, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 4 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
<b>6 1 5</b>	<b>Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Union/Gemeinschaft</b>			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds, des ISPA und des IPA	p.m.	p.m.	59 834 833,16
6 1 5 1	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 2	Rückzahlung nicht verwendeter Zinsvergünstigungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	37 797,32
6 1 5 7	Rückzahlung von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fischereifonds	p.m.	p.m.	27 667 926,25
6 1 5 8	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Union/Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	23 188 730,82
	<i>Artikel 6 1 5 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	110 729 287,55
<b>6 1 6</b>	<b>Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	0,—
<b>6 1 7</b>	<b>Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Hilfen der Union/Gemeinschaft an Drittländer gezahlt worden sind</b>			
6 1 7 0	Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 758 732,44
	<i>Artikel 6 1 7 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	2 758 732,44
<b>6 1 8</b>	<b>Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge</b>			
6 1 8 0	Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 6 1 8 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—



**KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE (Fortsetzung)****KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN****KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN BESONDERER ABKOMMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
<b>6 1 9</b>	<b>Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind</b>			
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 77/270/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	9 644,73
	Artikel 6 1 9 — Insgesamt	p.m.	p.m.	9 644,73
	KAPITEL 6 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	170 838 291,23
	KAPITEL 6 2			
<b>6 2 0</b>	<b>Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	0,—
<b>6 2 2</b>	<b>Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen</b>			
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	18 313 217,—
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 019 812,25
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union/Gemeinschaft hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	229 242,79
6 2 2 5	Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2 6	Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs für andere Dienststellen der Kommission erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	56 196 406,80
	Artikel 6 2 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	84 758 678,84
<b>6 2 4</b>	<b>Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinschaft/EU (Indirekte Maßnahmen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	84 758 678,84
	KAPITEL 6 3			
<b>6 3 0</b>	<b>Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	218 892 911,—
<b>6 3 1</b>	<b>Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes</b>			
6 3 1 2	Beiträge zur Entwicklung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen des Übereinkommens mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 314 270,59
6 3 1 3	Sonstige Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 3 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	1 314 270,59

## KOMMISSION

**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN BESONDERER ABKOMMEN (Fortsetzung)****KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
<b>6 3 2</b>	<b>EEF-Beitrag zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben — Zweckgebundene Einnahmen</b>	p.m.	p.m.	70 035 604,22
<b>6 3 3</b>	<b>Beiträge zu Außenhilfeprogrammen</b>			
6 3 3 0	Beiträge der Mitgliedstaaten zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	5 595 450,12
6 3 3 1	Beiträge von Drittländern zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 3 3 2	Beiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 3 3 — Insgesamt	p.m.	p.m.	5 595 450,12
	<b>KAPITEL 6 3 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	<b>295 838 235,93</b>
	<b>KAPITEL 6 5</b>			
<b>6 5 0</b>	<b>Finanzkorrekturen</b>			
6 5 0 0	Finanzkorrekturen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fischereifonds	p.m.	p.m.	305 688 340,62
	Artikel 6 5 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	305 688 340,62
	<b>KAPITEL 6 5 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	<b>305 688 340,62</b>
	<b>KAPITEL 6 6</b>			
<b>6 6 0</b>	<b>Sonstige Beiträge und Erstattungen</b>			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	290 305 234,77
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	30 000 000	30 000 000	122 478 259,14
	Artikel 6 6 0 — Insgesamt	30 000 000	30 000 000	412 783 493,91
	<b>KAPITEL 6 6 — INSGESAMT</b>	30 000 000	30 000 000	<b>412 783 493,91</b>
	<b>KAPITEL 6 7</b>			
<b>6 7 0</b>	<b>Einnahmen betreffend EGFL</b>			
6 7 0 1	Rechnungsabschluss EGFL — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	600 517 182,09
6 7 0 2	Unregelmäßigkeiten EGFL — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	147 878 436,59
6 7 0 3	Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	337 626 470,92
	Artikel 6 7 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	1 086 022 089,60
<b>6 7 1</b>	<b>Einnahmen betreffend ELER</b>			
6 7 1 1	Rechnungsabschluss ELER — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	350 800,—
6 7 1 2	Unregelmäßigkeiten ELER — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 7 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	350 800,—
	<b>KAPITEL 6 7 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	<b>1 086 372 889,60</b>



KOMMISSION

**TITEL 6****BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN  
DER UNION/GEMEINSCHAFT****KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION/GEMEINSCHAFT****6 0 1 Forschungsprogramme**

6 0 1 1 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere dem Abkommen vom 14. September 1978.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 22 04 (Indirekte Aktionen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

6 0 1 2 Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	16 455 367,63

*Erläuterungen*

Einnahmen aus dem multilateralen EFDA-Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren 18 assoziierten Fusionspartnern, insbesondere aus dem Abkommen vom 30. März 1999.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 22 04 (Indirekte Aktionen) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Diese Einnahmen decken die Beiträge der assoziierten Fusionspartner zur Finanzierung der Ausgaben des „Joint Fund“ in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Strukturen des JET im Rahmen des EFDA.

6 0 1 3 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der Forschungsprogramme der Union/Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	225 927 075,31

*Erläuterungen*

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Union/Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an Forschungsprogrammen der Union/Gemeinschaft geschlossen worden sind.

Die etwaigen Beiträge sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungstätigkeiten im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 03, 06 06 04, 08 22 04, 09 04 02, 15 07 78, 32 06 03 (Indirekte Aktionen) und bei den Artikeln 10 02 02 und 10 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

**KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION/GEMEINSCHAFT** (Fortsetzung)**6 0 1** (Fortsetzung)

## 6 0 1 3 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2007/502/EG, Euratom des Rates und der Kommission vom 25. Juni 2007 zur Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und vorläufigen Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 24).

Beschluss 2007/585/EG des Rates vom 10. Juli 2007 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 220 vom 25.8.2007, S. 3).

Beschluss 2010/558/EU des Rates vom 12. März über die Unterzeichnung im Namen der Union und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung der Färöer über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, mit dem die Färöer mit dem Siebten Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) der Union assoziiert werden (ABl. L 245 vom 17.9.2010, S. 1).

**6 0 1 5** Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Union/Gemeinschaft und Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von Unionsinteresse (Eureka und andere).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 03, 06 06 04, 08 22 04 und 09 04 02 (Indirekte Forschung) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

**6 0 1 6** Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Einnahmen von Staaten im Rahmen ihrer Beteiligung an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 04 03, 06 06 04, 08 22 04 und 09 04 02 (Indirekte Forschung) in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

*Verweise*

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten (COST) (am 21. November 1991 in Wien unterzeichnet) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

## KOMMISSION

**KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION/GEMEINSCHAFT** (Fortsetzung)**6 0 2 Sonstige Programme**

## 6 0 2 1 Verschiedene Einnahmen im Bereich der humanitären Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Etwaige Beteiligungen Dritter an Aktionen der humanitären Hilfe.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Titel 23 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

**6 0 3 Assoziationsabkommen zwischen der Union/Gemeinschaft und Drittstaaten**

## 6 0 3 1 Einnahmen aus der Beteiligung der beitragswilligen Länder und der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans an Programmen der Union/Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	192 439 263,08

*Erläuterungen*

Einnahmen aus der Beteiligung von beitragswilligen Ländern an verschiedenen Programmen der Union/Gemeinschaft aufgrund der nachstehenden Assoziierungsabkommen zwischen der Union und den untenstehenden Ländern. Einnahmen aus der Beteiligung von Ländern, die inzwischen Mitgliedstaaten geworden sind, betreffen Maßnahmen aus der Zeit vor ihrem Beitritt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

*Verweise*

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik der Türkei über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik der Türkei an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 61 vom 2.3.2002, S. 29).

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Albanien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Albanien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 2).

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Bosnien und Herzegowina über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Bosniens und Herzegowinas an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 9).

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der Republik Kroatien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 16).

Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Serbien und Montenegro über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme Serbiens und Montenegros an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 29).

Protokoll zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien andererseits über ein Rahmenabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über die allgemeinen Grundsätze der Teilnahme der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien an Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 23).

**KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION/GEMEINSCHAFT** (Fortsetzung)**6 0 3** (Fortsetzung)

## 6 0 3 1 (Fortsetzung)

Abkommen in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls Nr. 8 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Montenegro andererseits über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme Montenegros an den Programmen der Gemeinschaft (ABl. L 43 vom 19.2.2008, S. 11).

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238), die die Beteiligung der beitragswilligen Länder an den Gemeinschaftsprogrammen ermöglichen.

**6 0 3 2** Einnahmen aus der Beteiligung von Drittländern, die keine beitragswilligen Länder oder potenzielle Bewerberländer des Westbalkans sind, an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	251 618,00

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern zu den Abkommen zur Zusammenarbeit im Zollbereich verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur Verbreitung von Informationsdaten zum Zolltarif u. Ä. (über Telematik).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 14 03 01, 14 04 01 und 14 04 02 und 14 05 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2).

Beschluss 305/2000/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 506/2000/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ (CCN/CSI) (Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des (am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten) Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens auszuhandeln, die der Europäischen Gemeinschaft den Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht.

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25).

**6 0 3 3** Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Union/Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	11 788 959,00

*Erläuterungen*

Etwaige Beteiligungen Dritter an Tätigkeiten der Union/Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

## KOMMISSION

## KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE

6 1 1 **Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind**

## 6 1 1 3 Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	56 445 859,43

*Erläuterungen*

In der Entscheidung 2003/76/EG ist festgehalten, dass die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt wird.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG gelten die Nettoerträge aus den Anlagen als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung; d. h., sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bestimmt.

Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres n+2 verfügbaren Nettobeträge werden zunächst auf der Aktivseite der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS für das Jahr n und — nach erfolgter Abwicklung — bei den Aktiva des Forschungsfonds für Kohle und Stahl ausgewiesen. Dieser Finanzierungsmechanismus gilt seit 2003. Die Einnahmen des Jahres 2009 werden im Haushaltsjahr 2011 für die Forschung bereitgestellt. Um etwaige Schwankungen des für Forschungsarbeiten zur Verfügung stehenden Finanzierungsvolumens aufgrund von Finanzmarktentwicklungen möglichst gering zu halten, ist ein Glättungsmechanismus vorgesehen. Die im Haushaltsjahr 2011 für Forschungszwecke verfügbaren Nettobeträge werden auf 60 929 750 EUR (netto) veranschlagt.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Fondsmittel für den Stahlsektor und 27,2 % für den Kohlesektor bestimmt.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 160 Absatz 1a der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Kapitel 08 23 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

## 6 1 1 4 Einnahmen aus Einziehungen zum Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

In der Entscheidung 2003/76/EG ist festgehalten, dass die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt wird.

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Entscheidung 2003/76/EG fließen die Einziehungen zunächst dem Vermögen der EGKS in Abwicklung und nach erfolgter Abwicklung den Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).



**KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE** (Fortsetzung)**6 1 2 Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	894 767,08

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

**6 1 4 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützung der Union/Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse****6 1 4 0 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Union/Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
—	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Einnahmen aus der Rückzahlung der gesamten oder eines Teils der von der Union gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse. Da diese Art von Aktivitäten nicht länger finanziell unterstützt wird, bleiben nur die zur Abwicklung ausständiger Mittelbindungen erforderlichen Mittel für Zahlungen in Titel 06 des Ausgabenplans.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

**6 1 4 3 Rückzahlung von Finanzhilfen der Union/Gemeinschaft, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Rückzahlung der gesamten oder eines Teils der Hilfen für kommerziell erfolgreiche Projekte mit möglicher Beteiligung an den Erträgen aus den Finanzhilfen, die als Teil der europäischen Risikokapitaltätigkeit zur Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen der Instrumente Venture Consort und Eurotech Capital gewährt wurden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

## KOMMISSION

## KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE (Fortsetzung)

## 6 1 5 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Union/Gemeinschaft

6 1 5 0 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds, des ISPA und des IPA

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	59 834 833,16

## Erläuterungen

Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei, des Kohäsionsfonds, des Solidaritätsfonds, des Strukturpolitischen Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) und des Instruments der Heranführungshilfe (IPA).

Diese Einnahmen können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt werden, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 1 Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 2 Rückzahlung nicht verwendeter Zinsvergünstigungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 3 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	37 797,32

## Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE** (Fortsetzung)**6 1 5** (Fortsetzung)

6 1 5 7 Rückzahlung von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fischereifonds

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	27 667 926,25

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die Rückzahlungen von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds), des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fischereifonds eingesetzt.

Gemäß den Artikeln 18 und 157 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt, sofern sie benötigt werden, um eine Kürzung der Beteiligung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1), insbesondere Anhang II Artikel D.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 82 Absatz 2 und Kapitel II.

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

6 1 5 8 Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Union/Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	23 188 730,82

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

**6 1 6 Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Erstattung des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission verauslagten Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 32 05 01 und 32 05 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

*Verweise*

Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Absätze 1 und 4 des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (ABl. L 51 vom 22.2.1978, S. 1), insbesondere Artikel 15 dieses Abkommens.

Dreiseitiges Abkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der IAEA.

Dreiseitiges Abkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der IAEA.

## KOMMISSION

**KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE** (Fortsetzung)**6 1 7 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Hilfen der Union/Gemeinschaft an Drittländer gezahlt worden sind**

## 6 1 7 0 Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	2 758 732,44

*Erläuterungen*

Rückzahlung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zu viel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer oder Beihilfempfänger.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 21 06 02 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

**6 1 8 Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge**

## 6 1 8 0 Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen im Anhang zu den Schreiben der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Begünstigten.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

## 6 1 8 1 Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Erstattungen nach Maßgabe der Lieferbedingungen, die den Schreiben der Kommission mit den Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger beigefügt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

**KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE** (Fortsetzung)**6 1 9 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind**

6 1 9 1 Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 77/270/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	9 644,73

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten 22 02 05 01 und 19 06 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

**KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN****6 2 0 Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Rohstoffen und spaltbarem Material an die Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Forschungsprogramme.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten die etwaigen Einnahmen als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel eingestellt.

*Rechtsgrundlagen*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b.

**6 2 2 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen**

6 2 2 1 Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	18 313 217,00

*Erläuterungen*

Einnahmen aus dem Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Von Dritten (insbesondere von Frankreich und den Niederlanden) abgeführte Beiträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 04 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

*Abschluss früherer Programme*

Die Einnahmen werden von Deutschland, Frankreich und den Niederlanden bereitgestellt.

## KOMMISSION

**KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN** (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)**6 2 2 3** Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	10 019 812,25

*Erläuterungen*

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 04 01 und 10 04 02 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

**6 2 2 4** Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Union/Gemeinschaft hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	229 242,79

*Erläuterungen*

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere gemäß Artikel 12 können Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen — gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts — die Einräumung nichtausschließlicher Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen verlangen, deren Inhaberin die Europäische Atomgemeinschaft ist.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Kapiteln 10 02 und 10 03 und bei den Artikeln 10 01 05, 10 04 02 und 10 04 03 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Vertrag über die Errichtung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

**6 2 2 5** Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Kapiteln 10 02, 10 03 und 10 04 sowie bei Artikel 10 01 05 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

**KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN** (Fortsetzung)**6 2 2** (Fortsetzung)

**6 2 2 6** Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs für andere Dienststellen der Kommission erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	56 196 406,80

*Erläuterungen*

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission ausführt bzw. erbringt sowie um Einnahmen aus der Beteiligung an Maßnahmen der FTE-Rahmenprogramme.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 01, 10 03 01, 10 04 01 und 10 04 03 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

**6 2 4** **Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinschaft/EU (Indirekte Maßnahmen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12, können Mitgliedstaaten, Personen und Unternehmen — gegen Bezahlung eines angemessenen Entgelts — die Einräumung nichtausschließlicher Lizenzen an den Patenten, vorläufig geschützten Rechten, Gebrauchsmustern oder Patentanmeldungen verlangen, deren Inhaberin die Europäische Atomgemeinschaft ist.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

*Rechtsgrundlagen*

Vertrag über die Errichtung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Abl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN BESONDERER ABKOMMEN**

**6 3 0** **Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	218 892 911,00

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dessen Protokoll 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Unionsaktionen zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan dieses Einzelplans ausgewiesen.

## KOMMISSION

**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN BESONDERER ABKOMMEN** (Fortsetzung)**6 3 0** (Fortsetzung)

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 32 zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

*Verweise*

Abkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

**6 3 1 Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes****6 3 1 2 Beiträge zur Entwicklung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen des Übereinkommens mit Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	1 314 270,59

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 02 04, 18 02 05 und 18 02 11 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31-33).

Beschluss 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluss des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 35).

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).



**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN BESONDERER ABKOMMEN** (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

## 6 3 1 2 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3).

Beschluss 2008/149/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

Beschluss 2008/261/EG des Rates vom 28. Februar 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Protokolls (ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 3).

Beschluss 2008/262/JI des Rates vom 28. Februar 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Protokolls (ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 5).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 1).

Beschluss 2008/839/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 43).

*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, vorgelegt von der Kommission am 19. März 2010, zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (KOM(2010)0093).

## KOMMISSION

**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN BESONDERER ABKOMMEN** (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)**6 3 1 3** Sonstige Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 02 03, 18 02 06 und 18 03 14 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31-33).

Beschluss 1999/439/EG des Rates vom 17. Mai 1999 über den Abschluss des Übereinkommens mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 35).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 dieses Übereinkommens.

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außen-grenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

Beschluss 2008/147/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags, (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 3).

Beschluss 2008/149/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 50).

Beschluss 2008/261/EG des Rates vom 28. Februar 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Protokolls (ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 3).

Beschluss 2008/262/EG des Rates vom 28. Februar 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Protokolls (ABl. L 83 vom 26.3.2008, S. 5).

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN BESONDERER ABKOMMEN** (Fortsetzung)**6 3 1** (Fortsetzung)

## 6 3 1 3 (Fortsetzung)

## Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. März 2009, zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (KOM(2009) 102 endg.).

Beschluss 2010/374/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 169 vom 3.7.2010, S. 22).

Vorschlag für Beschlüsse des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. Oktober 2009, über die Unterzeichnung und den Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union sowie der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beteiligung dieser Staaten an der Arbeit der Ausschüsse, die die Europäische Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse in Bezug auf die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands unterstützen (KOM(2009) 605 und 606 endg.).

**6 3 2** **EEF-Beitrag zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	70 035 604,22

## Erläuterungen

Die Beiträge der Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei Posten 21 01 04 10 im Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ verwendet.

## Verweise

Internes Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2008-2013 bereitgestellten Gemeinschaftshilfe im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 32).

**6 3 3** **Beiträge zu Außenhilfeprogrammen****6 3 3 0** Beiträge der Mitgliedstaaten zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	5 595 450,12

## Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, eingesetzt, die diese zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen leisten.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

## KOMMISSION

**KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN BESONDERER ABKOMMEN** (Fortsetzung)**6 3 3** (Fortsetzung)**6 3 3 1** Beiträge von Drittländern zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt die Finanzbeiträge von Drittländern, einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, eingesetzt, die diese zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen leisten.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

**6 3 3 2** Beiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt die Finanzbeiträge internationaler Organisationen eingesetzt, die diese zu bestimmten von der Union finanzierten und in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprogrammen leisten.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

**KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN****6 5 0** *Finanzkorrekturen***6 5 0 0** Finanzkorrekturen im Rahmen der Strukturfonds, des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fischereifonds

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	305 688 340,62

*Erläuterungen*

Dieser Posten dient der Einsetzung der Finanzkorrekturen, die im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds), des Kohäsionsfonds und des Europäischen Fischereifonds vereinnahmt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt werden, sofern damit eine Annullierung oder eine Kürzung zuvor beschlossener Finanzkorrekturen vermieden werden kann.

Gemäß Artikel 105 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 berührt diese weder die Fortsetzung noch die Änderung, einschließlich der vollständigen oder teilweisen Aufhebung, einer durch die Strukturfonds kofinanzierten Intervention oder eines durch den Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts, die von der Kommission auf der Grundlage der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88, (EWG) Nr. 4253/88, (EG) Nr. 1164/94 und (EG) Nr. 1260/1999 sowie jeder sonstigen für diese Interventionen am 31. Dezember 2006 geltenden Rechtsvorschrift genehmigt worden sind und für die dementsprechend bis zu dem Abschluss der betreffenden Förderung oder Projekte die genannten Rechtsvorschriften gelten.

**KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN** (Fortsetzung)**6 5 0** (Fortsetzung)

## 6 5 0 0 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)(ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1) und insbesondere Artikel 39 Absatz 2.

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0** *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

## 6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	290 305 234,77

*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

## KOMMISSION

**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN** (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)

## 6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
30 000 000	30 000 000	122 478 259,14

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen, eingesetzt.

**KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)****6 7 0 Einnahmen betreffend EGFL**

## 6 7 0 1 Rechnungsabschluss EGFL — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	600 517 182,09

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden Einnahmen im Zusammenhang mit Konformitätsentscheidungen eingesetzt, die im Rahmen der Rechnungsabschlüsse von unter Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, und aus dem EGFL finanzierten Ausgaben ergehen. Ferner werden bei diesem Posten Einnahmen eingesetzt, die infolge von Rechnungsabschlussscheidungen als zweckgebundene Einnahmen in den Haushalt der Union einzustellen sind, mit Ausnahme von Einnahmen nach Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten wurden auf 1 000 000 000 EUR veranschlagt, einschließlich eines Betrags von 400 000 000 EUR, der gemäß Artikel 10 der Haushaltsordnung vom Haushaltsjahr 2010 auf das Haushaltsjahr 2011 übertragen wird.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2011 wurden 500 000 000 EUR vorgesehen, um den Mittelbedarf für Maßnahmen nach Artikel 05 03 01 zu decken; der Restbetrag von 500 000 000 EUR wurde zur Deckung des Mittelbedarfs für Maßnahmen nach Artikel 05 02 08 eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

**KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)**

**6 7 0 (Fortsetzung)**

**6 7 0 2 Unregelmäßigkeiten EGFL — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	147 878 436,59

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden Beträge eingesetzt, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen wieder eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Zinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge aus Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfällen, um Zwangsgelder, Zinsen und verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit unter Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, und aus dem EGFL finanzierten Ausgaben. Bei diesem Posten werden auch die wieder eingezogenen Nettobeträge eingesetzt, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 20 % einbehalten können. Dazu gehören auch die Beträge, die infolge von Rechnungsabschlussentscheidungen in Anwendung von Artikel 32 Absatz 5 der genannten Verordnung wieder eingezogen werden.

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten wurden auf 228 000 000 EUR veranschlagt, einschließlich eines Betrags von 140 000 000 EUR, der gemäß Artikel 10 der Haushaltsordnung vom Haushaltsjahr 2010 auf das Haushaltsjahr 2011 übertragen wird.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2011 wurde dieser Betrag für Maßnahmen nach Artikel 05 03 01 vorgesehen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

**6 7 0 3 Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	337 626 470,92

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden Beträge eingesetzt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 und Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 erhoben oder wieder eingezogen werden.

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 19 000 000 EUR veranschlagt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2011 wurde dieser Betrag für Maßnahmen nach Artikel 05 03 01 vorgesehen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

## KOMMISSION

**KAPITEL 6 7 — EINNAHMEN BETREFFEND DEN EUROPÄISCHEN GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) UND DEN EUROPÄISCHEN LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)****6 7 1 Einnahmen betreffend ELER**

## 6 7 1 1 Rechnungsabschluss ELER — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	350 800,00

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden Einnahmen veranschlagt, die sich aus Konformitätsentscheidungen im Rahmen der Rechnungsabschlüsse für aus dem ELER finanzierte Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums ergeben. Des Weiteren werden Einnahmenbeträge infolge von Rechnungsabschlusssentscheidungen zugunsten des Haushalts der Union veranschlagt; diese Einnahmen können als zweckgebundene Einnahmen angesehen werden. Bei diesem Posten werden außerdem Einnahmen durch die Rückzahlung von Vorfinanzierungen im Rahmen des ELER eingesetzt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des ELER eingesetzt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2011 wurde bei Artikel 05 04 05 kein bestimmter Betrag vorgesehen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

## 6 7 1 2 Unregelmäßigkeiten ELER — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden Beträge eingesetzt, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Fällen von Fahrlässigkeit wieder eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge aus Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfällen, um Zwangsgelder, Zinsen und verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die aus dem ELER finanziert wurden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien des ELER eingesetzt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2011 wurde bei Artikel 05 04 05 kein bestimmter Betrag vorgesehen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).



**KAPITEL 68 — BEFRISTETE UMSTRUKTURIERUNGSBETRÄGE****680 Befristete Umstrukturierungsbeträge — Zweckgebundene Einnahmen****6801 Befristete Umstrukturierungsbeträge — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	1 741 417 405,37

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die befristeten Umstrukturierungsbeträge eingesetzt, die gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 bei Unternehmen des Zuckersektors in der Union erhoben werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die bei diesem Posten eingehenden Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 05 02 16 (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie), aus dem die Umstrukturierungsbeihilfen und andere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 gewährte Beihilfen finanziert werden, in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2011 wurde bei diesem Posten ein Betrag von 1 015 000 000 EUR vorgesehen (dieser Betrag umfasst ausschließlich aus dem Vorjahr übertragene Mittel), wovon 195 000 000 EUR bei Artikel 05 02 16 eingesetzt werden. Der Restbetrag wird gemäß Artikel 10 der Haushaltsordnung automatisch auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

**6802 Unregelmäßigkeiten betreffend den befristeten Umstrukturierungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden Beträge eingesetzt, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Irrtümern eingezogen wurden, die bei Ausgaben im Rahmen des mit der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 eingerichteten befristeten Fonds für die Umstrukturierung der Zuckerindustrie in der Gemeinschaft aufgetreten sind; dazu gehören auch Zwangsgelder, Zinsen und verfallene Sicherheiten. Bei diesem Posten werden auch die wieder eingezogenen Nettobeträge eingesetzt, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 20 % einbehalten können. Ferner werden bei diesem Posten wieder eingezogene Beträge eingesetzt, die sich aus Rechnungsabschlussscheidungen gemäß Artikel 32 Absatz 5 der vorgenannten Verordnung ergeben.

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 05 02 16 (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie), aus dem die Umstrukturierungsbeihilfen und andere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 gewährte Beihilfen finanziert werden, in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

## KOMMISSION

**KAPITEL 6 8 — BEFRISTETE UMSTRUKTURIERUNGSBETRÄGE** (Fortsetzung)**6 8 0** (Fortsetzung)

## 6 8 0 3 Rechnungs- und Konformitätsabschluss in Bezug auf den befristeten Umstrukturierungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden Einnahmen im Zusammenhang mit Konformitätsentscheidungen eingesetzt, die im Rahmen der Rechnungsabschlüsse von unter dem mit der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 eingerichteten befristeten Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft finanzierten Ausgaben ergehen. Ferner werden bei diesem Posten Beträge eingesetzt, die infolge von Rechnungsabschlussscheidungen als zweckgebundene Einnahmen in Verbindung mit dem Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie in den Haushalt der Union einzustellen sind, mit Ausnahme von Einnahmen nach Artikel 16 und Artikel 32 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 05 02 16 (Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie), aus dem die Umstrukturierungsbeihilfen und andere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 gewährte Beihilfen finanziert werden, in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

**TITEL 7**  
**VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN**

**KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN****KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN****KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 7 0			
<b>7 0 0</b>	<b>Verzugszinsen</b>			
7 0 0 0	Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten	5 000 000	5 000 000	76 436 747,70
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	3 000 000	3 000 000	1 710 385,54
	<i>Artikel 7 0 0 — Insgesamt</i>	8 000 000	8 000 000	78 147 133,24
<b>7 0 1</b>	<b>Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen</b>	15 000 000	15 000 000	113 119 535,73
	<b>KAPITEL 7 0 — INSGESAMT</b>	23 000 000	23 000 000	191 266 668,97
	KAPITEL 7 1			
<b>7 1 0</b>	<b>Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen</b>	100 000 000	100 000 000	724 812 338,90
7 1 2	<i>Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden</i>	p.m.	p.m.	16 911 424,—
	<b>KAPITEL 7 1 — INSGESAMT</b>	100 000 000	100 000 000	741 723 762,90
	KAPITEL 7 2			
<b>7 2 0</b>	<b>Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen</b>			
7 2 0 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 7 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	<b>KAPITEL 7 2 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel 7 — Insgesamt</b>	<b>123 000 000</b>	<b>123 000 000</b>	<b>932 990 431,87</b>

## KOMMISSION

## TITEL 7

## VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

## KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 **Verzugszinsen**

## 7 0 0 0 Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
5 000 000	5 000 000	76 436 747,70

*Erläuterungen*

Jede Verzögerung der Gutschrift durch einen Mitgliedstaat auf dem für die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 eingerichteten Konto führt zu Verzugszinsen für den betreffenden Mitgliedstaat.

Diese Verzugszinsen werden für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf der Grundlage des im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Satzes berechnet, der von der Europäischen Zentralbank für ihre Refinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegt wird und der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats gilt, zuzüglich zwei Prozentpunkte. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte. Der erhöhte Satz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet.

Für die Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, gilt der Satz, der von den Zentralbanken bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird und der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats gilt, zuzüglich zwei Prozentpunkte, oder — für Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt — der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandte Satz, der dem vorgenannten Satz am ehesten entspricht, zuzüglich zwei Prozentpunkte. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte. Der erhöhte Satz wird auf den gesamten Verzugszeitraum angewendet.

Der Zinssatz findet auf alle Gutschriften von Eigenmitteln, die in Artikel 10 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 aufgelistet sind, Anwendung.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

## 7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
3 000 000	3 000 000	1 710 385,54

*Erläuterungen*

Dieser Posten dient der Einstellung von Verzugszinsen wegen verspäteter Gutschrift anderer Forderungsbeträge als Eigenmittel.

*Rechtsgrundlagen*

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

**KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN** (Fortsetzung)**7 0 0** (Fortsetzung)**7 0 0 1** (Fortsetzung)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1), insbesondere Artikel 86.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 102.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

**7 0 1** **Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
15 000 000	15 000 000	113 119 535,73

*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Einstellung von auf dem Sonderkonto für Geldbußen befindlichen Zinserträgen sowie von Verzugszinsen im Zusammenhang mit Geldbußen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1), insbesondere Artikel 86.

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

**KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN****7 1 0** **Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
100 000 000	100 000 000	724 812 338,90

*Erläuterungen*

Die Kommission kann Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den unten angeführten Verordnungen oder Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union erwachsen, nicht beachten.

## KOMMISSION

**KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN** (Fortsetzung)**7 1 0** (Fortsetzung)

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission wird den Betrag jedoch nicht vereinnahmen, wenn das Unternehmen ein Rechtsmittelverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union angestrengt hat; das Unternehmen muss dulden, dass nach Ablauf der Zahlungsfrist Zinsen fällig werden, und der Kommission eine Bankgarantie zur Verfügung stellen, die sowohl die Hauptschuld als auch Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

**7 1 2** **Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	16 911 424,00

*Rechtsgrundlagen*

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

**KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN****7 2 0** **Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen****7 2 0 0** Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

## TITEL 8

## ANLEIHEN UND DARLEHEN

**KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN**

**KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN**

**KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN**

**KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTEN IN DRITTLÄNDERN**

**KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 8 0			
8 0 0	<i>Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 0 1	<i>Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 0 2	<i>Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus</i>	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 8 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1			
8 1 0	<i>Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern aus dem Mittelmeerraum gewährten Sonderdarlehen und von Risikokapital</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 1 3	<i>Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ in den Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 2			
8 2 7	<i>Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft/EU zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern</i>	p.m.	p.m.	0,—
8 2 8	<i>Garantie für Euratom-Darlehen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3			
8 3 5	<i>Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer</i>	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 5			
8 5 0	<i>Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden</i>	438 717	p.m.	3 678 263,68
	KAPITEL 8 5 — INSGESAMT	438 717	p.m.	3 678 263,68
	<b>Titel 8 — Insgesamt</b>	<b>438 717</b>	<b>p.m.</b>	<b>3 678 263,68</b>

KOMMISSION

**TITEL 8****ANLEIHEN UND DARLEHEN****KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN****8 0 0 Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 Mrd. EUR begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 01, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

**8 0 1 Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 02, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

**8 0 2 Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	

*Erläuterungen*

Die Garantie der Europäischen Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 03, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.



**KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN****8 1 0 Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern aus dem Mittelmeerraum gewährten Sonderdarlehen und von Risikokapital**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen aus Darlehen und Risikokapital, die aus den Mitteln der Kapitel 22 02 und 19 08 des Ausgabenplans dieses Einzelplans an Drittländer des Mittelmeerraums gewährt werden.

Er umfasst auch Tilgungs- und Zinseinnahmen aus Sonderdarlehen und Risikokapital, die bestimmten EU-Mitgliedstaaten im Mittelmeerraum gewährt wurden. Diese stellen jedoch nur einen sehr kleinen Teil des Gesamtbetrages dar. Diese Darlehen und Risikokapital wurden zu einem Zeitpunkt gewährt, als diese Länder noch nicht Mitglied der Europäischen Union waren.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und Risikokapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 22 02 und 19 08 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 20. Januar 2009, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (KOM(2008)0308), insbesondere Artikel 23.

**8 1 3 Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ in den Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen aus Darlehen und Risikokapital, die aus den Mitteln des Artikels 19 08 01 01 im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ gewährt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 19 08 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

## KOMMISSION

**KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN****8 2 7** *Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft/EU zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 04, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

**8 2 8** *Garantie für Euratom-Darlehen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 05, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

**KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTEN IN DRITTLÄNDERN****8 3 5** *Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 06, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage zu Teil II des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

**KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN****8 5 0 Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
438 717	p.m.	3 678 263,68

*Erläuterungen*

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Beteiligung ausschüttet.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

KOMMISSION

**TITEL 9**  
**SONSTIGE EINNAHMEN**

**KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
<b>9 0 0</b>	KAPITEL 9 0 <i>Sonstige Einnahmen</i>	30 000 000	30 000 000	61 458 199,98
	KAPITEL 9 0 — INSGESAMT	30 000 000	30 000 000	61 458 199,98
	<b>Titel 9 — Insgesamt</b>	<b>30 000 000</b>	<b>30 000 000</b>	<b>61 458 199,98</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>1 129 951 484</b>	<b>1 168 854 686</b>	<b>6 581 580 708,85</b>

**TITEL 9**  
**SONSTIGE EINNAHMEN**

**KAPITEL 90 — SONSTIGE EINNAHMEN**

**900**      *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
30 000 000	30 000 000	61 458 199,98

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen eingesetzt.



**GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2011 UND 2010) UND AUSGABEN (2009)**





## KOMMISSION

Titel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	WIRTSCHAFT UND FINANZEN	524 283 196	341 387 137	448 527 528	405 487 528	439 691 392,56	328 212 787,84
	Reserven (40 01 40)	40 929	40 929	142 485	142 485		
		524 324 125	341 428 066	448 670 013	405 630 013	439 691 392,56	328 212 787,84
02	UNTERNEHMEN	1 055 561 122	1 209 465 022	1 695 908 585	1 084 093 439	1 551 264 786,89	1 270 643 061,79
	Reserven (40 01 40)	52 772	52 772	191 847	191 847		
		1 055 613 894	1 209 517 794	1 696 100 432	1 084 285 286	1 551 264 786,89	1 270 643 061,79
03	WETTBEWERB	93 403 671	93 403 671	90 604 037	90 604 037	91 573 732,56	94 646 644,05
	Reserven (40 01 40)	56 917	56 917	203 854	203 854		
		93 460 588	93 460 588	90 807 891	90 807 891	91 573 732,56	94 646 644,05
04	BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES	11 398 325 662	9 163 443 236	11 248 325 559	8 533 083 077	11 194 721 704,45	8 909 805 078,76
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)	44 335	44 335	25 423 970	25 423 970		
		11 398 369 997	9 163 487 571	11 273 749 529	8 558 507 047	11 194 721 704,45	8 909 805 078,76
05	LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	57 292 184 763	55 269 004 060	57 780 438 369	56 776 956 322	60 053 981 198,47	55 213 988 466,14
	Reserven (40 01 40, 40 02 40)	74 532	74 532	300 270 293	300 270 293		
		57 292 259 295	55 269 078 592	58 080 708 662	57 077 226 615	60 053 981 198,47	55 213 988 466,14
06	MOBILITÄT UND VERKEHR	1 546 683 351	1 141 803 775	1 407 397 054	1 224 041 730	1 347 202 123,29	1 176 520 105,60
	Reserven (40 01 40)	25 609	25 609	119 318	119 318		
		1 546 708 960	1 141 829 384	1 407 516 372	1 224 161 048	1 347 202 123,29	1 176 520 105,60
07	KLIMA- UND UMWELTPOLITIK	470 550 540	390 290 122	431 741 504	345 401 504	438 448 501,44	343 852 362,57
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)	44 853	44 853	15 164 898	5 164 898		
		470 595 393	390 334 975	446 906 402	350 566 402	438 448 501,44	343 852 362,57
08	FORSCHUNG	5 334 630 545	4 117 083 880	4 605 855 404	3 852 239 404	4 534 775 553,53	4 428 558 655,55
	Reserven (40 01 40)	6 884	6 884	25 081	25 081		
		5 334 637 429	4 117 090 764	4 605 880 485	3 852 264 485	4 534 775 553,53	4 428 558 655,55
09	INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN	1 538 552 441	1 334 275 234	1 512 724 281	1 489 823 281	1 428 511 509,83	1 263 321 150,90
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)	29 384	29 384	3 585 001	3 585 001		
		1 538 581 825	1 334 304 618	1 516 309 282	1 493 408 282	1 428 511 509,83	1 263 321 150,90
10	DIREKTE FORSCHUNG	394 978 000	396 209 233	383 321 000	391 547 000	432 610 536,06	417 052 031,22
11	MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI	948 592 229	719 026 792	988 114 718	806 199 272	975 156 695,43	585 469 468,11
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)	52 021 983	52 021 983	13 079 514	13 079 514		
		1 000 614 212	771 048 775	1 001 194 232	819 278 786	975 156 695,43	585 469 468,11

## KOMMISSION

Titel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12	BINNENMARKT	94 868 629	93 358 064	67 855 793	66 655 793	66 160 542,78	66 033 497,34
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)	35 305	35 305	6 125 941	6 125 941		
		94 903 934	93 393 369	73 981 734	72 781 734	66 160 542,78	66 033 497,34
13	REGIONALPOLITIK	40 382 839 372	33 317 212 140	38 975 402 914	28 846 285 171	38 523 134 352,47	26 743 894 273,58
	Reserven (40 01 40)	43 816	43 816	160 094	160 094		
		40 382 883 188	33 317 255 956	38 975 563 008	28 846 445 265	38 523 134 352,47	26 743 894 273,58
14	STEUERN UND ZOLL- UNION	142 229 539	114 783 765	135 060 164	107 042 164	126 175 766,23	121 409 284,11
	Reserven (40 01 40)	32 492	32 492	118 737	118 737		
		142 262 031	114 816 257	135 178 901	107 160 901	126 175 766,23	121 409 284,11
15	BILDUNG UND KUL- TUR	2 428 691 266	1 996 401 080	2 104 707 842	1 798 410 842	2 206 244 518,70	1 993 219 744,42
	Reserven (40 01 40)	38 857	38 857	143 552	143 552		
		2 428 730 123	1 996 439 937	2 104 851 394	1 798 554 394	2 206 244 518,70	1 993 219 744,42
16	KOMMUNIKATION	273 374 552	253 374 552	259 439 021	241 214 021	251 554 102,35	235 932 812,27
	Reserven (40 01 40)	46 111	46 111	148 355	148 355		
		273 420 663	253 420 663	259 587 376	241 362 376	251 554 102,35	235 932 812,27
17	GESUNDHEIT UND VERBRAUCHER- SCHUTZ	692 021 626	596 046 062	707 747 062	572 765 062	723 207 886,95	574 140 810,81
	Reserven (40 01 40)	57 583	57 583	200 652	200 652		
		692 079 209	596 103 645	707 947 714	572 965 714	723 207 886,95	574 140 810,81
18	RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS	1 193 910 768	871 707 680	1 062 220 054	794 303 054	1 008 021 775,24	743 697 459,25
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)	16 479 335	13 005 028	5 385 547	5 385 547		
		1 210 390 103	884 712 708	1 067 605 601	799 688 601	1 008 021 775,24	743 697 459,25
19	AUSSEN- BEZIEHUNGEN	4 270 665 587	3 378 255 172	4 210 457 068	3 631 597 444	4 104 626 903,86	3 679 494 866,17
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)	44 005 106	6 441 836	54 753 484	29 753 484		
		4 314 670 693	3 384 697 008	4 265 210 552	3 661 350 928	4 104 626 903,86	3 679 494 866,17
20	HANDEL	105 067 905	104 422 321	78 917 119	81 917 119	77 748 787,06	78 387 164,21
	Reserven (40 01 40)	34 787	34 787	125 941	125 941		
		105 102 692	104 457 108	79 043 060	82 043 060	77 748 787,06	78 387 164,21
21	ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN	1 433 111 933	1 392 926 690	1 646 409 016	1 607 609 507	2 324 898 355,19	1 712 980 157,96
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)	109 058 175	86 736 049	155 025	155 025		
		1 542 170 108	1 479 662 739	1 646 564 041	1 607 764 532	2 324 898 355,19	1 712 980 157,96
22	ERWEITERUNG	1 123 357 217	1 012 513 363	1 022 359 107	1 203 497 586	1 119 862 585,27	1 306 334 824,08
	Reserven (40 01 40)	17 764	17 764	62 971	62 971		
		1 123 374 981	1 012 531 127	1 022 422 078	1 203 560 557	1 119 862 585,27	1 306 334 824,08

## KOMMISSION

Titel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23	HUMANITÄRE HILFE	878 195 432	838 516 019	854 313 155	848 063 155	935 028 339,22	816 236 450,59
	Reserven (40 01 40)	14 878	14 878	44 026	44 026		
		878 210 310	838 530 897	854 357 181	848 107 181	935 028 339,22	816 236 450,59
24	BETRUGS- BEKÄMPFUNG	81 749 000	74 805 171	77 645 000	73 345 000	77 376 951,75	73 620 867,06
25	KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERA- TUNG DER KOMMIS- SION	190 812 414	190 812 414	187 523 615	187 523 615	186 400 812,55	186 072 898,89
	Reserven (40 01 40)	565 027	565 027	374 355	374 355		
		191 377 441	191 377 441	187 897 970	187 897 970	186 400 812,55	186 072 898,89
26	VERWALTUNG DER KOMMISSION	1 018 708 135	1 017 153 328	981 751 471	998 751 471	1 047 914 353,76	1 052 663 344,45
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)	78 381	78 381	32 085 997	14 735 997		
		1 018 786 516	1 017 231 709	1 013 837 468	1 013 487 468	1 047 914 353,76	1 052 663 344,45
27	HAUSHALT	69 440 094	69 440 094	68 135 786	68 135 786	271 708 217,94	271 708 217,94
	Reserven (40 01 40)	30 939	30 939	111 533	111 533		
		69 471 033	69 471 033	68 247 319	68 247 319	271 708 217,94	271 708 217,94
28	AUDIT	11 399 202	11 399 202	10 593 209	10 593 209	10 541 496,35	10 541 496,35
	Reserven (40 01 40)	7 105	7 105	23 214	23 214		
		11 406 307	11 406 307	10 616 423	10 616 423	10 541 496,35	10 541 496,35
29	STATISTIK	145 143 085	124 373 319	140 747 470	120 323 470	132 991 376,89	120 944 029,15
	Reserven (40 01 40)	47 443	47 443	170 501	170 501		
		145 190 528	124 420 762	140 917 971	120 493 971	132 991 376,89	120 944 029,15
30	VERSORGUNGS- BEZÜGE UND VER- BUNDENE AUSGABEN	1 278 009 000	1 278 009 000	1 214 092 000	1 214 092 000	1 117 268 365,16	1 117 268 365,16
31	SPRACHENDIENSTE	392 908 762	392 908 762	387 288 152	387 288 152	423 957 901,12	423 957 901,12
	Reserven (40 01 40)	236 399	236 399	1 628 841	1 628 841		
		393 145 161	393 145 161	388 916 993	388 916 993	423 957 901,12	423 957 901,12
32	ENERGIE	699 617 012	1 535 110 306	2 533 161 881	1 491 502 861	2 555 776 606,67	316 033 780,23
	Reserven (40 01 40, 40 02 41)	41 299	41 299	77 138 968	2 138 968		
		699 658 311	1 535 151 605	2 610 300 849	1 493 641 829	2 555 776 606,67	316 033 780,23
40	RESERVEN	977 129 000	259 909 297	1 286 045 995	658 695 995	0,—	0,—
	<b>Insgesamt</b>	<b>138 480 995 050</b>	<b>123 098 829 963</b>	<b>138 604 830 933</b>	<b>120 009 089 071</b>	<b>139 778 537 732,02</b>	<b>115 676 642 057,67</b>
	<b>Davon Reserven (40 01 40, 40 02 40, 40 02 41)</b>	<b>223 269 000</b>	<b>159 909 297</b>	<b>537 163 995</b>	<b>409 813 995</b>		



*TITEL XX*

**VERWALTUNGS AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE**



KOMMISSION  
TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

**TITEL XX**  
**VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
XX 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIK- BEREICHEN				
<b>XX 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den ver- schiedenen Politikbereichen</b>				
XX 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Organs				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5	1 783 818 989	1 785 917 894	1 790 077 448,65
	<i>Reserven (40 01 40)</i>		1 355 785	5 116 100	
			1 785 174 774	1 791 033 994	1 790 077 448,65
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzun- gen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	12 475 366	15 647 000	11 709 000,—
	<i>Reserven (40 01 40)</i>		9 482		
			12 484 848	15 647 000	11 709 000,—
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5	11 490 777	22 450 000	
	<i>Reserven (40 01 40)</i>		8 733		
			11 499 510	22 450 000	
	<i>Subtotal</i>		1 807 785 132	1 824 014 894	1 801 786 448,65
	<i>Reserven (40 01 40)</i>		1 374 000	5 116 100	
			1 809 159 132	1 829 130 994	1 801 786 448,65
XX 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Delegationen der Union				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5	106 248 871	177 172 613	163 875 131,86
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	6 485 741	14 075 480	10 756 725,93
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5	643 796	2 079 000	
	<i>Subtotal</i>		113 378 408	193 327 093	174 631 857,79
	<i>Artikel XX 01 01 — Subtotal</i>		1 921 163 540	2 017 341 987	1 976 418 306,44
	<i>Reserven (40 01 40)</i>		1 374 000	5 116 100	
			1 922 537 540	2 022 458 087	1 976 418 306,44
<b>XX 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben</b>				
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst des Organs				
XX 01 02 01 01	Vertragsbedienstete	5	64 723 037	66 403 026	59 178 908,20
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5	24 294 530	24 660 000	30 514 509,44
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	5	42 226 161	41 665 000	41 377 217,78
	<i>Subtotal</i>		131 243 728	132 728 026	131 070 635,42

## KOMMISSION

## TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
XX 01 02 02	Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5	5 529 652	57 471 219	50 127 059,86
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	5	3 419 673	7 100 000	7 082 569,54
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5	247 251	2 218 251	1 998 258,67
	<i>Subtotal</i>		9 196 576	66 789 470	59 207 888,07
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	5	60 964 817	63 850 798	65 427 499,03
	<i>Reserven (40 01 40)</i>			937 200	
			60 964 817	64 787 998	65 427 499,03
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen und Sitzungen	5	30 057 332	33 549 000	30 015 977,47
	<i>Reserven (40 01 40)</i>			51 000	
			30 057 332	33 600 000	30 015 977,47
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5	13 362 900	17 989 500	12 815 408,81
	<i>Reserven (40 01 40)</i>			10 500	
			13 362 900	18 000 000	12 815 408,81
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5	9 368 175	9 754 000	10 247 160,21
	<i>Reserven (40 01 40)</i>			246 000	
			9 368 175	10 000 000	10 247 160,21
XX 01 02 11 05	Entwicklung von Management- und Informationssystemen	5	26 989 850	26 547 425	37 792 983,20
	<i>Reserven (40 01 40)</i>			1 682 100	
			26 989 850	28 229 525	37 792 983,20
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5	16 488 080	13 896 885	18 675 075,45
	<i>Reserven (40 01 40)</i>			2 676 095	
			16 488 080	16 572 980	18 675 075,45
	<i>Subtotal</i>		157 231 154	165 587 608	174 974 104,17
	<i>Reserven (40 01 40)</i>			5 602 895	
			157 231 154	171 190 503	174 974 104,17
XX 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5	7 051 124	16 856 542	16 044 026,16
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung des Personals in den Delegationen	5	574 156	1 820 450	1 413 357,20
	<i>Subtotal</i>		7 625 280	18 676 992	17 457 383,36
	<i>Artikel XX 01 02 — Subtotal</i>		305 296 738	383 782 096	382 710 011,02
	<i>Reserven (40 01 40)</i>			5 602 895	
			305 296 738	389 384 991	382 710 011,02



KOMMISSION  
TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>XX 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar, Dienstleistungen und Gebäude der Delegationen der Europäischen Union</b>				
XX 01 03 01	Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen der Kommission				
XX 01 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	5	78 094 402	80 098 622	88 109 997,05
XX 01 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	5	52 897 887	53 236 370	53 369 403,40
	<i>Subtotal</i>		130 992 289	133 334 992	141 479 400,45
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5	43 837 830	113 222 481	123 808 745,40
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5	10 507 175	33 988 491	32 355 726,32
	<i>Subtotal</i>		54 345 005	147 210 972	156 164 471,72
	<i>Artikel XX 01 03 — Subtotal</i>		185 337 294	280 545 964	297 643 872,17
<b>XX 01 05</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Bereichs „Indirekte Forschung“</b>				
XX 01 05 01	Gehälter und Zulagen des Personals im aktiven Dienst des Bereichs „Indirekte Forschung“	1.1	192 900 000	193 325 000	189 986 749,—
XX 01 05 02	Externes Personal des Bereichs „Indirekte Forschung“	1.1	48 557 000	54 099 000	47 958 847,11
XX 01 05 03	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Bereichs „Indirekte Forschung“	1.1	87 718 000	66 044 000	88 707 583,51
	<i>Artikel XX 01 05 — Subtotal</i>		329 175 000	313 468 000	326 653 179,62
	<b>Kapitel XX 01 — Insgesamt</b>		<b>2 740 972 572</b>	<b>2 995 138 047</b>	<b>2 983 425 369,25</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>1 374 000</b>	<b>10 718 995</b>	
			<b>2 742 346 572</b>	<b>3 005 857 042</b>	<b>2 983 425 369,25</b>

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

## TITEL XX

## VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

## KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

## XX 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den verschiedenen Politikbereichen

## XX 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Organs

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
XX 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Organs				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5	1 783 818 989	1 785 917 894	1 790 077 448,65
	Reserven (40 01 40)		1 355 785	5 116 100	
			1 785 174 774	1 791 033 994	1 790 077 448,65
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	12 475 366	15 647 000	11 709 000,—
	Reserven (40 01 40)		9 482		
			12 484 848	15 647 000	11 709 000,—
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5	11 490 777	22 450 000	
	Reserven (40 01 40)		8 733		
			11 499 510	22 450 000	
	Posten XX 01 01 01 — Insgesamt		1 807 785 132	1 824 014 894	1 801 786 448,65
	Reserven (40 01 40)		1 374 000	5 116 100	
			1 809 159 132	1 829 130 994	1 801 786 448,65

## Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Vertretungen und Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union tätig sind,
- Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Beamte der Laufbahngruppe AST, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit ausgeglichen werden können,

**KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN** (Fortsetzung)**XX 01 01** (Fortsetzung)

## XX 01 01 01 (Fortsetzung)

- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die vorübergehend anfallenden Kosten für Beamte, die vor dem Beitritt dienstlich in künftige neue Mitgliedstaaten abgeordnet und nach erfolgtem Beitritt in diesen Ländern befristet weiterhin dienstlich verwendet werden und für die ausnahmsweise dieselben finanziellen und materiellen Bedingungen gelten, die von der Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union angewendet wurden,
- die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Bezüge, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschließt.

Die Website der Generaldirektion Personal und Verwaltung der Europäischen Kommission enthält auf der Seite „Arbeiten bei der Kommission“ allgemeine Angaben zu den Dienstbezügen und sonstigen Sozialleistungen der Beamten.

Die Verordnung des Rates zur Anpassung der Gehaltstabellen der Beamten und sonstigen Bediensteten aller EU-Organe, einschließlich der dienstaltersbedingten Erhöhungen und Zulagen, wird alljährlich im Amtsblatt veröffentlicht (zuletzt im ABL L 338 vom 22.12.2010, S. 1).

Die neuen Planstellen für 2009 waren Teil der personellen Gesamtaufstockung um 850 Planstellen im Übergangszeitraum 2006-2009 in Verbindung mit dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 47 000 000 EUR veranschlagt.

*Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel*

1 374 000 EUR werden aus der Reserve freigegeben, wenn die Kommission im Einklang mit früheren Zusagen und Erklärungen der Hohen Vertreterin/Vizepräsidentin einen Vorschlag für einen Transfer von Kommissionspersonal der GD RELEX in das für Friedensbildung und Krisenreaktion zuständige Referat im EAD vorlegt.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

## KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

## XX 01 01 (Fortsetzung)

## XX 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Delegationen der Union

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
XX 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Delegationen der Union				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5	106 248 871	177 172 613	163 875 131,86
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	6 485 741	14 075 480	10 756 725,93
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5	643 796	2 079 000	
	Posten XX 01 01 02 — Insgesamt		113 378 408	193 327 093	174 631 857,79

## Erläuterungen

Für die Posten 19 01 01 02, 20 01 01 02, 21 01 01 02 und 22 01 01 02 (Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen) sind für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle innehaben, folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Überstunden,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit angewandt werden,
- die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Bezüge, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschließt,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Reisekosten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Umzugskosten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 50 000 EUR veranschlagt.

## Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, Nr. 121/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2749/66).

Verordnung Nr. 7/66/Euratom, Nr. 122/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrtkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2751/66).

## KOMMISSION

## TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

## KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

## XX 01 01 (Fortsetzung)

## XX 01 01 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL L 357 vom 31.12.2002, S. 1).

## XX 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

## XX 01 02 01 Externes Personal im Dienst des Organs

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst des Organs				
XX 01 02 01 01	Vertragsbedienstete	5	64 723 037	66 403 026	59 178 908,20
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5	24 294 530	24 660 000	30 514 509,44
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	5	42 226 161	41 665 000	41 377 217,78
	Posten XX 01 02 01 — Insgesamt		131 243 728	132 728 026	131 070 635,42

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Besoldung für Vertragsbedienstete (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialfürsorge für Vertragsbedienstete sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Betrag, der zur Vergütung von als Betreuern für behinderte Personen fungierende Vertragsbedienstete erforderlich ist,
- die Einstellung von Leiharbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten,
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der EU/Gemeinschaft einheitlich anzuwenden,
- die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Bezüge, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschließt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und gegebenenfalls potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der EU/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft/EU nach Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingestellt. Diese Einnahmen werden mit 241 332 EUR veranschlagt.

## KOMMISSION

## TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

## KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

## XX 01 02 (Fortsetzung)

## XX 01 02 01 (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Gemeinschaft/EU, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden anhand der verfügbaren Daten mit 1 500 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Die von der Kommission festgelegten Regelungen hinsichtlich der Benennung der Beamten und ihrer Vergütung sowie sonstiger finanzieller Bestimmungen.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verhaltenskodex für die Einstellung von Personen mit Behinderungen, der vom Präsidium des Europäischen Parlaments mit Beschluss vom 22. Juni 2005 angenommen wurde.

## XX 01 02 02 Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
XX 01 02 02	Externes Personal der Kommission in den Delegationen der Union				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5	5 529 652	57 471 219	50 127 059,86
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	5	3 419 673	7 100 000	7 082 569,54
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5	247 251	2 218 251	1 998 258,67
	Posten XX 01 02 02 — Insgesamt		9 196 576	66 789 470	59 207 888,07

*Erläuterungen*

Für die Posten 19 01 02 02, 20 01 02 02, 21 01 02 02 und 22 01 02 02 (externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen entsandt ist) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- Mittel für die Bezüge der örtlichen Bediensteten und/oder Vertragsbediensteten sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorien,
- Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete,
- die Einstellung von Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberuflichem Personal,

In Bezug auf beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige in den Delegationen der Union sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Finanzierung oder Kofinanzierung der Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in die Delegationen der Union,
- die Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,

## KOMMISSION

## TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

## KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

## XX 01 02 (Fortsetzung)

## XX 01 02 02 (Fortsetzung)

— die Kosten für die Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten an oder für deren zeitweilige Verwendung in den Delegationen der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 45 000 EUR veranschlagt.

## Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## XX 01 02 11 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke <i>Reserven (40 01 40)</i>	5	60 964 817	63 850 798 937 200	65 427 499,03
			60 964 817	64 787 998	65 427 499,03
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen und Sitzungen <i>Reserven (40 01 40)</i>	5	30 057 332	33 549 000 51 000	30 015 977,47
			30 057 332	33 600 000	30 015 977,47
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen <i>Reserven (40 01 40)</i>	5	13 362 900	17 989 500 10 500	12 815 408,81
			13 362 900	18 000 000	12 815 408,81
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen <i>Reserven (40 01 40)</i>	5	9 368 175	9 754 000 246 000	10 247 160,21
			9 368 175	10 000 000	10 247 160,21
XX 01 02 11 05	Entwicklung von Management- und Informationssystemen <i>Reserven (40 01 40)</i>	5	26 989 850	26 547 425 1 682 100	37 792 983,20
			26 989 850	28 229 525	37 792 983,20
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung <i>Reserven (40 01 40)</i>	5	16 488 080	13 896 885 2 676 095	18 675 075,45
			16 488 080	16 572 980	18 675 075,45
	Posten XX 01 02 11 — Insgesamt		157 231 154	165 587 608	174 974 104,17
	<i>Reserven (40 01 40)</i>			5 602 895	
			157 231 154	171 190 503	174 974 104,17

## Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

— die Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen (der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Europäischen Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten gilt als zweckgebunden),

## KOMMISSION

## TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

## KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

## XX 01 02 (Fortsetzung)

## XX 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Aufwendungen, die verauslagt werden, um im Namen der Kommission Repräsentationsverpflichtungen im dienstlichen Interesse nachzukommen. (eine Erstattungsmöglichkeit besteht nicht für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Union),
- die Erstattung der Kosten, die für die Arbeit der von der Kommission gegründeten oder einberufenen Sachverständigen-Gruppen verauslagt werden: die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und aufgrund von Verordnungen (des Rates oder des Europäischen Parlaments und des Rates) eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden, und die Kosten für den Betrieb eines Netzwerks von Finanzkontrollorganisationen und -gremien, einschließlich eines jährlichen Treffens zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, wie in Ziffer 88 der Entschließung 2006/809/EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 27. April 2006 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004, Einzelplan III — Kommission (ABl. L 340 vom 6.12.2006, S. 5) sind, gefordert,
- die Kosten für Konferenzen, Seminare, Sitzungen, Lehrgänge und interne Fortbildungen für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Mitteln der Gemeinschaft/EU finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhebung der Einnahmen, die Eigenmittel der Gemeinschaft/EU bilden, durchführen oder überwachen oder die am System der Statistiken der Gemeinschaft/EU mitarbeiten, sowie die gleichartigen Ausgaben für die Beamten der mittel- und osteuropäischen Länder, die die im Rahmen der Gemeinschafts-/EU-Programme finanzierten Maßnahmen durchführen oder überwachen,
- die Ausgaben für die Fortbildung der Beamten von Drittländern, wenn deren Bewirtschaftungs- oder Kontrolltätigkeit direkt mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union zusammenhängt,
- die Kosten für die Teilnahme der Kommission an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen,
- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben,
- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,
- die Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürlichen oder juristischen Personen) ausgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist,
- der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern:
  - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
  - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,



**KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN** (Fortsetzung)**XX 01 02** (Fortsetzung)

## XX 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials,
- Ausgaben im Zusammenhang mit den Informations- und Verwaltungssystemen:
  - Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis von Informations- und Verwaltungssystemen,
  - Beschaffung und Wartung von betriebsbereiten („schlüsselfertigen“) Informations- und Verwaltungssystemen im verwaltungstechnischen Bereich (Personal, Haushalt, Finanzen, Buchführung usw.),
  - Studien, Dokumentation und Ausbildung in Verbindung mit diesen Systemen sowie Organisation der einschlägigen Arbeiten,
  - Beschaffung von Fachinformationen (Beraterfirmen) im EDV-Bereich für sämtliche Dienste: Datenqualität, -sicherheit und -technologie, Entwicklungsmethoden, rechnergestützte Verwaltung usw.,
  - technische Unterstützung für diese Systeme und erforderliche technische Vorgänge, um deren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und gegebenenfalls potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der EU/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft/EU nach Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingestellt. Diese Einnahmen werden mit 1 151 000 EUR veranschlagt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Gemeinschaft/EU, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden anhand der verfügbaren Daten mit 5 900 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

## KOMMISSION

## TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

## KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

## XX 01 02 (Fortsetzung)

## XX 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
XX 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben für Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5	7 051 124	16 856 542	16 044 026,16
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung des Personals in den Delegationen	5	574 156	1 820 450	1 413 357,20
	Posten XX 01 02 12 — Insgesamt		7 625 280	18 676 992	17 457 383,36

## Erläuterungen

Für die Posten 19 01 02 12, 20 01 02 12, 21 01 02 12 und 22 01 02 12 (Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- verschiedene Kosten und Vergütungen für sonstige Bedienstete, einschließlich Rechtsberatung,
- die Ausgaben für Einstellungsverfahren von Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, insbesondere die Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der zu Prüfungen und Vorstellungsgesprächen eingeladenen Bewerber, die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen und die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung,
- die Kosten für die Beschaffung, Erneuerung, Umgestaltung und Wartung der medizinischen Geräte in den Delegationen der Union,
- die Kosten in Verbindung mit der jährlichen ärztlichen Überwachung der Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Untersuchungen und Analysen, die Kosten für kulturelle Veranstaltungen sowie für Tätigkeiten zur Förderung der sozialen Beziehungen,
- die medizinische Behandlungskosten für örtliche Bedienstete mit lokalen Verträgen, die medizinischen und zahnärztlichen Beratungsleistungen sowie die Kosten für AIDS-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,
- die pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, sowie für die Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission/Union, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der EU deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnungskosten),
- die Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,
- Beförderungskosten und die Tagegelder im Zusammenhang mit Kranken- und Verletztentransporten,
- die Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkostenzulagen, Unterbringungskosten und Tagegelder.
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Organs zu verbessern:
  - Honorare für die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
  - Honorare für die Heranziehung von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,
  - die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen oder dem EAS in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),

KOMMISSION  
TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

**KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN** (Fortsetzung)

**XX 01 02** (Fortsetzung)

XX 01 02 12 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten,
- die Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie für Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 14 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

**XX 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar, Dienstleistungen und Gebäude der Delegationen der Europäischen Union**

XX 01 03 01 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen der Kommission

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
XX 01 03 01	Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen der Kommission				
XX 01 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	5	78 094 402	80 098 622	88 109 997,05
XX 01 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	5	52 897 887	53 236 370	53 369 403,40
	Posten XX 01 03 01 — Insgesamt		130 992 289	133 334 992	141 479 400,45

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der EU getätigte Ausgaben:

- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
  - Anschaffung von Büro- und Spezialmöbeln, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
  - Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,
  - Ausstattung mit spezifischem Bibliotheksmobiliar (Karteikästen, Regale, Katalogmobiliar usw.),
  - Anmietung von Mobiliar,
  - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
  - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

## KOMMISSION

## TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

## KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

## XX 01 03 (Fortsetzung)

## XX 01 03 01 (Fortsetzung)

- Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muss,
- Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- sonstige Verwaltungsausgaben wie:
  - Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Telekommunikationsanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie mit Datennetzen zusammenhängende Ausgaben (Systeme und deren Wartung) sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
  - Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
  - Kauf, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Informationsdarstellung auf Papier wie z. B. Druckern, Faxgeräten, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
  - Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
  - Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,
  - Finanzierung der Entwicklung und Nutzung der Europa-Webseiten im Internet: Der allen europäischen Institutionen gemeinsame Server Europa ermöglicht es allen europäischen Bürgern unabhängig von ihrem Wohnort, sich umfassend und online über die Zielsetzungen der Europäischen Union, den Aufbau ihrer Institutionen sowie laufende und geplante Maßnahmen zu unterrichten. Angestrebt ist außerdem die Einrichtung einer Mailbox, die es den europäischen Bürgern gestattet, mit den verschiedenen Institutionen Kontakt aufzunehmen. Die zuständigen Dienststellen werden dem Europäischen Parlament zu gegebener Zeit einen Bericht über die Aktivität der Europa-Webseiten vorlegen, einschließlich der interinstitutionellen Seiten und der Entwicklung der Mailbox sowie der Unterstützung, die die Seiten den Mitgliedern des Europäischen Parlaments bei ihrer Kommunikation mit der Öffentlichkeit bieten (Faktenbeschaffung),
  - Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranetseite der Kommission (IntraComm) und die Herausgabe der Wochenschrift „Commission en direct“,
  - Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROMs usw.),
  - Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
  - Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Telegraf, Fernschreiber, Fernsehen, Telekonferenz und Videokonferenz) sowie für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
  - Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und internationale Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
  - technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Ausrüstungen und Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation (elektronisch und in Papierform), usw., externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software,

## KOMMISSION

## TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

## KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

## XX 01 03 (Fortsetzung)

## XX 01 03 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für das Rechenzentrum:
  - Kauf, Anmietung oder Leasing der Rechner, der Peripheriegeräte und der Software des Rechenzentrums sowie für das Ausweichsystem in Notfällen,
  - Wartung, technische Unterstützung, Studien, Dokumentation, Ausbildung und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen sowie externes Betriebspersonal,
  - Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis der für den Betrieb des Rechenzentrums notwendigen Software.

Die Mittel für die entsprechenden Ausgaben in Bezug auf Forschung werden unter verschiedenen Posten in Artikel 01 05 der betreffenden Titel veranschlagt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben der Vertretungen der Europäischen Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Gemeinschaft/EU, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 17 228 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## XX 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in Bezug auf Personal der Kommission in Delegationen der Union				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5	43 837 830	113 222 481	123 808 745,40
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5	10 507 175	33 988 491	32 355 726,32
	Posten XX 01 03 02 — Insgesamt		54 345 005	147 210 972	156 164 471,72

*Erläuterungen*

Für die Posten 19 01 03 02, 20 01 03 02, 21 01 03 02 und 22 01 03 02 (Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

- befristete Unterbringungszulage und Tagegelder,

## KOMMISSION

## TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

## KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

## XX 01 03 (Fortsetzung)

## XX 01 03 02 (Fortsetzung)

- im Zusammenhang mit der Miete von Gebäuden der Delegationen der Union in Drittländern und den Mietnebenkosten:
  - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen der Union in Drittländern oder außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Unterbringungszulage) und damit verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und Gegenständen (Chiffriereinrichtungen, Safes, Gitter usw.),
  - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich sowohl Büros der Delegationen der Union als auch Wohnungen der Delegationsmitglieder befinden: Verbrauch von Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Herrichtungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen sowie sonstige laufende Ausgaben (insbesondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschaffung von Beschilderungsmaterial usw.),
- im Zusammenhang mit der Miete von Gebäuden der Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der EU und den Mietnebenkosten:
  - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen der Union untergebracht sind: Mieten, Verbrauch von Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung, Versicherungsprämien, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, Ausgaben für die Sicherheit, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Miete und Wartung von Feuerlöschern, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung des freiwilligen Brandschutzpersonals, die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen usw.,
  - für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen,
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kauf oder Mietkauf) sowie für den Bau von Büro- oder Wohngebäuden, einschließlich Voruntersuchungen und verschiedene Honorare,
- die Beschaffung, die Miete, der Mietkauf, die Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar und Ausrüstungen, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Reproduktion, die Bibliothek, das Dolmetschen und Spezialbüroausstattungen (Fotokopiergeräte, Reader-Printer, Faxgeräte usw.) sowie die Beschaffung von Dokumentation und Lieferungen für diese Ausrüstungen,
- die Beschaffung, die Instandhaltung und die Instandsetzung von technischen Ausrüstungen wie Generatoren und Klimaanlagen sowie die Ausgaben für Einrichtungen und notwendige Ausstattungen von für soziale Zwecke genutzten Ausrüstungen in den Delegationen,
- der Kauf, die Ersatzbeschaffung, die Miete, der Mietkauf, die Instandhaltung und die Instandsetzung von Fahrzeugen, einschließlich Werkzeug,
- die Versicherungskosten der Fahrzeuge,
- die Anschaffung von Nachschlagewerken, Dokumenten und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, einschließlich der Ergänzungsbände, die Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Veröffentlichungen, sowie Buchbindearbeiten und sonstige Ausgaben im Zusammenhang mit der Archivierung der Zeitschriften,
- Abonnements bei Presseagenturen,
- der Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Beförderung und Zollabfertigung von Material sowie Mittel für die Anschaffung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer usw., ferner Mittel für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung), Ausgaben im Zusammenhang mit internen Sitzungen (Getränke, gelegentliche Imbisse),
- die Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen im Rahmen des Dienstbetriebs der Delegationen der Union sowie die sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb, die bei den anderen Posten dieses Artikels nicht gesondert aufgeführt sind,

KOMMISSION  
TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

**KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN** (Fortsetzung)

**XX 01 03** (Fortsetzung)

XX 01 03 02 (Fortsetzung)

- Postgebühren und Zustellungskosten für den Schriftverkehr, den Versand von Berichten, Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Straßen-, Schiffs- und Eisenbahnversand,
- die Kosten für die Diplomatenpost,
- sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von EDV-Ausstattungen, insbesondere von Rechnern, Terminals, Mikrorechnern, Peripheriegeräten, Ausstattungen für die Vernetzung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- die Erbringung von ausgegliederten Dienstleistungen, insbesondere für die Entwicklung, Instandhaltung und technische Unterstützung von EDV-Systemen, in den Delegationen der Union,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Vervielfältigung von Informationen auf Papier, wie Drucker und Scanner,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Telefonzentralen und -anlagen sowie von Ausrüstungen für die Datenübertragung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Faxgerät), Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Installation, Konfiguration, Wartung, technische Unterstützung, Hilfestellung, Dokumentation und Lieferungen in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,
- etwaige Ausgaben im Zusammenhang mit aktiven Notfall-Sicherheitsoperationen in den Delegationen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 380 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

**XX 01 05 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Bereichs „Indirekte Forschung“**

XX 01 05 01 Gehälter und Zulagen des Personals im aktiven Dienst des Bereichs „Indirekte Forschung“

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
192 900 000	193 325 000	189 986 749,00

*Erläuterungen*

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Politikbereiche (Unternehmen und Industrie, Mobilität und Verkehr, Forschung, Informationsgesellschaft und Medien, Bildung und Kultur, Energie), in denen indirekte Maßnahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms durchgeführt werden.

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für das in den Stellenplänen ausgewiesene Statutspersonal, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, das mit indirekten Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich und anderen Bereichen betraut ist.

## KOMMISSION

## TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

## KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

## XX 01 05 (Fortsetzung)

## XX 01 05 01 (Fortsetzung)

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	24 250 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	168 650 000
Insgesamt	192 900 000

## Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 21).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 30).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 243. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 81).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 91).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 101).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 139).

## XX 01 05 02 Externes Personal des Bereichs „Indirekte Forschung“

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
48 557 000	54 099 000	47 958 847,11

## Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Politikbereiche (Unternehmen und Industrie, Mobilität und Verkehr, Forschung, Informationsgesellschaft und Medien, Bildung und Kultur, Energie), in denen indirekte Maßnahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms durchgeführt werden.

Dieser Ansatz betrifft Ausgaben für externes Personal, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten externen Personals, für die gesamte Forschungsverwaltung im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich und anderen Bereichen.



## KOMMISSION

## TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

## KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

## XX 01 05 (Fortsetzung)

## XX 01 05 02 (Fortsetzung)

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	1 495 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	47 062 000
Insgesamt	48 557 000

## Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 21).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 30).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 243. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 81).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 91).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 101).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 139).

## XX 01 05 03 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Bereichs „Indirekte Forschung“

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
87 718 000	66 044 000	88 707 583,51

## Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Politikbereiche (Unternehmen und Industrie, Mobilität und Verkehr, Forschung, Informationsgesellschaft und Medien, Bildung und Kultur, Energie), in denen indirekte Maßnahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms durchgeführt werden.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich an Delegationen der Union entsandtes Personal, für die gesamte Forschungsverwaltung im Rahmen indirekter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich und anderen Bereichen.

## KOMMISSION

## TITEL XX — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

## KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN (Fortsetzung)

## XX 01 05 (Fortsetzung)

## XX 01 05 03 (Fortsetzung)

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	11 149 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	76 569 000
Insgesamt	87 718 000

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 21).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 30).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 243. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 81).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 91).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 101).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404. Berichtigte Fassung im ABl. L 54 vom 22.2.2007, S. 139).

*TITEL 01*

**WIRTSCHAFT UND FINANZEN**



KOMMISSION  
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

**TITEL 01**

**WIRTSCHAFT UND FINANZEN**

**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“	66 574 059	66 574 059	64 232 528	64 232 528	63 218 820,47	63 218 820,47
	Reserven (40 01 40)	40 929	40 929	142 485	142 485		
		66 614 988	66 614 988	64 375 013	64 375 013	63 218 820,47	63 218 820,47
01 02	WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	14 500 000	14 713 074	16 000 000	16 000 000	12 909 736,35	13 464 399,75
01 03	INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN	139 329 137	92 654 634	98 985 000	90 000 000	81 452 478,—	16 572 110,—
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE	303 880 000	167 445 370	269 310 000	235 255 000	282 110 357,74	234 957 457,62
	<b>Titel 01 — Insgesamt</b>	<b>524 283 196</b>	<b>341 387 137</b>	<b>448 527 528</b>	<b>405 487 528</b>	<b>439 691 392,56</b>	<b>328 212 787,84</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>	<b>40 929</b>	<b>40 929</b>	<b>142 485</b>	<b>142 485</b>		
		<b>524 324 125</b>	<b>341 428 066</b>	<b>448 670 013</b>	<b>405 630 013</b>	<b>439 691 392,56</b>	<b>328 212 787,84</b>

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## TITEL 01

## WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
01 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“				
<b>01 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“</b>	5	53 851 820	50 765 617	49 361 371,36
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		40 929	142 485	
			53 892 749	50 908 102	49 361 371,36
<b>01 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“</b>				
01 01 02 01	Externes Personal	5	3 706 415	3 769 719	4 063 839,57
01 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 260 715	5 359 786	5 108 560,07
	Artikel 01 01 02 — Subtotal		7 967 130	9 129 505	9 172 399,64
<b>01 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar, Dienstleistungen und sonstige Betriebsausgaben des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“</b>				
01 01 03 01	Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“	5	3 902 109	3 712 406	3 875 059,12
01 01 03 04	Sonstige Betriebsausgaben	5	853 000	625 000	809 990,35
	Artikel 01 01 03 — Subtotal		4 755 109	4 337 406	4 685 049,47
	<b>Kapitel 01 01 — Insgesamt</b>		<b>66 574 059</b>	<b>64 232 528</b>	<b>63 218 820,47</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>40 929</b>	<b>142 485</b>	
			<b>66 614 988</b>	<b>64 375 013</b>	<b>63 218 820,47</b>

**01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
01 01 01	53 851 820	50 765 617	49 361 371,36
Reserven (40 01 40)	40 929	142 485	
Insgesamt	53 892 749	50 908 102	49 361 371,36

KOMMISSION  
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“** (Fortsetzung)

**01 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“**

01 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 706 415	3 769 719	4 063 839,57

01 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 260 715	5 359 786	5 108 560,07

**01 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar, Dienstleistungen und sonstige Betriebsausgaben des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“**

01 01 03 01 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 902 109	3 712 406	3 875 059,12

01 01 03 04 Sonstige Betriebsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
853 000	625 000	809 990,35

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie mit Datennetzen (Geräte und Wartung) zusammenhängende Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Installierung und Wartung von elektronischen Bürogeräten, Rechnern, Terminals, Kleinrechnern, Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM usw.),
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Telegraph, Fernschreiber, Fernsehen, Telekonferenz und Videokonferenz) sowie für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“** (Fortsetzung)

**01 01 03** (Fortsetzung)

01 01 03 04 (Fortsetzung)

- Kosten für den Anschluss an Telekommunikationsnetze wie SWIFT (Netz der Banken) und CoreNet (von der EZB eingerichtetes sicheres Netz) und damit verbundene Infrastruktur und Dienste sowie Kosten der Anmeldung bei Kreditauskunfteien,
- Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Evaluierungen, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

**KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02	WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION							
01 02 02	<i>Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Währungsunion</i>	5	9 000 000	9 000 000	8 500 000	8 500 000	7 008 417,20	6 743 146,18
01 02 04	<i>Prince — Informationen zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro</i>	1.1	5 500 000	5 713 074	7 500 000	7 500 000	5 901 319,15	6 721 253,57
	<b>Kapitel 01 02 — Insgesamt</b>		<b>14 500 000</b>	<b>14 713 074</b>	<b>16 000 000</b>	<b>16 000 000</b>	<b>12 909 736,35</b>	<b>13 464 399,75</b>

**01 02 02** *Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Währungsunion*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	9 000 000	8 500 000	8 500 000	7 008 417,20	6 743 146,18

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für die Durchführung bzw. Fortführung der nachstehenden Erhebungen in den Mitgliedstaaten sowie für deren Einführung in den Bewerberländern decken:

- auf der Grundlage der Kommissionsbeschlüsse vom 15. November 1961:
  - monatliche Konjunkturerhebung bei den Unternehmen der Gemeinschaft (seit 1962),
  - Konjunkturerhebung in der Bauwirtschaft (seit 1963),
  - Konjunkturerhebung über die Investitionen (seit 1966),
  - Konjunkturerhebung im Einzelhandel,
  - Konjunkturerhebung im Dienstleistungssektor,
  - Ad-hoc-Erhebung über aktuelle Fragen;
- auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 15. September 1970:
  - Konjunkturerhebung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei den Verbrauchern (seit 1972).

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, die technische Unterstützung, den Ankauf und die Pflege von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen betreffend:

- die wirtschaftliche Überwachung, die Analyse der Maßnahmenkombination und die Koordinierung der Wirtschaftspolitik,
- die außenpolitischen Aspekte der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU),
- makroökonomische Entwicklung im Eurogebiet,
- die Überwachung der Strukturreformen und die Verbesserung des Funktionierens der Märkte innerhalb der WWU,
- das Zusammenwirken mit den europäischen Finanzinstituten und die Analyse und Entwicklung der Finanzmärkte,
- die Zusammenarbeit mit den wirtschaftlichen Beteiligten und Entscheidungsträgern in den vorgenannten Bereichen,
- die Ausweitung der WWU.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

01 02 04 **Prince — Informationen zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 500 000	5 713 074	7 500 000	7 500 000	5 901 319,15	6 721 253,57

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Aufwendungen für vorrangige Informationsmaßnahmen über die Politik der Union zu allen Aspekten der Regeln und der Funktionsweise der WWU, über die Vorteile einer besseren politischen Koordinierung und struktureller Reformen sowie über die Befriedigung des Informationsbedarfs von Bürgern, Gebietskörperschaften und Unternehmen in Verbindung mit dem Euro.

Diese Maßnahmen sind als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Organen der Union konzipiert und sollen — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei die Vorbereitung der Bürger in den neuen Mitgliedstaaten auf die Euro-Einführung.

Sie umfasst folgende Komponenten:

- Partnerschaftsvereinbarungen mit den Mitgliedstaaten, die über den Euro oder über die Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) informieren möchten,
- enge Zusammenarbeit und Vernetzung mit allen Mitgliedstaaten im Rahmen des Kommunikationsdirektorennetzes für WWU-Angelegenheiten,
- zentrale Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Flugblätter, Mitteilungsblätter, Gestaltung, Entwicklung und Pflege von Internetseiten, Ausstellungen, Informationsstände, Konferenzen, Seminare, audiovisuelle Produkte, Meinungsumfragen, Erhebungen, Studien, Werbematerial, Partnerschaftsprogramme usw.),
- Öffentlichkeitsarbeit in Drittländern, um insbesondere die internationale Rolle des Euro und die Vorteile der finanziellen Integration hervorzuheben.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die Kommission hat ihre Kommunikationsstrategie zum Euro in der am 11. August 2004 vom Kollegium angenommenen Mitteilung über die Umsetzung einer Informations- und Kommunikationsstrategie zum Thema Euro und Wirtschafts- und Währungsunion (KOM(2004) 552 endg.) dargelegt. Die Durchführung dieser Kommunikationsstrategie erfolgt in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament.

Die Kommission erstattet dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments regelmäßig Bericht über die Durchführung des Programms und die Planung für das folgende Jahr.

*Rechtsgrundlagen*

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 03	INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN							
<b>01 03 01</b>	<b>Beteiligung am Kapital internationaler Finanzinstitute</b>							
01 03 01 01	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	4	34 460 570	4 101 987	—	—	0,—	1 012 500,—
01 03 01 02	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	4	p.m.	p.m.				
	Artikel 01 03 01 — Subtotal		34 460 570	4 101 987	—	—	0,—	1 012 500,—
<b>01 03 02</b>	<b>Makroökonomische Unterstützung</b>	4	104 868 567	88 552 647	98 985 000	90 000 000	81 452 478,—	15 559 610,—
	<b>Kapitel 01 03 — Insgesamt</b>		<b>139 329 137</b>	<b>92 654 634</b>	<b>98 985 000</b>	<b>90 000 000</b>	<b>81 452 478,—</b>	<b>16 572 110,—</b>

**01 03 01 Beteiligung am Kapital internationaler Finanzinstitute**

01 03 01 01 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 460 570	4 101 987	—	—	0,—	1 012 500,00

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln erfolgt die Finanzierung der eingezahlten Anteile der Union am gezeichneten Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

01 03 01 02 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung des von der Union gezeichneten Kapitals in der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

## KOMMISSION

## TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN (Fortsetzung)

## 01 03 01 (Fortsetzung)

## 01 03 01 02 (Fortsetzung)

Die EBWE verfügt derzeit über eine Kapitalbasis von 20 000 000 000 EUR, das von der Union gezeichnete Kapital beläuft sich auf insgesamt 600 000 000 EUR (3 %). Die eingezahlten Anteile des gezeichneten Kapitals belaufen sich auf 157 500 000 EUR, so dass noch 442 500 000 EUR des gezeichneten Kapitals abgerufen werden können.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

01 03 02 **Makroökonomische Unterstützung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
104 868 567	88 552 647	98 985 000	90 000 000	81 452 478,00	15 559 610,00

*Erläuterungen*

Die Sonderfinanzhilfe dient dazu, die angespannte Finanzlage bestimmter Drittländer, in denen aufgrund makroökonomischer Schwierigkeiten Zahlungsbilanzdefizite und/oder schwere Haushaltsungleichgewichte entstanden sind, zu entschärfen.

Sie ist direkt an die Durchführung von Maßnahmen zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung und Strukturanpassung seitens der Empfängerländer gebunden. Der Beitrag der Union erfolgt im Allgemeinen ergänzend zu dem des Internationalen Währungsfonds in Absprache mit anderen bilateralen Gebern.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde zweimal jährlich über die makroökonomische Lage der Empfängerländer und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der Hilfe vor.

Die bei diesem Artikel veranschlagten Mittel sind auch für die Leistung finanzieller Hilfe für den Wiederaufbau in den vom Konflikt mit Russland betroffenen Gebieten Georgiens bestimmt. Diese Maßnahmen sollten in erster Linie der makroökonomischen Stabilisierung des Landes dienen. Über den Gesamtbetrag der Hilfe wurde auf einer internationalen Geberkonferenz 2008 entschieden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2006/880/EG des Rates vom 30. November 2006 über eine Sonderfinanzhilfe der Gemeinschaft für das Kosovo (ABl. L 339 vom 6.12.2006, S. 36).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

Beschluss 2009/889/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 1).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

KOMMISSION  
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

**KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE							
<b>01 04 01</b>	<b>Garantien der Europäischen Union für Unions- und Euratom-Anleihen und für Darlehen der EIB</b>							
01 04 01 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 02	Garantie für Euratom-Anleihen	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 03	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus	1.1	p.m.	p.m.				
01 04 01 04	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen für makroökonomische Unterstützung zugunsten von Drittländern	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 05	Garantie für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 06	Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 14	Mittel für den Garantiefonds	4	1 38 880 000	1 38 880 000	93 810 000	93 810 000	92 306 780,—	92 306 780,—
	<i>Artikel 01 04 01 — Subtotal</i>		1 38 880 000	1 38 880 000	93 810 000	93 810 000	92 306 780,—	92 306 780,—
<b>01 04 04</b>	<b>Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation</b>	1.1	165 000 000	28 565 370	161 000 000	91 900 000	163 625 314,06	55 283 131,37
<b>01 04 05</b>	<b>Abschluss des Programms für Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds für die kleinen und mittleren Unternehmen</b>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	35 000 000	0,—	61 188 800,—
<b>01 04 06</b>	<b>Abschluss der Beschäftigungsinitiative (1998-2000)</b>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	45 000	0,—	0,—
<b>01 04 07</b>	<b>Beteiligungen an Risikokapitalfonds für die transeuropäischen Netze</b>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

## KOMMISSION

## TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>01 04 09</b>	<b>Europäischer Investitionsfonds</b>							
01 04 09 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	1.1	—	—	14 500 000	14 500 000	26 178 263,68	26 178 746,25
01 04 09 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 01 04 09 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	14 500 000	14 500 000	26 178 263,68	26 178 746,25
<b>01 04 10</b>	<b>Nukleare Sicherheit</b>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<b>Kapitel 01 04 — Insgesamt</b>		<b>303 880 000</b>	<b>167 445 370</b>	<b>269 310 000</b>	<b>235 255 000</b>	<b>282 110 357,74</b>	<b>234 957 457,62</b>

**01 04 01** **Garantien der Europäischen Union für Unions- und Euratom-Anleihen und für Darlehen der EIB**

01 04 01 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Die Bürgschaft der Europäischen Union gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.2.2009, S. 5).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Union für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

KOMMISSION  
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

## 01 04 01 (Fortsetzung)

## 01 04 01 02 Garantie für Euratom-Anleihen

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 4 000 000 000 EUR, davon 500 000 000 EUR genehmigt mit Beschluss 77/270/Euratom, 500 000 000 EUR genehmigt mit Beschluss 80/29/Euratom, 1 000 000 000 EUR genehmigt mit Beschluss 82/170/Euratom, 1 000 000 000 EUR genehmigt mit Beschluss 85/537/Euratom und 1 000 000 000 EUR genehmigt mit Beschluss 90/212/Euratom.

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

## Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

## Verweise

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. November 2002, zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. C 45 E vom 25.2.2003, S. 194).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. November 2002, zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. C 45 E vom 25.2.2003, S. 201).

## KOMMISSION

## TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

## 01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 03 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.		

## Erläuterungen

## Neuer Posten

Nach Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann einem Mitgliedstaat, der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, ein finanzieller Beistand der Union gewährt werden.

Die von der Union bereitgestellte Garantie gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Stabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt.

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. Es gilt Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Eine gesonderte Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1-4).

## Verweise

Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

01 04 01 04 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen für makroökonomische Unterstützung zugunsten von Drittländern

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.



KOMMISSION  
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN**KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE** (Fortsetzung)**01 04 01** (Fortsetzung)

## 01 04 01 04 (Fortsetzung)

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59) mit einem Kapitalbetrag von 40 000 000 EUR.

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37), geändert durch den Beschluss 2000/244/EG (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Beschluss 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine ergänzende Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57) mit einem Kapitalbetrag von maximal 30 000 000 EUR in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.

Beschluss 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27) mit einem Kapitalbetrag von maximal 100 000 000 EUR.

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 EUR.

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31) mit einem Kapitalbetrag von maximal 50 000 000 EUR.

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11) mit einem Kapitalbetrag von maximal 245 000 000 EUR.

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien und zur Gewährung einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2004/861/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2002/883/EG des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80).

Beschluss 2004/862/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 über eine Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3-5).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

## KOMMISSION

## TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

## 01 04 01 (Fortsetzung)

01 04 01 05 Garantie für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Wie bei Posten 01 04 01 02 angegeben, beläuft sich der Gesamtbetrag der Euratom-Darlehen für Mitgliedstaaten und Drittländer auf maximal 4 000 000 000 EUR.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

## Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Darlehen siehe Erläuterungen zu Posten 01 04 01 02.

01 04 01 06 Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Union die Garantie für Darlehen, die im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Union gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums von der Europäischen Investitionsbank (EIB) gewährt werden.

Aufgrund des genannten Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der EIB am 30. Oktober 1978 (Brüssel) und am 10. November 1978 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge eine globale Garantie in Höhe von 75 % der gesamten Mittel für Darlehen in folgenden Ländern gewährt wird: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Syrien, Israel, Jordanien, Ägypten, ehemaliges Jugoslawien und Libanon.

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der EIB am 24. April 1990 (Brüssel) und am 14. Mai 1990 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen unterzeichnet, sowie am 31. Juli 1991 in Brüssel und Luxemburg eine Ausweitung dieses Vertrags auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien.

Aufgrund des Beschlusses 93/696/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 22. Juli 1994 (Brüssel) und am 12. August 1994 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

KOMMISSION  
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

## 01 04 01 (Fortsetzung)

## 01 04 01 06 (Fortsetzung)

Gemäß den Bestimmungen der Beschlüsse 93/115/EWG und 96/723/EG übernimmt die Union die Garantie für die Darlehen, die von der EIB fallweise in Ländern Lateinamerikas und Asiens vergeben werden, mit denen die Europäische Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat. Auf der Grundlage des Beschlusses 93/115/EWG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 4. November 1993 (Brüssel) und am 17. November 1993 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet. Auf der Grundlage des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 18. März 1997 (Brüssel) und am 26. März 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Union die Garantie für die Darlehen, die von der EIB fallweise in Südafrika vergeben werden. Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 4. Oktober 1995 (Brüssel) und am 16. Oktober 1995 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein 2005 zuletzt verlängerter Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die EIB soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2001/777/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 6. Mai 2002 (Brüssel) und am 7. Mai 2002 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, der eine 100-prozentige Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension vorsieht. Die Gesamtgarantieleistung ist auf 100 000 000 EUR beschränkt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 9. Dezember 2005 (Brüssel) und am 21. Dezember 2005 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, der eine 100-prozentige Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus vorsieht. Die Gesamtgarantieleistung ist auf 500 000 000 EUR beschränkt. Sie galt bis zum 31. Januar 2007. Da die EIB den genannten Höchstbetrag bei Ablauf dieser Frist nicht ausgeschöpft hat, verlängerte sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB am 1. August 2007 (Luxemburg) und am 29. August 2007 (Brüssel) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des Gesamtbetrags der im Rahmen der EIB-Finanzierungen eröffneten Darlehen und gewährten Garantien, abzüglich der Rückzahlungen und zuzüglich aller damit zusammenhängenden Beträge, begrenzt wird. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von diesem Beschluss betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG.

Am 28. Oktober 2009 wurde aufgrund des Beschlusses 633/2009/EG eine Änderung des am 1. August 2007 (Luxemburg) und am 29. August 2007 (Brüssel) unterzeichneten Bürgschaftsvertrags zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB unterzeichnet. Die Garantieleistung der Union ist auf 65 % des Gesamtbetrags der ausgezahlten Darlehen und gewährten Garantien begrenzt. Der Höchstbetrag für Finanzierungen der EIB, abzüglich annullierter Beträge, darf 27 800 000 000 EUR nicht überschreiten, die sich aus einem Basishöchstbetrag von 25 800 000 000 EUR und einem fakultativen Mandat von 2 000 Mio. EUR zusammensetzen. Dieser Höchstbetrag gilt bis zum 31. Oktober 2011, wobei diese Frist bis zum 30. April 2012 verlängert werden kann, falls das Europäische Parlament und der Rat nicht bis zum 31. Oktober 2011 einen neuen Beschluss gefasst haben.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

## KOMMISSION

## TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

## 01 04 01 (Fortsetzung)

## 01 04 01 06 (Fortsetzung)

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die von der EIB gewährten Darlehen leisten.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

KOMMISSION  
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

## 01 04 01 (Fortsetzung)

## 01 04 01 06 (Fortsetzung)

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, El Salvador, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (Mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

## KOMMISSION

## TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

## 01 04 01 (Fortsetzung)

## 01 04 01 06 (Fortsetzung)

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerlande, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11).

Beschluss 2006/174/EG des Rates vom 27. Februar 2006 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG, damit die Malediven nach der Flutwelle im Indischen Ozean von Dezember 2004 in die Liste der Länder aufgenommen werden, für die der genannte Beschluss gilt (ABl. L 62 vom 3.3.2006, S. 26).

Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

## 01 04 01 14 Mittel für den Garantiefonds

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 38 880 000	93 810 000	92 306 780,00

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einzahlungen in den Garantiefonds entsprechend seinem Dotierungsmechanismus, zur Deckung der operationellen Kosten der Fondsverwaltung und für die externe Evaluierung im Rahmen der Zwischenbewertung des Mandats der EIB in Drittländern bestimmt.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (Kodifizierte Fassung) (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 04 **Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
165 000 000	28 565 370	161 000 000	91 900 000	163 625 314,06	55 283 131,37

Erläuterungen

Ein Teil dieser Mittel dient zur Deckung von Ausgaben für Unions-/Gemeinschafts-Finanzinstrumente, die im Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (CIP) und zur Erleichterung des Zugangs der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu Finanzmitteln eingesetzt werden.

Ein Teil dieser Mittel ist zur Deckung von Ausgaben für folgende Maßnahmen bestimmt:

- Förderung der europaweiten Verfügbarkeit von Instrumenten zur Sicherstellung des Kreditzugangs für KMU wie etwa Kreditgarantiekonsortien und erforderlichenfalls Analyse kreditmarktspezifischer Fragen,
- Unterstützung von Kreditanträgen solcher KMU-Konsortien bei Finanzinstituten, auch durch Gewährung zusätzlicher Sicherheiten durch den Europäischen Investitionsfonds (EIF),
- Abschluss von Vereinbarungen mit Kreditinstituten über die Vergabe von Darlehen an Kreditgarantiekonsortien zu vergünstigten Zinssätzen.

Mangelnder Zugang zu geeigneten Finanzierungsformen wird häufig als wichtigste Hürde für unternehmerische Initiative und Unternehmensinnovation angeführt. Dieses Problem könnte sich durch neue Rechnungslegungsstandards, die Banken risikobewusster machen und zu einer Rating-Kultur führen, zuspitzen. Erkannte Marktlücken, die sich hartnäckig halten und eine unzureichende Ausstattung der KMU mit Beteiligungskapital, Risikokapital und Darlehen zur Folge haben, werden mit Hilfe des CIP geschlossen; hierzu dienen Finanzinstrumente der Union, die im Namen der Kommission vom EIF, der spezialisierten Einrichtung der Union für die Bereitstellung von Risikokapital und Garantieinstrumenten für KMU, verwaltet werden.

Unabhängige Evaluierungen des Vorläuferprogramms „Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative“ haben den marktorientierten Ansatz und die Verwaltung dieser Instrumente durch den EIF als vorbildliches Verfahren eingestuft. Im CIP-Programm wird deshalb an diesen Grundsätzen in angepasster Form festgehalten.

Die Finanzinstrumente der Union erleichtern den KMU den Zugang zu Finanzmitteln. Durch die Fazilität für wachstumsintensive und innovative KMU (GIF) werden Risiken und Gewinne mit privaten Anlegern geteilt, wodurch sich hinsichtlich der Versorgung innovativer Unternehmen mit Beteiligungskapital eine starke Hebelwirkung entfaltet.

Diese Fazilität wurde speziell für innovative KMU in ihrer Start- und Expansionsphase eingerichtet und hilft ihnen durch Bereitstellung von „Follow-on“-Kapital, ihre Produkte und Dienstleistungen auf den Markt zu bringen. Dabei werden besonders KMU gefördert, die im Bereich der Öko-Innovation tätig sind.

Die KMU-Bürgschaftsfazilität (SMEG) stellt auch weiterhin Rückbürgschaften oder Mitbürgschaften für in den beteiligten Ländern bestehende Bürgschaftsfazilitäten sowie direkte Bürgschaften für Finanzintermediäre bereit. Sie soll vor allem dann Abhilfe schaffen, wenn der Markt darin versagt, KMU mit Wachstumspotenzial Zugang zu verschaffen zu i) Darlehen (oder zu Kredit-substituten wie Leasing); ii) Kleinstkrediten und iii) Beteiligungs- oder Quasi-Beteiligungskapital. Ein neues Verbriefungsinstrument (iv) mobilisiert zusätzliche Fremdfinanzierungsmittel für KMU, wobei mit den anvisierten Instituten eine angemessene Risikoteilung vereinbart wird.

Ein Programm für den Aufbau von Kapazitäten (CBS) sollte Finanzintermediäre dabei unterstützen, ihre Aufmerksamkeit vorrangig auf Zusatzinvestitionen und Technologieaspekte zu richten. Der Markt sprach jedoch auf dieses Instrument nicht an. Daher wurden die ursprünglich für das CBS eingestellten Mittel für die Finanzierung von Öko-Innovationen und Technologietransfer im Rahmen des GIF bereitgestellt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten <sup>(1)</sup> hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

(1) Mit Ausnahme der Schweiz.

## KOMMISSION

## TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

## 01 04 04 (Fortsetzung)

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidatenländern unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unions-/Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Etwaige Einnahmen aus Treuhandkonten, die unter Artikel 5 2 3 des Einnahmenplans aufgeführt sind, werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei diesem Posten eingesetzt.

Für die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Informationen im Internet, können bis zu 400 000 EUR verwendet werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

**01 04 05** ***Abschluss des Programms für Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds für die kleinen und mittleren Unternehmen***

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	35 000 000	0,—	61 188 800,00

*Erläuterungen*

Die Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben für Unions-/Gemeinschafts-Finanzinstrumente im Rahmen des Mehrjahresprogramms für Unternehmen und unternehmerische Initiative (MAP), das insbesondere KMU zugute kommen und ihnen den Zugang zu Finanzierungsmitteln erleichtern soll. Obwohl die Geltungsdauer der Mittelbindungen inzwischen abgelaufen ist, müssen diese Instrumente mehrere Jahre lang für erforderliche Zahlungen für Investitionen und die Einhaltung von Garantieverpflichtungen aufrechterhalten werden. Daher bleiben die Melde- und Überwachungsvorschriften bis zum Auslaufen der Fazilitäten bestehen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

In Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten <sup>(1)</sup> hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 14).

<sup>(1)</sup> Mit Ausnahme der Schweiz.



KOMMISSION  
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

## 01 04 06 Abschluss der Beschäftigungsinitiative (1998-2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	45 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist bestimmt für die Finanzierung:

- der Kosten für die direkten oder indirekten Garantien, die vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) gewährt werden, um die Aufstockung des Volumens der Darlehensvergabe zu erleichtern; gleichzeitig dienen sie zur Deckung des von der Europäischen Investitionsbank, den Banken, den Investitionsfonds oder anderen Finanzmittlern im Rahmen ihrer Aktivitäten zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen getragenen Investitionsrisiken;
- von Beteiligungen an Investitionsfonds in neu gegründeten Unternehmen und KMU des Spitzentechnologiebereichs;
- eines Teils der Kosten für die Planung und Ausführung transnationaler Jointventures durch europäische KMU sowie eines Teils des Gesamtbetrags der transnationalen Investitionen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Kandidatenländern und, sofern zutreffend, potenziellen Kandidatenländern unter den westlichen Balkanstaaten für ihre Beteiligung an Unions-/Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (Abl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

## 01 04 07 Beteiligungen an Risikokapitalfonds für die transeuropäischen Netze

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Finanzierung von Beteiligungen an den Risikokapitalfonds (Investitionsfonds oder vergleichbare Finanzinstrumente) mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für TEN-Vorhaben mit erheblichen Investitionen des Privatsektors.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (Abl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e.

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

## KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE (Fortsetzung)

01 04 09 **Europäischer Investitionsfonds**

01 04 09 01 Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	14 500 000	14 500 000	26 178 263,68	26 178 746,25

Erläuterungen

Dieser Posten ist bestimmt für die Bereitstellung der eingezahlten Anteile am von der Union gezeichneten Kapital finanziert.

Der Europäische Investitionsfonds (EIF) wurde 1994 gegründet. Seine Gründungsmitglieder waren die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, die Europäische Investitionsbank (EIB) und mehrere Finanzinstitute. Die Beteiligung der Union am EIF ist im Beschluss 94/375/EG geregelt.

Nach Artikel 3 des Beschlusses 94/375/EG wird der Standpunkt der Union zu einer etwaigen Aufstockung des Kapitals des EIF und zu ihrer Beteiligung an dieser Kapitalaufstockung vom Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschlossen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

01 04 09 02 Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus diesem Posten werden die im Bedarfsfall abgerufenen Restmittel des von der Union gezeichneten Kapitals finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

KOMMISSION  
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

**KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE** (Fortsetzung)

**01 04 10 Nukleare Sicherheit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der erforderlichen technischen und rechtlichen Unterstützungsmaßnahmen bei der Evaluierung der sicherheits- und umwelttechnischen sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die eine Finanzierung in Form eines Euratom-Darlehens beantragt wurde, einschließlich Untersuchungen seitens der Europäischen Investitionsbank. Die betreffenden Maßnahmen sollen außerdem Hilfestellung beim Abschluss und der Durchführung der Darlehensverträge leisten.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION WIRTSCHAFT UND FINANZEN
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION WIRTSCHAFT UND FINANZEN

*TITEL 02*

**UNTERNEHMEN**



## TITEL 02

## UNTERNEHMEN

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“	124 435 322	124 435 322	120 668 439	120 668 439	116 833 216,53	116 833 216,53
	Reserven (40 01 40)	52 772	52 772	191 847	191 847		
		124 488 094	124 488 094	120 860 286	120 860 286	116 833 216,53	116 833 216,53
02 02	WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE	168 150 000	133 396 402	147 021 300	76 430 500	165 204 805,94	70 699 344,35
02 03	BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN	41 550 000	32 374 086	74 280 000	72 810 000	105 310 290,68	97 145 866,05
02 04	ZUSAMMENARBEIT — RAUMFAHRT UND SICHERHEIT	521 284 000	387 360 763	457 903 846	359 049 500	309 793 673,74	256 786 109,86
02 05	EUROPÄISCHE SATELLITEN-NAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO)	200 141 800	531 898 449	896 035 000	455 135 000	854 122 800,—	729 178 525,—
	<b>Titel 02 — Insgesamt</b>	<b>1 055 561 122</b>	<b>1 209 465 022</b>	<b>1 695 908 585</b>	<b>1 084 093 439</b>	<b>1 551 264 786,89</b>	<b>1 270 643 061,79</b>
	Reserven (40 01 40)	52 772	52 772	191 847	191 847		
		<b>1 055 613 894</b>	<b>1 209 517 794</b>	<b>1 696 100 432</b>	<b>1 084 285 286</b>	<b>1 551 264 786,89</b>	<b>1 270 643 061,79</b>

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## TITEL 02

## UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
02 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“				
<b>02 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Unternehmen“</b>	5	69 432 816	68 352 957	67 756 743,35
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		52 772	191 847	
			69 485 588	68 544 804	67 756 743,35
<b>02 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Unternehmen“</b>				
02 01 02 01	Externes Personal	5	5 750 379	6 521 077	6 845 610,03
02 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	5 362 018	5 865 004	5 568 656,90
	Artikel 02 01 02 — Subtotal		11 112 397	12 386 081	12 414 266,93
<b>02 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Unternehmen“</b>	5	5 031 109	4 998 539	5 317 299,22
<b>02 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Unternehmen“</b>				
02 01 04 01	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben	1.1	1 000 000	1 000 000	717 314,80
02 01 04 02	Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften — Verwaltungsausgaben	1.1	160 000	160 000	128 421,84
02 01 04 04	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation — Verwaltungsausgaben	1.1	5 500 000	4 500 000	3 535 085,42
02 01 04 05	Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo) — Verwaltungsausgaben	1.1	4 000 000	3 500 000	2 545 660,31
02 01 04 06	Europäisches Erdbeobachtungsprogramm (GMES) — Verwaltungsausgaben	1.1	1 000 000		



KOMMISSION  
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
02 01 04 30	Exekutivagentur „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ — Beitrag aus dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für Unternehmerische Initiative und Innovation	1.1	7 544 000	7 341 700	6 269 374,—
	Artikel 02 01 04 — Subtotal		19 204 000	16 501 700	13 195 856,37
<b>02 01 05</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Forschungsaktivitäten des Politikbereichs „Unternehmen“</b>				
02 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	1.1	11 700 000	11 450 000	8 810 858,40
02 01 05 02	Externes Forschungspersonal	1.1	3 330 000	2 904 460	2 850 824,48
02 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich	1.1	4 625 000	4 074 702	6 487 367,78
	Artikel 02 01 05 — Subtotal		19 655 000	18 429 162	18 149 050,66
	<b>Kapitel 02 01 — Insgesamt</b>		<b>124 435 322</b>	<b>120 668 439</b>	<b>116 833 216,53</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>52 772</b>	<b>191 847</b>	
			<b>124 488 094</b>	<b>120 860 286</b>	<b>116 833 216,53</b>

## 02 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Unternehmen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
02 01 01	69 432 816	68 352 957	67 756 743,35
Reserven (40 01 40)	52 772	191 847	
Insgesamt	69 485 588	68 544 804	67 756 743,35

## 02 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Unternehmen“

## 02 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 750 379	6 521 077	6 845 610,03

## 02 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 362 018	5 865 004	5 568 656,90

KOMMISSION  
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ (Fortsetzung)

**02 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Unternehmen“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 031 109	4 998 539	5 317 299,22

**02 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Unternehmen“**

02 01 04 01 Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 000 000	1 000 000	717 314,80

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 03 01.

02 01 04 02 Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
160 000	160 000	128 421,84

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 03 04.

**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“** (Fortsetzung)**02 01 04** (Fortsetzung)

02 01 04 04 Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 500 000	4 500 000	3 535 085,42

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer — und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des westlichen Balkans — für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft, die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen Dritter werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 02 02 01.

02 01 04 05 Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo) — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 000 000	3 500 000	2 545 660,31

*Erläuterungen*

Vormals Posten 06 01 04 12

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 02 05 01.

## KOMMISSION

## TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ (Fortsetzung)

## 02 01 04 (Fortsetzung)

## 02 01 04 06 Europäisches Erdbeobachtungsprogramm (GMES) — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 000 000		

## Erläuterungen

## Neuer Posten

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer — und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des westlichen Balkans — für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft, die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen Dritter werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 02 15.

## 02 01 04 30 Exekutivagentur „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ — Beitrag aus dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für Unternehmerische Initiative und Innovation

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 544 000	7 341 700	6 269 374,00

## Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms „Unternehmerische Initiative und Innovation“ (EIP) sind.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION  
TITEL 02 — UNTERNEHMEN**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“** (Fortsetzung)**02 01 04** (Fortsetzung)

## 02 01 04 30 (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer — und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des westlichen Balkans — für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft, die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen Dritter werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

*Verweise*

Beschluss Nr. 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

**02 01 05 Unterstützungs-ausgaben für die Forschungsaktivitäten des Politikbereichs „Unternehmen“**

## 02 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
11 700 000	11 450 000	8 810 858,40

*Erläuterungen*

Vormals Posten 02 01 05 01 und 06 01 05 01 (teilweise)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ (Fortsetzung)

## 02 01 05 (Fortsetzung)

## 02 01 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 330 000	2 904 460	2 850 824,48

Erläuterungen

Vormals Posten 02 01 05 02 und 06 01 05 02 (teilweise)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

## 02 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 625 000	4 074 702	6 487 367,78

Erläuterungen

Vormals Posten 02 01 05 03 und 06 01 05 03 (teilweise)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION  
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 02	WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE							
<b>02 02 01</b>	<b>Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation</b>							
		1.1	148 000 000	114 261 480	129 271 300	59 880 500	148 988 879,67	58 181 163,05
<b>02 02 02</b>	<b>Ergänzung der Arbeit im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und unternehmerischen Initiative</b>							
02 02 02 01	Unterstützung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EU-Japan und Mitgliedschaft in internationalen Studiengruppen	1.1	2 150 000	1 666 313	2 150 000	1 750 000	2 365 595,35	2 543 873,15
02 02 02 02	Abschluss und Ergänzung der Arbeit an dem Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen	1.1	p.m.	23 804	p.m.	p.m.	0,—	1 275 537,29
	<i>Artikel 02 02 02 — Subtotal</i>		2 150 000	1 690 117	2 150 000	1 750 000	2 365 595,35	3 819 410,44
<b>02 02 03</b>	<b>Verbesserung des Unternehmensumfelds für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)</b>							
02 02 03 01	Konsolidierung des Binnenmarktes — Pilotprojekt — Kooperation und Clusterbildung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	996 227,20
02 02 03 02	Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im neuen finanziellen Umfeld	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
02 02 03 03	Pilotprojekt — Kompetenzvermittlung durch Betreuung in den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 392 743,23
02 02 03 04	Erasmus für junge Unternehmer	1.1	p.m.	120 000	p.m.	850 000	0,—	1 920 876,03
02 02 03 05	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer	1.1	5 000 000	4 600 000	5 000 000	3 600 000	4 999 951,72	177 326,09

## KOMMISSION

## TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE

(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 02 03 06	Vorbereitende Maßnahme — Harmonisierte eBusiness-Prozesse und -Standards zwischen europäischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) miteinander verbundener Industriezweige	1.1	p.m.	670 000	p.m.	400 000	1 670 000,—	0,—
	<i>Artikel 02 02 03 — Subtotal</i>		5 000 000	5 390 000	5 000 000	4 850 000	6 669 951,72	4 487 172,55
<b>02 02 04</b>	<b>„Small Business Act“</b>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
<b>02 02 05</b>	<b>Erweiterungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)</b>							
02 02 05 01	Erweiterungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
02 02 05 05	Pilotprojekt — Maßnahmen zur Förderung von Zusammenarbeit und Zusammenschlüssen zwischen Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	815 101,84
	<i>Artikel 02 02 05 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	815 101,84
<b>02 02 06</b>	<b>Pilotprojekt — Wissensorientierte Regionen</b>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	21 936,15
<b>02 02 07</b>	<b>Pilotprojekt — Maßnahmen im Sektor Textilien und Schuhe</b>	1.1	p.m.	400 000	1 000 000	1 000 000		
<b>02 02 08</b>	<b>Tourismusbezogene Maßnahmen</b>							
02 02 08 01	Vorbereitende Maßnahme — Herausragende europäische Reiseziele	1.1	p.m.	2 000 000	3 000 000	3 000 000	2 154 520,12	2 024 206,41
02 02 08 02	Vorbereitende Maßnahme — Nachhaltiger Fremdenverkehr	1.1	1 000 000	400 000	600 000	400 000	299 976,25	100 000,—
02 02 08 03	Vorbereitende Maßnahme — Sozialtourismus in Europa	1.1	1 500 000	700 000	1 000 000	1 000 000	907 730,83	55 596,98
	<i>Artikel 02 02 08 — Subtotal</i>		2 500 000	3 100 000	4 600 000	4 400 000	3 362 227,20	2 179 803,39
<b>02 02 09</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Eine wichtige Rolle für die EU in einer globalisierten Welt</b>	1.1	p.m.	750 000	p.m.	1 450 000	0,—	451 013,74
<b>02 02 11</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — GMES-Betrieb</b>	1.1	p.m.	2 100 000	5 000 000	2 100 000	2 330 000,—	595 228,19



**KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE**  
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 02 12	<i>Pilotprojekt — Erleichterung des Zugangs von Handwerkern und kleinen Bauunternehmen zu Versicherungen, um die Innovation und die Förderung umweltfreundlicher Technologien in der Europäischen Union anzukurbeln</i>	1.1	1 500 000	750 000	p.m.	p.m.	0,—	148 515,—
02 02 13	<i>Vorbereitende Maßnahme — Möglichkeiten für eine Internationalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)</i>	1.1	p.m.	670 000	p.m.	1 000 000	1 488 152,—	0,—
02 02 15	<i>Europäisches Erdbeobachtungsprogramm (GMES)</i>	1.1	9 000 000	4 284 805				
<b>Kapitel 02 02 — Insgesamt</b>			<b>168 150 000</b>	<b>133 396 402</b>	<b>147 021 300</b>	<b>76 430 500</b>	<b>165 204 805,94</b>	<b>70 699 344,35</b>

**02 02 01 Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
148 000 000	114 261 480	129 271 300	59 880 500	148 988 879,67	58 181 163,05

*Erläuterungen*

Die Mittel dienen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), der Innovationsförderung, einschließlich Öko-Innovation, und der Unterstützung einer unternehmens- und innovationsorientierten Wirtschafts- und Verwaltungsreform.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Netzwerke, die eine Vielfalt von Betroffenen zusammenführen,
- Technologievermarktungsprojekte und sonstige Maßnahmen zur Förderung der praktischen Anwendung von Innovationen,
- Analysen, Entwicklung und Koordinierung von Politiken mit Teilnehmerländern,
- Informationsaustausch, Verbreitung und Sensibilisierung,
- Förderung gemeinsamer Aktionen von Mitgliedstaaten oder Regionen

und weitere Maßnahmen des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation.

Die Union stellt Unterstützung für Tätigkeiten wie das „Enterprise Europe Network“ und die Förderung von Innovation und unternehmerischer Initiative bereit. Sie fördert auch Projekte der ökologischen Innovation zur erstmaligen Anwendung oder zur Entwicklung der Marktfähigkeit im Fall unionsrelevanter innovativer oder ökologisch innovativer Technologien, Produkte oder Verfahren, die bereits in technischer Hinsicht erfolgreich demonstriert worden sind, sich aber wegen der Restrisiken noch nicht am Markt durchsetzen konnten. Diese werden so konzipiert, dass ihre breitere Verwendung in den teilnehmenden Ländern gefördert und ihre Umsetzung in marktfähige Produkte erleichtert wird.

## KOMMISSION

## TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE

(Fortsetzung)

## 02 02 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme ist die Entwicklung und Erprobung von Innovationsförderungsdiensten für neu gegründete wissensbasierte europäische Unternehmen, bei denen auf die ausgedehnten Netzwerke der in Silicon Valley im wissenschaftlichen und unternehmerischen Bereich tätigen Europäer zurückgegriffen wird. Jungen Unternehmen soll dadurch ein schnellerer Marktzugang und ein rascheres Wachstum in den USA ermöglicht werden, während gleichzeitig in Europa Arbeitsplätze mit hohem Mehrwert entstehen. Dies erfordert ein koordiniertes Vorgehen der europäischen Anbieter von Innovationsförderung. Im Rahmen der Maßnahme soll daher letzten Endes die Realisierbarkeit eines gemeinsamen „Europäischen Innovationszentrums“ an einem Innovationsbrennpunkt untersucht werden. Dieses Zentrum soll als Bindeglied zwischen offiziellen Vertretungen (Handelskammern, Konsulaten und Industrievertretungen), Anbietern von Innovationsförderung für neu gegründete europäische Unternehmen und europäischen Unternehmern und Wissenschaftlern, die in Silicon Valley leben und arbeiten, dienen, um Unternehmen mit hohem Wachstumspotenzial eine besser abgestimmte Unterstützung leisten zu können.

*Zielgruppen*

Im Mittelpunkt dieser Maßnahme steht die Entwicklung und Erprobung neuer Dienstleistungen, die jungen wissensbasierten Unternehmen ein rasches Wachstum und den Zugang zu Kapital erleichtern sollen, indem eine Verbindung zwischen den Netzwerken europäischer Unternehmer und Forscher, die in Silicon Valley leben und arbeiten, und den Dienstleistungen regionaler und nationaler Innovationsförderungsagenturen in Europa hergestellt wird.

Aus jedem Mitgliedstaat soll ein junges wissensbasiertes Unternehmen eingeladen werden, die Dienstleistungen zu testen, eigene Netzwerke im Ökosystem Silicon Valley zu errichten und über Erfahrungen Rückmeldung zu erstatten sowie Ratschläge im Hinblick auf die künftige Gestaltung derartiger Dienste zu erteilen.

Die Innovationsförderungsagenturen in den Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die jungen Unternehmen auszuwählen und das Projekt zu begleiten, indem sie ihr Fachwissen auf dem Gebiet der Unterstützung junger Unternehmen einbringen. Agenturen mit Büros in Silicon Valley werden aufgefordert, einen Beitrag zur Ausgestaltung und Erbringung der Dienstleistungen, insbesondere durch Bereitstellung von Büroraum für junge europäische Unternehmen, zu leisten.

Die Netzwerke der im Ausland lebenden Unternehmer und Forscher <sup>(1)</sup> werden aufgefordert, einen Beitrag zur Ausbildung und Vernetzung junger europäischer Unternehmen zu leisten und bei der Konzipierung der sich an junge wissensbasierte Unternehmen richtenden Innovationsförderungsdienste mitzuwirken.

*Vorgeschlagene Tätigkeiten*

1. Zwei Workshops/Konferenzen (eine(r) in den Vereinigten Staaten, eine(r) in Europa), bei denen europäische Anbieter von Innovationsförderung und im Ausland lebende Wissenschaftler oder Unternehmer zusammenkommen, um einen Ansatz für die gemeinsame Förderung junger Unternehmen mit Wachstumspotenzial zu entwickeln.
2. Eine begleitende Studie, in deren Rahmen die Erwartungen und Erfahrungen der wissensbasierten jungen Unternehmen und der teilnehmenden Ausländernetzwerke untersucht werden.
3. Konzipierung und Bereitstellung spezieller Förderungsdienste für eine Gruppe von 27 wissensbasierten, Wachstumspotenzial besitzenden jungen Unternehmen aus allen Mitgliedstaaten. Diese Dienstleistungen umfassen die Ausrichtung sektorspezifischer Vernetzungs- und Ausbildungsveranstaltungen in Silicon Valley.
4. Abschließende Konferenz mit den Beteiligten aus dem Europäischen Parlament, den Dienststellen der Kommission, den im Rahmen des Pilotvorhabens begünstigten jungen Unternehmen, Vertretern der Ausländernetzwerke und der Innovationsförderungsagenturen.
5. Spezielle Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Maßnahme.

<sup>(1)</sup> Beispiele für derartige in Silicon Valley bestehende Netze sind der Deutsch-Amerikanische Wirtschaftsverband (GABA), Interfrench, der Wirtschaftsverband Italien-Amerika (BAIA), Silikon Vikings und andere.

**KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE**  
(Fortsetzung)**02 02 01** (Fortsetzung)

Eine geeignete Plattform für die vorgeschlagene Maßnahme ist die Initiative „PROINNO Europe / Europe INNOVA“, die von der Generaldirektion Unternehmen und Industrie eingeleitet wurde, um die Politikentwicklung und die gemeinsame Dienstleistungserbringung regionaler und nationaler Innovationsagenturen zu erleichtern.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer — und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des westlichen Balkans — für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft, die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen Dritter werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

**02 02 02** *Ergänzung der Arbeit im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit, Innovation und unternehmerischen Initiative*

02 02 02 01 Unterstützung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EU-Japan und Mitgliedschaft in internationalen Studiengruppen

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 150 000	1 666 313	2 150 000	1 750 000	2 365 595,35	2 543 873,15

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen dazu,

- die Beteiligung der Union an dem Zentrum für industrielle Zusammenarbeit EU-Japan zu finanzieren,
- die Beteiligung der Union an verschiedenen internationalen Studiengruppen zu finanzieren,
- die im Rahmen des vormaligen Postens 02 02 01 01 eingegangenen Verpflichtungen abzuwickeln.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 91/179/EWG des Rates vom 25. März 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Kupfer (ABl. L 89 vom 10.4.1991, S. 39).

Beschluss 91/537/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Nickel (ABl. L 293 vom 24.10.1991, S. 23).

Beschluss 92/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1992 über die Konsolidierung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (ABl. L 144 vom 26.5.1992, S. 19).

Beschluss 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 55).

Beschluss 2001/221/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 21).

Beschluss 2002/651/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über die Mitwirkung der Gemeinschaft in der Internationalen Kautschukstudiengruppe (ABl. L 215 vom 10.8.2002, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Beschluss 2006/77/EG der Kommission vom 23. Dezember 2005 zur Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit, Energie und Umwelt (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 43).

## KOMMISSION

## TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE

(Fortsetzung)

## 02 02 02 (Fortsetzung)

02 02 02 02 Abschluss und Ergänzung der Arbeit an dem Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	23 804	p.m.	p.m.	0,—	1 275 537,29

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen aus dem letzten Mehrjahresprogramm für Unternehmen und Unternehmertum, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer — und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des westlichen Balkans — für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft, die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 33).

Beschluss 91/319/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 32).

Beschluss 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 68).

Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Entscheidung Nr. 593/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juli 2004 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 268 vom 16.8.2004, S. 3).

Beschluss Nr. 1776/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2000/819/EG des Rates über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 14).

KOMMISSION  
TITEL 02 — UNTERNEHMEN**KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE**  
(Fortsetzung)**02 02 03 Verbesserung des Unternehmensumfelds für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**

02 02 03 01 Konsolidierung des Binnenmarktes — Pilotprojekt — Kooperation und Clusterbildung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	996 227,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen dieses Pilotprojekts bestimmt, mit dem Aktionen im Bereich der Kooperation und der Clusterbildung von Unternehmen in den Grenzregionen zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten gefördert werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

02 02 03 02 Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im neuen finanziellen Umfeld

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser vorbereitenden Maßnahme bestimmt, die Kreditinstituten helfen soll, ihre Kreditgeschäfte mit kleinen und mittleren Unternehmen auszubauen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

02 02 03 03 Pilotprojekt — Kompetenzvermittlung durch Betreuung in den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 392 743,23

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen frühere Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Pilotprojekt abgewickelt werden, dessen Ziel darin besteht, Grundsätze für ein erweitertes Mentoring-Programm festzulegen, bei dem das Wissen und die Kernkompetenzen vermittelt werden, die für eine erfolgreiche Unternehmensübergabe notwendig sind.

## KOMMISSION

## TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE

(Fortsetzung)

## 02 02 03 (Fortsetzung)

## 02 02 03 03 (Fortsetzung)

## Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## 02 02 03 04 Erasmus für junge Unternehmer

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	120 000	p.m.	850 000	0,—	1 920 876,03

## Erläuterungen

Diese Maßnahme dient dazu, dass junge Unternehmer und potenzielle Jungunternehmer bei Auslandsaufenthalten in kleinen und mittleren Unternehmen in Schlüsselsektoren oder benachbarten Sektoren Erfahrungen auf europäischer Ebene austauschen und vertiefen können. Die Maßnahme sollte auf einer vorausgehenden Analyse der Nachfrageseite (d. h. von jungen Unternehmern und potenziellen Unternehmern) und der Angebotsseite (d. h. kleine und mittlere Unternehmen) beruhen, bei der der bestehende Bedarf ermittelt wird. Mit solchen Praktika für junge Unternehmer wird bezweckt, dass sie ihre Erfahrungen austauschen und Geschäftsideen leichter entwickeln, auf ihre Tauglichkeit überprüfen und umsetzen können. Der Aufbau grenzüberschreitender Netzwerke von Jungunternehmern und die Bildung von Partnerschaften sollten gefördert werden, damit Know-how in Schlüsselsektoren ausgetauscht und eine stärkere Internationalisierung der Unternehmen erreicht werden kann. Auch für begleitende Maßnahmen (Schulung und Information über europäisches Vertrags- und Handelsrecht, Binnenmarkt, europäische Normung, europäisches Förderinstrumentarium sowie lokales Unternehmensumfeld) sollten Vorkehrungen getroffen werden. Die Vermittlungsorganisationen (Industrie- und Handelskammern, Gründerzentren und andere Einrichtungen, die in der Unternehmensförderung tätig sind) sind mit der Durchführung des Programms betraut. Über eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unter Wettbewerbsbedingungen, die allen in der Unternehmensförderung europaweit tätigen Einrichtungen offen stand, wurde ein Unterstützungsbüro ausgewählt, das die Koordinierung und Beobachtung der verschiedenen Vermittlungsorganisationen übernimmt, ihnen Hilfestellung bietet und auch als erste Anlaufstelle für die Antragsteller bei Fragen oder Bitten um fachliche Hilfe fungiert. Dieses Unterstützungsbüro hat darüber hinaus die Aufgabe, auf europäischer Ebene für das Programm zu werben, und es ist für Konzeption und Pflege des Internetauftritts des Programms zuständig.

## Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## 02 02 03 05 Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	4 600 000	5 000 000	3 600 000	4 999 951,72	177 326,09

## Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für eine Maßnahme in Form eines europäischen Mobilitätsprogramms für angehende und Jungunternehmer. Dieses Programm soll es jungen Unternehmern in der Union ermöglichen, einige Zeit in Unternehmen zu verbringen, die von erfahrenen Unternehmern in anderen Mitgliedstaaten geleitet werden, um ihren Erfahrungsschatz zu erweitern, zu lernen und Netzwerke zu knüpfen. Es wird dazu beitragen, die unternehmerische Initiative zu stärken, die grenzüberschreitende Vernetzung von kreativen Unternehmern zu fördern, den Wissens- und Erfahrungsaustausch durch Partnerschaften zu ermöglichen, und es wird die europäischen kleinen und mittleren Unternehmen innovativer machen und besser für den Wettbewerb auf den Märkten der Welt rüsten.

**KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE**  
(Fortsetzung)**02 02 03** (Fortsetzung)

## 02 02 03 05 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

02 02 03 06 Vorbereitende Maßnahme — Harmonisierte eBusiness-Prozesse und -Standards zwischen europäischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) miteinander verbundener Industriezweige

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	670 000	p.m.	400 000	1 670 000,00	0,—

*Erläuterungen*

Um dem Bedarf der Wirtschaft der Europäischen Union zu entsprechen, wird mit dieser vorbereitenden Maßnahme das Ziel verfolgt, gezielte, europäisch ausgerichtete Maßnahmen zu fördern, mit denen die Geschäftsprozesse und -modelle sowie die Datenaustauscharchitektur und die Datenaustauschstandards zwischen den Akteuren in der Lieferkette eines oder mehrerer miteinander verbundener, spezifischer Industriezweige harmonisiert werden sollen. Die Auswahl der Industriezweige wird von den Vertretern der Mitgliedstaaten über das eBusiness-Unterstützungsnetz für kleine und mittlere Unternehmen unter Beteiligung des Europäischen Parlaments getroffen.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**02 02 04** „Small Business Act“*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Aus diesen Mitteln soll der 2008 erlassene „Small Business Act“ finanziert werden. Den KMU müssen der Zugang zu Finanzmitteln und die Teilnahme an europäischen Initiativen erleichtert werden. Außerdem müssen ihre Innovationskapazitäten verbessert werden.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

**KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE**  
(Fortsetzung)**02 02 05 Erweiterungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)**

02 02 05 01 Erweiterungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verträge bestimmt, die im Rahmen der Finanzierung oder Mitfinanzierung spezifischer Maßnahmen zur Durchführung dieses Pilotvorhabens geschlossen wurden, das der Vorbereitung auf eine zukünftige Rechtsgrundlage zur Finanzierung eines Programms dienen soll, mit dem Zusammenarbeit und Geschäftspartnerschaften zwischen kleinen und mittleren Unternehmen in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den an die erweiterte Union angrenzenden Ländern im Rahmen der Vorbereitung auf die Erweiterung unterstützt werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

02 02 05 05 Pilotprojekt — Maßnahmen zur Förderung von Zusammenarbeit und Zusammenschlüssen zwischen Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	815 101,84

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen dieses Pilotprojekts bestimmt, mit denen Zusammenarbeit und Zusammenschlüsse zwischen Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gefördert werden sollen, damit ihre Position in Verhandlungen und ihr Gewicht auf dem Markt gestärkt wird.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**02 02 06 Pilotprojekt — Wissensorientierte Regionen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	21 936,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verträge bestimmt, die im Rahmen der Finanzierung oder Mitfinanzierung spezifischer Maßnahmen zur Durchführung dieses Pilotvorhabens geschlossen wurden, das der Förderung von experimentellen Maßnahmen auf regionaler Ebene dient, um „wissensorientierte Regionen“ im Bereich technologische Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Forschern auf regionaler Ebene zu schaffen und damit die weitere Integration zwischen europäischen Regionen zu fördern.



**KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE**  
(Fortsetzung)**02 02 06** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**02 02 07 Pilotprojekt — Maßnahmen im Sektor Textilien und Schuhe***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	1 000 000	1 000 000		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 13 03 25*

Diese Mittel dienen dazu, die Situation im Sektor Textilien und Schuhe vor dem Hintergrund der Abschaffung der Quotenregelung zu bewerten mit dem Ziel, ein Programm der Union zugunsten dieses Wirtschaftszweigs, vor allem der schwächer gestellten Regionen, zu schaffen, das Unterstützung für Forschung und Innovation, Umstellung, berufliche Fortbildung sowie kleine und mittlere Unternehmen vorsieht.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**02 02 08 Tourismusbezogene Maßnahmen****02 02 08 01** Vorbereitende Maßnahme — Herausragende europäische Reiseziele*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	3 000 000	3 000 000	2 154 520,12	2 024 206,41

*Erläuterungen*

Mit dieser Initiative sollen das Potenzial, die Vielfalt und die gemeinsamen Merkmale der europäischen Reiseziele herausgestellt und diejenigen Reiseziele gefördert werden, die bei der Steigerung ihres Wirtschaftswachstums darauf achten, dass ein sozial, kulturell und ökologisch nachhaltiger Fremdenverkehr gewährleistet ist. Diese Maßnahme trägt auch zu einem besseren gegenseitigen Kennenlernen der europäischen Bürger bei.

Das Projekt verfolgt folgende Ziele:

- auf neue herausragende europäische Reiseziele, insbesondere auf solche, die weniger bekannt sind, aufmerksam machen,
- die Vielfalt und Qualität des europäischen Fremdenverkehrs herausstellen,
- alle europäischen Länder und Regionen sowohl innerhalb Europas als auch auf den wichtigen Drittlandsmärkten bewerben,
- zur Entlastung touristischer Ballungsräume beitragen, den saisonalen Schwankungen entgegenwirken, die Touristenströme auch in weniger bekannte Reiseziele lenken,
- nachhaltige Formen des Fremdenverkehrs auszeichnen,

## KOMMISSION

## TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE

(Fortsetzung)

## 02 02 08 (Fortsetzung)

## 02 02 08 01 (Fortsetzung)

- eine Plattform zum Austausch über bewährte Verfahren auf europäischer Ebene schaffen,
- die Zusammenarbeit zwischen ausgezeichneten Reisezielen fördern, die wiederum andere Ziele überzeugen können, ebenfalls nachhaltige Modelle zur Tourismusförderung zu entwickeln.

Jedes Jahr werden in den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des gewählten Mottos Reiseziele als „Herausragende europäische Reiseziele“ bestimmt. Auch Bewerberländer werden aufgefordert, sich an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Projekt „Herausragende europäische Reiseziele“ verfolgt folgende Ziele: auf neue herausragende europäische Reiseziele, insbesondere auf solche, die weniger bekannt sind, aufmerksam machen; die Vielfalt und Qualität des europäischen Fremdenverkehrs herausstellen; alle europäischen Länder und Regionen bewerben; zur Entlastung touristischer Ballungsräume beitragen; den saisonalen Schwankungen entgegenwirken; die Touristenströme auch in weniger bekannte Reiseziele lenken; nachhaltige Formen des Fremdenverkehrs auszeichnen; eine Plattform zum Austausch über bewährte Verfahren auf europäischer Ebene schaffen; die Zusammenarbeit zwischen ausgezeichneten Reisezielen fördern, die wiederum andere Ziele überzeugen können, ebenfalls nachhaltige Modelle zur Tourismusförderung zu entwickeln.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne vom Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## 02 02 08 02 Vorbereitende Maßnahme — Nachhaltiger Fremdenverkehr

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	400 000	600 000	400 000	299 976,25	100 000,00

*Erläuterungen*

Ein Teil dieser Mittel kann zur Förderung von umweltverträglichem Tourismus im Donaubecken verwendet werden.

Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon, der der Union zur Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten neue Kompetenzen im Bereich des Tourismus überträgt, und nach der Mitteilung der Kommission vom 30. Juni 2010 mit dem Titel „Europa — wichtigstes Reiseziel der Welt: ein neuer politischer Rahmen für den europäischen Tourismus“ (KOM(2010)0352) wurde eine vorbereitende Maßnahme zur Vorbereitung künftiger Gesetzgebungsinitiativen zur Förderung neuer europäischer Tourismusrouten auf der Grundlage des europäischen kulturellen Erbes gestartet. Diese Routen werden die Form von thematischen länderübergreifenden Tourismusprodukten annehmen, die ein gemeinsames europäisches kulturelles Erbe und lokale Traditionen widerspiegeln. Sowohl der Europarat und seine „Europäischen Kulturrouten“ als auch ähnliche europäische (Kulturrouten-) Initiativen müssen unterstützt werden.

Zu diesem Zweck bedarf es einer besseren Koordinierung und einer Zusammenarbeit mit dem Europarat, um von dessen langjährigen Erfahrungen zu profitieren, und die europäischen Kulturrouten müssten weiter ausgebaut und in umfassende länderübergreifende Tourismuspakete umgewandelt werden.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden hauptsächlich folgende Ziele verfolgt:

- Sensibilisierung für den Beitrag der verschiedenen Kulturen zu einer gemeinsamen europäischen Kultur, durch das Verständnis von Europas Geschichte auf der Grundlage seines materiellen und immaterielles Kulturerbes und seines Naturerbes;
- Förderung der Rolle des Kulturtourismus als Faktor einer nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung, der Unionsbürgerschaft und des interkulturellen Dialogs;
- Förderung eines nachhaltigen und verantwortungsbewussten Tourismus in der Union und ihren Nachbarländern;

**KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE**  
(Fortsetzung)**02 02 08** (Fortsetzung)

## 02 02 08 02 (Fortsetzung)

- Stärkung des Image und des Bildes Europas als hochkarätigem Reiseziel bei den Unionsbürgern und den Bürgern von Drittländern;
- Stärkung der Fähigkeit der Tourismusbranche und kleiner Unternehmen in abgelegenen und kaum bekannten Reisezielen, ein neues Publikum zu erreichen und dabei den Erfahrungsaustausch und ihre Bemühungen um eine Vernetzung und eine Bündelung von Aktionen zu erleichtern;
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovationskraft in der Tourismusindustrie in der Union.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14), insbesondere Artikel 5.

Artikel 195 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

## 02 02 08 03 Vorbereitende Maßnahme — Sozialtourismus in Europa

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	700 000	1 000 000	1 000 000	907 730,83	55 596,98

*Erläuterungen*

Die Gesellschaft sieht sich im Bereich der Freizeitindustrie und des Freizeitverhaltens mit großen Veränderungen konfrontiert. Die Entwicklung neuer Familienstrukturen, die wachsende Zahl Alleinlebender, mehr Freizeit, höhere Lebenserwartung und eine generell alternde Bevölkerung, zunehmende Unsicherheit für junge Menschen, unabhängig davon, ob sie einen Arbeitsplatz besitzen oder nicht, all dies sind Faktoren, die die Rahmenbedingungen für den Tourismus entscheidend verändern. Das Ziel, allen Menschen einen Ferienaufenthalt zu ermöglichen, bedeutet auf Unionsebene, dass die Besonderheiten der europäischen Gesellschaft berücksichtigt werden müssen.

Die Union muss daher die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Instrumente schaffen. Die Entwicklung des Sozialtourismus stellt eine der Antworten dar.

Wer vom Sozialtourismus spricht, denkt zunächst einmal an sein Ziel, nämlich daran, dass möglichst vielen Menschen ein Ferienaufenthalt ermöglicht werden soll. Er unterstützt damit die Mobilität. Der Sozialtourismus verfolgt jedoch noch ein weiteres Ziel, das bisher nicht genügend berücksichtigt wurde, nämlich die regionale Entwicklung — viele Einrichtungen von Tourismusverbänden befinden sich auf dem Land und in Bergregionen — und die lokale Entwicklung. Der Sozialtourismus ist somit ein Beweis dafür, dass es einen Markt zwischen der „Freizeitindustrie“ und der nicht zahlungsfähigen Wirtschaft gibt. Er ist der Beweis dafür, dass wirtschaftlich lohnend und Zugang für möglichst viele Menschen keine unvereinbaren Gegensätze sind.

Soziale Durchmischung und lokale Entwicklung müssen daher miteinander verbunden werden. Indem der Sozialtourismus Gruppen der Gesellschaft, für die es immer schwieriger, wenn nicht gar unmöglich geworden ist zu verreisen, einen Ferienaufenthalt ermöglicht, verbessert er die Rentabilität des Tourismussektors. Der Sozialtourismus fördert beispielsweise die Entwicklung des Tourismus in der Nebensaison, und zwar vor allem in Regionen, in denen der Tourismus stark saisonabhängig ist. Er trägt somit zur Schaffung dauerhafterer Arbeitsplätze im Tourismussektor bei, da er die Möglichkeit eröffnet, die Beschäftigungsverhältnisse über die Tourismussaison hinaus zu verlängern.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

**KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE***(Fortsetzung)***02 02 08** *(Fortsetzung)*02 02 08 03 *(Fortsetzung)*

Die Durchführung dieses Projekts (namens Calypso) bietet eine echte Chance zur Förderung von Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor und der Sozialwirtschaft, zu denen die Kommission den Anstoß geben würde. Durch den Austausch zwischen den europäischen Bürgern und insbesondere durch die erzielte Synergie wird dieses Projekt einen äußerst wichtigen Beitrag zur Entwicklung einer europäischen Bürgerschaft leisten. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass in Europa fast 40 % aller Reisen mit mehr als vier Übernachtungen ins Ausland führen.

Dies zeigt die Bedeutung dieses Sektors, was sowohl die wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund der Zahl der Arbeitsplätze als auch die Zivilgesellschaft betrifft.

Als Begünstigte dieser Maßnahme kämen somit private Unternehmern, die im Tourismussektor tätig sind und die oben dargelegten Aufgaben wahrnehmen, im Bereich des Sozialtourismus tätige Verbände, Betriebsräte, Verkehrsunternehmen, lokale und regionale Tourismusverbände, Solidaritätsvereine, aber auch kommerzielle Akteure in Frage.

Folgende Maßnahmen könnten ins Auge gefasst werden:

- Bestandsaufnahme und Bekanntmachung von Maßnahmen, die dank sozialer Tourismuspolitiken zu einer Verlängerung der Tourismussaison beitragen;
- Planung von Instrumenten, die bestimmten Zielgruppen (Senioren, Jugendlichen, sozial schwachen Familien usw.) die Möglichkeit einer Ferienreise eröffnen, indem ihnen von öffentlichen (nationalen, regionalen und lokalen), karitativen Einrichtungen oder anderen gemeinnützigen Verbänden ein Aufenthalt angeboten wird.

Die Ziele des Programms Calypso für 2011 bauen auf den Maßnahmen auf, die 2009 durch eine im Rahmen einer Ausschreibung vergebene Studie ermittelt und von Kommission, Mitgliedstaaten und Interessengruppen auf mehreren Calypso-Sitzungen im Jahr 2010 erörtert wurden; sie umfassen folgende Punkte:

- Bestandsaufnahme der wichtigsten (repräsentativsten) bewährten Verfahrensweisen im Hinblick auf eine Förderung des Tourismusbetriebs insbesondere in der Nebensaison, um dadurch Beschäftigungschancen in Zeiten mit üblicherweise wenig Tourismus zu schaffen,
- Ermittlung, welche Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene den Austausch von Angehörigen folgender Zielgruppen ermöglichen: Senioren, Jugendliche, Bürger mit Behinderungen und sozial schwache Familien,
- Untersuchung der mit solchen Reisen verbundenen Probleme sowie Vorschlag geeigneter Lösungen,
- Vorschlag eines oder mehrerer Mechanismen, die besonderen Zielgruppen (Senioren, Jugendlichen, Mitbürgern mit Behinderungen und sozial schwachen Familien) in der Nebensaison die Möglichkeit einer Ferienreise in andere Mitgliedstaaten/Bewerberländer eröffnen, und zwar im Rahmen von themenbezogenen Programmen und Unterbringungsangeboten, die von den (nationalen, regionalen oder lokalen) Behörden der Mitgliedstaaten/Bewerberländer koordiniert werden und auf Initiativen der Interessenträger wie Städte und Gemeinden, karitative Einrichtungen, Pfarreien, Gewerkschaften, Sozialpartner, Genossenschaften oder andere gemeinnützige Verbände aufbauen.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE**  
(Fortsetzung)**02 02 09 Vorbereitende Maßnahme — Eine wichtige Rolle für die EU in einer globalisierten Welt**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000	p.m.	1 450 000	0,—	451 013,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme bestimmt, mit der Initiativen finanziert werden sollen, um positiv auf die Herausforderungen der Globalisierung zu reagieren und um die Kapazitäten der Union in Schlüsselbereichen wie Forschung, Innovation, Ideenreichtum, innovative Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen, Förderung europäischer Normen und Konformitätskennzeichnung, lebenslanges Lernen und lebenslange Weiterbildung sowie die Maßnahmen zur Förderung der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Abl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) zu verstärken.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne vom Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**02 02 11 Vorbereitende Maßnahme — GMES-Betrieb**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 100 000	5 000 000	2 100 000	2 330 000,00	595 228,19

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der schrittweisen Überführung der GMES-Dienste (Global Monitoring for Environment and Security — Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung) in die operative Phase. Bestimmte Dienste zur Atmosphären- und Meeresüberwachung, die so weit ausgereift sind, dass sie operative Mittel erhalten können, müssen im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme weiterentwickelt werden. Die vorbereitende Maßnahme soll sich daher auf die Finanzierung von Aktivitäten konzentrieren, die bereits in Angriff genommen wurden, und zwar auf einen Dienst der Atmosphärenbeobachtung, der dazu dient, Luftqualität und Schadstoffemissionen zu überwachen, und auf einen Dienst für die Meeresbeobachtung, mit dem die Eiskappe in der Arktis überwacht wird. Diese Dienste werden auf den Ergebnissen des Themenbereichs „Weltraum“ des siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration aufbauen und sie werden der öffentlichen Gesundheit, dem Schifffahrtsbetrieb, der Forschung über den Klimawandel sowie der Überwachung, Entwicklung und Umsetzung politischer Maßnahmen in all diesen Bereichen zugute kommen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE

(Fortsetzung)

02 02 12 **Pilotprojekt — Erleichterung des Zugangs von Handwerkern und kleinen Bauunternehmen zu Versicherungen, um die Innovation und die Förderung umweltfreundlicher Technologien in der Europäischen Union anzukurbeln**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000	p.m.	p.m.	0,—	148 515,00

## Erläuterungen

Die Entwicklung energieeinsparender Techniken und erneuerbarer Energiequellen betrifft in erster Linie den Bausektor. Mit 2,5 Millionen Unternehmen, einem Umsatz von über 1 200 Milliarden Euro und 12 Millionen Beschäftigten, davon 9,7 Millionen abhängig Beschäftigte, entfallen auf den Bausektor 10 % des BIP der Union. 99 % der Bauunternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen (weniger als 250 Beschäftigte); sie erwirtschaften 78 % des Umsatzes. Die Verbreitung von umweltfreundlichen Technologien und ökologischen Innovationen am Bau unterliegt jedoch einer Reihe von Sachzwängen: zusätzliche Kosten, Verfügbarkeit von Produkten, Verbrauchernachfrage, Qualifikation der Unternehmen usw.

Ein weiteres großes Hindernis für eine stärkere Verbreitung dieser neuen Techniken ist der Zugang zu Versicherungen für Unternehmen, insbesondere kleine Betriebe, die in Europa über 90 % der Unternehmen im Bausektor ausmachen. Wegen ihrer Größe und ihrer Finanzausstattung fällt es kleinen Unternehmen schwer, eine Versicherung zu finden, die Bau- oder Renovierungsarbeiten unter Einsatz dieser neuen Techniken (Solartechnik, Photovoltaik, Erdwärme usw.) abdeckt. Die Verbreitung umweltfreundlicher Technologien durch kleine Unternehmen, auf die allein jedoch über 60 % der Produktion in Europa entfallen, wird dadurch konkret erschwert. Es bleibt also festzuhalten, dass die Probleme, denen sich Handwerker und kleine Bauunternehmen beim Abschluss einer auf die neuen umweltfreundlichen Technologien abgestimmten Versicherung gegenüber sehen, derzeit einer stärkeren Verbreitung dieser Technologien entgegensteht.

Die Europäische Union muss daher ein Instrument zur wirksamen Unterstützung kleiner Unternehmen schaffen, denen im Bausektor eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich des Ausbaus erneuerbarer Energiequellen (Anteil von 20 % am Bruttobinnenverbrauch bis zum Jahr 2020) zukommt.

Ziel dieses Projekts ist es daher, ein Finanzierungsinstrument der Union zu schaffen, das kleinen Bauunternehmen während eines begrenzten Zeitraums den Abschluss einer Bauversicherung erleichtert, wenn sie bei den von ihnen durchgeführten Bauarbeiten umweltfreundliche Technologien einsetzen.

Die Haushaltslinie, mit deren operativer Verwaltung der EIF beauftragt werden könnte, müsste ein strenges Lastenheft zur Regelung der Bereitstellung von Mitteln für bestimmte Versicherungsunternehmen vorsehen mit dem Ziel, die Gewährung von Bürgschaften für Bauunternehmen, die umweltfreundliche Technologien einsetzen, zu erleichtern. Vorbild für dieses Projekt wären somit die auf Ebene der Union bereits bestehenden Mechanismen zur Begleitung der Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen und zur Förderung der Innovation (Risikokapital/Darlehensgarantie).

Die Handwerksbetriebe würden die Unionsmittel natürlich nicht direkt erhalten. Die Mittel sollten vielmehr im Wege einer Bürgschaft, einer zusätzlichen Bürgschaft oder einer Rückversicherung bereitgestellt werden. Das Instrument, dessen Ziel es ist, kleinen Unternehmen den Zugang zur Bauversicherung zu erleichtern, könnte u. a. von folgenden Bedingungen abhängig gemacht werden:

- Es gilt nur für Unternehmen, deren Größe und Umsatz bestimmte Schwellen nicht überschreiten.
- Es gilt nur für bestimmte Arten von Arbeiten (unter Einsatz umweltfreundlicher Technologien) und für bestimmte Aufträge oder Bauprojekte von begrenztem Umfang.
- Im Schadensfall erfolgt nur eine begrenzte oder pauschale Kostenübernahme.

Als entscheidender Akteur der Anstrengungen der Union für eine Verringerung der Treibhausgasemissionen und eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch beteiligt sich die Bauindustrie heute aktiv an der Entwicklung, Nutzung und Förderung umweltfreundlicher Technologien (Sonnenenergie, Photovoltaik, Erdwärme usw.).

Dieser Prozess wird jedoch durch die Schwierigkeiten behindert, auf die kleine Bauunternehmen und Handwerksbetriebe stoßen, wenn sie sich um den notwendigen Versicherungsschutz — zu erschwinglichen Konditionen — bemühen. Aufgrund des innovativen Charakters dieser Technologien und der Unkenntnis der damit verbundenen Risiken hegen die Versicherer nämlich Vorbehalte dagegen.

**KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE**  
(Fortsetzung)**02 02 12** (Fortsetzung)

Die seit 2008 im Rahmen des Vorläuferprojekts ELIOS durchgeführte Marktstudie hat bestätigt, dass die in den Mitgliedstaaten geltenden Versicherungssysteme recht komplex sind und dass es an einem gemeinsamen Herangehen an die Bewertung der Risiken mangelt, die mit dem Einsatz dieser neuen Technologien verbunden sind.

Dieses Pilotprojekt zielt daher darauf ab, entsprechend der früheren Studie die Begleitmaßnahmen zur Einleitung der europäischen Verfahren zur Abstimmung der in der Union existierenden unterschiedlichen Versicherungssysteme fortzuführen, indem ein System für einen erleichterten Zugang zu Versicherungsschutz erprobt wird, und zwar gestützt auf das im Rahmen der Finanzinstrumente der Europäischen Investitionsbank und des Europäischen Investitionsfonds bereits entwickelte Konzept der Kreditgarantien und der Bürgschaften auf Gegenseitigkeit für kleine und mittlere Unternehmen. Mit diesem Projekt soll aufgezeigt werden, dass es möglich und durchaus machbar ist, kleine Unternehmen, die umweltfreundliche Technologien einsetzen, ohne Mehrkosten zu versichern.

Im Rahmen dieses Versuchs könnte man über das Stadium vergleichender Studien hinaus in eine operative Phase treten, die zu einer Angleichung der nationalen Systeme und einer besseren Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs der im Bereich der umweltfreundlichen Technologien aktiven kleinen Unternehmen und Handwerksbetriebe führen würde.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**02 02 13** **Vorbereitende Maßnahme — Möglichkeiten für eine Internationalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	670 000	p.m.	1 000 000	1 488 152,00	0,—

*Erläuterungen*

Die Weltwirtschaft erfährt eine qualitativ neue Form internationaler Wirtschaftsbeziehungen, aus denen neue Gelegenheiten für KMU in einem internationalen Umfeld erwachsen. Es werden beispielsweise aus folgenden Gründen neue Märkte gesucht:

- lokale Märkte bieten weniger Betätigungsmöglichkeiten,
- zu gewissen Zeiten stagnieren nationale Märkte,
- Zugang zu internationalen Märkten zur Verfolgung hochgesteckter Wachstumsziele.

Im Rahmen des „Small Business Act“ (SBA), der Unternehmensförderprogramme und transnationale Forschung vorsieht, sollen die KMU an transnationalen Projekten beteiligt werden, damit sie am Wachstum auf Märkten außerhalb der Union teilhaben können. Dieser Ansatz könnte zu einer möglichen Verbesserung der Qualifikationen und innovativen Strategien und damit zu einem Wettbewerbsvorteil für die KMU führen. Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, die Beteiligung von KMU an derartigen Maßnahmen zu prüfen und die für die spätere Entwicklung einer Strategie auf EU-Ebene nötigen Informationen zu erbringen. Diese vorbereitende Maßnahme umfasst eine ausführliche Machbarkeitsstudie zur Beurteilung des Marktpotenzials und der geeigneten Unternehmensfördermaßnahmen für KMU auf internationalen Märkten. In dieser Studie wird untersucht, welche Optionen und Instrumente zur Verfügung stehen, um europäische KMU besser an diese Märkte anzubinden, und es werden länderspezifische Maßnahmen vorgeschlagen, die den europäischen KMU die Erschließung dieser Märkte künftig erleichtern sollen.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne vom Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

**KAPITEL 02 02 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT, INDUSTRIEPOLITIK, INNOVATION UND UNTERNEHMERISCHE INITIATIVE**

(Fortsetzung)

**02 02 15 Europäisches Erdbeobachtungsprogramm (GMES)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	4 284 805				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen dazu:

- die ersten operativen Tätigkeiten von GMES zu ermöglichen, die genau auf den Bedarf der Nutzer, unter anderem politische Entscheidungsträger und Privatpersonen, abgestimmt sind;
- zur Nachhaltigkeit der Beobachtungsinfrastruktur beizutragen, die für die Bereitstellung der GMES-Dienste benötigt wird;
- Möglichkeiten für eine stärkere Nutzung von Informationsquellen durch den privaten Sektor zu eröffnen und damit Innovationen durch Anbieter von Dienstleistungen mit hohem Mehrwert zu fördern.

Die Entwicklung von auf Erdbeobachtung beruhenden Diensten spielt insbesondere für die Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation der einschlägigen Branchen und der nachgelagerten Märkte eine entscheidende Rolle. Eine nachhaltige Bereitstellung von Erdbeobachtungsdiensten ist in Europa ohne ein kohärentes öffentliches Engagement immer noch nicht möglich. Dies ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass aufgrund von Marktversagen der unterschiedliche Bedarf der Öffentlichkeit nicht gedeckt wurde, sondern hängt auch damit zusammen, dass der nachgelagerte Markt noch nicht voll entwickelt ist, stark von öffentlichen Mitteln abhängt sowie bislang erheblich darunter zu leiden hatte, dass angezweifelt wurde, dass die Basisdienste und die dafür erforderlichen Daten erschwinglich und langfristig verfügbar sein würden. Die Verwirklichung der oben beschriebenen konkreten Ziele wird daher zu Wachstum und Beschäftigung in einer innovativen Branche beitragen, deren nachgelagertes Segment hauptsächlich aus kleinen und mittleren Unternehmen besteht. Durch diese Dienste werden Schlüsseldaten leichter zugänglich, die dafür benötigt werden, auf lokaler und regionaler Ebene Maßnahmen in Bereichen wie Land-, Forst- oder Wasserwirtschaft zu entwickeln. Sie könnten beispielsweise zu einer besseren Planung und Instandhaltung des Straßennetzes beitragen. Schließlich wird mit Hilfe dieser Daten auch die Bewertung des Klimawandels optimiert werden.

Voraussichtlich wird die Katastrophen- und Krisenmanagement-Komponente zu einer Effizienzsteigerung im Bereich des Zivilschutzes führen, Menschenleben retten helfen und die Schäden an für die Wirtschaft lebenswichtiger Infrastruktur begrenzen, da besser vorhersehbar sein wird, welche Gebiete von ökologischen Gefahren betroffen sein werden, da im Katastrophenfall raschere und zuverlässigere Kartierungsdienste zur Verfügung stehen und das Management zur Überwindung der Folgen optimiert wird.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen Dritter werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 911/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über das Europäische Erdbeobachtungsprogramm (GMES) und seine ersten operativen Tätigkeiten (2011-2013) (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 1).

Verweise

Beschluss 2010/67/EU der Kommission vom 5. Februar 2010 zur Einsetzung des GMES-Partner-Beirats (ABl. L 35 vom 6.2.2010, S. 23).



KOMMISSION  
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 03	BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN							
<b>02 03 01</b>	<b>Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung</b>							
<b>02 03 03</b>	<b>Chemikalienrecht und Europäische Chemikalienagentur</b>							
02 03 03 01	Chemikalienrecht und Europäische Chemikalienagentur — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	18 550 000	15 234 864	16 130 000	19 660 000	15 842 032,78	11 798 365,78
02 03 03 02	Chemikalienrecht und Europäische Chemikalienagentur — Beitrag zu Titel 3	1.1	p.m.	p.m.	22 369 000	22 369 000	47 492 573,80	47 492 573,80
	Artikel 02 03 03 — Subtotal		p.m.	p.m.	12 781 000	12 781 000	20 558 468,55	20 558 468,55
			p.m.	p.m.	35 150 000	35 150 000	68 051 042,35	68 051 042,35
<b>02 03 04</b>	<b>Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften</b>							
		1.1	23 000 000	17 139 222	23 000 000	18 000 000	21 417 215,55	17 296 457,92
	<b>Kapitel 02 03 — Insgesamt</b>		<b>41 550 000</b>	<b>32 374 086</b>	<b>74 280 000</b>	<b>72 810 000</b>	<b>105 310 290,68</b>	<b>97 145 866,05</b>

**02 03 01 Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 550 000	15 234 864	16 130 000	19 660 000	15 842 032,78	11 798 365,78

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Aktionen, die zum Funktionieren des Binnenmarktes beitragen:

- Harmonisierung der Normen und Einführung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften,
- Finanzierung der administrativen und technischen Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den gemeldeten Stellen,
- Prüfung der von den Mitgliedstaaten und den EFTA-Staaten notifizierten Vorschriften sowie Übersetzung der Entwürfe der technischen Vorschriften,
- Anwendung des Unionsrechts in den Bereichen Medizinprodukte, Kosmetika, Lebensmittel, Textilien, Arzneimittel, chemische Erzeugnisse, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Zubereitungen, Kraftfahrzeuge und Sicherheit sowie Umweltqualität,
- stärkere sektorielle Angleichung in den Anwendungsbereichen der Richtlinien nach dem „neuen Konzept“, insbesondere Ausweitung des „neuen Konzepts“ auf andere Sektoren,
- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowohl in Bezug auf die Akkreditierungsinfrastrukturen als auch auf die Marktüberwachung,
- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind,

## KOMMISSION

## TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

## 02 03 01 (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb der Union,
- Organisation von Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, Unterstützung der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den für die Umsetzung der Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt und über die Marktüberwachung zuständigen Stellen,
- Zuschüsse für Projekte von Unionsinteresse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen,
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, Verbesserung der Kenntnis der Rechtsvorschriften der Union,
- Verwirklichung des strategischen Binnenmarktprogramms und Überwachung des Marktes,
- Unterstützung der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA),
- Mittel für den Europarat im Rahmen des Übereinkommens über das Europäische Arzneibuch,
- Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung an den angegebenen Besitzstand der Union zu ermöglichen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169).

Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17).

Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51).

Beschluss des Rates (Ratsdokument 8300/92) vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen (ABl. L 52 vom 4.3.1993, S. 18).

Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 74).

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1).

Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20).

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1).

Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 22.7.1993, S. 23).

Beschluss 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17).

**KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)**02 03 01** (Fortsetzung)

Richtlinie 96/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 7/93/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (ABl. L 60 vom 1.3.1997, S. 59).

Beschluss des Rates (8453/97) zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuss „Artikel 113“ und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37).

Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des „neuen Konzepts“ in den betreffenden Sektoren wie Maschinen, elektromagnetische Verträglichkeit, Funkausrüstungen und Telekommunikationsendgeräte, elektrische Niederspannungsbetriebsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Aufzüge, explosionsfähige Atmosphären, Medizinprodukte, Spielzeug, Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen, Bau, die Interoperabilität des Eisenbahnsystems, Sportboote, Reifen, Emissionen von Kraftfahrzeugen, pyrotechnische Artikel usw.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8).

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. L 200 vom 30.7.1999, S. 1).

Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr (ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21).

Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35).

Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 des Rates vom 20. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19).

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

Richtlinie 2003/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor und bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 15).

## KOMMISSION

## TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

## 02 03 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (kodifizierte Fassung) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28).

Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (kodifizierte Fassung) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 769/76/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Richtlinie 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen (Neufassung) (ABl. L 19 vom 23.1.2009, S. 29).

Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1).

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

**KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)**02 03 03 Chemikalienrecht und Europäische Chemikalienagentur**

02 03 03 01 Chemikalienrecht und Europäische Chemikalienagentur — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	22 369 000	22 369 000	47 492 573,80	47 492 573,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben (Personal und Dienstbetrieb) der Agentur (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

02 03 03 02 Chemikalienrecht und Europäische Chemikalienagentur — Beitrag zu Titel 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	12 781 000	12 781 000	20 558 468,55	20 558 468,55

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Ausgaben der Agentur für ihr Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

## KOMMISSION

## TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

## 02 03 03 (Fortsetzung)

## 02 03 03 02 (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72) zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter den Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Es ist kein Zuschuss der Union für das Jahr 2011 eingeplant, weil die Arbeit der Agentur aus den „Einnahmen aus Gebühren“ finanziert wird, die für mehr als ausreichend zur Deckung der erwarteten Ausgaben gehalten werden. Überschüsse werden auf das Folgejahr übertragen, damit die Kontinuität der Arbeit der Agentur sichergestellt ist.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

02 03 04 **Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 000 000	17 139 222	23 000 000	18 000 000	21 417 215,55	17 296 457,92

*Erläuterungen*

Gemäß dem allgemeinen Ziel, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu unterstützen, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung der Normen und die Aufstellung europäischer Normen in geeigneten Fällen, dienen diese Mittel zur Deckung/Finanzierung:

- der finanziellen Verpflichtungen aus den mit den europäischen Normungsgremien (Europäisches Komitee für Normung — CEN, Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung — Cenelec, Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen — ETSI) abzuschließenden Verträgen,
- der Konformitätsprüfung und Bescheinigung der Normenkonformität sowie Demonstrationsvorhaben,
- der Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der vorgenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge; dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Bewertungs-, Facharbeiten-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Beteiligung an den Ausgaben für Anlagen,
- der Verbesserung der Leistung von Normungsgremien,
- der Förderung der Qualität in der Normung und der Qualitätsprüfung,
- der Unterstützung der Umsetzung der Europäischen Normen in einzelstaatliche Normen, insbesondere durch ihre Übersetzung,
- von Informations-, Förder- und Werbeaktionen im Bereich der Normung sowie der Förderung europäischer Interessen in der internationalen Normung,
- der Sekretariate der technischen Ausschüsse,
- der technischen Projekte im Bereich der Normenkonformitätsprüfungen,
- von Kooperations- und Förderprogrammen für Drittländer,
- der notwendigen Arbeiten zur harmonisierten Anwendung der internationalen Normen in der Union,

**KAPITEL 02 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND SEKTORBEZOGENE POLITISCHE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)**02 03 04** (Fortsetzung)

- der Festlegung der Zertifizierungsmethoden und der Ausarbeitung der technischen Zertifizierungsmethoden,
- der Förderung der Normenanwendung bei öffentlichen Aufträgen,
- der Koordinierung verschiedener Aktionen zur Vorbereitung und Verstärkung der Normenanwendung (Leitfäden für die Benutzung, Vorführungen usw.).

Die Unionsfinanzierung dient der Festlegung und Durchführung der Normungstätigkeit durch Konzertierung mit den Hauptbeteiligten: der Industrie, den Arbeitnehmervertretern, den Verbrauchern, den kleinen und mittleren Unternehmen, den einzelstaatlichen und europäischen Normungsgremien, den Behörden für öffentliches Beschaffungswesen in den Mitgliedstaaten, allen Anwendern sowie den Verantwortlichen für die Industriepolitik auf nationaler Ebene und Unionsebene.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37).

Entscheidung Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Finanzierung der Europäischen Normung (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 04 — ZUSAMMENARBEIT — RAUMFAHRT UND SICHERHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 04	ZUSAMMENARBEIT — RAUMFAHRT UND SICHERHEIT							
<b>02 04 01</b>	<b>Sicherheit und Weltraumforschung</b>							
02 04 01 01	Weltraumforschung	1.1	232 981 000	219 001 169	212 853 000	203 753 000	129 079 020,95	124 595 562,62
02 04 01 02	Sicherheitsforschung	1.1	225 698 000	114 356 698	215 053 000	115 953 000	139 441 602,42	54 488 972,87
02 04 01 03	Forschung im Verkehrsbereich (Galileo)	1.1	62 605 000	47 608 950	29 997 846	15 893 500	38 817 772,95	26 178 442,46
	Artikel 02 04 01 — Subtotal		521 284 000	380 966 817	457 903 846	335 599 500	307 338 396,32	205 262 977,95
<b>02 04 02</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der europäischen Gefahrenabwehrforschung</b>	1.1	p.m.	300 000	p.m.	1 400 000	0,—	2 371 383,91
<b>02 04 03</b>	<b>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</b>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 455 277,42	6 246 803,64
<b>02 04 04</b>	<b>Abschluss von früheren Forschungsprogrammen</b>							
02 04 04 01	Abschluss von Programmen (aus der Zeit vor 2003)	1.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
02 04 04 02	Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2003 bis 2006)	1.1	—	6 093 946	—	22 050 000	0,—	42 904 944,36
	Artikel 02 04 04 — Subtotal		—	6 093 946	—	22 050 000	0,—	42 904 944,36
	<b>Kapitel 02 04 — Insgesamt</b>		<b>521 284 000</b>	<b>387 360 763</b>	<b>457 903 846</b>	<b>359 049 500</b>	<b>309 793 673,74</b>	<b>256 786 109,86</b>

## Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, das für den Zeitraum 2007 bis 2013 gilt, verwendet werden.

Das Programm wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten allgemeinen Ziele durchgeführt werden, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Diese Mittel werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013), (Abl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1), verwendet.

Für einige der Projekte ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder von Einrichtungen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, werden bei dem Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.



KOMMISSION  
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 04 — ZUSAMMENARBEIT — RAUMFAHRT UND SICHERHEIT (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer — und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des westlichen Balkans — für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft, die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen externer Einrichtungen zu den Tätigkeiten der Union werden bei dem Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 02 04 03.

02 04 01 **Sicherheit und Weltraumforschung**

## 02 04 01 01 Weltraumforschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
232 981 000	219 001 169	212 853 000	203 753 000	129 079 020,95	124 595 562,62

## Erläuterungen

Ziel der in diesem Bereich durchgeführten Maßnahmen ist es, ein europäisches Raumfahrtprogramm zu fördern, dessen Schwerpunkt auf Anwendungen wie GMES (Global Monitoring for Environment and Security — Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung) liegt, das sowohl den Bürgern als auch der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zugute kommt, und das der Stärkung der raumfahrttechnischen Grundlagen dient, was ebenfalls der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der europäischen Raumfahrtindustrie nützt. Dies wird zur Entwicklung einer europäischen Raumfahrtpolitik beitragen und die Arbeiten der Mitgliedstaaten und anderer maßgebender Beteiligten, unter anderem der Europäischen Weltraumorganisation, ergänzen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Mit diesen Mitteln sollen auch die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung des Rates 2006/971/EG vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

## KOMMISSION

## TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 04 — ZUSAMMENARBEIT — RAUMFAHRT UND SICHERHEIT (Fortsetzung)

## 02 04 01 (Fortsetzung)

## 02 04 01 02 Sicherheitsforschung

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
225 698 000	114 356 698	215 053 000	115 953 000	139 441 602,42	54 488 972,87

## Erläuterungen

Die Maßnahmen in diesem Bereich dienen folgenden Zielen: Entwicklung von Technologien und Wissen für den Aufbau der Kapazitäten mit Anwendungsschwerpunkt im zivilen Bereich, die nötig sind, um die Bürger vor Bedrohungen wie Terrorismus und Kriminalität sowie vor den Auswirkungen und Folgen unbeabsichtigter, schadenverursachender Ereignisse, beispielsweise Naturkatastrophen oder Industrieunfälle zu schützen; Gewährleistung eines optimalen und abgestimmten Einsatzes verfügbarer und sich weiterentwickelnder Technologien zugunsten der Sicherheit Europas unter Wahrung der grundlegenden Menschenrechte; Stimulierung der Zusammenarbeit zwischen Anbietern und Anwendern von Sicherheitslösungen; mit Hilfe dieser Aktivitäten gleichzeitig Stärkung der Technologiebasis und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Sicherheitsindustrie. In diesem Zusammenhang sollten besondere Anstrengungen unternommen werden, um der Formulierung einer Europäischen Strategie für Internet-Sicherheit näher zu kommen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Mit diesen Mitteln sollen auch die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung des Rates 2006/971/EG vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

## 02 04 01 03 Forschung im Verkehrsbereich (Galileo)

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
62 605 000	47 608 950	29 997 846	15 893 500	38 817 772,95	26 178 442,46

## Erläuterungen

## Vormals Posten 06 06 02 01 (teilweise)

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung des europäischen Satellitennavigationssystems (Galileo) im Hinblick auf die Technologie der nächsten Generation für alle Verkehrsträger, einschließlich den intermodalen Verkehr.

KOMMISSION  
TITEL 02 — UNTERNEHMEN**KAPITEL 02 04 — ZUSAMMENARBEIT — RAUMFAHRT UND SICHERHEIT** (Fortsetzung)**02 04 01** (Fortsetzung)

## 02 04 01 03 (Fortsetzung)

Diese Forschungsmaßnahmen sollen auf eine Verbesserung des Verkehrswesens abgestellt sein.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Mit diesen Mitteln sollen auch die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (Abl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (Abl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (Abl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

**02 04 02** **Vorbereitende Maßnahme — Stärkung der europäischen Gefahrenabwehrforschung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	1 400 000	0,—	2 371 383,91

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dieser vorbereitenden Maßnahme bestimmt, die den Kommissionsbeitrag darstellt zu dem umfangreicheren Programm der Union zur Lösung wichtiger Sicherheitsfragen, vor denen Europa heute steht, und sich auf den Ausbau der Sicherheit der Bürger konzentriert.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

**KAPITEL 02 04 — ZUSAMMENARBEIT — RAUMFAHRT UND SICHERHEIT** (Fortsetzung)**02 04 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**02 04 03 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 455 277,42	6 246 803,64

*Erläuterungen*

Vormals Artikel 02 04 03 und 06 06 04 (teilweise)

Aus diesem Artikel sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

**02 04 04 Abschluss von früheren Forschungsprogrammen**

## 02 04 04 01 Abschluss von Programmen (aus der Zeit vor 2003)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen von Forschungsprogrammen aus der Zeit vor 2003 bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

**KAPITEL 02 04 — ZUSAMMENARBEIT — RAUMFAHRT UND SICHERHEIT** (Fortsetzung)**02 04 04** (Fortsetzung)

## 02 04 04 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

## 02 04 04 02 Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2003 bis 2006)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	6 093 946	—	22 050 000	0,—	42 904 944,36

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Sechsten Rahmenprogramm der Gemeinschaft bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 05	EUROPÄISCHE SATELLITEN- NAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO)							
<b>02 05 01</b>	<b>Europäische Satelliten- navigationsprogramme (EGNOS und Galileo)</b>	1.1	191 941 800	523 698 449	890 900 000	450 000 000	846 712 800,—	721 918 525,—
<b>02 05 02</b>	<b>Agentur für das Europäische GNSS</b>							
02 05 02 01	Agentur für das Europäische GNSS — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	5 621 000	5 621 000	2 635 000	2 635 000	4 500 000,—	4 460 000,—
02 05 02 02	Agentur für das Europäische GNSS — Beitrag zu Titel 3	1.1	2 579 000	2 579 000	2 500 000	2 500 000	2 910 000,—	2 800 000,—
	Artikel 02 05 02 — Subtotal		8 200 000	8 200 000	5 135 000	5 135 000	7 410 000,—	7 260 000,—
	<b>Kapitel 02 05 — Insgesamt</b>		<b>200 141 800</b>	<b>531 898 449</b>	<b>896 035 000</b>	<b>455 135 000</b>	<b>854 122 800,—</b>	<b>729 178 525,—</b>

**02 05 01 Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
191 941 800	523 698 449	890 900 000	450 000 000	846 712 800,00	721 918 525,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 08 01

Mit dem Beitrag der Union zu den europäischen GNSS-Programmen soll Folgendes finanziert werden:

- Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Abschluss der Entwicklungsphase;
- Aktivitäten im Zusammenhang mit der Errichtungsphase, die den Bau und den Start der Satelliten sowie die vollständige Einrichtung der Bodeninfrastruktur umfassen;
- erste Aktivitäten zu Beginn der kommerziellen Betriebsphase, die das Management der Satelliten- und Bodeninfrastruktur sowie die kontinuierliche Instandhaltung und Aktualisierung des Systems umfassen.

Zu den bei diesem Artikeln eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

## KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO) (Fortsetzung)

02 05 02 **Agentur für das Europäische GNSS**

02 05 02 01 Agentur für das Europäische GNSS — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 621 000	5 621 000	2 635 000	2 635 000	4 500 000,00	4 460 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 06 08 02 01

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur für das Europäische GNSS (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur für das Europäische GNSS ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11).

02 05 02 02 Agentur für das Europäische GNSS — Beitrag zu Titel 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 579 000	2 579 000	2 500 000	2 500 000	2 910 000,00	2 800 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 06 08 02 02

Diese Mittel sind für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION

TITEL 02 — UNTERNEHMEN

**KAPITEL 02 05 — EUROPÄISCHE SATELLITENNAVIGATIONSPROGRAMME (EGNOS UND GALILEO)** (Fortsetzung)

**02 05 02** (Fortsetzung)

02 05 02 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Zuschuss der Europäischen Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 8 200 000 EUR.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 912/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 über die Errichtung der Agentur für das Europäische GNSS (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 11).



**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG FÜR DIE GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG FÜR DIE GENERALDIREKTION UNTERNEHMEN



*TITEL 03*  
**WETTBEWERB**



**TITEL 03**  
**WETTBEWERB****Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“	93 403 671	93 403 671	90 604 037	90 604 037	91 573 732,56	91 573 732,56
	Reserven (40 01 40)	56 917	56 917	203 854	203 854		
		93 460 588	93 460 588	90 807 891	90 807 891	91 573 732,56	91 573 732,56
03 03	KARTELLE, ANTI-TRUST UND LIBERALISIERUNG	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 072 911,49
	<b>Titel 03 — Insgesamt</b>	<b>93 403 671</b>	<b>93 403 671</b>	<b>90 604 037</b>	<b>90 604 037</b>	<b>91 573 732,56</b>	<b>94 646 644,05</b>
	Reserven (40 01 40)	56 917	56 917	203 854	203 854		
		93 460 588	93 460 588	90 807 891	90 807 891	91 573 732,56	94 646 644,05

KOMMISSION  
TITEL 03 — WETTBEWERB

**TITEL 03**  
**WETTBEWERB**

**KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
03 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“				
<b>03 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Wettbewerb“</b>				
	<b>Reserven (40 01 40)</b>	5	74 886 165	72 630 958	71 974 001,83
			56 917	203 854	
			<b>74 943 082</b>	<b>72 834 812</b>	<b>71 974 001,83</b>
<b>03 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wettbewerb“</b>				
03 01 02 01	Externes Personal	5	6 257 550	5 880 965	6 365 701,66
03 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	6 833 697	6 780 732	7 581 901,24
	Artikel 03 01 02 — Subtotal		13 091 247	12 661 697	13 947 602,90
<b>03 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Wettbewerb“</b>				
	<b>Kapitel 03 01 — Insgesamt</b>	5	<b>93 403 671</b>	<b>90 604 037</b>	<b>91 573 732,56</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>56 917</b>	<b>203 854</b>	
			<b>93 460 588</b>	<b>90 807 891</b>	<b>91 573 732,56</b>

**03 01 01** **Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Wettbewerb“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
03 01 01	74 886 165	72 630 958	71 974 001,83
Reserven (40 01 40)	56 917	203 854	
Insgesamt	74 943 082	72 834 812	71 974 001,83

**03 01 02** **Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wettbewerb“**

03 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 257 550	5 880 965	6 365 701,66

**KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“** (Fortsetzung)**03 01 02** (Fortsetzung)

03 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 833 697	6 780 732	7 581 901,24

**03 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Wettbewerb“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 426 259	5 311 382	5 652 127,83

KOMMISSION  
TITEL 03 — WETTBEWERB

**KAPITEL 03 03 — KARTELLE, ANTI-TRUST UND LIBERALISIERUNG**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 03	KARTELLE, ANTI-TRUST UND LIBERALISIERUNG							
03 03 01	<b>Abschluss der Begleitmaßnahmen zur Reform des Fusionskontrollrechts und des Kartellrechts sowie der Marktliberalisierung</b>	1.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
03 03 02	<b>Schadenersatzforderungen in Zusammenhang mit Rechtsverfahren gegen Entscheidungen der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik</b>	5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 072 911,49
	<b>Kapitel 03 03 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>0,—</b>	<b>3 072 911,49</b>

**03 03 01 Abschluss der Begleitmaßnahmen zur Reform des Fusionskontrollrechts und des Kartellrechts sowie der Marktliberalisierung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung bestehender Verpflichtungen aus den vorangegangenen Jahren.

In Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32, kommen zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

**03 03 02 Schadenersatzforderungen in Zusammenhang mit Rechtsverfahren gegen Entscheidungen der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 072 911,49

Erläuterungen

Die Kommission hat die Befugnis, Beschlüsse zu erlassen, Untersuchungen durchzuführen und Geldbußen zu verhängen bzw. gezahlte Beträge zurückzufordern, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsregeln betreffend Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union/vormals Artikel 81 des EG-Vertrags), missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (vormals Artikel 82 des EG-Vertrags/Artikel 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), staatliche Beihilfen (vormals Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags/Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und Unternehmenszusammenschlüsse (Verordnung (EG) Nr. 139/2004) durchgesetzt werden.



**KAPITEL 03 03 — KARTELLE, ANTI-TRUST UND LIBERALISIERUNG** (Fortsetzung)**03 03 02** (Fortsetzung)

Gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterliegen die Beschlüsse der Kommission der Überwachung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

Als Vorsichtsmaßnahme ist es angemessen, mögliche Auswirkungen von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union auf den Haushalt zu berücksichtigen.

Diese Mittel sind zur Deckung aller Ausgaben bestimmt, die sich aufgrund eines Schadensersatzes ergeben, der Klägern gegen Entscheidungen der Kommission in Wettbewerbsachen vom Gerichtshof der Europäischen Union zuerkannt wurde.

Da eine angemessene Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushaltplan im Voraus nicht möglich ist, wird dieser Artikel mit einem „p.m.“-Vermerk versehen. Gegebenenfalls wird die Kommission vorschlagen, die erforderlichen Mittel für den tatsächlichen Bedarf durch Mittelübertragungen oder durch den Vorentwurf eines Berichtigungshaushaltsplans bereitzustellen.

*Rechtsgrundlagen*

Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vormals Artikel 81 und 82 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) und abgeleitetes Recht, insbesondere:

- Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (vormals Artikel 87 und 88 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) und abgeleitetes Recht, insbesondere:

- Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 03 — WETTBEWERB

### **AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION WETTBEWERB
- POLITISCHE ZUSAMMENARBEIT, EUROPÄISCHES WETTBEWERBSNETZ UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT
- KONTROLLE DER STAATLICHEN BEIHILFEN
- FUSIONSKONTROLLE

*TITEL 04*

**BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES**



KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**TITEL 04**  
**BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES**

**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIAL- ALES“	95 925 690	95 925 690	101 669 984	101 669 984	100 024 931,79	100 024 931,79
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	44 335	44 335	423 970	423 970		
		95 970 025	95 970 025	102 093 954	102 093 954	100 024 931,79	100 024 931,79
04 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS	10 963 813 972	8 743 950 522	10 827 964 982	8 203 377 500	10 791 101 589,94	8 561 695 068,30
04 03	ARBEITEN IN EUROPA — SOZIALER DIALOG UND MOBILITÄT	79 130 000	64 266 181	72 500 000	62 700 000	67 579 499,86	57 651 786,37
04 04	BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICH- STELLUNG DER GESCHLECH- TER	157 056 000	151 704 616	158 690 593	135 500 593	146 727 982,86	112 806 536,98
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			25 000 000	25 000 000		
		157 056 000	151 704 616	183 690 593	160 500 593	146 727 982,86	112 806 536,98
04 05	EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLO- BALISIERUNG (EGF)	p.m.	47 608 950	p.m.	p.m.	12 387 700,—	12 387 700,—
04 06	INSTRUMENT FÜR HERAN- FÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENT- WICKLUNG DER HUMANRESSOURCEN	102 400 000	59 987 277	87 500 000	29 835 000	76 900 000,—	65 239 055,32
	<b>Titel 04 — Insgesamt</b>	<b>11 398 325 662</b>	<b>9 163 443 236</b>	<b>11 248 325 559</b>	<b>8 533 083 077</b>	<b>11 194 721 704,45</b>	<b>8 909 805 078,76</b>
	<b>Reserven (40 01 40, 40 02 41)</b>	<b>44 335</b>	<b>44 335</b>	<b>25 423 970</b>	<b>25 423 970</b>		
		<b>11 398 369 997</b>	<b>9 163 487 571</b>	<b>11 273 749 529</b>	<b>8 558 507 047</b>	<b>11 194 721 704,45</b>	<b>8 909 805 078,76</b>

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## TITEL 04

## BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
04 01	VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“				
<b>04 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Beschäftigung und Soziales“</b>	5	58 331 356	61 983 488	61 375 210,45
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		44 335	173 970	
			58 375 691	62 157 458	61 375 210,45
<b>04 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“</b>				
04 01 02 01	Externes Personal	5	4 107 915	4 785 511	4 783 235,57
04 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	5 501 723	7 533 235	7 868 538,29
	Artikel 04 01 02 — Subtotal		9 609 638	12 318 746	12 651 773,86
<b>04 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“</b>	5	4 226 696	4 532 750	4 818 154,73
<b>04 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Beschäftigung und Soziales“</b>				
04 01 04 01	Europäischer Sozialfonds (ESF) und nichtoperative technische Unterstützung — Verwaltungsausgaben	1.2	16 500 000	16 500 000	15 025 225,88
04 01 04 02	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben	1.1	260 000	260 000	49 309,52
04 01 04 04	EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben	1.1	470 000	470 000	477 975,29
04 01 04 06	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie — Verwaltungsausgaben	1.1	100 000	100 000	98 370,27

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
04 01 04 08	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben	1.1	400 000	400 000	275 974,95
04 01 04 10	Progress — Verwaltungsausgaben	1.1	4 380 000	4 130 000	3 706 021,18
04 01 04 11	Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument — Verwaltungsausgaben	1.1	250 000	p.m.	
	Reserven (40 01 40)		250 000	250 000	
04 01 04 13	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente Humanressourcen — Verwaltungsausgaben	4	1 398 000	975 000	1 299 361,63
04 01 04 14	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) — Verwaltungsausgaben	1.1	p.m.	p.m.	247 554,03
	Artikel 04 01 04 — Subtotal		23 758 000	22 835 000	21 179 792,75
	Reserven (40 01 40)			250 000	
			23 758 000	23 085 000	21 179 792,75
	<b>Kapitel 04 01 — Insgesamt</b>		<b>95 925 690</b>	<b>101 669 984</b>	<b>100 024 931,79</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>44 335</b>	<b>423 970</b>	
			<b>95 970 025</b>	<b>102 093 954</b>	<b>100 024 931,79</b>

**04 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Beschäftigung und Soziales“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
04 01 01	58 331 356	61 983 488	61 375 210,45
Reserven (40 01 40)	44 335	173 970	
Insgesamt	58 375 691	62 157 458	61 375 210,45

**04 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“**

04 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 107 915	4 785 511	4 783 235,57

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)

04 01 02 (Fortsetzung)

04 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 501 723	7 533 235	7 868 538,29

04 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 226 696	4 532 750	4 818 154,73

04 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Beschäftigung und Soziales“

04 01 04 01 Europäischer Sozialfonds (ESF) und nichtoperative technische Unterstützung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
16 500 000	16 500 000	15 025 225,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 vorgesehenen ESF-finanzierten technischen Unterstützungsmaßnahmen. Die technische Hilfe umfasst die kommissionsinternen Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF. Diese Mittel können unter anderem verwendet werden für:

- unterstützende Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen);
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen;
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation;
- Ausgaben für die Unterstützung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der technischen Hilfe;
- Verträge für Dienstleistungserbringer;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) bis zu 5 000 000 EUR.

Diese Mittel dienen auch zur finanziellen Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).



KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“** (Fortsetzung)

**04 01 04** (Fortsetzung)

04 01 04 02 Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
260 000	260 000	49 309,52

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Posten 04 03 03 01.

04 01 04 04 EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
470 000	470 000	477 975,29

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 04 03 04.

04 01 04 06 Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
100 000	100 000	98 370,27

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 04 03 07.

## KOMMISSION

## TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)

## 04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 08 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
400 000	400 000	275 974,95

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 03 05.

04 01 04 10 Progress — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 380 000	4 130 000	3 706 021,18

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, um Gemeinschaftsmaßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen durchzuführen und auf die besonderen Bedürfnisse von Behinderten einzugehen;
- Ausgaben, die auf 600 000 EUR begrenzt sind, für die Reise- und Aufenthalts- sowie die Nebenkosten der Mitglieder und Sachverständigen, die Kosten für die Veranstaltung von Sitzungen, die Kosten für die spezifischen Aktivitäten sowie die Sicherheitskampagnen des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz;
- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“** (Fortsetzung)

**04 01 04** (Fortsetzung)

04 01 04 10 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 04 04 01.

04 01 04 11 Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
04 01 04 11	250 000	p.m.	
Reserven (40 01 40)		250 000	
Insgesamt	250 000	250 000	

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstrument.

04 01 04 13 Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente Humanressourcen — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 398 000	975 000	1 299 361,63

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für das im Zuge der Verlagerung der Programmverwaltung in den Delegationen der Union in Drittländern auf Zeit beschäftigte externe Personal (Vertragsbedienstete, örtliches Personal oder Abgeordnete nationale Sachverständige), Ausgaben im Rahmen der Rückübernahme von Tätigkeiten der früheren Büros für technische Hilfe sowie Ausgaben zur Deckung der zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieser Linie besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 04 06 01 anfallenden Verwaltungskosten.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 14 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	247 554,03

Erläuterungen

Diese Mittel können auf Initiative der Kommission bis zu einer Höhe von 0,35 % des jährlichen Höchstbetrags des EGF verwendet werden. Der EGF kann für die Finanzierung der für die Durchführung des EGF erforderlichen Maßnahmen der Vorbereitung, Begleitung, Information und Erstellung einer einschlägigen Wissensbasis verwendet werden. Ferner kann er die für die Durchführung der Tätigkeit des EGF erforderlichen Maßnahmen der administrativen und technischen Hilfe sowie der Prüfung, Kontrolle und Bewertung finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 05 01.

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS							
04 02 01	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 1 (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	550 800 000	p.m.	267 777 500	0,—	651 398 487,81
04 02 02	Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	9 700 000	p.m.	1 000 000	0,—	0,—
04 02 03	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	2 000 000	p.m.	2 000 000	21 833,15	1 384 396,36
04 02 04	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 2 (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	48 000 000	p.m.	59 400 000	0,—	113 326 036,26
04 02 05	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	1 000 000	p.m.	1 000 000	0,—	62 454,38
04 02 06	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 3 (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	360 299 039	p.m.	160 100 000	0,—	654 632 409,91
04 02 07	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 3 (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	2 000 000	p.m.	2 000 000	0,—	1 075 043,45
04 02 08	Abschluss von EQUAL (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	72 000 000	p.m.	21 200 000	0,—	121 250 779,40
04 02 09	Abschluss früherer Programme im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	1 000 000	p.m.	1 000 000	0,—	1 734 831,80
04 02 10	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000 bis 2006)	1.2	—	p.m.	p.m.	4 000 000	0,—	6 211 235,40
04 02 11	Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	119 105,—
04 02 17	Europäischer Sozialfonds (ESF) — Konvergenz	1.2	7 748 847 361	5 430 000 000	7 473 667 217	5 256 700 000	7 305 903 755,—	4 390 658 515,25
04 02 18	Europäischer Sozialfonds (ESF) — PEACE	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
04 02 19	Europäischer Sozialfonds (ESF) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	1.2	3 204 966 611	2 259 651 483	3 343 826 311	2 416 700 000	3 477 243 743,—	2 616 162 791,73
04 02 20	Europäischer Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung (2007 bis 2013)	1.2	10 000 000	7 500 000	10 471 454	10 500 000	7 932 258,79	3 678 981,55
	<b>Kapitel 04 02 — Insgesamt</b>		<b>10 963 813 972</b>	<b>8 743 950 522</b>	<b>10 827 964 982</b>	<b>8 203 377 500</b>	<b>10 791 101 589,94</b>	<b>8 561 695 068,30</b>

## KOMMISSION

## TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

## Erläuterungen

Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sieht Finanzkorrekturen vor, deren eventuelle Einnahmen in den Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt werden. Aus diesen Einnahmen können in Übereinstimmung mit Artikel 18 der Haushaltsordnung im Einzelfall, wenn sich dies als notwendig für die Deckung des Risikos einer Annullierung oder einer Minderung zuvor beschlossener Korrekturen erweist, zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sieht Finanzkorrekturen für den Zeitraum 2007-2013 vor.

Die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 legt die Bedingungen fest, unter denen eine Rückerstattung des Vorschusses erfolgt, die keine Verringerung der Beteiligung der Strukturfonds an der betreffenden Intervention zur Folge hat. Aus den eventuellen Einnahmen durch die Rückerstattung des Vorschusses, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans eingesetzt sind, können in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 157 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 legt die Bedingungen für die Rückzahlung von Vorfinanzierungen für den Zeitraum 2007-2013 fest.

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den auf seiner Tagung vom 24. und 25. März 1999 in Berlin gefassten Beschlüssen des Europäischen Rates, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 000 000 EUR bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

## Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

## Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 16. und 17. Dezember 2005.

## 04 02 01 Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 1 (2000 bis 2006)

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	550 800 000	p.m.	267 777 500	0,—	651 398 487,81

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS** (Fortsetzung)

**04 02 02 Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	9 700 000	p.m.	1 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über eine indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, Tagung vom 24. und 25. März 1999 in Berlin, insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b.  
Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, Tagung vom 17. und 18. Juni 2004 in Brüssel, insbesondere Ziffer 49.

**04 02 03 Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	p.m.	2 000 000	21 833,15	1 384 396,36

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

## 04 02 04 Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 2 (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	48 000 000	p.m.	59 400 000	0,—	113 326 036,26

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

## 04 02 05 Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	1 000 000	0,—	62 454,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 2 und 5b aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

## 04 02 06 Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 3 (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	360 299 039	p.m.	160 100 000	0,—	654 632 409,91

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).



KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

## 04 02 07 Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Ziel 3 (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	p.m.	2 000 000	0,—	1 075 043,45

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 3 und 4 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

## 04 02 08 Abschluss von EQUAL (2000 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	72 000 000	p.m.	21 200 000	0,—	121 250 779,40

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 zur Festlegung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL über die transnationale Zusammenarbeit bei der Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (ABl. C 127 vom 5.5.2000, S. 2).

## 04 02 09 Abschluss früherer Programme im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	1 000 000	0,—	1 734 831,80

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen, die dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorangegangen sind.

## KOMMISSION

## TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

## 04 02 09 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 15. Juni 1994 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (Emploi) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES**KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS** (Fortsetzung)**04 02 09** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(1997) 642 endg.).

**04 02 10 Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000 bis 2006)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	4 000 000	0,—	6 211 235,40

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) für innovative Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999. Die innovativen Maßnahmen umfassten Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen sollte insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Hilfe umfasste die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF. Die Mittel dienten u. a. der Finanzierung von:

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen für Dienstleistungserbringer,
- Zuschüssen.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS** (Fortsetzung)**04 02 10** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

**04 02 11** **Abschluss des Europäischen Sozialfonds (ESF) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	119 105,00

*Erläuterungen*

Dieser Artikel ist veranschlagt zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen im Rahmen des ESF für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen und Maßnahmen der Kontrolle und Verwaltung sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den einschlägigen Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Strukturfonds zugeordnet werden können.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS** (Fortsetzung)

**04 02 17 — Europäischer Sozialfonds (ESF) — Konvergenz**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 748 847 361	5 430 000 000	7 473 667 217	5 256 700 000	7 305 903 755,00	4 390 658 515,25

Erläuterungen

Mit der Politik, die die Union im Rahmen des Artikels 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verfolgt, soll der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt der erweiterten Union gestärkt werden, um eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Union zu fördern. Diese Politik wird mit Hilfe der Kohäsionsfonds, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente geführt. Mit ihr sollen die wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten verringert werden, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand, aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung sowie aus der Alterung der Bevölkerung ergeben.

Die Fördertätigkeit der Kohäsionsfonds bezieht auf nationaler und regionaler Ebene die Prioritäten der Union im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung durch Stärkung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, sozialer Integration sowie Schutz und Verbesserung der Umweltqualität ein.

Das Ziel „Konvergenz“ besteht in der Beschleunigung der Konvergenz der Mitgliedstaaten und Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand durch Verbesserung der Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung auf der Grundlage der Steigerung und qualitativen Verbesserung der Investitionen in Kapital und Humanressourcen, der Entwicklung der Innovation und der Wissensgesellschaft, der Anpassungsfähigkeit an den Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft, des Schutzes und der Verbesserung des Umweltzustands sowie einer effizienten Verwaltung. Dieses Ziel stellt die Priorität der Kohäsionsfonds dar. Bei der Fördertätigkeit der Kohäsionsfonds wird die Chancengleichheit von Frauen und Männern gewahrt.

Ein Teil dieser Mittel ist für die Förderung von Verbesserungen bei der Kinderfürsorge, die es Kindern ermöglichen, in einem familienähnlichen Umfeld aufzuwachsen, bestimmt. Diese Förderung erstreckt sich auf folgende Aspekte:

- die Zusammenarbeit zwischen Nichtregierungsorganisationen und lokalen Behörden und die Leistung technischer Unterstützung an diese, einschließlich Unterstützung bei der Ermittlung der für eine Finanzierung durch die Union in Frage kommenden Projekte;
- Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren und breitere Anwendung dieser Verfahren, einschließlich einer gründlichen Überwachung auf der Ebene der Kinder.

Ein Teil der Mittel ist für die Finanzierung nachhaltiger und umweltfreundlicher Maßnahmen (eines Grünen New Deal) bestimmt, mit denen sich die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Anforderungen im Bereich der Entwicklung miteinander in Einklang bringen lassen und die eine Wiederbelebung der europäischen Regionen nach der Wirtschafts- und Finanzkrise ermöglichen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (Fortsetzung)

**04 02 18** **Europäischer Sozialfonds (ESF) — PEACE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

In Anerkennung der besonderen Bemühungen um den Friedensprozess in Nordirland wird dem Programm PEACE ein Betrag von insgesamt 200 000 000 EUR für den Zeitraum 2007-2013 zugewiesen. Bei der Durchführung dieses Programms wird die Zusätzlichkeit der Strukturfondsinterventionen vollständig gewährt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 16. und 17. Dezember 2005.

**04 02 19** **Europäischer Sozialfonds (ESF) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 204 966 611	2 259 651 483	3 343 826 311	2 416 700 000	3 477 243 743,00	2 616 162 791,73

Erläuterungen

Mit der Politik, die die Union im Rahmen des Artikels 174 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verfolgt, soll der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt der erweiterten Gemeinschaft gestärkt werden, um eine harmonische, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung der Union zu fördern. Diese Politik wird mit Hilfe der Kohäsionsfonds, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente geführt. Mit ihr sollen die wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten verringert werden, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand, aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung sowie aus der Alterung der Bevölkerung ergeben.

Die Fördertätigkeit der Kohäsionsfonds bezieht auf nationaler und regionaler Ebene die Prioritäten der Union im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung durch Stärkung von Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, sozialer Integration sowie Schutz und Verbesserung der Umweltqualität ein.

Das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, das außerhalb der Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand zur Anwendung kommt, besteht in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie der Beschäftigung durch Antizipation des Wandels in Wirtschaft und Gesellschaft, u. a. aufgrund der Öffnung der Märkte, auf der Grundlage der Steigerung und qualitativen Verbesserung der Investitionen in Humanressourcen, der Innovation und der Förderung der Wissensgesellschaft, der unternehmerischen Initiative, des Schutzes und der Verbesserung des Umweltzustands, der Verbesserung der Zugänglichkeit, der Anpassungsfähigkeit der Erwerbstätigen und der Unternehmen sowie der Entwicklung von integrativen Arbeitsmärkten. Bei der Fördertätigkeit der Kohäsionsfonds wird die Chancengleichheit von Frauen und Männern gewährt.

Ein Teil der Mittel ist für die Finanzierung nachhaltiger und umweltfreundlicher Maßnahmen (eines Grünen New Deal) bestimmt, mit denen sich die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Anforderungen im Bereich der Entwicklung miteinander in Einklang bringen lassen und die eine Wiederbelebung der europäischen Regionen nach der Wirtschafts- und Finanzkrise ermöglichen.

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES**KAPITEL 04 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS** (Fortsetzung)**04 02 19** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

**04 02 20** **Europäischer Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung (2007 bis 2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	7 500 000	10 471 454	10 500 000	7 932 258,79	3 678 981,55

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 45 und 46 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 und in Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 vorgesehene technische Unterstützung.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF. Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Ausgaben für die Unterstützung des Zugangs für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der technischen Hilfe,
- Ausgaben für eine hochrangige Gruppe, die die Umsetzung horizontaler Grundsätze wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, des Zugangs für Menschen mit Behinderungen und der nachhaltigen Entwicklung sicherstellen soll,
- Dienstleistungsverträgen, Evaluierungen (einschließlich der Ex-post-Evaluierung des Zeitraums 2000-2006) und Studien,
- Zuschüssen.

Die technische Hilfe umfasst auch den Erfahrungsaustausch, Sensibilisierungsmaßnahmen, Seminare, Netzwerke und vergleichende Bewertungen, die zur Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und zur Förderung des gegenseitigen Lernens und der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit dienen, um so die politische Dimension und den Beitrag des ESF zu den Zielen der Union in Bezug auf Beschäftigung und soziale Eingliederung zu verstärken.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

## KOMMISSION

## TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 03 — ARBEITEN IN EUROPA — SOZIALER DIALOG UND MOBILITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 03	ARBEITEN IN EUROPA — SOZIALER DIALOG UND MOBILITÄT							
<b>04 03 02</b>	<b>Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften</b>	1.1	500 000	428 481	450 000	400 000	400 000,—	197 157,53
<b>04 03 03</b>	<b>Sozialer Dialog und Sozialraum der Union</b>							
04 03 03 01	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog	1.1	16 500 000	13 806 595	16 000 000	14 000 000	15 328 292,34	13 679 842,72
04 03 03 02	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen	1.1	17 000 000	15 234 864	16 400 000	15 000 000	16 922 212,17	16 209 902,67
04 03 03 03	Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter	1.1	7 500 000	5 713 074	7 300 000	5 500 000	6 873 440,16	5 271 298,31
	Artikel 04 03 03 — Subtotal		41 000 000	34 754 533	39 700 000	34 500 000	39 123 944,67	35 161 043,70
<b>04 03 04</b>	<b>EURES (European Employment Services)</b>	1.1	20 500 000	16 187 043	19 100 000	16 000 000	19 838 034,40	15 121 217,79
<b>04 03 05</b>	<b>Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern</b>	1.1	6 270 000	3 618 280	4 874 000	3 600 000	3 400 000,—	3 051 415,15
<b>04 03 06</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — ENEA — Förderung des aktiven Alterns und der Mobilität älterer Menschen</b>	1.1	—	250 000	—	500 000	27 886,97	538 475,51
<b>04 03 07</b>	<b>Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie</b>	1.1	4 860 000	3 427 844	3 876 000	3 400 000	3 849 736,02	3 439 717,12
<b>04 03 09</b>	<b>Pilotprojekt — Beschäftigungs- und Lebensbedingungen entsandter Arbeitnehmer</b>	1.1	—	700 000	1 000 000	1 700 000	939 897,80	142 759,57
<b>04 03 10</b>	<b>Pilotprojekt — Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen</b>	1.1	—	700 000	1 000 000	600 000		
<b>04 03 11</b>	<b>Pilotprojekt — Förderung der Mobilität und Integration der Arbeitnehmer innerhalb der Union</b>	1.1	—	700 000	1 000 000	500 000		
<b>04 03 12</b>	<b>Pilotprojekt — Allumfassende Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, kommerziellen Unternehmen und nicht gewinnorientierten Unternehmen bei der Integration von Menschen in die Gesellschaft und ins Arbeitsleben</b>	1.1	1 000 000	1 000 000	1 500 000	1 500 000		



KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 03 — ARBEITEN IN EUROPA — SOZIALER DIALOG UND MOBILITÄT** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 03 13	<i>Vorbereitende Maßnahme — Ihr erster EURES-Arbeitsplatz</i>	1.1	4 000 000	2 000 000				
04 03 14	<i>Pilotprojekt — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung</i>	1.1	1 000 000	500 000				
<b>Kapitel 04 03 — Insgesamt</b>			<b>79 130 000</b>	<b>64 266 181</b>	<b>72 500 000</b>	<b>62 700 000</b>	<b>67 579 499,86</b>	<b>57 651 786,37</b>

**04 03 02** *Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	428 481	450 000	400 000	400 000,00	197 157,53

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Konsultationssitzungen der europäischen Gewerkschaftsvertreter, in denen die Standpunkte der Gewerkschaften zur Entwicklung der Unionspolitiken ermittelt und harmonisiert werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus den institutionellen Vorrechten der Kommission ergeben, im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**04 03 03** *Sozialer Dialog und Sozialraum der Union*

04 03 03 01 *Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 500 000	13 806 595	16 000 000	14 000 000	15 328 292,34	13 679 842,72

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beteiligung der Sozialpartner an der europäischen Beschäftigungsstrategie und für ihren Beitrag zur Bewältigung der großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß der Europa 2020 — Strategie und der Sozialagenda sowie im Kontext der Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise. Sicherergestellt werden soll die Finanzierung von Beihilfen zur Förderung des sozialen Dialogs auf brancheninterner und sektoraler Ebene in Übereinstimmung mit Artikel 154 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Mit den Mitteln werden folglich Konsultationen, Treffen, Verhandlungen und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der oben genannten Ziele finanziert.

Im Übrigen können diese Mittel, wie aus dem Namen abzulesen ist, zur Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Arbeitsbeziehungen eingesetzt werden, insbesondere von Maßnahmen, die zur Entwicklung von Fachwissen und Austausch von Informationen mit Unionsbezug beitragen sollen.

## KOMMISSION

## TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 03 — ARBEITEN IN EUROPA — SOZIALER DIALOG UND MOBILITÄT (Fortsetzung)

## 04 03 03 (Fortsetzung)

## 04 03 03 01 (Fortsetzung)

Aus diesen Mitteln können im Übrigen auch Maßnahmen finanziert werden, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Beitrittskandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des Sozialdialogs auf Unionsebene beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände. Die beiden letztgenannten Elemente sind horizontaler Natur.

Im Hinblick auf diese Ziele wurden folgende zwei Unterprogramme bestimmt:

- Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene;
- Verbesserung des Kenntnisstandes im Bereich der Arbeitsbeziehungen.

## Verweise

Aufgaben, die sich aus spezifischen Befugnissen ergeben, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154 und 155 übertragen wurden.

## 04 03 03 02 Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 000 000	15 234 864	16 400 000	15 000 000	16 922 212,17	16 209 902,67

## Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Beitrittskandidatenländern —, die sich aus der Durchführung der Aktion der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben. Diese Maßnahmen sollten die Arbeitnehmerorganisationen dabei unterstützen, zur Bewältigung der großen Herausforderungen für die europäische Beschäftigungs- und Sozialpolitik gemäß der Europa 2020 — Strategie und der Sozialagenda sowie zu den Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der Wirtschaftskrise beizutragen.

Diese Mittel dienen außerdem zur Unterstützung der Arbeitsprogramme der beiden Gewerkschaftsinstitute ETUI (European Trade Union Institute; Europäisches Gewerkschaftsinstitut) und EZA (Europäisches Zentrum für Arbeitnehmerfragen), die eingerichtet worden sind, um die Erweiterung der Kompetenzen mit Hilfe von Bildungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene zu fördern und um eine stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in die europäischen Entscheidungsprozesse zu erreichen.

Teile dieser Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen zu finanzieren, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Beitrittskandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des Sozialdialogs auf Unionsebene beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Arbeitnehmerorganisationen.

## Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

## Verweise

Aufgaben, die sich aus spezifischen Befugnissen ergeben, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Artikel 154 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 03 — ARBEITEN IN EUROPA — SOZIALER DIALOG UND MOBILITÄT (Fortsetzung)

## 04 03 03 (Fortsetzung)

## 04 03 03 03 Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 500 000	5 713 074	7 300 000	5 500 000	6 873 440,16	5 271 298,31

## Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung von Aktionen, mit denen die Voraussetzungen für die Entwicklung der Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Unternehmen geschaffen werden sollen, und zwar durch Förderung der Anliegen der Richtlinien 94/45/EG und 97/74/EG über den Europäischen Betriebsrat, der Richtlinien 2001/86/EG und 2003/72/EG hinsichtlich der Einbeziehung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft bzw. der Europäischen Genossenschaft und der Richtlinie 2002/14/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Information und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft sowie von Artikel 16 der Richtlinie 2005/56/EG über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten.

Es sind insbesondere Mittel veranschlagt zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information, Anhörung und Mitbestimmung in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind.

In diesem Zusammenhang ist ein Teil der Mittel ferner auch für die Einrichtung von Informations- und Beobachtungsstellen bestimmt, deren Aufgaben es ist, die Sozialpartner und Unternehmen zu informieren und bei der Schaffung grenzübergreifender Strukturen zur Information, Anhörung und Beteiligung zu unterstützen sowie die Beziehungen zu den Institutionen der Union zu fördern.

Außerdem können mit diesen Mitteln kurze Ausbildungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter finanziert werden, die mit grenzübergreifenden Stellen zur Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung zusammenarbeiten; ferner Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den beitragswilligen Ländern beteiligt sind.

Weiter können die Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen genutzt werden, mit denen die Sozialpartner in die Lage versetzt werden sollen, ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf Information, Konsultation und Beteiligung in unionsweit operierenden Unternehmen wahrzunehmen, insbesondere im Rahmen der Europäischen Betriebsräte, und mit denen die auf Unternehmensebene tätigen Akteure mit den transnationalen Betriebsvereinbarungen vertraut gemacht und ihre Zusammenarbeit im Unionsrahmen gestärkt werden sollen.

Außerdem können diese Mittel zur Förderung innovativer Maßnahmen zur Gestaltung von Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung, mit Blick auf eine vorausschauende Bewältigung des Wandels und die Prävention bzw. Lösung von Streitigkeiten im Kontext von Umstrukturierungen, Fusionen, Übernahmen und Betriebsverlegungen von unionsweit operierenden Unternehmen und unionsweit operierenden Unternehmensgruppen eingesetzt werden.

Außerdem können diese Mittel für die Zusammenarbeit der Sozialpartner zur Entwicklung von Lösungen verwendet werden, mit denen den Folgen der Wirtschaftskrise, wie z. B. Massentlassungen, oder der Notwendigkeit der Neuausrichtung hin zu einer integrativen, nachhaltigen und CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaft Rechnung getragen wird.

## Rechtsgrundlagen

Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64), und insbesondere deren Artikel 15 über die Überprüfung durch die Kommission.

Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich (ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 22).

Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).

## KOMMISSION

## TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 03 — ARBEITEN IN EUROPA — SOZIALER DIALOG UND MOBILITÄT (Fortsetzung)

## 04 03 03 (Fortsetzung)

## 04 03 03 03 (Fortsetzung)

Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25).

Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 1).

## Verweise

Aufgaben, die sich aus spezifischen Befugnissen ergeben, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154 und 155 übertragen wurden.

## 04 03 04 EURES (European Employment Services)

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 500 000	16 187 043	19 100 000	16 000 000	19 838 034,40	15 121 217,79

## Erläuterungen

Diese Mittel sind im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts und der europäischen Beschäftigungsstrategie zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Einrichtung und Betrieb von EURES bestimmt.

Der Zweck dieses Netzes besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere zwischen deren Arbeitsverwaltungen und der Kommission zu fördern, um Folgendes zu gewährleisten:

- Stellenvermittlung, Beratung und Information für Arbeitnehmer, die eine Stelle in einem anderen Mitgliedstaat suchen, und für Arbeitgeber, die Arbeitskräfte aus einem anderen Mitgliedstaat einstellen wollen;
- Austausch von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen auf Unionsebene und grenzüberschreitend;
- Austausch von Informationen über die Entwicklung der Arbeitsmarktlage und über Lebens- und Arbeitsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten.

Auf Initiative der Grenzregionen können innerhalb von EURES besondere Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen vorgesehen werden.

Zwischen dem EURES-Netz und den einschlägigen Tätigkeiten der für Bildung und Kultur bzw. für Justiz zuständigen Generaldirektionen der Kommission wie beispielsweise Europass und Ploteus bestehen enge operative Verbindungen.

Das EURES-Netz dient der Gewährleistung der Freizügigkeit und garantiert — nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung — den Zugang europäischer Bürger zur Beschäftigung in anderen Ländern als ihrem Herkunftsland.

Aus diesen Mitteln werden die zum einwandfreien Betrieb von EURES erforderlichen Maßnahmen finanziert, insbesondere die folgenden Unterstützungsmaßnahmen:

- Beihilfen zu den Unterstützungsmaßnahmen, die von den EURES-Partnern auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene durchgeführt werden;
- Aus- und Weiterbildung von EURES-Beratern in den Mitgliedstaaten;
- Erfahrungsaustausch zwischen EURES-Beratern und Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsverwaltungen, einschließlich der Beitrittsländer;
- Unterrichtung der europäischen Bürger und Unternehmen über EURES;
- Einrichtung von spezifischen Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen für die Grenzgebiete (gemäß Artikel 17 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68;

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 03 — ARBEITEN IN EUROPA — SOZIALER DIALOG UND MOBILITÄT (Fortsetzung)

## 04 03 04 (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Beseitigung von Mobilitätshindernissen, insbesondere im Bereich der arbeitsbezogenen sozialen Sicherheit;
- Beteiligung an der Wartung, Verbesserung und kontinuierlichen Weiterentwicklung der EDV-Systeme, die das EURES-Netz mit den Beteiligten verbinden. Dazu gehört ein umfassendes Internetportal, das auch für Behinderte zugänglich ist und in mehreren Sprachen Informationen zu Stellenangeboten, Lebensläufen potenzieller Bewerber, Lebens- und Arbeitsbedingungen, Arbeitsmarktendenzen, Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sowie sonstige Inhalte zu beruflicher Mobilität bietet. Dieses Portal sollte auch auf den Informationsbedarf von Staatsangehörigen aus Drittländern eingehen, insbesondere aus Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27. Juli 1992 zur Änderung des zweiten Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1).

Entscheidung 2003/8/EG der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen (ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 16).

04 03 05 **Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 270 000	3 618 280	4 874 000	3 600 000	3 400 000,00	3 051 415,15

*Erläuterungen*

Die Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für Analyse und Bewertung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit von Personen und auf die Koordinierung der Systemen der sozialen Sicherheit; Finanzierung einschlägiger Sachverständigenetze;
- Analyse von und Forschung zu neuen politischen Entwicklungen im Bereich Freizügigkeit der Arbeitnehmer, etwa im Hinblick auf das Ende von Übergangsfristen und die Modernisierung der Bestimmungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- Unterstützung der Arbeit der Verwaltungskommission und ihrer Untergruppen sowie der Umsetzung von Beschlüssen; Unterstützung der Arbeit der technischen und beratenden Ausschüsse zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer;
- Unterstützung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Anwendung der neuen Verordnungen zur sozialen Sicherheit, einschließlich des grenzübergreifenden Austauschs von Erfahrung und Informationen sowie von Fortbildungsinitiativen auf einzelstaatlicher Ebene;

## KOMMISSION

## TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 03 — ARBEITEN IN EUROPA — SOZIALER DIALOG UND MOBILITÄT (Fortsetzung)

## 04 03 05 (Fortsetzung)

- Maßnahmen für verbesserte Dienstleistungen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, einschließlich Maßnahmen zur Feststellung der mit der sozialen Sicherung der Wanderarbeitnehmer verbundenen Probleme sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, einer Analyse der im Bereich der Freizügigkeit bestehenden Barrieren und des Mangels an Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen sowie der Anpassung der Verwaltungsverfahren an neue Techniken der Informationsverarbeitung, um das System der Feststellung von Ansprüchen und der Berechnung und Zahlung von Leistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71, (EWG) Nr. 574/72, (EG) Nr. 859/2003 und (EG) Nr. 883/2004, der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 zu verbessern;
- Erarbeitung von Informationen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für ihre Rechte auf Freizügigkeit und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- Unterstützung des Austauschs von Informationen im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten, um dort die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 zu erleichtern. Dazu gehört auch die Wartung des zentralen Knotenpunkts des EESSI-Systems (Electronic Exchange of Social Security Information — elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 45 und 48.

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1).

Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

Verordnung (EU) 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 03 — ARBEITEN IN EUROPA — SOZIALER DIALOG UND MOBILITÄT (Fortsetzung)

## 04 03 06 Vorbereitende Maßnahme — ENEA — Förderung des aktiven Alterns und der Mobilität älterer Menschen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	250 000	—	500 000	27 886,97	538 475,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind in Übereinstimmung mit den nachstehenden Zielen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung des aktiven Alterns, einschließlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt, bestimmt:

- Der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon hat das strategische Ziel gesetzt, die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen;
- der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 15. und 16. März 2002 in Barcelona hat eine schrittweise Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters der Arbeitnehmer in der Union gefordert;
- der Europäische Rat auf seiner Tagung vom 23. und 24. März 2001 in Stockholm hat den Rat und die Kommission ersucht, gemeinsam darüber Bericht zu erstatten, wie die Erwerbsquote angehoben und ein aktives Leben im Alter gefördert werden kann;
- gemäß Artikel 2 des EG-Vertrags ist es Aufgabe der Gemeinschaft, ein hohes Beschäftigungsniveau, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern;
- in dem Beschluss 2003/578/EG des Rates vom 22. Juli 2003 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 197 vom 5.8.2003, S. 13) wird auf die Ziele von Lissabon und Stockholm und auf die Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Frauen und Männer unter Berücksichtigung der demografischen Herausforderung verwiesen; Leitlinie 5 befasst sich speziell mit der Erhöhung des Arbeitskräfteangebots und der Förderung des aktiven Alterns;
- in der Empfehlung 2003/579/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten (ABl. L 197 vom 5.8.2003, S. 22) werden eine Reihe von Maßnahmen genannt, die das Arbeitskräfteangebot und das aktive Altern betreffen.

Mit diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen zur Förderung der Einrichtung von Austauschprogrammen für ältere Menschen finanziert werden, indem spezialisierte Organisationen damit betraut werden, unter anderem geeignete Transportmöglichkeiten zu entwickeln und die Infrastrukturen auch im Bereich des Reisens entsprechend anzupassen, und zwar unter Berücksichtigung folgender Entschlüsse:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. April 2002 zur Zweiten Weltkonferenz der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns (ABl. C 127 E vom 29.5.2003, S. 675), die vom 8. bis 12. April 2002 in Madrid stattfand, in der die Bedeutung von Programmen zur Förderung der Mobilität älterer Menschen unterstrichen wurde (insbesondere in den Ziffern 13 und 14);
- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2000 zu der Mitteilung der Kommission „Ein Europa für alle Altersgruppen — Wohlstand und Solidarität zwischen den Generationen“ (ABl. C 232 vom 17.8.2001, S. 381).

Die hohe Qualität der Gesundheitsversorgung und die Verlängerung der Lebenserwartung in den Mitgliedstaaten bewirken, dass sich das Schwergewicht der Wirtschaftspolitik von Fragen des sozialen Schutzes auf die Beteiligung älterer Menschen an unterschiedlichsten Aktivitäten verlagert. Es sind vorbereitende Maßnahmen notwendig, um zu ermitteln, mit welchen politischen Instrumenten sich dieses Problem am besten lösen lässt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITEN IN EUROPA — SOZIALER DIALOG UND MOBILITÄT (Fortsetzung)

**04 03 07 Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 860 000	3 427 844	3 876 000	3 400 000	3 849 736,02	3 439 717,12

Erläuterungen

Gemäß Artikel 161 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann das Europäische Parlament die Kommission auffordern, Berichte über die soziale Lage betreffende Fragen auszuarbeiten. Diese legt jedes Jahr einen Bericht zur sozialen Lage und alle zwei Jahre einen Bericht über den demografischen Wandel und die sich daraus ergebenden Auswirkungen vor.

Insbesondere werden folgende Ziele unter gebührender Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte angestrebt:

- Analyse der Auswirkungen der Überalterung der Gesellschaft im Rahmen einer „Gesellschaft für alle Altersgruppen“ in Bezug auf Tendenzen in den Bereichen Pflege- und Sozialschutzbedürfnisse, Verhalten und begleitende politische Maßnahmen, einschließlich Forschung über ältere Angehörige von Minderheiten und ältere Migranten sowie über die Situation informeller Betreuungspersonen,
- Analyse der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Politiken, Maßnahmen und Programme der Union und der Mitgliedstaaten sowie Formulierung von Empfehlungen zur Anpassung der nationalen und europäischen Wirtschafts- und anderen Politiken, um negative Auswirkungen der Alterung der Gesellschaft abzuwenden,
- Analyse der Zusammenhänge zwischen der Entwicklung der Familien als Keimzellen und der demografischen Entwicklung sowie zwischen der technologischen Entwicklung (Auswirkungen auf Kommunikationstechnik, geografische und berufliche Mobilität) und den Auswirkungen auf die Haushalte und die Gesellschaft insgesamt,
- Analyse des Zusammenhangs zwischen Behinderung und demografischer Entwicklung, Analyse der sozialen Situation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Familien und der Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen innerhalb ihrer Familien und Gemeinschaften,
- Analyse der Entwicklung der sozialen Bedürfnisse (Wahrung oder Ausweitung der erworbenen Rechte) hinsichtlich Gütern und Dienstleistungen, unter Berücksichtigung neuer sozialer Herausforderungen sowie der demografischen Entwicklung und der Änderung des Verhältnisses zwischen den Generationen,
- Entwicklung geeigneter methodologischer Instrumente (Reihen sozialer Indikatoren, Simulationstechniken usw.), um eine solide quantitative und wissenschaftliche Grundlage für die Erstellung der Berichte zur sozialen Lage, über Sozialschutz und soziale Eingliederung zu haben,
- Berücksichtigung der Dimension der Familie und des Kindes bei der Durchführung der einschlägigen Unionspolitiken, wie beispielsweise Freizügigkeit und Chancengleichheit.

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 159 und 161.

**04 03 09 Pilotprojekt — Beschäftigungs- und Lebensbedingungen entsandter Arbeitnehmer**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	700 000	1 000 000	1 700 000	939 897,80	142 759,57

Erläuterungen

Die Mittel dienen zur Finanzierung von Initiativen zur Untersuchung der tatsächlichen Beschäftigungs- und Lebensbedingungen entsandter Arbeitnehmer und der Art und Weise, in der die Mitgliedstaaten, die Sozialpartner und die Arbeitsaufsichtsbehörden in der Praxis vorgehen. Schwerpunkt des Pilotprojekts sind spezifische Sektoren, in denen eine besonders hohe Zahl von entsandten Arbeitnehmern beschäftigt ist, z. B. die Sektoren Bauwirtschaft, Landwirtschaft und Pflege.



KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 03 — ARBEITEN IN EUROPA — SOZIALER DIALOG UND MOBILITÄT** (Fortsetzung)

**04 03 09** (Fortsetzung)

Ziel des Pilotprojekts ist es,

- den Austausch sachdienlicher Informationen zu fördern, bewährte Verfahren zu ermitteln und einen Überblick über die Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten zu veröffentlichen;
- Fragen und Probleme zu prüfen, die bei der praktischen Anwendung der Rechtsvorschriften für die Entsendung von Arbeitnehmern und ihrer Durchsetzung in der Praxis auftreten können.

Finanziert wird unter anderem der Austausch von Informationen über entsandte Arbeitnehmer, wobei das Schwergewicht auf Folgendem liegt:

- Unterschiede zwischen ihrem Lohnniveau und dem Verdienst von Arbeitnehmern, die im Aufnahmeland eine ähnliche Tätigkeit ausüben,
- Unterschiede zwischen ihrer am Arbeitsplatz verbrachten Arbeitszeit und der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit,
- tatsächliche Anzahl ihrer bezahlten Urlaubstage,
- ihre Lebensbedingungen, einschließlich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und der Sicherheitsvorkehrungen,
- ihre Vertragsbedingungen und die Dauer ihrer Entsendung,
- ihre gewerkschaftliche Vertretung im Aufnahmeland,
- Vorgehensweise der Arbeitsaufsichtsbehörden und Häufigkeit ihrer Kontrollen.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**04 03 10 Pilotprojekt — Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	700 000	1 000 000	600 000		

*Erläuterungen*

Die Mittel sind zur Finanzierung von Initiativen bestimmt, in deren Rahmen untersucht werden soll, inwieweit Arbeitsplätze, die infolge der Finanzkrise gefährdet sind, durch Kurzarbeit und Weiterbildung erhalten werden können. Ziel des Pilotprojekts ist es,

- den Austausch einschlägiger Informationen zu fördern und bewährte Verfahren zu ermitteln und zu veröffentlichen;
- Fragen und Probleme zu untersuchen, die bei der Anwendung derartiger Verfahren auftauchen können.

Es werden Maßnahmen finanziert, mit denen

- geprüft werden soll, inwieweit die Einführung einer befristeter Kurzarbeit mit finanzieller Unterstützung des Staates in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftslage ein geeignetes Mittel darstellt, um Arbeitsplätze zu erhalten, ohne den Wettbewerb zu verzerren;
- festgestellt werden soll, welche Aussichten auf Erfolg es hat, wenn Arbeitnehmer, die von Entlassung bedroht sind, zum Besuch von Fortbildungsagenturen angehalten werden;
- festgestellt werden soll, welche konkreten Arbeitsmarktmaßnahmen getroffen werden sollten und auf welcher Ebene dies geschehen sollte, um insbesondere einen Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit zu vermeiden;
- zu untersuchen, wie sich die Lebens- und Arbeitsbedingungen der betroffenen Personen durch diese beschäftigungspolitischen Maßnahmen verändern.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 03 — ARBEITEN IN EUROPA — SOZIALER DIALOG UND MOBILITÄT (Fortsetzung)

## 04 03 10 (Fortsetzung)

## Rechtsgrundlagen

Pilotprojekte nach Maßgabe des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

04 03 11 **Pilotprojekt — Förderung der Mobilität und Integration der Arbeitnehmer innerhalb der Union**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	700 000	1 000 000	500 000		

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Einführung eines „Mobilitäts- und Integrationsplans der Union“ zur Unterstützung der Wanderarbeitnehmer und damit zur Förderung der positiven Auswirkungen der Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der Europäischen Union. Besonderes Augenmerk wird auf die Erleichterung der Mobilität schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen gelegt, wie es das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 18. Dezember 2008 zu dem Europäischen Aktionsplan für berufliche Mobilität (2007-2010) gefordert hat. Mit einem solchen Plan soll ein Beitrag zur Überwindung der ungünstigen Umstände geleistet werden, die Wanderarbeitnehmern die Integration im Gastland erschweren, einschließlich verschiedener sozialer Schwierigkeiten, denen sie sich gegenübersehen, und ihnen gegebenenfalls die Rückkehr in ihr Herkunftsland erleichtert werden. Zu diesem Zweck werden zwei Aktionslinien erprobt:

- Gründung von Netzwerken und Partnerschaften zwischen Akteuren, die im Bereich der Schnittstellen der Migration von Arbeitnehmern innerhalb der Union tätig sind, und
- Schaffung von Beratungsstrukturen (zentralen Anlaufstellen), um den vielfältigen Bedürfnissen der schutzbedürftigsten Wanderarbeitnehmer der Union gerecht zu werden.

Auf diese Weise wird der Plan die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, Strategien zur Integration und sozialen Eingliederung zu entwickeln, um die mit der Mobilität verbundenen Schwierigkeiten zu bewältigen und sich die insgesamt positiven Auswirkungen der Mobilität auf die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt zunutze zu machen. Die Pilotphase des Plans wird auch die interessierten Kreise in die Lage versetzen, ihre Tätigkeiten zu erweitern und sich auf eine mögliche künftige Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds vorzubereiten.

## Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

04 03 12 **Pilotprojekt — Allumfassende Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, kommerziellen Unternehmen und nicht gewinnorientierten Unternehmen bei der Integration von Menschen in die Gesellschaft und ins Arbeitsleben**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000	1 500 000	1 500 000		

## Erläuterungen

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

- Erhöhung der Zahl der Beschäftigungsbereiche, über die schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen in die Gesellschaft und ins Arbeitsleben integriert werden können (Agrar-, Industrie-, Handelssektor usw.);

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 03 — ARBEITEN IN EUROPA — SOZIALER DIALOG UND MOBILITÄT** (Fortsetzung)

**04 03 12** (Fortsetzung)

- Schaffung von Netzen zwischen öffentlichen Einrichtungen, kommerziellen Unternehmen und nicht gewinnorientierten Unternehmen, die in der Lage sind, innovative Wege im Bereich der Governance und der Formulierung von Wohlstandsindikatoren zu beschreiten, mit denen sich die Auswirkungen auf die Zielgruppen quantifizieren lassen.

Das Projekt umfasst Folgendes:

- Sensibilisierung der Geschäftswelt für ihre soziale Verantwortung, indem Unternehmen unterstützt werden, die sich um die Integration von Menschen in den Arbeitsmarkt kümmern;
- Vorschläge für wirksame und effiziente Lösungen für die sozioökonomischen Probleme der einzelnen konkret betroffenen Gebiete und Gruppen, die sich aus der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen, kommerziellen Unternehmen und nicht gewinnorientierten Unternehmen ergeben;
- Erzielung qualitativer und quantitativer Ergebnisse, die sich in Form höherer Beschäftigungsraten und stabilerer Beschäftigungsverhältnisse, der Beschäftigung von Frauen und der Integration schutzbedürftiger Gruppen ins Arbeitsleben messen lassen.

**04 03 13** **Vorbereitende Maßnahme — Ihr erster EURES-Arbeitsplatz**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	2 000 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, jungen Menschen mehr Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten und ihnen die unionsweite Vermittlung eines Arbeitsplatzes zu erleichtern. Mit Unterstützung der EURES-Arbeitsplatzbörse werden Arbeitsvermittlungsdienste angeboten, die Zugang zu Arbeitsplätzen in der gesamten Union ermöglichen. Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, werden — auch durch Gewährung einer finanziellen Unterstützung — ermutigt, mehr junge Menschen einzustellen.

Zielgruppen:

- junge Menschen unter 30 Jahren unabhängig von ihrer Qualifikation und Berufserfahrung, da das System nicht ausschließlich auf Berufseinsteiger zugeschnitten ist;
- alle rechtmäßig niedergelassenen Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, um einen Beitrag zur Senkung der Kosten internationaler Einstellungen, die insbesondere kleinere Unternehmen belasten, zu leisten.

Förderfähige Arbeitsplätze:

„Ihr erster EURES-Arbeitsplatz“ wird jungen Menschen Ausbildungsplätze, eine erste Berufserfahrung oder spezialisierte Arbeitsplätze anbieten. Nicht gefördert werden die Ersetzung von Arbeitsplätzen, prekäre Beschäftigungsverhältnisse oder Beschäftigungsverhältnisse, die im Widerspruch zum nationalen Arbeitsrecht stehen.

Um für eine Finanzierung in Frage zu kommen, müssen die Arbeitsplätze ferner folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen sich in einem anderen EURES-Mitgliedstaat als dem Herkunftsland des jungen Arbeitssuchenden befinden (länderübergreifend zu besetzende Stellen).
- Sie müssen einen Arbeitseinsatz von einer vertraglichen Dauer von mindestens sechs Monaten gewährleisten.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITEN IN EUROPA — SOZIALER DIALOG UND MOBILITÄT (Fortsetzung)

04 03 13 (Fortsetzung)

Folgende Kosten werden übernommen:

- die im Zusammenhang mit dem Einstellungsverfahren anfallenden Kosten und eine von dem EURES-Mitglied des Bestimmungslands gezahlte Einstellungszulage,
- eine Finanzhilfe für den Arbeitgeber zur Deckung der Kosten für die Integration des mobilen Arbeitnehmers (z.B. Einführungslehrgang, Sprachkurs, administrative Unterstützung usw.) nach Abschluss des Einstellungsverfahrens,
- die für das erste Vorstellungsgespräch anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten des Arbeitssuchenden und die Kosten seines Umzugs ins Ausland.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**04 03 14 Pilotprojekt — Soziale Solidarität für eine soziale Eingliederung**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

*Erläuterungen*

*Neuer Artikel*

Ziel dieses Pilotprojekts ist die Unterstützung und Förderung einer verstärkten aktiven Strategie der Union zur sozialen Eingliederung, durch die sichergestellt wird, dass alle Menschen in allen Mitgliedstaaten über die nötigen Mittel verfügen, um ein menschenwürdiges Leben führen zu können.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts soll die Einrichtung eines Netzes finanziert werden, mit dessen Hilfe der Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf nationale Mindesteinkommensregelungen zwischen den Mitgliedstaaten, lokalen und territorialen Behörden, Gewerkschaften und Verbänden erleichtert wird. Die gesammelten und ausgetauschten Informationen sollen zudem die Ausarbeitung einer Studie über mögliche gemeinsame Maßnahmen für ein Mindesteinkommen erleichtern.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 04	BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER							
<b>04 04 01</b>	<b>Progress</b>							
04 04 01 01	Beschäftigung	1.1	19 787 500	18 091 401	23 400 000	19 000 000	22 839 918,15	13 644 597,39
04 04 01 02	Sozialschutz und soziale Integration	1.1	27 755 000	25 232 743	32 450 000	25 000 000	30 693 236,80	22 585 865,01
04 04 01 03	Arbeitsbedingungen	1.1	8 425 000	8 093 521	10 320 000	7 500 000	11 652 418,19	7 380 312,48
04 04 01 04	Nichtdiskriminierung und Vielfalt	1.1	20 137 500	17 139 222	24 050 000	19 000 000	22 720 684,48	18 843 183,73
04 04 01 05	Gleichstellung der Geschlechter	1.1	11 790 000	9 521 790	13 470 000	10 000 000	12 966 401,61	10 698 941,—
04 04 01 06	Unterstützung für die Umsetzung	1.1	1 355 000	1 142 615	1 750 000	1 500 000	1 393 077,54	853 514,31
	<i>Artikel 04 04 01 — Subtotal</i>		89 250 000	79 221 292	105 440 000	82 000 000	102 265 736,77	74 006 413,92
<b>04 04 02</b>	<b>Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen</b>							
04 04 02 01	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	3 390 000	3 390 000	3 440 000	3 440 000	3 159 555,24	313 339,76
04 04 02 02	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen — Beitrag zu Titel 3	1.1	4 140 000	4 140 000	3 500 000	3 500 000	0,—	0,—
	<i>Artikel 04 04 02 — Subtotal</i>		7 530 000	7 530 000	6 940 000	6 940 000	3 159 555,24	313 339,76
<b>04 04 03</b>	<b>Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen</b>							
04 04 03 01	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	13 040 000	13 040 000	12 900 000	12 900 000	12 650 000,—	12 650 000,—
04 04 03 02	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Beitrag zu Titel 3	1.1	7 170 000	7 170 000	6 167 159	6 167 159	6 800 000,—	6 800 000,—
	<i>Artikel 04 04 03 — Subtotal</i>		20 210 000	20 210 000	19 067 159	19 067 159	19 450 000,—	19 450 000,—
<b>04 04 04</b>	<b>Europäische Agentur für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz</b>							
04 04 04 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	6 900 000	6 900 000	6 750 000	6 750 000	6 600 000,—	5 978 613,—
04 04 04 03	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Beitrag zu Titel 3	1.1	7 416 000	7 416 000	6 993 434	6 993 434	7 200 000,—	6 538 556,—
	<i>Artikel 04 04 04 — Subtotal</i>		14 316 000	14 316 000	13 743 434	13 743 434	13 800 000,—	12 517 169,—

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 04 05	Pilotprojekt — Mainstreaming von Maßnahmen im Bereich Behindertenarbeit: Weiterführende Initiative zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen	1.1	—	—	—	—	0,—	0,—
04 04 06	Europäisches Jahr der Chancengleichheit 2007	1.1	—	—	—	p.m.	0,—	62 995,54
04 04 07	Abschluss früherer Programme	1.1	—	1 428 268	—	3 000 000	1 782,—	3 374 758,15
04 04 08	Pilotprojekt — Förderung der Umwandlung unsicherer Arbeitsverhältnisse in abgesicherte Arbeitsverhältnisse	1.1	1 000 000	700 000	1 000 000	1 000 000		
04 04 09	Betriebskostenzuschuss für die Plattform der Europäischen Nichtregierungsorganisationen des sozialen Sektors	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	150 000	680 000,—	631 783,06
04 04 10	Pilotprojekt — Begleitung der Arbeitnehmer in Zeiten des industriellen Wandels	1.1	—	p.m.	p.m.	500 000	0,—	199 673,60
04 04 11	Pilotprojekt — Verhütung von Gewalt gegen ältere Menschen	1.1	—	700 000	1 000 000	1 500 000	869 499,65	203 864,95
04 04 12	Europäisches Jahr der Bekämpfung von Ausgrenzung und Armut 2010	1.1	p.m.	3 332 626	10 500 000	7 000 000	6 501 409,20	2 046 539,—
04 04 13	Pilotprojekt — Beschäftigung von Menschen aus dem autistischen Spektrum	1.1	—	700 000	1 000 000	600 000		
04 04 15	Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument	1.1	24 750 000	23 566 430	p.m.	p.m.		
	Reserven (40 02 41)				25 000 000	25 000 000		
			24 750 000	23 566 430	25 000 000	25 000 000		
	Kapitel 04 04 — Insgesamt		157 056 000	151 704 616	158 690 593	135 500 593	146 727 982,86	112 806 536,98
	Reserven (40 02 41)				25 000 000	25 000 000		
			157 056 000	151 704 616	183 690 593	160 500 593	146 727 982,86	112 806 536,98

## 04 04 01 Progress

04 04 01 01 Beschäftigung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 787 500	18 091 401	23 400 000	19 000 000	22 839 918,15	13 644 597,39

## Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Unterstützung der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung und die Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) und sollen zur Erreichung der Ziele der Strategie „Europa 2020“ beitragen durch:

- Verbesserung des Verständnisses der Beschäftigungssituation und -aussichten, vor allem durch Analysen und Studien sowie die Entwicklung von Statistiken und gemeinsamen Indikatoren im Rahmen der EBS;

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER** (Fortsetzung)

**04 04 01** (Fortsetzung)

04 04 01 01 (Fortsetzung)

- Überwachung und Bewertung der Umsetzung der europäischen beschäftigungspolitischen Leitlinien und Empfehlungen und ihrer Wirkung, insbesondere anhand des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts, sowie Analyse der Interaktion zwischen der EBS und der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie anderen Politikbereichen;
- Austausch über Strategien, bewährte Verfahren und innovative Konzepte, generelle Berücksichtigung der Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen wie Menschen mit Behinderungen und informelle Pflegekräfte sowie Förderung des wechselseitigen Lernens im Kontext der EBS und der Strategie „Europa 2020“;
- Sensibilisierung, Verbreitung von Informationen und Förderung der Debatte über beschäftigungspolitische Herausforderungen, Strategien und die Umsetzung der nationalen Reformprogramme, u. a. bei regionalen und lokalen Akteuren, den Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft und sonstigen Beteiligten;
- Einrichtung und Organisation von Netzen sowie regelmäßiger Austausch mit den im Bereich Beschäftigung und soziale Angelegenheiten tätigen internationalen Organisationen wie der OECD und der IAO zur Sicherstellung einer kohärenten internen und externen Politik der Union in diesem Bereich.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß der Erklärung der Kommission zum Beschluss Nr. 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 1) wurde unter der Ausgabenobergrenze der Rubrik 1a ein ausreichender Spielraum für nicht zugewiesene Mittel vorgesehen, damit das Europäische Parlament und der Rat als Haushaltsbehörde die Möglichkeit haben, gemäß Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1) zu beschließen, den Betrag für das Progress-Programm im Zeitraum 2011-2013 um maximal 20 Mio. EUR zu erhöhen.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

04 04 01 02 Sozialschutz und soziale Integration

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 755 000	25 232 743	32 450 000	25 000 000	30 693 236,80	22 585 865,01

*Erläuterungen*

Die Mittel sind zur Unterstützung der Anwendung der offenen Koordinierungsmethode (OKM) im Bereich Sozialschutz und soziale Integration bestimmt, und zwar durch:

- Verbesserung des Verständnisses von Aspekten und Maßnahmen in Bezug auf Armut und soziale Ausgrenzung, Renten, Gesundheitsfürsorge und Langzeitpflege (formelle und informelle Pflege), vor allem durch Analysen und Studien sowie durch die Erarbeitung von Statistiken und gemeinsamen Indikatoren im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration;
- Überwachung und Bewertung der Anwendung der OKM im Bereich Sozialschutz und soziale Integration und deren Wirkung auf nationaler und Unionsebene sowie Analyse der Interaktion zwischen der OKM und anderen Politikbereichen;

## KOMMISSION

## TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER (Fortsetzung)

## 04 04 01 (Fortsetzung)

## 04 04 01 02 (Fortsetzung)

- Austausch über Strategien, bewährte Verfahren und innovative Konzepte, generelle Berücksichtigung der Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen wie Menschen mit Behinderungen und informelle Pflegekräfte sowie Förderung des wechselseitigen Lernens im Kontext der Strategie zur Förderung des Sozialschutzes und der sozialen Integration;
- Sensibilisierung, Verbreitung von Informationen und Förderung der Debatte über die wichtigsten Herausforderungen und politischen Aufgaben im Kontext des Koordinationsprozesses der Union im Bereich Sozialschutz und soziale Integration, u. a. bei nationalen, regionalen und lokalen Akteuren, Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft und sonstigen Beteiligten sowie der breiten Öffentlichkeit, um den Prozess sichtbarer werden zu lassen, die Zielsetzung ehrgeiziger zu gestalten und den Schwerpunkt stärker auf die Politikumsetzung zu legen;
- Stärkung der Fähigkeit der wichtigsten Unionsnetze, die internen und externen politischen Ziele und Strategien der Union im Bereich Sozialschutz und soziale Integration, auch in Zusammenarbeit mit internationalen Akteuren wie der OECD, der IAO und der WTO, weiter zu entwickeln, umzusetzen und kohärenter zu gestalten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß der Erklärung der Kommission zum Beschluss Nr. 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 1) wurde unter der Ausgabenobergrenze der Rubrik 1a ein ausreichender Spielraum für nicht zugewiesene Mittel vorgesehen, damit das Europäische Parlament und der Rat als Haushaltsbehörde die Möglichkeit haben, gemäß Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1) zu beschließen, den Betrag für das Progress-Programm im Zeitraum 2011-2013 um maximal 20 Mio. EUR zu erhöhen.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

## 04 04 01 03 Arbeitsbedingungen

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 425 000	8 093 521	10 320 000	7 500 000	11 652 418,19	7 380 312,48

*Erläuterungen*

Die Mittel sind zur Verbesserung der Arbeitsumgebung und der Arbeitsbedingungen, einschließlich der Fähigkeit zur Anpassung an den Wandel, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, angemessener Vorkehrungen für behinderte Arbeitnehmer sowie der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben (z.B. für informelle Pflegekräfte), bestimmt, und zwar durch:

- Verbesserung des Verständnisses der Situation in Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen, vor allem durch Analysen und Studien sowie gegebenenfalls durch die Ausarbeitung von Statistiken und Indikatoren und durch die Bewertung von Effizienz und Auswirkungen der bestehenden Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren sowie durch Vorschläge zu ihrer Verbesserung;
- Unterstützung der Anwendung der Unionsrechtsvorschriften im Bereich des Arbeitsrechts durch effiziente Überwachung, Schulung der Fachkräfte, Erstellung von Leitfäden und Vernetzung von Fachorganisationen, einschließlich der Sozialpartner, und von Rechtssachverständigen;



KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER (Fortsetzung)

## 04 04 01 (Fortsetzung)

## 04 04 01 03 (Fortsetzung)

- Initiierung von Präventivmaßnahmen und Förderung von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, vor allem im Hinblick auf die alternde Erwerbsbevölkerung;
- Sensibilisierung, Austausch von bewährten Verfahren, Verbreitung von Informationen und Förderung der Debatte über die wichtigsten Herausforderungen und strategischen Aufgaben in Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen, u. a. bei den Sozialpartnern;
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der internen und externen Dimension der Beschäftigungs- und Sozialpolitik innerhalb und außerhalb der Organe der Union zur Sicherstellung einer kohärenteren internen und externen Politik der Union in diesem Bereich;
- Errichtung internationaler Kooperationsnetze für die Weitergabe von Informationen über die Rechte der Arbeitnehmer an Regierungen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen und Bürger im Hinblick auf eine bessere Umsetzung der zentralen IAO-Übereinkommen und der Agenda „Menschenwürdige Arbeit“.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß der Erklärung der Kommission zum Beschluss Nr. 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 1) wurde unter der Ausgabenobergrenze der Rubrik 1a ein ausreichender Spielraum für nicht zugewiesene Mittel vorgesehen, damit das Europäische Parlament und der Rat als Haushaltsbehörde die Möglichkeit haben, gemäß Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1) zu beschließen, den Betrag für das Progress-Programm im Zeitraum 2011-2013 um maximal 20 Mio. EUR zu erhöhen.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

## 04 04 01 04 Nichtdiskriminierung und Vielfalt

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 137 500	17 139 222	24 050 000	19 000 000	22 720 684,48	18 843 183,73

*Erläuterungen*

Die Mittel sind zur Unterstützung der wirksamen Anwendung des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots und zur Förderung seiner Berücksichtigung bei allen Unionsstrategien bestimmt, und zwar durch:

- Verbesserung des Verständnisses der Situation in Zusammenhang mit Diskriminierung gegenüber besonders schutzbedürftigen Personen, vor allem durch Analysen und Studien sowie gegebenenfalls durch die Ausarbeitung von Statistiken und Indikatoren und durch die Bewertung der Effizienz und Auswirkungen der bestehenden Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren;
- Unterstützung der Anwendung der Rechtsvorschriften der Union im Bereich Antidiskriminierung durch effiziente Überwachung, Schulung der Fachkräfte und Vernetzung von Fachorganisationen, die im Bereich der Bekämpfung von Diskriminierungen tätig sind, sowie durch öffentliche Informationskampagnen über die Antidiskriminierungsrichtlinien der Union 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG;

## KOMMISSION

## TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER (Fortsetzung)

## 04 04 01 (Fortsetzung)

## 04 04 01 04 (Fortsetzung)

- Sensibilisierung, Verbreitung von Informationen und Förderung der Debatte über die wichtigsten Herausforderungen und politischen Aufgaben in Zusammenhang mit Diskriminierungen sowie Einbeziehung des Diskriminierungsverbots in alle Strategien der Union, u. a. bei einschlägigen Nichtregierungsorganisationen, regionalen und lokalen Akteuren, Sozialpartnern und sonstigen Beteiligten;
- Entwicklung der Fähigkeit der wichtigsten Unionsnetze, die politischen Ziele und Strategien der Union zu fördern und weiterzuentwickeln.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß der Erklärung der Kommission zum Beschluss Nr. 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 1) wurde unter der Ausgabenobergrenze der Rubrik 1a ein ausreichender Spielraum für nicht zugewiesene Mittel vorgesehen, damit das Europäische Parlament und der Rat als Haushaltsbehörde die Möglichkeit haben, gemäß Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1) zu beschließen, den Betrag für das Progress-Programm im Zeitraum 2011-2013 um maximal 20 Mio. EUR zu erhöhen.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

## 04 04 01 05 Gleichstellung der Geschlechter

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 790 000	9 521 790	13 470 000	10 000 000	12 966 401,61	10 698 941,00

*Erläuterungen*

Die Mittel sind zur Unterstützung der wirksamen Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung des Gender-Mainstreaming in allen Unionsstrategien bestimmt, und zwar durch:

- Verbesserung des Verständnisses der Situation in Zusammenhang mit der Gleichstellungsproblematik und dem Gender-Mainstreaming, vor allem durch Analysen und Studien, den Austausch von bewährten Verfahren sowie die Entwicklung von Statistiken und gegebenenfalls Indikatoren, die unter anderem auf eine Neubewertung der Arbeit zur Förderung der Gleichstellung abheben mit dem Ziel, die Lohngleichheit zwischen Männern und Frauen zu fördern, und durch die Bewertung der Effizienz und der Auswirkungen der bestehenden Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren;
- Unterstützung der Anwendung der Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Geschlechtergleichstellung durch effiziente Überwachung, Schulung der Fachkräfte und Vernetzung von Gleichstellungsstellen;
- Sensibilisierung, Verbreitung von Informationen, Verstärkung der Kommunikation und Förderung der Debatte über die wichtigsten Herausforderungen und strategischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Bedeutung der Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben (z. B. im Fall von informellen Betreuungspersonen), und dem Gender-Mainstreaming im Rahmen der Strategien;
- Entwicklung der Fähigkeit der wichtigsten Unionsnetze, die politischen Ziele und Strategien der Union für die Gleichstellung der Geschlechter zu unterstützen und weiterzuentwickeln.

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER (Fortsetzung)

## 04 04 01 (Fortsetzung)

## 04 04 01 05 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß der Erklärung der Kommission zum Nr. 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 1) wurde unter der Ausgabenobergrenze der Rubrik 1a ein ausreichender Spielraum für nicht zugewiesene Mittel vorgesehen, damit das Europäische Parlament und der Rat als Haushaltsbehörde die Möglichkeit haben, gemäß Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1) zu beschließen, den Betrag für das Progress-Programm im Zeitraum 2011-2013 um maximal 20 Mio. EUR zu erhöhen.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

## 04 04 01 06 Unterstützung für die Umsetzung

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 355 000	1 142 615	1 750 000	1 500 000	1 393 077,54	853 514,31

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Unterstützung der Umsetzung des Programms bestimmt, um beispielsweise die Ausgaben für die jährliche Evaluierung und für das jährliche Forum zur sozialpolitischen Agenda (Progress) abzudecken, auf dem der Dialog zwischen allen Beteiligten sämtlicher Ebenen gefördert wird, die Ergebnisse des Programms bekannt gegeben und künftige Prioritäten, insbesondere in Bezug auf den nächsten Programmplanungszyklus (2014-2020), erörtert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß der Erklärung der Kommission zum Beschluss Nr. 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 1) wurde unter der Ausgabenobergrenze der Rubrik 1a ein ausreichender Spielraum für nicht zugewiesene Mittel vorgesehen, damit das Europäische Parlament und der Rat als Haushaltsbehörde die Möglichkeit haben, gemäß Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1) zu beschließen, den Betrag für das Progress-Programm im Zeitraum 2011-2013 um maximal 20 Mio. EUR zu erhöhen.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER** (Fortsetzung)**04 04 01** (Fortsetzung)

## 04 04 01 06 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

**04 04 02** **Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen**

## 04 04 02 01 Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 390 000	3 390 000	3 440 000	3 440 000	3 159 555,24	313 339,76

*Erläuterungen*

Die Mittel sind dazu bestimmt, Personal- und Verwaltungskosten abzudecken.

Das Institut muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag des Instituts übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Der Stellenplan des Instituts ist im Teil „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Gemäß dem im gegenseitigen Einvernehmen gefassten Beschluss 2006/996/EG der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 11. Dezember 2006 über die Festlegung des Sitzes des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 61) hat das Institut seinen Sitz in Vilnius.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9).

## 04 04 02 02 Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen — Beitrag zu Titel 3

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 140 000	4 140 000	3 500 000	3 500 000	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Die Mittel sind für die Ausarbeitung und Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms zur Erfüllung des Auftrags des Instituts bestimmt.

Die übergreifenden Ziele des Instituts bestehen darin, durch technische Unterstützung der Organe der Union, insbesondere der Kommission, und der Behörden der Mitgliedstaaten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der durchgehenden Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in allen Politikbereichen der Union und den entsprechenden nationalen Politikbereichen, und zur Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts beizutragen und die Förderung der Gleichstellung und die Bekämpfung der Diskriminierung zu verstärken sowie die Unionsbürger für Gleichstellungsfragen stärker zu sensibilisieren.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9).

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER** (Fortsetzung)

**04 04 03 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

04 04 03 01 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 040 000	13 040 000	12 900 000	12 900 000	12 650 000,00	12 650 000,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2) vorgesehen.

1 000 000 EUR sind für die Analysetätigkeit der Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates auf seiner Tagung vom 7. bis 9. Dezember 2000 in Nizza vorgesehen mit dem Ziel, die technologischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu verstehen, zu antizipieren und zu bewältigen.

Die Stiftung muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Stiftung übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Der Stellenplan der Stiftung ist in dem Teil mit dem Titel „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1)

04 04 03 02 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Beitrag zu Titel 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 170 000	7 170 000	6 167 159	6 167 159	6 800 000,00	6 800 000,00

Erläuterungen

Diese Mittel dienen lediglich der Finanzierung der operativen Ausgaben der Stiftung im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Ein Teil der Mittel ist für die Arbeit der Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels bestimmt, die gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Nizza (7. bis 9. Dezember 2000) eingerichtet wurde mit dem Ziel, die technologischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu verstehen, zu antizipieren und zu bewältigen. Zu diesem Zweck gilt es, qualitativ hochwertige Informationen zu sammeln, bereitzustellen und zu analysieren.

Daher sind 1 000 000 EUR für die Tätigkeiten der Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels bestimmt.

Aus den Mitteln kann auch die Durchführung von Studien über die Auswirkungen der neuen Technologien am Arbeitsplatz und über Berufskrankheiten, z. B. über die Auswirkungen wiederholter Bewegungen bei der Ausübung einer Tätigkeit, finanziert werden.

Ein Teil der Mittel ist für drei die Familie betreffende Schwerpunktthemen bestimmt:

- familienfreundliche Politik am Arbeitsplatz (Ausgewogenheit von Berufs- und Familienleben, Arbeitsbedingungen usw.);
- die Situation von Familien beeinflussende Faktoren im Zusammenhang mit der Wohnungssituation in Mehrfamilienhäusern (Zugang zu geeigneten Wohnungen für Familien);
- lebenslange Familienunterstützung, z. B. für Kinderbetreuung, und andere in den Aufgabenbereich der Stiftung fallende Fragen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER (Fortsetzung)

**04 04 04 Europäische Agentur für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz**

04 04 04 02 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 900 000	6 900 000	6 750 000	6 750 000	6 600 000,00	5 978 613,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Der Stellenplan der Agentur ist in dem Teil mit dem Titel „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1).

04 04 04 03 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Beitrag zu Titel 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 416 000	7 416 000	6 993 434	6 993 434	7 200 000,00	6 538 556,00

Erläuterungen

Diese Mittel dienen lediglich der Finanzierung der Betriebsausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Aufgabe der Agentur ist es, den Unionseinrichtungen, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bereitzustellen.

1 000 000 EUR sind für ein Programm für kleine und mittlere Unternehmen vorgesehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Zuschuss der Union für 2010 beläuft sich auf insgesamt 14 540 000 EUR. 224 000 EUR stammen aus den Überschüssen, 14 316 000 EUR aus dem Haushalt.

Diese Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die zur Erfüllung des Auftrags der Agentur erforderlich sind, wie er in der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 definiert ist, insbesondere:

— Sensibilisierungs- und Antizipierungsmaßnahmen, mit besonderem Schwerpunkt bei den kleinen und mittleren Unternehmen;

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER** (Fortsetzung)

**04 04 04** (Fortsetzung)

04 04 04 03 (Fortsetzung)

- Schaffung einer „Beobachtungsstelle für Risiken“, Sammlung „bewährter Verfahren“ bei Unternehmen oder Branchen;
- Organisation des Austauschs von Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren, auch in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation,
- Integration der Beitrittskandidatenländer an diesen Informationsnetzen und Ausarbeitung von Instrumenten im Hinblick auf ihre besondere Situation;
- Organisation der europäischen Woche für Gesundheit und Sicherheit, mit dem Schwerpunkt spezifische Risiken und Bedürfnisse von Benutzern und Begünstigten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1).

**04 04 05 Pilotprojekt — Mainstreaming von Maßnahmen im Bereich Behindertenarbeit: Weiterführende Initiative zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Initiativen zur Durchführung spezifischer Maßnahmen, die auf die Einbeziehung der Behindertenpolitik in alle relevanten Politiken der Union als Teil der Folgemaßnahmen zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen abzielen:

- Förderung einer stärkeren Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen, die sich mit Fragen im Bereich Behinderungen beschäftigen, einschließlich der Zivilgesellschaft;
- Unterstützung der Analyse von Faktoren und Politiken, die mit dem Thema Behinderungen im Zusammenhang stehen, einschließlich der Sammlung von statistischen Daten, der Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen auf Menschen mit Behinderungen und der Entwicklung von Indikatoren und Normen zur Entwicklung des Mainstreamings der Behindertenpolitik in ganz Europa;
- Unterstützung der Einbeziehung von Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen in die Aufstellung nationaler Aktionspläne gegen soziale Ausgrenzung und Armut;
- Förderung des Austausches von bewährten Praktiken beim Aufbau von Strukturen und bei der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen durch Förderung positiver Maßnahmen zur Schaffung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und deren Familien.

Die vormals hier eingesetzten Mittel waren bestimmt für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003.

*Rechtsgrundlagen*

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 19.

Beschluss 2001/903/EG des Rates vom 3. Dezember 2001 über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 (ABl. L 335 vom 19.12.2001, S. 25).

Entschließung des Rates vom 15. Juli 2003 über die Förderung der Beschäftigung und der sozialen Eingliederung der Menschen mit Behinderungen (ABl. C 175 vom 24.7.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER (Fortsetzung)

**04 04 06** *Europäisches Jahr der Chancengleichheit 2007*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	62 995,54

Erläuterungen

Im Rahmen des Europäischen Jahrs der Chancengleichheit für alle wurden Maßnahmen unterstützt, die auf Folgendes abzielen: Sensibilisierung für die Notwendigkeit, auf eine stärker durch Zusammenhalt geprägte Gesellschaft hinzuwirken, die Unterschiede positiv sieht und den wesentlichen Besitzstand der Union im Hinblick auf Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung achtet, sowie Anregung von Debatte und Dialog zu Fragen, die von zentraler Bedeutung für eine gerechte Gesellschaft sind.

Gemäß dem Beschluss Nr. 771/2006/EG war dieser Artikel dazu bestimmt, Aktivitäten zu unterstützen, die von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer nationalen Strategie und ihrer nationalen Prioritäten für das Europäische Jahr organisiert wurden, und die Kosten für die Organisation der Abschlussveranstaltung durch den Mitgliedstaat, der die Präsidentschaft der Union innehatte, zu decken. Ein Teil der Mittel dient ferner zur Deckung der Kosten für die Durchführung einer Eurobarometer-Umfrage, mit der die Trends und erzielten Fortschritte des Europäischen Jahres festgestellt werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 771/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 zur Einführung des Europäischen Jahres der Chancengleichheit für alle (2007) — Beitrag zu einer gerechten Gesellschaft (ABl. L 146 vom 31.5.2006, S. 1).

**04 04 07** *Abschluss früherer Programme*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 428 268	—	3 000 000	1 782,00	3 374 758,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus vergangenen Jahren in Bezug auf die vormaligen Artikel und Posten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Bewerberländer können Mittel aus dem Instrument zur Beitrittsvorbereitung Phare in Anspruch nehmen, um ihre Kosten für ihre Beteiligung an den Programmen zu decken.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487).

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).



KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER** (Fortsetzung)

**04 04 07** (Fortsetzung)

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9).

*Verweise*

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Aufgaben, die sich aus spezifischen Befugnissen ergeben, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 136, 137 und 140 und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 151, 152 und 156 übertragen wurden.

**04 04 08 Pilotprojekt — Förderung der Umwandlung unsicherer Arbeitsverhältnisse in abgesicherte Arbeitsverhältnisse**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	700 000	1 000 000	1 000 000		

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Umwandlung von unsicheren Arbeitsverhältnissen in abgesicherte Arbeitsverhältnisse.

Ein Teil der Mittel ist für eine enge Partnerschaft mit den Vertretern der ärmsten Arbeitnehmer in jeder Phase des Pilotprojekts vorgesehen.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

## KAPITEL 04 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER (Fortsetzung)

## 04 04 09 Betriebskostenzuschuss für die Plattform der Europäischen Nichtregierungsorganisationen des sozialen Sektors

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	150 000	680 000,00	631 783,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Betriebskosten der Plattform der europäischen Nichtregierungsorganisationen des sozialen Sektors.

Diese Plattform soll die partizipative Demokratie in der Union durch die Förderung der konsequenten Einbeziehung von Nichtregierungsorganisationen des sozialen Sektors in einen strukturierten Bürgerdialog in den Unionsinstitutionen erleichtern. Sie soll auch einen Mehrwert für den Entscheidungsprozess in der Sozialpolitik der Union erbringen und die Bürgergesellschaft in den neuen Mitgliedstaaten stärken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

## 04 04 10 Pilotprojekt — Begleitung der Arbeitnehmer in Zeiten des industriellen Wandels

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	500 000	0,—	199 673,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Initiativen, die die Arbeitnehmer bei der Anpassung an den industriellen Wandel unterstützen. Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

- Untersuchung der Frage, wie die Arbeitnehmer besser auf den industriellen Wandel vorbereitet werden können und welche Industriesektoren in naher Zukunft betroffen sein könnten,
- Analyse und Förderung des Austauschs von Strategien und bewährten Verfahren, mit denen dem industriellen Wandel auf sozial vertretbare Weise begegnet werden soll.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## 04 04 11 Pilotprojekt — Verhütung von Gewalt gegen ältere Menschen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	700 000	1 000 000	1 500 000	869 499,65	203 864,95

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung von Initiativen bestimmt, die als Folgemaßnahme zu der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Februar 2008 zu der demografischen Zukunft Europas (ABl. C 184 E vom 6.8.2009, S. 75) und zu der von der Kommission am 17. März 2008 veranstalteten Konferenz zum Thema Gewalt gegen ältere Menschen dazu dienen, das Ausmaß der Gewalt gegen ältere Menschen in der Union aufzuzeigen.

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER** (Fortsetzung)

**04 04 11** (Fortsetzung)

Schwerpunkte des Pilotprojekts sind insbesondere:

- die Bewertung des Ausmaßes der Gewalt gegen ältere Menschen nach der Definition der WHO (physische und psychische Gewalt und finanzielle Ausbeutung),
- die bessere Erkennung der Ursachen der Gewalt gegen ältere Menschen,
- die Bewertung der Wirksamkeit der in den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen.

Zur Erreichung dieses Ziels werden unter anderem folgende Maßnahmen finanziert:

- Erfassung von Daten über Fälle von Gewalt gegen ältere Menschen innerhalb der Union, einschließlich Risikofaktoren und Präventionsmaßnahmen,
- Kartierung der in der Union bestehenden politischen Ansätze und Regelungsrahmen zur Ermittlung bewährter Verfahren und zur Festlegung eines Referenzrahmens unter Einschluss von Maßnahmen und Instrumenten zur wirksamen Verhütung von Gewalt gegen ältere Menschen.

Es sollen bewährte Verfahren im Bereich der strategischen Ansätze und der strategischen Rahmenbedingungen ermittelt werden, indem untersucht wird, welche Instrumente für die Verhütung von Gewalt gegen ältere Menschen geeignet und welche weniger effizient sind.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**04 04 12** **Europäisches Jahr der Bekämpfung von Ausgrenzung und Armut 2010**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 332 626	10 500 000	7 000 000	6 501 409,20	2 046 539,00

*Erläuterungen*

Das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung soll die von der Union am Beginn der Lissabon-Strategie übernommene politische Verpflichtung, die „Beseitigung der Armut entscheidend voranzubringen“, bekräftigen und bestärken.

Gemäß dem Beschluss Nr. 1098/2008/EG waren die Mittel dazu bestimmt, Aktivitäten zu unterstützen, die von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer nationalen Strategie und ihrer nationalen Prioritäten für das Europäische Jahr organisiert wurden. Ein Teil der Mittel wurde auch zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der abschließenden Konferenz der Union des aktuellen Ratsvorsitzes und zur Verstärkung der Kommunikations- und Informationsarbeit auf europäischer und nationaler Ebene eingesetzt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1098/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) (ABl. L 298 vom 7.11.2008, S. 20).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — BESCHÄFTIGUNG, SOZIALE SOLIDARITÄT UND GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER (Fortsetzung)

**04 04 13 Pilotprojekt — Beschäftigung von Menschen aus dem autistischen Spektrum**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	700 000	1 000 000	600 000		

Erläuterungen

Ziel des Pilotprojekts ist die Finanzierung von Initiativen, die die Entwicklung von Strategien zur Beschäftigung und sozialen Integration von Menschen fördern, die an Autismus leiden. Im Rahmen des Pilotprojekts sollten daher innovative und integrierte Projekte unterstützt werden, die die Mehrfachbenachteiligungen zu bewältigen suchen, denen Menschen aus dem autistischen Spektrum ausgesetzt sind, und gleichzeitig die Stärken, die sie mitbringen, berücksichtigen sowie ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben fördern.

Das Hauptziel der zu finanzierenden Maßnahmen besteht darin,

- ein besseres Verständnis des Autismus und der Herausforderungen und Hindernisse zu erlangen, denen sich Menschen, die an Autismus leiden, beim Einstieg in den Arbeitsmarkt gegenübersehen;
- festzustellen, welche konkreten Arbeitsmarktmaßnahmen zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit bei Menschen, die an Autismus leiden, und zur Erhöhung ihrer Beschäftigungsquote getroffen werden sollten (einigen Quellen zufolge arbeiten 62 % der autistischen Erwachsenen überhaupt nicht, während anderen Quellen zufolge nur 6 % der Erwachsenen im autistischen Spektrum eine bezahlte Vollzeittätigkeit ausüben);
- die bestehenden konzeptionellen Ansätze in den Mitgliedstaaten zu ermitteln und die Arten von Maßnahmen aufzuzeichnen, die darauf abzielen, Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen, die an Autismus leiden, zu schaffen und ihnen beim Zugang zur Beschäftigung und beim Erhalt des Arbeitsplatzes behilflich zu sein;
- die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen zu bewerten;
- den Austausch bewährter Verfahren zu fördern.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**04 04 15 Europäisches Progress-Mikrofinanzierungsinstrument**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 04 15	24 750 000	23 566 430	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)			25 000 000	25 000 000		
Insgesamt	24 750 000	23 566 430	25 000 000	25 000 000		

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 283/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 2010 über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 87 vom 7.4.2010, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 05 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (EGF)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 05	EUROPÄISCHER FONDS FÜR DIE ANPASSUNG AN DIE GLOBALISIERUNG (EGF)							
<b>04 05 01</b>	<b>Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)</b>	1.1	p.m.	47 608 950	p.m.	p.m.	12 387 700,—	12 387 700,—
	<b>Kapitel 04 05 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>	<b>47 608 950</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>12 387 700,—</b>	<b>12 387 700,—</b>

**04 05 01 Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	47 608 950	p.m.	p.m.	12 387 700,00	12 387 700,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF), damit die Union in die Lage versetzt wird, befristet gezielte Unterstützung für Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, in den Fällen bereitzustellen, in denen diese Entlassungen eine beträchtliche negative Auswirkung auf die regionale oder lokale Wirtschaftsentwicklung haben. Für Anträge, die vor dem 31. Dezember 2011 eingereicht werden, können die Mittel auch eingesetzt werden, um Arbeitnehmer zu unterstützen, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen wurden.

Der Höchstbetrag für die Ausgaben des Fonds beläuft sich auf 500 000 000 EUR jährlich.

Diese Reserve dient gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 dazu, Arbeitnehmer, die von weit reichenden strukturellen Entwicklungen des Welthandels betroffen sind, bei ihren Bemühungen um Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt befristet zusätzlich zu unterstützen.

Die vom Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung ergriffenen Maßnahmen sollten eine Ergänzung zu den Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds sein, wobei aber keine Doppelstrukturen entstehen sollen.

Die Verfahren für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des Fonds sind in Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 und in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 festgelegt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 546/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26).

*Verweise*

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**KAPITEL 04 06 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DER HUMANRESSOURCEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 06	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA) — ENTWICKLUNG DER HUMANRESSOURCEN							
<b>04 06 01</b>	<b>Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Entwicklung der Humanressourcen</b>	4	102 400 000	59 987 277	87 500 000	29 835 000	76 900 000,—	65 239 055,32
	<b>Kapitel 04 06 — Insgesamt</b>		<b>102 400 000</b>	<b>59 987 277</b>	<b>87 500 000</b>	<b>29 835 000</b>	<b>76 900 000,—</b>	<b>65 239 055,32</b>

**04 06 01 Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Entwicklung der Humanressourcen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
102 400 000	59 987 277	87 500 000	29 835 000	76 900 000,00	65 239 055,32

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der im Rahmen des IPA gewährten Unionshilfe für die Beitrittskandidaten bei der allmählichen Übernahme der Standards und Politiken der Union, einschließlich gegebenenfalls des Besitzstands der Union, mit Blick auf eine künftige Mitgliedschaft. Im Rahmen der Komponente „Entwicklung der Humanressourcen“ werden die entsprechenden Länder bei der Politikformulierung und der Vorbereitung auf die Umsetzung und Gestaltung der Kohäsionspolitik der Union sowie insbesondere bei ihren Vorbereitungen auf den Europäischen Sozialfonds unterstützt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

KOMMISSION  
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION FÜR BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION FÜR BESCHÄFTIGUNG, SOZIALES UND INTEGRATION





*TITEL 05*

**LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS**



KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**TITEL 05**  
**LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS**  
**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“	1 33 430 679	133 430 679	133 377 414	133 377 414	129 703 814,47	129 703 814,47
	Reserven (40 01 40)	74 532	74 532	270 293	270 293		
		133 505 211	133 505 211	133 647 707	133 647 707	129 703 814,47	129 703 814,47
05 02	MARKTBEZOGENE MASS- NAHMEN	2 969 410 000	2 966 742 495	4 099 810 000	4 100 534 000	7 004 655 546,64	7 005 787 384,08
	Reserven (40 02 40)			300 000 000	300 000 000		
		2 969 410 000	2 966 742 495	4 399 810 000	4 400 534 000	7 004 655 546,64	7 005 787 384,08
05 03	DIREKTBEIHILFEN	39 771 100 000	39 771 100 000	39 273 000 000	39 273 000 000	39 113 919 170,82	39 113 919 170,82
05 04	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	14 432 151 552	12 558 160 388	14 358 084 633	13 396 500 000	13 713 690 610,45	8 737 930 801,95
05 05	HERANFÜHRUNGSMASS- NAHMEN IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	215 000 000	71 318 207	169 800 000	131 500 000	121 500 000,—	254 103 084,—
05 06	INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“	6 360 000	6 055 858	6 275 322	6 275 322	5 582 087,78	5 582 087,78
05 07	AUDIT DER AGRARAUS- GABEN	- 262 500 000	- 262 500 000	- 300 500 000	- 300 500 000	- 73 213 707,47	- 73 213 707,47
05 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LAND- WIRTSCHAFT UND ENT- WICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“	27 232 532	24 696 433	40 591 000	36 269 586	38 143 675,78	40 175 830,51
	<b>Titel 05 — Insgesamt</b>	<b>57 292 184 763</b>	<b>55 269 004 060</b>	<b>57 780 438 369</b>	<b>56 776 956 322</b>	<b>60 053 981 198,47</b>	<b>55 213 988 466,14</b>
	<b>Reserven (40 01 40, 40 02 40)</b>	<b>74 532</b>	<b>74 532</b>	<b>300 270 293</b>	<b>300 270 293</b>		
		<b>57 292 259 295</b>	<b>55 269 078 592</b>	<b>58 080 708 662</b>	<b>57 077 226 615</b>	<b>60 053 981 198,47</b>	<b>55 213 988 466,14</b>

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## TITEL 05

## LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
05 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“				
<b>05 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“</b>				
	<b>Reserven (40 01 40)</b>	5	98 062 897	96 302 567	95 527 598,54
			74 532	270 293	
			98 137 429	96 572 860	95 527 598,54
<b>05 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“</b>				
05 01 02 01	Externes Personal	5	3 510 571	3 698 476	3 310 394,84
05 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	9 703 964	11 334 923	10 202 733,67
	Artikel 05 01 02 — Subtotal		13 214 535	15 033 399	13 513 128,51
<b>05 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“</b>				
		5	7 105 647	7 042 448	7 499 366,52
<b>05 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“</b>				
05 01 04 01	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Nichtoperative technische Unterstützung	2	9 062 600	9 019 000	7 755 551,97
05 01 04 03	Heranführungsinstrument für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums (IPARD) — Verwaltungsausgaben	4	220 000	200 000	0,—
05 01 04 04	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Nichtoperative technische Unterstützung	2	5 465 000	5 480 000	4 975 742,62
	Artikel 05 01 04 — Subtotal		14 747 600	14 699 000	12 731 294,59

KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>05 01 06</b>	<b>Ausgaben für landwirtschaftliche Analysen, Kontrollen und Kommunikation sowie für die Schlichtungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie, des EGFL und des ELER</b>	5	300 000	300 000	432 426,31
	<b>Kapitel 05 01 — Insgesamt</b>		<b>133 430 679</b>	<b>133 377 414</b>	<b>129 703 814,47</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>74 532</b>	<b>270 293</b>	
			<b>133 505 211</b>	<b>133 647 707</b>	<b>129 703 814,47</b>

Erläuterungen

Die folgende Rechtsgrundlage gilt — wenn nicht anders angegeben — für alle Artikel dieses Kapitels.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

**05 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
05 01 01	98 062 897	96 302 567	95 527 598,54
Reserven (40 01 40)	74 532	270 293	
Insgesamt	98 137 429	96 572 860	95 527 598,54

**05 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“**

05 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 510 571	3 698 476	3 310 394,84

05 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 703 964	11 334 923	10 202 733,67

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 01 03 **Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 105 647	7 042 448	7 499 366,52

05 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums“**

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 24. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA), (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1183/2006 des Rates vom 24. Juli 2006 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (kodifizierte Fassung) (ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 1).

05 01 04 01 **Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Nichtoperative technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 062 600	9 019 000	7 755 551,97

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der für die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen vorbereitenden Maßnahmen und Maßnahmen zur Überwachung, administrativen und technischen Hilfe sowie zur Bewertung, Prüfung und Kontrolle, insbesondere der Maßnahmen gemäß Artikel 5 Buchstaben a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des mit der Verordnung (EG) Nr. 870/2004 eingeführten Programms für die genetischen Ressourcen stehen.

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

## 05 01 04 (Fortsetzung)

05 01 04 03 Heranführungsinstrument für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums (IPARD) — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
220 000	200 000	0,—

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Instruments für Heranführungshilfe stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten der Artikel 05 05 01 und 05 05 02.

05 01 04 04 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Nichtoperative technische Unterstützung

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 465 000	5 480 000	4 975 742,62

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem ELER finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005. Die technische Hilfe umfasst Maßnahmen der Vorbereitung, der Begleitung, der verwaltungsmäßigen Unterstützung, der Bewertung und Kontrolle. In diesem Zusammenhang dienen die Mittel u. a. der Finanzierung von

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen mit Dienstleistungserbringern,
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Bedienstete von Agenturen) bis zu 1 850 000 EUR.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 1 des Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

05 01 06 **Ausgaben für landwirtschaftliche Analysen, Kontrollen und Kommunikation sowie für die Schlichtungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie, des EGFL und des ELER**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
300 000	300 000	432 426,31

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Schlichtungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie, und des EGFL (Vergütungen, Material, Reisen und Sitzungen) sowie von Studien und sonstigen Ausgaben für Kommunikation und zur Unterstützung der Kontrollen, z. B. der Hilfe durch Buchprüfungsunternehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21. Juni 2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderen Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER (ABl. L 171 vom 23.6.2006, S. 90).

Verordnung (EG) Nr. 485/2008 des Rates vom 26. Mai 2008 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft sind (kodifizierte Fassung) (ABl. L 143 vom 3.6.2008, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 02	MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN							
<b>05 02 01</b>	<b>Getreide</b>							
05 02 01 01	Ausfuhrerstattungen bei Getreide	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	854 404,29	854 404,29
05 02 01 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide	2	- 23 000 000	- 23 000 000	74 000 000	74 000 000	24 079 325,35	24 079 325,35
05 02 01 03	Interventionen bei Kartoffelstärke	2	41 000 000	41 000 000	41 000 000	41 000 000	40 157 215,66	40 157 215,66
05 02 01 99	Sonstige Maßnahmen (Getreide)	2	100 000	100 000	100 000	100 000	- 28 173,47	- 28 173,47
	<i>Artikel 05 02 01 — Subtotal</i>		18 100 000	18 100 000	115 100 000	115 100 000	65 062 771,83	65 062 771,83
<b>05 02 02</b>	<b>Reis</b>							
05 02 02 01	Ausfuhrerstattungen bei Reis	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 31 800,—	- 31 800,—
05 02 02 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Reis	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
05 02 02 99	Sonstige Maßnahmen (Reis)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 05 02 02 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 31 800,—	- 31 800,—
<b>05 02 03</b>	<b>Erstattung bei nicht unter Anhang I fallenden Erzeugnissen</b>	2	31 000 000	31 000 000	114 000 000	114 000 000	89 683 659,58	89 683 659,58
<b>05 02 04</b>	<b>Nahrungsmittelhilfeprogramme</b>							
05 02 04 01	Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an stark benachteiligte Personen in der Union	2	500 000 000	500 000 000	500 000 000	500 000 000	477 890 406,27	477 890 406,27
05 02 04 99	Sonstige Maßnahmen (Nahrungsmittelhilfe)	2	100 000	100 000	100 000	100 000	21 186,01	21 186,01
	<i>Artikel 05 02 04 — Subtotal</i>		500 100 000	500 100 000	500 100 000	500 100 000	477 911 592,28	477 911 592,28
<b>05 02 05</b>	<b>Zucker</b>							
05 02 05 01	Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose	2	1 000 000	1 000 000	12 000 000	12 000 000	179 111 164,33	179 111 164,33
05 02 05 03	Produktionserstattungen für die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	44 625,24	44 625,24
05 02 05 08	Interventionen in Form von Einlagerung von Zucker	2	p.m.	p.m.	- 11 000 000	- 11 000 000	- 32 369 680,21	- 32 369 680,21

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 02 05 99	Sonstige Maßnahmen (Zucker)	2	200 000	200 000	500 000	500 000	168 956,81	168 956,81
	Artikel 05 02 05 — Subtotal		1 200 000	1 200 000	1 500 000	1 500 000	146 955 066,17	146 955 066,17
<b>05 02 06</b>	<b>Olivenöl</b>							
05 02 06 03	Interventionen in Form von Einlagerung von Oliven	2	p.m.	p.m.	9 000 000	9 000 000	0,—	0,—
05 02 06 05	Qualitätsverbesserungsmaßnahmen	2	48 000 000	48 000 000	48 000 000	48 000 000	53 213 973,15	53 213 973,15
05 02 06 99	Sonstige Maßnahmen (Olivenöl)	2	1 600 000	1 600 000	500 000	500 000	1 271 995,69	1 271 995,69
	Artikel 05 02 06 — Subtotal		49 600 000	49 600 000	57 500 000	57 500 000	54 485 968,84	54 485 968,84
<b>05 02 07</b>	<b>Textilpflanzen</b>							
05 02 07 01	Beihilfen für Faserflachs und Hanf	2	20 000 000	20 000 000	20 000 000	20 000 000	21 015 659,98	21 015 659,98
05 02 07 02	Beihilfe für Baumwolle	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	97 109,49	97 109,49
05 02 07 03	Baumwolle — Nationale Umstrukturierungsprogramme	2	10 000 000	10 000 000	10 000 000	10 000 000		
	Artikel 05 02 07 — Subtotal		30 000 000	30 000 000	30 000 000	30 000 000	21 112 769,47	21 112 769,47
<b>05 02 08</b>	<b>Obst und Gemüse</b>							
05 02 08 01	Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse	2	p.m.	p.m.	2 000 000	2 000 000	5 164 679,07	5 164 679,07
05 02 08 03	Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen	2	292 000 000	292 000 000	547 000 000	547 000 000	681 542 749,40	681 542 749,40
05 02 08 09	Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten	2	p.m.	p.m.	200 000	200 000	23 817 250,17	23 817 250,17
05 02 08 11	Beihilfen, die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen gewährt werden	2	107 000 000	107 000 000	110 000 000	110 000 000	82 749 645,41	82 749 645,41
05 02 08 12	Schulobstprogramm	2	90 000 000	90 000 000	60 000 000	60 000 000		
05 02 08 13	Pilotprojekt — Konsum von Obst und Gemüse	2	1 000 000	500 000				
05 02 08 99	Sonstige Maßnahmen (Obst und Gemüse)	2	2 100 000	2 100 000	900 000	900 000	388 757,52	388 757,52
	Artikel 05 02 08 — Subtotal		492 100 000	491 600 000	720 100 000	720 100 000	793 663 081,57	793 663 081,57
<b>05 02 09</b>	<b>Weinbauerzeugnisse</b>							
05 02 09 01	Ausfuhrerstattungen für Weinbauerzeugnisse	2	100 000	100 000	3 000 000	3 000 000	7 344 028,78	7 344 028,78
05 02 09 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Wein und Traubenmost	2	100 000	100 000	500 000	500 000	34 205 385,48	34 205 385,48
05 02 09 03	Destillation von Wein	2	100 000	100 000	200 000	200 000	11 306 914,36	11 306 914,36

KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 02 09 04	Interventionen in Form von Einlagerung von Alkohol	2	1 000 000	1 000 000	7 000 000	7 000 000	36 638 071,41	36 638 071,41
05 02 09 05	Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost	2	100 000	100 000	1 100 000	1 100 000	21 515 208,56	21 515 208,56
05 02 09 06	Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	12 851 814,25	12 851 814,25
05 02 09 07	Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 3 670 606,57	- 3 670 606,57
05 02 09 08	Nationale Stützungsmaßnahmen für den Weinsektor	2	862 300 000	862 300 000	990 500 000	990 500 000	747 254 743,15	747 254 743,15
05 02 09 09	Rodungsregelung	2	279 000 000	279 000 000	334 000 000	334 000 000	444 109 454,66	444 109 454,66
05 02 09 99	Sonstige Maßnahmen (Weinbauerzeugnisse)	2	1 000 000	1 000 000	2 000 000	2 000 000	161 185,30	161 185,30
	<i>Artikel 05 02 09 — Subtotal</i>		1 143 700 000	1 143 700 000	1 338 300 000	1 338 300 000	1 311 716 199,38	1 311 716 199,38
<b>05 02 10</b>	<b>Absatzförderung</b>							
05 02 10 01	Fördermaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten	2	58 000 000	58 000 000	56 000 000	56 000 000	46 514 164,61	46 514 164,61
05 02 10 02	Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Union	2	1 110 000	1 692 495	1 210 000	1 934 000	911 553,90	2 043 391,34
05 02 10 99	Sonstige Maßnahmen (Fördermaßnahmen)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 85,98	- 85,98
	<i>Artikel 05 02 10 — Subtotal</i>		59 110 000	59 692 495	57 210 000	57 934 000	47 425 632,53	48 557 469,97
<b>05 02 11</b>	<b>Sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen</b>							
05 02 11 01	Trockenfutter	2	129 000 000	129 000 000	122 000 000	122 000 000	126 555 016,27	126 555 016,27
05 02 11 03	Hopfen — Beihilfen für Erzeugerorganisationen	2	2 300 000	2 300 000				
05 02 11 04	POSEI (ausgenommen Direktbeihilfen und Artikel 11 02 03 des Titels „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“)	2	257 000 000	257 000 000	231 000 000	231 000 000	224 270 609,69	224 270 609,69
05 02 11 05	Gemeinschaftlicher Tabakfonds (ausgenommen Artikel 17 03 02 des Titels „Gesundheit und Verbraucherschutz“)	2	p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000	1 127 822,97	1 127 822,97

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 02 11 99	Sonstige Maßnahmen (sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen)	2	600 000	600 000	2 200 000	2 200 000	581 515,92	581 515,92
	Artikel 05 02 11 — Subtotal		388 900 000	388 900 000	356 200 000	356 200 000	352 534 964,85	352 534 964,85
<b>05 02 12</b>	<b>Milch und Milcherzeugnisse</b>							
05 02 12 01	Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	2	10 000 000	10 000 000	449 000 000	449 000 000	181 099 723,52	181 099 723,52
05 02 12 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver	2	- 12 000 000	- 12 000 000	26 000 000	26 000 000	60 637 899,01	60 637 899,01
05 02 12 03	Interventionen in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	6 568,85	6 568,85
05 02 12 04	Interventionen in Form von Einlagerung von Butter und Rahm	2	10 000 000	10 000 000	85 000 000	85 000 000	26 095 583,24	26 095 583,24
05 02 12 05	Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett	2	p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000	8 332 225,96	8 332 225,96
05 02 12 06	Interventionen in Form von Einlagerung von Käse	2	1 000 000	1 000 000	6 000 000	6 000 000	20 103 512,38	20 103 512,38
05 02 12 08	Schulmilch	2	90 000 000	90 000 000	76 000 000	76 000 000	74 151 633,79	74 151 633,79
05 02 12 99	Sonstige Maßnahmen (Milch und Milcherzeugnisse)	2	1 000 000	1 000 000	100 000	100 000	185 661,36	185 661,36
	Reserven (40 02 40)				300 000 000	300 000 000		
			1 000 000	1 000 000	300 100 000	300 100 000	185 661,36	185 661,36
	Artikel 05 02 12 — Subtotal		100 000 000	100 000 000	643 100 000	643 100 000	370 612 808,11	370 612 808,11
	Reserven (40 02 40)				300 000 000	300 000 000		
			100 000 000	100 000 000	943 100 000	943 100 000	370 612 808,11	370 612 808,11
<b>05 02 13</b>	<b>Rind- und Kalbfleisch</b>							
05 02 13 01	Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch	2	25 000 000	25 000 000	18 000 000	18 000 000	21 482 934,28	21 482 934,28
05 02 13 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Rind- und Kalbfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 42,13	- 42,13
05 02 13 03	Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen	2	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	22 762 645,42	22 762 645,42
05 02 13 04	Erstattungen für lebende Tiere	2	9 000 000	9 000 000	7 000 000	7 000 000	10 156 598,37	10 156 598,37

KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 02 13 99	Sonstige Maßnahmen (Rind- und Kalbfleisch)	2	100 000	100 000	100 000	100 000	4 941 072,05	4 941 072,05
	<i>Artikel 05 02 13 — Subtotal</i>		35 100 000	35 100 000	26 100 000	26 100 000	59 343 207,99	59 343 207,99
<b>05 02 14</b>	<b>Schaf- und Ziegenfleisch</b>							
05 02 14 01	Interventionen in Form von Einlagerung von Schaf- und Ziegenfleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
05 02 14 99	Sonstige Maßnahmen (Schaf- und Ziegenfleisch)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 05 02 14 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
<b>05 02 15</b>	<b>Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse</b>							
05 02 15 01	Erstattungen für Schweinefleisch	2	21 000 000	21 000 000	28 000 000	28 000 000	59 946 945,46	59 946 945,46
05 02 15 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Schweinefleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 616 189,57	3 616 189,57
05 02 15 03	Außergewöhnliche Marktstützungs- maßnahmen für Schweinefleisch	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
05 02 15 04	Erstattungen für Eier	2	3 000 000	3 000 000	4 000 000	4 000 000	3 144 165,48	3 144 165,48
05 02 15 05	Erstattungen für Geflügel	2	61 000 000	61 000 000	80 000 000	80 000 000	91 562 288,32	91 562 288,32
05 02 15 06	Sonderbeihilfen für die Bienenzucht	2	32 000 000	32 000 000	24 000 000	24 000 000	23 215 644,98	23 215 644,98
05 02 15 07	Außergewöhnliche Marktstützungs- maßnahmen für Geflügelfleisch und Eier	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
05 02 15 99	Sonstige Maßnahmen (Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse)	2	p.m.	p.m.	100 000	100 000	15 004 499,54	15 004 499,54
	<i>Artikel 05 02 15 — Subtotal</i>		117 000 000	117 000 000	136 100 000	136 100 000	196 489 733,35	196 489 733,35
<b>05 02 16</b>	<b>Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie</b>							
05 02 16 01	Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 017 689 890,69	3 017 689 890,69

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 02 16 02	Abschluss in Bezug auf den Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 05 02 16 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 017 689 890,69	3 017 689 890,69
<b>05 02 17</b>	<b>Unterstützung für Landwirte</b>							
05 02 17 01	Pilotprojekt — Unterstützung landwirtschaftlicher Genossenschaften	2	p.m.	p.m.	1 500 000	1 500 000		
05 02 17 02	Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor	2	p.m.	p.m.	1 500 000	1 500 000		
05 02 17 03	Pilotprojekt — Unterstützung von Initiativen der Landwirte und Verbraucher zur Förderung eines geringen CO <sub>2</sub> -Ausstoßes, eines niedrigen Energieverbrauchs und einer vor Ort vermarkteten Nahrungsmittelerzeugung	2	2 000 000	p.m.	1 500 000	1 500 000		
05 02 17 07	Pilotprojekt — Maßnahmen zur Bekämpfung der Spekulation mit landwirtschaftlichen Grundstoffen	2	1 500 000	750 000				
	Artikel 05 02 17 — Subtotal		3 500 000	750 000	4 500 000	4 500 000		
	<b>Kapitel 05 02 — Insgesamt</b>		<b>2 969 410 000</b>	<b>2 966 742 495</b>	<b>4 099 810 000</b>	<b>4 100 534 000</b>	<b>7 004 655 546,64</b>	<b>7 005 787 384,08</b>
	<b>Reserven (40 02 40)</b>				<b>300 000 000</b>	<b>300 000 000</b>		
			<b>2 969 410 000</b>	<b>2 966 742 495</b>	<b>4 399 810 000</b>	<b>4 400 534 000</b>	<b>7 004 655 546,64</b>	<b>7 005 787 384,08</b>

*Erläuterungen*

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung können für jede Haushaltslinie dieses Kapitels bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsmittelbedarfs für dieses Kapitel wurde für den Artikel 05 02 08 und insbesondere für den Posten 05 02 08 03 ein Betrag von 500 000 000 EUR berücksichtigt, der vom Posten 6 7 0 1 des Einnahmenplans zugewiesen wird. In diesem Betrag sind 400 000 000 EUR enthalten, die gemäß Artikel 10 der Haushaltsordnung vom Haushaltsjahr 2010 auf das Haushaltsjahr 2011 übertragen wurden.

Die Mittel dienen außerdem zur Deckung der Dringlichkeitsmaßnahmen gemäß Artikel 191 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gelten folgende Rechtsgrundlagen für alle Artikel dieses Kapitels.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)

**05 02 01 Getreide**

05 02 01 01 Ausfuhrerstattungen bei Getreide

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	854 404,29

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen für Getreide gemäß den Artikeln 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

05 02 01 02 Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
- 23 000 000	74 000 000	24 079 325,35

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen und finanziellen Folgekosten der Interventionsankäufe von Getreide, sonstiger Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung (es handelt sich hauptsächlich um den Unterschied zwischen Buch- und Verkaufswert) sowie der Wertberichtigung der „neu geschaffenen Bestände“ gemäß den Artikeln 10 bis 13, 18, 25 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.

Sie dienen außerdem zur Deckung der besonderen Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

05 02 01 03 Interventionen bei Kartoffelstärke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
41 000 000	41 000 000	40 157 215,66

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 72/2009) und gemäß Artikel 95a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gezahlten Prämien sowie der Produktions-erstattungen gemäß Artikel 96 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4).

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

## 05 02 01 (Fortsetzung)

## 05 02 01 99 Sonstige Maßnahmen (Getreide)

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
100 000	100 000	- 28 173,47

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für Getreide gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie aller zu finanzierenden Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 01 finanziert werden.

## 05 02 02 Reis

## 05 02 02 01 Ausfuhrerstattungen bei Reis

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	- 31 800,00

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen für Reis gemäß den Artikeln 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

## 05 02 02 02 Interventionen in Form von Einlagerung von Reis

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen und finanziellen Folgekosten der Interventionsankäufe von Reis, sonstiger Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung (es handelt sich hauptsächlich um den Unterschied zwischen Buch- und Verkaufswert) sowie der Wertberichtigung der „neu geschaffenen Bestände“ gemäß den Artikeln 10 bis 13, 18, 25 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.

## 05 02 02 99 Sonstige Maßnahmen (Reis)

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund sonstiger Interventionsmaßnahmen für Reis gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie aller zu finanzierenden Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 02 finanziert werden.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Restbeträge der Beihilfen für die Erzeugung bestimmter Reissorten des Typs oder Profils „Indica“ gemäß Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 sowie der Ausgaben für die Beihilfe an die Rohreiserzeuger in Portugal für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1997/98 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 738/93.



KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)

**05 02 02** (Fortsetzung)

05 02 02 99 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 166 vom 25.6.1976, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 738/93 des Rates vom 17. März 1993 zur Änderung der Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 (ABl. L 77 vom 31.3.1993, S. 1).

**05 02 03 Erstattung bei nicht unter Anhang I fallenden Erzeugnissen**

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
31 000 000	114 000 000	89 683 659,58

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für Getreide, das gemäß den Artikeln 13 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 und Artikel 162 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführt wird, sowie der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Getreide und Reis, Zucker und Isoglucose, Magermilch, Butter und Eiern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78).

Verordnung (EG) Nr. 1216/2009 des Rates vom 30. November 2009 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 10).

**05 02 04 Nahrungsmittelhilfeprogramme**

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft (ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1).

05 02 04 01 Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an stark benachteiligte Personen in der Union

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
500 000 000	500 000 000	477 890 406,27

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen und von auf dem Unionsmarkt zur Verfügung gestellten Erzeugnissen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Union gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 und Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Diese Haushaltslinie muss im Einklang mit dem Unionsrecht und unter Berücksichtigung des vor dem Gericht anhängigen Verfahrens ausgeführt werden.

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

## 05 02 04 (Fortsetzung)

## 05 02 04 99 Sonstige Maßnahmen (Nahrungsmittelhilfe)

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
100 000	100 000	21 186,01

## Erläuterungen

Veranschlagt sind vor allem Mittel für Restausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2802/98, deren Finanzierung am 24. November 1998 vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission vereinbart wurde, und infolge von Erstattungen im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelhilfe, insbesondere in Form von Getreide, Reis, Zucker und Milcherzeugnissen.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12).

## 05 02 05 Zucker

## 05 02 05 01 Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 000 000	12 000 000	179 111 164,33

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Ausfuhrerstattungen für Zucker und Isoglucose gemäß den Artikeln 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Restzahlungen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, einschließlich derjenigen für bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zugesetzten Zucker gemäß den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

## 05 02 05 03 Produktionserstattungen für die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	44 625,24

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Produktionserstattungen für Industriezucker gemäß Artikel 97 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der restlichen Ausgaben für die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

**KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)**05 02 05** (Fortsetzung)

05 02 05 08 Interventionen in Form von Einlagerung von Zucker

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	- 11 000 000	- 32 369 680,21

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen und finanziellen Folgekosten der Interventionsankäufe von Zucker, sonstiger Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung (es handelt sich hauptsächlich um den Unterschied zwischen Buch- und Verkaufswert) sowie der Wertberichtigung der neu geschaffenen Bestände gemäß den Artikeln 10 bis 13, 18 und 25 bis 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.

Sie dienen auch zur Deckung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Zucker gemäß den Artikeln 31 und 32 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 und der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.

05 02 05 99 Sonstige Maßnahmen (Zucker)

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
200 000	500 000	168 956,81

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für Zucker gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie alle zu finanzierenden Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2006) und der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 05 finanziert werden. Diese Restbeträge umfassen insbesondere etwaige restliche Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Rohzucker gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 (vormals Posten 05 02 05 04) und für die Anpassungsbeihilfe für die Raffinerieindustrie gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 (vormals Posten 05 02 05 07).

Sie dienen außerdem zur Deckung der besonderen Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 186 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

**05 02 06 Olivenöl***Rechtsgrundlagen*

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66).

Verordnung (EG) Nr. 865/2004 des Rates vom 29. April 2004 über die gemeinsame Marktorganisation für Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 97).

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

## 05 02 06 (Fortsetzung)

## 05 02 06 03 Interventionen in Form von Einlagerung von Oliven

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	9 000 000	0,—

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben, insbesondere Ausgaben gemäß Artikel 20d Absatz 3 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Lagerverträge), Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 865/2004 (Marktstörung) und den Artikeln 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (fakultative Beihilfe).

## 05 02 06 05 Qualitätsverbesserungsmaßnahmen

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
48 000 000	48 000 000	53 213 973,15

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung restlicher Ausgaben für Maßnahmen gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Olivenölerzeugung und Maßnahmen der Erzeugerorganisationen), Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 865/2004 und Artikel 103 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (Beihilfen für Marktteilnehmerorganisationen).

## 05 02 06 99 Sonstige Maßnahmen (Olivenöl)

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 600 000	500 000	1 271 995,69

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für Olivenöl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie alle zu finanzierenden Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnung Nr. 136/66/EWG (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 865/2004) und der Verordnung (EG) Nr. 865/2004 (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 06 finanziert werden. Diese Restbeträge umfassen insbesondere etwaige restliche Ausgaben für Beihilfen für den Olivenölverbrauch in der Gemeinschaft (gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG), die technischen Kosten, die Finanzkosten und sonstige im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallende Kosten (gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG), Ausfuhrerstattungen für Olivenöl (gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG), die Gewährung einer Erzeugungserstattung für Olivenöl, das zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven verwendet wird (gemäß Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG).

Sie dienen außerdem zur Deckung der besonderen Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 186 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

**KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)**05 02 07 Textilpflanzen**

## 05 02 07 01 Beihilfen für Faserflachs und Hanf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
20 000 000	20 000 000	21 015 659,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die Verarbeitung von langen und kurzen Flachsfasern und Hanffasern gemäß Artikel 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 und den Artikeln 91 bis 95 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Die Mittel decken auch die Restzahlungen für die Erzeugungsbeihilfen für Faserflachs und Hanf gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70, abzüglich der gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung einbehaltenen Beträge, sowie der etwaigen Restzahlungen für sonstige Interventionen, insbesondere die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 gewährten Beihilfen für die private Lagerhaltung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. L 146 vom 4.7.1970, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und -hanf (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16).

## 05 02 07 02 Beihilfe für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	97 109,49

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der restlichen Kosten für die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3).

## 05 02 07 03 Baumwolle — Nationale Umstrukturierungsprogramme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
10 000 000	10 000 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben gemäß Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 637/2008.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates vom 23. Juni 2008 und zur Einführung nationaler Umstrukturierungsprogramme für den Baumwollsektor (ABl. L 178 vom 5.7.2008, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

## 05 02 08 Obst und Gemüse

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49).

Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüse-sektor (ABl. L 273 vom 17.10.2007, S. 1).

## 05 02 08 01 Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	2 000 000	5 164 679,07

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Restbeträge der Ausgaben für Ausfuhrerstattungen für:

- frisches Obst und Gemüse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96,
- Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, außer zugesetztem Zucker, gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

## 05 02 08 03 Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
292 000 000	547 000 000	681 542 749,40

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Unionsanteils an der Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96, gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 und gemäß Teil II Titel I Kapitel IV Abschnitt IVa Unterabschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

## 05 02 08 09 Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	200 000	23 817 250,17

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Restausgaben aufgrund der Unionsbeihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2202/96.

**KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)**05 02 08** (Fortsetzung)

05 02 08 11 Beihilfen, die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen gewährt werden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
107 000 000	110 000 000	82 749 645,41

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund von Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen gemäß Titel III Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 und gemäß Teil II Titel I Kapitel IV Abschnitt IVa Unterabschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

05 02 08 12 Schulobstprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
90 000 000	60 000 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Unionsbeitrag zum Schulobstprogramm gemäß Teil II Titel I Kapitel IV Abschnitt IVa Unterabschnitt IIa der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

05 02 08 13 Pilotprojekt — Konsum von Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Haushaltslinie dient der Einführung eines Pilotprojekts, das auf die Erhöhung des Konsums von frischem Obst und Gemüse in gefährdeten Bevölkerungsgruppen (einkommensschwache schwangere Frauen und ihre Kinder, ältere Menschen usw.) abzielt, um die öffentliche Gesundheit zu verbessern und die Nachfrage auf dem Obst- und Gemüsemarkt anzuregen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

05 02 08 99 Sonstige Maßnahmen (Obst und Gemüse)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 100 000	900 000	388 757,52

Erläuterungen

Vormals Posten 05 02 08 02, 05 02 08 06, 05 02 08 07, 05 02 08 08, 05 02 08 10 und 05 02 08 99

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger, nicht durch Mittel der übrigen Posten des Artikels 05 02 08 gedeckter Ausgaben für Obst und Gemüse im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

## 05 02 08 (Fortsetzung)

## 05 02 08 99 (Fortsetzung)

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung

- sonstiger nach den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2202/96 und (EG) Nr. 1782/2003 vorgesehener Interventionsmaßnahmen, die nicht mit den Mitteln für die anderen Posten des Artikels 05 02 08 finanziert werden, und insbesondere zur Deckung spezifischer Maßnahmen;
- von Hilfen für die Gründung von anerkannten Erzeugerorganisationen für Bananen sowie zur Unterstützung von deren Verwaltungstätigkeit;
- etwaiger Restausgaben für die Kosten für spezifische Maßnahmen, insbesondere zur Finanzierung der Beihilfen für Haselnusserzeuger gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 und für die Sonderbeihilfen für Erzeugerorganisationen, die einen Fonds einrichten, und der Gemeinschaftsbeihilfe für Pläne zur Verbesserung der Qualität von Schalenfrüchten und Johannisbrot.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restausgaben für den finanziellen Ausgleich für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restzahlungen der Prämien für die Verarbeitung von Tomaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restzahlungen der Beihilfe für die Verarbeitung von Pfirsichen, Birnen, Trockenpflaumen und Feigen gemäß den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restzahlungen für die Interventionen für getrocknete Weintrauben gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 sowie für Interventionsmaßnahmen für nicht verarbeitete Feigen (Lagerhaltung).

Sie dienen ferner zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 399/94.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Restausgaben für die Übernahme der Transport-, Sortier- und Verpackungskosten im Zusammenhang mit der kostenlosen Verteilung von Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

#### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 789/89 des Rates vom 20. März 1989 mit Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot (Abl. L 85 vom 30.3.1989, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1991/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über eine Sonderregelung für Himbeeren für die industrielle Verarbeitung (Abl. L 199 vom 18.7.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3816/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 zur Abschaffung des Ausgleichsmechanismus für Obst und Gemüse im Handel zwischen Spanien und den übrigen Mitgliedstaaten sowie zum Erlass damit zusammenhängender Maßnahmen (Abl. L 387 vom 31.12.1992, S. 10).

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (Abl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1), insbesondere Artikel 6 Absatz 1.

Verordnung (EG) Nr. 399/94 des Rates vom 21. Februar 1994 mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben (Abl. L 54 vom 25.2.1994, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (Abl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates vom 30. Oktober 1997 zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft (Abl. L 303 vom 6.11.1997, S. 3).

#### 05 02 09 Weinbauerzeugnisse

##### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Abl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Abl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (Abl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1).



**KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)**05 02 09** (Fortsetzung)

## 05 02 09 01 Ausfuhrerstattungen für Weinbauerzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
100 000	3 000 000	7 344 028,78

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restzahlungen für Ausfuhrerstattungen für Weinbauerzeugnisse gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

## 05 02 09 02 Interventionen in Form von Einlagerung von Wein und Traubenmost

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
100 000	500 000	34 205 385,48

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restzahlungen für eine Beihilfe für die private Lagerhaltung von Wein und Traubenmost gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

## 05 02 09 03 Destillation von Wein

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
100 000	200 000	11 306 914,36

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Restausgaben für die Destillation von Wein gemäß den Artikeln 27 bis 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

## 05 02 09 04 Interventionen in Form von Einlagerung von Alkohol

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 000 000	7 000 000	36 638 071,41

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Restausgaben für

- die technischen Kosten und die Finanzkosten der Interventionskäufe von Alkohol gemäß den Artikeln 27 bis 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,
- die sonstigen Kosten für die Lagerhaltung von Alkohol gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999; es handelt sich um die Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Buch- und dem Verkaufswert.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände bestimmt.

Außerdem decken diese Mittel die Kosten für die Beihilfe gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für die private Lagerhaltung von Alkohol (sekundäre Beihilfe).

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

## 05 02 09 (Fortsetzung)

## 05 02 09 05 Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
100 000	1 100 000	21 515 208,56

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restzahlungen von Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost, insbesondere

- Traubenmost für die Verarbeitung zu Traubensaft für den direkten Verbrauch,
- konzentrierter Traubenmost zur Anreicherung bestimmter Weine oder zur Tierernährung,
- Traubenmost und konzentrierter Traubenmost für die Zubereitung von britischen und irischen Weinen und von weinartigen Getränken (home-made wine)

gemäß den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

## 05 02 09 06 Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	12 851 814,25

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Restausgaben im Rahmen der Prämien für die Rodung bestimmter Rebflächen gemäß den Artikeln 8, 9 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

## 05 02 09 07 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	- 3 670 606,57

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Restausgaben im Rahmen der Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen gemäß den Artikeln 11 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

## 05 02 09 08 Nationale Stützungsmaßnahmen für den Weinsektor

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
862 300 000	990 500 000	747 254 743,15

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Stützungsprogramme für den Weinsektor gemäß Teil II Titel I Kapitel IV Abschnitt IVb Unterabschnitte I und II der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 bestimmt.

**KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)**05 02 09** (Fortsetzung)

## 05 02 09 09 Rodungsregelung

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
279 000 000	334 000 000	444 109 454,66

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Rodungsregelung gemäß Teil II Titel I Kapitel III Abschnitt IVa Unterabschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 bestimmt.

## 05 02 09 99 Sonstige Maßnahmen (Weinbauerzeugnisse)

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 000 000	2 000 000	161 185,30

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für den Weinbausektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2008 (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 491/2009) sowie alle zu finanzierenden Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999) und der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 479/2008) ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 09 finanziert werden.

**05 02 10 Absatzförderung**

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates vom 17. Dezember 2007 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (ABl. L 3 vom 5.1.2008, S. 1).

## 05 02 10 01 Fördermaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
58 000 000	56 000 000	46 514 164,61

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Kofinanzierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Förderprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre Produktionsverfahren und für Lebensmittel.

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

## 05 02 10 (Fortsetzung)

## 05 02 10 02 Fördermaßnahmen — Direktzahlungen der Union

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 110 000	1 692 495	1 210 000	1 934 000	911 553,90	2 043 391,34

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von direkt von der Kommission verwalteten Fördermaßnahmen sowie der erforderlichen technischen Hilfe zur Durchführung der Förderprogramme. Die technische Hilfe umfasst Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Leitung der Durchführung der Programme.

## 05 02 10 99 Sonstige Maßnahmen (Fördermaßnahmen)

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	– 85,98

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung anderer Maßnahmen im Rahmen von Verordnungen über Förderinterventionen, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 10 finanziert werden.

05 02 11 **Sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen**

## 05 02 11 01 Trockenfutter

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
129 000 000	122 000 000	126 555 016,27

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Produktionsbeihilfe für Trockenfutter gemäß Artikel 87 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

## 05 02 11 03 Hopfen — Beihilfen für Erzeugerorganisationen

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 300 000		

## Erläuterungen

## Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 102a der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

**KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)**05 02 11** (Fortsetzung)

05 02 11 04 POSEI (ausgenommen Direktbeihilfen und Artikel 11 02 03 des Titels „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“)

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
257 000 000	231 000 000	224 270 609,69

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- der Ausgaben infolge der Anwendung der Regelung „POSEI“ und „Inseln des Ägäischen Meeres“,
- der Subventionen für die Lieferung von Reis der Union in das französische überseeische Departement La Réunion gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG (Poseidom) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (Poseima) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26).

Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (Poseican) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45).

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1).

05 02 11 05 Gemeinschaftlicher Tabakfonds (ausgenommen Artikel 17 03 02 des Titels „Gesundheit und Verbraucherschutz“)

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	1 000 000	1 127 822,97

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 und Artikel 104 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 11 (Fortsetzung)

05 02 11 99 Sonstige Maßnahmen (sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
600 000	2 200 000	581 515,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie aller zu finanzierenden Restbeträge, die sich aus der Anwendung des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) sowie aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 603/95 (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2003) und der Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 11 finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70).

Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

05 02 12 **Milch und Milcherzeugnisse**

05 02 12 01 Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
10 000 000	449 000 000	181 099 723,52

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse gemäß den Artikeln 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

05 02 12 02 Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
- 12 000 000	26 000 000	60 637 899,01

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten, der Finanzkosten und sonstiger im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung von Magermilchpulver anfallender Kosten gemäß den Artikeln 10 bis 13, 18, 25 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie zur Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1038/2009 des Rates vom 19. Oktober 2009 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (über die einheitliche GMO) hinsichtlich der Interventionszeiträume 2009 und 2010 für Butter und Magermilchpulver (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)

**05 02 12** (Fortsetzung)

05 02 12 03 Interventionen in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	6 568,85

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Beihilfen für teilentrahmtes Milchpulver zur Verfütterung gemäß Artikel 99 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007,
- Beihilfen für Magermilch für die Kaseinherstellung gemäß Artikel 100 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

05 02 12 04 Interventionen in Form von Einlagerung von Butter und Rahm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
10 000 000	85 000 000	26 095 583,24

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß den Artikeln 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Sie dienen ferner zur Deckung der Kosten für die öffentliche Lagerhaltung von Butter und Rahm gemäß den Artikeln 10 bis 13, 18, 25 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie zur Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1038/2009 des Rates vom 19. Oktober 2009 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (über die einheitliche GMO) hinsichtlich der Interventionszeiträume 2009 und 2010 für Butter und Magermilchpulver (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 1).

05 02 12 05 Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	1 000 000	8 332 225,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch zu finanzierenden Beihilfen für besondere Verwendungen gemäß Artikel 101 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

05 02 12 06 Interventionen in Form von Einlagerung von Käse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 000 000	6 000 000	20 103 512,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben, die durch die Interventionen zur Lagerung von Käse verursacht werden, gemäß den Artikeln 28, 31 und 36 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

## 05 02 12 (Fortsetzung)

## 05 02 12 08 Schulmilch

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
90 000 000	76 000 000	74 151 633,79

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Beihilfe der Union für die Abgabe bestimmter Milcherzeugnisse an Schüler in Schulen gemäß Artikel 102 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

## 05 02 12 99 Sonstige Maßnahmen (Milch und Milcherzeugnisse)

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
05 02 12 99	1 000 000	100 000	185 661,36
Reserven (40 02 40)		300 000 000	
Insgesamt	1 000 000	300 100 000	185 661,36

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für Maßnahmen im Milchsektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie aller zu finanzierenden Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 12 finanziert werden. Die Mittel dienen ferner zur Deckung von Ausgaben gemäß den Artikeln 44 und 186 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Entschädigungen bestimmt, die an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die so genannten „SLOM“-Erzeuger (Zusatzabgabe für Milch), gezahlt werden.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2330/98 des Rates vom 22. Oktober 1998 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren (ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 4).

Verordnung (EU) Nr. 1233/2009 der Kommission vom 15. Dezember 2009 über eine besondere Marktstützungsmaßnahme im Milchsektor (ABl. L 330 vom 16.12.2009, S. 70).

## 05 02 13 Rind- und Kalbfleisch

## 05 02 13 01 Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
25 000 000	18 000 000	21 482 934,28

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen für Rind- und Kalbfleisch gemäß den Artikeln 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.



KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)

**05 02 13** (Fortsetzung)

05 02 13 02 Interventionen in Form von Einlagerung von Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	- 42,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rind- und Kalbfleisch gemäß den Artikeln 31 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Sie dienen ferner zur Deckung der Kosten für die öffentliche Lagerhaltung von Rind- und Kalbfleisch gemäß den Artikeln 10 bis 12, 18, 25 und 27 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie zur Wertberichtigung der „neu geschaffenen“ Bestände.

05 02 13 03 Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 000 000	1 000 000	22 762 645,42

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restzahlungen im Zusammenhang mit dem zulasten der Gemeinschaft gehenden Teil der Ausgaben für die freiwillige Schlachtung vor dem 23. Januar 2006 von mehr als 30 Monate alten Rindern (OTMS-Regelung) sowie ab dem 23. Januar 2006 für die freiwillige Schlachtung von vor dem 1. August 1996 geborenen Rindern (OCDS-Regelung). Diese Programme werden mit dem Vereinigten Königreich kofinanziert.

Die Mittel dienen ferner zur Deckung von Ausgaben gemäß den Artikeln 44, 186 und 191 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14).

05 02 13 04 Erstattungen für lebende Tiere

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 000 000	7 000 000	10 156 598,37

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen für lebende Tiere gemäß den Artikeln 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

## 05 02 13 (Fortsetzung)

## 05 02 13 99 Sonstige Maßnahmen (Rind- und Kalbfleisch)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
100 000	100 000	4 941 072,05

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für Maßnahmen im Rindfleischsektor gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie aller zu finanzierenden Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 13 finanziert werden.

05 02 14 **Schaf- und Ziegenfleisch**

## 05 02 14 01 Interventionen in Form von Einlagerung von Schaf- und Ziegenfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die private Lagerhaltung von Schaf- und Ziegenfleisch gemäß den Artikeln 31 und 38 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

## 05 02 14 99 Sonstige Maßnahmen (Schaf- und Ziegenfleisch)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für Maßnahmen im Sektor Schaffleisch- und Ziegenfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie aller zu finanzierenden Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 (aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 14 finanziert werden.

Sie dienen ferner zur Deckung der besonderen Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 186 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

05 02 15 **Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse**

## 05 02 15 01 Erstattungen für Schweinefleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
21 000 000	28 000 000	59 946 945,46

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausfuhrerstattungen für Schweinefleisch gemäß Artikel 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)

**05 02 15** (Fortsetzung)

05 02 15 02 Interventionen in Form von Einlagerung von Schweinefleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	3 616 189,57

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die private Lagerhaltung von Schweinefleisch gemäß den Artikeln 31 und 37 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

05 02 15 03 Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen für Schweinefleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für sonstige gemäß den Artikeln 44, 186 und 191 der Verordnung (EWG) Nr. 1234/2007 beschlossene Maßnahmen.

05 02 15 04 Erstattungen für Eier

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 000 000	4 000 000	3 144 165,48

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Ausfuhrerstattungen für Eier gemäß Artikel 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

05 02 15 05 Erstattungen für Geflügel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
61 000 000	80 000 000	91 562 288,32

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Ausfuhrerstattungen für Geflügelfleisch gemäß Artikel 162 bis 170 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

## 05 02 15 (Fortsetzung)

## 05 02 15 06 Sonderbeihilfen für die Bienenzucht

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
32 000 000	24 000 000	23 215 644,98

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung des Bienenzuchtsektors mit spezifischen Maßnahmen, um Einkommensverluste auszugleichen und die Information des Verbrauchers, die Markttransparenz sowie die Qualitätskontrolle gemäß Artikel 105 bis 110 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 zu verbessern.

## 05 02 15 07 Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen für Geflügelfleisch und Eier

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für sonstige gemäß den Artikeln 44, 45, 186 und 191 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 beschlossene Maßnahmen.

## 05 02 15 99 Sonstige Maßnahmen (Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse)

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	100 000	15 004 499,54

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben für Maßnahmen in den Sektoren Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 sowie aller anderen zu finanzierenden Restbeträge, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75, der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 und der Verordnung (EG) Nr. 797/2004 (alle aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007) ergeben und nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Artikels 05 02 15 finanziert werden.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49).

Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77).

Verordnung (EG) Nr. 797/2004 des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse (ABl. L 125 vom 28.4.2004, S. 1).

**KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)**05 02 16 Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie***Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

## 05 02 16 01 Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	3 017 689 890,69

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Umstrukturierungsbeihilfen und aller anderen gemäß den Artikeln 3, 6, 7, 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 gewährten Beihilfen.

Etwaige Einnahmen unter Artikel 6 8 0 des Einnahmenplans werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung und Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 als tatsächliche Mittel zugewiesen. Bei der Aufstellung des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2011 wurden die Gesamteinnahmen für den Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie auf 1 015 000 000 EUR veranschlagt. Davon wurden 195 000 000 EUR für Artikel 05 02 16 vorgesehen. Der Restbetrag der Fondseinnahmen wird gemäß Artikel 10 der Haushaltsordnung automatisch auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

## 05 02 16 02 Abschluss in Bezug auf den Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ergebnisse von Rechnungsabschlussscheidungen gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 in Bezug auf Maßnahmen, die aus dem Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie finanziert werden.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung der Ergebnisse von Konformitätsabschlussscheidungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 zugunsten der Mitgliedstaaten in Bezug auf Maßnahmen, die aus dem Umstrukturierungsfonds für die Zuckerindustrie finanziert werden.

Das Prinzip des Rechnungsabschlusses ist in Artikel 53b Absatz 4 der Haushaltsordnung geregelt.

**05 02 17 Unterstützung für Landwirte**

## 05 02 17 01 Pilotprojekt — Unterstützung landwirtschaftlicher Genossenschaften

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 500 000	1 500 000		

*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln sollen Landwirte dabei unterstützt werden, sich in landwirtschaftlichen Genossenschaften zu organisieren.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN (Fortsetzung)

05 02 17 (Fortsetzung)

05 02 17 01 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

05 02 17 02 Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 500 000	1 500 000		

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung einer europäischen Beobachtungsstelle für Preise und Gewinnspannen im Agrarsektor.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

05 02 17 03 Pilotprojekt — Unterstützung von Initiativen der Landwirte und Verbraucher zur Förderung eines geringen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, eines niedrigen Energieverbrauchs und einer vor Ort vermarkteten Nahrungsmittelerzeugung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	p.m.	1 500 000	1 500 000		

*Erläuterungen*

Die Mittel sind für die Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung eines geringen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes, eines niedrigen Energieverbrauchs und auf örtlicher Vermarktung basierender Nahrungsmittelketten bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 02 — MARKTBEZOGENE MASSNAHMEN** (Fortsetzung)

**05 02 17** (Fortsetzung)

05 02 17 07 Pilotprojekt — Maßnahmen zur Bekämpfung der Spekulation mit landwirtschaftlichen Grundstoffen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000				

*Erläuterungen*

*Neuer Posten*

Ziel dieses Pilotprojekts ist die Erarbeitung wirksamer Maßnahmen zur Bekämpfung der Spekulation mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und der sich daraus ergebenden Volatilität der Preise.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
05 03	DIREKTBEIHILFEN				
<b>05 03 01</b>	<b>Entkoppelte Direktbeihilfen</b>				
05 03 01 01	Einheitliche Betriebsprämien	2	30 389 000 000	28 480 000 000	28 805 561 558,59
05 03 01 02	Einheitliche Flächenzahlungen	2	5 136 000 000	4 497 000 000	3 723 436 975,42
05 03 01 03	Gesonderte Zahlung für Zucker	2	273 000 000	283 000 000	252 935 711,73
05 03 01 04	Gesonderte Zahlung für Obst und Gemüse	2	13 000 000	12 000 000	12 160 833,77
05 03 01 05	Besondere Stützung (Artikel 68) — Entkoppelte Direktbeihilfen	2	513 000 000		
05 03 01 99	Sonstiges (entkoppelte Direktbeihilfen)	2	p.m.	p.m.	0,—
	<i>Artikel 05 03 01 — Subtotal</i>		36 324 000 000	33 272 000 000	32 794 095 079,51
<b>05 03 02</b>	<b>Andere Direktbeihilfen</b>				
05 03 02 01	GÖE-Flächenzahlungen	2	10 000 000	1 445 000 000	1 448 668 905,86
05 03 02 04	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: traditionelle Gebiete	2	1 000 000	50 000 000	49 060 016,71
05 03 02 05	Erzeugungsbeihilfen für Saatgut	2	23 000 000	22 000 000	23 165 676,89
05 03 02 06	Prämien für die Mutterkuhhaltung	2	952 000 000	1 162 000 000	1 153 141 941,15
05 03 02 07	Zusätzliche Prämien für die Mutterkuhhaltung	2	51 000 000	52 000 000	51 723 556,10
05 03 02 08	Sonderprämien für die Haltung männlicher Rinder	2	72 000 000	95 000 000	90 641 156,85
05 03 02 09	Schlachtprämien für Kälber	2	7 000 000	122 000 000	117 618 490,41
05 03 02 10	Schlachtprämien für ausgewachsene Rinder	2	53 000 000	225 000 000	221 275 613,13
05 03 02 13	Schaf- und Ziegenprämien	2	22 000 000	258 000 000	232 868 953,32
05 03 02 14	Zusätzliche Schaf- und Ziegenprämien	2	7 000 000	78 000 000	72 391 238,19
05 03 02 18	Beihilfen für Stärkekartoffeln	2	102 000 000	103 000 000	103 237 798,57
05 03 02 19	Flächenbeihilfen für Reis	2	158 000 000	173 000 000	164 363 654,89
05 03 02 21	Beihilfen für Olivenhaine	2	3 000 000	100 000 000	96 039 591,90
05 03 02 22	Beihilfen für Tabak	2	1 000 000	301 000 000	300 611 844,40
05 03 02 23	Flächenbeihilfen für Hopfen	2	100 000	2 500 000	2 485 106,65
05 03 02 24	Spezifische Qualitätsprämie für Hartweizen	2	300 000	91 000 000	87 674 629,45
05 03 02 25	Prämie für Eiweißpflanzen	2	40 000 000	45 000 000	32 942 089,42
05 03 02 26	Flächenzahlungen für Schalenfrüchte	2	89 000 000	94 000 000	92 207 309,55
05 03 02 27	Beihilfe für Energiepflanzen	2	1 000 000	66 000 000	53 697 307,11
05 03 02 28	Beihilfen für Seidenraupen	2	500 000	500 000	446 267,74



KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
05 03 02 36	Zahlungen für besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Qualitätsproduktion	2	125 000 000	449 000 000	428 728 454,15
05 03 02 39	Zusätzliche Zahlungen für Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger	2	50 000 000	50 000 000	22 870 024,51
05 03 02 40	Flächenbeihilfen für Baumwolle	2	256 000 000	259 000 000	216 878 847,82
05 03 02 41	Übergangszahlung für Obst und Gemüse — Tomaten	2	146 000 000	145 000 000	144 220 717,01
05 03 02 42	Übergangszahlung für Obst und Gemüse — Andere Erzeugnisse als Tomaten	2	54 000 000	161 000 000	149 246 771,86
05 03 02 43	Übergangszahlung für Beerenfrüchte	2	9 000 000	12 000 000	7 390 066,07
05 03 02 44	Besondere Stützung (Artikel 68) — Gekoppelte Direktbeihilfen	2	805 000 000		
05 03 02 50	POSEI — Förderprogramme der Europäischen Union	2	389 000 000	394 000 000	375 201 534,93
05 03 02 51	POSEI — Sonstige direkte Beihilfen und frühere Regelungen	2	100 000	22 000 000	20 898 481,79
05 03 02 52	POSEI — Inseln des Ägäischen Meeres	2	19 000 000	18 000 000	16 478 528,14
05 03 02 99	Sonstiges (Direktbeihilfen)	2	1 000 000	p.m.	1 417 461,67
	<i>Artikel 05 03 02 — Subtotal</i>		3 447 000 000	5 995 000 000	5 777 592 036,24
<b>05 03 03</b>	<b>Zusätzliche Unterstützungsbeträge</b>	2	100 000	6 000 000	542 232 055,07
	<b>Kapitel 05 03 — Insgesamt</b>		<b>39 771 100 000</b>	<b>39 273 000 000</b>	<b>39 113 919 170,82</b>

*Erläuterungen*

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung können für jede Haushaltslinie dieses Kapitels bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsmittelbedarfs für dieses Kapitel wurde für den Artikel 05 03 01 und insbesondere für den Posten 05 03 01 01 ein Betrag von 747 000 000 EUR berücksichtigt, der von den Posten 6 7 0 1, 6 7 0 2 und 6 7 0 3 des Einnahmenplans zugewiesen wird. In diesem Betrag sind 140 000 000 EUR enthalten, die gemäß Artikel 10 der Haushaltsordnung vom Haushaltsjahr 2010 auf das Haushaltsjahr 2011 übertragen werden.

Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gelten folgende Rechtsgrundlagen für alle Artikel/Posten des Kapitels:

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

**05 03 01 Entkoppelte Direktbeihilfen**

05 03 01 01 Einheitliche Betriebsprämien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
30 389 000 000	28 480 000 000	28 805 561 558,59

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Betriebsprämienregelung gemäß den Bestimmungen von Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Titel III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates.

05 03 01 02 Einheitliche Flächenzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 136 000 000	4 497 000 000	3 723 436 975,42

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der einheitlichen Flächenzahlungen gemäß den Beitrittsakten von 2003 und 2005, Titel IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates.

Rechtsgrundlagen

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik, insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Ziffer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens, insbesondere Anhang III „Liste nach Artikel 19 der Beitrittsakte“.

05 03 01 03 Gesonderte Zahlung für Zucker

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
273 000 000	283 000 000	252 935 711,73

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für die gesonderte Zahlung für Zucker für die Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, gemäß Titel IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

**KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN** (Fortsetzung)**05 03 01** (Fortsetzung)

## 05 03 01 04 Gesonderte Zahlung für Obst und Gemüse

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
13 000 000	12 000 000	12 160 833,77

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die gesonderte Zahlung für Obst und Gemüse für die Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, gemäß Titel IVa der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Titel V der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates.

## 05 03 01 05 Besondere Stützung (Artikel 68) — Entkoppelte Direktbeihilfen

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
513 000 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die entkoppelte besondere Stützung gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und insbesondere für die Beihilfen gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v und Absatz 1 Buchstaben c und d.

## 05 03 01 99 Sonstiges (entkoppelte Direktbeihilfen)

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für nicht durch Mittel der übrigen Posten des Artikels 05 03 01 gedeckte entkoppelte Direktbeihilfen.

**05 03 02 Andere Direktbeihilfen***Rechtsgrundlagen*

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66).

Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. L 19 vom 24.1.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70).

Verordnung (EWG) Nr. 2076/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen sowie der Garantieschwellen, verteilt nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 77).

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

## 05 03 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milchzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48).

Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 546/2002 des Rates vom 25. März 2002 zur Festsetzung der Prämien und Garantieschwellen für Tabakblätter nach Sortengruppen und Mitgliedstaaten für die Ernten 2002, 2003 und 2004 (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 2323/2003 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 2004/05 geltenden Beihilfebeträge für den Saatgutsektor (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1544/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (kodifizierte Fassung) (ABl. L 286 vom 17.10.2006, S. 1).

## 05 03 02 01 GÖE-Flächenzahlungen

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
10 000 000	1 445 000 000	1 448 668 905,86

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen für Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Grassilage und Flächenstilllegung gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

## 05 03 02 04 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: traditionelle Gebiete

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 000 000	50 000 000	49 060 016,71

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zuschläge zu den Flächenzahlungen für die Erzeuger von Hartweizen in traditionellen Erzeugungsgebieten gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

## 05 03 02 (Fortsetzung)

## 05 03 02 05 Erzeugungsbeihilfen für Saatgut

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
23 000 000	22 000 000	23 165 676,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Produktionsbeihilfen für Saatgut gemäß Titel IV Kapitel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71.

## 05 03 02 06 Prämien für die Mutterkuhhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
952 000 000	1 162 000 000	1 153 141 941,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Titel IV Kapitel I Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, mit Ausnahme der zusätzlichen Prämien aufgrund der Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 derselben Verordnung (Regionen im Sinne der Artikel 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und durch einen proportional starken Umfang des Mutterkuhbestands gekennzeichnete Mitgliedstaaten).

## 05 03 02 07 Zusätzliche Prämien für die Mutterkuhhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
51 000 000	52 000 000	51 723 556,10

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der zusätzlichen einzelstaatlichen Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Titel IV Kapitel I Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 (Regionen im Sinne der Artikel 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 und durch einen proportional starken Umfang des Mutterkuhbestands gekennzeichnete Mitgliedstaaten).

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

## 05 03 02 (Fortsetzung)

## 05 03 02 08 Sonderprämien für die Haltung männlicher Rinder

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
72 000 000	95 000 000	90 641 156,85

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Sonderprämien für die Haltung männlicher Rinder gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Titel IV Kapitel I Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

## 05 03 02 09 Schlachtprämien für Kälber

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 000 000	122 000 000	117 618 490,41

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Schlachtprämie für Kälber gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Titel IV Kapitel I Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen im Zusammenhang mit den Prämien für die Verarbeitung junger männlicher Kälber gemäß Artikel 4i der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 24) sowie Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

## 05 03 02 10 Schlachtprämien für ausgewachsene Rinder

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
53 000 000	225 000 000	221 275 613,13

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Schlachtprämie für ausgewachsene Rinder gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Titel IV Kapitel I Abschnitt 11 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen im Zusammenhang mit den Prämien für die Verarbeitung junger männlicher Kälber gemäß Artikel 4i der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN** (Fortsetzung)

**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 13 Schaf- und Ziegenprämien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
22 000 000	258 000 000	232 868 953,32

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der tierbezogenen Zahlungen gemäß Titel IV Kapitel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Titel IV Kapitel I Abschnitt 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

05 03 02 14 Zusätzliche Schaf- und Ziegenprämien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 000 000	78 000 000	72 391 238,19

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Gewährung einer besonderen Beihilfe je Mutterschaf oder Ziege an die in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten ansässigen Schaf- und Ziegenfleischerzeuger gemäß Titel IV Kapitel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Titel IV Kapitel I Abschnitt 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

05 03 02 18 Beihilfen für Stärkekartoffeln

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
102 000 000	103 000 000	103 237 798,57

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Produktionsbeihilfe für die Erzeuger von Stärkekartoffeln zur Herstellung von Kartoffelstärke gemäß Titel IV Kapitel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

05 03 02 19 Flächenbeihilfen für Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
158 000 000	173 000 000	164 363 654,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Flächenbeihilfen für Reis gemäß Titel IV Kapitel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

## 05 03 02 (Fortsetzung)

## 05 03 02 21 Beihilfen für Olivenhaine

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 000 000	100 000 000	96 039 591,90

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für Olivenhaine gemäß Titel IV Kapitel 10b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Titel II der Verordnung Nr. 136/66/EWG und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 154/75.

## 05 03 02 22 Beihilfen für Tabak

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 000 000	301 000 000	300 611 844,40

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen an Landwirte, die Rohtabak gemäß Titel IV Kapitel 10c der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 erzeugen.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2076/92 und Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 546/2002.

## 05 03 02 23 Flächenbeihilfen für Hopfen

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
100 000	2 500 000	2 485 106,65

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenbeihilfen für Hopfen, die den Erzeugern gemäß Titel IV Kapitel 10d der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gewährt werden.

Sie sind auch bestimmt zur Deckung etwaiger Restzahlungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71.

## 05 03 02 24 Spezifische Qualitätsprämie für Hartweizen

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
300 000	91 000 000	87 674 629,45

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der spezifischen Qualitätsprämie für Hartweizen gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.



KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN** (Fortsetzung)

**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 25 Prämie für Eiweißpflanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
40 000 000	45 000 000	32 942 089,42

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für eine Beihilfe für Erzeuger von Eiweißpflanzen gemäß Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

Eiweißpflanzen werden als Teil einer nachhaltigen Fruchtfolge unterstützt.

05 03 02 26 Flächenzahlungen für Schalenfrüchte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
89 000 000	94 000 000	92 207 309,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für eine Beihilfe für Erzeuger von Schalenfrüchten gemäß Titel IV Kapitel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

05 03 02 27 Beihilfe für Energiepflanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 000 000	66 000 000	53 697 307,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlung für Energiepflanzenerzeuger gemäß Titel IV Kapitel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 03 02 28 Beihilfen für Seidenraupen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
500 000	500 000	446 267,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen für Seidenraupen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1544/2006 und Artikel 111 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007.

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

## 05 03 02 (Fortsetzung)

## 05 03 02 36 Zahlungen für besondere Formen der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Qualitätsproduktion

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
125 000 000	449 000 000	428 728 454,15

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Zahlungen gemäß Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 72 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

## 05 03 02 39 Zusätzliche Zahlungen für Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
50 000 000	50 000 000	22 870 024,51

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen an Zuckerrüben- und Zuckerrohrerzeuger gemäß Titel IV Kapitel 10f der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 7 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009. Diese Beihilfe wird Erzeugern in den Mitgliedstaaten gewährt, die die in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 320/2006 vorgesehene Umstrukturierungsbeihilfe für mindestens 50 % der in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 festgesetzten Zuckerquote gewährt haben.

## 05 03 02 40 Flächenbeihilfen für Baumwolle

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
256 000 000	259 000 000	216 878 847,82

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenbeihilfe für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 10a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 6 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

## 05 03 02 41 Übergangszahlung für Obst und Gemüse — Tomaten

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
146 000 000	145 000 000	144 220 717,01

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Übergangszahlungen für Betriebsinhaber, die Tomaten erzeugen, gemäß Artikel 68b Absatz 1 und Artikel 143bc Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 128 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

**KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN** (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

## 05 03 02 42 Übergangszahlung für Obst und Gemüse — Andere Erzeugnisse als Tomaten

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
54 000 000	161 000 000	149 246 771,86

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Übergangszahlungen für Betriebsinhaber, die eine oder mehrere Obst- und Gemüsekulturen (ausgenommen Tomaten) anbauen, gemäß Artikel 68b Absatz 2 und Artikel 143bc Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 54 Absatz 1 und Artikel 128 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

## 05 03 02 43 Übergangszahlung für Beerenfrüchte

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 000 000	12 000 000	7 390 066,07

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für eine Beihilfe im Zusammenhang mit der Übergangszahlung für Beerenfrüchte gemäß Titel IV Kapitel 10h der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 9 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

## 05 03 02 44 Besondere Stützung (Artikel 68) — Gekoppelte Direktbeihilfen

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
805 000 000		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die gekoppelte besondere Stützung gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und insbesondere für die Beihilfen gemäß Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i, ii, iii und iv und Absatz 1 Buchstaben b und e.

## 05 03 02 50 POSEI — Förderprogramme der Europäischen Union

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
389 000 000	394 000 000	375 201 534,93

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der direkten Beihilfen im Zusammenhang mit Programmen mit Sondermaßnahmen zur Unterstützung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 247/2006.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

## 05 03 02 (Fortsetzung)

## 05 03 02 51 POSEI — Sonstige direkte Beihilfen und frühere Regelungen

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
100 000	22 000 000	20 898 481,79

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Restausgaben im Zusammenhang mit

- GÖE-Flächenzahlungen aufgrund des fakultativen Ausschlusses in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- Beihilfen für Körnerleguminosen aufgrund des fakultativen Ausschlusses in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- Flächenbeihilfen für Reis aufgrund des fakultativen Ausschlusses in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- Tabakbeihilfen aufgrund des fakultativen Ausschlusses in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- Milchprämien und Ergänzungszahlungen für Milcherzeuger aufgrund des fakultativen Ausschlusses in den Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- direkten Beihilfen vor 2006.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements (Poseidom) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras (Poseima) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26).

Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (Poseican) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

## 05 03 02 52 POSEI — Inseln des Ägäischen Meeres

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
19 000 000	18 000 000	16 478 528,14

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Ausgaben im Zusammenhang mit Direktbeihilfen infolge der Anwendung der Regelung „Inseln des Ägäischen Meeres“.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates vom 18. September 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 265 vom 26.9.2006, S. 1).

**KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN** (Fortsetzung)**05 03 02** (Fortsetzung)

05 03 02 99 Sonstiges (Direktbeihilfen)

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 000 000	p.m.	1 417 461,67

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Berichtigungen, die keiner bestimmten Haushaltslinie zugewiesen werden können, sowie etwaiger Restausgaben im Zusammenhang mit

- den Zuschlägen zu den Flächenzahlungen gemäß Titel IV Kapitel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999,
- der Hektarbeihilfe für die Erhaltung der Erzeugung von Kichererbsen, Linsen und Wicken gemäß Titel IV Kapitel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1577/96,
- der Übergangsregelung für Trockenfutter gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 603/95, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 1786/2003,
- dem Hartweizenzuschlag in nicht traditionellen Anbaugebieten gemäß Titel IV Kapitel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999,
- der Saisonentzerrungsprämie im Rindfleischsektor gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999,
- den Extensivierungsprämien im Rindfleischsektor gemäß Titel IV Kapitel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999,
- den Ergänzungsbeträgen für Rinderhalter gemäß Artikel 133 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999,
- den zusätzlichen Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch gemäß Kapitel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2519/2001,
- der Milchprämie für Milcherzeuger gemäß Titel IV Kapitel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- den Ergänzungszahlungen für Milcherzeuger gemäß Titel IV Kapitel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- den Ausgleichsbeihilfen für Bananen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93,
- den Übergangsbeihilfen für Zuckerrübenherzeuger gemäß Titel IV Kapitel 10e der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003,
- der agromonetären Regelung nach Einführung des Euro,
- der Flächenbeihilfe für den Anbau von Weintrauben zur Gewinnung von getrockneten Weintrauben gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen (ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 mit Übergangsmaßnahmen in der gemeinsamen Agrarpolitik anlässlich der Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113).

Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — DIREKTBEIHILFEN (Fortsetzung)

**05 03 03** *Zusätzliche Unterstützungsbeträge*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
100 000	6 000 000	542 232 055,07

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Restzahlungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 04	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS							
<b>05 04 01</b>	<b>Aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006</b>							
05 04 01 14	Aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 13 281 601,72	- 13 281 601,72
	Artikel 05 04 01 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	- 13 281 601,72	- 13 281 601,72
<b>05 04 02</b>	<b>Aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Programme</b>							
05 04 02 01	Abschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Ziel-1-Regionen (2000 bis 2006)	2	p.m.	568 790 562	p.m.	510 000 000	0,—	438 491 632,—
05 04 02 02	Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
05 04 02 03	Abschluss früherer Programme in Ziel-1- und Ziel-6-Gebieten (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	198 936,10	198 936,10
05 04 02 04	Abschluss früherer Programme in Ziel-5b-Gebieten (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
05 04 02 05	Abschluss früherer Programme außerhalb der Ziel-1-Gebiete (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
05 04 02 06	Abschluss von Leader (2000 bis 2006)	2	p.m.	77 775 316	p.m.	52 000 000	0,—	29 698 693,—
05 04 02 07	Abschluss früherer Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 04 02 08	Abschluss früherer innovativer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
05 04 02 09	Abschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Operative technische Unterstützung (2000 bis 2006)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 05 04 02 — Subtotal		p.m.	646 565 878	p.m.	562 000 000	198 936,10	468 389 261,10
<b>05 04 03</b>	<b>Sonstige Maßnahmen</b>							
05 04 03 02	Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen — Abschluss früherer Maßnahmen	2	p.m.	1 944 383	p.m.	2 700 000	0,—	2 545 551,28
	Artikel 05 04 03 — Subtotal		p.m.	1 944 383	p.m.	2 700 000	0,—	2 545 551,28
<b>05 04 04</b>	<b>Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, in den neuen Mitgliedstaaten — Abschluss von Programmen (2004 bis 2006)</b>	2	p.m.	p.m.	p.m.	216 600 000	0,—	67 170 526,24
<b>05 04 05</b>	<b>Aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (2007 bis 2013)</b>							
05 04 05 01	Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums	2	14 408 211 311	11 900 560 364	14 335 536 182	12 606 200 000	13 721 634 827,—	8 209 373 255,77
05 04 05 02	Operative technische Unterstützung	2	22 440 241	8 339 763	22 548 451	9 000 000	5 138 449,07	3 733 809,28
05 04 05 03	Pilotprojekt — Austauschprogramm für Junglandwirte	2	1 500 000	750 000				
	Artikel 05 04 05 — Subtotal		14 432 151 552	11 909 650 127	14 358 084 633	12 615 200 000	13 726 773 276,07	8 213 107 065,05
	<b>Kapitel 05 04 — Insgesamt</b>		<b>14 432 151 552</b>	<b>12 558 160 388</b>	<b>14 358 084 633</b>	<b>13 396 500 000</b>	<b>13 713 690 610,45</b>	<b>8 737 930 801,95</b>

**05 04 01** **Aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006**

## Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung können für jede Haushaltslinie dieses Artikels bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.



**KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS** (Fortsetzung)**05 04 01** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

05 04 01 14 Aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programmzeitraum 2000 bis 2006

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	- 13 281 601,72

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger von den Mitgliedstaaten wieder eingezogener Beträge, die nicht unter die Unregelmäßigkeiten oder Versäumnisse gemäß Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates fallen. Diese Beträge werden als Korrekturen im Zusammenhang mit vormals aus den Posten 05 04 01 01 bis 05 04 01 13 finanzierten Ausgaben verbucht und können von den Mitgliedstaaten nicht wiederverwendet werden.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

**05 04 02** **Aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Programme***Erläuterungen*

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Die folgenden Rechtsgrundlagen gelten — wenn nicht anders angegeben — für alle Haushaltslinien dieses Artikels:

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1) insbesondere Artikel 39.

*Verweise*

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

## 05 04 02 (Fortsetzung)

05 04 02 01 Abschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Ziel-1-Regionen (2000 bis 2006)

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	568 790 562	p.m.	510 000 000	0,—	438 491 632,00

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Verpflichtungen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, die im Rahmen von Ziel 1 für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 abzuwickeln sind.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

05 04 02 02 Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

## Erläuterungen

Mit dem Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung sollen die Verpflichtungen gedeckt werden, die für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 abzuwickeln sind.

## Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

## Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b.

05 04 02 03 Abschluss früherer Programme in Ziel-1- und Ziel-6-Gebieten (aus der Zeit vor 2000)

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	198 936,10	198 936,10

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6.

**KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS** (Fortsetzung)**05 04 02** (Fortsetzung)

## 05 04 02 03 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

## 05 04 02 04 Abschluss früherer Programme in Ziel-5b-Gebieten (aus der Zeit vor 2000)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5b aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

## 05 04 02 05 Abschluss früherer Programme außerhalb der Ziel-1-Gebiete (aus der Zeit vor 2000)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

## 05 04 02 06 Abschluss von Leader (2000 bis 2006)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	77 775 316	p.m.	52 000 000	0,—	29 698 693,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Verpflichtungen aus der Gemeinschaftsinitiative Leader+, die für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 noch abzuwickeln sind.

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

## 05 04 02 (Fortsetzung)

## 05 04 02 06 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) (ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5).

## 05 04 02 07 Abschluss früherer Gemeinschaftsinitiativen (aus der Zeit vor 2000)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000-2006.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

**KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS** (Fortsetzung)**05 04 02** (Fortsetzung)

05 04 02 08 Abschluss früherer innovativer Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den einschlägigen Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Fonds zugeordnet werden können.

Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Interventionen ausbezahlt sind, für die die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

05 04 02 09 Abschluss des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Operative technische Unterstützung (2000 bis 2006)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen für Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für den Programmzeitraum 2000-2006. Die technische Hilfe umfasste die notwendige Vorbereitung, Begleitung, Bewertung, Kontrolle und Verwaltung im Rahmen der Durchführung der aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanzierten Maßnahmen. In diesem Rahmen dienten die Mittel insbesondere zur Finanzierung von

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen mit Dienstleistungserbringern,
- Zuschüssen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

## 05 04 03 Sonstige Maßnahmen

## 05 04 03 02 Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen — Abschluss früherer Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 944 383	p.m.	2 700 000	0,—	2 545 551,28

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der Verpflichtungen im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft.

Die Mittel sind vorrangig für die nachhaltige Nutzung und Weiterentwicklung der biologischen Vielfalt durch das Zusammenwirken der Landwirte, der in diesem Bereich ausgewiesenen Nichtregierungsorganisationen und der staatlichen und privaten Institute zu verwenden; außerdem sollte die Sensibilisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher in diesem Bereich gefördert werden.

Gemäß den Artikeln 18 und 180 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 24. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (ABL. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

## 05 04 04 Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, in den neuen Mitgliedstaaten — Abschluss von Programmen (2004 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	216 600 000	0,—	67 170 526,24

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Verpflichtungen für den Programmzeitraum 2004-2006.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABL. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik, insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Nummer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABL. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABL. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

## 05 04 05 Aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums (2007 bis 2013)

## Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können für jede Haushaltslinie dieses Artikels bei Einnahmen unter Artikel 6 7 1 des Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

**KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS** (Fortsetzung)**05 04 05** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates vom 27. März 2007 mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

## 05 04 05 01 Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 408 211 311	11 900 560 364	14 335 536 182	12 606 200 000	13 721 634 827,00	8 209 373 255,77

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzierung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Im Rahmen der gesamten Mittel für Verpflichtungen dieses Postens ergibt sich ein Betrag von 2 095 300 000 EUR aus der obligatorischen Modulation nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009. Ferner ergibt sich ein Betrag von 374 900 000 EUR aus der fakultativen Modulation nach der Verordnung (EG) Nr. 378/2007. Die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums werden im Rahmen aller Schwerpunkte anhand subtilerer Leistungsindikatoren für die Bewirtschaftungssysteme und die Produktionsmethoden beurteilt, um den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, dem Gewässerschutz, der Artenvielfalt und den erneuerbaren Energieträgern gerecht zu werden. Die Mitgliedstaaten erstatten darüber Bericht, was sie unternommen haben, um den neuen Herausforderungen zu begegnen, die sich bei den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums einschließlich des Milchsektors stellen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates vom 27. März 2007 mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

## 05 04 05 (Fortsetzung)

## 05 04 05 02 Operative technische Unterstützung

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 440 241	8 339 763	22 548 451	9 000 000	5 138 449,07	3 733 809,28

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Maßnahmen zur technischen Hilfe gemäß Artikel 66 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, insbesondere des europäischen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raums.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

## 05 04 05 03 Pilotprojekt — Austauschprogramm für Junglandwirte

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000				

## Erläuterungen

## Neuer Posten

Ziel dieses Pilotprojekts ist die Einführung eines Programms für junge Landwirte zur Ermöglichung eines grenzüberschreitenden Austauschs bewährter Praktiken der landwirtschaftlichen Betriebsführung, insbesondere mit Blick auf die Herausforderungen, denen sich die europäische Landwirtschaft gegenüber sieht, um die Entwicklung der ländlichen Gebiete Europas zu unterstützen.

Dieses Programm würde den jungen Landwirten dadurch, dass sie eine gewisse Zeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb eines anderen Mitgliedstaats verbringen können, eine wertvolle Möglichkeit bieten, die landwirtschaftliche Vielfalt der Union unmittelbar kennen zu lernen. Dieser Wissens- und Erfahrungsaustausch würde die jungen europäischen Landwirte außerdem in die Lage versetzen, den Anforderungen der Verbraucher gerecht zu werden, zur Ernährungssicherheit beizutragen und anderen Herausforderungen für die europäische Landwirtschaft, wie sie beispielsweise der Einsatz erneuerbarer Energien, der Rückgang der biologischen Vielfalt und die CO<sub>2</sub>-Speicherung darstellen, zu begegnen.

## Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 05	HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS							
<b>05 05 01</b>	<b>Sonderprogramm Sapard zur Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Maßnahmen</b>							
05 05 01 01	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss des Programms (2000 bis 2006)	4	p.m.	p.m.	p.m.	78 000 000	0,—	254 103 084,—
05 05 01 02	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Beitrittsländer	4	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 05 05 01 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	78 000 000	0,—	254 103 084,—
<b>05 05 02</b>	<b>Heranführungsinstrument IPARD für die Entwicklung des ländlichen Raums</b>	4	215 000 000	71 318 207	169 800 000	53 500 000	121 500 000,—	0,—
	<b>Kapitel 05 05 — Insgesamt</b>		<b>215 000 000</b>	<b>71 318 207</b>	<b>169 800 000</b>	<b>131 500 000</b>	<b>121 500 000,—</b>	<b>254 103 084,—</b>

**05 05 01 Sonderprogramm Sapard zur Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums — Abschluss früherer Maßnahmen**

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (Abl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (Abl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

05 05 01 01 Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss des Programms (2000 bis 2006)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	78 000 000	0,—	254 103 084,00

*Erläuterungen*

Dieser Posten dient der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2006 vorgenommenen Mittelbindungen in Bulgarien, Rumänien und Kroatien für Stützungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Rahmen von Sapard.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (Fortsetzung)

## 05 05 01 (Fortsetzung)

## 05 05 01 02 Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Beitrittsländer

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

## Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommenen Mittelbindungen für Stützungsmaßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im Rahmen von Sapard in den acht Bewerberländern, die im Jahr 2004 Mitgliedstaaten wurden.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

05 05 02 **Heranführungsinstrument IPARD für die Entwicklung des ländlichen Raums**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
215 000 000	71 318 207	169 800 000	53 500 000	121 500 000,00	0,—

## Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen dazu, die Bewerberländer, die unter die Heranführungshilfe der Union fallen, bei der allmählichen Übernahme der Normen und Politiken der Union zu unterstützen, einschließlich gegebenenfalls des Besitzstands der Union, mit Blick auf eine künftige Mitgliedschaft. Die Komponente Ländliche Entwicklung dient der Unterstützung der Länder bei ihren Vorbereitungen zur Umsetzung und Verwaltung der gemeinsamen Agrarpolitik, der Angleichung an die Strukturen der Union und der Durchführung unionsfinanzierter Programme zur ländlichen Entwicklung nach dem Beitritt.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 06 — INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 06	INTERNATIONALE ASPEKTE DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“							
<b>05 06 01</b>	<b>Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft</b>	4	6 360 000	6 055 858	6 275 322	6 275 322	5 582 087,78	5 582 087,78
	<b>Kapitel 05 06 — Insgesamt</b>		<b>6 360 000</b>	<b>6 055 858</b>	<b>6 275 322</b>	<b>6 275 322</b>	<b>5 582 087,78</b>	<b>5 582 087,78</b>

**05 06 01 Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 360 000	6 055 858	6 275 322	6 275 322	5 582 087,78	5 582 087,78

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Beitrag der Union zu den nachstehenden internationalen Übereinkommen decken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker- Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

Beschluss 2000/421/EG des Rates vom 13. Juni 2000 über den Abschluss des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 37).

Beschluss 2005/800/EG des Rates vom 14. November 2005 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 47).

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 07	AUDIT DER AGRARAUSGABEN							
<b>05 07 01</b>	<b>Kontrolle der Agrarausgaben</b>							
05 07 01 01	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten	2	—	—	—	—	0,—	0,—
05 07 01 02	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Direktzahlungen der Europäischen Union	2	6 500 000	6 500 000	6 500 000	6 500 000	6 384 574,45	6 384 574,45
05 07 01 05	Kontrollen der Anwendung der Agrarregelung	2	—	—	—	—	0,—	0,—
05 07 01 06	Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL	2	– 272 000 000	– 272 000 000	– 310 000 000	– 310 000 000	– 115 070 185,91	– 115 070 185,91
05 07 01 07	Konformitätsprüfung früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
05 07 01 10	Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des ELER	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
05 07 01 11	Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des ELER	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 05 07 01 — Subtotal</i>		– 265 500 000	– 265 500 000	– 303 500 000	– 303 500 000	– 108 685 611,46	– 108 685 611,46
<b>05 07 02</b>	<b>Regelung von Streitfällen</b>	2	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	35 471 903,99	35 471 903,99
	<b>Kapitel 05 07 — Insgesamt</b>		<b>– 262 500 000</b>	<b>– 262 500 000</b>	<b>– 300 500 000</b>	<b>– 300 500 000</b>	<b>– 73 213 707,47</b>	<b>– 73 213 707,47</b>

## Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung können für jeden Posten dieses Kapitels bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN** (Fortsetzung)

**05 07 01 Kontrolle der Agrarausgaben**

05 07 01 01 Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
—	—	0,—

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. L 172 vom 30.9.1966, S. 3025).

Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. L 19 vom 24.1.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. L 208 vom 31.7.1986, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates vom 22. April 1997 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1).

05 07 01 02 Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Direktzahlungen der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 500 000	6 500 000	6 384 574,45

*Erläuterungen*

Die Mittel dieses Postens dienen der Deckung von Kosten für Kontrollen per Fernerkundung.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates vom 24. Januar 1994 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung (ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

05 07 01 05 Kontrollen der Anwendung der Agrarregelung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 143 vom 7.6.1991, S. 11).

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN (Fortsetzung)

## 05 07 01 (Fortsetzung)

## 05 07 01 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 461/93 des Rates vom 26. Februar 1993 mit Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schafen (ABl. L 49 vom 27.2.1993, S. 70).

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1183/2006 des Rates vom 24. Juli 2006 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. L 214 vom 4.8.2006, S. 1).

05 07 01 06 Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
- 272 000 000	- 310 000 000	- 115 070 185,91

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Ergebnissen von Entscheidungen gemäß Artikel 17 (Kürzung der monatlichen Zahlungen bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen), Artikel 17a und Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005. Das Prinzip des Rechnungsabschlusses ist in Artikel 53b Absatz 4 der Haushaltsordnung geregelt.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

05 07 01 07 Konformitätsprüfung früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben der geteilten Mittelverwaltung im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie (frühere Maßnahmen), und im Rahmen des EGFL

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ergebnisse von Entscheidungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ab, wenn diese zugunsten von Mitgliedstaaten ausfallen. Das Prinzip des Rechnungsabschlusses ist in Artikel 53b Absatz 4 der Haushaltsordnung geregelt.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN** (Fortsetzung)

**05 07 01** (Fortsetzung)

05 07 01 10 Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des ELER

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ergebnisse von Beschlüssen gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ab. Das Prinzip des Rechnungsabschlusses ist in Artikel 53b Absatz 4 der Haushaltsordnung geregelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

05 07 01 11 Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre in Bezug auf Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des ELER

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ergebnisse von Entscheidungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 ab, wenn diese zugunsten von Mitgliedstaaten ausfallen. Das Prinzip des Rechnungsabschlusses ist in Artikel 53b Absatz 4 der Haushaltsordnung geregelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**05 07 02** **Regelung von Streitfällen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 000 000	3 000 000	35 471 903,99

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung etwaiger (positiver oder negativer) Ausgaben, die der Kommission von einem Gericht angelastet werden können, insbesondere für Schadensersatzleistungen.

Ferner sollen damit alle Ausgaben gedeckt werden, die der Kommission gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11) entstehen können.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“							
05 08 01	<i>Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen</i>	2	14 232 532	12 435 305	13 981 000	13 620 586	13 507 224,42	12 736 416,30
05 08 02	<i>Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe</i>	2	550 000	515 379	15 100 000	10 850 000	15 249 940,72	16 295 939,95
05 08 03	<i>Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen</i>	2	1 460 000	1 505 749	1 460 000	1 749 000	1 459 912,02	3 216 875,64
05 08 06	<i>Maßnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik</i>	2	8 000 000	8 000 000	8 000 000	8 000 000	7 579 644,12	7 579 644,12
05 08 09	<i>Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Unterstützung</i>	2	1 490 000	1 490 000	2 050 000	2 050 000	346 954,50	346 954,50
05 08 10	<i>Pilotprojekt — Bewertung der dem Endverbraucher durch die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit entstehenden Kosten</i>	2	1 500 000	750 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<b>Kapitel 05 08 — Insgesamt</b>		<b>27 232 532</b>	<b>24 696 433</b>	<b>40 591 000</b>	<b>36 269 586</b>	<b>38 143 675,78</b>	<b>40 175 830,51</b>

## Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung können bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Einnahmenplans zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

**05 08 01 Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 232 532	12 435 305	13 981 000	13 620 586	13 507 224,42	12 736 416,30

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Pauschalvergütungen und der Entwicklung von Instrumenten für die Bearbeitung, Analyse und Verbreitung der Angaben und Ergebnisse der Buchführungen der landwirtschaftlichen Betriebe.



**KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)****05 08 01 (Fortsetzung)***Rechtsgrundlagen*

Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG (ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65).

Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (kodifizierte Fassung) (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27).

**05 08 02 Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
550 000	515 379	15 100 000	10 850 000	15 249 940,72	16 295 939,95

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Kofinanzierung der statistischen Erhebungen, die für die Erfassung der Strukturen in der Union erforderlich sind, einschließlich der Finanzierung der Eurofarm-Datenbank.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturserhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14).

**05 08 03 Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 460 000	1 505 749	1 460 000	1 749 000	1 459 912,02	3 216 875,64

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Union,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen des Erwerbs und der Nutzung von Datenbanken geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Erstellung von Modellen für den Agrarsektor sowie kurz- und mittelfristiger Vorausschätzungen der Marktentwicklung und der Agrarstrukturen sowie im Rahmen der Verbreitung der Ergebnisse geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zur Anwendung der Fernerkundung, von Gebietsrastererhebungen und agrarmeteorologischen Modellen auf die statistischen Daten über die Landwirtschaft geleistet wurden,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Wirtschaftsanalysen und der Entwicklung von agrarpolitischen Indikatoren geleistet wurden.

## KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

## KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)

## 05 08 03 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Aufgaben im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Entscheidung 96/411/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 14).

Beschluss Nr. 1445/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999-2003 (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 78/2008 des Rates vom 21. Januar 2008 über die Maßnahmen der Kommission zum Einsatz der Fernerkundung in der gemeinsamen Agrarpolitik im Zeitraum 2008-2013 (ABl. L 25 vom 30.1.2008, S. 1).

05 08 06 **Maßnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
8 000 000	8 000 000	7 579 644,12

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 durch die Union.

Dabei kann es sich handeln um

- jährliche Aktionsprogramme, die insbesondere von Organisationen der Landwirtschaft oder der Entwicklung des ländlichen Raums sowie von Verbraucher- und Umweltschutzverbänden vorgelegt werden,
- punktuelle Maßnahmen, die insbesondere von Behörden der Mitgliedstaaten, Medien oder Hochschuleinrichtungen vorgelegt werden,
- Tätigkeiten, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden,
- Maßnahmen zur Förderung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates vom 17. April 2000 über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 7).

05 08 09 **Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Unterstützung***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 490 000	2 050 000	346 954,50

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben gemäß Artikel 5 Buchstaben a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005.

Dazu gehört auch die Finanzierung der Einrichtung eines Kontrollsystems der Union auf der Grundlage von DNS-Analysen an den EU-Grenzen, die gemäß folgenden internationalen Abkommen möglich sind:

- Beschluss 2004/617/EG des Rates vom 11. August 2004 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Indien gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der EG-Liste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis (ABl. L 279 vom 28.8.2004, S. 17).

KOMMISSION

## TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS“ (Fortsetzung)****05 08 09 (Fortsetzung)**

- Beschluss 2004/618/EG des Rates vom 11. August 2004 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Pakistan gemäß Artikel XXVIII des GATT 1994 über die Änderung der in der EG-Liste CXL im Anhang zum GATT 1994 vorgesehenen Zugeständnisse hinsichtlich Reis (ABl. L 279 vom 28.8.2004, S. 23).

Gemäß Artikel 138 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) darf nur Basmati-Reis, der zu den in den vorgenannten Abkommen genannten Sorten gehört, zum Zollsatz Null eingeführt werden.

Die Mittel sind auch bestimmt zur Deckung

- der Ausgaben für die Prüfung und Kontrolle der Einhaltung der Standards von Drittländern für ökologische/biologische Erzeugnisse gemäß Titel VI der Verordnung (EG) Nr. 834/2007,
- der Ausgaben für die Durchführung einer Studie zur „Bewertung der dem Endverbraucher durch die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit entstehenden Kosten“.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1).

**05 08 10 Pilotprojekt — Bewertung der dem Endverbraucher durch die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit entstehenden Kosten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Einführung eines Pilotprojekts zur Bewertung der tatsächlichen Kosten, die den Landwirten durch die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Umwelt, Tierschutz und Lebensmittelsicherheit entstehen, die über die Standards hinausgehen, denen eingeführte Erzeugnisse unterliegen. Bei diesen Rechtsvorschriften handelt es sich unter anderem um die 18 Verordnungen und Richtlinien, die die Grundlage der Regelung für die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) bilden, sowie um die Standards, die als guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand (GAEC) bezeichnet werden und ebenfalls Teil der Cross-Compliance-Vorschriften sind.

Die Mittel werden für die Durchführung einer Studie zur Bewertung der vorgenannten Kosten für die Einhaltung der Vorschriften in allen Mitgliedstaaten verwendet, wobei diese Kosten in den einzelnen Mitgliedstaaten und sogar in den verschiedenen Regionen ein und desselben Mitgliedstaats wegen der Unterschiede in klimatischer, geologischer, produktionsspezifischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht unterschiedlich ausfallen können. Die Studie sollte von einem anerkannten Forschungsinstitut oder einem Konsortium anerkannter Forschungsinstitute durchgeführt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25 Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT

*TITEL 06*

**MOBILITÄT UND VERKEHR**



KOMMISSION  
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

**TITEL 06**  
**MOBILITÄT UND VERKEHR**

**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“	66 401 381	66 401 381	77 359 540	77 359 540	126 900 638,53	126 900 638,53
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	25 609	25 609	119 318	119 318		
		66 426 990	66 426 990	77 478 858	77 478 858	126 900 638,53	126 900 638,53
06 02	BINNEN-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK	190 521 970	154 321 562	188 529 360	159 809 910	187 976 285,55	146 872 532,46
06 03	TRANSEUROPÄISCHE NETZE	1 228 200 000	856 961 098	1 048 846 000	900 000 000	927 890 764,60	822 847 021,23
06 06	FORSCHUNG IM VERKEHRSBEREICH	61 560 000	64 119 734	92 662 154	86 872 280	104 434 434,61	79 899 913,38
	<b>Titel 06 — Insgesamt</b>	<b>1 546 683 351</b>	<b>1 141 803 775</b>	<b>1 407 397 054</b>	<b>1 224 041 730</b>	<b>1 347 202 123,29</b>	<b>1 176 520 105,60</b>
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	25 609	25 609	119 318	119 318		
		<b>1 546 708 960</b>	<b>1 141 829 384</b>	<b>1 407 516 372</b>	<b>1 224 161 048</b>	<b>1 347 202 123,29</b>	<b>1 176 520 105,60</b>

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

## TITEL 06

## MOBILITÄT UND VERKEHR

## KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
06 01	VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“				
<b>06 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“</b>	5	33 693 906	42 511 899	85 927 578,13
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		25 609	119 318	
			33 719 515	42 631 217	85 927 578,13
<b>06 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“</b>				
06 01 02 01	Externes Personal	5	2 412 110	2 574 314	4 956 283,61
06 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 733 901	3 344 768	6 652 331,14
	Artikel 06 01 02 — Subtotal		5 146 011	5 919 082	11 608 614,75
<b>06 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“</b>	5	2 441 464	3 108 824	6 746 285,75
<b>06 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“</b>				
06 01 04 01	Programm Marco Polo II — Verwaltungsausgaben	1.1	110 000	250 000	100 691,—
06 01 04 02	Verkehr — Verwaltungsausgaben	1.1	800 000	900 000	712 665,80
06 01 04 04	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben	1.1	3 300 000	3 800 000	3 922 670,76
06 01 04 07	Sicherheit und Schutz von Verkehrsteilnehmern — Verwaltungsausgaben	1.1	10 000	25 000	0,—
06 01 04 09	Information und Kommunikation — Verwaltungsausgaben	1.1	500 000	600 000	500 000,—
06 01 04 31	Transeuropäische Verkehrsnetze — Exekutivagentur	1.1	9 900 000	9 794 000	8 855 000,—



KOMMISSION  
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

**KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
06 01 04 32	Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Beitrag aus dem Programm Marco Polo II	1.1	1 555 000	1 425 000	1 405 000,—
	<i>Artikel 06 01 04 — Subtotal</i>		16 175 000	16 794 000	15 496 027,56
<b>06 01 05</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“</b>				
06 01 05 01	Personalausgaben im Bereich der Forschung	1.1	5 200 000	5 144 417	3 919 658,40
06 01 05 02	Externes Personal im Bereich der Forschung	1.1	2 900 000	2 538 825	2 380 528,08
06 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich	1.1	845 000	1 342 493	821 945,86
	<i>Artikel 06 01 05 — Subtotal</i>		8 945 000	9 025 735	7 122 132,34
	<b>Kapitel 06 01 — Insgesamt</b>		<b>66 401 381</b>	<b>77 359 540</b>	<b>126 900 638,53</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>25 609</b>	<b>119 318</b>	
			<b>66 426 990</b>	<b>77 478 858</b>	<b>126 900 638,53</b>

**06 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
06 01 01	33 693 906	42 511 899	85 927 578,13
Reserven (40 01 40)	25 609	119 318	
Insgesamt	33 719 515	42 631 217	85 927 578,13

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 01 01 (teilweise)

**06 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“**

06 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 412 110	2 574 314	4 956 283,61

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 02 01 (teilweise)

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

**KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“** (Fortsetzung)**06 01 02** (Fortsetzung)

06 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 733 901	3 344 768	6 652 331,14

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 02 11 (teilweise)

**06 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Mobilität und Verkehr“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 441 464	3 108 824	6 746 285,75

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 01 03 (teilweise)

**06 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“**

06 01 04 01 Programm Marco Polo II — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
110 000	250 000	100 691,00

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und ggf. der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 02 06 und 06 02 07.

KOMMISSION  
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

## KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

## 06 01 04 (Fortsetzung)

## 06 01 04 02 Verkehr — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
800 000	900 000	712 665,80

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 02 03.

## 06 01 04 04 Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 300 000	3 800 000	3 922 670,76

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 03 01, 06 03 03 und 06 03 05.

## 06 01 04 07 Sicherheit und Schutz von Verkehrsteilnehmern — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
10 000	25 000	0,—

## Erläuterungen

## Vormals Posten 06 01 04 07 (teilweise)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 02 11.

## KOMMISSION

## TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

## KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

## 06 01 04 (Fortsetzung)

## 06 01 04 09 Information und Kommunikation — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
500 000	600 000	500 000,00

## Erläuterungen

## Vormals Posten 06 01 04 09 (teilweise)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen in den Bereichen Verkehr, Sicherheit und Schutz von Verkehrsnutzern stehen.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 02 03 und 06 02 11.

## 06 01 04 31 Transeuropäische Verkehrsnetze — Exekutivagentur

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 900 000	9 794 000	8 855 000,00

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Zuschusses, der zur Deckung der Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz gewährt wird.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Teil „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1).

## Verweise

Beschluss 2007/60/EG der Kommission vom 26. Oktober 2006 zur Einrichtung der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 88).

Beschluss K(2007) 5282 der Kommission vom 5. November 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftsprogramme für die Gewährung von Finanzhilfen im Bereich des transeuropäischen Verkehrsnetzes und mit der Verwendung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

KOMMISSION  
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

**KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“** (Fortsetzung)

**06 01 04** (Fortsetzung)

06 01 04 32 Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Beitrag aus dem Programm Marco Polo II

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 555 000	1 425 000	1 405 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Personal- und operativen Ausgaben der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung von Maßnahmen des Programms Marco Polo II ergeben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und ggf. der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen Dritter werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation ist im Teil „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Aufstellung des zweiten „Marco-Polo“-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Marco Polo II“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 1).

*Verweise*

Beschluss 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

Beschluss K(2007) 3198 der Kommission vom 9. Juli 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms Intelligente Energie — Europa 2003-2006, des Programms Marco Polo 2003-2006, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013 und des Programms Marco Polo 2007-2013 und insbesondere zwecks Ausführung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

## KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MOBILITÄT UND VERKEHR“ (Fortsetzung)

## 06 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten im Politikbereich „Mobilität und Verkehr“

06 01 05 01 Personalausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 200 000	5 144 417	3 919 658,40

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 05 01 (teilweise)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

06 01 05 02 Externes Personal im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 900 000	2 538 825	2 380 528,08

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 05 02 (teilweise)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

06 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
845 000	1 342 493	821 945,86

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 05 03 (teilweise)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION  
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

**KAPITEL 06 02 — BINNEN-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 02	BINNEN-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK							
<b>06 02 01</b>	<b>Europäische Agentur für Flugsicherheit</b>							
06 02 01 01	Europäische Agentur für Flugsicherheit — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	26 282 390	26 282 390	25 595 200	25 595 200	20 063 232,—	20 063 232,—
06 02 01 02	Europäische Agentur für Flugsicherheit — Beitrag zu Titel 3	1.1	7 033 410	7 033 410	7 283 800	7 283 800	13 798 728,—	13 798 728,—
	<i>Artikel 06 02 01 — Subtotal</i>		33 315 800	33 315 800	32 879 000	32 879 000	33 861 960,—	33 861 960,—
<b>06 02 02</b>	<b>Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs</b>							
06 02 02 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	21 734 000	21 734 000	21 449 360	21 449 360	22 550 000,—	21 865 257,45
06 02 02 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Beitrag zu Titel 3	1.1	5 962 170	5 962 170	10 500 000	9 816 050	6 885 000,—	6 652 894,87
06 02 02 03	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung	1.1	23 000 000	23 000 000	20 500 000	17 500 000	18 900 000,—	21 827 181,66
	<i>Artikel 06 02 02 — Subtotal</i>		50 696 170	50 696 170	52 449 360	48 765 410	48 335 000,—	50 345 333,98
<b>06 02 03</b>	<b>Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte</b>	1.1	15 735 000	14 949 210	15 176 000	15 000 000	16 456 484,71	10 788 725,90
<b>06 02 06</b>	<b>Programm Marco Polo II</b>	1.1	64 200 000	26 661 012	62 265 000	30 000 000	66 931 223,56	21 044 772,50
<b>06 02 07</b>	<b>Abschluss des Programms Marco Polo</b>	1.1	p.m.	1 904 358	p.m.	5 000 000	0,—	8 447 499,29
<b>06 02 08</b>	<b>Europäische Eisenbahnagentur</b>							
06 02 08 01	Europäische Eisenbahnagentur — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	16 537 000	16 537 000	15 967 030	15 967 030	15 800 000,—	15 800 000,—
06 02 08 02	Europäische Eisenbahnagentur — Beitrag zu Titel 3	1.1	7 838 000	7 838 000	7 292 970	7 292 970	5 200 000,—	5 200 000,—
	<i>Artikel 06 02 08 — Subtotal</i>		24 375 000	24 375 000	23 260 000	23 260 000	21 000 000,—	21 000 000,—
<b>06 02 11</b>	<b>Verkehrssicherheit</b>	1.1	2 200 000	2 190 012	2 500 000	2 250 000	1 391 617,28	1 209 783,99
<b>06 02 12</b>	<b>Pilotprojekt — Sicherheit im transeuropäischen Straßenverkehrsnetz</b>	1.1	—	p.m.	—	1 655 500	0,—	174 456,80

## KOMMISSION

## TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

## KAPITEL 06 02 — BINNEN-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 02 13	<b>Vorbereitende Maßnahme — Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergängen der nordöstlichen Außengrenzen der Union (unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit und der allgemeinen Sicherheit)</b>	1.1	—	230 000	—	1 000 000	0,—	0,—
<b>Kapitel 06 02 — Insgesamt</b>			<b>190 521 970</b>	<b>154 321 562</b>	<b>188 529 360</b>	<b>159 809 910</b>	<b>187 976 285,55</b>	<b>146 872 532,46</b>

## 06 02 01 Europäische Agentur für Flugsicherheit

06 02 01 01 Europäische Agentur für Flugsicherheit — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 282 390	26 282 390	25 595 200	25 595 200	20 063 232,00	20 063 232,00

## Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1)

## Verweise

Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission vom 16. Mai 2006 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung (ABl. L 129 vom 17.5.2006, S. 10).



KOMMISSION  
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR**KAPITEL 06 02 — BINNEN-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK** (Fortsetzung)**06 02 01** (Fortsetzung)

## 06 02 01 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 768/2006 der Kommission vom 19. Mai 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung und des Austauschs von Informationen über die Sicherheit von Luftfahrzeugen, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen, und der Verwaltung des Informationssystems (ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 593/2007 der Kommission vom 31. Mai 2007 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 3).

## 06 02 01 02 Europäische Agentur für Flugsicherheit — Beitrag zu Titel 3

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 033 410	7 033 410	7 283 800	7 283 800	13 798 728,00	13 798 728,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind ausschließlich für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Zuschuss der Union beträgt für das Jahr 2011 insgesamt 34 399 167 EUR. Der in den Haushaltsplan eingestellte Betrag von 33 315 800 EUR erhöht sich um einen Betrag von 1 083 367 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit, zur Aufhebung der Richtlinie 91/670/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 und der Richtlinie 2004/36/EG (ABl. L 79 vom 19.3.2008, S. 1)

*Verweise*

Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission vom 16. Mai 2006 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung (ABl. L 129 vom 17.5.2006, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 768/2006 der Kommission vom 19. Mai 2006 zur Umsetzung der Richtlinie 2004/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erhebung und des Austauschs von Informationen über die Sicherheit von Luftfahrzeugen, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen, und der Verwaltung des Informationssystems (ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 593/2007 der Kommission vom 31. Mai 2007 über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 3).

## KOMMISSION

## TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

## KAPITEL 06 02 — BINNEN-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

## 06 02 02 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

## 06 02 02 01 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 734 000	21 734 000	21 449 360	21 449 360	22 550 000,00	21 865 257,45

## Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

## Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. Oktober 2010, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (KOM(2010) 611 endg.).

## 06 02 02 02 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Beitrag zu Titel 3

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 962 170	5 962 170	10 500 000	9 816 050	6 885 000,00	6 652 894,87

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3), mit Ausnahme der Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung (siehe unten).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

KOMMISSION  
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

**KAPITEL 06 02 — BINNEN-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK** (Fortsetzung)

**06 02 02** (Fortsetzung)

06 02 02 02 (Fortsetzung)

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

Richtlinie 2005/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen, einschließlich strafrechtlicher Sanktionen, für Verschmutzungsdelikte (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 11).

*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. Oktober 2010, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (KOM(2010) 611 endg.).

06 02 02 03 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 000 000	23 000 000	20 500 000	17 500 000	18 900 000,00	21 827 181,66

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten des Charterns von Schiffen zur Verschmutzungsbekämpfung (mit Ausrüstung) zur Bekämpfung einer unfallsbedingten oder vorsätzlichen Verschmutzung durch Schiffe, der technischen Spezialausrüstung, der Einrichtung und des Betriebs eines Satellitenbild-Servicezentrums, von Studien und Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Ausrüstung und der Methoden zur Bekämpfung der Verschmutzung.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — BINNEN-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 02 (Fortsetzung)

06 02 02 03 (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter den Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Zuschuss der Europäischen Union für die Agentur für 2011 beläuft sich auf insgesamt 54 936 150 EUR. Der in den Haushaltsplan eingestellte Betrag von 50 696 170 EUR erhöht sich um einen Betrag von 4 239 980 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2038/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 (ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 1).

*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. Oktober 2010, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (KOM(2010) 611 endg.).

**06 02 03      *Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte****Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 735 000	14 949 210	15 176 000	15 000 000	16 456 484,71	10 788 725,90

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik der Union in Bezug auf alle Verkehrsträger (Schiene und Straße, Luftverkehr, Seeverkehr und Binnenwasserstraßen) und alle Bereiche der Verkehrspolitik (Verkehrssicherheit, Binnenmarkt für Verkehr mit seinen Durchführungsbestimmungen, Optimierung des Verkehrsnetzes, Rechte und Schutz der Passagiere bei allen Verkehrsträgern und in allen anderen verkehrsbezogenen Bereichen). Die wichtigsten gebilligten Maßnahmen und Zielsetzungen sind darauf ausgerichtet, die gemeinsame Verkehrspolitik der Union zu unterstützen, einschließlich ihrer Ausweitung auf Drittstaaten, technischer Unterstützung für alle Verkehrsträger und -bereiche, spezifischer Aus- und Fortbildung, der Festlegung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, Förderung der gemeinsamen Verkehrspolitik einschließlich der Festlegung und Umsetzung der Orientierung der transeuropäischen Netze auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der Stärkung der Rechte und des Schutzes der Passagiere bei allen Verkehrsträgern und der Durchsetzung der geltenden Verordnungen über Passagierrechte, insbesondere durch sowohl an die Transportindustrie als auch an die reisende Öffentlichkeit gerichtete Aktivitäten, durch die der Inhalt dieser Verordnungen stärker ins Bewusstsein gerückt wird.

Diese Tätigkeiten sollten die intermodale barrierefreie Mobilität von Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit fördern und unterstützen.

Im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. L 46 vom 17.2.2004, S. 1) muss die Kommission zusätzliche Maßnahmen entwickeln, um die Durchsetzung dieser Verordnung effizienter zu gestalten.

KOMMISSION  
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR**KAPITEL 06 02 — BINNEN-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK** (Fortsetzung)**06 02 03** (Fortsetzung)

Zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 14) sind spezifische Maßnahmen erforderlich, die sich aus der Berichtspflicht der Kommission und aus dem komplexen Zusammenspiel der an der Durchführung beteiligten regionalen, nationalen und internationalen (COTIF) Verwaltungsstrukturen ergeben. Als wichtige Unterstützungsmaßnahme wird die Kommission 2010 in allen Mitgliedstaaten eine zweijährige Informationskampagne über Fahrgastrechte durchführen.

Diese Maßnahmen und Zielsetzungen könnten auf unterschiedlichen Ebenen unterstützt werden (lokal, regional, national, europäisch und international), und zwar bei allen Verkehrsträgern und verkehrsbezogenen Sektoren sowie auf den Gebieten Technik, Technologie, Ordnungspolitik, Information, Ökologie, Klima und Politik und in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung.

Der Luftverkehr gehört traditionell zu den Branchen, aus denen die für Verbraucherschutz zuständigen Behörden in der Union die meisten Reklamationen erhalten. Aufgrund der starken Zunahme von geschäftlichen Transaktionen, die über elektronische Medien (Internet und Mobiltelefone) vorgenommen werden, hat sich die Zahl der Verstöße gegen europäische Verbraucherschutzvorschriften nochmals erhöht.

Zu den Aspekten, die von den Verbrauchern in der Union bei Reisen am negativsten bewertet werden, gehört der Umstand, dass es an den Flughäfen selbst keine effektive Beschwerdemöglichkeit gibt, insbesondere nicht bei Streitigkeiten, die auf mögliche Pflichtverletzungen seitens der Fluggesellschaften und der anderen Leistungserbringer zurückzuführen sind. Es ist daher angebracht, dass die Verbraucherschutz- und Luftverkehrsbehörden in Europa zusammenarbeiten, um eine schnelle Verbesserung der Informations- und Betreuungssysteme für die Luftverkehrsnutzer an den Flughäfen zu ermöglichen, und gleichzeitig die Koregulierung durch die Unternehmen ausbauen.

Ein Teil dieser Mittel ist für die Umsetzung eines Pilotprojekts bestimmt, mit dem an den Flughäfen der Union ein integriertes System für die Betreuung von Luftverkehrsnutzern geschaffen werden soll, das auf dem Konzept einer einzigen Anlaufstelle und eines einheitlichen, von allen beteiligten Akteuren auf europäischer Ebene gemeinsam genutzten und gewarteten Informationssystems beruht. Auf diese Weise kann den Passagieren garantiert werden, dass ihre Beschwerde — unabhängig davon, an welchem Flughafen der Union sie ihr Ersuchen (Information, Beschwerde, Reklamation, Anzeige usw.) einreichen — auf einheitliche Weise, mit Unterstützung der örtlich zuständigen Verbraucherschutzbehörde und in Abstimmung mit den in der Union bereits bestehenden Informationsnetzen behandelt wird.

Artikel 9b der Verordnung (EG) Nr. 1070/2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum sieht die Benennung eines Koordinators für das System der funktionalen Luftraumblöcke und die anschließende Annahme der entsprechenden Durchführungsvorschriften vor.

*Rechtsgrundlagen*

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Haushaltsordnung.

**06 02 06 Programm Marco Polo II***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 200 000	26 661 012	62 265 000	30 000 000	66 931 223,56	21 044 772,50

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Einführung eines Programms zur Förderung von Alternativen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr mit der Bezeichnung „Marco Polo II“.

Zur Erreichung der mit dem Programm verbundenen Ziele sieht Marco Polo II fünf Aktionsbereiche vor:

- Maßnahmen zur Verkehrsverlagerung, um kurzfristig einen erheblichen Teil des Straßenverkehrs auf andere, weniger ausgelastete Verkehrsträger zu verlagern;
- katalytische Aktionen, die durch die Einführung neuer innovativer Dienste strukturelle Marktschranken überwinden helfen;

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — BINNEN-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 06 (Fortsetzung)

- gemeinsame Lernaktionen im Hinblick auf eine Verbesserung der Zusammenarbeit sowie auf den Austausch und die Entwicklung von Fachwissen in der Logistikbranche;
- Maßnahmen zur Bereitstellung qualitativ hochwertiger, auf dem Kurzstreckenseeverkehr basierender Logistikleistungen (Hochgeschwindigkeitsseewege);
- Maßnahmen zur Verkehrsvermeidung, die im Rahmen einer Nachhaltigkeitsstrategie unter aktiver Beteiligung der verarbeitenden Industrie und mit Hilfe der Logistiksysteme durchgeführt werden sollen.

Die Verkehrsinfrastrukturnetze der meisten neuen EU-Mitgliedstaaten sind nicht geeignet, um die nach der Erweiterung angewachsenen Handelsströme aufzunehmen. Der intermodale Verkehr ist hier die am besten geeignete Lösung, so dass sich für Marco Polo II als Fortsetzung und Konsolidierung seines Vorläufers Marco Polo I umfangreiche Anwendungsmöglichkeiten ergeben.

Die Zuschüsse zu unternehmerischen Aktionen auf dem Markt für Güterverkehrsdienstleistungen unterscheiden sich von den Beihilfen zur Förderung im Rahmen der Programme für Forschung und Entwicklung und des Programms für die trans-europäischen Netze. Im Rahmen von Marco Polo II werden Vorhaben zur Verkehrsverlagerung gefördert, und zwar nicht nur im kombinierten Verkehr, sondern in allen Bereichen des Güterverkehrs.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer oder potenzieller Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Ein Teil der Mittel ist für das revidierte Marco-Polo-Programm und für ein spezifisches Programm für den Binnenschiffsverkehr zu verwenden, womit den Vorteilen dieses Sektors für die Umwelt, seinen besonderen Merkmalen und seinen kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung getragen wird.

#### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Aufstellung des zweiten „Marco-Polo“-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Marco Polo II“) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 1).

### 06 02 07 Abschluss des Programms Marco Polo

#### Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 904 358	p.m.	5 000 000	0,—	8 447 499,29

#### Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION  
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

## KAPITEL 06 02 — BINNEN-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

## 06 02 07 (Fortsetzung)

Die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer oder potenzieller Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Programm Marco Polo“) (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 1).

06 02 08 **Europäische Eisenbahagentur**

06 02 08 01 Europäische Eisenbahagentur — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 537 000	16 537 000	15 967 030	15 967 030	15 800 000,00	15 800 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Eisenbahagentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahagentur („Agenturverordnung“) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44).

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51).

Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Gemeinschaft (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — BINNEN-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

06 02 08 (Fortsetzung)

06 02 08 02 Europäische Eisenbahnagentur — Beitrag zu Titel 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 838 000	7 838 000	7 292 970	7 292 970	5 200 000,00	5 200 000,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind ausschließlich für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Zuschuss der Europäischen Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 25 303 540 EUR. Der in den Haushaltsplan eingestellte Betrag von 24 375 000 EUR erhöht sich um einen Betrag von 928 540 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur (Agenturverordnung) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44).

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51)

Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems der Gemeinschaft (ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

**KAPITEL 06 02 — BINNEN-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK** (Fortsetzung)

**06 02 11 Verkehrsicherheit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 200 000	2 190 012	2 500 000	2 250 000	1 391 617,28	1 209 783,99

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 07 01

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Binnen-, Luft- und Seeverkehrs erforderlich sind, sowie für ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen.

Hauptziel der Maßnahme sind die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

- Maßnahmen zur Prävention von böswilligen Handlungen im Verkehrsbereich, insbesondere in Bezug auf die Beförderung gefährlicher Güter und die Infrastruktur,
- die Angleichung von Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie administrativer Kontrollverfahren, um den Verkehr sicherer zu machen,
- die Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für die Verkehrssicherheit sowie die Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
- die Kontrolle der Maßnahmen der Mitgliedstaaten für die Sicherheit im Verkehr hinsichtlich aller Verkehrsträger,
- die internationale Koordinierung der Verkehrssicherheit,
- Maßnahmen zur Förderung der Forschung über Verkehrssicherheit.

Die Mittel dienen auch insbesondere zur Finanzierung der Aufwendungen für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle der Sicherheit der Flughafeneinrichtungen und Hafenanlagen der Mitgliedstaaten sowie deren Ausdehnung auf Drittländer. Die betreffenden Ausgaben umfassen die Tagegelder und Fahrtkosten der Inspektoren der Kommission, die Dienstreisekosten der von den Mitgliedstaaten entsandten Inspektoren entsprechend den Rechtsvorschriften der Union. Insbesondere müssen die Kosten für die Ausbildung von Inspektoren, vorbereitende Sitzungen sowie Geräte und Material zur Durchführung der Inspektionen zu diesen Aufwendungen hinzugefügt werden..

Eine Unterstützung ist insbesondere für Maßnahmen zur Bekämpfung von spezifischen Unfallursachen wie von Lkw-Dächern herunterfallendem Schnee und Eis sowie für eine medizinische unterwegsversorgung für Lkw-Fahrer fernab ihrer Heimat erforderlich.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28).

Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72).

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — BINNEN-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK (Fortsetzung)

**06 02 12 Pilotprojekt — Sicherheit im transeuropäischen Straßenverkehrsnetz**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 655 500	0,—	174 456,80

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 07 02

Diese Mittel dienen zur Abwicklung bestehender Verpflichtungen für ein Pilotprojekt zur Sicherheit im transeuropäischen Straßenverkehrsnetz, einschließlich der Anlage bewachter Lkw-Parkplätze entlang der wichtigsten Straßenverkehrsverbindungen in ganz Europa und eines Zertifizierungsmechanismus, beispielsweise in Form einer „blauen Flagge“ für sichere Lkw-Parkplätze.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**06 02 13 Vorbereitende Maßnahme — Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs an den Grenzübergängen der nordöstlichen Außengrenzen der Union (unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit und der allgemeinen Sicherheit)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	230 000	—	1 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 07 05

Die Mittel sind für die vorbereitende Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und der allgemeinen Sicherheit an drei Grenzübergängen an den nordöstlichen Außengrenzen der Union bestimmt, indem bis zu drei sichere Lkw-Parkplätze geschaffen werden, um die Straßenverkehrssicherheit und die Sicherheit der Fahrer und der Ladung zu verbessern und die ökologischen und sozialen Probleme zu lösen, die durch lange Lkw-Staus an Grenzübergängen verursacht werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

## KAPITEL 06 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 03	TRANSEUROPÄISCHE NETZE							
06 03 01	<i>Abschluss der finanziellen Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind</i>	1.1	—	38 087 160	—	150 000 000	0,—	251 916 879,26
06 03 03	<i>Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind</i>	1.1	1 178 200 000	771 264 988	998 846 000	725 000 000	927 890 764,60	570 930 141,97
06 03 05	<i>Gemeinsames Unternehmen SESAR</i>	1.1	50 000 000	47 608 950	50 000 000	25 000 000	0,—	0,—
	<b>Kapitel 06 03 — Insgesamt</b>		<b>1 228 200 000</b>	<b>856 961 098</b>	<b>1 048 846 000</b>	<b>900 000 000</b>	<b>927 890 764,60</b>	<b>822 847 021,23</b>

**06 03 01** *Abschluss der finanziellen Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	38 087 160	—	150 000 000	0,—	251 916 879,26

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen des Programms Transeuropäisches Verkehrsnetz (TEN-V) bestimmt.

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2006 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo (ABl. L 138 vom 28.5.2002, S. 1).

Entscheidung Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1).

## Verweise

Entscheidung K(2001) 2654 der Kommission vom 19. September 2001 über ein Mehrjahresprogramm, das als Grundlage für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen auf dem Gebiet des transeuropäischen Verkehrsnetzes für den Zeitraum 2001-2006 dient.

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE (Fortsetzung)

**06 03 03** *Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 178 200 000	771 264 988	998 846 000	725 000 000	927 890 764,60	570 930 141,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dem Auf- und Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V), das für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt als wesentlich betrachtet wird (Artikel 170, 171 und 172 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Der Beitrag erfolgt durch Mitfinanzierung von Vorhaben, die von gemeinsamem Interesse und in dem Beschluss Nr. 661/2010/EU aufgeführt sind.

Ziele:

- Unterstützung bei der Festlegung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse, wobei unklare oder widersprüchliche Bestimmungen bezüglich der Erklärungen über das Vorliegen eines gemeinsamen Interesses und der verbindlichen Anwendung der Umweltvorschriften nach Möglichkeit beseitigt werden sollten,
- Beschleunigung der von den Mitgliedstaaten für TEN-V-Vorhaben von gemeinsamem Interesse, indem der Schwerpunkt innerhalb der TEN-V-Eisenbahnprojekte kurzfristig auf die bestehende Infrastruktur gelegt wird, insbesondere wenn die Umsetzung dieser Projekte bereits angelaufen ist, um die Korridore funktionsfähiger und effizienter zu machen, und nicht bloß auf die langfristige Entwicklung sehr großer Vorhaben in diesen Korridoren zu warten,
- Überwindung finanzieller Hindernisse, die während der Startphase eines Vorhabens insbesondere durch Durchführbarkeitsstudien auftauchen können,
- Anreize für die Beteiligung privater Geldgeber an der Projektfinanzierung sowie für Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor,
- bestmögliche Finanzierungspakete für die Vorhaben durch flexible Beteiligungsmodalitäten unter Reduzierung der öffentlichen Finanzierung auf ein Minimum,
- Auswahl von Beispielen regionaler grenzüberschreitender Schienenverbindungen, die abgebaut oder stillgelegt wurden, unter vorrangiger Berücksichtigung der Verbindungen, die an das TEN-V angebunden werden könnten.

Die Kofinanzierung der Entwicklung des Europäischen Eisenbahnverkehrsmanagementsystems (ERTMS) hat hohe Priorität.

Besonderes Augenmerk gilt grenzüberschreitenden Schienenverkehrsprojekten, die zu besseren Verbindungen zwischen den alten und den neuen Mitgliedstaaten und zur Wiedervereinigung Europas beitragen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Beschluss Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2007) 6382 der Kommission vom 17. Dezember 2007 über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank über ein Kreditgarantieinstrument für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte.

KOMMISSION  
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

**KAPITEL 06 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE** (Fortsetzung)

**06 03 05**      **Gemeinsames Unternehmen SESAR**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	47 608 950	50 000 000	25 000 000	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung einer Maßnahme zur Verwirklichung der technologischen Komponente der Politik des einheitlichen europäischen Luftraums (SESAR).

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Beschluss Nr. 661/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 204 vom 5.8.2010, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

## KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM VERKEHRSBEREICH

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 06	FORSCHUNG IM VERKEHRSBEREICH							
<b>06 06 02</b>	<b>Forschung im Verkehrsbereich (einschließlich Luftfahrt)</b>							
06 06 02 01	Forschung im Verkehrsbereich (einschließlich Luftfahrt)	1.1	p.m.	7 807 868	36 062 154	19 106 500	46 665 100,75	31 470 626,44
06 06 02 02	Forschung im Verkehrsbereich (einschließlich Luftfahrt) — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	1.1	2 960 000	1 656 791	2 900 000	1 740 000	2 969 600,—	0,—
06 06 02 03	Gemeinsames Unternehmen SESAR	1.1	58 600 000	47 608 950	53 700 000	40 000 000	52 736 000,—	13 552 000,—
	Artikel 06 06 02 — Subtotal		61 560 000	57 073 609	92 662 154	60 846 500	102 370 700,75	45 022 626,44
<b>06 06 04</b>	<b>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</b>							
06 06 04	Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 936 447,32	2 184 445,46
<b>06 06 05</b>	<b>Abschluss früherer Programme</b>							
06 06 05 01	Abschluss von Programmen (aus der Zeit vor 2003)	1.1	—	p.m.	—	780 780	25 614,06	2 545 711,04
06 06 05 02	Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2003 bis 2006)	1.1	—	7 046 125	—	25 245 000	101 672,48	30 147 130,44
	Artikel 06 06 05 — Subtotal		—	7 046 125	—	26 025 780	127 286,54	32 692 841,48
	<b>Kapitel 06 06 — Insgesamt</b>		<b>61 560 000</b>	<b>64 119 734</b>	<b>92 662 154</b>	<b>86 872 280</b>	<b>104 434 434,61</b>	<b>79 899 913,38</b>

## Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, das für den Zeitraum 2007 bis 2013 gilt, verwendet.

Das Programm wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Union durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Union geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Beamte und sonstige Bedienstete, für Information, Veröffentlichungen, den administrativen und technischen Betrieb sowie bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Verwirklichung des Ziels der Maßnahme, zu der sie gehören, sowie für die zur Vorbereitung und Verfolgung der für die Strategie der Union für Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

KOMMISSION  
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

**KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM VERKEHRBEREICH** (Fortsetzung)

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Ländern, die sich an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung beteiligen, werden bei Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer oder potenzieller Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union werden im Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Bereitstellung solcher zusätzlichen Mittel erfolgt bei Artikel 06 06 04.

**06 06 02 Forschung im Verkehrsbereich (einschließlich Luftfahrt)**

06 06 02 01 Forschung im Verkehrsbereich (einschließlich Luftfahrt)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 807 868	36 062 154	19 106 500	46 665 100,75	31 470 626,44

Erläuterungen

Vormals Posten 06 06 02 01 (teilweise)

Mit diesen Forschungsmaßnahmen soll ein Beitrag zu einer Verkehrsverlagerung zugunsten des Schienenverkehrs, öffentlicher Verkehrsmittel, nicht motorisierter Mobilität (Radfahren/Zufußgehen) und des Binnenschiffsverkehrs sowie zur Verkehrssicherheit geleistet werden. Sie sollten auf einer Strategie beruhen, die auf Interoperabilität, Intermodalität, Sicherheit und die Integration der nachhaltigen Entwicklung in die Forschungsarbeiten im Verkehrssektor (Artikel 11 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) gerichtet ist.

Die bei diesem Posten veranschlagten Mittel dienen dazu,

- umweltfreundliche und wettbewerbsfähige Systeme für alle Verkehrsträger (Schiene, Straße, schiffbare Gewässer) zu entwickeln (einschließlich intermodaler nachhaltiger Mobilitätsketten (Fortbewegung zu Fuß, mit dem Rad, mit öffentlichen/kollektiven Verkehrsmitteln, Carsharing und Carpooling im Rahmen der innerstädtischen Mobilität)),
- Forschungsarbeiten in den Bereichen Verkehrsvermeidung, Verringerung des verkehrsbedingten Klimawandels, Methoden zur genaueren Berechnung der externen Kosten des Verkehrs und Zugänglichkeit von Verkehrsmitteln und Infrastruktur für Personen, die in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt sind, besonderes Augenmerk zu schenken,
- die technische Komponente der Politik des einheitlichen europäischen Luftraums (SESAR) umzusetzen, in Verbindung mit den „Clean Sky“-Projekten, unter Einbeziehung des Aspekts einer Verringerung des Kraftstoffverbrauchs durch Flugzeuge und ihres Beitrags zum Klimawandel und unter Berücksichtigung möglicher Klimaauswirkungen von Kondensstreifen,
- die verschiedenen Verkehrsarten zu integrieren und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Typen herzustellen,
- den Eisenbahn-, Straßen- und Seeverkehr sicherer, effizienter und wettbewerbsfähiger zu machen,
- die nachhaltige europäische Verkehrspolitik zu unterstützen, wobei der Erreichung der EU-Ziele einer Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes um 20 % und des Ölverbrauchs um 30 % in diesem Bereich bis 2020 Vorrang eingeräumt wird.

## KOMMISSION

## TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

## KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM VERKEHRSBEREICH (Fortsetzung)

## 06 06 02 (Fortsetzung)

## 06 06 02 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

## 06 06 02 02 Forschung im Verkehrsbereich (einschließlich Luftfahrt) — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 960 000	1 656 791	2 900 000	1 740 000	2 969 600,00	0,—

*Erläuterungen*

Das gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ trägt zur Umsetzung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013), insbesondere der Themenbereiche „Energie“, „Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien“, „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ und „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“ bei. Es soll bewirken, dass Europa weltweit eine Spitzenposition im Bereich der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erreicht und dass sich die Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien auf dem Markt durchsetzen, damit durch die Marktkräfte das Potenzial an beträchtlichen Vorteilen für die gesamte Bevölkerung erschlossen werden kann, durch eine koordinierte Unterstützung von Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration (FTE&D) in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern das Marktversagen ausgeglichen wird und der Schwerpunkt auf die Entwicklung marktfähiger Anwendungen konzentriert werden kann; dies soll zusätzliche Anstrengungen der Industrie im Hinblick auf eine rasche Einführung von Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erleichtern, auch soll die Verfolgung der FTE-Prioritäten der gemeinsamen Technologieinitiative für Brennstoffzellen und Wasserstoff unterstützt werden, insbesondere durch die Gewährung von Finanzhilfen für Vorschläge, die im Zuge von wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden, und es soll darauf hingewirkt werden, dass die Forschungsinvestitionen des öffentlichen und des privaten Sektors in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern in Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien aufgestockt werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.



KOMMISSION  
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

**KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM VERKEHRSBEREICH** (Fortsetzung)

**06 06 02** (Fortsetzung)

06 06 02 02 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

06 06 02 03 Gemeinsames Unternehmen SESAR

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
58 600 000	47 608 950	53 700 000	40 000 000	52 736 000,00	13 552 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung einer Maßnahme zur Verwirklichung der technologischen Komponente der Politik des einheitlichen europäischen Luftraums (SESAR).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

## KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM VERKEHRSBEREICH (Fortsetzung)

06 06 04 **Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 936 447,32	2 184 445,46

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 06 04 (teilweise)

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

06 06 05 **Abschluss früherer Programme**

06 06 05 01 Abschluss von Programmen (aus der Zeit vor 2003)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	780 780	25 614,06	2 545 711,04

Erläuterungen

Vormals Posten 06 06 05 01 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

KOMMISSION  
TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

**KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM VERKEHRSBEREICH** (Fortsetzung)

**06 06 05** (Fortsetzung)

06 06 05 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

06 06 05 02 Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2003 bis 2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	7 046 125	—	25 245 000	101 672,48	30 147 130,44

Erläuterungen

Vormals Posten 06 06 05 02 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 06 — MOBILITÄT UND VERKEHR

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION MOBILITÄT UND VERKEHR
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION MOBILITÄT UND VERKEHR

*TITEL 07*

**KLIMA- UND UMWELTPOLITIK**



KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## TITEL 07

## KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KLIMA- UND UMWELTPOLITIK“	93 845 213	93 845 213	90 128 504	90 128 504	90 162 181,74	90 162 181,74
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	44 853	44 853	164 898	164 898		
		93 890 066	93 890 066	90 293 402	90 293 402	90 162 181,74	90 162 181,74
07 02	INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK	3 150 000	3 785 230	4 300 000	6 100 000	2 833 370,48	6 072 096,16
07 03	ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION	349 105 327	274 350 327	325 643 000	239 218 000	335 692 435,44	240 684 608,53
07 11	Globale Klimaschutzmaßnahmen	850 000	809 352	700 000	955 000	678 095,93	748 427,83
07 12	KLIMASCHUTZ — UMSETZUNG DER POLITIK UND RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION	17 600 000	15 000 000	10 970 000	9 000 000	9 082 417,85	6 185 048,31
07 13	KLIMASCHUTZ ALS QUERSCHNITTSTHEMA UND INNOVATION	6 000 000	2 500 000	p.m.	p.m.		
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			15 000 000	5 000 000		
		6 000 000	2 500 000	15 000 000	5 000 000		
	<b>Titel 07 — Insgesamt</b>	<b>470 550 540</b>	<b>390 290 122</b>	<b>431 741 504</b>	<b>345 401 504</b>	<b>438 448 501,44</b>	<b>343 852 362,57</b>
	<b>Reserven (40 01 40, 40 02 41)</b>	<b>44 853</b>	<b>44 853</b>	<b>15 164 898</b>	<b>5 164 898</b>		
		<b>470 595 393</b>	<b>390 334 975</b>	<b>446 906 402</b>	<b>350 566 402</b>	<b>438 448 501,44</b>	<b>343 852 362,57</b>

KOMMISSION

TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## TITEL 07

## KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KLIMA- UND UMWELTPOLITIK“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
07 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KLIMA- UND UMWELTPOLITIK“				
<b>07 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Klima- und Umweltpolitik“</b>	5	59 013 025	58 751 220	58 143 143,38
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		44 853	164 898	
			<b>59 057 878</b>	<b>58 916 118</b>	<b>58 143 143,38</b>
<b>07 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Klima- und Umweltpolitik“</b>				
07 01 02 01	Externes Personal	5	6 363 683	5 444 113	5 652 939,76
07 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	6 292 416	6 336 791	6 537 950,79
	Artikel 07 01 02 — Subtotal		12 656 099	11 780 904	12 190 890,55
<b>07 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Klima- und Umweltpolitik“</b>	5	4 276 089	4 296 380	4 565 255,33
<b>07 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Klima- und Umweltpolitik“</b>				
07 01 04 01	LIFE + (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2007 bis 2013) — Verwaltungsausgaben	2	15 800 000	13 800 000	13 829 333,99
07 01 04 04	Beteiligung an internationalen Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen — Verwaltungsausgaben	4	300 000	300 000	233 558,64
07 01 04 05	Klimaschutz — Umsetzung der Politik und Rechtsvorschriften der Union — Verwaltungsausgaben	2	1 800 000	1 200 000	1 199 999,85
	Artikel 07 01 04 — Subtotal		17 900 000	15 300 000	15 262 892,48
	<b>Kapitel 07 01 — Insgesamt</b>		<b>93 845 213</b>	<b>90 128 504</b>	<b>90 162 181,74</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>44 853</b>	<b>164 898</b>	
			<b>93 890 066</b>	<b>90 293 402</b>	<b>90 162 181,74</b>

**07 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Klima- und Umweltpolitik“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
07 01 01	59 013 025	58 751 220	58 143 143,38
Reserven (40 01 40)	44 853	164 898	
Insgesamt	59 057 878	58 916 118	58 143 143,38



KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK**KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KLIMA- UND UMWELTPOLITIK“** (Fortsetzung)**07 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Klima- und Umweltpolitik“**

07 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 363 683	5 444 113	5 652 939,76

07 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 292 416	6 336 791	6 537 950,79

**07 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Klima- und Umweltpolitik“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 276 089	4 296 380	4 565 255,33

**07 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Klima- und Umweltpolitik“**

07 01 04 01 LIFE + (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2007 bis 2013) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
15 800 000	13 800 000	13 829 333,99

Erläuterungen

Vormals Posten 07 01 04 01 (teilweise)

Veranschlagt sind:

- Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl von Projekten sowie bei der Überwachung, Bewertung und Prüfung der im Rahmen des Programms LIFE + ausgewählten Projekte (einschließlich mit Betriebszuschüssen unterstützte Nichtregierungsorganisationen) und der laufenden Projekte im Rahmen des Programms LIFE III;
- Ausgaben für Veröffentlichungen und Tätigkeiten zur Verbreitung von Ergebnissen und bewährten Verfahren, die sich aus Projekten im Rahmen von LIFE und LIFE + ergeben (Förderung einer nachhaltigen Wirkung), sowie für Sitzungen von Sachverständigen und die Begünstigten von Projekten (Beratung in Bezug auf die Projektverwaltung, Vernetzung, Austausch von Ergebnissen und bewährten Verfahren);
- Ausgaben für Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung geeigneter Informationstechnologie- Systeme für Kommunikation, Auswahl, Überwachung und Berichterstattung im Rahmen von Projekten und zur Verbreitung von Projektergebnissen;

## KOMMISSION

## TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KLIMA- UND UMWELTPOLITIK“ (Fortsetzung)

## 07 01 04 (Fortsetzung)

## 07 01 04 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von Informationstechnologie-Systemen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen, zum gegenseitigen Nutzen der Kommission, der Begünstigten und der Interessenvertreter;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Bewertungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen von LIFE + oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in einer Höhe bereitgestellt werden, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln richtet.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 07 03 07.

## 07 01 04 04 Beteiligung an internationalen Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
300 000	300 000	233 558,64

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 07 02 01.

## 07 01 04 05 Klimaschutz — Umsetzung der Politik und Rechtsvorschriften der Union — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 800 000	1 200 000	1 199 999,85

*Erläuterungen*

Vormals Posten 07 01 04 01 (teilweise)

Im Rahmen von LIFE + veranschlagt sind:

- Ausgaben für Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von Informationstechnologie-Systemen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen von LIFE + im Bereich Klimaschutz stehen, insbesondere der unabhängigen Transaktionsprotokollereinrichtung der Gemeinschaft (CITL) und der mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Ozonschicht verbundenen Informationstechnologie-Systeme;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Bewertungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen von LIFE + oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie im Bereich Klimaschutz stehen, sowie Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden.

KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK**KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KLIMA- UND UMWELTPOLITIK“** (Fortsetzung)**07 01 04** (Fortsetzung)

## 07 01 04 05 (Fortsetzung)

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in einer Höhe bereitgestellt werden, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln richtet.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 07 12 01.

KOMMISSION

TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 02	INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK							
07 02 01	<b>Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltmaßnahmen</b>	4	2 150 000	2 047 185	2 300 000	2 300 000	1 833 370,48	2 505 606,20
07 02 02	<b>Abschluss von LIFE (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000 bis 2006) — Maßnahmen außerhalb der Union</b>	4	—	238 045	—	1 000 000	0,—	3 066 489,96
07 02 03	<b>Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und Gemeinsames Europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums</b>	4	—	500 000	p.m.	800 000	1 000 000,—	500 000,—
07 02 04	<b>Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums</b>	4	1 000 000	1 000 000	2 000 000	2 000 000		
	<b>Kapitel 07 02 — Insgesamt</b>		<b>3 150 000</b>	<b>3 785 230</b>	<b>4 300 000</b>	<b>6 100 000</b>	<b>2 833 370,48</b>	<b>6 072 096,16</b>

07 02 01 **Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltmaßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 150 000	2 047 185	2 300 000	2 300 000	1 833 370,48	2 505 606,20

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 02 01 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Deckung obligatorischer und fakultativer Beiträge aufgrund des Beitritts der Union zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie der Vorbereitung künftiger internationaler Abkommen, an denen sich die Union beteiligen möchte.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen der Kommission aufgrund der ihr zugewiesenen institutionellen Befugnisse gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 1).

Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11).

Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

## 07 02 01 (Fortsetzung)

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10) und die damit im Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7).

Beschluss 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 1).

Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Baseler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

Beschluss 93/550/EG des Rates vom 20. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 20).

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

Beschluss 94/156/EG des Rates vom 21. Februar 1994 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1974) (ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1).

Beschluss des Rates vom 27. Juni 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (ESPOO-Übereinkommen) (Vorschlag im ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 5; Beschluss nicht veröffentlicht).

Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18).

Beschluss 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1).

Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Beschluss 98/685/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (ABl. L 326 vom 3.12.1998, S. 1).

Beschluss 2000/706/EG des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 30).

Beschluss 2002/628/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48).

Beschluss 2003/106/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Genehmigung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 27).

Beschluss 2004/259/EG des Rates vom 19. Februar 2004 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Protokolls von 1998 zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (ABl. L 81 vom 19.3.2004, S. 35).

Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

Beschluss 2006/61/EG des Rates vom 2. Dezember 2005 zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 54).

KOMMISSION

TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK (Fortsetzung)

## 07 02 01 (Fortsetzung)

Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1).

Beschluss 2006/871/EG des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 24).

Beschluss 2010/655/EU des Rates vom 19. Oktober 2010 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordostatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 285 vom 30.10.2010, S. 1).

07 02 02 **Abschluss von LIFE (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000 bis 2006) — Maßnahmen außerhalb der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	238 045	—	1 000 000	0,—	3 066 489,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Projekten der technischen Hilfe des dritten thematischen Abschnitts von LIFE III, d. h. LIFE-Drittländer, gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 bestimmt. Finanziert werden Maßnahmen zur Unterstützung der Schaffung von Kapazitäten und Verwaltungsstrukturen, die im Umweltsektor in Drittländern benötigt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

07 02 03 **Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und Gemeinsames Europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	500 000	p.m.	800 000	1 000 000,00	500 000,00

Erläuterungen

Das Projekt zielt auf die Förderung von Maßnahmen zur regelmäßigen Überwachung der Qualität der Meeres- und Küstenumwelt und zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung im Schwarzmeerraum ab. Seine allgemeinen Ziele lassen sich wie folgt beschreiben:

- Schaffung einer Grundlage für die Forschung und Untersuchung der Verschmutzung der Meeres- und Küstenumwelt, Untersuchung der Auswirkungen der Umweltverschmutzung auf die biologische Vielfalt und die von der Meeres- und Küstenumwelt abhängigen Arbeitsplätze,
- Entwicklung neuer Technologien für den Umweltschutz und für Notfallreinigungsmaßnahmen bei Verschmutzungen,
- Konzipierung und Einführung eines integrierten Meeres- und Küstenüberwachungssystems in der Region,
- Schaffung eines Netzes von Einrichtungen für eine dynamische Überwachung des Systems „Meer-Küste-Fluss“ im Wege der Fernerkundung,
- Ausbildung der Personen, die mit der tatsächlichen Durchführung überwachungsbezogener Tätigkeiten betraut werden, und entsprechende Vorbereitung der Mitarbeiter.

KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

**KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK** (Fortsetzung)

**07 02 03** (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**07 02 04** **Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung des Schwarzmeerraums und gemeinsames europäisches Rahmenprogramm zur Entwicklung des Schwarzmeerraums**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000	2 000 000	2 000 000		

*Erläuterungen*

Die Maßnahme zielt auf die Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung und des Verlusts an Biodiversität im Schwarzmeerraum sowie zur Bewältigung der negativen Auswirkungen von Umweltschädigungen ab.

Ihre allgemeinen Ziele lassen sich wie folgt beschreiben:

- Ausbildung der Personen, die mit der tatsächlichen Durchführung überwachungsbezogener Tätigkeiten betraut werden, und entsprechende Vorbereitung der Mitarbeiter;
- Untersuchung der Verschmutzung und der Biodiversität der Meeres- und Küstenumwelt;
- Entwicklung neuer Technologien für den Umweltschutz;
- Konzipierung und Errichtung eines integrierten Meeres- und Küstenüberwachungssystems in der Region;
- Festlegung und effiziente Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten;
- Beitrag zur Wasserwirtschaft in der Region, auch durch innovative und kosteneffiziente Konzepte zur Steigerung der Frischwasserversorgung in Zusammenarbeit mit anderen Gebieten, die unter Wasserknappheit leiden (z. B. Mittelmeerraum).

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 03	ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION							
07 03 01	<i>Abschluss des Schutzes der Wälder</i>	2	p.m.	p.m.	—	3 000 000	0,—	9 775 276,08
07 03 02	<i>Abschluss des Aktionsprogramms der Union zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich im Umweltschutzbereich tätig sind</i>	2	—	—	—	p.m.	0,—	0,—
07 03 03	<i>Abschluss von LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000 bis 2006) — Maßnahmen innerhalb der Union — Teil I (Naturschutz)</i>	2	—	21 000 000	—	15 000 000	0,—	24 231 327,59
07 03 04	<i>Abschluss von LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000 bis 2006) — Maßnahmen innerhalb der Union — Teil II (Umweltschutz)</i>	2	—	8 500 000	—	15 000 000	17 660,—	17 056 362,47
07 03 05	<i>Abschluss der Finanzierungsinstrumente LIFE I (1991 bis 1995) und LIFE II (1996 bis 1999) — Maßnahmen innerhalb der Union — Teil I (Naturschutz) und Teil II (Umweltschutz)</i>	2	—	—	—	—	0,—	0,—
07 03 06	<i>Abschluss der Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstiger allgemeiner Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik</i>	2	—	125 000	—	300 000	0,—	1 394 951,22
07 03 07	<i>LIFE + (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2007 bis 2013)</i>	2	305 000 000	200 000 000	280 885 000	158 000 000	288 971 390,44	143 220 064,98
07 03 09	<b>Europäische Umweltagentur</b>							
07 03 09 01	Europäische Umweltagentur — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	2	21 557 000	21 557 000	20 394 000	20 394 000	23 112 623,55	23 112 623,55
07 03 09 02	Europäische Umweltagentur — Beitrag zu Titel 3	2	13 548 327	13 548 327	14 864 000	15 024 000	18 090 966,45	18 090 966,45
	Artikel 07 03 09 — Subtotal		35 105 327	35 105 327	35 258 000	35 418 000	41 203 590,—	41 203 590,—
07 03 10	<i>Vorbereitende Maßnahme — Natura 2000</i>	2	—	160 000	—	400 000	0,—	820 762,90
07 03 11	<i>Pilotprojekt — Schutz und Erhaltung der Wälder</i>	2	—	900 000	—	900 000	0,—	1 200 000,—



KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 03 13	Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Kommunikations- und Risikomanagementsystem für Küsten	2	—	p.m.	—	220 000	0,—	298 542,—
07 03 15	Pilotprojekt — Handel mit Schwefeldioxid- und Stickoxid-Emissionsrechten im Ostseeraum	2	—	160 000	p.m.	960 000	2 000 000,—	640 000,—
07 03 16	Pilotprojekt — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa	2	p.m.	800 000	1 500 000	1 500 000	999 795,—	29 938,50
07 03 17	Vorbereitende Maßnahme — Klima im Karpatenbecken	2	p.m.	1 650 000	2 000 000	2 000 000	2 500 000,—	0,—
07 03 18	Pilotprojekt — Herrichtung von außer Betrieb genommenen Booten, die nicht für die Fischerei genutzt werden	2	1 000 000	200 000	1 000 000	1 000 000		
07 03 19	Pilotprojekt — Wirtschaftliche Einbußen infolge hoher Wasserverluste in Städten	2	p.m.	600 000	1 000 000	1 000 000		
07 03 21	Pilotprojekt — Zertifizierung kohlenstoffarmer landwirtschaftlicher Praktiken	2	p.m.	300 000	1 000 000	1 000 000		
07 03 22	Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten im Bereich Methoden zur Eindämmung der Verbreitung der Beifuß-Ambrosie und von Pollenallergien	2	p.m.	750 000	1 500 000	1 500 000		
07 03 24	Pilotprojekt — Eine europäische Regelung für die Pfanderstattung für Getränkedosen aus Aluminium	2	p.m.	100 000	1 500 000	1 500 000		
07 03 25	Abschluss der Entwicklung neuer politischer Initiativen	2	—	p.m.	—	520 000	0,—	813 792,79
07 03 26	Pilotprojekt — Aufarbeitung der Fachliteratur über potenzielle Auswirkungen des Klimawandels auf Trinkwasserschutzgebiete in der gesamten Union und Festlegung von Prioritäten unter den verschiedenen Arten der Trinkwasserversorgung	2	500 000	250 000				
07 03 27	Vorbereitende Maßnahme — Freiwilliges System für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Gebieten der Union (BEST-System)	2	2 000 000	1 000 000				

KOMMISSION

TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 03 28	<i>Pilotprojekt — Recycling-Kreislauf für Kunststoffe und Auswirkungen auf die Meeresumwelt</i>	2	1 000 000	500 000				
07 03 29	<i>Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa</i>	2	1 000 000	500 000				
07 03 30	<i>Pilotprojekt — Unterstützung der Erhaltung der natürlichen Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels durch verstärkte Nutzung der Solarenergie (Solarwärme und Fotovoltaik)</i>	2	2 000 000	1 000 000				
07 03 31	<i>Pilotprojekt — Vergleichende Studie zu den Belastungen und Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete der wichtigsten Flüsse in der Union</i>	2	1 500 000	750 000				
07 03 60	<i>Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich Biozid-Gesetzgebung — Beitrag aus Rubrik 2</i>							
07 03 60 01	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich Biozid-Gesetzgebung — Beitrag zu den Titeln 1 und 2 (aus Rubrik 2)	2	p.m.	p.m.				
07 03 60 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich Biozid-Gesetzgebung — Beitrag zu Titel 3 (aus Rubrik 2)	2	p.m.	p.m.				
	<i>Artikel 07 03 60 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.				
	<b>Kapitel 07 03 — Insgesamt</b>		<b>349 105 327</b>	<b>274 350 327</b>	<b>325 643 000</b>	<b>239 218 000</b>	<b>335 692 435,44</b>	<b>240 684 608,53</b>

07 03 01 *Abschluss des Schutzes der Wälder*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	3 000 000	0,—	9 775 276,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren betreffend Maßnahmen und Aktionen zur Überwachung der Auswirkungen der Luftverschmutzung auf Wälder, zur Überwachung von Waldbränden und zur Sammlung von Informationen und Daten über Waldökosysteme.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

**KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION** (Fortsetzung)

**07 03 02 Abschluss des Aktionsprogramms der Union zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich im Umweltschutzbereich tätig sind**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit Zuschüssen zugunsten von primär im Bereich Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen, für ihre laufenden Betriebskosten, ihre jährlichen Arbeitsprogramme und Projekte. Sie sollen zur weiteren Entwicklung und Umsetzung von Politik und Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich beitragen und eine intensivere Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Diskussion über Umweltbelange auf europäischer Ebene sicherstellen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 466/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 1).

**07 03 03 Abschluss von LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000 bis 2006) — Maßnahmen innerhalb der Union — Teil I (Naturschutz)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	21 000 000	—	15 000 000	0,—	24 231 327,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielsetzungen des Programms LIFE III (Bereich Naturschutz), im Hinblick auf den Naturschutz und insbesondere die Erhaltung natürlicher Lebensräume und Arten wildlebender Pflanzen und Tiere sowie Naturschutzprojekte, insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des europäischen Netzes „Natura 2000“.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION (Fortsetzung)

07 03 04 **Abschluss von LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000 bis 2006) — Maßnahmen innerhalb der Union — Teil II (Umweltschutz)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	8 500 000	—	15 000 000	17 660,00	17 056 362,47

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielsetzungen des Programms LIFE III (Bereich Naturschutz) und betreffen die Entwicklung innovativer und integrierter Techniken und Verfahren für die Weiterentwicklung der Umweltpolitik der Union sowie Aktionen und Studien zur Verbesserung der Koordinierung von Maßnahmen im Hinblick auf grenzüberschreitende Auswirkungen von Umwelt- und Witterungsverhältnissen auf Landschaft, Wasserwege und -systeme.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1).

07 03 05 **Abschluss der Finanzierungsinstrumente LIFE I (1991 bis 1995) und LIFE II (1996 bis 1999) — Maßnahmen innerhalb der Union — Teil I (Naturschutz) und Teil II (Umweltschutz)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielsetzungen der Programme LIFE I und LIFE II und betrifft die Weiterentwicklung und Umsetzung von Politik und Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Umweltbereich und den Schutz von natürlichen Lebensräumen und Arten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE I) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1404/96 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE II) (ABl. L 181 vom 20.7.1996, S. 1).

07 03 06 **Abschluss der Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstiger allgemeiner Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	125 000	—	300 000	0,—	1 394 951,22

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit Aktionen der Kommission zur Umsetzung geltender Rechtsvorschriften, zur Sensibilisierung sowie anderen allgemeinen Aktionen auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Umweltaktionsprogramms.

KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

**KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION** (Fortsetzung)

**07 03 06** (Fortsetzung)

Diese Aktionen beinhalten auch Zuschüsse für Projekte und Dienstleistungsverträge, Workshops und Seminare, für die Vorbereitungs- und Produktionskosten von audiovisuellem Material, für Veranstaltungen und Ausstellungen, Journalistenbesuche, Veröffentlichungen und sonstige Verbreitungsmaßnahmen und Internetaktivitäten.

*Rechtsgrundlagen*

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ergeben.

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

**07 03 07** **LIFE + (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2007 bis 2013)**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
305 000 000	200 000 000	280 885 000	158 000 000	288 971 390,44	143 220 064,98

*Erläuterungen*

*Vormals Artikel 07 03 07 (teilweise)*

Ausreichende Mittel sind für die Finanzierung von Maßnahmen und Projekten bestimmt, die der Durchführung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Politik und Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich dienen (einschließlich der Einbeziehung von Umweltbelangen in andere Bereiche der Politik), um damit zur nachhaltigen Entwicklung beizutragen. LIFE + soll insbesondere zur Durchführung des sechsten Umweltaktionsprogramms einschließlich der thematischen Strategien beitragen und dient zur Finanzierung von Maßnahmen und Projekten mit europäischem Mehrwert in drei prioritären Bereichen: Natur und biologische Vielfalt, Umweltpolitik und gute Verwaltungspraxis sowie Information und Kommunikation.

Mindestens 78 % der Mittel sind für aktionsbezogene Zuschüsse zu Projekten bestimmt, davon mindestens 50 % für Projekte, die dem Schutz der Natur und der Artenvielfalt dienen. Die zu fördernden Projekte werden im Wege eines Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Die geförderten Projekte sind von Interesse für die Union, technisch und finanziell kohärent und machbar und entsprechen im Ergebnis den eingesetzten Mitteln.

Die mit aktionsbezogenen Zuschüssen geförderten Projekte müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen, um sicherzustellen, dass sie einen europäischen Mehrwert erbringen, und um eine Finanzierung von Wiederholungsmaßnahmen zu vermeiden:

- Projekte im Bereich bewährter Praktiken bzw. Demonstrationsprojekte zur Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 2009/147/EG oder der Richtlinie 92/43/EWG oder
- innovative Projekte oder Demonstrationsprojekte im Zusammenhang mit den Umweltzielen der Union, einschließlich der Entwicklung oder Verbreitung von bewährten Techniken und Praktiken, Know-how oder Technologien, oder
- Sensibilisierungskampagnen und spezielle Ausbildungsmaßnahmen für Personal, das an Maßnahmen zur Brandvorbeugung beteiligt ist, oder
- Projekte zur Entwicklung und Umsetzung von Zielen der Union im Bereich des breit angelegten, harmonisierten, umfassenden und langfristigen Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen.

KOMMISSION

TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

**KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION** (Fortsetzung)

**07 03 07** (Fortsetzung)

Die aus dem Programm LIFE + geförderten Maßnahmen umfassen unter anderem:

- die Unterstützung unabhängiger, gemeinnütziger Nichtregierungsorganisationen (NRO), die zur Entwicklung und Durchführung der Politik und der Rechtsvorschriften der Union im Umweltbereich beitragen,
- die Unterstützung der treibenden Rolle der Kommission bei der Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik durch Studien und Bewertungen, Seminare und Workshops mit Sachverständigen und Interessenvertretern, Netze und Computersysteme, Information, Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Veranstaltungen, Ausstellungen und ähnlichen Sensibilisierungsmaßnahmen.

Die aus LIFE + finanzierten Projekte und Maßnahmen können im Wege von Zuschüssen oder Ausschreibungen durchgeführt werden und können Folgendes umfassen:

- Studien, Erhebungen, Modellierungen und Szenarienentwicklung;
- Monitoring, einschließlich Monitoring von Wäldern;
- Wiederaufforstungsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung im Mittelmeer und der Küstenerosion;
- Unterstützung beim Kapazitätsaufbau;
- Ausbildungsmaßnahmen, Workshops und Sitzungen, einschließlich der Ausbildung von Personal, das an Maßnahmen zur Brandvorbeugung beteiligt ist;
- Arbeit über Netze und Plattformen für bewährte Praktiken;
- Maßnahmen im Bereich Information und Kommunikation, einschließlich Sensibilisierungskampagnen, insbesondere zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Gefahren von Waldbränden;
- Demonstration innovativer Politikkonzepte, Technologien, Verfahren und Instrumente;
- Unterstützung für operative Tätigkeiten von NRO, die sich hauptsächlich für Umweltschutz und -verbesserung auf europäischer Ebene engagieren und zur Entwicklung und Durchführung der Politik und der Rechtsvorschriften der Union beitragen;
- Entwicklung und Pflege von Netzen, Datenbanken sowie Informations- und Computersystemen in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Union, vor allem wenn dadurch der Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen verbessert wird. Die Mittel dienen zur Finanzierung der Kosten von Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von Informations- und Kommunikationssystemen. Eingeschlossen sind auch die Kosten für Projektmanagement, Qualitätskontrolle, Sicherheit, Dokumentation und Ausbildung im Zusammenhang mit diesen Systemen,
- insbesondere für die Bereiche Natur und biologische Vielfalt: Management von Gebieten und Arten sowie Planung von Gebieten, einschließlich der Verbesserung des ökologischen Zusammenhalts des Netzes Natura 2000, Überwachung des Erhaltungsstatus, einschließlich — aber nicht ausschließlich — der Einrichtung von Verfahren und Strukturen für diese Überwachung, der Entwicklung und Umsetzung von Aktionsplänen für die Erhaltung von Arten und Lebensräumen, der Ausweitung des Netzes Natura 2000 auf marine Gebiete sowie in Einzelfällen des Erwerbs von Land.

Auch die Erneuerung von Anlagen, die schwierigen Umwelt- und Klimabedingungen ausgesetzt sind, sollte unterstützt werden, um deren Produktivität langfristig sicherzustellen.

Die Kommission muss gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABL L 275 vom 25.10.2003, S. 32) über die Auswirkung der projektbezogenen Mechanismen (CDM/JJI) auf die Gastgeberländer, insbesondere auf ihre Entwicklungsziele, Bericht erstatten.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE +) (ABL L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION (Fortsetzung)

## 07 03 09 Europäische Umweltagentur

07 03 09 01 Europäische Umweltagentur — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 557 000	21 557 000	20 394 000	20 394 000	23 112 623,55	23 112 623,55

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Auf Antrag der Agentur unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (kodifizierte Fassung) (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).

07 03 09 02 Europäische Umweltagentur — Beitrag zu Titel 3

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 548 327	13 548 327	14 864 000	15 024 000	18 090 966,45	18 090 966,45

## Erläuterungen

Diese Mittel decken einen Zuschuss an die Europäische Umweltagentur in Kopenhagen. Aufgabe dieser Agentur ist es, der Union und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen über alle Länder der Union zu liefern, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

KOMMISSION

TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

**KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION** (Fortsetzung)

**07 03 09** (Fortsetzung)

07 03 09 02 (Fortsetzung)

Die Strategie der Europäischen Umweltagentur für den Zeitraum 2009-2013, die vom Verwaltungsrat am 26. November 2008 angenommen wurde, umfasst drei Haupttätigkeiten:

- weitere Erfüllung der im gemeinschaftlichen und internationalen Umweltrecht und insbesondere im Sechsten Umweltaktionsprogramm der Union festgelegten Informationserfordernisse;
- frühzeitigere Bereitstellung von Bewertungen, wie und warum sich die Umwelt verändert und ob die umweltpolitischen Maßnahmen, darunter das Sechste Umweltaktionsprogramm und die Strategie der Europäischen Union für nachhaltige Entwicklung, sowie Maßnahmen in verwandten Bereichen Wirkung gezeigt haben;
- Verbesserung der Koordinierung und Verbreitung von Umweltdaten und -wissen in Europa.

Diese Tätigkeiten betreffen vier Bereiche:

- Umweltthemen,
- Querschnittsthemen,
- integrierte Umweltprüfung,
- Informationsdienste und Kommunikation.

Jeder dieser Themenbereiche wird durch eine Reihe gesellschaftlicher und sektoraler Prozesse in Bereichen wie Landwirtschaft, Chemikalien, Energie, Verkehr oder Raumordnungspolitik und Flächennutzungsplanung beeinflusst und muss in einem größeren internationalen Kontext betrachtet werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beiträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Zuschuss der Union für 2010 beläuft sich auf insgesamt 35 258 000 EUR ohne Rückforderung von Überschüssen.

#### *Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (kodifizierte Fassung) (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).



KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

**KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION** (Fortsetzung)

**07 03 10** **Vorbereitende Maßnahme — Natura 2000**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	160 000	—	400 000	0,—	820 762,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung vorbereitender Maßnahmen für das Management des Netzes Natura 2000 (d. h. Erhaltung und Überwachung der biologischen Vielfalt, Wiederansiedlung von Arten, Infrastruktur, Entschädigung von Grundbesitzern), einschließlich Pilotprojekten, Kommunikations- und Informationstätigkeiten und Entwicklung von methodischen Grundlagen und Managementmodellen für Gebiete mit unterschiedlichen Merkmalen und Eigentumsrechten.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**07 03 11** **Pilotprojekt — Schutz und Erhaltung der Wälder**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	900 000	—	900 000	0,—	1 200 000,00

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren betreffend Maßnahmen und Aktionen zur Überwachung der Auswirkungen der Luftverschmutzung auf Wälder, zur Überwachung und Verhütung von Waldbränden und zur Sammlung von Informationen und Daten über Waldökosysteme. Die Überwachungstätigkeiten betreffen die Gefährdung der Böden, der biologischen Vielfalt und der Senken. Diese Maßnahmen umfassen auch Zuschüsse sowie Verträge über Studien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten (zusätzlich zum Finanzbeitrag zu den Kosten der von den Mitgliedstaaten und den Gebietskörperschaften vorgelegten Programme):

- Weiterführung und Ausbau des Netzes der Beobachtungsstellen, die Informationen über Ökosysteme des Waldes liefern;
- Weiterführung und Ausbau des Informationssystems über Waldbrände;
- Förderung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden, besonders in den als stark gefährdet eingestuften Gebieten, in Fortführung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (ABl. L 217 vom 31.7.1992, S. 3), die bis zum 31. Dezember 2002 galt;
- Förderung von Maßnahmen zur Aufforstung der von Bränden verwüsteten Flächen, besonders in Naturschutzgebieten und anderen Schutzgebieten, unter Beachtung der bioklimatischen und ökologischen Merkmale und unter Verwendung von an die Bedingungen vor Ort angepassten Pflanzenarten und Sorten;
- Förderung und Ausbau des Überwachungssystems sowie der Evaluierung der gesammelten Informationen und Schaffung einer Plattform zum Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen;
- Förderung von Aufforstungsprogrammen in von Waldbränden betroffenen Regionen;
- Erforschung der Ursachen und Folgen der Waldbrände, die sich in den letzten Jahren gerade auf den europäischen Forstwirtschaftssektor besonders gravierend ausgewirkt haben;
- Förderung geeigneter Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden, wie die Anlage von Brandschneisen, Waldwegen, Zufahrtsstellen und Wasserzapfstellen, und Programme zur Waldbewirtschaftung.

KOMMISSION

TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

**KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION** (Fortsetzung)**07 03 11** (Fortsetzung)

Diese Mittel können auch zur Deckung der Kosten von Sitzungen von Sachverständigen der Mitgliedstaaten dienen.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**07 03 13** **Vorbereitende Maßnahme — Integriertes Kommunikations- und Risikomanagementsystem für Küsten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	220 000	0,—	298 542,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines Projekts zur Entwicklung und Einrichtung 1. eines zusätzlichen partizipativen Küstenkommunikationssystems und 2. eines kooperativen Systems für Risikoschutz und Risikomanagement im Bereich der Küsten für die dem Ostseeraum angehörenden Mitgliedstaaten und insbesondere für die baltischen Staaten bestimmt, die aufgrund ihrer 50-jährigen Besetzung nicht am normalen Entwicklungsprozess teilhaben konnten und daher gegenüber den älteren Mitgliedstaaten ein Entwicklungsgefälle aufweisen. Eine nachhaltige Küstenentwicklung (einschließlich integrierter Anwendungen) muss aktiv gefördert werden, und es müssen nichttraditionelle Innovationen erforscht und ausgearbeitet sowie getestet und verbreitet werden, nicht nur im Verhältnis zu bestehenden Durchführungsmethoden, d. h. nicht nur vertikal und horizontal quer durch die Verwaltungsebenen, sondern auch in der Weise, dass besonderes Augenmerk auf die Entwicklung neuer Methoden für eine partizipative Kommunikation und Zusammenarbeit gelegt wird, so dass bei allen Beteiligten ein stärkeres küstenspezifisches Bewusstsein entsteht und sie ein besseres Küstenverhalten entwickeln.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**07 03 15** **Pilotprojekt — Handel mit Schwefeldioxid- und Stickoxid-Emissionsrechten im Ostseeraum***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	160 000	p.m.	960 000	2 000 000,00	640 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Zahlungen zur Finanzierung eines Pilotprojekts bestimmt, mit dem folgende Ziele verfolgt werden:

- Senkung der Emissionen von Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) und Stickoxid (NO<sub>x</sub>) in der Ostsee, indem zwischen sich freiwillig beteiligenden Akteuren ein Pilotprojekt für den Emissionshandel gestartet wird,
- Einbeziehung des Seeverkehrs in die Forschungs- und Vorbereitungstätigkeiten der Kommission zur Konzipierung von Maßnahmen für einen offenen Handel mit landgestützten Ressourcen, und zwar als Ergänzung zu den laufenden Tätigkeiten der Kommission zum Zweck der Ermittlung und Festlegung der Bedingungen für ein mögliches Zertifikatehandelsystem in Bezug auf SO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> in künftigen Rechtsvorschriften.

KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION (Fortsetzung)

## 07 03 15 (Fortsetzung)

## Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25 Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

07 03 16 **Pilotprojekt — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	800 000	1 500 000	1 500 000	999 795,00	29 938,50

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines Pilotprojekts bestimmt, das Forschungsarbeiten, die Erhebung von Daten, Evaluierungen, Besuche vor Ort sowie Überwachungsmaßnahmen, Konsultationen und die Bildung von Netzwerken umfasst, die der Entwicklung präventiver Maßnahmen dienen, mit denen der Wüstenbildung in Europa Einhalt geboten werden soll.

Einige Mitgliedstaaten haben auf individueller Grundlage diesbezügliche Maßnahmen getroffen, so dass es zahlreiche Beispiele für bewährte und schlechte Praktiken nebst interdisziplinären Studien und Vorschlägen gibt, die u. a. auf der Bewertung der durch moderne intensive landwirtschaftliche Methoden verursachten Schäden basieren und Fragen des Klimawandels beruhen.

Laut Berichten des Sekretariats des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung sehen sich Portugal, Spanien, Italien, Griechenland, Malta, Lettland, Ungarn, Rumänien, die Türkei und Belarus und noch weitere Länder und Regionen in der Union und europaweit mit diesem großen ökologischen und wirtschaftlichen Problem konfrontiert, und „Business-as-usual“-Szenarien zeigen, dass in den nächsten Jahren mit einem weiteren Rückgang der Produktivität der Landwirtschaft gerechnet wird und die Sicherheit der Nahrungsmittelversorgung damit gefährdet ist.

Darüber hinaus führt die Wüstenbildung nicht nur zu Verlusten in der Landwirtschaft, sondern auch zu einem Verlust der biologischen Vielfalt sowie zu einem Rückgang der Bodenfruchtbarkeit und der Fähigkeit des Bodens, Wasser zu speichern, zu verstärkter Erosion und einer geringeren CO<sub>2</sub>-Absorption. Zudem kommt es aufgrund des Klimawandels immer häufiger zu Überschwemmungen und Dürreperioden mit immer drastischeren Auswirkungen, wodurch sich die Gefahr der Wüstenbildung weiter erhöht und die damit verbundenen negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen zunehmen (siehe Ziffer 17 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2008 zum Thema „Antworten auf die Herausforderung von Wasserknappheit und Dürre in der Europäischen Union“ (ABl. C 9 E vom 15.1.2010, S. 33).

Das Pilotprojekt umfasst folgende Maßnahmen:

- Austausch bewährter Verfahren,
- Demonstration von innovativen Konzepten, Know-how, neuen Technologien sowie neuen Methoden und Instrumenten, z. B. zur Erhaltung von Gewässern,
- Entwicklung eines Überwachungssystems zur Bewertung der gesammelten Informationen und Entwicklung einer Plattform für den Datenaustausch mit und zwischen den Mitgliedstaaten, den Kandidatenländern, den westlichen Balkanländern und den Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP), die von anderen Akteuren konsultiert werden kann,
- Sensibilisierungskampagnen mit und zwischen den Mitgliedstaaten, den Kandidatenländern, den westlichen Balkanländern und den ENP-Ländern und anderen Akteuren, die mit diesem ökologischen und wirtschaftlichen Problem konfrontiert sind, mit dem Ziel, zur Erhaltung des Pflanzenbewuchses und des Feuchtigkeitsgrads sowohl an der Oberfläche als auch unter der Erde beizutragen, womit die Aridität verringert und der Wüstenbildung Einhalt geboten werden soll,
- Entwicklung konkreter Pilotprojekte auf lokaler Ebene zur Unterstützung innovativer lokaler Maßnahmen für die Nutzung von Regenwasser und Oberflächenwasser.

Das Pilotprojekt könnte in Zukunft dadurch verbessert werden, dass die Frage der Wüstenbildung europaweit in bilateralen oder multilateralen Abkommen behandelt wird.

KOMMISSION

TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION (Fortsetzung)

07 03 16 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

07 03 17 **Vorbereitende Maßnahme — Klima im Karpatenbecken***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 650 000	2 000 000	2 000 000	2 500 000,00	0,—

*Erläuterungen*

Hauptziel dieses Projekts ist die Untersuchung der detaillierten wetterspezifischen und räumlichen Struktur der Karpaten und des Karpatenbeckens mit einheitlichen oder zumindest vergleichbaren Methoden. Die grundlegenden Ergebnisse sind als Beitrag zu Studien über regionale Klimaschwankungen und den regionalen Klimawandel sowie zur angewandten Klimatologie gedacht. Seit etwa 90 Jahren wurde die Region nicht mehr als klimatische geografische Einheit beschrieben.

Die nationalen meteorologischen Messnetze arbeiten mit unterschiedlichen Instrumenten und stützen sich oft auf unterschiedliche Regeln. Für eine präzise Modellierung von Klimafeldern müssen größere Gebiete herangezogen werden; kleinere Länder können nicht als Modell für die Berechnung des Klimas benachbarter Regionen dienen. Aufgrund dieser Faktoren ist ein Vergleich zwischen den nationalen Karten unmöglich. Darüber hinaus verfügen einige Länder bereits über nationale Klimaatlanten, andere wiederum nicht. Im Rahmen des Projekts werden Informationen über die Messungen und die bestehenden Datenbanken zusammengetragen. Der nächste Schritt ist die Erstellung von Klimakarten im Wege eines Daten- und Informationsaustauschs. Parallel dazu werden die Datenqualität und die Standardisierungsmethoden verglichen. Es wird empfohlen, eine Kartierungsmethode anzuwenden, bei der keine großen Datenmengen zwischen den Ländern ausgetauscht werden müssen. Als nächster Schritt wird das Projekt in Zusammenarbeit mit dem gleichzeitig stattfindenden Klimakartierungsprojekt Südosteuropa, dessen Vorläufer die vom Ungarischen Meteorologischen Dienst 2007 veranstaltete „Summer School on Preparation of Climate Atlas“ (<http://www.met.hu/pages/seminars/seeera/index.htm>) war, auf die Region Südosteuropa ausgedehnt.

Das Klima der Karpaten und des Karpatenbeckens liefert grundlegende Informationen für Wetter- und Klimavorhersagen. Das Projekt „Carpathians Environment Outlook“ (unter der Schirmherrschaft des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP)), die Donau (europäischer Korridor VII) und das Karpatenbecken decken einen großen Teil des Einzugsgebiets ab. Es werden gemeinsame Karten und vergleichbare nationale klimatologische und meteorologische Karten erstellt, wobei der Umfang des Projekts noch erweitert werden kann, und es wird eine Datenbank mit Rasterkarten für weitere künftige Großprojekte eingerichtet.

*Beginn des Projekts:* 1. Januar 2009.

*Ende des Projekts:* 31. Dezember 2010.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

07 03 18 **Pilotprojekt — Herrichtung von außer Betrieb genommenen Booten, die nicht für die Fischerei genutzt werden***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	200 000	1 000 000	1 000 000		

*Erläuterungen*

Mit diesem Pilotprojekt sollen die Maßnahmen zum Schutz vor Umweltrisiken in Küstengebieten und zur Bewältigung dieser Risiken verstärkt werden.

KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

**KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION** (Fortsetzung)

**07 03 18** (Fortsetzung)

Es sollen bewährte Verfahrensweisen zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Küstengebiete gefördert und dabei verstärkt in diesem Sektor bisher unübliche Maßnahmen erforscht werden; außerdem soll eine stärkere Sensibilisierung für die Küstenbereiche erfolgen und ein verantwortungsvolleres Verhalten aller Betroffenen gefördert werden.

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten folgender von den Mitgliedstaaten und den Gebietskörperschaften vorgelegter Tätigkeiten bestritten werden:

- Vornahme einer Bestandsaufnahme der Zu- und Abgänge nicht gewerblich genutzter Boote durch Analyse der Lebensdauer dieser Boote, der zu ihrer Herstellung verwendeten Materialien und des Bestimmungszwecks nach Außerbetriebnahme;
- Prüfung von Möglichkeiten zur Festlegung von Rechtsvorschriften zur Regelung der Verschrottung von Altschiffen und/oder zur Bestimmung von Verfahren zur Entsorgung von Booten;
- Recycling von Schiffen und ihren Materialien — insbesondere Harze und Glasfaser —, die nicht nur auf Mülldeponien verrotten, sondern auch die Orte verseuchen, an denen die Schiffe liegen gelassen werden;
- etwaige erneute Nutzung wiederverwertbarer Materialien;
- korrekte Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle, insbesondere von Brennstoffen, Ölen und Schwerstoffen, die dekontaminiert werden müssen;
- Kommunikationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung, die einen Gedankenaustausch und eine öffentliche Debatte über für die nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft wichtige ökologische und soziale Themen ermöglichen und in die sowohl die Schifffahrtsunternehmen als auch die Bürger einbezogen werden.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**07 03 19 Pilotprojekt — Wirtschaftliche Einbußen infolge hoher Wasserverluste in Städten**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	1 000 000	1 000 000		

*Erläuterungen*

Ziel des Projekts ist die Ermittlung der Wasserverluste und der damit verbundenen wirtschaftlichen Einbußen in großen Städten innerhalb der gesamten Union. Die vorgeschlagenen Ziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Bewertung und Schätzung der Wasserverluste in verschiedenen repräsentativen Städten,
- Analyse der Folgen, der damit verbundenen wirtschaftlichen Einbußen und der Umweltauswirkungen,

*Beginn des Projekts:* 1. Januar 2010.

*Ende des Projekts:* 31. Dezember 2012.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION (Fortsetzung)

**07 03 21 Pilotprojekt — Zertifizierung kohlenstoffarmer landwirtschaftlicher Praktiken**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	1 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Ziel dieses Pilotprojekts ist die Entwicklung eines Zertifizierungssystems für kohlenstoffarme landwirtschaftliche Praktiken in der Union. Das System sollte sämtliche landwirtschaftlichen Tätigkeiten erfassen und alle wichtigen Faktoren berücksichtigen, die zum Kohlenstoffausstoß in der Landwirtschaft beitragen, einschließlich des Einsatzes von Düngemitteln und anderer Vorleistungen, der Erzeugung erneuerbarer Energien, der Entstehung von Kohlenstoffsenken und des Einsatzes anderer klimaschonender Praktiken und Technologien. Um sicherzustellen, dass das im Rahmen des Pilotprojekts zu entwickelnde Zertifizierungssystem für das gesamte Gebiet der Union Relevanz besitzt, sollte es in einer Reihe landwirtschaftlicher Gebiete in verschiedenen Teilen der Union in praktischen Tests erprobt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**07 03 22 Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten im Bereich Methoden zur Eindämmung der Verbreitung der Beifuß-Ambrosie und von Pollenallergien**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000	1 500 000	1 500 000		

Erläuterungen

Ziel dieses Pilotprojekts ist die Entwicklung der wirksamsten Methode zur Eindämmung der Verbreitung der Beifuß-Ambrosie und zur Verhütung und Behandlung von Pollenallergien auf der Grundlage internationaler wissenschaftlicher Untersuchungen sowie der Erhebung und Auswertung internationaler Daten.

Ziel des Pilotprojekts ist die Durchführung folgender Maßnahmen durch die beteiligten Länder:

- Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen über die Realisierbarkeit und Wirksamkeit der verschiedenen Möglichkeiten der Eindämmung der Beifuß-Ambrosie (u.a. mechanische, biologische und chemische Bekämpfung);
- Entwicklung der wirksamsten Methode zur Eindämmung der Verbreitung der Beifuß-Ambrosie;
- Erstellung von Studien über die Auswirkungen der Pollenkontamination auf die Gesellschaft und die öffentliche Gesundheit unter besonderer Berücksichtigung von Kindern unter zehn Jahren, einer Bevölkerungsgruppe, die von Allergien besonders betroffen ist;
- Ermittlung der Kosten und Schäden, die im Zusammenhang mit der Behandlung von Patienten entstehen, die an durch die Beifuß-Ambrosie ausgelösten Allergien und ihren Komplikationen leiden (Behandlungskosten, Krankheitsurlaub, Verdienstaufschlag usw.);
- Entwicklung von Methoden der Allergieprävention und -behandlung zur Verringerung der Häufigkeit allergischer Erkrankungen und ihrer Komplikationen;
- Entwicklung eines wirksamen Präventionsmechanismus, um zu verhindern, dass die Kontamination auf Mitgliedstaaten übergreift, die bisher noch nicht betroffen sind.

Die Verbreitung der Beifuß-Ambrosie stellt aufgrund der allergenen Eigenschaften ihrer Pollen in mehreren europäischen Ländern ein besonderes Problem für die Öffentlichkeit dar. Die am stärksten kontaminierten Gebiete in Europa sind Frankreich, Deutschland, Dänemark, Italien, Österreich, Ungarn, Polen, Rumänien und Bulgarien. Da sich die Beifuß-Ambrosie bekanntlich grenzüberschreitend ausbreitet, werden Ausmerzungsprogramme, die auf bestimmte Länder begrenzt sind, erfolglos bleiben, sodass ein gesamteuropäisches Vorgehen erforderlich ist.

Beginn des Projekts: 1. Januar 2010.

Ende des Projekts: 31. Dezember 2011.

KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK**KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION** (Fortsetzung)**07 03 22** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**07 03 24 Pilotprojekt — Eine europäische Regelung für die Pfanderstattung für Getränkedosen aus Aluminium***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	1 500 000	1 500 000		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 17 03 18*

Das Ziel dieses Pilotprojekts besteht darin zu untersuchen, wie die Pfanderstattung für Dosen auf Unionsebene vereinheitlicht oder zumindest die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten weiterentwickelt werden kann, um sicherzustellen, dass die Dosen wiederverwertet werden.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**07 03 25 Abschluss der Entwicklung neuer politischer Initiativen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	520 000	0,—	813 792,79

*Erläuterungen**Vormals Artikel 07 05 01*

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit Aktionen der Kommission zur Entwicklung neuer politischer Initiativen einschließlich der Sensibilisierung sowie anderer allgemeiner Aktionen auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Umweltaktionsprogramms.

*Rechtsgrundlagen*

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft sowie gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ergeben.

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION (Fortsetzung)

**07 03 26 Pilotprojekt — Aufarbeitung der Fachliteratur über potenzielle Auswirkungen des Klimawandels auf Trinkwasserschutzgebiete in der gesamten Union und Festlegung von Prioritäten unter den verschiedenen Arten der Trinkwasserversorgung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Bezeichnung des Projekts: Aufarbeitung der Fachliteratur über potenzielle Auswirkungen des Klimawandels auf Trinkwasserschutzgebiete in der gesamten EU und Festlegung von Prioritäten unter den verschiedenen Arten der Trinkwasserversorgung

Mittel: 500 000 EUR.

Beginn des Projekts: 1. Januar 2011.

Ende des Projekts: 31. Dezember 2011.

Ziel des Projekts:

Vor dem Hintergrund der Prozesse des Klimawandels kann eine langfristige Trinkwasserversorgungssicherheit durch die Nutzung gefährdeter Wasserreservoirs (wie z. B. Schutzgebiete für uferfiltriertes Wasser und andere Trinkwasserschutzgebiete) sichergestellt werden.

Die Aufarbeitung der Fachliteratur über potenzielle Auswirkungen des Klimawandels auf Trinkwasserschutzgebiete in der gesamten Union wird zusammen mit den Ergebnissen anderer Projekte ein erster Schritt hin zu einer eingehenderen Analyse sein, die dazu dienen soll, potenzielle strategische Trinkwasserreserven für die Zukunft sicherer zu bestimmen.

Kurzbeschreibung des Projekts:

Im Rahmen des Projekts soll die Fachliteratur über Verhalten und natürliche Wiederauffüllungsmechanismen der unionsweit für die öffentliche Trinkwasserversorgung herangezogenen Wasserressourcen (Grundwasser, Oberflächenwasser, karstisches Wasser, uferfiltriertes Wasser) unter extremen klimatischen Bedingungen aufgearbeitet werden. Im Rahmen der Aufarbeitung der Auswirkungen des Klimawandels auf verschiedene Arten von Trinkwasserschutzgebieten werden auch vorrangige Themen und Bereiche festgelegt. Die Ergebnisse der Aufarbeitung der Fachliteratur sollen mit den Ergebnissen anderer Projekte, z. B. der vorbereitenden Maßnahme „Klima im Karpatenbecken“, die sich mit den Auswirkungen des Klimawandels auf das Karpatengebiet befasst, verglichen werden. Der Schwerpunkt des Projekts liegt unter anderem auf der Bewertung der Anfälligkeit von Quellen und Einrichtungen der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung für die Auswirkungen des Klimawandels.

Das Ziel besteht letztlich darin, den langfristigen Fortbestand gefährdeter Wasserschutzgebiete zu sichern, um eine Versorgung der Bevölkerung mit sicherem Wasser auch unter dem Einfluss der Szenarien des Klimawandels zu gewährleisten.

Ohne eine Analyse der Auswirkungen des Klimawandels würden die Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit jeglicher Grundlage entbehren und sich für die Aufrechterhaltung der Sicherheit von Trinkwasserschutzgebieten möglicherweise als unzureichend erweisen. Dies könnte in extremen Fällen zu einer unzureichenden Trinkwasserversorgung führen.

Da eine Versorgung mit sicherem Wasser eine der weltweit größten Herausforderungen darstellt, bedeutet es für Europa einen Wettbewerbsvorteil, wenn Maßnahmen geplant werden, ehe die Auswirkungen nachteiliger Prozesse spürbar werden.

Betroffene Länder:

Alle Länder, die ihre Wasserversorgung aus gefährdeten Wasserschutzgebieten (Grundwasser, Oberflächenwasser, uferfiltriertes Wasser, karstische Systeme), vor allem solchen, die an langen Flüssen oder in Bergregionen gelegen sind, beziehen. Besonders betroffen sind folgende Länder:

Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Serbien, Polen, Italien, Österreich und Deutschland.

Ergebnis des Projekts:

- Aufarbeitung der Fachliteratur über potenzielle Auswirkungen des Klimawandels auf verschiedene Arten von Wasserschutzgebieten in der gesamten Union;
- Festlegung vorrangiger Themen und Bereiche.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION (Fortsetzung)

07 03 27 **Vorbereitende Maßnahme — Freiwilliges System für biologische Vielfalt und Ökosystemleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Gebieten der Union (BEST-System)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 000 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Finanzierung eines vom Rat unterstützten Programms, mit dem die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und der Ökosystemleistungen in den überseeischen Gebieten der EU gefördert werden sollen. Das Programm stützt sich auf die Erfahrungen, die mit Naturschutzprogrammen der Union wie dem Programm NATURA 2000, von dem die meisten Regionen in äußerster Randlage und überseeischen Gebiete ausgeschlossen sind, gemacht wurden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

07 03 28 **Pilotprojekt — Recycling-Kreislauf für Kunststoffe und Auswirkungen auf die Meeresumwelt**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind für die Finanzierung eines Pilotprojekts bestimmt, mit dessen Hilfe die Wirksamkeit des Recycling-Kreislaufs für Kunststoffe auf Unionsebene und seine potenziellen Schlupflöcher unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Gewässer- und Meeresumwelt untersucht werden sollen. Im Rahmen dieses Pilotprojekts könnten auch eingehende lokale oder regionale Untersuchungen sowie Studien zu den Küstengebieten durchgeführt werden, um die konkreten Herausforderungen, bewährte Verfahren und Handlungsempfehlungen zu ermitteln.

Ziel der im Rahmen dieses Pilotprojekts durchgeführten Untersuchungen und Studien wäre daher die Feststellung technischer Schlupflöcher und Schwachstellen im Recycling-Kreislauf der Union für Kunststoffe sowie von Verbesserungsmöglichkeiten in den Rechtsvorschriften zur Verringerung der Menge des vom Land in die Meeresumwelt eingebrachten Kunststoffes.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

07 03 29 **Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung präventiver Maßnahmen zur Eindämmung der Wüstenbildung in Europa**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION (Fortsetzung)

**07 03 30 Pilotprojekt — Unterstützung der Erhaltung der natürlichen Ressourcen und Bekämpfung des Klimawandels durch verstärkte Nutzung der Solarenergie (Solarwärme und Fotovoltaik)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 000 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Allgemeines Ziel dieses Projekts wird die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Vorbereitung künftiger Maßnahmen für Investitionen in kleinere solarenergetische Anwendungen mit Demonstrationscharakter für Zwecke der Heizung, Kühlung und Elektrizitätsgewinnung in den Mitgliedstaaten sein. Spezielles Ziel soll die Errichtung von Anlagen für Wohngebäude in jenen Mitgliedstaaten und Regionen sein, in denen es keine oder nur sehr geringe Subventionen gibt, damit die verschiedenen Technologien und Möglichkeiten der Solarenergienutzung für Zwecke der Heizung, Kühlung und Elektrizitätsgewinnung einer breiten Öffentlichkeit vorgeführt werden können. Da dies neue Technologien sind und die Mehrheit der Unionsbürger ungenügend über ihre Vorteile informiert ist, können Investitionen in mit Solarenergie geheizte private Wohngebäude gefördert werden, indem solche Demonstrationsanlagen näher bei den Wohngebäuden gebaut werden.

Das Ergebnis des Projekts soll in der Errichtung mehrerer Solaranlagen in Einfamilienhäusern und Wohngebäuden bestehen, die funktionsfähig sind und besichtigt werden können.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**07 03 31 Pilotprojekt — Vergleichende Studie zu den Belastungen und Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen für die Einzugsgebiete der wichtigsten Flüsse in der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die für die Flussgebiete zuständigen Behörden unterbreiten Bewirtschaftungspläne für die Flusseinzugsgebiete, die bis spätestens 2012 umzusetzen sind und bis 2015 bzw. später zu den entsprechenden Ergebnissen führen müssen. Mithilfe der vergleichenden Studie zu den Belastungen und Maßnahmen in den Bewirtschaftungsplänen für die wichtigsten Flusseinzugsgebiete kann sich das Europäische Parlament einen Überblick über die unterschiedlichen Ansätze verschaffen, um ihren Bezug zu anderen Politikbereichen verstehen zu können.

Ziel des Projekts ist eine Überprüfung der Bewirtschaftungspläne für die wichtigsten Flusseinzugsgebiete in der Union. Hierfür wird jeweils dieselbe Software verwendet, um die Belastungen (Grad der Verunreinigung, Strömung) und letztendlich die von den zuständigen Behörden genannten Maßnahmen zur Wiederherstellung eines guten Zustandes der Gewässer vergleichen zu können. Ziel ist ein gesamteuropäischer Überblick der Belastungen und Probleme, ergänzt um eine vergleichende geografische Analyse, Flächennutzungsmuster und wirtschaftliche Prognosen. Spezifische Problembereiche sind: Maßnahmen zum Grundwasserschutz, Belastungen infolge der ländlichen und städtischen Entwicklung sowie industrielle Belastungen.

Betroffene Länder: Donau- und Rhein-Anrainerstaaten, Spanien, Italien, Vereinigtes Königreich und Polen.

Projektergebnis: Einheitliches Bild über Belastungen und Lösungen im Bereich der Wasserbewirtschaftung in der Union.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## KAPITEL 07 03 — ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG DER UMWELTPOLITIK UND DES UMWELTRECHTS DER UNION (Fortsetzung)

## 07 03 60 Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich Biozid-Gesetzgebung — Beitrag aus Rubrik 2

07 03 60 01 Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich Biozid-Gesetzgebung — Beitrag zu den Titeln 1 und 2 (aus Rubrik 2)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) für Tätigkeiten zur Umsetzung der Biozid-Gesetzgebung bestimmt. Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten (KOM(2009) 267 endg.).

07 03 60 02 Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich Biozid-Gesetzgebung — Beitrag zu Titel 3 (aus Rubrik 2)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur (Titel 3) für Tätigkeiten zur Umsetzung der Biozid-Gesetzgebung.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten (KOM(2009) 267 endg.).

KOMMISSION

TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## KAPITEL 07 11 — GLOBALE KLIMASCHUTZMASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 11	GLOBALE KLIMASCHUTZMASSNAHMEN							
<b>07 11 01</b>	<b>Beteiligung an multilateralen und internationalen Klimaschutzübereinkünften</b>	4	850 000	809 352	700 000	955 000	678 095,93	748 427,83
	<b>Kapitel 07 11 — Insgesamt</b>		<b>850 000</b>	<b>809 352</b>	<b>700 000</b>	<b>955 000</b>	<b>678 095,93</b>	<b>748 427,83</b>

**07 11 01 Beteiligung an multilateralen und internationalen Klimaschutzübereinkünften**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
850 000	809 352	700 000	955 000	678 095,93	748 427,83

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 02 01 (teilweise)

Diese Mittel dienen zur Deckung obligatorischer und fakultativer Beiträge aufgrund des Beitritts der Union zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie der Vorbereitung künftiger internationaler Abkommen, an denen sich die Union beteiligen möchte.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11).

Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## KAPITEL 07 12 — KLIMASCHUTZ — UMSETZUNG DER POLITIK UND RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 12	KLIMASCHUTZ — UMSETZUNG DER POLITIK UND RECHTSVORSCHRIFTEN DER UNION							
07 12 01	<i>Klimaschutz — Umsetzung der Politik und Rechtsvorschriften der Union</i>	2	17 600 000	15 000 000	10 970 000	9 000 000	9 082 417,85	6 185 048,31
	<b>Kapitel 07 12 — Insgesamt</b>		<b>17 600 000</b>	<b>15 000 000</b>	<b>10 970 000</b>	<b>9 000 000</b>	<b>9 082 417,85</b>	<b>6 185 048,31</b>

07 12 01 *Klimaschutz — Umsetzung der Politik und Rechtsvorschriften der Union*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 600 000	15 000 000	10 970 000	9 000 000	9 082 417,85	6 185 048,31

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 07 (teilweise)

Die Mittel aus LIFE + dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Rolle der Kommission bei der Initiierung der Weiterentwicklung und Durchführung der Klimaschutzpolitik unter Berücksichtigung der nachstehenden Prioritäten:

- Gewährleistung der Umsetzung der Verpflichtungen der Union gemäß dem Kyoto-Protokoll des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und Entwicklung einer Strategie für den Zeitraum nach 2012 und eines Durchführungsprogramms,
- Gewährleistung der Anpassung von Wirtschaft und Gesellschaft innerhalb der Union an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und Abschwächung dieser Auswirkungen,
- Gewährleistung der Einführung und Nutzung von marktbasierenden Instrumenten, insbesondere des Handels mit Treibhausgasemissionen, um eine kosteneffiziente Reduzierung der Emissionen in einem zeitlichen Rahmen nach 2012 zu erzielen.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben der Kommission für:

- Studien und Bewertungen,
- Dienstleistungen im Hinblick auf die Durchführung und Integration der Umweltpolitik und des Umweltrechts im Bereich Klimaschutz,
- Seminare und Workshops mit Sachverständigen und Interessenvertretern,
- Entwicklung und Pflege von Netzen, Datenbanken sowie Informations- und Computersystemen in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimapolitik der Union und ihrer diesbezüglichen Rechtsvorschriften und besonders Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. Die Mittel dienen zur Finanzierung der Kosten von Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von Informations- und Kommunikationssystemen, insbesondere der unabhängigen Transaktionsprotokollereinrichtung der Gemeinschaft (CITL) und des Überwachungssystems für ozonabbauende Stoffe. Eingeschlossen sind auch die Kosten für Projektmanagement, Qualitätskontrolle, Sicherheit, Dokumentation und Ausbildung im Zusammenhang mit diesen Systemen,
- Information, Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Veranstaltungen, Ausstellungen und ähnlichen Sensibilisierungsmaßnahmen.

Die aus LIFE + finanzierten Maßnahmen können im Wege von Zuschüssen oder Ausschreibungen durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE +) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

## KAPITEL 07 13 — KLIMASCHUTZ ALS QUERSCHNITTSTHEMA UND INNOVATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 13	KLIMASCHUTZ ALS QUERSCHNITTSTHEMA UND INNOVATION							
07 13 01	<b>Demonstration der CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung und innovative Technologien für erneuerbare Energien</b>	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
07 13 02	<b>Aktionsprogramm der Union zur Bekämpfung des Klimawandels</b>	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	<b>Reserven (40 02 41)</b>				15 000 000	5 000 000		
			p.m.	p.m.	15 000 000	5 000 000		
07 13 03	<b>Vorbereitende Maßnahme — Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel als Querschnittsthemen</b>	2	5 000 000	2 000 000				
07 13 04	<b>Vorbereitende Maßnahme — Meerespolitik</b>	2	1 000 000	500 000				
	<b>Kapitel 07 13 — Insgesamt</b>		<b>6 000 000</b>	<b>2 500 000</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>		
	<b>Reserven (40 02 41)</b>				<b>15 000 000</b>	<b>5 000 000</b>		
			<b>6 000 000</b>	<b>2 500 000</b>	<b>15 000 000</b>	<b>5 000 000</b>		

07 13 01 **Demonstration der CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung und innovative Technologien für erneuerbare Energien**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 20

Mit den Mitteln dieses Artikels soll ein Beitrag zur Finanzierung der in der Union erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden, um die auf der Kopenhagener Konferenz zum Klimawandel im Dezember 2009 vereinbarten Ziele zu erreichen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

KOMMISSION  
TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

**KAPITEL 07 13 — KLIMASCHUTZ ALS QUERSCHNITTSTHEMA UND INNOVATION** (Fortsetzung)

**07 13 02 Aktionsprogramm der Union zur Bekämpfung des Klimawandels**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 13 02	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)			15 000 000	5 000 000		
Insgesamt	p.m.	p.m.	15 000 000	5 000 000		

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 03 23

Mit den Mitteln dieses Artikels soll ein Beitrag zur Finanzierung der in der EU erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden, um die auf der Kopenhagener Konferenz zum Klimawandel im Dezember 2009 vereinbarten Ziele zu erreichen.

**07 13 03 Vorbereitende Maßnahme — Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel als Querschnittsthemen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	2 000 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind bestimmt für die erforderlichen Arbeiten zur Stärkung der im Aufbau begriffenen Politik der Union, die darauf abzielt, den Klimaschutz sowie die Anpassung an den Klimawandel in allen Politikbereichen zu verankern, womit eine Grundlage für Folgenabschätzungen und die Vorbereitung künftiger politischer Entscheidungen geschaffen wird.

Die Klimapolitik ist einer der Hauptpfeiler der Europa-2020-Strategie. Damit die Klimaziele der Union erreicht werden, müssen die Emissionen in den nächsten zehn Jahren erheblich rascher reduziert werden, als dies im vergangenen Jahrzehnt der Fall war.

Darüber hinaus erfordert der Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen, ressourceneffizienten und klimaresistenten Wirtschaft, dass der Beitrag zahlreicher Politiken der Union (insbesondere Kohäsionspolitik, Agrarpolitik, Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, Forschungs- und Innovationspolitik, Verkehrs- und Energieprogramme, Maßnahmen im Außenbereich usw.) zur Klimapolitik — insbesondere durch Einbeziehungs- und Anpassungsmaßnahmen — genutzt wird.

Die vorbereitende Maßnahme sollte daher Studien und Vorarbeiten mit folgenden Zielsetzungen abdecken:

- Ermittlung der strukturellen und technologischen Veränderungen, die für den Übergang zu einer CO<sub>2</sub>-armen, ressourceneffizienten und klimaresistenten Wirtschaft bis 2050 erforderlich sind, mit einem Fahrplan und Zwischenzielen für 2030;
- Erarbeitung von Maßnahmen, Strategien und Rechtsinstrumenten auf Unions-, nationaler und regionaler Ebene zur Abschwächung des Klimawandels und seiner Auswirkungen (z. B. durch Finanzierung von Verbesserungen bei Infrastrukturen und Produktionsverfahren in empfindlichen Sektoren) und zur Verwirklichung der von der Union festgelegten Klimaziele;
- Ausarbeitung innovativer Fördermechanismen zur Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes sowie von Anpassungsmaßnahmen und -strategien, einschließlich etwaiger neuer Finanzinstrumente, um das Potenzial neuer Technologien voll auszuschöpfen, die Verluste aufgrund von durch den Klimawandel bedingten Ereignissen (z. B. starke Trockenheit und Überschwemmungen, Klimaextreme) zu verringern und die Kapazitäten der Union zur Prävention und Bewältigung von Katastrophen auszubauen.

KOMMISSION

TITEL 07 — KLIMA- UND UMWELTPOLITIK

KAPITEL 07 13 — KLIMASCHUTZ ALS QUERSCHNITTSTHEMA UND INNOVATION (Fortsetzung)

07 13 03 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

07 13 04 **Vorbereitende Maßnahme — Meerespolitik***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Studien bestimmt, damit die sich entwickelnde Meerespolitik auf soliden Fakten und Analysen basieren kann, sofern es Lücken gibt und die Studien als Grundlage für Folgenabschätzungen und zur Vorbereitung von Entscheidungen über die künftige Politikgestaltung notwendig sind. Dies ist insbesondere bei sozioökonomischen und rechtlichen Aspekten des Meeresbereichs der Fall.

Bisher haben sich drei Querschnittsbereiche herauskristallisiert, in denen sich ein künftiges Tätigwerden anbietet: „maritime Raumplanung“, „Integration und Konvergenz von Systemen zur Erhebung meeresbezogener Daten“ und „Meeresüberwachung“.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien im Hinblick auf künftige Vorschläge in diesen Bereichen.

Mit diesen Mitteln soll auch die Integration verschiedener Systeme zur Meeresüberwachung, zur Zusammenführung von wissenschaftlichen Daten über das Meer und zur Verbreitung von Netzwerken und bewährten Verfahren im Bereich Meerespolitik und Küstenwirtschaft gefördert werden.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).



**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION FÜR UMWELT
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION FÜR UMWELT
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION FÜR KLIMAPOLITIK
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION FÜR KLIMAPOLITIK



*TITEL 08*  
**FORSCHUNG**



KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNGTITEL 08  
FORSCHUNG

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“	333 124 545	333 124 545	306 898 404	306 898 404	309 557 931,30	309 557 931,30
	Reserven (40 01 40)	6 884	6 884	25 081	25 081		
		333 131 429	333 131 429	306 923 485	306 923 485	309 557 931,30	309 557 931,30
08 02	ZUSAMMENARBEIT — GESUNDHEIT	830 789 000	465 567 921	766 304 000	532 714 000	697 465 346,13	433 355 088,85
08 03	ZUSAMMENARBEIT — ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI SOWIE BIOTECHNOLOGIE	267 892 000	181 125 393	213 848 000	154 114 000	208 674 815,95	145 120 984,01
08 04	ZUSAMMENARBEIT — NANOWISSENSCHAFTEN, NANOTECHNOLOGIEN, WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSTECHNOLOGIEN	452 444 000	262 572 880	413 278 000	280 411 000	431 005 280,05	296 046 341,42
08 05	ZUSAMMENARBEIT — ENERGIE	157 410 000	114 947 049	150 436 000	119 534 000	150 738 699,56	120 792 601,34
08 06	ZUSAMMENARBEIT — UMWELT (EINSCHLIESSLICH KLIMAWANDEL)	252 505 000	236 420 332	224 506 000	187 690 000	224 436 884,31	180 911 647,89
08 07	ZUSAMMENARBEIT — VERKEHR (EINSCHLIESSLICH LUFTFAHRT)	414 351 000	428 450 080	358 780 000	328 222 000	350 348 610,06	341 034 468,05
08 08	ZUSAMMENARBEIT — SOZIAL-, WIRTSCHAFTS- UND GEISTESWISSENSCHAFTEN	84 366 000	61 891 635	74 444 000	59 152 000	73 236 393,44	42 059 296,98
08 09	ZUSAMMENARBEIT — FAZILITÄT FÜR FINANZIERUNGEN AUF RISIKOTEILUNGSBASIS (RSFF)	200 000 000	190 435 799	50 000 000	50 000 000	192 880 000,—	192 880 000,—
08 10	IDEEN	1 298 731 000	714 134 248	1 098 000 000	536 009 000	843 398 100,92	227 337 831,80
08 12	KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN	156 304 000	200 909 768	212 392 000	95 000 000	192 199 131,13	158 749 147,13
08 13	KAPAZITÄTEN — FORSCHUNG ZUGUNSTEN VON KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)	223 099 000	173 296 578	153 354 000	97 791 000	128 341 248,80	119 687 501,96
08 14	KAPAZITÄTEN — WISSENSORIENTIERTE REGIONEN	18 856 000	16 192 756	16 957 000	13 835 000	16 463 872,—	20 152 320,—
08 15	KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGSPOTENZIAL	63 802 000	51 589 058	31 287 000	23 888 000	30 561 280,—	48 087 706,—
08 16	KAPAZITÄTEN — WISSENSCHAFT UND GESELLSCHAFT	44 798 000	30 469 728	50 203 000	29 000 000	34 233 987,—	28 914 911,45
08 17	KAPAZITÄTEN — MASSNAHMEN DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT	28 265 000	19 043 580	18 035 000	16 969 000	17 571 840,—	12 310 848,—
08 18	KAPAZITÄTEN — FAZILITÄT FÜR FINANZIERUNGEN AUF RISIKOTEILUNGSBASIS (RSFF)	50 000 000	47 608 950	30 000 000	30 000 000	32 256 000,—	32 256 000,—
08 19	KAPAZITÄTEN — UNTERSTÜTZUNG DER KOHÄRENTEN ENTWICKLUNG FORSCHUNGSPOLITISCHER KONZEPTE	9 804 000	5 713 074	2 600 000	7 476 000	9 998 138,—	5 890 959,48

## KOMMISSION

## TITEL 08 — FORSCHUNG

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 20	EURATOM — FUSIONSENERGIE	396 090 000	235 092 994	384 274 000	231 700 000	378 888 000,—	245 000 000,—
08 21	EURATOM — KERNSPALTUNG UND STRAHLENSCHUTZ	52 000 000	24 280 564	50 259 000	22 235 000	49 255 000,—	21 503 263,80
08 22	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN	p.m.	324 216 948	p.m.	729 601 000	117 149 977,88	1 395 380 059,50
08 23	FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	46 115 017,—	51 529 746,59
	<b>Titel 08 — Insgesamt</b>	<b>5 334 630 545</b>	<b>4 117 083 880</b>	<b>4 605 855 404</b>	<b>3 852 239 404</b>	<b>4 534 775 553,53</b>	<b>4 428 558 655,55</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>	<b>6 884</b>	<b>6 884</b>	<b>25 081</b>	<b>25 081</b>		
		<b>5 334 637 429</b>	<b>4 117 090 764</b>	<b>4 605 880 485</b>	<b>3 852 264 485</b>	<b>4 534 775 553,53</b>	<b>4 428 558 655,55</b>

## Erläuterungen

Diese Anmerkungen gelten für sämtliche Haushaltsposten dieses Titels (mit Ausnahme von Kapitel 08 22).

Die Verwendung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1) und der Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Für sämtliche unter diesem Posten eingestellte Mittel gilt die gleiche Begriffsbestimmung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) wie sie für die horizontalen KMU-spezifischen Programme innerhalb desselben Rahmenprogramms verwendet wird. Diese Definition lautet wie folgt: „Ein förderwürdiges KMU ist eine Rechtsperson, die der Begriffsbestimmung von KMU genügt, wie sie in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission festgelegt ist, wobei es sich weder um ein Forschungszentrum, ein Forschungsinstitut, eine Beratungsfirma noch um eine Organisation handelt, die Forschungsarbeiten auf Vertragsbasis durchführt.“ Sämtliche Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Siebten Rahmenprogramm werden unter Einhaltung grundlegender ethischer Prinzipien durchgeführt (gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1)), die auch Anforderungen an den Tierschutz enthalten. Insbesondere fallen hierunter die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundsätze. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, Nachdruck auf die Maßnahmen zu legen, mit denen die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse; für die Finanzierung von Studien sowie von Zuschüssen für die Begleitung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme; für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Union geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Die Mittel decken außerdem die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Bedienstete, für Information und Veröffentlichungen, für den administrativen und technischen Betrieb, bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Erreichung des Ziels der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind, sowie die Aufwendungen für die zur Vorbereitung und Umsetzung der Strategie der Union im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Bei einigen dieser Projekte ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder Einrichtungen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Einnahmen von Staaten, die an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung teilnehmen, werden im Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Maßnahmen der Union/Gemeinschaft werden unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Weitere Mittel werden unter Artikel 08 22 04 bereitgestellt.

Um das in dem Beschluss Nr. 1982/2006/EG festgelegte Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Qualifizierte Projekte im Rahmen der KMU-spezifischen Programme sollten für eine Finanzierung im Rahmen des thematischen Programms in Betracht kommen, sofern sie die notwendigen (thematischen) Voraussetzungen erfüllen.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

**TITEL 08**  
**FORSCHUNG**

**KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
08 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“				
<b>08 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Forschung“</b>	5	9 056 454	8 936 270	9 088 015,58
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		6 884	25 081	
			9 063 338	8 961 351	9 088 015,58
<b>08 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung“</b>				
08 01 02 01	Externes Personal	5	219 017	211 392	153 691,66
08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	440 843	478 248	618 399,78
	Artikel 08 01 02 — Subtotal		659 860	689 640	772 091,44
<b>08 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Forschung“</b>	5	656 231	653 494	713 734,56
<b>08 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“</b>				
08 01 04 30	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	1.1	35 115 000	32 110 000	19 189 347,31
08 01 04 31	Exekutivagentur für die Forschung (REA)	1.1	37 602 000	31 993 000	21 615 225,—
08 01 04 40	Europäisches gemeinsames Unternehmen ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung — Verwaltungsausgaben	1.1	35 900 000	30 900 000	37 035 074,56
	Artikel 08 01 04 — Subtotal		108 617 000	95 003 000	77 839 646,87
<b>08 01 05</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“</b>				
08 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	1.1	125 098 000	127 161 000	130 070 749,—



KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

## KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
08 01 05 02	Externes Forschungspersonal	1.1	27 167 000	33 899 000	29 032 665,83
08 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich	1.1	61 870 000	40 556 000	62 041 028,02
	<i>Artikel 08 01 05 — Subtotal</i>		214 135 000	201 616 000	221 144 442,85
	<b>Kapitel 08 01 — Insgesamt</b>		<b>333 124 545</b>	<b>306 898 404</b>	<b>309 557 931,30</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>6 884</b>	<b>25 081</b>	
			<b>333 131 429</b>	<b>306 923 485</b>	<b>309 557 931,30</b>

08 01 01 *Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Forschung“*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
08 01 01	9 056 454	8 936 270	9 088 015,58
<i>Reserven (40 01 40)</i>	6 884	25 081	
<b>Insgesamt</b>	<b>9 063 338</b>	<b>8 961 351</b>	<b>9 088 015,58</b>

08 01 02 *Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben im Politikbereich „Forschung“*

## 08 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
219 017	211 392	153 691,66

## 08 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
440 843	478 248	618 399,78

08 01 03 *Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Forschung“*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
656 231	653 494	713 734,56

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

08 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“**

08 01 04 30 Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
35 115 000	32 110 000	19 189 347,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der laufenden Kosten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates veranschlagt, die aufgrund der Funktion der Agentur bei der Verwaltung des spezifischen Programms „Ideen“ auf dem Gebiet der Pionierforschung anfallen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

Verweise

Beschluss 2008/37/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der „Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats“ für die Verwaltung des spezifischen Gemeinschaftsprogramms „Ideen“ auf dem Gebiet der Pionierforschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 9 vom 12.1.2008, S. 15).

08 01 04 31 Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
37 602 000	31 993 000	21 615 225,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der laufenden Kosten der Exekutivagentur für die Forschung veranschlagt, die aufgrund der Funktion der Agentur bei der Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Programme „Menschen“, „Kapazitäten“ und „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Forschung anfallen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

**KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“** (Fortsetzung)**08 01 04** (Fortsetzung)

## 08 01 04 31 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

*Verweise*

Beschluss 2008/46/EG der Kommission vom 14. Dezember 2007 zur Einsetzung der „Exekutivagentur für die Forschung“ für die Verwaltung bestimmter Bereiche der spezifischen Gemeinschaftsprogramme „Menschen“, „Kapazitäten“ und „Zusammenarbeit“ auf dem Gebiet der Forschung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 11 vom 15.1.2008, S. 9)

## 08 01 04 40 Europäisches gemeinsames Unternehmen ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
35 900 000	30 900 000	37 035 074,56

*Erläuterungen*

Die Kernfusion bietet die Aussicht auf eine fast unbegrenzte Verfügbarkeit umweltfreundlicher Energie. Hier ist der ITER der entscheidende nächste Schritt hin zu diesem Ziel. Hierfür wurde die Europäische Organisation für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie in Form eines gemeinsamen Unternehmens gegründet. Dieses europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie hat folgende Aufgaben:

- Bereitstellung des Euratom-Beitrags für die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation;
- Bereitstellung des Euratom-Beitrags zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Umsetzung der Fusionsenergie;
- Umsetzung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und entsprechender Einrichtungen, einschließlich einer internationalen Anlage zur Bestrahlung von Fusionswerkstoffen (International Fusion Materials Irradiation Facility (IFMIF)).

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, der Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts durch die Kommission.

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

**KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“** (Fortsetzung)

**08 01 04** (Fortsetzung)

08 01 04 40 (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission vom 17. November 2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 60).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

**08 01 05 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“**

08 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
125 098 000	127 161 000	130 070 749,00

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 05 01 (teilweise)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

08 01 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
27 167 000	33 899 000	29 032 665,83

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 05 02 (teilweise)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

**KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“** (Fortsetzung)**08 01 05** (Fortsetzung)

08 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
61 870 000	40 556 000	62 041 028,02

*Erläuterungen**Vormals Posten 08 01 05 03 (teilweise)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

**KAPITEL 08 02 — ZUSAMMENARBEIT — GESUNDHEIT**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 02	ZUSAMMENARBEIT — GESUNDHEIT							
<b>08 02 01</b>	<b>Zusammenarbeit — Gesundheit</b>	1.1	670 789 000	447 524 129	665 884 000	450 158 000	615 546 880,—	351 633 330,61
<b>08 02 02</b>	<b>Zusammenarbeit — Gesundheit — Gemeinsames Unternehmen für innovative Arzneimittel</b>	1.1	155 400 000	14 282 685	96 220 000	77 000 000	78 643 200,—	78 643 200,—
<b>08 02 03</b>	<b>Zusammenarbeit — Gesundheit — Unterstützungsausgaben für das gemeinsame Unternehmen für innovative Arzneimittel</b>	1.1	4 600 000	3 761 107	4 200 000	5 556 000	3 275 266,13	3 078 558,24
	<b>Kapitel 08 02 — Insgesamt</b>		<b>830 789 000</b>	<b>465 567 921</b>	<b>766 304 000</b>	<b>532 714 000</b>	<b>697 465 346,13</b>	<b>433 355 088,85</b>

**08 02 01 Zusammenarbeit — Gesundheit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
670 789 000	447 524 129	665 884 000	450 158 000	615 546 880,00	351 633 330,61

Erläuterungen

Mit den auf dem Gebiet der Gesundheit vorgesehenen Maßnahmen sollen die Gesundheit der europäischen Bürger verbessert und die Wettbewerbsfähigkeit der im Gesundheitssektor tätigen europäischen Unternehmen, auch mit Blick auf globale Gesundheitsfragen wie neu auftretende Epidemien, gesteigert werden. Schwerpunkte bilden die translationale Forschung (die Übertragung der Ergebnisse der Grundlagenforschung in klinische Anwendungen) und die Entwicklung und Validierung neuer Therapien und Verfahren für Gesundheitsförderung, Prävention, Diagnoseinstrumente und -technologien sowie nachhaltige und wirksame Gesundheitssysteme. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Weitergabe der Forschungsergebnisse und der möglichst frühzeitigen Aufnahme eines Dialogs mit der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Patientengruppen, über neue Ergebnisse der Biomedizin- und Genforschung.

Es können Mittel für die klinische Erforschung vieler Krankheiten (wie AIDS, Malaria, Tuberkulose, neue oder erneut auftretende Pandemien, Krebs, Herz-Kreislaufkrankheiten, Diabetes und andere chronische Erkrankungen (z. B. Arthritis, rheumatische Erkrankungen und solche des Muskel- und Knochenapparats, Atemwegserkrankungen), seltene und neurodegenerative Erkrankungen) bereitgestellt werden.

Ein deutlicher Anteil der Mittel sollte für Forschungen über armutsbedingte tropische Krankheiten außer HIV und über vernachlässigte Krankheiten aufgewendet werden, mit besonderem Schwerpunkt auf der Tuberkulose-Forschung.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (Abl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

**KAPITEL 08 02 — ZUSAMMENARBEIT — GESUNDHEIT** (Fortsetzung)**08 02 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

*Verweise*

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

**08 02 02 Zusammenarbeit — Gesundheit — Gemeinsames Unternehmen für innovative Arzneimittel***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
155 400 000	14 282 685	96 220 000	77 000 000	78 643 200,00	78 643 200,00

*Erläuterungen*

Das gemeinsame Unternehmen für innovative Arzneimittel leistet einen Beitrag zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms und insbesondere zum Themenbereich „Gesundheit“ des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“, mit dem das Siebte Rahmenprogramm umgesetzt wird. Es zielt darauf ab, Effizienz und Wirksamkeit des Verfahrens der Arzneimittelentwicklung beträchtlich zu verbessern, mit dem langfristigen Ziel einer wirksameren und sichereren innovativen Arzneimittelherzeugung durch die pharmazeutische Industrie. Insbesondere soll es

- die vorwettbewerbliche Arzneimittelforschung und -entwicklung in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern über einen koordinierten Ansatz, mit dem die festgestellten Forschungsentpässe bei der Arzneimittelentwicklung überwunden werden können, unterstützen;
- die Umsetzung der Forschungsschwerpunkte, die in der Forschungsagenda der gemeinsamen Technologieinitiative für innovative Arzneimittel („Forschungstätigkeiten“) dargelegt wurden, unterstützen, insbesondere durch die Gewährung von Finanzhilfen für Vorschläge, die im Zuge von nach wettbewerblichen Kriterien durchgeführten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden;
- die Komplementarität mit anderen Tätigkeiten im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms gewährleisten;
- als öffentlich-private Partnerschaft Anreize zur Erhöhung der Forschungsinvestitionen im biopharmazeutischen Sektor in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern geben und hierzu Mittel bündeln und die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor fördern;
- die Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen in seine Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen des Siebten Rahmenprogramms ausbauen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 02 — ZUSAMMENARBEIT — GESUNDHEIT (Fortsetzung)

08 02 02 (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).

**08 02 03** *Zusammenarbeit — Gesundheit — Unterstützungsausgaben für das gemeinsame Unternehmen für innovative Arzneimittel*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 600 000	3 761 107	4 200 000	5 556 000	3 275 266,13	3 078 558,24

Erläuterungen

Das gemeinsame Unternehmen für innovative Arzneimittel leistet einen Beitrag zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms und insbesondere zum Themenbereich „Gesundheit“ des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“, mit dem das Siebte Rahmenprogramm umgesetzt wird. Es zielt darauf ab, Effizienz und Wirksamkeit des Verfahrens der Arzneimittelentwicklung beträchtlich zu verbessern, mit dem langfristigen Ziel einer wirksameren und sichereren innovativen Arzneimittelherzeugung durch die pharmazeutische Industrie. Insbesondere soll es

- die vorwettbewerbliche Arzneimittelforschung und -entwicklung in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern über einen koordinierten Ansatz, mit dem die festgestellten Forschungsengpässe bei der Arzneimittelentwicklung überwunden werden können, unterstützen;
- die Umsetzung der Forschungsschwerpunkte, die in der Forschungsagenda der gemeinsamen Technologieinitiative für innovative Arzneimittel („Forschungstätigkeiten“) dargelegt wurden, unterstützen, insbesondere durch die Gewährung von Finanzhilfen für Vorschläge, die im Zuge von nach wettbewerblichen Kriterien durchgeführten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden;
- die Komplementarität mit anderen Tätigkeiten im Rahmen des Siebten Rahmenprogramms gewährleisten;
- als öffentlich-private Partnerschaft Anreize zur Erhöhung der Forschungsinvestitionen im biopharmazeutischen Sektor in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern geben und hierzu Mittel bündeln und die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor fördern;
- die Einbeziehung kleiner und mittlerer Unternehmen in seine Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen des Siebten Rahmenprogramms ausbauen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).



**KAPITEL 08 03 — ZUSAMMENARBEIT — ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI SOWIE BIOTECHNOLOGIE**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 03	ZUSAMMENARBEIT — ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI SOWIE BIOTECHNOLOGIE							
<b>08 03 01</b>	<b>Zusammenarbeit — Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei sowie Biotechnologie</b>	1.1	267 892 000	181 125 393	213 848 000	154 114 000	208 674 815,95	145 120 984,01
	<b>Kapitel 08 03 — Insgesamt</b>		<b>267 892 000</b>	<b>181 125 393</b>	<b>213 848 000</b>	<b>154 114 000</b>	<b>208 674 815,95</b>	<b>145 120 984,01</b>

**08 03 01 Zusammenarbeit — Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei sowie Biotechnologie**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
267 892 000	181 125 393	213 848 000	154 114 000	208 674 815,95	145 120 984,01

*Erläuterungen*

Die auf diesem Gebiet geplanten Maßnahmen sollen dazu beitragen, integrierte wissenschaftlich-technologische Grundlagen zu schaffen, die für den Aufbau einer europäischen wissenschaftsgestützten Bio-Wirtschaft benötigt werden, die Wissenschaft, Industrie und andere Interessengruppen zusammenführt. Dieses Konzept stützt sich auf drei Pfeiler: 1. nachhaltige Erzeugung und Bewirtschaftung der biologischen Ressourcen aus Böden, Wäldern und der aquatischen Umwelt, 2. „Vom Tisch bis zum Bauernhof“: Lebensmittel, Gesundheit und Wohlergehen und 3. Biowissenschaften und Biotechnologie im Dienste nachhaltiger Non-Food-Erzeugnisse und Verfahren. So lassen sich neue und sich abzeichnende Forschungsmöglichkeiten erkunden, die sich mit den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen befassen, wie die wachsende Nachfrage nach umweltfreundlichen und artgerechten Produktions- und Vertriebssystemen für sicherere, gesündere und hochwertigere Lebensmittel, die den Forderungen der Verbraucher Rechnung tragen, und Beherrschung lebensmittelbedingter Risiken, vor allem durch Rückgriff auf die Möglichkeiten der Biotechnologie, sowie der Gesundheitsgefahren aufgrund der Klimaänderungen.

Die Mittel sind auch zur Finanzierung der Entwicklung und Verbesserung von Analyseverfahren bestimmt (z. B. Analyse von Rückständen in Nahrungs- und Futtermitteln).

Da im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften keine speziellen Mittel für die Fischereiforschung vorgesehen sind, soll auf die Fischereiforschung prozentual gesehen mindestens wieder der gleiche Anteil entfallen wie im vorherigen Haushaltsplan. Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der Entwicklung und Verbesserung des Konzepts des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) als politisches Instrument für eine nachhaltige Nutzung der Fischbestände und der Entwicklung eines politischen Konzepts zur Eindämmung der Rückwürfe von Beifängen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

**KAPITEL 08 04 — ZUSAMMENARBEIT — NANOWISSENSCHAFTEN, NANOTECHNOLOGIEN, WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSTECHNOLOGIEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 04	ZUSAMMENARBEIT — NANO-WISSENSCHAFTEN, NANOTECHNOLOGIEN, WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSTECHNOLOGIEN							
08 04 01	<i>Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien</i>	1.1	442 234 000	257 088 329	403 678 000	274 651 000	421 174 880,05	296 046 341,42
08 04 02	<i>Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionsverfahren — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“</i>	1.1	10 210 000	5 484 551	9 600 000	5 760 000	9 830 400,—	0,—
	<b>Kapitel 08 04 — Insgesamt</b>		<b>452 444 000</b>	<b>262 572 880</b>	<b>413 278 000</b>	<b>280 411 000</b>	<b>431 005 280,05</b>	<b>296 046 341,42</b>

**08 04 01 Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
442 234 000	257 088 329	403 678 000	274 651 000	421 174 880,05	296 046 341,42

*Erläuterungen*

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa dabei zu unterstützen, eine kritische Masse an Kapazitäten aufzubauen, die — vor allem im Hinblick auf größere Ökoeffizienz und eine Verringerung der Freisetzung gefährlicher Stoffe in die Umwelt — für die Entwicklung und Nutzung von Spitzentechnologien für wissenschaftsbasierte Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren in den nächsten Jahren notwendig sind.

Es müssen ausreichende Mittel für die Nanoforschung im Bereich der Beurteilung von Umwelt- und Gesundheitsrisiken bereitgestellt werden, da sich heute nur 5-10 % der weltweiten Nanoforschung mit diesem Aspekt befassen.

Aus diesen Mitteln werden auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse finanziert, ebenso wie Studien, Beihilfen, flankierende Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und das IMS-Sekretariat, sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, einschließlich Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (Abl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

**KAPITEL 08 04 — ZUSAMMENARBEIT — NANOWISSENSCHAFTEN, NANOTECHNOLOGIEN, WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSTECHNOLOGIEN** (Fortsetzung)**08 04 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

**08 04 02** **Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionsverfahren — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 210 000	5 484 551	9 600 000	5 760 000	9 830 400,00	0,—

*Erläuterungen*

Das gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ trägt zur Umsetzung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013), insbesondere der Themenbereiche „Energie“, „Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien“, „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ und „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“ bei. Seine Aufgaben sind insbesondere: dazu beizutragen, dass Europa weltweit eine Spitzenposition im Bereich der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erreicht und dass die Grundlagen für die Durchsetzung der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien auf dem Markt geschaffen werden, so dass die Marktkräfte die Realisierung der beträchtlichen potenziellen Vorteile für die gesamte Bevölkerung vorantreiben können; die Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FTE) in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern koordiniert zu unterstützen, um das Marktversagen auszugleichen und sich auf die Entwicklung marktfähiger Anwendungen zu konzentrieren, wodurch zusätzliche Anstrengungen der Industrie im Hinblick auf eine rasche Einführung von Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erleichtert werden sollen; die Umsetzung der FTE-Schwerpunkte der gemeinsamen Technologieinitiativen für Brennstoffzellen und Wasserstoff zu unterstützen, insbesondere durch Gewährung von Finanzhilfen für Vorschläge, die im Zuge von wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden; und höhere Forschungsinvestitionen des öffentlichen und des privaten Sektors der Mitgliedstaaten und der mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Länder in Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien zu fördern.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

**KAPITEL 08 05 — ZUSAMMENARBEIT — ENERGIE**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 05	ZUSAMMENARBEIT — ENERGIE							
<b>08 05 01</b>	<b>Zusammenarbeit — Energie</b>	1.1	101 210 000	80 935 215	95 004 000	97 594 000	117 883 904,—	102 307 805,78
<b>08 05 02</b>	<b>Zusammenarbeit — Energie — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“</b>	1.1	54 200 000	32 107 476	52 032 000	18 540 000	31 641 600,—	17 271 600,—
<b>08 05 03</b>	<b>Unterstützungsausgaben für das gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“</b>	1.1	2 000 000	1 904 358	3 400 000	3 400 000	1 213 195,56	1 213 195,56
	<b>Kapitel 08 05 — Insgesamt</b>		<b>157 410 000</b>	<b>114 947 049</b>	<b>150 436 000</b>	<b>119 534 000</b>	<b>150 738 699,56</b>	<b>120 792 601,34</b>

**08 05 01 Zusammenarbeit — Energie**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
101 210 000	80 935 215	95 004 000	97 594 000	117 883 904,00	102 307 805,78

Erläuterungen

Die Anstrengungen konzentrieren sich auf folgende Maßnahmen:

*Erneuerbare Energiequellen für die Elektrizitätserzeugung*

Technologien zur Steigerung des Gesamtwirkungsgrades, Senkung der Kosten der Stromerzeugung aus einheimischen erneuerbaren Energien und Entwicklung und Demonstration von Technologien, die für unterschiedliche regionale Bedingungen geeignet sind.

*Herstellung von Brennstoffen aus erneuerbaren Energieträgern*

Integrierte Umwandlungstechnologien: Entwicklung von und Senkung der Kosten je Einheit der aus erneuerbaren Energien gewonnenen festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffe mit dem Ziel der wirtschaftlichen Herstellung und Nutzung kohlenstoffneutraler Brennstoffe, insbesondere flüssiger Biokraftstoffe für den Verkehrssektor.

*CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -lagerung für weitgehend emissionsfreie Stromerzeugung*

Drastische Verringerung der ökologischen Auswirkungen der Nutzung fossiler Brennstoffe mit dem Ziel hoch effizienter, weitgehend emissionsfreier Kraftwerke auf der Grundlage von CO<sub>2</sub>-Abscheidungs- und -lagerungstechnologien.

*Umweltfreundliche Kohletechnologien*

Erhebliche Verbesserung des Wirkungsgrads von Anlagen, der Zuverlässigkeit und der Kosten durch Entwicklung und Demonstration von sauberen Kohleumwandlungstechnologien. Dies schließt auch weitere Maßnahmen für die Entwicklung und Einführung effizienter Technologien für die Verbrennung von Holzabfällen zur Erzeugung von Biokohle als einer zukunftsfähigen Form der Energieerzeugung ein.

*Intelligente Energienetze*

Erhöhung der Effizienz, Sicherheit und Zuverlässigkeit der europäischen Stromnetze und ihrer Fähigkeit, die von den Märkten generierten Energieströme zu steuern. Langfristige Planung des Ausbaus des europaweiten Stromnetzes im Rahmen der Europäischen Stromnetz-Initiative. Beseitigung der Hemmnisse für den großtechnischen Einsatz und für die tatsächliche Integration dezentraler und erneuerbarer Energieträger.

*Energieeffizienz und Energieeinsparung*

Neue Konzepte und Technologien zur Verbesserung der Energieeffizienz und der Energieeinsparungen bei Gebäuden, Dienstleistungen und in der Industrie. Dazu gehören die Integration von Strategien und Technologien im Bereich der Energieeffizienz, die Verwendung von Technologien aus dem Bereich neuer und erneuerbarer Energien und die Energienachfragesteuerung.

**KAPITEL 08 05 — ZUSAMMENARBEIT — ENERGIE** (Fortsetzung)**08 05 01** (Fortsetzung)

Wegen ihres wichtigen Beitrags zu künftigen nachhaltigen Energiesystemen werden erneuerbare Energiequellen und Endenergieeffizienz im Zeitraum 2007-2013 wesentliche Aspekte dieses Themenbereichs sein. Den Schwerpunkt bilden Maßnahmen zur optimalen Unterstützung der SET-Plan-Initiativen im Rahmen der Technologiepläne.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

**08 05 02** *Zusammenarbeit — Energie — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 200 000	32 107 476	52 032 000	18 540 000	31 641 600,00	17 271 600,00

*Erläuterungen*

Das gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ trägt zur Umsetzung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013), insbesondere der Themenbereiche „Energie“, „Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien“, „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ und „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“ bei. Seine Aufgaben sind insbesondere: dazu beizutragen, dass Europa weltweit eine Spitzenposition im Bereich der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erreicht und dass die Grundlagen für die Durchsetzung der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien auf dem Markt geschaffen werden, so dass die Marktkräfte die Realisierung der beträchtlichen potenziellen Vorteile für die gesamte Bevölkerung vorantreiben können; die Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FTE) in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern koordiniert zu unterstützen, um das Marktversagen auszugleichen und sich auf die Entwicklung marktfähiger Anwendungen zu konzentrieren, wodurch zusätzliche Anstrengungen der Industrie im Hinblick auf eine rasche Einführung von Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erleichtert werden sollen; die Umsetzung der FTE-Schwerpunkte der gemeinsamen Technologieinitiativen für Brennstoffzellen und Wasserstoff zu unterstützen, insbesondere durch Gewährung von Finanzhilfen für Vorschläge, die im Zuge von wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden; und höhere Forschungsinvestitionen des öffentlichen und des privaten Sektors der Mitgliedstaaten und der mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Länder in Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien zu fördern.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 05 — ZUSAMMENARBEIT — ENERGIE (Fortsetzung)

08 05 02 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

08 05 03 **Unterstützungsausgaben für das gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 904 358	3 400 000	3 400 000	1 213 195,56	1 213 195,56

*Erläuterungen*

Das gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ trägt zur Umsetzung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013), insbesondere der Themenbereiche „Energie“, „Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien“, „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ und „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“ bei. Seine Aufgaben sind insbesondere: dazu beizutragen, dass Europa weltweit eine Spitzenposition im Bereich der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erreicht und dass die Grundlagen für die Durchsetzung der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien auf dem Markt geschaffen werden, so dass die Marktkräfte die Realisierung der beträchtlichen potenziellen Vorteile für die gesamte Bevölkerung vorantreiben können; die Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FTE) in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern koordiniert zu unterstützen, um das Marktversagen auszugleichen und sich auf die Entwicklung marktfähiger Anwendungen zu konzentrieren, wodurch zusätzliche Anstrengungen der Industrie im Hinblick auf eine rasche Einführung von Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erleichtert werden sollen; die Umsetzung der FTE-Schwerpunkte der gemeinsamen Technologieinitiativen für Brennstoffzellen und Wasserstoff zu unterstützen, insbesondere durch Gewährung von Finanzhilfen für Vorschläge, die im Zuge von wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden; und höhere Forschungsinvestitionen des öffentlichen und des privaten Sektors der Mitgliedstaaten und der mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Länder in Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien zu fördern.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

**KAPITEL 08 06 — ZUSAMMENARBEIT — UMWELT (EINSCHLIESSLICH KLIMAWANDEL)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 06	ZUSAMMENARBEIT — UMWELT (EINSCHLIESSLICH KLIMAWANDEL)							
08 06 01	<i>Zusammenarbeit — Umwelt (einschließlich Klimawandel)</i>	1.1	248 580 000	234 477 887	221 106 000	185 950 000	221 467 284,31	180 911 647,89
08 06 02	<i>Zusammenarbeit — Umwelt — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“</i>	1.1	3 925 000	1 942 445	3 400 000	1 740 000	2 969 600,—	0,—
	<b>Kapitel 08 06 — Insgesamt</b>		<b>252 505 000</b>	<b>236 420 332</b>	<b>224 506 000</b>	<b>187 690 000</b>	<b>224 436 884,31</b>	<b>180 911 647,89</b>

**08 06 01 Zusammenarbeit — Umwelt (einschließlich Klimawandel)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
248 580 000	234 477 887	221 106 000	185 950 000	221 467 284,31	180 911 647,89

*Erläuterungen*

Im Siebten Rahmenprogramm wird die Umweltforschung über das Thema Umwelt (einschließlich Klimawandel) durchgeführt. Ziel ist die Förderung eines nachhaltigen Managements der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umwelt und ihrer Ressourcen durch die Erweiterung unserer Kenntnisse über die Wechselwirkungen zwischen Biosphäre, Ökosystemen und menschlichen Tätigkeiten und die Entwicklung neuer Technologien, Werkzeuge und Dienstleistungen, um Umweltprobleme mit einem integrierten Ansatz lösen zu können. Der Schwerpunkt wird auf der Vorhersage von Veränderungen beim Klima sowie bei Umwelt-, Erd- und Ozeansystemen und auf Werkzeugen und Technologien für die Überwachung, Verhütung und Eindämmung von Umweltbelastungen und -risiken — u. a. für die Gesundheit und die dauerhafte Erhaltung der natürlichen und vom Menschen geschaffenen Umwelt — liegen.

Die Forschungsarbeiten in diesem Bereich dienen der Umsetzung internationaler Verpflichtungen und Initiativen wie der globalen Erdbeobachtung. Ferner dienen sie dem Forschungsbedarf, der sich aus dem geltenden und künftigen Unionsrecht und neuen Strategien, aus damit verbundenen thematischen Strategien und den Aktionsplänen zu Umwelttechnologien und Umwelt und Gesundheit ergibt. Die Forschungsarbeiten werden auch technologische Entwicklungen unterstützen, die die Marktstellung europäischer Unternehmen verbessern sollen, insbesondere die der kleinen und mittleren Unternehmen, die zum Beispiel auf dem Gebiet der Umwelttechnologien tätig sind.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (Abl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (Abl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

**KAPITEL 08 06 — ZUSAMMENARBEIT — UMWELT (EINSCHLIESSLICH KLIMAWANDEL)** (Fortsetzung)**08 06 01** (Fortsetzung)

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

**08 06 02** **Zusammenarbeit — Umwelt — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 925 000	1 942 445	3 400 000	1 740 000	2 969 600,00	0,—

*Erläuterungen*

Das gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ trägt zur Umsetzung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013), insbesondere der Themenbereiche „Energie“, „Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien“, „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ und „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“ bei. Seine Aufgaben sind insbesondere: dazu beizutragen, dass Europa weltweit eine Spitzenposition im Bereich der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erreicht und dass die Grundlagen für die Durchsetzung der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien auf dem Markt geschaffen werden, so dass die Marktkräfte die Realisierung der beträchtlichen potenziellen Vorteile für die gesamte Bevölkerung vorantreiben können; die Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FTE) in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern koordiniert zu unterstützen, um das Marktversagen auszugleichen und sich auf die Entwicklung marktfähiger Anwendungen zu konzentrieren, wodurch zusätzliche Anstrengungen der Industrie im Hinblick auf eine rasche Einführung von Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erleichtert werden sollen; die Umsetzung der FTE-Schwerpunkte der gemeinsamen Technologieinitiativen für Brennstoffzellen und Wasserstoff zu unterstützen, insbesondere durch Gewährung von Finanzhilfen für Vorschläge, die im Zuge von wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden; und höhere Forschungsinvestitionen des öffentlichen und des privaten Sektors der Mitgliedstaaten und der mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Länder in Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien zu fördern.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

## KAPITEL 08 07 — ZUSAMMENARBEIT — VERKEHR (EINSCHLIESSLICH LUFTFAHRT)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 07	ZUSAMMENARBEIT — VERKEHR (EINSCHLIESSLICH LUFTFAHRT)							
08 07 01	Zusammenarbeit — Verkehr (einschließlich Luftfahrt)	1.1	247 133 000	261 401 700	229 216 000	218 510 000	253 275 136,—	279 763 586,72
08 07 02	Zusammenarbeit — Verkehr — Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky“	1.1	149 991 000	161 870 430	121 139 000	103 007 000	88 448 000,—	57 585 056,—
08 07 03	Zusammenarbeit — Verkehr — Unterstützungsausgaben für das gemeinsame Unternehmen „Clean Sky“	1.1	2 517 000	2 435 674	3 625 000	3 825 000	3 710 274,06	3 685 825,33
08 07 04	Zusammenarbeit — Verkehr — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	1.1	14 710 000	2 742 276	4 800 000	2 880 000	4 915 200,—	0,—
	<b>Kapitel 08 07 — Insgesamt</b>		<b>414 351 000</b>	<b>428 450 080</b>	<b>358 780 000</b>	<b>328 222 000</b>	<b>350 348 610,06</b>	<b>341 034 468,05</b>

## 08 07 01 Zusammenarbeit — Verkehr (einschließlich Luftfahrt)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
247 133 000	261 401 700	229 216 000	218 510 000	253 275 136,00	279 763 586,72

## Erläuterungen

Für das Siebte Forschungsrahmenprogramm (2007-2013) sollen in einem neuen integrierten Ansatz, der sowohl Innovationen als auch den politischen Rahmen einbezieht, alle Verkehrsträger (Luft, Straße, Schiene, Wasser) verknüpft und der sozioökonomische und technologische Aspekt von Forschung und Wissensentwicklung berücksichtigt werden. Dies steht im Einklang mit dem Weißbuch zum Verkehr und den aktualisierten Fassungen der strategischen Forschungspläne für die vier Technologieplattformen auf dem Gebiet Verkehr. Ziel ist die Entwicklung integrierter, umweltfreundlicher, intelligenter und sicherer gesamteuropäischer Verkehrssysteme zum Nutzen der Bürger und der Gesellschaft unter Schonung der Umwelt- und Naturressourcen auf der Grundlage technologischer Fortschritte sowie die Sicherung und der weitere Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit und der führenden Rolle der europäischen Industrie auf dem Weltmarkt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 07 — ZUSAMMENARBEIT — VERKEHR (EINSCHLIESSLICH LUFTFAHRT) (Fortsetzung)

08 07 02 **Zusammenarbeit — Verkehr — Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky“**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
149 991 000	161 870 430	121 139 000	103 007 000	88 448 000,00	57 585 056,00

Erläuterungen

Das gemeinsame Unternehmen „Clean Sky“ leistet einen Beitrag zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms und insbesondere zum Themenbereich Verkehr (einschließlich Luftverkehr) des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“.

Mit dem gemeinsamen Unternehmen werden folgende Ziele verfolgt:

- Beschleunigung der Entwicklung, Validierung und Demonstration umweltfreundlicher Luftverkehrstechnologien in der Union mit Blick auf eine frühestmögliche Einsetzbarkeit;
- Gewährleistung einer kohärenten Umsetzung der europäischen Forschungsanstrengungen zur umweltfreundlicheren Gestaltung des Luftverkehrs;
- Schaffung einschneidender Neuerungen für das Luftverkehrssystem, die sich auf die Integration fortschrittlicher Technologien und großmaßstäblicher Demonstrationssysteme stützen und darauf abzielen, die Umweltauswirkungen des Luftverkehrs zu verringern, indem die Lärm- und Schadstoffemissionen erheblich reduziert werden und die Kraftstoffeffizienz der Luftfahrzeuge verbessert wird;
- Beschleunigung der Hervorbringung neuer Erkenntnisse, der Innovationstätigkeit und der Übernahme der Forschungsergebnisse zum Nachweis der betreffenden Technologien und der vollständigen Systemintegration im geeigneten Betriebsfeld, um so die Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu stärken.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1).

08 07 03 **Zusammenarbeit — Verkehr — Unterstützungsausgaben für das gemeinsame Unternehmen „Clean Sky“**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 517 000	2 435 674	3 625 000	3 825 000	3 710 274,06	3 685 825,33

Erläuterungen

Das gemeinsame Unternehmen „Clean Sky“ leistet einen Beitrag zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms und insbesondere zum Themenbereich Verkehr (einschließlich Luftverkehr) des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“.

**KAPITEL 08 07 — ZUSAMMENARBEIT — VERKEHR (EINSCHLIESSLICH LUFTFAHRT)** (Fortsetzung)**08 07 03** (Fortsetzung)

Mit dem gemeinsamen Unternehmen werden folgende Ziele verfolgt:

- Beschleunigung der Entwicklung, Validierung und Demonstration umweltfreundlicher Luftverkehrstechnologien in der Union mit Blick auf eine frühestmögliche Einsetzbarkeit;
- Gewährleistung einer kohärenten Umsetzung der europäischen Forschungsanstrengungen zur umweltfreundlicheren Gestaltung des Luftverkehrs;
- Schaffung einschneidender Neuerungen für das Luftverkehrssystem, die sich auf die Integration fortschrittlicher Technologien und großmaßstäblicher Demonstrationssysteme stützen und darauf abzielen, die Umweltauswirkungen des Luftverkehrs zu verringern, indem die Lärm- und Schadstoffemissionen erheblich reduziert werden und die Kraftstoffeffizienz der Luftfahrzeuge verbessert wird;
- Beschleunigung der Hervorbringung neuer Erkenntnisse, der Innovationstätigkeit und der Übernahme der Forschungsergebnisse zum Nachweis der betreffenden Technologien und der vollständigen Systemintegration im geeigneten Betriebsumfeld, um so die Wettbewerbsfähigkeit der Branche zu stärken.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1).

**08 07 04 Zusammenarbeit — Verkehr — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 710 000	2 742 276	4 800 000	2 880 000	4 915 200,00	0,—

*Erläuterungen*

Das gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ trägt zur Umsetzung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013), insbesondere der Themenbereiche „Energie“, „Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien“, „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ und „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“ bei. Seine Aufgaben sind insbesondere: dazu beizutragen, dass Europa weltweit eine Spitzenposition im Bereich der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erreicht und dass die Grundlagen für die Durchsetzung der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien auf dem Markt geschaffen werden, so dass die Marktkräfte die Realisierung der beträchtlichen potenziellen Vorteile für die gesamte Bevölkerung vorantreiben können; die Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (FTE) in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern koordiniert zu unterstützen, um das Marktversagen auszugleichen und sich auf die Entwicklung marktfähiger Anwendungen zu konzentrieren, wodurch zusätzliche Anstrengungen der Industrie im Hinblick auf eine rasche Einführung von Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erleichtert werden sollen; die Umsetzung der FTE-Schwerpunkte der gemeinsamen Technologieinitiativen für Brennstoffzellen und Wasserstoff zu unterstützen, insbesondere durch Gewährung von Finanzhilfen für Vorschläge, die im Zuge von wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden; und höhere Forschungsinvestitionen des öffentlichen und des privaten Sektors der Mitgliedstaaten und der mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Länder in Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien zu fördern.

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 07 — ZUSAMMENARBEIT — VERKEHR (EINSCHLIESSLICH LUFTFAHRT) (Fortsetzung)

08 07 04 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (Abl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (Abl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (Abl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

**KAPITEL 08 08 — ZUSAMMENARBEIT — SOZIAL-, WIRTSCHAFTS- UND GEISTESWISSENSCHAFTEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 08	ZUSAMMENARBEIT — SOZIAL-, WIRTSCHAFTS- UND GEISTES- WISSENSCHAFTEN							
<b>08 08 01</b>	<b>Zusammenarbeit — Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissen- schaften</b>	1.1	84 366 000	61 891 635	74 444 000	59 152 000	73 236 393,44	42 059 296,98
	<b>Kapitel 08 08 — Insgesamt</b>		<b>84 366 000</b>	<b>61 891 635</b>	<b>74 444 000</b>	<b>59 152 000</b>	<b>73 236 393,44</b>	<b>42 059 296,98</b>

**08 08 01 Zusammenarbeit — Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
84 366 000	61 891 635	74 444 000	59 152 000	73 236 393,44	42 059 296,98

*Erläuterungen*

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, mit koordinierten Bemühungen die gesamte Vielfalt der europäischen Forschungskapazitäten im Bereich der Wirtschafts-, Politik-, Sozial- und Geisteswissenschaften zu mobilisieren, die erforderlich sind, um die Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Entstehung der Wissensgesellschaft und neuer Formen der Beziehungen zwischen den Menschen einerseits und zwischen den Menschen und den Institutionen andererseits genauer zu erkunden und zu bewältigen.

Ein Teil der Mittel ist dafür einzusetzen, Forschungen über die Tätigkeitsgebiete, den Umfang und die Zusammensetzung von Freiwilligenarbeit in der EU durchzuführen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KOMMISSION

TITEL 08 — FORSCHUNG

**KAPITEL 08 09 — ZUSAMMENARBEIT — FAZILITÄT FÜR FINANZIERUNGEN AUF RISIKOTEILUNGSBASIS (RSFF)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 09	ZUSAMMENARBEIT — FAZILITÄT FÜR FINANZIERUNGEN AUF RISIKOTEILUNGSBASIS (RSFF)							
<b>08 09 01</b>	<b>Zusammenarbeit — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)</b>	1.1	200 000 000	190 435 799	50 000 000	50 000 000	192 880 000,—	192 880 000,—
	<b>Kapitel 08 09 — Insgesamt</b>		<b>200 000 000</b>	<b>190 435 799</b>	<b>50 000 000</b>	<b>50 000 000</b>	<b>192 880 000,—</b>	<b>192 880 000,—</b>

**08 09 01 Zusammenarbeit — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000 000	190 435 799	50 000 000	50 000 000	192 880 000,00	192 880 000,00

*Erläuterungen*

Mit Hilfe der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) sollen die privaten Investitionen in die Forschung angekurbelt werden, indem der Zugang zu Fremdfinanzierung für die Teilnehmer an großen europäischen Forschungsprojekten erleichtert wird. Durch die Fazilität erhöht sich direkt und indirekt (über ihr Bankennetz) das Darlehensvolumen der EIB für solche Projekte.

Die Fazilität leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Europa 2020, vor allem zum 3 %-Ziel für die Forschungsinvestitionen, indem fehlende Möglichkeiten auf dem Markt ausgeglichen, der Gesamtzuschussbetrag für die Forschung erhöht und die vielfältigen Finanzierungsquellen genutzt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

## KAPITEL 08 10 — IDEEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 10	IDEEN							
<b>08 10 01</b>	<b>Ideen</b>	1.1	1 298 731 000	714 134 248	1 098 000 000	536 009 000	843 398 100,92	227 337 831,80
	<b>Kapitel 08 10 — Insgesamt</b>		<b>1 298 731 000</b>	<b>714 134 248</b>	<b>1 098 000 000</b>	<b>536 009 000</b>	<b>843 398 100,92</b>	<b>227 337 831,80</b>

## 08 10 01

**Ideen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 298 731 000	714 134 248	1 098 000 000	536 009 000	843 398 100,92	227 337 831,80

## Erläuterungen

Ziel der im Rahmen des spezifischen Programms „Ideen“ geplanten Maßnahmen ist es, mit Hilfe des Europäischen Forschungsrats die besten Forschungsteams in Europa zu ermitteln und die Pionierforschung zu fördern, indem risikoreiche und multidisziplinäre Projekte unterstützt werden, die allein nach ihrer Exzellenz im Zuge eines europäischen Peer-Review beurteilt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Diese Mittel betreffen auch die Einnahmen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen und als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Ideen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

**KAPITEL 08 12 — KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 12	KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGS- INFRASTRUKTUREN							
<b>08 12 01</b>	<b>Kapazitäten — Forschungs- infrastrukturen</b>	1.1	156 304 000	200 909 768	212 392 000	95 000 000	192 199 131,13	158 749 147,13
	<b>Kapitel 08 12 — Insgesamt</b>		<b>156 304 000</b>	<b>200 909 768</b>	<b>212 392 000</b>	<b>95 000 000</b>	<b>192 199 131,13</b>	<b>158 749 147,13</b>

**08 12 01 Kapazitäten — Forschungsinfrastrukturen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
156 304 000	200 909 768	212 392 000	95 000 000	192 199 131,13	158 749 147,13

*Erläuterungen*

Die Tätigkeiten in diesem Bereich haben zum Ziel, zur Schaffung eines herausragenden Forschungsinfrastrukturnetztes in Europa beizutragen und seine optimale Nutzung auf europäischer Ebene zu fördern.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).



KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG**KAPITEL 08 13 — KAPAZITÄTEN — FORSCHUNG ZUGUNSTEN VON KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 13	KAPAZITÄTEN — FORSCHUNG ZUGUNSTEN VON KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU)							
<b>08 13 01</b>	<b>Kapazitäten — Forschung zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)</b>	1.1	223 099 000	173 296 578	153 354 000	97 791 000	128 341 248,80	119 687 501,96
	<b>Kapitel 08 13 — Insgesamt</b>		<b>223 099 000</b>	<b>173 296 578</b>	<b>153 354 000</b>	<b>97 791 000</b>	<b>128 341 248,80</b>	<b>119 687 501,96</b>

**08 13 01 Kapazitäten — Forschung zugunsten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
223 099 000	173 296 578	153 354 000	97 791 000	128 341 248,80	119 687 501,96

*Erläuterungen*

Diese spezifischen Maßnahmen, die zur Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und der Unternehmens- und Innovationspolitik durchgeführt werden, sollen den kleinen und mittleren Unternehmen helfen, ihre technologischen Kapazitäten in traditionellen oder neuen Bereichen auszubauen und ihre Fähigkeit, auf europäischen und internationalen Märkten tätig zu werden, stärken.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Diese Mittel betreffen auch die Einnahmen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen und als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

**KAPITEL 08 14 — KAPAZITÄTEN — WISSENSORIENTIERTE REGIONEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 14	KAPAZITÄTEN — WISSENS- ORIENTIERTE REGIONEN							
<b>08 14 01</b>	<b>Kapazitäten — Wissens- orientierte Regionen</b>	1.1	18 856 000	16 192 756	16 957 000	13 835 000	16 463 872,—	20 152 320,—
	<b>Kapitel 08 14 — Insgesamt</b>		<b>18 856 000</b>	<b>16 192 756</b>	<b>16 957 000</b>	<b>13 835 000</b>	<b>16 463 872,—</b>	<b>20 152 320,—</b>

**08 14 01 Kapazitäten — Wissensorientierte Regionen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 856 000	16 192 756	16 957 000	13 835 000	16 463 872,00	20 152 320,00

Erläuterungen

Dieser Betrag wird für die Finanzierung von Projekten bereitgestellt, mit denen das Forschungspotenzial europäischer Regionen, insbesondere durch die europaweite Förderung und Unterstützung der Entwicklung regionaler „forschungsorientierter Cluster“, denen Universitäten, Forschungszentren, Unternehmen, regionale Behörden und sonstige interessierte Kreise angehören, gestärkt wird.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

## KAPITEL 08 15 — KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGSPOTENZIAL

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 15	KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGSPOTENZIAL							
<b>08 15 01</b>	<b>Kapazitäten — Forschungspotenzial</b>	1.1	63 802 000	51 589 058	31 287 000	23 888 000	30 561 280,—	48 087 706,—
	<b>Kapitel 08 15 — Insgesamt</b>		<b>63 802 000</b>	<b>51 589 058</b>	<b>31 287 000</b>	<b>23 888 000</b>	<b>30 561 280,—</b>	<b>48 087 706,—</b>

**08 15 01 Kapazitäten — Forschungspotenzial**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
63 802 000	51 589 058	31 287 000	23 888 000	30 561 280,00	48 087 706,00

## Erläuterungen

Um die Forscher und Einrichtungen in aus den Strukturfonds im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ förderfähigen Regionen der Union und in Regionen in äußerster Randlage der Union dabei zu unterstützen, einen Beitrag zu den europäischen Forschungsanstrengungen insgesamt zu leisten und gleichzeitig von dem in anderen Regionen Europas vorhandenen Wissen und Erfahrungsschatz zu profitieren, wird mit dieser Maßnahme das Ziel verfolgt, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie ihr Potenzial nutzen und zur umfassenden Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums in der erweiterten Union beitragen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

**KAPITEL 08 16 — KAPAZITÄTEN — WISSENSCHAFT UND GESELLSCHAFT**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 16	KAPAZITÄTEN — WISSENSCHAFT UND GESELLSCHAFT							
<b>08 16 01</b>	<b>Kapazitäten — Wissenschaft und Gesellschaft</b>	1.1	44 798 000	30 469 728	50 203 000	29 000 000	34 233 987,—	28 914 911,45
	<b>Kapitel 08 16 — Insgesamt</b>		<b>44 798 000</b>	<b>30 469 728</b>	<b>50 203 000</b>	<b>29 000 000</b>	<b>34 233 987,—</b>	<b>28 914 911,45</b>

**08 16 01 Kapazitäten — Wissenschaft und Gesellschaft**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 798 000	30 469 728	50 203 000	29 000 000	34 233 987,00	28 914 911,45

*Erläuterungen*

Mit Blick auf die Schaffung einer effektiven und demokratischen europäischen Wissensgesellschaft soll die harmonische Integration wissenschaftlicher und technologischer Bemühungen und der damit verbundenen Forschungspolitik in das europäische Sozialgefüge angeregt werden.

Die unter diesem Posten durchgeführten Maßnahmen werden auch die Koordinierung der Forschungspolitik der einzelnen Mitgliedstaaten unterstützen sowie die Überwachung und Auswertung von Strategien im Forschungsumfeld und in der Industrie.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

**KAPITEL 08 17 — KAPAZITÄTEN — MASSNAHMEN DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 17	KAPAZITÄTEN — MASSNAHMEN DER INTERNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT							
<b>08 17 01</b>	<b>Kapazitäten — Maßnahmen der Internationalen Zusammenarbeit</b>	1.1	28 265 000	19 043 580	18 035 000	16 969 000	17 571 840,—	12 310 848,—
	<b>Kapitel 08 17 — Insgesamt</b>		<b>28 265 000</b>	<b>19 043 580</b>	<b>18 035 000</b>	<b>16 969 000</b>	<b>17 571 840,—</b>	<b>12 310 848,—</b>

**08 17 01 Kapazitäten — Maßnahmen der Internationalen Zusammenarbeit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 265 000	19 043 580	18 035 000	16 969 000	17 571 840,00	12 310 848,00

*Erläuterungen*

Ziel der Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich „Kapazitäten“ des Siebten Rahmenprogramms ist es, eine starke und aufeinander abgestimmte Wissenschafts- und Technologiepolitik der Union zu unterstützen, indem strategische Partnerschaften mit Drittländern aufgebaut und besondere Probleme der Drittländer oder globale Probleme behandelt werden. Die Maßnahmen beziehen sich auf die folgenden Gruppen von Drittländern: Bewerberländer, assoziierte Länder und Industrieländer sowie „Partnerländer der internationalen Zusammenarbeit“ (Asien, Lateinamerika, Osteuropa und Zentralasien, Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifiks, Mittelmeer-Partnerländer und Länder des westlichen Balkans).

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

**KAPITEL 08 18 — KAPAZITÄTEN — FAZILITÄT FÜR FINANZIERUNGEN AUF RISIKOTEILUNGSBASIS (RSFF)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 18	KAPAZITÄTEN — FAZILITÄT FÜR FINANZIERUNGEN AUF RISIKOTEILUNGSBASIS (RSFF)							
<b>08 18 01</b>	<b>Kapazitäten — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)</b>	1.1	50 000 000	47 608 950	30 000 000	30 000 000	32 256 000,—	32 256 000,—
	<b>Kapitel 08 18 — Insgesamt</b>		<b>50 000 000</b>	<b>47 608 950</b>	<b>30 000 000</b>	<b>30 000 000</b>	<b>32 256 000,—</b>	<b>32 256 000,—</b>

**08 18 01 Kapazitäten — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	47 608 950	30 000 000	30 000 000	32 256 000,00	32 256 000,00

*Erläuterungen*

Mit Hilfe der Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis (RSFF) sollen die privaten Investitionen in die Forschung angekurbelt werden, indem der Zugang zu Fremdfinanzierung für die Teilnehmer an europäischen Forschungsinfrastrukturen erleichtert wird. Durch die Fazilität erhöht sich direkt und indirekt (über ihr Bankennetz) das Darlehensvolumen der EIB für solche Infrastrukturen.

Die Fazilität leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Europa 2020, vor allem zum 3 %-Ziel für die Forschungsinvestitionen, indem fehlende Möglichkeiten auf dem Markt ausgeglichen, der Gesamtzuschussbetrag für die Forschung erhöht und die vielfältigen Finanzierungsquellen genutzt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG**KAPITEL 08 19 — KAPAZITÄTEN — UNTERSTÜTZUNG DER KOHÄRENTEN ENTWICKLUNG FORSCHUNGSPOLITISCHER KONZEPTE**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 19	KAPAZITÄTEN — UNTERSTÜTZUNG DER KOHÄRENTEN ENTWICKLUNG FORSCHUNGSPOLITISCHER KONZEPTE							
<b>08 19 01</b>	<b>Kapazitäten — Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte</b>	1.1	9 804 000	5 713 074	2 600 000	7 476 000	9 998 138,—	5 890 959,48
	<b>Kapitel 08 19 — Insgesamt</b>		<b>9 804 000</b>	<b>5 713 074</b>	<b>2 600 000</b>	<b>7 476 000</b>	<b>9 998 138,—</b>	<b>5 890 959,48</b>

**08 19 01 Kapazitäten — Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 804 000	5 713 074	2 600 000	7 476 000	9 998 138,00	5 890 959,48

*Erläuterungen*

Die Aufstockung der Investitionen in Forschung und Entwicklung bis zum 3 %-Ziel und die Verbesserung ihrer Wirksamkeit haben im Rahmen der Strategie Europa 2020 für Wachstum und Beschäftigung oberste Priorität. Die Entwicklung einer kohärenten Mischung politischer Konzepte zur Förderung öffentlicher und privater Forschungsinvestitionen ist ein Hauptanliegen der Staaten. Die Maßnahmen, die im Rahmen dieser Rubrik durchgeführt werden, sollen die Entwicklung wirksamer und kohärenter forschungspolitischer Konzepte auf regionaler, nationaler und Unionsebene fördern durch die Bereitstellung strukturierter Informationen, Indikatoren und Analysen und durch Maßnahmen, die auf die Koordinierung der Forschungspolitik abzielen, insbesondere durch die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode auf die Forschungspolitik.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Kapazitäten zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

**KAPITEL 08 20 — EURATOM — FUSIONSENERGIE**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 20	EURATOM — FUSIONSENERGIE							
<b>08 20 01</b>	<b>Euratom — Fusionsenergie</b>	1.1	44 330 000	44 657 195	40 934 000	55 000 000	124 788 000,—	142 000 000,—
<b>08 20 02</b>	<b>Euratom — Europäisches Gemeinsames Unternehmen ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung</b>	1.1	351 760 000	190 435 799	343 340 000	176 700 000	254 100 000,—	103 000 000,—
	<b>Kapitel 08 20 — Insgesamt</b>		<b>396 090 000</b>	<b>235 092 994</b>	<b>384 274 000</b>	<b>231 700 000</b>	<b>378 888 000,—</b>	<b>245 000 000,—</b>

**08 20 01 Euratom — Fusionsenergie**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 330 000	44 657 195	40 934 000	55 000 000	124 788 000,00	142 000 000,00

Erläuterungen

Die Kernfusion bietet die Aussicht auf eine fast unbegrenzte Verfügbarkeit umweltfreundlicher Energie. Hier ist der ITER der entscheidende nächste Schritt hin zu diesem Ziel, weshalb die Verwirklichung des ITER-Projekts das Kernstück der derzeitigen Strategie der Union bildet. Parallel dazu ist jedoch ein umfassendes, gezieltes europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Vorbereitung der Nutzung des ITER und zur Entwicklung der Technologien und der Wissensbasis durchzuführen, die für den Betrieb und die Zeit danach erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

**08 20 02 Euratom — Europäisches Gemeinsames Unternehmen ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
351 760 000	190 435 799	343 340 000	176 700 000	254 100 000,00	103 000 000,00

Erläuterungen

Die Kernfusion bietet die Aussicht auf eine fast unbegrenzte Verfügbarkeit umweltfreundlicher Energie. Hier ist der ITER der entscheidende nächste Schritt hin zu diesem Ziel. Hierfür wurde die Europäische Organisation für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie in Form eines gemeinsamen Unternehmens gegründet. Dieses europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie hat folgende Aufgaben:

- a) Bereitstellung des Euratom-Beitrags für die Internationale ITER-Fusionsenergieorganisation;



**KAPITEL 08 20 — EURATOM — FUSIONSENERGIE** (Fortsetzung)**08 20 02** (Fortsetzung)

- b) Bereitstellung des Euratom-Beitrags zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Umsetzung der Fusionsenergie;
- c) Umsetzung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und entsprechender Einrichtungen, einschließlich einer internationalen Anlage zur Bestrahlung von Fusionswerkstoffen IFMIF (International Fusion Materials Irradiation Facility).

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, der Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts durch die Kommission.

Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission vom 17. November 2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 60).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

**KAPITEL 08 21 — EURATOM — KERNSPALTUNG UND STRAHLENSCHUTZ**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 21	EURATOM — KERNSPALTUNG UND STRAHLENSCHUTZ							
<b>08 21 01</b>	<b>Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz</b>	1.1	52 000 000	24 280 564	50 259 000	22 235 000	49 255 000,—	21 503 263,80
	<b>Kapitel 08 21 — Insgesamt</b>		<b>52 000 000</b>	<b>24 280 564</b>	<b>50 259 000</b>	<b>22 235 000</b>	<b>49 255 000,—</b>	<b>21 503 263,80</b>

**08 21 01 Euratom — Kernspaltung und Strahlenschutz**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
52 000 000	24 280 564	50 259 000	22 235 000	49 255 000,00	21 503 263,80

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung einer soliden wissenschaftlichen und technischen Grundlage, um konkrete Entwicklungen für eine sicherere Entsorgung langlebiger radioaktiver Abfälle zu beschleunigen, eine sicherere, in Bezug auf die Ressourcen effizientere und wettbewerbsfähigere Nutzung der Kernenergie zu fördern und ein robustes und für die Bevölkerung akzeptables System für den Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen ionisierender Strahlungen zu gewährleisten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

## KAPITEL 08 22 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 22	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN							
<b>08 22 01</b>	<b>Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)</b>	1.1	—	—	—	—	0,—	0,—
<b>08 22 02</b>	<b>Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002)</b>							
08 22 02 01	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002)	1.1	—	476 089	—	1 500 000	1 179 990,17	19 798 358,50
08 22 02 02	Abschluss des Fünften Euratom-Rahmenprogramms (1998-2002)	1.1	—	—	—	—	0,—	814 070,05
	Artikel 08 22 02 — Subtotal		—	476 089	—	1 500 000	1 179 990,17	20 612 428,55
<b>08 22 03</b>	<b>Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms (2003-2006)</b>							
08 22 03 01	Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2003-2006)	1.1	—	314 219 069	—	712 765 000	1 490 914,46	1 222 953 088,07
08 22 03 02	Abschluss des Sechsten Euratom-Rahmenprogramms (2003-2006)	1.1	—	9 521 790	—	15 336 000	0,—	45 744 779,25
	Artikel 08 22 03 — Subtotal		—	323 740 859	—	728 101 000	1 490 914,46	1 268 697 867,32
<b>08 22 04</b>	<b>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</b>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	114 479 073,25	106 069 763,63
	<b>Kapitel 08 22 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>	<b>324 216 948</b>	<b>p.m.</b>	<b>729 601 000</b>	<b>117 149 977,88</b>	<b>1 395 380 059,50</b>

## 08 22 01 Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

**KAPITEL 08 22 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN** (Fortsetzung)

**08 22 01** (Fortsetzung)

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Dieser Artikel ist auch zur Deckung sonstiger im Jahr durchgeführter Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

**08 22 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002)**

08 22 02 01 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (1998-2002)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	476 089	—	1 500 000	1 179 990,17	19 798 358,50

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

**KAPITEL 08 22 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN** (Fortsetzung)**08 22 02** (Fortsetzung)

## 08 22 02 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

## 08 22 02 02 Abschluss des Fünften Euratom-Rahmenprogramms (1998-2002)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	814 070,05

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998 bis 2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

**KAPITEL 08 22 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN** (Fortsetzung)

**08 22 03 Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms (2003-2006)**

08 22 03 01 Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2003-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	314 219 069	—	712 765 000	1 490 914,46	1 222 953 088,07

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung Nr. 1209/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 1).

08 22 03 02 Abschluss des Sechsten Euratom-Rahmenprogramms (2003-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	9 521 790	—	15 336 000	0,—	45 744 779,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

**KAPITEL 08 22 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN** (Fortsetzung)**08 22 04 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	114 479 073,25	106 069 763,63

Erläuterungen

Vormals Artikel 08 22 04 (teilweise)

Diese Mittel decken die Ausgaben, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Schweiz oder dem multilateralen EFDA-Übereinkommen (European Fusion Development Agreement) werden bei den Posten 6 0 1 1 und 6 0 1 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

**KAPITEL 08 23 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 23	FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL							
08 23 01	<i>Forschungsprogramm Stahl</i>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	38 248 754,—	39 234 559,43
08 23 02	<i>Forschungsprogramm Kohle</i>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	7 866 263,—	12 295 187,16
	<b>Kapitel 08 23 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>46 115 017,—</b>	<b>51 529 746,59</b>

**08 23 01** *Forschungsprogramm Stahl*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	38 248 754,00	39 234 559,43

Erläuterungen

Im Rahmen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sind diese Mittel für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Stahlsektor bestimmt, die nicht unter das Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung fallen.

Die Mittel für 2010 werden entsprechend dem Ergebnis der in Abwicklung befindlichen EGKS zum 31. Dezember 2008 festgelegt und werden in der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS zum 31. Dezember 2008 ausgewiesen (als zweckgebundene Mittel). Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Mittel des Fonds für den Stahlsektor bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden aus den bei Posten 6 1 1 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

Entscheidung 2003/77/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 25).

**08 23 02** *Forschungsprogramm Kohle*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	7 866 263,00	12 295 187,16

Erläuterungen

Im Rahmen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sind diese Mittel für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Kohlesektor bestimmt, die nicht unter das Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung fallen.

Die Mittel für 2010 werden entsprechend dem Ergebnis der in Abwicklung befindlichen EGKS zum 31. Dezember 2008 festgelegt und werden in der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS zum 31. Dezember 2008 ausgewiesen (als zweckgebundene Mittel). Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 27,2 % der Mittel des Fonds für den Kohlesektor bestimmt.



**KAPITEL 08 23 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL** (Fortsetzung)**08 23 02** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden aus den bei Posten 6 1 1 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

Entscheidung 2003/77/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 25).

KOMMISSION  
TITEL 08 — FORSCHUNG

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION FORSCHUNG
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION FORSCHUNG
- ENTWICKLUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS

*TITEL 09*

**INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN**



KOMMISSION  
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

**TITEL 09**  
**INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN**  
**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“	127 060 941	127 060 941	128 488 081	128 488 081	126 950 980,45	126 950 980,45
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	29 384	29 384	115 001	115 001		
		127 090 325	127 090 325	128 603 082	128 603 082	126 950 980,45	126 950 980,45
09 02	RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA	31 116 500	24 540 045	21 908 200	23 098 200	21 872 400,68	23 127 950,85
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			3 470 000	3 470 000		
		31 116 500	24 540 045	25 378 200	26 568 200	21 872 400,68	23 127 950,85
09 03	KOMMUNIKATIONSNETZE — IKT-VERBREITUNG UND AUDIOVISUELLE MEDIEN	119 120 000	115 285 305	111 000 000	125 237 000	113 430 143,36	87 295 239,96
09 04	INFORMATIONSGESELLSCHAFTS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT	1 170 285 000	974 075 401	1 142 855 000	1 143 000 000	1 067 128 641,34	957 741 853,64
09 05	KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGS- INFRASTRUKTUREN	90 970 000	93 313 542	108 473 000	70 000 000	99 129 344,—	68 205 126,—
	<b>Titel 09 — Insgesamt</b>	<b>1 538 552 441</b>	<b>1 334 275 234</b>	<b>1 512 724 281</b>	<b>1 489 823 281</b>	<b>1 428 511 509,83</b>	<b>1 263 321 150,90</b>
	<b>Reserven (40 01 40, 40 02 41)</b>	<b>29 384</b>	<b>29 384</b>	<b>3 585 001</b>	<b>3 585 001</b>		
		<b>1 538 581 825</b>	<b>1 334 304 618</b>	<b>1 516 309 282</b>	<b>1 493 408 282</b>	<b>1 428 511 509,83</b>	<b>1 263 321 150,90</b>

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

## TITEL 09

## INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

## KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
09 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“				
<b>09 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Informationsgesellschaft und Medien“</b>	5	38 660 348	40 973 748	39 865 666,98
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		29 384	115 001	
			38 689 732	41 088 749	39 865 666,98
<b>09 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“</b>				
09 01 02 01	Externes Personal	5	2 382 696	2 564 967	2 271 403,87
09 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	1 866 564	2 267 024	2 796 597,56
	Artikel 09 01 02 — Subtotal		4 249 260	4 831 991	5 068 001,43
<b>09 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“</b>	5	2 801 333	2 996 342	3 129 940,88
<b>09 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Informationsgesellschaft und Medien“</b>				
09 01 04 01	Festlegung und Umsetzung der Politik der Union im Bereich der elektronischen Kommunikation — Verwaltungsausgaben	1.1	690 000	550 000	689 940,03
09 01 04 03	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Förderung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien — Verwaltungsausgaben	1.1	1 480 000	1 400 000	1 447 465,27
09 01 04 04	Programm für mehr Sicherheit im Internet — Verwaltungsausgaben	1.1	200 000	250 000	181 666,—

KOMMISSION  
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

**KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
09 01 04 06	Sonstige Maßnahmen in den Bereichen Audiovisuelles und Medien — Verwaltungsausgaben	3.2	50 000	50 000	0,—
	Artikel 09 01 04 — Subtotal		2 420 000	2 250 000	2 319 071,30
<b>09 01 05</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“</b>				
09 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	1.1	46 400 000	45 500 000	45 264 000,—
09 01 05 02	Externes Forschungspersonal	1.1	13 460 000	13 200 000	12 874 081,28
09 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	1.1	19 070 000	18 736 000	18 430 218,58
	Artikel 09 01 05 — Subtotal		78 930 000	77 436 000	76 568 299,86
	<b>Kapitel 09 01 — Insgesamt</b>		<b>127 060 941</b>	<b>128 488 081</b>	<b>126 950 980,45</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>29 384</b>	<b>115 001</b>	
			<b>127 090 325</b>	<b>128 603 082</b>	<b>126 950 980,45</b>

**09 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Informationsgesellschaft und Medien“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
09 01 01	38 660 348	40 973 748	39 865 666,98
Reserven (40 01 40)	29 384	115 001	
Insgesamt	38 689 732	41 088 749	39 865 666,98

**09 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“**

09 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 382 696	2 564 967	2 271 403,87

09 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 866 564	2 267 024	2 796 597,56

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“ (Fortsetzung)

**09 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 801 333	2 996 342	3 129 940,88

**09 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Informationsgesellschaft und Medien“**

09 01 04 01 Festlegung und Umsetzung der Politik der Union im Bereich der elektronischen Kommunikation — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
690 000	550 000	689 940,03

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Politik oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 02 01.

09 01 04 03 Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Förderung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 480 000	1 400 000	1 447 465,27

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.



KOMMISSION  
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

**KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“** (Fortsetzung)

**09 01 04** (Fortsetzung)

09 01 04 03 (Fortsetzung)

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. von potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 09 03 01 und 09 03 02.

09 01 04 04 Programm für mehr Sicherheit im Internet — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
200 000	250 000	181 666,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. von potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Posten 09 02 02 01 und 09 02 02 02.

09 01 04 06 Sonstige Maßnahmen in den Bereichen Audiovisuelles und Medien — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
50 000	50 000	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 09 02 05.

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAusgaben DES POLITIKBEREICHs „INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN“ (Fortsetzung)

**09 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft und Medien“**

09 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
46 400 000	45 500 000	45 264 000,00

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

09 01 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
13 460 000	13 200 000	12 874 081,28

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

09 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
19 070 000	18 736 000	18 430 218,58

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION  
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

**KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 02	RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA							
<b>09 02 01</b>	<b>Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation</b>	1.1	4 000 000	3 808 716	2 350 000	2 000 000	1 792 090,82	2 030 047,62
<b>09 02 02</b>	<b>Förderung der sicheren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien</b>							
09 02 02 01	Programm „Sicheres Internet“	1.1	14 800 000	7 331 778	10 820 000	4 210 000	11 001 679,82	447 534,94
09 02 02 02	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien	1.1	—	1 333 051	—	7 900 000	1 101,90	11 996 225,89
	<i>Artikel 09 02 02 — Subtotal</i>		14 800 000	8 664 829	10 820 000	12 110 000	11 002 781,72	12 443 760,83
<b>09 02 03</b>	<b>Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit</b>							
09 02 03 01	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	5 258 800	5 258 800	5 666 200	5 666 200	5 671 248,14	5 719 641,68
09 02 03 02	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Beitrag zu Titel 3	1.1	1 928 700	1 928 700	1 622 000	1 622 000	2 457 600,—	2 457 600,—
	<i>Artikel 09 02 03 — Subtotal</i>		7 187 500	7 187 500	7 288 200	7 288 200	8 128 848,14	8 177 241,68
<b>09 02 04</b>	<b>Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro</b>							
09 02 04 01	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	3 029 000	3 029 000	p.m.	p.m.		
	<i>Reserven (40 02 41)</i>				2 570 000	2 570 000		
			3 029 000	3 029 000	2 570 000	2 570 000		
09 02 04 02	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro — Beitrag zu Titel 3	1.1	550 000	550 000	p.m.	p.m.		
	<i>Reserven (40 02 41)</i>				900 000	900 000		
			550 000	550 000	900 000	900 000		
	<i>Artikel 09 02 04 — Subtotal</i>		3 579 000	3 579 000	p.m.	p.m.		
	<i>Reserven (40 02 41)</i>				3 470 000	3 470 000		
			3 579 000	3 579 000	3 470 000	3 470 000		
<b>09 02 05</b>	<b>Sonstige Maßnahmen in den Bereichen Audiovisuelles und Medien</b>	3.2	950 000	950 000	950 000	1 200 000	948 680,—	476 900,72

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

## KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>09 02 06</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für Journalisten</b>	3.2	600 000	350 000	500 000	500 000		
	<b>Kapitel 09 02 — Insgesamt</b>		<b>31 116 500</b>	<b>24 540 045</b>	<b>21 908 200</b>	<b>23 098 200</b>	<b>21 872 400,68</b>	<b>23 127 950,85</b>
	<b>Reserven (40 02 41)</b>				<b>3 470 000</b>	<b>3 470 000</b>		
			<b>31 116 500</b>	<b>24 540 045</b>	<b>25 378 200</b>	<b>26 568 200</b>	<b>21 872 400,68</b>	<b>23 127 950,85</b>

## 09 02 01 Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	3 808 716	2 350 000	2 000 000	1 792 090,82	2 030 047,62

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen

- die Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste fortgesetzt wird, um Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen in diesem Sektor zu ergreifen,
- die Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronischen Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird (auch des Mechanismus gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33),
- ein Beitrag zum Übergang zur Informationsgesellschaft im Zusammenhang mit den elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten geleistet wird, vor allem im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Gipfel von Lissabon,
- es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Marktöffnung wie in der Union zu verfolgen.

Diese Maßnahmen haben im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

- Formulierung einer Unionspolitik im Bereich der Kommunikationsnetze und -dienste (unter Berücksichtigung der Konvergenz zwischen elektronischer Kommunikation und audiovisuellem Bereich, der Internetaspekte usw.),
- Entwicklung einer Frequenzpolitik in der Union,
- Ausbau der Aktionen im Sektor der mobilen Kommunikation und der Satelliten, insbesondere im Bereich der Frequenzen,
- Bestandsaufnahme der Situation und der in diesen Bereichen erlassenen Rechtsvorschriften,
- Koordinierung dieser Tätigkeiten und Initiativen im Hinblick auf das internationale Vorgehen (z. B. Weltfunkkonferenz, CEPT usw.),
- Entwicklung von Maßnahmen und Initiativen im Bereich der Informationsgesellschaft (vor allem im Hinblick auf einzelne Aspekte des Internets und neue Kommunikationsdienste).

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Vorbereitung von Untersuchungen und Fortschrittsberichten, Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften und die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften.

Die Mittel dieses Artikels dienen insbesondere der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, spezifische Studien, Bewertungsberichte, Koordinierungstätigkeiten, Zuschüsse und die Mitfinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA** (Fortsetzung)**09 02 02 Förderung der sicheren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien**

09 02 02 01 Programm „Sicheres Internet“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 800 000	7 331 778	10 820 000	4 210 000	11 001 679,82	447 534,94

*Erläuterungen*

Mit dieser Maßnahme soll in ausgewogener Art und Weise operativ wie technisch eine sicherere Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien, insbesondere durch Kinder, sowie der Kampf gegen illegale und schädliche Online-Inhalte gefördert werden. So konzentriert sich das Programm auf die praktische Hilfe für die Endnutzer, vor allem die Kinder, Eltern, Betreuer, Lehrer und Erzieher.

Im Einzelnen werden damit folgende Ziele verfolgt:

- Bekämpfung illegaler Inhalte und schädlichen Online-Verhaltens durch Unterstützungsmaßnahmen zur Verringerung der Menge an illegalen Inhalten, die online verbreitet werden, und zum angemessenen Umgang mit schädlichem Online-Verhalten, mit dem Schwerpunkt auf der Online-Verbreitung von Material über Kindesmissbrauch, dem Anfreunden mit Kindern zu sexuellen Zwecken (Grooming) und dem Schikanieren von Kindern (Bullying);
- Zusammenführung aller Beteiligten, um Wege zur Förderung eines sicheren Online-Umfelds zu finden und Kinder vor für sie möglicherweise schädlichen Inhalten zu schützen; die Akteure sollen dadurch zur Zusammenarbeit, zur Übernahme von Verantwortung und zur Entwicklung und Einführung von Selbstregulierungssystemen und zur Förderung des Konzepts des „eingebauten Datenschutzes“ (privacy-by-design) ermuntert werden;
- Schärfung des öffentlichen Bewusstseins mit Hilfe von Anlaufstellen, bei denen sich die Öffentlichkeit und insbesondere Kinder, Eltern, Betreuer, Lehrer und Erzieher über die Chancen und Risiken der Nutzung der Online-Technologien und über Mittel und Wege für ein sicheres Verhalten im Online-Umfeld informieren können;
- Aufbau einer Wissensbasis, um eine Grundlage für den angemessenen Umgang mit bestehenden wie auch neu entstehenden Nutzungsarten, Risiken und deren Folgen zu schaffen und weiterzuentwickeln; in diesem Zusammenhang sollen sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte erfasst werden. Das gewonnene Wissen wird in die Durchführung des vorgeschlagenen Programms sowie in die Konzeption geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen zur Gewährleistung der Online-Sicherheit aller Nutzer einfließen.

Angestrebt wird mit dem Programm die Beteiligung und Zusammenführung der unterschiedlichen Akteure, deren Zusammenarbeit entscheidend ist, die aber ohne geeignete Strukturen nicht zwangsläufig immer zueinander finden.

Dazu gehören Inhaltsanbieter, Internet-Diensteanbieter und Mobilfunknetzbetreiber, Regulierungsbehörden, Normungsgremien, Selbstregulierungsgremien der Wirtschaft, nationale, regionale und lokale Behörden, die für Industrie, Unterricht und Ausbildung, Verbraucherschutz, Familien, Strafverfolgung, Kinderrechte und Kinderfürsorge zuständig sind, sowie nichtstaatliche Organisationen, die sich für Verbraucherschutz, Familien, Kinderrechte und Kinderfürsorge einsetzen.

Diese Maßnahmen werden auf Kostenteilungsbasis durchgeführt:

- Pilotprojekte und Maßnahmen zu empfehlenswerten Verfahren; Ad-hoc-Projekte in für das Programm relevanten Bereichen, insbesondere zum Schutz von Daten und Grundrechten, unter Einschluss von Projekten, in denen vorbildliche Verfahren demonstriert oder bestehende Technologien innovativ angewandt werden;
- Netze und nationale Maßnahmen, die eine Vielzahl verschiedener Beteiligter zusammenbringen, um für ein europaweites Vorgehen zu sorgen und die Koordinierung und den Wissenstransfer zu erleichtern;
- europaweite Forschungsarbeiten zur vergleichenden Untersuchung der Art und Weise, wie Erwachsene und Kinder Online-Technologien nutzen, der daraus entstehenden Risiken für Kinder und der Auswirkungen schädlicher Praktiken auf Kinder sowie verhaltensbezogener und psychologischer Aspekte mit dem Schwerpunkt auf dem sexuellen Kindesmissbrauch im Zusammenhang mit der Nutzung der Online-Technologien, ferner die Untersuchung sich abzeichnender Risikosituationen, die sich aus Verhaltensänderungen oder technologischen Entwicklungen ergeben usw.

## KOMMISSION

## TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

## KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA (Fortsetzung)

## 09 02 02 (Fortsetzung)

## 09 02 02 01 (Fortsetzung)

Begleitmaßnahmen tragen zur Durchführung des Programms oder der Vorbereitung künftiger Tätigkeiten bei. Hierzu gehören:

- vergleichende Bewertung und Meinungserhebungen zur Zusammenstellung zuverlässiger Daten über die sicherere Nutzung der Online-Technologien, die in allen Mitgliedstaaten nach vergleichbarer Methodik erfasst werden,
- technische Bewertung von Technologien wie der Filterung, die eine sicherere Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien fördern sollen,
- Studien zur Unterstützung des Programms und seiner Aktionen,
- Informationsaustausch durch Konferenzen, Seminare, Workshops oder andere Veranstaltungen und die Leitung gebündelter Maßnahmen,
- Verbreitungs-, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Ein Teil der Mittel dieser Haushaltslinie ist für die Unterstützung von Projekten bestimmt, die darauf abzielen, bewährte Verfahren in der gesamten Europäischen Union zu analysieren und zu verbreiten und einen Rahmen für die Bewertung des Ausmaßes der Medienkompetenz und der Tätigkeiten in diesem Bereich zu prüfen. Projekten, in deren Rahmen Mediendarstellungen und Medienwerte analysiert werden, die Produktion und Verbreitung von auf Medienkompetenz ausgerichteten Inhalten unterstützt wird, die Nutzung der Medien gefördert wird, um die Teilhabe am Gesellschafts- und Gemeinschaftsleben zu verbessern, und in deren Mittelpunkt die Durchführung von Initiativen zur Förderung der Medienkompetenz stehen, indem eine Brücke zwischen der Medienindustrie und dem Bildungsbereich geschlagen wird, kann besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Als Begünstigte in Frage kommen Organisationen aus dem öffentlichen und privaten Sektor, die Sachkenntnis und europäische Erfahrung auf dem Gebiet der Medienkompetenz besitzen.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1351/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 118).

09 02 02 02 Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 333 051	—	7 900 000	1 101,90	11 996 225,89

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Programm „Mehr Sicherheit im Internet“ bestimmt.

**KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA** (Fortsetzung)**09 02 02** (Fortsetzung)

## 09 02 02 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 854/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 1).

**09 02 03 Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit**

## 09 02 03 01 Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 258 800	5 258 800	5 666 200	5 666 200	5 671 248,14	5 719 641,68

*Erläuterungen*

Die Mittel dienen der Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben für die Gründung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 460/2004.

Die Agentur wurde eingerichtet, um die Fähigkeit der Union, der Mitgliedstaaten und folglich auch der Unternehmen zu stärken, Netz- und Informationssicherheitsprobleme zu vermeiden, zu bewältigen und darauf zu reagieren. Hierzu wird ENISA ein hohes Maß an Know-how entwickeln und eine breit angelegte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors fördern.

Ziel der Agentur ist es, Hilfestellung zu geben und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten in Fragen zu beraten, die die Netz- und Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen, und auf Ersuchen die Kommission bei der Vorbereitung von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen des EU-Rechts auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit fachlich zu unterstützen.

Die Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

## KOMMISSION

## TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

## KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA (Fortsetzung)

## 09 02 03 (Fortsetzung)

## 09 02 03 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ABL L 77 vom 13.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1007/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit bezüglich deren Bestehensdauer (ABL L 293 vom 31.10.2008, S. 1).

## 09 02 03 02 Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Beitrag zu Titel 3

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 928 700	1 928 700	1 622 000	1 622 000	2 457 600,00	2 457 600,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm der Agentur (Titel 3).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

Durch Artikel 185 der Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Zuschuss der Europäischen Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 7 871 817 EUR. 684 317 EUR stammen aus den Überschüssen, 7 187 500 EUR aus dem Haushalt.



KOMMISSION  
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

**KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA** (Fortsetzung)

**09 02 03** (Fortsetzung)

09 02 03 02 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1007/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit bezüglich deren Bestehensdauer (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 1).

**09 02 04 Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro**

09 02 04 01 Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 02 04 01	3 029 000	3 029 000	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)			2 570 000	2 570 000		
Insgesamt	3 029 000	3 029 000	2 570 000	2 570 000		

*Erläuterungen*

Die Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK).

Das GEREK wirkt als spezialisiertes und unabhängiges Beratungsgremium, das die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Anwendung des Rechtsrahmens der Union für die elektronische Kommunikation unterstützt, um eine einheitliche Regulierung in der gesamten Union zu fördern. Das GEREK ist weder ein Unionsgremium noch besitzt es Rechtspersönlichkeit.

Das GEREK besteht aus einem Regulierungsrat mit einem Büro, das als Unionsgremium mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet wird und das GEREK fachlich und verwaltungstechnisch bei der Wahrnehmung der ihm durch die Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 übertragenen Aufgaben unterstützt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan des Büros ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

**KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA** (Fortsetzung)**09 02 04** (Fortsetzung)

09 02 04 02 Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro — Beitrag zu Titel 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 02 04 02	550 000	550 000	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)			900 000	900 000		
Insgesamt	550 000	550 000	900 000	900 000		

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben des Büros ausschließlich im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Das Büro muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag des Büros übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen Mitteln und Verwaltungsmitteln.

Durch Artikel 185 der Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Einrichtung des Gremiums Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und des Büros (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 1).

**09 02 05 Sonstige Maßnahmen in den Bereichen Audiovisuelles und Medien**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
950 000	950 000	950 000	1 200 000	948 680,00	476 900,72

*Erläuterungen*

Vormals Artikel 09 06 03

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt:

- Anwendung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste,
- Überwachung der Entwicklung des Mediensektors, einschließlich Pluralismus, und
- Sammlung und Verbreitung von wirtschaftlichen und rechtlichen Informationen sowie Auswertungen zum audiovisuellen Sektor.

**KAPITEL 09 02 — RECHTLICHER RAHMEN FÜR DIE DIGITALE AGENDA** (Fortsetzung)**09 02 05** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/552/EWG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 298 vom 17.10.1989, S. 23).

**09 02 06** **Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für Journalisten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600 000	350 000	500 000	500 000		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 09 06 05*

Die Sicherstellung des Pluralismus in Europa ist eines der wichtigsten Ziele der Medienpolitik der Union. Eine wirksame Methode zur Förderung des Pluralismus besteht darin, Journalisten daran teilhaben zu lassen. Dies könnte durch die Finanzierung eines Journalistenaustauschs zwischen verschiedenen Ländern und Medien innerhalb der Union erreicht werden. Das Ziel besteht darin, den Journalisten zu einem umfassenderen und tieferen Verständnis der Union und ihrer unterschiedlichen Medien und Kulturen zu verhelfen.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne vom Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

## KAPITEL 09 03 — KOMMUNIKATIONSNETZE — IKT-VERBREITUNG UND AUDIOVISUELLE MEDIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 03	KOMMUNIKATIONSNETZE — IKT-VERBREITUNG UND AUDIOVISUELLE MEDIEN							
<b>09 03 01</b>	<b>Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm)</b>							
		1.1	119 120 000	95 217 900	111 000 000	87 500 000	113 277 366,06	34 507 685,43
<b>09 03 02</b>	<b>Abschluss des Programms eContentplus — Förderung europäischer digitaler Inhalte</b>							
		1.1	—	17 139 222	—	30 400 000	0,—	31 748 898,68
<b>09 03 03</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Internetbasiertes System für bessere Rechtsetzung und zur Bürgerbeteiligung</b>							
		1.1	—	1 100 000	—	1 077 000	0,—	2 599 928,44
<b>09 03 04</b>	<b>Abschluss früherer Programme</b>							
09 03 04 01	Abschluss der transeuropäischen Telekommunikationsnetze (eTEN)	1.1	—	1 713 922	—	6 260 000	152 777,30	17 375 514,49
09 03 04 02	Abschluss des Programms MODINIS	1.1	—	114 261	—	p.m.	0,—	1 063 212,92
	Artikel 09 03 04 — Subtotal		—	1 828 183	—	6 260 000	152 777,30	18 438 727,41
	<b>Kapitel 09 03 — Insgesamt</b>		<b>119 120 000</b>	<b>115 285 305</b>	<b>111 000 000</b>	<b>125 237 000</b>	<b>113 430 143,36</b>	<b>87 295 239,96</b>

**09 03 01** **Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
119 120 000	95 217 900	111 000 000	87 500 000	113 277 366,06	34 507 685,43

## Erläuterungen

Das IKT-Förderprogramm ist eines der drei spezifischen Programme des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation.

Es werden verstärkte Anstrengungen auf Unionsebene unternommen, um die breite Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologien voranzutreiben. Mit Hilfe von Synergien auf Unionsebene sollen Unsicherheiten und unnötige Doppelarbeit verringert werden, indem Erfahrungen ausgetauscht und nachgeahmt und daraus Lehren gezogen werden. Außerdem geht es um die Stärkung des Binnenmarktes für IKT-gestützte Dienstleistungen durch Förderung der Interoperabilität und Bekämpfung von Marktfragmentierungen. Ferner dienen die Maßnahmen der Schaffung der notwendigen rechtlichen und technologischen Rahmenbedingungen, damit die Innovation gefördert und mögliche Hindernisse (z. B. Hindernisse kultureller, sprachlicher, technischer und rechtlicher Art bzw. durch Behinderungen oder „Dys“-Schwächen bedingte Hindernisse) überwunden werden können.

Wie in der Rechtsgrundlage angegeben, sieht das IKT-Förderprogramm folgende Maßnahmen vor:

- Schaffung eines europäischen Informationsraumes und Stärkung des Binnenmarktes für IKT-Produkte und -Dienstleistungen,
- Förderung der Innovation durch Einsatz von und Investitionen in IKT,

KOMMISSION  
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

## KAPITEL 09 03 — KOMMUNIKATIONSNETZE — IKT-VERBREITUNG UND AUDIOVISUELLE MEDIEN (Fortsetzung)

## 09 03 01 (Fortsetzung)

- (c) Schaffung einer Informationsgesellschaft für alle, Entwicklung leistungsfähigerer und kostengünstigerer Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse und Verbesserung der Lebensqualität, insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen, die an „Dys“-Schwächen (Dyslexie, Dyspraxie, Dysphasie, Dyskalkulie usw.) leiden.

Dies erfolgt insbesondere durch Förderung der Entwicklung IKT-gestützter Dienste und Förderung der Entwicklung und Nutzung digitaler Inhalte in Bereichen von öffentlichem Interesse, darunter in den Bereichen IKT für Gesundheit und Integration, IKT für Regierung und Verwaltung, IKT für Energieeffizienz, intelligente Mobilität und Umwelt, digitale Bibliotheken, bessere Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors, Bildung und Lernen.

Ein Teil der Mittel für das Programm zur Unterstützung der IKT-Politik (IKT-Förderprogramm) innerhalb des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) kann dazu verwendet werden, die nächste Generation der Notrufnummer 112, innovative Dienste für interoperable Notdienste und die Notrufnummer 112 für alle Bürger zu testen und deren Einführung in der gesamten Union zu unterstützen, um schneller und effektiver reagieren und Leben retten zu können. Hierzu wird u. a. die traditionelle technische Architektur für Notrufe neu gestaltet und unter Senkung der Kosten vereinfacht, um letztlich auf 112-Notrufe aller Bürger, auch von Benutzern mit Behinderungen, optimal reagieren zu können. Ferner sollen Maßnahmen zur Verbreitung, Information und Aufklärung die Kenntnis über die Notrufnummer 112 und ihre richtige Verwendung fördern. Zudem soll ein SMS-Notdienst entwickelt und getestet werden, damit Menschen mit Behinderungen einen Hilferuf an die Notrufstelle senden können.

Das IKT-Förderprogramm wird als Teil des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP) die breite IKT-Einführung im Interesse besserer Dienstleistungen vorantreiben. Es wird auch dafür sorgen, dass die europäischen Unternehmen, darunter vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die neuen Chancen ergreifen können, die sich aus der steigenden Nachfrage nach solchen IKT-gestützten Diensten ergeben. Wie in der Rechtsgrundlage des CIP vorgesehen, wird die Förderung der Entwicklung und Nutzung digitaler Inhalte ab 2009 in das IKT-Förderprogramm des CIP übernommen. Während der Übergangsphase 2007-2008 erfolgt die Durchführung im Rahmen des Programms eContentplus (nach dessen eigener Rechtsgrundlage).

Der Hauptteil dieser Unterstützung wird jährlich einer begrenzten Anzahl gut sichtbarer Pilotprojekte und Aktionen zu empfehlenswerten Verfahren zugute kommen. Begleitmaßnahmen wie thematische Netze, die zu einem bestimmten Thema eine Vielzahl verschiedener Beteiligter zusammenbringen, werden ebenfalls in Angriff genommen. Ergänzt wird dies durch die Beobachtung der europäischen Informationsgesellschaft, durch Maßnahmen zur Erlangung des Hintergrundwissens, das für politische Entscheidungsprozesse benötigt wird, sowie durch Werbe-, Informations- und Aufklärungsmaßnahmen über den Nutzen der IKT für die Bürger, Unternehmen (vor allem kleine und mittlere Unternehmen) und öffentliche Einrichtungen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, werden gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007 bis 2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

KAPITEL 09 03 — KOMMUNIKATIONSNETZE — IKT-VERBREITUNG UND AUDIOVISUELLE MEDIEN (Fortsetzung)

**09 03 02 Abschluss des Programms eContentplus — Förderung europäischer digitaler Inhalte**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	17 139 222	—	30 400 000	0,—	31 748 898,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Programm eContentplus bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000) (Abl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24).

Entscheidung 96/664/EG des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (Abl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40).

Entscheidung 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (Abl. L 14 vom 18.1.2001, S. 32).

Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten sowie ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (Abl. L 79 vom 24.3.2005, S. 1).

**09 03 03 Vorbereitende Maßnahme — Internetbasiertes System für bessere Rechtsetzung und zur Bürgerbeteiligung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 100 000	—	1 077 000	0,—	2 599 928,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen in Bezug auf den Aufbau eines internetgestützten Systems für bessere Rechtsetzung und stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne vom Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KAPITEL 09 03 — KOMMUNIKATIONSNETZE — IKT-VERBREITUNG UND AUDIOVISUELLE MEDIEN (Fortsetzung)

## 09 03 04 Abschluss früherer Programme

## 09 03 04 01 Abschluss der transeuropäischen Telekommunikationsnetze (eTEN)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 713 922	—	6 260 000	152 777,30	17 375 514,49

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren in Bezug auf Telekommunikationsnetze bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz (ABl. L 282 vom 24.11.1995, S. 16).

Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12).

## 09 03 04 02 Abschluss des Programms MODINIS

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	114 261	—	p.m.	0,—	1 063 212,92

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren in Bezug auf das Mehrjahresprogramm MODINIS bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

## Rechtsgrundlagen

Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10).

Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS) (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

## KAPITEL 09 04 — INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 04	INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT							
<b>09 04 01</b>	<b>Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)</b>							
09 04 01 01	Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)	1.1	1 081 288 900	852 200 203	1 022 601 000	984 467 000	926 773 375,73	630 172 208,90
09 04 01 02	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Gemeinsames Unternehmen ARTEMIS	1.1	43 000 000	38 087 160	53 816 000	21 500 000	36 000 000,—	9 028 501,62
09 04 01 03	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Unterstützungsausgaben für das Gemeinsame Unternehmen ARTEMIS	1.1	1 500 000	1 428 268	1 761 000	1 761 000	1 324 192,69	1 281 260,32
09 04 01 04	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Gemeinsames Unternehmen ENIAC	1.1	43 000 000	19 043 580	63 405 000	22 000 000	40 536 843,—	2 035 025,43
09 04 01 05	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Unterstützungsausgaben für das Gemeinsame Unternehmen ENIAC	1.1	1 496 100	1 424 555	1 272 000	1 272 000	500 496,11	324 039,88
	<i>Artikel 09 04 01 — Subtotal</i>		1 170 285 000	912 183 766	1 142 855 000	1 031 000 000	1 005 134 907,53	642 841 036,15
<b>09 04 02</b>	<b>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung</b>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	61 420 873,91	43 555 582,69
<b>09 04 03</b>	<b>Abschluss früherer Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft (aus der Zeit vor 2007)</b>	1.1	—	61 891 635	—	112 000 000	572 859,90	271 345 234,80
	<b>Kapitel 09 04 — Insgesamt</b>		<b>1 170 285 000</b>	<b>974 075 401</b>	<b>1 142 855 000</b>	<b>1 143 000 000</b>	<b>1 067 128 641,34</b>	<b>957 741 853,64</b>



## KAPITEL 09 04 — INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

09 04 01 **Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)**

09 04 01 01 Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 081 288 900	852 200 203	1 022 601 000	984 467 000	926 773 375,73	630 172 208,90

## Erläuterungen

Mit Hilfe des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) und dem zum spezifischen Programm „Zusammenarbeit“ gehörenden Thema „Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT)“ soll die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gesteigert und Europa in die Lage versetzt werden, die künftige Entwicklung der IKT zu beherrschen und zu gestalten, so dass seine gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse erfüllt werden.

Die Maßnahmen sollen Europas wissenschaftliche und technologische Grundlagen stärken und seine weltweite Führungsposition auf dem Gebiet der IKT stärken, durch Nutzung der IKT die Innovation anregen und sicherstellen, dass sich Fortschritte der IKT rasch durch Vorteile für Europas Bürger, Unternehmen, Industrie und Regierungen bemerkbar machen.

Im Mittelpunkt des Themas „IKT“ steht eine auf Technologieschwerpunkte ausgerichtete strategische Forschung, die eine durchgehende Integration von Technologien gewährleistet und das Wissen und die Mittel zur Entwicklung eines breiten Spektrums innovativer IKT-Anwendungen bereitstellt.

Die Maßnahmen verstärken industrielle und technologische Fortschritte im IKT-Bereich und verbessern die Wettbewerbsvorteile wichtiger IKT-intensiver Branchen — sowohl durch innovative, hochwertigere IKT-gestützte Produkte und Dienste als auch durch neue oder verbesserte organisatorische Abläufe in Unternehmen und Verwaltungen. Außerdem werden von diesem Thema auch andere Politikbereiche der Union dank der Mobilisierung der IKT zur Erfüllung öffentlicher und gesellschaftlicher Bedürfnisse unterstützt.

Die Maßnahmen umfassen Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Koordinierung nationaler Programme. Dieser Posten deckt auch die Ausgaben für unabhängige Sachverständige, die an der Bewertung von Vorschlägen mitwirken, für Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien, die von der Kommission veranstaltet werden und von europäischem Interesse sind, für Studien, Analysen und Bewertungen, für die Überwachung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie für Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programm-ergebnisse, auch für Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

## KOMMISSION

## TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

## KAPITEL 09 04 — INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

## 09 04 01 (Fortsetzung)

## 09 04 01 02 Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Gemeinsames Unternehmen ARTEMIS

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 000 000	38 087 160	53 816 000	21 500 000	36 000 000,00	9 028 501,62

## Erläuterungen

Das gemeinsame Unternehmen Artemis leistet einen Beitrag zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) und zum Thema „Informations- und Kommunikationstechnologien“ des Spezifischen Programms „Zusammenarbeit“. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung eines Forschungsplans für die Entwicklung der Schlüsseltechnologien für eingebettete Rechensysteme in verschiedenen Anwendungsbereichen, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu stärken und das Entstehen neuer Märkte und gesellschaftlich relevanter Anwendungen zu ermöglichen,
- Unterstützung bei der Durchführung der FuE-Tätigkeiten, insbesondere durch Zuweisung von Mitteln an die Teilnehmer ausgewählter Projekte nach wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,
- Förderung einer öffentlich-privaten Partnerschaft, die die auf privater, nationaler und Unionsebene unternommenen Anstrengungen mobilisieren und bündeln, die Gesamtinvestitionen für FuE auf dem Gebiet der eingebetteten IKT-Systeme erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor intensivieren soll,
- Gewährleistung der Effizienz und Nachhaltigkeit der gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme,
- Koordinierung der europäischen FuE auf dem Gebiet der eingebetteten IKT-Systeme und Erzielung von Synergieeffekten; dazu gehört auch die schrittweise Einbindung verwandter Tätigkeiten, die derzeit im Rahmen zwischenstaatlicher FuE-Initiativen (Eureka) durchgeführt werden, in das Gemeinsame Unternehmen Artemis.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ARTEMIS zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52).

KOMMISSION  
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

**KAPITEL 09 04 — INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT** (Fortsetzung)

**09 04 01** (Fortsetzung)

09 04 01 03 Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Unterstützungsausgaben für das Gemeinsame Unternehmen ARTEMIS

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 428 268	1 761 000	1 761 000	1 324 192,69	1 281 260,32

Erläuterungen

Das gemeinsame Unternehmen Artemis leistet einen Beitrag zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) und zum Thema „Informations- und Kommunikationstechnologien“ des Spezifischen Programms „Zusammenarbeit“. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung eines Forschungsplans für die Entwicklung der Schlüsseltechnologien für eingebettete Rechnersysteme in verschiedenen Anwendungsbereichen, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu stärken und das Entstehen neuer Märkte und gesellschaftlich relevanter Anwendungen zu ermöglichen,
- Unterstützung bei der Durchführung der FuE-Tätigkeiten, vor allem durch Zuweisung von Mitteln an die Teilnehmer ausgewählter Projekte nach wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen,
- Förderung einer öffentlich-privaten Partnerschaft, die die auf privater, nationaler und EU-Ebene unternommenen Anstrengungen mobilisieren und bündeln, die Gesamtinvestitionen für FuE auf dem Gebiet der eingebetteten IKT-Systeme erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor intensivieren soll,
- Gewährleistung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme,
- Koordinierung der europäischen FuE auf dem Gebiet der eingebetteten IKT-Systeme und Erzielung von Synergieeffekten; dazu gehört auch die schrittweise Einbindung verwandter Tätigkeiten, die derzeit im Rahmen zwischenstaatlicher FuE-Initiativen (Eureka) durchgeführt werden, in das Gemeinsame Unternehmen Artemis.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ARTEMIS zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52).

## KOMMISSION

## TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

## KAPITEL 09 04 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

## 09 04 01 (Fortsetzung)

09 04 01 04 Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Gemeinsames Unternehmen ENIAC

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 000 000	19 043 580	63 405 000	22 000 000	40 536 843,00	2 035 025,43

## Erläuterungen

Das gemeinsame Unternehmen ENIAC leistet einen Beitrag zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) und zum Thema „Informations- und Kommunikationstechnologien“ des Spezifischen Programms „Zusammenarbeit“.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung eines Forschungsplans für die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen für die Nanoelektronik in verschiedenen Anwendungsbereichen, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu stärken und das Entstehen neuer Märkte und gesellschaftlich relevanter Anwendungen zu ermöglichen;
- Unterstützung der zur Durchführung des Forschungsplans notwendigen Tätigkeiten, vor allem durch Zuweisung von Mitteln an die Teilnehmer ausgewählter Projekte nach wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;
- Förderung einer öffentlich-privaten Partnerschaft, die die auf privater, nationaler und EU-Ebene unternommenen Anstrengungen mobilisieren und bündeln, die Gesamtinvestitionen für FuE auf dem Gebiet der Nanoelektronik erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor intensivieren soll;
- Koordinierung der europäischen FuE auf dem Gebiet der Nanoelektronik und Erzielung von Synergieeffekten; dazu gehört — sofern dadurch ein Mehrwert entsteht — auch die schrittweise Einbindung verwandter Tätigkeiten, die derzeit im Rahmen zwischenstaatlicher FuE-Initiativen (Eureka) durchgeführt werden, in das Gemeinsame Unternehmen ENIAC;
- Förderung der Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen in seine Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen des Siebten Rahmenprogramms.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21).

KOMMISSION  
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

**KAPITEL 09 04 — INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT** (Fortsetzung)

**09 04 01** (Fortsetzung)

09 04 01 05 Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Unterstützungsausgaben für das Gemeinsame Unternehmen ENIAC

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 496 100	1 424 555	1 272 000	1 272 000	500 496,11	324 039,88

Erläuterungen

Das gemeinsame Unternehmen ENIAC leistet einen Beitrag zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) und zum Thema „Informations- und Kommunikationstechnologien“ des Spezifischen Programms „Zusammenarbeit“.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Aufstellung und Durchführung eines Forschungsplans für die Entwicklung der Schlüsselkompetenzen für die Nanoelektronik in verschiedenen Anwendungsbereichen, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu stärken und das Entstehen neuer Märkte und gesellschaftlich relevanter Anwendungen zu ermöglichen;
- Unterstützung der zur Durchführung des Forschungsplans notwendigen Tätigkeiten, insbesondere durch Zuweisung von Mitteln an die Teilnehmer ausgewählter Projekte nach wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;
- Förderung einer öffentlich-privaten Partnerschaft, die die auf privater, nationaler und EU-Ebene unternommenen Anstrengungen mobilisieren und bündeln, die Gesamtinvestitionen für FuE auf dem Gebiet der Nanoelektronik erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor intensivieren soll;
- Koordinierung der europäischen FuE auf dem Gebiet der Nanoelektronik und Erzielung von Synergieeffekten; dazu gehört — sofern dadurch ein Mehrwert entsteht — auch die schrittweise Einbindung verwandter Tätigkeiten, die derzeit im Rahmen zwischenstaatlicher FuE-Initiativen (Eureka) durchgeführt werden, in das Gemeinsame Unternehmen ENIAC;
- Förderung der Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen in seine Tätigkeiten im Einklang mit den Zielen des Siebten Rahmenprogramms.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21).

## KOMMISSION

## TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

## KAPITEL 09 04 — INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

09 04 02 **Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an Forschung und technologischer Entwicklung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	61 420 873,91	43 555 582,69

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden — die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen —, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

09 04 03 **Abschluss früherer Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft (aus der Zeit vor 2007)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	61 891 635	—	112 000 000	572 859,90	271 345 234,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Abschluss vorangegangener Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

**KAPITEL 09 04 — INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIEN (IKT) — ZUSAMMENARBEIT** (Fortsetzung)**09 04 03** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

## KAPITEL 09 05 — KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 05	KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGS- INFRASTRUKTUREN							
<b>09 05 01</b>	<b>Kapazitäten — Forschungs- infrastrukturen</b>	1.1	90 970 000	93 313 542	108 473 000	70 000 000	99 129 344,—	68 205 126,—
	<b>Kapitel 09 05 — Insgesamt</b>		<b>90 970 000</b>	<b>93 313 542</b>	<b>108 473 000</b>	<b>70 000 000</b>	<b>99 129 344,—</b>	<b>68 205 126,—</b>

**09 05 01 Kapazitäten — Forschungsinfrastrukturen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 970 000	93 313 542	108 473 000	70 000 000	99 129 344,00	68 205 126,00

## Erläuterungen

Investitionen in Wissen sind für Europa der beste Weg, in einer globalen Wirtschaft nachhaltiges Wachstum zu fördern. Das Forschungsprogramm ist der Grundstein für die europäische Politik der Wissensförderung. Das spezifische Programm „Kapazitäten“ des Siebten Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration dient der Verbesserung der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa, um den Weg für das Entstehen und den Ausbau fachübergreifender europäischer Exzellenzzentren zu ebnet. Insbesondere den Forschungsinfrastrukturen kommt eine Schlüsselrolle bei der Unterstützung der Schaffung, Verbreitung und Anwendung von Wissen zu, wodurch wiederum Innovationen befördert werden.

Diese Tätigkeit betrifft konkret den Aufbau IKT-gestützter Infrastrukturen oder elektronischer Infrastrukturen („E-Infrastrukturen“). Mit ihrer Hilfe werden Dienstleistungen für die Forschung erbracht, die den virtuellen Nutzergemeinschaften hochleistungsfähige verteilte IKT-gestützte Ressourcen (Datenverarbeitung, Anbindung, Speicher, Daten und Instrumentierung) zur Verfügung stellen. Die Stärkung eines europäischen Herangehens in diesem Bereich lässt Synergien zwischen nationalen Infrastrukturen oder Initiativen entstehen, gewährleistet das Erreichen der notwendigen kritischen Masse, erleichtert Neuinvestitionen und hilft Europa, weltweite Führungspositionen zu behaupten. Dies kann einen erheblichen Beitrag zur Steigerung des europäischen Forschungspotenzials und dessen Nutzung bedeuten, indem E-Infrastrukturen als Fundament des Europäischen Forschungsraums, als Vorreiter der interdisziplinären Innovation und treibende Kraft für Veränderungen im Wissenschaftsbetrieb konsolidiert werden.

Dieser Artikel deckt auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und von europäischem Interesse, die Finanzierung von Studien, Beihilfen, flankierenden Maßnahmen und Bewertungen der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie Analysen und Evaluierungen auf hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Union durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Union geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmresultate, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).



KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

**KAPITEL 09 05 — KAPAZITÄTEN — FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN** (Fortsetzung)**09 05 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION INFORMATIONSGESELLSCHAFT UND MEDIEN

*TITEL 10*  
**DIREKTE FORSCHUNG**



KOMMISSION  
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNGTITEL 10  
DIREKTE FORSCHUNG

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“	327 938 000	327 938 000	316 450 000	316 450 000	327 483 317,46	327 483 317,46
10 02	DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SIEBTES RAHMENPROGRAMM (2007-2013) — EU	31 226 000	30 469 728	30 613 000	32 000 000	33 751 176,56	31 579 142,92
10 03	DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SIEBTES RAHMENPROGRAMM (2007-2011) — EURATOM	9 544 000	9 045 700	9 358 000	9 300 000	9 465 169,67	8 736 948,06
10 04	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN	p.m.	190 435	p.m.	797 000	31 673 977,83	30 185 361,94
10 05	ALTLASTEN AUS KERN-TECHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS	26 270 000	28 565 370	26 900 000	33 000 000	30 236 894,54	19 067 260,84
<b>Titel 10 — Insgesamt</b>		<b>394 978 000</b>	<b>396 209 233</b>	<b>383 321 000</b>	<b>391 547 000</b>	<b>432 610 536,06</b>	<b>417 052 031,22</b>

*Erläuterungen*

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Politikbereichs „Direkte Forschung“ (mit Ausnahme des Kapitels 10 05).

Die Mittel decken nicht nur die Interventionsausgaben und die Ausgaben für das ständige Personal, sondern auch sonstige Personalausgaben und Ausgaben für Unternehmensverträge, Infrastruktur, Informationen und Veröffentlichungen sowie die für Aktionen im Bereich Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen sonstigen Verwaltungsausgaben, einschließlich der Orientierungsforschung.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Sonstige Einnahmen können als zusätzliche Mittel bereitgestellt und entsprechend ihrer Bestimmung im Rahmen der Kapitel 10 02, 10 03, 10 04 und bei Artikel 10 01 05 verwendet werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei Posten 6 0 1 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei den Artikeln 10 02 02 und 10 03 02 eingesetzt.

Die bei diesem Titel verbuchten Mittel decken etwa 15 % der Personalkosten der finanz- und verwaltungstechnischen Referate der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie des Bedarfs dieser Referate an Unterstützungsmitteln.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

## TITEL 10

## DIREKTE FORSCHUNG

## KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
10 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“				
<b>10 01 05</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Direkte Forschung“</b>				
10 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	1.1	192 313 000	185 990 000	182 868 546,31
10 01 05 02	Externes Forschungspersonal	1.1	41 598 000	40 324 000	52 538 818,33
10 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	1.1	94 027 000	90 136 000	92 075 952,82
	Artikel 10 01 05 — Subtotal		327 938 000	316 450 000	327 483 317,46
	<b>Kapitel 10 01 — Insgesamt</b>		<b>327 938 000</b>	<b>316 450 000</b>	<b>327 483 317,46</b>

**10 01 05** **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Direkte Forschung“***Erläuterungen*

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 1, 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Diese Einnahmen decken u. a. Personal- und Forschungskosten der Gemeinsamen Forschungsstelle bei Arbeiten für Dritte.

Die Mittel können sich erhöhen, wenn sich die Gemeinsame Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs an den (indirekten) Aktionen und an den Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union/Gemeinschaft beteiligt.

**10 01 05 01** Ausgaben für Forschungspersonal*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
192 313 000	185 990 000	182 868 546,31

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für das im Stellenplan ausgewiesene Statutspersonal der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), das in Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere in folgenden Bereichen tätig ist:

- direkte Aktionen (wissenschaftliche und technische Unterstützung, Forschungstätigkeiten, Orientierungsforschung in den Einrichtungen der GFS),
- indirekte Aktionen (Beteiligung der GFS an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

KOMMISSION  
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

**KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“** (Fortsetzung)

**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 01 (Fortsetzung)

Aufschlüsselung der Mittel für Personalkosten:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	55 407 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	136 906 000
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	192 313 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368).

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

## KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ (Fortsetzung)

## 10 01 05 (Fortsetzung)

## 10 01 05 02 Externes Forschungspersonal

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
41 598 000	40 324 000	52 538 818,33

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Personalausgaben für Mitarbeiter, die nicht im Stellenplan der GFS ausgewiesen sind (Leiharbeitskräfte, abgestellte nationale Sachverständige, Gastwissenschaftler, Stipendiaten und Vertragsbedienstete) und Tätigkeiten der GFS ausführen.

Aufschlüsselung der Mittel für externes Forschungspersonal:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	10 202 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	31 396 000
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	41 598 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368).

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

**KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“** (Fortsetzung)

**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
94 027 000	90 136 000	92 075 952,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Personalausgaben bestimmt, die von den Posten 10 01 05 01 und 10 01 05 02 nicht abgedeckt werden. Diese Ausgaben stehen in keinem unmittelbaren Verhältnis zu den vorhandenen Mitarbeitern.

Die Mittel sind außerdem für Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren, der Einberufung von Bewerbern, der beruflichen Bildung und Ausbildung, Dienstreisen, Empfängen, für Repräsentationszwecke sowie für Ausgaben für die soziale und medizinische Infrastruktur bestimmt.

Darüber hinaus sollen diese Mittel die Ausgaben für alles, was zur Durchführung der Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle notwendig ist, decken.

Es handelt sich um:

- Ausgaben für die wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Institute der Gemeinsamen Forschungsstelle (Arbeitsräume, EDV-Zentren, kerntechnische Einrichtungen, Strahlenschutzeinrichtungen, Bestrahlungsanlagen (Reaktoren, Zyklotron, Teilchenbeschleuniger), heiße Zellen, Untersuchungsbüros, Lager usw.), einschließlich der Betriebsausgaben der wissenschaftlichen Abteilungen;
- Ausgaben für die administrative und technische Infrastruktur, einschließlich der von der Generaldirektion für die Gemeinsame Forschungsstelle für deren Institute getätigten Ausgaben;
- besondere Ausgaben für die betroffenen Abteilungen der Anstalten Geel, Ispra, Karlsruhe, Sevilla und Petten, einschließlich der zwischen Brüssel und Ispra aufgeteilten Generaldirektion der Gemeinsamen Forschungsstelle (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Aufschlüsselung der Mittel für sonstige Verwaltungsausgaben (Forschung):

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	35 328 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	58 699 000
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	94 027 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

**KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“** (Fortsetzung)

**10 01 05** (Fortsetzung)

10 01 05 03 (Fortsetzung)

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368).

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

**KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SIEBTES RAHMENPROGRAMM (2007-2013) — EU**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 02	DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SIEBTES RAHMENPROGRAMM (2007-2013) — EU							
<b>10 02 01</b>	<b>Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) außerhalb des Nuklearbereichs</b>	1.1	31 226 000	30 469 728	30 613 000	32 000 000	32 824 477,11	29 392 516,76
<b>10 02 02</b>	<b>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</b>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	926 699,45	2 186 626,16
	<b>Kapitel 10 02 — Insgesamt</b>		<b>31 226 000</b>	<b>30 469 728</b>	<b>30 613 000</b>	<b>32 000 000</b>	<b>33 751 176,56</b>	<b>31 579 142,92</b>

**10 02 01 Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) außerhalb des Nuklearbereichs**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 226 000	30 469 728	30 613 000	32 000 000	32 824 477,11	29 392 516,76

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe des außerhalb des Nuklearbereichs durchzuführenden spezifischen Programms für folgende Themen abdecken:

- Wohlstand in einer wissensintensiven Gesellschaft,
- Solidarität und verantwortungsvolle Bewirtschaftung der Ressourcen,
- Sicherheit und Freiheit,
- Europa als Weltpartner.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge) ab. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen.

Diese Mittel sollen außerdem Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten dieses Artikels abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis übertragen werden.

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (Abl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

**KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SIEBTES RAHMENPROGRAMM (2007-2013) — EU**  
(Fortsetzung)**10 02 01** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368).

**10 02 02 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	926 699,45	2 186 626,16

*Erläuterungen*

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Projekten der Forschung und technologischen Entwicklung außerhalb des Nuklearbereichs entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION  
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG**KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTER FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SIEBTES RAHMENPROGRAMM (2007-2011) — EURATOM**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 03	DIREKT FINANZIERTER FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SIEBTES RAHMENPROGRAMM (2007-2011) — EURATOM							
<b>10 03 01</b>	<b>Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Nuklearbereich</b>	1.1	9 544 000	9 045 700	9 358 000	9 300 000	8 355 731,62	8 023 098,92
<b>10 03 02</b>	<b>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</b>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 109 438,05	713 849,14
	<b>Kapitel 10 03 — Insgesamt</b>		<b>9 544 000</b>	<b>9 045 700</b>	<b>9 358 000</b>	<b>9 300 000</b>	<b>9 465 169,67</b>	<b>8 736 948,06</b>

**10 03 01 Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Nuklearbereich**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 544 000	9 045 700	9 358 000	9 300 000	8 355 731,62	8 023 098,92

*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe des im Nuklearbereich durchzuführenden spezifischen Programms für folgende Themen abdecken:

- Entsorgung nuklearer Abfälle, Umweltauswirkungen und Grundlagenwissen,
- nukleare Sicherheit,
- Sicherheitsüberwachung.

Die Mittel sollen die Tätigkeiten abdecken, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Titel II Kapitel 7 des Euratom-Vertrags und dem Nichtverbreitungsvertrag und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) erforderlich sind.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge) ab. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen.

Diese Mittel sollen außerdem Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten dieses Artikels abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis übertragen werden.

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434).

## KOMMISSION

## TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

## KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SIEBTES RAHMENPROGRAMM (2007-2011) — EURATOM (Fortsetzung)

## 10 03 01 (Fortsetzung)

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

10 03 02 **Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 109 438,05	713 849,14

## Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen im nuklearen Bereich entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION  
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

## KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 04	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN							
<b>10 04 01</b>	<b>Abschluss der früheren gemeinsamen Programme</b>							
10 04 01 01	Abschluss der bisherigen gemeinsamen Programmen — EG	1.1	—	114 261	—	510 000	842 545,38	4 207 557,30
10 04 01 02	Abschluss der bisherigen gemeinsamen Programme — Euratom	1.1	—	76 174	—	287 000	216 178,72	665 696,04
	<i>Artikel 10 04 01 — Subtotal</i>		—	190 435	—	797 000	1 058 724,10	4 873 253,34
<b>10 04 02</b>	<b>Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter</b>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 578 558,48	2 471 145,42
<b>10 04 03</b>	<b>FTE-Unterstützung für Politiken der Union auf Wettbewerbsbasis</b>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	14 723 040,41	11 193 935,04
<b>10 04 04</b>	<b>Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)</b>							
10 04 04 01	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — Abschluss der früheren HFR-Zusatzprogramme	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	864 654,84	1 198 028,14
10 04 04 02	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-Zusatzprogramme (2009 bis 2011)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	10 449 000,—	10 449 000,—
	<i>Artikel 10 04 04 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	11 313 654,84	11 647 028,14
	<b>Kapitel 10 04 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>	<b>190 435</b>	<b>p.m.</b>	<b>797 000</b>	<b>31 673 977,83</b>	<b>30 185 361,94</b>

**10 04 01** **Abschluss der früheren gemeinsamen Programme**

10 04 01 01 Abschluss der bisherigen gemeinsamen Programmen — EG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	114 261	—	510 000	842 545,38	4 207 557,30

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der vor dem siebten Rahmenprogramm getätigten Mittelbindungen für Tätigkeiten der GFS außerhalb des Nuklearbereichs.

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen des Anhangs „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

## KOMMISSION

## TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

## KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

## 10 04 01 (Fortsetzung)

## 10 04 01 01 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994 bis 1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

## 10 04 01 02 Abschluss der bisherigen gemeinsamen Programme — Euratom

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	76 174	—	287 000	216 178,72	665 696,04

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Deckung der vor dem siebten Rahmenprogramm getätigten Mittelbindungen für Tätigkeiten der GFS im Nuklearbereich.

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).



KOMMISSION  
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

**KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN** (Fortsetzung)

**10 04 02 Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 578 558,48	2 471 145,42

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel decken für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter, die in jedem einzelnen Fall mit den betroffenen Dritten veranschlagt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 4 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem einzelnen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 3 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Vorgesehen sind vor allem folgende Leistungen:

- Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt,
- Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten oder Durchführung von Forschungsarbeiten als Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme,
- Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen der Industrieclubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben,
- Bestrahlung im Zyklotron,
- chemische Dekontaminierung,
- Strahlenschutz,
- Metallografie,
- Verträge über Zusammenarbeit bei radioaktiven Abfällen,
- Fortbildung,
- externe Kunden des Informatikzentrums in Ispra,
- zertifizierte Referenzmaterialien,
- Bestrahlungen im Hochflussreaktor (HFR) der GFS-Anstalt Petten für fremde Rechnung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere die Artikel 18 und 161.

**10 04 03 FTE-Unterstützung für Politiken der Union auf Wettbewerbsbasis**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	14 723 040,41	11 193 935,04

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel decken für die Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen FTE-Aufgaben, die die Gemeinsame Forschungsstelle unter Wettbewerbsbedingungen außerhalb des Sechsten FTE-Rahmenprogramms gemäß den Politiken der Union ausführt. Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden bei diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem einzelnen mit Dienststellen der Union/Gemeinschaft geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

**KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN** (Fortsetzung)**10 04 03** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 4 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere die Artikel 18 und 161.

**10 04 04 Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)**

10 04 04 01 Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — Abschluss der früheren HFR-Zusatzprogramme

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	864 654,84	1 198 028,14

*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung von HFR-Programmen eingegangen werden und nicht durch Zahlungsermächtigungen aus früheren Haushaltsjahren gedeckt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Hauptziele des Programms sind:

- Betrieb des HFR während einer Dauer von über 250 Tagen pro Jahr zur Sicherung der Verfügbarkeit von Neutronen für Versuche,
- effiziente Nutzung dieses Reaktors gemäß den Erfordernissen der Forschungseinrichtungen, die die Unterstützung des HFR in Bereichen wie den folgenden benötigen:
  - Verbesserung der Sicherheit bestehender Kernreaktoren,
  - Gesundheit einschließlich Entwicklung medizinischer Isotope für die medizinische Forschung und Erprobung medizinischer Therapietechniken,
  - Fusion,
  - Grundlagenforschung und Ausbildung,
  - Abfallentsorgung einschließlich der Möglichkeit der Entwicklung von Kernbrennstoff, bei dem waffenfähiges Plutonium beseitigt werden kann.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden bei diesem Artikel im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen der betreffenden Mitgliedstaaten (derzeit die Niederlande) bereitgestellt, die im Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37).

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992-1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27).

KOMMISSION  
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

**KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN** (Fortsetzung)

**10 04 04** (Fortsetzung)

10 04 04 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23).

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18.

Entscheidung 2004/185/Euratom des Rates vom 19. Februar 2004 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 57 vom 25.2.2004, S. 25).

Entscheidung 2007/773/Euratom des Rates vom 26. November 2007 über die Verlängerung des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms um ein Jahr (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 29).

Entscheidung 2009/410/Euratom des Rates vom 25. Mai 2009 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 132 vom 29.5.2009, S. 13).

10 04 04 02 Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-Zusatzprogramme (2009 bis 2011)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	10 449 000,00	10 449 000,00

Erläuterungen

Hauptziele des Programms sind vor allem:

- der sichere und verlässliche Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) zur Sicherung der Verfügbarkeit des Neutronenflusses zu Versuchszwecken;
- die effiziente Nutzung des HFR durch Forschungsinstitute in einer breiten Palette von Bereichen: Verbesserung der Sicherheit bestehender Kernreaktoren, Gesundheitsschutz, einschließlich der Entwicklung medizinischer Isotope für die medizinische Forschung, Kernfusion, Grundlagenforschung und Ausbildung sowie Abfallentsorgung, darunter die Untersuchung des sicherheitstechnischen Verhaltens von Kernbrennstoffen für die neue Generation von Reaktorsystemen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen insbesondere der drei betroffenen Mitgliedstaaten (derzeit Niederlande, Belgien und Frankreich) bereitgestellt, die im Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2009/410/Euratom des Rates vom 25. Mai 2009 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 132 vom 29.5.2009, S. 13).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

**KAPITEL 10 05 — ALTLASTEN AUS KERNTÉCHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 05	ALTLASTEN AUS KERNTÉCHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS							
<b>10 05 01</b>	<b>Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung</b>	1.1	26 270 000	28 565 370	26 900 000	33 000 000	30 236 894,54	19 067 260,84
	<b>Kapitel 10 05 — Insgesamt</b>		<b>26 270 000</b>	<b>28 565 370</b>	<b>26 900 000</b>	<b>33 000 000</b>	<b>30 236 894,54</b>	<b>19 067 260,84</b>

**10 05 01 Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 270 000	28 565 370	26 900 000	33 000 000	30 236 894,54	19 067 260,84

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung eines Aktionsprogramms zur Verminderung und Beseitigung der nuklearen Altlasten aus Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle seit ihrer Gründung.

Sie decken den Rückbau abgeschalteter Anlagen sowie die Entsorgung der Abfälle aus diesen Anlagen.

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1) sind die Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 über nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (KOM(1999) 114 endg.).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 19. Mai 2004 zu Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (SEK(2004) 621 endg.).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 12. Januar 2009 zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (KOM(2008) 903 endg.).

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE



*TITEL 11*

**MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI**





KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

## TITEL 11

## MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	VERWALTUNGS- AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“	39 895 851	39 895 851	39 114 049	39 114 049	39 225 459,22	39 225 459,22
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	21 983	21 983	79 514	79 514		
		39 917 834	39 917 834	39 193 563	39 193 563	39 225 459,22	39 225 459,22
11 02	FISCHEREIMÄRKTE	29 996 768	27 485 830	30 496 768	33 000 000	33 416 344,35	24 154 475,03
11 03	INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT	101 770 000	97 364 214	160 900 000	159 130 000	157 905 325,88	149 415 275,90
	<i>Reserven (40 02 41)</i>	52 000 000	52 000 000	13 000 000	13 000 000		
		153 770 000	149 364 214	173 900 000	172 130 000	157 905 325,88	149 415 275,90
11 04	DURCHFÜHRUNG DER GEMEIN- SAMEN FISCHEREIPOLITIK	6 400 000	5 434 902	6 200 000	6 000 000	6 355 749,62	5 132 024,27
11 06	EUROPÄISCHER FISCHEREIFONDS (EFF)	657 435 042	457 255 943	643 178 678	480 230 000	630 546 678,15	290 327 041,38
11 07	ERHALTUNG, BEWIRTSCHAFT- TUNG UND NUTZUNG DER AQUATISCHEN RESSOURCEN	52 500 000	42 167 340	49 000 000	39 500 000	49 377 955,31	39 756 418,14
11 08	KONTROLLE UND ANWENDUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREI- POLITIK	60 594 568	43 991 428	53 625 223	40 025 223	52 344 039,15	32 943 068,09
11 09	MEERESPOLITIK	p.m.	5 431 284	5 600 000	9 200 000	5 985 143,75	4 515 706,08
	<b>Titel 11 — Insgesamt</b>	<b>948 592 229</b>	<b>719 026 792</b>	<b>988 114 718</b>	<b>806 199 272</b>	<b>975 156 695,43</b>	<b>585 469 468,11</b>
	<b>Reserven (40 01 40, 40 02 41)</b>	<b>52 021 983</b>	<b>52 021 983</b>	<b>13 079 514</b>	<b>13 079 514</b>		
		<b>1 000 614 212</b>	<b>771 048 775</b>	<b>1 001 194 232</b>	<b>819 278 786</b>	<b>975 156 695,43</b>	<b>585 469 468,11</b>

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

## TITEL 11

## MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

## KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
11 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“				
<b>11 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</b>				
	<b>Reserven (40 01 40)</b>	5	28 922 226	28 329 877	28 614 528,33
			21 983	79 514	
			28 944 209	28 409 391	28 614 528,33
<b>11 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</b>				
11 01 02 01	Externes Personal	5	2 496 674	2 488 462	1 465 058,86
11 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 956 244	2 873 993	3 130 533,—
	Artikel 11 01 02 — Subtotal		5 452 918	5 362 455	4 595 591,86
<b>11 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobilien und Dienstleistungen des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</b>				
		5	2 095 707	2 071 717	2 246 504,47
<b>11 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“</b>				
11 01 04 01	Strukturmaßnahmen im Fischereisektor — Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) und Europäischer Fischereifonds (EFF) — Nichtoperative technische Unterstützung	2	850 000	850 000	641 900,94
11 01 04 02	Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben	2	200 000	200 000	146 839,48
11 01 04 03	Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten) — Verwaltungsausgaben	2	425 000	300 000	170 420,95

KOMMISSION  
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

**KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“**  
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
11 01 04 04	Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben	2	1 600 000	1 600 000	1 484 673,19
11 01 04 05	Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben	2	350 000	400 000	325 000,—
11 01 04 06	Inspektion und Überwachung der Fischereitätigkeiten innerhalb und außerhalb der Gewässer der EU — Verwaltungsausgaben	2	p.m.	p.m.	1 000 000,—
	<i>Artikel 11 01 04 — Subtotal</i>		3 425 000	3 350 000	3 768 834,56
	<b>Kapitel 11 01 — Insgesamt</b>		<b>39 895 851</b>	<b>39 114 049</b>	<b>39 225 459,22</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>21 983</b>	<b>79 514</b>	
			<b>39 917 834</b>	<b>39 193 563</b>	<b>39 225 459,22</b>

**11 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
11 01 01	28 922 226	28 329 877	28 614 528,33
Reserven (40 01 40)	21 983	79 514	
Insgesamt	28 944 209	28 409 391	28 614 528,33

**11 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“**

11 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 496 674	2 488 462	1 465 058,86

11 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 956 244	2 873 993	3 130 533,00

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

**KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“**  
(Fortsetzung)

**11 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 095 707	2 071 717	2 246 504,47

**11 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Maritime Angelegenheiten und Fischerei“**

11 01 04 01 Strukturmaßnahmen im Fischereisektor — Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) und Europäischer Fischereifonds (EFF) — Nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
850 000	850 000	641 900,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung von Ausgaben für externes Personal (Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige und Personal der Agenturen) am Hauptsitz im Rahmen der technischen Hilfe aus dem EFF gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

11 01 04 02 Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
200 000	200 000	146 839,48

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Akteuren an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen aus den Bereichen Gemeinsame Fischereipolitik und Integrierte Meerespolitik sowie Informationstechnologie, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für die technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Ausgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 11 04 01.

**KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“**  
(Fortsetzung)

**11 01 04** (Fortsetzung)

11 01 04 03 Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
425 000	300 000	170 420,95

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationstechnologie, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für die technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Ausgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 11 07 01 und 11 07 02.

11 01 04 04 Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 600 000	1 600 000	1 484 673,19

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben

- für die technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Ausgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden,
- für Dienstreisen von Drittlanddelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen,
- für Informationstechnologie (IT) (Ausrüstung und Dienste),
- für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, Ortsbedienstete und Abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens bezahlten externen Personals in den Delegationen anfallen,
- für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aushandlung und Durchführung internationaler Fischereiabkommen stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 11 03 01.

## KOMMISSION

## TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

**KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI“**  
(Fortsetzung)**11 01 04** (Fortsetzung)

## 11 01 04 05 Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
350 000	400 000	325 000,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für die technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Ausgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 11 03 02, 11 03 03 und 11 03 04.

## 11 01 04 06 Inspektion und Überwachung der Fischereitätigkeiten innerhalb und außerhalb der Gewässer der EU — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	1 000 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Finanzierung von Ausgaben für externes Personal (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Personal der Agenturen) am Hauptsitz im Rahmen der Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeiten bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 11 08 02.

## KAPITEL 11 02 — FISCHEREIMÄRKTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 02	FISCHEREIMÄRKTE							
<b>11 02 01</b>	<b>Interventionen bei Fischereierzeugnissen</b>							
11 02 01 01	Interventionen bei Fischereierzeugnissen — Neue Maßnahmen	2	15 000 000	11 244 624	15 500 000	13 500 000	14 419 576,35	11 099 310,20
11 02 01 03	Vorbereitende Maßnahme — Beobachtungsstelle für die Preise auf dem Fischereimarkt	2	—	1 716 900	—	2 000 000	4 000 000,—	0,—
	Artikel 11 02 01 — Subtotal		15 000 000	12 961 524	15 500 000	15 500 000	18 419 576,35	11 099 310,20
<b>11 02 03</b>	<b>Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage</b>							
11 02 03 01	Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage — Neue Maßnahmen	2	14 996 768	14 524 306	14 996 768	17 500 000	14 996 768,—	13 055 164,83
	Artikel 11 02 03 — Subtotal		14 996 768	14 524 306	14 996 768	17 500 000	14 996 768,—	13 055 164,83
	<b>Kapitel 11 02 — Insgesamt</b>		<b>29 996 768</b>	<b>27 485 830</b>	<b>30 496 768</b>	<b>33 000 000</b>	<b>33 416 344,35</b>	<b>24 154 475,03</b>

## Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 18 und 154 der Haushaltsordnung können für jede Haushaltslinie dieses Kapitels bei Einnahmen unter Artikel 6 7 0 des Gesamtplans der Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

**11 02 01 Interventionen bei Fischereierzeugnissen**

11 02 01 01 Interventionen bei Fischereierzeugnissen — Neue Maßnahmen

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	11 244 624	15 500 000	13 500 000	14 419 576,35	11 099 310,20

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für die Fischerei, insbesondere für die Interventionsmechanismen, die Entschädigung für die Erzeugerorganisationen und die Kosten der Kommunikations- bzw. Informationssysteme für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Ferner sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Bewertungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 veranschlagt.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

## KAPITEL 11 02 — FISCHEREIMÄRKTE (Fortsetzung)

## 11 02 01 (Fortsetzung)

## 11 02 01 03 Vorbereitende Maßnahme — Beobachtungsstelle für die Preise auf dem Fischereimarkt

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 716 900	—	2 000 000	4 000 000,00	0,—

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einführung eines Systems zur Überwachung und Beobachtung der Preisbildung und Preisbewertung bei Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur bestimmt.

Die Beobachtungsstelle wird dem System zur Überwachung der Lebensmittelpreise, das bei der Union in Vorbereitung ist, angeschlossen sein und dieses ergänzen, sodass der große Markt der Fischereierzeugnisse der Union nicht außerhalb des allgemeinen Preisüberwachungssystems verbleibt.

## Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

11 02 03 **Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage**

## 11 02 03 01 Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage — Neue Maßnahmen

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 996 768	14 524 306	14 996 768	17 500 000	14 996 768,00	13 055 164,83

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten für die Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage dieser Regionen bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 des Rates vom 22. Dezember 2003 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 791/2007 des Rates vom 21. Mai 2007 über eine Regelung zum Ausgleich der Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage, den Azoren, Madeira und den Kanarischen Inseln sowie Französisch-Guayana und Réunion (ABl. L 176 vom 6.7.2007, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

**KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 03	INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT							
<b>11 03 01</b>	<b>Internationale Fischereiabkommen</b>	2	92 000 000	86 683 696	147 000 000	147 000 000	148 081 304,05	143 247 159,05
	<b>Reserven (40 02 41)</b>		52 000 000	52 000 000	13 000 000	13 000 000		
			144 000 000	138 683 696	160 000 000	160 000 000	148 081 304,05	143 247 159,05
<b>11 03 02</b>	<b>Beiträge zu internationalen Organisationen</b>	2	4 400 000	4 123 029	4 130 000	4 130 000	2 560 000,—	2 463 241,29
<b>11 03 03</b>	<b>Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen und sonstige nichtobligatorische Beiträge zu internationalen Organisationen</b>	2	5 170 000	6 370 079	9 570 000	7 800 000	7 119 226,30	3 560 080,03
<b>11 03 04</b>	<b>Finanzbeitrag der Union zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien</b>	2	200 000	187 410	200 000	200 000	144 795,53	144 795,53
	<b>Kapitel 11 03 — Insgesamt</b>		<b>101 770 000</b>	<b>97 364 214</b>	<b>160 900 000</b>	<b>159 130 000</b>	<b>157 905 325,88</b>	<b>149 415 275,90</b>
	<b>Reserven (40 02 41)</b>		<b>52 000 000</b>	<b>52 000 000</b>	<b>13 000 000</b>	<b>13 000 000</b>		
			<b>153 770 000</b>	<b>149 364 214</b>	<b>173 900 000</b>	<b>172 130 000</b>	<b>157 905 325,88</b>	<b>149 415 275,90</b>

**11 03 01 Internationale Fischereiabkommen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 03 01	92 000 000	86 683 696	147 000 000	147 000 000	148 081 304,05	143 247 159,05
Reserven (40 02 41)	52 000 000	52 000 000	13 000 000	13 000 000		
Insgesamt	144 000 000	138 683 696	160 000 000	160 000 000	148 081 304,05	143 247 159,05

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen, die die Union/Gemeinschaft mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. zu verlängern oder neu auszuhandeln beabsichtigt.

Auch partnerschaftliche Fischereiabkommen, die die Union möglicherweise neu aushandelt, müssten aus dieser Haushaltslinie finanziert werden.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

## KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT (Fortsetzung)

## 11 03 01 (Fortsetzung)

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und/oder Protokollen im Bereich Fischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft/Union und den Regierungen folgender Länder:

Land	Verordnung	Datum	ABl.	Laufzeit
Argentinien (p.m.)	Verordnung (EWG) Nr. 3447/93 Derzeit kein Protokoll in Kraft	28. September 1993	L 318 vom 20.12.1993	24.5.1994 bis 23.5.1999
Kap Verde	Verordnung (EWG) Nr. 2321/90 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1927/2004	24. Juli 1990 21. Oktober 2004	L 212 vom 9.8.1990 L 332 vom 6.11.2004	1.7.2004 bis 30.6.2005
Komoren	Verordnung (EG) Nr. 2027/2006 Verordnung (EWG) Nr. 1494/88 Verordnung (EG) Nr. 1660/2005 Beschluss 2010/783/EU	19. Dezember 2006 3. Mai 1988 6. Oktober 2005 29 November 2010	L 414 vom 30.12.2006 L 137 vom 2.6.1988 L 267 vom 12.10.2005 L 335 vom, 18.12.2010	1.9.2006 bis 31.8.2011 1.1.2005 bis 31.12.2010
Côte d'Ivoire	Verordnung (EWG) Nr. 3939/90 Verordnung (EG) Nr. 722/2001 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 154/2004 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 953/2005 Verordnung (EG) Nr. 242/2008	19. Dezember 1990 4. April 2001 26. Januar 2004 25. Juni 2005 17. März 2008	L 379 vom 31.12.1990 L 102 vom 12.4.2001 L 27 vom 30.1.2004 L 164 vom 21.6.2005 L 75 vom 18.3.2008	1.7.2000 bis 30.6.2003 1.7.2003 bis 30.6.2004 1.7.2004 bis 30.6.2007 1.7.2007 bis 30.6.2013
Gabun	Verordnung (EG) Nr. 2469/98 Verordnung (EG) Nr. 580/2002 Verordnung (EG) Nr. 450/2007	9. November 1998 25. März 2002 16. April 2007	L 308 vom 18.11.1998 L 89 vom 5.4.2002 L 109, 26.4.2007	3.12.2001 bis 2.12.2005 3.12.2005 bis 2.12.2011
Grönland	Verordnung (EWG) Nr. 223/85 und Verordnung (EWG) Nr. 224/85 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1575/2001 Verordnung (EG) Nr. 753/2007	29. Januar 1985 25. Juni 2001 28. Juni 2007	L 29 vom 1.2.1985 L 209, 2.8.2001 L 172 vom 30.6.2007	1.1.2001 bis 31.12.2006 1.1.2007 bis 31.12.2012
Guinea-Bissau	Verordnung (EWG) Nr. 2213/80 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 829/2004 Beschluss 2001/179/EG geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 829/2004 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1491/2006 Verordnung (EG) Nr. 241/2008	26. April 2004 26. Februar 2001 26. April 2004 10. Oktober 2006 17. März 2008	L 127 vom 29.4.2004 L 66 vom 8.3.2001 L 127 vom 29.4.2004 L 279 vom 11.10.2006 L 75 vom 18.3.2008	16.6.2003 bis 15.6.2006 16.6.2003 bis 15.6.2006 15.6.2006 bis 14.6.2007 16.6.2007 bis 15.6.2011
Äquatorialguinea (p.m.)	Verordnung (EWG) Nr. 1966/84 (ausgesetzt seit Juni 2001)	28. Juni 1984	L 188 vom 16.7.1984	
Republik Guinea	Verordnung (EWG) Nr. 971/83 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 830/2004	28. März 1983 26. April 2004	L 111 vom 27.4.1983 L 127 vom 29.4.2004	1.1.2004 bis 31.12.2008

KOMMISSION  
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

**KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT** (Fortsetzung)

**11 03 01** (Fortsetzung)

Land	Verordnung	Datum	ABl.	Laufzeit
	Beschluss 2009/473/EG aufgehoben durch Beschluss 2009/1016/EU Derzeit kein Protokoll in Kraft	28. Mai 2009 22. Dezember 2009	L 156 vom 19.6.2009 L 348 vom 29.12.2009	1.1.2009 bis 31.12.2012
Kiribati	Verordnung (EG) Nr. 874/2003	6. Mai 2003	L 126 vom 22.5.2003	16.9.2003 bis 15.9.2006
	Verordnung (EG) Nr. 893/2007	23. Juli 2007	L 205 vom 7.8.2007	16.9.2006 bis 15.6.2012
Madagaskar	Verordnung (EWG) Nr. 780/86 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2562/2001 verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 555/2005	24. Februar 1986 17. Dezember 2001 17. Februar 2005	L 344 vom 28.12.2001 L 94 vom 13.4.2005	21.5.2001 bis 20.5.2004 1.1.2004 bis 31.12.2006
	Verordnung (EG) Nr. 31/2008 Verhandlungen über die Verlängerung sind im 2. Halbjahr 2011 vorgesehen	15. November 2007	L 15 vom 18.1.2008	1.1.2007 bis 31.12.2012
Mauritius	Verordnung (EWG) Nr. 1616/89 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2001 verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 2003/2004 Derzeit kein Protokoll in Kraft	26. Februar 2001 21. Oktober 2004	L 64 vom 6.3.2001 L 348 vom 24.11.2004	3.12.1999 bis 2.12.2002 3.12.2003 bis 2.12.2007
Mauretanien	Verordnung (EG) Nr. 408/97 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2528/2001 Verordnung (EG) Nr. 1801/2006 Verordnung (EG) Nr. 704/2008 Verhandlungen über die Verlängerung sind 2011 vorgesehen	24. Februar 1997 17. Dezember 2001 30. November 2006 15. Juli 2008	L 62 vom 4.3.1997 L 341 vom 22.12.2001 L 343 vom 8.12.2006 L 203 vom 31.7.2008	1.8.2001 bis 31.7.2006 1.8.2006 bis 31.7.2008 1.8.2008 bis 31.7.2012
Föderierte Staaten von Mikronesien	Verordnung (EG) Nr. 805/2006 Derzeit kein Protokoll in Kraft Eine neue Einigung wurde am 7. Mai 2010 erzielt — Rechtssetzungsverfahren läuft	25. April 2006	L 151 vom 6.6.2006	26.2.2007 bis 25.2.2010
Marokko	Verordnung (EG) Nr. 764/2006 Verhandlungen über die Verlängerung sind 2011 vorgesehen	22. Mai 2006	L 141 vom 29.5.2006	27.2.2007 bis 28.2.2011 (*)
Mosambik	Verordnung (EG) Nr. 2329/2003 Verhandlungen über die Verlängerung sind im 1. Halbjahr 2011 vorgesehen Verordnung (EG) Nr. 1446/2007	22. Dezember 2003 22. November 2007	L 345 vom 31.12.2003 L 331 vom 17.12.2007	1.1.2004 bis 31.12.2006 1.1.2007 bis 31.12.2011
São Tomé und Príncipe	Verordnung (EWG) Nr. 477/84 Derzeit kein Protokoll in Kraft Eine neue Einigung wurde am 15. Juli 2010 vorgenommen — Rechtssetzungsverfahren läuft	21. Februar 1984	L 54 vom 25.2.1984	

## KOMMISSION

## TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

## KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT (Fortsetzung)

## 11 03 01 (Fortsetzung)

Land	Verordnung	Datum	ABl.	Laufzeit
Senegal (p.m.)	geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/2002	9. Dezember 2002	L 351 vom 28.12.2002	1.6.2002 bis 31.5.2005
	geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1124/2006	11. Juli 2006	L 200 vom 22.7.2006	1.6.2005 bis 31.5.2006
	Verordnung (EG) Nr. 894/2007 Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls im 1. Halbjahr 2010 vorgesehen	23. Juli 2007	L 205 vom 7.8.2007 und L 330 vom 15.12.2007	1.6.2006 bis 31.5.2010
	Verordnung (EWG) Nr. 2212/80	27. Juni 1980	L 226 vom 29.8.1980	
Seychellen	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2323/2002 Derzeit kein Protokoll in Kraft	16. Dezember 2002	L 349 vom 24.12.2002	1.7.2002 bis 30.6.2006
	Verordnung (EWG) Nr. 1708/87	15. Juni 1987	L 160 vom 20.6.1987	18.1.2002 bis 17.1.2005
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/2002 ersetzt durch die Verordnung (EG) Nr. 115/2006	30. Mai 2002 23. Januar 2006	L 144 vom 1.6.2002 L 21 vom 25.1.2006	18.1.2005 bis 17.1.2011
Salomonen	Verordnung (EG) Nr. 1562/2006	5. Oktober 2006	L 290 vom 20.10.2006	
	Verordnung (EG) Nr. 480/2008	26. Mai 2008	L 141 vom 31.5.2008	18.1.2005 bis 17.1.2011
Tansania (p.m.)	Verordnung (EG) Nr. 563/2006 Beschluss 2010/763/EU	13. März 2006 6. Dezember 2010	L 105 vom 13.4.2006 L 324 vom 9.12.2010	9.10.2006 bis 8.10.2009
	Vorgeschlagenes Abkommen zurückgezogen			

(1) Ursprünglich war eine Laufzeit des Protokolls zum Abkommen mit Marokko vom 1. März 2006 bis 28. Februar 2010 vorgesehen. Aufgrund einer Verzögerung im Ratifizierungsprozess trat das Protokoll aber erst am 27. Februar 2007 in Kraft und gilt ab dem Zeitpunkt für vier Jahre.

## KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT (Fortsetzung)

## 11 03 02 Beiträge zu internationalen Organisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 400 000	4 123 029	4 130 000	4 130 000	2 560 000,00	2 463 241,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Union an den Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände der hohen See zuständig sind:

- CCAMLR: Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26),
- NASCO (Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik): Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24),
- ICCAT: Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33),
- NEAFC (Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik): Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21),
- FAO, (Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen), der unter anderem der Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) und die Fischereikommission für den westlichen Mittelatlantik (WECAF) unterstehen,
- NAFO (Nordwestatlantischen Fischereiorganisation): Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1),
- IOTC: Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24),
- GFCM: Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34),
- SEAFO (Organisation für die Fischerei im Südostatlantik): Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39),
- Multilaterales Übereinkommen über die Erhaltung der Meeresfauna und -flora in den Hochseegewässern des Südwestatlantik (SWAFO), Verhandlungsmandat Nr. 13428/97,
- SIOFA: Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27),
- WCPFC (Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) (ex-MHLC), Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1),
- AIDCP: Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26),

## KOMMISSION

## TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

## KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT (Fortsetzung)

## 11 03 02 (Fortsetzung)

- IATTC: Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22),
- Abkommen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Schwertfischbestände im Südostpazifik, Verhandlungsmandat läuft,
- Regionale Fischereibewirtschaftungsorganisation für den Südpazifik, Verhandlungsmandat wird derzeit ausgearbeitet,
- Beringsee-Übereinkommen.

Die Mittel dienen zur Finanzierung folgender Kosten:

- Pflichtbeiträge der Union zum Haushalt der internationalen Fischereiorganisationen,
- Mitgliedschaft der Union in der FAO und freiwillige Beiträge im Bereich Fischerei.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts. (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

### 11 03 03 **Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen und sonstige nichtobligatorische Beiträge zu internationalen Organisationen**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 170 000	6 370 079	9 570 000	7 800 000	7 119 226,30	3 560 080,03

*Erläuterungen*

Die Mittel dienen der Finanzierung folgender Ausgaben:

- vorbereitende Arbeiten zu neuen internationalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen (Fischereiübereinkommen für den Südindischen Ozean, Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik usw.),
- internationale Fischfangorganisationen, in denen die Union Beobachterstatus hat (Artikel 217 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union):
  - Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC),
  - Internationale Walfang-Kommission (IWC),
  - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD),
- Unterstützung, Begleitung und Umsetzung regionaler Vorhaben, insbesondere durch Beiträge zu gemeinsamen internationalen Kontrolltätigkeiten. Aus diesen Mitteln finanziert werden auch künftige Überwachungsprogramme in Gewässern Westafrikas und im Westpazifik.

Die Mittel sind darüber hinaus veranschlagt für die Deckung folgender Kosten:

- Anmeldegebühren für die Sitzungen der internationalen Fischereiorganisationen, bei denen die Union Beobachterstatus hat,
- Finanzbeiträge für die vorbereitenden Arbeiten der neuen internationalen Fischereiorganisationen, die für die Union von Interesse sind,
- finanzielle Beteiligung an den wissenschaftlichen Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen, die für die Union von besonderem Interesse sind,

**KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT** (Fortsetzung)**11 03 03** (Fortsetzung)

- finanzielle Beteiligung an Maßnahmen (Arbeitssitzungen, informellen Sitzungen oder außerordentlichen Sitzungen der Vertragsparteien), die der Förderung der Interessen der Union in den internationalen Fischereiorganisationen dienen und durch die die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern intensiviert wird, die Mitglied dieser Organisationen sind und mit denen sie auf diesem Gebiet Beziehungen unterhält. Zu diesem Zweck können unter diesem Artikel auch die Kosten für die Teilnahme der Vertreter von Drittländern an den Verhandlungen und Sitzungen im Rahmen der Gremien und internationalen Einrichtungen verbucht werden, sofern ihre Anwesenheit im Interesse der Union notwendig erscheint,
- Zuschüsse an regionale Einrichtungen, an denen Küstenstaaten in der betreffenden Unterregion beteiligt sind.

Es handelt sich in erster Linie um folgende Organisationen:

- CCAMLR: Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26),
- NASCO (Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik): Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24),
- ICCAT: Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33),
- NEAFC (Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik): Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21),
- FAO: Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,
- NAFO (Nordwestatlantischen Fischereiorganisation): Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1),
- IOTC: Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24),
- GFCM: Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34),
- Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik (CECAF),
- Fischereiausschuss für den westlichen Zentralatlantik (WECAFC),
- Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO): Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39),
- SWAFO (Multilaterales Übereinkommen über die Erhaltung der Meeresfauna und -flora in den Hochseegewässern des Südwestatlantik), Verhandlungsmandat Nr. 13428/97,
- SIOFA: Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27),
- WCPFC (Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik) (ex-MHLC): Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1),
- AIDCP: Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26),

## KOMMISSION

## TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

## KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI UND SEERECHT (Fortsetzung)

## 11 03 03 (Fortsetzung)

- IATTC: Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22),
- Abkommen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Schwertfischbestände im Südostpazifik, Verhandlungsmandat läuft,
- Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (Verhandlungsmandat wird derzeit ausgearbeitet),
- Beringsee-Übereinkommen,
- COREP (Regionaler Fischereiausschuss — Golf von Guinea),
- CRSP (Subregionale Fischereikommission — Westafrika),
- IOC/COI (Kommission für den Indischen Ozean — Indischer Ozean),
- andere internationale Organisationen im Kontext künftiger regionaler Kontrollprogramme, insbesondere in westafrikanischen Gewässern und im Westpazifik.

*Rechtsgrundlagen*

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

11 03 04 **Finanzbeitrag der Union zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000	187 410	200 000	200 000	144 795,53	144 795,53

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung des finanziellen Beitrags der Europäischen Union zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffenen Gremien, insbesondere die Internationale Meeresbodenbehörde (AIFM) und der Internationale Seegerichtshof, bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts. (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).



**KAPITEL 11 04 — DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 04	DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK							
<b>11 04 01</b>	<b>Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik</b>	2	6 400 000	5 434 902	6 200 000	6 000 000	6 355 749,62	5 132 024,27
	<b>Kapitel 11 04 — Insgesamt</b>		<b>6 400 000</b>	<b>5 434 902</b>	<b>6 200 000</b>	<b>6 000 000</b>	<b>6 355 749,62</b>	<b>5 132 024,27</b>

**11 04 01 Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 400 000	5 434 902	6 200 000	6 000 000	6 355 749,62	5 132 024,27

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung folgender Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans zur Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Akteuren der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik:

- Subventionen für Regionalbeiräte zur Deckung der operativen Kosten sowie der Dolmetsch- und Übersetzungskosten von Sitzungen dieser Beiräte;
- Subventionen für die europäischen Berufsverbände zur Veranstaltung von internen Koordinationssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Fischerei und Aquakultur (BAFA), einschließlich der Teilnahme von BAFA-Vertretern an Sitzungen der Regionalbeiräte im Interesse der Koordination der Arbeiten dieser Beiräte und des BAFA,
- Durchführung von Maßnahmen zur Erläuterung der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik und Bereitstellung von einschlägigem Informationsmaterial für den Fischereisektor und die beteiligten Kreise.

Die Kommission wird die bestehenden Regionalbeiräte auch weiterhin finanziell unterstützen, an deren Sitzungen teilnehmen, einschlägige Dokumente vorbereiten und sicherstellen, dass alle Stellungnahmen dieser Beiräte bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften berücksichtigt werden. Wenn die Kommission die Stellungnahme der Regionalbeiräte gar nicht oder nur teilweise berücksichtigt, sollte sie angeben, warum und an welcher Stelle sie von der Stellungnahme der Beiräte abweicht. Die Mitwirkung der Berufsgruppen und anderer Interessengruppen am Prozess der Gemeinsamen Fischereipolitik wird gefördert, damit regionalen Besonderheiten stärker Rechnung getragen werden kann.

Die Kommission wird außerdem mehr Flexibilität einführen und die Klarheit und Transparenz der Vorschriften, die für die finanzielle Tätigkeit der Regionalbeiräte maßgebend sind, erhöhen, damit diese Schwachstellen die Regionalbeiräte nicht weiter daran hindern, die ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel in voller Höhe zu verausgaben.

Ein Teil der Mittel wird auch für Informations- und Aufklärungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Fischereipolitik und der Integrierten Meerespolitik sowie für Mitteilungen an Beteiligte verwendet. Besonderes Gewicht wird weiterhin darauf gelegt, den Akteuren und Fachmedien in den neuen Mitgliedstaaten sowie den künftigen Mitgliedstaaten die Gemeinsame Fischereipolitik und die Integrierte Meerespolitik zu erläutern.

Aus diesen Mitteln können im Übrigen auch die Zusammenarbeit mit und Ausbildungsseminare für Drittländer zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten (IUU) Fischerei finanziert werden.

Etwaige Einnahmen können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

**KAPITEL 11 04 — DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK** (Fortsetzung)

**11 04 01** (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Beschluss des Rates 2004/585/EG vom 19. Juli 2004 zur Einsetzung regionaler Beiräte für die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 256 vom 3.8.2004, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

**KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER FISCHEREIFONDS (EFF)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 06	EUROPÄISCHER FISCHEREIFONDS (EFF)							
11 06 01	Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Ziel 1 (2000 bis 2006)	2	p.m.	14 899 127	p.m.	25 700 000	0,—	103 048 251,60
11 06 02	Abwicklung des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)	2	p.m.	161 978	p.m.	p.m.	0,—	0,—
11 06 03	Abschluss früherer Programme — Frühere Ziele 1 und 6 (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	60 600,79
11 06 04	Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Andere als Ziel-1-Gebiete (2000 bis 2006)	2	p.m.	4 966 376	p.m.	3 030 000	0,—	11 122 377,21
11 06 05	Abschluss früherer Programme — Früheres Ziel 5a (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
11 06 06	Abschluss früherer Programme — Initiativen (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
11 06 07	Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000-2006)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	8 197,50
11 06 08	Abschluss früherer Programme — Frühere operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
11 06 09	Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren	2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
11 06 11	Europäischer Fischereifonds (EFF) — Operative technische Unterstützung	2	4 230 557	3 279 682	4 116 506	3 900 000	3 564 291,15	1 057 834,20
11 06 12	Europäischer Fischereifonds (EFF) — Konvergenzziel	2	496 297 184	325 438 159	485 174 453	335 700 000	476 025 821,—	108 408 148,79
11 06 13	Europäischer Fischereifonds (EFF) — Außerhalb des Konvergenzziels	2	156 907 301	108 510 621	153 887 719	111 900 000	150 956 566,—	66 621 631,29
	<b>Kapitel 11 06 — Insgesamt</b>		<b>657 435 042</b>	<b>457 255 943</b>	<b>643 178 678</b>	<b>480 230 000</b>	<b>630 546 678,15</b>	<b>290 327 041,38</b>

*Erläuterungen*

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Vorauszahlung zurückgezahlt wird, was nicht zur Folge hat, dass die Beteiligung der Strukturfonds für die betreffende Intervention gekürzt wird. Gemäß den Artikeln 18 und 157 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen aufgrund dieser Rückzahlungen der Vorauszahlung, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans verbucht werden, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

## KOMMISSION

## TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

## KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER FISCHEREIFONDS (EFF) (Fortsetzung)

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

*Rechtsgrundlagen*

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

*Verweise*

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

**11 06 01 Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Ziel 1 (2000 bis 2006)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	14 899 127	p.m.	25 700 000	0,—	103 048 251,60

*Erläuterungen*

Aus diesen Mitteln wird die Abwicklung der noch offenen Ziel-1-Verpflichtungen des Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006 durch das FIAF finanziert.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

**11 06 02 Abwicklung des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	161 978	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wurde zur Abwicklung der noch offenen Verpflichtungsermächtigungen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 eingesetzt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

KOMMISSION  
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

**KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER FISCHEREIFONDS (EFF) (Fortsetzung)**

**11 06 02 (Fortsetzung)**

*Verweise*

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b.

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

**11 06 03 Abschluss früherer Programme — Frühere Ziele 1 und 6 (aus der Zeit vor 2000)**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	60 600,79

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen des FIAF aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19).

**11 06 04 Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Andere als Ziel-1-Gebiete (2000 bis 2006)**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 966 376	p.m.	3 030 000	0,—	11 122 377,21

*Erläuterungen*

Aus diesen Mitteln wird die Deckung der Interventionen außerhalb der Ziel-1-Gebiete für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 durch das FIAF finanziert.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

## KOMMISSION

## TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

## KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER FISCHEREIFONDS (EFF) (Fortsetzung)

11 06 05 **Abschluss früherer Programme — Früheres Ziel 5a (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a „Fischerei“ aus dem FIAF, einschließlich der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 finanzierten Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19).

11 06 06 **Abschluss früherer Programme — Initiativen (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen des FIAF aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

**KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER FISCHEREIFONDS (EFF) (Fortsetzung)****11 06 06 (Fortsetzung)**

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (Abl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (Abl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

**11 06 07 Abwicklung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000-2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	8 197,50

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden FIAF-Finanzierung von innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 für den Programmplanungszeitraum 2000-2006. Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Hilfe umfasst Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen für die Durchführung des FIAF. Die Mittel können insbesondere die Finanzierung decken von

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,
- Verträgen für Dienstleistungserbringer,
- Finanzhilfen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (Abl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (Abl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (Abl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER FISCHEREIFONDS (EFF) (Fortsetzung)

**11 06 08 Abschluss früherer Programme — Frühere operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen im Rahmen des FIAF für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind. Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Strukturfonds zugeordnet werden können. Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des FIAF für Interventionen ausbezahlt sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10).

**11 06 09 Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für die spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren.

Infolge des Untergangs der „Prestige“ wurden 30 000 000 EUR für Sondermaßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest betroffenen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen zugewiesen.



KOMMISSION  
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

**KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER FISCHEREIFONDS (EFF) (Fortsetzung)**

**11 06 09 (Fortsetzung)**

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 81).

**11 06 11 Europäischer Fischereifonds (EFF) — Operative technische Unterstützung**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 230 557	3 279 682	4 116 506	3 900 000	3 564 291,15	1 057 834,20

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der EFF-Interventionen für technische Hilfe gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates. Die technische Hilfe umfasst Studien, Evaluierungen, an die Partner gerichtete Aktionen, Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen, Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung von elektronischen Verwaltungs-, Begleit-, Kontroll- und Evaluierungssystemen, Verbesserung der Evaluierungsmethoden und Austausch von Informationen über die einschlägige Praxis sowie Errichtung transnationaler und unionsweiter Netze der Akteure der nachhaltigen Entwicklung der Fischereigegebiete.

Die technische Hilfe umfasst Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen zur Durchführung des EFF.

Diese Mittel können insbesondere die Finanzierung decken von

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen);
- Ausgaben für Informationen und Veröffentlichungen;
- Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation;
- Verträgen für Dienstleistungserbringer;
- Netzwerkunterstützung und Austausch bewährter Verfahren.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

**11 06 12 Europäischer Fischereifonds (EFF) — Konvergenzziel**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
496 297 184	325 438 159	485 174 453	335 700 000	476 025 821,00	108 408 148,79

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der operationellen Programme im Rahmen des Konvergenzziels des Europäischen Fischereifonds (EFF) im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Besonderes Gewicht wird auf die wirtschaftliche Diversifizierung der von der Einschränkung der Fischerei betroffenen Regionen, die Anpassung der Flottenkapazitäten und die Flottenerneuerung ohne Anstieg des Fischereiaufwands sowie auf die nachhaltige Entwicklung der Fischereigegebiete gelegt.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

**KAPITEL 11 06 — EUROPÄISCHER FISCHEREIFONDS (EFF) (Fortsetzung)****11 06 12 (Fortsetzung)**

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Gewährleistung eines stabilen und dauerhaften Gleichgewichts zwischen der Kapazität der Fischereiflotten und den verfügbaren Ressourcen sowie der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (Abl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

**11 06 13 Europäischer Fischereifonds (EFF) — Außerhalb des Konvergenzziels***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
156 907 301	108 510 621	153 887 719	111 900 000	150 956 566,00	66 621 631,29

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der EFF-Maßnahmen außerhalb des Konvergenzziels für Verpflichtungen im Programmplanungszeitraum 2007-2013.

Besonderes Gewicht wird auf die wirtschaftliche Diversifizierung der von der Einschränkung der Fischerei betroffenen Regionen und auf die Flottenerneuerung ohne Anstieg des Fischereiaufwands sowie auf die nachhaltige Entwicklung der Fischereigebiete gelegt.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (Abl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

**KAPITEL 11 07 — ERHALTUNG, BEWIRTSCHAFTUNG UND NUTZUNG DER AQUATISCHEN RESSOURCEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 07	ERHALTUNG, BEWIRTSCHAFTUNG UND NUTZUNG DER AQUATISCHEN RESSOURCEN							
11 07 01	<i>Unterstützung der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (Sammlung der Grunddaten)</i>	2	48 000 000	38 887 658	44 000 000	35 000 000	43 898 632,31	37 382 743,37
11 07 02	<i>Unterstützung der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten)</i>	2	4 500 000	3 279 682	5 000 000	4 500 000	5 479 323,—	2 373 674,77
<b>Kapitel 11 07 — Insgesamt</b>			<b>52 500 000</b>	<b>42 167 340</b>	<b>49 000 000</b>	<b>39 500 000</b>	<b>49 377 955,31</b>	<b>39 756 418,14</b>

**11 07 01** *Unterstützung der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (Sammlung der Grunddaten)*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 000 000	38 887 658	44 000 000	35 000 000	43 898 632,31	37 382 743,37

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

- die Beteiligung der Union an den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen nationaler mehrjähriger Programme für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten,
- für die Bestandserhaltung, Bestandsbewirtschaftung und Nutzung der lebenden aquatischen Ressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik erforderliche Studien und Pilotprojekte der Kommission, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bewertung der Durchführbarkeit der Einführung eines öffentlichen Umweltsiegels der Union für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur und zur Festlegung der Merkmale dieses Umweltsiegels.

Damit werden folgende Ziele verfolgt:

- Bewertung der Kriterien, die Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur erfüllen müssen, damit ein Umweltsiegel dafür vergeben werden kann;
- Festlegung der Merkmale eines Umweltsiegels, auf das die Verbraucher sich verlassen können;
- Prüfung der diesem Zertifizierungssystem am besten angemessenen Verwaltungsstruktur.

Bezweckt wird ferner, verfügbare Informationen über selektive Fanggeräte zu sammeln, mit deren Hilfe Beifänge verringert werden können, und diese Informationen unter den Fischern zu verbreiten. Hinsichtlich selektiver Fanggeräte werden derzeit viele Fortschritte erzielt, doch zahlreiche Projekte und Forschungsergebnisse werden nur in einigen spezifischen Regionen umgesetzt und sind den meisten Fischern daher nicht bekannt. Es gab Initiativen von NRO zur Anlage von Katalogen empfehlenswerter Geräte, insbesondere für den Plattfischfang. Es sollen solche Kataloge in größerem Umfang für den Fischfang mit Schlepp- und Kiemennetzen angelegt und die notwendigen Maßnahmen zur Verbreitung dieser Kataloge in den verschiedenen Fischereigemeinden ergriffen werden.

## KOMMISSION

## TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

## KAPITEL 11 07 — ERHALTUNG, BEWIRTSCHAFTUNG UND NUTZUNG DER AQUATISCHEN RESSOURCEN (Fortsetzung)

## 11 07 01 (Fortsetzung)

Außerdem wird bezweckt, eine lösungsorientierte Plattform für die Betroffenen unter dem Vorsitz eines professionellen Moderators zu schaffen. Die Plattform steht Wissenschaftlern und der Europäischen Kommission offen und wird als „konkrete“ Ergänzung zu der virtuellen Plattform eingeführt, die 2010/2011 ihre Arbeit aufnehmen wird (siehe auch Ausschreibung der Kommission „Nachhaltige Bewirtschaftung der Kormoranbestände“, ABl. 2010/S 75-111249 vom 17.4.2010 (<http://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:111249-2010:TEXT:DE:HTML>)). Ziele dieser Plattform sind:

- die Bewertung der Wirksamkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses von Ausnahmeregelungen zu Artikel 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), um schwere Schäden für die Fischerei durch Kormorane zu verhindern,
- die Erörterung der Auswirkungen von Raubvögeln auf Fischerei, Fauna und Flora,
- die Erörterung moderner Methoden des Wildtiermanagements.

Die Plattform sollte viermal jährlich Treffen organisieren. Ziel wäre das Erreichen eines gemeinsamen Verständnisses von „bewährten Verfahren“. Darüber hinaus soll damit eine „Machbarkeitsprüfung“ bzw. ein Best-Practice-Ansatz als Inspiration für andere Fälle von Konflikten zwischen Tier und Mensch erreicht werden.

Die Plattform knüpft an Ziffer 6 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Dezember 2008 zur Erstellung eines Europäischen Kormoran-Managementplans zur Reduzierung der zunehmenden Schäden durch Kormorane für Fischbestände, Fischerei und Aquakultur (ABl. C 21 E vom 28.1.2010, S. 11) an, in der das Parlament die Kommission auffordert, eine entsprechend der Betroffenheit ausgewogen zusammengesetzte Arbeitsgruppe zu installieren mit dem verbindlichen Mandat, innerhalb eines Jahres eine systematische Kosten-Nutzen-Analyse der möglichen Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten zum Kormoran-Management aufzustellen, deren Plausibilität nach logischen und wissenschaftlichen Kriterien zu bewerten und eine Empfehlung abzugeben.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts. (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates vom 25. Februar 2008 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 60 vom 5.3.2008, S. 1).

*Verweise*

Verordnung (EG) Nr. 665/2008 der Kommission vom 14. Juli 2008 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 199/2008 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung, Verwaltung und Nutzung von Daten im Fischereisektor und Unterstützung wissenschaftlicher Beratung zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1078/2008 der Kommission vom 3. November 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates hinsichtlich der Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung und Verwaltung von Basisdaten über den Fischereisektor (ABl. L 295 vom 4.11.2008, S. 24).

KOMMISSION  
TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

**KAPITEL 11 07 — ERHALTUNG, BEWIRTSCHAFTUNG UND NUTZUNG DER AQUATISCHEN RESSOURCEN** (Fortsetzung)

**11 07 02 Unterstützung der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 500 000	3 279 682	5 000 000	4 500 000	5 479 323,00	2 373 674,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

- Ausgaben für Partnerschaftsverträge mit nationalen Forschungsinstituten zur Erstellung wissenschaftlicher Gutachten;
- Ausgaben für Verwaltungsabsprachen mit dem gemeinsamen Forschungszentrum oder anderen Beratungsgremien der Union zur Übernahme des Sekretariats des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF), zur ersten Auswertung der Daten und zur Aufbereitung der Daten zur Einschätzung der Bestandslage;
- Vergütungen für Mitglieder des STECF und/oder von eingeladenen Sachverständigen für ihre Teilnahme und Mitarbeit an Arbeitsgruppen und Plenarsitzungen des STECF;
- Vergütungen für unabhängige Sachverständige für wissenschaftliche Gutachten an die Kommission oder Schulungen für Verwaltungsbeamte oder Akteure in der Auslegung der wissenschaftlichen Gutachten;
- Beiträge zu internationalen Organisationen, die Bestandsabschätzungen vornehmen, sowie für wissenschaftliche Gutachten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts. (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Verweise

Beschluss 2005/629/EG der Kommission vom 26. August 2005 zur Einsetzung des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (ABl. L 225 vom 31.8.2005, S. 18).

## KOMMISSION

## TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

## KAPITEL 11 08 — KONTROLLE UND ANWENDUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 08	KONTROLLE UND ANWENDUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK							
<b>11 08 01</b>	<b>Finanzielle Beteiligung an Ausgaben der Mitgliedstaaten für Fischereiüberwachung</b>	2	45 630 000	33 452 756	43 600 000	30 000 000	42 700 000,—	23 824 728,79
<b>11 08 02</b>	<b>Inspektion und Überwachung der Fischereitätigkeiten innerhalb und außerhalb der Gewässer der EU</b>	2	2 300 000	1 874 104	2 330 000	2 330 000	1 729 178,01	1 231 316,97
<b>11 08 05</b>	<b>Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA)</b>							
11 08 05 01	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA) — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	2	7 163 153	7 163 153	6 928 782	6 928 782	6 615 411,07	6 592 537,16
11 08 05 02	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA) — Beitrag zu Titel 3	2	5 501 415	1 501 415	766 441	766 441	1 299 450,07	1 294 485,17
	Artikel 11 08 05 — Subtotal		12 664 568	8 664 568	7 695 223	7 695 223	7 914 861,14	7 887 022,33
	<b>Kapitel 11 08 — Insgesamt</b>		<b>60 594 568</b>	<b>43 991 428</b>	<b>53 625 223</b>	<b>40 025 223</b>	<b>52 344 039,15</b>	<b>32 943 068,09</b>

**11 08 01** **Finanzielle Beteiligung an Ausgaben der Mitgliedstaaten für Fischereiüberwachung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 630 000	33 452 756	43 600 000	30 000 000	42 700 000,00	23 824 728,79

## Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für die Beteiligung an den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der Gemeinsamen Fischereipolitik für:

- Investitionen im Zusammenhang mit Kontrolltätigkeiten durch Verwaltungsstellen oder seitens des Privatsektors einschließlich Einführung neuer Kontrolltechnologien sowie Erwerb und Modernisierung von Kontrollmitteln;
- Schulungs- und Austauschprogramme für die mit Aufgaben der Fischereiüberwachung und -kontrolle beauftragten Beamten;
- Durchführung von Pilotkontroll- und -beobachterprogrammen;
- Kosten-Nutzen-Analysen, Ausgabenkontrollen und Audits der zuständigen Behörden hinsichtlich der Durchführung von Beobachtungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen;
- Initiativen, einschließlich Seminaren und Medien-Kampagnen zur Sensibilisierung von Fischern und anderen Verantwortlichen wie Fischereiinspektoren, Staatsanwälten und Richtern sowie der breiten Öffentlichkeit für die unerlässliche Bekämpfung von unverantwortlichem und illegalem Fischfang und für die notwendige Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Entscheidung 2004/465/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Fischereiüberwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 114).

**KAPITEL 11 08 — KONTROLLE UND ANWENDUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK** (Fortsetzung)**11 08 01** (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

*Verweise*

Verordnung (EG) Nr. 391/2007 der Kommission vom 11. April 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates in Bezug auf die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Überwachungs- und Kontrollregelungen der gemeinsamen Fischereipolitik entstehen (ABl. L 97 vom 12.4.2007, S. 30).

**11 08 02** *Inspektion und Überwachung der Fischereitätigkeiten innerhalb und außerhalb der Gewässer der EU**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 300 000	1 874 104	2 330 000	2 330 000	1 729 178,01	1 231 316,97

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben, die der Kommission im Rahmen ihres Mandats zur Durchführung und Überprüfung der Kontrollregelung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik entstehen.

Die betreffenden Ausgaben gelten als operationelle Ausgaben und beziehen sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Mandat einschließlich der Verwaltung.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten einschließlich Dienstreisen zur Überwachung der einzelstaatlichen Kontrollen und der Begleitung der einzelstaatlichen Inspektoren, Sachverständigensitzungen, Ausrüstung der Inspektoren, Ausgaben für EDV-Maßnahmen (einschließlich der Schaffung und Verwaltung informatisierter Datenbanken), Untersuchungen, Ausbildung, ein Programm zum Austausch von Inspektoren sowie Ausgaben im Zusammenhang mit den Kontrollen der Union in internationalen Meeresgewässern, einschließlich der Kontrollbesuche und des Charterens von Inspektionsschiffen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Verordnung (EG) Nr. 861/2006 des Rates vom 22. Mai 2006 über finanzielle Maßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik und im Bereich des Seerechts (ABl. L 160 vom 14.6.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

## KAPITEL 11 08 — KONTROLLE UND ANWENDUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK (Fortsetzung)

## 11 08 05 Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA)

## 11 08 05 01 Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA) — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 163 153	7 163 153	6 928 782	6 928 782	6 615 411,07	6 592 537,16

## Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Aufsichtsagentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Aufsichtsagentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Aufsichtsagentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Aufsichtsagentur ist in dem Teil mit dem Titel „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

## Verweise

Beschluss 2009/988/EU der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 104).

## 11 08 05 02 Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA) — Beitrag zu Titel 3

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 501 415	1 501 415	766 441	766 441	1 299 450,07	1 294 485,17

## Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Aufsichtsagentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Aufsichtsagentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Aufsichtsagentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.



**KAPITEL 11 08 — KONTROLLE UND ANWENDUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK** (Fortsetzung)**11 08 05** (Fortsetzung)

## 11 08 05 02 (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Die finanzielle Zuwendung der Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 12 850 000 EUR. Zu dem im Haushalt ausgewiesenen Betrag von 12 664 568 EUR kommen eingezogene Überschüsse in Höhe von 185 432 EUR hinzu.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates vom 26. April 2005 zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

*Verweise*

Beschluss 2009/988/EU der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 104).

## KOMMISSION

## TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

## KAPITEL 11 09 — MEERESPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 09	MEERESPOLITIK							
11 09 01	Vorbereitende Maßnahmen — Meerespolitik	2	—	4 609 500	4 100 000	5 300 000	4 088 333,75	3 214 820,43
11 09 02	Pilotprojekt — Netzwerke und bewährte Praxis in der Meerespolitik	2	—	821 784	—	2 400 000	1 896 810,—	1 300 885,65
11 09 03	Pilotprojekt — Förderung der Erneuerung der europäischen Handelsflotten durch Einsatz von umweltfreundlichen Schiffen	2	p.m.	p.m.	1 500 000	1 500 000		
	<b>Kapitel 11 09 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>	<b>5 431 284</b>	<b>5 600 000</b>	<b>9 200 000</b>	<b>5 985 143,75</b>	<b>4 515 706,08</b>

## 11 09 01 Vorbereitende Maßnahmen — Meerespolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	4 609 500	4 100 000	5 300 000	4 088 333,75	3 214 820,43

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Studien bestimmt, damit die sich entwickelnde Meerespolitik auf soliden Fakten und Analysen basieren kann, sofern es Lücken gibt und die Studien als Grundlage für Folgenabschätzungen und zur Vorbereitung von Entscheidungen über die künftige Politikgestaltung notwendig sind. Dies ist insbesondere bei sozioökonomischen und rechtlichen Aspekten des Meeresbereichs der Fall.

Bisher haben sich drei Querschnittsbereiche herauskristallisiert, in denen sich ein künftiges Tätigwerden anbietet: „maritime Raumplanung“, „Integration und Konvergenz von Systemen zur Erhebung meeresbezogener Daten“ und „Meeresüberwachung“. Diese Mittel decken auch die Ausgaben für die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien im Hinblick auf künftige Vorschläge in diesen Bereichen.

Mit diesen Mitteln soll auch die Integration verschiedener Systeme zur Meeresüberwachung, zur Zusammenführung von wissenschaftlichen Daten über das Meer und zur Verbreitung von Netzwerken und bewährten Verfahren im Bereich Meerespolitik und Küstenwirtschaft gefördert werden.

## Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## 11 09 02 Pilotprojekt — Netzwerke und bewährte Praxis in der Meerespolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	821 784	—	2 400 000	1 896 810,00	1 300 885,65

## Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Pilotprojekte zur Integration verschiedener Systeme der Meeresüberwachung, zur Zusammenführung von wissenschaftlichen Daten über das Meer und zur Verbreitung von Netzwerken und bewährten Verfahren im Bereich Meerespolitik und Küstenwirtschaft gefördert werden.

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

**KAPITEL 11 09 — MEERESPOLITIK** (Fortsetzung)**11 09 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**11 09 03 Pilotprojekt — Förderung der Erneuerung der europäischen Handelsflotten durch Einsatz von umweltfreundlichen Schiffen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 500 000	1 500 000		

*Erläuterungen*

Alte Fracht- und Passagierschiffe müssen durch umweltfreundliche Schiffe ersetzt werden, die mit den neuesten Sicherheitssystemen ausgestattet sind. Zu diesen Maßnahmen gehören u. a. die Festlegung eines europäischen Programms für die Verschrottung von Altschiffen und die Schaffung von Anreizen für die Erneuerung der Handelsflotten in den Mitgliedstaaten sowie die Abstimmung dieses Programms mit den daran beteiligten Instanzen (Behörden, Berufsverbände usw.).

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11 — MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION MARITIME ANGELEGENHEITEN UND FISCHEREI
- MEERESPOLITIK

*TITEL 12*  
**BINNENMARKT**



**TITEL 12**  
**BINNENMARKT**

**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“	60 494 629	60 494 629	59 155 793	59 155 793	58 084 308,22	58 084 308,22
	Reserven (40 01 40)	35 305	35 305	125 941	125 941		
		60 529 934	60 529 934	59 281 734	59 281 734	58 084 308,22	58 084 308,22
12 02	BINNENMARKTPOLITIK	10 900 000	9 740 919	8 700 000	7 500 000	8 076 234,56	7 949 189,12
12 03	BINNENMARKT FÜR DIENSTLEISTUNGEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
12 04	FREIER KAPITALVERKEHR, GESELLSCHAFTSRECHT UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG	23 474 000	23 122 516	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Reserven (40 02 41)			6 000 000	6 000 000		
		23 474 000	23 122 516	6 000 000	6 000 000	0,—	0,—
	<b>Titel 12 — Insgesamt</b>	<b>94 868 629</b>	<b>93 358 064</b>	<b>67 855 793</b>	<b>66 655 793</b>	<b>66 160 542,78</b>	<b>66 033 497,34</b>
	<b>Reserven (40 01 40, 40 02 41)</b>	<b>35 305</b>	<b>35 305</b>	<b>6 125 941</b>	<b>6 125 941</b>		
		<b>94 903 934</b>	<b>93 393 369</b>	<b>73 981 734</b>	<b>72 781 734</b>	<b>66 160 542,78</b>	<b>66 033 497,34</b>

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT

**TITEL 12**  
**BINNENMARKT**

**KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
12 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“				
<b>12 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Binnenmarkt“</b>	5	46 450 846	44 871 483	43 613 891,83
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		35 305	125 941	
			<b>46 486 151</b>	<b>44 997 424</b>	<b>43 613 891,83</b>
<b>12 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt“</b>				
12 01 02 01	Externes Personal	5	6 462 815	6 422 316	6 634 887,28
12 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 515 135	3 780 617	3 708 009,71
	Artikel 12 01 02 — Subtotal		9 977 950	10 202 933	10 342 896,99
<b>12 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Binnenmarkt“</b>	5	3 365 833	3 281 377	3 424 299,66
<b>12 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Binnenmarkt“</b>				
12 01 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben	1.1	700 000	800 000	703 219,74
	Artikel 12 01 04 — Subtotal		700 000	800 000	703 219,74
	<b>Kapitel 12 01 — Insgesamt</b>		<b>60 494 629</b>	<b>59 155 793</b>	<b>58 084 308,22</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>35 305</b>	<b>125 941</b>	
			<b>60 529 934</b>	<b>59 281 734</b>	<b>58 084 308,22</b>

**12 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Binnenmarkt“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
12 01 01	46 450 846	44 871 483	43 613 891,83
Reserven (40 01 40)	35 305	125 941	
Insgesamt	46 486 151	44 997 424	43 613 891,83



**KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“** (Fortsetzung)**12 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt“**

## 12 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 462 815	6 422 316	6 634 887,28

## 12 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 515 135	3 780 617	3 708 009,71

**12 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Binnenmarkt“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 365 833	3 281 377	3 424 299,66

**12 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Binnenmarkt“**

## 12 01 04 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
700 000	800 000	703 219,74

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Umfragen, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen, Tätigkeiten und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 12 02 01.

## KOMMISSION

## TITEL 12 — BINNENMARKT

## KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 02	BINNENMARKTPOLITIK							
12 02 01	<i>Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes</i>	1.1	8 400 000	7 903 086	8 700 000	7 500 000	7 276 626,03	7 713 350,59
12 02 02	<i>Solvit-Programm und Aktionsplan „Unterstützungsdienste im Bereich des Binnenmarkts“</i>	1.1	1 300 000	1 237 833	p.m.	p.m.	799 608,53	235 838,53
12 02 03	<i>Pilotprojekt — Binnenmarktforum</i>	1.1	1 200 000	600 000				
	<b>Kapitel 12 02 — Insgesamt</b>		<b>10 900 000</b>	<b>9 740 919</b>	<b>8 700 000</b>	<b>7 500 000</b>	<b>8 076 234,56</b>	<b>7 949 189,12</b>

12 02 01 *Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 400 000	7 903 086	8 700 000	7 500 000	7 276 626,03	7 713 350,59

## Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Maßnahmen decken, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen, sowie der Maßnahmen, die insbesondere zu Folgendem beitragen:

- Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen, einschließlich der Entwicklung und Verstärkung des Dialogs mit den Bürgern und Unternehmen durch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarktes zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und Unternehmen die weit reichenden Rechte und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarktes ohne Grenzen ergeben, wahrnehmen und voll ausschöpfen können. Die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen soll ferner dadurch gestärkt werden, dass die praktische Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten beobachtet und bewertet wird, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um deren optimale Funktionsweise und die tatsächliche Offenheit von Ausschreibungen zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;
- Verbesserung des rechtlichen Umfelds für Bürger und Unternehmen mit Hilfe des Europäischen Unternehmenstestpanels (European Business Test Panel — EBTP) mit entsprechenden Förder-, Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen; die Förderung der Zusammenarbeit, Entwicklung und Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich des Unternehmensrechts und Unterstützung bei der Gründung von europäischen Aktiengesellschaften und europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen;
- Intensivierung der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, u. a. mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems, Vertiefung der Kenntnis der Binnenmarktvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten und korrekte Anwendung dieser Vorschriften durch die Mitgliedstaaten sowie Unterstützung der Zusammenarbeit der an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden mit Blick auf die Erreichung der Ziele der Lissabon-Strategie gemäß der jährlichen Strategieplanung;
- Aufbau eines Systems zur wirksamen und effizienten Lösung von Problemen, die Bürgern oder Unternehmen aufgrund fehlerhafter Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat entstehen; Erstellung von Rückmeldungen mit Hilfe des Systems Solvit unter Verwendung eines Online-Datenbanksystems, auf das sämtliche Koordinationszentren zugreifen können und das auch Bürgern und Unternehmen zugänglich gemacht wird; Flankierung der Maßnahme durch Fortbildungsangebote, Werbekampagnen und gezielte Aktionen, mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Mitgliedstaaten;

**KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK** (Fortsetzung)**12 02 01** (Fortsetzung)

- interaktive Politikgestaltung (IPM) im Zusammenhang mit der Vollendung, der Entwicklung und dem Funktionieren des Binnenmarkts ist ein Merkmal des Governance-Verständnisses der Kommission und der Regulierungspolitik; dahinter steht das Bestreben, den Bedürfnissen der Bürger, Verbraucher und Unternehmen besser gerecht zu werden. Die hierfür vorgesehenen Mittel umfassen auch Ausbildungsmaßnahmen, bewusstseinsbildende Kampagnen und Netzaktionen zugunsten der Adressaten; dabei geht es darum, den binnenmarktpolitischen Entscheidungsprozess in der Union umfassender und wirksamer zu gestalten und die Bewertung der konkreten Auswirkungen getroffener (oder unterlassener) binnenmarktpolitischer Maßnahmen vor Ort zu ermöglichen;
- umfassende Überprüfung von Regelungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und Evaluierung der Wirkung des Binnenmarktes auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarktes und die Anerkennung der aktiven Förderung des Funktionierens des Binnenmarktes;
- Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, vornehmlich in den Bereichen Altersversorgung, freier Dienstleistungsverkehr, Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie geistiges und gewerbliches Eigentum, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zur Schaffung eines Unionspatents;
- Ausbau der Strategie für die Erstellung von Statistiken des Dienstleistungssektors und die Konzipierung statistischer Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit Eurostat und der OECD;
- Kontrolle der Auswirkungen der Beseitigung von Hindernissen im Dienstleistungsbinnenmarkt;
- Entwicklung eines einheitlichen Raums der Sicherheit und Verteidigung mit Maßnahmen, die auf eine unionsweite Koordinierung von Ausschreibungsverfahren für diesbezügliche Güter abstellen; aus diesen Mitteln können Studien finanziert werden, ferner Maßnahmen zur Sensibilisierung für die geltenden Rechtsvorschriften;
- Stärkung und Weiterentwicklung der Finanzmärkte, der Kapitalmärkte sowie der Finanzdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen; Anpassung der Rahmenbedingungen für diese Märkte, insbesondere hinsichtlich der Überwachung und Regelung der Transaktionen und der Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer, um den Entwicklungen auf Unionsebene und globaler Ebene, der Einführung des Euro sowie neuen Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen; zu diesem Zweck sollen neue Maßnahmen vorgestellt werden, die auf die Konsolidierung und detaillierte Auswertung der Ergebnisse abzielen, die mit dem ersten Aktionsplan für Finanzdienstleistungen erzielt wurden;
- Verbesserung der Zahlungssysteme und der Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt; Verringerung der Kosten und Fristen für die damit verbundenen Transaktionen unter Berücksichtigung der Dimension des Binnenmarktes; Ausarbeitung der technischen Aspekte für die Einführung eines oder mehrerer Zahlungssysteme auf der Grundlage der sich aus den Mitteilungen der Kommission ergebenden Maßnahmen; Durchführung von Studien auf diesem Gebiet;
- Entwicklung und Stärkung der externen Aspekte der auf dem Gebiet der Finanzinstitutionen geltenden Richtlinien, gegenseitige Anerkennung der Finanzinstrumente gegenüber Drittländern, internationale Verhandlungen und Unterstützung der Drittländer bei der Errichtung einer Marktwirtschaft;
- Umsetzung der zahlreichen im Aktionsplan Corporate Governance und Gesellschaftsrecht angekündigten Maßnahmen zur Vorbereitung der erforderlichen Gesetzesvorschläge (ggf. Studien zu verschiedenen gezielten Themenbereichen);
- Analyse der Auswirkungen von Maßnahmen im Gefolge der Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der Unionspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere auf die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas; praktische Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;
- Umsetzung des Unionsrechts und internationaler Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche, einschließlich der Teilnahme an zwischenstaatlichen oder Ad-hoc-Maßnahmen in diesem Bereich; Mitgliedsbeiträge der Kommission an die Financial Action Task Force (FATF), die zum Thema Geldwäsche bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eingerichtet wurde;
- aktive Teilnahme an den Sitzungen internationaler Verbände wie dem Internationalen Verband der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS/AICA) und der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO); hierzu zählen auch die Kosten für die Teilnahme der Kommission als Gruppenmitglied;
- Entwicklung von Folgenabschätzungen und Wirkungsanalysen auf den von diesem Kapitel betroffenen Politikfeldern mit dem Ziel, gegebenenfalls fachliche Maßnahmen entwickeln oder überarbeiten zu können;
- Aufbau und Pflege von Systemen, die mit der Umsetzung und Weiterverfolgung von Politikmaßnahmen für den Dienstleistungsbinnenmarkt in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
- Unterstützung von Tätigkeiten, die durch Verstärkung der aufsichtlichen Konvergenz und Zusammenarbeit im Bereich der Rechnungslegung innerhalb und außerhalb der Union zur Verwirklichung der Politikziele der Union beitragen sollen.

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK (Fortsetzung)

12 02 01 (Fortsetzung)

Um diese Ziele realisieren zu können, werden die Mittel zur Deckung folgender Ausgaben verwendet: Kosten für Beratung, Studien, Umfragen, Bewertungen, Beteiligungen, Entwicklung von Kommunikations-, Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaterial (Druckwerke, audiovisuelles Material, Bewertungen, Informatik-Betreuung, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Beratung von Unternehmen und Bürgern).

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Ein Teil dieser Mittel ist für die Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission bei der Sicherstellung einer effizienten Arbeitsweise der Europäischen Beobachtungsstelle für Nachahmungen und Piraterie entstehen.

#### Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

#### Verweise

Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2002 mit dem Titel „Methodik der horizontalen Bewertung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (KOM(2002)0331).

### 12 02 02 **Solvit-Programm und Aktionsplan „Unterstützungsdienste im Bereich des Binnenmarkts“**

#### Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 300 000	1 237 833	p.m.	p.m.	799 608,53	235 838,53

#### Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verwaltung und Weiterentwicklung von Solvit und zur Umsetzung des Aktionsplans „Unterstützungsdienste im Bereich des Binnenmarkts“ bestimmt.

Das Solvit-System hat sich als eines der wirksamsten Instrumente zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten erwiesen.

Es kann zur wirksamen und effizienten Lösung von Problemen beitragen, die Bürgern oder Unternehmen aufgrund fehlerhafter Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat entstehen. Das Solvit-System ermöglicht ferner Rückmeldungen unter Verwendung eines Online-Datenbanksystems, auf das sämtliche Koordinationszentren zugreifen können und an das sich auch Bürger und Unternehmen unmittelbar mit ihren Problemen wenden können.

Wie viele andere Unionsfragen betreffende öffentliche Unterstützungsdienste ist das Solvit-System jedoch bei seinen potenziellen Benutzern noch nicht allgemein bekannt. Gleichzeitig sind die Bürger und die Unternehmen oft sehr unsicher, an welche Stelle sie sich mit ihren Ersuchen um Informationen, Unterstützung oder Beratung bei der Lösung von Problemen wenden sollen. Im Rahmen der Binnenmarktüberprüfung hat die Kommission mitgeteilt, dass sie, um hier Abhilfe zu schaffen, die Einrichtung eines einheitlichen Online-Portals anstrebt, das Bürger und Unternehmen an den richtigen Dienst verweisen soll. Im Oktober 2010 hat die Kommission eine neue Website, „Ihr Europa“, eingerichtet, auf der Bürgern und Unternehmen Informationen zur Verfügung gestellt werden und die sie direkt an die zuständigen Stellen, wie Solvit, verweist, wenn sie Hilfe benötigen. „Europa für Sie“ ist zusammen mit dem Call Center von Europa Direkt das einheitliche Portal für das Solvit-System. Die Kommission unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments in einem jährlichen Bericht darüber, wie häufig das Portal genutzt wurde, und schlägt mögliche Maßnahmen zu seiner weiteren Verbesserung vor.

Den Mitgliedstaaten sollte nahegelegt werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Einrichtung dieses einheitlichen Portals bei ihren Bürgern bekannt zu machen.

Außerdem wurden im Rahmen des Aktionsplans der Kommission zu einem integrierten Ansatz für Binnenmarkt-Unterstützungsdienste für Bürger und Unternehmen vom 8. Mai 2008 eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den bestehenden Unterstützungsdiensten bewirken sollen, sodass diese Bürgern und Unternehmen einen besseren, schnelleren und vereinfachten globalen Dienst anbieten können.

**KAPITEL 12 02 — BINNENMARKTPOLITIK** (Fortsetzung)**12 02 02** (Fortsetzung)

Die Bekanntmachung aller dieser Dienste muss außerdem auf besser abgestimmte Weise erfolgen, um die Bürger nicht durch zu viele Bezeichnungen zu verunsichern.

Die Kommission unterrichtet darüber hinaus den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments über konkrete Maßnahmen, die auf diesem Gebiet ergriffen wurden.

*Rechtsgrundlagen*

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**12 02 03 Pilotprojekt — Binnenmarktforum***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 200 000	600 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Das Binnenmarktforum sollte eine jährliche Veranstaltung sein, die in dem Mitgliedstaat ausgerichtet wird, der die EU-Präsidentschaft innehat, und bei der Vertreter der Bürger, Unternehmen und Verbraucherorganisationen sowie der Mitgliedstaaten und der EU-Organe zusammenkommen, um ein klares Bekenntnis zur Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften abzulegen. Das Ziel dieser Veranstaltung sollte darin bestehen, gegen die inkorrekte Umsetzung und Anwendung der Binnenmarktvorschriften sowie gegen die fehlende Durchsetzung dieser Vorschriften vorzugehen, indem die Koordinierung und die Steuerung des Binnenmarktes verbessert werden. Die Veranstaltung sollte sich zu einer wichtigen Plattform für den Austausch bewährter Verfahren zwischen den interessierten Kreisen und für die Unterrichtung der Bürger über ihre Rechte im Binnenmarkt entwickeln. Insbesondere sollten die von der Kommission ermittelten 20 wichtigsten Anliegen, Herausforderungen und Chancen für die Bürger und die Unternehmen im Zuge dieser Veranstaltung berücksichtigt werden. Es sollte eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments sowie aus Vertretern der Kommission und des amtierenden EU-Vorsitzes, eingesetzt werden, die die organisatorischen Modalitäten des Binnenmarktforums ausarbeitet.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT

## KAPITEL 12 03 — BINNENMARKT FÜR DIENSTLEISTUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 03	BINNENMARKT FÜR DIENSTLEISTUNGEN							
<b>12 03 01</b>	<b>Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt</b>							
12 03 01 01	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
12 03 01 02	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Beitrag zu Titel 3	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 12 03 01 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<b>Kapitel 12 03 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>0,—</b>	<b>0,—</b>

**12 03 01 Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt**

12 03 01 01 Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Amtes (Titel 1 und 2) bestimmt.

Das Amt muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag des Amtes über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Der Stellenplan des Amtes ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Fassung) (ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1).

12 03 01 02 Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Beitrag zu Titel 3

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben des Amtes im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Agenturen, insbesondere über Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Agenturen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (kodifizierte Version) (ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1).

## KAPITEL 12 04 — FREIER KAPITALVERKEHR, GESELLSCHAFTSRECHT UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 04	FREIER KAPITALVERKEHR, GESELLSCHAFTSRECHT UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG							
<b>12 04 01</b>	<b>Spezifische Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanz- dienstleistungen, der Rechnungs- legung und der Wirtschaftsprüfung</b>							
	<b>Reserven (40 02 41)</b>	1.1	7 350 000	6 998 516	p.m.	p.m.	0,—	0,—
					6 000 000	6 000 000		
			7 350 000	6 998 516	6 000 000	6 000 000	0,—	0,—
<b>12 04 02</b>	<b>Europäische Bankenaufsichts- behörde</b>							
12 04 02 01	Europäische Bankenaufsichts- behörde — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	3 956 600	3 956 600				
12 04 02 02	Europäische Bankenaufsichts- behörde — Beitrag zu Titel 3	1.1	1 116 400	1 116 400				
	Artikel 12 04 02 — Subtotal		5 073 000	5 073 000				
<b>12 04 03</b>	<b>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</b>							
12 04 03 01	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	3 098 600	3 098 600				
12 04 03 02	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung — Beitrag zu Titel 3	1.1	1 168 400	1 168 400				
	Artikel 12 04 03 — Subtotal		4 267 000	4 267 000				
<b>12 04 04</b>	<b>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</b>							
12 04 04 01	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	5 264 000	5 264 000				
12 04 04 02	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde — Beitrag zu Titel 3	1.1	1 520 000	1 520 000				
	Artikel 12 04 04 — Subtotal		6 784 000	6 784 000				
	<b>Kapitel 12 04 — Insgesamt</b>		<b>23 474 000</b>	<b>23 122 516</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>0,—</b>	<b>0,—</b>
	<b>Reserven (40 02 41)</b>				<b>6 000 000</b>	<b>6 000 000</b>		
			<b>23 474 000</b>	<b>23 122 516</b>	<b>6 000 000</b>	<b>6 000 000</b>	<b>0,—</b>	<b>0,—</b>

KOMMISSION  
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 04 — FREIER KAPITALVERKEHR, GESELLSCHAFTSRECHT UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG (Fortsetzung)

**12 04 01 Spezifische Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Wirtschaftsprüfung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 04 01	7 350 000	6 998 516	p.m.	p.m.	0,—	0,—
Reserven (40 02 41)			6 000 000	6 000 000		
Insgesamt	7 350 000	6 998 516	6 000 000	6 000 000	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, die Voraussetzungen für einen funktionierenden Binnenmarkt zu verbessern, indem Funktionsweise, Tätigkeiten und Maßnahmen bestimmter Einrichtungen im Bereich Finanzdienstleistungen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung unterstützt werden.

Vor allem vor dem Hintergrund der jüngsten Finanzkrise ist die Unionsfinanzierung von entscheidender Bedeutung, um eine wirksame und effiziente Überwachung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen sicherzustellen.

Förderfähig im Rahmen des Programms sind

- Tätigkeiten zur Umsetzung der Unionspolitiken, die insbesondere durch Aus- und Weiterbildung von Personal der nationalen Aufsichtsbehörden sowie Durchführung von Informationstechnologieprojekten im Bereich Finanzdienstleistungen auf die Konvergenz der Aufsichtspraktiken abzielen;
- Tätigkeiten zur Entwicklung oder Lieferung von Beiträgen zur Ausarbeitung von Standards sowie zur Anwendung, Bewertung oder Überwachung von Standards bzw. zur Kontrolle der Normungsprozesse zwecks Unterstützung der Umsetzung von Unionspolitiken im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 716/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Auflegung eines Gemeinschaftsprogramms zur Unterstützung spezifischer Tätigkeiten auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung (ABl. L 253 vom 25.9.2009, S. 8).

**12 04 02 Europäische Bankenaufsichtsbehörde**

12 04 02 01 Europäische Bankenaufsichtsbehörde — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 956 600	3 956 600				

*Erläuterungen*

*Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Behörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, auf Antrag der Behörde die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.



**KAPITEL 12 04 — FREIER KAPITALVERKEHR, GESELLSCHAFTSRECHT UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG** (Fortsetzung)**12 04 02** (Fortsetzung)

## 12 04 02 01 (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72) zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) soll die Europäische Aufsichtsbehörde Teil eines Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) werden. Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

## 12 04 02 02 Europäische Bankenaufsichtsbehörde — Beitrag zu Titel 3

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 116 400	1 116 400				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) ist die Europäische Aufsichtsbehörde Teil eines Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Behörde im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Behörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, auf Antrag der Behörde die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT

**KAPITEL 12 04 — FREIER KAPITALVERKEHR, GESELLSCHAFTSRECHT UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG** (Fortsetzung)**12 04 02** (Fortsetzung)

## 12 04 02 02 (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Zuschuss der Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 5 073 000 EUR.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

**12 04 03 Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung**

## 12 04 03 01 Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 098 600	3 098 600				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ist die Europäische Aufsichtsbehörde Teil eines Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Behörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, auf Antrag der Behörde die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

**KAPITEL 12 04 — FREIER KAPITALVERKEHR, GESELLSCHAFTSRECHT UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG** (Fortsetzung)**12 04 03** (Fortsetzung)

## 12 04 03 01 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

## 12 04 03 02 Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung — Beitrag zu Titel 3

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 168 400	1 168 400				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ist die Europäische Aufsichtsbehörde Teil eines Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Behörde im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Behörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, auf Antrag der Behörde die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Zuschuss der Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 4 267 000 EUR.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT

**KAPITEL 12 04 — FREIER KAPITALVERKEHR, GESELLSCHAFTSRECHT UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG** (Fortsetzung)**12 04 04 Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde**

12 04 04 01 Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 264 000	5 264 000				

Erläuterungen

Neuer Posten

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ist die Europäische Aufsichtsbehörde Teil eines Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Behörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, auf Antrag der Behörde die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

12 04 04 02 Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde — Beitrag zu Titel 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 520 000	1 520 000				

Erläuterungen

Neuer Posten

Auf der Grundlage des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 114, und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Einrichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) ist die Europäische Aufsichtsbehörde Teil des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die finanzielle Stabilität zu erhalten und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt und für einen ausreichenden Schutz der Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, zu sorgen.

**KAPITEL 12 04 — FREIER KAPITALVERKEHR, GESELLSCHAFTSRECHT UND UNTERNEHMENSFÜHRUNG** (Fortsetzung)**12 04 04** (Fortsetzung)

## 12 04 04 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Behörde im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Behörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, auf Antrag der Behörde die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Zuschuss der Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 6 784 000 EUR.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

KOMMISSION

TITEL 12 — BINNENMARKT

### **AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION BINNENMARKT
- ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN
- FINANZMÄRKTE
- FINANZINSTITUTE
- WISSENSBASIERTE WIRTSCHAFT
- EXTERNE DIMENSION DES BINNENMARKTES
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION BINNENMARKT

*TITEL 13*  
**REGIONALPOLITIK**





KOMMISSION  
TITEL 13 — REGIONALPOLITIKTITEL 13  
REGIONALPOLITIK

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGS- AUSGABEN DES POLITIK- BEREICHS „REGIONALPOLITIK“	88 430 098	88 430 098	85 471 131	85 471 131	87 276 770,11	87 276 770,11
	Reserven (40 01 40)	43 816	43 816	160 094	160 094		
		88 473 914	88 473 914	85 631 225	85 631 225	87 276 770,11	87 276 770,11
13 03	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENT- WICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN	28 742 233 077	25 165 081 196	28 214 511 094	21 230 700 000	28 187 770 731,71	18 249 074 262,59
13 04	KOHÄSIONSFONDS	11 073 646 193	7 625 295 593	10 185 294 880	6 850 000 000	9 289 014 253,65	7 079 778 065,97
13 05	HERANFÜHRUNGSMAS- SNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK	478 530 004	438 405 253	410 211 769	600 200 000	336 533 451,—	705 226 028,91
13 06	SOLIDARITÄTSFONDS	p.m.	p.m.	79 914 040	79 914 040	622 539 146,—	622 539 146,—
	<b>Titel 13 — Insgesamt</b>	<b>40 382 839 372</b>	<b>33 317 212 140</b>	<b>38 975 402 914</b>	<b>28 846 285 171</b>	<b>38 523 134 352,47</b>	<b>26 743 894 273,58</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>	<b>43 816</b>	<b>43 816</b>	<b>160 094</b>	<b>160 094</b>		
		<b>40 382 883 188</b>	<b>33 317 255 956</b>	<b>38 975 563 008</b>	<b>28 846 445 265</b>	<b>38 523 134 352,47</b>	<b>26 743 894 273,58</b>

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

## TITEL 13

## REGIONALPOLITIK

## KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
13 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“				
<b>13 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Regionalpolitik“</b>	5	57 649 687	57 040 020	56 514 871,08
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		43 816	160 094	
			57 693 503	57 200 114	56 514 871,08
<b>13 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik“</b>				
13 01 02 01	Externes Personal	5	2 112 520	2 054 309	2 770 875,84
13 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 433 689	3 595 559	3 133 564,—
	Artikel 13 01 02 — Subtotal		5 546 209	5 649 868	5 904 439,84
<b>13 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Regionalpolitik“</b>	5	4 177 302	4 171 243	4 436 215,99
<b>13 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Regionalpolitik“</b>				
13 01 04 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Verwaltungsausgaben	1.2	11 600 000	11 135 000	12 537 414,20
13 01 04 02	Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente Regionale Entwicklung — Verwaltungsausgaben	4	4 506 900	2 525 000	3 174 952,82
13 01 04 03	Kohäsionsfonds — Verwaltungsausgaben	1.2	4 950 000	4 950 000	4 708 876,18
13 01 04 04	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben	3.2	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 13 01 04 — Subtotal		21 056 900	18 610 000	20 421 243,20
	<b>Kapitel 13 01 — Insgesamt</b>		<b>88 430 098</b>	<b>85 471 131</b>	<b>87 276 770,11</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>43 816</b>	<b>160 094</b>	
			<b>88 473 914</b>	<b>85 631 225</b>	<b>87 276 770,11</b>

**13 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Regionalpolitik“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
13 01 01	57 649 687	57 040 020	56 514 871,08
Reserven (40 01 40)	43 816	160 094	
Insgesamt	57 693 503	57 200 114	56 514 871,08

KOMMISSION  
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK**KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“** (Fortsetzung)**13 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik“**

## 13 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 112 520	2 054 309	2 770 875,84

## 13 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 433 689	3 595 559	3 133 564,00

**13 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Regionalpolitik“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 177 302	4 171 243	4 436 215,99

**13 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Regionalpolitik“**

## 13 01 04 01 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
11 600 000	11 135 000	12 537 414,20

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten der aus dem EFRE finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu decken. Im Rahmen der technischen Hilfe können die Vorbereitung, Überwachung, administrative und technische Unterstützung, Evaluierung, Prüfung und Kontrolle der zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen finanziert werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),
- Information und Veröffentlichungen,
- Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträgen,
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 3 060 000 EUR.

Diese Mittel dienen auch zur finanziellen Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION  
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“ (Fortsetzung)

13 01 04 (Fortsetzung)

13 01 04 02 Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente Regionale Entwicklung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 506 900	2 525 000	3 174 952,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten der aus dem Instrument für Heranführungshilfe finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82) zu decken:

- Ausgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Beurteilung, der Genehmigung, dem Follow-up, der Kontrolle und der Bewertung von Mehrjahresprogrammen und/oder einzelnen Interventionen und Projekten im Rahmen der Komponente „Regionale Entwicklung“ des IPA. Die Maßnahmen können Folgendes umfassen: Verträge für technische Hilfe, Studien, kurzfristige Bereitstellung von Fachwissen, Sitzungen, Erfahrungsaustausch, Netzarbeit, Informations-, Werbe- und Sensibilisierungsveranstaltungen, Schulungsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar mit der Verwirklichung des Programmziels in Zusammenhang stehen, sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen auf Ebene der zentralen Dienststellen der Kommission oder der Delegationen in den Empfängerländern;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen zugunsten der Empfängerländer und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens bezahlten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Überwachung und Bewertung;
- Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich.

Diese Mittel dienen auch zur finanziellen Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern.

Diese Mittel decken die unter Kapitel 13 05 anfallenden Verwaltungskosten.

13 01 04 03 Kohäsionsfonds — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 950 000	4 950 000	4 708 876,18

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu decken. Im Rahmen der technischen Hilfe können die Vorbereitung, Überwachung, administrative und technische Unterstützung, Bewertung, Prüfung und Kontrolle der zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen finanziert werden.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),

**KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“** (Fortsetzung)**13 01 04** (Fortsetzung)

## 13 01 04 03 (Fortsetzung)

- Information und Veröffentlichungen,
- Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträgen,
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) bis zu 1 340 000 EUR.

Diese Mittel dienen auch zur finanziellen Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

## 13 01 04 04 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Fonds im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 13 06 01.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

## KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 03	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN							
13 03 01	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	1 838 400 000	p.m.	2 076 700 000	4 327,—	3 121 910 383,59
13 03 02	Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	18 400 000	0,—	0,—
13 03 03	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 377 984,21
13 03 04	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	410 339 019	p.m.	103 800 000	2 050,—	575 867 414,87
13 03 05	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 939 448,52
13 03 06	Abschluss von Urban (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	15 100 000	p.m.	10 700 000	0,—	30 361 987,88
13 03 07	Abschluss früherer Programme — EU-Initiativen (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	5 077 817,52
13 03 08	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000 bis 2006)	1.2	p.m.	2 300 000	p.m.	4 300 000	4 792,05	22 428 485,28
13 03 09	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	980 900,17

KOMMISSION  
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 03 12	<i>Beitrag der Union zum Internationalen Fonds für Irland</i>	1.1	p.m.	14 282 685	15 000 000	15 000 000	15 000 000,—	15 000 000,—
13 03 13	<i>Abschluss der EU-Initiative Interreg III (2000 bis 2006)</i>	1.2	p.m.	108 700 000	p.m.	202 300 000	0,—	334 099 119,82
13 03 14	<i>Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Abschluss früherer Programme (2000 bis 2006)</i>	1.2	—	—	—	p.m.	0,—	0,—
13 03 16	<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Konvergenz</i>	1.2	23 657 525 715	18 000 500 000	22 782 329 782	14 884 200 000	22 417 259 853,—	11 719 113 678,82
13 03 17	<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — PEACE</i>	1.2	32 737 542	27 200 000	32 095 629	15 600 000	31 466 303,—	9 678 184,11
13 03 18	<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung</i>	1.2	3 879 856 497	3 984 145 386	4 261 005 835	3 330 700 000	4 633 542 658,—	2 088 250 347,45
13 03 19	<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit</i>	1.2	1 111 613 323	717 067 366	1 069 579 848	520 400 000	1 044 712 714,—	291 003 600,91
13 03 20	<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Unterstützung</i>	1.2	50 000 000	35 000 000	50 000 000	41 600 000	38 518 917,63	28 402 090,95
13 03 21	<i>Pilotprojekt — Europa-weite Koordinierung der Verfahren zur Eingliederung der Roma</i>	1.2	p.m.	2 500 000	p.m.	2 500 000	5 000 000,—	0,—
13 03 22	<i>Pilotprojekt — Erasmus für lokale und regionale Mandatsträger</i>	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	259 117,03	129 558,—
13 03 23	<i>Pilotprojekt — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene</i>	1.2	p.m.	1 546 740	1 500 000	1 500 000	2 000 000,—	453 260,49

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
 (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 03 24	Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa	1.2	p.m.	4 000 000	3 000 000	3 000 000	0,—	0,—
13 03 26	Pilotprojekt — Nachhaltige Wiederbelebung von Vorstädten	1.2	500 000	250 000				
13 03 27	Vorbereitende Maßnahme — RURBAN — Partnerschaft für eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung	1.2	2 000 000	1 000 000				
13 03 28	Vorbereitende Maßnahme — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene	1.2	2 000 000	1 000 000				
13 03 29	Vorbereitende Maßnahme — Festlegung eines Governance-Modells für den Donauraum — Bessere und effizientere Koordination	1.2	1 500 000	750 000				
13 03 30	Pilotprojekt — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums	1.2	2 000 000	1 000 000				
13 03 31	Technische Hilfe und Verbreitung von Informationen über die Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum und Verbesserung des Wissens über Strategien für Makroregionen	1.2	2 500 000	p.m.				
	<b>Kapitel 13 03 — Insgesamt</b>		<b>28 742 233 077</b>	<b>25 165 081 196</b>	<b>28 214 511 094</b>	<b>21 230 700 000</b>	<b>28 187 770 731,71</b>	<b>18 249 074 262,59</b>



**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)*Erläuterungen*

In Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind Finanzkorrekturen vorgesehen, deren etwaige Erträge als Einnahmen bei Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Aus diesen Einnahmen können in Übereinstimmung mit Artikel 18 der Haushaltsordnung im Einzelfall, wenn sich dies als notwendig für die Deckung des Risikos einer Annullierung oder einer Minderung zuvor beschlossener Korrekturen erweist, zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 sieht finanzielle Korrekturen für den Zeitraum 2007-2013 vor.

Die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 regelt außerdem die Bedingungen, unter denen ein Vorschuss zurückgezahlt wird, ohne dass dies eine Reduzierung der Beteiligung der Strukturfonds an der betreffenden Intervention nach sich zieht. Die etwaigen Einnahmen aus solchen Rückzahlungen werden bei Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß den Artikeln 18 und 157 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt. Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 legt die Bedingungen für die Erstattung der Vorfinanzierung für den Zeitraum 2007-2013 fest.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Die Mittel sind auch für die Kofinanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung alter Pestizidbestände bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161;

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174, 175 und 177.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

*Verweise*

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

**13 03 01 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (2000 bis 2006)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 838 400 000	p.m.	2 076 700 000	4 327,00	3 121 910 383,59

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)

**13 03 02 Abschluss des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und im Grenzgebiet Irlands (2000 bis 2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	18 400 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die aus dem Zeitraum 2000 bis 2006 verbleibenden Verpflichtungen für das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands zu decken. Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wurde entsprechend den unten genannten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit (2000-2004) 500 000 000 EUR (zu Preisen von 1999) bereitgestellt wurden, fortgeführt. Entsprechend der Aufforderung in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004 wurden zusätzlich 105 000 000 EUR eingestellt, um die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms auf die Maßnahmen im Rahmen der anderen Strukturfonds-Programme, die Ende 2006 ausliefen, abzustimmen; die Mittel sind in den Jahren 2005 und 2006 zuzuweisen. Bei der Fortsetzung des Programms muss der Grundsatz der Zusätzlichkeit vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über diese Maßnahme vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

Beschluss K(2005)1721 der Kommission vom 2. Juni 2005 zur Änderung des Beschlusses K(2001) 638 zur Billigung der Strukturhilfe der Gemeinschaft für das operationelle Programm der EU für Frieden und Versöhnung („Programm PEACE II“) in Bezug auf Ziel 1 in Nordirland (Vereinigtes Königreich) und der Grenzregion (Irland).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Nummer 44 Buchstabe b.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004, insbesondere Nummer 49.

**13 03 03 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1 (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 377 984,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000 für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem EFRE zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

KOMMISSION  
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 03** (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

**13 03 04 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (2000 bis 2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	410 339 019	p.m.	103 800 000	2 050,00	575 867 414,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 2 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

**13 03 05 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2 (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	3 939 448,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000 für die früheren Ziele 2 und 5b aus den drei Fonds (EFRE, ESF und EAGFL, Abteilung Ausrichtung) zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 06 Abschluss von Urban (2000 bis 2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 100 000	p.m.	10 700 000	0,—	30 361 987,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken. Die Gemeinschaftsinitiative konzentrierte sich auf die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtviertel zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung — URBAN II (ABl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

**13 03 07 Abschluss früherer Programme — EU-Initiativen (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	5 077 817,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden EFRE-Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen vor 2000 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 07** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

## KOMMISSION

## TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 07** (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(1997)642 endg.).

**13 03 08 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (2000 bis 2006)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 300 000	p.m.	4 300 000	4 792,05	22 428 485,28

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden EFRE-Verpflichtungen für innovative Maßnahmen und technische Unterstützung aus dem Programmzeitraum 2000-2006 gemäß Artikel 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zu decken. Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen sollte insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Unterstützung umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des EFRE. Die Mittel können insbesondere für folgende Aufgaben verwendet werden:

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträge und Studien,
- Darlehen.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, Maßnahmen von Partnern für die Vorbereitung des nächsten Programmplanungszeitraums zu finanzieren.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 09 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen (aus der Zeit vor 2000)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	980 900,17

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Programmzeiträumen vor 2000 im Rahmen des EFRE für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind. Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen unten aufgeführten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Fonds zugeordnet werden können. Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

**13 03 12 Beitrag der Union zum Internationalen Fonds für Irland**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	14 282 685	15 000 000	15 000 000	15 000 000,00	15 000 000,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag der Union zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu decken.

Die im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 177/2005 des Rates vom 24. Januar 2005 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2005-2006) (ABl. L 30 vom 3.2.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1968/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2007 bis 2010) (ABl. L 409 vom 30.12.2006, S. 86).

KOMMISSION  
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)

**13 03 13 Abschluss der EU-Initiative Interreg III (2000 bis 2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	108 700 000	p.m.	202 300 000	0,—	334 099 119,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die ausstehenden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit für den Zeitraum 2000-2006 zu decken.

Besondere Aufmerksamkeit wird den grenzübergreifenden Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf eine bessere Koordinierung mit den Programmen Phare, Tacis, ISPA und MEDA gewidmet.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Koordinierungstätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften und der grenzüberschreitenden Nutzung von Fähigkeiten. Auch der Zusammenarbeit mit den Regionen in äußerster Randlage wird besondere Beachtung geschenkt.

Sie können in Verbindung mit den Mitteln für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare für gemeinsame Projekte an den Außengrenzen der Union bereitgestellt werden.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die vorbereitenden Maßnahmen für die lokale und regionale Zusammenarbeit zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern in den Bereichen Demokratie sowie soziale und regionale Entwicklung zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. September 2004 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums — INTERREG III (ABl. C 226 vom 10.9.2004, S. 2).

**13 03 14 Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Abschluss früherer Programme (2000 bis 2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus dem Programmzeitraum 2000-2006 für Projekte in den an Beitrittsländer angrenzenden Regionen in Übereinstimmung mit der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit zu decken. Bei diesen Maßnahmen wird die Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endg.) berücksichtigt.



**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 16 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Konvergenz**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 657 525 715	18 000 500 000	22 782 329 782	14 884 200 000	22 417 259 853,00	11 719 113 678,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Programme im Rahmen des EFRE-Konvergenzziels im Programmzeitraum 2007-2013 zu decken. Dieses Ziel soll die Konvergenz der am wenigsten entwickelten Mitgliedstaaten und Regionen durch die Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen beschleunigen. Ein Teil der Mittel ist für die Finanzierung der Verwaltung des Netzes Natura 2000 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

**13 03 17 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — PEACE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 737 542	27 200 000	32 095 629	15 600 000	31 466 303,00	9 678 184,11

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, das PEACE-Programm im Rahmen des EFRE-Ziels Europäische territoriale Zusammenarbeit zu decken.

Das Programm PEACE wird als grenzüberschreitendes Kooperationsprogramm im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 durchgeführt.

Das Programm PEACE fördert die soziale und wirtschaftliche Stabilität in den betroffenen Regionen und umfasst insbesondere Maßnahmen zur Förderung der Kohäsion zwischen den verschiedenen Gemeinschaften. Förderfähig sind ganz Nordirland und die Grenzbezirke Irlands. Das Programm wird im Einklang mit dem Zusätzlichkeitsprinzip der Strukturfondsmaßnahmen durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 18 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 879 856 497	3 984 145 386	4 261 005 835	3 330 700 000	4 633 542 658,00	2 088 250 347,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Programme im Rahmen des EFRE-Ziels regionale Wettbewerbsfähigkeit im Programmzeitraum 2007-2013 zu decken. Dieses Ziel, das außerhalb der Regionen mit dem größten Entwicklungsrückstand zur Anwendung kommt, besteht in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen sowie der Beschäftigung, unter Berücksichtigung der Ziele der Strategie Europa 2020.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

**13 03 19 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 111 613 323	717 067 366	1 069 579 848	520 400 000	1 044 712 714,00	291 003 600,91

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Programme im Rahmen des EFRE-Ziels Europäische territoriale Zusammenarbeit im Programmzeitraum 2007-2013 zu decken. Dieses Ziel soll dazu beitragen, die territoriale und großräumliche Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch auf der jeweiligen territorialen Ebene zu stärken.

Diese Mittel dienen auch zur Unterstützung und Förderung eines umweltfreundlichen Fremdenverkehrs durch die Kofinanzierung grenzüberschreitender Radwegenetze, wie z. B. EuroVelo und des „Iron Curtain Trail“.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 20 — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Operative technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	35 000 000	50 000 000	41 600 000	38 518 917,63	28 402 090,95

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Vorbereitung, Überwachung, administrative und technische Unterstützung, Evaluierung, Audit und Kontrollmaßnahmen für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006, wie in Artikel 45 der genannten Verordnung geregelt zu finanzieren. Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen),
- Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Dienstleistungsverträge und Studien,
- Darlehen.

Die Mittel dienen zudem der Finanzierung einer einzigen Anlaufstelle, die im Rahmen der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 65) Unterstützung leistet bei Anträgen auf Förderung der Renovierung von Gebäuden, die Energieüberschuss- oder Passivenergiegebäude werden sollen.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, Maßnahmen von Partnern für die Vorbereitung des nächsten Programmplanungszeitraums zu finanzieren.

Um Hilfe und Unterstützung für die lokalen Akteure in der Union, die an der Durchführung der Programme im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds — insbesondere in den neuen Mitgliedstaaten — beteiligt sind, zu gewähren, sollte die Kommission ein Fortbildungs- und Mobilitätsprogramm vorschlagen, das ihnen die Möglichkeit geben würde, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die Durchführung der Programme zu verbessern und im Zusammenhang mit den Problemen, mit denen sie regelmäßig konfrontiert sind, die besten Methoden und Ideen auszutauschen. Damit würden die Governance insgesamt und der Aufbau institutioneller Kapazitäten für die Verwaltung der Programme und der Politik für die einzelnen Gebiete verbessert.

Die Tatsache, dass es vor Ort keine effiziente Fortbildung der örtlichen Behörden und des für die Verwaltung von Unions-Mitteln zuständigen örtlichen Personals gibt, ist eine wesentliche Ursache für Verfahrensfehler, unzureichende Kontrolle und eine geringe Mittelausschöpfung. Mit der Einrichtung eines Netzwerks von Ausbildern, die vor Ort tätig sind, werden die Kostenwirksamkeit und die Effizienz der Politik gesteigert.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 21 Pilotprojekt — Europaweite Koordinierung der Verfahren zur Eingliederung der Roma**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 500 000	p.m.	2 500 000	5 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Ziel des Pilotprojekts ist es, umfassend zu analysieren, wie die Situation der Gemeinschaft der Roma in der Union derzeit gesehen wird, wobei das Schwergewicht auf dem gesamten komplexen und synergetischen Spektrum der allgemeinen und beruflichen Bildung liegen sollte, angefangen bei Kindern im Vorschulalter über die Weiterbildung junger Mütter bis zur Fortbildung für ältere Menschen.

Das Pilotprojekt sollte auch die angemessene Vorbereitung und Durchführung des institutionellen Prozesses in Form von Konsultationen, der Bildung von Netzwerken, der Erhebung von Daten, der Evaluierung, von Besuchen vor Ort, wissenschaftlichen Untersuchungen usw. widerspiegeln. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat Maßnahmen zur Förderung der Eingliederung der Roma getroffen. Es gibt zahlreiche Beispiele für bewährte und schlechte Praktiken nebst einer wachsenden Zahl soziologischer, juristischer und maßnahmenorientierter Forschungsarbeiten.

Es könnte ein Referat „Roma“ errichtet werden, das unter dem Aspekt der Durchführung der Unionspolitik sektorspezifische Fragen untersuchen und geeignete Aktionen und Maßnahmen vorschlagen soll, die in die Vorschläge für einen Aktionsplan zur Eingliederung der Roma übernommen werden können.

Ihm könnte auch die Aufgabe übertragen werden, die sektorübergreifende Zusammenarbeit und den Einsatz der vorhandenen unterschiedlichen Finanzinstrumente zu untersuchen, Pilotprojekte vorzuschlagen und übertragbare und nachhaltige bewährte Praktiken zu ermitteln, die dann dabei behilflich sein könnten, konkrete politische Vorschläge zu formulieren.

Genannt werden können in diesem Zusammenhang der Bedarf an langfristigen Vorschlägen zu Aspekten der Wohnungs- und Stadtentwicklung (verbunden mit Fragen der Segregation, Ghettoisierung usw. für den Fall einer schlechten Vorbereitung) in Verbindung mit einem innovativen Einsatz der aus den Regionalfonds und seitens der EIB/EBWE gewährten Unterstützung oder das große Problem der Datenerhebung (und des Datenschutzes), der Statistik usw., aber auch die damit offensichtlich verbundenen Fragen der Bekämpfung der Kriminalität und des illegalen Handels sowie die grundlegenden Probleme der Wohnsitzanmeldung.

Besondere Aufmerksamkeit muss der Frage der Medienberichterstattung und der Kommunikation im Allgemeinen gewidmet werden.

Als unabdingbare Voraussetzung für einen Erfolg muss auf lokaler, nationaler und Unionsebene ein Prozess des strukturierten Dialogs mit der Zivilgesellschaft der Roma entwickelt werden.

Das Europäische Parlament hat bei der Förderung der Rechte der Roma eine Vorreiterrolle gespielt; seine erste EntschlieÙung zu diesem Thema geht zurück auf das Jahr 1984. Während der sechsten Wahlperiode hat das Europäische Parlament eine Reihe von EntschlieÙungen zur besonderen Situation der Roma in Europa angenommen. Vor allem in seiner EntschlieÙung vom 31. Januar 2008 zu einer europäischen Strategie für die Roma (Abl. C 68 E vom 21.3.2009, S. 31) forderte das Europäische Parlament die Kommission nachdrücklich auf, „im Hinblick auf eine kohärente EU-Politik eine europäische Rahmenstrategie für die Eingliederung der Roma auszuarbeiten“; ferner forderte es sie auf, „einen umfassenden Aktionsplan der Gemeinschaft für die Eingliederung der Roma zu entwerfen, mit dem die Verwirklichung der Ziele der Rahmenstrategie finanziell unterstützt werden soll“. In seiner EntschlieÙung vom 10. Juli 2008 zur Zählung der Roma in Italien (Abl. C 294 E vom 3.12.2009, S. 54) auf der Grundlage ihrer ethnischen Zugehörigkeit wiederholte das Europäische Parlament diese Forderungen und forderte die Kommission und die Mitgliedstaaten erneut auf, im Rahmen der Strategie der Union für die Roma und im Zusammenhang mit dem Jahrzehnt der Roma-Integration 2005-2015 Rechtsvorschriften zu erlassen und Maßnahmen zur Unterstützung der Roma-Gemeinschaften zu ergreifen und dabei ihre Integration auf allen Gebieten zu fördern, sowie in Schulen, am Arbeitsplatz und in den Medien Programme zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung aufzulegen und den Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren zu verbessern.

KOMMISSION  
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 21** (Fortsetzung)

Das Europäische Parlament bekräftigt in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Entwicklung von Strategien auf der Ebene der Union und auf nationaler Ebene ist, die die von den Fonds der Union gebotenen Möglichkeiten voll ausschöpfen, um die getrennte Unterrichtung von Roma-Kindern abzuschaffen und ihnen einen gleichberechtigten Zugang zu hochwertiger Schulbildung (Teilnahme an der allgemeinen Schulbildung, Einführung besonderer Stipendien- und Praktikantenprogramme, zusätzliche konkrete Maßnahmen zur Förderung der Vorschulerziehung von Roma-Kindern und Postgraduieretenstudien auf nationaler und internationaler Ebene für Roma-Studenten sowie Ausbildung einer wirkungsvollen Gruppe von „Roma-Diplomaten“, die Brücken zwischen den Roma-Gemeinschaften und den öffentlichen Organen schlagen können) zu gewährleisten, den Zugang der Roma zum Arbeitsmarkt sicherzustellen und zu verbessern, ihnen einen gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsfürsorge und zu den Leistungen der sozialen Sicherheit zu gewähren, diskriminierende Praktiken bei der Bereitstellung von Wohnraum zu bekämpfen und die Beteiligung von Roma am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu erhöhen.

Es bekräftigt ferner, dass ein Netz von Fachleuten aus dem Hochschulbereich und der Gesellschaft geschaffen werden muss, mit dem klaren Auftrag, spezifische Pilotprojekte vorzuschlagen und Projekte auszuarbeiten, die sofortige Änderungen bewirken.

Ziel des Pilotprojekts ist ferner die Sicherstellung einer integrierten Bildung für Roma-Familien, wobei der Schwerpunkt gleichzeitig auf der frühzeitigen Integration der Kinder in die Vorschulerziehung, der Ausbildung der Eltern und der Durchführung von Gemeinschaftstätigkeiten für die ganze Familie — auch mit dem Ziel, die passiven Fähigkeiten der Erwachsenen zu verbessern — liegt.

In seinen Schlussfolgerungen vom 14. Dezember 2007 ersuchte der Europäische Rat, „der sich der sehr spezifischen Lage der Roma in der gesamten Union bewusst ist, die Mitgliedstaaten und die Union, alle Mittel zu nutzen, die zu einer besseren Eingliederung der Roma führen“. In seinen Schlussfolgerungen vom 19. und 20. Juni 2008 erklärte er Folgendes: Er erwartet „mit Interesse ... die für September [2008] geplante Konferenz über diese Frage. Er ersucht den Rat, diese bei der Prüfung der überarbeiteten sozialpolitischen Agenda zu berücksichtigen. Der Europäische Rat wird diese Frage vor Ende des Jahres wieder aufgreifen.“

**13 03 22 Pilotprojekt — Erasmus für lokale und regionale Mandatsträger**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	259 117,03	129 558,00

*Erläuterungen*

Ziel: Hilfe und Unterstützung für Gemeinde- und Regionalräte in der Union.

Erster Grundsatz des Pilotprojekts ist es, die Mobilität lokaler und regionaler Mandatsträger innerhalb der Union zu fördern und zu unterstützen. Zweiter Grundsatz des Pilotprojekts ist es, das Mobilitätselement in ein vereinbartes Programm über Fortbildungsmaßnahmen vor Ort und den Austausch von Erfahrungen mit dem Schwerpunkt „wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“ aufzunehmen.

Das Projekt soll dazu dienen,

- die multilaterale Zusammenarbeit zwischen territorialen, lokalen und regionalen Einrichtungen auf politischer Ebene zu fördern;
- die Mobilität lokaler und regionaler Mandatsträger zu unterstützen;
- gemeinsame Forschungen und einen Gedankenaustausch über regelmäßig auftretende Probleme durch Fortbildungsmaßnahmen vor Ort und den Austausch von Erfahrungen anzuregen;
- den Austausch über bewährte Praktiken zu fördern.

Das Pilotprojekt stellt somit ein Instrument dar, lokalen und regionalen Mandatsträgern Wissen und Erfahrung zu vermitteln und die Fähigkeit der Gemeinde- und Regionalräte zur Umsetzung von Konzepten, demokratischen Grundsätzen und Strategien zu verbessern.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 23 Pilotprojekt — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 546 740	1 500 000	1 500 000	2 000 000,00	453 260,49

Erläuterungen

Ziel des Projekts ist die Entwicklung einer umfassenden Strategie, um Drittländern Kenntnisse über die Regionalpolitik der Union und die gewonnenen Erfahrungen zu vermitteln. Diese Strategie soll die Organisation internationaler Veranstaltungen, Informationstätigkeiten, den Aufbau von Netzwerken zwischen regionalen und lokalen Akteuren, die Entwicklung gemeinsamer Projekte und neuer regionaler Partnerschaften und den Austausch bewährter Praktiken zwischen den Regionen einschließen. Indem die Union das Modell ihrer Kohäsionspolitik im Rahmen regionaler Dialoge als „Erfolgsgeschichte“ darstellt, kann sie im Wege dieser Maßnahmen ihre Werte, Grundsätze, Organisationsstrukturen und Politiken auf globaler Ebene beispielhaft vorführen. Die Zusammenarbeit mit auf diesem Gebiet tätigen internationalen Organisationen (Forum der Verbände der Regionen (FOGAR) und Weltverband der Städte und lokalen Gebietskörperschaften (UCLG)) wird sich hierbei als besonders nützlich erweisen.

**13 03 24 Vorbereitende Maßnahme — Förderung eines günstigeren Umfelds für Kleinstkredite in Europa**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 000 000	3 000 000	3 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Der Rat hat wiederholt (im Jahr 2000 und im März 2003) die Vorteile von Mikrofinanzierung für kleine Unternehmen betont. Der Europäische Rat hat die Mitgliedstaaten erstmals aufgefordert, Kleinstkrediten besondere Aufmerksamkeit zu schenken, um die Gründung und das Wachstum von kleinen Unternehmen zu fördern. Der Kleinstkredit war zudem eines der Schwerpunkte der Finanzinstrumente des vom Rat im Dezember 2001 beschlossenen europäischen Mehrjahresprogramms (MAP/2002-2006), das eine Definition des Kleinstkredits enthält, nämlich ein Kredit von weniger als 25 000 EUR.

Das Programm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (CIP), das seit 2006 läuft, befasst sich ebenfalls mit dem Thema Kleinstkredit, u. a. im Rahmen des Mechanismus der KMU-Bürgschaften als zweiter „Fazilität“. Dieses Instrument, das vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwaltet wird, soll dazu dienen, Finanzinstitute darin zu bestärken, eine wichtigere Rolle bei der Vergabe kleiner Darlehen zu übernehmen, die in der Regel für Kreditnehmer, die nicht über ausreichende Sicherheiten verfügen, mit überproportional hohen Abwicklungskosten verbunden sind. Zusätzlich zu Bürgschaften und Rückbürgschaften können die Finanzintermediäre auch in den Genuss von Zuschüssen kommen, um die hohen Verwaltungskosten, die mit einem Kleinstkredit verbunden sind, zu senken.

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, die Entwicklung des Kleinstkredits in Europa im Einklang mit den Wachstums- und Beschäftigungszielen der Strategie Europa 2020 und den Empfehlungen in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. Juli 2007 zu der Finanzdienstleistungspolitik für die Jahre 2005-2010 — Weißbuch (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 392) zu fördern, wobei der Notwendigkeit eines Aktionsplans für den Mikrokredit besonderes Augenmerk gilt.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es,

- sicherzustellen, dass sich das Geschäft mit der Vergabe von Kleinstkrediten in Europa mittelfristig selbst finanziert, indem die Finanzierungskapazität („Equity“) von Mikrofinanzierungsinstituten, insbesondere von bankfremden Instituten, ausgebaut wird. Das Projekt könnte vom EIF, der Finanzinstitution der Union, die auf die Finanzierung von KMU und Kleinstunternehmen spezialisiert ist und auch für die Verwaltung der Finanzinstrumente der Union zuständig ist, verwaltet werden,

KOMMISSION  
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 24** (Fortsetzung)

- stärkere Synergien zwischen den bestehenden Finanzinstrumenten, die damit in Zusammenhang stehende Themen abdecken (CIP, gemeinsame europäische Ressourcen für kleinste bis mittlere Unternehmen (JEREMIE), EFRE, EEF), zu fördern,
- die soziale Integration durch Unternehmergeist und das damit verbundene Wirtschaftswachstum zu fördern. In diesem Zusammenhang kämen als Begünstigte der für den Zugang zur Finanzierung bereitgestellten Mittel Verbände in Frage, die für benachteiligte Bevölkerungsgruppen tätig sind.

Mit den Mitteln soll die für das Haushaltsjahr 2008 beschlossene vorbereitende Maßnahme durchgeführt werden. Sie dienen insbesondere zur Einrichtung eines Startkapitalfonds für bankfremde Institute.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**13 03 26 Pilotprojekt — Nachhaltige Wiederbelebung von Vorstädten***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	250 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Mit diesem Pilotprojekt sollen der Abriss und der Wiederaufbau veralteter und baufälliger Gebäude in den Vororten europäischer Städte unterstützt und die Einführung innovativer und fortschrittlicher Kriterien für Bausicherheit, ingenieurtechnische Qualität, Nachhaltigkeit und Energieeffizienz erprobt werden. Hauptziel ist die Förderung der sozialen Eingliederung in den Vorstädten durch wohnungspolitische Maßnahmen.

Mit dem Projekt werden finanziert:

- die Auswahl von mindestens fünf Versuchsvororten europäischer Städte, die dicht bevölkert sind und in denen ein hoher Bedarf an Gebäudesanierungen besteht;
- die Festlegung fortschrittlicher Sicherheitsanforderungen unter Berücksichtigung des jeweiligen spezifischen Kontexts (z.B. Erdbebenschutzmaßnahmen) sowie von Qualitätsanforderungen an die Ingenieurtechnik und den Bau von Wohngebäuden, einschließlich der Gestaltung privater und öffentlicher Bereiche, Materialauswahl, technischer Lösungen usw.;
- die Festlegung von Energieeinsparungszielen und eines Energiemix mit stärkerer Verwendung erneuerbarer Energiequellen für neue Wohngebäude;
- die Auswahl der wirksamsten Mischung von Finanzinstrumenten zur Förderung der Sanierung verfallener Stadtgebiete und von Innovationen in der Bauindustrie (revolvierende Fonds, regionale Beihilfen, Steuervergünstigungen, öffentlich-private Partnerschaften usw.);
- die Festlegung einer Reihe von Maßnahmen, um den Bewohnern der Versuchsgebiete vorübergehende alternative Unterkünfte zu bieten und sie und die örtlichen Gemeinschaften in den Prozess der Neugestaltung einzubinden;
- die Festlegung eines Evaluierungsmodells zur Überwachung und Evaluierung des Projektergebnisses;
- die Einleitung von Wiederbelebungsprogrammen in den Versuchsgebieten.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 27 Vorbereitende Maßnahme — RURBAN — Partnerschaft für eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 000 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen ein Partnerschaftsmodell bzw. Partnerschaftsmodelle für Städte und ihr ländliches Umland entwickelt werden, um eine bessere Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung gemeinsamer Initiativen für die Städte und ihr ländliches Umland auf der Grundlage eines integrierten Ansatzes zu erreichen. Dieses Modell bzw. diese Modelle könnten im nächsten Programmplanungszeitraum für von der Europäischen Union kofinanzierte Projekte zur Entwicklung des städtischen und ländlichen Raums verwendet werden.

Im Einzelnen sollte die vorbereitende Maßnahme auf Folgendes abzielen:

- Ermittlung der gemeinsamen Herausforderungen und des gemeinsamen Potentials der städtischen und ländlichen Gebiete;
- Überprüfung der bestehenden Stadt-Land-Partnerschaften in den Mitgliedstaaten der EU, Ermittlung von Bereichen der Zusammenarbeit und der beteiligten lokalen/regionalen Akteure (öffentliche Stellen, private Einrichtungen, Nichtregierungsorganisationen usw.);
- Ermittlung innovativer Beispiele bewährter Verfahren der Stadt-Land-Kooperation in den bestehenden Partnerschaften;
- Schaffung eines Modells/von Modellen für Stadt-Land-Partnerschaften und Ausarbeitung eines Leitfadens für diese Partnerschaften, die gegebenenfalls in den strategischen Kohäsionsleitlinien der Kommission für den nächsten Programmplanungszeitraum nach 2013 verwendet werden können.

Die vorbereitende Maßnahme sollte in den Jahren 2011-2012 durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**13 03 28 Vorbereitende Maßnahme — Förderung der regionalen und lokalen Zusammenarbeit durch Information über die Regionalpolitik der Union auf globaler Ebene**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 000 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Weiterentwicklung einer umfassenden Strategie, um aufbauend auf einem erfolgreichen früheren Pilotprojekt, das auf Initiative des Europäischen Parlaments geschaffen wurde, Drittländern Kenntnisse über die Regionalpolitik der Union zu propagieren und die gewonnenen Erfahrungen zu verbreiten. Diese Strategie sollte die Organisation internationaler Veranstaltungen, Informationstätigkeiten, den Aufbau von Netzwerken zwischen regionalen und lokalen Akteuren, die Entwicklung gemeinsamer Projekte und neuer regionaler Partnerschaften und den Austausch bewährter Praktiken zwischen den Regionen einschließen. Indem die Union das Modell ihrer Kohäsionspolitik im Rahmen regionaler Dialoge als „Erfolgsgeschichte“ darstellt, kann sie im Wege dieser Maßnahmen ihre Werte, Grundsätze, Organisationsstrukturen und Politiken auf globaler Ebene beispielhaft vorführen. Die Zusammenarbeit mit auf diesem Gebiet tätigen internationalen Organisationen (Forum der Verbände der Regionen (FOGAR) und Weltverband der Städte und lokalen Gebietskörperschaften (UCLG)) wird sich hierbei als besonders nützlich erweisen.



**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 28** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 (ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 9).

**13 03 29** **Vorbereitende Maßnahme — Festlegung eines Governance-Modells für den Donaauraum — Bessere und effizientere Koordinierung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

*Beginn des Projekts:* 1. Januar 2011.

*Ende des Projekts:* 31. Dezember 2013.

Am 19. Juni 2009 hat der Europäische Rat die Kommission formell ersucht, bis Ende 2010 eine Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum zu präsentieren. Diese Strategie, die im Rahmen der ungarischen Präsidentschaft der Europäischen Union Anfang 2011 vorgelegt wird, wird begleitet von einem Aktionsplan, der unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitgliedstaaten ständig weiterentwickelt und aktualisiert wird. Mit Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union wird die Fähigkeit der Union verbessert, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Diese vorbereitende Maßnahme ist erforderlich, um den notwendigen Kapazitätsaufbau zu entwickeln und die Koordinierung voranzutreiben und damit für das richtige Governance-Modell für die Umsetzung der Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum zu sorgen.

Im Donaauraum sind Vernetzung und Zusammenarbeit in vielen Politikbereichen schon seit langem gang und gäbe. Diese Strategie und ihr Aktionsplan bieten die Möglichkeit, den Worten Taten folgen zu lassen und der Region als Ganzes Vorteile zu verschaffen. Es bedarf einer gemeinsamen strategischen Vision, um die künftige territoriale Entwicklung der Donauregion zu steuern. Es ist offensichtlich, dass kein Staat allein die gesamte Palette der Maßnahmen durchführen kann, die erforderlich ist, um die Herausforderungen zu bewältigen und die Chancen der Region zu nutzen. Eine Strategie für Donaauraum, die detaillierte und schlüssige Maßnahmen umfasst und mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet ist, ist von grundlegender Bedeutung für die Entwicklung des Donaauraums und die optimale Nutzung der Chancen der Region.

Die Donau verbindet zehn europäische Staaten miteinander — Deutschland, Österreich, die Slowakische Republik, Ungarn, Kroatien, Serbien, Rumänien, Bulgarien, die Republik Moldau und die Ukraine —, von denen sechs Mitgliedstaaten sind, wobei der Raum in einem breiteren territorialen Kontext auch die Tschechische Republik, Slowenien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro einschließt.

Der Donaauraum ist ein wichtiger Knotenpunkt zwischen den Programmen der Kohäsionspolitik der Union sowie Programmen für Länder, die Teil der Europäischen Nachbarschaftspolitik sind, und potentielle Beitrittsländer; er stellt deshalb einen Raum dar, in dem verstärkte Synergien zwischen verschiedenen EU-Politiken entwickelt werden können: Zusammenhalt, Verkehr, Fremdenverkehr, Landwirtschaft, Fischerei, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Energie, Umwelt, Erweiterung und Nachbarschaftspolitik. Eine Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum muss in folgenden Bereichen der Zusammenarbeit entwickelt werden: soziale Entwicklung und sozialer Schutz, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, Verkehrs- und Energieinfrastrukturen, Umweltschutz, Kultur und Bildung.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 29** (Fortsetzung)

Die Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum sollte so umgesetzt werden, dass alle verfügbaren Finanzmittel, von der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten und anderen Anrainerländern, internationalen Finanzinstitutionen, sowie Privatkapital genutzt werden. Im Mittelpunkt sollten dabei bessere, effizientere und wirksamere Möglichkeiten zur Koordinierung der verschiedenen Finanzinstrumente und der vorgeschlagenen spezifischen Maßnahmen stehen. Es wird erwartet, dass die Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum durch eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Donauanrainerstaaten der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region Auftrieb geben wird. Dadurch werden neue Geschäftsmöglichkeiten geschaffen, die Entwicklung eines nachhaltigen, effizienteren und intermodalen Verkehrssystems sowie eines nachhaltigen Verkehrs und Fremdenverkehrs beschleunigt und die Lebensqualität aller im Donaubecken lebenden Menschen unter voller Berücksichtigung der Umweltbelange verbessert.

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll also ein Governance-Modell für die spezifischen den Donaauraum betreffenden Bereiche geschaffen und umgesetzt werden.

Mit diesen Mitteln sollen Tätigkeiten in Verbindung mit der Festlegung des für die Entwicklung und Umsetzung der Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum erforderlichen Governance-Modells finanziert werden. Mit dem Governance-Modell wird die Zusammenarbeit aller beteiligten Länder und Regionen bei gemeinsamen Vorzeigeprojekten in folgenden Bereichen verbessert:

- umweltfreundliche Nutzung der Donau durch die Binnenschifffahrt, Intermodalität mit anderen Verkehrsträgern entlang der Donau durch die Verbesserung sämtlicher Infrastrukturen (mit Schwerpunkt auf der besseren Nutzung der bestehenden Infrastrukturen) und durch Schaffung eines multimodalen Verkehrssystems entlang des gesamten Flusslaufs, umweltfreundliche Nutzung der Wasserkraft entlang der Donau, Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität der Donau im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), strenge Auflagen für die Sicherheit von Schiffen;
- nachhaltiger Fremdenverkehr: Ökotourismus, Ausbau der Fahrradrouen fast die gesamte Donau entlang, Ausbau des konventionellen kulturellen Massentourismus, Landschafts- und Städtetourismus, Geschäfts- und Kreuzfahrttourismus, Sporttourismus;
- gemeinsame Projekte (Förderung und Durchführung) zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Energiebereich, insbesondere in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energiequellen, angesichts des Potenzials der Region als Quelle von Bioenergie, und zur Nutzung von Biomasse, Solarenergie, Wind- und Wasserenergie;
- Förderung von Forschungsinfrastrukturen, die auf die spezifischen Stärken der Regionen und spezifischer Exzellenzcluster für Produktinnovationen und Marketing zugeschnitten sind;
- gemeinsames Forschungs- und Entwicklungsprogramm in dem/für den Donaauraum, mit dem die wissenschaftliche Entwicklung und Innovationen unterstützt werden sollen, indem die Zusammenarbeit der Donauländer in den Bereichen Umweltforschung, Fischerei, Landwirtschaft, Infrastrukturen (einschließlich des Energiesektors), Verkehr, Ausbildung und Mobilität von Forschern sowie sozioökonomische Aspekte sichergestellt wird;
- Austauschprogramme von Universitäten innerhalb der Region und Netzwerke von Universitäten zur Förderung von Exzellenzzentren, die auf internationaler Ebene konkurrieren können, und zur Stärkung der Identität des Donaauraums durch Ausbildungsmaßnahmen und die Verbesserung der Governance und lebenslanges Lernen;
- Gewährleistung der Sicherheit der Region.

Die Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum — Nicht nur eine Strategie.

Es sind konkrete und sichtbare Maßnahmen erforderlich, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Region konfrontiert ist. Die Kommission sollte in ihrem Aktionsplan darauf bestehen, dass die Mitgliedstaaten und andere Betroffene als federführende Partner für bestimmte Prioritätsbereiche und Vorzeigeprojekte Verantwortung übernehmen, z. B. durch die Entwicklung einer spezifischen und integrierten Governance gemäß dem integrierten Ansatz der Strategie der Europäischen Union für den Donaauraum, der von der Kommission am 8. Dezember 2010 angenommen wurde.

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 29** (Fortsetzung)

Die Kommission wird die Rolle einer unabhängigen, multisektoralen Stelle übernehmen und einen entsprechenden Ansatz verfolgen, womit die notwendige Koordinierung, Überwachung und Weiterverfolgung des Aktionsplans sowie gegebenenfalls die regelmäßige Aktualisierung des Plans und der Strategie gewährleistet werden kann. Die Kommission schlägt derzeit keine zusätzlichen Finanzmittel oder sonstigen Mittel vor. Einige der spezifischen Maßnahmen und Projekte müssen jedoch finanziell unterstützt werden. Eine wichtige Quelle dafür sind die in der Region verfügbaren Strukturfondsmittel — die meisten Programme sehen bereits Maßnahmen vor, die im Rahmen der Strategie geplant sind. Die Programmplanungsbehörden können die Zuteilungskriterien überprüfen und die Projektauswahl besser auf die Strategie abstimmen. Ferner prüfen die Mitgliedstaaten, ob sie Projekte und Maßnahmen, die den Schwerpunkten der Strategie entsprechen, aus eigenen Mitteln finanzieren können. Die Europäische Investitionsbank und andere internationale und regionale Finanzinstitutionen könnten auch dazu beitragen.

Zur Sicherstellung von Kohärenz und Effizienz sollten mittels des Aktionsplans verstärkte Anstrengungen in enger Abstimmung mit allen diesbezüglich laufenden Entwicklungen (insbesondere neuen Verordnungen) unternommen werden, auch auf Unionsebene.

Die derzeitige Wirtschaftskrise bringt ein weniger investitionsfreundliches Klima mit sich, was sich generell sowohl auf den öffentlichen Sektor als auch auf die Privatwirtschaft auswirkt. Dadurch wird es umso wichtiger, dass die Strategie der Europäischen Union für den Donauraum es den Partnern in der Region ermöglicht, längerfristig zu denken, da dann, wenn die Krise vorüber ist, die am besten vorbereiteten Regionen auch am besten gerüstet sein werden, um von den neuen Möglichkeiten und den Innovationen zu profitieren.

Die auf Veranlassung des Europäischen Parlaments initiierte Maßnahme hat eine Laufzeit von drei Jahren, von Januar 2011 bis Dezember 2013, und eine Mitteldotierung von jährlich 1 500 000 EUR.

Die genannten Projekte erfordern zeitaufwändige Vorbereitungen zusammen mit den betroffenen Mitgliedstaaten und den zuständigen Behörden der Drittländer. Erste Auszahlungen erfolgen 2011.

Innerhalb des geltenden Rechtsrahmens stellt diese vorbereitende Maßnahme Lösungen für eine nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Anrainerländern vor. Sie konkretisiert die Entwicklung der Strategie der Europäischen Union für den Donauraum und ihre Einbeziehung in die Gesamtpolitik der Union.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**13 03 30**

**Pilotprojekt — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 000 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Die Mittel sind dazu einzusetzen, Folgendes zu organisieren bzw. aufzubauen:

- Fortbildungsprogramme und Seminare für junge Menschen sollen veranstaltet werden, um die gemeinsame regionale Identität der in der Makroregion des Donauraums lebenden Nationen hervorzuheben; die Programme sollen die Vermittlung des staatsbürgerlichen Wissens und Möglichkeiten für einen Kulturaustausch hervorheben und dadurch zu einer progressiven, nachhaltigen und zukunftsorientierten europäischen Dimension des Zusammenlebens beitragen;

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

**KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN**  
(Fortsetzung)**13 03 30** (Fortsetzung)

- Entwicklung einer gemeinsamen Plattform, die Zugang zu regionalem Fachwissen schafft;
- Verbesserung bzw. Schaffung neuer Problemlösungen in Bezug auf die Nutzung von Fachwissen und Projektinformationen sowie Aufbau von Netzen.

Mit dem Pilotprojekt soll die soziale und wirtschaftliche Stabilität in den betroffenen Regionen gefördert werden; dazu gehören Maßnahmen zur Förderung des Zusammenhalts zwischen Gemeinwesen und die Betonung des Mehrwerts einer transnationalen Zusammenarbeit. Damit soll eine dauerhafte Grundlage für eine gemeinsame Plattform geschaffen werden, die Zugang zu regionalem Fachwissen verschafft und die Zusammenarbeit zwischen Regionen verbessert, und es soll Gelegenheit geboten werden, aus den Erfahrungen mit einer großräumigen Strategie zu lernen.

Das zu fördernde Gebiet besteht in dem Donauraum und den angrenzenden Staaten nach Maßgabe der Europäischen Nachbarschaftspolitik. An den Programmen, für die Mittel aus den Fonds bereitgestellt werden können, müssen sich Teilnehmer aus mindestens drei Mitgliedstaaten dieses Raums beteiligen.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**13 03 31 Technische Hilfe und Verbreitung von Informationen über die Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum und Verbesserung des Wissens über Strategien für Makroregionen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 500 000	p.m.				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Mit diesen Mitteln wird Folgendes finanziert:

- ein tragfähiger Informationsfluss durch Newsletters (auch online), Berichte und Konferenzen sowie insbesondere ein jährliches Forum,
- Veranstaltungen vor Ort, bei denen alle interessierten europäischen Regionen mit dem für den Ostseeraum geschaffenen Ansatz und den Grundsätzen, die für Makroregionen gelten, vertraut gemacht werden,
- die erfolgreiche politische Fortführung der Strategie durch das eingerichtete dezentralisierte System und insbesondere die konkrete Umsetzung des Systems der Schwerpunktbereichskoordinatoren und der Leiter der Vorzeigeprojekte.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KOMMISSION  
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

## KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 04	KOHÄSIONSFONDS							
<b>13 04 01</b>	<b>Kohäsionsfonds — Abschluss früherer Projekte (aus der Zeit vor 2007)</b>	1.2	p.m.	1 377 495 593	p.m.	2 500 000 000	1 892 484,50	2 777 137 825,92
<b>13 04 02</b>	<b>Kohäsionsfonds</b>	1.2	11 073 646 193	6 247 800 000	10 185 294 880	4 350 000 000	9 287 121 769,15	4 302 640 240,05
	<b>Kapitel 13 04 — Insgesamt</b>		<b>11 073 646 193</b>	<b>7 625 295 593</b>	<b>10 185 294 880</b>	<b>6 850 000 000</b>	<b>9 289 014 253,65</b>	<b>7 079 778 065,97</b>

## Erläuterungen

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (Abl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1) regelt die Bedingungen, unter denen ein Vorschuss zurückgezahlt wird, ohne dass dies eine Reduzierung der Beteiligung des Fonds an der betreffenden Intervention nach sich zieht. Die etwaigen Einnahmen aus solchen Rückzahlungen werden bei Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß den Artikeln 18 und 157 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt. Die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 legt die Bedingungen für die Erstattung der Vorfinanzierung für den Zeitraum 2007-2013 fest.

**13 04 01 Kohäsionsfonds — Abschluss früherer Projekte (aus der Zeit vor 2007)**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 377 495 593	p.m.	2 500 000 000	1 892 484,50	2 777 137 825,92

## Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die verbleibenden Verpflichtungen für den Kohäsionsfonds aus der Zeit vor 2000 und den Abschluss des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, Maßnahmen von Partnern für den nächsten Programmplanungszeitraum zu finanzieren.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (Abl. L 79 vom 1.4.1993, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (Abl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

## Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

**13 04 02 Kohäsionsfonds**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 073 646 193	6 247 800 000	10 185 294 880	4 350 000 000	9 287 121 769,15	4 302 640 240,05

## Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Verpflichtungen für den Kohäsionsfonds im Programmplanungszeitraum 2007-2013 zu decken.

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

**KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS** (Fortsetzung)

**13 04 02** (Fortsetzung)

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, Maßnahmen von Partnern für den nächsten Programmplanungszeitraum zu finanzieren.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (ABl. L 79 vom 1.4.1993, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

*Verweise*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 174 und 177.

KOMMISSION  
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

## KAPITEL 13 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 05	HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK							
<b>13 05 01</b>	<b>Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss früherer Projekte (2000 bis 2006)</b>							
13 05 01 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000 bis 2006)	4	p.m.	329 949 308	p.m.	390 000 000	1 147 590,—	452 991 761,22
13 05 01 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer	4	p.m.	p.m.	p.m.	170 000 000	0,—	82 739 572,89
	Artikel 13 05 01 — Subtotal		p.m.	329 949 308	p.m.	560 000 000	1 147 590,—	535 731 334,11
<b>13 05 02</b>	<b>Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente regionale Entwicklung</b>	4	390 900 000	85 696 110	324 300 000	30 000 000	253 200 000,—	169 494 694,80
<b>13 05 03</b>	<b>Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente grenzübergreifende Zusammenarbeit</b>							
13 05 03 01	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b	1.2	51 615 763	13 000 000	50 603 690	6 100 000	47 570 096,—	0,—
13 05 03 02	Grenzübergreifende Zusammenarbeit und Beteiligung von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an Strukturfondsprogrammen für grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit — Beitrag aus der Rubrik 4	4	36 014 241	9 759 835	35 308 079	4 100 000	34 615 765,—	0,—
	Artikel 13 05 03 — Subtotal		87 630 004	22 759 835	85 911 769	10 200 000	82 185 861,—	0,—
	<b>Kapitel 13 05 — Insgesamt</b>		<b>478 530 004</b>	<b>438 405 253</b>	<b>410 211 769</b>	<b>600 200 000</b>	<b>336 533 451,—</b>	<b>705 226 028,91</b>

**13 05 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss früherer Projekte (2000 bis 2006)**

## Erläuterungen

Aus dem strukturpolitischen Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) wurden die mittel- und osteuropäischen Bewerberländer im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union unterstützt. ISPA half diesen Ländern bei der Übernahme des Besitzstands der Union in den Bereichen Umwelt und Verkehr.

## 13 05 01 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Abschluss sonstiger früherer Projekte (2000 bis 2006)

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	329 949 308	p.m.	390 000 000	1 147 590,00	452 991 761,22

## Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des ISPA in den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern sowie die zu deren Durchführung erforderliche technische Unterstützung, die außerhalb der Kommission bereitgestellt wird, zu decken.

KOMMISSION  
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

**KAPITEL 13 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK** (Fortsetzung)

**13 05 01** (Fortsetzung)

13 05 01 01 (Fortsetzung)

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet der Frage, wer von der Aktion begünstigt wird, keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

13 05 01 02 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	170 000 000	0,—	82 739 572,89

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Interventionen des ISPA in den Beitrittsländern, die am 1. Mai 2004 Mitgliedstaaten geworden sind, sowie für die zu deren Durchführung erforderliche technische Hilfe, die außerhalb der Kommission bereitgestellt wird.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

**13 05 02 Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente regionale Entwicklung**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
390 900 000	85 696 110	324 300 000	30 000 000	253 200 000,00	169 494 694,80

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Unterstützung der Union für die Bewerberländer im Rahmen des IPA bei der progressiven Annäherung an die Normen und politischen Konzepte der Union — einschließlich soweit zutreffend des gemeinschaftlichen Besitzstands der Union im Hinblick auf die Mitgliedschaft — zu decken.

Die Komponente Regionalentwicklung unterstützt die Länder bei der Ausarbeitung einer Politik und bei der Vorbereitung der Durchführung und Verwaltung der Kohäsionspolitik der Union, insbesondere auch bei der Vorbereitung auf die Strukturfonds.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).



KOMMISSION  
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

## KAPITEL 13 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK (Fortsetzung)

## 13 05 03 Instrument für Heranführungshilfe (IPA) — Komponente grenzübergreifende Zusammenarbeit

## 13 05 03 01 Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
51 615 763	13 000 000	50 603 690	6 100 000	47 570 096,00	0,—

## Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu grenzübergreifenden Kooperationsprojekten und die außerhalb der Kommission geleistete technische Unterstützung, die für die Umsetzung in den Mitgliedstaaten erforderlich ist, zu finanzieren.

Diese Mittel dienen auch zur Unterstützung und Förderung eines umweltfreundlichen Fremdenverkehrs durch die Kofinanzierung grenzüberschreitender Radwegenetze, wie z. B. EuroVelo und der „Iron Curtain Trail“.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

## 13 05 03 02 Grenzübergreifende Zusammenarbeit und Beteiligung von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an Strukturprogrammprogrammen für grenzübergreifende und interregionale Zusammenarbeit — Beitrag aus der Rubrik 4

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 014 241	9 759 835	35 308 079	4 100 000	34 615 765,00	0,—

## Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag aus dem Instrument für Heranführungshilfe (IPA) zu grenzübergreifenden Kooperationsprojekten und die außerhalb der Kommission geleistete technische Unterstützung, die für die Umsetzung in den Bewerberländern und möglichen Bewerberländern erforderlich ist, zu finanzieren.

Diese Mittel sind zudem dazu bestimmt, den IPA-Beitrag für die Teilnahme von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern an den einschlägigen grenzübergreifenden und interregionalen Kooperationsprogrammen zu finanzieren.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

## KAPITEL 13 06 — SOLIDARITÄTSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 06	SOLIDARITÄTSFONDS							
13 06 01	<i>Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten</i>	3.2	p.m.	p.m.	79 914 040	79 914 040	622 539 146,—	622 539 146,—
13 06 02	<i>Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird</i>	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<b>Kapitel 13 06 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>79 914 040</b>	<b>79 914 040</b>	<b>622 539 146,—</b>	<b>622 539 146,—</b>

13 06 01 *Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	79 914 040	79 914 040	622 539 146,00	622 539 146,00

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Natur- und Umweltkatastrophen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden.

Die Mittelzuweisung wird in einem Berichtigungshaushaltsplan festgelegt, dessen alleiniger Zweck in der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union besteht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. April 2005, zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (KOM(2005) 108 endg.).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

13 06 02 *Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt werden Mittel, die im Fall der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Naturkatastrophen in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen.

Über die Mittelzuweisung wird in einem Berichtigungshaushaltsplan entschieden, dessen alleiniger Zweck in der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union besteht.

**KAPITEL 13 06 — SOLIDARITÄTSFONDS** (Fortsetzung)**13 06 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. April 2005, zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (KOM(2005) 108 endg.).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION REGIONALPOLITIK
- KONTROLLE DER KOHÄSIONSPOLITIK IM ZUGE DER BEITRIITTSVORBEREITUNG
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG, KOORDINIERUNG UND BEWERTUNG DER GENERALDIREKTION REGIONALPOLITIK

*TITEL 14*  
**STEUERN UND ZOLLUNION**



KOMMISSION  
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

**TITEL 14**

**STEUERN UND ZOLLUNION**

**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“	56 129 539	56 129 539	56 242 164	56 242 164	56 043 092,10	56 043 092,10
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	32 492	32 492	118 737	118 737		
		56 162 031	56 162 031	56 360 901	56 360 901	56 043 092,10	56 043 092,10
14 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION	3 000 000	2 380 447	2 500 000	2 500 000	2 980 836,24	1 933 695,04
14 03	INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE	2 300 000	1 237 833	2 000 000	2 000 000	1 700 000,—	1 899 085,90
14 04	ZOLLPOLITIK	53 000 000	35 801 930	50 318 000	30 000 000	43 413 177,63	39 307 008,01
14 05	STEUERPOLITIK	27 800 000	19 234 016	24 000 000	16 300 000	22 038 660,26	22 226 403,06
	<b>Titel 14 — Insgesamt</b>	<b>142 229 539</b>	<b>114 783 765</b>	<b>135 060 164</b>	<b>107 042 164</b>	<b>126 175 766,23</b>	<b>121 409 284,11</b>
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	<b>32 492</b>	<b>32 492</b>	<b>118 737</b>	<b>118 737</b>		
		<b>142 262 031</b>	<b>114 816 257</b>	<b>135 178 901</b>	<b>107 160 901</b>	<b>126 175 766,23</b>	<b>121 409 284,11</b>

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

## TITEL 14

## STEUERN UND ZOLLUNION

## KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
14 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“				
<b>14 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“</b>	5	42 750 359	42 304 682	41 836 919,01
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		32 492	118 737	
			<b>42 782 851</b>	<b>42 423 419</b>	<b>41 836 919,01</b>
<b>14 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“</b>				
14 01 02 01	Externes Personal	5	5 853 335	5 782 612	6 074 250,26
14 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 176 150	3 829 199	3 640 255,33
	Artikel 14 01 02 — Subtotal		9 029 485	9 611 811	9 714 505,59
<b>14 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“</b>	5	3 097 695	3 093 671	3 284 667,50
<b>14 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“</b>				
14 01 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben	1.1	120 000	100 000	75 000,—
14 01 04 02	Zoll 2013 und Fiscalis 2013 — Verwaltungsausgaben	1.1	1 132 000	1 132 000	1 132 000,—
	Artikel 14 01 04 — Subtotal		1 252 000	1 232 000	1 207 000,—
	<b>Kapitel 14 01 — Insgesamt</b>		<b>56 129 539</b>	<b>56 242 164</b>	<b>56 043 092,10</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>32 492</b>	<b>118 737</b>	
			<b>56 162 031</b>	<b>56 360 901</b>	<b>56 043 092,10</b>

**14 01 01** *Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
14 01 01	42 750 359	42 304 682	41 836 919,01
Reserven (40 01 40)	32 492	118 737	
Insgesamt	42 782 851	42 423 419	41 836 919,01



KOMMISSION  
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

**KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“** (Fortsetzung)

**14 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“**

14 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 853 335	5 782 612	6 074 250,26

14 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 176 150	3 829 199	3 640 255,33

**14 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 097 695	3 093 671	3 284 667,50

**14 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“**

14 01 04 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
120 000	100 000	75 000,00

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit Auslaufen der Verträge mit den Büros für technische Unterstützung im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 14 02 01.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „STEUERN UND ZOLLUNION“ (Fortsetzung)

14 01 04 (Fortsetzung)

14 01 04 02 Zoll 2013 und Fiscalis 2013 — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 132 000	1 132 000	1 132 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls potenzieller Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 14 04 02 und 14 05 03.

KOMMISSION  
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

**KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION							
<b>14 02 01</b>	<b>Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes</b>	1.1	3 000 000	2 380 447	2 500 000	2 500 000	2 980 836,24	1 933 695,04
	<b>Kapitel 14 02 — Insgesamt</b>		<b>3 000 000</b>	<b>2 380 447</b>	<b>2 500 000</b>	<b>2 500 000</b>	<b>2 980 836,24</b>	<b>1 933 695,04</b>

**14 02 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	2 380 447	2 500 000	2 500 000	2 980 836,24	1 933 695,04

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarktes, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen.

Dieser Artikel dient der Unterstützung der Zoll- und der Steuerpolitik der Union und umfasst Maßnahmen, die nicht aus Mitteln Zoll 2013 und Fiscalis 2013 finanziert werden können.

Im Bereich Steuern und Zollunion sollen diese Mittel in erster Linie Folgendes decken:

- die Ausgaben für Beratungen, Studien, Analysen und Folgeabschätzungen;
- Tätigkeiten der Zolleinreihung und des Datenerwerbs;
- Softwareinvestitionen;
- Produktion und Entwicklung von Werbe-, Informations- und Schulungsmaterial.

*Rechtsgrundlagen*

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

## KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 03	INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE							
14 03 01	<i>Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe — Abschluss früherer Programme</i>	4	—	—	—	p.m.	0,—	199 085,90
14 03 03	<i>Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Steuern und Zoll</i>	4	1 300 000	1 237 833	2 000 000	2 000 000	1 700 000,—	1 700 000,—
14 03 04	<i>Verantwortungsvolle Verwaltung im Bereich der Steuern</i>	4	1 000 000	p.m.	p.m.	p.m.		
	<b>Kapitel 14 03 — Insgesamt</b>		<b>2 300 000</b>	<b>1 237 833</b>	<b>2 000 000</b>	<b>2 000 000</b>	<b>1 700 000,—</b>	<b>1 899 085,90</b>

14 03 01 *Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe — Abschluss früherer Programme*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	199 085,90

## Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Programmen Zoll 2002 und Zoll 2007 decken.

Finanziert werden Maßnahmen wie Konferenzen und Seminare, technische Hilfe und informationstechnologische-Unterstützung zur Koordinierung der Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, technische Hilfe und Zusammenarbeit, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten mit den Verwaltungen der Drittländer durchführen, um die Kohärenz der externen und internen Maßnahmen der Gemeinschaft zu garantieren.

Die operativen Ausgaben umfassen auch Schulungen, technische Hilfe und Kooperationsmaßnahmen zugunsten:

- der Bewerberländer, um ihnen im Rahmen des Erweiterungsprozesses die Anpassung an das gemeinschaftliche Zollrecht zu ermöglichen; in diesem Bereich dienen die Mittel der Finanzierung der Unterstützung, von Konformitätstests und der Interkonnexion der einzelstaatlichen Systeme an die gemeinschaftlichen Systeme;
- der Drittländer, um ihnen bei der Modernisierung ihrer Verwaltungen zu helfen.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls potenzieller Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Unions-/Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die etwaigen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten mit Ausnahme von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern des Westbalkans an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich, die in Posten 6 0 3 2 des Einnahmenplans veranschlagt sind, führen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens auszuhandeln, die der Europäischen Gemeinschaft den Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht.

KOMMISSION  
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION**KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE** (Fortsetzung)**14 03 01** (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (Abl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Rechtsgrundlage der technischen Hilfe sind verschiedenen Kooperations-, Freihandels-, Zollunions- und Assoziationsabkommen, die die Gemeinschaft mit zahlreichen Drittstaaten und vor allem mit den Beitrittskandidaten geschlossen hat.

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

**14 03 03 Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Steuern und Zoll**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 300 000	1 237 833	2 000 000	2 000 000	1 700 000,00	1 700 000,00

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Beiträge der Union zu:

- der Weltzollorganisation (WZO),
- dem Internationalen Steuerdialog (ITD).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/668/EG des Rates vom 25. Juni 2007 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim (Abl. L 274 vom 18.10.2007, S. 11).

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 über Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Steuerdialog.

**14 03 04 Verantwortungsvolle Verwaltung im Bereich der Steuern**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Konsultationen, Seminare, Fortbildungen, Konferenzen, technische und administrative Unterstützung, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung einer verantwortungsvollen Steuerverwaltung stehen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

## KAPITEL 14 04 — ZOLLPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 04	ZOLLPOLITIK							
<b>14 04 01</b>	<b>Abschluss früherer Zollprogramme</b>	1.1	—	p.m.	—	1 000 000	0,—	10 532 675,72
<b>14 04 02</b>	<b>Zoll 2013</b>	1.1	53 000 000	35 801 930	50 318 000	29 000 000	43 413 177,63	28 774 332,29
	<b>Kapitel 14 04 — Insgesamt</b>		<b>53 000 000</b>	<b>35 801 930</b>	<b>50 318 000</b>	<b>30 000 000</b>	<b>43 413 177,63</b>	<b>39 307 008,01</b>

**14 04 01** Abschluss früherer Zollprogramme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 000 000	0,—	10 532 675,72

## Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Durchführung des Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft zu decken, insbesondere die Finanzierung der gemeinsamen Maßnahmen und der Maßnahmen im Bereich der Informationstechnologien sowie sonstiger Maßnahmen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

- Fahrt- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer aus den mitwirkenden Ländern an Seminaren und Workshops, an Beamtenaustauschmaßnahmen, an Ausbildungs- und Monitoringaktivitäten sowie an vergleichenden Analysemaßnahmen,
- Kosten für die Veranstaltung von Seminaren, Workshops und ähnlichen Sitzungen,
- Kosten für den Erwerb und die Entwicklung von pädagogischem Material,
- Kosten für Wartung, Entwicklung und laufende Kosten der bestehenden Datenaustausch- und Kommunikationssysteme, Netzwerkbetriebskosten und laufende Kosten der in den Räumlichkeiten der Kommission (oder eines benannten Auftragnehmers) eingerichteten Anlagen der Gemeinschaft. Die betreffenden Systeme und Netzwerke sind: das gemeinsame Kommunikationsnetz mit der gemeinsamen Systemschnittstelle (CCN/CSI) — soweit für den Betrieb der hier aufgeführten Systeme erforderlich —, das Datenverbreitungssystem (DDS) und das neue EDV-gestützte Versandverfahren (NSTI/NCTS); das Informationssystem über den integrierten Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC); das Informationssystem über die Dienststempelabdrücke zur Verwaltung des Warenursprungs und der Versandverfahren (TCO/TCT); das europäische Zollinventar der chemischen Erzeugnisse (ECICS); das System der europäischen verbindlichen Zolltarifauskünfte (EBTI/EVZTA); das System für die Verwaltung und Überwachung der Zollkontingente (TQS); das System für die Verwaltung der aktiven Veredelung (IPR/AV); das Einheitswerte-System, das Informationssystem über Zollaussetzungen und die Maßnahmen zur Informatisierung des Zolls (eZoll und Zollmodernisierung),
- bei den neuen, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG eingerichteten Systemen für Kommunikation und Informationsaustausch: die Konzeptions-, Installations-, Betriebs- und Entwicklungskosten; dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten für das Material, die Software und die Netzanschlüsse, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein müssen, um die Zusammenschaltbarkeit und Interoperabilität der Systeme zu gewährleisten,
- Unterstützungsleistungen für die Benutzer, Kosten für Wartung, Entwicklung und Betrieb des Informationssystems für die Betrugsbekämpfung (AFIS),
- Kosten aufgrund anderer Maßnahmen, die sich als für die Erreichung der Programmziele erforderlich erweisen.

KOMMISSION  
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

**KAPITEL 14 04 — ZOLLPOLITIK** (Fortsetzung)

**14 04 01** (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls potenzieller Bewerberländer des Westbalkans für eine Beteiligung an Unions-/Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die etwaigen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten mit Ausnahme von Bewerberländern und potenziellen Kandidatenländern des Westbalkans an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich, die in Posten 6 0 3 2 des Einnahmenplans veranschlagt sind, führen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

**14 04 02 Zoll 2013**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
53 000 000	35 801 930	50 318 000	29 000 000	43 413 177,63	28 774 332,29

*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen die Kosten für die Durchführung des Programms Zoll 2013 decken, insbesondere die Finanzierung gemeinsamer Maßnahmen und der Maßnahmen im Bereich der Informationstechnologien — IT) sowie sonstiger Maßnahmen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

- Kosten für Erwerb, Entwicklung, Installation, Wartung und laufende Kosten der Unionskomponenten der Datenaustausch- und Kommunikationssysteme; dazu gehören: das gemeinsame Kommunikationsnetz mit der gemeinsamen System-schnittstelle (CCN/CSI), einschließlich der Kosten für Kommunikation im Zusammenhang mit dem Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS); das EDV-gestützte Versandsystem (CTS); die Zollsysteme, insbesondere das Datenverbreitungssystem (DDS), die Kombinierte Nomenklatur (KN), das Informationssystem über den integrierten Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC), das System der europäischen verbindlichen Zolltarifauskünfte (EBTI/EVZTA), das System für die Verwaltung und Überwachung der Zollkontingente (TQS), das Informationssystem über Zollaussetzungen (Suspensions), das Managementsystem für Muster (SMS), das Informationssystem für Veredelungsverfahren (ISPP), das europäische Zollinventar der chemischen Erzeugnisse (ECICS) und das System registrierter Ausfühler (Registered Exporters System — REX); das System für die Erhöhung der Sicherheit gemäß zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1), einschließlich des Unionssystems für Risikomanagement, das Ausfuhrkontrollsystem (ECS), das Einfuhrkontrollsystem (ICS) und das System für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO); alle neuen kundenorientierten Systeme für Kommunikations- und Informationsaustausch, einschließlich elektronischer Zollsysteme, die im Rahmen der Rechtsvorschriften der Union festgelegt und im Arbeitsprogramm vorgesehen sind;
- Kosten für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die unmittelbar im Rahmen der Programmverwaltung und der Erreichung der Programmziele anfallen, insbesondere Studien, Sitzungen, Maßnahmen zur Information und Veröffentlichung sowie Kosten im Zusammenhang mit Informationstechnologie-Netzen für Informationsaustausch;
- Reise- und Aufenthaltskosten für Beamte aus den teilnehmenden Ländern im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Leistungsbewertung (Benchmarking), mit Dienstreisen, Seminaren, Workshops, Projekt- und Lenkungsgruppen, Ausbildungs- und Überwachungstätigkeiten;

## KOMMISSION

## TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

## KAPITEL 14 04 — ZOLLPOLITIK (Fortsetzung)

## 14 04 02 (Fortsetzung)

- Kosten für die Organisation von Seminaren, Workshops und ähnlichen Veranstaltungen;
- Kosten für Reise und Aufenthalt von Ad-hoc-Sachverständigen und Teilnehmern;
- Kosten für den Erwerb, die Entwicklung, den Einbau und die Wartung von Schulungssystemen und -modulen, sofern sie allen Teilnehmerländern gemeinsam sind;
- Kosten aller anderen für die Erreichung der Programmziele als erforderlich angesehenen Tätigkeiten.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls potenzieller Bewerberländer des Westbalkans für eine Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die etwaigen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten mit Ausnahme von Bewerberländern und potenziellen Kandidatenländern des Westbalkans an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich, die in Posten 6 0 3 2 des Einnahmenplans veranschlagt sind, führen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25).

Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

**KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 05	STEUERPOLITIK							
<b>14 05 01</b>	<b>Abschluss früherer Fiscalis-Programme</b>	1.1	—	p.m.	—	500 000	0,—	2 869 472,78
<b>14 05 02</b>	<b>Informatisierung der Verbrauchsteuern (EMCS)</b>	1.1	—	190 436	—	500 000	0,—	4 227 626,32
<b>14 05 03</b>	<b>Fiscalis 2013</b>	1.1	27 800 000	19 043 580	24 000 000	15 300 000	22 038 660,26	15 129 303,96
	<b>Kapitel 14 05 — Insgesamt</b>		<b>27 800 000</b>	<b>19 234 016</b>	<b>24 000 000</b>	<b>16 300 000</b>	<b>22 038 660,26</b>	<b>22 226 403,06</b>

**14 05 01** *Abschluss früherer Fiscalis-Programme*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	500 000	0,—	2 869 472,78

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verbesserung des Funktionierens der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2007) decken, insbesondere zur Finanzierung von Kommunikations- und Informationsaustauschsystemen, gemeinsamen Aktionen und allen anderen Tätigkeiten, die im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vereinbart wurden.

Diese Ausgaben umfassen insbesondere Folgendes:

- die Ausgaben für den Betrieb der bestehenden Systeme, insbesondere des FITS (Fiscalis Informationssystem), das sich zusammensetzt aus dem VIES (MwSt.-Informationssystem), dem EWSE (Verbrauchsteuerfrühwarnsystem), dem System zur Erstellung der Verbrauchsteuertabellen und dem CCN/CSI (Kommunikationsnetz mit der gemeinsamen Systemschnittstelle); dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten für die Wartung, Aktualisierung und den Betrieb dieser Systeme sowie um die Netzwerkbetriebskosten;
- die Ausgaben für die Entwicklung, den Ankauf, den Einbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der geplanten neuen Systeme einschließlich VMA (Système de vérification de Mouvement des Accises), elektronischer Geschäftsverkehr, Achte Richtlinie 79/1072/EWG des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Verfahren zur Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 331, 27.12.1979, S. 11) (Achte Mehrwertsteuerrichtlinie); dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten für Material, Software und Netzanschlüsse, die in allen teilnehmenden Staaten einheitlich sein müssen, um die Zusammenschaltbarkeit und Interoperabilität der Systeme sicherstellen zu können;
- die Kosten der Durchführbarkeitsstudien zu den geplanten neuen Systemen im Bereich der direkten Steuern;
- die Reise- und Aufenthaltskosten der für die indirekten Steuern zuständigen Beamten aus den teilnehmenden Ländern im Zusammenhang mit deren Teilnahme an Austauschmaßnahmen, Seminaren oder multilateralen Kontrollen;
- die Reise- und Aufenthaltskosten und Kosten für die Anschaffung und Entwicklung von für die Schulung erforderlichem Material;
- Kosten für die Organisation von Seminaren und ähnlichen Sitzungen;
- Kosten für andere Tätigkeiten, die nach dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG angenommen werden.

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

**KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK** (Fortsetzung)**14 05 01** (Fortsetzung)

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls potenzieller Bewerberländer des Westbalkans für eine Beteiligung an Unions-/Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung Nr. 2235/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2002 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm 2003-2007) (ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 1).

**14 05 02 Informatisierung der Verbrauchsteuern (EMCS)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	190 436	—	500 000	0,—	4 227 626,32

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten eines Mehrjahresprogramms zur Informatisierung der Verbrauchsteuern zu decken, insbesondere:

- die Systementwicklung, -unterstützung und -erprobung, die Kontrolle der Verwaltung und Qualität der entwickelten und installierten Produkte, die Koordinierung, die in der Definition der Unionskomponenten des Systems enthaltene Hardware, einschließlich ihrer funktionalen und technischen Spezifikationen,
- die Durchführung von Informations- und Schulungsmaßnahmen,
- den Sicherheitsplan für das System.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung Nr. 1152/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 5).

**14 05 03 Fiscalis 2013***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 800 000	19 043 580	24 000 000	15 300 000	22 038 660,26	15 129 303,96

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Durchführung des Programms Fiscalis 2013 zu decken, insbesondere für gemeinsame Maßnahmen, Informationstechnologie-Aktionen und andere Maßnahmen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

- Kosten für Erwerb, Entwicklung, Installation, Wartung und laufende Kosten der Unionskomponenten der Datenaustausch- und Kommunikationssysteme; dazu gehören: das gemeinsame Kommunikationsnetz mit der gemeinsamen System-schnittstelle (CCN/CSI); das MwSt.-Informationssystem (VIES); Verbrauchsteuersysteme; das EDV-gestützte System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS); alle neuen steuerrelevanten Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme im Rahmen der Rechtsvorschriften der Union, die im Arbeitsprogramm vorgesehen sind;

KOMMISSION  
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

## KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK (Fortsetzung)

## 14 05 03 (Fortsetzung)

- Kosten für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die unmittelbar im Rahmen der Programmverwaltung und der Erreichung der Programmziele anfallen, insbesondere Studien, Sitzungen, Aktionen zur Information und Veröffentlichung sowie Kosten im Zusammenhang mit Informationstechnologie-Netzen für Informationsaustausch;
- Reise- und Aufenthaltskosten für Beamte aus den teilnehmenden Ländern im Zusammenhang mit multilateralen Kontrollen, Dienstreisen, Seminaren und Projektgruppen;
- Kosten für die Organisation von Seminaren und ähnlichen Sitzungen;
- Kosten für Reise und Aufenthalt von Ad-hoc-Sachverständigen und Teilnehmern;
- Kosten für den Erwerb, die Entwicklung, den Einbau und die Wartung von Schulungssystemen und -modulen, sofern sie allen Teilnehmerländern gemeinsam sind;
- Kosten aller anderen für die Erreichung der Programmziele als erforderlich angesehenen Tätigkeiten.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls potenzieller Bewerberländer des Westbalkans für eine Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

Die etwaigen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten mit Ausnahme von Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern des Westbalkans an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich, die in Posten 6 0 3 2 des Einnahmenplans veranschlagt sind, führen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Artikel.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1482/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2013) (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION

*TITEL 15*

**BILDUNG UND KULTUR**



KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

**TITEL 15**

**BILDUNG UND KULTUR**

**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BIL- DUNG UND KULTUR“	126 032 266	126 032 266	124 918 842	124 918 842	122 530 064,75	122 530 064,75
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	38 857	38 857	143 552	143 552		
		126 071 123	126 071 123	125 062 394	125 062 394	122 530 064,75	122 530 064,75
15 02	LEBENS-LANGES LERNEN UND MEHRSPRACHIGKEIT	1 234 987 000	1 104 727 525	1 152 378 500	1 115 302 000	1 214 205 724,17	1 156 152 391,69
15 04	FÖRDERUNG DER EUROPÄI- SCHEN ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN KULTUR UND AUDIOVISUELLE MEDIEN	166 157 000	151 390 000	156 314 500	138 280 000	174 277 962,70	155 904 019,26
15 05	FÖRDERUNG DER ZUSAM- MENARBEIT IM BEREICH JUGEND UND SPORT	136 108 000	128 140 000	136 906 000	135 910 000	151 322 729,10	145 742 077,04
15 07	MENSCHEN — PROGRAMM FÜR DIE MOBILITÄT VON FORSCHERN	765 407 000	486 111 289	534 190 000	284 000 000	543 908 037,98	412 891 191,68
	<b>Titel 15 — Insgesamt</b>	<b>2 428 691 266</b>	<b>1 996 401 080</b>	<b>2 104 707 842</b>	<b>1 798 410 842</b>	<b>2 206 244 518,70</b>	<b>1 993 219 744,42</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>	<b>38 857</b>	<b>38 857</b>	<b>143 552</b>	<b>143 552</b>		
		<b>2 428 730 123</b>	<b>1 996 439 937</b>	<b>2 104 851 394</b>	<b>1 798 554 394</b>	<b>2 206 244 518,70</b>	<b>1 993 219 744,42</b>

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## TITEL 15

## BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
15 01	VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“				
<b>15 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Bildung und Kultur“</b>				
	<b>Reserven (40 01 40)</b>	5	51 125 145	51 145 885	47 450 919,85
			38 857	143 552	
			51 164 002	51 289 437	47 450 919,85
<b>15 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“</b>				
15 01 02 01	Externes Personal	5	3 901 014	3 818 280	4 367 833,94
15 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 486 448	5 417 963	5 305 291,25
	<i>Artikel 15 01 02 — Subtotal</i>		8 387 462	9 236 243	9 673 125,19
<b>15 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Bildung und Kultur“</b>	5	3 704 533	3 740 214	3 723 913,27
<b>15 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Bildung und Kultur“</b>				
15 01 04 14	Erasmus Mundus — Verwaltungsausgaben	1.1	996 000	770 000	1 326 663,83
15 01 04 17	Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung — Verwaltungsausgaben	4	80 000	65 000	114 983,19
15 01 04 22	Lebenslanges Lernen — Verwaltungsausgaben	1.1	9 000 000	8 843 000	9 371 660,71
15 01 04 30	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Programmen der Rubrik 1a	1.1	21 444 000	21 199 000	22 404 636,—
15 01 04 31	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Programmen der Rubrik 3b	3.2	15 644 000	15 839 500	16 100 718,—
15 01 04 32	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Programmen der Rubrik 4	4	600 000	597 000	600 735,—
15 01 04 44	Programm „Kultur“ (2007-2013) — Verwaltungsausgaben	3.2	550 000	529 000	676 112,63
15 01 04 55	Jugend in Aktion — Verwaltungsausgaben	3.2	780 000	780 000	986 063,21



KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

**KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
15 01 04 60	MEDIA 2007 — Förderprogramm für den europäischen audiovisuellen Sektor — Verwaltungsausgaben	3.2	725 000	400 000	448 504,67
15 01 04 68	Media Mundus — Verwaltungsausgaben	3.2	175 000		
	<i>Artikel 15 01 04 — Subtotal</i>		49 994 000	49 022 500	52 030 077,24
<b>15 01 05</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“</b>				
15 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	1.1	1 952 000	1 464 000	
15 01 05 02	Externes Forschungspersonal	1.1	700 000	300 000	
15 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	1.1	348 000	248 000	
	<i>Artikel 15 01 05 — Subtotal</i>		3 000 000	2 012 000	
<b>15 01 60</b>	<b>Informationsbeschaffung</b>				
15 01 60 01	Bibliothek, Abonnements und Anschaffung und Erhaltung von Veröffentlichungen	5	2 734 000	2 720 000	2 748 943,20
	<i>Artikel 15 01 60 — Subtotal</i>		2 734 000	2 720 000	2 748 943,20
<b>15 01 61</b>	<b>Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs</b>	5	7 087 126	7 042 000	6 903 086,—
	<b>Kapitel 15 01 — Insgesamt</b>		<b>126 032 266</b>	<b>124 918 842</b>	<b>122 530 064,75</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>38 857</b>	<b>143 552</b>	
			<b>126 071 123</b>	<b>125 062 394</b>	<b>122 530 064,75</b>

**15 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Bildung und Kultur“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
15 01 01	51 125 145	51 145 885	47 450 919,85
Reserven (40 01 40)	38 857	143 552	
Insgesamt	51 164 002	51 289 437	47 450 919,85

**15 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“**

15 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 901 014	3 818 280	4 367 833,94

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

**KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“** (Fortsetzung)**15 01 02** (Fortsetzung)

15 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 486 448	5 417 963	5 305 291,25

**15 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Bildung und Kultur“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 704 533	3 740 214	3 723 913,27

**15 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Bildung und Kultur“**

15 01 04 14 Erasmus Mundus — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
996 000	770 000	1 326 663,83

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagte Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für die Teilnahme an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der EU/Gemeinschaft, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 15 02 02.

KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

**KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“** (Fortsetzung)

**15 01 04** (Fortsetzung)

15 01 04 17 Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
80 000	65 000	114 983,19

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 02 03.

15 01 04 22 Lebenslanges Lernen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 000 000	8 843 000	9 371 660,71

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen Beiträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagte Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für die Teilnahme an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union/Gemeinschaft, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 02 22.

## KOMMISSION

## TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

## 15 01 04 (Fortsetzung)

15 01 04 30 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Programmen der Rubrik 1a

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
21 444 000	21 199 000	22 404 636,00

## Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung von Programmen unter Rubrik 1a des Finanzrahmens 2007-2013 ergeben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagte Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für die Teilnahme an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union/Gemeinschaft, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung Leonardo da Vinci (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit der Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 9).

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45).

KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

## 15 01 04 (Fortsetzung)

## 15 01 04 30 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2008 über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus (2009-2013) zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 83).

## Verweise

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).

## 15 01 04 31 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Programmen der Rubrik 3b

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
15 644 000	15 839 500	16 100 718,00

## Erläuterungen

## Vormals Posten 09 01 04 30 und 15 01 04 31 (teilweise)

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung von Programmen unter Rubrik 3b des Finanzrahmens 2007-2013 ergeben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagte Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für die Teilnahme an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union/Gemeinschaft, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss 95/563/EG des Rates vom 10. Juli 1995 über ein Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (Media II — Projektentwicklung und Vertrieb) (1996-2000) (ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 25).

Beschluss 95/564/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (Media II — Fortbildung) (ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 33).

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

## 15 01 04 (Fortsetzung)

## 15 01 04 31 (Fortsetzung)

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82).

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 790/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 24).

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12).

Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30).

Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 1).

## Verweise

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).

## 15 01 04 32 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Programmen der Rubrik 4

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
600 000	597 000	600 735,00

## Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung von Programmen unter Rubrik 4 des Finanzrahmens 2007-2013 ergeben.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/196/EG des Rates vom 26. Februar 2001 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 71 vom 13.3.2001, S. 7).

Beschluss 2001/197/EG des Rates vom 26. Februar 2001 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 71 vom 13.3.2001, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

**KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“** (Fortsetzung)

**15 01 04** (Fortsetzung)

15 01 04 32 (Fortsetzung)

Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33).

Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14).

*Verweise*

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).

15 01 04 44 Programm „Kultur“ (2007-2013) — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
550 000	529 000	676 112,63

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagte Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für die Teilnahme an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 15 04 44.

15 01 04 55 Jugend in Aktion — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
780 000	780 000	986 063,21

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

## KOMMISSION

## TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

## 15 01 04 (Fortsetzung)

## 15 01 04 55 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagte Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für die Teilnahme an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union/Gemeinschaft, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 15 05 55.

## 15 01 04 60 MEDIA 2007 — Förderprogramm für den europäischen audiovisuellen Sektor — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
725 000	400 000	448 504,67

*Erläuterungen**Vormals Posten 09 01 04 05*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. von potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Die unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Posten 15 04 66 01.



KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR**KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“** (Fortsetzung)**15 01 04** (Fortsetzung)

15 01 04 68 Media Mundus — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
175 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Die unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe neuen Artikel 15 04 68.

**15 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“**

15 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 952 000	1 464 000	

Erläuterungen

Vormals Posten 08 01 05 01 (teilweise)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

## KOMMISSION

## TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ (Fortsetzung)

## 15 01 05 (Fortsetzung)

## 15 01 05 02 Externes Forschungspersonal

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
700 000	300 000	

## Erläuterungen

## Vormals Posten 08 01 05 02 (teilweise)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

## 15 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
348 000	248 000	

## Erläuterungen

## Vormals Posten 08 01 05 03 (teilweise)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

**15 01 60 Informationsbeschaffung**

## 15 01 60 01 Bibliothek, Abonnements und Anschaffung und Erhaltung von Veröffentlichungen

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 734 000	2 720 000	2 748 943,20

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben

- für die Anschaffung von Büchern und sonstigen Veröffentlichungen und für die Vervollständigung vorhandener Sammelbände,
- für Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen,
- für Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften und
- für sonstige Fachveröffentlichungen in Papierform oder elektronischer Form.

KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

**KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“** (Fortsetzung)

**15 01 60** (Fortsetzung)

15 01 60 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken nicht die Ausgaben

- an den Standorten der Gemeinsamen Forschungsstelle, die in Artikel 01 05 der entsprechenden Titel ausgewiesen sind;
- der Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind;
- gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Union anfallen und die zulasten von Artikel 01 03 02 der betreffenden Titel gehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 66 000 EUR pro Jahr veranschlagt.

**15 01 61** **Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 087 126	7 042 000	6 903 086,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika bestimmt, die Hochschulabsolventen einen Überblick über Ziele und Probleme der Union vermitteln, einen Einblick in die Arbeitsweise der Organe gewähren und Gelegenheit bieten sollen, ihre Kenntnisse durch eine Arbeitserfahrung in den Dienststellen der Kommission zu erweitern.

Die Mittel dienen der Auszahlung der Stipendien und weiterer damit verbundener Leistungen (Zulagen für unterhaltsberechtigte Personen oder für behinderte Praktikanten, Unfall- und Krankenversicherung usw., Erstattung von Reisekosten, insbesondere zu Beginn und am Ende des Praktikums, sowie Finanzierung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Praktikumsprogramm, z. B. Empfang, Betreuung und Besuche). Die Mittel dienen außerdem der Deckung der Kosten für die Bewertung des Praktikumsprogramms im Hinblick auf dessen Optimierung sowie für Informations- und Kommunikationstätigkeiten.

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven, transparenten Kriterien, wobei eine ausgewogene geografische Verteilung gewährleistet wird.

Die entsprechenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 610 000 EUR pro Halbjahr veranschlagt.

## KOMMISSION

## TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 02 — LEBENSLANGES LERNEN UND MEHRSPRACHIGKEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 02	LEBENSLANGES LERNEN UND MEHRSPRACHIGKEIT							
15 02 02	<b>Erasmus Mundus</b>	1.1	96 540 000	85 696 110	94 163 000	78 800 000	75 523 024,30	75 894 879,18
15 02 03	<b>Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung</b>	4	9 000 000	4 760 895	8 000 000	5 200 000	7 598 369,96	3 569 763,76
15 02 09	<b>Abschluss früherer Programme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung</b>	1.1	—	761 743	—	13 000 000	0,—	18 066 270,59
15 02 11	<b>Europäisches Innovations- und Technologieinstitut</b>							
15 02 11 01	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Lenkungsstruktur	1.1	6 200 000	5 903 510	4 500 000	4 500 000	2 900 048,66	2 322 968,99
15 02 11 02	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Wissens- und Innovationsgemeinschaften	1.1	56 600 000	42 790 924	25 700 000	21 400 000	3 000 000,—	0,—
	Artikel 15 02 11 — Subtotal		62 800 000	48 694 434	30 200 000	25 900 000	5 900 048,66	2 322 968,99
15 02 22	<b>Programm für lebenslanges Lernen</b>	1.1	1 027 655 000	927 422 343	982 313 500	953 200 000	1 087 476 158,25	1 018 078 157,10
15 02 23	<b>Vorbereitende Maßnahme — An „Erasmus“ orientiertes Programm für Auszubildende</b>	1.1	—	300 000	—	300 000	996 123,—	1 050 356,02
15 02 25	<b>Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung</b>							
15 02 25 01	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	12 850 000	12 850 000	12 265 000	12 265 000	12 057 000,—	11 965 191,50
15 02 25 02	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Beitrag zu Titel 3	1.1	2 892 000	2 892 000	4 655 000	4 655 000	4 783 000,—	4 745 808,50
	Artikel 15 02 25 — Subtotal		15 742 000	15 742 000	16 920 000	16 920 000	16 840 000,—	16 711 000,—
15 02 27	<b>Europäische Stiftung für Berufsbildung</b>							
15 02 27 01	Europäische Stiftung für Berufsbildung — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	4	14 328 000	14 328 000	15 000 000	15 000 000	15 569 000,—	14 729 126,42
15 02 27 02	Europäische Stiftung für Berufsbildung — Beitrag zu Titel 3	4	6 022 000	5 522 000	3 282 000	3 282 000	4 303 000,—	4 070 873,58
	Artikel 15 02 27 — Subtotal		20 350 000	19 850 000	18 282 000	18 282 000	19 872 000,—	18 800 000,—
15 02 29	<b>Pilotprojekt — Zusammenarbeit mit europäischen Technologieinstituten</b>	1.1	—	p.m.	—	1 200 000	0,—	1 472 855,35

KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 02 — LEBENSLANGES LERNEN UND MEHRSPRACHIGKEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 02 30	<i>Pilotprojekt — Bildungsförderung durch Stipendien und Austausch im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik</i>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	186 140,70
15 02 31	<i>Pilotprojekt zur Deckung der Kosten von zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik, sowie für damit verbundene akademische Tätigkeiten, einschließlich der Einrichtung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Europa-Kolleg in Natolin</i>	1.1	2 900 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000		
15 02 32	<i>Pilotprojekt — Bildungsförderung durch Stipendien und Austausch im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik</i>	1.1	p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000		
<b>Kapitel 15 02 — Insgesamt</b>			<b>1 234 987 000</b>	<b>1 104 727 525</b>	<b>1 152 378 500</b>	<b>1 115 302 000</b>	<b>1 214 205 724,17</b>	<b>1 156 152 391,69</b>

15 02 02 **Erasmus Mundus**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
96 540 000	85 696 110	94 163 000	78 800 000	75 523 024,30	75 894 879,18

## Erläuterungen

## Vormals Posten 15 02 02 05

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Programms Erasmus Mundus II (2009-2013) sowie des Abschlusses von Maßnahmen im Rahmen des Vorläuferprogramms Erasmus Mundus (2004-2008). Das Programm Erasmus Mundus II zielt darauf ab,

- eine strukturierte Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen und Hochschulangehörigen in Europa und in Drittstaaten zu fördern, um Exzellenzzentren zu schaffen und hochqualifizierte Humanressourcen bereitzustellen;
- zur gegenseitigen Bereicherung der Gesellschaften beizutragen und ein Reservoir an qualifizierten, aufgeschlossenen Frauen und Männern mit internationaler Erfahrung zu schaffen, indem zum einen die Mobilität der begabtesten Studierenden und Akademiker aus Drittstaaten gefördert wird, damit sie in der Union Qualifikationen erwerben und/oder Erfahrung sammeln, und zum anderen Aufenthalte der begabtesten europäischen Studierenden und Akademiker in Drittstaaten unterstützt werden;
- zur Entwicklung der Humanressourcen und der Fähigkeit zur internationalen Kooperation von Hochschuleinrichtungen in Drittstaaten durch erhöhte Mobilitätsströme zwischen der Union und Drittstaaten beizutragen;
- den Zugang zur europäischen Hochschulbildung zu erleichtern, ihr Profil und ihre Sichtbarkeit in der Welt zu verbessern sowie ihre Attraktivität für Drittstaatsangehörige zu steigern.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 02 — LEBENSLANGES LERNEN UND MEHRSPRACHIGKEIT (Fortsetzung)

## 15 02 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagte Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für die Teilnahme an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus dem Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft, die unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (Abl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2008 über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus (2009-2013) zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Abl. L 340 vom 19.12.2008, S. 83).

15 02 03 **Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	4 760 895	8 000 000	5 200 000	7 598 369,96	3 569 763,76

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind auf Grundlage der Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union/Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada zur Finanzierung insbesondere folgender Maßnahmen bestimmt:

- vergleichende Analysen der verschiedenen Bildungspolitiken, Qualifikationen und Kompetenzen,
- Einrichtung eines Programms für den Austausch von Studierenden, Lernenden, Lehrkräften und Verwaltungsfachkräften,
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen,
- Förderung des Aufbaus von Beziehungen zwischen den relevanten Sektoren der Industrie und den Hochschulen,
- Förderung der Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor bei der Entwicklung und Ausweitung der Programme,
- Entwicklung eines Politik-Dialogs; ergänzende Maßnahmen und schnelle Verbreitung der Ergebnisse.

Die Zuschüsse für europäische Studenten zum Studium in den Vereinigten Staaten und in Kanada, insbesondere zum Studium an Universitäten, sind zu erhöhen.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2001/196/EG des Rates vom 26. Februar 2001 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (Abl. L 71 vom 13.3.2001, S. 7).

Beschluss 2001/197/EG des Rates vom 26. Februar 2001 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (Abl. L 71 vom 13.3.2001, S. 15).

KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR**KAPITEL 15 02 — LEBENSLANGES LERNEN UND MEHRSPRACHIGKEIT** (Fortsetzung)**15 02 03** (Fortsetzung)

Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33).

Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14).

**15 02 09 Abschluss früherer Programme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	761 743	—	13 000 000	0,—	18 066 270,59

*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln soll der Abschluss vor 2007 finanzierter Aktionen im Rahmen der nachstehenden Haushaltslinien finanziert werden:

- Europäische Integration in den Hochschulen,
- Europakolleg,
- Europäisches Hochschulinstitut (Florenz),
- Europäische Rechtsakademie (Trier),
- Europäisches Institut der öffentlichen Verwaltung (Maastricht),
- Studien- und Forschungszentrum,
- Internationales Zentrum für europäische Bildung,
- Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung,
- Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich,
- Sokrates,
- Connect,
- eLearning,
- Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung,
- Leonardo da Vinci.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagte Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung Leonardo da Vinci (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 02 — LEBENSLANGES LERNEN UND MEHRSPRACHIGKEIT (Fortsetzung)

## 15 02 09 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 9).

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6).

15 02 11 **Europäisches Innovations- und Technologieinstitut**

## 15 02 11 01 Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Lenkungsstruktur

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 200 000	5 903 510	4 500 000	4 500 000	2 900 048,66	2 322 968,99

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT).

Das EIT muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag des EIT übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Der Stellenplan des EIT ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1).

## 15 02 11 02 Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Wissens- und Innovationsgemeinschaften

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 600 000	42 790 924	25 700 000	21 400 000	3 000 000,00	0,—

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben des EIT im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) einschließlich der vom Europäischen Innovations- und Technologieinstitut benannten Wissens- und Innovationsgemeinschaften.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 02 — LEBENSLANGES LERNEN UND MEHRSPRACHIGKEIT (Fortsetzung)

## 15 02 22 Programm für lebenslanges Lernen

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 027 655 000	927 422 343	982 313 500	953 200 000	1 087 476 158,25	1 018 078 157,10

## Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss über ein integriertes Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens sind die Mittel zur Finanzierung folgender Einzelprogramme und Querschnittsmaßnahmen bestimmt:

- Comenius: für die allgemeine Bildung in der Schule bis einschließlich des Sekundarbereichs II,
- Erasmus: für die allgemeine Hochschulbildung und die berufliche Bildung auf tertiärer Ebene, Erhöhung der Anzahl und der finanziellen Dotierung der Stipendien in den Erasmus-Programmen,
- Leonardo da Vinci: für alle Aspekte der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- Grundtvig: für die Erwachsenenbildung,
- Querschnittsprogramm mit vier Schwerpunktaktivitäten, das auf strategisch relevante Fragen ausgerichtet ist und Folgendes abdeckt: Sprachenlernen, Aktivitäten im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien, sofern diese nicht unter die Einzelprogramme fallen, sowie umfangreichere Verbreitungsaktivitäten.

Der sonderpädagogische Förderbedarf für Personen, die an einer Behinderung oder „Dys“-Schwäche leiden, kann im Rahmen aller oben genannten Teilprogramme abgedeckt werden.

- Jean Monnet: Zur Unterstützung von Einrichtungen und Vereinigungen, die im Bereich der europäischen Integration tätig sind, sowie der Einrichtung eines Gremiums für die Verwaltung der mehrjährigen Finanzierung seitens der Union einer Professur des Europäischen Parlaments, des „EP-Geremek-Lehrstuhls für europäische Zivilisation“, eingerichtet am Europa-Kolleg in Warschau zu Ehren von Professor Bronisław Geremek. Alle Maßnahmen und Mittel, die auch die Verleihung einer jährlichen Auszeichnung umfassen könnten, werden vom Europa-Kolleg in Warschau in enger Zusammenarbeit und gemeinsam mit der Geremek-Stiftung („Centrum Imienia Profesora Bronisława Geremka“) verwaltet. Ein Teil der Mittel sollte — bei voller Wahrung der in der Rechtsgrundlage vorgesehenen Mittelaufteilung — zur Unterstützung der Entwicklungsstrategie der Europäischen Rechtsakademie verwendet werden, die auf eine Ausweitung der Konferenztätigkeit und die erforderliche Personalaufstockung gerichtet ist.

Diese Mittel sind auch zur Finanzierung eines Netzwerks von Mobilitätssystemen im Rahmen von Leonardo bestimmt. Die Schaffung dieses Netzwerks wird es Organisationen, die in einem bestimmten Bereich tätig sind, wie Gewerkschaften, Handelskammern, Studenten- oder Jugendverbänden, ermöglichen zusammenzuarbeiten, um Bewerbern für das Programm Leonardo da Vinci dabei zu helfen, eine Firma/ein Unternehmen zu finden, in der/dem sie ihr Praktikum ableisten können.

Mit diesem System werden drei Ziele verfolgt:

- In erster Linie soll dem Bewerber die Suche nach einer Firma erleichtert werden, in der er je nach seinem beruflichen Profil ein Praktikum ableisten kann.
- Zum zweiten sollte gewährleistet sein, dass Firmen und Unternehmen über die Existenz des Programms unterrichtet sind, um zu vermeiden, dass eine Bewerbung abgelehnt wird, weil einer Firma das Leonardo da Vinci Programm nicht bekannt ist.
- Schließlich sollte das System das Programm Leonardo da Vinci selbst fördern. Diese Förderung ist besonders notwendig, wenn man berücksichtigt, dass es mehr Bewerber für diese Förderung gibt, als Unternehmen zur Verfügung stehen.

Durch diese Aktionen und Programme sollte auch der interkulturelle Dialog gestärkt werden.

Das integrierte Programm und seine Aktionen sollten Maßnahmen zur Förderung des Sprachenlernens auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowohl für Lernende (allgemeine Bildung, berufliche Bildung und Weiterbildung) als auch für Lehrer und Ausbilder umfassen.

Das integrierte Programm sollte Maßnahmen zur Förderung der politischen Bildung (Unterricht und Lernen) im Bereich demokratische europäische Bürgerschaft, einschließlich Studien über Europa und die Union, an den Sekundarschulen in den Mitgliedstaaten enthalten. Besonderes Augenmerk sollte der Förderung multilateraler Schulpartnerschaften in diesem Bereich gelten.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 02 — LEBENSLANGES LERNEN UND MEHRSPRACHIGKEIT (Fortsetzung)

## 15 02 22 (Fortsetzung)

Das Programm sollte Projekte der bilateralen Zusammenarbeit unterstützen, die darauf ausgerichtet sind, dass die Sprachen benachbarter Länder beiderseits der Grenze unterrichtet werden. Die Projekte sind insbesondere auf junge Menschen und Schulen ausgerichtet. Im Rahmen des Programms ist auch die Einrichtung einer allen Beteiligten zugänglichen geeigneten Internetplattform vorgesehen, die diese Entwicklung durch eine Beratungsstelle, die Hilfen zum Selbststudium anbietet, einen Überblick über Kooperationsmöglichkeiten und den Austausch bewährter Verfahren erleichtert.

Diese Maßnahmen sollten auch Initiativen zum Schutz, zur Förderung und zur Stärkung weniger verbreiteter Sprachen, wie z. B. der Sprachen kleinerer Mitgliedstaaten, umfassen, um deren Vitalität, vor allem in den Bereichen Literatur, Journalismus und Rundfunk und Fernsehen, die sowohl die wichtigsten Quellen sprachlicher Innovation darstellen als auch für die Erhaltung der Sprachen wichtig sind, zu erhalten und zu erhöhen und so der Philosophie der Union im Bereich der sprachlichen Vielfalt, der Mehrsprachigkeit und der Subsidiarität in der Praxis konkreteren Ausdruck zu verleihen.

Mit der vorgeschlagenen Mittelaufstockung sollen unter anderem die zusätzlichen Ausgaben in Verbindung mit den Tätigkeiten des Europäischen Hochschulinstituts gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe b des Beschlusses Nr. 1720/2006/EG gedeckt werden. Ein zusätzlicher Beitrag sollte für das „Global Governance Programme“ vorgesehen werden. Mit Hilfe dieser Mittelaufstockung wird Folgendes erreicht: Die Doktorandenausbildung mit Blick auf die Global Governance und das Weltgeschehen am Europäischen Hochschulinstitut wird verbessert und erweitert; es wird eine *European Academy of Global Governance* für Ausbildung, Diskussionen und Debatten auf höchstem Niveau eingerichtet; es wird eine Gemeinschaft von bis zu 10 in diesen Bereichen spezialisierten neuen Junior Fellows gebildet; es wird eine erhebliche Zahl erfahrener Wissenschaftler aus den Fakultäten der Universitäten der Mitgliedstaaten und aus Forschungszentren sowie internationalen Institutionen angezogen; es werden unterschiedliche Stränge der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung zu Fragen der Global Governance entwickelt, die schließlich unabhängige Forschungsreferate bilden können; es wird eine ganze Bandbreite von Veranstaltungen, Konferenzen und Seminaren zu Fragen der Global Governance gefördert und unterstützt; es wird ein Europäisches Netzwerk der Global Governance geschaffen.

Dies knüpft an eine bereits im Gesamthaushaltsplan 2010 finanzierte Maßnahme an.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen Beiträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagte Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für die Teilnahme an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus dem Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft, die unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45).

## 15 02 23

**Vorbereitende Maßnahme — An „Erasmus“ orientiertes Programm für Auszubildende***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	—	300 000	996 123,00	1 050 356,02

*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln soll der Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen des an „Erasmus“ orientierten Programms für Auszubildende finanziert werden.

**KAPITEL 15 02 — LEBENSLANGES LERNEN UND MEHRSPRACHIGKEIT** (Fortsetzung)**15 02 23** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**15 02 25** **Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung**

15 02 25 01 Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 850 000	12 850 000	12 265 000	12 265 000	12 057 000,00	11 965 191,50

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums (Titel 1 und 2) bestimmt.

Das Zentrum muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag des Zentrums übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Der Stellenplan des Zentrums ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1).

15 02 25 02 Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Beitrag zu Titel 3

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 892 000	2 892 000	4 655 000	4 655 000	4 783 000,00	4 745 808,50

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Finanzierung der operativen Ausgaben des Zentrums im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Das Zentrum muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag des Zentrums übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die finanzielle Zuwendung der Union für 2011 ist auf 17 270 000 EUR begrenzt, die erwarteten Überschüsse belaufen sich jedoch nur auf 1 528 000 EUR.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 02 — LEBENSLANGES LERNEN UND MEHRSPRACHIGKEIT (Fortsetzung)

## 15 02 27 Europäische Stiftung für Berufsbildung

15 02 27 01 Europäische Stiftung für Berufsbildung — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 328 000	14 328 000	15 000 000	15 000 000	15 569 000,00	14 729 126,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2) bestimmt.

Gemäß ihrer Haushaltsordnung muss die Stiftung die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag der Stiftung übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben.

Der Stellenplan der Stiftung ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1572/98 des Rates vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung) (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82).

15 02 27 02 Europäische Stiftung für Berufsbildung — Beitrag zu Titel 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 022 000	5 522 000	3 282 000	3 282 000	4 303 000,00	4 070 873,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Stiftung im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Gemäß ihrer Haushaltsordnung muss die Stiftung die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag der Stiftung übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben.

Der Zuschuss der Europäischen Union für 2010 beläuft sich auf insgesamt 20 350 000 EUR..

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1572/98 des Rates vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung) (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82).

KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

**KAPITEL 15 02 — LEBENSLANGES LERNEN UND MEHRSPRACHIGKEIT (Fortsetzung)**

**15 02 29 Pilotprojekt — Zusammenarbeit mit europäischen Technologieinstituten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 200 000	0,—	1 472 855,35

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll der Abschluss des Pilotprojekts „Zusammenarbeit mit europäischen Technologieinstituten“ finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**15 02 30 Pilotprojekt — Bildungsförderung durch Stipendien und Austausch im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	186 140,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Abschluss des Pilotprojekts mit Stipendien und Austauschmaßnahmen für graduierte Studierende aus Ländern, die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**15 02 31 Pilotprojekt zur Deckung der Kosten von zur Spezialisierung auf die Europäische Nachbarschaftspolitik, sowie für damit verbundene akademische Tätigkeiten, einschließlich der Einrichtung des Lehrstuhls für Europäische Nachbarschaftspolitik am Europa-Kolleg in Natolin**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 900 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Kosten für den Abschluss des Pilotprojektes zur Deckung der Studienkosten von Studierenden aus den Ländern der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) und der Kosten für mit dem Studium verbundene wissenschaftliche Tätigkeiten.

## KOMMISSION

## TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 02 — LEBENSLANGES LERNEN UND MEHRSPRACHIGKEIT (Fortsetzung)

## 15 02 31 (Fortsetzung)

Die neue, verstärkte ENP, wie sie vom Rat und vom Europäischen Parlament in deren jeweiligen Beschlüssen und Entschlüssen konzipiert wurde, wobei insbesondere auf die zwei großen nachbarschaftspolitischen Projekte, die Union für den Mittelmeerraum und die Partnerschaft mit dem Osten, zu verweisen ist, erfordert die Ausbildung künftiger Ansprechpartner in der Union und in den Nachbarländern, d.h. von Personal für EU-ENP-bezogene Tätigkeiten. Diese Ansprechpartner sollten über umfassende und fundierte Kenntnisse des Inhalts und der Ziele der Unionspolitik, des Unionsrechts und der Institutionen und des Besitzstands der Union verfügen. Dies erfordert eine gezielte Ausbildung auf hohem Niveau, die nur von einem renommierten und diesbezüglich bereits spezialisierten Hochschulinstitut, d. h. dem Europakolleg, geleistet werden kann. Mit seinen beiden Standorten, einem Standort in Brügge (Belgien) in der Nähe der Brüsseler Unionsorgane und des dort konzentrierten Fachwissens, und einem Standort in Natolin/Warschau (Polen), der auf die Nachbarschafts- und Grenzpolitik außerhalb der Union spezialisiert ist (die Agentur FRONTEX hat ihren Sitz in Warschau), ist das Europa-Kolleg optimal geeignet, ein maßgeschneidertes Programm anzubieten.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

15 02 32 **Pilotprojekt — Bildungsförderung durch Stipendien und Austausch im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000		

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Kosten für den Abschluss des Pilotprojektes zu Stipendien für Studierende aus den in die Europäische Nachbarschaftspolitik eingebundenen Ländern, die einen Masterstudiengang im Fachbereich Europastudien absolvieren.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR**KAPITEL 15 04 — FÖRDERUNG DER EUROPÄISCHEN ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN KULTUR UND AUDIOVISUELLE MEDIEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 04	FÖRDERUNG DER EUROPÄISCHEN ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN KULTUR UND AUDIOVISUELLE MEDIEN							
<b>15 04 09</b>	<b>Abschluss früherer Programme/Maßnahmen</b>							
15 04 09 01	Abschluss früherer Programme/Maßnahmen im Bereich Kultur und Sprache	3.2	—	p.m.	—	1 000 000	0,—	2 953 320,97
15 04 09 02	Abschluss früherer MEDIA-Programme	3.2	—	300 000	—	1 000 000	0,—	3 718 245,57
	Artikel 15 04 09 — Subtotal		—	300 000	—	2 000 000	0,—	6 671 566,54
<b>15 04 44</b>	<b>Programm „Kultur“ (2007-2013)</b>	3.2	57 022 000	49 000 000	53 636 000	43 000 000	54 835 434,84	45 196 910,11
<b>15 04 45</b>	<b>Pilotprojekt — Mobilität von Künstlern</b>	3.2	p.m.	350 000	p.m.	100 000	1 499 999,52	1 163 649,66
<b>15 04 47</b>	<b>Europäisches Jahr des interkulturellen Dialogs</b>	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	2 491 522,46
<b>15 04 66</b>	<b>MEDIA 2007 — Förderprogramm für den europäischen audiovisuellen Sektor</b>							
15 04 66 01	MEDIA 2007 — Förderprogramm für den europäischen audiovisuellen Sektor	3.2	104 310 000	96 500 000	101 678 500	92 100 000	112 942 528,34	97 083 706,30
15 04 66 02	Vorbereitende Maßnahme — Umsetzung des Programms MEDIA 2007 in Drittländern	4	p.m.	1 730 000	1 000 000	780 000	5 000 000,—	3 296 664,19
	Artikel 15 04 66 — Subtotal		104 310 000	98 230 000	102 678 500	92 880 000	117 942 528,34	100 380 370,49
<b>15 04 68</b>	<b>Media Mundus</b>	3.2	4 825 000	3 510 000				
	<b>Kapitel 15 04 — Insgesamt</b>		<b>166 157 000</b>	<b>151 390 000</b>	<b>156 314 500</b>	<b>138 280 000</b>	<b>174 277 962,70</b>	<b>155 904 019,26</b>

**15 04 09 Abschluss früherer Programme/Maßnahmen**

15 04 09 01 Abschluss früherer Programme/Maßnahmen im Bereich Kultur und Sprache

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 000 000	0,—	2 953 320,97

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 04 09

Mit diesen Mitteln soll der Abschluss von Aktionen, die vor 2007 unterstützt wurden, im Rahmen der nachstehenden Haushaltslinien finanziert werden:

- Europäisches Büro für die weniger verbreiteten Sprachen und Mercator,
- Unterstützung von Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Idee verschrieben haben,

## KOMMISSION

## TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

**KAPITEL 15 04 — FÖRDERUNG DER EUROPÄISCHEN ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN KULTUR UND AUDIOVISUELLE MEDIEN** (Fortsetzung)**15 04 09** (Fortsetzung)

## 15 04 09 01 (Fortsetzung)

- Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur,
- Abschluss früherer Programme und Maßnahmen,
- vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich,
- Förderung und Erhalt von Sprache und Kultur der einzelnen Minderheiten und Regionen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop) (Abl. L 99 vom 20.4.1996, S. 20).

Beschluss Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Ariane) (Abl. L 291 vom 24.10.1997, S. 26).

Beschluss Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes — Programm „Raphael“ (Abl. L 305 vom 8.11.1997, S. 31).

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (Abl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (Abl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

## 15 04 09 02 Abschluss früherer MEDIA-Programme

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	—	1 000 000	0,—	3 718 245,57

*Erläuterungen**Vormals Artikel 09 06 02*

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Zusammenhang mit den MEDIA-Programmen bestimmt.



KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR**KAPITEL 15 04 — FÖRDERUNG DER EUROPÄISCHEN ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN KULTUR UND AUDIOVISUELLE MEDIEN** (Fortsetzung)**15 04 09** (Fortsetzung)

## 15 04 09 02 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 95/563/EG des Rates vom 10. Juli 1995 über ein Programm zur Förderung der Projektentwicklung und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke (MEDIA II — Projektentwicklung und Vertrieb) (1996-2000) (ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 25)

Beschluss 95/564/EG des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA II — Fortbildung) (ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 33)

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82).

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1).

**15 04 44 Programm „Kultur“ (2007-2013)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
57 022 000	49 000 000	53 636 000	43 000 000	54 835 434,84	45 196 910,11

*Erläuterungen*

Gemäß dem Programm „Kultur“ (2007-2013) sind die Mittel für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Unterstützung kultureller Kooperationsprojekte in allen künstlerischen und kulturellen Bereichen, auch von Projekten von Jugendlichen (darstellende Kunst, bildende und visuelle Kunst, Literatur, Kulturerbe, Kulturgeschichte),
- Unterstützung von Projekten im Bereich des interkulturellen Dialogs,
- Unterstützung der Arbeiten zur Wiederherstellung, Ermittlung oder Beschilderung von Streckenabschnitten des Jakobswegs (der vom Europarat zum „ersten europäischen Kulturweg“ erklärt wurde). Der Jakobsweg besteht aus einem dichten Netz von Routen durch ganz Europa, die in kultureller Hinsicht und auch für die Herausbildung einer gemeinsamen europäischen Identität sehr wichtig waren,
- Unterstützung von Dauerausstellungen,
- Unterstützung von Analysen sowie von Informationserfassung und -verbreitung im Bereich der kulturellen Zusammenarbeit,
- Unterstützung von europäischen Projekten zugunsten bedrohter Sprachen, etwa durch Lehrmaterial, Lehrerausbildung, Immersionskurse und Austausch bewährter Verfahren im Bereich der Wiederbelebung von Sprachen.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

**KAPITEL 15 04 — FÖRDERUNG DER EUROPÄISCHEN ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN KULTUR UND AUDIOVISUELLE MEDIEN** (Fortsetzung)**15 04 44** (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der grenzüberschreitenden Verbreitung kultureller und künstlerischer Produkte und Werke in den Sprachen der Union, die zwar Teil des kulturellen und literarischen Erbes Europas, jedoch keine Amtssprachen der Organe der Union sind.

Sie dienen ferner zur Finanzierung von Projekten zur Förderung der Ausstellung und/oder Erhaltung von Kunstwerken, die während einer Zeit der Unterdrückung oder als Ergebnis von Unterdrückung entstanden sind.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Unter den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagte Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für die Teilnahme an Programmen der Union können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 1).

**15 04 45 Pilotprojekt — Mobilität von Künstlern***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	100 000	1 499 999,52	1 163 649,66

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Abschluss des Pilotprojekts „Mobilität von Künstlern“.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**15 04 47 Europäisches Jahr des interkulturellen Dialogs***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	300 000	0,—	2 491 522,46

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Abschluss des Europäischen Jahres des interkulturellen Dialogs.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung Nr. 1983/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zum Europäischen Jahr des interkulturellen Dialogs (2008) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 44).

**KAPITEL 15 04 — FÖRDERUNG DER EUROPÄISCHEN ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN KULTUR UND AUDIOVISUELLE MEDIEN** (Fortsetzung)**15 04 66 MEDIA 2007 — Förderprogramm für den europäischen audiovisuellen Sektor**

15 04 66 01 MEDIA 2007 — Förderprogramm für den europäischen audiovisuellen Sektor

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
104 310 000	96 500 000	101 678 500	92 100 000	112 942 528,34	97 083 706,30

Erläuterungen

Vormals Posten 09 06 01 01

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt:

- Unterstützung in der Vorproduktionsphase:
  - Förderung des Erwerbs von Kompetenzen und Qualifikationen durch die Fachkräfte des audiovisuellen Sektors auf den Gebieten Verfassen von Drehbüchern, Management und neue Technologien, z. B.: Förderung der Mobilität der Lehrkräfte, Stipendien für Fachkräfte aus den neuen Mitgliedstaaten,
  - Förderung der Entwicklung audiovisueller Werke unter Berücksichtigung der kreativen (Drehbuch) und wirtschaftlichen Aspekte (Produktionsstrategien, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit), z. B.: Unterstützung der Entwicklung einzelner Projekte oder Projektkataloge; Erleichterung des Zugangs zu Finanzmitteln, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen;
- Unterstützung in der Postproduktionsphase:
  - Förderung des internationalen Vertriebs europäischer Werke zur größeren Verbreitung ausländischer europäischer Werke, z. B.: Förderung des Kinofilm- und Videovertriebs von Filmen aus dem europäischen Ausland; systematische und selektive Unterstützung der Vertrieber ausländischer europäischer Filme, Förderung von Material für die Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung bei der Digitalisierung,
  - Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit für europäische Werke, z. B.: Gewährleistung des Zugangs der Filmschaffenden zu europäischen und internationalen Märkten; Gewährleistung des Zugangs des Publikums zu Werken, die die kulturelle Vielfalt Europas widerspiegeln;
- Förderung der Innovation und der Anpassungsfähigkeit der Programme an technische Veränderungen. Maßnahme: Förderung von Pilotprojekten, vor allem in Bezug auf digitale Technologien;
- Förderung eines europaweiten Netzes von Informationsbüros („MEDIA-Desks“);
- Unterstützung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die unter Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

In Übereinstimmung mit der Rechtsgrundlage des Programms MEDIA 2007 wird ein Teil der Mittel dieser Haushaltslinie verwendet, um Initiativen zur Förderung der Fähigkeit, die Sprache der Bilder zu verstehen, anzuregen und zu unterstützen, die im Rahmen von Festivals für ein junges Zielpublikum und insbesondere in enger Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Einrichtungen organisiert werden. Als Begünstigte kommen Organisationen aus dem öffentlichen und privaten Sektor in Frage, die Sachkenntnis und europäische Erfahrung auf dem Gebiet der Medienkompetenz besitzen.

## KOMMISSION

## TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

**KAPITEL 15 04 — FÖRDERUNG DER EUROPÄISCHEN ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN KULTUR UND AUDIOVISUELLE MEDIEN** (Fortsetzung)**15 04 66** (Fortsetzung)

## 15 04 66 01 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12).

Siehe auch Posten 15 01 04 31.

## 15 04 66 02 Vorbereitende Maßnahme — Umsetzung des Programms MEDIA 2007 in Drittländern

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 730 000	1 000 000	780 000	5 000 000,00	3 296 664,19

*Erläuterungen**Vormals Posten 09 06 01 02*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Kosten für den Abschluss der vorbereitenden Maßnahme „MEDIA International“.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**15 04 68** **Media Mundus***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 825 000	3 510 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Gemäß dem Beschluss über das Programm „MEDIA Mundus“ sind Mittel vorgesehen für folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Kompetenzen von europäischen Fachkräften und Fachkräften aus Drittländern und Verbesserung ihres Informations- und Kenntnisstands;
- Erleichterung der Partnersuche für Koproduktionen und Förderung des internationalen Vertriebs und der Werbung für audiovisuelle Werke;
- Ermutigung der Kinobetreiber in europäischen Ländern und in Drittländern zur wechselseitigen Verbesserung der Bedingungen der Programmgestaltung und der Vorführung für exklusive Uraufführungen audiovisueller Werke im jeweiligen Land;
- Erweiterung des Angebots an audiovisuellen Inhalten und Verbesserung der Fernsehübertragungs- und Vertriebsbedingungen für audiovisuelle Werke aus Drittländern über europäische Vertriebskanäle bzw. für europäische Werke über Vertriebskanäle in Drittländern;
- Erleichterung der Organisation von Veranstaltungen und Initiativen zur Verbesserung der Filmkompetenz.

KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR**KAPITEL 15 04 — FÖRDERUNG DER EUROPÄISCHEN ZUSAMMENARBEIT IN DEN BEREICHEN KULTUR UND AUDIOVISUELLE MEDIEN** (Fortsetzung)**15 04 68** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union/Gemeinschaft, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus) (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 10).

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 05 — FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH JUGEND UND SPORT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 05	FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH JUGEND UND SPORT							
15 05 06	<b>Besondere jährliche Veranstaltungen</b>	3.2	4 000 000	6 940 000	9 800 000	10 250 000	1 500 000,—	2 016 994,86
15 05 09	<b>Abschluss früherer Programme/Maßnahmen im Bereich der Jugend</b>	3.2	—	500 000	—	600 000	0,—	1 033 967,67
15 05 10	<b>Vorbereitende Maßnahme — Amicus — Zusammenschluss von Mitgliedstaaten zur Einführung eines gemeinschaftlichen Universaldienstes</b>	3.2	—	400 000	—	1 060 000	0,—	1 157 411,42
15 05 11	<b>Vorbereitende Maßnahme im Bereich des Sports</b>	3.2	3 000 000	1 800 000	3 000 000	3 000 000	5 738 020,95	3 888 698,75
15 05 55	<b>Jugend in Aktion</b>	3.2	129 108 000	118 500 000	124 106 000	121 000 000	144 084 708,15	137 645 004,34
	<b>Kapitel 15 05 — Insgesamt</b>		<b>136 108 000</b>	<b>128 140 000</b>	<b>136 906 000</b>	<b>135 910 000</b>	<b>151 322 729,10</b>	<b>145 742 077,04</b>

15 05 06 **Besondere jährliche Veranstaltungen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	6 940 000	9 800 000	10 250 000	1 500 000,00	2 016 994,86

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 06 06

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Abschluss der Maßnahmen bestimmt, die als besondere jährliche Veranstaltungen unterstützt werden.

Mittelansatz

Ein Teil dieser Mittel ist für die Kofinanzierung der Organisation der Weltsommerspiele der „Special Olympics“, die vom 20. Juni bis 4. Juli 2011 in Athen (Griechenland) stattfinden, und der Programme zur Stärkung des Nachhalls der europäischen Sommerspiele der „Special Olympics“ 2010 in Warschau (Polen) und der Weltsommerspiele der „Special Olympics“ in Athen bereitzustellen. Mit diesen Mitteln erhalten darüber hinaus Athleten aus allen 27 Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für die Spiele in Griechenland zu trainieren, sich darauf vorzubereiten und an ihnen teilzunehmen.

Die Weltsommerspiele der „Special Olympics“ in Athen werden über 7 500 Menschen mit geistigen Behinderungen aus über 180 Ländern zusammenführen. Diese Athleten werden von 2 500 Trainern, 3 000 Funktionären, 25 000 Freiwilligen und über 30 000 Familienangehörigen unterstützt werden. Die Wettkämpfer werden sich nach besten Kräften in 22 olympischen Sportarten messen. Ein wichtiger Bestandteil der Spiele wird ein gesamtpolitischer Gipfel sein, auf dem die Herausforderungen und Möglichkeiten einer besseren sozialen Eingliederung von Menschen mit geistigen Behinderungen diskutiert werden sollen. Außerdem wird ein Familienforum stattfinden, auf dem die Familienangehörigen der Sportler etwas über die Frage, wie man ein geistig behindertes Kind großzieht, lernen und einschlägige Erfahrungen austauschen können.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 05 — FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH JUGEND UND SPORT (Fortsetzung)

## 15 05 09 Abschluss früherer Programme/Maßnahmen im Bereich der Jugend

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	500 000	—	600 000	0,—	1 033 967,67

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll der Abschluss vor 2007 finanzierter Aktionen im Rahmen der nachstehenden Haushaltslinien finanziert werden:

- Jugend,
- Pilotprojekte zur Förderung der Partizipation junger Menschen,
- Sport: vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport,
- Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport,
- Europäisches Jugendforum,
- Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagte Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für die Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt und vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 291/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 zur Einrichtung des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport 2004 (ABl. L 43 vom 18.2.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 790/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 24).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1), insbesondere Nummer 37.

## 15 05 10 Vorbereitende Maßnahme — Amicus — Zusammenschluss von Mitgliedstaaten zur Einführung eines gemeinschaftlichen Universaldienstes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	400 000	—	1 060 000	0,—	1 157 411,42

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Kosten für den Abschluss der vorbereitenden Maßnahme „Amicus — Zusammenschluss von Mitgliedstaaten zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Universaldienstes“.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

**KAPITEL 15 05 — FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH JUGEND UND SPORT** (Fortsetzung)**15 05 10** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**15 05 11** **Vorbereitende Maßnahme im Bereich des Sports***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	1 800 000	3 000 000	3 000 000	5 738 020,95	3 888 698,75

*Erläuterungen*

Am 11. Juli 2007 hat die Kommission das Weißbuch Sport (KOM(2007) 391 endg.), das erste umfassende Strategiedokument der Kommission in diesem Bereich, angenommen. Das Weißbuch schafft einen politischen Rahmen für den Bereich des Sports auf Unionsebene, legt die besondere Rolle und die vom Sport vermittelten Werte dar und weist auf Probleme und Herausforderungen hin. Als Fazit wird im Weißbuch u. a. festgehalten, dass „die Kommission ggf. auf diese Frage zurückkommen und das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit einer neuen Vertragsbestimmung ansprechen wird“. Das Weißbuch bereitet somit den Weg für die Umsetzung der den Sport betreffenden Bestimmungen des Vertrags von Lissabon (Artikel 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Mit der vorbereitenden Maßnahme im Bereich des Sports für 2009 und 2010 sollte der Weg für künftige Maßnahmen der Union im Bereich des Sports geebnet werden, um den Vertrag von Lissabon auf der Grundlage der im Weißbuch Sport festgelegten Prioritäten umzusetzen.

Dieses Ziel sollte auch 2011 mit der vorgeschlagenen vorbereitenden Maßnahme verfolgt werden, die dazu beitragen soll, zukünftige politische Maßnahmen im Bereich des Sports zu bestimmen, die die Grundlage für ein zukünftiges Unionsprogramm bilden können. Durch die Bestimmung und Verbreitung bewährter Verfahren und innovativer Konzepte sowie durch die Entwicklung vergleichender Untersuchungen soll letztendlich ein Mehrwert für die Union entstehen. Angesichts der spezifischen organisatorischen Merkmale des Sportsektors würde das Programm Interessengruppen ansprechen, die von bestehenden Unionsprogrammen nicht erfasst werden, sowie insbesondere Sportorganisationen. Es sollte eine ausreichende Einbeziehung von im Sportbereich aktiven Organisationen und Projekten rund um bestimmte Themen erreicht werden (beispielsweise die soziale Eingliederung im und durch den Sport, verantwortungsvolles sportpolitisches Handeln, Aktionen gegen Gewalt und Rassismus, sowie Aspekte der gesundheitsfördernden Wirkung körperlicher Ertüchtigung, die 2009 nicht abgedeckt waren). Auch Projekte zur Weiterentwicklung der europäischen Dimension des Sports sollten abgedeckt werden, indem das Wettkampfniveau europäischer Sportdisziplinen angehoben wird (beispielsweise durch den Austausch von Know-how und die Unterstützung gemeinsamer grenzübergreifender Sportwettkämpfe und Meisterschaften zwischen benachbarten Regionen und Mitgliedstaaten).

Ein Teil der Mittel sollte zur Unterstützung eines europaweiten Netzes zur Förderung von „Erziehung durch Fußball“ verwendet werden, das aus europäischen Schulen und lokalen Organisationen gebildet und von „Streetfootballworld“ eingerichtet wird, um das Projekt Euroschoools 2012 ins Leben zu rufen, mit dem ein spürbarer und dauerhafter Beitrag zum Verständnis anderer Kulturen und zum sozialen Lernen durch sportbezogene Fragen wie Fair Play, interkultureller Dialog, Antidiskriminierung und Respekt geleistet werden soll.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 05 — FÖRDERUNG DER ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH JUGEND UND SPORT (Fortsetzung)

15 05 55 **Jugend in Aktion**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
129 108 000	118 500 000	124 106 000	121 000 000	144 084 708,15	137 645 004,34

## Erläuterungen

Gemäß dem Programm „Jugend in Aktion“ (2007-2013) sind die Mittel für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Jugend für Europa: Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung des Jugendaustauschs, um die Mobilität junger Menschen zu verbessern, sowie von Jugendinitiativen, Projekten und Aktivitäten, die die Beteiligung am demokratischen Leben betreffen, um bei jungen Menschen aktiven Bürgersinn und gegenseitiges Verständnis zu entwickeln;
- Europäischer Freiwilligendienst: Ziel dieser Aktion ist die Förderung der Beteiligung junger Menschen an verschiedenen Arten von Freiwilligtätigkeiten innerhalb und außerhalb der Union;
- Schaffung eines europäischen Netzwerks der bestehenden Jugendgemeinschaften mit dem Ziel, die angewandten Methoden durch einen wirksamen Austausch bewährter Verfahren zu verbessern, um zu vermeiden, dass Jugendliche in kriminelle Handlungen verwickelt und sozial ausgegrenzt werden;
- Jugend in der Welt: Mit dieser Aktion sollen Projekte mit den Partnerländern des Programms gemäß Artikel 5 des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG unterstützt werden, insbesondere der Austausch von jungen Menschen und von in der Jugendarbeit und in Jugendorganisationen Tätigen, Initiativen zur Stärkung des gegenseitigen Verständnisses junger Menschen und ihres Sinns für Solidarität und Toleranz sowie die Entwicklung der Zusammenarbeit im Jugendbereich und in der Zivilgesellschaft in diesen Ländern;
- Jugendbetreuer und Unterstützungssysteme für junge Menschen: Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung der auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen, insbesondere der Arbeit nichtstaatlicher Jugendorganisationen und ihrer Vernetzung, der Austausch und die Ausbildung sowie die Vernetzung der Jugendbetreuer, die Förderung der Innovation und der Qualität der Maßnahmen, die Information der jungen Menschen und der Aufbau der für die Erreichung der Programmziele erforderlichen Strukturen und Aktivitäten;
- Unterstützung der politischen Zusammenarbeit: Ziel dieser Aktion ist die Organisation des Dialogs zwischen den Akteuren des Jugendbereichs, insbesondere den jungen Menschen, den Jugendbetreuern und den politisch Verantwortlichen, die Förderung der politischen Zusammenarbeit im Jugendbereich und die Durchführung von Maßnahmen sowie die Vernetzung, die für ein besseres Verständnis der Jugend erforderlich sind.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagte Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für die Teilnahme an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union/Gemeinschaft, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30).

## KOMMISSION

## TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

## KAPITEL 15 07 — MENSCHEN — PROGRAMM FÜR DIE MOBILITÄT VON FORSCHERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 07	MENSCHEN — PROGRAMM FÜR DIE MOBILITÄT VON FORSCHERN							
15 07 77	<b>Menschen</b>	1.1	764 407 000	485 611 289	534 190 000	284 000 000	543 908 037,98	412 891 191,68
15 07 78	<i>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</i>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
15 07 79	<b>Pilotprojekt — Wissenspartnerschaften</b>	1.1	1 000 000	500 000				
	<b>Kapitel 15 07 — Insgesamt</b>		<b>765 407 000</b>	<b>486 111 289</b>	<b>534 190 000</b>	<b>284 000 000</b>	<b>543 908 037,98</b>	<b>412 891 191,68</b>

## 15 07 77 Menschen

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
764 407 000	485 611 289	534 190 000	284 000 000	543 908 037,98	412 891 191,68

## Erläuterungen

## Vormals Artikel 08 11 01

Als Voraussetzung für die Stärkung der Kapazitäten und Leistungsfähigkeit Europas im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung und zur Konsolidierung und Weiterentwicklung des Europäischen Forschungsraums muss Europa für Forscher attraktiver werden. Vor dem Hintergrund des immer stärker werdenden weltweiten Wettbewerbs ist für Forscher die Entwicklung eines offenen und vom Wettbewerb geprägten europäischen Arbeitsmarktes mit vielfältigen, attraktiven Laufbahnaussichten erforderlich.

Der Mehrwert der Unterstützung, die das spezifische Programm „Menschen“ bietet, liegt in der Förderung der sowohl grenzüberschreitenden als auch sektorübergreifenden Mobilität von Forschern als wesentlicher treibender Kraft für europäische Innovationen. Marie-Curie-Maßnahmen fördern auch eine stärkere Zusammenarbeit von Bildung, Forschung und Unternehmen aus verschiedenen Ländern bei der Ausbildung und Laufbahnentwicklung von Forschern, damit sie ihre Kenntnisse erweitern und sich auf die Arbeitsplätze von morgen vorbereiten können. Die Partnerschaft von Bildungswesen und Unternehmen sollte weiter ausgebaut werden, um den Wissenstransfer zu intensivieren und die Doktorandenausbildung stärker an den Bedürfnissen der Industrie auszurichten. Durch die Förderung von Beschäftigungsbedingungen in Einklang mit der Charta und dem Kodex der Europäischen Forscher tragen sie dazu bei, die Forscherlaufbahn in Europa attraktiver zu machen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Diese Mittel betreffen auch die Einnahmen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen und als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION  
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

**KAPITEL 15 07 — MENSCHEN — PROGRAMM FÜR DIE MOBILITÄT VON FORSCHERN** (Fortsetzung)

**15 07 77** (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (Abl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (Abl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Menschen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (Abl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272).

**15 07 78 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

*Erläuterungen*

*Vormals Artikel 08 22 04 (teilweise)*

Diese Mittel sollen Ausgaben in Höhe der Einnahmen decken, die aus zusätzlichen Mitteln von (nicht dem EWR angehörenden) Dritten oder Drittstaaten bereitgestellt werden, die sich an Forschungs- und technologischen Entwicklungsprojekten beteiligen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

**15 07 79 Pilotprojekt — Wissenspartnerschaften**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

*Erläuterungen*

*Neuer Artikel*

*Hintergrund*

Der in der Strategie Europa 2020 propagierte integrierte Ansatz beinhaltet die Entwicklung von Synergien und gemeinsamen Aktionen in den Bereichen Forschung, Innovation und Bildung (so genanntes „Wissensdreieck“). In diesem Sinn werden „Wissenspartnerschaften“ in der Strategie Europa 2020 ausdrücklich erwähnt, und zwar im Rahmen der Leitinitiative Innovationsunion („die Förderung von Wissenspartnerschaften und die Stärkung der Verknüpfung von Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Forschung und Innovation, auch durch das ETI“).

Auf der Ebene der Union wurden viele Anstrengungen zur Stärkung der Beziehungen zwischen Forschung und Innovation und zwischen Forschung und Bildung unternommen. Die Union hat auch die politische Entschlossenheit bewiesen, die Beziehungen zwischen Unternehmen und Hochschulen zu stärken, z.B. als eines der Kernelemente der Modernisierungsagenda für die Universitäten und im Kontext des europäischen Hochschulraums. Die konkrete Umsetzung war jedoch bislang wenig strukturiert und systematisch, und die Beziehungen zwischen Bildung und Innovation blieb in gewisser Weise das vernachlässigte Glied des Wissensdreiecks.

KOMMISSION

TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 07 — MENSCHEN — PROGRAMM FÜR DIE MOBILITÄT VON FORSCHERN (Fortsetzung)

15 07 79 (Fortsetzung)

Das Forum Universitäten-Wirtschaft hat einen Dialog der beiden Welten darüber eröffnet, wie sie enger zusammenarbeiten können, und gezeigt, dass beide Seiten großes Interesse an einer Partnerschaft mit dem Schwerpunkt Bildung haben und dafür sorgen wollen, dass der Bildungssektor Absolventen mit hoher Fachkompetenz und gefragten Fähigkeiten hervorbringt, die dazu jederzeit auch ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit, Unternehmergeist sowie Kreativität und Innovationskraft mitbringen.

*Ziel*

Aufbauend auf diesen beiden Initiativen sollen im Rahmen eines Pilotprojekts Wissenspartnerschaften finanziert werden, die ein strukturiertes Vorhaben sein sollten, bei dem Unternehmen und Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen zusammenkommen, um neue Lehrpläne und neue Kurse zu entwickeln und neue, innovative Wege der Vermittlung von Bildungsinhalten zu finden. Die Ergebnisse der Wissenspartnerschaften könnten Bildungseinrichtungen in Europa Anregungen dazu geben, ihre Lehrpläne usw. zu modernisieren. Dabei sollte stets gewährleistet sein, dass Absolventen aller Fachrichtungen aus der Ausbildung hervorgehen, die über eingehende Kenntnisse in spezifischen Forschungsbereichen und ein hohes Niveau an breit angelegtem und fundiertem Wissen verfügen, was die Gewähr für Beschäftigungsfähigkeit, Anpassungsfähigkeit sowie unternehmerisches Denken, Kreativität und Innovationsgeist bietet.

*Umsetzung*

Mit diesem Pilotprojekt wird eine Partnerschaft eingerichtet, in der ein solide strukturiertes Konsortium von Unternehmen und Industrie (einschließlich Risikokapitalquellen, „Incubators“ ...) und Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen neue Lehrpläne, neue Kurse und neue Wege der Vermittlung von Bildungsinhalten entwickeln wird (z. B. Praktika in der Industrie oder in Unternehmen, die auch grenzüberschreitende Mobilität mit sich bringen, um ihnen Möglichkeiten für praxisorientiertes Lernen anzubieten; Online-Kurse; interaktive Lernmethoden usw.), mit dem Ziel, folgende Fähigkeiten auf Master- und Promotionsniveau zu entwickeln:

- solide unternehmerische Fähigkeiten im weitesten Sinne, die es den Absolventen ermöglichen, kreativ auf ein komplexes und sich rasch veränderndes Umfeld zu reagieren; dies umfasst auch die Gründung eines Unternehmens bzw. den Betrieb eines kleinen und mittleren Unternehmens, ist jedoch nicht darauf beschränkt;
- kaufmännische Fähigkeiten (z.B. ökonomisches Grundwissen, finanzielle Grundbildung, Durchführung von Marktforschungen, Aufstellung eines Geschäftsplans, Sicherstellung der Finanzierung, Verkaufstechniken, Leitung geschäftlicher Besprechungen);
- soziale Kompetenz (Teamarbeit, Kommunikation, Selbstvertrauen, Initiativegeist, problemlösendes Denken, Eingehen berechenbarer Risiken, Führungsqualitäten).

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION FÜR BILDUNG UND KULTUR
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION FÜR BILDUNG UND KULTUR



*TITEL 16*  
**KOMMUNIKATION**





KOMMISSION  
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

## TITEL 16

## KOMMUNIKATION

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGS- AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“	125 694 552	125 694 552	116 719 021	116 719 021	114 682 487,72	114 682 487,72
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	<i>46 111</i>	<i>46 111</i>	<i>148 355</i>	<i>148 355</i>		
		<b>125 740 663</b>	<b>125 740 663</b>	<b>116 867 376</b>	<b>116 867 376</b>	<b>114 682 487,72</b>	<b>114 682 487,72</b>
16 02	KOMMUNIKATION UND MEDIEN	44 715 000	36 500 000	45 005 000	39 000 000	42 109 103,62	34 916 644,03
16 03	BÜRGERNAHE KOMMUNIKATION	36 305 000	35 130 000	35 170 000	33 780 000	38 452 502,86	38 704 510,64
16 04	ANALYSE UND KOMMUNIKATIONSMITTEL	23 740 000	23 400 000	24 900 000	24 300 000	23 546 034,10	21 987 557,87
16 05	FÖRDERUNG DER UNIONS- BÜRGERSCHAFT	42 920 000	32 650 000	37 645 000	27 415 000	32 763 974,05	25 641 612,01
	<b>Titel 16 — Insgesamt</b>	<b>273 374 552</b>	<b>253 374 552</b>	<b>259 439 021</b>	<b>241 214 021</b>	<b>251 554 102,35</b>	<b>235 932 812,27</b>
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	<i>46 111</i>	<i>46 111</i>	<i>148 355</i>	<i>148 355</i>		
		<b>273 420 663</b>	<b>253 420 663</b>	<b>259 587 376</b>	<b>241 362 376</b>	<b>251 554 102,35</b>	<b>235 932 812,27</b>

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

## TITEL 16

## KOMMUNIKATION

## KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
16 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“				
<b>16 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Kommunikation“</b>				
16 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen	5	60 668 506	52 857 085	50 198 158,85
	Reserven (40 01 40)		46 111	148 355	
			60 714 617	53 005 440	50 198 158,85
	Artikel 16 01 01 — Subtotal		60 668 506	52 857 085	50 198 158,85
	Reserven (40 01 40)		46 111	148 355	
			60 714 617	53 005 440	50 198 158,85
<b>16 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Kommunikation“</b>				
16 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	7 147 632	5 820 586	6 251 108,85
16 01 02 03	Örtliche Bedienstete der Generaldirektion Kommunikation — Vertretungen der Kommission	5	15 699 000	16 355 000	16 224 503,63
16 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	3 663 472	3 750 999	4 207 946,01
	Artikel 16 01 02 — Subtotal		26 510 104	25 926 585	26 683 558,49
<b>16 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen, Gebäude und sonstige Betriebsausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“</b>				
16 01 03 01	Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen der Generaldirektion Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	4 396 046	3 865 351	3 940 892,28
16 01 03 03	Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion Kommunikation — Vertretungen der Kommission	5	25 100 000	25 100 000	25 199 734,76

KOMMISSION  
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

## KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
16 01 03 04	Sonstige Betriebsausgaben	5	1 549 896	1 500 000	1 600 999,72
	Artikel 16 01 03 — Subtotal		31 045 942	30 465 351	30 741 626,76
<b>16 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Kommunikation“</b>				
16 01 04 01	Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben	3.2	3 200 000	3 200 000	2 873 585,82
16 01 04 02	Besuche bei der Kommission — Verwaltungsausgaben	3.2	650 000	650 000	648 387,94
16 01 04 03	Europa für Bürgerinnen und Bürger — Verwaltungsausgaben	3.2	250 000	250 000	211 169,86
16 01 04 30	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur	3.2	3 370 000	3 370 000	3 326 000,—
	Artikel 16 01 04 — Subtotal		7 470 000	7 470 000	7 059 143,62
	<b>Kapitel 16 01 — Insgesamt</b>		<b>125 694 552</b>	<b>116 719 021</b>	<b>114 682 487,72</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>46 111</b>	<b>148 355</b>	
			<b>125 740 663</b>	<b>116 867 376</b>	<b>114 682 487,72</b>

**16 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Kommunikation“**

16 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
16 01 01 01	60 668 506	52 857 085	50 198 158,85
Reserven (40 01 40)	46 111	148 355	
Insgesamt	60 714 617	53 005 440	50 198 158,85

**16 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Kommunikation“**

16 01 02 01 Externes Personal der Generaldirektion Kommunikation — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 147 632	5 820 586	6 251 108,85

KOMMISSION  
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

**KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“** (Fortsetzung)

**16 01 02** (Fortsetzung)

16 01 02 03 Örtliche Bedienstete der Generaldirektion Kommunikation — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
15 699 000	16 355 000	16 224 503,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Pauschalzulagen für Überstunden sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten und Vertragsbediensteten in Vertretungen der Kommission in der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

16 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion Kommunikation — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 663 472	3 750 999	4 207 946,01

Erläuterungen

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 3 000 EUR veranschlagt.

**16 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen, Gebäude und sonstige Betriebsausgaben des Politikbereichs „Kommunikation“**

16 01 03 01 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen der Generaldirektion Kommunikation — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 396 046	3 865 351	3 940 892,28

16 01 03 03 Gebäude und Nebenkosten der Generaldirektion Kommunikation — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
25 100 000	25 100 000	25 199 734,76

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,

**KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“** (Fortsetzung)**16 01 03** (Fortsetzung)

## 16 01 03 03 (Fortsetzung)

- Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw., wobei der Ansatz nach den laufenden Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,
- Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.),
- das entsprechende Material,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz, z. B. für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,
- die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, für die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindearbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,
- Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,
- Abonnements und Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROMs usw.),
- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke,
- Papier- und Bürobedarf,
- verschiedene Versicherungskosten,
- Arbeitsmittel,
- interne Sitzungskosten,
- Kosten für Wartungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen,
- medizinische Ausgaben aufgrund des Statuts,
- die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias,
- sonstige Sachausgaben,
- Postgebühren und Zustellungskosten,
- Fernmeldegebühren und Anschlussgebühren,
- Kauf und Installierung von Fernmeldeanlagen und Geräten,
- die Informationstechnologie der Büros in der Union, insbesondere Ausgaben für die Informations- und Verwaltungssysteme und die Büroautomation, für PCs, Server und die entsprechenden Infrastrukturen, Peripheriegeräte (Drucker, Scanner usw.), Büroausrüstung (Fotokopiergeräte, Fernkopierer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte usw.) sowie allgemeine Ausgaben für die Netze, für technische Unterstützung, Hilfeleistungen für die Benutzer, Ausbildung im Informatikbereich und für Umzugsarbeiten,
- etwaige Ausgaben für den Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden.

## KOMMISSION

## TITEL 16 — KOMMUNIKATION

## KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

## 16 01 03 (Fortsetzung)

## 16 01 03 03 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die verschiedenen Standorte der Gemeinsamen Forschungsstelle, die jeweils bei Kapitel 01 05 der betreffenden Titel veranschlagt werden. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei Artikel 01 03 02 der betreffenden Titel veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 480 000 EUR veranschlagt.

## 16 01 03 04 Sonstige Betriebsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 549 896	1 500 000	1 600 999,72

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROMs usw.),
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb der Union anfallen, ausgenommen Büros innerhalb der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 55 000 EUR veranschlagt.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

16 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Kommunikation“**

## 16 01 04 01 Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 200 000	3 200 000	2 873 585,82

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Bewertungen, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Mittel decken ferner die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 02 02, 16 02 03, 16 03 01, Posten 16 03 02 01, Artikel 16 03 04 und 16 04 01, Posten 16 04 02 01 (vormals Artikel 16 04 02 und 16 04 03).

**KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“** (Fortsetzung)**16 01 04** (Fortsetzung)

## 16 01 04 02 Besuche bei der Kommission — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
650 000	650 000	648 387,94

Erläuterungen

Vormals Posten 15 01 04 20

Diese Mittel sind für Verwaltungsausgaben für Besuche bestimmt, z. B. für Hostessdienstleistungen zur Unterstützung der Organisation von Besuchen, Werbematerial für Besuchergruppen, Informationsmaterial/Veröffentlichungen zu Maßnahmen und politischen Strategien der Union, Ad-hoc-Studien und Pilotmaßnahmen im Hinblick auf die Besuche, andere allgemeine Verwaltungsausgaben technischer oder administrativer Art.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 05 02.

## 16 01 04 03 Europa für Bürgerinnen und Bürger — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
250 000	250 000	211 169,86

Erläuterungen

Vormals Posten 15 01 04 66

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagte Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für die Teilnahme an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 16 05 01 01.

## 16 01 04 30 Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 370 000	3 370 000	3 326 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 15 01 04 31 (teilweise)

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der operativen Ausgaben der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms Europa für Bürgerinnen und Bürger unter Rubrik 3b des Finanzrahmens 2007-2013 ergeben.

## KOMMISSION

## TITEL 16 — KOMMUNIKATION

## KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOMMUNIKATION“ (Fortsetzung)

## 16 01 04 (Fortsetzung)

## 16 01 04 30 (Fortsetzung)

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und ggf. der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — „Kommission“ (Band 3) enthalten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

*Verweise*

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).



KOMMISSION  
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

## KAPITEL 16 02 — KOMMUNIKATION UND MEDIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 02	KOMMUNIKATION UND MEDIEN							
<b>16 02 02</b>	<b>Multimedia-Aktionen</b>	3.2	31 600 000	26 000 000	30 750 000	25 000 000	29 901 115,94	24 566 656,12
<b>16 02 03</b>	<b>Informationen für die Medien</b>	3.2	4 860 000	4 000 000	6 000 000	6 000 000	5 954 760,64	4 255 401,86
<b>16 02 04</b>	<b>Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen</b>	5	6 755 000	6 500 000	6 755 000	6 500 000	6 253 227,04	6 094 586,05
<b>16 02 05</b>	<b>Pilotprojekt — Europäische Recherchestipendien für grenzüberschreitenden Investigativjournalismus</b>	5	1 500 000	p.m.	1 500 000	1 500 000		
	<b>Kapitel 16 02 — Insgesamt</b>		<b>44 715 000</b>	<b>36 500 000</b>	<b>45 005 000</b>	<b>39 000 000</b>	<b>42 109 103,62</b>	<b>34 916 644,03</b>

16 02 02 **Multimedia-Aktionen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 600 000	26 000 000	30 750 000	25 000 000	29 901 115,94	24 566 656,12

## Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information über die Union (um die Arbeit der Institutionen der Union besser bekannt zu machen), über die Entscheidungsprozesse und über die Phasen des europäischen Einigungswerks. Es geht hierbei im Wesentlichen um die Finanzierung oder Kofinanzierung der Herstellung und/oder Verbreitung multimedialer Informationsprodukte (Radio, Fernsehen, Internet usw.), auch mit Hilfe europaweiter Netze lokaler und nationaler Medien, sowie der für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen erforderlichen Instrumente.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 30 000 EUR veranschlagt.

Aus diesen Mitteln dürfen, ungeachtet des Begünstigten der Aktion, keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

## Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007: Partnerschaft für die Kommunikation über Europa (KOM(2007) 568 endg.).

Mitteilung an die Kommission vom 24. April 2008: Europa vermitteln in Ton und Bild (SEK(2008) 506 endg.).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

KOMMISSION  
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — KOMMUNIKATION UND MEDIEN (Fortsetzung)

**16 02 03 Informationen für die Medien**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 860 000	4 000 000	6 000 000	6 000 000	5 954 760,64	4 255 401,86

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für Kommunikationsmaßnahmen der Union, die vorrangig auf die Medien ausgerichtet sind. Die für ein besseres Verständnis und eine bessere Vermittlung aktueller Themen entwickelten Instrumente umfassen vor allem

- Multimedia-Informationsmaterial (Fotos, Videos usw.) für die Medien und andere Plattformen, einschließlich ihrer Veröffentlichung/Ausstrahlung;
- von den Vertretungen der Kommission oder zentralen Dienststellen organisierte Seminare und Hilfsangebote für Journalisten.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Aus diesem Artikel dürfen, ungeachtet des Begünstigten der Aktion, keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

*Rechtsgrundlagen*

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007: Partnerschaft für die Kommunikation über Europa (KOM(2007) 568 endg.).

Mitteilung an die Kommission vom 24. April 2008: Europa vermitteln in Ton und Bild (SEK(2008) 506 endg.).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

**16 02 04 Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 755 000	6 500 000	6 755 000	6 500 000	6 253 227,04	6 094 586,05

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Studios und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller Produktionen bestimmt: Personalausgaben, Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen und sonstiger für deren Betrieb erforderlichen Geräte.

Ferner sind sie zur Deckung der Kosten für die Anmietung des Satelliten bestimmt, über den den Fernsehanstalten die Informationen über die Tätigkeit der Union übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Europäische Union gewährleistet ist.

KOMMISSION  
TITEL 16 — KOMMUNIKATION**KAPITEL 16 02 — KOMMUNIKATION UND MEDIEN** (Fortsetzung)**16 02 04** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

*Rechtsgrundlagen*

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007: Partnerschaft für die Kommunikation über Europa (KOM(2007) 568 endg.).

Mitteilung an die Kommission vom 24. April 2008: Europa vermitteln in Ton und Bild (SEK(2008) 506 endg.).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

**16 02 05 Pilotprojekt — Europäische Recherchestipendien für grenzüberschreitenden Investigationsjournalismus***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	p.m.	1 500 000	1 500 000		

*Erläuterungen*

Dieses Pilotprojekt für europäische Recherchestipendien für Journalisten zielt auf die Förderung und Durchführung seriöser grenzübergreifender journalistischer Recherchen auf Unionsebene ab. Mittels Ausschreibungen werden gemeinsame Rechercheprojekte ausgewählt, die von Journalisten aus mindestens zwei Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um Projekte mit grenzüberschreitender oder europäischer Dimension, die sich aus einer nationalen, regionalen oder lokalen Perspektive ergibt. Das Ergebnis der ausgewählten journalistischen Recherche wird mindestens in jedem der beteiligten Mitgliedstaaten veröffentlicht.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 16 — KOMMUNIKATION

## KAPITEL 16 03 — BÜRGERNAHE KOMMUNIKATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 03	BÜRGERNAHE KOMMUNIKATION							
<b>16 03 01</b>	<b>Informationsrelais</b>	3.2	13 580 000	12 490 000	12 400 000	11 500 000	14 756 450,89	14 057 651,29
<b>16 03 02</b>	<b>Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission</b>							
16 03 02 01	Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission	3.2	8 285 000	8 200 000	8 200 000	7 840 000	10 154 802,37	9 831 548,25
16 03 02 02	Europäische öffentliche Räume	5	1 440 000	1 440 000	1 440 000	1 440 000	0,—	0,—
	Artikel 16 03 02 — Subtotal		9 725 000	9 640 000	9 640 000	9 280 000	10 154 802,37	9 831 548,25
<b>16 03 04</b>	<b>Partnerschaft für die Kommunikation über Europa</b>	3.2	13 000 000	13 000 000	13 130 000	12 000 000	12 830 579,60	13 687 218,12
<b>16 03 05</b>	<b>EuroGlobe</b>							
16 03 05 01	Vorbereitende Maßnahme — EuroGlobe	3.2	—	p.m.	p.m.	p.m.	710 670,—	110 730,—
16 03 05 02	Abschluss des Pilotprojekts EuroGlobe	3.2	—	p.m.	p.m.	1 000 000	0,—	892 712,98
	Artikel 16 03 05 — Subtotal		—	p.m.	p.m.	1 000 000	710 670,—	1 003 442,98
<b>16 03 06</b>	<b>Pilotprojekt „Informationsnetzwerke“</b>	3.2	—	—	p.m.	p.m.	0,—	124 650,—
	<b>Kapitel 16 03 — Insgesamt</b>		<b>36 305 000</b>	<b>35 130 000</b>	<b>35 170 000</b>	<b>33 780 000</b>	<b>38 452 502,86</b>	<b>38 704 510,64</b>

**16 03 01 Informationsrelais**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 580 000	12 490 000	12 400 000	11 500 000	14 756 450,89	14 057 651,29

## Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur

- Finanzierung der Informations- und Dokumentationsrelais und der entsprechenden Netzwerke in ganz Europa (Europe Direct-Informationsrelais, Europäisches Dokumentationszentrum, Team Europe usw.); diese Informationsrelais ergänzen die Maßnahmen, die von den Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden,
- Unterstützung (Ausbildung, Koordinierung und Hilfe) von Informationsnetzen,
- Finanzierung der Produktion, der Lagerung und des Vertriebs von Informationsbroschüren und Kommunikationsprodukten durch/für diese Relais.

Aus diesen Mitteln dürfen, ungeachtet des Begünstigten der Aktion, keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

## Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**KAPITEL 16 03 — BÜRGERNAHE KOMMUNIKATION** (Fortsetzung)**16 03 01** (Fortsetzung)*Verweise*

Mitteilung an die Kommission vom 20. Juli 2005: Aktionsplan für eine bessere Kommunikationsarbeit der Kommission zu Europa (SEK(2005) 985 endg.).

Weißbuch vom 1. Februar 2006 über eine europäische Kommunikationspolitik (KOM(2006) 35 endg.).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007: Partnerschaft für die Kommunikation über Europa (KOM(2007) 568 endg.).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

**16 03 02 Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission**

## 16 03 02 01 Kommunikationsmaßnahmen der Vertretungen der Kommission

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 285 000	8 200 000	8 200 000	7 840 000	10 154 802,37	9 831 548,25

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für dezentrale Kommunikationsmaßnahmen der Union. Ziel der lokalen Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen Hilfsinstrumente für ein besseres Verständnis des aktuellen Geschehens an die Hand zu geben.

Die Maßnahmen werden in erster Linie über die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten im Rahmen folgender Aktionen durchgeführt:

- Seminare und Konferenzen,
- Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,
- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren, insbesondere intensivierete Maßnahmen gegenüber der regionalen Tagespresse als wichtiger Informationsquelle für viele europäische Bürger,
- Betrieb von Informationszentren für die breite Öffentlichkeit in den Vertretungen der Kommission.

Die Mittel decken ferner die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007: Partnerschaft für die Kommunikation über Europa (KOM(2007) 568 endg.).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

KOMMISSION  
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

**KAPITEL 16 03 — BÜRGERNAHE KOMMUNIKATION** (Fortsetzung)

**16 03 02** (Fortsetzung)

16 03 02 02 Europäische öffentliche Räume

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 440 000	1 440 000	1 440 000	1 440 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen speziell zur Finanzierung der Einrichtung und des Betriebs „europäischer öffentlicher Räume“ (EPS) in den Europahäusern, in denen sie offiziell untergebracht sind. Die Kommission sorgt zum Nutzen beider Organe (Europäisches Parlament und Kommission) für die logistischen Vorkehrungen für die EPS und trägt auch die Betriebskosten einschließlich der Ausgaben für die Organisation der Leistungsvergabe an Vertragspartner. Die EPS müssen von den beiden Organen gemeinsam auf der Grundlage eines Evaluierungsberichts über die Verwaltung und den Betrieb der europäischen öffentlichen Räume sowie eines Arbeitsprogramms für das kommende Jahr betrieben werden. Diese beiden Dokumente, die von den beiden Organen gemeinsam verfasst werden und die wesentliche Grundlage für die Vergabe von Mitteln für das Folgejahr bilden, sind der Haushaltsbehörde rechtzeitig vorzulegen, damit sie im Haushaltsverfahren berücksichtigt werden können.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007: Partnerschaft für die Kommunikation über Europa (KOM(2007) 568 endg.).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

**16 03 04 Partnerschaft für die Kommunikation über Europa**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 000 000	13 000 000	13 130 000	12 000 000	12 830 579,60	13 687 218,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Kommunikationsmaßnahmen, vor allem zu vorrangigen Kommunikationsthemen, auf Ebene der Kommission und auf Unionsebene bestimmt.

Dabei sollen vorrangig Maßnahmen finanziert werden, um die Bürger — möglichst in ihrer Muttersprache — über die derzeitige und künftige Orientierung der Europäischen Union zu informieren und sie in die Debatte über dieses Thema einzubeziehen.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Kommunikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit spezifischen jährlichen oder mehrjährigen Kommunikationsprioritäten,
- punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit Kommunikationsprioritäten,
- Organisation von Kommunikationsmaßnahmen zusammen mit dem Europäischen Parlament und/oder den Mitgliedstaaten, um Synergien zwischen den Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Europäische Union“ zu koordinieren. Eines der bevorzugten Instrumente zur Umsetzung dieses Konzepts sind Verwaltungspartnerschaften.

KOMMISSION  
TITEL 16 — KOMMUNIKATION**KAPITEL 16 03 — BÜRGERNAHE KOMMUNIKATION** (Fortsetzung)**16 03 04** (Fortsetzung)

Die Mittel decken ferner die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

Zur Umsetzung der Maßnahmen arbeiten die Institutionen der Union eng mit den Behörden der Mitgliedstaaten und/oder Akteuren der Zivilgesellschaft zusammen und tragen nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung.

Die interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die in den Bereich der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union fallen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführte Öffentlichkeitsarbeit zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines von der Kommission erarbeiteten Berichts eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Aus diesen Mitteln dürfen, ungeachtet des Begünstigten der Aktion, keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 40 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007: Partnerschaft für die Kommunikation über Europa (KOM(2007) 568 endg.).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

**16 03 05 EuroGlobe**

## 16 03 05 01 Vorbereitende Maßnahme — EuroGlobe

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	p.m.	710 670,00	110 730,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Fortführung der 2007 begonnenen vorbereitenden Maßnahme für ein mobiles „Globe Theatre“, durch das ein europäischer öffentlicher Raum für Debatte, Kultur und Gelehrsamkeit geschaffen werden soll.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 16 — KOMMUNIKATION

## KAPITEL 16 03 — BÜRGERNAHE KOMMUNIKATION (Fortsetzung)

## 16 03 05 (Fortsetzung)

## 16 03 05 02 Abschluss des Pilotprojekts EuroGlobe

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	1 000 000	0,—	892 712,98

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Abschlussarbeiten für das 2007 angelaufene Pilotprojekt für ein mobiles „Globe Theatre“, durch das ein europäischer öffentlicher Raum für Debatte, Kultur und Gelehrsamkeit geschaffen werden soll.

## Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

16 03 06 **Pilotprojekt „Informationsnetzwerke“**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	124 650,00

## Erläuterungen

Dieser Artikel ist bestimmt zur Finanzierung des 2007 angelaufenen Pilotprojekts für IT-basierte Informationsnetzwerke, die zu einer besseren Information auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene beitragen sollen.

## Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

## KAPITEL 16 04 — ANALYSE UND KOMMUNIKATIONSMITTEL

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 04	ANALYSE UND KOMMUNIKATIONSMITTEL							
<b>16 04 01</b>	<b>Analyse der öffentlichen Meinung</b>	3.2	6 030 000	6 000 000	6 800 000	6 000 000	5 785 794,75	5 176 491,69
<b>16 04 02</b>	<b>Schriftliche Veröffentlichungen, Online-Veröffentlichungen und Kommunikationsmittel</b>							
16 04 02 01	Schriftliche Veröffentlichungen, Online-Veröffentlichungen und Kommunikationsmittel	3.2	14 110 000	14 000 000	14 800 000	15 000 000	14 484 334,98	13 996 407,94
16 04 02 02	Online-Dienst für Zusammenfassungen von Rechtsvorschriften (SCAD+)	5	600 000	600 000				
	Artikel 16 04 02 — Subtotal		14 710 000	14 600 000	14 800 000	15 000 000	14 484 334,98	13 996 407,94
<b>16 04 04</b>	<b>Allgemeine schriftliche Veröffentlichungen</b>	5	3 000 000	2 800 000	3 300 000	3 300 000	3 275 904,37	2 814 658,24
	<b>Kapitel 16 04 — Insgesamt</b>		<b>23 740 000</b>	<b>23 400 000</b>	<b>24 900 000</b>	<b>24 300 000</b>	<b>23 546 034,10</b>	<b>21 987 557,87</b>

**16 04 01** *Analyse der öffentlichen Meinung*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 030 000	6 000 000	6 800 000	6 000 000	5 785 794,75	5 176 491,69

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Analyse von Trends der öffentlichen Meinung, insbesondere durch Meinungsumfragen (etwa allgemeine Umfragen wie „Eurobarometer“ oder Kurzumfragen wie „Flash“, telefonische Befragungen spezifischer Zielgruppen zu besonderen Themen, auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, qualitative Studien) sowie für die entsprechende Qualitätskontrolle zu decken.

Dies beinhaltet auch eine qualitative Analyse der Medienberichterstattung.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Aus diesen Mitteln dürfen, ungeachtet des Begünstigten der Aktion, keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

*Rechtsgrundlagen*

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007: Partnerschaft für die Kommunikation über Europa (KOM(2007) 568 endg.).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

KOMMISSION  
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 04 — ANALYSE UND KOMMUNIKATIONSMITTEL (Fortsetzung)

**16 04 02 Schriftliche Veröffentlichungen, Online-Veröffentlichungen und Kommunikationsmittel**

16 04 02 01 Schriftliche Veröffentlichungen, Online-Veröffentlichungen und Kommunikationsmittel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 110 000	14 000 000	14 800 000	15 000 000	14 484 334,98	13 996 407,94

Erläuterungen

Vormals Artikel 16 04 02 und 16 04 03

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung von Instrumenten für die schriftliche Information und Kommunikation und die multimediale Online-Information und -Kommunikation über die Europäische Union, durch die die Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Unionsorgane, die getroffenen Entscheidungen und über die Phasen des europäischen Einigungswerks erhalten sollen. Online-Instrumente erlauben es, Fragen oder Kommentare der Bürger zu europäischen Themen zu erfassen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Die Informationen betreffen alle Unionsorgane. Diese Instrumente müssen nach den Richtlinien der Web-Zuganginitiative (WAI) Menschen mit Behinderungen zugänglich gemacht werden.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen:

- die Website EUROPA als Hauptzugangspunkt zu den vorhandenen Informationen und Websites mit Verwaltungsinformationen, die die europäischen Bürger im Alltag benötigen könnten und die daher übersichtlicher und benutzerfreundlicher gestaltet werden müssen,
- das Europe Direct-Kontaktzentrum (00800-67891011),
- die Websites, Multimedia-Produkte und Druckprodukte der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,
- die Online-Datenbank für Pressemitteilungen, Reden, Memos usw. (RAPID).

Diese Mittel dienen der Finanzierung einer übersichtlicheren Neugestaltung der Website EUROPA. Sie dienen auch zur Finanzierung von Informationskampagnen zur Erleichterung des Zugriffs auf diese Informationsquellen und insbesondere zur Bekanntmachung der Telefonnummer von Europe Direct.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für gedruckte Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden, insbesondere

- die Veröffentlichungen der Vertretungen (Mitteilungsblätter und regelmäßige Druckschriften): Jede Vertretung produziert eine oder mehrere Veröffentlichungen, die an Multiplikatoren verteilt werden und verschiedene Themenbereiche (Soziales, Wirtschaft und Politik) behandeln,
- die Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Europäische Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit, vom Sitz des Organs aus koordiniert, sowie Werbung für die Veröffentlichungen.

Die Herausgabekosten decken insbesondere folgende Kosten: für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Aus diesen Mitteln dürfen, ungeachtet des Begünstigten der Aktion, keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 16 — KOMMUNIKATION**KAPITEL 16 04 — ANALYSE UND KOMMUNIKATIONSMITTEL** (Fortsetzung)**16 04 02** (Fortsetzung)

## 16 04 02 01 (Fortsetzung)

## Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007: Partnerschaft für die Kommunikation über Europa (KOM(2007) 568 endg.).

Mitteilung an die Kommission vom 21. Dezember 2007: Das Internet als Medium für die Kommunikation über Europa — die Bürgerinnen und Bürger einbeziehen (SEK(2007) 1742).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABL C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

## 16 04 02 02 Online-Dienst für Zusammenfassungen von Rechtsvorschriften (SCAD+)

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600 000	600 000				

## Erläuterungen

## Neuer Posten

Diese Mittel sollen die Ausgaben für die Veröffentlichung leicht verständlicher Zusammenfassungen der Rechtsvorschriften der Union decken, damit die interessierte Öffentlichkeit das Unionsrecht besser verstehen kann. Hierunter fallen insbesondere die Erstellung von Zusammenfassungen und damit verbundene Recherchen sowie die Übersetzung und praktische Betreuung der Website, auf der sie veröffentlicht werden.

## Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007: Partnerschaft für die Kommunikation über Europa (KOM(2007) 568 endg.).

Mitteilung an die Kommission vom 21. Dezember 2007: Das Internet als Medium für die Kommunikation über Europa — die Bürgerinnen und Bürger einbeziehen (SEK(2007) 1742).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABL C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

**16 04 04 Allgemeine schriftliche Veröffentlichungen**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	2 800 000	3 300 000	3 300 000	3 275 904,37	2 814 658,24

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — der im Rahmen des Programms für vorrangige Veröffentlichungen ausgewählten Publikationen, in denen die Tätigkeit der Kommission sowie die Arbeit der Union dargestellt werden, sowie der in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen und sonstiger Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen. Diese Veröffentlichungen können sich an Bildungseinrichtungen, Multiplikatoren und die breite Öffentlichkeit richten.

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

**KAPITEL 16 04 — ANALYSE UND KOMMUNIKATIONSMITTEL** (Fortsetzung)

**16 04 04** (Fortsetzung)

Die Herausgabekosten decken insbesondere die Kosten für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen, einschließlich in barrierefreien Formaten. Diese Veröffentlichungen müssen auch alternatives Material umfassen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 3. Oktober 2007: Partnerschaft für die Kommunikation über Europa (KOM(2007) 568 endg.).

Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 22. Oktober 2008 „Europa partnerschaftlich kommunizieren“ (ABl. C 13 vom 20.1.2009, S. 3).

KOMMISSION  
TITEL 16 — KOMMUNIKATION

## KAPITEL 16 05 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 05	FÖRDERUNG DER UNIONS- BÜRGERSCHAFT							
<b>16 05 01</b>	<b>Europa für Bürgerinnen und Bürger</b>							
16 05 01 01	Europa für Bürgerinnen und Bürger	3.2	28 280 000	21 450 000	32 255 000	23 100 000	30 713 974,05	23 914 744,27
16 05 01 02	Vorbereitende Maßnahme für die Erhaltung von Gedenkstätten in Europa	3.2	4 000 000	1 000 000				
	<i>Artikel 16 05 01 — Subtotal</i>		32 280 000	22 450 000	32 255 000	23 100 000	30 713 974,05	23 914 744,27
<b>16 05 02</b>	<b>Besuche bei der Kommission</b>	3.2	2 640 000	2 300 000	2 390 000	2 100 000	2 050 000,—	1 687 057,42
<b>16 05 03</b>	<b>Europäisches Jahr der Freiwilligenarbeit 2011</b>							
16 05 03 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Jahr der Freiwilligenarbeit 2011	3.2	—	800 000	3 000 000	2 200 000		
16 05 03 02	Europäisches Jahr der Freiwilligenarbeit 2011	3.2	8 000 000	7 100 000				
	<i>Artikel 16 05 03 — Subtotal</i>		8 000 000	7 900 000	3 000 000	2 200 000		
<b>16 05 04</b>	<b>Abschluss früherer Programme/Maßnahmen im Bereich der Bürgerbeteiligung</b>	3.2	—	p.m.	—	15 000	0,—	22 774,74
<b>16 05 05</b>	<b>Pilotprojekt — Europäische politische Stiftungen</b>	5	—	—	—	p.m.	0,—	17 035,58
<b>16 05 06</b>	<b>Haus der europäischen Zivilgesellschaft</b>	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	<b>Kapitel 16 05 — Insgesamt</b>		<b>42 920 000</b>	<b>32 650 000</b>	<b>37 645 000</b>	<b>27 415 000</b>	<b>32 763 974,05</b>	<b>25 641 612,01</b>

**16 05 01 Europa für Bürgerinnen und Bürger**

16 05 01 01 Europa für Bürgerinnen und Bürger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 280 000	21 450 000	32 255 000	23 100 000	30 713 974,05	23 914 744,27

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 06 66

Gemäß dem Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (2007-2013) sind die Mittel für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- „Aktive Bürger für Europa“, darunter:
  - Städtepartnerschaften,
  - Bürgerprojekte und flankierende Maßnahmen.

## KOMMISSION

## TITEL 16 — KOMMUNIKATION

## KAPITEL 16 05 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

## 16 05 01 (Fortsetzung)

## 16 05 01 01 (Fortsetzung)

- „Aktive Zivilgesellschaft in Europa“, darunter:
  - Strukturförderung für Forschungseinrichtungen, die sich mit europäischen Maßnahmen im öffentlichen Bereich beschäftigen (Think-Tanks),
  - Strukturförderung für Organisationen der Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene,
  - Unterstützung für Initiativen von Organisationen der Zivilgesellschaft.
- „Gemeinsam für Europa“, darunter:
  - Veranstaltungen mit großer Öffentlichkeitswirkung, wie z. B. Gedenkfeiern, Preisverleihungen, europaweite Konferenzen,
  - Studien, Erhebungen und Meinungsumfragen,
  - Informations- und Verbreitungsinstrumente.
- „Aktive europäische Erinnerung“, darunter: Maßnahmen zum Gedenken an die Opfer der mit dem Nationalsozialismus und Stalinismus verbundenen Massenvernichtungen und Massendeportationen sowie zur Erhaltung der Gedenkstätten und Archive, die diese Ereignisse dokumentieren.

Unter den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagte Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für die Teilnahme an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

## 16 05 01 02 Vorbereitende Maßnahme für die Erhaltung von Gedenkstätten in Europa

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	1 000 000				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Dieser Mittelansatz soll die Kosten für die langfristige Erhaltung von Gedenkstätten decken, wie etwa beim Konzentrationslager Auschwitz-Birkenau, bei dem derzeit schwere witterungs- und alterungsbedingte Schäden festzustellen sind.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**KAPITEL 16 05 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT** (Fortsetzung)**16 05 02 Besuche bei der Kommission**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 640 000	2 300 000	2 390 000	2 100 000	2 050 000,00	1 687 057,42

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 06 05

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung der Organisation von Besuchen bei der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**16 05 03 Europäisches Jahr der Freiwilligenarbeit 2011**

16 05 03 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Jahr der Freiwilligenarbeit 2011

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	800 000	3 000 000	2 200 000		

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 06 11

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Maßnahmen auf Unionsebene und nationaler Ebene bestimmt:

- Information und Werbekampagnen zur Verbreitung der Schlüsselbotschaften des vorgesehenen Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit,
- Verbreitung der Ergebnisse von Studien und Untersuchungen in diesem Bereich,
- Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren,
- Konferenzen, Veranstaltungen und sonstige Initiativen zur Anregung der Debatte über den Wert von Freiwilligentätigkeiten, zur Sensibilisierung der Allgemeinheit für diese Thematik und zur Würdigung des Engagements der Freiwilligen,
- Unterstützung der entsprechenden Strukturen auf nationalem Niveau, um die Durchführung des Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit in den Mitgliedstaaten zu koordinieren und zu organisieren,
- Mobilisierung und Koordinierung der Arbeit der zentralen Interessengruppen auf Unionsebene.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

**KAPITEL 16 05 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT** (Fortsetzung)**16 05 03** (Fortsetzung)

16 05 03 02 Europäisches Jahr der Freiwilligenarbeit 2011

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	7 100 000				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sollen die folgenden auf Unionsebene, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene organisierten Initiativen im Zusammenhang mit den Zielen des Europäischen Jahres abdecken:

- Informations- und Werbekampagnen,
- Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren,
- Durchführung von Studien und Untersuchungen sowie Verbreitung der Ergebnisse,
- Konferenzen und Veranstaltungen zur Anregung der Debatte über den Wert von Freiwilligentätigkeiten, die das bürger-schaftliche Engagement fördern, zur Sensibilisierung der Allgemeinheit hierfür und zur Würdigung des Engagements der Freiwilligen und der Freiwilligenorganisationen,
- Unterstützung der entsprechenden Strukturen auf nationalem Niveau, um die Durchführung des Europäischen Jahres der Freiwilligentätigkeit in den Mitgliedstaaten zu koordinieren und zu organisieren,
- konkrete Initiativen in den Mitgliedstaaten, die für die Ziele des Europäischen Jahres werben sollen und die im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen auf Unionsebene ausgewählt werden (die maximale Unions-Kofinanzierungsrate beträgt 80 % der förderfähigen Kosten),
- Mobilisierung und Koordinierung der Arbeit der zentralen Interessengruppen auf Unionsebene.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung des Rates 2010/37/EG vom 27. November 2009 über das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit zur Förderung der aktiven Bürgerschaft (2011) (ABl. L 17 vom 22.1.2010, S. 43-47).

**16 05 04 Abschluss früherer Programme/Maßnahmen im Bereich der Bürgerbeteiligung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	15 000	0,—	22 774,74

Erläuterungen

Vormals Artikel 15 06 09

Mit diesen Mitteln soll der Abschluss vor 2007 finanzierter Aktionen im Rahmen der nachstehenden Haushaltslinien finanziert werden:

- Erhaltung von nationalsozialistischen Konzentrationslagern als historische Stätten,
- Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft,
- Vereinigungen „Unser Europa“,
- Zuschüsse an Organisationen, die sich der europäischen Idee verschrieben haben,
- Vereine und Verbände von europäischem Interesse,
- europäische „Think-Tanks“,
- Unterstützung für das Jean-Monnet-Haus und das Robert-Schuman-Haus,
- Städtepartnerschaftsprogramme in der Europäischen Union.



**KAPITEL 16 05 — FÖRDERUNG DER UNIONSBÜRGERSCHAFT** (Fortsetzung)**16 05 04** (Fortsetzung)

Unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagte Beiträge der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für die Teilnahme an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

**16 05 05 Pilotprojekt — Europäische politische Stiftungen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	17 035,58

*Erläuterungen**Vormals Artikel 15 06 07*

Mit diesem Artikel sollen eventuelle Kosten für den Abschluss des Pilotprojekts „Europäische politische Stiftungen“ finanziert werden.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**16 05 06 Haus der europäischen Zivilgesellschaft***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 15 06 67*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung einer Scoping-Studie und der ersten Maßnahmen zur Einrichtung eines Hauses der europäischen Zivilgesellschaft.

Für 2011 sind keine Mittel vorgesehen.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16 — KOMMUNIKATION

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION KOMMUNIKATION
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION KOMMUNIKATION

*TITEL 17*

**GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**



KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**TITEL 17**

**GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“	115 975 626	115 975 626	110 681 462	110 681 462	111 713 034,65	111 713 034,65
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	57 583	57 583	200 652	200 652		
		116 033 209	116 033 209	110 882 114	110 882 114	111 713 034,65	111 713 034,65
17 02	VERBRAUCHERSCHUTZ	20 640 000	19 900 000	21 290 000	22 000 000	22 664 404,38	22 746 937,18
17 03	ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT	205 106 000	206 748 000	220 875 600	203 036 600	242 390 219,02	227 398 053,53
17 04	LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT	350 300 000	253 422 436	354 900 000	237 047 000	346 440 228,90	212 282 785,45
	<b>Titel 17 — Insgesamt</b>	<b>692 021 626</b>	<b>596 046 062</b>	<b>707 747 062</b>	<b>572 765 062</b>	<b>723 207 886,95</b>	<b>574 140 810,81</b>
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	57 583	57 583	200 652	200 652		
		<b>692 079 209</b>	<b>596 103 645</b>	<b>707 947 714</b>	<b>572 965 714</b>	<b>723 207 886,95</b>	<b>574 140 810,81</b>

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## TITEL 17

## GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
17 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“				
<b>17 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“</b>				
	<b>Reserven (40 01 40)</b>	5	75 762 596	71 490 159	71 473 587,74
			57 583	200 652	
			75 820 179	71 690 811	71 473 587,74
<b>17 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“</b>				
17 01 02 01	Externes Personal	5	7 723 972	6 761 444	6 952 026,93
17 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	10 564 293	10 999 902	11 725 309,47
	Artikel 17 01 02 — Subtotal		18 288 265	17 761 346	18 677 336,40
<b>17 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“</b>				
17 01 03 01	Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“ — Zentrale Dienststellen	5	5 489 765	5 227 957	5 611 622,66
17 01 03 03	Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“ — Grange	5	5 485 000	5 617 000	6 096 102,48
	Artikel 17 01 03 — Subtotal		10 974 765	10 844 957	11 707 725,14
<b>17 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“</b>				
17 01 04 01	Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen — Verwaltungsausgaben	2	700 000	250 000	300 000,—
17 01 04 02	Maßnahmen der Union im Bereich der Gesundheit — Verwaltungsausgaben	3.2	1 400 000	1 400 000	1 521 295,—

KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
17 01 04 03	Maßnahmen der Union im Bereich des Verbraucherschutzes — Verwaltungsausgaben	3.2	950 000	900 000	993 280,—
17 01 04 05	Futter- und Lebensmittelsicherheit und verbundene Tätigkeiten — Verwaltungsausgaben	2	700 000	675 000	674 930,37
17 01 04 06	Pilotprojekt — Verbesserte Methoden für eine artgerechte Tierhaltung	2	p.m.	p.m.	0,—
17 01 04 07	Tilgung von Tierseuchen und Dringlichkeitsfonds — Verwaltungsausgaben	2	300 000	250 000	
17 01 04 30	Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher — Beitrag aus Programmen der Teilrubrik 3b	3.2	5 800 000	6 000 000	5 264 880,—
17 01 04 31	Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher — Beitrag aus Programmen der Rubrik 2	2	1 100 000	1 110 000	1 100 000,—
	<i>Artikel 17 01 04 — Subtotal</i>		10 950 000	10 585 000	9 854 385,37
	<b>Kapitel 17 01 — Insgesamt</b>		<b>115 975 626</b>	<b>110 681 462</b>	<b>111 713 034,65</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>57 583</b>	<b>200 652</b>	
			<b>116 033 209</b>	<b>110 882 114</b>	<b>111 713 034,65</b>

**17 01 01** *Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Gesundheit und Verbraucherschutz“*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
17 01 01	75 762 596	71 490 159	71 473 587,74
Reserven (40 01 40)	57 583	200 652	
Insgesamt	75 820 179	71 690 811	71 473 587,74

**17 01 02** *Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“*

17 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 723 972	6 761 444	6 952 026,93

## KOMMISSION

## TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

## 17 01 02 (Fortsetzung)

## 17 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
10 564 293	10 999 902	11 725 309,47

17 01 03 **Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“**

## 17 01 03 01 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“ — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 489 765	5 227 957	5 611 622,66

## 17 01 03 03 Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“ — Grange

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 485 000	5 617 000	6 096 102,48

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung von Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden,
- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Mittel für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. Der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäsche- und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Kosten für die Verlegung von Verkabelungen bei Einbauten sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Verträge für die Wartung und Nachrüstung von Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Material,



KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

## 17 01 03 (Fortsetzung)

## 17 01 03 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit verschiedenen Mietern, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei größeren Reparaturen und umfangreichen Herrichtungs- oder Umgestaltungsarbeiten,
- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installation und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
  - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
  - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
  - Material für Kantinen und Restaurants,
  - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
  - Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
  - sowie Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
  - Anschaffung von Büromöbeln, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
  - Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,
  - Ausstattung mit spezifischem Bibliotheksmobiliar (Karteikästen, Regale, Katalogmobiliar usw.),
  - Kantinen- und Restaurantsausstattung,
  - Anmietung von Mobiliar,
  - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
  - Anschaffung von Fahrzeugen einschließlich aller Nebenkosten,
  - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
  - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
  - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.) einschließlich der landesspezifischen jährlichen Fahrzeugprüfungen,
  - Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und gegebenenfalls nationale Steuern sowie Versicherungskosten,
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
  - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

## KOMMISSION

## TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

## 17 01 03 (Fortsetzung)

## 17 01 03 03 (Fortsetzung)

- Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muss,
- Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug, die Umorganisation der Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Lieferung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- sonstige Verwaltungsausgaben wie:
  - Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Telekommunikationsanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen und -verteilern, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie mit Datennetzen zusammenhängende Ausgaben (Ausrüstung und Wartung) sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
  - Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
  - Kauf, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Informationsdarstellung auf Papier wie z. B. Druckern, Faxgeräten, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
  - Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
  - Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,
  - Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, insbesondere Wartung der Anlagen und Anschaffung von Betriebsmaterial, Ausgaben für laufende Umbauarbeiten und Ersatzbeschaffung von Material sowie Ausgaben für größere Umbauarbeiten und erforderliche Ersatzbeschaffungen, die klar von den laufenden Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten abzugrenzen sind,
  - Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROMs usw.),
  - Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
  - Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
  - Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission,
  - Lizenzen, Grund- und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
  - Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und internationale Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
  - technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung samt Nebenkosten und spezifische Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Ausrüstungen und Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation (elektronisch und in Papierform), externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“** (Fortsetzung)

**17 01 03** (Fortsetzung)

17 01 03 03 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**17 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Gesundheit und Verbraucherschutz“**

17 01 04 01 Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
700 000	250 000	300 000,00

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben für technische und/oder administrative Hilfe bei der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Bewertung, Prüfung und Kontrolle von Programmen oder Projekten decken.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen.

Außerdem können die Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) 2010 wirksam werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 17 04 04.

17 01 04 02 Maßnahmen der Union im Bereich der Gesundheit — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 400 000	1 400 000	1 521 295,00

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

In Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32, kommen die Beiträge der EFTA-Staaten zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

## KOMMISSION

## TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

## 17 01 04 (Fortsetzung)

## 17 01 04 02 (Fortsetzung)

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in dem Verhältnis bereitgestellt werden, das dem Verhältnis zwischen dem für Verwaltungsausgaben genehmigten Betrag und den Gesamtmitteln für das Programm entspricht.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 17 03 06.

## 17 01 04 03 Maßnahmen der Union im Bereich des Verbraucherschutzes — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
950 000	900 000	993 280,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

In Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32, kommen die Beiträge der EFTA-Staaten zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in dem Verhältnis bereitgestellt werden, das dem Verhältnis zwischen dem für Verwaltungsausgaben genehmigten Betrag und den Gesamtmitteln für das Programm entspricht.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 17 02 02.

## 17 01 04 05 Futter- und Lebensmittelsicherheit und verbundene Tätigkeiten — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
700 000	675 000	674 930,37

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Programme oder Vorhaben.

KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

## 17 01 04 (Fortsetzung)

## 17 01 04 05 (Fortsetzung)

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen.

Diese Mittel dienen insbesondere der Deckung der Ausgaben aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Siehe Artikel 17 04 07.

## 17 01 04 06 Pilotprojekt — Verbesserte Methoden für eine artgerechte Tierhaltung

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel waren zur Finanzierung eines Pilotprojekts zur Entwicklung verbesserter Methoden für eine artgerechte Tierhaltung bestimmt, mit Alternativen zur Kastration von Schweinen und zur Enthornung von Kühen als zentralem Thema.

2009 werden diese Mittel nicht wieder eingestellt; die im Jahr 2008 eingeleitete Maßnahme wurde bis zu ihrem Abschluss fortgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## 17 01 04 07 Tilgung von Tierseuchen und Dringlichkeitsfonds — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
300 000	250 000	

*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen die Ausgaben für administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Prüfung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 Absatz 2, den Artikeln 4 und 14 und Artikel 27 Absatz 8 der Entscheidung 2009/470/EG vorzulegenden Anträge decken.

## KOMMISSION

## TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“ (Fortsetzung)

## 17 01 04 (Fortsetzung)

## 17 01 04 07 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (kodifizierte Fassung) (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

Siehe Artikel 17 04 01 und Posten 17 04 03 01.

## 17 01 04 30 Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher — Beitrag aus Programmen der Teilrubrik 3b

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 800 000	6 000 000	5 264 880,00

*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln sollen die Zuschüsse zu den Personal- und Verwaltungskosten der Exekutivagentur gedeckt werden.

In Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32, kommen die Beiträge der EFTA-Staaten zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in dem Verhältnis bereitgestellt werden, das dem Verhältnis zwischen dem für Verwaltungsausgaben genehmigten Betrag und den Gesamtmitteln für das Programm entspricht.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3).

Siehe Artikel 17 02 02, 17 03 01 und 17 03 06.

*Verweise*

Beschluss 2004/858/EG vom 15. Dezember 2004 zur Einrichtung einer als Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 73).

KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ“** (Fortsetzung)

**17 01 04** (Fortsetzung)

17 01 04 31 Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher — Beitrag aus Programmen der Rubrik 2

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 100 000	1 110 000	1 100 000,00

*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln soll der Zuschuss zu den Personal- und Verwaltungskosten der Exekutivagentur gedeckt werden, der im Rahmen der Ausbildungsstrategie der Union für die Bereiche Lebensmittel- und Futtermittelrecht und die Bestimmungen über Tiergesundheit sowie Tier- und Pflanzenschutz gewährt wird.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in dem Verhältnis bereitgestellt werden, das dem Verhältnis zwischen dem für Verwaltungsausgaben genehmigten Betrag und den Gesamtmitteln für das Programm entspricht.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tiererschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1), insbesondere Artikel 51.

Siehe Artikel 17 04 04 und 17 04 07.

*Verweise*

Beschluss 2004/858/EG der Kommission vom 15. Dezember 2004 zur Einrichtung einer als Exekutivagentur für das Gesundheitsprogramm bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 369 vom 16.12.2004, S. 73).

## KOMMISSION

## TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 02	VERBRAUCHERSCHUTZ							
17 02 01	<i>Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher</i>	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	1 000 000	0,—	2 002 639,60
17 02 02	<i>Maßnahmen der Union im Bereich des Verbraucherschutzes</i>	3.2	20 140 000	19 000 000	19 290 000	19 000 000	20 694 501,03	19 828 559,58
17 02 03	<i>Vorbereitende Maßnahme — Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Verbraucherschutzes</i>	3.2	500 000	900 000	1 000 000	1 000 000	1 969 903,35	915 738,—
17 02 04	<i>Pilotprojekt — Transparenz und Stabilität der Finanzmärkte</i>	1.1	p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000		
	<b>Kapitel 17 02 — Insgesamt</b>		<b>20 640 000</b>	<b>19 900 000</b>	<b>21 290 000</b>	<b>22 000 000</b>	<b>22 664 404,38</b>	<b>22 746 937,18</b>

17 02 01 *Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 000 000	0,—	2 002 639,60

## Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen des Beschlusses Nr. 20/2004/EG zu decken. Dieser Beschluss wurde durch den Beschluss Nr. 1926/2006/EG aufgehoben (siehe Artikel 17 02 02).

In Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32, kommen die Beiträge der EFTA-Staaten zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ** (Fortsetzung)

**17 02 02 Maßnahmen der Union im Bereich des Verbraucherschutzes**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 140 000	19 000 000	19 290 000	19 000 000	20 694 501,03	19 828 559,58

Erläuterungen

Mit dem Beschluss Nr. 1926/2006/EG wird ein allgemeiner Rahmen für die Finanzierung von Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Verbraucherpolitik (2007-2013) gemäß der mehrjährigen Strategie geschaffen. Im Beschluss und in der Strategie sind zwei mittelfristige strategische Ziele vorgesehen:

- Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus, hauptsächlich durch verbesserte Datengrundlage, bessere Konsultation und bessere Vertretung der Verbraucherinteressen, und
- Gewährleistung einer wirksamen Anwendung der Verbraucherschutzregeln, hauptsächlich durch Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, Information, Erziehung und Schadenersatz.

Das verbraucherpolitische Programm konsolidiert und erweitert die Maßnahmen aus den Programmen 2002-2006. Die Tätigkeit der Union zur Entwicklung der Wissens- und Datenbasis, Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung, Marktüberwachung und Produktsicherheit, Verbrauchernerziehung und zum Ausbau der Handlungsfähigkeit von Verbraucherorganisationen wird erheblich ausgeweitet.

In Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32, kommen die Beiträge der EFTA-Staaten zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABL L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

**17 02 03 Vorbereitende Maßnahme — Überwachungsmaßnahmen im Bereich des Verbraucherschutzes**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	900 000	1 000 000	1 000 000	1 969 903,35	915 738,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung verschiedener Monitoring-Maßnahmen bestimmt wie:

- Einrichtung einer Datenbank für die Erfassung von Daten über die Situation der Verbraucher in der Union,
- Studien und Erhebungen über die Situation der Verbraucher in der Union,
- Interviews mit Verbrauchern auf Unionsebene, um sich ein Bild von ihrer Situation zu machen,
- Anwendung von Methoden, die einen Vergleich der in den Mitgliedstaaten erreichten Ziele erlauben.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ (Fortsetzung)

17 02 03 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

17 02 04 **Pilotprojekt — Transparenz und Stabilität der Finanzmärkte***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000		

*Erläuterungen*

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt: Verbesserung der Kenntnisse der öffentlichen Hand und der Öffentlichkeit über Finanzderivate.

Das Projekt umfasst Folgendes:

- Schulungen zu Finanzderivaten, die auf dem Marktwert anderer Anlageobjekte wie Aktien, Indizes, Währungen und Zinssätze basieren;
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über Entscheidungen der öffentlichen Hand im Bereich der öffentlichen Finanzen.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 03	ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT							
<b>17 03 01</b>	<b>Maßnahmen im Bereich öffentlicher Gesundheitsschutz</b>							
17 03 01 01	Abschluss des Programms im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008)	3.2	p.m.	11 000 000	p.m.	11 000 000	33 644,33	28 739 583,17
	<i>Artikel 17 03 01 — Subtotal</i>		p.m.	11 000 000	p.m.	11 000 000	33 644,33	28 739 583,17
<b>17 03 02</b>	<b>Gemeinschaftlicher Tabakfonds — Direktzahlungen durch die Union</b>	2	p.m.	p.m.	16 900 000	16 900 000	16 000 000,—	16 000 000,—
<b>17 03 03</b>	<b>Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten</b>							
17 03 03 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	3.2	32 430 000	32 430 000	33 360 000	33 360 000	28 838 636,89	26 750 397,—
17 03 03 02	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten — Beitrag zu Titel 3	3.2	20 340 000	20 340 000	22 895 000	10 000 000	22 011 252,29	21 920 245,—
	<i>Artikel 17 03 03 — Subtotal</i>		52 770 000	52 770 000	56 255 000	43 360 000	50 849 889,18	48 670 642,—
<b>17 03 04</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Öffentliches Gesundheitswesen</b>	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	36 463,72
<b>17 03 05</b>	<b>Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bekämpfung des Tabakkonsums</b>	4	p.m.	p.m.	200 000	200 000	0,—	0,—
<b>17 03 06</b>	<b>Maßnahmen der Union im Bereich der Gesundheit</b>	3.2	47 060 000	35 700 000	45 700 000	24 000 000	52 304 384,—	21 792 833,05
<b>17 03 07</b>	<b>Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit</b>							
17 03 07 01	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	3.2	49 845 000	49 845 000	47 047 000	47 047 000	45 524 766,44	45 037 274,—
17 03 07 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Beitrag zu Titel 3	3.2	22 488 000	22 690 000	21 994 000	26 150 000	24 952 214,41	18 915 705,—
	<i>Artikel 17 03 07 — Subtotal</i>		72 333 000	72 535 000	69 041 000	73 197 000	70 476 980,85	63 952 979,—

## KOMMISSION

## TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 03 08	<b>Pilotprojekt — Neue Beschäftigungssituation im Gesundheitssektor: Bewährte Verfahren zur Verbesserung der Berufsausbildung und der beruflichen Qualifikationen der Beschäftigten im Gesundheitsbereich einschließlich des Aspekts ihrer Gehälter</b>	1.1	p.m.	300 000	p.m.	600 000	1 000 000,—	480 231,93
17 03 09	<b>Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Verkehr und Klimawandel — Verbesserung der Qualität der Innen- und Außenluft</b>	2	p.m.	1 500 000	p.m.	1 000 000	4 000 000,—	0,—
17 03 10	<b>Europäische Arzneimittel-Agentur</b>							
17 03 10 01	Europäische Arzneimittel-Agentur — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	9 347 000	9 347 000	9 347 100	9 347 100	16 796 327,77	16 796 327,77
17 03 10 02	Europäische Arzneimittel-Agentur — Beitrag zu Titel 3	1.1	18 695 000	18 695 000	18 932 500	18 932 500	25 296 992,89	25 296 992,89
17 03 10 03	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	1.1	4 901 000	4 901 000	4 500 000	4 500 000	5 632 000,—	5 632 000,—
	Artikel 17 03 10 — Subtotal		32 943 000	32 943 000	32 779 600	32 779 600	47 725 320,66	47 725 320,66
	<b>Kapitel 17 03 — Insgesamt</b>		<b>205 106 000</b>	<b>206 748 000</b>	<b>220 875 600</b>	<b>203 036 600</b>	<b>242 390 219,02</b>	<b>227 398 053,53</b>

## 17 03 01 Maßnahmen im Bereich öffentlicher Gesundheitsschutz

17 03 01 01 Abschluss des Programms im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	11 000 000	p.m.	11 000 000	33 644,33	28 739 583,17

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mittelbindungen der vergangenen Jahre gemäß dem Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008).

In Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32, kommen die Beiträge der EFTA-Staaten zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT** (Fortsetzung)

**17 03 01** (Fortsetzung)

17 03 01 01 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung können eventuelle Einnahmen aus dem unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beitrag der an Programmen der Union/Gemeinschaft teilnehmenden Beitrittsländer zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

**17 03 02 Gemeinschaftlicher Tabakfonds — Direktzahlungen durch die Union**

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	16 900 000	16 000 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sollen die Informationstätigkeiten zur Bekämpfung des Rauchens im Rahmen des Gemeinschaftlichen Tabakfonds decken.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EG) Nr. 2182/2002 der Kommission vom 6. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich des gemeinschaftlichen Tabakfonds (ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 16), insbesondere Artikel 3.

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), insbesondere Artikel 110.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), insbesondere Artikel 104.

**17 03 03 Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten**

17 03 03 01 Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 430 000	32 430 000	33 360 000	33 360 000	28 838 636,89	26 750 397,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums bestimmt. Titel 1 deckt in erster Linie die Gehälter für ständige Mitarbeiter und abgeordnete Sachverständige, die Ausgaben für Einstellungen, Zeitarbeitskräfte und Mitarbeiterschulungen sowie Dienstreisekosten. Titel 2 („Ausgaben“) deckt die Anmietung der Büroräume des Zentrums, die Herichtung der Räumlichkeiten, die Kosten für die Informations- und Kommunikationstechnologie, die technischen Einrichtungen sowie die Logistikkosten und sonstige Verwaltungsausgaben.

## KOMMISSION

## TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

## 17 03 03 (Fortsetzung)

## 17 03 03 01 (Fortsetzung)

Das Zentrum muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag des Zentrums über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan des Zentrums, insbesondere über Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen, für die die Vorabzustimmung der Haushaltsbehörde erforderlich ist. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Der Stellenplan des Zentrums ist in Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

In Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32, kommen die Beiträge der EFTA-Staaten zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Beträge, die nach Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlt werden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung) und werden unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans ausgewiesen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

## 17 03 03 02 Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten — Beitrag zu Titel 3

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 340 000	20 340 000	22 895 000	10 000 000	22 011 252,29	21 920 245,00

*Erläuterungen*

Unter diesem Posten sind folgende operative Ausgaben für folgende Zielbereiche veranschlagt:

- Verbesserung der Überwachung übertragbarer Krankheiten in den Mitgliedstaaten,
- Stärkung der wissenschaftlichen Unterstützung durch die Mitgliedstaaten und die Kommission,
- Verbesserung der Vorsorge der Union gegen Gefahren durch übertragbare Krankheiten, insbesondere Hepatitis B, einschließlich der Gefahren durch vorsätzliche Freisetzung biologischer Stoffe, und gegen Gefahren durch Krankheiten unbekanntem Ursprungs sowie Koordinierung der Gegenmaßnahmen,
- Stärkung der einschlägigen Kapazitäten in den Mitgliedstaaten durch Schulungen,
- Informationsvermittlung und Aufbau von Partnerschaften.

Darüber hinaus sind sie für die Aufrechterhaltung einer Notfalleinrichtung („Notfallzentrum“) bestimmt, über die das Zentrum bei einem Massenausbruch übertragbarer Krankheiten oder anderer Krankheiten unbekanntem Ursprungs online mit nationalen Seuchenzentren und Referenzlaboratorien in den Mitgliedstaaten kommunizieren kann.

KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT** (Fortsetzung)

**17 03 03** (Fortsetzung)

17 03 03 02 (Fortsetzung)

Der Zuschuss der Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 55 400 000 EUR. Ein Betrag von 2 630 000 EUR aus der Erhebung von Überschüssen wird zu dem bereits in den Haushalt eingestellten Betrag von 52 770 000 EUR addiert.

Das Zentrum muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag des Zentrums über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan des Zentrums, insbesondere über Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen, für die die Vorabzustimmung der Haushaltsbehörde erforderlich ist. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

In Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32, kommen die Beiträge der EFTA-Staaten zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Beträge, die nach Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlt werden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung) und werden unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans ausgewiesen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

**17 03 04** **Vorbereitende Maßnahme — Öffentliches Gesundheitswesen**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	36 463,72

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel wurden seit 2007 keine neuen Mittel eingesetzt. Die betreffenden Maßnahmen wurden im Rahmen des neuen Programms im Bereich der öffentlichen Gesundheit unter Artikel 17 03 06 fortgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

**17 03 05 Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens und der Bekämpfung des Tabakkonsums**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	200 000	200 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Beitrag der Union zu dem Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums, das die Gemeinschaft ratifiziert hat und dessen Vertragspartei die Union ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

**17 03 06 Maßnahmen der Union im Bereich der Gesundheit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 060 000	35 700 000	45 700 000	24 000 000	52 304 384,00	21 792 833,05

Erläuterungen

Das zweite Gesundheitsprogramm ersetzt das vorherige, mit dem Beschluss Nr. 1786/2002/EG festgelegte Programm und deckt den Zeitraum 2008-2013 ab.

Seit 2008 hat sich das Programm im Bereich Gesundheit auf drei Schwerpunktbereiche konzentriert, in denen ein Handeln auf Unionsebene entscheidend ist:

**1. Gesundheitsinformation**

Hier geht es darum, Sammlung, Analyse, Austausch und Verbreitung gesundheitsbezogener Informationen in der Union zu stärken, einschließlich Informationen über Behinderungen und „Dysfunktionen“, um eine solide Grundlage für den politischen Entscheidungsprozess zu Gesundheitsfragen, für die Arbeit der Fachkräfte im Gesundheitsbereich und für die Bürger im Hinblick auf gesundheitsbewusste Entscheidungen zu schaffen.

Eingeschlossen sind auch Forschungsmaßnahmen im Bereich der multiplen Sklerose, wobei besonderes Augenmerk auf die Bestimmung der Faktoren gelegt werden soll, die ursächlich dafür sein können, dass die Krankheit in den nordeuropäischen und den südeuropäischen Gebieten unterschiedlich häufig auftritt.

Dabei sollten auch Maßnahmen vorgesehen werden, mit denen ein Beitrag zu einer besseren Erforschung der möglichen Ursachen von amyotropher Lateralsklerose (ALS) unter besonderer Berücksichtigung der Berufssportler und der möglichen Auswirkungen eines Medikamentenmissbrauchs in der Welt des Sports geleistet wird.

**2. Gesundheitsschutz**

Gesamtziel ist hier der Schutz der Bürger vor Gesundheitsbedrohungen.

Die Fähigkeit, auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit, etwa durch übertragbare Krankheiten oder chemische oder biologische Angriffe, effektiv und schnell reagieren zu können, ist unabdingbar. Maßnahmen gegen solche Bedrohungen müssen auf Unionsebene wirksam koordiniert werden. Die Integration der Union nach dem Grundsatz der Freizügigkeit erfordert eine erhöhte Wachsamkeit, damit man auf größere grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohungen wie Vogelgrippe oder bioterroristische Angriffe reagieren kann.

**3. Förderung der Gesundheit zur Verbesserung von Wohlstand und Solidarität**

Gesamtziel ist ein Beitrag zum Wohlstand in der Union durch die Förderung des gesunden Alterns und die Überbrückung von Ungleichheiten sowie die Förderung der Solidarität zwischen den nationalen Gesundheitssystemen.



KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

## 17 03 06 (Fortsetzung)

Zu den Maßnahmen gehören Initiativen zur Steigerung der Zahl der gesunden Lebensjahre und zur Förderung der Gesundheit im Alter; die Untersuchung der Bedeutung der Gesundheit für Produktivität und Erwerbsbeteiligung und die Reduzierung von Ungleichheiten zwischen den Mitgliedstaaten und Förderung von Investitionen in Gesundheit als Beitrag zur Strategie Europa 2020 sowie als Beitrag zu Produktivität und Wachstum. Die Maßnahmen sollen auch die Solidarität zwischen den Gesundheitssystemen verstärken, einschließlich der Zusammenarbeit bei gemeinsamen Herausforderungen, um so die Entwicklung eines Unionsrahmens für sichere, hochwertige und effiziente Gesundheitsdienstleistungen zu erleichtern. Die Maßnahmen sollten auch Initiativen umfassen, die eine unabhängige Bewertung der Qualität der Leistungen ermöglichen, die von medizinischen Notfallversorgungsdiensten ab dem Zeitpunkt, in dem der Notruf vom Bürger ausgelöst wird (z.B. über Notrufnummern), bis zur Einlieferung des Opfers in ein Krankenhaus erbracht werden. Ziel dabei ist es, auf der Grundlage vergleichbarer Daten und der Ermittlung bewährter Verfahrensweisen, die zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschen sind, einen Beitrag zur Verbesserung der medizinischen Notfallversorgungssysteme zu leisten.

Zu den Maßnahmen zählt außerdem die Förderung der Gesundheit durch Beschäftigung mit ökologischen, suchtbedingten und durch die Lebensweise gegebenen Gesundheitsfaktoren.

Die Nichtregierungsorganisationen sind wesentliche Akteure bei der Durchführung des Programms. Daher sollten sie eine angemessene Finanzierung erhalten.

Zu den Maßnahmen zählen auch geeignete Initiativen zur Umsetzung der Empfehlungen, die sich aus dem Konsultationsprozess im Zusammenhang mit dem Grünbuch zur psychischen Gesundheit ergeben, insbesondere was Strategien zur Selbstmordprävention in jedem Lebensalter betrifft.

Es wird auch angestrebt, dass die Kommission die Strategie zur Einbeziehung der Gesundheit in alle Politikbereiche innerhalb der Strukturfonds durchführt. Im Rahmen eines solchen Projekts sollten Vorschläge erarbeitet werden, wie Gesundheitsfragen im Einklang mit der Strategie zur Einbeziehung der Gesundheit in alle Politikbereiche in regionale Entwicklungsprojekte eingebunden werden könnten. Das Projekt zielt darauf ab, das allgemeine Gesundheitsniveau in der Europäischen Union durch den Aufbau von Kapazitäten im Rahmen regionaler Entwicklungsagenturen anzuheben.

Finanziert werden sollten Schulungsmaßnahmen, internationale Veranstaltungen, der Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren und eine internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel der praktischen Anwendung der Gesundheitsverträglichkeitsprüfung (HIA) sowohl auf der Ebene der Kommunalverwaltungen und Entwicklungsagenturen als auch auf der Ebene von Einzelpersonen oder Unternehmen, die einen Zuschuss der Union erhalten möchten.

Angesichts der entscheidenden Rolle kleiner und mittlerer Unternehmen in der Union sollte ihnen professionelle Hilfe bei der Befolgung der Vorschriften für eine der Gesundheit zuträglichen Umwelt geleistet werden. Ferner sollten sie bei der Durchführung positiver Veränderungen zur Schaffung einer der Gesundheit zuträglichen Umwelt, die sich auf den Betriebsablauf innerhalb des Unternehmens auswirken, unterstützt werden.

Es sollten zwei miteinander verbundene europäische Datenbanken für Gesundheitsfragen einerseits und Umweltfragen andererseits eingerichtet werden, um künftige Forschungen zur Analyse der zwischen Umweltqualität und Gesundheitszustand bestehenden Beziehung zu erleichtern.

In Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32, kommen die Beiträge der EFTA-Staaten zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Kandidatenländer und gegebenenfalls der potenziellen Kandidatenländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3).

## KOMMISSION

## TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

## 17 03 07 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

## 17 03 07 01 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
49 845 000	49 845 000	47 047 000	47 047 000	45 524 766,44	45 037 274,00

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Behörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, auf Antrag der Behörde die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen, insbesondere an den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen, im Haushaltsplan der Einrichtungen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Der Stellenplan der Behörde ist in dem Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

In Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32, kommen die Beiträge der EFTA-Staaten zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Beträge, die nach Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlt werden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung) und werden unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans ausgewiesen.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

## 17 03 07 02 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Beitrag zu Titel 3

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 488 000	22 690 000	21 994 000	26 150 000	24 952 214,41	18 915 705,00

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Behörde im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

## 17 03 07 (Fortsetzung)

## 17 03 07 02 (Fortsetzung)

Sie sind insbesondere bestimmt für:

- die Kosten der Sitzungen des wissenschaftlichen Ausschusses und der wissenschaftlichen Gremien, der Arbeitsgruppen, des Beirats und des Verwaltungsrats sowie der Sitzungen mit wissenschaftlichen Partnern oder mit sonstigen Beteiligten,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen durch Externe (Verträge und Zuschüsse),
- die Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung von Netzen zur Datenerfassung und Integration bestehender Informationssysteme,
- die Kosten im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Kommission (Artikel 31),
- die Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Maßnahmen zur logistischen Unterstützung,
- die Kosten im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Verbreitung wissenschaftlicher Stellungnahmen,
- die Kosten im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Agenturen, insbesondere über Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Der Zuschuss der Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 75 610 000 EUR. Der in den Haushaltsplan eingestellte Betrag von 72 333 000 EUR erhöht sich um einen Betrag von 3 277 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

In Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32, kommen die Beiträge der EFTA-Staaten zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Beträge, die nach Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlt werden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung) und werden unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans ausgewiesen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (Abl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

**17 03 08 Pilotprojekt — Neue Beschäftigungssituation im Gesundheitssektor: Bewährte Verfahren zur Verbesserung der Berufsausbildung und der beruflichen Qualifikationen der Beschäftigten im Gesundheitsbereich einschließlich des Aspekts ihrer Gehälter**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	600 000	1 000 000,00	480 231,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Initiativen, die den Umgang mit der neuen Beschäftigungssituation im Gesundheitssektor, insbesondere hinsichtlich der beruflichen Qualifikationen und der Tätigkeit der Beschäftigten im Gesundheitsbereich einschließlich Assistenten im Gesundheitsdienst und geringer qualifizierter Krankenschwestern/-pfleger, und die Untersuchung der Auswirkungen der grenzüberschreitenden Mobilität sowohl im Aufnahme- als auch im Herkunftsland erleichtern. Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

- Analyse von Faktoren und Strategien, deren Ziel darin besteht, dem Bedarf an Maßnahmen, die auf lange Sicht eine Erhöhung des Personalangebots im Gesundheitswesen und eine bessere Qualifikation des Gesundheitspersonals bewirken, besser gerecht zu werden,
- Förderung des Austauschs von Strategien und bewährten Verfahren, mit denen dem gestiegenen Bedarf an Pflegeleistungen infolge des demografischen Wandels besser begegnet werden kann,
- Finanzierung von Initiativen, die eine Untersuchung der Auswirkungen der grenzüberschreitenden Mobilität auf das Gesundheitswesen erleichtern,
- Berücksichtigung der Auswirkungen der in diesem Zusammenhang eventuell zutage tretenden Gehaltsunterschiede,
- Studien, Sitzungen mit Sachverständigen und Informationskampagnen; es sollte auch eine Lösung gefunden werden, um das Versorgungsniveau in den nationalen Gesundheitssystemen zu erhalten,
- Analyse der Verbindung zwischen Gesundheits- und Sozialfürsorge und Erlangung von vergleichbaren Daten. Eine solide Datengrundlage, die auch Geschlechts- und Diversitätsaspekte berücksichtigt, ist zur Stärkung der offenen Koordinierungsmethode unverzichtbar, sobald sie auf den Gesundheitsbereich ausgedehnt wird.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**17 03 09 Pilotprojekt — Komplexe Forschungstätigkeiten in den Bereichen Gesundheit, Umwelt, Verkehr und Klimawandel — Verbesserung der Qualität der Innen- und Außenluft**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 500 000	p.m.	1 000 000	4 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Umwelt und Gesundheit sind wichtige sektorübergreifende Bereiche im Rahmen des europäischen Prozesses zur Förderung von Umwelt und Gesundheit, der die Umweltstrategien und -konzepte verbindet. Diesem Prozess kommt eine zentrale Rolle für eine gute Lebensqualität und eine nachhaltige Entwicklung zu. Die Ziele des Projekts für die neun teilnehmenden Länder (Österreich, Bosnien und Herzegowina, Finnland, Ungarn, Italien, Niederlande, Norwegen, Serbien und Slowakei) sind:

- Bewertung des Zusammenhangs zwischen schulischem Umfeld und der Gesundheit der Kinder (im Bereich der Atemwege),
- Bewertung des Zusammenhangs zwischen den Auswirkungen des Verkehrs auf das schulische Umfeld und der Gesundheit der Kinder (im Bereich der Atemwege),

KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT** (Fortsetzung)

**17 03 09** (Fortsetzung)

- Bewertung des Zusammenhangs zwischen den Auswirkungen des Klimawandels auf das schulische Umfeld und der Gesundheit der Kinder (im Bereich der Atemwege),
- Unterbreitung von Empfehlungen zur Verbesserung der Qualität des schulischen Umfelds zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Ausarbeitung von Leitlinien für gesunde europäische Schulen.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**17 03 10 Europäische Arzneimittel-Agentur**

17 03 10 01 Europäische Arzneimittel-Agentur — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 347 000	9 347 000	9 347 100	9 347 100	16 796 327,77	16 796 327,77

*Erläuterungen*

*Vormals Posten 02 03 02 01*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben (Personal und Dienstbetrieb) der Agentur (Titel 1 und 2) einschließlich Ausgaben infolge des Erlasses der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, auf Antrag der Behörde die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen, insbesondere an den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen, im Haushaltsplan der Einrichtungen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

In Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32, kommen die Beiträge der EFTA-Staaten zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT (Fortsetzung)

## 17 03 10 (Fortsetzung)

## 17 03 10 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 494/2003 der Kommission vom 18. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 73 vom 19.3.2003, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

## 17 03 10 02 Europäische Arzneimittel-Agentur — Beitrag zu Titel 3

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 695 000	18 695 000	18 932 500	18 932 500	25 296 992,89	25 296 992,89

## Erläuterungen

## Vormals Posten 02 03 02 02

Diese Mittel dienen nur zur Deckung der operationellen Ausgaben der Agentur für ihr Arbeitsprogramm (Titel 3) einschließlich der Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen, insbesondere an den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen, im Haushaltsplan der Einrichtungen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

In Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32, kommen die Beiträge der EFTA-Staaten zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Zuschuss der Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 38 420 000 EUR. Der in den Haushaltsplan eingestellte Betrag von 32 943 000 EUR erhöht sich um einen Betrag von 5 477 000 EUR aus der Einziehung von Überschüssen.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 494/2003 der Kommission vom 18. März 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 73 vom 19.3.2003, S. 6).

KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHE GESUNDHEIT** (Fortsetzung)

**17 03 10** (Fortsetzung)

17 03 10 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

17 03 10 03 Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 901 000	4 901 000	4 500 000	4 500 000	5 632 000,00	5 632 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 02 03 02 03

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1), unterscheidet, und den die Europäische Arzneimittel-Agentur ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

In Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32, kommen die Beiträge der EFTA-Staaten zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 04	LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT							
<b>17 04 01</b>	<b>Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des durch externe Faktoren verursachten körperlichen Zustands von Tieren, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen</b>							
17 04 01 01	Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des durch externe Faktoren verursachten körperlichen Zustands von Tieren, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen — Neue Maßnahmen	2	270 000 000	170 885 000	275 000 000	170 000 000	267 286 609,50	139 432 039,77
	<i>Artikel 17 04 01 — Subtotal</i>		270 000 000	170 885 000	275 000 000	170 000 000	267 286 609,50	139 432 039,77
<b>17 04 02</b>	<b>Sonstige Veterinärmaßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes und der öffentlichen Gesundheit</b>							
17 04 02 01	Sonstige Veterinärmaßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes und der öffentlichen Gesundheit — Neue Maßnahmen	2	18 100 000	13 000 000	18 500 000	13 000 000	18 116 450,32	12 178 768,37
	<i>Artikel 17 04 02 — Subtotal</i>		18 100 000	13 000 000	18 500 000	13 000 000	18 116 450,32	12 178 768,37
<b>17 04 03</b>	<b>Dringlichkeitsfonds für Tierseuchen und sonstige Probleme im Veterinärbereich, die die öffentliche Gesundheit gefährden können</b>							
17 04 03 01	Dringlichkeitsfonds für Tierseuchen und sonstige Probleme im Veterinärbereich, die die öffentliche Gesundheit gefährden können — Neue Maßnahmen	2	20 000 000	30 000 000	30 000 000	30 000 000	14 095 235,31	40 655 127,77
17 04 03 03	Vorbereitende Maßnahme — Kontrollstellen (Aufenthaltsorte) im Zusammenhang mit Tiertransporten	2	p.m.	2 000 000	2 000 000	2 000 000	4 000 000,—	0,—
	<i>Artikel 17 04 03 — Subtotal</i>		20 000 000	32 000 000	32 000 000	32 000 000	18 095 235,31	40 655 127,77
<b>17 04 04</b>	<b>Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen</b>							
17 04 04 01	Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen — Neue Maßnahmen	2	12 000 000	12 000 000	3 200 000	2 500 000	16 849 399,94	1 366 824,82
	<i>Artikel 17 04 04 — Subtotal</i>		12 000 000	12 000 000	3 200 000	2 500 000	16 849 399,94	1 366 824,82



KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT**  
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>17 04 05</b>	<b>Gemeinschaftliches Sortenamt</b>							
17 04 05 01	Gemeinschaftliches Sortenamt — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	2	p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—
17 04 05 02	Gemeinschaftliches Sortenamt — Beitrag zu Titel 3	2	p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—
	<i>Artikel 17 04 05 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—
<b>17 04 06</b>	<b>Abschluss früherer Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich</b>	3.2	p.m.	347 000	p.m.	347 000	0,—	0,—
<b>17 04 07</b>	<b>Futter- und Lebensmittelsicherheit und verbundene Tätigkeiten</b>							
17 04 07 01	Futter- und Lebensmittelsicherheit und verbundene Tätigkeiten — Neue Maßnahmen	2	30 000 000	25 000 000	26 000 000	19 000 000	25 926 308,23	18 483 799,12
	<i>Artikel 17 04 07 — Subtotal</i>		30 000 000	25 000 000	26 000 000	19 000 000	25 926 308,23	18 483 799,12
<b>17 04 09</b>	<b>Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit</b>	4	200 000	190 436	200 000	200 000	166 225,60	166 225,60
	<b>Kapitel 17 04 — Insgesamt</b>		<b>350 300 000</b>	<b>253 422 436</b>	<b>354 900 000</b>	<b>237 047 000</b>	<b>346 440 228,90</b>	<b>212 282 785,45</b>

**17 04 01** **Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des durch externe Faktoren verursachten körperlichen Zustands von Tieren, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen**

17 04 01 01 Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des durch externe Faktoren verursachten körperlichen Zustands von Tieren, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen — Neue Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
270 000 000	170 885 000	275 000 000	170 000 000	267 286 609,50	139 432 039,77

*Erläuterungen*

Die finanzielle Unterstützung der Union hilft mit, die Tilgung oder Kontrolle von Tierseuchen zu beschleunigen, indem sie zusätzlich zu nationalen Ressourcen Mittel bereitstellt und zur Harmonisierung von Maßnahmen auf Unionsebene beiträgt. Bei diesen Seuchen oder Infektionen handelt es sich größtenteils um Zoonosen, die auf den Menschen übertragbar sind (BSE, Brucellose, Vogelgrippe, Salmonellose, Tuberkulose usw.). Zudem behindert das Fortbestehen der fraglichen Seuchen das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes; die Bekämpfung dieser Krankheiten trägt zur Verbesserung des Gesundheitsniveaus und der Lebensmittelsicherheit in der Union bei.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (kodifizierte Fassung) (Abl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

## KOMMISSION

## TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT  
(Fortsetzung)17 04 02 *Sonstige Veterinärmaßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes und der öffentlichen Gesundheit*

17 04 02 01 Sonstige Veterinärmaßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes und der öffentlichen Gesundheit — Neue Maßnahmen

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 100 000	13 000 000	18 500 000	13 000 000	18 116 450,32	12 178 768,37

## Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag der Union zu Maßnahmen, die auf die Beseitigung von Hemmnissen für den freien Warenverkehr in diesen Sektoren abzielen, sowie zu veterinärmedizinischer Unterstützung und zu Sicherungsmaßnahmen zu finanzieren.

Die finanzielle Unterstützung gilt für:

- den Kauf, die Lagerung und die Formulierung von Antigenen gegen die Maul- und Klauenseuche und von verschiedenen Impfstoffen,
- eine Informationspolitik im Bereich des Tierschutzes, einschließlich Informationskampagnen und -programmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Unschädlichkeit des Verzehrs von Fleisch geimpfter Tiere sowie Informationskampagnen und -programmen, in deren Rahmen die humanen Aspekte von Impfstrategien bei der Bekämpfung von Tierseuchen herausgestellt werden,
- die Überwachung der Einhaltung von Tierschutzvorschriften beim Transport von Tieren zum Schlachthof,
- die Entwicklung von Marker-Impfstoffen oder Tests, die zwischen kranken und geimpften Tieren unterscheiden können,
- die Einrichtung und den Betrieb eines Schnellwarnsystems, einschließlich eines weltweiten Schnellwarnsystems, für die Meldung direkter oder indirekter Risiken für die menschliche und tierische Gesundheit, die von Lebens- oder Futtermitteln ausgehen,
- die technischen und wissenschaftlichen Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Veterinärrechts der Union und für die Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung im Veterinärbereich,
- die Informationstechnologie- (IT-) Werkzeuge, einschließlich TRACES und Tierseuchenmeldesystem,
- die Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einfuhr von Hunde- und Katzenfellern.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), insbesondere Artikel 50.

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (kodifizierte Fassung) (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT**  
(Fortsetzung)

**17 04 03 Dringlichkeitsfonds für Tierseuchen und sonstige Probleme im Veterinärbereich, die die öffentliche Gesundheit gefährden können**

17 04 03 01 Dringlichkeitsfonds für Tierseuchen und sonstige Probleme im Veterinärbereich, die die öffentliche Gesundheit gefährden können — Neue Maßnahmen

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	30 000 000	30 000 000	30 000 000	14 095 235,31	40 655 127,77

*Erläuterungen*

Der Ausbruch verschiedener Tierseuchen in der Union könnte umfangreiche Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes und die Handelsbeziehungen der Union mit Drittländern haben. Daher ist es wichtig, dass die Union einen finanziellen Beitrag leistet, um eine schnellstmögliche Tilgung jedes Ausbruchs einer schwerwiegenden Infektionskrankheit in den Mitgliedstaaten mit Ressourcen der Union zur Bekämpfung dieser Krankheiten zu ermöglichen.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (kodifizierte Fassung) (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

17 04 03 03 Vorbereitende Maßnahme — Kontrollstellen (Aufenthaltsorte) im Zusammenhang mit Tiertransporten

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	2 000 000	2 000 000	4 000 000,00	0,—

*Erläuterungen*

Diese vorbereitende Maßnahme wurde 2008 zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung verbesserter Kontrollstellen (Aufenthaltsorte) für Tiere auf langen Transporten gestartet. Im Interesse von Tiergesundheit und Tierschutz mussten spezifische Maßnahmen eingeführt werden, um zu vermeiden, dass die Tiere beispielsweise beim Ausladen oder beim erneuten Einladen unter Stress litten, und um der Ausbreitung von Infektionskrankheiten vorzubeugen.

Die Haushaltsbehörde hat neue Mittel bewilligt, um diese Maßnahme in den Jahren 2009 und 2010 fortzusetzen.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT  
(Fortsetzung)17 04 04 **Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen**

## 17 04 04 01 Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen — Neue Maßnahmen

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 000 000	12 000 000	3 200 000	2 500 000	16 849 399,94	1 366 824,82

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Beteiligung der Union an den Maßnahmen zur Durchführung der in den untenstehenden Rechtsgrundlagen vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Warenverkehr in diesen Bereichen, zu decken.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“.

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16).

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1).

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60).

KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT**  
(Fortsetzung)

**17 04 04** (Fortsetzung)

17 04 04 01 (Fortsetzung)

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (kodifizierte Fassung) (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28).

Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (Neufassung) (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8).

**17 04 05 Gemeinschaftliches Sortenamt**

17 04 05 01 Gemeinschaftliches Sortenamt — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Amtes (Titel 1 und 2) bestimmt.

Der Stellenplan des Amtes ist in dem Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1).

17 04 05 02 Gemeinschaftliches Sortenamt — Beitrag zu Titel 3

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der operativen Ausgaben des Amtes (Titel 3).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT  
(Fortsetzung)17 04 06 **Abschluss früherer Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	347 000	p.m.	347 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Posten B2-5 1 0 0, B2-5 1 0 1, B2-5 1 0 2, B2-5 1 0 3, B2-5 1 0 5, B2-5 1 0 6, B2-5 1 2 2 und B2-5 1 9 0 zu decken.

Diese Mittel werden in Notfällen zur Neuformulierung der Antigene gegen die Maul- und Klauenseuche für eine Notimpfung gegen diese Krankheit eingesetzt. Bei dem Betrag von 347 000 EUR handelt es sich um den Saldo am Jahresende 2009 der 1997 für den Kauf und die Neuformulierung von Antigenen bereitgestellten Mittel in Höhe von 3 900 000 EUR. Solange diese Neuformulierung nicht vorgenommen wurde, werden Zahlungsermächtigungen von insgesamt 347 000 EUR benötigt.

17 04 07 **Futter- und Lebensmittelsicherheit und verbundene Tätigkeiten**

17 04 07 01 Futter- und Lebensmittelsicherheit und verbundene Tätigkeiten — Neue Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 000 000	25 000 000	26 000 000	19 000 000	25 926 308,23	18 483 799,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung der ersten Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zu decken, nämlich:

- Schulungen im Bereich Lebens- und Futtermittelkontrollen,
- Tätigkeit der Unionslaboratorien,
- Informationstechnologie-Instrumente, Kommunikation und Information über Lebens- und Futtermittelkontrolle, Entwicklung einer Unionsstrategie für sicherere Lebensmittel,
- Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die an Inspektionsbesuchen des Lebensmittel- und Veterinär-amts teilnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

KOMMISSION  
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT**  
(Fortsetzung)

**17 04 09 Internationale Übereinkommen und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000	190 436	200 000	200 000	166 225,60	166 225,60

*Erläuterungen*

Die Mittel sind vorgesehen zur Deckung des Beitrags der Union zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), begründet durch das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 angenommenen Neufassung, das ein exklusives Eigentumsrecht für die Züchter neuer Pflanzensorten festlegt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2005/523/EG des Rates vom 30. Mai 2005 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf angenommenen Neufassung (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 63).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ



*TITEL 18*

**RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS**



KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## TITEL 18

## RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“	75 741 028	75 741 028	63 382 684	63 382 684	63 068 581,50	63 068 581,50
	Reserven (40 01 40)	44 335	44 335	135 547	135 547		
		75 785 363	75 785 363	63 518 231	63 518 231	63 068 581,50	63 068 581,50
18 02	SOLIDARITÄT — AUSSEN-GRENZEN, RÜCKKEHR, VISA-POLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN	486 200 000	343 632 947	434 000 000	286 500 000	486 661 513,26	331 977 475,35
	Reserven (40 02 41)	16 010 000	12 535 693				
		502 210 000	356 168 640	434 000 000	286 500 000	486 661 513,26	331 977 475,35
18 03	MIGRATIONSSTRÖME — GEMEINSAME IMMIGRATIONS-UND ASYLPOLITIK	253 380 000	174 527 196	222 050 000	152 864 000	213 809 039,11	191 417 859,97
	Reserven (40 02 41)			5 250 000	5 250 000		
		253 380 000	174 527 196	227 300 000	158 114 000	213 809 039,11	191 417 859,97
18 04	GRUNDRECHTE UND UNIONS-BÜRGERSCHAFT	55 800 000	48 603 101	50 900 000	49 540 000	49 027 300,35	33 729 327,39
18 05	SICHERHEIT UND SCHUTZ DER FREIHEITSRECHTE	224 144 000	149 603 008	195 324 150	163 153 150	100 374 123,23	52 169 290,18
	Reserven (40 02 41)	425 000	425 000				
		224 569 000	150 028 008	195 324 150	163 153 150	100 374 123,23	52 169 290,18
18 06	EUROPÄISCHER STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUM	72 975 740	56 746 316	72 663 220	55 863 220	71 846 577,01	50 444 460,75
18 07	DROGENPRÄVENTION UND -AUFKLÄRUNG	19 170 000	18 283 625	17 800 000	17 800 000	17 512 000,—	16 938 722,06
18 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“	6 500 000	4 570 459	6 100 000	5 200 000	5 722 640,78	3 951 742,05
	<b>Titel 18 — Insgesamt</b>	<b>1 193 910 768</b>	<b>871 707 680</b>	<b>1 062 220 054</b>	<b>794 303 054</b>	<b>1 008 021 775,24</b>	<b>743 697 459,25</b>
	<b>Reserven (40 01 40, 40 02 41)</b>	<b>16 479 335</b>	<b>13 005 028</b>	<b>5 385 547</b>	<b>5 385 547</b>		
		<b>1 210 390 103</b>	<b>884 712 708</b>	<b>1 067 605 601</b>	<b>799 688 601</b>	<b>1 008 021 775,24</b>	<b>743 697 459,25</b>

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## TITEL 18

## RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
18 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“				
<b>18 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“</b>	5	58 331 356	48 293 883	48 206 261,10
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		44 335	135 547	
			58 375 691	48 429 430	48 206 261,10
<b>18 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“</b>				
18 01 02 01	Externes Personal	5	5 472 706	4 301 153	4 743 818,72
18 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 360 270	3 355 996	3 386 383,49
	Artikel 18 01 02 — Subtotal		8 832 976	7 657 149	8 130 202,21
<b>18 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“</b>	5	4 226 696	3 531 652	3 784 970,49
<b>18 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“</b>				
18 01 04 02	Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben	3.1	500 000	400 000	356 156,28
18 01 04 03	Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben	3.1	150 000	200 000	51 000,—
18 01 04 08	Außengrenzenfonds — Verwaltungsausgaben	3.1	500 000	500 000	200 840,91
18 01 04 09	Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen — Verwaltungsausgaben	3.1	500 000	500 000	271 925,39
18 01 04 10	Europäischer Rückkehrfonds — Verwaltungsausgaben	3.1	500 000	500 000	284 371,25

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
18 01 04 11	Grundrechte und Unionsbürgerschaft — Verwaltungsausgaben	3.1	300 000	200 000	182 774,22
18 01 04 12	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt (Daphne) — Verwaltungsausgaben	3.1	350 000	350 000	132 432,35
18 01 04 13	Strafjustiz — Verwaltungsausgaben	3.1	350 000	300 000	200 000,—
18 01 04 14	Ziviljustiz — Verwaltungsausgaben	3.1	250 000	300 000	202 143,89
18 01 04 15	Drogenprävention und -aufklärung — Verwaltungsausgaben	3.1	50 000	50 000	35 007,37
18 01 04 16	Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten — Verwaltungsausgaben	3.1	300 000	100 000	293 992,37
18 01 04 17	Prävention und Bekämpfung von Kriminalität — Verwaltungsausgaben	3.1	600 000	500 000	736 503,67
	Artikel 18 01 04 — Subtotal		4 350 000	3 900 000	2 947 147,70
	<b>Kapitel 18 01 — Insgesamt</b>		<b>75 741 028</b>	<b>63 382 684</b>	<b>63 068 581,50</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>44 335</b>	<b>135 547</b>	
			<b>75 785 363</b>	<b>63 518 231</b>	<b>63 068 581,50</b>

## 18 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
18 01 01	58 331 356	48 293 883	48 206 261,10
Reserven (40 01 40)	44 335	135 547	
Insgesamt	58 375 691	48 429 430	48 206 261,10

## 18 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“

## 18 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 472 706	4 301 153	4 743 818,72

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“ (Fortsetzung)

## 18 01 02 (Fortsetzung)

## 18 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 360 270	3 355 996	3 386 383,49

Erläuterungen

Ein Teil dieser Mittel sollte dazu verwendet werden, eine angemessene Unterstützung der Arbeitsgruppe „Artikel 29“ sicherzustellen.

18 01 03 **Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 226 696	3 531 652	3 784 970,49

18 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“**

## 18 01 04 02 Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
500 000	400 000	356 156,28

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 03.

## 18 01 04 03 Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
150 000	200 000	51 000,00

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 04.

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

**KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“** (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)

## 18 01 04 08 Außengrenzenfonds — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
500 000	500 000	200 840,91

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß Artikel 11 Absatz 7 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln im Zusammenhang mit dem Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 (Abl. L 169 vom 3.7.2010, S. 24) kann die Kommission jährlich einen Betrag von bis zu 300 000 EUR der von den assoziierten Staaten geleisteten Zahlungen zur Deckung der Verwaltungsausgaben für interne oder externe Mitarbeiter verwenden, die die assoziierten Staaten bei der Umsetzung des Beschlusses Nr. 574/2007/EG und dieses Übereinkommens unterstützen.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 02 06.

## 18 01 04 09 Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
500 000	500 000	271 925,39

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 09.

## 18 01 04 10 Europäischer Rückkehrfonds — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
500 000	500 000	284 371,25

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 02 09.

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“ (Fortsetzung)

## 18 01 04 (Fortsetzung)

## 18 01 04 11 Grundrechte und Unionsbürgerschaft — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
300 000	200 000	182 774,22

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 04 06.

## 18 01 04 12 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt (Daphne) — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
350 000	350 000	132 432,35

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Zur Information: Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und gegebenenfalls der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 04 07.



**KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“** (Fortsetzung)**18 01 04** (Fortsetzung)

## 18 01 04 13 Strafrecht — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
350 000	300 000	200 000,00

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 06 06.

## 18 01 04 14 Zivilrecht — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
250 000	300 000	202 143,89

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 06 07.

## 18 01 04 15 Drogenprävention und -aufklärung — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
50 000	50 000	35 007,37

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 07 03.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“ (Fortsetzung)

18 01 04 (Fortsetzung)

18 01 04 16 Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
300 000	100 000	293 992,37

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 05 08.

18 01 04 17 Prävention und Bekämpfung von Kriminalität — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
600 000	500 000	736 503,67

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 05 09.

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 02 — SOLIDARITÄT — AUSSENGRENZEN, RÜCKKEHR, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02	SOLIDARITÄT — AUSSENGRENZEN, RÜCKKEHR, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN							
<b>18 02 02</b>	<b>Abschluss der Kaliningrad-Fazilität</b>	3.1	—	—	—	p.m.	0,—	0,—
<b>18 02 03</b>	<b>Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen</b>							
18 02 03 01	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	3.1	21 000 000	21 000 000	23 633 000	19 000 000	23 000 000,—	13 117 023,15
18 02 03 02	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen — Beitrag zu Titel 3	3.1	57 000 000	47 000 000	59 367 000	38 000 000	62 000 000,—	64 216 339,85
	Artikel 18 02 03 — Subtotal		78 000 000	68 000 000	83 000 000	57 000 000	85 000 000,—	77 333 363,—
<b>18 02 04</b>	<b>Schengener Informationssystem</b>							
18 02 04 01	Schengener Informationssystem (SIS II)	3.1	20 000 000	13 353 286	35 000 000	19 500 000	40 995 992,73	16 246 646,—
	Reserven (40 02 41)		10 000 000	6 642 473				
			30 000 000	19 995 759	35 000 000	19 500 000	40 995 992,73	16 246 646,—
18 02 04 02	Schengener Informationssystem (SIS 1+)	3.1	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 18 02 04 — Subtotal		20 000 000	13 353 286	35 000 000	19 500 000	40 995 992,73	16 246 646,—
	Reserven (40 02 41)		10 000 000	6 642 473				
			30 000 000	19 995 759	35 000 000	19 500 000	40 995 992,73	16 246 646,—
<b>18 02 05</b>	<b>Visa-Informationssystem (VIS)</b>	3.1	21 200 000	20 186 195	21 000 000	10 000 000	37 601 077,01	20 828 087,90
<b>18 02 06</b>	<b>Außengrenzenfonds</b>	3.1	253 500 000	171 392 220	207 500 000	144 000 000	222 043 374,96	154 803 192,75
<b>18 02 07</b>	<b>Schengen-Evaluierung</b>	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Reserven (40 02 41)		560 000	533 220				
			560 000	533 220	p.m.	p.m.		
<b>18 02 08</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Organisation der Rückkehr im Bereich Migration</b>	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	1 000 000	0,—	1 646 701,43
<b>18 02 09</b>	<b>Europäischer Rückkehrfonds</b>	3.1	113 500 000	70 461 246	87 500 000	53 000 000	101 020 068,56	56 881 984,50
<b>18 02 10</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Migrationssteuerung — Tätige Solidarität</b>	3.1	p.m.	240 000	p.m.	2 000 000	1 000,—	4 237 499,77

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 02 — SOLIDARITÄT — AUSSENGRENZEN, RÜCKKEHR, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN

(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>18 02 11</b>	<b>Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht</b>							
18 02 11 01	Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	3.1	p.m.	p.m.				
	Reserven (40 02 41)		5 150 000	5 150 000				
			5 150 000	5 150 000				
18 02 11 02	Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht — Beitrag zu Titel 3	3.1	p.m.	p.m.				
	Reserven (40 02 41)		300 000	210 000				
			300 000	210 000				
	Artikel 18 02 11 — Subtotal		p.m.	p.m.				
	Reserven (40 02 41)		5 450 000	5 360 000				
			5 450 000	5 360 000				
	<b>Kapitel 18 02 — Insgesamt</b>		<b>486 200 000</b>	<b>343 632 947</b>	<b>434 000 000</b>	<b>286 500 000</b>	<b>486 661 513,26</b>	<b>331 977 475,35</b>
	<b>Reserven (40 02 41)</b>		<b>16 010 000</b>	<b>12 535 693</b>				
			<b>502 210 000</b>	<b>356 168 640</b>	<b>434 000 000</b>	<b>286 500 000</b>	<b>486 661 513,26</b>	<b>331 977 475,35</b>

**18 02 02 Abschluss der Kaliningrad-Fazilität**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

## Erläuterungen

Dieser Artikel ist zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

## Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch den Beitrittsvertrag von 2003 (Protokoll Nr. 5 betreffend den Transit auf dem Landweg zwischen der Region von Kaliningrad und anderen Teilen der Russischen Föderation) übertragen werden.

## Verweise

Beschluss K(2003) 5213 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über eine Finanzhilfe für Litauen im Hinblick auf die Durchführung des durch die Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates geschaffenen Systems der Dokumente für den erleichterten Transit (FTD) und der Dokumente für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD).

**KAPITEL 18 02 — SOLIDARITÄT — AUSSENGRENZEN, RÜCKKEHR, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN**  
(Fortsetzung)

**18 02 03 Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen**

18 02 03 01 Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 000 000	21 000 000	23 633 000	19 000 000	23 000 000,00	13 117 023,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen Mitteln und Verwaltungsmitteln.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins <sup>(1)</sup>, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) — enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 30).

18 02 03 02 Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen — Beitrag zu Titel 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
57 000 000	47 000 000	59 367 000	38 000 000	62 000 000,00	64 216 339,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen Mitteln und Verwaltungsmitteln.

<sup>(1)</sup> Protokoll im Ratifizierungsverfahren.

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 02 — SOLIDARITÄT — AUSSENGRENZEN, RÜCKKEHR, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN

(Fortsetzung)

## 18 02 03 (Fortsetzung)

## 18 02 03 02 (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins <sup>(1)</sup>, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Beitrag der Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 81 000 000 EUR. Zu dem im Haushalt eingestellten Betrag von 78 000 000 EUR kommen eingezogene Überschüsse in Höhe von 3 000 000 EUR hinzu.

Mit den veranschlagten operativen Mitteln würde die Agentur in die Lage versetzt, die Einsätze insbesondere an den südlichen Grenzen der Union (Hera, Nautilus und Poseidon) ab 2010 auf Dauer fortzuführen und die Mitgliedstaaten bei der Durchführung der operativen Aspekte des Außengrenzenschutzes zu unterstützen, unter anderem bei der Rückführung illegal in den Mitgliedstaaten aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Übereinstimmung mit den gemeinsamen Normen, die gewährleisten sollen, dass sie in Würde und unter voller Achtung der Menschenrechte rückgeführt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über einen Mechanismus zur Bildung von Soforteinsatzteams für Grenzsicherungszwecke (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 30).

18 02 04 **Schengener Informationssystem**

## 18 02 04 01 Schengener Informationssystem (SIS II)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 04 01	20 000 000	13 353 286	35 000 000	19 500 000	40 995 992,73	16 246 646,00
Reserven (40 02 41)	10 000 000	6 642 473				
Insgesamt	30 000 000	19 995 759	35 000 000	19 500 000	40 995 992,73	16 246 646,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel wurden eingerichtet zur Finanzierung

- der operativen Ausgaben des Schengener Informationssystems (SIS),
- der sonstigen operativen Ausgaben, die im Zuge dieses Integrationsprozesses anfallen können.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins <sup>(1)</sup>, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

<sup>(1)</sup> Protokoll im Ratifizierungsverfahren.

**KAPITEL 18 02 — SOLIDARITÄT — AUSSENGRENZEN, RÜCKKEHR, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN**  
(Fortsetzung)

**18 02 04** (Fortsetzung)

18 02 04 01 (Fortsetzung)

*Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel*

Die in die Reserve eingestellten Mittel werden freigegeben, sobald die Kommission einen konkreten und realistischen Plan für die Weiterentwicklung des SIS II vorlegt, in dem die weiteren technischen Schritte, Inhalt und Ziele eines jeden Schrittes, die entsprechenden Kosten und die Zuständigkeiten für jeden einzelnen Schritt detailliert dargelegt werden. Darüber hinaus muss die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat uneingeschränkten Zugang zu dem zwischen ihr und dem Dienstleistungserbringer geschlossenen Dienstleistungsvertrag für die Entwicklung des SIS II gewähren.

*Rechtsgrundlagen*

Protokoll zum Schengen-Besitzstand, einbezogen in den Rahmen der Europäischen Union.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Beschluss 2008/839/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 43).

Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 des Rates vom 24. Oktober 2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 1).

*Verweise*

Verordnung des Rates (EU) Nr. 541/2010 des Rates vom 3. Juni 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1104/2008 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 155 vom 22.6.2010, S. 19).

18 02 04 02 Schengener Informationssystem (SIS 1+)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel wurden eingerichtet zur Finanzierung

- Einrichtung einer Kommunikationsinfrastruktur für das SIS 1+,
- Betrieb und Verwaltung einer Kommunikationsinfrastruktur für das SIS 1+.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins <sup>(1)</sup>, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

<sup>(1)</sup> Protokoll im Ratifizierungsverfahren.

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

**KAPITEL 18 02 — SOLIDARITÄT — AUSSENGRENZEN, RÜCKKEHR, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN**  
(Fortsetzung)**18 02 04** (Fortsetzung)

## 18 02 04 02 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Protokoll zum Schengen-Besitzstand, einbezogen in den Rahmen der Europäischen Union.

Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (das „Übereinkommen von Schengen“).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 11. Juni 2007, über die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung einer Kommunikationsinfrastruktur für die Umgebung des Schengener Informationssystems (SIS) (KOM(2007) 311 endg.)

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 11. Juni 2007, über die Einrichtung, den Betrieb und die Verwaltung einer Kommunikationsinfrastruktur für die Umgebung des Schengener Informationssystems (SIS) (KOM(2007) 306 endg.).

**18 02 05** **Visa-Informationssystem (VIS)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 200 000	20 186 195	21 000 000	10 000 000	37 601 077,01	20 828 087,90

*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit der Analyse, Entwicklung, Konzeption und Einrichtung eines groß angelegten europaweiten Visa-Informationssystems (VIS) gedeckt werden.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins <sup>(1)</sup>, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

<sup>(1)</sup> Protokoll im Ratifizierungsverfahren.



**KAPITEL 18 02 — SOLIDARITÄT — AUSSENGRENZEN, RÜCKKEHR, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN**  
(Fortsetzung)

**18 02 06 Außengrenzenfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
253 500 000	171 392 220	207 500 000	144 000 000	222 043 374,96	154 803 192,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen:

- effiziente Organisation der Kontrollen an den Außengrenzen, d. h. Durchführung der Kontrollen und Überwachung der Außengrenzen,
- effiziente Steuerung des Personenstroms an den Außengrenzen, um einen hohen Grenzschutz und ein reibungsloses Überschreiten der Außengrenzen zu gewährleisten; dabei sind die Schengen-Rechtsvorschriften, einschließlich des Grundsatzes der respektvollen Behandlung und Würde, einzuhalten,
- einheitliche Anwendung der Bestimmungen des Unionsrechts über das Überschreiten der Außengrenzen durch die Grenzschutzbediensteten,
- Verbesserung der Qualität der Verwaltung der Tätigkeiten, die Konsularstellen und anderer Dienste der Mitgliedstaaten in Drittstaaten in Bezug auf die Zuströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, und die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durchführen.

Insbesondere dienen diese Mittel der Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen:

- Grenzinfrastrukturen und zugehörige Gebäude, insbesondere Grenzstationen, Landeplätze für Helikopter, Fahrspuren oder Kabinen für auf die Abfertigung wartende Fahrzeuge und Personen an Grenzübergangsstellen,
- Infrastruktur, Gebäude und Systeme für die Überwachung zwischen Grenzübergangsstellen und zum Schutz gegen das unrechtmäßige Überschreiten der Außengrenzen,
- technische Ausrüstung,
- Transportmittel zur Überwachung der Außengrenzen wie Fahrzeuge, Schiffe, Helikopter und Leichtflugzeuge mit Sonderausrüstung wie elektronischen Geräten zur Grenzüberwachung und Aufspürung von Personen in Transportmitteln,
- Ausrüstung für den Echtzeitaustausch von Informationen zwischen den maßgeblichen Behörden,
- Informations- und Kommunikationstechnologie-Systeme,
- Programme zur Entsendung und zum Austausch von Bediensteten wie Grenzschutz-, Einwanderungs- und Konsularbeamten zwischen den Mitgliedstaaten,
- Aus- und Fortbildung der Bediensteten der maßgeblichen Behörden, einschließlich Sprachausbildung,
- Investitionen für Entwicklung, Erprobung und Einsatz modernster Technologie,
- Studien und Pilotprojekte zur Umsetzung der Empfehlungen, operativen Normen und bewährten Praktiken, die aus der operativen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Grenzkontrollbereich hervorgegangen sind,
- Studien und Pilotprojekte zur Förderung von Innovation, Erleichterung des Austauschs von Erkenntnissen und bewährten Praktiken sowie Verbesserung der Qualität der Verwaltung der von Konsularstellen und anderen Diensten der Mitgliedstaaten in Drittstaaten durchgeführten Tätigkeiten in Bezug auf die Zuströme von Drittstaatsangehörigen, die in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einreisen, und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich,
- Einrichtung einer gemeinsamen Website über die Visabestimmungen im Schengen-Raum zur Verbesserung der Sichtbarkeit und im Hinblick auf ein einheitliches Auftreten im Bereich der gemeinsamen Visapolitik.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

**KAPITEL 18 02 — SOLIDARITÄT — AUSSENGRENZEN, RÜCKKEHR, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN***(Fortsetzung)***18 02 06** *(Fortsetzung)*

Im Rahmen der Kaliningrader Transitregelung sind diese Mittel für entgangene Gebühren für Transitvisa und zusätzliche Kosten (Investitionen in Infrastrukturen, Schulung von Grenzschutzbeamten und Eisenbahnpersonal, zusätzliche Betriebskosten) infolge der Durchführung der FTD- und der FRTD-Regelung (Dokument für den erleichterten Transit und Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr) gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 8) und (EG) Nr. 694/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15) des Rates vorgesehen.

Auf Initiative der Kommission ist auch beabsichtigt, Mittel für grenzübergreifende Maßnahmen bzw. Maßnahmen von Interesse für die Union insgesamt („Maßnahmen der Union“) zur Verfügung zu stellen, sofern sie dem allgemeinen Ziel dienen, zur Verbesserung der von den Konsularstellen und anderen Diensten der Mitgliedstaaten in Drittstaaten durchgeführten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zuströmen von Drittstaatsangehörigen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich, einschließlich der Arbeit der Verbindungsbeamten für Asyl- und Einwanderungsfragen, beizutragen und der Förderung der schrittweisen Einbeziehung von Zoll- und Veterinärkontrollen sowie phytosanitären Kontrollen in den integrierten Grenzschutz entsprechend den politischen Entwicklungen in diesem Bereich dienen. Es kann sich bei diesen Maßnahmen auch um Unterstützungsleistungen für Mitgliedstaaten im Falle ordnungsgemäß begründeter Notlagen, die dringende Maßnahmen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten erforderlich machen, handeln.

Die Kommission wird jedes Jahr eine Liste spezifischer Maßnahmen erstellen, die von den Mitgliedstaaten — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Agentur — durchzuführen sind; diese Maßnahmen werden die bei den Risikoanalysen der Agentur ermittelten Schwachstellen an strategischen Grenzübergangsstellen beseitigen helfen und somit zur Entwicklung des gemeinsamen Systems für den integrierten Grenzschutz beitragen.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins <sup>(1)</sup>, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 123 endg.).

Entscheidung 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 233 vom 5.9.2007, S. 3).

Entscheidung 2008/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

<sup>(1)</sup> Protokoll im Ratifizierungsverfahren.

**KAPITEL 18 02 — SOLIDARITÄT — AUSSENGRENZEN, RÜCKKEHR, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN**  
(Fortsetzung)

**18 02 07 Schengen-Evaluierung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 07	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)	560 000	533 220				
Insgesamt	560 000	533 220	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Erstattung von Kosten gedacht, die den Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Besuchen vor Ort entstehen (Reise- und Unterbringungskosten), bei denen die Anwendung des Schengener Besitzstandes bewertet wird. Hinzu kommen Kosten für Waren und Ausrüstungsgegenstände, die für die Evaluierungsbesuche vor Ort sowie deren Vorbereitung und Follow-up erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 4. März 2009, zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands (KOM(2009) 102 endg.).

**18 02 08 Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Organisation der Rückkehr im Bereich Migration**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 000 000	0,—	1 646 701,43

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**18 02 09 Europäischer Rückkehrfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
113 500 000	70 461 246	87 500 000	53 000 000	101 020 068,56	56 881 984,50

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Unterstützung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Rückkehr durch das Konzept integrierter Maßnahmen, bei denen das einschlägige Unionsrecht berücksichtigt wird, in folgenden Bereichen:

- Einführung und Verbesserung der Organisation und Durchführung durch die Mitgliedstaaten von integrierten Maßnahmen für die Rückkehr,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der integrierten Rückkehrmaßnahmen und ihrer Durchführung,

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 02 — SOLIDARITÄT — AUSSENGRENZEN, RÜCKKEHR, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN

(Fortsetzung)

## 18 02 09 (Fortsetzung)

- Förderung einer wirksamen und einheitlichen Anwendung gemeinsamer Normen für die Rückkehr entsprechend der in diesem Bereich entwickelten Politik, wobei Programme für die freiwillige Rückkehr Vorrang erhalten,
- Durchführung von Informationskampagnen in den Herkunfts- und Durchgangsländern für zukünftige Vertriebene, Flüchtlinge und Asylbewerber.

Auf Initiative der Kommission ist auch beabsichtigt, hinsichtlich der Rückkehrpolitik grenzübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen, die für die Union insgesamt von Interesse sind („Maßnahmen der Union“), zu unterstützen. Hierunter fallen auch Studien zur Ermittlung des Vorhandenseins und zur Bewertung von Mechanismen zur Unterstützung der Wiedereingliederung in ausgewählten Drittländern und über zur Untersuchung der gesellschaftlichen und beruflichen Wiedereingliederung in den Hauptherkunftsländern, insbesondere in den unmittelbaren östlichen und südlichen Nachbarstaaten.

Diese Mittel sind auch für die Finanzierung einer Maßnahme der Union zur Zusammenstellung von Daten für die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren zwischen Erziehern in geschlossenen Auffanglagern für Asylsuchende und Immigranten bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 123 endg.).

Entscheidung 2007/837/EG der Kommission vom 30. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 48).

Entscheidung 2008/458/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 135).

18 02 10 **Vorbereitende Maßnahme — Migrationssteuerung — Tätige Solidarität***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	240 000	p.m.	2 000 000	1 000,00	4 237 499,77

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Ziel dieser Maßnahme ist es, verschiedene Möglichkeiten im Bereich der Migrationssteuerung zu prüfen. Auf der Grundlage einer Bewertung dieser Möglichkeiten könnte ein globaler Ansatz als Zielsetzung der Union entwickelt werden. Die Maßnahme basiert auf drei miteinander verbundenen Komponenten.

*Komponente 1:* Finanzielle Unterstützung für die Beschäftigung von Einwanderern, die in Herkunftsländer zurückkehren, mit denen Rückübernahmeabkommen bestehen.

**KAPITEL 18 02 — SOLIDARITÄT — AUSSENGRENZEN, RÜCKKEHR, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN**  
(Fortsetzung)

**18 02 10** (Fortsetzung)

*Komponente 2:* Organisation von Informationskampagnen in den Herkunftsländern für Personen, die in die Union einwandern möchten, um sie insbesondere über die Gefahren der illegalen Einwanderung zu informieren.

*Komponente 3:* Aufnahme in Würde und Solidarität — Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Aufnahme irregulärer Migranten, die über das Meer ankommen. Die Maßnahmen würden Folgendes vorsehen:

- Unterstützung der Mitgliedstaaten, die mit der plötzlichen Ankunft von Migranten konfrontiert sind, beispielsweise durch Verbesserung und Austausch empfehlenswerter/vorbildlicher Praktiken und Bereitstellung von Dolmetschern sowie Ärzte- und Juristentteams;
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Aufnahmequalität und -kapazität, einschließlich vorübergehender Kapazitäten, der Aufnahme irregulärer Migranten an den Ankunftsstellen, z. B. durch Erste-Hilfe-Leistung und den Transport zu angemessenen Aufnahmezentren und durch Erhöhung der Anzahl der Aufnahmeeinrichtungen und Verbesserung der in diesen Einrichtungen herrschenden Bedingungen;
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Zusammenlegung ihrer Ressourcen zur Entlastung ihrer Asylsysteme, wenn diese einem besonderen Druck ausgesetzt sind, insbesondere durch Tätigkeiten, die besondere Fachkenntnisse erfordern, Wissensaustausch und Förderung gemeinsamer Ansätze zur Bewältigung des Massenzustroms von Asylbewerbern an den Außengrenzen der EU.

Bei der Komponente 3 sollten die Mittel nationalen Behörden zur Verfügung gestellt werden. Die Projekte können Partnerschaften mit Behörden anderer Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen einschließen.

Bei allen Komponenten sollte ein Teil der Mittel von der Kommission zur Unterstützung bei der Abwicklung dieser Maßnahmen verwendet werden (externe Sachverständige, Studien usw.).

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**18 02 11** *Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht*

18 02 11 01 *Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht — Beitrag zu den Titeln 1 und 2*

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 11 01	p.m.	p.m.				
Reserven (40 02 41)	5 150 000	5 150 000				
Insgesamt	5 150 000	5 150 000				

*Erläuterungen*

*Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben.

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 02 — SOLIDARITÄT — AUSSENGRENZEN, RÜCKKEHR, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN

(Fortsetzung)

## 18 02 11 (Fortsetzung)

## 18 02 11 01 (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins <sup>(1)</sup>, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) — enthalten.

## Verweise

Geänderter Vorschlag der Kommission vom 19. März 2010 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (KOM(2010) 93 endg.).

## 18 02 11 02 Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht — Beitrag zu Titel 3

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02 11 02	p.m.	p.m.				
Reserven (40 02 41)	300 000	210 000				
Insgesamt	300 000	210 000				

## Erläuterungen

## Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins <sup>(1)</sup>, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Beitrag der Europäischen Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 5 450 000 EUR.

## Verweise

Geänderter Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Errichtung einer Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (KOM(2010) 93 endg.), von der Kommission vorgelegt am 19. März 2010

<sup>(1)</sup> Protokoll im Ratifizierungsverfahren.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 03 — MIGRATIONSSTRÖME — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 03	MIGRATIONSSTRÖME — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK							
<b>18 03 03</b>	<b>Europäischer Flüchtlingsfonds</b>	3.1	93 530 000	70 937 335	92 250 000	65 000 000	99 855 906,61	83 140 002,01
<b>18 03 04</b>	<b>Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen</b>	3.1	9 850 000	5 236 984	9 800 000	7 840 000	6 069 040,—	12 285 632,—
<b>18 03 05</b>	<b>Europäisches Migrationsnetz</b>	3.1	7 500 000	4 189 588	7 500 000	6 750 000	6 842 068,69	4 624 826,36
<b>18 03 06</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Integration von Drittstaatsangehörigen</b>	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	774 000	0,—	1 146 892,21
<b>18 03 07</b>	<b>Abschluss des Programms ARGO</b>	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	600 000	0,—	302 128,06
<b>18 03 09</b>	<b>Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen</b>	3.1	131 500 000	85 696 110	110 500 000	70 000 000	98 982 004,83	88 697 195,50
<b>18 03 11</b>	<b>Eurodac</b>	3.1	1 500 000	952 179	2 000 000	1 900 000	2 060 018,98	1 221 183,83
<b>18 03 14</b>	<b>Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen — EASO</b>							
18 03 14 01	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	3.1	5 565 000	5 565 000	p.m.	p.m.		
	Reserven (40 02 41)				3 820 000	3 820 000		
			5 565 000	5 565 000	3 820 000	3 820 000		
18 03 14 02	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen — Beitrag zu Titel 3	3.1	2 435 000	1 200 000	p.m.	p.m.		
	Reserven (40 02 41)				1 430 000	1 430 000		
			2 435 000	1 200 000	1 430 000	1 430 000		
	Artikel 18 03 14 — Subtotal		8 000 000	6 765 000	p.m.	p.m.		
	Reserven (40 02 41)				5 250 000	5 250 000		
			8 000 000	6 765 000	5 250 000	5 250 000		
<b>18 03 15</b>	<b>Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen</b>	3.1	1 500 000	750 000				
	<b>Kapitel 18 03 — Insgesamt</b>		<b>253 380 000</b>	<b>174 527 196</b>	<b>222 050 000</b>	<b>152 864 000</b>	<b>213 809 039,11</b>	<b>191 417 859,97</b>
	<b>Reserven (40 02 41)</b>				<b>5 250 000</b>	<b>5 250 000</b>		
			<b>253 380 000</b>	<b>174 527 196</b>	<b>227 300 000</b>	<b>158 114 000</b>	<b>213 809 039,11</b>	<b>191 417 859,97</b>

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 03 — MIGRATIONSSTRÖME — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

**18 03 03**      **Europäischer Flüchtlingsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
93 530 000	70 937 335	92 250 000	65 000 000	99 855 906,61	83 140 002,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Strukturmaßnahmen, Vorhaben und Maßnahmen zur Aufnahme von Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylbewerbern bestimmt, die die erforderlichen Bedingungen für eine Finanzhilfe der Union erfüllen.

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Integration von Flüchtlingen und von Personen, denen ein subsidiärer Schutz gewährt wurde, sowie zur Ermöglichung eines selbstverantwortlichen Lebens für Vertriebene durch Maßnahmen im Wesentlichen in folgenden Bereichen:

- Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung, einschließlich der beruflichen Bildung,
- Erwerb von Kenntnissen über Sprache, Gesellschaft, Kultur und Institutionen des Aufnahmelandes,
- Erleichterung des Zugangs zu einer Unterkunft sowie zu medizinischer und sozialer Infrastruktur des Aufnahmelandes,
- Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen, wie weiblicher Flüchtlinge, unbegleiteter Minderjähriger und Opfer von Folter einschließlich Opfer von Zwangsabtreibung, Genitalverstümmelung oder Zwangssterilisierung bei Frauen und Vergewaltigung,
- Eingliederung in lokale Strukturen und Aktivitäten,
- Verbesserung des öffentlichen Bewusstseins und Verständnisses für die Lage der Flüchtlinge,
- Analyse der Situation von Flüchtlingen in der Union,
- Fortbildung für Beamte, Angehörige gesundheitlicher Dienste und Polizisten in Aufnahmeeinrichtungen in Bezug auf geschlechterspezifische Angelegenheiten und Kinderschutz,
- getrennte Unterbringung von allein stehenden Frauen und Mädchen.

Ferner dienen die Mittel der Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur freiwilligen Lastenteilung, wie die Wiedereingliederung, die Aufnahme und Integration der vom UNHCR anerkannten Flüchtlinge aus Drittstaaten in die Mitgliedstaaten und die Verlegung von Antragstellern und Personen unter internationalem Schutz von einem Mitgliedstaat in einen anderen, der ihnen das gleiche Schutzniveau bietet.

Ein Teil dieser Mittel dient dazu, in unmittelbarer Zusammenarbeit mit humanitären und sonstigen Einrichtungen der Vereinten Nationen diejenigen Mitgliedstaaten zu unterstützen, die bei besonders dramatischen Flüchtlingssituationen auf freiwilliger Basis und flexibel zusätzliche Neuansiedlungsmöglichkeiten anbieten. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf besonders schutzbedürftigen Gruppen und auf Fällen, in denen dauerhafte Lösungen für ausgeschlossen gehalten werden.

Hierbei sollte besonders darauf geachtet werden, dass die Mittel für einen bedeutenden und konkreten Akt der Solidarität auf europäischer Ebene verwendet werden, der im Rahmen eines breiter angelegten Konzepts zur Leistung humanitärer Hilfe für ein Land oder eine Region von zusätzlichem Nutzen sein kann.

Auf Initiative der Kommission dienen die Mittel auch der Finanzierung grenzübergreifender Maßnahmen oder Maßnahmen von gesamtgemeinschaftlichem Interesse (Aktionen der Union) im Bereich der Asylpolitik und der Finanzierung von Maßnahmen, die auf die Zielgruppe des Fonds zutreffen, insbesondere zur angemessenen Unterstützung der gemeinsamen Bemühungen der Mitgliedstaaten bei der Ermittlung, beim Austausch und bei der Förderung bewährter Verfahren und bei der Einrichtung effizienter Strukturen der Zusammenarbeit zur Verbesserung der Qualität der Beschlussfassung.



**KAPITEL 18 03 — MIGRATIONSSTRÖME — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK** (Fortsetzung)**18 03 03** (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen ebenso der Finanzierung früherer Mittelbindungen aus dem EFF I und II, einschließlich jener im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen.

Diese Mittel sind auch für die Finanzierung einer Aktion der Union zur Zusammenstellung von Daten für die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren zwischen Erziehern in geschlossenen Auffanglagern für Asylsuchende und Immigranten bestimmt.

Es wird ein Solidaritätsmechanismus ins Leben gerufen, um die freiwillige Umverteilung von Flüchtlingen und Personen unter internationalem Schutz von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die unter hohem Immigrationsdruck stehen, auf andere Mitgliedstaaten zu erleichtern. Der Mechanismus wird auf Unionsebene geschaffen und probeweise in Betrieb genommen, sodass er schließlich unter einem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem weitergeführt werden kann. Die Mitgliedstaaten bestimmen selbst auf freiwilliger Basis alle Aspekte des Auswahlprozesses. Die Kommission legt den Rahmen fest, gibt Leitlinien heraus, fördert die Teilnahme und sorgt für Management und Koordinierung.

Der Mechanismus sollte in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. und 19. Juni 2009 eingerichtet werden. In den Schlussfolgerungen heißt es, dass angesichts der gegenwärtigen humanitären Notlage so schnell wie möglich konkrete Maßnahmen vorgesehen und durchgeführt werden müssen. Der Europäische Rat rief dazu auf, die freiwilligen Maßnahmen zur internen Umverteilung der Personen, die Anspruch auf internationalen Schutz haben und sich in Mitgliedstaaten befinden, die einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind, und äußerst schutzbedürftiger Personen zu koordinieren, und begrüßte, dass die Kommission beabsichtigt, diesbezügliche Initiativen zu ergreifen, beginnend mit einem Pilotprojekt.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1).

Beschluss Nr. 458/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010, zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 1)

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 123 endg.).

Entscheidung 2007/815/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 326 vom 12.12.2007, S. 29).

Entscheidung 2008/22/EG der Kommission vom 19. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 7 vom 10.1.2008, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 03 — MIGRATIONSSTRÖME — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

**18 03 04** *Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 850 000	5 236 984	9 800 000	7 840 000	6 069 040,00	12 285 632,00

Erläuterungen

Bei massivem Zustrom von Flüchtlingen oder Vertriebenen können mit den Mitteln dieses Artikels Sofortmaßnahmen in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- Aufnahme und Unterbringung,
- Bereitstellung von Mitteln für den Lebensunterhalt,
- medizinische, psychologische und sonstige Hilfe, insbesondere für Kinder, einschließlich spezieller Hilfe für Frauen und Mädchen, die Opfer irgendeiner Form von Belästigung oder einer Straftat (Vergewaltigung, Gewalt oder spezifische Formen der Folter, wie z. B. Zwangsabtreibung, Genitalverstümmelung oder Zwangssterilisierung) geworden sind oder die unter schlechten Flüchtlingsbedingungen gelitten haben,
- die Personal- und Verwaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Menschen und der Durchführung der Maßnahmen,
- Expertenmissionen und sonstige technische Unterstützung bei der Identifizierung von Vertriebenen,
- Logistik- und Transportkosten.

Nach diesen Bestimmungen können Sofortmaßnahmen auch zur Unterstützung von Mitgliedstaaten ergriffen werden, die besonderem Druck ausgesetzt sind; in denen z. B. durch die plötzliche Ankunft einer großen Anzahl von Drittstaatsangehörigen, die internationalen Schutz benötigen, an bestimmten Grenzpunkten ein außergewöhnlich hoher und dringlicher Bedarf an Aufnahmeeinrichtungen entsteht und das Asylsystem oder die Infrastruktur derart unter Druck geraten, dass das menschliche Leben, das Wohlergehen oder der durch das Unionsrecht gewährleistete Zugang zum Schutz gefährdet sind.

Die Dauer der betreffenden Maßnahmen ist auf sechs Monate beschränkt. Die Sofortmaßnahmen können — neben den vorstehenden Maßnahmen — Rechtshilfe, sprachliche Unterstützung in Form von Übersetzungs- und Dolmetschleistungen, Informationen über das Herkunftsland und weitere Maßnahmen umfassen, die zur raschen Identifizierung von Personen, die möglicherweise internationalen Schutz benötigen, und einer gerechten und effizienten Bearbeitung der Asylanträge beitragen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 123 endg.).

**KAPITEL 18 03 — MIGRATIONSSTRÖME — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)****18 03 05 Europäisches Migrationsnetz**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 500 000	4 189 588	7 500 000	6 750 000	6 842 068,69	4 624 826,36

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Europäischen Migrationsnetzes, das für die Union und ihre Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Daten zu Migration und Asyl zusammentragen und aufbereiten soll.

Diese Daten werden statistisches Material über die Anzahl der Asylbewerber in den Mitgliedstaaten der Union nach Mitgliedstaat, die Anzahl von stattgegebenen und abgelehnten Asylanträgen, die Ablehnungsgründe usw. umfassen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

**18 03 06 Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der Integration von Drittstaatsangehörigen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	774 000	0,—	1 146 892,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**18 03 07 Abschluss des Programms ARGO**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	600 000	0,—	302 128,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 03 — MIGRATIONSSTRÖME — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

**18 03 09** *Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
131 500 000	85 696 110	110 500 000	70 000 000	98 982 004,83	88 697 195,50

Erläuterungen

Angesichts des allgemeinen Ziels, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Integration von Drittstaatsangehörigen in die europäische Gesellschaft, wie in den gemeinsamen Grundprinzipien für die Politik der Integration von Einwanderern in der Europäischen Union (vom Rat im November 2004 angenommen) und der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2006 zu Strategien und Mitteln für die Integration von Zuwanderern in die Europäische Union vorgesehen, zu unterstützen, dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Erleichterung der Entwicklung und Durchführung von Zulassungsverfahren, die den Integrationsprozess von Drittstaatsangehörigen betreffen und fördern,
- Entwicklung und Durchführung des Integrationsprozesses für Drittstaatsangehörige in den Mitgliedstaaten,
- Steigerung der Kapazität der Mitgliedstaaten zur Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Maßnahmen zur Integration von Drittstaatsangehörigen,
- Austausch von Informationen und bewährten Vorgehensweisen sowie Zusammenarbeit innerhalb und zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Bewertung von Strategien und Maßnahmen zur Integration von Drittstaatsangehörigen, wodurch u.a. folgende Ziele unterstützt werden: Verringerung der Beschäftigungslücke zwischen Einheimischen und Zuwanderern, stärkere und erfolgreichere Teilnahme von Zuwanderern am Bildungssystem, Verbesserung der Bildungs- und Beschäftigungschancen von Migranten, Sprachkurse und Einführungsprogramme, Gesundheit, Wohnverhältnisse und Lebensbedingungen in der Stadt sowie stärkere Teilhabe von Zuwanderern am bürgerlichen Leben.

Auf Initiative der Kommission ist auch beabsichtigt, grenzübergreifende Maßnahmen oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zuwanderungs- und Integrationspolitik, die für die Union insgesamt von Interesse sind („Maßnahmen der Union“), zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 2. Mai 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 123 endg.).

Entscheidung 2008/457/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 2007/435/EG des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 69).

**KAPITEL 18 03 — MIGRATIONSSTRÖME — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK** (Fortsetzung)**18 03 11 Eurodac**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	952 179	2 000 000	1 900 000	2 060 018,98	1 221 183,83

Erläuterungen

Aus diesem Artikel werden die Einrichtung und der Betrieb der Zentraleinheit des „Eurodac“-Systems finanziert.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins <sup>(1)</sup>, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

**18 03 14 Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen — EASO**

18 03 14 01 Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 03 14 01	5 565 000	5 565 000	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)			3 820 000	3 820 000		
Insgesamt	5 565 000	5 565 000	3 820 000	3 820 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

<sup>(1)</sup> Protokoll im Ratifizierungsverfahren.

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 03 — MIGRATIONSSTRÖME — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

## 18 03 14 (Fortsetzung)

## 18 03 14 01 (Fortsetzung)

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen Mitteln und Verwaltungsmitteln.

Die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlten Beträge sind zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die bei Artikel 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins <sup>(1)</sup>, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan des Büros ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) — enthalten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

## 18 03 14 02 Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen — Beitrag zu Titel 3

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 03 14 02	2 435 000	1 200 000	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)			1 430 000	1 430 000		
Insgesamt	2 435 000	1 200 000	1 430 000	1 430 000		

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins <sup>(1)</sup>, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Beitrag der Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 8 000 000 EUR.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11).

<sup>(1)</sup> Protokoll im Ratifizierungsverfahren.

## KAPITEL 18 03 — MIGRATIONSSTRÖME — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK (Fortsetzung)

18 03 15 **Pilotprojekt — Netzwerk für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und Gebietskörperschaften zum Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000				

## Erläuterungen

## Neuer Posten

Hauptziel dieses Pilotprojekts ist die Errichtung eines Netzwerks für Kontakte und Diskussionen zwischen betroffenen Gemeinden und lokalen Behörden der Mitgliedstaaten, die gerade erst ein Wiederansiedlungsprogramm aufgelegt haben oder sich in absehbarer Zeit an derartigen Programmen beteiligen wollen, und betroffenen Gemeinden und lokalen Behörden der Mitgliedstaaten, die über Erfahrung im Bereich der Wiederansiedlung verfügen, unter Einbeziehung der Erfahrung des UNHCR und von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie bewährter Praktiken im Bereich der Wiederansiedlung und Integration von Flüchtlingen. Das Pilotprojekt erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

- Ermittlung der Gemeinden bzw. Gebietskörperschaften in den Mitgliedstaaten, die gerade erst Wiederansiedlungsprogramme aufgelegt haben (z. B. Portugal, Rumänien) oder dabei sind, ein solches aufzulegen (z. B. Spanien), und Veranstaltung von Sitzungen mit ausgewählten Gemeinden aus typischen Wiederansiedlungsländern (z. B. VK, Niederlande) mit dem Ziel, die „neuen“ Wiederansiedlungsprogramme zu stärken und dafür zu sorgen, dass sie von hoher Qualität und nachhaltig sind;
- Ermittlung der Gemeinden, lokalen Behörden oder NRO in den Mitgliedstaaten, die sich noch nicht an Wiederansiedlungsprogrammen beteiligen, aber dem Netzwerk im Hinblick auf eine künftige Beteiligung an derartigen Programmen angehören wollen;
- Abhaltung von Sitzungen von Vertretern der betroffenen lokalen Behörden und Gemeinden zusammen mit Vertretern des UNHCR und betroffener NRO sowie Vertretern wieder angesiedelter Flüchtlinge zwecks Festlegung der gemeinsam zu entwickelnden Tätigkeiten, unter anderem Besuche, Erfahrungsaustausche, Ausbildungsmaßnahmen und themenbezogene Sitzungen unter schwerpunktmäßiger Berücksichtigung von Fragen wie Wohnungssituation, Bildung, Beschäftigung usw.;
- Entwicklung eines Formulars zur Erhebung von Informationen bei den verschiedenen Beteiligten über Verfahren, Art der Betreuung vor der Wiederansiedlung, Art der über die wieder anzusiedelnden Flüchtlinge eingeholten Informationen (einschließlich kultureller, gesundheits-, bildungs- und ernährungsspezifischer Aspekte), Infrastruktur, Humanressourcen, Unterbringung, Aufnahme, nach der Wiederansiedlung getroffene Maßnahmen zur Integration der Flüchtlinge, Beteiligung der Gemeinschaft an dem Prozess, wirtschaftliche Hilfe, Prozesskostenhilfe, Lehr- und Lernmittel, Rolle bereits wieder angesiedelter Flüchtlinge im Integrationsprozess, Zusammenarbeit mit NRO;
- Einrichtung einer Task Force, die über die erforderlichen personellen und technischen Ressourcen verfügt, um die praktischen Aspekte des Projekts abzuwickeln und insbesondere die erforderlichen Sitzungen zu unterstützen, die verfügbaren Informationen zu erheben, eine Website zu schaffen und inhaltlich zu gestalten und damit den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen am Wiederansiedlungsprozess beteiligten Parteien zu fördern und Verbindungen zu anderen bestehenden Projekten und/oder Websites, die mit der Wiederansiedlungsproblematik in Zusammenhang stehen, herzustellen. Diese Website wird es auch ermöglichen, dass Informationen über frühere und künftige Sitzungen zwischen den Gemeinden bzw. Gebietskörperschaften allen interessierten Kreisen auf systematischer Basis verfügbar gemacht werden;
- vergleichende Zusammenstellung der von der Task Force erhobenen Informationen, die anschließend zur Diskussion im Netzwerk verbreitet werden, damit daraus Schlussfolgerungen in Bezug auf bewährte Praktiken gezogen werden können;
- die aus dem Pilotprojekt gezogenen Lehren werden aufgezeichnet und dem Wiederansiedlungsreferat des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) zur Verfügung gestellt, sobald dieses eingerichtet wurde.

## Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 04 — GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 04	GRUNDRECHTE UND UNIONS- BÜRGERSCHAFT							
<b>18 04 01</b>	<b>Pilotprojekt — Abschluss der Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen</b>	3.1	p.m.	476 089	p.m.	2 300 000	30 180,35	1 231 676,16
<b>18 04 04</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen zur Unterstützung der Zivilgesellschaft in den neuen EU-Mitgliedstaaten</b>	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	446 814,57
<b>18 04 05</b>	<b>Agentur der Europäischen Union für Grundrechte</b>							
18 04 05 01	Europäische Stelle zur Beobach- tung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	3.1	—	—	—	—	112 698,24	112 698,24
18 04 05 02	Europäische Stelle zur Beobach- tung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Beitrag zu Titel 3	3.1	—	—	—	—	107 689,43	107 689,43
18 04 05 03	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	3.1	14 045 000	14 045 000	13 830 000	13 830 000	11 540 301,76	8 627 051,76
18 04 05 04	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte — Beitrag zu Titel 3	3.1	5 955 000	5 955 000	5 270 000	5 270 000	5 239 310,57	3 902 560,57
	Artikel 18 04 05 — Subtotal		20 000 000	20 000 000	19 100 000	19 100 000	17 000 000,—	12 750 000,—
<b>18 04 06</b>	<b>Grundrechte und Unionsbürgerschaft</b>	3.1	13 800 000	11 426 148	13 800 000	12 990 000	14 200 000,—	8 931 488,38
<b>18 04 07</b>	<b>Bekämpfung von Gewalt (Daphne)</b>	3.1	20 000 000	15 234 864	18 000 000	14 000 000	17 797 120,—	10 035 930,95
<b>18 04 08</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Europäische Zusammenarbeit zwischen den für Kinderrechte zuständigen nationalen und internationalen Behörden und der Zivilgesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes einsetzt</b>	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	86 496,10
<b>18 04 09</b>	<b>Pilotprojekt — Europaweite Einführung eines Frühwarnsystems für Kindesentführungen oder das Verschwinden von Kindern</b>	3.1	p.m.	280 000	p.m.	p.m.	0,—	180 434,75
<b>18 04 10</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Vereinheitlichung der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Kinder</b>	3.1	p.m.	186 000	p.m.	1 000 000	0,—	66 486,48



**KAPITEL 18 04 — GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>18 04 11</b>	<b>Pilotprojekt — Europaweite Methodik zur Entwicklung einer evidenzbasierten Politik zum Schutz der Kinderrechte</b>	3.1	2 000 000	1 000 000				
	<b>Kapitel 18 04 — Insgesamt</b>		<b>55 800 000</b>	<b>48 603 101</b>	<b>50 900 000</b>	<b>49 540 000</b>	<b>49 027 300,35</b>	<b>33 729 327,39</b>

**18 04 01 Pilotprojekt — Abschluss der Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	476 089	p.m.	2 300 000	30 180,35	1 231 676,16

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne II) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1).

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**18 04 04 Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen zur Unterstützung der Zivilgesellschaft in den neuen EU-Mitgliedstaaten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	150 000	0,—	446 814,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 04 — GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

18 04 05 **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte**

18 04 05 01 Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	112 698,24	112 698,24

*Erläuterungen*

Dieser Posten ist für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Stelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Stelle übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben.

Beträge, die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die Einrichtungen nach Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlt werden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung) und werden unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans ausgewiesen.

Der Stellenplan der Beobachtungsstelle ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) — enthalten.

Am 1. März 2007 wurde die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte Rechtsnachfolgerin der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 hat die Agentur von diesem Zeitpunkt an alle Rechte und rechtlichen Verpflichtungen sowie alle finanziellen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Arbeitsverträge der Beobachtungsstelle übernommen.

Siehe Posten 18 04 05 03 und 18 04 05 04.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1).

18 04 05 02 Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Beitrag zu Titel 3

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	107 689,43	107 689,43

*Erläuterungen*

Dieser Posten ist zur Deckung der Ausgaben für die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bestimmt, deren Aufgabe die kritische Beobachtung dieser Phänomene innerhalb der Union, die Analyse der Ursachen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die Ausarbeitung von Vorschlägen an die Institutionen der Union und die Mitgliedstaaten ist.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Stelle im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Zu den Aufgaben der Beobachtungsstelle gehören auch die Schaffung eines öffentlichen Dokumentationsfonds, die Einrichtung und Koordinierung eines europäischen Informationsnetzes über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN) sowie die Förderung von regelmäßigen Rundtischgesprächen.

Die Stelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Stelle übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben.

**KAPITEL 18 04 — GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT** (Fortsetzung)**18 04 05** (Fortsetzung)

## 18 04 05 02 (Fortsetzung)

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Am 1. März 2007 wurde die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte Rechtsnachfolgerin der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 hat die Agentur von diesem Zeitpunkt an alle Rechte und rechtlichen Verpflichtungen sowie alle finanziellen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Arbeitsverträge der Beobachtungsstelle übernommen.

Siehe Posten 18 04 05 03 und 18 04 05 04.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1).

## 18 04 05 03 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 045 000	14 045 000	13 830 000	13 830 000	11 540 301,76	8 627 051,76

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Der Stellenplan der Agentur ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 gilt seit dem 1. März 2007. Seit diesem Zeitpunkt ist die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte Rechtsnachfolgerin der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 hat die Agentur alle Rechte und rechtlichen Verpflichtungen sowie alle finanziellen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Arbeitsverträge der Beobachtungsstelle übernommen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 04 — GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

## 18 04 05 (Fortsetzung)

## 18 04 05 04 Agentur der Europäischen Union für Grundrechte — Beitrag zu Titel 3

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 955 000	5 955 000	5 270 000	5 270 000	5 239 310,57	3 902 560,57

## Erläuterungen

Die Mittel sind für die operativen Ausgaben (Titel 3) der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte bestimmt. Diese Agentur soll die zuständigen EU-Stellen und die einzelstaatlichen Behörden bei der Umsetzung des EU-Rechts durch Bereitstellung von Fachwissen unterstützen. Ziel ist, ihnen dabei zu helfen, bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Achtung der Grundrechte zu gewährleisten.

Von der Agentur kann erwartet werden, dass sie folgende operative Aufgaben erfüllt:

- Unterstützung der EU-Organe und der Mitgliedstaaten,
- Förderung der Vernetzung der Akteure und des Dialogs auf EU-Ebene,
- Förderung der Informationsverbreitung und von Sensibilisierungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundrechte,
- effiziente Verwaltung und effiziente Durchführung von Maßnahmen.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 168/2007 gilt seit dem 1. März 2007. Seit diesem Zeitpunkt ist die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte Rechtsnachfolgerin der Europäischen Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; gemäß Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 hat die Agentur alle Rechte und rechtlichen Verpflichtungen sowie alle finanziellen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten und Arbeitsverträge der Beobachtungsstelle übernommen.

Der Beitrag der Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 20 000 000 EUR.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

**KAPITEL 18 04 — GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT** (Fortsetzung)**18 04 06 Grundrechte und Unionsbürgerschaft**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 800 000	11 426 148	13 800 000	12 990 000	14 200 000,00	8 931 488,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Folgendes bestimmt:

- Förderung der Entwicklung einer europäischen Gesellschaft, in der die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundrechte, einschließlich der aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte, geachtet werden,
- Stärkung der Zivilgesellschaft und Förderung eines offenen, transparenten und regelmäßigen Dialogs über die Achtung der Grundrechte,
- Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus und Förderung eines größeren Verständnisses für andere Religionen und Kulturen sowie unionsweit größerer Toleranz in diesen Fragen,
- Verbesserung der Kontakte, des Informationsaustauschs und der Netzwerkarbeit zwischen Behörden der Legislative, Exekutive und Judikative und den Rechtsberufen, einschließlich Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte, um zu einem besseren Verständnis zwischen den Behörden und den Angehörigen der Rechtsberufe zu gelangen.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

- spezifische Maßnahmen der Kommission, z. B. Studien und Forschungen, Meinungsumfragen, Erarbeitung von Indikatoren und gemeinsamen Methoden, Sammlung, Weiterentwicklung und Verbreitung von Daten und Statistiken, Seminare, Konferenzen, Expertensitzungen, Kampagnen und Veranstaltungen, Konzipierung und Betreuung von Webseiten, Erarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterial, Unterstützung und Betreuung von Netzwerken einzelstaatlicher Experten sowie Analysen, Überwachung und Bewertung,
- spezifische grenzübergreifende Projekte von Unionsinteresse, die von mindestens drei Mitgliedstaaten nach Maßgabe der jährlichen Arbeitsprogramme eingereicht werden,
- die Unterstützung der Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen oder sonstiger Einrichtungen, die ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, entsprechend den allgemeinen Zielen des Programms und nach Maßgabe der jährlichen Arbeitsprogramme, einschließlich Tätigkeiten zur Vernetzung von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Rechte des Kindes einsetzen,
- Betriebskostenzuschüsse zur Kofinanzierung des ständigen Arbeitsprogramms der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte und der Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union, die Datenbanken mit einer europaweiten Sammlung nationaler Urteile in Zusammenhang mit der Anwendung des Unionsrechts unterhält, soweit mit den betreffenden Ausgaben der Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu Themen wie Rechtsprechung, Organisation und Arbeitsweise ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihrer justiziellen und/oder beratenden Funktionen in Bezug auf das Unionsrecht gefördert und damit ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgt wird.

Die Mittel sind auch für eine Sensibilisierungskampagne über die Antidiskriminierungsrechtsvorschriften der Union bestimmt.

Diese Mittel dienen auch zur Förderung und Unterstützung von Maßnahmen der Union im Bereich der Haftbedingungen angesichts des schlimmen Zustands zahlreicher Gefängnisse in den Mitgliedstaaten und der schwierigen Lebensbedingungen der Häftlinge, die insbesondere auf die Überfüllung der Haftanstalten zurückzuführen sind.

Daher soll auch Folgendes finanziert werden:

- der Austausch bewährter Verfahren zwischen staatlichen, privaten und gemeinnützigen Organisationen, die in den Mitgliedstaaten der Union in diesem Bereich tätig sind;
- Maßnahmen zur Unterstützung des Wirkens der Union in diesem so wichtigen Bereich (z.B. vergleichende Studien innerhalb der Union), die mit den von der Kommission vorgesehenen Maßnahmen in Einklang stehen (Vorstellung eines Grünbuchs über die Haftbedingungen in der Union im Frühjahr 2011), wie sie im Aktionsplan von Stockholm aufgeführt sind.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 04 — GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

18 04 06 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2007/252/EG des Rates vom 19. April 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (Abl. L 110 vom 27.4.2007, S. 33).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (KOM(2005) 122 endg.).

18 04 07 **Bekämpfung von Gewalt (Daphne)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	15 234 864	18 000 000	14 000 000	17 797 120,00	10 035 930,95

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Folgendes bestimmt:

- Beitrag zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen gegen alle Formen von Gewalt und Sicherstellung eines hohen Niveaus an Gesundheitsschutz, Lebensqualität und sozialem Zusammenhalt,
- Beitrag zur Entwicklung von Unionsstrategien, insbesondere im Zusammenhang mit Kindern, Jugendlichen und Frauen; Beitrag insbesondere zur Entwicklung von Strategien für die Förderung der öffentlichen Gesundheit, der Menschenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter sowie von Maßnahmen zum Schutz der Kinderrechte sowie der Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

- spezifische Maßnahmen der Kommission, z. B. Studien und Forschungsarbeiten, Meinungsumfragen, Erarbeitung von Indikatoren und gemeinsamen Methoden, Sammlung, Weiterentwicklung und Verbreitung von Daten und Statistiken, Seminare, Konferenzen, Expertensitzungen, Kampagnen und Veranstaltungen, Konzipierung und Betreuung von Webseiten, Erarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterial, Unterstützung und Betreuung von Netzwerken einzelstaatlicher Experten sowie für Analysen, Überwachung und Bewertung,
- spezifische grenzübergreifende Projekte von Unionsinteresse, die von mindestens drei Mitgliedstaaten nach Maßgabe der jährlichen Arbeitsprogramme eingereicht werden,
- die Unterstützung der Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen oder sonstiger Einrichtungen, die ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, entsprechend den allgemeinen Zielen des Programms und nach Maßgabe der jährlichen Arbeitsprogramme,
- Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor allen Arten von Gewalt sowie vor der gewerblichen sexuellen Ausbeutung, Menschenhandel und anderen Formen des Missbrauchs, vor schulischer Gewalt und Jugendkriminalität sowie Vorbeugung vor diesen Phänomenen und Förderung der Wiedereingliederung von Opfern solchen Missbrauchs,
- Durchführung von Informationskampagnen zur Bekämpfung von Pädophilie, Menschenhandel, sexueller Ausbeutung, Zwangsabtreibung, Genitalverstümmelung oder Zwangssterilisierung bei Frauen und Zwangsehen sowie der Jugendkriminalität,
- Förderung von Maßnahmen, die darauf abstellen, dass Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche und verschiedene Formen des Handels mit Frauen zur sexuellen Ausbeutung verstärkt zur Anzeige gebracht werden,

**KAPITEL 18 04 — GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT** (Fortsetzung)**18 04 07** (Fortsetzung)

- Pilotprojekte und finanzielle Unterstützung von Organisationen, die sich im Rahmen der Maßnahmen zum Schutz von Kindern und zur Bekämpfung von Internet-Pädophilie an der Festlegung und/oder Ergreifung von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung kinderpornographischer oder die Menschenwürde verletzender Inhalte und Bilder via Internet beteiligen,
- Austausch bewährter Praktiken im Zusammenhang mit der Bekämpfung schulischer Gewalt und der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität, Unterstützung einschlägiger Initiativen der Nichtregierungsorganisationen und der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit, Durchführung von Pilotprojekten auf lokaler und regionaler Ebene und Vernetzung der für die Bekämpfung der Jugendkriminalität zuständigen Behörden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007-2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ (ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (KOM(2005) 122 endg.).

**18 04 08** **Vorbereitende Maßnahme — Europäische Zusammenarbeit zwischen den für Kinderrechte zuständigen nationalen und internationalen Behörden und der Zivilgesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes einsetzt***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	86 496,10

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Die für diese Maßnahme bestimmten Mittel dienen zur Vorbereitung der Durchführung der Unions-Kinderrechtsstrategie gemäß der Mitteilung der Kommission vom 4. Juli 2006 im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie (KOM(2006) 367), z. B.

- Koordinierung der in der EU zur Bekämpfung der Kinderarmut ergriffenen Maßnahmen;
- direkte Maßnahmen zur Vermeidung der sozialen Ausgrenzung von Kindern, des Kinderhandels und der Kinderpornographie im Internet.

Diese Mittel können auch für vorbereitende Maßnahmen zur Verfolgung der vorgenannten Ziele verwendet werden.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

**KAPITEL 18 04 — GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT** (Fortsetzung)**18 04 08** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Mitteilung der Kommission vom 4. Juli 2006 im Hinblick auf eine Kinderrechtsstrategie der Union (KOM(2006) 367 endg.).

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**18 04 09 Pilotprojekt — Europaweite Einführung eines Frühwarnsystems für Kindesentführungen oder das Verschwinden von Kindern***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	280 000	p.m.	p.m.	0,—	180 434,75

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Ziel dieser Haushaltslinie ist es, in der gesamten Union ein über die Grenzen hinweg zusammengeschaltetes Alarmsystem nach dem Vorbild des Systems „Amber alert“ (USA und Griechenland) oder „Alerte — enlèvement“ (Frankreich) einzuführen.

Nachdem in Frankreich und Griechenland (und auch in den USA und Kanada) erfolgreich Systeme eingesetzt wurden, um die Öffentlichkeit über Kindesentführungen (oder das Verschwinden von Kindern) zu informieren und zu alarmieren, wenn möglicherweise große Gefahr für Leib und Leben der Kinder besteht, will die Kommission die Mitgliedstaaten dabei unterstützen, ähnliche Systeme auf nationaler Ebene einzuführen. Wenn alle Mitgliedstaaten derartige Systeme einführen und Kommunikationseinrichtungen geschaffen werden, können grenzüberschreitende Fälle leichter gelöst werden.

Diese Haushaltslinie dient zur Finanzierung der zusätzlichen Kosten, die die Einführung eines derartigen Systems verursachen könnte. Hierzu zählen beispielsweise die Kosten für die Einrichtung von rund um die Uhr erreichbaren Kontaktstellen, von kostenlosen Telefonleitungen und von Informationstechnologie-Netzen.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**18 04 10 Vorbereitende Maßnahme — Vereinheitlichung der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Kinder***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	186 000	p.m.	1 000 000	0,—	66 486,48

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Mit diesen Mitteln wird eine vorbereitende Maßnahme finanziert, mit der die bisherigen Anstrengungen der Union zur Förderung präventiver Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Heranwachsende und Frauen gebündelt werden, um diesbezüglich in allen Mitgliedstaaten einheitliche Rechtsvorschriften sicherzustellen. Dabei werden folgende Ziele angestrebt:

- Analyse der in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt, wobei jede Art von Gewalt erfasst wird: Gewalt in der Familie, sexuelle Gewalt, Prostitution und Menschenhandel, Genitalverstümmelungen von Frauen und Ehrenmorde;



**KAPITEL 18 04 — GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT** (Fortsetzung)**18 04 10** (Fortsetzung)

- Untersuchung der bestehenden Defizite bei der Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt in allen Mitgliedstaaten;
- Umsetzung des Verfahrens zur Angleichung der Rechtsvorschriften gegen geschlechtsspezifische Gewalt auf europäischer Ebene durch Vorschläge für Rechtsvorschriften zur Bekämpfung und Eindämmung geschlechtsspezifischer Gewalt innerhalb der Union.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**18 04 11 Pilotprojekt — Europaweite Methodik zur Entwicklung einer evidenzbasierten Politik zum Schutz der Kinderrechte***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 000 000				

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Auf Ebene der Union gibt es große Lücken und Hindernisse im Bereich der Erhebung zuverlässiger und vergleichbarer statistischer Daten über Kinder. Daher muss eine Methodik entwickelt werden, mit deren Hilfe sich Indikatoren speziell für Kinder erarbeiten lassen.

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

- Erfassung statistischer Daten und bewährter Verfahren im Zusammenhang mit Kindern:
  - Förderung des Austauschs von Informationen, Ermittlung bewährter Verfahren und Veröffentlichung eines Überblicks über die Situation in den 27 Mitgliedstaaten;
  - Einrichtung einer Wissensdatenbank zum Thema Kinderrechte, die es den Organen der Union und den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihre politischen Strategien auf der Grundlage eines geteilten Wissens anzupassen;
  - Analyse der in den Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes der Kinderrechte geltenden Rechtsvorschriften;
  - Ausarbeitung von (quantitativen und qualitativen) Indikatoren und Benchmarks zur Verbesserung der Vergleichbarkeit, Objektivität und Zuverlässigkeit der Daten über Kinder auf europäischer Ebene in Bezug auf folgende Fragen:
    - Kinderarmut und soziale Ausgrenzung;
    - Missbrauch, sexuelle Ausbeutung von Kindern, Kinderpornografie;
    - häusliche Gewalt;
    - Sextourismus;
    - internationale Kindesentführungen in Streitfällen;
    - Kinder mit Behinderungen: Maßnahmen zur Unterstützung von Andersbefähigten und Probleme;
    - Kinderhandel;
    - Diskriminierung aufgrund des Geschlechts (Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen, Ehrenmorde, Zwangsehen);
    - Essstörungen;
    - Abhängigkeiten (Alkohol, Tabak, Drogen, Arzneimittel);

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 04 — GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT (Fortsetzung)

18 04 11 (Fortsetzung)

- vermisste Kinder;
- unbegleitete Minderjährige;
- Risiken im Zusammenhang mit verhaltensbezogenen und psychologischen Aspekten der Nutzung neuer Technologien;
- Jugendkriminalität;
- Beteiligung und Anhörung von Kindern
  - Entwicklung einer Methodik für die Beteiligung und Anhörung auf europäischer und nationaler Ebene, um a) eine Anhörung der Kinder und b) eine konstruktive und wirksame Beteiligung der Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen zu ermöglichen, wie es in Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes ausgeführt wird;
  - Entwicklung kinderfreundlicher Kommunikations- und Informationssysteme, um die Maßnahmen der Union in einer auf ein jüngeres Publikum ausgerichteten Art und Weise bekannt zu machen.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 05 — SICHERHEIT UND SCHUTZ DER FREIHEITSRECHTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 05	SICHERHEIT UND SCHUTZ DER FREIHEITSRECHTE							
<b>18 05 01</b>	<b>Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres — Titel VI</b>							
18 05 01 01	Abschluss von Kooperationsprogrammen im Bereich Justiz und Inneres und des Programms AGIS	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	3 000 000	4 123,23	3 415 720,50
18 05 01 03	Abschluss des Programms „Erasmus für Richter“ (Austauschprogramm für Justizbehörden)	3.1	—	—	p.m.	p.m.	0,—	7 598,04
	<i>Artikel 18 05 01 — Subtotal</i>		p.m.	p.m.	p.m.	3 000 000	4 123,23	3 423 318,54
<b>18 05 02</b>	<b>Europäisches Polizeiamt (Europol)</b>							
18 05 02 01	Europäisches Polizeiamt — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	3.1	63 712 000	63 712 000	59 989 000	59 989 000	1 250 000,—	1 250 000,—
18 05 02 02	Europäisches Polizeiamt — Beitrag zu Titel 3	3.1	19 757 000	19 757 000	19 735 150	19 735 150		
	<i>Artikel 18 05 02 — Subtotal</i>		83 469 000	83 469 000	79 724 150	79 724 150	1 250 000,—	1 250 000,—
<b>18 05 04</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen für die Opfer von Terroranschlägen</b>							
		3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	380 335,02
<b>18 05 05</b>	<b>Europäische Polizeiakademie</b>							
18 05 05 01	Europäische Polizeiakademie — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	3.1	3 502 000	3 502 000	4 000 000	4 000 000	3 931 000,—	2 800 000,—
	<i>Reserven (40 02 41)</i>		425 000	425 000				
			3 927 000	3 927 000	4 000 000	4 000 000	3 931 000,—	2 800 000,—
18 05 05 02	Europäische Polizeiakademie — Beitrag zu Titel 3	3.1	4 073 000	4 073 000	3 800 000	3 800 000	4 869 000,—	3 600 000,—
	<i>Artikel 18 05 05 — Subtotal</i>		7 575 000	7 575 000	7 800 000	7 800 000	8 800 000,—	6 400 000,—
	<i>Reserven (40 02 41)</i>		425 000	425 000				
			8 000 000	8 000 000	7 800 000	7 800 000	8 800 000,—	6 400 000,—
<b>18 05 06</b>	<b>Pilotprojekt — Abschluss der Terrorismusbekämpfung</b>							
		3.1	p.m.	p.m.	p.m.	1 000 000	0,—	1 608 199,29
<b>18 05 07</b>	<b>Abschluss der Krisenmanagementkapazitäten</b>							
		3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	305 988,98
<b>18 05 08</b>	<b>Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten</b>							
		3.1	24 100 000	10 950 058	20 420 000	14 600 000	19 470 000,—	9 611 691,25
<b>18 05 09</b>	<b>Prävention und Bekämpfung von Kriminalität</b>							
		3.1	109 000 000	47 608 950	85 880 000	55 529 000	70 850 000,—	29 189 757,10

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 05 — SICHERHEIT UND SCHUTZ DER FREIHEITSRECHTE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 05 10	<b>Pilotprojekt — Frühwarnnetze für das Kulturerbe</b>  <b>Kapitel 18 05 — Insgesamt</b>  <b>Reserven (40 02 41)</b>	3.2	p.m.	p.m.	1 500 000	1 500 000		
			<b>224 144 000</b>	<b>149 603 008</b>	<b>195 324 150</b>	<b>163 153 150</b>	<b>100 374 123,23</b>	<b>52 169 290,18</b>
			<b>425 000</b>	<b>425 000</b>				
			<b>224 569 000</b>	<b>150 028 008</b>	<b>195 324 150</b>	<b>163 153 150</b>	<b>100 374 123,23</b>	<b>52 169 290,18</b>

18 05 01 **Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres — Titel VI**

18 05 01 01 Abschluss von Kooperationsprogrammen im Bereich Justiz und Inneres und des Programms AGIS

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	3 000 000	4 123,23	3 415 720,50

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Gemeinsame Maßnahme 98/245/JI vom 19. März 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 EU-Vertrag festgelegt — über ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone) (ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 8).

Beschluss 2001/512/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe (Grotius II — Strafrecht) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 1).

Beschluss 2001/513/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Oisín II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 4).

Beschluss 2001/514/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (Stop II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 7).

Beschluss 2001/515/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über ein Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 11).

Beschluss 2002/630/JI des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (AGIS) (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

18 05 01 03 Abschluss des Programms „Erasmus für Richter“ (Austauschprogramm für Justizbehörden)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	7 598,04

*Erläuterungen*

Dieser Posten ist zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

**KAPITEL 18 05 — SICHERHEIT UND SCHUTZ DER FREIHEITSRECHTE** (Fortsetzung)**18 05 01** (Fortsetzung)

## 18 05 01 03 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**18 05 02 Europäisches Polizeiamt (Europol)**

## 18 05 02 01 Europäisches Polizeiamt — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
63 712 000	63 712 000	59 989 000	59 989 000	1 250 000,00	1 250 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Amtes (Titel 1 und 2) bestimmt.

Das Amt muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag des Amtes übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen Mitteln und Verwaltungsmitteln.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan des Amtes ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37).

## 18 05 02 02 Europäisches Polizeiamt — Beitrag zu Titel 3

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 757 000	19 757 000	19 735 150	19 735 150		

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der operativen Ausgaben des Amtes (Titel 3).

Das Amt muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag des Amtes übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen Mitteln und Verwaltungsmitteln.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 83 469 000 EUR.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

**KAPITEL 18 05 — SICHERHEIT UND SCHUTZ DER FREIHEITSRECHTE** (Fortsetzung)**18 05 02** (Fortsetzung)

## 18 05 02 02 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) (ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37).

**18 05 04 Vorbereitende Maßnahme — Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen für die Opfer von Terroranschlägen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	380 335,02

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**18 05 05 Europäische Polizeiakademie**

## 18 05 05 01 Europäische Polizeiakademie — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 05 05 01	3 502 000	3 502 000	4 000 000	4 000 000	3 931 000,00	2 800 000,00
Reserven (40 02 41)	425 000	425 000				
Insgesamt	3 927 000	3 927 000	4 000 000	4 000 000	3 931 000,—	2 800 000,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Polizeiakademie bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Akademie muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission übernimmt auf Antrag der Akademie die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter den Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Akademie ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

*Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel*

Diese Mittel verbleiben in der Reserve, bis das Parlament zufriedenstellende Informationen über die Maßnahmen erhalten hat, die im Anschluss an seine Entschließung über die Entlastung für 2008 ergriffen wurden.

**KAPITEL 18 05 — SICHERHEIT UND SCHUTZ DER FREIHEITSRECHTE** (Fortsetzung)**18 05 05** (Fortsetzung)

## 18 05 05 01 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63).

## 18 05 05 02 Europäische Polizeiakademie — Beitrag zu Titel 3

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 073 000	4 073 000	3 800 000	3 800 000	4 869 000,00	3 600 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der operativen Ausgaben der Europäischen Polizeiakademie im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Akademie muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Akademie übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 8 341 000 EUR. Zu dem in den Haushalt eingestellten Betrag von 8 000 000 EUR kommen eingezogene Überschüsse in Höhe von 341 000 EUR hinzu.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2005/681/JI des Rates vom 20. September 2005 zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (ABl. L 256 vom 1.10.2005, S. 63).

**18 05 06 Pilotprojekt — Abschluss der Terrorismusbekämpfung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 000 000	0,—	1 608 199,29

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — SICHERHEIT UND SCHUTZ DER FREIHEITSRECHTE (Fortsetzung)

**18 05 07 Abschluss der Krisenmanagementkapazitäten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	305 988,98

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Haushaltsordnung.

**18 05 08 Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 100 000	10 950 058	20 420 000	14 600 000	19 470 000,00	9 611 691,25

Erläuterungen

Auf dem Gebiet der Prävention und der Abwehrbereitschaft im Zusammenhang mit Terrorakten sind insbesondere Mittel für folgende Bereiche veranschlagt:

- Anregung, Förderung und Unterstützung von Bewertungen der in Bezug auf kritische Infrastrukturen bestehenden Risiken und Bedrohungen, einschließlich Evaluierungen vor Ort, zwecks Erkennung möglicher Ziele von Terroranschlägen und Prüfung der Notwendigkeit, ihre Sicherheit zu erhöhen,
- Förderung und Unterstützung der Entwicklung gemeinsamer Sicherheitsstandards, einschließlich Internet-Sicherheit, sowie Austausch von Fachwissen und Erfahrungen auf dem Gebiet des Schutzes kritischer Infrastrukturen,
- Förderung und Unterstützung der EU-weiten Koordinierung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Schutzes kritischer Infrastrukturen.

Auf dem Gebiet der Folgenbewältigung nach Terroranschlägen sind insbesondere Mittel für folgende Bereiche veranschlagt:

- Anregung, Förderung und Unterstützung des Austausches von Fachwissen, Erfahrungen und Technologien zur Bewältigung möglicher Folgen von Terroranschlägen,
- Anregung, Förderung und Unterstützung der Entwicklung einschlägiger Methoden und Notfallpläne,
- Sicherstellung, dass Fachkenntnisse zu spezifischen Aspekten des Terrorismus über die verschiedenen Krisenbewältigungs-, Frühwarn- und Katastrophenschutzmechanismen zeitnah weitergegeben werden.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

- Maßnahmen zur Förderung der operativen Zusammenarbeit und der Koordinierung (Aufbau von Netzen, vertrauensbildende Maßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, Ausarbeitung von Notfallplänen sowie Austausch und Verbreitung von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken),
- Analyse-, Überwachungs-, Evaluierungs-, Audit- und Kontrolltätigkeiten,
- Maßnahmen zur Entwicklung und Übertragung von Technologien und Methoden, insbesondere im Hinblick auf Informationsaustausch und Interoperabilität,



**KAPITEL 18 05 — SICHERHEIT UND SCHUTZ DER FREIHEITSRECHTE** (Fortsetzung)**18 05 08** (Fortsetzung)

- Ausbildungsmaßnahmen, Austausch von Mitarbeitern und Sachverständigen,
- Sensibilisierungs- und Verbreitungsmaßnahmen und
- finanzielle Unterstützung von Projekten, mit denen Opfern von Terroranschlägen bzw. ihren Angehörigen geholfen werden soll, mit Hilfe sozialer oder psychologischer Unterstützung durch Organisationen bzw. Netze ihre traumatischen Erfahrungen zu verarbeiten, und von Projekten, mit denen die Öffentlichkeit zum Kampf gegen Terrorismus in allen seinen Ausprägungen mobilisiert werden soll. Ein Teil der Mittel dient hauptsächlich zur Verbesserung des Rechtsbestands und der Rechtsberatung für die Opfer und ihre Angehörigen.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2007/124/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 1).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005) 124 endg.).

**18 05 09** **Prävention und Bekämpfung von Kriminalität***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
109 000 000	47 608 950	85 880 000	55 529 000	70 850 000,00	29 189 757,10

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Folgendes bestimmt:

- Förderung und Verbesserung der Abstimmung, Zusammenarbeit und gegenseitigen Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden und anderer Einrichtungen (insbesondere der im Bereich der Gewalt- und Kriminalitätsprävention tätigen Organisationen), sowie anderer einschlägiger Behörden und Einrichtungen auf nationaler und EU-Ebene,
- Entwicklung und gezielte Förderung horizontaler Methoden und Instrumente zur strategischen Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen und Internet-Kriminalität, z. B. Verhütung von Gewalt in den Städten, insbesondere wenn Minderjährige betroffen sind, Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität durch den Austausch bewährter Praktiken, die Vernetzung der zuständigen Behörden und die Durchführung von Pilotprojekten, Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor, bewährte Praktiken der Kriminalprävention, vergleichende Statistik und angewandte Kriminologie, und
- Förderung und Verbreitung bewährter Praktiken zum Schutz der Opfer krimineller Handlungen und der Zeugen.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

- Maßnahmen zur Förderung der operativen Zusammenarbeit und der Koordinierung (Aufbau von Netzen, vertrauensbildende Maßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis, Austausch und Verbreitung von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken),
- Analyse-, Überwachungs- und Evaluierungstätigkeiten,
- Entwicklung und Transfer von Technologien und Methoden,
- Ausbildungsmaßnahmen, Austausch von Mitarbeitern und Sachverständigen und
- Sensibilisierungs- und Verbreitungsmaßnahmen.

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 05 — SICHERHEIT UND SCHUTZ DER FREIHEITSRECHTE (Fortsetzung)

## 18 05 09 (Fortsetzung)

Ein Teil der Mittel dient zur Deckung der Kosten für die Einrichtung einer unionsweiten Telefonhotline für die Opfer von Menschenhandel mit dem Ziel, in allen Mitgliedstaaten eine einheitliche Telefonnummer einzurichten, um gleiche Standards für den sozialen, psychologischen und rechtlichen Beistand für die Opfer von Menschenhandel zu schaffen und gegebenenfalls auf Wunsch Zuflucht bieten zu können. Dieses Projekt erfordert die Mitwirkung einer Vielzahl von Beteiligten: nationale Regelungsbehörden zur Bereitstellung der Telefonleitungen, Telekommunikationsgesellschaften, spezialisierte Nichtregierungsorganisationen, lokale Mitarbeiter und Fachpersonal, Vollstreckungsbehörden (für den Austausch von Informationen über Menschenschmuggler und am Menschenhandel beteiligte Akteure).

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2007/125/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 7).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ 2007-2013 (KOM(2005) 124 endg.).

18 05 10 **Pilotprojekt — Frühwarnnetze für das Kulturerbe***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 500 000	1 500 000		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 15 04 46*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Einrichtung eines eine direkte Information ermöglichenden Netzwerks mit jeweils einer Kontaktstelle in allen Mitgliedstaaten, um Fälle von Diebstahl oder illegalem Handel bzw. illegalem Export von Kulturgütern oder geschützten Kulturdenkmälern zu melden und alle damit zusammenhängenden Informationen zur Verfügung zu stellen, und zur Bereitstellung der dafür erforderlichen Infrastruktur.

Dieses Netzwerk wird auch die Schaffung einer umfassend dokumentierten Datenbank ermöglichen, in der die gestohlenen Gegenstände und sämtliche zweckdienlichen Informationen erfasst sind mit dem Ziel,

- das Aufspüren und die Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände zu erleichtern,
- zwischen den Kontaktstellen eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung des Diebstahls von Kulturgütern und des illegalen Handels mit diesen Gütern zu vereinbaren und
- diese Informationen umgehend an die Polizei-, Hafen- und Flughafeneinrichtungen und die Zollstellen weiterzugeben.

Eine dieser Kontaktstellen, die von den Mitgliedstaaten einvernehmlich zu bestimmen ist, sollte auch Kontaktstellen mit einer Reihe von Nachbarschafts- und Mittelmeerländern aufbauen.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 06 — EUROPÄISCHER STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 06	EUROPÄISCHER STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUM							
<b>18 06 01</b>	<b>Abschluss der bisherigen justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen</b>	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	577,01	178 198,29
<b>18 06 04</b>	<b>Eurojust</b>							
18 06 04 01	Eurojust — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	3.1	21 998 698	21 998 698	21 869 637	21 869 637	20 646 400,—	20 646 400,—
18 06 04 02	Eurojust — Beitrag zu Titel 3	3.1	7 777 042	7 777 042	8 293 583	8 293 583	5 753 600,—	5 753 600,—
	<i>Artikel 18 06 04 — Subtotal</i>		29 775 740	29 775 740	30 163 220	30 163 220	26 400 000,—	26 400 000,—
<b>18 06 06</b>	<b>Strafjustiz</b>	3.1	26 500 000	16 948 786	26 000 000	15 800 000	30 900 000,—	17 592 005,56
<b>18 06 07</b>	<b>Ziviljustiz</b>	3.1	15 700 000	9 521 790	15 500 000	9 400 000	14 546 000,—	6 274 256,90
<b>18 06 09</b>	<b>Pilotprojekt — Abschätzung der Folgen legislativer Maßnahmen im Bereich Vertragsrecht</b>	3.1	p.m.	p.m.	1 000 000	500 000		
<b>18 06 10</b>	<b>Pilotprojekt — Rasche und effiziente Beitreibung ausstehender Forderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit grenzüberschreitender Tätigkeit</b>	3.1	1 000 000	500 000				
	<b>Kapitel 18 06 — Insgesamt</b>		<b>72 975 740</b>	<b>56 746 316</b>	<b>72 663 220</b>	<b>55 863 220</b>	<b>71 846 577,01</b>	<b>50 444 460,75</b>

**18 06 01 Abschluss der bisherigen justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	577,01	178 198,29

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1496/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman) (ABl. L 196 vom 14.7.1998, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 290/2001 des Rates vom 12. Februar 2001 zur Verlängerung des Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechts (Grotius-Zivilrecht) (ABl. L 43 vom 14.2.2001, S. 1).

Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 1).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 06 — EUROPÄISCHER STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUM (Fortsetzung)

## 18 06 04 Eurojust

## 18 06 04 01 Eurojust — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 998 698	21 998 698	21 869 637	21 869 637	20 646 400,00	20 646 400,00

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben von Eurojust bestimmt (Titel 1 und 2).

Eurojust muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission übernimmt auf Antrag von Eurojust die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan von Eurojust ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

## 18 06 04 02 Eurojust — Beitrag zu Titel 3

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 777 042	7 777 042	8 293 583	8 293 583	5 753 600,00	5 753 600,00

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben von Eurojust im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Eurojust muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission übernimmt auf Antrag von Eurojust die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 31 733 740 EUR. Zu dem in den Haushalt eingestellten Betrag von 29 775 740 EUR kommen eingezogene Überschüsse in Höhe von 1 958 000 EUR hinzu.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1).

**KAPITEL 18 06 — EUROPÄISCHER STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUM** (Fortsetzung)**18 06 06 Straffjustiz**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 500 000	16 948 786	26 000 000	15 800 000	30 900 000,00	17 592 005,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Folgendes bestimmt:

- Förderung der justiziellen Zusammenarbeit als Beitrag zur Schaffung eines echten europäischen Rechtsraums in Strafsachen auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Vertrauens,
- Förderung der Anpassung der einzelstaatlichen Justizsysteme an die Erfordernisse der Union als Raum ohne Grenzkontrollen mit einer einzigen Währung sowie freiem Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr,
- Erleichterungen für Private und Unternehmen im Alltag, insbesondere durch besseren Zugang zur Justiz, um ihnen die Durchsetzung ihrer Rechte innerhalb der gesamten Union zu ermöglichen,
- Verbesserung der Kontakte und des Informationsaustauschs zwischen Behörden der Legislative, Exekutive und Judikative und den Rechtsberufen sowie Förderung der Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

- spezifische Maßnahmen der Kommission, z. B. Studien und Forschungsarbeiten; die Konzipierung und Durchführung spezifischer Projekte (z. B. Einrichtung eines Systems zum elektronischen Austausch von Strafregisterdaten), Meinungsumfragen und Erhebungen, Erarbeitung von Indikatoren und gemeinsamen Methoden, Sammlung, Weiterentwicklung und Verbreitung von Daten und Statistiken, Seminare, Konferenzen, Expertensitzungen, Kampagnen und Veranstaltungen, Konzipierung und Betreuung von Webseiten, Erarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterial, Unterstützung und Betreuung von Netzwerken einzelstaatlicher Experten sowie für Analysen, Überwachung und Bewertung, oder
- spezifische grenzübergreifende Projekte von Unionsinteresse, die von mindestens drei Mitgliedstaaten nach Maßgabe der jährlichen Arbeitsprogramme eingereicht werden, oder
- die Unterstützung der Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen oder sonstiger Einrichtungen, die ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, entsprechend den allgemeinen Zielen des Programms und nach Maßgabe der jährlichen Arbeitsprogramme,
- einen Betriebskostenzuschuss zur Kofinanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem ständigen Arbeitsprogramm des Europäischen Netzwerks zur Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten, das ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgt.

Ein Teil dieser Mittel ist auch zur Deckung der Kosten eines Projekts zur Einsetzung eines Gremiums europäischer Strafverteidiger („Eurorechte“) bestimmt. Das Gremium sollte die Funktion eines Bürgerbeauftragten wahrnehmen und Probleme untersuchen, die sich im Rahmen der europäischen polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit für die Verteidigung stellen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Straffjustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (KOM(2005) 122 endg.).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 06 — EUROPÄISCHER STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUM (Fortsetzung)

18 06 07 Ziviljustiz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 700 000	9 521 790	15 500 000	9 400 000	14 546 000,00	6 274 256,90

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Folgendes bestimmt:

- Förderung der justiziellen Zusammenarbeit als Beitrag zur Schaffung eines Raums des Rechts in Zivilsachen auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigen Vertrauens,
- Förderung der Beseitigung von Hindernissen, die den reibungslosen Ablauf grenzüberschreitender Zivilverfahren in den Mitgliedstaaten beeinträchtigen,
- Erleichterungen für Privatpersonen und Unternehmen im Alltag, insbesondere durch besseren Zugang zur Justiz, um ihnen die Durchsetzung ihrer Rechte innerhalb der gesamten Union zu ermöglichen,
- Verbesserung der Kontakte, des Informationsaustauschs und der Netzwerkarbeit zwischen Behörden der Legislative, Exekutive und Judikative und den Rechtsberufen, einschließlich Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte, um zu einem besseren Verständnis zwischen den Behörden und den Angehörigen der Rechtsberufe zu gelangen.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

- spezifische Maßnahmen der Kommission, z. B. Studien und Forschungsarbeiten, Meinungsumfragen und Erhebungen, Erarbeitung von Indikatoren und gemeinsamen Methoden, Sammlung, Weiterentwicklung und Verbreitung von Daten und Statistiken, Seminare, Konferenzen, Expertensitzungen, Kampagnen und Veranstaltungen, Konzipierung und Betreuung von Webseiten, Erarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterial, Unterstützung und Betreuung von Netzwerken einzelstaatlicher Experten sowie für Analysen, Überwachung und Bewertung, oder
- spezifische grenzübergreifende Projekte von Unionsinteresse, die von mindestens drei Mitgliedstaaten nach Maßgabe der jährlichen Arbeitsprogramme eingereicht werden, oder
- die Unterstützung der Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen oder sonstiger Einrichtungen, die ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, entsprechend den allgemeinen Zielen des Programms und nach Maßgabe der jährlichen Arbeitsprogramme,
- Betriebskostenzuschüsse zur Kofinanzierung des ständigen Arbeitsprogramms des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen und des Netzes der Präsidenten der obersten Gerichtshöfe der Europäischen Union, soweit mit den betreffenden Ausgaben der Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu Themen wie Rechtsprechung, Organisation und Arbeitsweise ihrer Mitglieder bei der Ausübung ihrer justiziellen und/oder beratenden Funktionen, insbesondere in Bezug auf das Unionsrecht, gefördert und damit ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgt wird,
- Maßnahmen zur Unterstützung der Einrichtung eines Online-Netzes der Testamentsregister für diejenigen Mitgliedstaaten, die über ein Testamentsregister verfügen oder ein solches anstreben.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

Beschluss Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 16).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (KOM(2005) 122 endg.).

**KAPITEL 18 06 — EUROPÄISCHER STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUM (Fortsetzung)****18 06 09 Pilotprojekt — Abschätzung der Folgen legislativer Maßnahmen im Bereich Vertragsrecht**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt:

- Durchführung einer Abschätzung der rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen legislativer Maßnahmen im Bereich Vertragsrecht;
- Prüfung und Entwicklung des „Common Frame of Reference“ (CFR) auf der Grundlage des „Draft Common Frame of Reference“ und anderer wissenschaftlicher Arbeiten im Bereich des europäischen Vertragsrechts.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**18 06 10 Pilotprojekt — Rasche und effiziente Beitreibung ausstehender Forderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit grenzüberschreitender Tätigkeit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) mit grenzüberschreitender Tätigkeit bei der Beitreibung ausstehender Forderungen bestimmt. Durch verbesserten Informationszugang und -verbreitung im Bereich der Instrumente und Möglichkeiten des Forderungsmanagements sollen KMU bei der Optimierung ihrer Geschäftsprozesse unterstützt werden. Ferner soll eine verbesserte Umsetzung, Aufklärung und Stärkung der Wahrnehmung existierender Rechtsinstrumente erzielt werden. Im Rahmen dieses Pilotprojekts soll ein mehrsprachiger, praxisnaher Leitfaden in die Thematik und Methoden des Forderungsmanagements einführen und die Funktionsweise der existierenden Rechtsinstrumente für eine grenzüberschreitende Durchsetzung von Forderungen vorstellen (Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11), Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15), Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1) etc.). Darüber hinaus werden dezentral in Europa, z.B. über die Netzwerke von Industrie- und Handelskammern oder anderen Einrichtungen, die in der Unternehmensförderung tätig sind, Veranstaltungen für KMU durchgeführt, die über Forderungsmanagement und bestehende Rechtsinstrumente informieren.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 07 — DROGENPRÄVENTION UND -AUFKLÄRUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 07	DROGENPRÄVENTION UND -AUFKLÄRUNG							
<b>18 07 01</b>	<b>Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht</b>							
18 07 01 01	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	3.1	10 920 558	10 920 558	10 803 028	10 803 028	10 245 798,59	9 992 904,—
18 07 01 02	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Beitrag zu Titel 3	3.1	4 249 442	4 249 442	3 996 972	3 996 972	4 266 201,41	4 157 096,—
	Artikel 18 07 01 — Subtotal		15 170 000	15 170 000	14 800 000	14 800 000	14 512 000,—	14 150 000,—
<b>18 07 03</b>	<b>Drogenprävention und -aufklärung</b>							
	Artikel 18 07 03 — Subtotal	3.1	4 000 000	3 113 625	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	2 788 722,06
	<b>Kapitel 18 07 — Insgesamt</b>		<b>19 170 000</b>	<b>18 283 625</b>	<b>17 800 000</b>	<b>17 800 000</b>	<b>17 512 000,—</b>	<b>16 938 722,06</b>

**18 07 01 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht**

18 07 01 01 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 920 558	10 920 558	10 803 028	10 803 028	10 245 798,59	9 992 904,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Beobachtungsstelle bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Beobachtungsstelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Beobachtungsstelle übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezählten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Beobachtungsstelle ist im Teil „Stellenplan“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung) (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).



**KAPITEL 18 07 — DROGENPRÄVENTION UND -AUFKLÄRUNG** (Fortsetzung)**18 07 01** (Fortsetzung)

18 07 01 02 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Beitrag zu Titel 3

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 249 442	4 249 442	3 996 972	3 996 972	4 266 201,41	4 157 096,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Beobachtungsstelle im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Beobachtungsstelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Beobachtungsstelle übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Beitrag der Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 15 400 000 EUR. Zu dem in den Haushalt eingestellten Betrag von 15 170 000 EUR kommen eingezogene Überschüsse in Höhe von 230 000 EUR hinzu.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung) (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

**18 07 03 Drogenprävention und -aufklärung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	3 113 625	3 000 000	3 000 000	3 000 000,00	2 788 722,06

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für Folgendes bestimmt:

- Prävention und Reduzierung des Drogenkonsums, der Drogenabhängigkeit und drogenbedingter Schäden,
- Beitrag zur Verbesserung der Informationsarbeit zum Thema Drogenkonsum,
- Unterstützung der Durchführung der Drogenbekämpfungsstrategie der Union.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

- spezifische Maßnahmen der Kommission, z. B. Studien und Forschungsarbeiten, Meinungsumfragen, Erarbeitung von Indikatoren und gemeinsamen Methoden, Sammlung, Weiterentwicklung und Verbreitung von Daten und Statistiken, Seminare, Konferenzen, Expertensitzungen, Kampagnen und Veranstaltungen, Konzipierung und Betreuung von Webseiten, Erarbeitung und Verbreitung von Informationsmaterial, Unterstützung und Betreuung von Netzwerken einzelstaatlicher Experten sowie für Analysen, Überwachung und Bewertung, oder
- spezifische grenzübergreifende Projekte von Unionsinteresse, die von mindestens zwei Mitgliedstaaten oder mindestens einem Mitgliedstaat und einem anderen Staat, bei dem es sich entweder um ein Beitrittsland oder um ein Bewerberland handeln kann, entsprechend den im jährlichen Arbeitsprogramm festgelegten Bedingungen eingereicht werden, oder

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

## KAPITEL 18 07 — DROGENPRÄVENTION UND -AUFKLÄRUNG (Fortsetzung)

## 18 07 03 (Fortsetzung)

- die Unterstützung der Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen oder sonstiger Einrichtungen, die ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, entsprechend den allgemeinen Zielen des Programms und nach Maßgabe der jährlichen Arbeitsprogramme oder
- Initiativen zur Drogenprävention und Schadensreduzierung und strategische Maßnahmen zur Bekämpfung drogenbedingter Abhängigkeiten.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (KOM(2005) 122 endg.).

## KOMMISSION

## TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

**KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“							
<b>18 08 01</b>	<b>Prince — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts</b>	3.1	5 400 000	3 808 716	5 200 000	4 400 000	4 322 640,78	3 430 138,05
<b>18 08 05</b>	<b>Evaluierung und Folgenabschätzung</b>	3.1	1 100 000	761 743	900 000	800 000	1 400 000,—	521 604,—
	<b>Kapitel 18 08 — Insgesamt</b>		<b>6 500 000</b>	<b>4 570 459</b>	<b>6 100 000</b>	<b>5 200 000</b>	<b>5 722 640,78</b>	<b>3 951 742,05</b>

**18 08 01 Prince — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 400 000	3 808 716	5 200 000	4 400 000	4 322 640,78	3 430 138,05

*Erläuterungen*

Die Mittel decken Aufwendungen für vorrangige Maßnahmen zur Information über den Bereich Justiz und Inneres.

Hierzu gehören Informations- und Kommunikationsmaßnahmen im Bereich Justiz und Inneres, die mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in Zusammenhang stehen (interne Websites, öffentliche Veranstaltungen, Kommunikationsprodukte, Eurobarometer-Umfragen usw.). Mithilfe dieser Maßnahmen sollen in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten die Kommunikation und der Dialog zwischen den Bürgern der Union, den Beteiligten und den Organen der Union unter Berücksichtigung der nationalen, regionalen und lokalen Besonderheiten gefördert werden.

Die Kommission hat eine Reihe von Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Union.

Die interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Diese Mittel dienen der Finanzierung einer von der Kommission in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft durchgeführten Sensibilisierungskampagne für die Rechte der Unionsbürger im Sinne der Artikel 18 bis 25 AEUV.

Ferner dienen diese Mittel der Finanzierung von Informationskampagnen zur Förderung der Transparenz nach Maßgabe von Artikel 15 AEUV und der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

*Rechtsgrundlagen*

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Haushaltsordnung.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“ (Fortsetzung)

**18 08 05** *Evaluierung und Folgenabschätzung**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 100 000	761 743	900 000	800 000	1 400 000,00	521 604,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für

- die Ausdehnung der Evaluierung auf alle Tätigkeiten (Politiken und Rechtsetzung),
- die bessere Integration der Evaluierung in die Planungs- und Programmierungsstrategie,
- die Vervollständigung der methodologischen Vorarbeiten zur Entwicklung einer echten Evaluierung der Politiken,
- die Anwendung des Evaluierungsrahmens auf alle wesentlichen unter Tampere fallenden Politikbereiche,
- die Vorbereitung der Durchführung von Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen.

*Rechtsgrundlagen*

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Haushaltsordnung.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTIONEN JUSTIZ, FREIHEIT UND SICHERHEIT
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG FÜR DIE GENERALDIREKTIONEN JUSTIZ, FREIHEIT UND SICHERHEIT



*TITEL 19*  
**AUSSENBEZIEHUNGEN**





KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**TITEL 19**  
**AUSSENBEZIEHUNGEN**

**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „AUSSENBEZIEHUNGEN“	153 043 968	153 043 968	444 697 913	444 697 913	421 915 881,74	421 915 881,74
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	5 106	5 106	253 484	253 484		
		153 049 074	153 049 074	444 951 397	444 951 397	421 915 881,74	421 915 881,74
19 02	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN IN DEN BEREICHEN MIGRATION UND ASYL	54 000 000	47 608 950	52 959 000	50 000 000	51 360 390,09	60 068 691,75
19 03	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	326 624 000	271 643 337	280 891 000	225 000 000	242 750 000,—	315 971 012,16
19 04	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR)	157 710 000	132 678 814	154 224 200	148 400 000	153 231 380,35	122 297 633,47
19 05	BEZIEHUNGEN ZU UND ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIALISIERTEN DRITTLÄNDERN	25 021 000	19 843 580	23 640 000	17 713 000	28 193 108,26	15 679 325,11
19 06	KRISENREAKTION UND GLOBALE SICHERHEITSBEDROHUNGEN	357 444 700	257 199 807	287 711 882	250 305 160	256 159 507,—	214 368 311,11
19 08	EUROPÄISCHE NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND BEZIEHUNGEN ZU RUSSLAND	1 899 135 179	1 405 163 553	1 722 667 073	1 384 200 000	1 672 668 694,55	1 469 289 540,24
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			20 000 000	20 000 000		
		1 899 135 179	1 405 163 553	1 742 667 073	1 404 200 000	1 672 668 694,55	1 469 289 540,24
19 09	BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA	377 286 000	297 175 489	356 268 000	309 484 268	355 672 842,17	308 343 018,47
	<i>Reserven (40 02 41)</i>	16 000 000	1 904 358	11 500 000	5 000 000		
		393 286 000	299 079 847	367 768 000	314 484 268	355 672 842,17	308 343 018,47
19 10	BEZIEHUNGEN ZU ASIEN, ZENTRALASIEN UND DEN LÄNDERN DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS (IRAK, IRAN, JEMEN)	889 900 740	765 332 304	855 898 000	769 397 103	881 491 612,20	727 174 414,49
	<i>Reserven (40 02 41)</i>	28 000 000	4 532 372	23 000 000	4 500 000		
		917 900 740	769 864 676	878 898 000	773 897 103	881 491 612,20	727 174 414,49
19 11	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHES AUSSENBEZIEHUNGEN	30 500 000	28 565 370	31 500 000	32 400 000	41 183 487,50	24 387 037,63

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
	<b>Titel 19 — Insgesamt</b>	<b>4 270 665 587</b>	<b>3 378 255 172</b>	<b>4 210 457 068</b>	<b>3 631 597 444</b>	<b>4 104 626 903,86</b>	<b>3 679 494 866,17</b>
	<b>Reserven (40 01 40, 40 02 41)</b>	<b>44 005 106</b>	<b>6 441 836</b>	<b>54 753 484</b>	<b>29 753 484</b>		
		<b>4 314 670 693</b>	<b>3 384 697 008</b>	<b>4 265 210 552</b>	<b>3 661 350 928</b>	<b>4 104 626 903,86</b>	<b>3 679 494 866,17</b>

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**TITEL 19**  
**AUSSENBEZIEHUNGEN**

**KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
19 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“				
<b>19 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Außenbeziehungen“</b>				
19 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in der Generaldirektionen des Bereichs „Außenbeziehungen“	5	6 719 305	91 519 358	90 090 643,53
	Reserven (40 01 40)		5 106	253 484	
			6 724 411	91 772 842	90 090 643,53
19 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Delegationen der Union	5	7 148 492	95 401 909	83 543 880,69
	Artikel 19 01 01 — Subtotal		13 867 797	186 921 267	173 634 524,22
	Reserven (40 01 40)		5 106	253 484	
			13 872 903	187 174 751	173 634 524,22
<b>19 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenbeziehungen“</b>				
19 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektionen des Bereichs „Außenbeziehungen“	5	1 203 544	7 565 976	7 614 799,87
19 01 02 02	Externes Personal der Delegationen der Union	5	505 306	32 214 692	28 325 039,33
19 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektionen des Bereichs „Außenbeziehungen“	5	640 622	8 529 744	8 873 054,28
19 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Delegationen der Union	5	467 754	9 038 346	8 351 613,60
	Artikel 19 01 02 — Subtotal		2 817 226	57 348 758	53 164 507,08
<b>19 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“</b>				
19 01 03 01	Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen der Generaldirektionen des Bereichs „Außenbeziehungen“	5	486 882	6 640 459	7 102 811,59

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
19 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Union	5	3 333 663	71 251 929	74 709 028,90
	<i>Artikel 19 01 03 — Subtotal</i>		3 820 545	77 892 388	81 811 840,49
<b>19 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Außenbeziehungen“</b>				
19 01 04 01	Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI) — Verwaltungsausgaben	4	60 145 500	55 858 500	51 377 091,63
19 01 04 02	Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI) — Verwaltungsausgaben	4	45 092 600	42 833 000	40 689 516,33
19 01 04 03	Stabilitätsinstrument — Verwaltungsausgaben	4	8 288 000	6 000 000	5 432 902,24
19 01 04 04	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) — Verwaltungsausgaben	4	750 000	650 000	49 959,60
19 01 04 05	Beurteilung der Ergebnisse der Unionshilfe sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung — Verwaltungsausgaben	4	1 600 000	1 500 000	1 389 992,60
19 01 04 06	Instrument für Zusammenarbeit im Bereich nuklearer Sicherheit (INSC) — Verwaltungsausgaben	4	1 268 300	1 300 000	1 289 965,38
19 01 04 07	Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) — Verwaltungsausgaben	4	10 673 000	9 974 000	8 980 246,28
19 01 04 08	Instrument für die Zusammenarbeit mit Industrieländern — Verwaltungsausgaben	4	100 000	100 000	76 335,89
19 01 04 20	Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Außenbeziehungen“	4	p.m.	p.m.	0,—
19 01 04 30	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Programmen des Politikbereichs „Außenbeziehungen“	4	4 621 000	4 320 000	4 019 000,—
	<i>Artikel 19 01 04 — Subtotal</i>		132 538 400	122 535 500	113 305 009,95
	<b>Kapitel 19 01 — Insgesamt</b>		<b>153 043 968</b>	<b>444 697 913</b>	<b>421 915 881,74</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>5 106</b>	<b>253 484</b>	
			<b>153 049 074</b>	<b>444 951 397</b>	<b>421 915 881,74</b>

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

## 19 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Außenbeziehungen“

19 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in der Generaldirektionen des Bereichs „Außenbeziehungen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
19 01 01 01	6 719 305	91 519 358	90 090 643,53
Reserven (40 01 40)	5 106	253 484	
Insgesamt	6 724 411	91 772 842	90 090 643,53

Erläuterungen

Es wird mehr Personal der Kommission im Krisenreaktionsmanagement eingesetzt werden, damit genügend Kapazitäten für die Weiterbearbeitung der Vorschläge der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Krisenreaktion bereitstehen.

19 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 148 492	95 401 909	83 543 880,69

Erläuterungen

Die Kommission wird hoch qualifiziertes Fachpersonal für Menschenrechtsfragen auf der Grundlage eines langfristigen Beschäftigungsverhältnisses einstellen.

Es wird ausreichend Personal für die Durchführung von Krisenreaktionsmaßnahmen zur Weiterbearbeitung der Vorschläge der zivilgesellschaftlichen Organisationen im Bereich der Krisenreaktion bereitstehen.

## 19 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenbeziehungen“

19 01 02 01 Externes Personal der Generaldirektionen des Bereichs „Außenbeziehungen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 203 544	7 565 976	7 614 799,87

19 01 02 02 Externes Personal der Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
505 306	32 214 692	28 325 039,33

19 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektionen des Bereichs „Außenbeziehungen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
640 622	8 529 744	8 873 054,28

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“** (Fortsetzung)**19 01 02** (Fortsetzung)

19 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben der Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
467 754	9 038 346	8 351 613,60

**19 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“**

19 01 03 01 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen der Generaldirektionen des Bereichs „Außenbeziehungen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
486 882	6 640 459	7 102 811,59

19 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 333 663	71 251 929	74 709 028,90

**19 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Außenbeziehungen“**

19 01 04 01 Instrument für Entwicklungszusammenarbeit (DCI) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
60 145 500	55 858 500	51 377 091,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 4 558 500 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“** (Fortsetzung)

**19 01 04** (Fortsetzung)

19 01 04 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder Abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben einzusetzenden Beträge werden in der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung festgelegt, wobei im Durchschnitt im Rahmen der einzelnen Kapitel nicht mehr als 4 % der Beiträge für das betreffende Programm eingesetzt werden dürfen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zulasten der Kapitel 19 02, 19 09 und 19 10.

19 01 04 02 Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
45 092 600	42 833 000	40 689 516,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, Abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 5 233 566 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder Abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

## 19 01 04 (Fortsetzung)

## 19 01 04 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 08.

## 19 01 04 03 Stabilitätsinstrument — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
8 288 000	6 000 000	5 432 902,24

## Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zulasten der Artikel 19 05 02, 19 06 01, 19 06 02 und 19 06 03.



KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“** (Fortsetzung)

**19 01 04** (Fortsetzung)

19 01 04 04 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
750 000	650 000	49 959,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von unterstützenden Maßnahmen zur Umsetzung der GASP, für die die Kommission nicht über die erforderliche Erfahrung verfügt bzw. zusätzliche Unterstützung benötigt. Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten der Artikel 19 03 01, 19 03 02 und 19 03 06.

19 01 04 05 Beurteilung der Ergebnisse der Unionshilfe sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 600 000	1 500 000	1 389 992,60

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission nach und nach mit Auslaufen der Verträge mit den Büros für technische Unterstützung im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Aus diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten und Fortbildungsmaßnahmen für die an der Konzeption und Durchführung von Außenhilfeprogrammen beteiligten Hauptakteure finanziert werden.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zulasten des Artikel 19 11 01.

19 01 04 06 Instrument für Zusammenarbeit im Bereich nuklearer Sicherheit (INSC) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 268 300	1 300 000	1 289 965,38

Erläuterungen

Die Mittel sind veranschlagt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen punktueller Dienstleistungsverträge zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ (Fortsetzung)

## 19 01 04 (Fortsetzung)

## 19 01 04 06 (Fortsetzung)

- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 968 300 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zulasten des Artikels 19 05 02 und der Posten 19 06 04 01 und 19 06 04 02.

## 19 01 04 07 Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
10 673 000	9 974 000	8 980 246,28

## Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Zeitarbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 1 950 000 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 95 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 5 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zulasten des Kapitels 19 04.

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“** (Fortsetzung)

**19 01 04** (Fortsetzung)

19 01 04 08 Instrument für die Zusammenarbeit mit Industrieländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
100 000	100 000	76 335,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Sie decken auch die Verwaltungskosten zulasten des Artikels 19 05 01.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei den Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

19 01 04 20 Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Außenbeziehungen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zulasten der Kapitel 19 02, 19 04, 19 06, 19 08, 19 09 und 19 10.

19 01 04 30 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Programmen des Politikbereichs „Außenbeziehungen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 621 000	4 320 000	4 019 000,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Betriebsausgaben der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ bestimmt, die dadurch entstehen, dass dieser Agentur die Verwaltung operationeller Programme im Bereich „Außenbeziehungen“ (Rubrik 4) zu Lasten der Kapitel 19 05, 19 06, 19 08, 19 09 und 19 10 übertragen wurde.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“** (Fortsetzung)

**19 01 04** (Fortsetzung)

19 01 04 30 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 02 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN IN DEN BEREICHEN MIGRATION UND ASYL

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 02	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN IN DEN BEREICHEN MIGRATION UND ASYL							
<b>19 02 01</b>	<b>Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl</b>	4	54 000 000	47 608 950	52 959 000	50 000 000	51 360 390,09	60 068 691,75
	<b>Kapitel 19 02 — Insgesamt</b>		<b>54 000 000</b>	<b>47 608 950</b>	<b>52 959 000</b>	<b>50 000 000</b>	<b>51 360 390,09</b>	<b>60 068 691,75</b>

**19 02 01** *Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 000 000	47 608 950	52 959 000	50 000 000	51 360 390,09	60 068 691,75

## Erläuterungen

Im Zuge der Rationalisierung und Vereinfachung der Instrumente für Maßnahmen im Außenbereich im Rahmen der Finanziellen Vorausschau 2007-2013 wird die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer in den Bereichen Migration und Asyl, die im Rahmen des am 10. März 2004 im Anschluss an die Vorbereitende Maßnahme von 2001-2003 und die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. Dezember 2002 mit dem Titel „Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern“ (KOM(2002) 703 endg.) angenommenen Aenas-Programm geleistet wird, durch ein thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in diesen Bereichen im Rahmen des Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) (Verordnung (EG) Nr. 1905/2006) ersetzt.

Das allgemeine Ziel des DCI ist die Steigerung der Wirksamkeit der Außenhilfe der Union. Im Rahmen des DCI soll das neue thematische Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl Drittländer in ihren Bemühungen um eine bessere Steuerung der Migrationsströme in allen Bereichen unterstützen. Die Mittel des Programms werden eingesetzt, um spezifische und ergänzende technische Hilfe und finanzielle Unterstützung zu leisten und die Drittländer so bei ihren Anstrengungen zu unterstützen.

Das Programm der Union für die Kooperation mit den nicht zur Europäischen Union gehörenden Herkunfts- und Transitländern und -regionen im Migrations- und Asylbereich hat das Ziel, eine stärkere Verknüpfung von Migration und Entwicklung zu fördern, die Abwanderung von Fachkräften von Süden nach Norden einzudämmen, eine gut organisierte Steuerung der Arbeitskräftemigration zu fördern, illegale Einwanderung, Schleuserkriminalität und Menschenhandel zu bekämpfen, die Rückübernahme zu vereinfachen, Migranten zu schützen und die Drittländer beim Ausbau ihrer Kapazitäten zu unterstützen, damit sie ihren internationalen Verpflichtungen im Migrations- und Asylbereich nachkommen können.

Aus diesem Kooperationsprogramm der Union werden geeignete Aktionen finanziert, die sich schlüssig in die nationalen und regionalen Kooperations- und Entwicklungsstrategien der Union für die betreffenden Drittländer einfügen und die zur Umsetzung dieser Strategien vorgesehenen Aktionen — insbesondere in den Bereichen Migration, Asyl, Grenzkontrollen, Flüchtlinge und Vertriebene — ergänzen, die aus anderen Instrumenten der Union für Zusammenarbeit und Entwicklung finanziert werden.

Vor diesem Hintergrund wird das thematische Programm auch die durch den Klimawandel bedingte Migration berücksichtigen. Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaatsprinzips sowie die Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte und der Grundfreiheiten sind unverzichtbare Voraussetzungen für die Anwendung dieses Instruments. Gegebenenfalls und soweit möglich werden die finanzierten Aktionen mit Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie der Einhaltung einschlägiger internationaler Instrumente, einschließlich des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, verbunden.

Partner, die für eine finanzielle Unterstützung zu Lasten dieser Mittel in Betracht kommen, können unter anderem sein: regionale und internationale Organisationen und Einrichtungen (insbesondere Einrichtungen der Vereinten Nationen), Nichtregierungsorganisationen und sonstige nichtstaatliche Akteure, Regierungen von Drittländern auf Bundes-, Staats-, Provinz- und Ortsebene, ihre Dienststellen und Einrichtungen, Institute, Vereinigungen und öffentliche und private Wirtschaftsbeteiligte.

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 02 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN IN DEN BEREICHEN MIGRATION UND ASYL (Fortsetzung)

## 19 02 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26 endg.).

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 03	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK							
<b>19 03 01</b>	<b>Krisenmanagementoperationen, Konfliktverhütung, Konfliktbeilegung und Stabilisierung, Monitoring und Umsetzung von Friedens- und Sicherheitsprozessen</b>							
19 03 01 01	Beobachtermission in Georgien	4	30 000 000	27 422 755	32 934 600	24 960 000	10 591 074,—	19 189 426,49
19 03 01 02	EULEX Kosovo	4	144 000 000	124 247 247	120 751 800	97 064 000	121 223 453,01	161 917 491,26
19 03 01 03	EUPOL Afghanistan	4	48 000 000	41 007 028	38 476 371	32 603 280	44 344 956,13	54 200 548,44
19 03 01 04	Andere Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen	4	52 524 000	42 293 133	43 930 229	33 522 720	44 006 806,86	54 875 469,86
	Artikel 19 03 01 — Subtotal		274 524 000	234 970 163	236 093 000	188 150 000	220 166 290,—	290 182 936,05
<b>19 03 02</b>	<b>Nichtverbreitung und Abrüstungsmaßnahmen</b>	4	15 000 000	11 426 148	15 000 000	12 000 000	5 477 760,—	9 888 093,13
<b>19 03 04</b>	<b>Sofortmaßnahmen</b>	4	30 550 000	19 043 580	5 000 000	4 000 000	0,—	0,—
<b>19 03 05</b>	<b>Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen</b>	4	6 550 000	5 965 401	4 850 000	3 500 000	40 950,—	221 250,01
<b>19 03 06</b>	<b>Sonderbeauftragte der Europäischen Union</b>	4	p.m.	238 045	19 948 000	17 350 000	17 065 000,—	15 678 732,97
	<b>Kapitel 19 03 — Insgesamt</b>		<b>326 624 000</b>	<b>271 643 337</b>	<b>280 891 000</b>	<b>225 000 000</b>	<b>242 750 000,—</b>	<b>315 971 012,16</b>

*Erläuterungen*

Die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik stellt sicher, dass das Europäische Parlament eng in allen Phasen des Entscheidungsprozesses beteiligt wird. Die in Nummer 43 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1) geregelten gemeinsamen Beratungen, die auf der Grundlage der Erklärung der Hohen Vertreterin zur politischen Rechenschaftspflicht (ABl. C 210 vom 3.8.2010, S. 1) weiter intensiviert werden sollen, müssen zur Förderung eines ständigen Dialogs zwischen der Hohen Vertreterin und dem Europäischen Parlament über die grundlegenden Optionen und Hauptaspekte der GASP der Union einschließlich der Durchführung von Konsultationen vor der Annahme von Mandaten und Strategien beitragen.

**19 03 01** **Krisenmanagementoperationen, Konfliktverhütung, Konfliktbeilegung und Stabilisierung, Monitoring und Umsetzung von Friedens- und Sicherheitsprozessen**

*Erläuterungen*

Unter diesen Artikel fallen die Krisenbewältigungsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) zur Beobachtung und Überprüfung von Friedensprozessen. Möglich sind Maßnahmen zur Überwachung von Grenzübergängen, Friedens- oder Waffenstillstandsvereinbarungen oder generell von politischen bzw. sicherheitspolitischen Entwicklungen. Wie bei allen im Rahmen dieses Kapitels finanzierten Maßnahmen müssen die jeweiligen Maßnahmen ziviler Art sein.

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

## 19 03 01 (Fortsetzung)

## 19 03 01 01 Beobachtermission in Georgien

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 000 000	27 422 755	32 934 600	24 960 000	10 591 074,00	19 189 426,49

## Erläuterungen

## Vormals Artikel 19 03 01 (teilweise)

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Beobachtermission der Union in Georgien im Einklang mit der vom Rat erlassenen einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 43); 26 600 000 EUR.

## 19 03 01 02 EULEX Kosovo

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
144 000 000	124 247 247	120 751 800	97 064 000	121 223 453,01	161 917 491,26

## Erläuterungen

## Vormals Artikel 19 03 03 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo vorgesehen, im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage.

## Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92).

Gemeinsame Aktion 2009/445/GASP des Rates vom 9. Juni 2009 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (ABl. L 148 vom 11.6.2009, S. 33); 265 000 000 EUR.

Beschluss 2010/619/GASP des Rates vom 15. Oktober 2010 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/124/GASP über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (ABl. L 272 vom 16.10.2010, S. 19); 165 000 000 EUR. (2010 gebundene Mittel: 70 000 000 EUR).

## 19 03 01 03 EUPOL Afghanistan

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 000 000	41 007 028	38 476 371	32 603 280	44 344 956,13	54 200 548,44

## Erläuterungen

## Vormals Artikel 19 03 07 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan bestimmt, im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage.



KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN**KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK** (Fortsetzung)**19 03 01** (Fortsetzung)

## 19 03 01 03 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2010/279/GASP des Rates vom 18. Mai 2010 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2007/369/GASP über die Einrichtung einer Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan, EUPOL AFGHANISTAN (ABl. L 123 vom 19.5.2010, S. 4); 54 600 000 EUR.

## 19 03 01 04 Andere Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
52 524 000	42 293 133	43 930 229	33 522 720	44 006 806,86	54 875 469,86

*Erläuterungen*

Vormals Artikel 19 03 01, 19 03 03 und 19 03 07 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Finanzierung anderer Krisenbewältigungsmaßnahmen und -aktionen bestimmt, ausgenommen EULEX Kosovo, EUMM Georgia und EUPOL Afghanistan. Sie sollen ebenfalls das Funktionieren des Sekretariats des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und seines internetgestützten Fernunterrichtssystems für Fortgeschrittene finanzieren. Mit diesen Mitteln wird auch der Betrieb eines Lagers für zivile GSVP-Missionen finanziert, sollte der Rat die Einrichtung eines solchen Lagers auf der Grundlage der 2010 durchgeführten Machbarkeitsstudie beschließen.

*Rechtsgrundlagen*

Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP des Rates vom 12. Dezember 2005 zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28); 1 950 000 EUR.

Beschluss 2010/565/GASP des Rates vom 21. September 2010 über die Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (EUSEC RD Congo) (ABl. L 248 vom 22.9.2010, S. 59); 12 600 000 EUR.

Beschluss 2010/330/GASP des Rates vom 14. Juni 2010 betreffend die integrierte Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union für Irak, EUJUST LEX-IRAQ (ABl. L 149 vom 15.6.2010, S. 12); 17 500 000 EUR.

Beschluss 2010/576/GASP des Rates vom 23. September 2010 über die Polizeimission der Europäischen Union im Rahmen der Reform des Sicherheitssektors und ihre Schnittstelle zur Justiz in der Demokratischen Republik Kongo (EUPOL RD Congo) (ABl. L 254 vom 29.9.2010, S. 33); 6 430 000 EUR.

Beschluss 2009/906/GASP des Rates vom 8. Dezember 2009 über die Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina (BiH) (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 22); 14 100 000 EUR.

Gemeinsame Aktion 2005/797/GASP des Rates vom 14. November 2005 zur Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (ABl. L 300 vom 17.11.2005, S. 65); 6 650 000 EUR.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

**19 03 02 Nichtverbreitung und Abrüstungsmaßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	11 426 148	15 000 000	12 000 000	5 477 760,00	9 888 093,13

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen und zwar vorwiegend im Rahmen der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dezember 2003). Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden. Außerdem sollen Maßnahmen zur Bekämpfung der die Stabilität gefährdenden Anhäufung und des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen finanziert werden (SALW).

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2004/796/GASP des Rates vom 22. November 2004 zur Unterstützung des physischen Schutzes von Nuklearstandorten in der Russischen Föderation und zur Bereitstellung eines technischen Experten, der die Kommission bei der Überwachung, der Kontrolle und dem Monitoring der Durchführung von Maßnahmen gegen Massenvernichtungswaffen unterstützt (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 57); 7 730 000 EUR.

Gemeinsame Aktion 2006/243/GASP des Rates vom 20. März 2006 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vorbereitungs-kommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) im Bereich Ausbildung und Kapazitätsaufbau für die Verifikation und im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 88 vom 25.3.2006, S. 68); 1 133 000 EUR.

Gemeinsame Aktion 2007/753/GASP des Rates vom 19. November 2007 zur Unterstützung der Tätigkeiten der IAEO in den Bereichen nukleare Sicherheit und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 304 vom 22.11.2007, S. 38); 1 780 000 EUR.

Gemeinsame Aktion 2008/314/GASP des Rates vom 14. April 2008 zur Unterstützung der Tätigkeiten der IAEO in den Bereichen nukleare Sicherheit und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 107 vom 17.4.2008, S. 62); 7 703 000 EUR.

Gemeinsame Aktion 2008/368/GASP des Rates vom 14. Mai 2008 zur Unterstützung der Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 127 vom 15.5.2008, S. 78); 475 000 EUR.

Gemeinsame Aktion 2008/487/GASP des Rates vom 23. Juni 2008 zur Förderung der weltweiten Anwendung und Umsetzung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie (ABl. L 165 vom 26.6.2008, S. 41); 1 070 000 EUR.

Gemeinsame Aktion 2008/588/GASP des Rates vom 15. Juli 2008 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vorbereitungs-kommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) mit dem Ziel der Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 189 vom 17.7.2008, S. 28); 2 136 000 EUR.

Gemeinsame Aktion 2008/858/GASP des Rates vom 10. November 2008 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (BTWC), im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 302 vom 13.11.2008, S. 29); 1 400 000 EUR.

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN**KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK** (Fortsetzung)**19 03 02** (Fortsetzung)

Beschluss 2008/974/GASP des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 345 vom 23.12.2008, S. 91); 1 015 000 EUR.

Beschluss 2009/42/GASP des Rates vom 19. Januar 2009 zur Unterstützung von EU-Maßnahmen, mit denen im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie in Drittstaaten der Prozess zur Ausarbeitung eines Vertrags über den Waffenhandel gefördert wird (ABl. L 17 vom 22.1.2009, S. 39); 836 260 EUR.

Beschluss 2009/569/GASP des Rates vom 27. Juli 2009 zur Unterstützung der Maßnahmen der OVCW im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 96); 2 110 000 EUR.

Beschluss des Rates 2009/1012/GASP vom 22. Dezember 2009 zur Unterstützung der Maßnahmen der Europäischen Union zur Förderung der Waffenausfuhrkontrolle und der Anwendung der Grundsätze und Kriterien des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP in Drittländern (ABl. L 348 vom 29.12.2009, S. 16); 787 000 EUR

Beschluss 2010/179/GASP des Rates vom 11. März 2010 zur Unterstützung der auf die Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in den westlichen Balkanstaaten im Rahmen der EU-Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit (ABl. L 80 vom 26.3.2010, S. 48); 1 600 000 EUR.

Beschluss 2010/336/GASP des Rates vom 14. Juni 2010 zu EU-Maßnahmen zur Unterstützung des Vertrags über den Waffenhandel im Rahmen der Europäischen Sicherheitsstrategie (ABl. L 152 vom 18.6.2010, S. 14); 1 520 000 EUR.

Beschluss 2010/461/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 zur Unterstützung der Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 219 vom 20.8.2010, S. 28); 5 280 000 EUR.

Beschluss 2010/430/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 zur Schaffung eines Europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungsfragen zur Unterstützung der Umsetzung der Durchführung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 202 vom 4.8.2010, S. 5); 2 182 000 EUR.

Beschluss 2010/585/GASP des Rates vom 27. September 2010 zur Unterstützung der Tätigkeiten der IAEO in den Bereichen nukleare Sicherheit und Verifikation im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 259 vom 1.10.2010, S. 10); 9 966 000 EUR.

**19 03 04** **Sofortmaßnahmen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 550 000	19 043 580	5 000 000	4 000 000	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die unter die Artikel 19 03 01, 19 03 02 bzw. 19 03 06 fallen und gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen.

Dieser Artikel dient gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung auch der Flexibilität im Rahmen des GASP-Haushalts (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

19 03 05 **Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 550 000	5 965 401	4 850 000	3 500 000	40 950,00	221 250,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen, mit denen die Voraussetzungen für Aktionen der Union im GASP-Bereich und für die Annahme der erforderlichen Rechtsakte geschaffen werden. Finanziert werden können Evaluierungs- und Analysemaßnahmen (Ex-ante-Bewertung der Mittel, spezifische Studien, die Organisation von Konferenzen, Erkundungen vor Ort). Insbesondere bei den Krisenmanagementoperationen der Union und für die Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) könnten die vorbereitenden Maßnahmen unter anderem dazu dienen, die operativen Erfordernisse für eine geplante Aktion zu beurteilen, für eine rasche Bereitstellung erster Kräfte und Ressourcen zu sorgen (z. B. Missionskosten, Kauf von Ausrüstung, Vorfinanzierung der laufenden Kosten und der Versicherungskosten in der Startphase) oder vor Ort die Voraussetzungen für den Beginn der Operation zu schaffen. Darüber hinaus können damit Sachverständige zur Unterstützung der Krisenmanagementoperationen der Union in bestimmten technischen Fragen (z. B. Ermittlung und Beurteilung des Beschaffungsbedarfs) oder das Sicherheitstraining für das an einer GSVP-Mission/EUSR-Team beteiligte Personal finanziert werden.

Auch Folgemaßnahmen und Audits der GASP-Aktionen sowie die Finanzierung aller Abschlusszahlungen für bereits abgeschlossene Aktionen sind dadurch abgedeckt.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung von Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen in direktem Zusammenhang mit der Verfolgung des Zieles der unter Artikel 19 03 01 bzw. 19 03 06 fallenden Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

19 03 06 **Sonderbeauftragte der Europäischen Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	238 045	19 948 000	17 350 000	17 065 000,00	15 678 732,97

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union gemäß Artikel 33 des Vertrags über die Europäische Union.

Bei der Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union sollte der Politik der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender-Mainstreaming gebührend Rechnung getragen werden, weshalb die Ernennung von Frauen zu Sonderbeauftragten der Europäischen Union zu fördern ist.

Abgedeckt sind die Kosten für die Bezüge der EU-Sonderbeauftragten und die Aufstellung ihrer Teams und/oder die Einrichtung ihrer Unterstützungsstrukturen, einschließlich der Personalkosten, die nicht mit dem von den Mitgliedstaaten oder den Organen der Union abgestellten Personal zusammenhängen. Ferner sind die Kosten für etwaige Projekte, die unter der unmittelbaren Verantwortung eines EU-Sonderbeauftragten durchgeführt werden, abgedeckt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/441/GASP des Rates vom 11. August 2010 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Afrikanische Union (ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 23); 1 280 000 EUR.

Beschluss 2010/445/GASP des Rates vom 11. August 2010 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Krise in Georgien (ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 33); 700 000 EUR.

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN**KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK** (Fortsetzung)**19 03 06** (Fortsetzung)

Beschluss 2010/447/GASP des Rates vom 11. August 2010 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess (ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 39); 585 000 EUR.

Beschluss 2010/448/GASP des Rates vom 11. August 2010 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Republik Moldau (ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 40); 830 000 EUR.

Beschluss 2010/449/GASP des Rates vom 11. August 2010 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus (ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 41); 1 410 000 EUR.

Beschluss 2010/450/GASP des Rates vom 11. August 2010 zur Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Sudan (ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 42); 1 820 000 EUR.

Beschluss 2010/442/GASP des Rates vom 11. August 2010 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 26); 3 700 000 EUR.

Beschluss 2010/443/GASP des Rates vom 11. August 2010 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien (ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 29); 1 250 000 EUR.

Beschluss 2010/440/GASP des Rates vom 11. August 2010 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die afrikanische Region der Großen Seen (ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 20); 1 520 000 EUR.

Beschluss 2010/446/GASP des Rates vom 11. August 2010 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo (ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 36); 1 230 000 EUR.

Beschluss 2010/444/GASP des Rates vom 11. August 2010 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (FYROM) (ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 32); 310 000 EUR.

Beschluss 2010/439/GASP des Rates vom 11. August 2010 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan (ABl. L 211 vom 12.8.2010, S. 17); 4 515 000 EUR.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 04	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR)							
<b>19 04 01</b>	<b>Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)</b>	4	118 310 000	85 696 110	116 500 000	90 000 000	116 295 204,31	59 488 931,37
<b>19 04 03</b>	<b>EU-Wahlbeobachtungsmissionen</b>	4	38 000 000	33 326 265	37 724 200	30 000 000	35 826 766,54	33 777 170,37
<b>19 04 04</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines Netzwerks zur Konfliktverhütung</b>	4	p.m.	578 112	p.m.	400 000	0,—	796 834,—
<b>19 04 05</b>	<b>Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit</b>	4	p.m.	12 378 327	p.m.	28 000 000	1 109 409,50	28 234 697,73
<b>19 04 06</b>	<b>Pilotprojekt — Zivilgesellschaftliches Forum EU-Russland</b>	4	400 000	200 000				
<b>19 04 07</b>	<b>Pilotprojekt — Unterstützung für Folteropfer</b>	4	1 000 000	500 000				
	<b>Kapitel 19 04 — Insgesamt</b>		<b>157 710 000</b>	<b>132 678 814</b>	<b>154 224 200</b>	<b>148 400 000</b>	<b>153 231 380,35</b>	<b>122 297 633,47</b>

**19 04 01 Europäisches Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
118 310 000	85 696 110	116 500 000	90 000 000	116 295 204,31	59 488 931,37

## Erläuterungen

Das allgemeine Ziel besteht darin, in Übereinstimmung mit der Politik und den Leitlinien der Union und in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft einen Beitrag zur Entwicklung und Festigung der Demokratie und zur Achtung der Menschenrechte zu leisten.

Schwerpunktbereiche sind unter anderem:

- stärkere Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Ländern und Regionen, wo diese am stärksten gefährdet sind, sowie Förderung der Rechtsstaatlichkeit,
- Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung von Menschenrechten und demokratischen Reformen unter gleichzeitiger Gewährleistung des Schutzes der Verteidiger der Menschenrechte und des Rechts auf freie Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, bei dem friedlichen Ausgleich zwischen verschiedenen Gruppeninteressen sowie bei der Stärkung der politischen Partizipation und Repräsentation,
- Unterstützung von Maßnahmen in Menschenrechts- und Demokratiefragen in von den Leitlinien der Union abgedeckten Bereichen, insbesondere Maßnahmen betreffend die Dialoge zu Menschenrechtsfragen, Menschenrechtsverteidiger, die Todesstrafe, Folter einschließlich Zwangsabtreibung, Genitalverstümmelung oder Zwangssterilisierung bei Frauen sowie Kindheit und bewaffnete Konflikte,
- Stärkung des internationalen Rahmens für den Schutz von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit und die Förderung der Demokratie, insbesondere der internationalen Strafgerichtsbarkeit und der wichtigsten Rechtsinstrumente, wobei ein Teil dieser Unterstützung für Rechtsberatung und für die Untersuchung von Morden an Verteidigern der Menschenrechte und des Rechts auf freie Meinungsäußerung bestimmt ist.

Zur Sicherstellung voller finanzieller Transparenz im Rahmen der Artikel 53 bis 56 der Haushaltsordnung verpflichtet sich die Kommission, bei einer gemeinsamen Mittelverwaltung mit internationalen Organisationen ihrem internen Prüfer sowie dem Europäischen Rechnungshof — auf Antrag — alle internen und externen Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Unionsmittel zugänglich zu machen.

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR)** (Fortsetzung)

**19 04 01** (Fortsetzung)

Auch nach Ablauf der Geltungsdauer des Beschlusses Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31) Ende 2006 ist ein Teil dieser Mittel für das Europäische Interuniversitäre Zentrum für Menschenrechte und Demokratisierung bestimmt, das einen Europäischen Masterstudiengang „Menschenrechte und Demokratisierung“ und ein Stipendienprogramm der EU und der UN anbietet.

Etwaige Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel sind auch für die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und Menschenrechtsaktivisten bestimmt, die im Nordkaukasus tätig sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

**19 04 03** **EU-Wahlbeobachtungsmissionen**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 000 000	33 326 265	37 724 200	30 000 000	35 826 766,54	33 777 170,37

*Erläuterungen*

Schwerpunktbereiche sind unter anderem: Stärkung des Vertrauens in die demokratischen Wahlprozesse und deren Zuverlässigkeit und Transparenz, indem verstärkt Wahlbeobachtungsmissionen der Union entsandt und die Wahlbeobachtungsmöglichkeiten auf regionaler und nationaler Ebene ausgebaut werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

*Verweise*

Erklärung der Kommission zu EU-Wahlbeobachtungsmissionen anlässlich der Annahme des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte, in der die Kommission ihre Absicht bestätigt, bei den Ausgaben im Zusammenhang mit solchen Missionen 25 % der Mittel des genannten Instruments im siebenjährigen Zeitraum des Finanzrahmens 2007-2013 nicht zu überschreiten.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) (Fortsetzung)

**19 04 04 Vorbereitende Maßnahme — Aufbau eines Netzwerks zur Konfliktverhütung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	578 112	p.m.	400 000	0,—	796 834,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines Netzwerks zur Konfliktverhütung bestimmt, das die Beschlussfassung im Bereich der Außenbeziehungen analytisch vorbereiten und untermauern soll, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2001 zu der Mitteilung der Kommission zur Konfliktprävention (ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 291) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verweise

Diese Mittel dienen zur Finanzierung einer vorbereitenden Maßnahme im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) und der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

**19 04 05 Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	12 378 327	p.m.	28 000 000	1 109 409,50	28 234 697,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte bestimmt.

Aus diesen Mitteln werden die Einrichtung und Betreuung von Rehabilitations-Zentren für Folteropfer, unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte der Folterung von Frauen und Mädchen, und für ihre Familien sowie andere Organisationen, die Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe anbieten, unterstützt. Der Unterstützung der Rehabilitation von Folteropfern muss weiterhin Priorität eingeräumt werden. Projekte können gegebenenfalls auch Präventionsmaßnahmen umfassen.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Hilfe zu decken, die in Form von Zuschüssen für in Drittländern und in der Union durchgeführte Projekte gewährt wird, die folgende Zielsetzungen aufweisen:

- Förderung und Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten,
- Unterstützung der Demokratisierung sowie Stärkung des Rechtsstaats und der verantwortungsvollen Staatsführung,
- Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und Demokratisierung,
- Unterstützung der Bemühungen im Hinblick auf die Bildung von Gruppierungen demokratischer Länder bei den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den regionalen Organisationen.

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, Vertrauen in die demokratischen Wahlprozesse aufzubauen und deren Zuverlässigkeit und Transparenz durch die Entsendung von EU-Wahlbeobachtungsmissionen und den Ausbau der Wahlbeobachtungskapazitäten auf regionaler und nationaler Ebene zu verbessern.



KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN**KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR)** (Fortsetzung)**19 04 05** (Fortsetzung)

Die Mittel decken außerdem die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von externem Personal zur Unterstützung der Wahlbeobachtungsmissionen, einschließlich der Finanzierung des Vertrags des Missionsleiters, der von der Kommission als Sonderberater im Sinne von Artikel 5 und 82 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften eingestellt wird.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise des Internationalen Gerichtshofs der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie zur Unterstützung des Internationalen Sondergerichtshofs für Sierra Leone.

Diese Mittel dienen außerdem zur Finanzierung der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs, einschließlich der Unterstützung für internationale, regionale und lokale Organisationen, darunter auch Nichtregierungsorganisationen, zur Förderung der weiteren Ratifizierungen des Statuts des Strafgerichtshofs, zur Vermittlung der für die Umsetzung des Statuts in innerstaatliches Recht erforderlichen rechtlichen Fachkenntnisse, zur Förderung der stärkeren Unterstützung des Strafgerichtshofs seitens der Öffentlichkeit sowie zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen betreffend die Arbeitsweise des Strafgerichtshofs.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8).

**19 04 06** **Pilotprojekt — Zivilgesellschaftliches Forum EU-Russland***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
400 000	200 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Ziel des zivilgesellschaftlichen Forums EU-Russland ist es, regelmäßige und systematische Kontakte zwischen der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen in Russland und den Zivilgesellschaften und Nichtregierungsorganisationen der Mitgliedstaaten zu ermöglichen. Über das Forum könnten sich die Akteure der europäischen und der russischen Zivilgesellschaft zu Themen von gemeinsamem Interesse Gehör verschaffen. Die Sitzungen des Forums sollen am Rand der EU-Russland-Gipfel stattfinden, die zweimal jährlich abgehalten werden. Ziel des Pilotprojekts ist die Förderung eines Bottom-up-Ansatzes in den politischen Prozessen in Europa und Russland.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) (Fortsetzung)

**19 04 07 Pilotprojekt — Unterstützung für Folteropfer**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Hauptziel dieses Pilotprojekts ist die Schaffung einer neuen Haushaltslinie für Folteropfer.

Das Pilotprojekt erstreckt sich auf folgende Maßnahmen:

- Einrichtung von Rehabilitationszentren für Folteropfer oder Unterstützung bestehender Rehabilitationszentren
- Gewährleistung eines Zugangs zu multidisziplinären Unterstützungs- und Beratungsleistungen, einschließlich physikalischer und psychotherapeutischer Behandlungen, psychosozialer Beratung, Rechtsberatung und sozioökonomischer Unterstützung für Folteropfer.

Rechtsgrundlagen

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 83 vom 30.3.2010, S. 389).

Richtlinie Nr. 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten (ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18).

Rat der Europäischen Union, Schlussfolgerungen der 2865. Tagung des Rates für Außenbeziehungen, Luxemburg, 29. April 2009.

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 05 — BEZIEHUNGEN ZU UND ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIALISIERTEN DRITTLÄNDERN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 05	BEZIEHUNGEN ZU UND ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIALISIERTEN DRITTLÄNDERN							
<b>19 05 01</b>	<b>Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern</b>	4	25 021 000	19 043 580	23 640 000	16 963 000	25 199 223,34	13 471 435,07
<b>19 05 02</b>	<b>Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO)</b>	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
<b>19 05 03</b>	<b>Pilotprojekt — Transatlantische Methoden für den Umgang mit globalen Herausforderungen</b>	4	p.m.	800 000	p.m.	750 000	2 993 884,92	2 207 890,04
	<b>Kapitel 19 05 — Insgesamt</b>		<b>25 021 000</b>	<b>19 843 580</b>	<b>23 640 000</b>	<b>17 713 000</b>	<b>28 193 108,26</b>	<b>15 679 325,11</b>

**19 05 01 Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 021 000	19 043 580	23 640 000	16 963 000	25 199 223,34	13 471 435,07

*Erläuterungen*

Ziel der Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen ist die Verbindung zu Partnern, die ähnliche politische, wirtschaftliche und institutionelle Strukturen und Werte wie die Union aufweisen und wichtige Akteure auf bilateraler Ebene sowie in multilateralen Foren und im Rahmen der Global Governance sind. Die Zusammenarbeit bezieht sich auch auf neu industrialisierte Länder und Gebiete bzw. Länder und Gebiete mit hohem Einkommen, zu denen die Union die Beziehungen aus strategischen Gründen fördert.

Ein besonderes Augenmerk wird Maßnahmen mit regionaler Dimension in den folgenden Bereichen der Zusammenarbeit entgegengebracht:

- Förderung der Zusammenarbeit sowie von Partnerschaften und Gemeinschaftsunternehmen zwischen wirtschaftlichen, akademischen und wissenschaftlichen Akteuren in der Union und den Partnerländern;
- Stimulierung des bilateralen Handels, der Investitionstätigkeit und von Wirtschaftspartnerschaften;
- Förderung des Dialogs zwischen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Akteuren und anderen in relevanten Bereichen tätigen Nichtregierungsorganisationen der Union und der Partnerländer;
- Förderung von Kontakten zwischen Bürgern, von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen und von geistigem Austausch sowie Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Kulturen und Zivilisationen;
- Förderung von Kooperationsvorhaben in Bereichen wie Forschung, Wissenschaft und Technologie, Energie, Verkehr und Umwelt — einschließlich Klimawandel — Zoll- und Finanzangelegenheiten und sonstigen Bereichen von beiderseitigem Interesse zwischen der Union und den Partnerländern;
- Verbesserung der Kenntnisse über die Europäische Union und des Verständnisses der Union sowie Stärkung ihres Öffentlichkeitsprofils in den Partnerländern;
- Unterstützung spezifischer Initiativen einschließlich Forschungsarbeiten, Studien, Pilotprojekte oder gemeinsame Projekte, mit denen effizient und flexibel Zielen der Zusammenarbeit gedient werden soll, die sich aufgrund der Entwicklung der bilateralen Beziehungen der Union zu den Partnerländern ergeben, oder mit denen die weitere Vertiefung und Erweiterung der bilateralen Beziehungen zu ihnen gefördert werden soll.

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 05 — BEZIEHUNGEN ZU UND ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIALISIERTEN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

## 19 05 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

19 05 02 **Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Es sind keine Mittel für einen Beitrag zur Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO) vorgesehen, da diese voraussichtlich in deutlich reduzierter Form weitergeführt wird.

*Rechtsgrundlagen*

Abkommen vom 24. März 2006 zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel.

Beteiligung der Europäischen Atomgemeinschaft an der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel.

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

19 05 03 **Pilotprojekt — Transatlantische Methoden für den Umgang mit globalen Herausforderungen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	800 000	p.m.	750 000	2 993 884,92	2 207 890,04

*Erläuterungen*

Dieses Pilotprojekt dient der Förderung gemeinsamer transatlantischer Lösungsansätze für zentrale internationale politische Herausforderungen. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Pilotprojekts sollen die Wirksamkeit der Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft verbessern und bestehende Mechanismen ergänzen. Im Rahmen des Pilotprojekts werden innovative Initiativen von politischen Entscheidungsträgern aus Europa und den Vereinigten Staaten gefördert, die nicht unter den Anwendungsbereich der in den bestehenden Rechtsakten vorgesehenen Instrumente fallen. Bei der Durchführung dieser Maßnahme sorgt die Kommission für eine ausgewogene Verteilung der Hilfen. Das Projekt soll ferner dazu beitragen, die US-Regierung zur Stärkung der transatlantischen Partnerschaft zu veranlassen. Schließlich bietet sich damit die Gelegenheit, amerikanischen Hochschulkreisen EU-Denkweisen näher zu bringen.

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 05 — BEZIEHUNGEN ZU UND ZUSAMMENARBEIT MIT INDUSTRIALISIERTEN DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

## 19 05 03 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

*Verweise*

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2006 zum Haushaltsplan 2007: Jährliche Strategieplanung (JSP) der Kommission (ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 357) und Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2006 zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten im Rahmen eines transatlantischen Partnerschaftsabkommens (ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 226) und zu den transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen EU-USA (ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 235).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 06 — KRISENREAKTION UND GLOBALE SICHERHEITSDROHUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 06	KRISENREAKTION UND GLOBALE SICHERHEITSDROHUNGEN							
<b>19 06 01</b>	<b>Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfall</b>							
19 06 01 01	Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfall (Instrument für Stabilität)	4	202 900 000	152 348 640	151 559 000	150 000 000	135 444 507,—	114 783 055,42
19 06 01 02	Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit	4	p.m.	2 856 537	p.m.	848 824	0,—	4 285 179,85
	Artikel 19 06 01 — Subtotal		202 900 000	155 205 177	151 559 000	150 848 824	135 444 507,—	119 068 235,27
<b>19 06 02</b>	<b>Maßnahmen zum Schutz von Ländern und deren Bevölkerung vor bedrohlichen technologischen Entwicklungen</b>							
19 06 02 01	Maßnahmen auf dem Gebiet der Verringerung des Risikos und der Vorsorge in Bezug auf chemische, nukleare und biologische Materialien oder Stoffe (Instrument für Stabilität)	4	49 000 000	24 566 218	41 000 000	25 800 000	33 000 000,—	11 503 931,40
19 06 02 02	Vorbereitende Maßnahme — Abbau von ABC- und Kleinwaffen	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
19 06 02 03	Politik der Union zur Bekämpfung der Verbreitung leichter Waffen	4	p.m.	914 092	p.m.	400 000	0,—	0,—
	Artikel 19 06 02 — Subtotal		49 000 000	25 480 310	41 000 000	26 200 000	33 000 000,—	11 503 931,40
<b>19 06 03</b>	<b>Grenzübergreifende Maßnahmen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Menschenhandel, Schutz von kritischer Infrastruktur und Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit sowie Kampf gegen den Terrorismus (Instrument für Stabilität)</b>							
		4	30 000 000	9 521 790	21 000 000	8 756 336	13 000 000,—	8 185 386,—
<b>19 06 04</b>	<b>Unterstützung im Nuklearbereich</b>							
19 06 04 01	Unterstützung im Nuklearbereich	4	49 544 700	42 848 055	54 152 882	45 500 000	64 000 000,—	65 910 758,44
19 06 04 02	Beitrag der Union an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zum Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors	4	25 000 000	23 804 475	15 000 000	15 000 000	9 700 000,—	9 700 000,—
	Artikel 19 06 04 — Subtotal		74 544 700	66 652 530	69 152 882	60 500 000	73 700 000,—	75 610 758,44

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 06 — KRISENREAKTION UND GLOBALE SICHERHEITSDROHUNGEN** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 06 06	<b>Konsularische Zusammenarbeit</b>	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	15 000,—	0,—
19 06 07	<b>Pilotprojekt — Unterstützung von Überwachungs- und Schutzmaßnahmen für Schiffe der Union, die von Piraten bedrohte Regionen durchqueren</b>	4	p.m.	340 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000,—	0,—
19 06 08	<b>Vorbereitende Maßnahme — Notfallmaßnahmen zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern</b>	4	p.m.	p.m.	3 000 000	2 000 000		
19 06 09	<b>Pilotprojekt — Programm für friedensbildende Maßnahmen von NRO</b>	4	1 000 000	p.m.	1 000 000	1 000 000		
<b>Kapitel 19 06 — Insgesamt</b>			<b>357 444 700</b>	<b>257 199 807</b>	<b>287 711 882</b>	<b>250 305 160</b>	<b>256 159 507,—</b>	<b>214 368 311,11</b>

**19 06 01 Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfall**

19 06 01 01 Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfall (Instrument für Stabilität)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
202 900 000	152 348 640	151 559 000	150 000 000	135 444 507,00	114 783 055,42

Erläuterungen

Die rasche Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch das Stabilitätsinstrument ist darauf ausgerichtet, dass bei Not- oder Krisensituationen oder sich anbahnenden Krisen, in Situationen, in denen die Demokratie, die öffentliche Ordnung, der Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Sicherheit Einzelner gefährdet sind, in Situationen, die in einen bewaffneten Konflikt auszufern oder das betreffende Land zu destabilisieren drohen, und wenn diese Situationen den Nutzen der Hilfe- und Kooperationsstrategien und -programme, deren Wirksamkeit und/oder die Bedingungen für deren ordnungsgemäße Durchführung voraussichtlich gefährden, rasch reagiert werden kann.

Diese Mittel sind veranschlagt für ein integriertes Maßnahmenprogramm zur Wiederherstellung der Mindestbedingungen, die für Hilfeleistungen im Rahmen der Unionsinstrumente für langfristige Hilfe erforderlich sind. Diese Programme sollen eine reibungslose Verbindung zwischen Soforthilfe, Rehabilitation und Entwicklung gewährleisten. Außerdem sollen sie ergänzende Maßnahmen unterstützen, die als Teil eines umfassenden Krisenmanagementkonzepts der Union unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft für im Rahmen der GASP angenommene Maßnahmen fallen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verhütung und Verringerung von durch den Klimawandel verursachten Risiken, insbesondere im Bereich der Wasserbewirtschaftung, in Fällen, in denen sich diese Risiken zu einer Sicherheitsgefährdung auszuweiten drohen.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 06 — KRISENREAKTION UND GLOBALE SICHERHEITSBEDROHUNGEN** (Fortsetzung)

**19 06 01** (Fortsetzung)

19 06 01 01 (Fortsetzung)

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

- technischen und logistischen Unterstützung der Bemühungen von internationalen und regionalen Organisationen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zur Förderung der Vertrauensbildung, der Vermittlung, des Dialogs und der Versöhnung;
- Wiederaufnahme der grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen und Wirtschaftstätigkeiten;
- ersten materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Minenräumung;
- Wiedereingliederung in die Gesellschaft, insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und aus dem Wehrdienst entlassenen Soldaten;
- Wiederherstellung der institutionellen Kapazitäten für eine verantwortungsvolle Staatsführung und zur Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie;
- Unterstützung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern in einem bewaffneten Konflikt, insbesondere zur Rehabilitation von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, sowie von Kindersoldaten;
- Ergreifung von vorbereitenden Maßnahmen zur Stärkung der Fähigkeiten internationaler, regionaler und subregionaler Organisationen sowie staatlicher und nichtstaatlicher Akteure bezüglich ihrer Bemühungen zur Förderung der Frühwarnung, der Vertrauensbildung, der Vermittlung sowie der Versöhnung und der Bewältigung aufkommender Spannungen zwischen Volksgemeinschaften und zur Verbesserung der Schadensbewältigung nach Konflikten und Katastrophen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission auch die Kapazität der zivilgesellschaftlichen Organisationen stärken und sich dabei auf vorausgegangene Maßnahmen zur Vorbereitung des Aufbaus eines Netzwerks zur Konfliktverhütung stützen;
- Unterstützung von internationalen Strafgerichten und nationalen Ad-hoc-Gerichten, Wahrheits- und Versöhnungskommissionen und Mechanismen zur gerichtlichen Schlichtung von Menschenrechtsfällen;
- Unterstützung — im Rahmen der Politik der Zusammenarbeit der Union und ihrer Ziele — von Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der illegalen Verwendung von Feuerwaffen und des illegalen Zugangs zu diesen Waffen auf die Zivilbevölkerung;
- Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Achtung der Menschenrechte;
- Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung und Organisation der Zivilgesellschaft.

Als Durchführungspartner kommen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Empfängerländer und deren Agenturen, regionale und internationale Organisationen und deren Agenturen, Nichtregierungsorganisationen sowie öffentliche und private Träger und einzelne Organisationen oder Akteure (einschließlich Personal, das von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten entsandt wird) mit geeigneten Fachkenntnissen und Fertigkeiten infrage.

Etwaige Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 06 — KRISENREAKTION UND GLOBALE SICHERHEITSDROHUNGEN** (Fortsetzung)

**19 06 01** (Fortsetzung)

19 06 01 02 Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 856 537	p.m.	848 824	0,—	4 285 179,85

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll, in Ergänzung der im Rahmen von Kooperationsprogrammen mit den jeweiligen Empfängerländern gewährten Mittel für Maßnahmen gegen Antipersonenminen, der Beitrag der Gemeinschaft zu Projekten gegen Minen und insbesondere für Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens von Ottawa (Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und Weitergabe von Antipersonenminen sowie über deren Vernichtung) finanziert werden.

Sie sind auch für Maßnahmen zur Rehabilitation der Opfer von Antipersonenminen bestimmt.

Dabei soll ein breites Spektrum von Maßnahmen abgedeckt werden, wie z. B. Minenräumung, Vernichtung von Minenbeständen, Aufklärung über die von Minen ausgehende Gefahr, Erkundung von möglicherweise vermintem Gelände und Opferhilfe.

Mit diesen Mitteln werden auch die Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen finanziert, die das Problem der Landminen gegenüber bewaffneten nichtstaatlichen Gruppen zur Sprache bringen, die Teil des Problems sind und daher auch Teil der Lösung sein sollten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

**19 06 02 Maßnahmen zum Schutz von Ländern und deren Bevölkerung vor bedrohlichen technologischen Entwicklungen**

19 06 02 01 Maßnahmen auf dem Gebiet der Verringerung des Risikos und der Vorsorge in Bezug auf chemische, nukleare und biologische Materialien oder Stoffe (Instrument für Stabilität)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
49 000 000	24 566 218	41 000 000	25 800 000	33 000 000,00	11 503 931,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die zum Schutz von Ländern und Bevölkerungen vor bedrohlichen technologischen Entwicklungen beitragen. Hierzu können u. a. zählen:

- Förderung ziviler Forschungstätigkeiten als Alternative zur verteidigungsorientierten Forschung und Unterstützung für die Umschulung und alternative Beschäftigung von Wissenschaftlern und Ingenieuren, die vormalig in waffenbezogenen Bereichen beschäftigt waren;

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 06 — KRISENREAKTION UND GLOBALE SICHERHEITSDROHUNGEN (Fortsetzung)

## 19 06 02 (Fortsetzung)

## 19 06 02 01 (Fortsetzung)

- Unterstützung für Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherheitsverfahren für zivile Anlagen, in denen empfindliche chemische, biologische, radiologische oder nukleare Materialien oder Stoffe im Zusammenhang mit zivilen Forschungsprogrammen gelagert oder gehandhabt werden;
- Unterstützung im Rahmen der Kooperationspolitik der Union und ihrer Ziele für die Einrichtung ziviler Infrastrukturen und die Durchführung einschlägiger ziviler Studien, die für die Demontage, Sanierung oder Konversion waffenbezogener Anlagen und Standorte erforderlich sind, wenn diese als nicht mehr zu einem Verteidigungsprogramm gehörend erklärt werden;
- Stärkung der Kapazität der mit der Entwicklung und Durchführung einer wirksamen Kontrolle des Handels mit chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Materialien oder Stoffen (einschließlich Einrichtungen zu deren Herstellung oder Lieferung) befassten zuständigen Zivilbehörden, unter anderem durch die Installierung moderner Logistik-, Evaluierungs- und Kontrollausrüstungen;
- Entwicklung des Rechtsrahmens und der institutionellen Kapazitäten für die Einführung und Durchführung wirksamer Ausfuhrkontrollen von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich Maßnahmen der regionalen Zusammenarbeit;
- Entwicklung einer wirksamen zivilen Katastrophenvorsorge, Notfallplanung und Krisenreaktion und von Fähigkeiten für Sanierungsmaßnahmen für den Fall möglicher größerer Umweltkatastrophen in diesem Bereich.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

## 19 06 02 02 Vorbereitende Maßnahme — Abbau von ABC- und Kleinwaffen

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen.

Ferner sind sie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung leichter Waffen und zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels bestimmt.

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 06 — KRISENREAKTION UND GLOBALE SICHERHEITSDROHUNGEN** (Fortsetzung)

**19 06 02** (Fortsetzung)

19 06 02 02 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

19 06 02 03 Politik der Union zur Bekämpfung der Verbreitung leichter Waffen

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	914 092	p.m.	400 000	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung leichter Waffen und zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

**19 06 03 Grenzübergreifende Maßnahmen in den Bereichen organisierte Kriminalität, Menschenhandel, Schutz von kritischer Infrastruktur und Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit sowie Kampf gegen den Terrorismus (Instrument für Stabilität)**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 000 000	9 521 790	21 000 000	8 756 336	13 000 000,00	8 185 386,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung neuer Maßnahmen bestimmt, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zwischen der Union und Drittländern im Zusammenhang mit globalen und regionalen grenzübergreifenden Herausforderungen, die die Sicherheit und die Grundrechte der Bürger beeinträchtigen, zu fördern.

Diese Maßnahmen umfassen Folgendes:

- Stärkung der Fähigkeiten der Strafverfolgungs- und Justizbehörden und der Zivilbehörden im Kampf gegen Terrorismus und organisierte Kriminalität, einschließlich Menschenhandel und Handel mit Drogen, Waffen und Sprengstoffen, und bei der wirksamen Kontrolle des illegalen Handels und Transits,
- Unterstützung von Maßnahmen zur Bewältigung der Bedrohungen für den internationalen Verkehr und kritische Infrastrukturen, einschließlich Personen- und Güterverkehr,
- Gewährleistung angemessener Abhilfemaßnahmen im Falle größerer Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit wie Epidemien mit potenziell grenzübergreifenden Auswirkungen.

Im Rahmen dieses Instruments können solche Maßnahmen im Kontext stabiler Bedingungen angenommen werden, um spezifische globale und transregionale Gefahren mit destabilisierenden Auswirkungen zu bekämpfen, falls auf der Grundlage der entsprechenden Außenhilfeinstrumente der Union keine adäquate und wirksame Reaktion bereit gestellt werden kann. Außerdem soll mit diesen Mitteln der Abschluss der Zahlungen für Maßnahmen, die über die frühere Haushaltslinie 19 02 11 „Nord-Süd-Kooperationsprogramme zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der Drogenabhängigkeit“ finanziert wurden, gedeckt werden.

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 06 — KRISENREAKTION UND GLOBALE SICHERHEITSDROHUNGEN (Fortsetzung)

## 19 06 03 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

## 19 06 04 Unterstützung im Nuklearbereich

## 19 06 04 01 Unterstützung im Nuklearbereich

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
49 544 700	42 848 055	54 152 882	45 500 000	64 000 000,00	65 910 758,44

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von:

- der Förderung einer wirkungsvollen Sicherheitskultur im Nuklearbereich auf allen Ebenen insbesondere durch:
  - kontinuierliche Unterstützung der Aufsichtsbehörden und der Organisationen für technische Unterstützung sowie Verbesserung des Rechtsrahmens insbesondere in Bezug auf Lizenzen;
  - gestützt auf die Erfahrungen der Betreiber durch Programme zur Unterstützung vor Ort und durch Dritte sowie Beratungs- und damit verbundene Tätigkeiten zur Verbesserung der Sicherheit bei Konzeption, Betrieb und Wartung lizenzierter Kernkraftwerke und anderer bestehender kerntechnischer Anlagen, so dass ein hoher Sicherheitsstandard erreicht werden kann;
  - Unterstützung bei der sicheren Verbringung, Aufbereitung und Entsorgung von Kernbrennstoffen und radioaktiven Abfällen;
  - Ausarbeitung und Durchführung von Konzepten für die Stilllegung bestehender Anlagen und die Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen;
- der Schaffung eines effizienten Rechtsrahmens und wirksamer Verfahren und Systeme, um für einen angemessenen Schutz vor der ionisierenden Strahlung von Kernmaterial, insbesondere von hoch radioaktiven Strahlenquellen, und für die sichere Entsorgung von Kernmaterial zu sorgen;
- der Schaffung des erforderlichen Rechtsrahmens und der erforderlichen Verfahren für die Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen im Nuklearbereich, die auch eine ordnungsgemäße Buchführung über Spaltstoffe und eine ordnungsgemäßen Kontrolle dieser Stoffe sowohl auf staatlicher Ebene als auch auf der Ebene der Anlagenbetreiber einschließen;
- wirksamer Vorkehrungen zur Prävention von Unfällen mit radiologischen Folgen sowie ggf. zur Abschwächung derselben und von Vorkehrungen für Notfallplanung, Katastrophenvorsorge- und Krisenreaktionsmaßnahmen, Zivilschutz und Sanierungsmaßnahmen;
- von Maßnahmen zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit (einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen der einschlägigen internationalen Organisationen, insbesondere der IAEO) in den vorgenannten Bereichen, so auch bei der Durchführung internationaler Übereinkünfte und Verträge und der Kontrolle ihrer Einhaltung, beim Informationsaustausch sowie bei Ausbildungs- und Forschungsaufgaben.

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 06 — KRISENREAKTION UND GLOBALE SICHERHEITSDROHUNGEN** (Fortsetzung)

**19 06 04** (Fortsetzung)

19 06 04 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt in den Nachbarländern, insbesondere in der Ukraine und in Belarus, und die sozioökonomischen Auswirkungen dieser Katastrophe zu überwachen und zu erforschen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

19 06 04 02 Beitrag der Union an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zum Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 000 000	23 804 475	15 000 000	15 000 000	9 700 000,00	9 700 000,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Beitrags der Kommission zum Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2006/908/EG, Euratom des Rates vom 4. Dezember 2006 über den ersten Teil des dritten Beitrags der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 28).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 06 — KRISENREAKTION UND GLOBALE SICHERHEITSDROHUNGEN (Fortsetzung)

19 06 06 **Konsularische Zusammenarbeit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	15 000,00	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit Unterstützungmaßnahmen vor allem im Bereich der Logistik zu finanzieren, die den Missionen der Mitgliedstaaten, insbesondere im Krisenfall, zugute kommen sollen. Diese Maßnahmen beruhen auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c und Artikel 23 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über den Schutz von Bürgern der Union in Drittstaaten, in denen der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, sowie auf Artikel 35 des Vertrags über die Europäische Union, wonach sich die Delegationen der Union an der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligen und mit den Missionen der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der spezifischen, der Kommission direkt übertragenen Befugnisse laut den Verträgen gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 806/2006 (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1).

19 06 07 **Pilotprojekt — Unterstützung von Überwachungs- und Schutzmaßnahmen für Schiffe der Union, die von Piraten bedrohte Regionen durchqueren**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	340 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Durchführung von Studien und Analysen bestimmt, in denen untersucht werden soll, welche Möglichkeiten bestehen, die Finanzierung, Verwaltung und Koordinierung von Überwachungs- und Schutzmaßnahmen für Unionsschiffe, die von internationalen Piraten bedrohte Regionen durchqueren, zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

19 06 08 **Vorbereitende Maßnahme — Notfallmaßnahmen zur Bewältigung der Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	3 000 000	2 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Notfallmaßnahmen und kurzfristigen Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die anfälligsten und instabilsten der unter die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit fallenden Länder (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41.).

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 06 — KRISENREAKTION UND GLOBALE SICHERHEITSDROHUNGEN** (Fortsetzung)

**19 06 08** (Fortsetzung)

Aus diesen Mitteln können unter anderem Maßnahmen zur Abmilderung der sozialen Folgen der Krise einschließlich sozialer Sicherheitsnetze, Initiativen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Maßnahmen zur Gewährleistung ausreichender sozialer Dienste finanziert werden.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**19 06 09 Pilotprojekt — Programm für friedensbildende Maßnahmen von NRO**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	p.m.	1 000 000	1 000 000		

*Erläuterungen*

Diese Mittel ergänzen die in der Partnerschaft zur Friedensbildung im Rahmen des Stabilitätsinstruments vorgesehenen Maßnahmen zum Kapazitätenaufbau und sind zur Finanzierung eines Programms für friedensbildende Maßnahmen von NRO bestimmt, um das Engagement der Union für Konfliktverhütung und Friedensbildung außerhalb ihres Territoriums zu unterstützen.

Aus diesem Pilotprojekt werden unter anderem folgende Maßnahmen finanziert: Erforschung und Analyse spezifischer Konflikte; Unterstützung von Friedensprozessen, Vermittlung und Dialog; Unterstützung von Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung sowie Förderung einer umfassenderen wirtschaftlichen Entwicklung nach Konflikten; Förderung der Beteiligung von lokalen Akteuren an Friedensregelungen; Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Reform des Sicherheits- und Justizsektors und an Verfahren der Übergangsgerechtigkeit; Förderung von konfliktgerechten Entwicklungspraktiken; Überzeugungsarbeit auf internationaler und nationaler Ebene zur Förderung der Friedenskonsolidierung und der Verhütung gewaltsamer Konflikte; Entwicklung und Überwachung von Frühwarnsystemen; Förderung der Rolle der Frauen bei der Friedenskonsolidierung; Friedenssicherung durch unbewaffnete Zivilisten; Entsendung von professionellen Kräften zur Unterstützung der lokalen Akteure durch Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt sowie durch Unterstützung des Dialogs, der Schaffung eines dauerhaften Friedens und des Aufbaus einer konfliktresistenten Gesellschaft.

Dieses Pilotprojekt könnte auch als Testfall für eine Unterstützung der Union für friedensbildende Maßnahmen von NRO dienen und so schließlich zur Schaffung eines dauerhaften Mechanismus für kurz-, mittel- und langfristige Finanzierungen in diesem Bereich führen.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 08 — EUROPÄISCHE NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND BEZIEHUNGEN ZU RUSSLAND

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 08	EUROPÄISCHE NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND BEZIEHUNGEN ZU RUSSLAND							
<b>19 08 01</b>	<b>Finanzielle Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik</b>							
19 08 01 01	Finanzielle Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik	4	842 950 400	666 525 298	790 604 627	700 000 000	744 804 000,73	684 626 051,72
19 08 01 02	Finanzielle Unterstützung Palästinas, des Friedensprozesses und des UNRWA im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik	4	300 000 000	266 610 119	295 000 000	260 000 000	352 600 000,—	325 486 849,03
19 08 01 03	Finanzielle Zusammenarbeit mit osteuropäischen Ländern im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik	4	556 421 000	328 501 754	466 103 000	279 000 000	425 875 020,82	370 961 548,41
19 08 01 04	Pilotprojekt „Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz und zur Regeneration des Meeresgrunds in der Ostsee“	4	p.m.	200 000	p.m.	1 500 000	1 000 000,—	1 325 019,66
19 08 01 05	Vorbereitende Maßnahme — Minderheiten in Russland — Entwicklung von Kultur, Medien und Zivilgesellschaft	4	p.m.	1 600 000	2 000 000	2 100 000	2 500 000,—	381 223,45
19 08 01 08	Pilotprojekt — Finanzierung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) — Vorbereitung des Personals auf EU-ENP-bezogene Tätigkeiten	4	p.m.	500 000	p.m.	500 000	2 000 000,—	0,—
	<i>Artikel 19 08 01 — Subtotal</i>		1 699 371 400	1 263 937 171	1 553 707 627	1 243 100 000	1 528 779 021,55	1 382 780 692,27
<b>19 08 02</b>	<b>Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI)</b>							
19 08 02 01	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4	4	83 529 000	55 226 382	78 327 000	78 000 000	69 227 604,—	54 585 937,47
19 08 02 02	Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)	1.2	116 234 779	86 000 000	90 632 446	63 100 000	74 662 069,—	29 731 867,76
19 08 02 03	Ostseestrategie der Europäischen Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	<i>Reserven (40 02 41)</i>				20 000 000	20 000 000		
			p.m.	p.m.	20 000 000	20 000 000	0,—	0,—



KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 08 — EUROPÄISCHE NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND BEZIEHUNGEN ZU RUSSLAND** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 08 02 04	Pilotprojekt — Ostseestrategie der Europäischen Union	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Artikel 19 08 02 — Subtotal		199 763 779	141 226 382	168 959 446	141 100 000	143 889 673,—	84 317 805,23
	Reserven (40 02 41)				20 000 000	20 000 000		
			199 763 779	141 226 382	188 959 446	161 100 000	143 889 673,—	84 317 805,23
<b>19 08 03</b>	<b>Abschluss der Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern</b>	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 191 042,74
	<b>Kapitel 19 08 — Insgesamt</b>		<b>1 899 135 179</b>	<b>1 405 163 553</b>	<b>1 722 667 073</b>	<b>1 384 200 000</b>	<b>1 672 668 694,55</b>	<b>1 469 289 540,24</b>
	<b>Reserven (40 02 41)</b>				<b>20 000 000</b>	<b>20 000 000</b>		
			<b>1 899 135 179</b>	<b>1 405 163 553</b>	<b>1 742 667 073</b>	<b>1 404 200 000</b>	<b>1 672 668 694,55</b>	<b>1 469 289 540,24</b>

Erläuterungen

Ziel der Union ist es, zwischen ihren Mitgliedstaaten und den benachbarten Partnerländern<sup>(1)</sup> einen Raum des Wohlstands und der freundlichen Nachbarschaft zu schaffen. Zu diesem Zweck hat die Union mit den meisten Nachbarländern Abkommen sowie Aktionspläne der Europäischen Nachbarschaftspolitik zur Umsetzung derselben geschlossen. Dieser ausgehandelte Rahmen soll dazu dienen, auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Interessen stärkere und festere Beziehungen aufzubauen und ein erhebliches Ausmaß an wirtschaftlicher Integration und politischer Kooperation zu erzielen. Darüber hinaus hat die Union eine strategische Partnerschaft mit Russland geschlossen, die sich auf gemeinsame Interessen und Werte stützt und auf der Schaffung von vier gemeinsamen Räumen beruht. Die Mittel dieses Kapitels sind für die Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen bestimmt, die zur Umsetzung dieser Abkommen beitragen. Die Zusammenarbeit mit den Ländern, mit denen derartige Abkommen entweder noch nicht unterzeichnet wurden oder für die keine solchen bestehen — wie Belarus, Libyen oder Syrien — erfolgt auf der Grundlage der politischen Ziele der Union.

**19 08 01** **Finanzielle Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik**

19 08 01 01 Finanzielle Zusammenarbeit mit Mittelmeerländern im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
842 950 400	666 525 298	790 604 627	700 000 000	744 804 000,73	684 626 051,72

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen, mit denen hauptsächlich die Umsetzung der Mehrjahresrichtprogramme für den Zeitraum 2007-2010 und die ENP-Aktionspläne für den Zeitraum 2011-2013 mit den Nachbarländern der Union im Mittelmeerraum gefördert werden sollen. Unterstützt werden sollen mit diesen Mitteln auch die Durchführung des auf fünf Jahre angelegten Europa-Mittelmeer-Arbeitsplans 2006-2010, der auf dem EuroMed-Gipfel von Barcelona im November 2005 festgelegt wurde, sowie einige Maßnahmen im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum, die bei dem Gipfeltreffen in Paris am 13. Juli 2008 auf den Weg gebracht wurde. Dies umfasst u. a. die folgenden Kooperationsbereiche:

— Förderung des politischen Dialogs und politischer Reformen;

<sup>(1)</sup> Dies bezieht sich auf siebzehn Länder, von denen sieben (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau, die Russische Föderation und die Ukraine) im Osten der Union und zehn (Algerien, Ägypten, Jordanien, Israel, Libanon, Libyen, Marokko, die Palästinensische Behörde, Syrien und Tunesien) im Süden der Union liegen.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 08 — EUROPÄISCHE NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND BEZIEHUNGEN ZU RUSSLAND** (Fortsetzung)**19 08 01** (Fortsetzung)

## 19 08 01 01 (Fortsetzung)

- Förderung der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der schrittweisen Beteiligung der Partnerländer am Binnenmarkt und des Ausbaus des Handels;
- Stärkung der nationalen Einrichtungen, die für die Formulierung und Umsetzung der Politik in den von den Assoziationsabkommen erfassten Bereichen zuständig sind;
- Förderung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, sowie der verantwortungsvollen Staatsführung;
- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Beitrag zur Armutsbekämpfung;
- Unterstützung bei der Modernisierung der Wirtschaft, Investitionsförderung in der Region sowie Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen;
- Aufbau besserer Verkehrs- und Energieverbundnetze zwischen der Union und den Nachbarländern sowie unter den Nachbarländern selbst und Beseitigung von Gefahren für unsere gemeinsame Umwelt;
- Förderung von Maßnahmen zur Konfliktbeilegung;
- Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft, u. a. zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts;
- Förderung direkter persönlicher Kontakte und von Austauschmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Forschung und Kultur;
- Beteiligung an der Finanzierung der Tätigkeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) im Libanon, in Syrien und in Jordanien, und zwar insbesondere seiner Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung und soziale Dienste;
- Förderung der regionalen Integration im Rahmen der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft und zwar insbesondere Förderung der regionalen Zusammenarbeit, der Schaffung von Netzen und Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten gemeinnützigen Organisationen mit dem Ziel, Wissen und bewährte Praxis in allen maßgeblichen Bereichen auszutauschen;
- Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Migration, die u. a. darauf abzielen, die Zusammenhänge zwischen Migration und Entwicklung zu fördern. Diese Maßnahmen werden durch Maßnahmen ergänzt, die aus den ENPI-Mitteln im Rahmen des Postens 19 02 01 01 (Zusammenarbeit in den Bereichen Migration und Asyl) finanziert werden.

Diese Mittel decken die Ausgaben für die unmittelbar mit der Verwirklichung der Ziele der Union in den Mittelmeerdrittländern verbundenen Aktionen und Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit der Union und zur Information.

Sollte sich in einem der Länder die Lage in den Bereichen, Freiheit, Demokratie, Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten sowie Rechtsstaatlichkeit ernsthaft verschlechtern, so kann die Unionshilfe gekürzt und vorwiegend zur Unterstützung von Maßnahmen nichtstaatlicher Akteure verwendet werden, die auf die Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten abzielen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 08 — EUROPÄISCHE NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND BEZIEHUNGEN ZU RUSSLAND** (Fortsetzung)

**19 08 01** (Fortsetzung)

19 08 01 01 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel kann unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung für Maßnahmen vorgesehen werden, die von Senior-Experten der Union im Rahmen des European Senior Services Network (ESSN) auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Mit diesen Mitteln werden auch die Kosten folgender Maßnahmen gedeckt:

- Untersuchung der Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserqualität des Mittelmeers;
- Untersuchung der Küstenverschmutzung am Mittelmeer;
- Ermittlung des Zustands der Energieinfrastrukturen unter Wasser (Gasleitungen, Ölleitungen, Stromkabel usw.);
- Förderung der Vernetzung der an der Überwachung des Mittelmeerwassers und des Küstenzustands beteiligten öffentlichen und privaten Forschungszentren, damit Daten ausgetauscht, Forschungsergebnisse gemeinsam genutzt und gemeinsame Vorschläge für Schutzmaßnahmen und -initiativen entwickelt werden können.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

19 08 01 02 Finanzielle Unterstützung Palästinas, des Friedensprozesses und des UNRWA im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000 000	266 610 119	295 000 000	260 000 000	352 600 000,00	325 486 849,03

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Finanzierung von Maßnahmen zugunsten der palästinensischen Bevölkerung und der besetzten palästinensischen Gebiete Westjordanland und Gazastreifen vor dem Hintergrund des Friedensprozesses im Nahen Osten bestimmt.

Die Maßnahmen sind hauptsächlich auf Folgendes ausgerichtet:

- Unterstützung des Aufbaus von Staat und Verwaltung;
- Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung;
- Abmilderung der Auswirkungen der sich verschlechternden wirtschaftlichen, finanziellen, und humanitären Bedingungen auf die palästinensische Bevölkerung durch Bereitstellung essenzieller Dienstleistungen und sonstiger Unterstützung;
- Beitrag zu den Wiederaufbaumaßnahmen in Gaza;
- Beteiligung an der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) und zwar insbesondere seiner Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung und soziale Dienste;
- Finanzierung vorbereitender Maßnahmen im Rahmen des Friedensprozesses, durch die die regionale Zusammenarbeit zwischen Israel und seinen Nachbarn vor allem in den Bereichen Institutionen, Wirtschaft, Wasserwirtschaft, Umweltschutz und Energie gefördert werden soll;
- Finanzierung von Maßnahmen, mit denen die Öffentlichkeit für den Friedensprozess gewonnen werden soll;
- Finanzierung von Informationen, auch in arabischer und hebräischer Sprache, über die israelisch-palästinensische Zusammenarbeit und Verbreitung dieser Informationen;
- Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft, u. a. zur Stärkung der sozialen Eingliederung.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 08 — EUROPÄISCHE NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND BEZIEHUNGEN ZU RUSSLAND** (Fortsetzung)**19 08 01** (Fortsetzung)

## 19 08 01 02 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

## 19 08 01 03 Finanzielle Zusammenarbeit mit osteuropäischen Ländern im Rahmen der Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftspolitik

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
556 421 000	328 501 754	466 103 000	279 000 000	425 875 020,82	370 961 548,41

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen, mit denen hauptsächlich die Umsetzung der Abkommen und ENP-Aktionspläne mit den östlichen Nachbarn der Union sowie bilaterale und multilaterale Maßnahmen im Rahmen der Östlichen Partnerschaft gefördert werden sollen. Darüber hinaus dienen sie der Unterstützung der Strategischen Partnerschaft zwischen der Union und Russland durch die Schaffung von vier gemeinsamen Räumen für die Bereiche „wirtschaftliche Zusammenarbeit“, „Freiheit, Sicherheit und Recht“, „externe Sicherheit“ sowie „Forschung und Bildung“, welcher auch die kulturellen Aspekte umfasst. In diesem Zusammenhang sind sie u. a. für die folgenden Kooperationsbereiche bestimmt:

- Förderung des politischen Dialogs und politischer Reformen;
- Förderung der Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der schrittweisen Beteiligung der Partnerländer am Binnenmarkt und der Stärkung des Handels;
- Stärkung der nationalen Einrichtungen, die für die Formulierung und Umsetzung der Politik in den von den Assoziationsabkommen erfassten Bereichen zuständig sind;
- Förderung der Wahrung der Menschenrechte und der verantwortungsvollen Staatsführung;
- Unterstützung bei der Umgestaltung und Modernisierung der Wirtschaft, Investitionsförderung in der Region sowie Stärkung der kleinen und mittleren Unternehmen;
- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Beitrag zur Armutsbekämpfung;
- Aufbau besserer Verkehrs- und Energieverbundnetze zwischen der Union und den Nachbarländern sowie unter den Nachbarländern selbst und Beseitigung von Gefahren für unsere gemeinsame Umwelt;
- Förderung von Aktionen, die zur Konfliktbeilegung und Konfliktverhütung in Gebieten mit festgefahrenen Konfliktsituationen beitragen;

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 08 — EUROPÄISCHE NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND BEZIEHUNGEN ZU RUSSLAND (Fortsetzung)

## 19 08 01 (Fortsetzung)

## 19 08 01 03 (Fortsetzung)

- Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft, u.a. im Hinblick auf die Förderung der sozialen Eingliederung und um unterrepräsentierte Gruppen dazu zu ermutigen, aktiv zu werden und sich am zivilgesellschaftlichen Geschehen und am politischen System zu beteiligen;
- Förderung direkter persönlicher Kontakte und von Austauschmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Forschung und Kultur;
- Förderung der regionalen Zusammenarbeit, auch im Rahmen der „Schwarzmeersynergie“ und der Östlichen Partnerschaft;
- Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Migration, die u. a. darauf abzielen, die Zusammenhänge zwischen Migration und Entwicklung zu fördern, die illegale Einwanderung zu bekämpfen und die Rückübernahme zu erleichtern. Diese Maßnahmen werden durch Maßnahmen ergänzt, die im Rahmen des Artikels 19 02 01 (Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl) finanziert werden;

Die Mittel dienen zudem zur Finanzierung von Forschungstätigkeiten über Humangesundheit und nachhaltige Entwicklung in der Ukraine und Belarus, mit besonderem Bezug auf die gesundheitlichen Verhältnisse in den durch die Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten.

Diese Mittel sind auch für die Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen in Gebieten mit festgefahrenen Konflikten in Georgien, Transnistrien und den abtrünnigen Provinzen Abchasien und Südossetien sowie für lokale Projekte zur Vertrauensbildung und Wirtschaftssanierung in Berg-Karabach bestimmt.

Außerdem sind die Mittel dieses Postens für Maßnahmen bestimmt, die der Information der allgemeinen Öffentlichkeit und der potenziellen Hilfeempfänger dienen und die Sichtbarkeit der Unionshilfe erhöhen.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Beachtung der Haushaltsordnung für Maßnahmen vorgesehen werden, die von Senior-Experten aus der Union im Rahmen des European Senior Services Network (ESSN) auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Ein Teil der Mittel wird für zusätzliche Unterstützung bei der Umsetzung der Ziele der Ostseestrategie vorgesehen. Die in den Jahren 2010 und 2011 bereitgestellten Mittel werden zur Unterstützung der Nördlichen Dimension im Rahmen des Richtprogramms für die Region Ost und der Interregionalen Richtprogramme eingesetzt. Weitere Aktionsrahmen für die Unterstützung des Ostseeraums können gegebenenfalls in dem Programm Ostseeraum, im Helcom-Aktionsplan für den Ostseeraum, im BONUS-169-Programm „Gemeinsame Ostseeforschung“ und anderen bestehen.

Die Kommission sollte eigene Mittel für Pilotprojekte bereitstellen, die insbesondere auf die Schaffung von Kontakten zwischen jungen Menschen in der Union und in den Ländern der Östlichen Partnerschaft auf Sekundar- und Hochschulebene abzielen, indem Finanzmittel für Austauschprogramme, gemeinsame Aktionen, die Zusammenarbeit von Jugendverbänden u.a. aufgebracht werden.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 08 — EUROPÄISCHE NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND BEZIEHUNGEN ZU RUSSLAND** (Fortsetzung)**19 08 01** (Fortsetzung)

## 19 08 01 03 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

## 19 08 01 04 Pilotprojekt „Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz und zur Regeneration des Meeresgrunds in der Ostsee“

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000	p.m.	1 500 000	1 000 000,00	1 325 019,66

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung eines Pilotprojekts, um Möglichkeiten zur Verhinderung einer möglichen Verschmutzung durch Unterwasser-Müllkippen und zur Erprobung von Methoden zur Wiederbelebung tieferer Gewässerschichten in der Ostsee zu prüfen.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## 19 08 01 05 Vorbereitende Maßnahme — Minderheiten in Russland — Entwicklung von Kultur, Medien und Zivilgesellschaft

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 600 000	2 000 000	2 100 000	2 500 000,00	381 223,45

*Erläuterungen*

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll eine wirksame Partnerschaft mit der Russischen Föderation zur Förderung von Kultur, Bildung, Medien und Zivilgesellschaft der vielen ethnischen und nationalen Minderheiten Russlands geschaffen werden. In diesem Rahmen werden Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Förderung und Entwicklung von Kultur, Bildung, Medien und Zivilgesellschaft autochthoner Bevölkerungsgruppen unterstützt.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 08 — EUROPÄISCHE NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND BEZIEHUNGEN ZU RUSSLAND** (Fortsetzung)

**19 08 01** (Fortsetzung)

19 08 01 08 Pilotprojekt — Finanzierung der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) — Vorbereitung des Personals auf EU-ENP-bezogene Tätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	500 000	2 000 000,00	0,—

Erläuterungen

Die neue, verstärkte Europäische Nachbarschaftspolitik, wie sie vom Rat und vom Europäischen Parlament in deren jeweiligen Beschlüssen und Entschlüssen konzipiert wurde, wobei insbesondere auf die zwei großen nachbarschaftspolitischen Projekte, nämlich die Union für den Mittelmeerraum und die Östliche Partnerschaft, zu verweisen ist, erfordert die Vorbereitung der künftigen Kontaktstellen der Union, d.h. des Personals, das in den Nachbarländern, von Marokko bis Belarus, für EU-ENP-bezogene Tätigkeiten eingesetzt wird. Dieses Personal sollte umfassend und in professioneller Art und Weise mit den Inhalten und Zielen der Politik der Union, den Organen der Union und dem Besitzstand der Union vertraut gemacht werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**19 08 02 Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI)**

Erläuterungen

Die grenzübergreifende Zusammenarbeit (CBC) im Bereich der Außengrenzen der Union ist sowohl in der Europäischen Nachbarschaftspolitik als auch in der Strategischen Partnerschaft der Union mit Russland sowie innerhalb der Schwarzmeersynergie eine der obersten Prioritäten. Durch die Annahme des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI) hat sich der Umfang der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich erweitert. Nach dem neuen Konzept werden die Programme für grenzübergreifende Zusammenarbeit für die Außengrenze der Union sowohl aus Rubriken des Haushaltsplans der Union für interne als auch aus Rubriken für externe Politikbereiche finanziert und nach Maßgabe eines einzigen Regelwerks, vor allem des im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1) aufgestellten, durchgeführt. Die Beträge, die insgesamt aus diesen Rubriken beigetragen werden, werden über die beiden Posten dieses Artikels bereitgestellt.

Die Mittel sind zur Finanzierung mehrerer Programme für die grenzübergreifende Zusammenarbeit bestimmt, die die gesamten Land- und Seegrenzen entlang aufgestellt wurden. Diese Programme sollen deutlich signalisieren, dass die Union keine neuen Trennungslinien ziehen möchte; darüber hinaus werden sie die Partnerschaft zwischen den Grenzgebieten der Union und der Nachbarländer vertiefen und ihnen dabei helfen, gemeinsame Entwicklungsprobleme in die Hand zu nehmen. Ihr Schwerpunkt liegt auf den folgenden fünf Bereichen:

- Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Regionen beiderseits der gemeinsamen Grenzen;
- Zusammenarbeit bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen in Bereichen wie Umwelt, öffentliche Gesundheit und Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität;
- Zusammenarbeit bei der wirksamen Sicherung der gemeinsamen Grenzen;
- Förderung grenzüberschreitender Kontakte zwischen den Bevölkerungen („people-to-people“);
- Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft, u. a. zur Stärkung der sozialen Eingliederung.

Außerdem sind die Mittel dieses Artikels für Maßnahmen bestimmt, die der Information der allgemeinen Öffentlichkeit und der potenziellen Hilfeempfänger dienen und die Sichtbarkeit der Unionshilfe erhöhen.

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 08 — EUROPÄISCHE NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND BEZIEHUNGEN ZU RUSSLAND (Fortsetzung)

## 19 08 02 (Fortsetzung)

## 19 08 02 01 Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
83 529 000	55 226 382	78 327 000	78 000 000	69 227 604,00	54 585 937,47

## Erläuterungen

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

## 19 08 02 02 Grenzübergreifende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b (Regionalpolitik)

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
116 234 779	86 000 000	90 632 446	63 100 000	74 662 069,00	29 731 867,76

## Erläuterungen

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN**KAPITEL 19 08 — EUROPÄISCHE NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND BEZIEHUNGEN ZU RUSSLAND** (Fortsetzung)**19 08 02** (Fortsetzung)

## 19 08 02 03 Ostseestrategie der Europäischen Union

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 08 02 03	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
Reserven (40 02 41)			20 000 000	20 000 000		
Insgesamt	p.m.	p.m.	20 000 000	20 000 000	0,—	0,—

## Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen und Initiativen zur Unterstützung der Ostseeregion, insbesondere in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung, Umwelt, Energiepolitik, regionale Entwicklung und Überwachung der Grenzen, bestimmt.

## 19 08 02 04 Pilotprojekt — Ostseestrategie der Europäischen Union

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung eines Pilotprojekts zur Ostseestrategie.

## Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**19 08 03 Abschluss der Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	2 191 042,74

## Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Abschluss der Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern bestimmt. Darunter fällt u. a. die Unterstützung des Investitionsmechanismus Europa-Mittelmeer der Europäischen Investitionsbank und die Deckung der Durchführung der nicht aus EIB-Mitteln stammenden Finanzhilfen im Rahmen der dritten und vierten Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern im südlichen Mittelmeerraum. Die dritten Finanzprotokolle erfassen den Zeitraum vom 1. November 1986 bis 31. Oktober 1991 und die vierten Finanzprotokolle den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Oktober 1996.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 08 — EUROPÄISCHE NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND BEZIEHUNGEN ZU RUSSLAND (Fortsetzung)

## 19 08 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

**KAPITEL 19 08 — EUROPÄISCHE NACHBARSCHAFTSPOLITIK UND BEZIEHUNGEN ZU RUSSLAND** (Fortsetzung)**19 08 03** (Fortsetzung)

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 09	BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA							
<b>19 09 01</b>	<b>Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika</b>	4	377 286 000	295 175 489	356 268 000	306 484 268	353 672 842,17	308 343 018,47
<b>19 09 02</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Lateinamerika</b>	4	p.m.	2 000 000	p.m.	3 000 000	2 000 000,—	0,—
<b>19 09 03</b>	<b>Aktivitäten der Zusammenarbeit außerhalb der öffentlichen Entwicklungshilfe (Lateinamerika)</b>	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	<b>Reserven (40 02 41)</b>		16 000 000	1 904 358	11 500 000	5 000 000		
			16 000 000	1 904 358	11 500 000	5 000 000		
	<b>Kapitel 19 09 — Insgesamt</b>		<b>377 286 000</b>	<b>297 175 489</b>	<b>356 268 000</b>	<b>309 484 268</b>	<b>355 672 842,17</b>	<b>308 343 018,47</b>
	<b>Reserven (40 02 41)</b>		<b>16 000 000</b>	<b>1 904 358</b>	<b>11 500 000</b>	<b>5 000 000</b>		
			<b>393 286 000</b>	<b>299 079 847</b>	<b>367 768 000</b>	<b>314 484 268</b>	<b>355 672 842,17</b>	<b>308 343 018,47</b>

## Erläuterungen

Das Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Kapitels besteht in erster Linie darin, Demokratie, verantwortungsvolles Regieren, die Wahrung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu fördern und darüber hinaus eine nachhaltige Entwicklung und die wirtschaftliche Integration zu unterstützen und zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele (MDG) beizutragen.

Im Einklang mit ihrer Erklärung zu Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41) (DCI) für die vom OECD-Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) als „Empfänger offizieller Entwicklungshilfe“ definierten Länder wird die Kommission weiterhin alljährlich über die früher herangezogene und inzwischen ersetzte Zielvorgabe, 35 % der Hilfszuwendungen für Entwicklungsländer auf soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen zu verwenden, berichten, und zwar in dem Bewusstsein, dass der Beitrag der Union als Teil der Unterstützung aller Geber für die sozialen Sektoren zu betrachten ist und dass ein gewisses Maß an Flexibilität die Norm sein muss. Zudem wird die Kommission, wiederum in Einklang mit ihrer genannten Erklärung, sich darum bemühen, dass als Richtwert 20 % ihrer veranschlagten Zuwendungen im Rahmen länderspezifischer DCI-Programme bis Ende 2009 für Grundbildung, Sekundarbildung und gesundheitliche Grundversorgung bereitgestellt werden, und zwar im Rahmen von mit diesen Sektoren verbundener Unterstützung aus Projekten, Programmen oder dem Haushalt, wobei ein Durchschnittswert für alle Gebiete angewandt wird und ein gewisses Maß an Flexibilität als Norm gelten muss, beispielsweise im Fall außergewöhnlicher Hilfszuwendungen.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr vor Juli einen Bericht über die Entwicklungspolitik und Außenhilfe der Union vor, der den Berichterstattungsvorschriften der Kommission entspricht und alle Einzelheiten zur Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zur Erreichung der Zielsetzungen, liefert. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Darlegung der strategischen Ziele der Entwicklungspolitik der Union und ihres Beitrags zur Erreichung des früheren 35 %-Ziels für soziale Infrastrukturen und Dienste und des aktuellen 20 %-Ziels für Grundbildung und Sekundarbildung und gesundheitliche Grundversorgung im Kontext der geografischen Zusammenarbeit im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) sowie eine Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit der Zusammenarbeit, einschließlich der Fortschritte, die bei der Koordinierung der Hilfsmaßnahmen, der Stärkung der Kohärenz der Strategie der Union für ihre Außenmaßnahmen und der Integration übergreifender Themen wie Gleichstellung der Geschlechter, Menschenrechte, Konfliktprävention und Umweltschutz erzielt wurden;
- eine Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse der Bewertung und der Monitoringberichte, aus denen hervorgeht, inwieweit die Maßnahmen ihr Ziel erreicht haben;

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA** (Fortsetzung)

- eine Zusammenfassung der wichtigsten Maßnahmen und Veranstaltungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit in den jeweiligen geografischen Regionen durchgeführt wurden, sowie
- Finanzinformationen über die Unterstützung der einzelnen Sektoren gemäß den OECD-Berichterstattungskriterien.

**19 09 01 Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
377 286 000	295 175 489	356 268 000	306 484 268	353 672 842,17	308 343 018,47

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen in den lateinamerikanischen Entwicklungsländern und leisten einen Beitrag zur

- institutionellen Unterstützung und Festigung von verantwortungsvoller Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten;
- Förderung des sozialen Zusammenhalts, der Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Armutsfälle, mit dem behinderte Menschen konfrontiert sind;
- Förderung eines KMU-freundlichen Wirtschaftsumfelds durch Schutz der Eigentumsrechte, Abbau von Bürokratie und einen verbesserten Zugang zu Krediten sowie Förderung von Vereinigungen von kleinen und mittleren Unternehmen;
- Unterstützung der regionalen Integration;
- Verbesserung des Bildungs- und Gesundheitswesens;
- Förderung des verstärkten Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologien;
- Unterstützung des Aufbaus von Strukturen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, um ihnen u. a. durch die Verbesserung der Voraussetzungen für ihre Teilnahme an der Welthandelsorganisation (WTO) eine bessere Eingliederung in das multilaterale Handelssystem zu erleichtern;
- Begünstigung des Transfers von Know-how und Unterstützung von Treffen und Zusammenschlüssen zwischen Wirtschaftsbeteiligten beider Parteien;
- in den betreffenden Ländern die Rahmenbedingungen für die Expansion der Wirtschaft und damit für die Entwicklung zu verbessern;
- Förderung der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, nachhaltiger Energieträger und der Bekämpfung des Klimawandels;
- Förderung der Katastrophenvermeidung und der Risikominderung, einschließlich der Gefahr durch den Klimawandel verursachter Katastrophen;
- Unterstützung von Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und lokalen Initiativen dahin gehend, dass sie die Auswirkungen der europäischen Investitionen auf die Volkswirtschaft überwachen, insbesondere in Form von Verhaltenskodizes und sektorspezifischen Vereinbarungen, die Arbeits-, Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsnormen umfassen;
- Förderung der Zivilgesellschaft und Ermutigung weniger gut repräsentierter Gruppen, aktiv zu werden und sich am zivilgesellschaftlichen Geschehen und am politischen System zu beteiligen; Bekämpfung jeglicher Form von Benachteiligung und Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern und anderen besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen.

Mit Ausnahme der humanitären Hilfe sollte den Regierungen keine Unterstützung gewährt werden, wenn sie für eine eindeutige Verschlechterung der Situation im Bereich der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten verantwortlich sind.

Mit diesen Mitteln werden ferner Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau finanziert, die den landwirtschaftlichen Erzeugern in den Entwicklungsländern dabei helfen sollen, die gesundheits- und pflanzenschutzrechtlichen Standards der Union zu erfüllen, die für die Zulassung zum Markt der Union verlangt werden.

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA (Fortsetzung)

## 19 09 01 (Fortsetzung)

Wird die Hilfe im Wege einer Budgethilfe geleistet, unterstützt die Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 die Anstrengungen von Partnerländern zur Entwicklung parlamentarischer Aufsichts- und Prüfkapazitäten.

Mit einem Teil dieser Mittel werden unter anderem Initiativen wie die EU-LAC-Stiftung (die auf dem Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der EU und der lateinamerikanischen Staaten beschlossen wurde) und das Biarritz-Forum unterstützt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung für Maßnahmen vorgesehen werden, die von Senior-Experten aus der Europäischen Union im Rahmen des European Senior Services Network (ESSN) auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Mit Ausnahme der humanitären Hilfe und der von Nichtregierungsorganisationen oder von den Vereinten Nationen oder von unparteiischen Stellen gewährten Durchführungshilfe sollte den Regierungen keine Unterstützung gewährt werden, wenn sie für eine eindeutige Verschlechterung der Situation im Bereich der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Grundrechte und Grundfreiheiten verantwortlich sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

*Verweise*

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2006 zu kleinen und mittleren Unternehmen in den Entwicklungsländern (ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 171).

## 19 09 02

**Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Lateinamerika***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	p.m.	3 000 000	2 000 000,00	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen für Länder der mittleren Einkommensgruppe und andere Entwicklungsländer in Lateinamerika.

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN**KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA** (Fortsetzung)**19 09 02** (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen, die nicht die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufgestellten Kriterien für die offizielle Entwicklungshilfe erfüllen und daher nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (Artikel 2 Absatz 4) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41) fallen, insbesondere Kooperationsmaßnahmen in Sektoren, die sich unabhängig entwickeln können; diese Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sind nicht dazu bestimmt, einen Beitrag zur Armutsbekämpfung in den Ländern Lateinamerikas zu leisten.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

*Verweise*

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2007 zu den Länderstrategiepapieren und Richtprogrammen für Malaysia, Brasilien und Pakistan (ABl. C 287 E vom 29.11.2007, S. 374).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2007 zu den regionalen Strategiepapieren und regionalen Richtprogrammen für den Mercosur und für Lateinamerika (ABl. C 125 E vom 22.5.2008, S. 26).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juli 2008 zu dem Entwurf der Entscheidungen der Kommission über jährliche Aktionsprogramme für 2008 für Brasilien und für Argentinien (ABl. C 294 E vom 3.12.2009, S. 19).

**19 09 03 Aktivitäten der Zusammenarbeit außerhalb der öffentlichen Entwicklungshilfe (Lateinamerika)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 09 03	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)	16 000 000	1 904 358	11 500 000	5 000 000		
Insgesamt	16 000 000	1 904 358	11 500 000	5 000 000		

*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln sollen Unterstützungsaktivitäten finanziert werden, die über die Entwicklungszusammenarbeit hinausgehen und darauf abzielen, auf bilateraler, regionaler oder multilateraler Basis mit den Partnern weiter zusammenzuarbeiten.

Die Mittelansätze bei dieser Haushaltslinie sollten in einer Vereinbarung zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde über die mehrjährige Finanzierung dieser Maßnahmen unter Einsatz aller in der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1), insbesondere den Nummern 21, 22, 23 und 27, vorgesehenen Mittel festgelegt werden.

*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2009, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (KOM(2009) 197 endg.).

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

## KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN, ZENTRALASIEN UND DEN LÄNDERN DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS (IRAK, IRAN, JEMEN)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 10	BEZIEHUNGEN ZU ASIEN, ZENTRALASIEN UND DEN LÄNDERN DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS (IRAK, IRAN, JEMEN)							
<b>19 10 01</b>	<b>Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien</b>							
19 10 01 01	Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien	4	543 767 740	490 372 184	523 450 000	483 097 103	532 081 200,21	446 561 508,33
19 10 01 02	Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan	4	200 000 000	147 587 745	160 000 000	145 000 000	182 000 000,—	161 875 398,64
19 10 01 03	Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit Indien im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich	4	—	2 500 000	—	4 500 000	5 000 000,—	540 702,—
19 10 01 04	Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit China im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich	4	—	4 200 000	—	4 500 000	5 000 000,—	1 017 787,49
19 10 01 05	Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Asien	4	—	1 000 000	p.m.	1 300 000	2 000 000,—	339 265,—
19 10 01 06	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Union-Asien — Integration der Konzeption und der Durchführung von Politik	4	p.m.	650 000	1 000 000	1 000 000		
	<i>Artikel 19 10 01 — Subtotal</i>		743 767 740	646 309 929	684 450 000	639 397 103	726 081 200,21	610 334 661,46
<b>19 10 02</b>	<b>Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Zentralasien</b>	4	107 186 000	76 174 320	124 478 000	70 000 000	93 372 411,99	63 444 053,53
<b>19 10 03</b>	<b>Zusammenarbeit mit dem Iran, dem Irak und dem Jemen</b>	4	38 947 000	42 848 055	46 970 000	60 000 000	62 038 000,—	53 395 699,50
<b>19 10 04</b>	<b>Aktivitäten der Zusammenarbeit außerhalb der öffentlichen Entwicklungshilfe (Asien, Zentralasien, Irak, Iran und Jemen)</b>	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	<b>Reserven (40 02 41)</b>		28 000 000	4 532 372	23 000 000	4 500 000		
			28 000 000	4 532 372	23 000 000	4 500 000		
	<b>Kapitel 19 10 — Insgesamt</b>		<b>889 900 740</b>	<b>765 332 304</b>	<b>855 898 000</b>	<b>769 397 103</b>	<b>881 491 612,20</b>	<b>727 174 414,49</b>
	<b>Reserven (40 02 41)</b>		<b>28 000 000</b>	<b>4 532 372</b>	<b>23 000 000</b>	<b>4 500 000</b>		
			<b>917 900 740</b>	<b>769 864 676</b>	<b>878 898 000</b>	<b>773 897 103</b>	<b>881 491 612,20</b>	<b>727 174 414,49</b>



**KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN, ZENTRALASIEN UND DEN LÄNDERN DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS (IRAK, IRAN, JEMEN) (Fortsetzung)***Erläuterungen*

Das Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieses Kapitels besteht zunächst darin, zur Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele (MDG) beizutragen und die Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung, die Wahrung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern; darüber hinaus sollen eine nachhaltige Entwicklung und die wirtschaftliche Integration unterstützt werden. Im Einklang mit ihrer Erklärung zu Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41) (DCI) für die vom OECD-Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) als „Empfänger offizieller Entwicklungshilfe“ definierten Länder wird die Kommission weiterhin alljährlich über die früher herangezogene und inzwischen ersetzte Zielvorgabe, 35 % der Hilfszuwendungen für Entwicklungsländer auf soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen zu verwenden, berichten, und zwar in dem Bewusstsein, dass der Beitrag der Union als Teil der Unterstützung aller Geber für die sozialen Sektoren zu betrachten ist und dass ein gewisses Maß an Flexibilität die Norm sein muss.

Zudem wird die Kommission, wiederum in Einklang mit ihrer genannten Erklärung, sich darum bemühen, dass als Richtwert 20 % ihrer veranschlagten Zuwendungen im Rahmen länderspezifischer DCI-Programme für Grundbildung, Sekundarbildung und gesundheitliche Grundversorgung bereitgestellt werden, und zwar im Rahmen von mit diesen Sektoren verbundener Unterstützung aus Projekten, Programmen oder dem Haushalt, wobei ein Durchschnittswert für alle Gebiete angewandt wird und ein gewisses Maß an Flexibilität als Norm gelten muss, beispielsweise im Fall außergewöhnlicher Hilfszuwendungen.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr vor Juli einen Bericht über die Entwicklungspolitik und Außenhilfe der Union vor, der den Berichterstattungsvorschriften der Kommission entspricht und alle Einzelheiten zur Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zur Erreichung der Zielsetzungen, liefert. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Darlegung der strategischen Ziele der Entwicklungspolitik der Union und ihres Beitrags zur Erreichung des früheren 35 %-Ziels für soziale Infrastrukturen und Dienste und des aktuellen 20 %-Ziels für Grundbildung und Sekundarbildung und gesundheitliche Grundversorgung im Kontext der geografischen Zusammenarbeit im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) sowie eine Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit der Zusammenarbeit, einschließlich der Fortschritte, die bei der Koordinierung der Hilfsmaßnahmen, der Stärkung der Kohärenz der Strategie der Union für ihre Außenmaßnahmen und der Integration übergreifender Themen wie Gleichstellung der Geschlechter, Menschenrechte, Konfliktprävention und Umweltschutz erzielt wurden;
- eine Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse der Bewertung und der Monitoringberichte, aus denen hervorgeht, inwieweit die Maßnahmen ihr Ziel erreicht haben;
- eine Zusammenfassung der wichtigsten Maßnahmen und Veranstaltungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit in den jeweiligen geografischen Regionen durchgeführt wurden, und
- Finanzinformationen über die Unterstützung der einzelnen Sektoren gemäß den OECD-Berichterstattungskriterien.

**19 10 01 *Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien****Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern Asiens, insbesondere in den ärmsten dieser Länder, zur Verbesserung der menschlichen und sozialen Entwicklung und zur Lösung der makroökonomischen und der sektoralen Probleme. Vorrang haben Maßnahmen, die die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau sowie die Stärkung der Zivilgesellschaft begünstigen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Demokratisierung, Bildung, Berufsbildung, lebenslanges Lernen, akademischer und kultureller Austausch, wissenschaftlicher und technologischer Austausch, Umwelt, tropische Wälder, Drogenbekämpfung, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenverhütung und Wiederaufbau sowie Förderung nachhaltiger Energieträger und der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Die Kommission veröffentlicht alljährlich einen Tätigkeitsbericht über alle Maßnahmen der Außenhilfe.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind die Ausgaben für horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Zusammenarbeit der Union mit den Entwicklungsländern in Asien dienen.

Außerdem bei diesem Artikel eingesetzt sind die Ausgaben für die Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft und insbesondere die Unterstützung der Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern, ethnischen Minderheiten und Behinderten einsetzen.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN, ZENTRALASIEN UND DEN LÄNDERN DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS (IRAK, IRAN, JEMEN)** (Fortsetzung)

**19 10 01** (Fortsetzung)

Diese Mittel sind auch für die Förderung eines KMU-freundlichen Wirtschaftsumfelds durch Schutz der Eigentumsrechte, Abbau von Bürokratie und einen verbesserten Zugang zu Krediten sowie die Förderung von Vereinigungen von kleinen und mittleren Unternehmen bestimmt.

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Grundsätze abhängig, von denen sich die Union bei ihrem Handeln leiten lässt.

Diese Mittel sind im beiderseitigen Interesse der Union und der Partnerländer für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen bestimmt, u. a. technische Hilfe, Ausbildung, Technologietransfer, institutionelle Unterstützung im Bereich der Absatzförderung, der Energieversorgung (insbesondere mittels erneuerbarer Energieträger), des Umweltschutzes und der Bewirtschaftung mit dem Ziel:

- die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und die Wirtschaftsbeziehungen und den Handel zwischen der Union und Asien zu erleichtern,
- die regionale Integration zu fördern,
- den Aufbau von Strukturen zu unterstützen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, um ihnen u. a. durch die Verbesserung der Voraussetzungen für ihre Teilnahme an der WTO eine bessere Eingliederung in das multilaterale Handelssystem zu erleichtern,
- den Transfer von Know-how zu begünstigen und Treffen und Zusammenschlüsse zwischen Wirtschaftsbeteiligten beider Parteien zu unterstützen,
- in den betreffenden Ländern die Rahmenbedingungen für die Expansion der Wirtschaft und damit für die Entwicklung zu verbessern,
- den verstärkten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern.

Diese Mittel dienen ferner zur Finanzierung künftiger Unionsinitiativen zur Unterstützung und Förderung eines ständigen Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der Union und Indien sowohl im privaten Sektor als auch in der Forschung in einer ganzen Reihe von Bereichen durch Intensivierung und Förderung von Partnerschaften und Austauschmaßnahmen, die Unterstützung gemeinsamer Initiativen und die Verbesserung des Informationsflusses in der Frage des Marktzugangs im Bereich Handel und Investitionen, vor allem im Zusammenhang mit einem künftigen Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und Indien.

Mit diesen Mitteln wird auch die Schulbildung von Kindern finanziert, die von Kriegen oder Naturkatastrophen betroffen sind.

Es können Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen mitfinanziert werden.

Diese Mittel sind auch für die Förderung der Katastrophenverhütung und der Risikoreduzierung, einschließlich der Reduzierung der Gefahr von durch den Klimawandel verursachten Katastrophen, bestimmt.

Des Weiteren werden aus diesen Mitteln Maßnahmen der Union im Rahmen des Wiederaufbaus in Afghanistan finanziert.

Die Kommission überwacht die Einhaltung der Bedingungen für den Beitrag der Union zu diesem Prozess, insbesondere die vollständige Einhaltung des Petersberger Abkommens in Wort und Geist. Sie informiert die Haushaltsbehörde über ihre Beobachtungsergebnisse und Schlussfolgerungen.

Diese Mittel dienen auch der Unterstützung der nationalen Strategie Afghanistans zur Drogenkontrolle, einschließlich der Einstellung der Opiumproduktion in Afghanistan und der Unterbrechung und Zerstörung der Opiumnetze und der illegalen Kanäle für die Ausfuhr von Opium in europäische Länder.

Ein Teil dieser Mittel dient — unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung — zur Verbesserung der Situation der Frauen, vorrangig in den Bereichen Gesundheit und Bildung, sowie zur Unterstützung ihrer aktiven Einbeziehung in alle Bereiche und Ebenen des Beschlussfassungsprozesses.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN**KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN, ZENTRALASIEN UND DEN LÄNDERN DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS (IRAK, IRAN, JEMEN)** (Fortsetzung)**19 10 01** (Fortsetzung)

Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Beachtung der Haushaltsordnung für Maßnahmen vorgesehen werden, die von Senior-Experten der Europäischen Union im Rahmen des European Senior Services Network (ESSN) auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (Abl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

*Verweise*

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1. Juni 2006 zu kleinen und mittleren Unternehmen in den Entwicklungsländern (Abl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 171).

19 10 01 01 Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
543 767 740	490 372 184	523 450 000	483 097 103	532 081 200,21	446 561 508,33

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern Asiens, insbesondere den ärmsten Ländern, zur Verbesserung der menschlichen und sozialen Entwicklung und zur Lösung der makroökonomischen und der sektoralen Probleme. Im Einklang mit ihrer Erklärung zu Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (Abl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41) (DCI) wird sich die Kommission darum bemühen, dass als Richtwert 20 % ihrer veranschlagten Zuwendungen im Rahmen länderspezifischer DCI-Programme für Grundbildung, Sekundarbildung und gesundheitliche Grundversorgung bereitgestellt werden, und zwar im Rahmen von mit diesen Sektoren verbundener Projekt-, Programm- oder Budgetunterstützung, wobei ein Durchschnittswert für alle Gebiete angewandt wird und ein gewisses Maß an Flexibilität als Norm gelten muss, beispielsweise im Fall außergewöhnlicher Hilfszuwendungen.

Vorrang haben Maßnahmen, die die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau sowie die Stärkung der Zivilgesellschaft begünstigen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Demokratisierung, allgemeiner Zugang von Kindern beiderlei Geschlechts und von Frauen sowie von Kindern mit Behinderungen zum Primar- und Sekundarunterricht, Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich der tropischen Wälder, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenverhütung und Risikoreduzierung, einschließlich der Gefahr von durch den Klimawandel verursachten Katastrophen, und Wiederaufbau sowie Förderung nachhaltiger Energieträger, der Bekämpfung des Klimawandels und der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Ebenfalls bei diesem Posten eingesetzt sind die Ausgaben für horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Zusammenarbeit der Union mit den Entwicklungsländern in Asien dienen.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN, ZENTRALASIEN UND DEN LÄNDERN DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS (IRAK, IRAN, JEMEN)** (Fortsetzung)

**19 10 01** (Fortsetzung)

19 10 01 01 (Fortsetzung)

Ebenfalls bei diesem Posten eingesetzt sind die Ausgaben für die Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft und insbesondere die Unterstützung der Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern, ethnischen Minderheiten und Behinderten einsetzen.

Mit diesen Mitteln werden Mikrofinanzierungsprogramme gefördert.

Mit diesen Mitteln werden ferner Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau finanziert, die den landwirtschaftlichen Erzeugern in den Entwicklungsländern dabei helfen sollen, die gesundheits- und pflanzenschutzrechtlichen Standards der EU zu erfüllen, die für die Zulassung zum Markt der Union verlangt werden.

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Grundsätze abhängig, von denen sich die Union bei ihrem Handeln leiten lässt.

Sie decken ferner Maßnahmen, die die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau begünstigen.

Diese Mittel decken auch technische Hilfe, Ausbildung, Technologietransfer, institutionelle Unterstützung im Bereich der Absatzförderung, der Energieversorgung (insbesondere mittels erneuerbarer Energieträger), des Umweltschutzes und der Bewirtschaftung mit dem Ziel:

- die regionale Integration zu fördern,
- den Aufbau von Strukturen zu unterstützen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, um ihnen u. a. durch die Verbesserung der Voraussetzungen für ihre Teilnahme an der WTO eine bessere Eingliederung in das multilaterale Handelssystem zu erleichtern,
- den Transfer von Know-how zu begünstigen und Treffen und Zusammenschlüsse zwischen Wirtschaftsbeteiligten beider Parteien zu unterstützen,
- den verstärkten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern,
- die Entwicklung der Zivilgesellschaft zu fördern, weniger gut repräsentierte Gruppen zu ermutigen, aktiv zu werden und sich am zivilgesellschaftlichen Geschehen und am politischen System zu beteiligen, jegliche Form von Benachteiligung zu bekämpfen und die Rechte von Frauen und Kindern und anderen besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen zu stärken.

Mit diesen Mitteln wird auch die Schulbildung von Kindern finanziert, die von Kriegen oder Naturkatastrophen betroffen sind.

Es können Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen mitfinanziert werden.

Ein Teil dieser Mittel dient — unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung — zur Verbesserung der Situation der Frauen, vorrangig in den Bereichen Gesundheit und Bildung, sowie zur Unterstützung ihrer aktiven Einbeziehung in alle Bereiche und Ebenen des Beschlussfassungsprozesses.

Ein Teil dieser Mittel wird für Maßnahmen zur Eindämmung und Beseitigung von Antipersonenlandminen (ALP), explosiven Kampfmittelrückständen (ERW) und illegalen Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) verwendet.

Wird die Hilfe im Wege einer Budgethilfe geleistet, unterstützt die Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 die Anstrengungen von Partnerländern zur Entwicklung parlamentarischer Aufsichts- und Prüfkapazitäten.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN, ZENTRALASIEN UND DEN LÄNDERN DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS (IRAK, IRAN, JEMEN)** (Fortsetzung)

**19 10 01** (Fortsetzung)

19 10 01 01 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel kann unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung für Maßnahmen vorgesehen werden, die von Senior-Experten der Europäischen Union im Rahmen des European Senior Services Network (ESSN) auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

19 10 01 02 Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000 000	147 587 745	160 000 000	145 000 000	182 000 000,00	161 875 398,64

*Erläuterungen*

Aus diesen Mitteln werden Maßnahmen der Union im Rahmen des Wiederaufbaus in Afghanistan finanziert. Sie werden ergänzt durch Ausgaben aus anderen Kapiteln und Artikeln, für die andere Verfahren gelten.

Die Kommission überwacht die Einhaltung der Bedingungen für den Beitrag der Union zu diesem Prozess, insbesondere die volle Umsetzung des Prozesses im Anschluss an die Afghanistan-Konferenz in Bonn. Sie informiert die Haushaltsbehörde über ihre Beobachtungsergebnisse und Schlussfolgerungen.

Diese Mittel sind zur Förderung der sozialen Grundversorgung und der wirtschaftlichen Entwicklung in Afghanistan bestimmt.

Diese Mittel dienen auch der Unterstützung der nationalen Strategie Afghanistans zur Drogenkontrolle, einschließlich der Einstellung der Opiumproduktion in Afghanistan und der Unterbrechung und Zerstörung der Opiumnetze und der illegalen Kanäle für die Ausfuhr von Opium in europäische Länder.

Ein Teil der Mittel ist für ein Programm zur Förderung der Einstellung des Opium-Anbaus durch Umstellung auf alternative Feldkulturen bestimmt.

Ferner soll mit ihnen auch ein Teil des von der Europäischen Gemeinschaft auf der Konferenz von Tokio im Januar 2002 zugesagten Beitrags der Union zu dem Prozess finanziert werden, der die Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Vertriebenen in ihr Herkunftsland bzw. in ihre Herkunftsregionen ermöglicht.

Außerdem werden mit diesen Mitteln die Aktivitäten von Frauenorganisationen finanziert, die sich seit langer Zeit für die Rechte der afghanischen Frauen einsetzen.

Die Union sollte ihre finanzielle Unterstützung für Afghanistan in Bereichen wie Gesundheit (Bau und Renovierung von Krankenhäusern, Präventionsmaßnahmen gegen die Kindersterblichkeit) und kleine und mittlere Infrastrukturprojekte (Reparatur von Straßennetzen, Dämmen, usw.) erhöhen und wirksame Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsplatzsicherheit und der Ernährungssicherheit treffen.

Ein Teil dieser Mittel ist für die durchgängige Berücksichtigung der Verminderung des Katastrophenrisikos auf der Grundlage der Eigenverantwortung und nationaler Strategien der katastrophenanfalligen Länder zu verwenden.

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN, ZENTRALASIEN UND DEN LÄNDERN DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS (IRAK, IRAN, JEMEN)** (Fortsetzung)**19 10 01** (Fortsetzung)

## 19 10 01 02 (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel dient — unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung — zur Verbesserung der Situation der Frauen, vorrangig in den Bereichen Gesundheit und Bildung, sowie zur Unterstützung ihrer aktiven Einbeziehung in alle Bereiche und Ebenen des Beschlussfassungsprozesses.

Besonderes Augenmerk gilt ferner bei allen anderen Maßnahmen und Projekten, die mit diesen Mitteln unterstützt werden, der Situation von Frauen und Mädchen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (Abl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

## 19 10 01 03 Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit Indien im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 500 000	—	4 500 000	5 000 000,00	540 702,00

*Erläuterungen*

Diese vorbereitende Maßnahme zielt darauf ab, den Austausch zwischen europäischen und indischen Führungskräften aus der Wirtschaft und Industrie sowie aus Forschungsinstituten zu fördern. Ein solcher Austausch ist wichtig, um die Verbindungen zwischen Unternehmern und Wissenschaftlern aus der Union und rasch wachsenden Volkswirtschaften wie Indien zu stärken. Die Maßnahme steht im Einklang mit Ziffer 4 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2006 zum Haushaltsplan 2007: Jährliche Strategieplanung (JSP) der Kommission (Abl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 357), in der festgestellt wird, dass „die Kommission den umfassenden und sehr schnellen Veränderungen in der Weltwirtschaft — vor allem im Hinblick auf die Volkswirtschaften von Schwellenländern wie China und Indien — unzureichende Aufmerksamkeit gewidmet hat“.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN**KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN, ZENTRALASIEN UND DEN LÄNDERN DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS (IRAK, IRAN, JEMEN)** (Fortsetzung)**19 10 01** (Fortsetzung)

19 10 01 04 Vorbereitende Maßnahme — Austausch mit China im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Wissenschaftsbereich

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	4 200 000	—	4 500 000	5 000 000,00	1 017 787,49

*Erläuterungen*

Diese vorbereitende Maßnahme zielt darauf ab, den Austausch zwischen europäischen und chinesischen Führungskräften aus der gewerblichen Wirtschaft und Wissenschaftlern aus Universitäten und Forschungsinstituten zu fördern. Ein solcher Austausch ist wichtig, um die Verbindungen zwischen Unternehmern und Wissenschaftlern aus der Union und rasch wachsenden Volkswirtschaften wie China zu stärken. Die Maßnahme steht im Einklang mit Ziffer 4 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Mai 2006 zum Haushaltsplan 2007: Jährliche Strategieplanung (JSP) der Kommission (ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 357), in der festgestellt wird, dass „die Kommission den umfassenden und sehr schnellen Veränderungen in der Weltwirtschaft — vor allem im Hinblick auf die Volkswirtschaften von Schwellenländern wie China und Indien — unzureichende Aufmerksamkeit gewidmet hat“.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

19 10 01 05 Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit mit Ländern der mittleren Einkommensgruppe in Asien

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 000 000	p.m.	1 300 000	2 000 000,00	339 265,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen in Ländern der mittleren Einkommensgruppe und anderen Entwicklungsländern in Asien, die nicht die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aufgestellten Kriterien für die offizielle Entwicklungshilfe erfüllen und daher nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (Artikel 2 Absatz 4) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41) fallen, insbesondere Maßnahmen zur Zusammenarbeit in Sektoren, die aus eigener Kraft entwicklungsfähig sind, so dass Investitionen aus dem Gesamthaushaltsplan der Union keinen Beitrag zur Armutsbekämpfung in den asiatischen Ländern leisten.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

*Verweise*

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Februar 2007 zu den Länderstrategiepapieren und Richtprogrammen für Malaysia, Brasilien und Pakistan (ABl. C 287 E vom 29.11.2007, S. 374).

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN, ZENTRALASIEN UND DEN LÄNDERN DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS (IRAK, IRAN, JEMEN)** (Fortsetzung)**19 10 01** (Fortsetzung)

## 19 10 01 05 (Fortsetzung)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. Juni 2007 zu dem regionalen Strategiepapier und dem mehrjährigen Richtprogramm für Asien (ABl. C 146 E vom 12.6.2008, S. 257).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2007 zu dem Entwurf eines Beschlusses der Kommission zur Einführung einer Sondermaßnahme 2007 für Irak (ABl. C 263 E vom 16.10.2008, S. 624).

## 19 10 01 06 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Union-Asien — Integration der Konzeption und der Durchführung von Politik

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	650 000	1 000 000	1 000 000		

## Erläuterungen

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll ein integrativer Ansatz zur Konzeption und Durchführung der Politik für den Bereich Europäische Union-Asien geschaffen werden. Dieser vom Europäischen Institut für Asienforschung konzipierte ganzheitliche Ansatz betrifft Tätigkeiten mit mehreren Rechtsgrundlagen, die sich auf zahlreiche Haushaltslinien verteilen.

## Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**19 10 02 Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Zentralasien**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
107 186 000	76 174 320	124 478 000	70 000 000	93 372 411,99	63 444 053,53

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung oder Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen auf den Ebenen Regierung, Institutionen, Nichtregierungsorganisationen und privater Sektor zur Unterstützung der Armutsreduzierung, der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte und des Übergangs zur Marktwirtschaft und zur Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaats in den Partnerstaaten.

Die oben genannten Maßnahmen betreffen unter anderem die Unterstützung der institutionellen Reformen, die Unterstützung des Privatsektors und der wirtschaftlichen Entwicklung, die Unterstützung bei der Bewältigung der sozialen Folgen des Transformationsprozesses, einschließlich von Reformen im Sozialsektor, die Entwicklung der Infrastrukturnetze, die Stärkung des Umweltschutzes und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, nachhaltige Energieträger, die Bekämpfung des Klimawandels, Katastrophenverhütung und Risikoreduzierung, einschließlich der Gefahr von durch den Klimawandel verursachten Katastrophen, sowie die Entwicklung der ländlichen Wirtschaft.

Diese Mittel decken auch Maßnahmen im Bereich der sozialen Grundversorgung, einschließlich Grundbildung, medizinische Grundversorgung, reproduktive Gesundheit einschließlich HIV/Aids, Bekämpfung von Zwangsabtreibung und Genitalverstümmelung und Zwangssterilisierung bei Frauen, Grundversorgung mit Trinkwasser und sanitäre Grundversorgung.

Ein Teil dieser Mittel soll unter Beachtung der Haushaltsordnung für die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit eingesetzt werden.



KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN**KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN, ZENTRALASIEN UND DEN LÄNDERN DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS (IRAK, IRAN, JEMEN)** (Fortsetzung)**19 10 02** (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel wird für Maßnahmen zur Eindämmung und Beseitigung von Antipersonenlandminen (ALP), explosiven Kampfmittelrückständen (ERW) und illegalen Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) verwendet.

Mit diesen Mitteln werden ferner Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau finanziert, die den landwirtschaftlichen Erzeugern in den Entwicklungsländern dabei helfen sollen, die gesundheits- und pflanzenschutzrechtlichen Standards der EU zu erfüllen, die für die Zulassung zum Markt der Union verlangt werden.

Wird die Hilfe im Wege einer Budgethilfe geleistet, unterstützt die Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 die Anstrengungen von Partnerländern zur Entwicklung parlamentarischer Aufsichts- und Prüfkapazitäten.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen.

Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Beachtung der Haushaltsordnung für Maßnahmen vorgesehen werden, die von Senior-Experten der Europäischen Union im Rahmen des European Senior Services Network (ESSN) auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

**19 10 03** **Zusammenarbeit mit dem Iran, dem Irak und dem Jemen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 947 000	42 848 055	46 970 000	60 000 000	62 038 000,00	53 395 699,50

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen im Irak und im Jemen sowie möglicherweise — in Abhängigkeit von der laufenden Untersuchung der Kommission in diesem Bereich — von gezielten Maßnahmen zur Förderung der menschlichen und sozialen Entwicklung im Iran. Was den Irak anbetrifft, so sind diese Mittel für Maßnahmen der Union im Rahmen des Wiederaufbaus bestimmt. Im Jemen werden sich die Maßnahmen auf die Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung und der Armutsbekämpfung konzentrieren (Unterstützung des sozialen Bereichs und der Privatwirtschaft).

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN, ZENTRALASIEN UND DEN LÄNDERN DES NAHEN UND MITTLEREN OSTENS (IRAK, IRAN, JEMEN)** (Fortsetzung)**19 10 03** (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln werden ferner Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau finanziert, die den landwirtschaftlichen Erzeugern in den Entwicklungsländern dabei helfen sollen, die gesundheits- und pflanzenschutzrechtlichen Standards der EU zu erfüllen, die für die Zulassung zum Markt der Union verlangt werden.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Bei diesen Beiträgen, die in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, handelt es sich nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung um zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung für Maßnahmen vorgesehen werden, die von Senior-Experten der Europäischen Union im Rahmen des European Senior Services Network (ESSN) auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

**19 10 04 Aktivitäten der Zusammenarbeit außerhalb der öffentlichen Entwicklungshilfe (Asien, Zentralasien, Irak, Iran und Jemen)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 10 04	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)	28 000 000	4 532 372	23 000 000	4 500 000		
Insgesamt	28 000 000	4 532 372	23 000 000	4 500 000		

*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln sollen Unterstützungsaktivitäten finanziert werden, die über die Entwicklungszusammenarbeit hinausgehen und darauf abzielen, auf bilateraler, regionaler oder multilateraler Basis mit den Partnern weiter zusammenzuarbeiten.

Die Mittelansätze bei dieser Haushaltslinie sollten in einer Vereinbarung zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde über die mehrjährige Finanzierung dieser Maßnahmen unter Einsatz aller in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1) vom 17. Mai 2006, insbesondere den Nummern 21, 22, 23 und 27, vorgesehenen Mittel festgelegt werden.

*Verweise*

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2009, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (KOM(2009) 197 endg.).

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN**KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS AUSSENBEZIEHUNGEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 11	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS AUSSENBEZIEHUNGEN							
<b>19 11 01</b>	<b>Beurteilung der Ergebnisse der Unionshilfe sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung</b>	4	14 000 000	13 330 506	14 000 000	14 000 000	14 000 000,—	12 299 991,29
<b>19 11 02</b>	<b>Informationsprogramme für Drittländer</b>	4	12 500 000	12 378 327	12 500 000	14 000 000	23 438 681,72	9 024 283,68
<b>19 11 03</b>	<b>Die Rolle der Europäischen Union in der Welt</b>	4	4 000 000	2 856 537	5 000 000	4 400 000	3 744 805,78	3 062 762,66
<b>19 11 04</b>	<b>Auf die Beziehungen zwischen der Union und Drittländern spezialisierte Einrichtungen</b>	4	—	—	—	p.m.	0,—	0,—
	<b>Kapitel 19 11 — Insgesamt</b>		<b>30 500 000</b>	<b>28 565 370</b>	<b>31 500 000</b>	<b>32 400 000</b>	<b>41 183 487,50</b>	<b>24 387 037,63</b>

**19 11 01 Beurteilung der Ergebnisse der Unionshilfe sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 000 000	13 330 506	14 000 000	14 000 000	14 000 000,00	12 299 991,29

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Evaluierungen, Monitoringmaßnahmen und unterstützenden Maßnahmen während der Programmierung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Maßnahmen, Strategien und Politiken im Bereich der Entwicklung, einschließlich:

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Angemessenheit, Auswirkungen und Tragfähigkeit,
- Monitoring laufender Maßnahmen (sowohl im Verlauf als auch nach Abschluss der Maßnahme),
- unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitoring laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen,
- Rückmeldungen und Informationen zu den Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Bewertungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung,
- Überarbeitung der Methoden mit Blick auf die Verbesserung der Qualität und des Nutzens der Evaluierungen,
- Rückmeldungen und Informationsmaßnahmen zu methodischen Verbesserungen, die Qualität und Aussagekraft der Bewertungen stärken,
- Untersuchung möglicher Formen der Evaluierung von Programmen, die auf nicht strukturellen Maßnahmen basieren, wie etwa alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Friedensschaffung, der Erziehung zum Frieden, der Wiederaussöhnung usw.

Mit diesen Mitteln wird zudem die Prüfung der Verwaltung der von der Kommission durchgeführten Programme und Projekte im Bereich der besonderen Außenhilfe finanziert. Ferner dienen sie zur Finanzierung von Schulungsmaßnahmen für externe Evaluierer, bei denen die Spezifität der für die Außenhilfe der Union geltenden Regeln im Vordergrund steht.

Außerdem werden mit diesen Mitteln weiterführende Bemühungen im Hinblick auf die Entwicklung weiterer Methoden und Indikatoren zur Messung der Auswirkungen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)****19 11 01 (Fortsetzung)***Rechtsgrundlagen*

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**19 11 02 Informationsprogramme für Drittländer***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 500 000	12 378 327	12 500 000	14 000 000	23 438 681,72	9 024 283,68

*Erläuterungen*

Die unter diese Haushaltslinie fallenden Informationsmaßnahmen lassen sich in zwei großen Kategorien zusammenfassen: einerseits horizontale Tätigkeiten und logistische Unterstützung am Sitz, andererseits Maßnahmen der Delegationen der Union in den Drittländern und für internationale Organisationen.

*Maßnahmen, die am Sitz durchgeführt werden*

- das Besucherprogramm der Europäischen Union (EUVP), das gemeinsam vom Europäischen Parlament und von der Kommission durchgeführt wird, bietet alljährlich etwa 170 von den Delegationen vorgeschlagenen Teilnehmern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Europäischen Union; die Besuche beim Parlament und bei der Kommission finden im Rahmen eines individuell auf die Teilnehmer zugeschnittenen thematischen Programms statt;
- die Erstellung und Verbreitung von Veröffentlichungen zu Schwerpunktthemen im Rahmen eines Jahresprogramms;
- die Herstellung und Verbreitung von audiovisuellem Informationsmaterial;
- der Ausbau der Online-Information (Internet, elektronische Nachrichtensysteme);
- die Ausrichtung von Besuchsveranstaltungen für Journalisten;
- Unterstützung von Informationsaktionen, die von Meinungsführern durchgeführt werden und den Prioritäten der Europäischen Union entsprechen;

Die Kommission stellt weiterhin Mittel zur Finanzierung der Ausstrahlung von Nachrichten auf Farsi bereit.

*Dezentralisierte Maßnahmen der Delegationen in Drittländern und für internationale Organisationen.*

Die Delegationen legen einen jährlichen Kommunikationsplan vor, der den für jede Region und jedes Land aufgestellten Kommunikationszielen entspricht und für den — nach Billigung durch die Kommissionszentrale — Haushaltsmittel für folgende Maßnahmen bereitgestellt werden:

- Websites
- Beziehungen zu den Medien (Pressekonferenzen, Seminare, Radioprogramme usw.),
- Informationsprodukte (andere Veröffentlichungen, grafisches Material usw.),
- Organisation von Veranstaltungen, einschließlich kulturellen Aktivitäten,
- Mitteilungsblätter,
- Informationskampagnen.

*Rechtsgrundlagen*

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGENKAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS  
AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)

## 19 11 03 Die Rolle der Europäischen Union in der Welt

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	2 856 537	5 000 000	4 400 000	3 744 805,78	3 062 762,66

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Finanzierung vorrangiger Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, die sich an die Bürger der Union richten und die Außenpolitik der Union im Allgemeinen betreffen.

Die Informationsmaßnahmen betreffen folgende Bereiche, können jedoch auch andere Aspekte der Außenbeziehungen der Union einbeziehen, insbesondere in Zusammenhang mit der künftigen Außenpolitik der Union:

- Stärkung der Wahrnehmung der Außenhilfe der Union in der Öffentlichkeit. Damit soll verdeutlicht werden, dass die Außenhilfe als integraler Bestandteil der Maßnahmen der Union und als maßgebliche politische Zielsetzung wahrzunehmen ist, die die Union und ihre Rolle in der Welt prägt; es soll das Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass die EU im Namen ihrer Bürger greifbare Ergebnisse bei der Bekämpfung der Armut und der Förderung einer qualitativ hochwertigen nachhaltigen Entwicklung weltweit liefert.
- Die Europäische Nachbarschaftspolitik (ENP). Die ENP wurde auf der Grundlage einer Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 11. März 2003 mit dem Titel „Größeres Europa — Nachbarschaft: Ein neuer Rahmen für die Beziehungen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn“ vom 11. März 2003 (KOM(2003) 104 endg.) geschaffen. Zu den Maßnahmen im Rahmen dieses Tätigkeitsfelds gehören weitere Informationsmaßnahmen über die Aktionen der Europäischen Union im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik.
- Informationsmaßnahmen, durch die in Zusammenarbeit mit dem Rat über Ziele und Entwicklung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik unterrichtet wird.
- Organisation von Besuchsveranstaltungen für Vertreter der Zivilgesellschaft.

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350 endg.) angenommen. Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz, des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS  
AUSSENBEZIEHUNGEN (Fortsetzung)**19 11 04 Auf die Beziehungen zwischen der Union und Drittländern spezialisierte Einrichtungen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Dieser Mittel dient der Finanzierung der fälligen Zahlungen im Zusammenhang mit den 2005 gewährten Haushaltszuschüssen für die verschiedenen Zentren, Institute oder Netzwerke, die sich im Bereich Außenbeziehungen anerkanntermaßen auf Analyse und Monitoring der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und anderen Regionen spezialisiert haben.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2003/911/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm für Einrichtungen, die das gegenseitige Verständnis in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Regionen der Welt fördern (ABl. L 342 vom 30.12.2003, S. 53).

Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999) zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

KOMMISSION  
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGS AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 49	VERWALTUNGS AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
<b>19 49 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Außenbeziehungen“</b>							
19 49 04 04	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
19 49 04 05	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
19 49 04 06	Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
19 49 04 12	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdriftländern) — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
	<i>Artikel 19 49 04 — Subtotal</i>		—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
	<b>Kapitel 19 49 — Insgesamt</b>		—	<b>p.m.</b>	—	<b>p.m.</b>	<b>0,—</b>	<b>0,—</b>

**19 49 04** *Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Außenbeziehungen“*

19 49 04 04 Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 04 (vormals Artikel B7-3 0 0 A, B7-3 0 2 A und B7-3 0 4 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

## KOMMISSION

## TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

**KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAusGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN** (Fortsetzung)**19 49 04** (Fortsetzung)

19 49 04 05 Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 05 (vormals Artikel B7-3 1 0 A, B7-3 1 2 A und B7 3 1 3 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

19 49 04 06 Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 07 (vormals Artikel B7-5 2 0 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

19 49 04 12 MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 06 (vormals Artikel B7-4 1 0 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.



**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG FÜR DAS AMT FÜR ZUSAMMENARBEIT EUROPEAID (RELEX)
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION AUSSENBEZIEHUNGEN
- AUSSENDIENST
- MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN



*TITEL 20*

**HANDEL**



## TITEL 20

## HANDEL

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“	91 567 905	91 567 905	65 417 119	65 417 119	66 048 176,62	66 048 176,62
	Reserven (40 01 40)	34 787	34 787	125 941	125 941		
20 02	HANDELSPOLITIK	91 602 692	91 602 692	65 543 060	65 543 060	66 048 176,62	66 048 176,62
		13 500 000	12 854 416	13 500 000	16 500 000	11 700 610,44	12 338 987,59
	<b>Titel 20 — Insgesamt</b>	<b>105 067 905</b>	<b>104 422 321</b>	<b>78 917 119</b>	<b>81 917 119</b>	<b>77 748 787,06</b>	<b>78 387 164,21</b>
	Reserven (40 01 40)	34 787	34 787	125 941	125 941		
		<b>105 102 692</b>	<b>104 457 108</b>	<b>79 043 060</b>	<b>82 043 060</b>	<b>77 748 787,06</b>	<b>78 387 164,21</b>

KOMMISSION  
TITEL 20 — HANDEL

## TITEL 20

## HANDEL

## KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
20 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“				
<b>20 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Handel“</b>				
20 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der Generaldirektion Handel	5	45 769 177	44 871 483	45 047 711,99
	Reserven (40 01 40)		34 787	125 941	
			45 803 964	44 997 424	45 047 711,99
20 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst „Handel“ in den Delegationen der Union	5	13 465 765	3 679 704	3 422 785,26
	Artikel 20 01 01 — Subtotal		59 234 942	48 551 187	48 470 497,25
	Reserven (40 01 40)		34 787	125 941	
			59 269 729	48 677 128	48 470 497,25
<b>20 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“</b>				
20 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion Handel	5	3 620 337	3 590 006	3 430 790,84
20 01 02 02	Externes Personal in den Delegationen der Union	5	5 962 614	1 299 206	1 160 480,96
20 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion Handel	5	4 730 324	5 048 866	5 648 453,—
20 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben in den Delegationen der Union	5	1 756 286	362 188	342 164,50
	Artikel 20 01 02 — Subtotal		16 069 561	10 300 266	10 581 889,30
<b>20 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“</b>				
20 01 03 01	Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen der Generaldirektion Handel	5	3 316 439	3 281 377	3 536 371,59
20 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in den Delegationen der Union	5	12 516 963	2 854 289	3 060 816,44
	Artikel 20 01 03 — Subtotal		15 833 402	6 135 666	6 597 188,03

KOMMISSION  
TITEL 20 — HANDEL**KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>20 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Maßnahmen des Politikbereichs „Handel“</b>				
20 01 04 01	Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben	4	430 000	430 000	398 602,04
	Artikel 20 01 04 — Subtotal		430 000	430 000	398 602,04
	<b>Kapitel 20 01 — Insgesamt</b>		<b>91 567 905</b>	<b>65 417 119</b>	<b>66 048 176,62</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>34 787</b>	<b>125 941</b>	
			<b>91 602 692</b>	<b>65 543 060</b>	<b>66 048 176,62</b>

**20 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Handel“**

20 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der Generaldirektion Handel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
20 01 01 01	45 769 177	44 871 483	45 047 711,99
Reserven (40 01 40)	34 787	125 941	
Insgesamt	45 803 964	44 997 424	45 047 711,99

20 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst „Handel“ in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
13 465 765	3 679 704	3 422 785,26

**20 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“**

20 01 02 01 Externes Personal der Generaldirektion Handel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 620 337	3 590 006	3 430 790,84

20 01 02 02 Externes Personal in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 962 614	1 299 206	1 160 480,96

KOMMISSION  
TITEL 20 — HANDEL

**KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“** (Fortsetzung)

**20 01 02** (Fortsetzung)

20 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion Handel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 730 324	5 048 866	5 648 453,00

20 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 756 286	362 188	342 164,50

**20 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“**

20 01 03 01 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen der Generaldirektion Handel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 316 439	3 281 377	3 536 371,59

20 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
12 516 963	2 854 289	3 060 816,44

**20 01 04 Unterstützungsausgaben für die Maßnahmen des Politikbereichs „Handel“**

20 01 04 01 Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
430 000	430 000	398 602,04

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe — ausgenommen hoheitliche Aufgaben, die die Kommission im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergibt, wie z. B. die Pflege der Website der GD „Handel“.

Diese Mittel decken die bei Artikel 20 02 01 anfallenden Verwaltungsausgaben.



## KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 02	HANDELSPOLITIK							
20 02 01	<i>Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten</i>	4	9 000 000	8 569 611	9 000 000	12 000 000	7 658 981,44	8 567 332,59
20 02 02	<i>Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes</i>	1.1	—	—	—	p.m.	0,—	0,—
20 02 03	<i>Aid for Trade — Multilaterale Initiativen</i>	4	4 500 000	4 284 805	4 500 000	4 500 000	4 041 629,—	3 771 655,—
	<b>Kapitel 20 02 — Insgesamt</b>		<b>13 500 000</b>	<b>12 854 416</b>	<b>13 500 000</b>	<b>16 500 000</b>	<b>11 700 610,44</b>	<b>12 338 987,59</b>

20 02 01 *Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	8 569 611	9 000 000	12 000 000	7 658 981,44	8 567 332,59

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Maßnahmen:

*Maßnahmen zur Unterstützung der Führung laufender und neuer multi- und bilateraler Handelsverhandlungen*

Mit den Maßnahmen wird das Ziel verfolgt, die Position der Union bei den laufenden multilateralen Handelsverhandlungen (im Kontext der Doha-Entwicklungsagenda) und bei laufenden und neuen bilateralen und regionalen Handelsverhandlungen zu stärken und sicherzustellen, dass die Konzeption der Politik der Union auf umfassendem und aktuellem Expertenwissen basiert, sowie Koalitionen für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen zu bilden. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Sachverständigenstudien und Seminare zur Vorbereitung von politischen Standpunkten und Verhandlungspositionen sowie im Zusammenhang mit der Führung laufender/neuer Handelsverhandlungen;
- Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Kommunikations- und Informationsstrategie als Grundlage für die Öffentlichkeitsarbeit in und außerhalb der Union zu Inhalt und Zielen der Handelspolitik der Union sowie zu ihren Positionen in laufenden Verhandlungen.

*Studien, Bewertungen und Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit Handelsabkommen und handelspolitischen Maßnahmen*

Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Außenhandelspolitik der Union durch Ergebnisse von Ex-ante- und Ex-post-Evaluierungen untermauert ist bzw. dass diese gebührend berücksichtigt werden. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Folgenabschätzungen in Bezug auf mögliche neue Gesetzgebungsvorschläge und zur Unterstützung laufender Verhandlungen durchgeführte Nachhaltigkeitsprüfungen, in denen die Auswirkungen von Handelsverhandlungen auf die nachhaltige Entwicklung bewertet und erforderlichenfalls flankierende Maßnahmen gegen etwaige Negativfolgen für bestimmte Länder oder Sektoren vorgeschlagen werden;
- Evaluierungen der Maßnahmen und Praktiken der GD Handel im Rahmen des mehrjährigen Evaluierungsplans der GD.

*Handelsbezogene technische Hilfe, Schulungsmaßnahmen und sonstige Maßnahmen zum Kompetenzaufbau in Entwicklungsländern*

Maßnahmen, die es den Entwicklungsländern ermöglichen sollen, die für die Teilnahme an internationalen, bilateralen oder biregionalen Handelsverhandlungen, die Durchführung internationaler Handelsabkommen und die Teilnahme am Welthandelssystem erforderlichen Kompetenzen auszubauen. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Projekte, die auf Beamte und Wirtschaftsbeteiligte in den Entwicklungsländern ausgerichtete Schulungsmaßnahmen und Maßnahmen des Kompetenzaufbaus umfassen, insbesondere im Bereich gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen;

KOMMISSION  
TITEL 20 — HANDEL

**KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK** (Fortsetzung)

**20 02 01** (Fortsetzung)

- Ausgaben von Experten aus den Mitgliedstaaten, die Beamte und Wirtschaftsbeteiligte aus Entwicklungsländern in Fragen der Einhaltung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Anforderungen und anderer handelsbezogener Maßnahmen beraten;
- Erstattung der Kosten für die Teilnahme an Foren und Konferenzen, in denen die Entwicklungsländer über handelspolitische Fragen informiert werden und diesbezügliche Sachkenntnis vermittelt wird;
- Verwaltung, Weiterentwicklung und Bekanntmachung des Export Helpdesks, der der Industrie in Entwicklungsländern Informationen über den Zugang zu Märkten der Union liefert und diese bei der Nutzung von Marktzugangsmöglichkeiten, die das internationale Handelssystem bietet, unterstützt;
- handelsbezogene Programme der technischen Hilfe im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) und anderer multilateraler Organisationen, insbesondere WTO-Treuhandfonds;
- Aktivitäten im Bereich Information und Öffentlichkeitsarbeit sowie Seminare in Entwicklungsländern für staatliche und nichtstaatliche Akteure (auch aus der Zivilgesellschaft und dem Wirtschaftsleben) über den aktuellen Stand laufender Verhandlungen und/oder der Umsetzung bestehender Abkommen;
- Forschungsmaßnahmen, die dazu dienen, Daten über die Auswirkungen des fairen Handels auf marginalisierte Erzeuger und Arbeitnehmer im Süden zu erheben, bewährte Verfahren auszutauschen und Analysen der Versorgungsketten und Bewertungen der Rückverfolgbarkeit und Rechenschaftspflicht vorzunehmen;
- Unterstützung der Festsetzung von Kriterien für fairen Handel und entsprechender Überwachungssysteme zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in derartige Programme sowie Studien zur Ausweitung des fairen Handels auf neue Produktbereiche;
- Unterstützung von Maßnahmen, die dazu beitragen, die den Erzeugern im Zusammenhang mit Mehrfachzertifizierungen entstehenden Belastungen zu verringern, und sicherstellen, dass die Zertifizierung für die Erzeuger mit einem Zusatznutzen verbunden ist;
- Forschungsmaßnahmen, die dazu dienen, die politischen Entscheidungsträger darüber zu beraten, wie am besten sicherzustellen ist, dass die spezifischen Interessen marginalisierter Erzeuger und armer Arbeitnehmer im Süden in allen Politikbereichen Berücksichtigung finden;
- Ausbau und Stärkung von Vereinigungen und Genossenschaften in den Entwicklungsländern, damit sie institutionelle Kapazitäten und Produktionskapazitäten aufbauen können, die es ihnen ermöglichen, Mehrwertprodukte zu entwickeln und in größerem Maßstab zu produzieren;
- Bereitstellung von technischer Hilfe und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau für marginalisierte Erzeuger und Erzeugerzusammenschlüsse oder Genossenschaften (z. B. zur Einhaltung der Tiergesundheits- und Pflanzenschutzstandards, Ursprungsregeln und der wachsenden Anzahl von Betriebsstandards);
- Unterstützung marginalisierter Erzeuger in den Entwicklungsländern mit dem Ziel, diesen den Zugang zu Vorfinanzierungsmitteln zur Finanzierung von Vorleistungen und zu Finanzhilfen, die ihnen bei der Einhaltung von Normen und Vorschriften helfen sollen, zu erleichtern;
- Unterstützung zur Stärkung der Rolle, die den Regierungen der Entwicklungsländer bei der Schaffung positiver Rahmenbedingungen für Fair-Trade-Erzeuger zukommt.

*Marktzugangsaktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung der Marktzugangsstrategie der Union*

Maßnahmen zur Unterstützung der Marktzugangsstrategie der Union, die einen teilweisen oder sogar vollständigen Abbau von Handelshemmnissen, die Identifizierung von Handelsbeschränkungen in Drittländern und gegebenenfalls Maßnahmen zu deren Beseitigung anstrebt. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Wartung und Weiterentwicklung der Marktzugangsdatenbank, zu der alle Wirtschaftsbeteiligten über das Internet Zugang haben, in der Exporte der Union beeinträchtigende Handelshemmnisse aufgeführt sind und die auch sonstige Informationen für die Ausführer der Union enthält; Beschaffung der für den Aufbau dieser Datenbank erforderlichen Informationen, Daten und Dokumentation;
- Untersuchung der einzelnen Hindernisse für den Zugang zu zentralen Märkten; dazu gehört im Hinblick auf die Vorbereitung von Verhandlungen auch die Analyse, inwiefern Drittländer ihre Verpflichtungen im Rahmen internationaler Handelsabkommen einhalten;
- Konferenzen, Seminare und andere Maßnahmen zur Information der Geschäftswelt, der Beamten der Mitgliedstaaten und anderer Akteure über bestehende Handelshemmnisse und die handelspolitischen Instrumente zum Schutz der Union gegen unfaire Handelspraktiken wie Dumping und Ausfuhrsubventionen (z. B. Erstellung und Verteilung von Studien, Informationspaketen, Veröffentlichungen und Broschüren);

**KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK** (Fortsetzung)**20 02 01** (Fortsetzung)

- Unterstützung der europäischen Wirtschaft bei der Organisation von Maßnahmen, die sich gezielt mit Fragen des Marktzugangs befassen;
- Forschungsmaßnahmen, die dazu dienen, Daten über die Auswirkungen des fairen Handels auf marginalisierte Erzeuger und Arbeitnehmer im Süden zu erheben, bewährte Verfahren auszutauschen und Analysen der Versorgungsketten und Bewertungen der Rückverfolgbarkeit und Rechenschaftspflicht vorzunehmen;
- Unterstützung der Festsetzung von Kriterien für fairen Handel und entsprechender Überwachungssysteme zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher in derartige Programme sowie Studien zur Ausweitung des fairen Handels auf neue Produktbereiche;
- Unterstützung von Maßnahmen, die dazu beitragen, die den Erzeugern im Zusammenhang mit Mehrfachzertifizierungen entstehenden Belastungen zu verringern, und sicherstellen, dass die Zertifizierung für die Erzeuger mit einem Zusatznutzen verbunden ist.

*Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwaltung des SIGL-Systems (Système Intégré de Gestion de Licences — integriertes System für die Verwaltung von Lizenzen für die Einfuhr von Textilien, Bekleidung, Schuhen und Stahl in die Union)*

Die Maßnahmen betreffen die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verwaltung der mengenmäßigen Beschränkungen und Überwachungsmaßnahmen und dabei insbesondere die Finanzierung von Maßnahmen zur Überwachung von Lizenzverwaltungssystemen und der koordinierten Weiterentwicklung des Einsatzes EDV-gestützter Verfahren (SIGL-System). Die Unterstützung erfolgt in Form einer Finanzierung der Einführung und des Betriebs gemeinsamer Systeme sowie der Festlegung gemeinsamer Leitlinien für Schulungsmaßnahmen und technische Unterstützung bei der Realisierung. Die Betriebsausgaben decken auch Beiträge für den Betrieb von Systemen (Hardware, Software, Wartung), die Finanzierung von Informations- und Schulungsmaßnahmen für Systembenutzer, die Finanzierung technischer Hilfe sowie die Einrichtung eines Helpdesks, der hauptsächlich von den Mitgliedstaaten in Anspruch genommen wird.

*Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung bestehender Vorschriften und Überwachung der Handelsverpflichtungen*

Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung bestehender Handelsabkommen und der Umsetzung damit zusammenhängender Systeme, die eine wirksame Durchführung dieser Abkommen ermöglichen, sowie zur Unterstützung der Durchführung von Untersuchungen und Kontrollbesuchen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften durch Drittländer sichergestellt werden soll. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Informationsaustausch, Schulungsmaßnahmen, Seminare und Kommunikationsmaßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung bestehender Rechtsvorschriften der Union auf dem Gebiet der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und insbesondere der neuen Bestimmungen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1) eingeführt wurden;
- Aktivitäten zur Erleichterung von Untersuchungen zum Schutz des Handels, mit denen die Hersteller der Union vor unfairen, für die Wirtschaft der Union möglicherweise nachteiligen Handelspraktiken von Drittländern geschützt werden sollen (Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen sowie Schutzinstrumente). Die Maßnahmen sollen sich insbesondere auf die Entwicklung, die Wartung und die Sicherheit von Informationstechnologiesystemen für handelspolitische Schutzmaßnahmen, die Erstellung von Kommunikationsinstrumenten, die Beschaffung juristischer Leistungen in Drittländern und die Durchführung von Sachverständigenstudien konzentrieren.

*Maßnahmen zur Förderung der Außenhandelspolitik der Union durch einen strukturierten Dialog mit wichtigen Meinungsbildnern, der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern (einschließlich kleine und mittlere Unternehmen)*

Maßnahmen zur Unterstützung der Handelspolitik der Union durch die Organisation spezifischer Foren und Treffen, mit denen der Dialog mit wichtigen Meinungsbildnern, der Zivilgesellschaft und anderen Interessenträgern (einschließlich kleine und mittlere Unternehmen) zu Außenhandelsthemen gefördert werden soll.

KOMMISSION  
TITEL 20 — HANDEL

**KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK** (Fortsetzung)

**20 02 01** (Fortsetzung)

Die Unterstützung dieser Maßnahmen durch die Kommission kann Konferenz- oder Veranstaltungsdienste sowie die Erstattung der Reisekosten von Teilnehmern umfassen; dies gilt insbesondere im Rahmen des Dialogs der GD Handel mit der Zivilgesellschaft sowie für Seminare und Treffen mit Mitgliedstaaten, Drittländern, kleinen und mittleren Unternehmen und Vertretern der Wirtschaft, bei denen ein Meinungsaustausch über die Handelspolitik und insbesondere die handelspolitischen Schutzmaßnahmen stattfinden soll.

*Rechtliche und anderweitige Sachverständigenhilfe zur Durchführung der bestehenden Handelsabkommen*

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Handelspartner der Union die ihnen aus den WTO-Vereinbarungen sowie anderen multilateralen und bilateralen Übereinkünften erwachsenden Verpflichtungen tatsächlich auf sich nehmen und einhalten. Die Maßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

- Sachverständigenstudien, einschließlich Kontrollbesuche und spezifische Untersuchungen, sowie Seminare über die Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Handelsabkommen durch Drittländer;
- Rechtsgutachten, insbesondere zum ausländischen Recht, um der Union die Verteidigung ihres Standpunkts in WTO-Streitbeilegungsverfahren zu erleichtern; sonstige Sachverständigenstudien, die für die Vorbereitung, Verwaltung und Nachbereitung von WTO-Streitbeilegungsverfahren erforderlich sind.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 98/552/EG des Rates vom 24. September 1998 über die Durchführung von Maßnahmen betreffend die Marktzu- gangsstrategie der Gemeinschaft durch die Kommission (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 31).

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**20 02 02** **Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Deckung vormaliger Mittelbindungen zur Durchführung des Aktionsprogramms zur Verwaltung der mengenmäßigen Beschränkungen und Überwachungsmaßnahmen und dabei insbesondere der Finanzierung von Maßnahmen zur Überwachung von Lizenzverwaltungssystemen und der koordinierten Entwicklung zur Verwendung automatisierter Verfahren (SIGL-System).

Neue Ausgaben werden seit 2007 aus dem Artikel 20 02 01 finanziert.

*Rechtsgrundlagen*

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK** (Fortsetzung)**20 02 03 Aid for Trade — Multilaterale Initiativen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 500 000	4 284 805	4 500 000	4 500 000	4 041 629,00	3 771 655,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, multilaterale Programme und Initiativen im Bereich der handelsbezogenen Hilfe zu finanzieren, um die Kapazität der Entwicklungsländer für eine wirksame Beteiligung am multilateralen Handelssystem und an regionalen Handelsregelungen zu stärken und ihre Handelsleistung zu verbessern.

Mit den aus diesen Mitteln finanzierten multilateralen Initiativen und Programmen werden folgende Maßnahmen unterstützt:

*Unterstützung der Handelspolitik, der Teilnahme an Verhandlungen und der Umsetzung der Handelsabkommen*

Maßnahmen, mit denen den Entwicklungsländern geholfen werden soll, ihre Handelspolitik festzulegen und die an der Handelspolitik beteiligten Institutionen zu stärken, einschließlich umfassender und aktualisierter Überprüfungen des Handels und Unterstützung, um den Handel in ihre jeweilige Politik zur Förderung von Wirtschaftswachstum und Entwicklung zu integrieren.

Maßnahmen, mit denen den Entwicklungsländern geholfen werden soll, die für die effiziente Teilnahme an internationalen Handelsverhandlungen und die Umsetzung internationaler Handelsübereinkommen erforderlichen Kapazitäten zu schaffen.

Forschungsmaßnahmen, die dazu dienen, die politischen Entscheidungsträger darüber zu beraten, wie am besten sicherzustellen ist, dass die spezifischen Interessen marginalisierter Erzeuger und armer Arbeitnehmer im Süden in allen Politikbereichen Berücksichtigung finden.

Unterstützung zur Stärkung der Rolle, die den Regierungen der Entwicklungsländer bei der Schaffung positiver Rahmenbedingungen für Fair-Trade-Erzeuger zukommt.

Diese Hilfe richtet sich in erster Linie an den öffentlichen Sektor.

*Entwicklung des Handels*

Maßnahmen zur Beseitigung von Sachzwängen auf der Angebotsseite, die direkten Einfluss auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer haben, ihre Möglichkeiten im Bereich des internationalen Handels auszuschöpfen, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des privaten Sektors.

Diese Mittel ergänzen die auf bestimmte geografische Regionen bezogenen Programme der Union und sollten sich nur auf multilaterale Initiativen und Programme beziehen, die einen tatsächlichen Mehrwert für diese geografischen Programme darstellen, wie insbesondere der Integrierte Rahmen für die am wenigsten entwickelten Länder.

Die Kommission legt alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung und die erzielten Ergebnisse sowie über die wichtigsten Resultate und Auswirkungen der im Rahmen von „Aid for Trade“ geleisteten Hilfe vor. Die Kommission wird Informationen über den Gesamtbetrag aller aus dem Gesamthaushaltsplan der Union für „Aid for Trade“ bereitgestellten Mittel und über den Gesamtanteil von „Aid for Trade“ an der insgesamt bereitgestellten „handelsbezogenen Hilfe“ zur Verfügung stellen.

*Rechtsgrundlagen*

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 20 — HANDEL

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION HANDEL
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION HANDEL

*TITEL 21*

**ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN**





KOMMISSION  
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

**TITEL 21**  
**ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN**  
**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN“	267 026 233	267 026 233	306 661 077	306 661 077	364 398 619,66	364 398 619,66
	Reserven (40 01 40)	58 175	58 175	155 025	155 025		
		267 084 408	267 084 408	306 816 102	306 816 102	364 398 619,66	364 398 619,66
21 02	ERNÄHRUNGSSICHERHEIT	243 805 700	356 814 945	402 466 452	548 700 000	1 075 857 539,09	672 541 405,39
21 03	NICHTSTAATLICHE AKTEURE IN DER ENTWICKLUNGS-ZUSAMMENARBEIT	230 954 000	184 722 726	218 263 951	170 000 000	218 560 442,36	180 847 269,98
21 04	UMWELT UND NACHHALTIGE BEWIRTSCHAFTUNG DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN, EINSCHLIESSLICH ENERGIE	134 172 000	88 800 000	203 345 000	154 300 000	173 457 956,83	81 299 456,35
	Reserven (40 02 41)	65 000 000	57 826 850				
		199 172 000	146 626 850	203 345 000	154 300 000	173 457 956,83	81 299 456,35
21 05	MENSCHLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG	169 558 000	152 769 777	156 411 491	148 471 430	143 363 849,—	112 675 229,57
21 06	GEOGRAFISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAA TEN	334 303 000	292 920 730	307 109 045	230 000 000	301 267 554,48	256 411 719,83
	Reserven (40 02 41)	44 000 000	28 851 024				
		378 303 000	321 771 754	307 109 045	230 000 000	301 267 554,48	256 411 719,83
21 07	ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND AD-HOC-PROGRAMME	33 816 000	31 517 125	32 779 000	29 900 000	29 921 737,76	29 602 619,56
21 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN“	19 477 000	18 355 154	19 373 000	19 577 000	18 070 656,01	15 203 837,62
21 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTS-ORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
	<b>Titel 21 — Insgesamt</b>	<b>1 433 111 933</b>	<b>1 392 926 690</b>	<b>1 646 409 016</b>	<b>1 607 609 507</b>	<b>2 324 898 355,19</b>	<b>1 712 980 157,96</b>
	<b>Reserven (40 01 40, 40 02 41)</b>	<b>109 058 175</b>	<b>86 736 049</b>	<b>155 025</b>	<b>155 025</b>		
		<b>1 542 170 108</b>	<b>1 479 662 739</b>	<b>1 646 564 041</b>	<b>1 607 764 532</b>	<b>2 324 898 355,19</b>	<b>1 712 980 157,96</b>

*Erläuterungen*

Die Union unterstützt keine Regierungen, Organisationen oder Programme, die an Handlungen beteiligt sind oder Handlungen unterstützen, bei denen es zu Menschenrechtsverletzungen wie Zwangsabtreibungen, Zwangssterilisierungen oder Kindstötungen kommt, insbesondere wenn die diesen Handlungen entsprechenden Prioritäten durch psychologischen, sozialen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Druck umgesetzt werden; auf diese Weise wird endlich das in Kairo von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung (ICPD) ausgesprochene ausdrückliche Verbot der Anwendung von Gewalt oder Zwang in Fragen der Sexualität und der reproduktiven Gesundheit umgesetzt. Die Kommission wird einen Bericht über den Stand der Durchführung der Außenhilfe der Europäischen Union im Rahmen dieses Programms vorlegen.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

## TITEL 21

## ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
21 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“				
<b>21 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“</b>				
21 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit — EuropeAid“	5	76 541 646	55 233 753	55 082 611,64
	Reserven (40 01 40)		58 175	155 025	
			76 599 821	55 388 778	55 082 611,64
21 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Delegationen der Union	5	83 953 219	85 609 440	79 632 126,67
	Artikel 21 01 01 — Subtotal		160 494 865	140 843 193	134 714 738,31
	Reserven (40 01 40)		58 175	155 025	
			160 553 040	140 998 218	134 714 738,31
<b>21 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“</b>				
21 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit — EuropeAid“	5	7 282 337	5 015 421	4 788 765,35
21 01 02 02	Externes Personal in den Delegationen der Union	5	1 313 797	30 226 416	26 998 795,22
21 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit — EuropeAid“	5	7 189 815	6 002 558	6 259 408,50
21 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben in den Delegationen der Union	5	4 686 370	8 426 424	7 960 566,43
	Artikel 21 01 02 — Subtotal		20 472 319	49 670 819	46 007 535,50
<b>21 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“</b>				
21 01 03 01	Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit — EuropeAid“	5	5 546 215	4 039 153	4 324 263,29
21 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in den Delegationen der Union	5	33 399 534	66 405 912	71 211 019,68
	Artikel 21 01 03 — Subtotal		38 945 749	70 445 065	75 535 282,97

KOMMISSION  
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

**KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“ (Fortsetzung)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>21 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“</b>				
21 01 04 01	Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) — Verwaltungsausgaben	4	44 568 300	35 853 000	35 715 487,31
21 01 04 03	Beurteilung der Ergebnisse der Hilfe der Union sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung — Verwaltungsausgaben	4	2 111 000	2 070 000	1 679 999,50
21 01 04 04	Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich — Verwaltungsausgaben	4	204 000	204 000	205 662,59
21 01 04 05	Krisenreaktionsfazilität zur Bewältigung des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise in Entwicklungsländern — Verwaltungsausgaben	4	—	7 300 000	6 758 477,48
21 01 04 10	Beitrag des Europäischen Entwicklungsfonds zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben	4	p.m.	p.m.	63 576 777,—
21 01 04 20	Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“	4	230 000	275 000	204 659,—
	<i>Artikel 21 01 04 — Subtotal</i>		47 113 300	45 702 000	108 141 062,88
	<b>Kapitel 21 01 — Insgesamt</b>		<b>267 026 233</b>	<b>306 661 077</b>	<b>364 398 619,66</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>58 175</b>	<b>155 025</b>	
			<b>267 084 408</b>	<b>306 816 102</b>	<b>364 398 619,66</b>

**21 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“**

21 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit — EuropeAid“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
21 01 01 01	76 541 646	55 233 753	55 082 611,64
Reserven (40 01 40)	58 175	155 025	
Insgesamt	76 599 821	55 388 778	55 082 611,64

21 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
83 953 219	85 609 440	79 632 126,67

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

## KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“ (Fortsetzung)

**21 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“**

21 01 02 01 Externes Personal der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit — EuropeAid“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 282 337	5 015 421	4 788 765,35

21 01 02 02 Externes Personal in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 313 797	30 226 416	26 998 795,22

21 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit — EuropeAid“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 189 815	6 002 558	6 259 408,50

21 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 686 370	8 426 424	7 960 566,43

**21 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“**

21 01 03 01 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen der Generaldirektion „Entwicklung und Zusammenarbeit — EuropeAid“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 546 215	4 039 153	4 324 263,29

21 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten in den Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
33 399 534	66 405 912	71 211 019,68

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

**KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“** (Fortsetzung)**21 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“**

21 01 04 01 Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
44 568 300	35 853 000	35 715 487,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 3 653 300 EUR beschränkt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Informationstechnologie- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen anfallen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten der Kapitel 21 02, 21 03, 21 04, 21 05 und 21 06.

21 01 04 03 Beurteilung der Ergebnisse der Hilfe der Union sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 111 000	2 070 000	1 679 999,50

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Aus diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten und Fortbildungsmaßnahmen für die an der Konzeption und Durchführung von Außenhilfeprogrammen beteiligten Hauptakteure finanziert werden.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten zu Lasten des Artikels 21 08 01.

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

## KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“ (Fortsetzung)

## 21 01 04 (Fortsetzung)

## 21 01 04 04 Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
204 000	204 000	205 662,59

## Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für:

- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für Druck, Übersetzungen, Studien, Sachverständigersitzungen, Informationsmaßnahmen und Anschaffung von Informationsmaterial, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Sie decken ebenfalls die Kosten für Veröffentlichungen, Produktion, Lagerung und die Verbreitung von Informationsmaterialien (insbesondere über das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union) und andere mit der Koordination verbundene Verwaltungskosten.

Diese Mittel sind für die Verwaltungskosten zu Lasten des Artikels 21 08 02 veranschlagt.

## 21 01 04 05 Krisenreaktionsfazilität zur Bewältigung des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise in Entwicklungsländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
—	7 300 000	6 758 477,48

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige), das Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern ausführt, sowie für zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die wegen der Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten externen Personals in den Delegationen anfallen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigersitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, einschließlich ihrer jeweiligen staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie aus Finanzbeiträgen internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt im Namen der Gemeinschaft von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen. Sie werden bei Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsleistungen eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 2 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben unter Artikel 21 02 03.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1337/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über eine Krisenreaktionsfazilität zur Bewältigung des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise in Entwicklungsländern (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 62).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAAATEN

**KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAAATEN“ (Fortsetzung)****21 01 04 (Fortsetzung)**

21 01 04 10 Beitrag des Europäischen Entwicklungsfonds zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	63 576 777,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung von Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben bestimmt, nach Maßgabe der Beschlüsse des neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds.

Aus den Beiträgen der Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den gemeinsamen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben, die bei Artikel 6 3 2 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Die zusätzlichen Mittel werden bei Posten 21 01 04 10 eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 60 000 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18 Absatz 1.

21 01 04 20 Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
230 000	275 000	204 659,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind veranschlagt für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Diese Mittel sind für die Verwaltungskosten zu Lasten des Artikels 21 07 02 veranschlagt.

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

## KAPITEL 21 02 — ERNÄHRUNGSSICHERHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 02	ERNÄHRUNGSSICHERHEIT							
21 02 01	<i>Ernährungssicherheit</i>	4	243 805 700	185 674 904	238 766 452	190 000 000	236 457 539,09	199 922 358,29
21 02 02	<i>Abschluss des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens</i>	4	p.m.	14 282 685	p.m.	15 000 000	0,—	16 369 047,60
21 02 03	<i>Krisenreaktionsfazilität zur Bewältigung des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise in Entwicklungsländern</i>	4	—	156 157 356	162 700 000	342 700 000	837 400 000,—	455 999 999,50
21 02 04	<i>Pilotprojekt — Finanzmittel für die landwirtschaftliche Erzeugung</i>	4	p.m.	700 000	1 000 000	1 000 000	2 000 000,—	250 000,—
	<b>Kapitel 21 02 — Insgesamt</b>		<b>243 805 700</b>	<b>356 814 945</b>	<b>402 466 452</b>	<b>548 700 000</b>	<b>1 075 857 539,09</b>	<b>672 541 405,39</b>

21 02 01 *Ernährungssicherheit*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
243 805 700	185 674 904	238 766 452	190 000 000	236 457 539,09	199 922 358,29

## Erläuterungen

Die Mittel sind veranschlagt für:

- Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und zur Stärkung der Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern, in denen chronisch Ernährungsunsicherheit herrscht;
- Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen von Krisen auf die besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen.

Als Überbrückungsinstrument für den Übergang von kurzfristiger (in Krisensituationen) zu langfristiger (Entwicklungs-) Hilfe erstreckt sich dieser Artikel auch auf Hilfe bei anhaltenden Krisen, auf Rehabilitationsmaßnahmen und Maßnahmen gegen strukturell bedingte Ernährungsunsicherheit und ist somit ein erster Schritt zur langfristigen Armutsbekämpfung.

Diese Mittel sollen insbesondere einen Beitrag zu den folgenden strategischen Prioritäten des thematischen Programms für Ernährungssicherheit leisten, einschließlich:

- Forschung, Technologie und Innovation im Bereich Ernährungssicherheit;
- Forschungsmaßnahmen, die dazu dienen, Daten über die Auswirkungen des fairen Handels auf marginalisierte Erzeuger und Arbeitnehmer im Süden zu erheben, bewährte Verfahren auszutauschen und Analysen der Versorgungsketten und Bewertungen der Rückverfolgbarkeit und Rechenschaftspflicht vorzunehmen;
- Forschungsmaßnahmen, die dazu dienen, die politischen Entscheidungsträger darüber zu beraten, wie am besten sicherzustellen ist, dass die spezifischen Interessen marginalisierter Erzeuger und armer Arbeitnehmer im Süden in allen Politikbereichen Berücksichtigung finden,
- Governance im Bereich der Ernährungssicherheit auf globaler, kontinentaler und regionaler Ebene, einschließlich der Verknüpfung von Information und Beschlussfassung, um die Effizienz der Ernährungssicherungsstrategien zu stärken;
- Ernährungssicherheit unter außergewöhnlichen Bedingungen — Hilfsmaßnahmen in Ländern im Übergang, in fragilen und versagenden Staaten.
- Unterstützung marginalisierter Erzeuger in den Entwicklungsländern mit dem Ziel, diesen den Zugang zu Vorfinanzierungsmitteln zur Finanzierung von Vorleistungen und zu Finanzhilfen, die ihnen bei der Einhaltung von Normen und Vorschriften helfen sollen, zu erleichtern.

Dieses Programm soll in erster Linie den im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) förderfähigen Ländern zugute kommen.



## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

## KAPITEL 21 02 — ERNÄHRUNGSSICHERHEIT (Fortsetzung)

## 21 02 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Zur Sicherstellung der umfassenden finanziellen Transparenz nach Artikeln 53 bis 56 der Haushaltsordnung unternimmt die Kommission, wenn sie Abkommen über die Verwaltung und Durchführung von Projekten durch internationale Organisationen abschließt oder abändert, alle Anstrengungen, damit diese sich verpflichten, alle ihre Unterlagen über interne und externe Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Unionsmittel dem Europäischen Rechnungshof und dem Internen Prüfer der Kommission zu übermitteln.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Eine thematische Strategie für Ernährungssicherheit — Unterstützung der Agenda für Ernährungssicherheit im Hinblick auf die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM(2006) 21 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 31. März 2010 mit dem Titel „EU-Politikrahmen zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Verbesserung der Ernährungssicherheit“ (KOM(2010) 127 endg.).

## 21 02 02

**Abschluss des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	14 282 685	p.m.	15 000 000	0,—	16 369 047,60

*Erläuterungen*

Die Mittel sind veranschlagt für:

- Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und zur Stärkung der Ernährungssicherheit in Entwicklungsländern, in denen chronisch Ernährungsunsicherheit herrscht,
- Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen von Krisen auf die besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen.

Als Überbrückungsinstrument für den Übergang von kurzfristiger (in Krisensituationen) zu langfristiger (Entwicklungs-) Hilfe erstreckt sich dieser Artikel auch auf Hilfe bei anhaltenden Krisen, auf Rehabilitationsmaßnahmen und Maßnahmen gegen strukturell bedingte Ernährungsunsicherheit und ist somit ein erster Schritt zur langfristigen Armutsbekämpfung.

Insbesondere sollen mit diesen Mitteln der Abschluss der Zahlungen für laufende Nahrungsmittelhilfeprogramme und laufende Budgethilfeprogramme zur Einrichtung einer Devisenfazilität gedeckt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

## KAPITEL 21 02 — ERNÄHRUNGSSICHERHEIT (Fortsetzung)

## 21 02 02 (Fortsetzung)

## Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Eine thematische Strategie für Ernährungssicherheit — Unterstützung der Agenda für Ernährungssicherheit im Hinblick auf die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM(2006) 21 endg.).

21 02 03 **Krisenreaktionsfazilität zur Bewältigung des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise in Entwicklungsländern**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	156 157 356	162 700 000	342 700 000	837 400 000,00	455 999 999,50

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung einer raschen und unmittelbaren Reaktion auf den Preisanstieg bei Nahrungsmitteln in Entwicklungsländern; damit soll die Zeit zwischen der Soforthilfe und der mittel- bis langfristigen Entwicklungszusammenarbeit überbrückt werden. Die Hauptziele der Hilfe und Zusammenarbeit bestehen darin, eine positive Angebotsreaktion der Landwirtschaft in den Zielländern und -regionen zu fördern, Maßnahmen zu unterstützen, mit denen im Einklang mit den globalen Zielen der Ernährungssicherheit rasch und direkt zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen der hohen Nahrungsmittelpreise beigetragen wird, sowie die Produktionskapazitäten des Agrarsektors zu stärken und die Politikgestaltung in diesem Sektor zu verbessern, um die Nachhaltigkeit der Maßnahmen zu fördern.

Unter Berücksichtigung der länderspezifischen Gegebenheiten sind folgende Unterstützungsmaßnahmen förderfähig:

- Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln, einschließlich Düngemitteln und Saatgut, unter besonderer Berücksichtigung lokaler Einrichtungen und der Verfügbarkeit vor Ort;
- Maßnahmen zur Schaffung von Sicherheitsnetzen, die auf die Erhaltung oder den Ausbau der landwirtschaftlichen Produktionskapazitäten sowie auf die Deckung des Grundnahrungsmittelbedarfs der bedürftigsten Bevölkerungsgruppen einschließlich Kindern abzielen;
- andere Maßnahmen kleineren Umfangs zur Produktionssteigerung unter Berücksichtigung der länderspezifischen Bedürfnisse: Mikrokredite, Investitionen, Ausrüstung, Infrastruktur und Lagerung, Ausbau und Stärkung von Vereinigungen und Genossenschaften, damit sie institutionelle Kapazitäten und Produktionskapazitäten aufbauen können, Unterstützung marginalisierter Erzeuger in den Entwicklungsländern mit dem Ziel, diesen den Zugang zu Vorfinanzierungsmitteln zur Finanzierung von Vorleistungen und zu Finanzhilfen, die ihnen bei der Einhaltung von Normen und Vorschriften helfen sollen, zu erleichtern, sowie berufliche Bildung und Unterstützung für Berufsgruppen im Agrarsektor.

Die Unterstützung soll Entwicklungsländern und den dortigen Bevölkerungen zugute kommen. Die Mittel werden auf eine begrenzte Zahl von 50 Zielländern mit hoher Priorität konzentriert.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1337/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über eine Krisenreaktionsfazilität zur Bewältigung des drastischen Anstiegs der Nahrungsmittelpreise in Entwicklungsländern (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 62).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAAATEN

## KAPITEL 21 02 — ERNÄHRUNGSSICHERHEIT (Fortsetzung)

## 21 02 04 Pilotprojekt — Finanzmittel für die landwirtschaftliche Erzeugung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	700 000	1 000 000	1 000 000	2 000 000,00	250 000,00

## Erläuterungen

Dieses Pilotprojekt soll den Inhabern landwirtschaftlicher Kleinbetriebe den Zugang zu finanziellen Mitteln erleichtern, die die landwirtschaftliche Produktion in Entwicklungsländern stärken sollen. Die Mittel sind über die in der Vergabe von Kleinstkrediten spezialisierten Organisationen anzubieten, einschließlich lokaler Banken und Verbände, die die internationalen Normen der Transparenz, Rechenschaftspflicht und finanziellen Redlichkeit einhalten.

Angesichts der weltweiten Wirtschaftskrise werden Mikrofinanzierungen dringender als je zuvor benötigt. Die Union sollte ihrer Verantwortung gerecht werden und die Erleichterung von Mikrofinanzierungen in Entwicklungsländern wichtig nehmen.

## Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

## KAPITEL 21 03 — NICHTSTAATLICHE AKTEURE IN DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 03	NICHTSTAATLICHE AKTEURE IN DER ENTWICKLUNGS- ZUSAMMENARBEIT							
21 03 01	<i>Nichtstaatliche Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit</i>	4	193 725 000	171 392 220	182 663 951	160 000 000	186 560 442,36	168 872 242,77
21 03 02	<i>Lokale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit</i>	4	37 229 000	13 330 506	35 600 000	10 000 000	32 000 000,—	11 975 027,21
	<b>Kapitel 21 03 — Insgesamt</b>		<b>230 954 000</b>	<b>184 722 726</b>	<b>218 263 951</b>	<b>170 000 000</b>	<b>218 560 442,36</b>	<b>180 847 269,98</b>

21 03 01 *Nichtstaatliche Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
193 725 000	171 392 220	182 663 951	160 000 000	186 560 442,36	168 872 242,77

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung von Initiativen in Entwicklungsländern, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen der Union oder der Partnerländer im Bereich der Entwicklung durchgeführt werden, sowie der Stärkung ihrer Fähigkeit, einen Beitrag zur Politikgestaltung zu leisten, und haben folgendes Ziel:

- Förderung einer integrativen und selbstbestimmten Gesellschaft, um 1. Bevölkerungen zu begünstigen, die sich außer Reichweite von allgemeinen Dienstleistungen und Ressourcen befinden und aus dem politischen Entscheidungsprozess ausgeschlossen sind, 2. die Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen in den Partnerländern zu stärken, um ihre Beteiligung an der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Entwicklungsstrategien zu fördern, und 3. Kontakte zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren in verschiedenen Zusammenhängen zu erleichtern;
- Schärfung des Bewusstseins der Europäer für Entwicklungsfragen, Mobilisierung größerer öffentlicher Unterstützung in der Union für Strategien zur Armutsminderung und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in den Partnerländern und für fairere Beziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern, sowie Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft als Faktor für Fortschritt und Wandel;
- Förderung einer effizienteren Zusammenarbeit und von Synergien sowie Gewährleistung eines strukturierten Dialogs zwischen den verschiedenen zivilgesellschaftlichen Netzwerken, innerhalb deren Organisationen und mit den Organen der Union.

Diese Initiativen können auch Folgendes umfassen:

- Unterstützung von Beratungstätigkeiten, die dazu dienen, die politischen Entscheidungsträger auf allen Ebenen über die Strategien zu informieren, die marginalisierten Erzeugern und Arbeitnehmern in den Entwicklungsländern den bestmöglichen Nutzen bieten;
- Ausbau und Stärkung von Vereinigungen und Genossenschaften in den Entwicklungsländern, damit sie institutionelle Kapazitäten und Produktionskapazitäten aufbauen können, die es ihnen ermöglichen, Mehrwertprodukte zu entwickeln und in größerem Maßstab zu produzieren;
- Unterstützung von Fair-Trade-Erzeugernetzwerken des Südens, die für die marginalisierten Fair-Trade-Erzeuger sprechen.

Dieses Programm soll in erster Linie den vom Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) abgedeckten Ländern zugute kommen. Im Einklang mit Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006, nach dem in den Gesamtbetrag für die thematischen Programme ein Betrag aufgenommen wurde, aus dem Maßnahmen zugunsten der Länder des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI) finanziert werden sollen, werden für diese Länder Mittel im Umfang von 3,9 % des Gesamtbetrags für dieses Programm vorgesehen.

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

## KAPITEL 21 03 — NICHTSTAATLICHE AKTEURE IN DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

## 21 03 01 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Zur Sicherstellung der umfassenden finanziellen Transparenz nach den Artikeln 53 bis 56 der Haushaltsordnung unternimmt die Kommission, wenn sie Abkommen über die Verwaltung und Durchführung von Projekten durch internationale Organisationen abschließt oder abändert, alle Anstrengungen, damit diese sich verpflichten, alle ihre Unterlagen über interne und externe Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Unionsmittel dem Europäischen Rechnungshof und dem Internen Prüfer der Kommission zu übermitteln.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit (Abl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Thematisches Programm, Nichtstaatliche Akteure und lokale Behörden im Entwicklungsprozess“ (KOM(2006) 19 endg.).

21 03 02 **Lokale Behörden in der Entwicklungszusammenarbeit***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
37 229 000	13 330 506	35 600 000	10 000 000	32 000 000,00	11 975 027,21

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Unterstützung von Initiativen in Entwicklungsländern, die von lokalen Behörden der Union oder der Partnerländer im Bereich der Entwicklung durchgeführt werden, sowie der Stärkung ihrer Fähigkeit, einen Beitrag zur Politikgestaltung zu leisten, und haben folgendes Ziel:

- Förderung einer integrativen und selbstbestimmten Gesellschaft, um i) Bevölkerungsgruppen zu begünstigen, die sich außer Reichweite von allgemeinen Dienstleistungen und Ressourcen befinden und aus dem politischen Entscheidungsprozess ausgeschlossen sind, ii) die Kapazitäten der lokalen und regionalen Behörden in den Partnerländern zu stärken, um ihre Beteiligung an der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Entwicklungsstrategien zu fördern, und iii) Kontakte zwischen nationalen, lokalen und regionalen Behörden in verschiedenen Zusammenhängen zu erleichtern und eine stärkere Rolle der lokalen Behörden im Dezentralisierungsprozess zu fördern;
- Schärfung des Bewusstseins der Europäer für Entwicklungsfragen, Mobilisierung einer aktiven Unterstützung der europäischen Öffentlichkeit und der Öffentlichkeit der Beitrittsländer für Strategien zur Armutsminderung und Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den Partnerländern und für fairere Beziehungen zwischen Industrie- und Entwicklungsländern einschließlich Sensibilisierungskampagnen im Bereich der Nord-Süd-Handelsbeziehungen und der Kaufentscheidungen der Verbraucher in der Union und ihrer Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und die Armutsminderung sowie Stärkung der Rolle der lokalen und regionalen Behörden als Faktor für Fortschritt und Wandel;
- effizientere Zusammenarbeit und Förderung von Synergien sowie Gewährleistung eines strukturierten Dialogs zwischen Vereinigungen lokaler und regionaler Behörden und zivilgesellschaftlichen Netzwerken, innerhalb der einzelnen Organisationen und mit den Organen der Union.

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

## KAPITEL 21 03 — NICHTSTAATLICHE AKTEURE IN DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT (Fortsetzung)

## 21 03 02 (Fortsetzung)

Dieses Programm soll in erster Linie den vom Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) abgedeckten Ländern zugute kommen. Im Einklang mit Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006, nach dem in den Gesamtbetrag für die thematischen Programme ein Betrag aufgenommen wurde, aus dem Maßnahmen zugunsten der Länder des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments finanziert werden sollen, werden für diese Länder Mittel im Umfang von 3,9 % des Gesamtbetrags für dieses Programm vorgesehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der EU finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „Thematisches Programm, Nichtstaatliche Akteure und lokale Behörden im Entwicklungsprozess“ (KOM(2006) 19 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 6. Oktober 2008 mit dem Titel „Gebietskörperschaften als Akteure der Entwicklungszusammenarbeit“ (KOM(2008) 626 endg.).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

**KAPITEL 21 04 — UMWELT UND NACHHALTIGE BEWIRTSCHAFTUNG DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN, EINSCHLIESSLICH ENERGIE**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 04	UMWELT UND NACHHALTIGE BEWIRTSCHAFTUNG DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN, EINSCHLIESSLICH ENERGIE							
21 04 01	<b>Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie</b>	4	134 172 000	85 000 000	200 345 000	147 800 000	167 457 956,83	80 875 451,35
	<b>Reserven (40 02 41)</b>		65 000 000	57 826 850				
			199 172 000	142 826 850	200 345 000	147 800 000	167 457 956,83	80 875 451,35
21 04 05	<b>Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF)</b>	4	p.m.	500 000	p.m.	2 200 000	0,—	0,—
21 04 06	<b>Vorbereitende Maßnahme — Wasserbewirtschaftung in den Entwicklungsländern</b>	4	p.m.	3 300 000	3 000 000	4 300 000	6 000 000,—	424 005,—
	<b>Kapitel 21 04 — Insgesamt</b>		<b>134 172 000</b>	<b>88 800 000</b>	<b>203 345 000</b>	<b>154 300 000</b>	<b>173 457 956,83</b>	<b>81 299 456,35</b>
	<b>Reserven (40 02 41)</b>		<b>65 000 000</b>	<b>57 826 850</b>				
			<b>199 172 000</b>	<b>146 626 850</b>	<b>203 345 000</b>	<b>154 300 000</b>	<b>173 457 956,83</b>	<b>81 299 456,35</b>

**21 04 01 Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 04 01	134 172 000	85 000 000	200 345 000	147 800 000	167 457 956,83	80 875 451,35
Reserven (40 02 41)	65 000 000	57 826 850				
Insgesamt	199 172 000	142 826 850	200 345 000	147 800 000	167 457 956,83	80 875 451,35

**Erläuterungen**

Diese Mittel dienen der Förderung und Umsetzung der Strategie, die die Union in den Beziehungen zu Entwicklungsländern und ihren Nachbarländern in Europa in den Bereichen Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie, verfolgt.

Finanzielle Unterstützung wird für Maßnahmen in den folgenden fünf Schwerpunktbereichen bereitgestellt: 1. Hinarbeiten auf das Millenniums-Entwicklungsziel 7: Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit; 2. Förderung der Umsetzung von Unionsinitiativen und Unterstützung für Entwicklungsländer im Hinblick auf die Einhaltung international vereinbarter Verpflichtungen; 3. Verbesserung des Fachwissens für Integration und Kohärenz; 4. Stärkung der Umwelt-Governance und der Führungsrolle der Union sowie 5. Unterstützung nachhaltiger energiepolitischer Optionen in Partnerländern und -regionen.

Ein Teil dieser Mittel ist für die durchgängige Berücksichtigung der Verminderung des Katastrophenrisikos auf der Grundlage der Eigenverantwortung und nationaler Strategien der katastrophenanfälligen Länder zu verwenden.

Die Unterstützung nachhaltiger energiepolitischer Optionen in Partnerländern und -regionen umfasst auch Mittel zur Deckung des Beitrags der Union zum Fonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF). Ziel des GEEREF ist die Mobilisierung öffentlichen und privaten Kapitals zur Lösung der Finanzierungsprobleme für Vorhaben und Unternehmen im Bereich der erneuerbaren Energien in Entwicklungsländern und (nicht der Union angehörenden) Transformationsländern.

Die Unterstützung der Anpassung der Partnerländer und -regionen an den Klimawandel umfasst einen Beitrag zur noch wirksameren Umsetzung des Aktionsplans der Europäischen Union „Klimaänderungen und Entwicklungszusammenarbeit“ im Rahmen der Globalen Allianz für den Klimaschutz. Die Globale Allianz für den Klimaschutz ist ein wichtiges Instrument für den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Union und den Entwicklungsländern beim Thema Klimawandel, insbesondere in der Frage der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, die für viele arme Entwicklungsländer äußerst dringlich ist.

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

## KAPITEL 21 04 — UMWELT UND NACHHALTIGE BEWIRTSCHAFTUNG DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN, EINSCHLIESSLICH ENERGIE (Fortsetzung)

## 21 04 01 (Fortsetzung)

Dieses Programm soll in erster Linie den im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) förderfähigen Ländern zugute kommen. Im Einklang mit Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006, nach dem in den Gesamtbetrag für die thematischen Programme ein Betrag aufgenommen wurde, aus dem Maßnahmen zugunsten der Länder des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments finanziert werden sollen, werden für diese Länder Mittel in Höhe von 63 000 000 EUR vorgesehen. Außerdem soll mit diesen Mitteln der Abschluss der Zahlungen für Maßnahmen gedeckt werden, die über die frühere Haushaltslinie 21 02 05 („Umwelt in Entwicklungsländern“) finanziert wurden.

Zur Sicherstellung voller finanzieller Transparenz im Rahmen der Artikel 53 bis 56 der Haushaltsordnung setzt die Kommission, wenn sie Vereinbarungen über die Verwaltung und Durchführung von Projekten durch internationale Organisationen abschließt oder abändert, alles daran, damit diese sich verpflichten, alle ihre Unterlagen über interne und externe Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Unionsmittel dem Europäischen Rechnungshof und dem Internen Prüfer der Kommission zu übermitteln.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

*Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel*

Die Kommission muss ein politisch bindendes Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, dass das „Schnellstart“-Finanzierungspaket für den Klimaschutz tatsächlich eine Ergänzung darstellt, dass damit Unionsmittel in geographisch ausgewogener Form an Partnerregionen vergeben werden und dass das Paket nicht zulasten bestehender Programme der Entwicklungszusammenarbeit geht. Außerdem muss sie eine klare Darstellung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten zu dem Schnellstartmechanismus und Informationen über die Kriterien der Auswahl der Begünstigten sowie Einzelheiten über die Abkommen mit den Entwicklungsländern vorlegen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 9. März 2010 mit dem Titel „Internationale Klimapolitik nach Kopenhagen: Jetzt handeln, um dem globalen Klimaschutz neue Impulse zu geben“ (KOM(2010) 86 endg.).

## 21 04 05

**Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien (GEEREF)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	2 200 000	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Einrichtung des Fonds für globale Energieeffizienz und erneuerbare Energie in Entwicklungsländern (GEEREF), über den Risikokapital für verschiedene Arten von Investitionsprojekten auf dem Gebiet der erneuerbaren Energieträger und der Energieeffizienz in Entwicklungsländern, in Europa und in den Nachbarstaaten bereitgestellt werden soll.



KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

**KAPITEL 21 04 — UMWELT UND NACHHALTIGE BEWIRTSCHAFTUNG DER NATÜRLICHEN RESSOURCEN, EINSCHLIESSLICH ENERGIE** (Fortsetzung)**21 04 05** (Fortsetzung)

Im Zusammenhang mit dem Klimawandel muss die Union bei der Einleitung von Maßnahmen zur Verringerung seiner Auswirkungen und Ursachen eine Vorreiterrolle einnehmen. Der Austausch bewährter Praktiken im Bereich der Energieeffizienz zwischen den Mitgliedstaaten wird die Union in die Lage versetzen, koordiniert zu handeln, und damit die Festlegung gemeinsamer energiepolitischer Strategien und Maßnahmen erleichtern. Die Union sollte es in Betracht ziehen, die Energieeffizienz als Instrument im Kampf gegen die Folgen des Klimawandels zu fördern und zudem den Einsatz erneuerbarer Energiequellen in Entwicklungsländern anzukurbeln, sodass diese Länder weniger von Energielieferungen abhängig sind..

Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41) vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**21 04 06** **Vorbereitende Maßnahme — Wasserbewirtschaftung in den Entwicklungsländern***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 300 000	3 000 000	4 300 000	6 000 000,00	424 005,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Förderung der Wasserbewirtschaftung in den Entwicklungsländern bestimmt, wobei insbesondere auch die Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern, die Anrainerstaaten grenzüberschreitender Gewässer sind, verbessert werden soll.

Sie decken die Entwicklung und Verbesserung von Instrumenten zur Wasserbewirtschaftung, wobei insbesondere auch die Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern verbessert werden soll.

Ein Teil der Mittel kann für technische Unterstützung bei der Durchführung von wasserwirtschaftlichen Vereinbarungen zwischen Entwicklungsländern verwendet werden.

Diese Mittel sind ferner dazu bestimmt, den Dialog zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren und die Koordinierung zu fördern, um die Effizienz und Wirksamkeit der Wasserbewirtschaftung zu verbessern. Sie dienen insbesondere auch zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern.

Vorgesehen ist auch die Unterstützung von Regionen in Afrika, die unter akutem Wassermangel leiden.

Finanziert werden auch Maßnahmen zur Unterstützung der Verbreitung und des Austausches von Ergebnissen und bewährten Verfahren in den Entwicklungsländern.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. März 2002 mit dem Titel „Wasserbewirtschaftung in der Politik von Entwicklungsländern und Prioritäten für die Entwicklungszusammenarbeit der EU“ (KOM(2002) 132 endg.).

Entschließung des Rates vom 30. Mai 2006 über die Wasserbewirtschaftung in Entwicklungsländern: Politik und Prioritäten für die Entwicklungszusammenarbeit (Dokument DEVGEN 83 ENV 309, 9696/02).

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

## KAPITEL 21 05 — MENSCHLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 05	MENSCHLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG							
<b>21 05 01</b>	<b>Menschliche und soziale Entwicklung</b>							
21 05 01 01	Gesundheit	4	32 558 000	22 272 909	45 885 491	16 271 430	30 895 806,—	2 181 238,07
21 05 01 02	Bildung	4	35 000 000	21 503 929	15 000 000	11 000 000	14 450 000,—	8 048 684,85
21 05 01 03	Weitere Aspekte der menschlichen und sozialen Entwicklung	4	p.m.	22 942 843	33 226 000	21 000 000	28 000 000,—	11 344 650,59
21 05 01 04	Gleichstellung der Geschlechter	4	37 000 000	6 534 961	3 500 000	7 000 000	10 000 000,—	4 410 978,71
21 05 01 05	Pilotprojekt — Qualitatives und quantitatives Monitoring von Ausgaben im Gesundheits- und Bildungsbereich	4	p.m.	116 538	p.m.	200 000	0,—	99 890,40
21 05 01 06	Vorbereitende Maßnahme — Technologietransfer im Arzneimittelbereich zugunsten der Entwicklungsländer	4	p.m.	2 805 000	3 300 000	3 000 000	5 000 000,—	925 441,—
21 05 01 07	Vorbereitende Maßnahme — Forschung und Entwicklung im Bereich armutsbedingter, tropischer und vernachlässigter Krankheiten	4	p.m.	2 760 172	3 000 000	2 500 000	5 000 000,—	2 628 273,—
21 05 01 08	Pilotprojekt — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo	4	p.m.	2 420 000	2 500 000	2 500 000		
	Artikel 21 05 01 — Subtotal		104 558 000	81 356 352	106 411 491	63 471 430	93 345 806,—	29 639 156,62
<b>21 05 02</b>	<b>Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM)</b>	4	65 000 000	47 608 950	50 000 000	50 000 000	50 000 000,—	50 000 000,—
<b>21 05 03</b>	<b>Menschliche und soziale Entwicklung — Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit</b>	4	p.m.	23 804 475	p.m.	35 000 000	18 043,—	33 036 072,95
	<b>Kapitel 21 05 — Insgesamt</b>		<b>169 558 000</b>	<b>152 769 777</b>	<b>156 411 491</b>	<b>148 471 430</b>	<b>143 363 849,—</b>	<b>112 675 229,57</b>

**21 05 01 Menschliche und soziale Entwicklung**

## 21 05 01 01 Gesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 558 000	22 272 909	45 885 491	16 271 430	30 895 806,00	2 181 238,07

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen in Entwicklungsländern und den Nachbarländern Europas, die im Rahmen des Abschnitts „Gute Gesundheit für alle“ des thematischen Programms „In die Menschen investieren“ durchgeführt werden.

Finanzielle Unterstützung wird für Maßnahmen in den folgenden vier Schwerpunktbereichen bereitgestellt: 1. Bekämpfung armutsbedingter und vernachlässigter Krankheiten unter besonderer Beachtung der übertragbaren Krankheiten und der durch Impfungen zu verhütenden Krankheiten; 2. Verbesserung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit in Entwicklungsländern; 3. Verbesserung der Kapazitäten der Gesundheitssysteme, um einen gleichberechtigten Zugang zu Anbietern von Gesundheitsleistungen, zu Gesundheitsgütern und Gesundheitsdiensten zu gewährleisten; und 4. Verfolgung eines ausgewogenen Ansatzes zur Förderung von Prävention, Behandlung und Pflege, wobei der Prävention die oberste Priorität eingeräumt wird.

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

## KAPITEL 21 05 — MENSCHLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

## 21 05 01 (Fortsetzung)

## 21 05 01 01 (Fortsetzung)

Erhöhte Investitionen in Programme, durch die die Gesundheit von Müttern in eine Abfolge von betreuenden Maßnahmen gestellt wird, zu denen die Vermittlung von Lebenskompetenzen (einschließlich Gleichstellung), Beratungsdienste und Zugang zu Versorgungsgütern sowie Behandlungen für Mütter und Kinder, vor- und nachgeburtliche Versorgung und geburtshilfliche Notdienste gehören, werden dazu beitragen, Mütter- und Kindersterblichkeit zu senken, was die Anfälligkeit für übertragbare Krankheiten eindämmt; außerdem sind sie kostenwirksam, haben eine erwiesene Erfolgsquote, werden zum Erreichen aller Millennium-Entwicklungsziele beitragen und sollten deshalb mit den Mitteln dieser Haushaltslinie durchgeführt werden.

Diese Mittel können nicht für den Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM) zur Verfügung gestellt werden. Ein Teil der Mittel ist für technische Hilfe in den Empfängerländern vorgesehen.

Dieses Programm soll den ärmsten, am wenigsten entwickelten und am stärksten benachteiligten Bevölkerungsteilen in den von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 abgedeckten Ländern zugute kommen. Im Einklang mit Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006, nach dem in den Gesamtbetrag für die thematischen Programme ein Betrag aufgenommen wurde, aus dem Maßnahmen zugunsten der Länder des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments finanziert werden sollen, ist im Zeitraum 2007-2013 ein spezieller Richtbetrag für diese Länder vorgesehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „In Menschen investieren — Mitteilung über das thematische Programm für menschliche und soziale Entwicklung und die Finanzielle Vorausschau für 2007-2013“ (KOM(2006) 18 endg.).

## 21 05 01 02 Bildung

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 000 000	21 503 929	15 000 000	11 000 000	14 450 000,00	8 048 684,85

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen in Entwicklungsländern und den Nachbarländern Europas, die im Rahmen der Komponente „Bildung, Wissen und Fähigkeiten“ des thematischen Programms „In die Menschen investieren“ durchgeführt werden.

Finanzielle Unterstützung wird für Maßnahmen in den folgenden sieben Schwerpunktbereichen bereitgestellt: 1. Verwirklichung des Millenniums-Entwicklungsziels „Grundschulbildung für alle“ bis zum Jahre 2015 und des Aktionsrahmens von Dakar in Bezug auf Bildung für alle; 2. Förderung der Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung sowie der beruflichen Bildung, um den Zugang zur Bildung für alle Kinder und in zunehmendem Maße auch für Frauen und Männer aller Altersstufen zu verbessern; 3. Förderung einer hochwertigen Grundschulbildung, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Zugang von Mädchen, Kindern in von Konflikten betroffenen Gebieten und Kindern aus sozialen Randgruppen und schutzbedürftigeren Gesellschaftsgruppen einschließlich Kindern mit Behinderungen; 4. Entwicklung von Methoden für die Messung der Ergebnisse von Lernprozessen zur besseren Bewertung der Qualität der Bildung; 5. Förderung einer Harmonisierung und Angleichung der Tätigkeiten der Geber zur Unterstützung einer obligatorischen, unentgeltlichen und hochwertigen Bildung für alle durch internationale oder länderübergreifende Initiativen; 6. Einsatz für eine alle Menschen einbeziehende Wissensgesellschaft und Beitrag zur Überbrückung der digitalen Kluft und von Wissens- und Informationslücken; und 7. Verbesserung von Kenntnissen und Innovation durch Wissenschaft und Technik sowie Entwicklung von und Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen.

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

## KAPITEL 21 05 — MENSCHLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

## 21 05 01 (Fortsetzung)

## 21 05 01 02 (Fortsetzung)

Die Maßnahmen sollen in Betracht ziehen, dass durch die Verbesserung der Bildung und damit der Lebensperspektiven im Herkunftsland Migration reduziert wird.

Dieses Programm soll in erster Linie den ärmsten, am wenigsten entwickelten Ländern und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsteilen in den Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 abgedeckten Ländern zugute kommen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41)

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „In Menschen investieren — Mitteilung über das thematische Programm für menschliche und soziale Entwicklung und die Finanzielle Vorausschau für 2007-2013“ (KOM(2006) 18 endg.).

## 21 05 01 03 Weitere Aspekte der menschlichen und sozialen Entwicklung

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	22 942 843	33 226 000	21 000 000	28 000 000,00	11 344 650,59

*Erläuterungen*

Die Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen in Entwicklungsländern und den Nachbarländern Europas, die im Rahmen des Abschnitts „Weitere Aspekte der menschlichen und sozialen Entwicklung“ des thematischen Programms „In die Menschen investieren“ durchgeführt werden; im Mittelpunkt dieses Programms stehen die Themen Gesundheit für alle, Bildung, Wissen und Fähigkeiten, Kultur, Beschäftigung und sozialer Zusammenhalt, Gleichstellung der Geschlechter, Kinder und Jugendliche. Bei den Maßnahmen in den vier Bereichen sollten übergreifende Themen wie Gleichstellung der Geschlechter, Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und Umweltschutz berücksichtigt werden.

Finanzielle Unterstützung wird für Maßnahmen in den folgenden drei Schwerpunktbereichen bereitgestellt: 1. Kultur, 2. Beschäftigung und sozialer Zusammenhalt; und 3. Kinder und Jugendliche.

Diese Mittel dienen zudem der Unterstützung von zivilgesellschaftlichen tibetischen Projekten in China und der Wiederbelebung der tibetischen Gemeinschaften im Exil.

Dieses Programm soll den ärmsten, am wenigsten entwickelten und am stärksten benachteiligten Bevölkerungsteilen in den von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 abgedeckten Ländern zugute kommen. Im Einklang mit Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006, nach dem in den Gesamtbetrag für die thematischen Programme ein Betrag aufgenommen wurde, aus dem Maßnahmen zugunsten der Länder des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments finanziert werden sollen, ist im Zeitraum 2007-2013 unter den Prioritäten 2 und 3 ein spezieller Richtbetrag für diese Länder vorgesehen.

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

## KAPITEL 21 05 — MENSCHLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

## 21 05 01 (Fortsetzung)

## 21 05 01 03 (Fortsetzung)

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

*Verweise*

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „In Menschen investieren — Mitteilung über das thematische Programm für menschliche und soziale Entwicklung und die Finanzielle Vorausschau für 2007-2013“ (KOM(2006) 18 endg.).

## 21 05 01 04 Gleichstellung der Geschlechter

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
37 000 000	6 534 961	3 500 000	7 000 000	10 000 000,00	4 410 978,71

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen in Entwicklungsländern und den Nachbarländern Europas, die im Rahmen des Abschnitts „Gleichstellung der Geschlechter“ des thematischen Programms „In die Menschen investieren“ durchgeführt werden; im Mittelpunkt dieses Programms stehen die Themen Gesundheit für alle, Bildung, Wissen und Fähigkeiten, Kultur, Beschäftigung und sozialer Zusammenhalt, Gleichstellung der Geschlechter, Kinder und Jugendliche.

Finanzielle Unterstützung wird bereitgestellt für Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Rechte der Frauen und zur Umsetzung der globalen Verpflichtungen, wie sie in der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau festgelegt sind.

Dieses Programm soll den ärmsten, am wenigsten entwickelten und am stärksten benachteiligten Bevölkerungsteilen in den von Artikel 1 Absatz 2 abgedeckten Ländern zugute kommen. Im Einklang mit Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006, nach dem in den Gesamtbetrag für die thematischen Programme ein Betrag aufgenommen wurde, aus dem Maßnahmen zugunsten der Länder des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments finanziert werden sollen, ist im Zeitraum 2007-2013 für diese Länder ein spezieller Richtbetrag vorgesehen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAAATEN

## KAPITEL 21 05 — MENSCHLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

## 21 05 01 (Fortsetzung)

## 21 05 01 04 (Fortsetzung)

## Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 mit dem Titel „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM(2005) 324 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 mit dem Titel „In Menschen investieren — Mitteilung über das thematische Programm für menschliche und soziale Entwicklung und die Finanzielle Vorausschau für 2007-2013“ (KOM(2006) 18 endg.).

## 21 05 01 05 Pilotprojekt — Qualitatives und quantitatives Monitoring von Ausgaben im Gesundheits- und Bildungsbereich

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	116 538	p.m.	200 000	0,—	99 890,40

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Förderung des qualitativen und quantitativen Monitorings von Ausgaben im Gesundheits- und Bildungsbereich und der Diskussion von Maßnahmen bestimmt, die von der Kommission in den Sektoren Gesundheit und Bildung durchgeführt werden.

Die Durchführung konkreter Projekte soll von Experten und von beteiligten Gruppen diskutiert und verfolgt werden, damit das Bewusstsein und die Kenntnis der Bevölkerung über Maßnahmen im Gesundheits- und Bildungsbereich verstärkt wird.

Finanziert werden auch Maßnahmen zur Unterstützung der Verbreitung und des Austausches von Ergebnissen und bewährten Verfahren in den Entwicklungsländern.

## Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## 21 05 01 06 Vorbereitende Maßnahme — Technologietransfer im Arzneimittelbereich zugunsten der Entwicklungsländer

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 805 000	3 300 000	3 000 000	5 000 000,00	925 441,00

## Erläuterungen

Diese vorbereitende Maßnahme wurde im Jahr 2008 eingeleitet und ihr Ziel ist die Schaffung eines Aktionsprogramms, mit dem:

- die Verbesserung der pharmazeutischen Forschung, Entwicklung und Produktionskapazität in den Entwicklungsländern unterstützt werden,
- in Übereinstimmung mit den in Artikel 66 Absatz 2 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) vorgesehenen Verpflichtungen der Technologietransfer und der Aufbau von Kapazitäten im Arzneimittelbereich in den Entwicklungsländern und die lokale Produktion von Arzneimitteln in allen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, mit konkreten finanziellen Hilfen unterstützt werden.

Im Jahr 2009 wurde eine Studie lanciert und 2010 ein spezifisches Projekt finanziert, um den Zugang zu Technologie zu verbessern, den Kapazitätsaufbau zu fördern und die lokale Produktionskapazität (auch im Bereich der traditionellen Medizin) zu steigern.

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

## KAPITEL 21 05 — MENSCHLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

## 21 05 01 (Fortsetzung)

## 21 05 01 06 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

*Verweise*

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

21 05 01 07 Vorbereitende Maßnahme — Forschung und Entwicklung im Bereich armutsbedingter, tropischer und vernachlässigter Krankheiten

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 760 172	3 000 000	2 500 000	5 000 000,00	2 628 273,00

*Erläuterungen*

Durch diese vorbereitende Maßnahme, die 2008 eingeleitet wurde, soll ein Aktionsprogramm zur Unterstützung von Forschung und Entwicklung im Bereich armutsbedingter, tropischer und vernachlässigter Krankheiten geschaffen sowie Forschungsinstitute unterstützt werden, die bereit sind, mit auf diesem Gebiet tätigen gesundheitspolitischen Initiativen zusammenzuarbeiten. Die Forschungsarbeiten sollten in erster Linie in den Entwicklungsländern stattfinden, um ihnen zu helfen, vor Ort Wissen aufzubauen und lokal angepasste Lösungen für den mangelhaften Zugang zu Arzneimitteln zu entwickeln.

2009 wurde eine Studie eingeleitet, die eine umfassende Anhörung der beteiligten Akteure hinsichtlich der Prioritätensetzung beinhaltet. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der aktiven Beteiligung und führenden Rolle der Wissenschaftler, Entscheidungsträger und Institutionen aus den Entwicklungsländern.

Darüber hinaus wurden in den Jahren 2009 und 2010 Mittel für spezifische Finanzierungsmaßnahmen, wie die Unterstützung von Forschungsnetzwerken und der Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, bereitgestellt. Bei allen diesen Projekten sollte gewährleistet sein, dass die beteiligten Akteure aus den Entwicklungsländern (regionale, nationale und lokale Experten, Wissenschaftler und Einrichtungen) angehört werden und eine führende Rolle spielen.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

*Verweise*

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

21 05 01 08 Pilotprojekt — Verbesserte Gesundheitsfürsorge für Opfer sexueller Gewalt in der Demokratischen Republik Kongo

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 420 000	2 500 000	2 500 000		

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Fortbildung kongolesischer Ärzte in allgemeiner gynäkologischer Chirurgie und in schwierigen Techniken wie der Entfernung von Fisteln und der Rekonstruktion des Beckenbodens bestimmt.

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

## KAPITEL 21 05 — MENSCHLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

## 21 05 01 (Fortsetzung)

## 21 05 01 08 (Fortsetzung)

Mit den Mitteln sollte ein chirurgisches Austausch- und Fortbildungsprogramm unterstützt werden, an dem sich das Personal verschiedener Krankenhäuser in der Demokratischen Republik Kongo beteiligen kann, wobei das Schwergewicht auf dem östlichen Teil des Landes liegt.

## Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

21 05 02 **Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM)**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
65 000 000	47 608 950	50 000 000	50 000 000	50 000 000,00	50 000 000,00

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der finanziellen Unterstützung von Maßnahmen des Globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria (GFATM).

Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

21 05 03 **Menschliche und soziale Entwicklung — Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	23 804 475	p.m.	35 000 000	18 043,00	33 036 072,95

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für den Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit im Rahmen einer Reihe von Programmen, u. a. zu den Themen Gesundheit, Grundbildung, kulturelle Zusammenarbeit, zusätzlicher Beitrag zum Erreichen der Millennium-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, dezentrale Zusammenarbeit, Informations- und Kommunikationstechnologien, nachhaltige Energieträger und Gleichstellung der Geschlechter.

## Gesundheit

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen zur Verbesserung der reproduktiven und sexuellen Gesundheit in den Entwicklungsländern und zur Wahrung der damit verbundenen Rechte finanziert werden.

Die Finanzhilfe wird eingesetzt für die Förderung der Anerkennung der Rechte im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit, des Schutzes der Mutterschaft und des allgemeinen Zugangs zu einem umfassenden Spektrum an sicheren und zuverlässigen Diensten im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit.

Die Finanzierungen und das Fachwissen sollen prioritär den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern zugute kommen; prioritär werden Maßnahmen gefördert, die die Strategien und Kapazitäten der betreffenden Länder sowie die im Rahmen der sonstigen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit geleistete Hilfe ergänzen und verstärken.



**KAPITEL 21 05 — MENSCHLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG** (Fortsetzung)**21 05 03** (Fortsetzung)

Die Aktivitäten dienen folgenden Zielsetzungen:

- Gewährleistung des Rechtes von Frauen, Männern und Jugendlichen auf den Schutz ihrer reproduktiven und sexuellen Gesundheit,
- Gewährleistung des Zugangs von Frauen, Männern und Jugendlichen zu einem umfassenden Spektrum an sicheren und zuverlässigen Diensten und Erzeugnissen im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit,
- Verringerung der Müttersterblichkeit unter besonderer Berücksichtigung der am stärksten betroffenen Länder und Bevölkerungsgruppen,
- Bekämpfung der Genitalverstümmelungen von Frauen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für Projekte und Programme gewährt, die speziell den vorgenannten Zielen dienen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung einer vorbereitenden Maßnahme zur Bekämpfung von durch Armut bedingten Krankheiten außer HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose. Sie sollen insbesondere zu Immunisierungsprogrammen gegen Krankheiten wie Masern, Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Hepatitis B, Haemophilus influenzae B, Gelbfieber, Hirnhautentzündung oder durch Pneumokokken ausgelöste Krankheiten beitragen und dabei die in einigen Entwicklungsländern bereits eingeleiteten Impfanstrengungen ergänzen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme sollen durch gezielte und innovative Maßnahmen die Voraussetzungen für eine bessere Koordinierung zwischen der Union, den Mitgliedstaaten und den wichtigsten im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Immunisierung tätigen internationalen Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor sowie eine größere Effizienz von Investitionen in die Gesundheitssysteme (Prävention, Aufklärung, Aufbau von Strukturen) in den Entwicklungsländern ermittelt und geschaffen werden.

Mit diesen Mitteln soll ein Beitrag der Union zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Union zur Bekämpfung der drei wichtigsten übertragbaren Krankheiten (HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose) in den Entwicklungsländern finanziert werden.

Im Rahmen dieses Programms stellt die Union finanzielle Hilfe und Know-how bereit, um die Investitionen in das Gesundheitswesen, die Armutsbekämpfung und ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum in den Entwicklungsländern zu fördern.

Die Finanzmittel und das Fachwissen sollen vorrangig den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen (insbesondere Frauen und Mädchen) in den Entwicklungsländern zugute kommen; prioritär werden ferner Maßnahmen gefördert, die die Strategien und Kapazitäten der Entwicklungsländer sowie die im Rahmen der sonstigen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit geleistete Hilfe ergänzen und verstärken. Diese Aktivitäten dienen dazu, innovative Lösungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der gegenwärtigen Maßnahmen zur Bekämpfung von durch Armut bedingten Krankheiten zu finden.

Alle Aktivitäten dienen folgenden Zielsetzungen:

- Optimierung der Wirksamkeit bestehender Interventionen, Dienste, Erzeugnisse und Informationen, die auf die Bekämpfung der wichtigsten übertragbaren Krankheiten abzielen, von denen die ärmsten Bevölkerungsgruppen betroffen sind,
- bessere Bezahlbarkeit wichtiger Arzneimittel,
- Intensivierung der Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich Impfstoffe, Mikrobizide und innovative Behandlungsmethoden,
- Ausweitung der Maßnahmen im Bereich Verhütung von Krankheiten, einschließlich VCCT-Tests, gezielter Informationskampagnen und Beratung von Hochrisikogruppen,
- Förderung von Sensibilisierungskampagnen und Maßnahmen im Bildungsbereich sowie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen mit dem Ziel, Risikoverhalten einzuschränken,
- Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Planung von Aufklärungsprogrammen über HIV/Aids und bei der Entwicklung von HIV-Präventionsmethoden, die von Frauen initiiert und gehandhabt werden, sowie Einbeziehung von Männern in Programme, die sich mit den Auswirkungen von HIV/Aids auf Frauen und Mädchen beschäftigen,
- Förderung von Ausbildungen, die zur Übernahme von Führungsaufgaben befähigen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Impfprogrammen gegen Malaria.

Die Finanzhilfe der Union wird für Projekte und Programme gewährt, die speziell den oben genannten Zielen dienen, einschließlich der Unterstützung globaler Initiativen zur Bekämpfung der wichtigsten übertragbaren Krankheiten im Rahmen der Armutsbekämpfung, insbesondere des Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, der seine Tätigkeit am 29. Januar 2002 aufgenommen hat.

**Grundbildung**

Veranschlagt sind Mittel als Pilotprojekt, um durch Aktionen und ständige Analysen die nationalen Programme im Bereich Grundbildung in den Entwicklungsländern zu unterstützen.

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

## KAPITEL 21 05 — MENSCHLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG (Fortsetzung)

## 21 05 03 (Fortsetzung)

*Kulturelle Zusammenarbeit*

Diese Mittel sind zur Förderung der kulturellen Vielfalt durch Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich Kultur bestimmt, einschließlich:

- Maßnahmen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen unterschiedlichen Kulturen innerhalb von Partnerstaaten,
- Austauschprogramme, die mehr kulturelles Verständnis zwischen den Entwicklungsländern und der Europäischen Union ermöglichen.

*Zusätzlicher Beitrag zum Erreichen der Millennium-Entwicklungsziele der Vereinten Nationen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der sektorbezogenen Budgethilfe für die Abschaffung von Schul- und Schuluniformgebühren im Grundschulunterricht, insbesondere für Mädchen. Aus der Liste der Länder, die im Rahmen des UN-Millenniumsprojekts als potenzielle Kandidaten für Maßnahmen zur beschleunigten Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele genannt werden, wird eine begrenzte Zahl begünstigter Länder ausgewählt, und zwar nach den Regeln, die die Kommission bei der Auswahl der für eine Budgethilfe in Frage kommenden Länder anwendet, insbesondere nach der Fähigkeit der Länder, die Kriterien der verantwortungsvollen Staatsführung und der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu erfüllen.

Ein Teil der Mittel dient dazu, die Vorbereitungen zu finanzieren, die die begünstigten Länder treffen, um nach Ablauf dieser zeitlich befristeten Maßnahme der Union die Kosten, die durch den Wegfall der Gebühren entstehen, durch andere Formen der öffentlichen Finanzierung aufzufangen.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der sektorbezogenen Budgethilfe für Schulspeisungen für Kinder in Grundschulen. Diese Maßnahme ergänzt die Aktion zur Erzielung rascher Fortschritte bei der Abschaffung von Schul- und Schuluniformgebühren und wird zusammen mit denselben Ländern durchgeführt, die aus der Liste der Länder ausgewählt wurden, die vom UN-Millenniumsprojekt als potentielle Kandidaten für Maßnahmen zur beschleunigten Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele sowie gemäß den Regeln ermittelt wurden, die die Kommission für Länder anwendet, die finanzielle Unterstützung erhalten, insbesondere was ihre Fähigkeit betrifft, die Kriterien der verantwortungsvollen Staatsführung und der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu erfüllen.

Ein Teil der Mittel dient zur Finanzierung der Vorbereitung der Empfängerländer darauf, eine staatliche Finanzierung von Schulspeisungen nach Beendigung dieser zeitlich befristeten Aktion der Europäischen Union zu organisieren.

Mit diesen Mitteln sollen Hilfen für Kleinlandwirte zur umfassenden Nährstoffanreicherung ausgelaugter Böden durch kostenlose oder subventionierte Verteilung chemischer Düngemittel und durch Anwendung agroforstwirtschaftlicher Systeme finanziert werden.

Die durch diese Maßnahme geförderten Länder werden aus der Liste der Länder ausgewählt, die im Rahmen des UN-Millenniumsprojekts als potenzielle Kandidaten für Maßnahmen zur beschleunigten Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele genannt werden.

*Dezentrale Zusammenarbeit*

Diese Mittel dienen der Stärkung der Handlungsfähigkeit, der Mobilisierung und Strukturierung der nichtstaatlichen Akteure und der lokalen Gebietskörperschaften und der Förderung des Dialogs zwischen nichtstaatlichen Akteuren und den Regierungen. Sie sind zur Finanzierung von sozialen oder wirtschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen zugunsten der ärmsten Bevölkerungsteile der Entwicklungsländer, insbesondere der besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, bestimmt. Sie dienen zur Unterstützung von nachhaltigen Entwicklungsinitiativen der örtlichen Behörden, der repräsentativen Organisationen der örtlichen Gemeinschaften und der Verbände oder Gruppierungen in den Entwicklungsländern, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihren Partnern in der Union.

In diesem Zusammenhang werden vorrangig Informations-, Ausbildungs-, Kapitalisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen finanziert, um den potenziellen Akteuren eine bessere Anpassung an das Konzept für dezentrale Zusammenarbeit und eine aktivere Beteiligung an den Konsultationen im Rahmen der Programmierung durch die Union und der Umsetzung der dezentralen Zusammenarbeit zu ermöglichen.

*Informations- und Kommunikationstechnologien und nachhaltige Energieträger*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Informations- und Kommunikationstechnologien, die den Prozess der dezentralisierten Zusammenarbeit erleichtern können.

Mit diesen Mitteln sollte die Kommission im Jahr 2002 einen Mechanismus zur Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und nachhaltige Energie in Entwicklungsländern einrichten. Das Programm ist sorgfältig mit Initiativen anderer Geber im Bereich IKT und nachhaltige Energie zu koordinieren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

**KAPITEL 21 05 — MENSCHLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG** (Fortsetzung)**21 05 03** (Fortsetzung)

Die Komponente „nachhaltige Energie“ wird aus Artikel 06 04 02 finanziert, die „IKT“-Komponente hingegen gegebenenfalls aus nationalen oder regionalen Programmen.

Die Kommission soll diese Mittel auch für eine Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei gemeinsamen Pilotvorhaben verwenden und sicherstellen, dass die Möglichkeiten der IKT und der Technologien zur Nutzung nachhaltiger Energieträger voll ausgeschöpft und entsprechend herausgestellt werden.

*Gleichstellung der Geschlechter*

Diese Mittel sind veranschlagt für:

- die Wahrnehmung einer Katalysatorrolle bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in der Entwicklungskooperation der Union;
- die Bereitstellung finanzieller Hilfe und einschlägiger Kenntnisse und die gleichzeitige Stärkung der Gender-Mainstreaming-Strategie durch die Unterstützung spezifischer Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der Frau.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 955/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 625/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

*Verweise*

Pilotvorhaben im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. April 2005 zu der Rolle der Europäischen Union bei der Erreichung der Millenniumsentwicklungsziele (ABl. C 33 E vom 9.2.2006, S. 311).

Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 23./24. Mai 2005 zu den Millenniumsentwicklungszielen.

Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Brüssel (16. und 17. Juni 2005).

Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“ vom 18. Juli 2005 zum UN-Gipfel.

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 12. April 2005 mit dem Titel „Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung — Beschleunigung des Prozesses zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ (KOM(2005) 134 endg.).

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

## KAPITEL 21 06 — GEOGRAFISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAA TEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 06	GEOGRAFISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAA TEN							
21 06 02	<b>Beziehungen zu Südafrika</b>	4	137 632 000	131 050 300	131 352 259	110 000 000	137 680 000,—	105 796 206,68
21 06 03	<b>Anpassungshilfen für Vertragsstaaten des AKP-Zuckerprotokolls</b>	4	196 671 000	123 783 270	175 756 786	80 000 000	163 559 000,—	94 200 938,75
21 06 04	<b>Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der AKP-Staaten</b>	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	63 061,25
21 06 05	<b>Hilfe für die Bananenerzeuger in den AKP-Staaten</b>	4	p.m.	38 087 160	p.m.	40 000 000	28 554,48	56 351 513,15
21 06 06	<b>Zusammenarbeit außerhalb der öffentlichen Entwicklungshilfe (Südafrika)</b>	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	<b>Reserven (40 02 41)</b>		1 000 000	285 654				
			1 000 000	285 654	p.m.	p.m.		
21 06 07	<b>Begleitmaßnahmen für den Bananensektor</b>	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	<b>Reserven (40 02 41)</b>		43 000 000	28 565 370				
			43 000 000	28 565 370	p.m.	p.m.		
	<b>Kapitel 21 06 — Insgesamt</b>		<b>334 303 000</b>	<b>292 920 730</b>	<b>307 109 045</b>	<b>230 000 000</b>	<b>301 267 554,48</b>	<b>256 411 719,83</b>
	<b>Reserven (40 02 41)</b>		<b>44 000 000</b>	<b>28 851 024</b>				
			<b>378 303 000</b>	<b>321 771 754</b>	<b>307 109 045</b>	<b>230 000 000</b>	<b>301 267 554,48</b>	<b>256 411 719,83</b>

## Erläuterungen

Für vom OECD-Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) als „Empfänger offizieller Entwicklungshilfe“ definierte Länder wurden gemäß einer früheren Zielvorgabe 35 % der jährlichen Ausgaben für soziale Infrastrukturen, hauptsächlich Bildung und Gesundheit, aber auch für an den sozialen Sektor gebundene makroökonomische Hilfe verwendet, in dem Bewusstsein, dass der Beitrag der Union als Teil der Unterstützung aller Geber für die sozialen Sektoren zu betrachten ist und eine gewisses Maß an Flexibilität die Norm sein muss. Die Kommission wird weiterhin über diese Zielvorgabe berichten.

Zudem wird sich die Kommission parallel zu ihrer Erklärung zu Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (Abl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41) (DCI) darum bemühen, dass als Richtwert 20 % ihrer veranschlagten Zuwendungen im Rahmen länderspezifischer DCI-Programme bis 2009 für Grundbildung und gesundheitliche Grundversorgung bereitgestellt werden, und zwar im Rahmen von mit diesen Sektoren verbundener Projekt-, Programm- oder Budgetunterstützung, wobei ein Durchschnittswert für alle geografischen Gebiete angewandt wird und ein gewisses Maß an Flexibilität als Norm gelten muss, beispielsweise im Fall außergewöhnlicher Hilfszuwendungen.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr vor Juli einen Jahresbericht über die Entwicklungspolitik und Außenhilfe der Union vor, der den Berichterstattungsvorschriften der Kommission entspricht und alle Einzelheiten zur Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zur Erreichung der Zielsetzungen, liefert. Der Bericht umfasst insbesondere:

- eine Darlegung der strategischen Ziele der Entwicklungspolitik der Union und ihres Beitrags zur Erreichung des früheren 35 %-Ziels für soziale Infrastrukturen und Dienste und des aktuellen 20 %-Ziels für Grundbildung und Sekundarbildung und gesundheitliche Grundversorgung im Kontext der geografischen Zusammenarbeit im Rahmen des DCI sowie eine Bewertung der Effizienz und Wirksamkeit der Zusammenarbeit, einschließlich der Fortschritte, die bei der Koordinierung der Hilfsmaßnahmen, der Stärkung der Kohärenz der Strategie der Union für ihre Außenmaßnahmen und der Integration übergreifender Themen wie Gleichstellung der Geschlechter, Menschenrechte, Konfliktprävention und Umweltschutz erzielt wurden;
- eine Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse der Bewertung und der Monitoringberichte, aus denen hervorgeht, inwieweit die mit den Maßnahmen angestrebten Ziele verwirklicht wurden;

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

## KAPITEL 21 06 — GEOGRAFISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAA TEN (Fortsetzung)

- eine Zusammenfassung der wichtigsten Maßnahmen und Veranstaltungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit in den jeweiligen geografischen Regionen durchgeführt wurden, und
- Finanzinformationen über die Unterstützung der einzelnen Sektoren gemäß den OECD-Berichterstattungskriterien.

Der Bericht enthält ferner Informationen über den Stand der Geberkoordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und Auskünfte darüber, wie die Budgethilfe zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beigetragen hat. Vor der Bereitstellung einer Budgethilfe ist nachzuweisen, dass im Empfängerland genügend institutionelle Kapazitäten vorhanden sind und die einzelnen Kriterien für die Verwaltung und Verwendung der Mittel eingehalten werden. In dem Jahresbericht sind die Kriterien anzugeben und ihre Einhaltung ist zu bewerten.

Nach der Vorlage dieses Berichts treten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in einen Dialog über die erzielten Ergebnisse und über das mögliche weitere Vorgehen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele.

21 06 02 **Beziehungen zu Südafrika**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
137 632 000	131 050 300	131 352 259	110 000 000	137 680 000,00	105 796 206,68

## Erläuterungen

Diese Mittel werden gemäß dem Handels-, Entwicklungs- und Kooperationsabkommen (TDCA) zwischen der Europäischen Union und Südafrika und der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41) veranschlagt.

Das Programm wird über das Länderstrategiepapier (LSP) und das Mehrjahresrichtprogramm (MRP) im Rahmen des Handels-, Entwicklungs- und Kooperationsabkommens (TDCA) für den Zeitraum 2007-2013 durchgeführt und aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanziert.

Diese Mittel dienen vor allem der Finanzierung von Projekten und Programmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika, die

- durch Programme und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums im Interesse der Armen einen Beitrag zur harmonischen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Südafrikas leisten;
- zur fortgesetzten Integration Südafrikas in die Weltwirtschaft beitragen;
- die Grundlagen für eine demokratische Gesellschaft und einen Rechtsstaat festigen, in dem die Menschenrechte und die Grundfreiheiten uneingeschränkt geachtet werden;
- zur Verbesserung der sozialen Dienste und zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele beitragen.

Die Programme konzentrieren sich auf die Armutsbekämpfung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, wobei sie den Bedürfnissen der in der Vergangenheit benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung tragen und die Geschlechterperspektive und Umweltdimension der Entwicklung berücksichtigen. Dabei kommt der Verstärkung der institutionellen Kapazitäten besondere Bedeutung zu.

Die Entwicklungszusammenarbeit betrifft vorrangig folgende Bereiche:

- Kapazitätsausbau und Unterstützung für Dienste, die Versorgungsleistungen für die Armen erbringen (Gesundheitsfürsorge, HIV/Aids, Bildung, Unterbringung und Infrastrukturen wie Wasser- und Sanitärversorgung, nachhaltige Energieversorgung und Kommunikation, Reform der öffentlichen Finanzverwaltung auf allen staatlichen Ebenen, Kapazitätsaufbau sowie Stärkung von Monitoring und Evaluierung).
- Unterstützung für ein nachhaltiges Wachstum, insbesondere mit Blick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen (wobei sowohl Probleme der Arbeitskräftenachfrage als auch des Arbeitskräfteangebots (z. B. berufliche Qualifizierung) angegangen werden müssen), insbesondere was die Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutzmaßnahmen betrifft, wie auch mit Blick auf eine umweltgerechte Wirtschaft.
- Unterstützung der Governance (sowohl im öffentlichen wie auch im nichtöffentlichen Bereich).
- Regionale und panafrikanische Unterstützung (darunter Beiträge zu Maßnahmen zur Förderung von Frieden und Sicherheit, zu Intra-AKP-Programmen für Wissenschaft und Technologie und zur Förderung der Mobilität von Hochschulabsolventen) sowie Unterstützung für regionale Verbundnetze durch die Entwicklung von Infrastruktur und Handel.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 06 — GEOGRAFISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN (Fortsetzung)

21 06 02 (Fortsetzung)

Angesichts der großen ökologischen Herausforderungen, denen sich Südafrika gegenüber sieht, und der Tatsache, dass das Land der zwölfgrößte Treibhausgasemittent weltweit ist, wird der Schwerpunkt der Entwicklungszusammenarbeit verstärkt auf Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen liegen.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Wird die Hilfe im Wege einer Budgethilfe geleistet, unterstützt die Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 die Anstrengungen von Partnerländern zur Entwicklung parlamentarischer Aufsichts- und Prüfkapazitäten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

**21 06 03 Anpassungshilfen für Vertragsstaaten des AKP-Zuckerprotokolls**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
196 671 000	123 783 270	175 756 786	80 000 000	163 559 000,00	94 200 938,75

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Anpassungshilfe in den von der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker betroffenen AKP-Staaten veranschlagt.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

## KAPITEL 21 06 — GEOGRAFISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN (Fortsetzung)

21 06 04 **Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der AKP-Staaten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	63 061,25

## Erläuterungen

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung der Entwicklungsländer, vor allem der AKP-Staaten, nach einer Krisensituation infolge von Naturkatastrophen, gewaltsamen Konflikten und anderen Krisen die Rückkehr in ein normales Leben erleichtern sollen.

Die Mittel können auch für die Begleitfolgen derartiger Krisensituationen in benachbarten AKP-Ländern wie der Dominikanischen Republik im Falle des Erdbebens in Haiti verwendet werden.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur

- Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems;
- materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Minenräumung;
- zivilen Wiederaussöhnung durch nichtstrukturelle Maßnahmen in Gesellschaften, die Opfer eines bewaffneten Konflikts geworden sind;
- Wiedereingliederung in die Gesellschaft, insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und aus dem Wehrdienst entlassenen Soldaten;
- Wiederherstellung der in der Rehabilitationsphase benötigten institutionellen Kapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene;
- Betreuung von Kindern, insbesondere zur Wiedereingliederung von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, einschließlich Kindersoldaten;
- Sensibilisierung betroffener Bevölkerungsgruppen für die Risiken von Naturkatastrophen sowie um Maßnahmen zur Verhütung oder Vermeidung von Naturkatastrophen oder zur Eingrenzung ihrer Folgen;
- Unterstützung von Behinderten und Behindertenorganisationen zwecks Förderung ihrer Menschenrechte, um zu gewährleisten, dass älteren Menschen Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen zugute kommen und dass der Forschung und der Sammlung von nach dem Alter aufgeschlüsselten Daten zur Unterstützung der Programmplanung und der Maßnahmen genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Mit diesen Mitteln wird auch die Schulbildung von Kindern finanziert, die von Kriegen oder Naturkatastrophen betroffen sind.

Die Maßnahmen sollen insbesondere Programme und Vorhaben abdecken, die von im Bereich der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft durchgeführt werden und die auf die Einbindung der betroffenen Bevölkerung auf allen Ebenen des Beschlussfassungs- und Umsetzungsprozesses abzielen.

Ein Teil dieser Mittel wird für Maßnahmen zur Eindämmung und Beseitigung von Antipersonenlandminen (ALP), explosiven Kampfmittelrückständen (ERW) und illegalen Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) verwendet.

Einnahmen aus Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und anderer Geberländer, jeweils einschließlich ihrer staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen, sowie Finanzbeiträge internationaler Organisationen zu bestimmten von der Union finanzierten und gemäß dem entsprechenden Basisrechtsakt in deren Namen von der Kommission verwalteten Außenhilfeprojekten oder -programmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel beim vorliegenden Posten führen. Sie werden in Artikel 6 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt und gelten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen. Die bei der Haushaltslinie für Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben eingesetzten Beträge ergeben sich aus der für jedes einzelne operative Programm geschlossenen Beitragsvereinbarung und machen im Schnitt je Kapitel höchstens 4 % der Beiträge für das betreffende Programm aus.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

## KAPITEL 21 06 — GEOGRAFISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN (Fortsetzung)

21 06 05 **Hilfe für die Bananenerzeuger in den AKP-Staaten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	38 087 160	p.m.	40 000 000	28 554,48	56 351 513,15

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Abwicklung der Verpflichtungen, die im Rahmen der technischen Hilfe und der Einkommensbeihilfen für die Erzeuger aus den AKP-Staaten nach der Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Bananen eingegangen wurden.

Diese Mittel dienen ferner der Förderung des Aufbaus von Strukturen in AKP-Erzeugerländern, um ihnen u. a. durch die Verbesserung der Voraussetzungen für ihre Teilnahme an der Welthandelsorganisation (WTO) eine bessere Eingliederung in das multilaterale Handelssystem zu erleichtern.

Ferner wird unter diesem Artikel ein Hilfeprogramm verbucht, mit dem es den AKP-Bananenerzeugern ermöglicht werden soll, sich den neuen Marktbedingungen anzupassen, die sich aus der Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen ergeben.

Die Mittel dieses Artikels unterliegen den in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41) vorgesehenen Bewertungen. Diese Bewertungen umfassen die Aspekte Input-Aktivitäten und Ergebniskette (Output, Ergebnis, Wirkung). Die Ergebnisse der Bewertungen werden bei der Festlegung der anschließend mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

21 06 06 **Zusammenarbeit außerhalb der öffentlichen Entwicklungshilfe (Südafrika)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 06 06	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)	1 000 000	285 654				
Insgesamt	1 000 000	285 654	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Ziel der Zusammenarbeit mit den Ländern des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (DCI) ist die Verbindung zu Partnern, die ähnliche politische, wirtschaftliche und institutionelle Werte wie die Union aufweisen und wichtige Akteure auf bilateraler Ebene sowie in multilateralen Foren und im Rahmen der „Global Governance“ sind.

Insbesondere werden mit diesen Mitteln auch Aufenthalte von Hochschulabsolventen aus der Union in Südafrika finanziert.

Die Mittelansätze bei dieser Haushaltslinie sollten in einer Vereinbarung zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde über die mehrjährige Finanzierung dieser Maßnahmen unter Einsatz aller in der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 17. Mai 2006, insbesondere den Nummern 21, 22, 23 und 27, vorgesehenen Mittel festgelegt werden (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 22. April 2009, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (KOM(2009) 197 endg.).



KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAAATEN

## KAPITEL 21 06 — GEOGRAFISCHE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAAATEN (Fortsetzung)

21 06 07 **Begleitmaßnahmen für den Bananensektor**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 06 07	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)	43 000 000	28 565 370				
Insgesamt	43 000 000	28 565 370	p.m.	p.m.		

## Erläuterungen

Die Mittel sind für die Finanzierung der Anpassung der wichtigsten AKP-Bananenexportländer an das neue Handelsumfeld veranschlagt, insbesondere nach der Liberalisierung des Meistbegünstigtenstatus im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO), bis die beiden Teile der Haushaltsbehörde eine endgültige Einigung über die mehrjährige Finanzierung dieser Maßnahmen unter Einsatz aller in der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vom 17. Mai 2006, insbesondere den Nummern 21, 22, 23 und 27, vorgesehenen Mittel erzielt haben (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

## Verweise

Mitteilung der Kommission vom 17. März 2010 über Begleitmaßnahmen für den Bananensektor: Unterstützung der nachhaltigen Anpassung der wichtigsten AKP-Bananenexportländer an das neue Handelsumfeld (KOM(2010) 101 endg.)

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 17. März 2010, über den Abschluss des Genfer Abkommens über den Bananenhandel zwischen der Europäischen Union und Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru und Venezuela sowie eines Abkommens über den Bananenhandel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika (KOM(2010) 98 endg.)

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 17. März 2010, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (KOM(2010) 102 endg.).

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

## KAPITEL 21 07 — ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND AD-HOC-PROGRAMME

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 07	ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND AD-HOC-PROGRAMME							
21 07 01	Assoziationsabkommen mit den überseeischen Ländern und Gebieten	4	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
21 07 02	Zusammenarbeit mit Grönland	4	28 442 000	26 661 012	27 879 000	25 000 000	27 327 000,—	27 007 881,80
21 07 03	Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und anderen Organen der Vereinten Nationen	4	574 000	285 654	300 000	300 000	264 002,50	264 002,50
21 07 04	Rohstoffabkommen	4	4 800 000	4 570 459	4 600 000	4 600 000	2 330 735,26	2 330 735,26
	<b>Kapitel 21 07 — Insgesamt</b>		<b>33 816 000</b>	<b>31 517 125</b>	<b>32 779 000</b>	<b>29 900 000</b>	<b>29 921 737,76</b>	<b>29 602 619,56</b>

**21 07 01 Assoziationsabkommen mit den überseeischen Ländern und Gebieten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Union bestimmt.

Bisher wurden diese Ausgaben aus dem sechsten, siebten, achten, neunten und zehnten Europäischen Entwicklungsfonds (und damit außerhalb des Gesamthaushaltsplans der Union) finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 86/283/EWG des Rates vom 30. Juni 1986 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 175 vom 1.7.1986, S. 1).

Beschluss 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1).

Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1).

**21 07 02 Zusammenarbeit mit Grönland**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 442 000	26 661 012	27 879 000	25 000 000	27 327 000,00	27 007 881,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Zusammenarbeit im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung Grönlands im Rahmen der Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und Grönland veranschlagt. Im Wege der Zusammenarbeit werden sektorspezifische Politiken und Strategien unterstützt, mit denen der Zugang zu Produktionstätigkeiten und -mitteln erleichtert wird, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen: a) Aus- und Weiterbildung; b) Bodenschätze; c) Energie; d) Tourismus und Kultur; e) Forschung und f) Lebensmittelsicherheit.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/526/EG des Rates vom 17. Juli 2006 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 208 vom 29.7.2006, S. 28).

**KAPITEL 21 07 — ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND AD-HOC-PROGRAMME (Fortsetzung)****21 07 02 (Fortsetzung)***Verweise*

Gemeinsame Erklärung der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Landesregierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits zur Partnerschaft zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Grönland, unterzeichnet in Luxemburg am 27. Juni 2006 (ABl. L 208 vom 29.7.2006, S. 32).

**21 07 03 *Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) und anderen Organen der Vereinten Nationen****Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
574 000	285 654	300 000	300 000	264 002,50	264 002,50

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Zahlung der Jahresbeiträge bestimmt, die die Union seit ihrem Beitritt zur FAO an diese entrichtet, wie auch für die Beiträge, die sie zum Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) leistet, seit sie diesen ratifiziert hat.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) (ABl. C 326 vom 16.12.1991, S. 238).

Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

**21 07 04 *Rohstoffabkommen****Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 800 000	4 570 459	4 600 000	4 600 000	2 330 735,26	2 330 735,26

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind für die Zahlung der Jahresbeiträge bestimmt, die die Union für ihre Beteiligung aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss.

Derzeit wird mit diesen Mitteln Folgendes finanziert:

- Jahresbeitrag zur Internationalen Kaffee-Organisation,
- Jahresbeitrag zur Internationalen Kakao-Organisation,
- Jahresbeitrag zur Internationalen Jute-Organisation,
- Jahresbeitrag zum Internationalen Tropenholz-Übereinkommen, nach dessen endgültiger Genehmigung.

Übereinkommen über andere tropische Erzeugnisse können je nach politischer und rechtlicher Zweckmäßigkeit in den kommenden Jahren hinzukommen.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2001/877/EG des Rates vom 24. September 2001 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens 2001 im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 22).

Beschluss 2002/312/EG des Rates vom 15. April 2002 über die Annahme des Übereinkommens von 2001 über die Satzung der Internationalen Jute-Studiengruppe im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 112 vom 27.4.2002, S. 34).

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

## KAPITEL 21 07 — ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND AD-HOC-PROGRAMME (Fortsetzung)

## 21 07 04 (Fortsetzung)

Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1).

Beschluss 2007/648/EG des Rates vom 26. September 2007 zur Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft und vorläufigen Anwendung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 (ABl. L 262 vom 9.10.2007, S. 6).

*Verweise*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133, sowie Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2000 und 2001 neu ausgehandelt: Geltungsdauer: 1. Oktober 2001 bis 30. September 2007 mit der Möglichkeit einer weiteren Verlängerung um bis zu höchstens sechs Jahre. Das Kaffee-Übereinkommen von 2001 ist um ein Jahr, bis zum 1. Oktober 2009, verlängert worden und ein neues Übereinkommen, das das Übereinkommen von 2001 ersetzen soll, wurde 2007 ausgehandelt. Je nach Anzahl der Unterzeichnungen und Ratifizierungen könnte das neue Übereinkommen am 1. Oktober 2009 in Kraft treten; andernfalls wird das Übereinkommen von 2001 erneut verlängert.

Internationales Kakao-Übereinkommen, 2000 und 2001 neu ausgehandelt: Die Verpflichtung gilt seit dem 1. Oktober 2003 für eine Dauer von fünf Jahren und kann für einen weiteren Zeitraum von bis zu maximal vier Jahren verlängert werden. Das Übereinkommen wird für einen Zeitraum von zwei Jahren, bis zum 30. September 2010, verlängert.

Internationales Jute-Übereinkommen, 2001 ausgehandelt, zur Errichtung einer neuen Internationalen Jute-Organisation: Dieses gilt für einen Zeitraum von acht Jahren und kann um höchstens vier Jahre verlängert werden.

Internationales Tropenholz-Übereinkommen, 2006 ausgehandelt: Beschluss 2007/648/EG des Rates vom 26. September 2007 zur Unterzeichnung im Namen der Europäischen Gemeinschaft und vorläufigen Anwendung des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 (ABl. L 262 vom 9.10.2007, S. 6). Erklärung der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 36 Absatz 3 des Übereinkommens (ABl. L 262 vom 9.10.2007, S. 26).

KOMMISSION  
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAAATEN

**KAPITEL 21 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAAATEN“**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAAATEN“							
21 08 01	<i>Beurteilung der Ergebnisse der Hilfe der Union/Gemeinschaft sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung</i>	4	9 577 000	9 119 018	9 577 000	9 577 000	9 577 000,—	5 657 839,25
21 08 02	<i>Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich</i>	4	9 900 000	9 236 136	9 796 000	10 000 000	8 493 656,01	9 545 998,37
	<b>Kapitel 21 08 — Insgesamt</b>		<b>19 477 000</b>	<b>18 355 154</b>	<b>19 373 000</b>	<b>19 577 000</b>	<b>18 070 656,01</b>	<b>15 203 837,62</b>

**21 08 01** *Beurteilung der Ergebnisse der Hilfe der Union/Gemeinschaft sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 577 000	9 119 018	9 577 000	9 577 000	9 577 000,00	5 657 839,25

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Evaluierungen, Monitoringmaßnahmen und unterstützenden Maßnahmen während der Programmierung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Maßnahmen, Strategien und Politiken im Bereich der Entwicklung, einschließlich:

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Angemessenheit, Auswirkungen und Tragfähigkeit,
- Monitoring laufender Maßnahmen (sowohl im Verlauf als auch nach Abschluss der Maßnahme),
- unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitoring laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen,
- Rückmeldungen und Informationen zu den Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Bewertungen im Zusammenhang mit der Beschlussfassung,
- Überarbeitung der Methoden mit Blick auf die Verbesserung der Qualität und des Nutzens der Evaluierungen,
- Rückmeldungen und Informationsmaßnahmen zu methodischen Verbesserungen, die die Qualität und Aussagekraft der Bewertungen stärken,
- Untersuchung möglicher Formen der Evaluierung von Programmen, die auf nicht strukturellen Maßnahmen basieren, wie etwa alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Friedensschaffung, der Erziehung zum Frieden, der Wiederaussöhnung usw.

Mit diesen Mitteln wird zudem die Prüfung der Verwaltung der von der Kommission durchgeführten Programme und Projekte im Bereich der Außenhilfe finanziert. Ferner dienen sie zur Finanzierung von Schulungsmaßnahmen für externe Gutachter, bei denen die Spezifität der für die Auslandshilfe der Union geltenden Regeln im Vordergrund steht.

Außerdem werden mit diesen Mitteln weiterführende Bemühungen im Hinblick auf die Entwicklung weiterer Methoden und Indikatoren zur Messung der Auswirkungen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt.

*Rechtsgrundlagen*

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN

## KAPITEL 21 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAA TEN“ (Fortsetzung)

21 08 02 **Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 900 000	9 236 136	9 796 000	10 000 000	8 493 656,01	9 545 998,37

## Erläuterungen

## Aktion A: Koordinierungsmaßnahmen

Mit dieser Haushaltslinie werden der Kommission die für Vorbereitung, Definition und Monitoring der Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungspolitik erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Eine Koordinierung der politischen Maßnahmen ist unverzichtbar, wenn die Kohärenz, Komplementarität und Wirksamkeit der Hilfe gewährleistet werden soll.

Diese Maßnahmen sind sowohl was Strategie als auch Programmplanung betrifft für die Festlegung und Ausrichtung der europäischen Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit von maßgeblicher Bedeutung. Die spezifischen Ziele der Politik der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit sind in den Verträgen (Artikel 208 und 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) verankert. Die Hilfe der Union ergänzt die einzelstaatliche Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit; eine solche Komplementarität kann nur mit einer entsprechenden Koordinierung gewährleistet werden. Nach Maßgabe des Artikels 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union kann die Kommission eine Koordinatorrolle übernehmen, um einerseits für eine Koordinierung der einzelstaatlichen Entwicklungspolitiken und andererseits für eine Abstimmung zwischen den Zielen der Union und den einzelstaatlichen Zielen der Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungshilfe zu sorgen.

Diese Koordinationsarbeit bildet nicht nur eine wichtige Komponente des Mehrwerts, den die Kommission in Bezug auf die einzelstaatliche Politik der Mitgliedstaaten einbringt, sondern sie nimmt auch eine vorrangige Rolle in Bezug auf die Abstimmung der Zielvorgaben der Union und der internationalen Gemeinschaft ein, die immer wieder und in zunehmendem Maße von den anderen europäischen Organen eingefordert wird; die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament haben anlässlich der Tagung des Europäischen Rates in Barcelona im März 2002 auf diesen Koordinationsbedarf verwiesen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung verschiedener Maßnahmenarten:

- Studien auf dem Gebiet der Koordinierung in Bezug auf deren Auswirkungen, Effizienz, Angemessenheit und Nachhaltigkeit,
- Sachverständigensitzungen und Treffen zum Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten,
- Monitoring laufender Maßnahmen,
- unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitorings laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen,
- Forschungsmaßnahmen, die dazu dienen, die politischen Entscheidungsträger darüber zu beraten, wie am besten sicherzustellen ist, dass die spezifischen Interessen marginalisierter Erzeuger und armer Arbeitnehmer im Süden in allen Politikbereichen Berücksichtigung finden,
- Unterstützung externer Initiativen auf dem Gebiet der Koordinierung,
- Vorbereitung von Standpunkten, Erklärungen und gemeinsamen Initiativen,
- Ausrichtung von Veranstaltungen, die in Verbindung mit der Koordinationspolitik stehen,
- Verbreitung von Informationen durch die Herstellung von Veröffentlichungen und die Entwicklung von Informationssystemen.

## Aktion B: Sensibilisierungsmaßnahmen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung eines besseren Verständnisses der Öffentlichkeit für die Maßnahmen der Union und der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit. Jede Maßnahme, die im Rahmen dieses Artikels finanziert wird, muss die beiden nachstehend genannten und einander ergänzenden Komponenten abdecken:

- Die Komponente „Information“ beinhaltet die Förderung der verschiedenen von der Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit ergriffenen Maßnahmen sowie Maßnahmen, die in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten und anderen internationalen Einrichtungen durchgeführt werden.
- Die Komponente „Sensibilisierung“ richtet sich an die Öffentlichkeit in der Union und in den 78 AKP-Staaten. Die Maßnahmen wenden sich insbesondere an Jugendliche als vorrangige Zielgruppe. Eine unmittelbare Priorität der Sensibilisierungskomponente bildet die Unterrichtung der Öffentlichkeit in den EU-Mitgliedstaaten über die Maßnahmen der Union im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

**KAPITEL 21 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“** (Fortsetzung)**21 08 02** (Fortsetzung)

Ein Teil dieser Mittel ist für Sensibilisierungskampagnen im Bereich der Nord-Süd-Handelsbeziehungen und ihrer Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und die Armutsminderung bestimmt, die an die Kaufentscheidungen der Verbraucher in der Union anknüpfen.

Diese Maßnahmen erfolgen vor allem, aber nicht ausschließlich, in Form von finanzieller Unterstützung für Projekte im audiovisuellen Bereich, von Veröffentlichungen, Seminaren und Veranstaltungen zu Entwicklungsfragen sowie für die Erstellung von Informationsmaterial, die Entwicklung von Informationssystemen und auch für den „Lorenzo Natali“-Preis, der für journalistische Arbeit über Entwicklungsprobleme verliehen wird.

Die Maßnahmen richten sich an Partner aus dem öffentlichen und dem privaten Bereich sowie an die Vertretungen und Delegationen der Union in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsstaaten und den AKP-Staaten.

Ferner dienen diese Mittel der Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Initiative „Mobilisierung der europäischen Forschung im Dienst der Entwicklung“. Die Initiative umfasst im Wesentlichen die Ausarbeitung eines „Europäischen Entwicklungsberichts“, der jährlich veröffentlicht wird. Dieser Prozess wird durch die Arbeit an einem gemeinsamen Projekt Synergien zwischen Forschung und Politikgestaltung in Europa fördern. Der Europäische Entwicklungsbericht und die entsprechenden Vorarbeiten (Hintergrundpapiere, Seminare und Workshops) werden maßgeblich zur Stärkung und detaillierten Ausgestaltung der Europäischen Entwicklungsvision und ihres Einflusses auf die internationale Entwicklungsagenda beitragen. Diese Initiative wird von der Kommission und von Mitgliedstaaten, die hierzu freiwillige Beiträge leisten, gemeinsam finanziert.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

*Rechtsgrundlagen*

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 210 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

## KOMMISSION

## TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

## KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 49	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
<b>21 49 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“</b>							
21 49 04 01	Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
21 49 04 02	Sonstige Maßnahmen zur Zusammenarbeit und sektorale Strategien — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
21 49 04 05	Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 21 49 04 — Subtotal		—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
	<b>Kapitel 21 49 — Insgesamt</b>		—	<b>p.m.</b>	—	<b>p.m.</b>	<b>0,—</b>	<b>0,—</b>

**21 49 04** **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“**

21 49 04 01 Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 21 01 04 01 eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

21 49 04 02 Sonstige Maßnahmen zur Zusammenarbeit und sektorale Strategien — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 21 01 04 02 eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.



KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

**KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN** (Fortsetzung)

**21 49 04** (Fortsetzung)

21 49 04 05 Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 21 01 04 05 eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION ENTWICKLUNG

*TITEL 22*  
**ERWEITERUNG**



KOMMISSION  
TITEL 22 — ERWEITERUNG

**TITEL 22**  
**ERWEITERUNG**

**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“	92 501 361	92 501 361	92 498 436	92 498 436	88 635 196,39	88 635 196,39
	Reserven (40 01 40)	17 764	17 764	62 971	62 971		
		92 519 125	92 519 125	92 561 407	92 561 407	88 635 196,39	88 635 196,39
22 02	ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE	1 030 855 856	920 012 002	929 860 671	1 110 999 150	1 031 227 388,88	1 217 699 627,69
	<b>Titel 22 — Insgesamt</b>	<b>1 123 357 217</b>	<b>1 012 513 363</b>	<b>1 022 359 107</b>	<b>1 203 497 586</b>	<b>1 119 862 585,27</b>	<b>1 306 334 824,08</b>
	Reserven (40 01 40)	17 764	17 764	62 971	62 971		
		<b>1 123 374 981</b>	<b>1 012 531 127</b>	<b>1 022 422 078</b>	<b>1 203 560 557</b>	<b>1 119 862 585,27</b>	<b>1 306 334 824,08</b>

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

**TITEL 22**  
**ERWEITERUNG**

**KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „ERWEITERUNG“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
22 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHs „ERWEITERUNG“				
<b>22 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Erweiterung“</b>				
22 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der Generaldirektion für „Erweiterung“	5	23 371 496	22 435 741	23 180 747,57
	Reserven (40 01 40)		17 764	62 971	
			23 389 260	22 498 712	23 180 747,57
22 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der Delegationen der Union	5	8 810 932	8 636 040	8 033 065,17
	Artikel 22 01 01 — Subtotal		32 182 428	31 071 781	31 213 812,74
	Reserven (40 01 40)		17 764	62 971	
			32 200 192	31 134 752	31 213 812,74
<b>22 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Erweiterung“</b>				
22 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion für „Erweiterung“	5	3 336 989	3 353 038	2 157 635,43
22 01 02 02	Externes Personal der Delegationen der Union	5	1 414 859	3 049 156	2 723 572,56
22 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion für „Erweiterung“	5	2 004 869	2 141 897	1 355 576,39
22 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben der Delegationen der Union	5	714 870	850 034	803 038,83
	Artikel 22 01 02 — Subtotal		7 471 587	9 394 125	7 039 823,21
<b>22 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“</b>				
22 01 03 01	Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen der Generaldirektion für „Erweiterung“	5	1 693 501	1 640 688	1 819 761,06

KOMMISSION  
TITEL 22 — ERWEITERUNG

## KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
22 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Union	5	5 094 845	6 698 842	7 183 606,70
	<i>Artikel 22 01 03 — Subtotal</i>		6 788 346	8 339 530	9 003 367,76
<b>22 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Erweiterung“</b>				
22 01 04 01	Heranführungshilfe — Verwaltungsausgaben	4	40 800 000	38 050 000	35 839 046,28
22 01 04 02	Einstellung der Heranführungshilfe für die neuen Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben	4	1 040 000	1 300 000	1 300 000,—
22 01 04 04	Heranführungsfazilität des Amtes für technische Hilfe und Informationsaustausch (TAIEX) — Verwaltungsausgaben	4	3 000 000	3 000 000	2 995 976,40
22 01 04 30	Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Programmen der Rubrik 4 des Politikbereichs „Erweiterung“	4	1 219 000	1 343 000	1 243 170,—
	<i>Artikel 22 01 04 — Subtotal</i>		46 059 000	43 693 000	41 378 192,68
	<b>Kapitel 22 01 — Insgesamt</b>		<b>92 501 361</b>	<b>92 498 436</b>	<b>88 635 196,39</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>17 764</b>	<b>62 971</b>	
			<b>92 519 125</b>	<b>92 561 407</b>	<b>88 635 196,39</b>

22 01 01 **Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Erweiterung“**

22 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der Generaldirektion für „Erweiterung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
22 01 01 01	23 371 496	22 435 741	23 180 747,57
Reserven (40 01 40)	17 764	62 971	
Insgesamt	23 389 260	22 498 712	23 180 747,57

22 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
8 810 932	8 636 040	8 033 065,17

KOMMISSION  
TITEL 22 — ERWEITERUNG

**KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“** (Fortsetzung)

**22 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Erweiterung“**

22 01 02 01 Externes Personal der Generaldirektion für „Erweiterung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 336 989	3 353 038	2 157 635,43

22 01 02 02 Externes Personal der Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 414 859	3 049 156	2 723 572,56

22 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion für „Erweiterung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 004 869	2 141 897	1 355 576,39

22 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben der Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
714 870	850 034	803 038,83

**22 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen, Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“**

22 01 03 01 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen der Generaldirektion für „Erweiterung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 693 501	1 640 688	1 819 761,06

22 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 094 845	6 698 842	7 183 606,70



**KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“** (Fortsetzung)**22 01 04 — Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Erweiterung“**

## 22 01 04 01 Heranführungshilfe — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
40 800 000	38 050 000	35 839 046,28

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollten die Verwaltungskosten gedeckt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA) stehen, und zwar insbesondere:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 1 800 000 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Logistik- und Infrastrukturkosten u. a. für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation und Mieten, die unmittelbar durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens bezahlten externen Personals in den Delegationen entstehen;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei den Artikeln 22 02 01, 22 02 02, 22 02 03, 22 02 04, 22 02 05, 22 02 07, 22 02 08 und 22 04 02 anfallenden Verwaltungsausgaben.

## 22 01 04 02 Einstellung der Heranführungshilfe für die neuen Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 040 000	1 300 000	1 300 000,00

Erläuterungen

Auch nach der Erweiterung muss die Kommission weiterhin für die Erfüllung aller rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen Sorge tragen und dabei ein besonderes Augenmerk auf ein solides und effizientes Finanzmanagement richten. Alle durchführenden Behörden in den zwölf Mitgliedstaaten, die der Union in den Jahren 2004 und 2007 beigetreten sind, müssen gemäß den Beitrittsakten auf der Grundlage des Erweiterten Dezentralen Durchführungssystems (EDIS) arbeiten. In Bulgarien und Rumänien wurde das EDIS 2007 eingeführt.

Am Hauptsitz werden insbesondere die verbleibenden folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss der Heranführungsprogramme wahrgenommen: Projektfolgemassnahmen in Bezug auf Ergebniskontrolle und Finanzmanagement einschließlich Zahlungsaufforderungen, Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung mittels EDIS und Überwachung der im Anschluss an den Beitritt gewährten Übergangshilfe. Außerdem müssen Anträge auf Erweiterung der Programme und Änderung der Projektbögen und/oder Mittelausstattungen ordnungsgemäß bewertet werden, damit der Kommission ein entsprechender Beschluss vorgelegt werden kann.

## KOMMISSION

## TITEL 22 — ERWEITERUNG

## KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ (Fortsetzung)

## 22 01 04 (Fortsetzung)

## 22 01 04 02 (Fortsetzung)

Angesicht des großen Umfangs der in Bulgarien und Rumänien noch in der Durchführungsphase befindlichen Mittel werden am Hauptsitz weiterhin ausreichende Kapazitäten benötigt. In Bulgarien gab es bei der Durchführung 2008 große Schwierigkeiten. Dieser Umstand hat großes politisches und öffentliches Interesse geweckt, was 2009 zusätzlichen Arbeitsaufwand für Berichterstattung, Überwachung und Dienstreisen hervorrief und zudem zur Verschiebung zahlreicher Vorgänge führte.

Diese Mittel werden für die Verwaltungsausgaben dieser letzten Phase der auslaufenden Programme im Rahmen der Heranführungshilfe in den neuen Mitgliedstaaten veranschlagt, und zwar insbesondere für:

- Ausgaben für kurzfristige technische Unterstützung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Programmziele stehen (oder Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden);
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das Aufgaben übernommen hat, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss der Heranführungsprogramme stehen; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 980 000 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Informationstechnologie- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind.

Diese Mittel decken die bei den Posten 22 02 05 01, 22 02 05 04 und bei Artikel 22 03 01 anfallenden Verwaltungsausgaben.

## 22 01 04 04 Heranführungsfazilität des Amtes für technische Hilfe und Informationsaustausch (TAIEX) — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 000 000	3 000 000	2 995 976,40

## Erläuterungen

Veranschlagt sind diese Mittel für:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum beiderseitigen Nutzen der Empfängerländer und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; die Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz sind auf 2 945 600 EUR begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 93 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 7 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Informationstechnologie- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 22 02 06 anfallenden Verwaltungsausgaben.

**KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“** (Fortsetzung)**22 01 04** (Fortsetzung)

22 01 04 30 Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ — Beitrag aus Programmen der Rubrik 4 des Politikbereichs „Erweiterung“

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 219 000	1 343 000	1 243 170,00

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Kosten der Exekutivagentur „Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ bestimmt, die im Zuge der Programmverwaltung im Bereich der Erweiterungspolitik entstehen. Das Mandat der Agentur wurde auf alle Jugend-, Tempus- und Erasmus-Mundus-Programme ausgedehnt, an denen IPA-Empfängerländer teilnehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss 2005/56/EG der Kommission vom 14. Januar 2005 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 35).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Beschluss 2009/336/EG der Kommission vom 20. April 2009 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur für die Verwaltung der Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 101 vom 21.4.2009, S. 26).

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

## KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 02	ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE							
22 02 01	<i>Unterstützung für Kandidatenländer beim Übergang und Institutionenaufbau</i>	4	297 383 457	259 334 520	287 113 190	219 155 000	286 212 740,—	250 253 319,56
22 02 02	<i>Unterstützung für potenzielle Kandidatenländer beim Übergang und Institutionenaufbau</i>	4	486 612 206	317 513 608	463 329 616	409 000 000	452 943 822,—	164 222 948,44
22 02 03	<i>Zivile Übergangsverwaltungen in den Ländern des westlichen Balkanraums</i>	4	p.m.	282 797	p.m.	903 000	5 927 536,—	6 181 159,20
22 02 04	<i>Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit</i>							
22 02 04 01	Grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen IPA-Ländern und Teilnahme an den grenzübergreifenden/überregionalen EFRE-Programmen und den ENPI-Programmen für den Schwarzmeer- und Mittelmeerraum	4	26 898 255	8 606 746	25 057 113	8 845 000	17 557 333,—	2 158 233,42
22 02 04 02	Grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten	4	7 131 841	715 086	6 992 002	p.m.	3 093 008,—	0,—
	<i>Artikel 22 02 04 — Subtotal</i>		34 030 096	9 321 832	32 049 115	8 845 000	20 650 341,—	2 158 233,42
22 02 05	<i>Abschluss der bisherigen Unterstützung</i>							
22 02 05 01	Abschluss der Phare-Heranhilfshilfe	4	—	p.m.	—	81 200 000	5 448,75	200 615 431,30
22 02 05 02	Abschluss der CARDS-Heranhilfshilfe	4	p.m.	32 543 574	p.m.	92 967 000	2 651 570,08	203 354 187,41
22 02 05 03	Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit mit der Türkei	4	p.m.	1 904 358	p.m.	p.m.	105 022,87	105 323 816,26
22 02 05 04	Abschluss der Zusammenarbeit mit Malta und Zypern	4	—	—	—	—	57 058,25	57 058,25
22 02 05 05	Abschluss von vorbereitenden Maßnahmen betreffend die Auswirkungen der Erweiterung auf Grenzregionen der Union	3.2	—	p.m.	—	p.m.	0,—	72 987,31
22 02 05 09	Abschluss der Übergangsfazilität für neue Mitgliedstaaten	3.2	—	6 383 000	—	48 000 000	0,—	40 882 786,53
22 02 05 10	Abschluss der Maßnahmen des Amtes für technische Hilfe und Informationsaustausch (TAIEX) im Rahmen der Übergangsfazilität	3.2	—	p.m.	—	1 900 000	0,—	2 400 000,—
	<i>Artikel 22 02 05 — Subtotal</i>		p.m.	40 830 932	p.m.	224 067 000	2 819 099,95	552 706 267,06
22 02 06	<i>Heranhilfshilfe des Amtes für technische Hilfe und Informationsaustausch (TAIEX)</i>	4	12 000 000	17 615 311	9 000 000	15 637 000	9 004 815,39	14 794 856,25

KOMMISSION  
TITEL 22 — ERWEITERUNG

## KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
<b>22 02 07</b>	<b>Regionale, horizontale und Ad-hoc-Programme</b>							
22 02 07 01	Regionale und horizontale Programme	4	151 883 097	182 597 462	114 118 750	138 483 150	221 968 801,88	172 184 962,81
22 02 07 02	Beurteilung der Ergebnisse der Unionshilfe sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung	4	4 447 000	4 788 508	4 000 000	3 870 000	9 200 000,—	4 192 700,10
22 02 07 03	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns	4	28 000 000	74 275 199	3 000 000	76 353 000	2 500 000,—	42 030 563,76
	Artikel 22 02 07 — Subtotal		184 330 097	261 661 169	121 118 750	218 706 150	233 668 801,88	218 408 226,67
<b>22 02 08</b>	<b>Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten</b>	4	p.m.	2 334 000	p.m.	2 250 000	6 000 000,—	100 977,60
<b>22 02 09</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten</b>	4	500 000	900 000	2 250 000	2 250 000		
<b>22 02 10</b>	<b>Information und Kommunikation</b>							
22 02 10 01	Prince — Information und Kommunikation	4	5 000 000	4 036 287	5 000 000	4 088 000	5 000 232,66	4 180 319,59
22 02 10 02	Information und Kommunikation für Drittländer	4	11 000 000	6 181 546	10 000 000	6 098 000	9 000 000,—	4 693 319,90
	Artikel 22 02 10 — Subtotal		16 000 000	10 217 833	15 000 000	10 186 000	14 000 232,66	8 873 639,49
	<b>Kapitel 22 02 — Insgesamt</b>		<b>1 030 855 856</b>	<b>920 012 002</b>	<b>929 860 671</b>	<b>1 110 999 150</b>	<b>1 031 227 388,88</b>	<b>1 217 699 627,69</b>

## 22 02 01 Unterstützung für Kandidatenländer beim Übergang und Institutionenaufbau

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
297 383 457	259 334 520	287 113 190	219 155 000	286 212 740,00	250 253 319,56

## Erläuterungen

Im Rahmen des IPA sind diese Mittel für die Finanzierung der Komponente „Übergang und Institutionenaufbau“ für Kandidatenländer bestimmt. Das Hauptziel besteht darin, effektive Kapazitäten zur Umsetzung des Besitzstands der Union zu schaffen, insbesondere durch:

- Stärkung demokratischer Institutionen sowie der Rechtsstaatlichkeit und ihrer Durchsetzung,
- Förderung und Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie stärkere Achtung der Minderheitenrechte, Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung,
- Reform der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der Einführung eines Systems, das dem Empfängerland die Dezentralisierung der Verwaltung der Hilfe im Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung ermöglicht,
- Wirtschaftsreform,

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

**KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE** (Fortsetzung)**22 02 01** (Fortsetzung)

- Entwicklung der Zivilgesellschaft und soziale Eingliederung, Ermutigung weniger gut repräsentierter Gruppen, aktiv zu werden und sich am zivilgesellschaftlichen Geschehen zu beteiligen, Bekämpfung jeglicher Form von Benachteiligung und Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern und anderen besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen,
- Wiederversöhnung, vertrauensbildende Maßnahmen und Wiederaufbau.

Mit diesen Mitteln können alle unterstützungsfähigen Kooperationsmaßnahmen gefördert werden, die nicht ausdrücklich unter andere Komponenten der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 fallen, sowie die Zusammenarbeit zwischen den Komponenten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

**22 02 02 Unterstützung für potenzielle Kandidatenländer beim Übergang und Institutionenaufbau***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
486 612 206	317 513 608	463 329 616	409 000 000	452 943 822,00	164 222 948,44

*Erläuterungen*

Im Rahmen des IPA kann nicht nur Kandidatenländern, sondern auch potenziellen Kandidatenländern Heranführungshilfe gewährt werden. Die Mittel aus diesem Artikel sind für die Komponente „Übergang und Institutionenaufbau“ für potenzielle Kandidatenländer bestimmt. Angesichts der verbesserten europäischen Perspektive der potenziellen Kandidatenländer seit dem Europäischen Rat von Thessaloniki (19./20. Juni 2003) besteht das wichtigste Ziel darin, ihre Einbeziehung in den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess sowie ihre Heranführung an den Kandidatenlandstatus zu fördern. Zu diesem Zweck werden die allmähliche Einführung des Besitzstands der Union in all diesen Ländern und die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Interimsabkommen/Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen auf folgende Weise unterstützt:

- Stärkung demokratischer Institutionen sowie der Rechtsstaatlichkeit und ihrer Durchsetzung,
- Förderung und Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie stärkere Achtung der Minderheitenrechte, Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung,
- Reform der öffentlichen Verwaltung, einschließlich der Einführung eines Systems, dass dem Empfängerland die Dezentralisierung der Verwaltung der Hilfe im Einklang mit den Bestimmungen der Haushaltsordnung ermöglicht,
- Wirtschaftsreform,
- Entwicklung der Zivilgesellschaft und soziale Eingliederung, Ermutigung weniger gut repräsentierter Gruppen, aktiv zu werden und sich am zivilgesellschaftlichen Geschehen zu beteiligen, Bekämpfung jeglicher Form von Benachteiligung und Stärkung der Rechte von Frauen und Kindern und anderen besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen,
- Wiederversöhnung, vertrauensbildende Maßnahmen und Wiederaufbau.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

**KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE** (Fortsetzung)**22 02 03 Zivile Übergangsverwaltungen in den Ländern des westlichen Balkanraums**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	282 797	p.m.	903 000	5 927 536,00	6 181 159,20

*Erläuterungen*

Die Union übernimmt einen Teil der Finanzierung der Tätigkeit des Amtes des Hohen Vertreters (OHR) in Bosnien und Herzegowina. Die Finanzierung erfolgt in Form eines Haushaltszuschusses.

Es war vorgesehen, dass das OHR seine Tätigkeit einstellt, sobald Bosnien und Herzegowina einige wichtige Anforderungen erfüllt hat, doch aufgrund politischer Unsicherheiten wurde die Einstellung der Tätigkeit verschoben.

Das OHR berichtet dem Europäischen Parlament über die politische Lage in Bosnien und Herzegowina und insbesondere über deren Auswirkungen auf die Durchführung der finanziellen Hilfe der Union.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung für Maßnahmen vorgesehen werden, die von Senior-Experten aus der Union im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

**22 02 04 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit***Erläuterungen*

Im Rahmen der Komponente „grenzübergreifende Zusammenarbeit“ (CBC) der Heranführungshilfe werden CBC-Programme sowohl an Land- und Seegrenzen zwischen derzeitigen und potenziellen Kandidatenländern einerseits und angrenzenden Mitgliedstaaten als auch an Grenzen zwischen derzeitigen und potenziellen Kandidatenländern über zwei Haushaltsposten unterstützt: „Grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten“ und „Grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen IPA-Ländern und Teilnahme an den grenzübergreifenden/überregionalen EFRE-Programmen und den ENPI-Programmen für den Schwarzmeer- und Mittelmeerraum“.

**22 02 04 01 Grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen IPA-Ländern und Teilnahme an den grenzübergreifenden/überregionalen EFRE-Programmen und den ENPI-Programmen für den Schwarzmeer- und Mittelmeerraum**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 898 255	8 606 746	25 057 113	8 845 000	17 557 333,00	2 158 233,42

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Unterstützung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit an den Grenzen zwischen IPA-Empfängerländern.

Sie dienen gegebenenfalls außerdem zur Finanzierung der Teilnahme der für eine Förderung in Frage kommenden IPA-Empfängerländer an transnationalen und interregionalen Strukturfondsprogrammen im Bereich „europäische territoriale Zusammenarbeit“ und an multilateralen, die Meeresbecken betreffenden Programmen im Rahmen des Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI).

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (Abl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

KOMMISSION  
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 04 (Fortsetzung)

22 02 04 02 Grenzübergreifende Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 131 841	715 086	6 992 002	p.m.	3 093 008,00	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit an den Grenzen zwischen IPA-Ländern und Mitgliedstaaten.

Für diese Programme werden die IPA-Mittel durch einen Beitrag aus Rubrik 1b (EFRE) des Haushaltspostens 13 05 03 01 „Regionalpolitik“ ergänzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

22 02 05 **Abschluss der bisherigen Unterstützung**

Erläuterungen

Da das IPA am 1. Januar 2007 eingeführt wurde und Bulgarien und Rumänien am selben Tag beigetreten sind, sind diese Mittel zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die früher im Rahmen der Heranführungshilfe und der CARDS-Heranführungshilfe eingegangen wurden.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung für Maßnahmen vorgesehen werden, die von Senior-Experten aus der Union im Rahmen des ESSN auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

22 02 05 01 Abschluss der Phare-Heranführungshilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	81 200 000	5 448,75	200 615 431,30

Erläuterungen

Da das IPA am 1. Januar 2007 eingeführt wurde und Bulgarien und Rumänien am selben Tag beigetreten sind, sind diese Mittel zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die früher im Rahmen der Phare-Heranführungshilfe für diese Länder, die neuen Mitgliedstaaten und die Kandidatenländer eingegangen wurden.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung für Maßnahmen vorgesehen werden, die von Senior-Experten aus der Union im Rahmen des ESSN auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.



**KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE** (Fortsetzung)**22 02 05** (Fortsetzung)

## 22 02 05 01 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

## 22 02 05 02 Abschluss der CARDS-Heranführungshilfe

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	32 543 574	p.m.	92 967 000	2 651 570,08	203 354 187,41

*Erläuterungen*

Da das IPA am 1. Januar 2007 eingeführt wurde, sind diese Mittel für die Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die früher im Rahmen der CARDS-Heranführungshilfe für die Länder des westlichen Balkans eingegangen wurden.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung für Maßnahmen vorgesehen werden, die von Senior-Experten aus der Union im Rahmen des ESSN auf freiwilliger Basis durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

## 22 02 05 03 Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit mit der Türkei

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 904 358	p.m.	p.m.	105 022,87	105 323 816,26

*Erläuterungen*

Da das IPA am 1. Januar 2007 eingeführt wurde, sind diese Mittel für die Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die früher im Rahmen der Heranführungshilfe für die Türkei eingegangen wurden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Artikel 5 2 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den vorliegenden Posten eingestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 22 — ERWEITERUNG

## KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

## 22 02 05 (Fortsetzung)

## 22 02 05 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

## 22 02 05 04 Abschluss der Zusammenarbeit mit Malta und Zypern

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	57 058,25	57 058,25

## Erläuterungen

Da Zypern und Malta im Jahr 2004 der Union beigetreten sind, ist dieser Posten zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die früher im Rahmen der Artikel B7-0 4 0, B7-0 4 1, B7-4 1 0 (teilweise) sowie der Posten B7-4 0 1 0 und B7-4 0 1 1 für diese Länder eingegangen wurden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Artikel 5 2 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den vorliegenden Posten eingestellt werden.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

## 22 02 05 05 Abschluss von vorbereitenden Maßnahmen betreffend die Auswirkungen der Erweiterung auf Grenzregionen der Union

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	72 987,31

## Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die früher im Rahmen des Artikels „Auswirkungen der Erweiterung in EU-Grenzregionen“ eingegangen wurden. Hierunter fallen auch Zahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem Abschluss der Projekte ergeben (wie gerichtliche Vergleichsverfahren, Verzugsstrafen, Abschlusszahlungen usw.).

## Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE** (Fortsetzung)**22 02 05** (Fortsetzung)

22 02 05 09 Abschluss der Übergangsfazilität für neue Mitgliedstaaten

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	6 383 000	—	48 000 000	0,—	40 882 786,53

*Erläuterungen**Vormals Artikel 22 03 01*

Diese Mittel sind für die Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die früher im Rahmen der Übergangsfazilität zur Unterstützung der neuen Mitgliedstaaten eingegangen wurden.

Ziel dieser Übergangsfazilität ist es, die Bemühungen der neuen Mitgliedstaaten für den Ausbau der für die Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union erforderlichen Verwaltungskapazitäten weiter zu unterstützen und den Austausch bewährter Vorgehensweisen zu fördern.

Die Übergangsfazilität für die zehn neuen Mitgliedstaaten, die der Union am 1. Mai 2004 beitraten, lief von 2004 bis 2006. Für Bulgarien und Rumänien wurde in ihrer Beitrittsakte (2005) ebenfalls eine Übergangsfazilität für das erste Jahr nach ihrem Beitritt zur Union vorgesehen.

*Rechtsgrundlagen*

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und Titel III Artikel 31 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 übertragen werden.

22 02 05 10 Abschluss der Maßnahmen des Amtes für technische Hilfe und Informationsaustausch (TAIEX) im Rahmen der Übergangsfazilität

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 900 000	0,—	2 400 000,00

*Erläuterungen**Vormals Artikel 22 03 02*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Hilfe im Bereich Rechtsangleichung für den gesamten Besitzstand der Union, mit der alle an der Durchführung und Durchsetzung dieses Besitzstands beteiligten Einrichtungen, also auch Nichtregierungsorganisationen, bei der Verwirklichung ihrer Ziele und der Überwachung ihrer Fortschritte unterstützt werden sollen.

Ziel ist es, möglichst umgehend kurzfristige Unterstützung in der Form von Seminaren, Workshops, Studienaufenthalten und Expertenbesuchen, Ausbildungsmaßnahmen, Bereitstellung von Hilfsmitteln insbesondere für die Sammlung und Verbreitung von Informationen, für das Übersetzen/Dolmetschen sowie andere Formen der technischen Hilfe im Bereich der Angleichung an den Besitzstand der Union zu leisten.

Zu den Begünstigten zählen Vertreter aller öffentlichen und halböffentlichen Organe wie nationale Verwaltungen, Parlamente, Gesetzgebungsgremien, Regionalregierungen, Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sowie Vertreter der Sozialpartner und der Handels-, Berufs- und Wirtschaftsverbände, die an der Durchführung und Durchsetzung des Besitzstands der Union beteiligt sind.

*Rechtsgrundlagen*

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und Titel III Artikel 31 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 übertragen werden.

KOMMISSION  
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

**22 02 06 Heranführungsfazität des Amtes für technische Hilfe und Informationsaustausch (TAIEX)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 000 000	17 615 311	9 000 000	15 637 000	9 004 815,39	14 794 856,25

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Hilfe im Bereich Rechtsangleichung für den gesamten Besitzstand der Union, mit der alle an der Durchführung und Durchsetzung dieses Besitzstands beteiligten Einrichtungen, also auch Nicht-regierungsorganisationen, bei der Verwirklichung ihrer Ziele und der Überwachung ihrer Fortschritte unterstützt werden sollen.

Ziel ist es, möglichst umgehend kurzfristige Unterstützung in der Form von Seminaren, Workshops, Studienaufenthalten und Expertenbesuchen, Ausbildungsmaßnahmen, Bereitstellung von Hilfsmitteln insbesondere für die Sammlung und Verbreitung von Informationen, für das Übersetzen/Dolmetschen sowie andere Formen der technischen Hilfe im Bereich der Angleichung an den Besitzstand der Union zu leisten.

Zu den Begünstigten zählen Vertreter aller öffentlichen und halböffentlichen Organe wie nationale Verwaltungen, Parlamente, Gesetzgebungsgremien, Regionalregierungen, Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sowie Vertreter der Sozialpartner und der Handels-, Berufs- und Wirtschaftsverbände und sonstige Akteure der Zivilgesellschaft, die an der Durchführung und Durchsetzung des Besitzstands der Union beteiligt sind bzw. hierbei eine Rolle spielen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

**22 02 07 Regionale, horizontale und Ad-hoc-Programme**

22 02 07 01 Regionale und horizontale Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
151 883 097	182 597 462	114 118 750	138 483 150	221 968 801,88	172 184 962,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung von regionalen Heranführungsprogrammen und Mehrländerprogramme für alle Kandidatenländer und potenziellen Kandidatenländer bestimmt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen externer Stellen für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Artikel 5 2 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den vorliegenden Posten eingestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

**KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE** (Fortsetzung)**22 02 07** (Fortsetzung)

22 02 07 02 Beurteilung der Ergebnisse der Unionshilfe sowie Maßnahmen zur Prüfung und Weiterverfolgung

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 447 000	4 788 508	4 000 000	3 870 000	9 200 000,00	4 192 700,10

*Erläuterungen*

Die Mittel sind für Bewertungen, Prüfungen und Überwachungsmaßnahmen bestimmt, die während der Vorbereitungs-, Durchführungs-, Bewertungs- und Abschlussphasen der Projekte im Rahmen des IPA und vorheriger Finanzierungsinstrumente für Heranführungshilfe anfallen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

22 02 07 03 Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 000 000	74 275 199	3 000 000	76 353 000	2 500 000,00	42 030 563,76

*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Deckung der Finanzhilfe für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns. Die Hilfe konzentriert sich insbesondere auf die wirtschaftliche Integration der Insel und die Verbesserung der Kontakte zwischen den beiden Gemeinschaften sowie zur Union mit dem Ziel, die Wiedervereinigung Zyperns zu erleichtern. Die Mittel können für folgende Aufgaben verwendet werden:

- Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des ländlichen Raums, die Entwicklung der Humanressourcen und die regionale Entwicklung,
- Entwicklung und Umstrukturierung der Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Energie und Verkehr, Umwelt, Telekommunikation und Wasserversorgung,
- Wiederversöhnung, vertrauensbildende Maßnahmen und Förderung der Zivilgesellschaft,
- Annäherung der türkischen Gemeinschaft Zyperns an die Union, unter anderem durch Information über die politische und rechtliche Ordnung der Union sowie Förderung von Jugendaustausch- und Stipendienprogrammen,
- schrittweise Angleichung an den Besitzstand der Union und Vorbereitung auf seine Umsetzung,
- Umsetzung der Beschlüsse des bikommunalen Technischen Ausschusses für das kulturelle Erbe,
- Weitergewährung der finanziellen Unterstützung der Union für den Ausschuss für die Vermissten und Beschleunigung seiner Arbeiten.

Ein Teil dieser Mittel ist zur Deckung der verwaltungsbezogenen Unterstützungsausgaben bestimmt, die für die Programmdurchführung erforderlich sind, wie:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;
- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;
- Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

KOMMISSION  
TITEL 22 — ERWEITERUNG

**KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE** (Fortsetzung)

**22 02 07** (Fortsetzung)

22 02 07 03 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln soll die türkische Gemeinschaft Zyperns weiter unterstützt werden, um sie der Europäischen Union anzunähern und die Wiedervereinigung der Insel vorzubereiten. Die im Haushalt vorgeschlagenen Mittel sollen vor allem für Finanzhilfen für eine ganze Reihe von Empfängern innerhalb der Zivilgesellschaft der türkischen Gemeinschaft verwendet werden: NRO, Studierende und Lehrende, Schulen, Landwirte, kleine Dörfer, KMU usw. Diese Aktivitäten sind auf die Wiedervereinigung ausgerichtet. Vorrang sollte, wenn möglich, solchen Projekten eingeräumt werden, die Brücken zwischen den beiden Gemeinschaften bauen und vertrauensbildend wirken. Diese Maßnahmen belegen den starken Wunsch der Union nach Beilegung der Zypernfrage und Wiedervereinigung sowie ihr diesbezügliches Engagement.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungs Instruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5).

**22 02 08 Pilotprojekt — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 334 000	p.m.	2 250 000	6 000 000,00	100 977,60

*Erläuterungen*

Die Mittel dienen dazu, gemeinnützige Organisationen (wie z. B. zivilgesellschaftliche Organisationen auf lokaler und internationaler Ebene und öffentliche Institutionen) bei der Durchführung nachhaltiger Maßnahmen zur Erhaltung, Restaurierung und Erschließung wertvoller Kulturobjekte (Kirchen, Moscheen, Bibliotheken, Museen, Denkmäler usw.) in Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern zu unterstützen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte nach Möglichkeit Projekten gewidmet werden, die die Prozesse der Vertrauensbildung dadurch unterstützen, dass sie verschiedene ethnische und religiöse Gruppen in gemeinsame Vorhaben einbinden, und den Kompetenzerwerb und die Bewusstseinsbildung auf lokaler und nationaler Ebene fördern.

In Zukunft könnten die im Rahmen dieses Pilotprojekts gewonnenen Erfahrungen auch dazu dienen, eine ständige Rechtsgrundlage und ein umfassenderes Konzept für die Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten anderer geografischer Regionen zu entwickeln.

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. März 2007 zur Zukunft des Kosovo und zur Rolle der EU (ABl. C 27 E vom 31.1.2008, S. 207) heißt es, dass eine Regelung für den Kosovo den „Schutz der kulturellen und religiösen Stätten“ beinhalten sollte.

Auf dem Balkan gibt es eine große Zahl beschädigter Gebäude, die eine konkrete Erinnerung an frühere Konflikte darstellen und Misstrauen wecken. Verschiedene ethnische Gruppen und Gebietskörperschaften werden heute von NRO in gemeinsame Restaurierungsprojekte eingebunden, womit der Respekt für die kulturellen Werte anderer gefördert wird, doch stehen hierfür keine Unionsmittel bereit. Das IPA-Programm deckt grob die Bereiche „Wiederaufbau“ und „Zusammenarbeit zwischen Gemeinden“ ab, sieht aber nicht speziell die Wiederherstellung des kulturellen Erbes vor.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE** (Fortsetzung)**22 02 09 Vorbereitende Maßnahme — Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	900 000	2 250 000	2 250 000		

Erläuterungen

Die Mittel dienen zur Unterstützung von Projekten zur Erhaltung und Wiederherstellung wertvoller Objekte des kulturellen und religiösen Erbes (Kirchen, Moscheen, Bibliotheken, Museen, Denkmäler usw.) in den westlichen Balkanstaaten, die durch Krieg oder andere politische Konflikte beschädigt oder zerstört wurden. Die Mittel können zur Unterstützung von öffentlichen Organisationen und NRO verwendet werden, die Projekte auf diesem Gebiet durchführen. In diesem Zusammenhang ist es jedoch wichtig, die zentrale Rolle anzuerkennen, die NRO bei diesen Erhaltungs- und Restaurierungsprojekten häufig spielen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte Projekten gewidmet werden, die den Prozess der Vertrauensbildung dadurch unterstützen, dass sie verschiedene ethnische und religiöse Gruppen an gemeinsamen Vorhaben beteiligen, und die lokale Bildung und die Herausbildung von Restaurierungskenntnissen und -fertigkeiten von hohem kulturellem Wert fördern.

Bei der Auswahl der Objekte sollen bewährte Restaurierungsverfahren als Leitlinie dienen, und bei der Auswahl und Bewertung der Vorschläge und Auftragnehmer sollen Restaurierungssachverständige mitwirken können.

Die im Rahmen des Pilotprojekts 2008-2009 und der vorbereitenden Maßnahme 2010 gewonnenen Erfahrungen sollten dazu dienen, ein umfassenderes Konzept für die Erhaltung und Wiederherstellung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten sowohl im westlichen Balkan durch das IPA-Programm als auch in anderen geografischen Regionen zu entwickeln.

Diese vorbereitende Maßnahme soll auch als Grundlage für die Einbeziehung der Erhaltung und Restaurierung des kulturellen Erbes in Konfliktgebieten in das IPA-Programm für die westlichen Balkanstaaten und die Türkei dienen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**22 02 10 Information und Kommunikation****22 02 10 01 Prince — Information und Kommunikation**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	4 036 287	5 000 000	4 088 000	5 000 232,66	4 180 319,59

Erläuterungen

Vormals Artikel 22 04 01

Diese Mittel sind für die Finanzierung vorrangiger Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zum Thema Erweiterung bestimmt, die hauptsächlich die Mitgliedstaaten betreffen und auch Evaluierungsmaßnahmen umfassen.

Die Höhe der vorgesehenen Mittel spiegelt die Informations- und Kommunikationsprioritäten entsprechend dem Zeitplan für die Erweiterung wider. Ziel der Informations- und Kommunikationsstrategie ist die Förderung der Unterstützung für den Beitritt und der Sensibilisierung der gesamten europäischen Öffentlichkeit für die Erweiterung der Union, wobei die Maßnahmen aber insbesondere auf die Länder abzielen, in denen die öffentliche Meinung künftigen Erweiterungen kritisch begegnet.

KOMMISSION

TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — ERWEITERUNGSPROZESS UND -STRATEGIE (Fortsetzung)

22 02 10 (Fortsetzung)

22 02 10 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über vorrangige Unionspolitiken, darunter: ein wirksamer Dialog über die Erweiterung und Heranführung zwischen den europäischen Bürgern und den Institutionen der Union unter Berücksichtigung der Besonderheiten und des Informationsbedarfs jedes einzelnen Landes; eine informierte Debatte über die Erweiterung und Heranführung zwischen den zivilgesellschaftlichen Organisationen, den Bürgern der Union und den Bürgern der Kandidatenländer und der potenziellen Kandidatenländer; die Information der Journalisten und anderer Multiplikatoren über den Erweiterungsprozess; die Beauftragung von Studien und Meinungsumfragen; der Aufbau und die Aktualisierung spezieller Internetseiten; die Erstellung von Druck- und audiovisuellem Material; die Organisation öffentlicher Veranstaltungen, Konferenzen und Seminare sowie die Evaluierung der Informationsprogramme.

Die Kommission sollte bei der Ausführung dieser Haushaltslinie den Ergebnissen der Sitzungen der Interinstitutionellen Gruppe „Information“ (IGI) gebührend Rechnung tragen.

#### Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

22 02 10 02 Information und Kommunikation für Drittländer

#### Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 000 000	6 181 546	10 000 000	6 098 000	9 000 000,00	4 693 319,90

#### Erläuterungen

##### Vormals Artikel 22 04 02

Diese Mittel sind für die Finanzierung vorrangiger Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zum Thema Erweiterung bestimmt, die hauptsächlich die Kandidatenländer und die potenziellen Kandidatenländer betreffen und auch Evaluierungsmaßnahmen umfassen.

Der Großteil dieser Mittel ist für die Finanzierung von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen bestimmt, die von den Verbindungsbüros/Delegationen der Union in den derzeitigen und potenziellen Kandidatenländern durchgeführt werden.

Die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen richten sich an die allgemeine Öffentlichkeit, einschlägige spezifische Adressatenkreise und Zielgruppen, insbesondere Jugendliche, Medien und zivilgesellschaftliche Organisationen, und sollen die Unterstützung von Meinungsträgern für die Erweiterung und den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess fördern. Ferner sollen das Profil und die politische Hebelwirkung der Union in jenen Ländern gestärkt werden und die Unterstützung der Öffentlichkeit für den Reformprozess vor und während des Beitritts eingeholt werden.

#### Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).



**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION FÜR ERWEITERUNG
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION FÜR ERWEITERUNG
- ERWEITERUNG — BEITRITTSVERHANDLUNGEN



*TITEL 23*  
**HUMANITÄRE HILFE**



KOMMISSION  
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

**TITEL 23**

**HUMANITÄRE HILFE**

**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“	34 902 432	34 902 432	29 495 155	29 495 155	28 666 319,37	28 666 319,37
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	14 878	14 878	44 026	44 026		
		<b>34 917 310</b>	<b>34 917 310</b>	<b>29 539 181</b>	<b>29 539 181</b>	<b>28 666 319,37</b>	<b>28 666 319,37</b>
23 02	HUMANITÄRE HILFE, EINSCHLISSLICH HILFE FÜR ENTWURZELTE BEVÖLKERUNGSGRUPPEN, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE	816 293 000	776 804 871	791 318 000	791 318 000	884 549 225,37	771 832 481,24
23 03	FINANZIERUNGSINSTRUMENT FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ	27 000 000	26 808 716	33 500 000	27 250 000	21 812 794,48	15 737 649,98
	<b>Titel 23 — Insgesamt</b>	<b>878 195 432</b>	<b>838 516 019</b>	<b>854 313 155</b>	<b>848 063 155</b>	<b>935 028 339,22</b>	<b>816 236 450,59</b>
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	<b>14 878</b>	<b>14 878</b>	<b>44 026</b>	<b>44 026</b>		
		<b>878 210 310</b>	<b>838 530 897</b>	<b>854 357 181</b>	<b>848 107 181</b>	<b>935 028 339,22</b>	<b>816 236 450,59</b>

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

## TITEL 23

## HUMANITÄRE HILFE

## KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
23 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“				
<b>23 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Humanitäre Hilfe“</b>	5	19 573 627	15 686 006	15 674 323,84
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		14 878	44 026	
			19 588 505	15 730 032	15 674 323,84
<b>23 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“</b>				
23 01 02 01	Externes Personal	5	2 099 276	1 273 565	1 328 642,21
23 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 061 222	1 738 492	1 670 216,39
	Artikel 23 01 02 — Subtotal		4 160 498	3 012 057	2 998 858,60
<b>23 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“</b>	5	1 418 307	1 147 092	1 230 446,67
<b>23 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Humanitäre Hilfe“</b>				
23 01 04 01	Humanitäre Hilfe — Verwaltungsausgaben	4	9 400 000	9 200 000	8 575 485,26
23 01 04 02	Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben	3.2	350 000	450 000	187 205,—
	Artikel 23 01 04 — Subtotal		9 750 000	9 650 000	8 762 690,26
	<b>Kapitel 23 01 — Insgesamt</b>		<b>34 902 432</b>	<b>29 495 155</b>	<b>28 666 319,37</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>14 878</b>	<b>44 026</b>	
			<b>34 917 310</b>	<b>29 539 181</b>	<b>28 666 319,37</b>

**23 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Humanitäre Hilfe“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
23 01 01	19 573 627	15 686 006	15 674 323,84
Reserven (40 01 40)	14 878	44 026	
Insgesamt	19 588 505	15 730 032	15 674 323,84

KOMMISSION  
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE**KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“ (Fortsetzung)****23 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“**

## 23 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 099 276	1 273 565	1 328 642,21

## 23 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 061 222	1 738 492	1 670 216,39

**23 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 418 307	1 147 092	1 230 446,67

**23 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Humanitäre Hilfe“**

## 23 01 04 01 Humanitäre Hilfe — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 400 000	9 200 000	8 575 485,26

## Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die unmittelbar mit der Verwirklichung der Ziele des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“ verbundenen Unterstützungsausgaben zu decken. Hierzu zählen unter anderem:

- Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden;
- Gebühren und erstattungsfähige Ausgaben, die bei Dienstleistungsverträgen zur Durchführung von Prüfungen und Bewertungen der Partner und der Maßnahmen der GD Humanitäre Hilfe anfallen;
- Ausgaben für Studien, Informationen und Veröffentlichungen; Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen sowie andere Maßnahmen, mit denen sichtbar gemacht werden soll, dass die Hilfe von der Union bereitgestellt wurde;
- Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) sind auf 1 800 000 EUR beschränkt. Dieses Personal soll die bislang von externen Auftragnehmern wahrgenommenen Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit den unabhängigen Sachverständigen übernehmen und die Programme in Drittländern verwalten. Dieser auf der Basis der voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr ermittelte Betrag deckt die Gehälter der betreffenden externen Mitarbeiter sowie die im Rahmen ihrer Aufgaben anfallenden Kosten für Fortbildungen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie (IT) und Telekommunikation;

## KOMMISSION

## TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

## KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“ (Fortsetzung)

## 23 01 04 (Fortsetzung)

## 23 01 04 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für die Entwicklung und den Betrieb von Informationssystemen, die über die Website Europa oder über eine gesicherte Website beim Datenzentrum zugänglich sind und die Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den nationalen Verwaltungen, Agenturen, Nichtregierungsorganisationen, anderen Partnern im Bereich der humanitären Hilfe und den für die GD Humanitäre Hilfe tätigen Sachverständigen vor Ort verbessern sollen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten der Artikel 23 02 01, 23 02 02 und 23 02 03.

## 23 01 04 02 Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
350 000	450 000	187 205,00

## Erläuterungen

Vormals Posten 07 01 04 02

Veranschlagt sind:

- die Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung, Kontrolle und Bewertung des Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz und des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz;
- die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Pflege des Sicherheits-, IT- und Kommunikationsinstrumentariums, das für die völlige Betriebsbereitschaft des in den Räumlichkeiten der Kommission untergebrachten Beobachtungs- und Informationszentrums (BIZ) erforderlich ist (fortschrittliche Informationssysteme, einschließlich geografische Informationssysteme, und Kommunikationsmittel, die das BIZ mit allen bestehenden Katastrophenalarmsystemen verbinden), und mit dem Hosting von CECIS (Common Emergency Communication and Information System), einschließlich der einschlägigen Infrastruktur;
- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beiträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in einer Höhe bereitgestellt werden, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln richtet.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 23 03 01.



KOMMISSION  
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE**KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, EINSCHLIESSLICH HILFE FÜR ENTWURZELTE BEVÖLKERUNGSGRUPPEN, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 02	HUMANITÄRE HILFE, EINSCHLIESSLICH HILFE FÜR ENTWURZELTE BEVÖLKERUNGSGRUPPEN, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE							
<b>23 02 01</b>	<b>Humanitäre Hilfe</b>	4	536 708 000	511 042 085	521 018 000	521 018 000	571 066 465,16	521 580 417,90
<b>23 02 02</b>	<b>Nahrungsmittelhilfe</b>	4	244 168 000	232 491 641	237 005 000	237 005 000	280 046 290,37	224 615 786,47
<b>23 02 03</b>	<b>Katastrophenvorsorge</b>	4	34 417 000	32 771 145	33 295 000	33 295 000	33 436 469,84	25 636 276,87
<b>23 02 04</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe</b>	4	1 000 000	500 000				
	<b>Kapitel 23 02 — Insgesamt</b>		<b>816 293 000</b>	<b>776 804 871</b>	<b>791 318 000</b>	<b>791 318 000</b>	<b>884 549 225,37</b>	<b>771 832 481,24</b>

**23 02 01 Humanitäre Hilfe**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
536 708 000	511 042 085	521 018 000	521 018 000	571 066 465,16	521 580 417,90

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der humanitären Hilfe für Menschen in Ländern außerhalb der Union bestimmt, die Opfer von Konflikten, Naturkatastrophen und von Menschen verursachten Katastrophen (Kriege, Konflikte usw.) oder vergleichbaren Notfällen sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist.

Diese Hilfe wird ungeachtet der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt.

Die Mittel dieses Artikels sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt, einschließlich den Bau von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, für die Ausgaben für externes, ausländisches oder lokales Personal, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Mit diesen Mitteln können außerdem alle anderen direkt mit der Durchführung der humanitären Aktionen verbundenen Ausgaben finanziert werden.

Sie decken ferner:

- Studien über die Durchführbarkeit von humanitären Einsätzen, Evaluierungen von Projekten und Plänen im humanitären Bereich, Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit und Informationskampagnen im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen;
- das Monitoring von Projekten und Plänen im humanitären Bereich sowie die Förderung und Entwicklung von Initiativen, die die Koordinierung und Zusammenarbeit verstärken, so dass sich die Wirksamkeit der Hilfe erhöht und das Monitoring der Projekte und Pläne verbessert werden kann;
- Maßnahmen zur Kontrolle und Koordinierung der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Hilfe;

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

**KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, EINSCHLIESSLICH HILFE FÜR ENTWURZELTE BEVÖLKERUNGSGRUPPEN, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE** (Fortsetzung)**23 02 01** (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten, anderen Geberländern, den internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen, die dem System der Vereinten Nationen angehören, den Nichtregierungsorganisationen und den Organisationen, die Letztere vertreten;
- die zur Vorbereitung und Durchführung der humanitären Projekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und der Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der GD Humanitäre Hilfe in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind;
- die Finanzierung der Verträge für technische Hilfe, um den Austausch von Fachwissen und Erfahrungen humanitärer Organisationen und Einrichtungen der Union untereinander oder zwischen diesen und solchen aus Drittländern zu erleichtern;
- Studien und Fortbildungen, die in einem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Politikbereichs stehen;
- aktionsbezogene Zuschüsse und Zuschüsse für laufende Kosten der humanitären Netze;
- humanitäre Minenräumaktionen, einschließlich der Aufklärung der Lokalbevölkerung über Landminen;
- Ausgaben im Rahmen des Network on Humanitarian Assistance (NOHA) in Einklang mit Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96. NOHA bietet eine mit einem Diplom abschließende einjährige multidisziplinäre Postgraduate-Ausbildung im humanitären Bereich an, durch die die fachlichen Kenntnisse von humanitären Helfern gefördert werden sollen und an der mehrere Universitäten beteiligt sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (Abl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

**23 02 02****Nahrungsmittelhilfe***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
244 168 000	232 491 641	237 005 000	237 005 000	280 046 290,37	224 615 786,47

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von humanitären Nahrungsmittelhilfemaßnahmen bestimmt, die nach den Bestimmungen über die humanitäre Hilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 durchgeführt werden.

Die humanitäre Hilfe der Union stellt auf der Basis der Nichtdiskriminierung Hilfe- und Soforthilfemaßnahmen für Menschen außerhalb der Europäischen Union bereit, insbesondere für die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen und dabei vorrangig für solche in Entwicklungsländern, die Opfer von Naturkatastrophen, von durch Menschen verursachten Krisen wie Kriegen oder Konflikten oder von außergewöhnlichen Situationen bzw. mit Naturkatastrophen oder durch Menschen verursachten Katastrophen vergleichbaren Situationen sind. Die Hilfe wird für die Zeitdauer bereitgestellt, die für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist.

Die Mittel können zur Finanzierung des Kaufs und der Bereitstellung von Lebensmitteln, Saatgut, Vieh oder sonstigen Erzeugnissen oder Ausrüstungen verwendet werden, die zur Durchführung der humanitären Nahrungsmittelhilfemaßnahmen erforderlich sind.

Mit diesen Mitteln sollen zum anderen die erforderlichen Maßnahmen für die frist- und bedarfsgerechte, möglichst transparente Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe unter Erzielung einer optimalen Kosten/Nutzen-Relation finanziert werden. Dazu zählen:

- Transport und Verteilung der Hilfe einschließlich sonstiger Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung, z. B. Kosten für Versicherung, Umschlag, Koordinierung usw.;
- unerlässliche Maßnahmen entweder bei der Programmierung, Koordinierung und optimalen Ausführung der Hilfe, die aus anderen Posten nicht gedeckt werden, z. B. außergewöhnlicher Transport und außergewöhnliche Lagerung, Desinfektion, Verarbeitung oder Zubereitung der Nahrungsmittel vor Ort, Bestellung von Beauftragten, technische Hilfe und Material, das direkt zur Bereitstellung der Hilfe benötigt wird (Werkzeuge, Geräte, Brennstoff usw.);

KOMMISSION  
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE**KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, EINSCHLIESSLICH HILFE FÜR ENTWURZELTE BEVÖLKERUNGSGRUPPEN, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE (Fortsetzung)****23 02 02 (Fortsetzung)**

- Kontrolle und Koordinierung der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, insbesondere der Bedingungen für die Bereitstellung, Lieferung, Verteilung und Verwendung der Erzeugnisse, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind, sowie der Bedingungen für die Verwendung der Gegenwertmittel;
- Pilotprojekte zur Erprobung neuer Methoden und Techniken für Transport, Aufmachung und Lagerung, Studien zur Bewertung von Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Sichtbarkeit im Zusammenhang mit den humanitären Einsätzen und Informationskampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit;
- Lagerung von Nahrungsmitteln (einschließlich der Kosten für Verwaltung, Termingeschäfte mit oder ohne Option, Ausbildung von Fachkräften, Erwerb von Verpackungsmaterial sowie von fahrbaren Vorratseinheiten, Instandhaltung und Instandsetzung von Lagerhäusern usw.);
- die zur Vorbereitung und Durchführung der humanitären Nahrungsmittelhilfe-Projekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und der Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der GD Humanitäre Hilfe in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Zur Sicherstellung der umfassenden finanziellen Transparenz nach den Artikeln 53 bis 56 der Haushaltsordnung unternimmt die Kommission, wenn sie Abkommen über die Verwaltung und Durchführung von Projekten durch internationale Organisationen abschließt oder abändert, alle Anstrengungen, damit diese sich verpflichten, alle ihre Unterlagen über interne und externe Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Unionsmittel dem Europäischen Rechnungshof und dem Internen Prüfer der Kommission zu übermitteln.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

**23 02 03 Katastrophenvorsorge***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 417 000	32 771 145	33 295 000	33 295 000	33 436 469,84	25 636 276,87

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der Vorsorge sowie Verhütung von Katastrophen und vergleichbaren Notfällen sowie für die Entwicklung von Frühwarnsystemen für Naturkatastrophen jeglicher Art (Überschwemmungen, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche usw.) bestimmt, was auch den Kauf und die Beförderung der für diesen Zweck erforderlichen Ausrüstung mit einschließt.

Mit diesen Mitteln können auch andere, direkt mit der Durchführung von Katastrophenvorsorgemaßnahmen verbundene Ausgaben finanziert werden, wie:

- die Finanzierung von wissenschaftlichen Studien über die Verhinderung von Katastrophen;
- das Anlegen von Notfallvorräten mit Gegenständen und Ausrüstungen für humanitäre Hilfsmaßnahmen;
- die technische Hilfe, die für die Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenvorsorgeprojekte erforderlich ist, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und der Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der GD Humanitäre Hilfe in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

## KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE, EINSCHLIESSLICH HILFE FÜR ENTWURZELTE BEVÖLKERUNGSGRUPPEN, NAHRUNGSMITTELHILFE UND KATASTROPHENVORSORGE (Fortsetzung)

23 02 04 **Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	500 000				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Mit diesen Mitteln soll eine vorbereitende Maßnahme zur Einrichtung eines Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (EVHAC) finanziert werden, wie in Artikel 214 Absatz 5 des Vertrags von Lissabon vorgesehen.

Die Einrichtung des EVHAC fällt in das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit (2011) (Posten 16 05 03). Mit dem EVHAC wird dem Erfordernis eines wirksamen Krisenreaktionsmechanismus entsprochen, der die Behörden auf regionaler und nationaler Ebene sowie alle Teile der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft auf Unionsebene einbezieht, wie auch Einzelpersonen jeden Alters und Hintergrunds, die einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensumstände notleidender Menschen leisten wollen. Durch das EVHAC wird die Sichtbarkeit der Union als globaler Akteur, der sich mit den schwächsten Gruppen der Weltbevölkerung solidarisch zeigt und die Unterstützung durch eine große Zahl von Helfern gewährleistet, verstärkt. Die breitgestreuten Aktivitäten der freiwilligen Helfer erhalten nicht nur einen Unionsrahmen, sondern das EVHAC trägt auch zu einer effizienteren Koordinierung der humanitären Maßnahmen und der Vereinheitlichung der Verfahren und Praktiken im Bereich der Freiwilligentätigkeit sowie zu Skaleneinsparungen bei.

Mit diesen Mitteln sollen die folgenden Maßnahmen und Ausgabenposten finanziert werden:

- Bestandsaufnahme der internationalen Organisationen sowie der zivilgesellschaftlichen und privaten Organisationen und anderer traditioneller oder nicht traditioneller Organisationen, die derzeit mithilfe von Freiwilligen und Freiwilligenstrukturen in der humanitären Hilfe aktiv sind; die Bestandsaufnahme beinhaltet eine Sichtung der bestehenden Studien und des technischen Materials, die über Freiwillige und Freiwilligenarbeit im Allgemeinen zur Verfügung stehen, und konzentriert sich gleichzeitig auf die grundlegende und kurzfristige Hilfe im Rahmen der Maßnahmen im Außenbereich; die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sollen als Grundlage für die Konsultation der Beteiligten dienen, um deren Vorstellung von der künftigen Ausrichtung und Struktur des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe kennenzulernen;
- anhand der gesammelten Informationen wird die Kommission die Bereiche festlegen, die eingehender Studien bedürfen; dies wird für alle Optionen erforderlich sein, wobei jeweils eine vollständige Kosten-Nutzen-Analyse erstellt werden sollte; bei den Studien sollten auch die Auswirkungen der einzelnen Optionen und ihr Mehrwert auf Unionsebene berücksichtigt werden;
- im Anschluss an die Bestandsaufnahme wird gemäß den Anforderungen des Rechtsetzungsverfahrens für einen umfassenden Informations- und Konsultationsprozess (Veröffentlichungen, Workshops, Expertentreffen, Konferenzen) sowie die Koordinierung und Mobilisierung der wichtigsten Akteure gesorgt;
- Kosten der für die Ausarbeitung und Umsetzung von Projekten notwendigen technischen Hilfe, insbesondere der für Verträge mit Freiwilligen und einzelnen Experten vor Ort sowie gegebenenfalls für Infrastruktur und Logistik (z.B. für Sicherheit, Gesundheit, Unterkunft, Versicherungen, Tagegelder und Reisekosten) anfallenden Kosten;
- Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, einschließlich der Förderung der Freiwilligenarbeit in Organisationen, die traditionell nicht in diese Art von Aktivitäten involviert sind.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

## KAPITEL 23 03 — FINANZIERUNGSINSTRUMENT FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 03	FINANZIERUNGSINSTRUMENT FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ							
23 03 01	<b>Katastrophenschutz innerhalb der Europäischen Union</b>	3.2	18 000 000	18 000 000	18 000 000	12 000 000	14 539 641,48	8 574 017,14
23 03 02	<i>Pilotprojekt — Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen</i>	3.2	p.m.	p.m.	—	500 000	0,—	79 347,01
23 03 03	<i>Abschluss früherer Programme und Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenschutz und Meeresverschmutzung</i>	3.2	p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	1 016 195,97
23 03 04	<i>Pilotprojekt — Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Waldbränden</i>	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	1 750 000	0,—	1 750 000,—
23 03 05	<i>Vorbereitende Maßnahme für einen Krisenreaktionsmechanismus der Union</i>	2	p.m.	5 000 000	7 500 000	7 000 000	6 588 185,—	3 588 974,40
23 03 06	<i>Katastrophenschutzinsätze in Drittländern</i>	4	9 000 000	3 808 716	8 000 000	6 000 000	684 968,—	729 115,46
	<b>Kapitel 23 03 — Insgesamt</b>		<b>27 000 000</b>	<b>26 808 716</b>	<b>33 500 000</b>	<b>27 250 000</b>	<b>21 812 794,48</b>	<b>15 737 649,98</b>

23 03 01 **Katastrophenschutz innerhalb der Europäischen Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 000 000	18 000 000	18 000 000	12 000 000	14 539 641,48	8 574 017,14

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 04 01

Diese Mittel sind für Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt. Sie zielen darauf ab, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten, der EFTA und der Bewerberländer, die mit der Union eine Katastrophenschutz-Vereinbarung über Vorsorge-, Bereitschafts- und Präventionsmaßnahmen im Hinblick auf natürliche und anthropogene Katastrophen, Terroranschläge sowie technologische, radiologische oder ökologische Unfälle unterzeichnet haben, zu unterstützen und zu ergänzen. Außerdem sollen sie die engere Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes erleichtern.

Sie sind insbesondere bestimmt für:

- die Schaffung eines Pools von Ressourcen und Gerätschaften, die einem Mitgliedstaat in einer Notsituation sofort zur Verfügung gestellt werden können,
- die Ermittlung der in den Mitgliedstaaten für Hilfeinsätze bei Notfällen verfügbaren Einsatzexperten, Module und sonstigen Unterstützung,
- die Hinzuziehung von Sachverständigen zur Einschätzung der benötigten Hilfe und zur Erleichterung der Unionshilfe in Mitgliedstaaten oder Drittländern im Katastrophenfall und die grundlegende logistische Unterstützung dieser Sachverständigen,
- die Auflage eines Programms zur Auswertung der Erfahrungen aus Einsätzen und Übungen im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz,

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

## KAPITEL 23 03 — FINANZIERUNGSMITTEL FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

## 23 03 01 (Fortsetzung)

- ein Ausbildungsprogramm für Einsatzteams, externes Personal und Experten zur Vermittlung der nötigen Kenntnisse und Instrumente für eine effiziente Beteiligung an Interventionen der Union und zum Aufbau einer gemeinsamen europäischen Interventionskultur,
- Leitstandsübungen und vollmaßstäbliche Übungen, um die Interoperabilität zu erproben, das Einsatzpersonal zu trainieren und eine gemeinsame Interventionskultur aufzubauen,
- den Austausch von Sachverständigen mit dem Ziel, ein besseres Verständnis des Katastrophenschutzes der Union aufzubauen und Informationen und Erfahrungen auszutauschen,
- Informations- und Kommunikationssysteme (IKT) zur Erleichterung des Informationsaustauschs mit den Mitgliedstaaten im Notfall — insbesondere CECIS (Gemeinsames Kommunikations- und Informationssystem für Notfälle) — zur Steigerung der Effizienz und zur Ermöglichung des Austauschs von EU-Verschlusssachen. Die Mittel dienen der Finanzierung der Kosten von Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) der Systeme. Eingeschlossen sind auch die Kosten für Projektmanagement, Qualitätskontrolle, Sicherheit, Dokumentation und Ausbildung im Zusammenhang mit diesen Systemen,
- die Prüfung und Entwicklung von Katastrophenschutzmodulen im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Entscheidung 2007/779/EG, Euratom,
- die Prüfung und Entwicklung von Detektions- und Frühwarnsystemen für Katastrophen,
- die Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Zugang zu Ausrüstungs- und Transportmitteln,
- die Finanzierung zusätzlicher Transportmittel und der dazugehörigen Logistik, die erforderlich sind, um eine rasche Reaktion bei größeren Notfällen zu gewährleisten und die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Transportmittel unter den Bedingungen des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe c der Entscheidung 2007/162/EG, Euratom zu ergänzen,
- die Unterstützung der konsularischen Hilfe für Unionsbürger bei schweren Notfällen in Drittländern im Zusammenhang mit Katastrophenschutzmaßnahmen, sofern die konsularischen Stellen der Mitgliedstaaten darum ersuchen,
- Workshops, Seminare, Projekte, Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien, Notfallplanung, Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten, Demonstrationsprojekte, Technologietransfer, Sensibilisierung, Information, Kommunikation und Überwachung, Beurteilung und Bewertung,
- sonstige Unterstützungs- oder Ergänzungsmaßnahmen, die im Rahmen des Unionsverfahrens für den Katastrophenschutz erforderlich sind.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für den Katastrophenschutz (ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9).

Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung) (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9).

**KAPITEL 23 03 — FINANZIERUNGSINSTRUMENT FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ** (Fortsetzung)**23 03 02 Pilotprojekt — Grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Naturkatastrophen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	500 000	0,—	79 347,01

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 04 02

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Studien und Zuschüssen zur Unterstützung von Maßnahmen im Bereich der Zusammenarbeit und der Vertiefung der Zusammenarbeit bei Maßnahmen des Katastrophenschutzes im Hinblick auf die Verhütung oder zumindest Abschwächung der Folgen von Naturkatastrophen durch Entwicklung von Instrumenten für grenzüberschreitende Frühwarnung, Koordinierung und Logistik.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**23 03 03 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenschutz und Meeresverschmutzung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	—	p.m.	0,—	1 016 195,97

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 04 03

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes und mit Maßnahmen im Rahmen des Schutzes der Meeresumwelt, der Küsten und der menschlichen Gesundheit gegen die Gefahren unfallbedingter oder vorsätzlicher Meeresverschmutzung.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53).

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1).

Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7).

KOMMISSION  
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 03 — FINANZIERUNGSINSTRUMENT FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ (Fortsetzung)

**23 03 04 Pilotprojekt — Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von Waldbränden**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 750 000	0,—	1 750 000,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 04 04

Ziel des Pilotprojekts ist es, die Mobilisierung von Einsatzmitteln und Rettungskräften aus den Mitgliedstaaten zu verbessern, um einem Mitgliedstaat bei Waldbränden, deren Zahl und Ausmaß die logistischen und personellen Kapazitäten des betreffenden Mitgliedstaats übersteigen, Hilfe zu leisten.

Ziel des Pilotprojekts ist es insbesondere,

- die Einsatzteams und logistischen Mittel der Mitgliedstaaten zu erfassen, die im Notfall mobilisiert werden können,
- standardisierte Kommunikations- und Informationsmechanismen zu entwickeln, um eine größere Wirksamkeit der Maßnahmen zu erreichen und Informationen über bewährte Verfahren, optimale Ausrüstung und Aufstellung von Operationsplänen für den Einsatz der technischen und personellen Ressourcen auszutauschen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**23 03 05 Vorbereitende Maßnahme für einen Krisenreaktionsmechanismus der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	7 500 000	7 000 000	6 588 185,00	3 588 974,40

Erläuterungen

Vormals Artikel 07 04 05

Mit diesen Mitteln soll eine vorbereitende Maßnahme für einen Krisenreaktionsmechanismus der Union finanziert werden, mit dem nach schweren Katastrophen, einschließlich Waldbränden, sofort auf dringenden Bedarf reagiert werden kann. Dieser Mechanismus könnte aus speziellen Katastrophenschutzeinheiten, die die Mitgliedstaaten für europäische Katastropheneinsätze bereitstellen, und/oder aus zusätzlichen Kapazitäten bestehen, die das Beobachtungs- und Informationszentrum (BIZ) durch Dauervereinbarungen mit anderen Parteien verfügbar macht.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es ferner, die Mobilisierung von zusätzlichen Einsatzmitteln und Rettungskräften aus den Mitgliedstaaten zu verbessern, um anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern bei Waldbränden, deren Zahl und Ausmaß die nationalen logistischen und personellen Kapazitäten übersteigen, Hilfe zu leisten. Sie dient dazu, innovative Regelungen für die Bereitstellung von Hilfe für Mitgliedstaaten oder Drittländer zu testen, die mit größeren Waldbränden zu kämpfen haben. Sie beinhaltet insbesondere die Schaffung einer Reserve von Brandbekämpfungskapazitäten durch die Mitgliedstaaten, auf die zurückgegriffen werden kann, wenn die Mitgliedstaaten nicht in der Lage sind, Hilfe zu leisten, weil alle ihre nationalen Brandbekämpfungskapazitäten in der Abwehr von Waldbränden oder aufgrund der hohen Waldbrandgefahr auf ihrem Hoheitsgebiet gebunden sind.

Indem sichergestellt wird, dass Schlüsselressourcen und wesentliche Gerätschaften in Übereinstimmung mit Szenarien für die Reaktion auf schwere Katastrophen zu den entsprechenden Zeiten zur Verfügung stehen, zielt diese vorbereitende Maßnahme darauf ab, dass die Union als Ganzes besser für schwere Katastrophen gewappnet ist, und ebnet den Weg für die Katastrophenschutztruppe der Europäischen Union.



**KAPITEL 23 03 — FINANZIERUNGSINSTRUMENT FÜR DEN KATASTROPHENSCHUTZ** (Fortsetzung)**23 03 05** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne vom Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**23 03 06** **Katastrophenschutzsätze in Drittländern***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	3 808 716	8 000 000	6 000 000	684 968,00	729 115,46

*Erläuterungen**Vormals Artikel 19 06 05*

Dieser Artikel ist für Katastrophenschutzsätze in Drittländern im Rahmen des Finanzierungsinstruments für den Bevölkerungsschutz und des Verfahrens der Union zur Koordinierung von Katastrophenschutzmaßnahmen bestimmt:

- Mobilisierung von Sachverständigen zur Einschätzung der benötigten Hilfe und Erleichterung der Hilfe in Mitgliedstaaten oder Drittländern im Katastrophenfall,
- Transport europäischer Katastrophenschutzhilfe, einschließlich Bereitstellung sachdienlicher Informationen über Transportmittel, bei Katastrophen sowie die damit zusammenhängende Logistik.

Als Durchführungspartner kommen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Empfängerländer und deren Agenturen, regionale und internationale Organisationen und deren Agenturen, Nichtregierungsorganisationen sowie öffentliche und private Träger und einzelne Organisationen oder Akteure (einschließlich Personal, das von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten entsandt wird) mit geeigneten Fachkenntnissen und Fertigkeiten infrage.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter den Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9).

Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (Neufassung) (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9).

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION HUMANITÄRE HILFE
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION HUMANITÄRE HILFE

*TITEL 24*

**BETRUGSBEKÄMPFUNG**



KOMMISSION  
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

**TITEL 24**  
**BETRUGSBEKÄMPFUNG**

**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“	58 249 000	58 249 000	57 145 000	57 145 000	57 443 431,31	57 443 431,31
24 02	BETRUGSBEKÄMPFUNG	23 500 000	16 556 171	20 500 000	16 200 000	19 933 520,44	16 177 435,75
	<b>Titel 24 — Insgesamt</b>	<b>81 749 000</b>	<b>74 805 171</b>	<b>77 645 000</b>	<b>73 345 000</b>	<b>77 376 951,75</b>	<b>73 620 867,06</b>

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

## TITEL 24

## BETRUGSBEKÄMPFUNG

## KAPITEL 24 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
24 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BETRUGSBEKÄMPFUNG“				
<b>24 01 06</b>	<b>Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)</b>	5	58 249 000	57 145 000	57 443 431,31
	<b>Kapitel 24 01 — Insgesamt</b>		<b>58 249 000</b>	<b>57 145 000</b>	<b>57 443 431,31</b>

**24 01 06** **Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
58 249 000	57 145 000	57 443 431,31

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), einschließlich des Personals von OLAF in den Delegationen der Union, dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen im interinstitutionellen Rahmen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 65 000 EUR veranschlagt.

Es sollten mindestens fünf zusätzliche Beamte in Bulgarien und Rumänien bereitgestellt werden, um den Kapazitätsaufbau, Ausbildungsmaßnahmen und den Transfer von Know-how zu unterstützen.

## Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 11.

KOMMISSION  
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

## KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 02	BETRUGSBEKÄMPFUNG							
24 02 01	<b>Operationelle Programme im Bereich Betrugsbekämpfung</b>	1.1	15 000 000	10 378 751	14 100 000	11 000 000	13 457 737,56	10 192 362,05
24 02 02	<i>Pericles</i>	1.1	1 000 000	666 525	900 000	700 000	983 516,80	715 681,42
24 02 03	<i>Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)</i>	1.1	6 000 000	4 760 895	5 500 000	4 500 000	5 492 266,08	5 269 392,28
24 02 04	<i>Pilotprojekt — Entwicklung eines Bewertungsverfahrens der EU im Bereich der Korruptionsbekämpfung mit besonderem Schwerpunkt auf der Ermittlung und Senkung der Kosten der Korruption im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe im Zusammenhang mit EU-Mitteln</i>	5	1 500 000	750 000				
	<b>Kapitel 24 02 — Insgesamt</b>		<b>23 500 000</b>	<b>16 556 171</b>	<b>20 500 000</b>	<b>16 200 000</b>	<b>19 933 520,44</b>	<b>16 177 435,75</b>

24 02 01 **Operationelle Programme im Bereich Betrugsbekämpfung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	10 378 751	14 100 000	11 000 000	13 457 737,56	10 192 362,05

## Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen des Programms Hercule II zum Schutz der finanziellen Interessen der Union organisiert werden, einschließlich im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Zigaretten- und -fälschungen.

Die Mittel sind veranschlagt für:

- die Entwicklung und Verbesserung von Untersuchungsmethoden und technischen Ressourcen in der Betrugsbekämpfung, die qualitative Verbesserung der technischen und operativen Unterstützung bei Untersuchungen, insbesondere in Bezug auf die technische Unterstützung von nationalen Behörden in der Betrugsbekämpfung, u. a. bei der Bekämpfung des Zigaretten- und -fälschens,
- die Förderung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Union sowie zwischen praktisch und akademisch Tätigen,
- die Bereitstellung von Informationen und die Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Datenzugang.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

## KOMMISSION

## TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

## KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG (Fortsetzung)

## 24 02 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm „Hercule“) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 9).

24 02 02 **Pericles**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	666 525	900 000	700 000	983 516,80	715 681,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Pericles, dem Aktionsprogramm für Ausbildungs-, Austausch- und Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/923/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 50).

Beschluss 2001/924/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Ausdehnung des Beschlusses über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Pericles-Programm) auf Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 55).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 22. Juli 1998 an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank: „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ (KOM(1998) 474 endg.).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. November 1998 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank: „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ (ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 39).

24 02 03 **Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	4 760 895	5 500 000	4 500 000	5 492 266,08	5 269 392,28

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Kosten für die Entwicklung und Produktion von neuen, speziellen Computeranwendungen zur Betrugsbekämpfung, die die Infrastruktur des Informationssystems für die Betrugsbekämpfung (AFIS) bilden. AFIS soll einen raschen und sicheren Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission gewährleisten und somit die zuständigen Behörden bei der Verhütung und Bekämpfung von Betrug zulasten des Gesamthaushaltsplans der Union unterstützen.



**KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG** (Fortsetzung)**24 02 03** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1), insbesondere Artikel 23.

Verordnung (EG) Nr. 766/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 48).

**24 02 04****Pilotprojekt — Entwicklung eines Bewertungsverfahrens der EU im Bereich der Korruptionsbekämpfung mit besonderem Schwerpunkt auf der Ermittlung und Senkung der Kosten der Korruption im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe im Zusammenhang mit EU-Mitteln***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	750 000				

*Erläuterungen**Neuer Artikel*

Wie im Aktionsplan zur Umsetzung des Stockholmer Programms dargelegt, plant die Kommission die Vorlage einer „Mitteilung über eine umfassende Politik zur Bekämpfung der Korruption in den Mitgliedstaaten einschließlich eines Bewertungsverfahrens und Modalitäten für die Zusammenarbeit mit der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) des Europarates“.

Mit einer Politik zur Bekämpfung der Korruption und einem Bewertungsverfahren auf Unionsebene würde man i) auf das unionsweit festzustellende Empfinden in der Öffentlichkeit reagieren (Eurobarometer 2007 und 2009: Über 75 % der europäischen Bürger sind der Ansicht, dass die Korruption ein großes Problem in ihrem Mitgliedstaat darstellt) und ii) den hohen Erwartungen der Öffentlichkeit bezüglich eines verstärkten Handelns der Union gerecht werden (öffentliche Konsultation zum Stockholmer Programm: 88 % der befragten Bürger wünschten sich ein stärkeres Tätigwerden der Union im Bereich der Korruptionsbekämpfung).

Ein erster konkreter Schritt auf dem Weg zu einem Bewertungsverfahren ist ein Pilotprojekt, bei dem der Schwerpunkt insbesondere auf der öffentlichen Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Unionsmitteln liegt und in dessen Rahmen Korruptionsindikatoren im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe ermittelt, in einer begrenzten Zahl von Mitgliedstaaten getestet und die Kosten der Korruption auf bestimmten Gebieten gemessen werden könnten. Geboten ist diese Schwerpunktsetzung im Rahmen des Pilotprojekts wegen des Umfangs der unionsweit betroffenen Unionsmittel und weil die öffentliche Auftragsvergabe ein weit entwickelter Bereich des Besitzstands ist, in dem die Zuständigkeit der Union fest verankert ist.

Bedenkt man, dass die Korruption eine wichtige Rolle in der Finanzkrise gespielt hat und dass sie den Konjunkturaufschwung bremst, erweisen sich das Pilotprojekt und Maßnahmen der EU als umso dringlicher.

Als erster Schritt könnte im Rahmen einer forschungsbezogenen Komponente des Pilotprojekts eine gemeinsame Definition der Korruption im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe entwickelt werden, damit die Daten in den verschiedenen Mitgliedstaaten miteinander verglichen und die Kosten der Korruption anhand gemeinsamer Kriterien ermittelt werden können.

Das Pilotprojekt könnte in einer begrenzten Zahl von Mitgliedstaaten eingeführt werden, die danach ausgewählt würden, ob die Ergebnisse für eine Weiterverfolgung auf Unionsebene sowie für eine künftige Politik und gesetzgeberische Maßnahmen der Union relevant wären. Die Ergebnisse des Pilotprojekts könnten dann in der gesamten Union verbreitet werden.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES OLAF

*TITEL 25*

**KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION**



KOMMISSION  
TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

**TITEL 25**  
**KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION**

**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“	186 373 414	186 373 414	183 340 615	183 340 615	182 401 082,45	182 401 082,45
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	565 027	565 027	374 355	374 355		
		186 938 441	186 938 441	183 714 970	183 714 970	182 401 082,45	182 401 082,45
25 02	BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION	4 439 000	4 439 000	4 183 000	4 183 000	3 999 730,10	3 671 816,44
	<b>Titel 25 — Insgesamt</b>	<b>190 812 414</b>	<b>190 812 414</b>	<b>187 523 615</b>	<b>187 523 615</b>	<b>186 400 812,55</b>	<b>186 072 898,89</b>
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	565 027	565 027	374 355	374 355		
		<b>191 377 441</b>	<b>191 377 441</b>	<b>187 897 970</b>	<b>187 897 970</b>	<b>186 400 812,55</b>	<b>186 072 898,89</b>

## KOMMISSION

## TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

## TITEL 25

## KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“							
<b>25 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“</b>							
25 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5	138 183 963	138 183 963	133 378 580	133 378 580	133 240 649,44	133 240 649,44
	Reserven (40 01 40)		105 027	105 027	374 355	374 355		
			138 288 990	138 288 990	133 752 935	133 752 935	133 240 649,44	133 240 649,44
25 01 01 03	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	5	9 039 000	9 039 000	9 034 000	9 034 000	10 012 415,78	10 012 415,78
	Artikel 25 01 01 — Subtotal		147 222 963	147 222 963	142 412 580	142 412 580	143 253 065,22	143 253 065,22
	Reserven (40 01 40)		105 027	105 027	374 355	374 355		
			147 327 990	147 327 990	142 786 935	142 786 935	143 253 065,22	143 253 065,22
<b>25 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“</b>							
25 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5	6 340 020	6 340 020	6 022 679	6 022 679	4 528 246,56	4 528 246,56
25 01 02 03	Sonderberater	5	627 000	627 000	649 000	649 000	468 901,08	468 901,08
25 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5	12 869 896	12 869 896	12 791 601	12 791 601	13 907 112,64	13 907 112,64

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

**KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 01 02 13	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	5	4 171 000	4 171 000	4 631 000	4 631 000	4 542 228,93	4 542 228,93
	Reserven (40 01 40)		460 000	460 000				
	Artikel 25 01 02 — Subtotal		4 631 000	4 631 000	4 631 000	4 631 000	4 542 228,93	4 542 228,93
	Reserven (40 01 40)		24 007 916	24 007 916	24 094 280	24 094 280	23 446 489,21	23 446 489,21
			460 000	460 000				
			24 467 916	24 467 916	24 094 280	24 094 280	23 446 489,21	23 446 489,21
25 01 03	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobilien und Dienstleistungen des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“</b>	5	10 012 824	10 012 824	9 753 755	9 753 755	10 460 202,82	10 460 202,82
25 01 06	<b>Bessere Rechtsetzung und institutionelle Entwicklung</b>							
25 01 06 01	Ausschuss für Folgenabschätzung	5	50 000	50 000	80 000	80 000	50 000,—	50 000,—
	Artikel 25 01 06 — Subtotal		50 000	50 000	80 000	80 000	50 000,—	50 000,—
25 01 07	<b>Qualität der Rechtsvorschriften</b>							
25 01 07 01	Kodifizierung des Unionsrechts	5	1 200 000	1 200 000	2 000 000	2 000 000	775 000,—	775 000,—
	Artikel 25 01 07 — Subtotal		1 200 000	1 200 000	2 000 000	2 000 000	775 000,—	775 000,—
25 01 08	<b>Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße</b>							
25 01 08 01	Streitsachen	5	3 879 711	3 879 711	4 000 000	4 000 000	4 416 325,20	4 416 325,20
	Artikel 25 01 08 — Subtotal		3 879 711	3 879 711	4 000 000	4 000 000	4 416 325,20	4 416 325,20
25 01 09	<b>Pilotprojekt — Schaffung eines interinstitutionellen Systems zur Ermittlung langfristiger Entwicklungstendenzen, denen sich die Union gegenüber sieht</b>	5	p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000		
	<b>Kapitel 25 01 — Insgesamt</b>		<b>186 373 414</b>	<b>186 373 414</b>	<b>183 340 615</b>	<b>183 340 615</b>	<b>182 401 082,45</b>	<b>182 401 082,45</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>565 027</b>	<b>565 027</b>	<b>374 355</b>	<b>374 355</b>		
			<b>186 938 441</b>	<b>186 938 441</b>	<b>183 714 970</b>	<b>183 714 970</b>	<b>182 401 082,45</b>	<b>182 401 082,45</b>

**25 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“**

25 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
25 01 01 01	138 183 963	133 378 580	133 240 649,44
Reserven (40 01 40)	105 027	374 355	
Insgesamt	138 288 990	133 752 935	133 240 649,44

## KOMMISSION

## TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

## 25 01 01 (Fortsetzung)

25 01 01 03 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 039 000	9 034 000	10 012 415,78

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission,
- die Residenzzulagen der Mitglieder der Kommission,
- die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar:
  - die Haushaltszulage,
  - die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
  - die Erziehungszulage,
  - die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission,
  - der Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle für Mitglieder der Kommission,
  - der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für ehemalige Mitglieder der Kommission,
  - die Geburtszulage,
  - beim Tode eines Mitglieds der Kommission:
    - die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
    - die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,
  - die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und die Übergangentschädigungen,
  - die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
  - die Finanzierung der gegebenenfalls vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge, Übergangentschädigungen und Versorgungsbezüge.

Bei diesem Posten werden außerdem erforderlichenfalls Mittel eingestellt zur Deckung

- der Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst,
- der Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst,
- der Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 2, 3, 4, 4a, 4b, 5, 11 und 14.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).



KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

**KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**

**25 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“**

25 01 02 01 Externes Personal des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 340 020	6 022 679	4 528 246,56

25 01 02 03 Sonderberater

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
627 000	649 000	468 901,08

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

25 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
12 869 896	12 791 601	13 907 112,64

25 01 02 13 Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
25 01 02 13	4 171 000	4 631 000	4 542 228,93
Reserven (40 01 40)	460 000		
Insgesamt	4 631 000	4 631 000	4 542 228,93

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- die Ausgaben für Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Ausgaben, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen,
- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Kommission; diese Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.

Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Organe und Einrichtungen der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten wird als zweckgebundene Einnahme eingesetzt.

## KOMMISSION

## TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

## 25 01 02 (Fortsetzung)

## 25 01 02 13 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 20 000 EUR veranschlagt.

## Voraussetzungen für die Freigabe der Reservemittel

460 000 EUR verbleiben in der Reserve, bis die Kommission die Selbstverpflichtung ihres Präsidenten (Politische Leitlinien für die nächste Kommission vom 3. September 2009, S. 37) einlöst und den Verhaltenskodex für Kommissare in einem strukturierten Dialog mit den beteiligten Institutionen überarbeitet, insbesondere:

- Verbesserungen der Interessenerklärungen der Mitglieder der Kommission (regelmäßige Erklärungen, jährliche Revision, Erstreckung der Offenlegung finanzieller Interessen auch auf Kinder bzw. Lebenspartner);
- Einführung zusätzlicher Transparenz im Bereich der Dienstreisen der Mitglieder der Kommission;
- verbesserte Regelung zur Behandlung von Interessenkonflikten, vor allem
  - Stärkung der Regeln zur Annahme von Geschenken (Klarstellung, dass auch Urlaubseinladungen und sonstige Dienstleistungen Geschenke darstellen, Veröffentlichung der Schenker);
  - Stärkung der Erfordernisse bezüglich einer Tätigkeit im Privatsektor nach Ausscheiden aus der Kommission („cooling off period“);
  - Einführung einer Vorgehensweise bei Auftreten von Interessenkonflikten, Einrichtung eines durch die Institutionen gemeinsam zu besetzenden Beratungsgremiums für Standards im öffentlichen Leben;
- Einführung von Umsetzungsstrukturen für den Verhaltenskodex (incl. Strafbewehrung von Verstößen);
- Einführung von Berichterstattung und verbesserte Darstellung des Verhaltenskodex auf den Internetseiten der Kommission;
- Klarstellung existierender Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Bürgerbeauftragten.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Mitteilung des Kommissionspräsidenten über den Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder (SEK(2004) 1487).

Beschluss K(2007) 3494 der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Regelung der dem Präsidenten, der Kommission oder ihren Mitgliedern entstehenden Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke.

## 25 01 03

**Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Koordination der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“**

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
10 012 824	9 753 755	10 460 202,82

KOMMISSION

## TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

**25 01 06 Bessere Rechtsetzung und institutionelle Entwicklung**

25 01 06 01 Ausschuss für Folgenabschätzung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
50 000	80 000	50 000,00

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für fachspezifische Studien, Konsultationen, Sitzungen und andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausschuss für Folgenabschätzung.

**25 01 07 Qualität der Rechtsvorschriften**

25 01 07 01 Kodifizierung des Unionsrechts

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 200 000	2 000 000	775 000,00

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Neufassung und Kodifizierung der Rechtsakte der Union/Gemeinschaft.

**25 01 08 Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße**

25 01 08 01 Streitsachen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 879 711	4 000 000	4 416 325,20

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie der Ausgaben für die Inanspruchnahme der Vermittlungsstellen und der Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission.

Die Mittel sind ebenfalls zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof der Europäischen Union oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 200 000 EUR veranschlagt.

## KOMMISSION

## TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

## 25 01 09 Pilotprojekt — Schaffung eines interinstitutionellen Systems zur Ermittlung langfristiger Entwicklungstendenzen, denen sich die Union gegenüber sieht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000		

## Erläuterungen

Mit diesem Pilotprojekt soll ein interinstitutionelles System zur Ermittlung langfristiger Entwicklungstendenzen in wichtigen politischen Fragen, denen sich die Union gegenüber sieht, geschaffen werden. Mit diesem System sollten gemeinsame Analysen zu möglichen Entwicklungen in wichtigen Bereichen erstellt werden, die dann den politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt werden; diese Aufgabe sollte zwischen Europäischem Parlament (unter Einbeziehung der Fachabteilungen), dem Rat und der Kommission abgestimmt werden, wobei das bereits etablierte Institut der Europäischen Union für Sicherheitsstudien als Grundlage für das System herangezogen werden sollte. Dieses System sollte schnell geschaffen werden, damit es bis 2012 in vollem Umfang seinen Betrieb aufnehmen kann.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

**KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 02	BEZIEHUNGEN ZUR ZIVIL- GESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION							
<b>25 02 01</b>	<b>Einrichtungen von europäischem Interesse</b>							
25 02 01 01	Historische Archive der Europäi- schen Union	5	2 176 000	2 176 000	2 020 000	2 020 000	1 786 000,—	1 776 320,—
	Artikel 25 02 01 — Subtotal		2 176 000	2 176 000	2 020 000	2 020 000	1 786 000,—	1 776 320,—
<b>25 02 04</b>	<b>Informationen und Veröffentlichungen</b>							
25 02 04 01	Dokumentationsdatenbanken	5	800 000	800 000	700 000	700 000	682 093,90	836 100,15
25 02 04 02	Digitale Veröffentlichungen	5	1 463 000	1 463 000	1 463 000	1 463 000	1 531 636,20	1 059 396,29
	Artikel 25 02 04 — Subtotal		2 263 000	2 263 000	2 163 000	2 163 000	2 213 730,10	1 895 496,44
	<b>Kapitel 25 02 — Insgesamt</b>		<b>4 439 000</b>	<b>4 439 000</b>	<b>4 183 000</b>	<b>4 183 000</b>	<b>3 999 730,10</b>	<b>3 671 816,44</b>

**25 02 01** *Einrichtungen von europäischem Interesse*

25 02 01 01 Historische Archive der Europäischen Union

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 176 000	2 176 000	2 020 000	2 020 000	1 786 000,00	1 776 320,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Personal- und Betriebskosten), die beim Europäischen Hochschulinstitut für die Verwaltung der historischen Archive der Union entstehen.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

*Verweise*

Vertrag zwischen der Kommission und dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz, unterzeichnet am 17. Dezember 1984.

## KOMMISSION

## TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION (Fortsetzung)

## 25 02 04 Informationen und Veröffentlichungen

## 25 02 04 01 Dokumentationsdatenbanken

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	800 000	700 000	700 000	682 093,90	836 100,15

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Datenbanken der Kommission zur Information über den Stand der Verfahren und der amtlichen Schriftstücke, insbesondere für:

- die Sammlung, Vorbereitung, methodische Analyse sowie Erfassung der einzugebenden Texte und Verfahren,
- die Entwicklung, die Pflege und den Betrieb eines integrierten Systems,
- die Verbreitung der Informationen über die verschiedenen elektronischen Datenträger.

Sie decken nur die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben.

## Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## 25 02 04 02 Digitale Veröffentlichungen

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 463 000	1 463 000	1 463 000	1 463 000	1 531 636,20	1 059 396,29

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — der in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen sowie von sonstigen Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen.

Die betreffenden Ausgaben decken insbesondere die Kosten für: Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), Honorare freiberuflicher Journalisten, die Auswertung von Dokumentation, die Vervielfältigung von Schriftstücken, Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Kohärenz der Texte), den Druck, die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen.

## Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 249 Absatz 2.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 125.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES GENERALSEKRETARIATS
- KOORDINATION INNERHALB DER KOMMISSION
- KOORDINATION UND BEZIEHUNGEN ZU DEN ANDEREN ORGANEN
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES BERATERGREMIUMS FÜR EUROPÄISCHE POLITIK (BEPÄ)
- BERATUNG IN POLITISCHEN ANGELEGENHEITEN
- KABINETTE
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES BERATERGREMIUMS FÜR EUROPÄISCHE POLITIK (BEPÄ)
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES GENERALSEKRETARIATS
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES JURISTISCHEN DIENSTES
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES JURISTISCHEN DIENSTES
- LOGISTISCHE UNTERSTÜTZUNG DER KOMMISSION UND PROTOKOLL





*TITEL 26*

**VERWALTUNG DER KOMMISSION**



KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

**TITEL 26**  
**VERWALTUNG DER KOMMISSION**

**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“	979 508 135	979 508 135	965 351 471	965 351 471	1 014 452 530,89	1 014 452 530,89
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	78 381	78 381	8 985 997	8 985 997		
		979 586 516	979 586 516	974 337 468	974 337 468	1 014 452 530,89	1 014 452 530,89
26 02	MULTIMEDIAPRODUKTION	14 400 000	13 711 378	14 400 000	14 400 000	13 560 385,82	12 795 171,35
26 03	DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER	24 800 000	23 933 815	2 000 000	19 000 000	19 901 437,05	25 415 642,21
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			23 100 000	5 750 000		
		24 800 000	23 933 815	25 100 000	24 750 000	19 901 437,05	25 415 642,21
	<b>Titel 26 — Insgesamt</b>	<b>1 018 708 135</b>	<b>1 017 153 328</b>	<b>981 751 471</b>	<b>998 751 471</b>	<b>1 047 914 353,76</b>	<b>1 052 663 344,45</b>
	<b>Reserven (40 01 40, 40 02 41)</b>	<b>78 381</b>	<b>78 381</b>	<b>32 085 997</b>	<b>14 735 997</b>		
		<b>1 018 786 516</b>	<b>1 017 231 709</b>	<b>1 013 837 468</b>	<b>1 013 487 468</b>	<b>1 047 914 353,76</b>	<b>1 052 663 344,45</b>

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## TITEL 26

## VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
26 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“				
<b>26 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“</b>	5	103 126 721	100 865 768	102 417 560,29
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		78 381	283 102	
			103 205 102	101 148 870	102 417 560,29
<b>26 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“</b>				
26 01 02 01	Externes Personal	5	5 722 091	5 331 770	6 527 359,36
26 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	18 948 566	13 073 422	21 298 198,61
	Reserven (40 01 40)			5 602 895	
			18 948 566	18 676 317	21 298 198,61
	Artikel 26 01 02 — Subtotal		24 670 657	18 405 192	27 825 557,97
	Reserven (40 01 40)			5 602 895	
			24 670 657	24 008 087	27 825 557,97
<b>26 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“</b>	5	7 472 572	7 376 147	8 039 495,01
<b>26 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“</b>				
26 01 04 01	Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) — Verwaltungsausgaben	1.1	600 000	p.m.	542 394,—
	Reserven (40 01 40)			700 000	
			600 000	700 000	542 394,—
	Artikel 26 01 04 — Subtotal		600 000	p.m.	542 394,—
	Reserven (40 01 40)			700 000	
			600 000	700 000	542 394,—

KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>26 01 09</b>	<b>Administrative Unterstützung des Amts für Veröffentlichungen</b>				
26 01 09 01	Amt für Veröffentlichungen	5	84 373 000	84 082 000	89 559 304,80
	Artikel 26 01 09 — Subtotal		84 373 000	84 082 000	89 559 304,80
<b>26 01 10</b>	<b>Konsolidierung des Unionsrechts</b>				
26 01 10 01	Konsolidierung des Unionsrechts	5	1 500 000	2 000 000	2 093 580,98
	Artikel 26 01 10 — Subtotal		1 500 000	2 000 000	2 093 580,98
<b>26 01 11</b>	<b>Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)</b>				
26 01 11 01	Amtsblatt der Europäischen Union	5	12 178 000	13 500 000	12 941 132,09
	Artikel 26 01 11 — Subtotal		12 178 000	13 500 000	12 941 132,09
<b>26 01 20</b>	<b>Europäisches Amt für Personalauswahl</b>	5	26 776 000	30 993 000	27 138 816,29
<b>26 01 21</b>	<b>Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche</b>	5	35 102 000	33 728 000	39 423 954,52
<b>26 01 22</b>	<b>Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)</b>				
26 01 22 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel	5	68 880 000	67 343 000	65 401 973,88
26 01 22 02	Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel	5	206 758 532	213 658 520	214 415 124,—
26 01 22 03	Gebäudenebenkosten in Brüssel	5	78 589 871	75 658 229	87 125 700,17
26 01 22 04	Ausstattung in Brüssel	5	7 087 432	4 902 115	5 361 075,58
	Reserven (40 01 40)			2 400 000	
			7 087 432	7 302 115	5 361 075,58
26 01 22 05	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten in Brüssel	5	5 868 045	7 219 091	6 130 825,—
	Artikel 26 01 22 — Subtotal		367 183 880	368 780 955	378 434 698,63
	Reserven (40 01 40)			2 400 000	
			367 183 880	371 180 955	378 434 698,63
<b>26 01 23</b>	<b>Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)</b>				
26 01 23 01	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg	5	25 072 000	24 430 000	23 500 433,83
26 01 23 02	Kauf und Miete von Gebäuden in Luxemburg	5	41 108 000	42 844 000	55 906 993,71
26 01 23 03	Gebäudenebenkosten in Luxemburg	5	16 897 000	15 720 000	17 569 652,56
26 01 23 04	Ausstattung in Luxemburg	5	657 000	714 000	594 948,76

## KOMMISSION

## TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
26 01 23 05	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten in Luxemburg	5	718 000	718 000	688 713,30
26 01 23 06	Gebäudeüberwachung in Luxemburg	5	5 600 000	5 535 000	5 443 414,68
	<i>Artikel 26 01 23 — Subtotal</i>		90 052 000	89 961 000	103 704 156,84
<b>26 01 40</b>	<b>Sicherheit</b>				
26 01 40 01	Sicherheit und Überwachung	5	7 685 982	6 915 000	6 046 002,42
26 01 40 02	Gebäudeüberwachung in Brüssel	5	31 276 369	31 949 185	33 817 617,07
	<i>Artikel 26 01 40 — Subtotal</i>		38 962 351	38 864 185	39 863 619,49
<b>26 01 49</b>	<b>Automatisch übertragene Verwaltungsmittel</b>	5	p.m.	p.m.	0,—
<b>26 01 50</b>	<b>Personalpolitik und -verwaltung</b>				
26 01 50 01	Ärztlicher Dienst	5	6 348 512	6 682 325	6 906 680,80
26 01 50 02	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	5	1 950 379	2 350 320	1 847 491,81
26 01 50 04	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich	5	8 078 518	8 554 535	14 240 105,99
26 01 50 06	Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	5	400 000	520 000	361 272,41
26 01 50 07	Schadenersatz	5	150 000	200 000	188 300,—
26 01 50 08	Sonstige Versicherungen	5	58 000	55 000	60 786,59
26 01 50 09	Sprachkurse	5	4 062 554	4 221 000	4 022 450,01
	<i>Artikel 26 01 50 — Subtotal</i>		21 047 963	22 583 180	27 627 087,61
<b>26 01 51</b>	<b>Europäische Schulen</b>				
26 01 51 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)	5	8 632 000	8 554 000	8 357 291,—
26 01 51 02	Brüssel I (Uccle)	5	25 332 000	24 197 011	23 166 437,—
26 01 51 03	Brüssel II (Woluwe)	5	22 729 000	22 314 024	22 443 015,—
26 01 51 04	Brüssel III (Ixelles)	5	23 358 000	21 602 655	20 996 834,—
26 01 51 05	Brüssel IV (Übergangsort)	5	6 897 000	4 839 706	5 416 904,07
26 01 51 11	Luxemburg I	5	27 289 000	26 418 440	26 092 200,—
26 01 51 12	Luxemburg II	5	4 938 000	4 832 925	4 597 356,—
26 01 51 21	Mol (B)	5	6 963 000	7 019 115	6 675 350,—
26 01 51 22	Frankfurt am Main (D)	5	6 554 000	4 366 031	6 528 974,—
26 01 51 23	Karlsruhe (D)	5	2 530 991	3 133 263	3 885 305,—
26 01 51 24	München (D)	5	371 000	494 527	204 477,30

KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

**KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
26 01 51 25	Alicante (E)	5	7 762 000	7 057 719	6 459 740,—
26 01 51 26	Varese (IT)	5	11 128 000	10 163 733	10 459 119,—
26 01 51 27	Bergen (NL)	5	4 981 000	4 946 035	4 522 282,—
26 01 51 28	Culham (GB)	5	4 498 000	4 272 860	5 035 888,—
26 01 51 31	Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II	5	2 500 000	p.m.	
	<i>Artikel 26 01 51 — Subtotal</i>		166 462 991	154 212 044	154 841 172,37
	<b>Kapitel 26 01 — Insgesamt</b>		<b>979 508 135</b>	<b>965 351 471</b>	<b>1 014 452 530,89</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>78 381</b>	<b>8 985 997</b>	
			<b>979 586 516</b>	<b>974 337 468</b>	<b>1 014 452 530,89</b>

**26 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Verwaltung der Kommission“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
26 01 01	103 126 721	100 865 768	102 417 560,29
Reserven (40 01 40)	78 381	283 102	
Insgesamt	103 205 102	101 148 870	102 417 560,29

**26 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“**

26 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 722 091	5 331 770	6 527 359,36

26 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
26 01 02 11	18 948 566	13 073 422	21 298 198,61
Reserven (40 01 40)		5 602 895	
Insgesamt	18 948 566	18 676 317	21 298 198,61

**26 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 472 572	7 376 147	8 039 495,01

## KOMMISSION

## TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

26 01 04 **Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“**

26 01 04 01 Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) — Verwaltungsausgaben

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
26 01 04 01	600 000	p.m.	542 394,00
Reserven (40 01 40)		700 000	
Insgesamt	600 000	700 000	542 394,—

## Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. von potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

## Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 26 03 01 01.

26 01 09 **Administrative Unterstützung des Amtes für Veröffentlichungen**

26 01 09 01 Amt für Veröffentlichungen

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
84 373 000	84 082 000	89 559 304,80

## Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Veröffentlichungen; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.



KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

**KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“** (Fortsetzung)

**26 01 09** (Fortsetzung)

26 01 09 01 (Fortsetzung)

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amtes werden die Kosten für seine Dienstleistungen für die einzelnen Organe wie folgt veranschlagt:

Europäisches Parlament	9 464 472	11,22 %
Rat	6 985 468	8,28 %
Kommission	55 368 335	65,62 %
Gerichtshof	3 272 012	3,88 %
Rechnungshof	1 153 202	1,37 %
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	1 312 427	1,56 %
Ausschuss der Regionen	456 529	0,54 %
Sonstiges	6 360 555	7,54 %
Insgesamt	84 373 000	100,00 %

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 8 750 700 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 (ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 9), insbesondere die Artikel 171 bis 175.

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

**26 01 10** **Konsolidierung des Unionsrechts**

26 01 10 01 Konsolidierung des Unionsrechts

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 500 000	2 000 000	2 093 580,98

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Konsolidierung der Rechtsakte der Union sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte der Union in jeder Form und auf allen formalen Trägern in allen Amtssprachen der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 100 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom Dezember 1992 (SN/456/92), insbesondere Anhang 3 zu Teil A, S. 5.

Der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam beigefügte Erklärung zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

## KOMMISSION

## TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

## 26 01 10 (Fortsetzung)

## 26 01 10 01 (Fortsetzung)

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

26 01 11 **Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)**26 01 11 01 *Amtsblatt der Europäischen Union**Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
12 178 000	13 500 000	12 941 132,09

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veröffentlichung des Amtsblatts der Europäischen Union in jeder Form, einschließlich Verbreitung, Katalogisierung, Indexierung und Archivierung, bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 462 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, und insbesondere Artikel 297.

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

26 01 20 **Europäisches Amt für Personalauswahl***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
26 776 000	30 993 000	27 138 816,29

*Erläuterungen*

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 359 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

**KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)**

**26 01 21 Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
35 102 000	33 728 000	39 423 954,52

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 4 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/522/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 30).

**26 01 22 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)**

**26 01 22 01 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
68 880 000	67 343 000	65 401 973,88

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 5 965 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/523/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 35).

**26 01 22 02 Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
206 758 532	213 658 520	214 415 124,00

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Kapitel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

## KOMMISSION

## TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

## 26 01 22 (Fortsetzung)

## 26 01 22 02 (Fortsetzung)

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 554 704 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 13 976 453 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## 26 01 22 03 Gebäudenebenkosten in Brüssel

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
78 589 871	75 658 229	87 125 700,17

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Mittel für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und/oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,

KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION**KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“** (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

## 26 01 22 03 (Fortsetzung)

- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Kapitel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 207 326 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 3 815 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

## 26 01 22 04 Ausstattung in Brüssel

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
26 01 22 04	7 087 432	4 902 115	5 361 075,58
Reserven (40 01 40)		2 400 000	
Insgesamt	7 087 432	7 302 115	5 361 075,58

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
  - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
  - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
  - Material für Kantinen und Restaurants,

## KOMMISSION

## TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

## 26 01 22 (Fortsetzung)

## 26 01 22 04 (Fortsetzung)

- verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
- Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
- Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
  - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
  - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
  - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
  - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
  - Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung,
- Erwerb von Fahrscheinen (einfache Fahrt und „Business Pass“), kostenlose Nutzung der Strecken des öffentlichen Nahverkehrs zur Erleichterung der Mobilität zwischen den Dienstgebäuden der Kommission sowie zwischen den Dienstgebäuden der Kommission und öffentlichen Gebäuden (z. B. Flughafen), Dienstfahräder sowie weitere Maßnahmen zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Mobilität des Kommissionspersonals, ausgenommen Dienstfahrzeuge,
- Beschaffung von Waren für die offizielle Betriebsgastronomie.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Kapitel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 19 034 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 2 830 000 EUR veranschlagt.

Die Bereitstellung spezifischer Mittel für die Erstattung der Kosten von Zeitkarten im öffentlichen Verkehr ist eine bescheidene, aber entscheidende Maßnahme, um das Eintreten der Organe der Union für eine Verringerung ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen im Einklang mit ihrer Strategie für Umweltmanagement und -betriebsprüfung (EMAS) und den vereinbarten Zielen zur Bekämpfung des Klimawandels zu unterstreichen.

#### Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION**KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“** (Fortsetzung)**26 01 22** (Fortsetzung)

## 26 01 22 04 (Fortsetzung)

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagerteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

## 26 01 22 05 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten in Brüssel

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 868 045	7 219 091	6 130 825,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission,
- Beschaffung von Dienstleistungen für die offizielle Betriebsgastronomie.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Kapitel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 15 776 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 367 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

**26 01 23 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)**

## 26 01 23 01 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
25 072 000	24 430 000	23 500 433,83

*Erläuterungen*

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 375 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2003/524/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 40).

## 26 01 23 02 Kauf und Miete von Gebäuden in Luxemburg

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
41 108 000	42 844 000	55 906 993,71

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Kapitel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 105 710 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 557 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

**KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“** (Fortsetzung)

**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 03 Gebäudenebenkosten in Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
16 897 000	15 720 000	17 569 652,56

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Mittel für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. Der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, für den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, für Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und/oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Kapitel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Union gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden gemäß der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien eingesetzt. Diese Einnahmen werden mit 43 450 EUR veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 260 000 EUR veranschlagt.

## KOMMISSION

## TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

## 26 01 23 (Fortsetzung)

## 26 01 23 03 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

## 26 01 23 04 Ausstattung in Luxemburg

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
657 000	714 000	594 948,76

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installation und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
  - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),
  - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
  - Material für Kantinen und Restaurants,
  - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
  - Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
  - Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
  - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
  - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
  - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
  - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
  - Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung.

KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

**KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“** (Fortsetzung)

**26 01 23** (Fortsetzung)

26 01 23 04 (Fortsetzung)

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Kapitel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagerteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

26 01 23 05 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten in Luxemburg

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
718 000	718 000	688 713,30

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Kapitel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

## 26 01 23 (Fortsetzung)

## 26 01 23 06 Gebäudeüberwachung in Luxemburg

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 600 000	5 535 000	5 443 414,68

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Fortbildungsmaßnahmen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, für den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, für Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Kapitel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

## Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

26 01 40 **Sicherheit**

## 26 01 40 01 Sicherheit und Überwachung

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 685 982	6 915 000	6 046 002,42

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Anschaffung, Anmietung oder Leasing, Wartung, Instandsetzung, Installation und Ersatzbeschaffung von Material und sicherheitstechnischen Anlagen,

KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION**KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“** (Fortsetzung)**26 01 40** (Fortsetzung)

## 26 01 40 01 (Fortsetzung)

- Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere für gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (Kontrollen der technischen Anlagen in den Gebäuden, Sicherheitskoordinierung und Gesundheitskontrollen der Lebensmittel), für Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsmaterials, für Fortbildung und Ausstattung der Einsatzleiter (ECI) und Brandschutzhelfer (EPI), deren Präsenz in den Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben ist.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Kapitel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 744 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## 26 01 40 02 Gebäudeüberwachung in Brüssel

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
31 276 369	31 949 185	33 817 617,07

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Ausgaben für Leistungen im Zusammenhang mit der Bewachung, der Überwachung und der Zugangskontrolle sowie dazugehörige Leistungen in den Dienstgebäuden der Kommission (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Wert 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Kapitel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 4 027 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

## 26 01 40 (Fortsetzung)

## 26 01 40 02 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

26 01 49 **Automatisch übertragene Verwaltungsmittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt werden die gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Haushaltsordnung automatisch übertragenen Verwaltungsmittel, die den Linien entsprechen, die in diesem Haushaltsjahr den einzelnen Politikbereichen zugeordnet wurden.

26 01 50 **Personalpolitik und -verwaltung**

## 26 01 50 01 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 348 512	6 682 325	6 906 680,80

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung

- der Kosten für ärztliche Jahres- und Einstellungsuntersuchungen, für Behandlungsmaterial und Arzneimittel, für den Ankauf von aus medizinischen Gründen erforderlichen Arbeitsgeräten und Spezialmobiliar sowie der Kosten der Tätigkeit des Invaliditätsausschusses,
- der Kosten des örtlichen ärztlichen, paramedizinischen und psychosozialen Vertragspersonals und von Vertretungskräften sowie der Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden,
- der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung von Betreuern für die Kindertagesstätten,
- der Kosten für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes,
- der Kosten für die Anschaffung bzw. Erstattung der im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 891 000 EUR veranschlagt.

Die Mittel decken die innerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION**KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“** (Fortsetzung)**26 01 50** (Fortsetzung)

## 26 01 50 01 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen.

## 26 01 50 02 Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 950 379	2 350 320	1 847 491,81

*Erläuterungen*

Die bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mittel dienen zur Deckung

- der Kosten für die Einstellung und die Auswahl für Führungsposten,
- der Kosten für die Einladung der erfolgreichen Bewerber zu Einstellungsgesprächen,
- der Kosten für die Einladung von Beamten und sonstigen Bediensteten der Delegationen, die an einem Auswahlverfahren oder einer Auswahl teilnehmen,
- der Kosten der Organisation von Auswahlverfahren und der Auswahl gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2002/620/EG.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Nicht gedeckt sind Personalausgaben, die durch die Mittel aus den Kapiteln 01 04 und 01 05 der einzelnen Titel gedeckt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 140 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

## KOMMISSION

## TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

## 26 01 50 (Fortsetzung)

## 26 01 50 04 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
8 078 518	8 554 535	14 240 105,99

## Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Intranet-Site der Kommission (*IntraComm*) sowie die Herausgabe der Wochenzeitung *Commission en direct*,
- sonstiger Ausgaben für interne Kommunikation und Information, einschließlich Werbemaßnahmen,
- der Ausgaben für die Einstellung von Aushilfspersonal für die von der Kommission organisierten Kindertagesstätten, Ferienzentren und Freilufttagesstätten,
- der Ausgaben für Vervielfältigungs- und Schreibearbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht von den Dienststellen der Kommission ausgeführt werden können,
- der Ausgaben in Verbindung mit privatrechtlichen Verträgen, die zur Vertretung der in der Kinderkrippe tätigen verbeamteten Kindergärtner(innen) und Krankenpfleger(innen) geschlossen werden,
- eines Teils der Ausgaben für das „Foyer“, für kulturelle Veranstaltungen, für Zuschüsse an die Personalklubs sowie für die Verwaltung und Erweiterung der Sportstätten,
- der Ausgaben für Maßnahmen, die die sozialen Beziehungen zwischen Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sowie die Integration der Familien fördern,
- einer finanziellen Beteiligung an den Kosten des Personals für Tätigkeiten wie häusliche Hilfen, Rechtsberatung, Freiluft-Kindertagesstätten, Sprachkurse und kulturelle Veranstaltungen,
- der Ausgaben für die Betreuung der neuen Beamten und Bediensteten auf Zeit und deren Familien sowie für die Beratung des Personals in Grundstücksfragen,
- der Ausgaben für finanzielle Zuwendungen an Beamte, ehemalige Beamte oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- bestimmter Ausgaben für Kleinkindertagesstätten und sonstige Kinderkrippen und Tagesstätten (die Einnahmen aus dem Elternbeitrag sind wieder zu verwenden),
- der Ausgaben für Maßnahmen als Zeichen der Anerkennung für Beamte, insbesondere Aufwendungen für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und das Geschenk, das die Beamten bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten,
- Sonderzahlungen an die Empfänger und Anspruchsberechtigten von Versorgungsbezügen der Union sowie an etwaige unterhaltsberechtigzte Hinterbliebene, die sich in einer besonders schwierigen Situation befinden,
- der Finanzierung vorbeugender Maßnahmen, die den spezifischen Bedürfnissen der ehemaligen Bediensteten in den Mitgliedstaaten entsprechen, sowie des Beitrags zugunsten der Vereinigungen ehemaliger Bediensteter.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Kapitel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel sind ferner zur Deckung der Kosten einer Aktionspolitik zugunsten von Behinderten in den folgenden Kategorien vorgesehen:

- Beamte im aktiven Dienst und Bedienstete auf Zeit,
- Ehegatten dieser Personen,
- alle im Sinne des Statuts unterhaltspflichtigen Kinder der Beamten der Europäischen Union.



KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

**KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“** (Fortsetzung)

**26 01 50** (Fortsetzung)

26 01 50 04 (Fortsetzung)

Damit soll im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, finanziert werden.

Die Mittel sind weiterhin dazu bestimmt, einen Teil der Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabweisbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die aus Gründen des Dienstortes des Vaters oder der Mutter, die Beamte sind (Außenstellen), keinen Schulunterricht in einer Europäischen Schule erhalten können.

Die Mittel decken die innerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union, die unter dem Posten 16 01 03 03 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 6 695 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

**26 01 50 06** Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
400 000	520 000	361 272,41

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben.

Des Weiteren sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten und Drittländern anfallen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

**26 01 50 07** Schadenersatz

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
150 000	200 000	188 300,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel

- für den von der Kommission zu leistenden Schadenersatz sowie die im Rahmen ihrer Haftpflicht anfallenden Ausgaben, die Personalfragen oder die laufende Verwaltungstätigkeit des Organs betreffen,
- für Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden können.

## KOMMISSION

## TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

## 26 01 50 (Fortsetzung)

## 26 01 50 08 Sonstige Versicherungen

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
58 000	55 000	60 786,59

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben u. a. für die Betriebshaftpflichtversicherung und sonstige vom Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche verwalteter Versicherungen für die Kommission, die Agenturen, die Gemeinsame Forschungsstelle, die Delegationen der Union und Vertretungen der Kommission, und den Bereich Indirekte Forschung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 1 000 EUR veranschlagt.

## Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## 26 01 50 09 Sprachkurse

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 062 554	4 221 000	4 022 450,01

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Kosten für die Durchführung von Sprachkursen für Beamte und sonstige Mitarbeiter,
- Kosten für die Durchführung von Sprachkursen für die Ehegatten von Beamten und von sonstigen Mitarbeitern im Rahmen der Integrationsmaßnahmen,
- Ausgaben für die Anschaffung von Material und Dokumentation,
- Ausgaben für die Inanspruchnahme von Sachverständigen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 842 000 EUR veranschlagt.

## Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

26 01 51 **Europäische Schulen**

## 26 01 51 01 Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
8 632 000	8 554 000	8 357 291,00

## Erläuterungen

Diese Mittel dienen als Beitrag zur Finanzierung des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel).

KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

**KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“** (Fortsetzung)

**26 01 51** (Fortsetzung)

26 01 51 01 (Fortsetzung)

Die Europäischen Schulen müssen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit einhalten.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (Abl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 51 02 Brüssel I (Uccle)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
25 332 000	24 197 011	23 166 437,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Brüssel-Uccle (Brüssel I) bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (Abl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 51 03 Brüssel II (Woluwe)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
22 729 000	22 314 024	22 443 015,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Brüssel-Woluwe (Brüssel II) bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (Abl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 51 04 Brüssel III (Ixelles)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
23 358 000	21 602 655	20 996 834,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Brüssel-Ixelles (Brüssel III) bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (Abl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

## KOMMISSION

## TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

## 26 01 51 (Fortsetzung)

## 26 01 51 05 Brüssel IV (Übergangsort)

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 897 000	4 839 706	5 416 904,07

## Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Brüssel IV (Übergangsort) bestimmt.

## Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

## 26 01 51 11 Luxemburg I

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
27 289 000	26 418 440	26 092 200,00

## Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Luxemburg I bestimmt.

## Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

## 26 01 51 12 Luxemburg II

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 938 000	4 832 925	4 597 356,00

## Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule Luxemburg II bestimmt.

## Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

## 26 01 51 21 Mol (B)

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 963 000	7 019 115	6 675 350,00

## Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Mol bestimmt.

## Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

**KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“** (Fortsetzung)

**26 01 51** (Fortsetzung)

26 01 51 22 Frankfurt am Main (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 554 000	4 366 031	6 528 974,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Frankfurt/Main bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (Abl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 51 23 Karlsruhe (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 530 991	3 133 263	3 885 305,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Karlsruhe bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (Abl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 51 24 München (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
371 000	494 527	204 477,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in München bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (Abl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

26 01 51 25 Alicante (E)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 762 000	7 057 719	6 459 740,00

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Alicante bestimmt.

Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (Abl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

## KOMMISSION

## TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ (Fortsetzung)

## 26 01 51 (Fortsetzung)

## 26 01 51 26 Varese (IT)

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
11 128 000	10 163 733	10 459 119,00

## Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Varese bestimmt.

## Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

## 26 01 51 27 Bergen (NL)

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 981 000	4 946 035	4 522 282,00

## Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Bergen bestimmt.

## Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

## 26 01 51 28 Culham (GB)

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 498 000	4 272 860	5 035 888,00

## Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Culham bestimmt.

## Verweise

Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 3).

## 26 01 51 31 Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs II

## Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 500 000	p.m.	

## Erläuterungen

## Neuer Posten

Diese Mittel sind für den Beitrag der Kommission zu den Europäischen Schulen des Typs II bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden und die eine Finanzvereinbarung mit der Kommission unterzeichnet haben.

## Verweise

Beschluss K(2009) 7719 der Kommission vom 14. Oktober 2009.

KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

**KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 02	MULTIMEDIAPRODUKTION							
26 02 01	<b>Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge</b>	1.1	14 400 000	13 711 378	14 400 000	14 400 000	13 560 385,82	12 795 171,35
	<b>Kapitel 26 02 — Insgesamt</b>		<b>14 400 000</b>	<b>13 711 378</b>	<b>14 400 000</b>	<b>14 400 000</b>	<b>13 560 385,82</b>	<b>12 795 171,35</b>

**26 02 01 Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 400 000	13 711 378	14 400 000	14 400 000	13 560 385,82	12 795 171,35

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- die Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge von Auftraggebern in der Union und in Drittstaaten auf verschiedenen Trägern sowie für deren Aufnahme in die Dienste des eProcurement, die den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern von den Organen angeboten werden. Darunter fallen die Ausgaben für die Übersetzung der von den Organen ausgeschriebenen öffentlichen Aufträge,
- die Förderung und den Einsatz neuer Technologien für die Sammlung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf elektronischem Wege,
- die Entwicklung und Nutzung von Diensten des eProcurement für die Phasen der Auftragsvergabe.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 480 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390).

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessensvereinigung (EWIV) (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1).

Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14).

Beschluss 94/1/EGKS, EG des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

## KOMMISSION

## TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION (Fortsetzung)

## 26 02 01 (Fortsetzung)

Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1), und insbesondere das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 430).

Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. L 340 vom 16.12.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

Entscheidung 2005/15/EG der Kommission vom 7. Januar 2005 über die Durchführungsmodalitäten für das Verfahren nach Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 7 vom 11.1.2005, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 der Kommission vom 7. September 2005 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen im Rahmen von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L 257 vom 1.10.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2083/2005 der Kommission vom 19. Dezember 2005 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Anwendung auf Verfahren zur Auftragsvergabe (ABl. L 333 vom 20.12.2005, S. 28).

Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19).

Beschluss 2007/497/EG der Europäischen Zentralbank vom 3. Juli 2007 über die Festlegung der Vergaberegeln (EZB/2007/5) (ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).



KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

**KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 03	DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER							
<b>26 03 01</b>	<b>Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen</b>							
26 03 01 01	Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)	1.1	24 800 000	12 902 025	p.m.	p.m.		
	Reserven (40 02 41)				23 100 000	5 750 000		
			24 800 000	12 902 025	23 100 000	5 750 000		
26 03 01 02	Abschluss früherer IDA- und IDABC-Programme	1.1	p.m.	9 521 790	p.m.	17 250 000	18 901 437,05	24 805 466,47
	Artikel 26 03 01 — Subtotal		24 800 000	22 423 815	p.m.	17 250 000	18 901 437,05	24 805 466,47
	Reserven (40 02 41)				23 100 000	5 750 000		
			24 800 000	22 423 815	23 100 000	23 000 000	18 901 437,05	24 805 466,47
<b>26 03 02</b>	<b>Pilotprojekt — Öffentliche Verwaltung und Erasmus</b>	5	—	510 000	—	750 000	1 000 000,—	610 175,74
<b>26 03 03</b>	<b>Vorbereitende Maßnahme — Öffentliche Verwaltung und Erasmus</b>	5	p.m.	1 000 000	2 000 000	1 000 000		
	<b>Kapitel 26 03 — Insgesamt</b>		<b>24 800 000</b>	<b>23 933 815</b>	<b>2 000 000</b>	<b>19 000 000</b>	<b>19 901 437,05</b>	<b>25 415 642,21</b>
	Reserven (40 02 41)				23 100 000	5 750 000		
			<b>24 800 000</b>	<b>23 933 815</b>	<b>25 100 000</b>	<b>24 750 000</b>	<b>19 901 437,05</b>	<b>25 415 642,21</b>

**26 03 01 Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen**

26 03 01 01 Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 03 01 01	24 800 000	12 902 025	p.m.	p.m.		
Reserven (40 02 41)			23 100 000	5 750 000		
Insgesamt	24 800 000	12 902 025	23 100 000	5 750 000		

Erläuterungen

Am 29. September 2008 schlug die Kommission ein Programm über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) vor, das als Folgeinitiative zu dem im Dezember 2009 auslaufenden IDABC-Programm gedacht war.

Das Programm ISA zielt darauf ab, eine wirksame und effiziente grenz- und sektorübergreifende elektronische Interaktion zwischen europäischen Behörden zu erleichtern, um so die Erbringung elektronischer öffentlicher Dienstleistungen zu unterstützen.

## KOMMISSION

## TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

## KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER (Fortsetzung)

## 26 03 01 (Fortsetzung)

## 26 03 01 01 (Fortsetzung)

Vor diesem Hintergrund muss das Programm ISA einen Beitrag zur Erstellung des organisatorischen, finanziellen und betrieblichen Rahmens leisten, indem die Verfügbarkeit gemeinsamer Rahmen, gemeinsamer Dienste und allgemeiner Instrumente gewährleistet und eine verstärkte Sensibilisierung für die Aspekte der Informations- und Kommunikationstechnologie von Rechtsvorschriften der Union bewirkt werden.

Das Programm ISA wird somit einen Beitrag zur Stärkung und Umsetzung der Politiken und Rechtsvorschriften der Union leisten.

Das Programm wird in enger Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Mitgliedstaaten und betreffenden Sektoren im Rahmen von Studien, Projekten und flankierenden Maßnahmen durchgeführt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern und ggf. potenziellen Bewerberländern des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

## 26 03 01 02 Abschluss früherer IDA- und IDABC-Programme

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	9 521 790	p.m.	17 250 000	18 901 437,05	24 805 466,47

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Abwicklung der für das vorangegangene IDABC-Programm eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden gemäß der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (ABl. L 181 vom 18.5.2004, S. 25).

KOMMISSION  
TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

**KAPITEL 26 03 — DIENSTE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN, UNTERNEHMEN UND BÜRGER** (Fortsetzung)

**26 03 02 Pilotprojekt — Öffentliche Verwaltung und Erasmus**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	510 000	—	750 000	1 000 000,00	610 175,74

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Abschluss des Pilotprojekts „Öffentliche Verwaltung und Erasmus“ bestimmt.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**26 03 03 Vorbereitende Maßnahme — Öffentliche Verwaltung und Erasmus**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	2 000 000	1 000 000		

*Erläuterungen*

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll den im Rahmen des Pilotprojekts Öffentliche Verwaltung und Erasmus finanzierten Aktionen Kontinuität verliehen werden, und es sollen Weiterentwicklungen ausgelotet werden.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne vom Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 26 — VERWALTUNG DER KOMMISSION

### **AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES AMTS FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN
- PRODUKTION
- KATALOGISIERUNG UND ARCHIVIERUNG
- VERTEILUNG UND WERBUNG
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES AMTS FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK (LUXEMBURG)
- VERWALTUNG DER GEBÄUDE UND AUSGABEN (LUXEMBURG)
- VERWALTUNG DER SOZIALEN EINRICHTUNGEN (INTERINSTITUTIONELL, LUXEMBURG)
- GEBÄUDEKOSTEN (ANSCHAFFUNG, MIET- UND NEBENKOSTEN)
- AUSSTATTUNG, MOBILIAR, BÜROBEDARF UND DIENSTLEISTUNGEN
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG UND VERWALTUNG DES AMTS FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK (BRÜSSEL)
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG UND VERWALTUNG DER GENERALDIREKTION HUMANRESSOURCEN UND SICHERHEIT
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION HUMANRESSOURCEN UND SICHERHEIT
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION INFORMATIK
- IKT-INFRASTRUKTUR
- KONTROLLE DER INFORMATIONSSYSTEME — IKT-BERATUNG, ENTWICKLUNG UND UNTERSTÜTZUNG DER INFORMATIONSSYSTEME
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION INFORMATIK
- DIENSTLEISTUNGEN IM BEREICH IKT-INFRASTRUKTUR
- EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES EUROPÄISCHEN AMTS FÜR PERSONALAUSWAHL
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES AMTS FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

*TITEL 27*  
**HAUSHALT**



KOMMISSION  
TITEL 27 — HAUSHALT

**TITEL 27**  
**HAUSHALT**

**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“	69 440 094	69 440 094	68 135 786	68 135 786	62 595 305,94	62 595 305,94
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	30 939	30 939	111 533	111 533		
27 02	HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG	69 471 033	69 471 033	68 247 319	68 247 319	62 595 305,94	62 595 305,94
		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	209 112 912,—	209 112 912,—
	<b>Titel 27 — Insgesamt</b>	<b>69 440 094</b>	<b>69 440 094</b>	<b>68 135 786</b>	<b>68 135 786</b>	<b>271 708 217,94</b>	<b>271 708 217,94</b>
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	30 939	30 939	111 533	111 533		
		<b>69 471 033</b>	<b>69 471 033</b>	<b>68 247 319</b>	<b>68 247 319</b>	<b>271 708 217,94</b>	<b>271 708 217,94</b>

KOMMISSION

TITEL 27 — HAUSHALT

## TITEL 27

## HAUSHALT

## KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
27 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“				
27 01 01	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Haushalt“</b>	5	40 705 353	39 737 880	40 175 481,25
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		30 939	111 533	
			40 736 292	39 849 413	40 175 481,25
27 01 02	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Haushalt“</b>				
27 01 02 01	Externes Personal der Generaldirektion Haushalt	5	4 421 370	4 451 735	6 058 298,61
27 01 02 09	Externes Personal — Nicht dezentrale Verwaltung	5	2 594 709	4 586 547	
27 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion Haushalt	5	8 237 642	7 780 024	11 669 175,72
27 01 02 19	Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentrale Verwaltung	5	9 519 506	7 096 635	
	Artikel 27 01 02 — Subtotal		24 773 227	23 914 941	17 727 474,33
27 01 03	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Haushalt“</b>	5	2 949 514	2 905 965	3 153 716,86
27 01 04	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Haushalt“</b>	5	227 000	227 000	281 176,—
27 01 11	<b>Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen</b>	5	p.m.	p.m.	0,—
27 01 12	<b>Rechnungsführung</b>				
27 01 12 01	Finanzkosten	5	580 000	1 100 000	1 095 834,34
27 01 12 02	Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kassenmittel	5	p.m.	p.m.	0,—



KOMMISSION  
TITEL 27 — HAUSHALT

## KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
27 01 12 03	Ankauf von finanziellen Auskünften über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldnern der Kommission	5	205 000	250 000	161 623,16
	Artikel 27 01 12 — Subtotal		785 000	1 350 000	1 257 457,50
	<b>Kapitel 27 01 — Insgesamt</b>		<b>69 440 094</b>	<b>68 135 786</b>	<b>62 595 305,94</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>30 939</b>	<b>111 533</b>	
			<b>69 471 033</b>	<b>68 247 319</b>	<b>62 595 305,94</b>

## 27 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Haushalt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
27 01 01	40 705 353	39 737 880	40 175 481,25
Reserven (40 01 40)	30 939	111 533	
Insgesamt	40 736 292	39 849 413	40 175 481,25

## 27 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Haushalt“

## 27 01 02 01 Externes Personal der Generaldirektion Haushalt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 421 370	4 451 735	6 058 298,61

## 27 01 02 09 Externes Personal — Nicht dezentrale Verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 594 709	4 586 547	

## Erläuterungen

Diese Mittel werden nicht sofort zu Beginn des Haushaltsjahres für einen bestimmten Politikbereich zugewiesen; sie können vielmehr zur Deckung des Bedarfs sämtlicher Dienststellen der Kommission herangezogen werden. Sie werden im Laufe des Haushaltsjahres gemäß den Vorschriften der Haushaltsordnung auf die entsprechenden Haushaltsposten der Politikbereiche übertragen, die mit ihrer Ausführung betraut werden. Sie können bei diesem Posten auch direkt — also ohne eine Übertragung — ausgeführt werden, um jeglichen Anpassungsbedarf zu decken, der bei dem entsprechenden Posten (01 02 01) jedes Politikbereichs entstehen kann.

KOMMISSION  
TITEL 27 — HAUSHALT

**KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“** (Fortsetzung)

**27 01 02** (Fortsetzung)

27 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der Generaldirektion Haushalt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
8 237 642	7 780 024	11 669 175,72

27 01 02 19 Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentrale Verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 519 506	7 096 635	

Erläuterungen

Diese Mittel werden nicht sofort zu Beginn des Haushaltsjahres für einen bestimmten Politikbereich zugewiesen; sie können vielmehr zur Deckung des Bedarfs sämtlicher Dienststellen der Kommission herangezogen werden. Sie werden nicht bei diesem Posten ausgeführt, sondern jeweils im Laufe des Haushaltsjahres entsprechend den Vorschriften der Haushaltsordnung auf die Haushaltsposten der Politikbereiche übertragen, die mit ihrer Ausführung betraut werden.

**27 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Haushalt“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 949 514	2 905 965	3 153 716,86

**27 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten im Politikbereich „Haushalt“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
227 000	227 000	281 176,00

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Veröffentlichung von Dokumenten im Zusammenhang mit dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union, insbesondere der jährlich erscheinenden Haushaltsbroschüre, des Finanzberichts über den Haushaltsvollzug des Vorjahres, der Zusammenfassung des Jahresabschlusses sowie einzelner Veröffentlichungen über verschiedene Aspekte des Haushaltsvollzugs.

Diese Mittel decken ebenfalls die Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission.

Die entsprechenden Ausgaben für die Forschung werden aus den Mitteln des Artikels 01 05 der entsprechenden Titel gedeckt.

**KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“** (Fortsetzung)**27 01 11 Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben veranschlagt, die im erklärten Krisenfall anfallen, der Veranlassung zur Anwendung eines oder mehrerer Notfallpläne zur Sicherstellung der Funktionskontinuität gegeben hat, und die aufgrund ihrer Art und/oder des betreffenden Betrags nicht in anderen Verwaltungshaushaltslinien der Kommission eingesetzt werden können.

Die Haushaltsbehörde wird spätestens drei Wochen nach Ende der Krisensituation über die angefallenen Ausgaben unterrichtet.

Aktivitäten, die in keiner Haushaltslinie vorgesehen sind:

- Förderung eines effizienten Finanzmanagements,
- administrative Unterstützung und Management der Generaldirektion Haushalt,
- Finanzrahmen und Haushaltsverfahren,
- politische Strategie und Koordinierung für die Generaldirektion Haushalt.

**27 01 12 Rechnungsführung**

## 27 01 12 01 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
580 000	1 100 000	1 095 834,34

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren) sowie der Kosten für den Anschluss an das Netz der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT).

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste bei Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Banken, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, eingesetzt werden.

## 27 01 12 02 Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kassenmittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Finanzkorrekturen für:

- Zahlstellen, wenn der Anweisungsbefugte alle der jeweiligen Situation angemessenen Maßnahmen getroffen hat und die Korrekturen keiner anderen Haushaltslinie angelastet werden können,
- Fälle, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),
- Fälle, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptausgabe ging,
- etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können.

## KOMMISSION

## TITEL 27 — HAUSHALT

## KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN IM POLITIKBEREICH „HAUSHALT“ (Fortsetzung)

## 27 01 12 (Fortsetzung)

## 27 01 12 02 (Fortsetzung)

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste bei Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Banken, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, eingesetzt werden.

27 01 12 03 Ankauf von finanziellen Auskünften über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldern der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
205 000	250 000	161 623,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Abonnements und dem Zugang zu elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken für finanzielle Auskünfte über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldern der Kommission, um auf diese Weise auf verschiedenen Ebenen der Finanz- und Buchführungsverfahren die finanziellen Interessen der Kommission zu schützen.

Des Weiteren dient dieser Posten der Ermittlung von Informationen über die Konzernstruktur, Eigentumsverhältnisse und das Management in Bezug auf die Empfänger von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sowie die Schuldner der Kommission.

KOMMISSION  
TITEL 27 — HAUSHALT

## KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 02	HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG							
27 02 01	<b>Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit</b>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
27 02 02	<b>Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten</b>	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	209 112 912,—	209 112 912,—
	<b>Kapitel 27 02 — Insgesamt</b>		<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>209 112 912,—</b>	<b>209 112 912,—</b>

27 02 01 **Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 15 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite des Haushaltsplans des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht, je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt.

Die geschätzten Einnahmenbeträge und Zahlungsmächtigungen werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens oder gegebenenfalls im Wege eines Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 34 der Haushaltsordnung in den Haushaltsplan eingesetzt. Diese Beträge werden nach Maßgabe der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 ermittelt.

Nach Vorlage der Rechnungen jedes Haushaltsjahres wird der Unterschiedsbetrag im Verhältnis zu den Schätzungen durch Inanspruchnahme des Verfahrens des Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans in den Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres eingesetzt.

Überschüsse werden bei Artikel 3 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

27 02 02 **Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	209 112 912,00

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgleichszahlungen, auf die die neuen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Beitrittsakte, deren Bestimmungen solche Ausgleichszahlungen vorsehen, Anspruch haben.

## KOMMISSION

## TITEL 27 — HAUSHALT

## KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG (Fortsetzung)

## 27 02 02 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009	Haushaltsjahr 2008
Bulgarien	—	64 699 140	63 971 736
Rumänien	—	144 413 772	142 664 556
<b>Insgesamt</b>	—	<b>209 112 912</b>	<b>206 636 292</b>

*Rechtsgrundlagen*

Beitrittsvertrag: Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgariens und Rumäniens und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203), insbesondere Artikel 32. Die hierdurch geschaffenen Ausgleichszahlungen sollten als zeitlich befristetes Instrument Bulgarien und Rumänien zwischen dem Beitrittsdatum und Ende 2009 unterstützen.

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- FÖRDERUNG EINES EFFIZIENTEN FINANZMANAGEMENTS
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG UND VERWALTUNG DER GENERALDIREKTION HAUSHALT
- FINANZRAHMEN UND HAUSHALTSVERFAHREN
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION HAUSHALT





*TITEL 28*

**AUDIT**



## TITEL 28

## AUDIT

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
28 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHES „AUDIT“	11 399 202	10 593 209	10 541 496,35
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	7 105	23 214	
		11 406 307	10 616 423	10 541 496,35
	<b>Titel 28 — Insgesamt</b>	<b>11 399 202</b>	<b>10 593 209</b>	<b>10 541 496,35</b>
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	7 105	23 214	
		<b>11 406 307</b>	<b>10 616 423</b>	<b>10 541 496,35</b>

KOMMISSION  
TITEL 28 — AUDIT

## TITEL 28

### AUDIT

#### KAPITEL 28 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
28 01	VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“				
<b>28 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Audit“</b>				
	<b>Reserven (40 01 40)</b>	5	9 348 598	8 270 803	8 261 817,54
			7 105	23 214	
			<b>9 355 703</b>	<b>8 294 017</b>	<b>8 261 817,54</b>
<b>28 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“</b>				
28 01 02 01	Externes Personal	5	886 134	1 095 547	1 132 965,32
28 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	487 069	622 029	498 215,17
	Artikel 28 01 02 — Subtotal		1 373 203	1 717 576	1 631 180,49
<b>28 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobilien und Dienstleistungen des Politikbereichs „Audit“</b>				
	<b>Kapitel 28 01 — Insgesamt</b>	5	<b>11 399 202</b>	<b>10 593 209</b>	<b>10 541 496,35</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>7 105</b>	<b>23 214</b>	
			<b>11 406 307</b>	<b>10 616 423</b>	<b>10 541 496,35</b>

#### 28 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Audit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
28 01 01	9 348 598	8 270 803	8 261 817,54
Reserven (40 01 40)	7 105	23 214	
Insgesamt	9 355 703	8 294 017	8 261 817,54

#### 28 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“

28 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
886 134	1 095 547	1 132 965,32

**KAPITEL 28 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“** (Fortsetzung)**28 01 02** (Fortsetzung)

28 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
487 069	622 029	498 215,17

**28 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Audit“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
677 401	604 830	648 498,32

KOMMISSION  
TITEL 28 — AUDIT

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES INTERNEN AUDITDIENSTES (IAD)
- INTERNES AUDIT DER KOMMISSION
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES INTERNEN AUDITDIENSTES (IAD)
- INTERNES AUDIT DER REGULIERUNGSAGENTUREN

*TITEL 29*  
**STATISTIK**





TITEL 29  
STATISTIK

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“	80 573 085	80 573 085	79 323 470	79 323 470	78 905 782,12	78 905 782,12
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	47 443	47 443	170 501	170 501		
29 02	PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN	80 620 528	80 620 528	79 493 971	79 493 971	78 905 782,12	78 905 782,12
		64 570 000	43 800 234	61 424 000	41 000 000	54 085 594,77	42 038 247,03
	<b>Titel 29 — Insgesamt</b>	<b>145 143 085</b>	<b>124 373 319</b>	<b>140 747 470</b>	<b>120 323 470</b>	<b>132 991 376,89</b>	<b>120 944 029,15</b>
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	47 443	47 443	170 501	170 501		
		<b>145 190 528</b>	<b>124 420 762</b>	<b>140 917 971</b>	<b>120 493 971</b>	<b>132 991 376,89</b>	<b>120 944 029,15</b>

KOMMISSION  
TITEL 29 — STATISTIK

**TITEL 29**  
**STATISTIK**

**KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
29 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“				
<b>29 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Statistik“</b>				
	<b>Reserven (40 01 40)</b>	5	62 421 367 47 443	60 747 621 170 501	60 165 004,95
			<b>62 468 810</b>	<b>60 918 122</b>	<b>60 165 004,95</b>
<b>29 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Statistik“</b>				
29 01 02 01	Externes Personal	5	5 525 464	5 457 053	6 603 615,52
29 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 723 195	4 926 423	4 769 913,33
	Artikel 29 01 02 — Subtotal		<b>10 248 659</b>	<b>10 383 476</b>	<b>11 373 528,85</b>
<b>29 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Statistik“</b>				
<b>29 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Statistik“</b>				
29 01 04 01	Statistisches Programm der Union 2008 bis 2012 — Verwaltungsausgaben	1.1	2 900 000	3 300 000	2 350 000,—
29 01 04 04	Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS) — Verwaltungsausgaben	1.1	480 000	450 000	294 280,—
	Artikel 29 01 04 — Subtotal		<b>3 380 000</b>	<b>3 750 000</b>	<b>2 644 280,—</b>
	<b>Kapitel 29 01 — Insgesamt</b>		<b>80 573 085</b>	<b>79 323 470</b>	<b>78 905 782,12</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>47 443</b>	<b>170 501</b>	
			<b>80 620 528</b>	<b>79 493 971</b>	<b>78 905 782,12</b>

**29 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Statistik“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
29 01 01	62 421 367	60 747 621	60 165 004,95
Reserven (40 01 40)	47 443	170 501	
Insgesamt	62 468 810	60 918 122	60 165 004,95

**KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“** (Fortsetzung)**29 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Statistik“**

## 29 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 525 464	5 457 053	6 603 615,52

## 29 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 723 195	4 926 423	4 769 913,33

**29 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Statistik“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 523 059	4 442 373	4 722 968,32

**29 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Statistik“**

## 29 01 04 01 Statistisches Programm der Union 2008 bis 2012 — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 900 000	3 300 000	2 350 000,00

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben,
- die Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) bis zu einem Höchstbetrag von 2 300 000 EUR. Dieser Betrag wird anhand der Einheitskosten je Personennjahr ermittelt; er setzt sich zusammen aus 97 % für die Vergütung dieses Personals sowie Kosten in Höhe von 3 % für dessen Schulung, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation,
- die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION  
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“ (Fortsetzung)

29 01 04 (Fortsetzung)

29 01 04 01 (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln müssen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzugerechnet werden. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei diesen angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union/Gemeinschaft, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 29 02 03.

29 01 04 04 Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS) — Verwaltungsausgaben

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
480 000	450 000	294 280,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben,
- die Ausgaben für Studien, Sachverständigenitzungen, Dienstreisen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln müssen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzugerechnet werden. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei diesen angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union/Gemeinschaft, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Siehe Artikel 29 02 04.

**KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 02	PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN							
29 02 01	<i>Abschluss der Politik der statistischen Information</i>	1.1	p.m.	2 856 537	p.m.	8 000 000	29 673,47	19 741 307,22
29 02 02	<i>Abschluss der innergemeinschaftlichen Statistiknetze (Edicom)</i>	1.1	—	p.m.	—	p.m.	23 423,28	211 829,64
29 02 03	<i>Statistisches Programm der Union 2008 bis 2012</i>	1.1	54 000 000	38 087 160	51 219 000	30 000 000	49 670 409,76	22 065 795,43
29 02 04	<i>Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS)</i>	1.1	10 570 000	2 856 537	10 205 000	3 000 000	4 362 088,26	19 314,74
	<b>Kapitel 29 02 — Insgesamt</b>		<b>64 570 000</b>	<b>43 800 234</b>	<b>61 424 000</b>	<b>41 000 000</b>	<b>54 085 594,77</b>	<b>42 038 247,03</b>

**29 02 01 Abschluss der Politik der statistischen Information**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 856 537	p.m.	8 000 000	29 673,47	19 741 307,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für den Abschluss der Maßnahmen im Rahmen der angegebenen Haushaltslinien „Politik der statistischen Information“.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln müssen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzugerechnet werden. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei diesen angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union/Gemeinschaft, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 29 — STATISTIK

**KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN** (Fortsetzung)

**29 02 02 Abschluss der innergemeinschaftlichen Statistiknetze (Edicom)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	23 423,28	211 829,64

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Abschluss der Maßnahmen im Rahmen der angegebenen Haushaltslinien für die „Aktion Edicom“ („Elektronischer Datenaustausch über den Warenverkehr“).

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außer-gemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1).

**29 02 03 Statistisches Programm der Union 2008 bis 2012**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 000 000	38 087 160	51 219 000	30 000 000	49 670 409,76	22 065 795,43

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben:

- statistische Erhebungen, Studien und die Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks,
- Qualitätsstudien und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Statistiken,
- Zuschüsse für die nationalen statistischen Behörden,
- Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen,
- Ausrüstung, Verarbeitungsinfrastrukturen, Wartung der Informationssysteme,
- Statistische Analyse und Dokumentation auf Magnetträgern,
- Gutachten unabhängiger Sachverständiger,
- Kofinanzierung des öffentlichen und privaten Sektors,
- Finanzierung von Erhebungen durch Betriebe,
- Veranstaltung von Ausbildungskursen über fortgeschrittene statistische Technologien für die Statistiker,
- Einkauf von Dokumentationen,
- Zuschüsse für das Internationale Statistische Institut und Beiträge an andere internationale statistische Vereinigungen.

Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren bzw. -Benchmarks.

Veranschlagt sind ferner die Kosten im Rahmen der Ausbildung einzelstaatlicher Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, den mittel- und osteuropäischen Ländern und den südlichen Mittelmeerländern sowie die Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen, Zuschüsse und Erstattungsausgaben für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union erbrachte Dienstleistungen.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu externen Datenbanken. Zusätzlich sollten die Mittel für die Entwicklung neuer, modularer Methoden eingesetzt werden.

**KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN** (Fortsetzung)**29 02 03** (Fortsetzung)

Außerdem sind Mittel zur Deckung für die auf Antrag der Kommission oder anderer Organe der Union zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Ausgaben der Union bestimmt. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanz- und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision der Finanziellen Vorausschau) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Union zusammengetragen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln müssen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzugerechnet werden. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei diesen angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Aus den Beiträgen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Programmen der Union/Gemeinschaft, die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagt werden, können zusätzliche Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1578/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

**29 02 04** **Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 570 000	2 856 537	10 205 000	3 000 000	4 362 088,26	19 314,74

*Erläuterungen*

Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben im Rahmen der Durchführung des Programms für Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS) gedeckt werden, das die folgenden Ziele verfolgt: die Entwicklung von Zielindikatoren und Überprüfung der Prioritäten, die Rationalisierung des Systems der unternehmensbezogenen Statistiken, die Einführung eines effizienteren Verfahrens für die Datenerhebung sowie die Modernisierung und Vereinfachung von Intrastat.

Die folgenden Maßnahmen werden im Rahmen des Programms durchgeführt:

- Festlegung von prioritären Bereichen und von Zielindikatoren,
- Ermittlung von weniger wichtigen Bereichen,
- Integration von Konzepten und Methoden innerhalb des rechtlichen Rahmens,
- Ausarbeitung von Statistiken über Unternehmensgruppen,
- Durchführung europäischer Erhebungen zur Minimierung der Belastung der Unternehmen,
- bessere Nutzung der im statistischen System bereits vorhandenen Daten, einschließlich der Möglichkeit von Schätzungen,
- bessere Nutzung der in der Wirtschaft bereits vorhandenen Daten,
- Entwicklung von Hilfsmitteln zur effizienteren Extraktion, Übermittlung und Verarbeitung von Daten,
- Harmonisierung der Methoden, um die Qualität in einem vereinfachten Intrastat-System zu erhöhen,
- bessere Nutzung von Verwaltungsdaten und
- Verbesserung und Vereinfachung des Datenaustausches für Intrastat.

KOMMISSION  
TITEL 29 — STATISTIK

**KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN** (Fortsetzung)

**29 02 04** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln müssen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzugerechnet werden. Informationshalber ist anzumerken, dass es sich bei diesen angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1297/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein Programm zur Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS) (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 76).



**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG VON EUROSTAT
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG VON EUROSTAT



*TITEL 30*

**VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN**



KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

**TITEL 30****VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN****Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
30 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“	1 278 009 000	1 214 092 000	1 117 268 365,16
	<b>Titel 30 — Insgesamt</b>	<b>1 278 009 000</b>	<b>1 214 092 000</b>	<b>1 117 268 365,16</b>

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

## TITEL 30

## VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
30 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“				
<b>30 01 13</b>	<b>Vergütungen und Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigter Hinterbliebenen</b>				
30 01 13 01	Übergangsgelder	5	2 622 000	3 872 000	562 682,84
30 01 13 02	Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigter Hinterbliebenen	5	4 760 000	4 699 000	4 400 064,20
30 01 13 03	Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Vergütungen	5	455 000	638 000	264 280,93
	<i>Artikel 30 01 13 — Subtotal</i>		7 837 000	9 209 000	5 227 027,97
<b>30 01 14</b>	<b>Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung</b>				
30 01 14 01	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung	5	8 034 000	11 230 000	12 529 019,30
30 01 14 02	Krankenversicherung	5	273 000	382 000	331 269,29
30 01 14 03	Gewichtung und Anpassung der Vergütungen	5	251 000	482 000	350 914,13
	<i>Artikel 30 01 14 — Subtotal</i>		8 558 000	12 094 000	13 211 202,72
<b>30 01 15</b>	<b>Versorgungsbezüge und Vergütungen</b>				
30 01 15 01	Versorgungsbezüge, Invaliden- und Abgangsgelder	5	1 182 667 000	1 111 168 000	1 035 021 335,57
30 01 15 02	Krankenversicherung	5	39 009 000	36 724 000	33 755 513,45
30 01 15 03	Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und Vergütungen	5	39 938 000	44 897 000	30 053 285,45
	<i>Artikel 30 01 15 — Subtotal</i>		1 261 614 000	1 192 789 000	1 098 830 134,47
	<b>Kapitel 30 01 — Insgesamt</b>		<b>1 278 009 000</b>	<b>1 214 092 000</b>	<b>1 117 268 365,16</b>

KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

**KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“**  
(Fortsetzung)**30 01 13 Vergütungen und Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigter Hinterbliebenen**

## 30 01 13 01 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 622 000	3 872 000	562 682,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- die Übergangsschädigung und
- die Familienzulage

der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

## 30 01 13 02 Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigter Hinterbliebenen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
4 760 000	4 699 000	4 400 064,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission wegen Dienstunfähigkeit,
- die Versorgungsbezüge der überlebenden Ehegatten und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

## 30 01 13 03 Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
455 000	638 000	264 280,93

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben infolge der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Übergangsgelder, die Ruhegehälter, die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und die Versorgung der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der ehemaligen Mitglieder der Kommission und anderer Anspruchsberechtigter.

## KOMMISSION

## TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“  
(Fortsetzung)

## 30 01 13 (Fortsetzung)

## 30 01 13 03 (Fortsetzung)

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Ruhegehälter. Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

30 01 14 **Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung**

## 30 01 14 01 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
8 034 000	11 230 000	12 529 019,30

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen der Beamten, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppe AD 16, AD 15 oder AD 14 innehaben und aus dienstlichen Gründen der Stelle enthoben werden.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnungen des Rates zur Einführung befristeter Maßnahmen und/oder Sondermaßnahmen über das endgültige Ausscheiden von Beamten und/oder Bediensteten auf Zeit aus dem Dienst.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 1).

## 30 01 14 02 Krankenversicherung

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
273 000	382 000	331 269,29

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger und die Empfänger von Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.



KOMMISSION

TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

**KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“**  
(Fortsetzung)**30 01 14** (Fortsetzung)

## 30 01 14 03 Gewichtung und Anpassung der Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
251 000	482 000	350 914,13

Erläuterungen

Diese Mittel decken die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Stellenenthebung und Entlassung auf die Versorgungsbezüge und Vergütungen angewendet werden.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der verschiedenen Vergütungen. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**30 01 15 Versorgungsbezüge und Vergütungen**

## 30 01 15 01 Versorgungsbezüge, Invaliden- und Abgangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 182 667 000	1 111 168 000	1 035 021 335,57

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ruhegehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Invalidengelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- Ruhegehaltszahlungen an unterhaltsberechtigte Hinterbliebene der ehemaligen Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Abgangsgelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,

## KOMMISSION

## TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“  
(Fortsetzung)

## 30 01 15 (Fortsetzung)

## 30 01 15 01 (Fortsetzung)

- die Auszahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche,
- die Zahlungen einer „Ruhegehaltssondervergütung“ an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer (bzw. deren Hinterbliebene),
- die Zahlungen, die dem überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist, auf der Grundlage einer Prüfung seiner sozialen und medizinischen Situation für die Dauer der Krankheit oder der Behinderung gewährt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## 30 01 15 02 Krankenversicherung

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
39 009 000	36 724 000	33 755 513,45

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger.

Veranschlagt sind außerdem die zusätzlichen Krankheitskostenerstattungen an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

## 30 01 15 03 Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und Vergütungen

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
39 938 000	44 897 000	30 053 285,45

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

*TITEL 31*  
**SPRACHENDIENSTE**



KOMMISSION  
TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

**TITEL 31**  
**SPRACHENDIENSTE**

**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
31 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHEN- DIENSTE“	392 908 762	387 288 152	423 957 901,12
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	236 399	1 628 841	
		393 145 161	388 916 993	423 957 901,12
	<b>Titel 31 — Insgesamt</b>	<b>392 908 762</b>	<b>387 288 152</b>	<b>423 957 901,12</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>	<b>236 399</b>	<b>1 628 841</b>	
		<b>393 145 161</b>	<b>388 916 993</b>	<b>423 957 901,12</b>

KOMMISSION

TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

## TITEL 31

## SPRACHENDIENSTE

## KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
31 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“				
<b>31 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Sprachendienste“</b>	5	311 035 645	304 213 437	301 521 429,22
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		236 399	853 841	
			311 272 044	305 067 278	301 521 429,22
<b>31 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“</b>				
31 01 02 01	Externes Personal	5	9 902 815	9 510 679	9 236 555,10
31 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	5 545 630	5 586 410	7 851 818,44
	Artikel 31 01 02 — Subtotal		15 448 445	15 097 089	17 088 373,54
<b>31 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen und sonstige Betriebsausgaben des Politikbereichs „Sprachendienste“</b>				
31 01 03 01	Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Sprachendienste“	5	22 537 672	22 246 626	23 670 554,66
31 01 03 04	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission	5	1 350 000	1 658 000	3 410 410,55
	Artikel 31 01 03 — Subtotal		23 887 672	23 904 626	27 080 965,21
<b>31 01 06</b>	<b>Ausgaben für Dolmetscher</b>				
31 01 06 01	Ausgaben für Dolmetscher	5	24 000 000	25 292 000	58 630 000,—
31 01 06 02	Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern	5	508 000	574 000	1 366 938,19
31 01 06 03	Informationstechnologie-Ausgaben der Generaldirektion Dolmetschen	5	1 308 000	1 282 000	3 027 794,92
	Artikel 31 01 06 — Subtotal		25 816 000	27 148 000	63 024 733,11

KOMMISSION  
TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

**KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>31 01 07</b>	<b>Ausgaben für Übersetzungen</b>				
31 01 07 01	Ausgaben für Übersetzungen	5	14 250 000	14 725 000	12 885 422,48
	Reserven (40 01 40)			775 000	
			14 250 000	15 500 000	12 885 422,48
31 01 07 02	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten der Generaldirektion Übersetzung	5	1 778 000	1 625 000	1 655 767,20
	Artikel 31 01 07 — Subtotal		16 028 000	16 350 000	14 541 189,68
	Reserven (40 01 40)			775 000	
			16 028 000	17 125 000	14 541 189,68
<b>31 01 08</b>	<b>Interinstitutionelle Zusammenarbeit</b>				
31 01 08 01	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich	5	693 000	575 000	701 210,36
	Artikel 31 01 08 — Subtotal		693 000	575 000	701 210,36
<b>31 01 09</b>	<b>Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union</b>				
31 01 09 01	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	5	p.m.	p.m.	0,—
31 01 09 02	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union — Beitrag zu Titel 3	5	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 31 01 09 — Subtotal		p.m.	p.m.	0,—
	<b>Kapitel 31 01 — Insgesamt</b>		<b>392 908 762</b>	<b>387 288 152</b>	<b>423 957 901,12</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>236 399</b>	<b>1 628 841</b>	
			<b>393 145 161</b>	<b>388 916 993</b>	<b>423 957 901,12</b>

**31 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Sprachendienste“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
31 01 01	311 035 645	304 213 437	301 521 429,22
Reserven (40 01 40)	236 399	853 841	
Insgesamt	311 272 044	305 067 278	301 521 429,22

KOMMISSION  
TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)

**31 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Sprachendienste“**

31 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 902 815	9 510 679	9 236 555,10

31 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 545 630	5 586 410	7 851 818,44

**31 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen und sonstige Betriebsausgaben des Politikbereichs „Sprachendienste“**

31 01 03 01 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Sprachendienste“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
22 537 672	22 246 626	23 670 554,66

31 01 03 04 Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 350 000	1 658 000	3 410 410,55

*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben für:

- Ausrüstung, die für die Nutzung der Konferenzräume der Kommission mit Dolmetscherkabinen erforderlich ist;
- technische Dienste im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen und Konferenzen der Kommission in Brüssel.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen Vertretungen innerhalb der Union.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).



**KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“** (Fortsetzung)**31 01 06 Ausgaben für Dolmetscher**

## 31 01 06 01 Ausgaben für Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
24 000 000	25 292 000	58 630 000,00

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Vergütung der freiberuflichen Dolmetscher (Vertrags-Konferenzdolmetscher), die die GD Dolmetschen (SCIC) gemäß Artikel 90 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union beschäftigt, um den Organen, für die sie Dolmetschleistungen erbringt, qualifizierte Konferenzdolmetscher in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen zu können;
- neben dem Entgelt umfasst die Vergütung die Beiträge zu einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie zu einer Kranken- und Unfallversicherung sowie — bei Dolmetschern, die nicht am Ort ihrer dienstlichen Verwendung beruflich niedergelassen sind — die Erstattung der Reisekosten sowie die Zahlung einer Reise- und Aufenthaltspauschale;
- Leistungen der Dolmetscher (Beamte und Bedienstete auf Zeit) des Europäischen Parlaments für die Kommission;
- Kosten in Verbindung mit den Leistungen der Dolmetscher zur Sitzungsvorbereitung und mit ihrer Ausbildung;
- Dolmetschleistungen, die aufgrund von Verträgen erbracht werden, die der SCIC über die Delegationen abschließt, wenn die Kommission Sitzungen in Drittländern organisiert.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 34 580 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## 31 01 06 02 Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
508 000	574 000	1 366 938,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen der Generaldirektion Dolmetschen bestimmt, die dazu dienen, sich besonders für bestimmte Sprachenkombinationen die Unterstützung einer ausreichenden Zahl qualifizierter Konferenzdolmetscher zu sichern, sowie für gezielte Fortbildungsmaßnahmen für Konferenzdolmetscher.

Dabei handelt es sich insbesondere um Zuschüsse für Hochschulen, für die Ausbildung von Lehrkräften und für flankierende Bildungsprogramme sowie um Stipendien für Studierende.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 942 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION  
TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)

31 01 06 (Fortsetzung)

31 01 06 03 Informationstechnologie-Ausgaben der Generaldirektion Dolmetschen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 308 000	1 282 000	3 027 794,92

Erläuterungen

Diese Mittel decken sämtliche Informationstechnologie-Ausgaben der GD Dolmetschen (SCIC), darunter die für:

- Kauf oder Miete von Personalcomputern, Servern und Mikrocomputern; Backup-Technik, Terminals, Peripheriegeräte, Anschlüsse, Fotokopier- und Faxgeräte, die gesamte elektronische Ausstattung der SCIC-Büros und Dolmetscherkabinen sowie die für deren Nutzung erforderliche Software, Installation, Konfiguration und Wartung, Studien, Dokumentation und Betriebsmaterial;
- Entwicklung und Wartung der Informations- und Nachrichtenübermittlungssysteme für den SCIC, einschließlich der Dokumentation und gezielter Ausbildungsmaßnahmen zu diesen Systemen, Studien und Aufbau von Kenntnissen und Fachwissen im Bereich der Informationstechnologie: Datenqualität, -sicherheit und -technologie, Internet, Entwicklungsmethoden, Datenverwaltung;
- fachliche und logistische Unterstützung, Ausbildungsmaßnahmen und Dokumentation für Hard- und Software, allgemeine Informationstechnologie-Ausbildung und -Literatur, externes Personal für den Betrieb und die Verwaltung der Datenbanken, Bürodienste und Abonnements;
- Kauf oder Miete, Wartung und Unterstützung für Geräte und Software zur Datenübertragung und Kommunikation sowie Ausbildungsmaßnahmen und Folgekosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 1 924 412 EUR veranschlagt.

31 01 07 **Ausgaben für Übersetzungen**

31 01 07 01 Ausgaben für Übersetzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
31 01 07 01	14 250 000	14 725 000	12 885 422,48
Reserven (40 01 40)		775 000	
Insgesamt	14 250 000	15 500 000	12 885 422,48

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für freiberufliche Übersetzer und die Ausgaben im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Spezialisten und Computerlinguisten, für Schreibarbeiten sowie für alle anderen von der GD Übersetzung an externe Dienstleister vergebenen Arbeiten zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 2 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE**KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“** (Fortsetzung)**31 01 07** (Fortsetzung)

31 01 07 02 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten der Generaldirektion Übersetzung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 778 000	1 625 000	1 655 767,20

Erläuterungen

Im Zusammenhang mit den Ausgaben für Terminologie- und Sprachdatenbanken, für elektronische Übersetzungshilfsmittel sowie für Dokumentation und Bibliothek der GD Übersetzung sollen diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Erwerb, Entwicklung und Anpassung von Software, Übersetzungssoftware und anderen mehrsprachigen Tools oder Übersetzungshilfen sowie den Erwerb, die Konsolidierung und die Erweiterung der Sprach- und Terminologie-datenbanken, Übersetzungsspeicher und Wörterbücher für die maschinelle Übersetzung, namentlich im Hinblick auf einen effizienteren Umgang mit der Mehrsprachigkeit und eine engere interinstitutionelle Zusammenarbeit;
- die zur Deckung des Übersetzerbedarfs getätigten Ausgaben für Dokumentation und Bibliotheken, insbesondere:
  - Ausstattung der Bibliotheken mit einsprachigen Büchern und Abonnements für ausgewählte Zeitungen und Zeitschriften,
  - Ausstattung neuer Übersetzer mit Wörterbüchern und sonstigen Nachschlagewerken,
  - Anschaffung von Wörterbüchern, Enzyklopädien und Glossaren in elektronischer Form bzw. Erwerb von Rechten für den Web-Zugriff auf Dokumentationsdatenbanken,
  - Aufbau und Pflege der Grundausrüstung der mehrsprachigen Bibliotheken durch Anschaffung von Nachschlagewerken.

Die Mittel decken die innerhalb der Union anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel ausgewiesen sind.

**31 01 08 Interinstitutionelle Zusammenarbeit**

31 01 08 01 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
693 000	575 000	701 210,36

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (CITI) zur Förderung der interinstitutionellen sprachlichen Zusammenarbeit organisierten Tätigkeiten der Zusammenarbeit.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden auf 252 000 EUR veranschlagt.

**31 01 09 Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union**

Erläuterungen

Dieser Artikel betrifft das Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

## KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“ (Fortsetzung)

## 31 01 09 (Fortsetzung)

31 01 09 01 Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Personal- und Verwaltungsausgaben des Übersetzungszentrums zu decken (Titel 1 und 2).

Die Haushaltsmittel des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union bestehen, unbeschadet anderer Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, und sonstiger Institutionen, mit denen es zusammenarbeitet.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen, insbesondere über Änderungen an den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, wie sie in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt werden.

Die Beträge, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72) zurückgezahlt werden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

Der Stellenplan des Übersetzungszentrums ist im Teil „Personalbestand“ des Einzelplans III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1).

Verweise

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

31 01 09 02 Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union — Beitrag zu Titel 3

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die operativen Ausgaben des Übersetzungszentrums zu decken (Titel 3).

Die Haushaltsmittel des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union bestehen, unbeschadet anderer Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, und sonstiger Institutionen, mit denen es zusammenarbeitet.

KOMMISSION  
TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE**KAPITEL 31 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „SPRACHENDIENSTE“** (Fortsetzung)**31 01 09** (Fortsetzung)

## 31 01 09 02 (Fortsetzung)

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen, insbesondere über Änderungen an den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, wie sie in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt werden.

Die Beträge, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72) zurückgezahlt werden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans zu verbuchen sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1).

*Verweise*

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

KOMMISSION  
TITEL 31 — SPRACHENDIENSTE

### **AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION DOLMETSCHEN
- DOLMETSCHEN UND VERBUNDENE TÄTIGKEITEN
- LOGISTISCHE UNTERSTÜTZUNG FÜR VERANSTALTUNGEN DER KOMMISSION (LACE)
- ORGANISATION VON KONFERENZEN UND BERATUNG
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION DOLMETSCHEN
- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION ÜBERSETZUNG
- ÜBERSETZUNGEN
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION ÜBERSETZUNG

*TITEL 32*

**ENERGIE**





KOMMISSION  
TITEL 32 — ENERGIE

## TITEL 32

## ENERGIE

## Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE“	77 046 009	77 046 009	74 359 931	74 359 931	12 991 366,38	12 991 366,38
	<i>Reserven (40 01 40)</i>	41 299	41 299	138 968	138 968		
		77 087 308	77 087 308	74 498 899	74 498 899	12 991 366,38	12 991 366,38
32 03	TRANSEUROPÄISCHE NETZE	24 150 000	20 471 848	20 760 000	17 500 000	26 048 000,—	15 825 498,22
32 04	KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIE	125 688 003	1 080 982 371	2 093 049 950	1 034 098 710	2 100 153 264,90	67 136 790,23
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			2 000 000	2 000 000		
		125 688 003	1 080 982 371	2 095 049 950	1 036 098 710	2 100 153 264,90	67 136 790,23
32 05	KERNENERGIE	280 578 000	209 479 379	202 500 000	241 450 000	276 978 349,17	128 602 417,17
	<i>Reserven (40 02 41)</i>			75 000 000			
		280 578 000	209 479 379	277 500 000	241 450 000	276 978 349,17	128 602 417,17
32 06	FORSCHUNG IM ENERGIEBEREICH	192 155 000	147 130 699	142 492 000	124 094 220	139 605 626,22	91 477 708,23
	<b>Titel 32 — Insgesamt</b>	<b>699 617 012</b>	<b>1 535 110 306</b>	<b>2 533 161 881</b>	<b>1 491 502 861</b>	<b>2 555 776 606,67</b>	<b>316 033 780,23</b>
	<b>Reserven (40 01 40, 40 02 41)</b>	<b>41 299</b>	<b>41 299</b>	<b>77 138 968</b>	<b>2 138 968</b>		
		<b>699 658 311</b>	<b>1 535 151 605</b>	<b>2 610 300 849</b>	<b>1 493 641 829</b>	<b>2 555 776 606,67</b>	<b>316 033 780,23</b>

KOMMISSION

TITEL 32 — ENERGIE

## TITEL 32

## ENERGIE

## KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
32 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE“				
<b>32 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Energie“</b>	5	54 338 726	49 512 666	
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		41 299	138 968	
			54 380 025	49 651 634	
<b>32 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Energie“</b>				
32 01 02 01	Externes Personal	5	2 427 638	2 574 314	
32 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 121 256	3 344 768	
	<i>Artikel 32 01 02 — Subtotal</i>		4 548 894	5 919 082	
<b>32 01 03</b>	<b>Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Energie“</b>	5	3 937 389	3 620 780	
<b>32 01 04</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Energie“</b>				
32 01 04 01	Konventionelle Energie — Verwaltungsausgaben	1.1	900 000	500 000	898 048,74
32 01 04 02	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben	1.1	600 000	700 000	521 875,85
32 01 04 03	Kernenergie — Verwaltungsausgaben	1.1	200 000	300 000	170 384,48
32 01 04 04	Sicherheit und Schutz der Energieverbraucher — Verwaltungsausgaben	1.1	10 000	25 000	0,—
32 01 04 05	Information und Kommunikation — Verwaltungsausgaben	1.1	500 000	600 000	500 000,—
32 01 04 06	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm „Intelligente Energie — Europa“ — Verwaltungsausgaben	1.1	900 000	1 000 000	798 775,56
32 01 04 07	Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Verwaltungsausgaben	1.1	p.m.	600 000	432 027,84
32 01 04 30	Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Beitrag aus dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm „Intelligente Energie — Europa“	1.1	6 601 000	6 633 300	6 001 000,—
	<i>Artikel 32 01 04 — Subtotal</i>		9 711 000	10 358 300	9 322 112,47

**KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE“** (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>32 01 05</b>	<b>Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Energie“</b>				
32 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	1.1	2 550 000	2 605 583	1 921 483,20
32 01 05 02	Externes Forschungspersonal	1.1	1 000 000	1 256 715	820 747,44
32 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	1.1	960 000	1 086 805	927 023,27
	Artikel 32 01 05 — Subtotal		4 510 000	4 949 103	3 669 253,91
<b>32 01 06</b>	<b>Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur</b>	5	—	—	0,—
	<b>Kapitel 32 01 — Insgesamt</b>		<b>77 046 009</b>	<b>74 359 931</b>	<b>12 991 366,38</b>
	<b>Reserven (40 01 40)</b>		<b>41 299</b>	<b>138 968</b>	
			<b>77 087 308</b>	<b>74 498 899</b>	<b>12 991 366,38</b>

**32 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich „Energie“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
32 01 01	54 338 726	49 512 666	
Reserven (40 01 40)	41 299	138 968	
Insgesamt	54 380 025	49 651 634	

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 01 01 (teilweise)

**32 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Energie“****32 01 02 01** Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 427 638	2 574 314	

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 02 01 (teilweise)

**32 01 02 11** Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 121 256	3 344 768	

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 02 11 (teilweise)

KOMMISSION  
TITEL 32 — ENERGIE

**KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE“** (Fortsetzung)

**32 01 03 Ausgaben für Ausstattung, Mobiliar und Dienstleistungen des Politikbereichs „Energie“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 937 389	3 620 780	

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 01 03 (teilweise)

**32 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Energie“**

**32 01 04 01 Konventionelle Energie — Verwaltungsausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
900 000	500 000	898 048,74

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 04 03

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 32 04 03.

**32 01 04 02 Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
600 000	700 000	521 875,85

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 04 05

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 32 03 01 und 32 03 02.

**KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGSAusGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE“** (Fortsetzung)**32 01 04** (Fortsetzung)

## 32 01 04 03 Kernenergie — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
200 000	300 000	170 384,48

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 04 06

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 32 05 01, 32 05 02 und 32 05 03.

## 32 01 04 04 Sicherheit und Schutz der Energieverbraucher — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
10 000	25 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 04 07 (teilweise)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 32 04 16.

## 32 01 04 05 Information und Kommunikation — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
500 000	600 000	500 000,00

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 04 09 (teilweise)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der politischen Zielsetzungen in den Bereichen Verkehr, Energie und Kernenergie sowie Sicherheit und Schutz von Energieverbrauchern und Verkehrsnutzern stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 32 04 03, 32 05 01, 32 05 02, 32 05 03 und 32 04 16.

KOMMISSION  
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE“ (Fortsetzung)

32 01 04 (Fortsetzung)

32 01 04 06 Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm „Intelligente Energie — Europa“ — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
900 000	1 000 000	798 775,56

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 04 10

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und ggf. der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen Dritter werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 32 04 06.

32 01 04 07 Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	600 000	432 027,84

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 04 13

Diese Mittel decken die Ausgaben für Bewertungen, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Energievorhaben zur Konjunkturbelebung oder den Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 32 04 14.

**KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE“** (Fortsetzung)**32 01 04** (Fortsetzung)

32 01 04 30 Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Beitrag aus dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm „Intelligente Energie — Europa“

*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 601 000	6 633 300	6 001 000,00

*Erläuterungen**Vormals Posten 06 01 04 30*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Personal- und operativen Ausgaben der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung von Maßnahmen des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm „Intelligente Energie — Europa“ ergeben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer und ggf. der potenziellen Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen Dritter werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation ist im Teil „Personalbestand“ von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 15).

*Verweise*

Beschluss 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

Beschluss 2007/372/EG der Kommission vom 31. Mai 2007 zur Änderung des Beschlusses 2004/20/EG in Bezug auf die Umwandlung der „Exekutivagentur für intelligente Energie“ in die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ (ABl. L 140 vom 1.6.2007, S. 52).

KOMMISSION  
TITEL 32 — ENERGIE

**KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE“** (Fortsetzung)

**32 01 04** (Fortsetzung)

32 01 04 30 (Fortsetzung)

Beschluss K(2007) 3198 der Kommission vom 9. Juli 2007 zur Übertragung bestimmter Befugnisse an die „Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms Intelligente Energie — Europa 2003-2006, des Programms Marco Polo 2003-2006, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation 2007-2013 und des Programms Marco Polo 2007-2013 und insbesondere zwecks Ausführung von Mitteln des Gemeinschaftshaushalts.

**32 01 05** **Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Energie“**

32 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 550 000	2 605 583	1 921 483,20

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 05 01 (teilweise)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

32 01 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 000 000	1 256 715	820 747,44

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 05 02 (teilweise)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.



**KAPITEL 32 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE“** (Fortsetzung)**32 01 05** (Fortsetzung)

## 32 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
960 000	1 086 805	927 023,27

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 05 03 (teilweise)

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

**32 01 06 Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
—	—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 01 06

Da die Ausgaben für Personal und Gebäude durch die Mittel der Posten XX 01 01 01 und XX 01 03 01 mit abgedeckt sind, dient der Zuschuss der Kommission, zu dem noch die eigenen Einnahmen der Agentur hinzukommen, der Deckung der Ausgaben, die der Agentur im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten entstehen.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1. und 2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, dass die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan einen Mittelansatz für einen Zuschuss zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Agentur.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54.

Verweise

Statut der Euratom-Versorgungsagentur, insbesondere Artikel VI.

KOMMISSION  
TITEL 32 — ENERGIE

**KAPITEL 32 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 03	TRANSEUROPÄISCHE NETZE							
32 03 01	<i>Abschluss der finanziellen Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind</i>	1.1	—	9 997 879	—	11 000 000	0,—	12 899 079,57
32 03 02	<i>Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind</i>	1.1	24 150 000	10 473 969	20 760 000	6 500 000	26 048 000,—	2 926 418,65
	<b>Kapitel 32 03 — Insgesamt</b>		<b>24 150 000</b>	<b>20 471 848</b>	<b>20 760 000</b>	<b>17 500 000</b>	<b>26 048 000,—</b>	<b>15 825 498,22</b>

**32 03 01** *Abschluss der finanziellen Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	9 997 879	—	11 000 000	0,—	12 899 079,57

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 03 02

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen im Rahmen des TEN-E-Programms bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG (ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1).

**32 03 02** *Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 150 000	10 473 969	20 760 000	6 500 000	26 048 000,00	2 926 418,65

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 03 04

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien über die wirtschaftliche und technische Durchführbarkeit und zur Vorbereitung und Beurteilung von Vorhaben sowie für die Gewährung von Zinszuschüssen, Anleihebürgschaften oder in begründeten Fällen von direkten Zuschüssen zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die im Rahmen der Leitlinien in der Entscheidung 1364/2006/EG festgelegt wurden.

Diese Maßnahme soll durch die Errichtung der erforderlichen Netzinfrastrukturen zu einem funktionierenden Wettbewerb auf dem Energiebinnenmarkt und zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Energiebereich beitragen, insbesondere durch den Auf- und Ausbau der transeuropäischen Energienetze, wobei der Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie der Zugang zu diesen Netzen und ihre Verlängerung außerhalb der Union gefördert werden sollen.

**KAPITEL 32 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE** (Fortsetzung)**32 03 02** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG (ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 32 — ENERGIE

## KAPITEL 32 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 04	KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN							
32 04 01	Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003 bis 2006)	1.1	—	4 570 459	—	15 000 000	14 171,99	31 780 212,98
32 04 02	Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003 bis 2006): externer Teil — Coopener	4	—	95 218	—	1 000 000	0,—	1 698 939,57
32 04 03	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt	1.1	3 000 000	3 332 626	4 000 000	4 300 000	3 315 271,15	1 430 341,—
32 04 04	Abschluss des Energierahmenprogramms (1999 bis 2002) — Konventionelle und erneuerbare Energieträger	1.1	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
32 04 05	Europäischer Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan)	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
32 04 06	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm „Intelligente Energie — Europa“	1.1	114 499 000	39 039 339	103 561 700	43 270 000	94 182 271,76	26 947 296,68
32 04 07	Pilotprojekt — Sicherheit der Energieversorgung — Biokraftstoffe	1.1	p.m.	1 500 000	p.m.	1 500 000	0,—	1 500 000,—
32 04 08	Pilotprojekt — Portplus — Nachhaltiger Energieplan für Häfen	1.1	p.m.	p.m.	1 500 000	1 500 000		
32 04 09	Vorbereitende Maßnahme — Investitionsfonds für erneuerbare Energieträger und Bio Raffinerien, die Kraftstoffe aus Abfällen und Rückständen herstellen	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	1 500 000	0,—	0,—
32 04 10	Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energie-regulierungsbehörden							
32 04 10 01	Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energie-regulierungsbehörden — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	1.1	4 017 000	4 017 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Reserven (40 02 41)				2 000 000	2 000 000		
			4 017 000	4 017 000	2 000 000	2 000 000	0,—	0,—
32 04 10 02	Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energie-regulierungsbehörden — Beitrag zu Titel 3	1.1	983 000	983 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 32 04 10 — Subtotal		5 000 000	5 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Reserven (40 02 41)				2 000 000	2 000 000		
			5 000 000	5 000 000	2 000 000	2 000 000	0,—	0,—

## KAPITEL 32 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 04 11	<b>Energigemeinschaft</b>	4	2 939 003	2 798 457	3 188 250	3 188 250	2 940 000,—	2 940 000,—
32 04 12	<b>Pilotprojekt — Europäisches Rahmenprogramm für die Entwicklung und den Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung</b>	1.1	p.m.	300 000	p.m.	450 000	0,—	750 000,—
32 04 13	<b>Vorbereitende Maßnahme — Europäische Inseln für eine gemeinsame Energiepolitik</b>	1.1	p.m.	500 000	p.m.	500 000	0,—	0,—
32 04 14	<b>Energievorhaben zur Konjunkturbelebung</b>							
32 04 14 01	Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Energienetze	1.1	p.m.	732 955 589	1 175 300 000	524 146 000	1 188 815 000,—	0,—
32 04 14 02	Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Kohlenstoffabscheidung und -speicherung	1.1	p.m.	247 566 539	523 200 000	249 153 000	526 585 000,—	0,—
32 04 14 03	Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Europäisches Offshore-Windenergienetz	1.1	p.m.	42 848 055	280 900 000	186 691 460	284 100 000,—	0,—
32 04 14 04	Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Initiativen für Energieeffizienz und erneuerbare Energie	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	<i>Artikel 32 04 14 — Subtotal</i>		p.m.	1 023 370 183	1 979 400 000	959 990 460	1 999 500 000,—	0,—
32 04 15	<b>Pilotprojekte auf dem Gebiet der Sammlung und Verwertung von Abfällen zur Gewinnung sauberer Energie</b>	1.1	p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000		
32 04 16	<b>Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen</b>	1.1	250 000	476 089	400 000	900 000	201 550,—	90 000,—
	<b>Kapitel 32 04 — Insgesamt</b>		<b>125 688 003</b>	<b>1 080 982 371</b>	<b>2 093 049 950</b>	<b>1 034 098 710</b>	<b>2 100 153 264,90</b>	<b>67 136 790,23</b>
	<b>Reserven (40 02 41)</b>				<b>2 000 000</b>	<b>2 000 000</b>		
			<b>125 688 003</b>	<b>1 080 982 371</b>	<b>2 095 049 950</b>	<b>1 036 098 710</b>	<b>2 100 153 264,90</b>	<b>67 136 790,23</b>

32 04 01 **Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003 bis 2006)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	4 570 459	—	15 000 000	14 171,99	31 780 212,98

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 04 01

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen betreffend das Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) bestimmt.

KOMMISSION  
TITEL 32 — ENERGIE

**KAPITEL 32 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN** (Fortsetzung)

**32 04 01** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer oder potenzieller Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

**32 04 02** **Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003 bis 2006): externer Teil — Coopener**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	95 218	—	1 000 000	0,—	1 698 939,57

*Erläuterungen*

*Vormals Artikel 06 04 02*

Diese Mittel sind zur Abwicklung früherer Verpflichtungen betreffend Coopener-Maßnahmen (externe Zusammenarbeit) des Programms „Intelligente Energie — Europa“ bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer oder potenzieller Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

**KAPITEL 32 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN** (Fortsetzung)**32 04 03 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 332 626	4 000 000	4 300 000	3 315 271,15	1 430 341,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 04 03

Diese Mittel decken Ausgaben der Kommission für die Sammlung und Bearbeitung von Informationen zur Analyse, Definition, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung einer auf Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit ausgerichteten europäischen Energiepolitik, des Energiebinnenmarktes und seiner Ausweitung auf Drittstaaten, der Energieversorgungssicherheit mit all ihren Aspekten unter Berücksichtigung einer europäischen und globalen Perspektive sowie der Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer durch Qualitätsdienste zu transparenten und vergleichbaren Preisen.

Als wichtigste Ziele wurden gebilligt: die Entwicklung einer schrittweise angelegten gemeinsamen europäischen Politik zur Gewährleistung einer dauerhaften Energieversorgungssicherheit, ein reibungsloses Funktionieren des Energiebinnenmarktes und des Zugangs zu den Energieverteilungsnetzen, Beobachtung des Energiemarktes, Analyse von Modellen, einschließlich Szenarien zu den Auswirkungen der in Betracht gezogenen politischen Konzepte, Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer auf der Grundlage allgemeiner und spezieller Kenntnisse der globalen und europäischen Energiemärkte für alle Energiearten.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für Sachverständige in direktem Zusammenhang mit der Sammlung, Validierung und Analyse der notwendigen Informationen für die Energiemarktbeobachtung („Peer Review“).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 92).

Entscheidung Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Finanzierung der Europäischen Normung (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 9).

Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36).

Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55).

Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 94).

Verordnung (EU) Nr. 994/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 1).

**32 04 04 Abschluss des Energierahmenprogramms (1999 bis 2002) — Konventionelle und erneuerbare Energieträger**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 04 04

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 32 — ENERGIE

**KAPITEL 32 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN** (Fortsetzung)**32 04 04** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Entscheidung 91/565/EWG des Rates vom 29. Oktober 1991 zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft (Programm SAVE) (ABl. L 307 vom 8.11.1991, S. 34).

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/22/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 20).

Entscheidung 1999/23/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 23).

Entscheidung 1999/24/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm für technologische Maßnahmen zur Förderung der sauberen und effizienten Nutzung fester Brennstoffe (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 28).

Entscheidung Nr. 646/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (Altener) (1998-2002) (ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 1).

Entscheidung Nr. 647/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE) (1998-2002) (ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 6).

Beschluss 2001/353/EG des Rates vom 9. April 2001 zur Festlegung der neuen Leitlinien für Aktionen und Maßnahmen im Rahmen des Mehrjahresprogramms zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998-2002) innerhalb des mehrjährigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiesektor und flankierende Maßnahmen (ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 24).

**32 04 05** **Europäischer Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan)***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 06 04 05*

Die Mittel sind zur Finanzierung des Europäischen Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) bestimmt, wie er in der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein europäischer Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan): Der Weg zu einer kohlenstoffemissionsarmen Zukunft“ (KOM(2007) 723 endg.) angekündigt wurde. Aus diesen Mitteln sollen insbesondere kohlenstoffemissionsarme Energietechnologien in der Forschungs-, Entwicklungs-, Demonstrations- und Markteinführungsphase gefördert werden.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).



**KAPITEL 32 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN** (Fortsetzung)**32 04 05** (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

## Verweise

Mitteilung der Kommission vom 22. November 2007 an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Europäischer Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan): „Der Weg zu einer kohlenstoffemissionsarmen Zukunft“ (KOM(2007) 723 endg.).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 7. Oktober 2009 — Investitionen in die Entwicklung von Technologien mit geringen CO<sub>2</sub>-Emissionen (SET-Plan) (KOM(2009) 519 endg.).

**32 04 06 Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm „Intelligente Energie — Europa“**

## Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
114 499 000	39 039 339	103 561 700	43 270 000	94 182 271,76	26 947 296,68

## Erläuterungen

## Vormals Artikel 06 04 06

Veranschlagt sind Mittel für folgende Maßnahmen:

- Projekte in den Bereichen Förderung und Verbreitung:
  - strategische Studien auf der Grundlage gemeinsamer Analysen und regelmäßiger Beobachtungen der Entwicklung der Märkte und Trends im Energiebereich, im Hinblick auf die Ausarbeitung künftiger gesetzgeberischer Maßnahmen oder die Überprüfung geltender Rechtsvorschriften, im Hinblick auf das Funktionieren des Energiebinnenmarktes, die Verwirklichung der mittel- und langfristigen Strategie im Energiebereich zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung, im Hinblick auf die Vorbereitung langfristiger freiwilliger Vereinbarungen mit der Industrie und anderen Interessengruppen und im Hinblick auf die Entwicklung von Normen sowie Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen, bei Bedarf auch in Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Gremien;
  - Schaffung, Ausbau oder Reorganisation der Strukturen und Instrumente für die Entwicklung nachhaltiger Energiesysteme, einschließlich des Energiemanagements und Energiesparmaßnahmen auf lokaler und regionaler Ebene, und Entwicklung adäquater Finanzprodukte und Marktinstrumente; Aufbau auf den Erfahrungen bei früheren und aktuellen Netzen;
  - Förderung nachhaltiger Energiesysteme und Ausrüstungen zur weiteren Beschleunigung ihrer Marktdurchdringung, Stimulierung von Investitionen für die Erleichterung des Übergangs von der Demonstration zur Vermarktung effizienterer Technologien, Sensibilisierungskampagnen und Aufbau institutioneller Kapazitäten;
  - Entwicklung von Strukturen in den Bereichen Information, allgemeine und berufliche Bildung; Verwertung der Ergebnisse, Förderung und Verbreitung des Know-how und vorbildlicher Verfahren unter Beteiligung aller Verbraucher, Verbreitung der Ergebnisse der Aktionen und Projekte und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über Netze;
  - Beobachtung der Durchführung und der Auswirkungen der Rechtsvorschriften und Fördermaßnahmen der Union.
- Projekte zur Markteinführung:
  - Unterstützung von Projekten zur Markteinführung innovativer Techniken, Verfahren, Produkte und Praktiken mit Relevanz für die Union, die sich in der technischen Demonstration bereits bewährt haben. Ziel dieser Projekte soll es sein, die umfassendere Nutzung dieser Techniken in den beteiligten Ländern zu fördern und ihre Etablierung am Markt zu erleichtern.

KOMMISSION  
TITEL 32 — ENERGIE

**KAPITEL 32 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN** (Fortsetzung)

**32 04 06** (Fortsetzung)

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer oder potenzieller Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Beiträgen Dritter werden unter Beachtung der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei dem vorliegenden Posten bereitgestellt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

**32 04 07 Pilotprojekt — Sicherheit der Energieversorgung — Biokraftstoffe**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 500 000	p.m.	1 500 000	0,—	1 500 000,00

*Erläuterungen*

*Vormals Artikel 06 04 07*

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Aktionen oder Maßnahmen im Bereich der Sicherheit der Energieversorgung, mit denen die Selbstversorgung der Union mit erneuerbaren Energieträgern, unter anderem mit aus Abfällen und Rückständen gewonnenen Biokraftstoffen, gefördert werden soll.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**32 04 08 Pilotprojekt — Portplus — Nachhaltiger Energieplan für Häfen**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 500 000	1 500 000		

*Erläuterungen*

*Vormals Artikel 06 04 08*

Mit dem Pilotprojekt werden folgende Ziele verfolgt:

- Förderung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen, vor allem zur Deckung des Eigenbedarfs;
- Steigerung der Energieeffizienz durch gezielt auf die Hafenanlagen und -gebäude ausgerichtete Maßnahmen;
- Bereitstellung eines praktischen Instruments für private Hafentreiber, das es diesen ermöglicht, in Technologien zu investieren, die Energieeinsparungen garantieren.

**KAPITEL 32 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN** (Fortsetzung)**32 04 08** (Fortsetzung)

Das Projekt richtet sich in erster Linie an die Hafenbehörden und ermöglicht diesen ein Tätigwerden in diesem Bereich, auch unter Einbeziehung der privaten Hafenbetreiber.

Das Projekt umfasst Folgendes:

- Festlegung des Regelungsrahmens und der Verbindungen zu den Planungsinstrumenten für den Hafenbereich;
- ökologische Rahmenbedingungen und ökologischer Fußabdruck;
- Rahmen für Energieeinsparungen in Gebäuden (Erfassung der direkten Messwerte aus Gebäuden, Suprastruktur und Anlagen);
- Leitlinien für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und die Verbesserung der Energieeffizienz;
- Sensibilisierung der Hafenbetreiber für die erheblichen wirtschaftlichen und ökologischen Vorteile, die aus einem intelligenten Energiemanagement erwachsen, und für Mittel und Wege zu dessen Realisierung.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**32 04 09** **Vorbereitende Maßnahme — Investitionsfonds für erneuerbare Energieträger und Bioraffinerien, die Kraftstoffe aus Abfällen und Rückständen herstellen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 500 000	0,—	0,—

*Erläuterungen**Vormals Artikel 06 04 09*

Diese Mittel dienen zur Finanzierung vorbereitender Maßnahmen für:

- die Finanzierung innovativer Projekte im Bereich erneuerbare Energien und chemische Stoffe — Unternehmen aller Größenordnungen sollten diese Mittel erhalten können,
- die Förderung von Unternehmensinvestitionen in bahnbrechende Projekte mit erneuerbaren Energien, um es 1. der Wirtschaft der Union zu erleichtern, die Ziele des Kyoto-Protokolls zu erreichen, um 2. die Abhängigkeit der Union von Einfuhren aus Drittstaaten zu verringern, um 3. die Union in die vorderste Front der Entwicklungen in diesem Bereich zu bringen (in Übereinstimmung mit der Strategie Europa 2020) und 4. einen rentablen Markt für Agrarprodukte zu schaffen,
- die Unterstützung der Forschung, Entwicklung und Vermarktung im Zusammenhang mit innovativen Projekten für erneuerbare Energien und chemische Stoffe in der Union, die vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) oder der Europäischen Investitionsbank (EIB) mit Hilfe der gängigen Investitionsprodukte verwaltet werden sollen, z. B.:
  - Equity-Investitionen (neben anderen Equity-Investitionen wie Risikokapital),
  - Technologietransferfonds (für die wirtschaftliche Nutzung von Forschungsergebnissen),
  - und/oder technische Unterstützung oder eine Kombination der vorgenannten Instrumente.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

**32 04 10 Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden**

32 04 10 01 Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden — Beitrag zu den Titeln 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 04 10 01	4 017 000	4 017 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
Reserven (40 02 41)			2 000 000	2 000 000		
Insgesamt	4 017 000	4 017 000	2 000 000	2 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 06 04 10 01

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Beträge, die nach Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlt werden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung) und werden unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans ausgewiesen.

Der Stellenplan der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ist im Teil Personalbestand von Einzelplan III — Kommission (Band 3) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1).

32 04 10 02 Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden — Beitrag zu Titel 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
983 000	983 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 06 04 10 02

Diese Mittel sind ausschließlich für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

**KAPITEL 32 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN** (Fortsetzung)**32 04 10** (Fortsetzung)

## 32 04 10 02 (Fortsetzung)

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Beträge, die nach Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlt werden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung) und werden unter Posten 6 6 0 0 des Einnahmenplans ausgewiesen.

Der Beitrag der Europäischen Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 5 000 000 EUR.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 1)

**32 04 11** **Energiegemeinschaft***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 939 003	2 798 457	3 188 250	3 188 250	2 940 000,00	2 940 000,00

*Erläuterungen**Vormals Artikel 06 04 11*

Aus diesen Mitteln wird der Beitrag der Europäischen Union zum Haushalt der Energiegemeinschaft finanziert. Dieser Haushalt betrifft Personal-, Verwaltungs- und operative Ausgaben.

Der Beitrag der Europäischen Union für 2011 beläuft sich auf insgesamt 3 315 780 EUR. Zu dem im Haushalt ausgewiesenen Betrag von 2 939 003 EUR kommen eingezogene Überschüsse in Höhe von 376 777 EUR hinzu.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

**32 04 12** **Pilotprojekt — Europäisches Rahmenprogramm für die Entwicklung und den Austausch von Erfahrungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	450 000	0,—	750 000,00

*Erläuterungen**Vormals Artikel 06 04 12*

Veranschlagt sind Mittel zur Kofinanzierung u. a. folgender Maßnahmen:

— Europäische Wissensplattform,

KOMMISSION  
TITEL 32 — ENERGIE

**KAPITEL 32 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN** (Fortsetzung)

**32 04 12** (Fortsetzung)

- Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken auf dem Gebiet nachhaltiger städtischer Verkehrspläne,
- Entwicklung und Austausch bewährter Praktiken auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtplanung einschließlich Maßnahmen zur Verringerung der Umweltrisiken und zur Bekämpfung des Klimawandels,
- Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken in den Bereichen nachhaltiges Bauen, Förderung einer nachhaltigen städtebaulichen Planung und biologische Vielfalt,
- Sensibilisierungsmaßnahmen.

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**32 04 13** **Vorbereitende Maßnahme — Europäische Inseln für eine gemeinsame Energiepolitik**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	500 000	0,—	0,—

*Erläuterungen*

*Vormals Artikel 06 04 13*

Zur Erreichung der von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 10. Januar 2007 mit dem Titel „Eine Energiepolitik für Europa“ (KOM(2007) 1 endg.) unterbreiteten Zielvorgabe einer Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energie am Gesamtenergie-mix der Union auf 20 % bis zum Jahr 2020 — das derzeitige Ziel beträgt 12 % bis zum Jahr 2010 — soll mit dieser vorbereitenden Maßnahme Folgendes finanziert werden:

- Projekte zur Entwicklung integrierter Systeme für erneuerbare Energien (Meeresenergie, Windenergie, Solarenergie, Biomasse und Biogas), die auf die klimatischen und speziellen sozioökonomischen Bedingungen von Inselgemeinschaften zugeschnitten sind, einschließlich Hybridsystemen und Entsalzungssystemen;
- Projekte zur Bewertung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer verstärkten Verbreitung und Nutzung erneuerbarer Energien und energieeffizienter Maßnahmen auf die örtlichen Inselgemeinschaften (wirtschaftliche Entwicklung, Beschäftigung, Verhinderung der Abwanderung junger Menschen usw.);
- sich für Inselgemeinschaften eignende energietechnologische Initiativen zur Förderung von Forschungsprojekten in den Bereichen erneuerbare Energien und energieeffiziente Technologien mit dem Ziel einer Maximierung der Nutzung erneuerbarer Energien und einer Anpassung an die örtlichen Verhältnisse;
- Projekte zur Entwicklung effizienter und umweltfreundlicher Methoden für den Transport dieser Energie zum Festland einschließlich eines Verbunds zwischen den peripheren Stromnetzen der Inseln und den Festlandsnetzen;
- Austausch bewährter Praktiken zwischen europäischen Inselregionen.

*Rechtsgrundlagen*

Vorbereitende Maßnahme im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**KAPITEL 32 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN** (Fortsetzung)**32 04 14 — Energievorhaben zur Konjunkturbelebung**

## 32 04 14 01 Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Energienetze

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	732 955 589	1 175 300 000	524 146 000	1 188 815 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 06 04 14 01

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Gas- und Elektrizitätsinfrastrukturprojekten, die den höchsten Mehrwert für die Union haben.

Die Mittel dienen der Anpassung und Weiterentwicklung der Energienetze, die für die Union besonders wichtig sind, um das Funktionieren des Energiebinnenmarktes zu unterstützen, um insbesondere die Verbindungskapazitäten, die Sicherheit und die Diversifizierung der Versorgung zu erhöhen und ökologische, technische und finanzielle Hemmnisse zu überwinden. Für die intensivere Entwicklung der Energienetze und ihren beschleunigten Bau ist eine besondere Unterstützung der Union erforderlich, insbesondere dort, wo nur eine geringe Diversifizierung bei den Versorgungswegen und Lieferquellen besteht.

Die Mittel dienen auch der Förderung der Vernetzung und Integration erneuerbarer Energiequellen sowie der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch eine bessere Einbeziehung von benachteiligten Gebieten und Inselregionen der Union.

Mit diesen Mitteln soll die zweite Stufe des Konjunkturprogramms finanziert werden, wie es von beiden Teilen der Haushaltsbehörde am 2. April 2009 vereinbart wurde. Vorbedingung für die Finanzierung ist eine Einigung der Haushaltsbehörde. Dabei sollten die Mittel im Wege der in den Nummern 21, 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung vorgesehenen Möglichkeiten bereitgestellt werden, wobei die Finanzausstattung der im Wege der Mitentscheidung beschlossenen Programme und die Prioritäten des Europäischen Parlaments unangetastet bleiben müssen.

Falls die Kommission in ihrem Jahresbericht an das Europäische Parlament und an den Rat über die Durchführung des Konjunkturprogramms zu dem Ergebnis kommt, dass die Durchführung der vorrangigen Vorhaben ernsthaft gefährdet ist, empfiehlt sie Abhilfemaßnahmen und schlägt gegebenenfalls zusätzliche Vorhaben, die im Einklang mit dem Konjunkturprogramm stehen, ergänzend zu den bereits in der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 aufgeführten Vorhaben vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

## 32 04 14 02 Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Kohlenstoffabscheidung und -speicherung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	247 566 539	523 200 000	249 153 000	526 585 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 06 04 14 02

Diese Mittel dienen der Förderung von Projekten zur Abscheidung von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) aus Industrieanlagen, seinem Transport zum Ort der Lagerung und seiner Einbringung in eine geeignete geologische Formation zum Zwecke der dauerhaften Speicherung.

KOMMISSION  
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

32 04 14 (Fortsetzung)

32 04 14 02 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln soll die zweite Stufe des Konjunkturprogramms finanziert werden, wie es von beiden Teilen der Haushaltsbehörde am 2. April 2009 vereinbart wurde. Vorbedingung für die Finanzierung ist eine Einigung der Haushaltsbehörde. Dabei sollten die Mittel im Wege der in den Nummern 21, 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 vorgesehenen Möglichkeiten bereitgestellt werden, wobei die Finanzausstattung der im Wege der Mitentscheidung beschlossenen Programme und die Prioritäten des Europäischen Parlaments unangetastet bleiben müssen.

Falls die Kommission in ihrem Jahresbericht an das Europäische Parlament und an den Rat über die Durchführung des Konjunkturprogramms zu dem Ergebnis kommt, dass die Durchführung der vorrangigen Vorhaben ernsthaft gefährdet ist, empfiehlt sie Abhilfemaßnahmen und schlägt gegebenenfalls zusätzliche Vorhaben, die im Einklang mit dem Konjunkturprogramm stehen, ergänzend zu den bereits in der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 aufgeführten Vorhaben vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (Abl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

32 04 14 03 Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Europäisches Offshore-Windenergienetz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	42 848 055	280 900 000	186 691 460	284 100 000,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 06 04 14 03

Die Mittel dienen zur Förderung von Projekten zur Entwicklung des Offshore-Windenergienetzes der Union mit folgenden Schwerpunkten:

- Ausgleich der Variabilität des Windstroms durch integrative Systeme;
- große Speichersysteme;
- Management von Windparks als virtuelle Kraftwerke (mehr als 1 GW);
- Turbinen, die sich in größerer Entfernung von der Küste oder in tieferen Gewässern (20 bis 50 m) befinden als derzeit üblich;
- neue Fundamentkonstruktionen
- innovative Merkmale des Projekts und Demonstration ihrer Realisierung;
- Verfahren für Montage, Installation, Betrieb und Stilllegung sowie Erprobung dieser Verfahren bei Projekten im realen Maßstab.

Mit diesen Mitteln soll die zweite Stufe des Konjunkturprogramms finanziert werden, wie es von beiden Teilen der Haushaltsbehörde am 2. April 2009 vereinbart wurde. Vorbedingung für die Finanzierung ist eine Einigung der Haushaltsbehörde. Dabei sollten die Mittel im Wege der in den Nummern 21, 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 vorgesehenen Möglichkeiten bereitgestellt werden, wobei die Finanzausstattung der im Wege der Mitentscheidung beschlossenen Programme und die Prioritäten des Europäischen Parlaments unangetastet bleiben müssen.

Falls die Kommission in ihrem Jahresbericht an das Europäische Parlament und an den Rat über die Durchführung des Konjunkturprogramms zu dem Ergebnis kommt, dass die Durchführung der vorrangigen Vorhaben ernsthaft gefährdet ist, empfiehlt sie Abhilfemaßnahmen und schlägt gegebenenfalls zusätzliche Vorhaben, die im Einklang mit dem Konjunkturprogramm stehen, ergänzend zu den bereits in der Verordnung (EG) Nr. 663/2009 aufgeführten Vorhaben vor.



**KAPITEL 32 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN** (Fortsetzung)**32 04 14** (Fortsetzung)

## 32 04 14 03 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

## 32 04 14 04 Energievorhaben zur Konjunkturbelebung — Initiativen für Energieeffizienz und erneuerbare Energie

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

**32 04 15 Pilotprojekte auf dem Gebiet der Sammlung und Verwertung von Abfällen zur Gewinnung sauberer Energie***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000		

*Erläuterungen**Vormals Artikel 06 04 15*

Die Pilotprojekte betreffen die Verwertung von Siedlungsabfällen, die auf Abfalldeponien abgekippt bzw. gelagert worden sind.

Gelagerte Abfälle lassen sich ausgraben und mit moderner Technologie rezyklieren und verwerten. Der verbleibende, nicht nutzbare Teil wird zur nachhaltigen Energieerzeugung (Strom- und Wärmeerzeugung) eingesetzt.

Im Ergebnis dieser Sanierungstätigkeit können ehemalige Abfalldeponiegelände anderen Zwecken zugeführt werden (Naturräume, Wirtschaftstätigkeiten).

*Rechtsgrundlagen*

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 32 — ENERGIE

KAPITEL 32 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN (Fortsetzung)

**32 04 16** *Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
250 000	476 089	400 000	900 000	201 550,00	90 000,00

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 07 04

Diese Mittel decken Ausgaben der Kommission für die Sammlung und Bearbeitung von Informationen zur Analyse, Definition, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Vorschriften und Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit des Energiesektors, die technische Unterstützung und die spezifischen Ausbildungsmaßnahmen zu verbessern.

Wichtigste Ziele sind die Ausarbeitung und Anwendung von Sicherheitsvorschriften im Energiebereich, insbesondere:

- Maßnahmen zur Vorbeugung von kriminellen Handlungen im Energiebereich, wobei den Anlagen und Infrastrukturen des europäischen Energieerzeugungs- und -übertragungssystems besondere Beachtung geschenkt wird,
- Annäherung der Rechtsvorschriften, technischen Standards und administrativen Überwachungspraxis im Bereich der Energiesicherheit,
- Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und Sicherheitszielen für den Energiesektor und Zusammenstellung der für eine solche Festlegung erforderlichen Daten,
- Überwachung der Maßnahmen zur Energiesicherheit, die von nationalen Behörden, Betreibern und sonstigen maßgeblichen Akteuren in diesem Sektor getroffen werden,
- internationale Koordinierung im Bereich der Energiesicherheit unter Einbeziehung von Lieferanten aus Nachbarländern, Durchgangsländern und anderen Partnern in der Welt,
- Förderung der technologischen Entwicklung im Bereich der Energiesicherheit.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Haushaltsordnung.

**KAPITEL 32 05 — KERNENERGIE**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 05	KERNENERGIE							
<b>32 05 01</b>	<b>Nukleare Sicherheit — Überwachung</b>	1.1	20 378 000	17 139 222	20 500 000	19 500 000	19 610 012,40	17 477 114,10
<b>32 05 02</b>	<b>Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz</b>	1.1	2 200 000	1 904 358	2 000 000	1 950 000	2 368 336,77	1 142 193,40
<b>32 05 03</b>	<b>Nukleare Sicherheit — Übergangsmaßnahmen (Rückbau von Kernanlagen)</b>	1.1	258 000 000	190 435 799	180 000 000	220 000 000	255 000 000,—	109 983 109,67
	<b>Reserven (40 02 41)</b>				75 000 000			
			258 000 000	190 435 799	255 000 000	220 000 000	255 000 000,—	109 983 109,67
	<b>Kapitel 32 05 — Insgesamt</b>		<b>280 578 000</b>	<b>209 479 379</b>	<b>202 500 000</b>	<b>241 450 000</b>	<b>276 978 349,17</b>	<b>128 602 417,17</b>
	<b>Reserven (40 02 41)</b>				<b>75 000 000</b>			
			<b>280 578 000</b>	<b>209 479 379</b>	<b>277 500 000</b>	<b>241 450 000</b>	<b>276 978 349,17</b>	<b>128 602 417,17</b>

**32 05 01 Nukleare Sicherheit — Überwachung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 378 000	17 139 222	20 500 000	19 500 000	19 610 012,40	17 477 114,10

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 05 01

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Dienstreisen der Inspektoren (Tagegelder und Fahrtkosten) nach Maßgabe von vorab festgelegten Halbjahresprogrammen,
- Fortbildung und Praktika der Inspektoren,
- Kauf von Ausrüstungsmaterial für die Durchführung der Inspektionen, insbesondere Überwachungs-ausrüstungen wie digitale Videosysteme, Gamma-, Neutronen- und Infrarotmessapparate, elektronische Versiegelungs- und entsprechende Lesegeräte,
- Erst- und Ersatzbeschaffung von Informationstechnologie-Ausrüstung für Inspektionszwecke,
- spezifische Informationstechnologie-Projekte im Zusammenhang mit den Inspektionen (Entwicklung und Wartung),
- Ersetzung von am Ende ihres Nutzungszyklus angelangten Überwachungs- und Messanlagen,
- Instandhaltung der Ausrüstungen, einschließlich Versicherungskosten (spezifische Ausrüstungen an den Standorten Canberra, Ametek, Fork, GBNS),
- technische Infrastrukturarbeiten, einschließlich Abfallentsorgung und Transport von Proben,
- On-site-Analysen (Kosten der Arbeiten zuzüglich Dienstreisekosten der Analysesachverständigen),
- Vereinbarungen über die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Arbeiten vor Ort (Labors, Büros),
- laufende Verwaltung der Installationen vor Ort und der Laboratorien der Zentraldienststellen (Pannenhilfe, Wartung, Informationstechnologie-Ausrüstung, Kauf von Kleinmaterial, Betriebsmitteln usw.),
- Informationstechnologie-Unterstützung und -Tests für die bei den Inspektionen benutzten Anwendungen.

Die Mittel decken ferner den an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) gezahlten Vorschuss in Höhe von 91 000 EUR. Die durch die Rückzahlung dieser Summe durch die IAEO entstehenden Einnahmen, die bei Artikel 6 1 6 des Einnahmenplans veranschlagt sind, werden gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt.

KOMMISSION  
TITEL 32 — ENERGIE

**KAPITEL 32 05 — KERNENERGIE** (Fortsetzung)

**32 05 01** (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden außerdem folgende Einnahmen als zusätzliche Mittel bereitgestellt:

- Versicherungsleistungen,
- Erstattung von Beträgen, die die Kommission für Waren oder Dienstleistungen zu viel gezahlt hat.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1).

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 7 und Artikel 174 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen Befugnisse.

*Verweise*

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von On-site-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(1992) 515 endg.).

**32 05 02 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz**

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 200 000	1 904 358	2 000 000	1 950 000	2 368 336,77	1 142 193,40

*Erläuterungen*

*Vormals Artikel 06 05 02*

Diese Mittel sollen decken:

- die Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für nukleare Sicherheit, vor allem in den neuen Mitgliedstaaten, sowie der Vorschriften und Maßnahmen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes,
- die Ausgaben für Maßnahmen zur Überwachung der Strahlenbelastung und zum Schutz vor ionisierender Strahlung, für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie den Schutz der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe. Diese Aktionen beziehen sich auf spezifische, im Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Aufgaben,
- Ausgaben für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle des Schutzes gegen ionisierende Strahlen auf Ebene der Mitgliedstaaten. Die betreffenden Ausgaben umfassen neben den Tagelohnern und Fahrtkosten (Dienstreisen) auch die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen sowie für den Kauf von Geräten und Material zur Durchführung der Inspektionen.

*Rechtsgrundlagen*

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 3 und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

**KAPITEL 32 05 — KERNENERGIE** (Fortsetzung)**32 05 02** (Fortsetzung)

Artikel 31 des Euratom-Vertrags: Erfassung von Informationen und Erarbeitung neuer Rechtsvorschriften zur Ergänzung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz.

Artikel 33 des Euratom-Vertrags: Umsetzung von Richtlinien, insbesondere im medizinischen Bereich (Bereich C): Richtlinien 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der grundlegenden Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen (ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1), 97/43/Euratom des Rates vom 30. Juni 1997 über den Gesundheitsschutz von Personen gegen die Gefahren ionisierender Strahlung bei medizinischer Exposition und zur Aufhebung der Richtlinie 84/466/Euratom (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 22) sowie 2003/122/Euratom des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen (ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 57).

Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

Wahrnehmung der Verpflichtungen der Kommission aufgrund folgender spezifischer Rechtsvorschriften:

- Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76),
- Verordnung (EG) Nr. 733/2008 des Rates vom 15. Juli 2008 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (kodifizierte Fassung) (ABl. L 201 vom 30.7.2008, S. 1),
- Anwendung von Artikel 35 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft: Kontrolle der Überwachung der Umweltradioaktivität.

**32 05 03 Nukleare Sicherheit — Übergangsmaßnahmen (Rückbau von Kernanlagen)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 05 03	258 000 000	190 435 799	180 000 000	220 000 000	255 000 000,00	109 983 109,67
Reserven (40 02 41)			75 000 000			
Insgesamt	258 000 000	190 435 799	255 000 000	220 000 000	255 000 000,—	109 983 109,67

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 05 05

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke von Ignalina (Litauen), Jaslovské Bohunice (Slowakei) und Kosloduj (Bulgarien) gemäß den von den betreffenden Mitgliedstaaten unterzeichneten Vereinbarungen.

Diese Ausgaben betreffen auch die Erhebung und die Bearbeitung von Informationen aller Art, die für die Analyse, Festlegung, Verbreitung, Überwachung und Bewertung der Regeln und Maßnahmen im Bereich der Stilllegung erforderlich sind.

Die Kommission hat jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung der im Rahmen dieses Artikels bereitgestellten Mittel sowie aktualisierte Kostenschätzungen und Zeitpläne für die Stilllegung der betroffenen Atomreaktoren vorzulegen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission durch den Beitrittsvertrag von 2003 (Protokoll Nr. 4 zum Kernkraftwerk Ignalina in Litauen und Protokoll Nr. 9 zu Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Jaslovské Bohunice V1 in der Slowakei, beide im Anhang zum Beitrittsvertrag von 2003) unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

KOMMISSION

TITEL 32 — ENERGIE

**KAPITEL 32 05 — KERNENERGIE** (Fortsetzung)

**32 05 03** (Fortsetzung)

Die der Kommission im Hinblick auf Bulgarien obliegende Aufgabe wird in analoger Weise durch Artikel 30 der Beitrittsakte von 2005 unmittelbar übertragen.

Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10).

Verordnung (EG) Nr. 549/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Jaslovské Bohunice V1 in der Slowakei zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates vom 13. Juli 2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj in Bulgarien (Kosloduj-Programm) (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 9).

**KAPITEL 32 06 — FORSCHUNG IM ENERGIEBEREICH**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 06	FORSCHUNG IM ENERGIEBEREICH							
<b>32 06 01</b>	<b>Forschung im Energiebereich</b>	1.1	167 645 000	104 739 690	123 292 000	86 000 000	114 681 032,91	51 335 019,87
<b>32 06 02</b>	<b>Forschung im Energiebereich — Gemeinsames Unternehmen Brennstoffzellen und Wasserstoff</b>	1.1	24 510 000	10 969 102	19 200 000	11 520 000	20 643 840,—	0,—
<b>32 06 03</b>	<b>Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung</b>	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 121 373,42	4 649 192,03
<b>32 06 04</b>	<b>Abschluss früherer Programme</b>							
32 06 04 01	Abschluss von Programmen (aus der Zeit vor 2003)	1.1	—	p.m.	—	1 819 220	59 680,86	5 931 515,19
32 06 04 02	Abschluss des Sechsten Rahmen- programms (2003-2006)	1.1	p.m.	31 421 907	—	24 755 000	99 699,03	29 561 981,14
	Artikel 32 06 04 — Subtotal		p.m.	31 421 907	—	26 574 220	159 379,89	35 493 496,33
	<b>Kapitel 32 06 — Insgesamt</b>		<b>192 155 000</b>	<b>147 130 699</b>	<b>142 492 000</b>	<b>124 094 220</b>	<b>139 605 626,22</b>	<b>91 477 708,23</b>

*Erläuterungen*

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden für das Siebte Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration, das für den Zeitraum 2007 bis 2013 gilt, verwendet.

Das Programm wird zur Erreichung der in Artikel 179 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten allgemeinen Ziele durchgeführt, um zur Schaffung einer Wissensgesellschaft, die auf dem Europäischen Forschungsraum aufbaut, beizutragen: Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf allen Ebenen in der gesamten Union, Steigerung der Dynamik, der Kreativität und der herausragenden Leistungen der europäischen Forschung bis an die Grenzen des Wissens, quantitative und qualitative Stärkung der Humanressourcen in Forschung und Technologie in Europa sowie Stärkung der Forschungs- und Innovationskapazitäten in ganz Europa und Gewährleistung ihrer bestmöglichen Verwendung.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Union durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Union geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmsergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Beamte und sonstige Bedienstete, für Information, Veröffentlichungen, den administrativen und technischen Betrieb sowie bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Verwirklichung des Ziels der Maßnahme, zu der sie gehören, sowie für die zur Vorbereitung und Verfolgung der für die Strategie der Union für Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Bei einigen dieser Projekte ist die Möglichkeit einer Beteiligung von Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Posten 6 0 1 3 und 6 0 1 5 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION  
TITEL 32 — ENERGIE

**KAPITEL 32 06 — FORSCHUNG IM ENERGIEBEREICH** (Fortsetzung)

Einnahmen von Ländern, die sich an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung beteiligen, werden bei Posten 6 0 1 6 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingestellten Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer oder potenzieller Bewerberländer des Westbalkans für ihre Beteiligung an Programmen der Union/Gemeinschaft können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen Dritter zu Tätigkeiten der Union werden im Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Weitere Mittel werden unter Artikel 32 06 03 bereitgestellt.

**32 06 01** **Forschung im Energiebereich**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
167 645 000	104 739 690	123 292 000	86 000 000	114 681 032,91	51 335 019,87

Erläuterungen

Vormals Posten 06 06 01 01

Mit diesen Mitteln werden Zielsetzungen und Initiativen des Europäischen Strategieplans für Energietechnologie (SET-Plan) finanziert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Projekte im Bereich der Wind-, Solar- und Bioenergie, Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (CCS) sowie der Stromnetze.

Arbeitsschwerpunkte sind:

- erneuerbare Energien und Energieeffizienz (Fortsetzung des sechsten Rahmenprogramms),
- Tätigkeiten im Rahmen der neuen Priorität im Zusammenhang mit sauberen Kohletechnologien.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Zusammenarbeit zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).



**KAPITEL 32 06 — FORSCHUNG IM ENERGIEBEREICH** (Fortsetzung)**32 06 02** *Forschung im Energiebereich — Gemeinsames Unternehmen Brennstoffzellen und Wasserstoff*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 510 000	10 969 102	19 200 000	11 520 000	20 643 840,00	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 06 06 01 02

Das gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ trägt zur Umsetzung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013), insbesondere der Themenbereiche „Energie“, „Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien“, „Umwelt (einschließlich Klimaänderung)“ und „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ des spezifischen Programms „Zusammenarbeit“ bei. Es soll bewirken, dass Europa weltweit eine Spitzenposition im Bereich der Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erreicht und dass sich die Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien auf dem Markt durchsetzen, damit durch die Marktkräfte das Potenzial an beträchtlichen Vorteilen für die gesamte Bevölkerung erschlossen werden kann, durch eine koordinierte Unterstützung von Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration (FTE&D) in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern das Marktversagen ausgeglichen wird und der Schwerpunkt auf die Entwicklung marktfähiger Anwendungen konzentriert werden kann; dies soll zusätzliche Anstrengungen der Industrie im Hinblick auf eine rasche Einführung von Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien erleichtern, auch soll die Verfolgung der FTE-Prioritäten der gemeinsamen Technologieinitiative für Brennstoffzellen und Wasserstoff unterstützt werden, insbesondere durch die Gewährung von Finanzhilfen für Vorschläge, die im Zuge von wettbewerbsorientierten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt wurden, und es soll darauf hingewirkt werden, dass die Forschungsinvestitionen des öffentlichen und des privaten Sektors in den Mitgliedstaaten und den mit dem Siebten Rahmenprogramm assoziierten Ländern in Brennstoffzellen- und Wasserstofftechnologien aufgestockt werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

**32 06 03** *Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	4 121 373,42	4 649 192,03

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 06 04 (teilweise)

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Posten 6 0 1 3, 6 0 1 5, 6 0 1 6, 6 0 3 1 und 6 0 3 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION  
TITEL 32 — ENERGIE

**KAPITEL 32 06 — FORSCHUNG IM ENERGIEBEREICH** (Fortsetzung)

**32 06 04 Abschluss früherer Programme**

32 06 04 01 Abschluss von Programmen (aus der Zeit vor 2003)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 819 220	59 680,86	5 931 515,19

Erläuterungen

Vormals Posten 06 06 05 01 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

**KAPITEL 32 06 — FORSCHUNG IM ENERGIEBEREICH** (Fortsetzung)**32 06 04** (Fortsetzung)

## 32 06 04 02 Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms (2003-2006)

*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	31 421 907	—	24 755 000	99 699,03	29 561 981,14

*Erläuterungen**Vormals Posten 06 06 05 02 (teilweise)*

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION  
TITEL 32 — ENERGIE

**AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE**

- ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION ENERGIE
- ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION ENERGIE

*TITEL 40*  
**RESERVEN**



KOMMISSION  
TITEL 40 — RESERVEN

**TITEL 40**  
**RESERVEN**

**Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGS- AUSGABEN	1 834 000	1 834 000	14 843 995	14 843 995		
40 02	RESERVE FÜR FINANZ- INTERVENTIONEN	975 295 000	258 075 297	1 271 202 000	643 852 000	0,—	0,—
	<b>Titel 40 — Insgesamt</b>	<b>977 129 000</b>	<b>259 909 297</b>	<b>1 286 045 995</b>	<b>658 695 995</b>	<b>0,—</b>	<b>0,—</b>

KOMMISSION  
TITEL 40 — RESERVEN

**TITEL 40**  
**RESERVEN**

**KAPITEL 40 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN**

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN							
<b>40 01 40</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben</b>		1 834 000	1 834 000	14 843 995	14 843 995		
<b>40 01 42</b>	<b>Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben</b>	5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	<b>Kapitel 40 01 — Insgesamt</b>		<b>1 834 000</b>	<b>1 834 000</b>	<b>14 843 995</b>	<b>14 843 995</b>		

**40 01 40** **Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 834 000	1 834 000	14 843 995	14 843 995		

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

1.	Artikel	01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen	40 929
2.	Artikel	02 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich Unternehmen	52 772
3.	Artikel	03 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wettbewerb	56 917
4.	Artikel	04 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich Beschäftigung und Soziales	44 335
5.	Artikel	05 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums	74 532
6.	Artikel	06 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Mobilität und Verkehr	25 609
7.	Artikel	07 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich Klima- und Umweltpolitik	44 853
8.	Artikel	08 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Forschung	6 884
9.	Artikel	09 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Informationsgesellschaft und Medien	29 384



**KAPITEL 40 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**40 01 40** (Fortsetzung)

10.	Artikel	11 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich Maritime Angelegenheiten und Fischerei	21 983
11.	Artikel	12 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Binnenmarkt	35 305
12.	Artikel	13 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich Regionalpolitik	43 816
13.	Artikel	14 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Steuern und Zollunion	32 492
14.	Artikel	15 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich Bildung und Kultur	38 857
15.	Posten	16 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Kommunikation“ — Zentrale Dienststellen	46 111
16.	Artikel	17 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich Gesundheit und Verbraucherschutz	57 583
17.	Artikel	18 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	44 335
18.	Posten	19 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in der Generaldirektionen des Bereichs Außenbeziehungen	5 106
19.	Posten	20 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der Generaldirektion Handel	34 787
20.	Posten	21 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der Generaldirektionen des Politikbereichs Entwicklung	58 175
21.	Posten	22 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der Generaldirektion Erweiterung	17 764
22.	Artikel	23 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich Humanitäre Hilfe	14 878
23.	Posten	25 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	105 027
24.	Posten	25 01 02 13	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	460 000
25.	Artikel	26 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	78 381
26.	Artikel	27 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Haushalt	30 939
27.	Artikel	28 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich Audit	7 105
28.	Artikel	29 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Statistik	47 443
29.	Artikel	31 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst im Politikbereich Sprachendienste	236 399
30.	Artikel	32 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Energie	41 299
Insgesamt				1 834 000

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**40 01 42 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	

KOMMISSION  
TITEL 40 — RESERVEN

**KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 02	RESERVE FÜR FINANZ- INTERVENTIONEN							
<b>40 02 40</b>	<b>Nichtgetrennte Mittel</b>		p.m.	p.m.	300 000 000	300 000 000		
<b>40 02 41</b>	<b>Getrennte Mittel</b>		221 435 000	158 075 297	222 320 000	94 970 000		
<b>40 02 42</b>	<b>Soforthilfereserve</b>	4	253 860 000	100 000 000	248 882 000	248 882 000	0,—	0,—
<b>40 02 43</b>	<b>Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung</b>	1.1	500 000 000	p.m.	500 000 000	p.m.		
	<b>Kapitel 40 02 — Insgesamt</b>		<b>975 295 000</b>	<b>258 075 297</b>	<b>1 271 202 000</b>	<b>643 852 000</b>	<b>0,—</b>	<b>0,—</b>

**40 02 40 Nichtgetrennte Mittel**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	300 000 000	300 000 000		

Erläuterungen

Vormals Posten 40 02 40 01 und 40 02 40 02

Die Mittel des Titels „Reserven“ sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels können erst nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**40 02 41 Getrennte Mittel**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
221 435 000	158 075 297	222 320 000	94 970 000		

Erläuterungen

Vormals Posten 40 02 41 01 und 40 02 41 02

Die Mittel des Titels „Reserven“ sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels können erst nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung verwendet werden.

**KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN** (Fortsetzung)**40 02 41** (Fortsetzung)

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	11 03 01	Internationale Fischereiabkommen	52 000 000	52 000 000
2.	Posten	18 02 04 01	Schengener Informationssystem (SIS II)	10 000 000	6 642 473
3.	Artikel	18 02 07	Schengen-Evaluierung	560 000	533 220
4.	Posten	18 02 11 01	Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	5 150 000	5 150 000
5.	Posten	18 02 11 02	Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht — Beitrag zu Titel 3	300 000	210 000
6.	Posten	18 05 05 01	Europäische Polizeiakademie — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	425 000	425 000
7.	Artikel	19 09 03	Aktivitäten der Zusammenarbeit außerhalb der öffentlichen Entwicklungshilfe (Lateinamerika)	16 000 000	1 904 358
8.	Artikel	19 10 04	Aktivitäten der Zusammenarbeit außerhalb der öffentlichen Entwicklungshilfe (Asien, Zentralasien, Irak, Iran und Jemen)	28 000 000	4 532 372
9.	Artikel	21 04 01	Umwelt und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen, einschließlich Energie	65 000 000	57 826 850
10.	Artikel	21 06 06	Zusammenarbeit außerhalb der öffentlichen Entwicklungshilfe (Südafrika)	1 000 000	285 654
11.	Artikel	21 06 07	Begleitmaßnahmen für den Bananensektor	43 000 000	28 565 370
Insgesamt				221 435 000	158 075 297

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**40 02 42** *Soforthilfereserve**Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
253 860 000	100 000 000	248 882 000	248 882 000	0,—	0,—

*Erläuterungen*

Diese Reserve dient gemäß Nummer 25 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung dazu, im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren, rasch einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen für Drittländer zu decken, vorrangig für humanitäre Zwecke, allerdings auch für Maßnahmen des zivilen Krisenmanagements und -schutzes, sofern die Umstände es erfordern. Für die Mittelausstattung dieser Reserve wird während der Geltungsdauer des Finanzrahmens ein jährlicher Betrag von 221 000 000 EUR zu konstanten Preisen zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wurde für das Jahr 2008 ausnahmsweise auf 479 218 000 EUR in laufenden Preisen aufgestockt.

KOMMISSION

TITEL 40 — RESERVEN

**KAPITEL 40 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN** (Fortsetzung)**40 02 42** (Fortsetzung)

Diese Reserve wird als Rücklage in den Gesamthaushaltsplan eingestellt. Die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen werden, sofern erforderlich in Überschreitung der Obergrenzen, in den Haushaltsplan eingesetzt.

Hält die Kommission die Inanspruchnahme dieser Reserve für erforderlich, unterbreitet sie den beiden Teilen der Haushaltsbehörde einen Vorschlag für eine Mittelübertragung von dieser Reserve auf die entsprechenden Haushaltslinien.

Bei der Vorlage dieses Vorschlags beruft die Kommission einen Trilog — unter Umständen in vereinfachter Form — ein, um von beiden Teilen der Haushaltsbehörde das Einverständnis dafür zu erhalten, dass diese Reserve in Höhe des erforderlichen Betrags in Anspruch genommen wird.

*Verweise*

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

**40 02 43** **Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2011		Mittel 2010		Ausgaben 2009	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000 000	p.m.	500 000 000	p.m.		

*Erläuterungen*

Diese Reserve dient gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung dazu, Arbeitnehmer, die infolge der Entwicklungen des Welthandels vom Strukturwandel betroffen sind, bei ihren Bemühungen um Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Die Verfahren für die Einstellung der Mittel in die Reserve und für die Inanspruchnahme des Fonds sind in Nummer 28 der oben genannten Interinstitutionellen Vereinbarung und in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 festgelegt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1).

*Verweise*

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1).

ANHÄNGEN



**EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM**

KOMMISSION  
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligen sich die EFTA-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) an zahlreichen Politiken der Union im Rahmen der Unterrubriken 1a, 3a und 3b sowie der Rubriken 4 und 5 des Finanzrahmens; im Gegenzug leisten sie einen Finanzbeitrag zu den operativen Mitteln, der sich durch Anwendung eines „Proportionalitätsfaktors“ berechnet. Dieser Faktor entspricht der Summe der Zahlenverhältnisse, die sich ergeben, wenn das BIP zu Marktpreisen jedes EFTA-Staates durch die Summe der BIP zu Marktpreisen aller EU-Mitgliedstaaten plus des jeweiligen EFTA-Staates dividiert wird.

Für 2011 wird der Proportionalitätsfaktor auf 2,38 % geschätzt (auf der Grundlage der Zahlen von 2009).

Diese Finanzbeiträge werden nicht formell in den Haushaltsplan eingesetzt; bei jeder Haushaltlinie, die Tätigkeiten beinhaltet, an denen sich EFTA-Staaten beteiligen, wird informationshalber auf den EFTA-Beitrag verwiesen. In einer Übersichtstabelle im Anhang zum Gesamthaushaltsplan der Union sind die betreffenden Haushaltlinien mit den jeweiligen EFTA-Beiträgen aufgeführt. Der Beitrag der EFTA-Staaten zu den Mitteln für Verpflichtungen des operativen Teils des Haushaltsplans wird 2011 voraussichtlich 261 600 000 EUR betragen. Die EFTA-Staaten beteiligen sich auch an den Verwaltungsausgaben, die mit der Umsetzung der jeweiligen Politiken unmittelbar zusammenhängen. Über die einschlägigen Haushaltlinien und Beträge wird derzeit noch mit den EFTA-Staaten verhandelt; diese sind daher als vorläufig zu betrachten.



KOMMISSION  
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

	Bezeichnung	Haushaltsplan 2011		EFTA-Beitrag	
		Mittel für Verpflichtungen (1)	Mittel für Zahlungen (1)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst des Organs	136 670 000	136 670 000	241 332	241 332
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs	170 398 000	170 398 000	1 151 000	1 151 000
26 01 22 02	Kauf oder Miete von Gebäuden in Brüssel	215 713 000	215 713 000	512 486	512 486
26 01 22 03	Gebäudenebenkosten in Brüssel	80 625 000	80 625 000	191 547	191 547
26 01 22 04	Ausstattung in Brüssel	7 402 000	7 402 000	17 585	17 585
26 01 22 05	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten in Brüssel	6 135 000	6 135 000	14 575	14 575
26 01 23 02	Kauf oder Miete von Gebäuden in Luxemburg	41 108 000	41 108 000	97 664	97 664
26 01 23 03	Gebäudenebenkosten in Luxemburg	16 897 000	16 897 000	40 143	40 143
	<b>VERWALTUNGSTEIL INSGESAMT</b>	<b>674 948 000</b>	<b>674 948 000</b>	<b>2 266 332</b>	<b>2 266 332</b>
01 04 04	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation	165 000 000	28 565 370	3 927 000	679 856
01 04 05	Abschluss des Programms für die Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
01 04 06	Abschluss der Beschäftigungsinitiative (1998-2000)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 01 04 01	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben (2)	1 000 000	1 000 000	p.m.	p.m.
02 01 04 04	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation — Verwaltungsausgaben	5 500 000	5 500 000	130 900	130 900
02 01 04 05	Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo) — Verwaltungsausgaben (3)	4 000 000	4 000 000	91 200	91 200
02 01 04 06	Europäisches Erdbeobachtungsprogramm (GMES) — Verwaltungsausgaben (2)	1 000 000	1 000 000	p.m.	p.m.
02 01 04 30	Exekutivagentur „Wettbewerbsfähigkeit und Innovation“ — Beitrag aus dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation	7 544 000	7 544 000	179 547	179 547
02 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	11 700 000	11 700 000	278 460	278 460
02 01 05 02	Externes Forschungspersonal	3 330 000	3 330 000	79 254	79 254
02 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	4 625 000	4 625 000	110 075	110 075
02 02 01	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm für unternehmerische Initiative und Innovation	148 000 000	114 261 480	3 522 400	2 719 423
02 02 02 02	Abschluss und Ergänzung der Arbeit an dem Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	p.m.	23 804	p.m.	567

(1) Einschließlich bei der Reserve eingesetzte Mittel.

(2) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

(3) Ohne die Beteiligung Liechtensteins und Islands (Proportionalitätsfaktor 2,28 %).

KOMMISSION  
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

	Bezeichnung	Haushaltsplan 2011		EFTA-Beitrag	
		Mittel für Verpflichtungen <sup>(1)</sup>	Mittel für Zahlungen <sup>(1)</sup>	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
02 02 15	Europäisches Erdbeobachtungsprogramm (GMES) <sup>(1)</sup>	9 000 000	4 284 805	p.m.	p.m.
02 03 01	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung <sup>(1)</sup>	18 550 000	15 234 864	p.m.	p.m.
02 03 03 01	Europäische Chemikalienagentur — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 03 03 02	Europäische Chemikalienagentur — Beitrag zu Titel 3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 04 01 01	Weltraumforschung	232 981 000	219 001 169	5 544 948	5 212 228
02 04 01 02	Sicherheitsforschung	225 698 000	114 356 698	5 371 612	2 721 689
02 04 01 03	Forschung im Verkehrsbereich (Galileo)	62 605 000	47 608 950	1 489 999	1 133 093
02 04 02	Vorbereitende Maßnahmen — Verbesserung der Europäischen Sicherheitsforschung	p.m.	300 000	p.m.	7 140
02 04 04 01	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 2003)	148 000 000	114 261 480	3 522 400	2 719 423
02 04 04 02	Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2003 bis 2006)	p.m.	23 804	p.m.	567
02 05 01	Europäische Satellitennavigationsprogramme (EGNOS und Galileo) <sup>(2)</sup>	9 000 000	4 284 805	p.m.	p.m.
02 05 02 01	Europäische GNSS Agentur — Beitrag zu den Titeln 1 und 2 <sup>(2)</sup>	18 550 000	15 234 864	p.m.	p.m.
02 05 02 02	Europäische GNSS Agentur — Beitrag zu Titel 3 <sup>(2)</sup>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
03 03 01	Abschluss der Begleitmaßnahmen zur Reform des Fusionskontrollrechts und des Kartellrechts sowie der Marktliberalisierung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
04 01 04 04	EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben	232 981 000	219 001 169	5 544 948	5 212 228
04 01 04 08	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben <sup>(1)</sup>	225 698 000	114 356 698	5 371 612	2 721 689
04 01 04 10	Progress-Programm — Verwaltungsausgaben	62 605 000	47 608 950	1 489 999	1 133 093
04 03 04	EURES (European Employment Services)	p.m.	300 000	p.m.	7 140
04 03 05	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeiter, einschließlich Wanderarbeiter aus Drittländern <sup>(1)</sup>	148 000 000	114 261 480	3 522 400	2 719 423
04 04 01 01	Beschäftigung	p.m.	23 804	p.m.	567
04 04 01 02	Sozialschutz und soziale Integration	9 000 000	4 284 805	p.m.	p.m.
04 04 01 03	Arbeitsbedingungen	18 550 000	15 234 864	p.m.	p.m.
04 04 01 04	Nichtdiskriminierung und Vielfalt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
04 04 01 05	Gleichstellung der Geschlechter	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
04 04 01 06	Unterstützung der Umsetzung	232 981 000	219 001 169	5 544 948	5 212 228

<sup>(1)</sup> Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

<sup>(2)</sup> Ohne die Beteiligung Liechtensteins und Islands (Proportionalitätsfaktor 2,28 %).

KOMMISSION  
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

	Bezeichnung	Haushaltsplan 2011		EFTA-Beitrag	
		Mittel für Verpflichtungen (!)	Mittel für Zahlungen (!)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
04 04 04 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	225 698 000	114 356 698	5 371 612	2 721 689
04 04 04 03	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Beitrag zu Titel 3	7 416 000	7 416 000	176 500	176 500
04 04 07	Abschluss früherer Programme	—	1 428 268	—	33 993
04 04 12	Europäisches Jahr der Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung 2010	p.m.	3 332 626	p.m.	79 316
06 01 04 01	Programm Marco Polo II — Verwaltungsausgaben	110 000	110 000	2 618	2 618
06 01 04 32	Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Beitrag aus dem Programm Marco Polo II	1 555 000	1 555 000	37 009	37 009
06 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	5 200 000	5 200 000	123 760	123 760
06 01 05 02	Externes Forschungspersonal	2 900 000	2 900 000	69 020	69 020
06 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	845 000	845 000	20 111	20 111
06 02 01 01	Europäische Agentur für Flugsicherheit — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	26 282 390	26 282 390	625 521	625 521
06 02 01 02	Europäische Agentur für Flugsicherheit — Beitrag zu Titel 3	7 033 410	7 033 410	167 395	167 395
06 02 02 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	21 734 000	21 734 000	517 269	517 269
06 02 02 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Beitrag zu Titel 3	5 962 170	5 962 170	141 900	141 900
06 02 02 03	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung	23 000 000	23 000 000	547 400	547 400
06 02 06	Programm Marco Polo II	64 200 000	26 661 012	1 527 960	634 532
06 02 07	Abschluss des Programms Marco Polo	p.m.	1 904 358	p.m.	45 324
06 02 08 01	Europäische Eisenbahnagentur — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	16 537 000	16 537 000	393 581	393 581
06 02 08 02	Europäische Eisenbahnagentur — Beitrag zu Titel 3	7 838 000	7 838 000	186 544	186 544
06 06 02 01	Forschung im Verkehrsbereich (einschließlich Luftfahrt)	p.m.	7 807 868	p.m.	185 827
06 06 02 02	Forschung im Verkehrsbereich (einschl. Luftfahrt) — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	2 960 000	1 656 791	70 448	39 432
06 06 02 03	Gemeinsames Unternehmen SESAR	58 600 000	47 608 950	1 394 680	1 133 093
06 06 05 01	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 2003)	—	p.m.	—	p.m.
06 06 05 02	Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms (2003-2006) — EG	—	7 046 125	—	167 698
07 03 09 01	Europäische Umweltagentur — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	21 557 000	21 557 000	513 057	513 057
07 03 09 02	Europäische Umweltagentur — Beitrag zu Titel 3	13 548 327	13 548 327	322 450	322 450
08 01 04 30	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	35 115 000	35 115 000	835 737	835 737

KOMMISSION  
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

	Bezeichnung	Haushaltsplan 2011		EFTA-Beitrag	
		Mittel für Verpflichtungen (1)	Mittel für Zahlungen (1)	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
08 01 04 31	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (REA)	37 602 000	37 602 000	894 928	894 928
08 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	100 848 000	100 848 000	2 400 182	2 400 182
08 01 05 02	Externes Forschungspersonal	25 672 000	25 672 000	610 994	610 994
08 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	50 721 000	50 721 000	1 207 160	1 207 160
08 02 01	Zusammenarbeit — Gesundheit	670 789 000	447 524 129	15 964 778	10 651 074
08 02 02	Zusammenarbeit — Gesundheit — Gemeinsames Unternehmen „Initiative innovative Arzneimittel“	155 400 000	14 282 685	3 698 520	339 928
08 02 03	Zusammenarbeit — Gesundheit — Unterstützungsausgaben für das Gemeinsame Unternehmen „Initiative innovative Arzneimittel“	4 600 000	3 761 107	109 480	89 514
08 03 01	Zusammenarbeit — Ernährung, Landwirtschaft, Fischerei und Biotechnologie	267 892 000	181 125 393	6 375 830	4 310 784
08 04 01	Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionstechnologien	444 234 000	257 088 329	10 525 169	6 118 702
08 04 02	Zusammenarbeit — Nanowissenschaften, Nanotechnologien, Werkstoffe und neue Produktionsverfahren — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	10 210 000	5 484 551	242 998	130 532
08 05 01	Zusammenarbeit — Energie	101 210 000	80 935 215	2 408 798	1 926 258
08 05 02	Zusammenarbeit — Energie — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	54 200 000	32 107 476	1 289 960	764 158
08 05 03	Unterstützungsausgaben für das gemeinsame Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	2 000 000	1 904 358	47 600	45 324
08 06 01	Zusammenarbeit — Umwelt (einschließlich Klimawandel)	248 580 000	234 477 887	5 916 204	5 580 574
08 06 02	Zusammenarbeit — Umwelt — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	3 925 000	1 942 445	93 415	46 230
08 07 01	Zusammenarbeit — Verkehr (einschließlich Luftfahrt)	247 133 000	261 401 700	5 881 765	6 221 360
08 07 02	Zusammenarbeit — Verkehr — Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky“	149 991 000	161 870 430	3 569 786	3 852 516
08 07 03	Zusammenarbeit — Verkehr — Unterstützungsausgaben für das Gemeinsame Unternehmen „Clean Sky“	2 517 000	2 435 674	59 905	57 969
08 07 04	Zusammenarbeit — Verkehr — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	14 710 000	2 742 276	350 098	65 266
08 08 01	Zusammenarbeit — Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften	84 366 000	61 891 635	2 007 911	1 473 021
08 09 01	Zusammenarbeit — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis	200 000 000	190 435 799	4 760 000	4 532 372
08 10 01	Ideen	1 298 731 000	714 134 248	30 909 798	16 996 395
08 12 01	Kapazitäten — Forschungsinfrastrukturen	156 304 000	200 909 768	3 720 035	4 781 652
08 13 01	Kapazitäten — Forschung zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)	223 099 000	173 296 578	5 309 756	4 124 459
08 14 01	Kapazitäten — Wissensorientierte Regionen	18 856 000	16 192 756	448 773	385 388

KOMMISSION  
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

	Bezeichnung	Haushaltsplan 2011		EFTA-Beitrag	
		Mittel für Verpflichtungen <sup>(1)</sup>	Mittel für Zahlungen <sup>(1)</sup>	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
08 15 01	Kapazitäten — Forschungspotenzial	63 802 000	51 589 058	1 518 488	1 227 820
08 16 01	Kapazitäten — Wissenschaft und Gesellschaft	44 798 000	30 469 728	1 066 192	725 180
08 17 01	Kapazitäten — Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit	28 265 000	19 043 580	672 707	453 237
08 18 01	Kapazitäten — Fazilität für Finanzierungen auf Risikoteilungsbasis	50 000 000	47 608 950	1 190 000	1 133 093
08 19 01	Kapazitäten — Unterstützung der kohärenten Entwicklung forschungspolitischer Konzepte	9 804 000	5 713 074	233 335	135 971
08 22 02 01	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	—	476 089	—	11 331
08 22 03 01	Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms (2003-2006) — EG	—	314 219 069	—	7 478 414
09 01 04 03	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Förderung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien — Verwaltungsausgaben	1 480 000	1 480 000	35 224	35 224
09 01 04 04	Programm „Sichereres Internet“ — Verwaltungsausgaben	200 000	200 000	4 760	4 760
09 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	46 400 000	46 400 000	1 104 320	1 104 320
09 01 05 02	Externes Forschungspersonal	13 460 000	13 460 000	320 348	320 348
09 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	19 070 000	19 070 000	453 866	453 866
09 02 02 01	Programm „Sichereres Internet“	14 800 000	7 331 778	352 240	174 496
09 02 02 02	Abschluss des Programms „Mehr Sicherheit im Internet“ — Förderung der sichereren Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien	—	1 333 051	—	31 727
09 02 03 01	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	5 258 800	5 258 800	125 159	125 159
09 02 03 02	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Beitrag zu Titel 3	1 928 700	1 928 700	45 903	45 903
09 02 04 01	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro — Beitrag zu den Titeln 1 und 2 <sup>(1)</sup>	3 029 000	3 029 000	p.m.	p.m.
09 02 04 02	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro — Beitrag zu Titel 3 <sup>(1)</sup>	550 000	550 000	p.m.	p.m.
09 03 01	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm zur Unterstützung der Politik im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT-Förderprogramm)	119 120 000	95 217 900	2 835 056	2 266 186
09 03 02	Abschluss des Programms eContentplus — Förderung europäischer digitaler Inhalte	—	17 139 222	—	407 913
09 03 04 01	Abschluss der transeuropäischen Telekommunikationsnetze (eTEN)	—	1 713 922	—	40 791
09 03 04 02	Abschluss des Programms MODINIS	—	114 261	—	2 719

<sup>(1)</sup> Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

KOMMISSION  
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

	Bezeichnung	Haushaltsplan 2011		EFTA-Beitrag	
		Mittel für Verpflichtungen <sup>(1)</sup>	Mittel für Zahlungen <sup>(1)</sup>	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
09 04 01 01	Unterstützung der Forschungszusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT — Zusammenarbeit)	1 081 288 900	852 200 203	25 734 676	20 282 365
09 04 01 02	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Gemeinsames Unternehmen ARTEMIS	43 000 000	38 087 160	1 023 400	906 474
09 04 01 03	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Unterstützungsausgaben für das Gemeinsame Unternehmen ARTEMIS	1 500 000	1 428 268	35 700	33 993
09 04 01 04	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Gemeinsames Unternehmen ENIAC	43 000 000	19 043 580	1 023 400	453 237
09 04 01 05	Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Unterstützungsausgaben für das Gemeinsame Unternehmen ENIAC	1 496 100	1 424 555	35 607	33 904
09 04 03	Abschluss früherer Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft (aus der Zeit vor 2007)	—	61 891 635	—	1 473 021
09 05 01	Kapazitäten — Forschungsinfrastrukturen	90 970 000	93 313 542	2 165 086	2 220 862
10 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	136 906 000	136 906 000	3 258 363	3 258 363
10 01 05 02	Externes Forschungspersonal	31 396 000	31 396 000	747 225	747 225
10 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	58 699 000	58 699 000	1 397 036	1 397 036
10 02 01	Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) außerhalb des Nuklearbereichs	31 226 000	30 469 728	743 179	725 180
10 04 01 01	Abschluss bisheriger gemeinsamer Programme — EG	—	114 261	—	2 719
12 01 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben <sup>(1)</sup>	700 000	700 000	p.m.	p.m.
12 02 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes <sup>(1)</sup>	8 400 000	7 903 086	p.m.	p.m.
12 04 02 01	Europäische Bankaufsichtsbehörde — Beitrag zu den Titeln 1 und 2 <sup>(1)</sup>	3 956 600	3 956 600	p.m.	p.m.
12 04 02 02	Europäische Bankaufsichtsbehörde — Beitrag zu Titel 3 <sup>(1)</sup>	1 116 400	1 116 400	p.m.	p.m.
12 04 03 01	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung — Beitrag zu den Titeln 1 und 2 <sup>(1)</sup>	3 098 600	3 098 600	p.m.	p.m.
12 04 03 02	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung — Beitrag zu Titel 3 <sup>(1)</sup>	1 168 400	1 168 400	p.m.	p.m.
12 04 04 01	Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde — Beitrag zu den Titeln 1 und 2 <sup>(1)</sup>	5 264 000	5 264 000	p.m.	p.m.
12 04 04 02	Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde — Beitrag zu Titel 3 <sup>(1)</sup>	1 520 000	1 520 000	p.m.	p.m.
15 01 04 14	Erasmus Mundus — Verwaltungsausgaben	996 000	996 000	23 705	23 705
15 01 04 22	Lebenslanges Lernen — Verwaltungsausgaben	9 000 000	9 000 000	214 200	214 200

<sup>(1)</sup> Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

KOMMISSION  
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

	Bezeichnung	Haushaltsplan 2011		EFTA-Beitrag	
		Mittel für Verpflichtungen <sup>(1)</sup>	Mittel für Zahlungen <sup>(1)</sup>	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
15 01 04 30	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Programmen der Teilrubrik 1a	21 444 000	21 444 000	510 367	510 367
15 01 04 31	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur — Beitrag aus Programmen der Teilrubrik 3b	15 644 000	15 644 000	372 327	372 327
15 01 04 44	Programm Kultur (2007-2013) Verwaltungsausgaben	550 000	550 000	13 090	13 090
15 01 04 55	Jugend in Aktion — Verwaltungsausgaben	780 000	780 000	18 564	18 564
15 01 04 60	MEDIA 2007 — Förderprogramm für den europäischen audiovisuellen Sektor — Verwaltungsausgaben	725 000	725 000	17 255	17 255
15 01 04 68	MEDIA Mundus — Verwaltungsausgaben <sup>(1)</sup>	175 000	175 000	p.m.	p.m.
15 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	1 952 000	1 952 000	46 458	46 458
15 01 05 02	Externes Forschungspersonal	700 000	700 000	16 660	16 660
15 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	348 000	348 000	8 282	8 282
15 02 02	Erasmus Mundus	96 540 000	85 696 110	2 297 652	2 039 567
15 02 09	Abschluss früherer Programme im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung	—	761 743	—	18 129
15 02 11 01	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Lenkungsstruktur	6 200 000	5 903 510	147 560	140 504
15 02 11 02	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut — Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC)	56 600 000	42 790 924	1 347 080	1 018 424
15 02 22	Programm „Lebenslanges Lernen“	1 027 655 000	927 422 343	24 458 189	22 072 652
15 04 09 01	Abschluss früherer Programme/Maßnahmen im Bereich von Kultur und Sprache	—	p.m.	—	p.m.
15 04 09 02	Abschluss früherer MEDIA-Programme	—	300 000	—	7 140
15 04 44	Programm „Kultur“ (2007-2013)	57 022 000	49 000 000	1 357 124	1 166 200
15 04 66 01	MEDIA 2007 — Förderprogramm für den europäischen audiovisuellen Sektor	104 310 000	96 500 000	2 482 578	2 296 700
15 04 68	MEDIA Mundus <sup>(1)</sup>	4 825 000	3 510 000	p.m.	p.m.
15 05 09	Abschluss früherer Programme/Maßnahmen im Bereich der Jugend	—	500 000	—	11 900
15 05 55	Jugend in Aktion	129 108 000	118 500 000	3 072 770	2 820 300
15 07 77	Menschen	764 407 000	485 611 289	18 192 887	11 557 549
17 01 04 02	Maßnahmen der Union im Bereich der Gesundheit — Verwaltungsausgaben	1 400 000	1 400 000	33 320	33 320
17 01 04 03	Maßnahmen der Union im Bereich des Verbraucherschutzes — Verwaltungsausgaben	950 000	950 000	22 610	22 610
17 01 04 30	Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher — Beitrag aus Programmen der Teilrubrik 3b	5 800 000	5 800 000	138 040	138 040
17 02 01	Abschluss der Maßnahmen der Union zugunsten der Verbraucher	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
17 02 02	Maßnahmen der Union im Bereich des Verbraucherschutzes	20 140 000	19 000 000	479 332	452 200

<sup>(1)</sup> Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.

KOMMISSION  
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

	Bezeichnung	Haushaltsplan 2011		EFTA-Beitrag	
		Mittel für Verpflichtungen <sup>(1)</sup>	Mittel für Zahlungen <sup>(1)</sup>	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
17 03 01 01	Abschluss des Programms im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008)	p.m.	11 000 000	p.m.	261 800
17 03 03 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	32 430 000	32 430 000	771 834	771 834
17 03 03 02	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten — Beitrag zu Titel 3	20 340 000	20 340 000	484 092	484 092
17 03 06	Maßnahmen der Union im Bereich der Gesundheit	47 060 000	35 700 000	1 120 028	849 660
17 03 07 01	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Beitrag zu den Titeln 1 und 2 <sup>(1)</sup>	49 845 000	49 845 000	1 171 358	1 171 358
17 03 07 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Beitrag zu Titel 3 <sup>(1)</sup>	22 488 000	22 690 000	528 468	533 215
17 03 10 01	Europäische Arzneimittel-Agentur — Beitrag zu den Titeln 1 und 2	9 347 000	9 347 000	222 459	222 459
17 03 10 02	Europäische Arzneimittel-Agentur — Beitrag zu Titel 3	18 695 000	18 695 000	444 941	444 941
17 03 10 03	Spezieller Zuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	4 901 000	4 901 000	116 644	116 644
18 01 04 12	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt (Daphne) — Verwaltungsausgaben	350 000	350 000	8 330	8 330
18 01 04 15	Drogenprävention und -aufklärung — Verwaltungsausgaben	50 000	50 000	1 190	1 190
18 04 01	Abschluss der Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen	p.m.	476 089	p.m.	11 331
18 04 07	Bekämpfung von Gewalt (Daphne)	20 000 000	15 234 864	476 000	362 590
18 07 03	Drogenprävention und -aufklärung	4 000 000	3 113 625	95 200	74 104
23 01 04 02	Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben	350 000	350 000	8 330	8 330
23 03 01	Katastrophenschutz innerhalb der Union	18 000 000	18 000 000	428 400	428 400
23 03 03	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenschutz und Meeresverschmutzung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
23 03 06	Interventionen des Katastrophenschutzes in Drittländern	9 000 000	3 808 716	214 200	90 647
26 01 04 01	Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) — Verwaltungsausgaben	600 000	600 000	14 280	14 280
26 03 01 01	Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)	24 800 000	12 902 025	590 240	307 068
26 03 01 02	Abschluss früherer IDA- und IDABC-Programme	p.m.	9 521 790	p.m.	226 619
29 01 04 01	Statistisches Programm der Union 2008 bis 2012 — Verwaltungsausgaben <sup>(2)</sup>	2 900 000	2 900 000	51 765	51 765
29 01 04 04	Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS) — Verwaltungsausgaben <sup>(2)</sup>	480 000	480 000	8 568	8 568

<sup>(1)</sup> Ohne die Beteiligung Liechtensteins (Proportionalitätsfaktor 2,35 %).

<sup>(2)</sup> Ausgehend von einer EFTA-Beteiligung in Höhe von 75 %.



KOMMISSION  
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

	Bezeichnung	Haushaltsplan 2011		EFTA-Beitrag	
		Mittel für Verpflichtungen <sup>(1)</sup>	Mittel für Zahlungen <sup>(1)</sup>	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
29 02 01	Abschluss der Politik der statistischen Information <sup>(1)</sup>	p.m.	2 856 537	p.m.	50 989
29 02 03	Statistisches Programm der Union 2008 bis 2012 <sup>(1)</sup>	54 000 000	38 087 160	963 900	679 856
29 02 04	Modernisierung der europäischen Unternehmens- und Handelsstatistik (MEETS) <sup>(1)</sup>	10 570 000	2 856 537	188 675	50 989
32 01 04 06	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm „Intelligente Energie — Europa“ — Verwaltungsausgaben	900 000	900 000	21 420	21 420
32 01 04 30	Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Beitrag aus dem Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm „Intelligente Energie — Europa“	6 601 000	6 601 000	157 104	157 104
32 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	2 550 000	2 550 000	60 690	60 690
32 01 05 02	Externes Forschungspersonal	1 000 000	1 000 000	23 800	23 800
32 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	960 000	960 000	22 848	22 848
32 04 01	Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003 bis 2006)	—	4 570 459	—	108 777
32 04 02	Abschluss des Programms „Intelligente Energie — Europa“ (2003 bis 2006): externer Teil — Coopener	—	95 218	—	2 266
32 04 04	Abschluss des Energierahmenprogramms (1999-2002) — Konventionelle und erneuerbare Energieträger	—	p.m.	—	p.m.
32 04 06	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm „Intelligente Energie — Europa“	114 499 000	39 039 339	2 725 076	929 136
32 04 10 01	Agentur für die Zusammenarbeit der Energie-regulierungsbehörden — Beitrag zu den Titeln 1 und 2 <sup>(2)</sup>	4 017 000	4 017 000	p.m.	p.m.
32 04 10 02	Agentur für die Zusammenarbeit der Energie-regulierungsbehörden — Beitrag zu Titel 3 <sup>(2)</sup>	983 000	983 000	p.m.	p.m.
32 06 01	Forschung im Energiebereich	167 645 000	104 739 690	3 989 951	2 492 805
32 06 02	Forschung im Energiebereich — Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“	24 510 000	10 969 102	583 338	261 065
32 06 04 01	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 2003)	—	p.m.	—	p.m.
32 06 04 02	Abschluss des Sechsten Rahmenprogramms (2003-2006) — EG	p.m.	31 421 907	p.m.	747 841
	<b>OPERATIVER TEIL INSGESAMT</b>	<b>11 090 641 597</b>	<b>9 133 641 263</b>	<b>261 541 578</b>	<b>215 160 209</b>
	<b>INSGESAMT</b>	<b>11 765 589 597</b>	<b>9 808 589 263</b>	<b>263 807 910</b>	<b>217 426 541</b>

<sup>(1)</sup> Ausgehend von einer EFTA-Beteiligung in Höhe von 75 %.<sup>(2)</sup> Vorbehaltlich einer Einigung über die Beiträge der EFTA-Staaten.



**LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN BEWERBERLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN  
BEWERBERLÄNDERN DES WESTBALKANS OFFEN STEHEN**



KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN BEWERBERLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN BEWERBERLÄNDERN  
DES WESTBALKANS OFFEN STEHEN

(in Mio. EUR)

	Teilnehmerstaaten								
	HR	MK	TR	AL	BA	ME	RS	Kosovo*	Insgesamt
<b>15 02 22, 15 01 04 22 und 15 01 04 30 (teilweise)</b> Programm Lebenslanges Lernen	p.m.	p.m.	73,925	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	73,925
<b>15 04 44, 15 01 04 44 und 15 01 04 31 (teilweise)</b> Kultur programm (2007 bis 2013)	0,161	0,023	1,481	p.m.	p.m.	0,011	0,098	p.m.	1,774
<b>15 04 60 01, 15 01 04 60 und 15 01 04 31 (teilweise)</b> MEDIA 2007	0,134	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,134
<b>15 04 68 und 15 01 04 68 (teilweise)</b> MEDIA Mundus	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
<b>15 05 55, 15 01 04 55 und 15 01 04 31 (teilweise)</b> Jugend in Aktion	p.m.	p.m.	10,080	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	10,080
<b>16 05 01, 16 01 04 03 und 16 01 04 30 (teilweise)</b> Europa für Bürgerinnen und Bürger	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
<b>17 02 02, 17 01 04 03 und 17 01 04 30 (teilweise)</b> Maßnahmen der Union im Bereich Verbraucherschutz	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
<b>17 03 06, 17 01 04 02 und 17 01 04 30 (teilweise)</b> Maßnahmen der Union im Bereich Gesundheit	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
<b>18 04 07 und 18 01 04 12</b> Bekämpfung von Gewalt (Daphne)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
<b>18 04 05 03 und 18 04 05 04</b> Agentur der Europäischen Union für Grundrechte	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
<b>23 03 01, 23 03 06 und 23 01 04 02</b> Zivilschutz	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
<b>26 01 04 01 und 26 03 01 01</b> Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
<b>32 04 06, 32 01 04 06 und 32 01 04 30</b> Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation — Programm „Intelligente Energie — Europa“	0,631	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,631
<b>Siebttes Forschungsrahmenprogramm — EG (nichtnukleare Forschung) <sup>(1)</sup></b>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
<b>Siebttes Forschungsrahmenprogramm — Euratom (Nuklearforschung) <sup>(2)</sup></b>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

<sup>(1)</sup> Betroffene Haushaltslinien: Artikel 08 22 04, 09 04 02, 02 04 03, 06 06 04, 10 02 02, 15 07 78 und 32 06 03.

<sup>(2)</sup> Betroffene Haushaltslinien: Artikel 08 22 04, 09 04 02, 02 04 03, 06 06 04, 10 03 02, 15 07 78 und 32 06 03.



**ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE  
AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)**

## KOMMISSION

## ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

**A. EINLEITUNG**

Dieser Anhang wurde gemäß Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 zur Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) zusammengestellt.

Er enthält Informationen über die Höhe der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt: Darlehen zur Zahlungsbilanzstützung sowie Anleihetransaktionen zur Finanzierung von Finanzhilfen an Drittländer, Euratom-Anleihen für Darlehen, die einen Finanzierungsbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern leisten, sowie Darlehen der Europäischen Investitionsbank in bestimmten Drittländern.

Am 31. Dezember 2009 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag der Transaktionen mit einer Garantie aus dem Gesamthaushalt auf 29 754 000 000 EUR; davon entfielen 13 393 000 000 EUR auf die Mitgliedstaaten und 16 361 000 000 EUR auf Drittländer (gerundete Zahlen, Euro-Wechselkurse vom 31. Dezember 2009).



KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-  
HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

**B. KURZE DARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE  
AUS DEM GESAMTHAUSHALT**

**I. EINHEITLICHES SYSTEM DES MITTELFRISTIGEN FINANZIELLEN BEISTANDS ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN  
DER MITGLIEDSTAATEN**

**1. Rechtsgrundlage**

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1360/2008 des Rates vom 2. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 11).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.2.2009, S. 5).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 431/2009 des Rates vom 18. Mai 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 (ABl. L 128 vom 27.5.2009, S. 1).

**2. Beschreibung**

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 kann die Europäische Union Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Nur die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, können diese Fazilität in Anspruch nehmen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Fazilität gewährt werden können, ist auf 12 000 000 000 EUR begrenzt.

Der Rat hat am 2. Dezember 2008 beschlossen, diese Fazilität auf 25 000 000 000 EUR zu erhöhen.

Am 4. November 2008 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 6 500 000 000 EUR und einer Laufzeit von durchschnittlich maximal fünf Jahren.

Am 20. Januar 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 3 100 000 000 EUR und einer Laufzeit von durchschnittlich maximal sieben Jahren.

Am 6. Mai 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 5 000 000 000 EUR und einer Laufzeit von durchschnittlich maximal fünf Jahren.

Der Rat hat am 18. Mai 2009 beschlossen, diese Fazilität auf 50 000 000 000 EUR zu erhöhen.

**3. Auswirkungen auf den Haushalt**

Da die Anleihen und Darlehen zu gleichen Bedingungen aufgenommen bzw. gewährt werden, beschränken sich die haushaltsmäßigen Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners. Am 31. Dezember 2010 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag im Rahmen dieses Instruments auf 12 050 000 000 EUR.

**II. EURATOM-ANLEIHEN UND -DARLEHEN**

Siehe Punkt VII.

## KOMMISSION

## ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

## III. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER DES MITTELMEERRAUMS

**1. Rechtsgrundlage**

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

**2. Beschreibung**

Der Rat hat am 10. Dezember 2007 eine Makrofinanzhilfe für Libanon in Höhe von bis zu 50 000 000 EUR genehmigt.

**3. Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-  
HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

IV. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON  
FINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER MITTEL- UND OSTEUROPAS

**1. Rechtsgrundlage**

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

**2. Beschreibung**

Am 8. November 1999 beschloss der Rat eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien im Umfang von bis zu 100 000 000 EUR (BULGARIEN IV). Das Darlehen wurde in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Den ersten Teilbetrag von 40 000 000 EUR erhielt Bulgarien am 21. Dezember 1999. Der zweite Teilbetrag (60 000 000 EUR) wurde am 29. September 2000 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 beschloss der Rat eine Finanzhilfe für Rumänien in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 200 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal zehn Jahren (RUMÄNIEN IV). Der erste Teilbetrag von 100 000 000 EUR wurde am 29. Juni 2000 ausgezahlt. Der zweite Teilbetrag (50 000 000 EUR) wurde am 17. Juli 2003 ausgezahlt.

**3. Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Seit dem 1. Januar 2007 stellen Darlehen an Bulgarien und Rumänien keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Gemeinschaftshaushalt und nicht mehr vom Garantiefonds abgedeckt.

## KOMMISSION

## ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

## V. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DIE STAATEN DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN UND DIE MONGOLEI

**1. Rechtsgrundlage**

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine ergänzende Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

**2. Beschreibung**

Der Rat hat am 17. November 1997 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten von Armenien und Georgien zu gewähren. Es handelt sich um Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 142 000 000 EUR für Georgien und von 28 000 000 EUR für Armenien, beide mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Den ersten Teilbetrag von 110 000 000 EUR erhielt Georgien am 24. Juli 1998. Die zweite Tranche muss nicht mehr gezahlt werden.

Der Rat hat am 15. Oktober 1998 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine dritte Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Ukraine (UKRAINE III) zu gewähren. Vorgesehen war ursprünglich ein Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 150 000 000 EUR und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Die erste Tranche von 58 000 000 EUR wurde am 30. Juli 1999 ausgezahlt. Die Auszahlung des nach dem Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makro-Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22) noch ausstehenden Restbetrags von 110 000 000 EUR ist nicht mehr vorgesehen.

Am 20. März 2000 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Tadschikistans. Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 75 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren. 2001 wurde ein Darlehen in Höhe von 60 000 000 EUR ausgezahlt. Die zweite Tranche muss nicht mehr gezahlt werden.

**3. Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-  
HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

VI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON  
FINANZHILFEN FÜR DIE LÄNDER DES WESTBALKANS

### 1. Rechtsgrundlage

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

### 2. Beschreibung

Der Rat hat am 22. Juli 1997 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EJRM I) zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 40 000 000 EUR und einer Laufzeit von fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 25 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde am 30. September 1997 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt. Sie ist ab dem 11. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zurückzuzahlen.

Die zweite Tranche (15 000 000 EUR) wurde am 13. Februar 1998 ausgezahlt und ist ab dem 11. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zurückzuzahlen.

Am 10. Mai 1999 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren (BOSNIEN I).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde am 21. Dezember 1999 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt. Die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2001 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 hat der Rat beschlossen, eine neuerliche Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren. Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 50 000 000 EUR und einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren (EJRM II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde im Januar 2001 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt, die zweite Tranche von 12 000 000 EUR im Januar 2002, die dritte Tranche von 10 000 000 EUR im Juni 2003 und die vierte Tranche von 18 000 000 EUR im Dezember 2003.

Am 16. Juli 2001 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien (SERBIEN-UND-MONTENEGRO I) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 225 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren. Das Darlehen wurde in einer Tranche im Oktober 2001 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren (BOSNIEN II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2004 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt und die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2006 ausgezahlt.

## KOMMISSION

## ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens und Montenegros (SERBIEN-UND-MONTENEGRO II) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 55 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR und die zweite Tranche von 30 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurden 2003 an Serbien und Montenegro ausgezahlt, und die dritte Tranche von 15 000 000 EUR 2005.

Das Darlehen an Albanien über 9 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (ALBANIEN IV) wurde 2006 vollständig ausgezahlt.

**3. Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-  
HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

VII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE EURATOM-ANLEIHEN ZUR FINANZIERUNG DER VERBESSERUNG  
DES WIRKUNGSGRADES UND DER SICHERHEIT VON KERNKRAFTANLAGEN DER MITTEL- UND OSTEUROPÄISCHEN  
LÄNDER UND DIE LÄNDER DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN

### 1. Rechtsgrundlage

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

### 2. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 94/179/Euratom dehnt die Europäische Union die Euratom-Anleihen auf die Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten aus.

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für die Mitgliedstaaten und die Drittländer bleibt auf insgesamt 4 000 000 000 EUR begrenzt.

Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für Kosloduj in Bulgarien (212 500 000 EUR), und die letzte Zahlung erfolgte 2006. Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für K2R4 in der Ukraine, doch wurde der Darlehensbetrag 2004 auf den Euro-Gegenwert von 83 000 000 USD herabgesetzt. Gemäß dem Kommissionsbeschluss von 2004 erhielt K2R4 2007 ein Darlehen in Höhe von 39 000 000 EUR (erste Tranche), 2008 ein Darlehen in Höhe von 22 000 000 USD und 2009 ein Darlehen in Höhe von 10 335 000 USD. 2004 beschloss die Kommission ein Darlehen für Cernavodă in Rumänien (223 500 000 EUR). Eine erste Tranche in Höhe von 100 000 000 EUR und eine zweite Tranche in Höhe von 90 000 000 EUR wurden 2005 ausgezahlt; die letzte Tranche in Höhe von 33 500 000 EUR wurde 2006 gezahlt.

### 3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Seit dem 1. Januar 2007 stellen Darlehen an Bulgarien und Rumänien keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Gemeinschaftshaushalt und nicht mehr vom Garantiefonds abgedeckt.

## KOMMISSION

## ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

## VIII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM

**1. Rechtsgrundlage**

Einige der von den nachfolgenden Rechtsgrundlagen erfassten Länder sind nun Mitgliedstaaten oder werden als Heranführungsländer betrachtet. Außerdem können sich die Bezeichnungen der Staaten seit Verabschiedung der betreffenden Rechtsgrundlagen geändert haben.

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 („Mittelmeerprotokolle“).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1488/96 (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).



KOMMISSION

## ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95), ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

## 2. Garantie aus dem Gesamthaushaltsplan

Gemäß dem vorstehend erwähnten Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Europäische Union die Garantie für Darlehen, die die Europäische Investitionsbank im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Europäischen Union gegenüber den Mittelmeerländern gewährt.

Dieser Beschluss war die Grundlage für den am 30. Oktober 1978 in Brüssel bzw. am 10. November 1978 in Luxemburg unterzeichneten Garantieübernahmevertrag zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank, der eine Globalgarantie in Höhe von 75 % für alle Kredite vorsah, die im Rahmen der Darlehenstransaktionen in folgenden Ländern bereitgestellt werden: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Ägypten, Jordanien, Syrien, Israel, Griechenland, das ehemalige Jugoslawien und Libanon.

Der Garantieübernahmevertrag wird bei jedem neuen Finanzprotokoll verlängert.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 1999/786/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. April 2000 in Brüssel bzw. am 23. Mai 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

## KOMMISSION

## ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

**3. Beschreibung**

Im Rahmen der Finanzprotokolle mit den Drittländern des Mittelmeerraums sind Gesamtbeträge für Darlehen festgesetzt worden, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln gewährt werden. Die Europäische Investitionsbank gewährt Darlehen für Vorhaben in Bereichen, die zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betreffenden Länder beitragen können: Verkehrsinfrastruktur, Häfen, Wasserversorgung, Energieerzeugung und -beförderung, landwirtschaftliche Vorhaben, Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern zu verlängern: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 2 310 000 000 EUR für die vorgenannten Mittelmeerländer. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 29. November 1999 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 600 000 000 EUR für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 29. November 1999 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine neuerliche Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG ist der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von diesem Beschluss betroffenen Staaten auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Garantie ist auf 65 % der für Darlehen bereitgestellten Gesamtmittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Sie gilt für einen Zeitraum von sieben Jahren vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Der Rat hat am 4. Dezember 2000 beschlossen, ein Sonderaktionsprogramm der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei einzurichten. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen beläuft sich auf maximal 450 000 000 EUR.

Mit dem Beschluss 2005/47/EG wurde das regionale Mandat für den Mittelmeerraum dahingehend umstrukturiert, dass Zypern, Malta und die Türkei ausgeschlossen wurden, die bis dahin unter das Mandat „Südöstliche Nachbarländer“ fielen.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den nachstehenden Mittelmeerländern gewährt: Algerien, Ägypten, Westjordanland und Gazastreifen, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen (Förderfähigkeit vom Rat festzustellen), Marokko, Syrien, Tunesien. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt.

Der Beschluss 2006/1016/EG wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

**4. Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners,
- die Gewährung von zweiprozentigen Zinszuschüssen in bestimmten Fällen in Form nicht rückzahlbarer Hilfen im Rahmen der in den Finanzprotokollen vorgesehenen Gesamtbeträge.

Darlehen an neue Mitgliedstaaten stellen keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Gemeinschaftshaushalt und nicht mehr vom Garantiefonds abgedeckt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-  
HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

IX. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN LÄNDER IN  
MITTEL- UND OSTEUROPA UND IM WESTLICHEN BALKANRAUM

### 1. Rechtsgrundlage

Einige der von den nachfolgenden Rechtsgrundlagen erfassten Länder sind nun Mitgliedstaaten oder werden als Heranführungsländer betrachtet. Außerdem können sich die Bezeichnungen der Staaten seit Verabschiedung der betreffenden Rechtsgrundlagen geändert haben.

Beschluss des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 29. November 1989 betreffend die Transaktionen der Bank in Ungarn und Polen.

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina auszudehnen (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95). Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

### 2. Garantie aus dem Gesamthaushaltsplan

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. April 1990 in Brüssel bzw. am 14. Mai 1990 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen und am 31. Juli 1991 in Brüssel und in Luxemburg ein Zusatzvertrag zur Ausdehnung der Garantie auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien unterzeichnet.

Dieser Garantieübernahmevertrag war Gegenstand eines am 19. Januar 1993 in Brüssel bzw. am 4. Februar 1993 in Luxemburg unterzeichneten Rechtstextes, mit dem die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab 1. Januar 1993 an die Stelle der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik treten.

## KOMMISSION

## ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

Der Beschluss 93/696/EG bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 22. Juli 1994 in Brüssel bzw. am 12. August 1994 in Luxemburg zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank unterzeichnet wurde.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund der Beschlüsse 98/348/EG und 98/729/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

### 3. Beschreibung

Gemäß einer Aufforderung des Rates vom 9. Oktober 1989 hat der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank am 29. November 1989 beschlossen, die Bank zu ermächtigen, Darlehen aus Eigenmitteln zu gewähren, um Investitionsvorhaben in Ungarn und Polen in einem Gesamtbetrag von bis zu 1 Milliarde EUR zu finanzieren. Diese Darlehen werden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben gewährt, die den normalerweise von der Bank angewandten Kriterien bei Gewährung von Darlehen aus Eigenmitteln entsprechen.

Am 14. Mai 1991 und am 15. März 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, diese Garantie auf etwaige Darlehen der Europäischen Investitionsbank in den anderen Ländern Mittel- und Osteuropas (Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien) für einen Zeitraum von zwei Jahren (Höchstbetrag: 700 000 000 EUR) auszudehnen.

Am 13. Dezember 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank nochmals eine Garantie der Europäischen Union für die Darlehen zugunsten von Vorhaben in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien in Höhe von 3 000 000 000 EUR während eines Zeitraums von drei Jahren zu gewähren.

Die Garantie aus dem Haushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, damit verbundene Kosten) im Zusammenhang mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Verlängerung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 3 520 000 000 EUR für die vorgenannten mittel- und osteuropäischen Länder. Die Garantie gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Am 19. Mai 1998 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 1 500 000 000 EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Januar 1998 beschränkt. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Am 14. Dezember 1998 beschloss der Rat eine Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien und Herzegowina auszudehnen. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 100 000 000 EUR für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 22. Dezember 1998 beschränkt. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-  
HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments eine Verlängerung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Albanien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Die Laufzeit ist auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Am 7. November 2000 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien auszudehnen.

Am 6. November 2000 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien auszudehnen.

Mit dem Beschluss 2005/47/EG wurde das regionale Mandat für den Mittelmeerraum dahingehend umstrukturiert, dass Zypern, Malta und die Türkei ausgeschlossen wurden, die bis dahin unter das Mandat „Südöstliche Nachbarländer“ fielen.

Mit dem Beschluss 2006/1016 wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den Bewerberländern Kroatien, Türkei und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien sowie in den potenziellen Bewerberländern Albanien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Kosovo gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

#### 4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

Darlehen an neue Mitgliedstaaten stellen keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28)) und werden daher direkt vom Gemeinschaftshaushalt und nicht mehr vom Garantiefonds abgedeckt.

## KOMMISSION

## ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

## X. GARANTIELEISTUNG DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ETWAIGE VERLUSTE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AUS DARLEHEN FÜR VORHABEN IN BESTIMMTEN LÄNDERN ASIENS UND LATEINAMERIKAS

**1. Rechtsgrundlage**

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens und Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95). Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

**2. Garantie aus dem Gesamthaushaltsplan**

Aufgrund des Beschlusses 93/115/EWG wurde von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. November 1993 in Brüssel bzw. am 17. November 1993 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. März 1997 in Brüssel bzw. am 26. März 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

**3. Beschreibung**

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 93/115/EWG übernimmt die Europäische Union fallweise die Garantie der von der Europäischen Investitionsbank in Drittländern, mit denen die Europäische Union Kooperationsabkommen geschlossen hat, zu vergebenden Darlehen.

Für einen Zeitraum von drei Jahren wird das Gesamtvolumen der Darlehen durch den Beschluss 93/115/EWG auf 250 000 000 EUR pro Jahr begrenzt.

## KOMMISSION

## ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

Am 12. Dezember 1996 gewährte der Rat der EIB eine hundertprozentige Garantie der Gemeinschaft für Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas), mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat. Diese Garantie war auf einen Darlehensgesamtbetrag von 275 000 000 EUR beschränkt, der 1996 vergeben werden sollte (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank für Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu verlängern: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 900 000 000 EUR für die vorgenannten Länder Asiens und Lateinamerikas. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 31. Januar 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank für Darlehen für Vorhaben in den nachstehenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu verlängern: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Südkorea, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Laufzeit ist auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den lateinamerikanischen Ländern Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela, in den asiatischen Ländern Afghanistan\*, Bangladesch, Bhutan\*, Brunei, Kambodscha\*, China, Indien, Indonesien, Irak\*, Südkorea, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Taiwan\*, Thailand, Vietnam, Jemen sowie den zentralasiatischen Ländern Kasachstan\*, Kirgisistan\*, Turkmenistan\* und Usbekistan\* (\* Förderfähigkeit vom Rat festzustellen) gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

#### 4. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds zur Aufrechterhaltung des Zielbetrags von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

## KOMMISSION

## ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

## XI. GARANTIELEISTUNG DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR ETWAIGE VERLUSTE DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AUS DARLEHEN FÜR VORHABEN IM SÜDKAUKASUS, IN RUSSLAND, BELARUS, REPUBLIK MOLDAU UND DER UKRAINE

**1. Rechtsgrundlage**

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11). Vom 31. Dezember 2006 an und gemäß des Kommissionsbeschlusses C(2005) 1499 fallen nur Russland und die Ukraine unter den Beschluss 2005/48/EG.

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95) (Heranführungsländer, Nachbarschafts- und Partnerschaftsländer, Asien und Lateinamerika und die Republik Südafrika). Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

**2. Garantie aus dem Gesamthaushaltsplan**

Aufgrund des Beschlusses 2001/777/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 6. Mai 2002 in Brüssel bzw. am 7. Mai 2002 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 21. Dezember 2005 in Brüssel bzw. am 9. Dezember 2005 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

**3. Beschreibung**

Am 6. November 2001 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension. Die Kreditobergrenze beträgt insgesamt 100 000 000 EUR. Der EIB wurde in diesem Fall eine Gemeinschaftsgarantie in Höhe von 100 % gewährt.

Am 22. Dezember 2005 beschloss der Rat eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus. Die Kreditobergrenze beträgt insgesamt 500 000 000 EUR. Der EIB wurde in diesem Fall eine Gemeinschaftsgarantie in Höhe von 100 % gewährt.

Auf der Grundlage des Beschlusses 2005/48/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 21. Dezember 2005 in Brüssel bzw. am 9. Dezember 2005 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, mit dem die Bürgschaft auf 100 % angehoben wurde.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben in den osteuropäischen Ländern Republik Moldau, Ukraine und Belarus (Förderfähigkeit vom Rat festzustellen), in den südkaukasischen Staaten Armenien, Aserbaidschan und Georgien sowie in Russland gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.



KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-  
HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

#### **4. Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds in Höhe von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

## KOMMISSION

## ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

## XII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN SÜDAFRIKA

**1. Rechtsgrundlage**

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2006/1016/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 414 vom 30.12.2006, S. 95). Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 22.7.2009, S. 1).

**2. Garantie aus dem Gesamthaushaltsplan**

Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde von der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. Oktober 1995 in Brüssel bzw. am 16. Oktober 1995 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 in Brüssel bzw. am 29. Juli 1997 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 in Brüssel bzw. am 24. Juli 2000 in Luxemburg ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet.

Aufgrund des Beschlusses 2006/1016/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 1. August 2007 in Luxemburg bzw. am 29. August 2007 in Brüssel ein Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags ausbezahlter Darlehen und für die Finanzierungsmaßnahmen der EIB bereitgestellter Garantien abzüglich zurückerstatteter Beträge, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

**3. Beschreibung**

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Europäische Union die Garantie für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika für einen Gesamtbetrag von maximal 300 000 000 EUR.

Die Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, Nebenkosten) in Verbindung mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank für Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu verlängern. Die Garantie ist auf 70 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag ist auf 7 105 000 000 EUR beschränkt, davon 375 000 000 EUR für die Republik Südafrika. Die Garantie galt für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Juli 1997 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate).

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 25 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken.

Am 22. Dezember 1999 beschloss der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments, die Garantieleistung der Gemeinschaft zugunsten der Europäischen Investitionsbank für Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu verlängern. Die Garantie ist auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2000/24/EG betroffenen Staaten ist auf 19 460 000 000 EUR beschränkt. Die Laufzeit ist auf den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Januar 2007 festgesetzt. Nachdem die von der Europäischen Investitionsbank vergebenen Darlehen die genannten Höchstbeträge bei Ablauf dieser Frist nicht erreicht hatten, hat sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

Die Europäische Investitionsbank soll das kommerzielle Risiko bei ihren Darlehen nach Möglichkeit zu 30 % durch nichtstaatliche Garantien abdecken. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies zulässt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-  
HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

Aufgrund des Beschlusses 2005/47/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. August 2005 in Brüssel bzw. am 2. September 2005 in Luxemburg ein abgeänderter Garantieübernahmevertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % des bereitgestellten Gesamtbetrags, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Mit dem Beschluss 2006/1016/EG wird eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft gewährt. Der Darlehensgesamtbetrag für die Gesamtheit der von dem Beschluss 2006/1016/EG betroffenen Staaten ist auf 27 800 000 000 EUR für den Zeitraum vom 1. Februar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 (mit der Möglichkeit einer Verlängerung um sechs Monate) beschränkt. Die Garantie der Gemeinschaft ist auf 65 % begrenzt. Dieser Beschluss wurde ersetzt durch den Beschluss Nr. 633/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

#### **4. Auswirkungen auf den Haushalt**

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

- jährlich eine Einzahlung in den Fonds oder ausnahmsweise eine Auszahlung aus dem Fonds in Höhe von 9 % der garantierten Transaktionen,
- die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

## KOMMISSION

## ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

## C. VORAUSSCHÄTZUNGEN FÜR NEUE ANLEIHEN UND DARLEHEN FÜR 2011 UND 2012

Die nachstehende Übersicht enthält ungefähre Angaben zu möglichen neuen Anleihen und Darlehensauszahlungen (mit Garantie aus dem Gesamthaushalt) in den Jahren 2011 und 2012.

## Anleihen und Darlehensauszahlungen in den Jahren 2011 und 2012

(Mio. EUR)

Instrument	2011	2012
<i>A. Union- und Euratom-Anleihen/Darlehen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt</i>		
1. Finanzhilfen der Union für Drittländer		
Beschlossene oder geplante Vorhaben		
Armenien	65	
Bosnien und Herzegowina	100	
Georgien	23	
Serbien	100	
Ukraine	610	
<i>Zwischensumme</i>	898	
2. Euratom-Darlehen	50	170
3. Zahlungsbilanz <sup>(1)</sup>	1 950	
4. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) <sup>(2)</sup>	17 600	4 900
<b>Zwischensumme</b>	<b>19 600</b>	<b>5 070</b>
<i>B. Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Garantie aus dem Gesamthaushalt</i>		
1. Beitrittswillige Länder	1 550	1 375
2. Mittelmeer	1 130	1 222
3. Osteuropa, Südkaukasus und Russland	613	841
4. Asien und Lateinamerika	290	475
5. Republik Südafrika	90	81
<b>Zwischensumme</b>	<b>3 673</b>	<b>3 994</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>24 171</b>	<b>9 064</b>

<sup>(1)</sup> Umfasst auch Ungarn, Lettland und Rumänien.  
<sup>(2)</sup> Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1)  
— Umfasst auch Irland.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-  
HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

**D. LAUFENDE KAPITALTRANSAKTIONEN UND SCHULDENDIENST**

**ÜBERSICHT 1 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN**

**Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihen**

(Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2010 vereinnehmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2010	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2011	2012	2011	2012	2011	2012	2013
<i>1. Euratom</i>										
1977	95,3	23,2								
1978	70,8	45,3								
1979	151,6	43,6								
1980	183,5	74,3								
1981	360,4	245,3								
1982	354,6	249,5								
1983	366,9	369,8								
1984	183,7	207,1								
1985	208,3	179,3								
1986	575,0	445,8								
1987	209,6	329,8								
1988										
1989										
1990										
1991										
1992										
1993										
1994										
1995										
1996										
1997										
1998										
1999										
2000										
2001	40,0	40,0	40,0		4,0	40,0	36,0	2,3	2,3	2,0
2002	40,0	40,0	32,3	4,0	4,0	28,3	24,3	0,4	0,3	0,3
2003	25,0	25,0	18,7	2,5	2,5	16,2	13,7	0,2	0,2	0,1
2004	65,0	65,0	59,7	6,5	6,5	53,2	46,7	0,7	0,7	0,6
2005	215,0	215,0	215,0			215,0	215,0	2,8	2,9	2,8
2006	51,0	51,0	51,0			51,0	51,0	0,6	0,6	0,6
2007	39,0	39,0	29,3	3,9	3,9	25,4	21,5	0,3	0,3	0,2
2008	15,8	15,8	12,4	1,7	1,7	10,7	9	0,1	0,1	0,1
2009	6,9	6,9	6,0	0,9	0,9	5,1	4,2	0,1	0,1	0,1
2010										
<i>Insgesamt</i>	3 257,4	2 710,7	464,4	19,5	23,5	444,9	421,4	7,5	7,5	7,1



KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-  
HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

**ÜBERSICHT 2 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN**

**Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihen**

(Mio. EUR)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2010 vereinnehmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2010	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2011	2012	2011	2012	2011	2012	2013
1. Euratom										
1977	98,3	119,4								
1978	72,7	95,9								
1979	152,9	170,2								
1980	183,5	200,7								
1981	362,3	430,9								
1982	355,4	438,5								
1983	369,1	400,1								
1984	205,0	248,7								
1985	337,8	389,5								
1986	594,4	500,9								
1987	674,6	900,9								
1988	88,0	70,2								
1989										
1990										
1991										
1992										
1993										
1994	48,5	47,4								
1995										
1996										
1997										
1998										
1999										
2000										
2001	40,0	40,0	40,0		4,0	40,0	36,0	2,3	2,3	2,0
2002	40,0	40,0	32,3	4,0	4,0	28,3	24,3	0,4	0,3	0,3
2003	25,0	25,0	18,7	2,5	2,5	16,2	13,7	0,2	0,2	0,2
2004	65,0	65,0	59,7	6,5	6,5	53,2	46,7	0,7	0,6	0,6
2005	215,0	215,0	215,0			215,0	215,0	2,6	2,7	2,6
2006	51,0	51,0	51,0			51,0	51,0	0,6	0,6	0,6
2007	39,0	39,0	29,3	3,9	3,9	25,4	21,5	0,3	0,3	0,2
2008	15,8	15,8	12,4	1,7	1,7	10,7	9,0	0,1	0,1	0,1
2009	6,9	6,9	6,0	0,9	0,9	5,1	4,2	0,1	0,1	0,1
2010										
<i>Insgesamt</i>	4 040,2	4 511,0	464,4	19,5	23,5	444,9	421,4	7,2	7,2	6,7





KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMT-  
HAUSHALTSPLAN (ZUR INFORMATION)

### Technische Anmerkungen zu den Übersichten

Wechselkurs: Die Beträge in Spalte 2 „Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung“ werden zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Wechselkursen umgerechnet. Bei Refinanzierungen sind in der Übersicht 1 sowohl die ursprüngliche Transaktion (z. B. im Jahr 1979) als auch die Ersatztransaktion (z. B. im Jahr 1986) aufgeführt. Der Betrag der Ersatztransaktion wird zu dem bei der ursprünglichen Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet. Die daraus entstehende Doppelrechnung wirkt sich auf die jährlichen Zahlen aus, bleibt aber in der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Alle anderen Beträge werden zum am 31. Dezember 2010 geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Spalte 3 „Ursprünglicher bis 31. Dezember 2010 vereinnahmter/ausgezahlter Betrag“: Beispiel: Die Angabe für das Jahr 1986 entspricht der Gesamtsumme aller Beträge, die bis zum 31. Dezember 2010 aus 1986 unterzeichneten Darlehen (Übersicht 1) und Refinanzierungen vereinnahmt worden sind (daher eine gewisse Doppelrechnung).

Spalte 4 „Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2010“: Nettozahlen ohne Doppelrechnung aufgrund von Refinanzierungen. Diese Zahlen errechnen sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bis zum 31. Dezember 2010 vorgenommenen Tilgungen einschließlich der Refinanzierungstilgungen (Summen in den Übersichten nicht ausgewiesen) von dem Betrag in Spalte 3.

Spalte 7 = Spalte 4 – Spalte 5.



**AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN**

KOMMISSION  
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

## EINNAHMEN

### TITEL 4

#### VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

**KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE**

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	3 109 000	3 067 000	2 925 647,99
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	555 000	498 000	440 372,14
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	3 664 000	3 565 000	3 366 020,13
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	4 542 678	4 282 000	4 271 754,83
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	4 542 678	4 282 000	4 271 754,83
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>8 206 678</b>	<b>7 847 000</b>	<b>7 637 774,96</b>

## TITEL 4

## VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

## KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
3 109 000	3 067 000	2 925 647,99

*Erläuterungen*

Aufkommen der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes einbehaltenen Steuer.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

*Verweise*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Aufkommen der monatlich von den Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes einbehaltenen befristeten Abgabe.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
555 000	498 000	440 372,14

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION  
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**

**4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
4 542 678	4 282 000	4 271 754,83

*Erläuterungen*

Gesamtheit der Beiträge des Personals des Amts zur Finanzierung der Versorgungsordnung; diese Beiträge werden gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts monatlich von den Bezügen einbehalten.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.



KOMMISSION  
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

**TITEL 6****BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER  
BETRÄGE UND EINNAHMEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0      *Sonstige Beiträge und Erstattungen***

## 6 6 6 0      Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.





KOMMISSION  
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

**TITEL A2**  
**AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN**

**KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN**

**KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL A2 01			
<b>A2 01 01</b>	<b>Personal im aktiven Dienst</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	53 929 000	53 409 000	50 140 749,—
<b>A2 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben</b>			
A2 01 02 01	Externes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	2 599 000	2 544 000	3 033 000,—
A2 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	824 000	774 000	778 401,86
	<i>Artikel A2 01 02 — Insgesamt</i>	3 423 000	3 318 000	3 811 401,86
<b>A2 01 03</b>	<b>Gebäude und Nebenkosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	16 450 000	16 136 000	16 880 476,54
<b>A2 01 50</b>	<b>Personalpolitik und -management</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	547 000	525 000	556 473,46
<b>A2 01 51</b>	<b>Infrastrukturpolitik und -management</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	19 000	19 000	15 126,93
<b>A2 01 60</b>	<b>Dokumentation und Bibliothek</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	10 000,—
	<b>KAPITEL A2 01 — INSGESAMT</b>	<b>74 383 000</b>	<b>73 422 000</b>	<b>71 414 227,79</b>
	KAPITEL A2 02			
<b>A2 02 01</b>	<b>Herstellung</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 150 000	1 120 000	2 522 606,48
<b>A2 02 02</b>	<b>Katalogisierung und Archivierung</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 865 000	1 438 000	2 832 863,40
<b>A2 02 03</b>	<b>Physische Verbreitung und Verkaufsförderung</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	10 681 306,13
<b>A2 02 04</b>	<b>Öffentliche Webseiten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 975 000	3 102 000	2 108 301,—
	<b>KAPITEL A2 02 — INSGESAMT</b>	<b>9 990 000</b>	<b>10 660 000</b>	<b>18 145 077,01</b>



KOMMISSION  
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

**TITEL A2**  
**AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN**

**KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN**

**A2 01 01 Personal im aktiven Dienst**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
53 929 000	53 409 000	50 140 749,00

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 100 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**A2 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben**

**A2 01 02 01 Externes Personal**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 599 000	2 544 000	3 033 000,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

**KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN** (Fortsetzung)**A2 01 02** (Fortsetzung)

## A2 01 02 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an nationale Verwaltungen oder internationale Organisationen entstehen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,
- die zusätzlichen Leistungen im Bereich Textkorrektur, die Ausgaben für Leiharbeitskräfte und Freelance-Personal sowie damit zusammenhängende Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 100 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## A2 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
824 000	774 000	778 401,86

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Erstattung von Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (keine Erstattung bei Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- die Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die es veranstaltet,
- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Personals im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Amtes zu verbessern,
- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

KOMMISSION  
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

**KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)

**A2 01 02** (Fortsetzung)

A2 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials,
- Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien,
- die Kosten für die Teilnahme des Amtes am „Bridge Forum Dialogue“.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 100 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

**A2 01 03**

**Gebäude und Nebenkosten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
16 450 000	16 136 000	16 880 476,54

*Erläuterungen*

Die Mittel sind bestimmt für vom Amt belegte Gebäude und damit verbundene sonstige Ausgaben, insbesondere:

- die Kosten für Kauf, Leasen oder Bau von Gebäuden,
- die Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den Dienstgebäuden oder Teilen von Dienstgebäuden des Amtes,
- die Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., Kosten für bestimmte regelmäßige Reinigungsarbeiten, für den Kauf von Waren für Wartung, Waschen und Bleichen, chemische Reinigung usw. sowie Anstreicherarbeiten, Reparaturen und von den Werkstätten benötigtes Material,
- die Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- die Ausführung von Umbauarbeiten wie die Änderung der inneren Aufteilung der Gebäude, Änderungen technischer Einrichtungen und anderer Facharbeiten der Schlosserei, Elektrotechnik, Sanitärinstallation sowie Anstricharbeiten, Fußbodenverlegung usw. sowie die Kosten für die Änderungen der zugehörigen Netzausstattung des Gebäudes und die entsprechenden Aufwendungen für das Material solcher Umbauten (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen über einen Betrag von mehr als 300 000 EUR sowie zur Rationalisierung der Ausgaben erkundigt sich das Amt bei den Ämtern für Gebäude, Anlagen und Logistik der Kommission nach den jeweils erzielten Bedingungen — Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln — bei ähnlichen Aufträgen),

**KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**A2 01 03** (Fortsetzung)

- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den Ämtern für Gebäude, Anlagen und Logistik der Kommission über die von jedem einzelnen Amt für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen — Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den Ämtern für Gebäude, Anlagen und Logistik der Kommission über die von jedem einzelnen Amt für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen — Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln),
- die Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- die Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung usw.),
- die Ausgaben für Arbeitsausrüstungen, insbesondere:
  - die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurantpersonal),
  - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
  - die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- die Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Verkabelung, Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk die Ausgaben für Datennetze (Ausrüstung und Wartung) sowie der zugehörigen Dienstleistungen (Verwaltung, Unterstützung, Dokumentation, Installation und Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing sowie Wartung von DV-Ausrüstung, wie Rechnern, Terminals, Servern, PC, Peripheriegeräten sowie für deren Betrieb erforderlichem Anschlusszubehör und Software,
- Kauf, Miete oder Leasing sowie Wartung von Vervielfältigungsanlagen für die Wiedergabe von Informationen beliebiger Form, z. B. Druckmaschinen, Fernkopierer, Fotokopiergeräte, Scanner und Kleinkopiergeräte,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten und jeglicher sonstigen elektronischen Büroausstattung,
- Installation, Konfigurierung, Wartung, Untersuchungen, Dokumentation und Verbrauchsmaterial im Zusammenhang mit dieser Ausstattung,
- die Kosten für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial usw.,
- die Porto- und Zustellungskosten im Schriftverkehr, für den Versand von Postpaketen sowie anderen Sendungen im Luft-, Landwegs-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,

KOMMISSION  
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

**KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)

**A2 01 03** (Fortsetzung)

- die Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernsehen über Internet, Telefon- und Video-konferenzen), sowie die Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- die Kosten für Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungs-netze zwischen den Arbeitsorten der Union,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Hardware und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in elektronischer oder Papierform usw., externes Betriebspersonal, Bürodienste, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von Informationstechnologie-Projekten,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Die Mittel dieses Artikels decken nicht die Ausgaben im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit der Vertriebsstelle.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 50 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**A2 01 50 Personalpolitik und -management**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
547 000	525 000	556 473,46

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt für

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie an der Beförderung von Kindern,
- folgende Personen mit einer Behinderung, im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten:
  - für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
  - für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
  - für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

Des Weiteren können daraus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- und Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung vorauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 100 EUR veranschlagt.



**KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**A2 01 50** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

**A2 01 51** **Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
19 000	19 000	15 126,93

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 100 EUR veranschlagt

**A2 01 60** **Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
15 000	15 000	10 000,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes,
- Abonnements bei Presseagenturen (per Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 100 EUR veranschlagt.

**KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN****A2 02 01** **Herstellung**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 150 000	1 120 000	2 522 606,48

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Herstellung“, insbesondere für:

- die Herstellung von Veröffentlichungen in jeglicher Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger), einschließlich Koedition,
- die Neuauflagen und Korrekturen infolge von Defekten oder Mängeln, die dem Amt für amtliche Veröffentlichungen zur Last zu legen sind,
- den Kauf oder die Anmietung von Ausrüstungen und Einrichtungen für die Reproduktion von Dokumenten in jeglicher Form, einschließlich der Kosten für Papier und sonstige Verbrauchsgüter.

KOMMISSION  
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

**KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN** (Fortsetzung)

**A2 02 01** (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 1 400 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

**A2 02 02** **Katalogisierung und Archivierung**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 865 000	1 438 000	2 832 863,40

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Katalogisierung und Archivierung“, insbesondere für:

- das Katalogisieren, was auch die Kosten für die dokumentarische und juristische Analyse, das Indexieren, das Spezifizieren und Formulieren, das Aufzeichnen und die Pflege umfasst,
- die Kosten für die Jahresabonnements bei internationalen Katalogisierungsagenturen,
- die elektronische Speicherung,
- die dauerhafte Aufbewahrung von elektronischen Dokumenten und die damit verbundenen Leistungen sowie die Digitalisierung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 100 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Entschließung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation (ABl. C 20 vom 28.1.1975, S. 2).

Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) (ABl. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

**A2 02 03** **Physische Verbreitung und Verkaufsförderung**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 000 000	5 000 000	10 681 306,13

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Physische Verbreitung und Verkaufsförderung“, insbesondere für:

- Tätigkeiten zur Lagerung von Veröffentlichungen: Einlagerung, Lagerein-/ausgänge usw.,
- Verpackung und Adressierung (Maschinen, Anlagen, Verbrauchsmaterial, Handhabung usw.),
- Versandkosten: Postversand, Transport, Pendelfahrten usw.,
- Kauf und Verwaltung von Adressenlisten: Produktion, Erfassung/Codierung, Aktualisierung usw.,

**KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN** (Fortsetzung)**A2 02 03** (Fortsetzung)

- Verkaufsförderung und Vermarktung: Ausstellungen, Kataloge, Prospekte, Werbung, Marktstudien usw.,
- Information und Hilfestellung für die Öffentlichkeit,
- Bibliotheksmobiliar: Karteikästen, Regale, Möbel, Katalogmobiliar usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 7 000 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

**A2 02 04** **Öffentliche Webseiten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 975 000	3 102 000	2 108 301,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Öffentliche Webseiten“ (hauptsächlich die Herausgabe der Webseiten für EUR-Lex, den EU-Bookshop und Who's Who), insbesondere für:

- Pflege und Weiterentwicklung der öffentlichen Webseiten,
- den Helpdesk für die Nutzer der Webseiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 300 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

**KAPITEL A2 10 — RESERVEN****A2 10 01** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel in diesem Artikel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**A2 10 02** **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—



**EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)**

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

## EINNAHMEN

### TITEL 4

#### VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

**KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE**

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	2 761 000	2 754 000	2 528 235,48
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	521 000	473 000	401 851,69
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	3 282 000	3 227 000	2 930 087,17
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	3 268 319	3 067 000	2 990 921,44
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	3 268 319	3 067 000	2 990 921,44
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>6 550 319</b>	<b>6 294 000</b>	<b>5 921 008,61</b>

## TITEL 4

## VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

## KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

400 **Erträge aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
2 761 000	2 754 000	2 528 235,48

*Erläuterungen*

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes einbehaltenen Steuer.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

403 **Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

404 **Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder des Organs sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
521 000	473 000	401 851,69

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

## KAPITEL 41 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

410 **Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
3 268 319	3 067 000	2 990 921,44

*Erläuterungen*

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.





KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

**TITEL 6****BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER  
BETRÄGE UND EINNAHMEN****KAPITEL 66 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****660 Sonstige Beiträge und Erstattungen**

## 6600 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.



KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

**TITEL A3**  
**EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)**

**KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAusGABEN****KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL A3 01			
<b>A3 01 01</b>	<b>Personal im aktiven Dienst</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	38 162 000	37 290 000	34 002 882,71
<b>A3 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben</b>			
A3 01 02 01	Externes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	2 508 000	2 495 000	3 105 836,63
A3 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	3 362 000	3 310 000	3 500 124,36
	Artikel A3 01 02 — Insgesamt	5 870 000	5 805 000	6 605 960,99
<b>A3 01 03</b>	<b>Gebäude und Nebenkosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	12 349 000	12 207 000	14 527 079,53
<b>A3 01 50</b>	<b>Personalpolitik und -management</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	5 000	990,49
<b>A3 01 51</b>	<b>Infrastrukturpolitik und -management</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>A3 01 60</b>	<b>Dokumentation und Bibliothek</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	13 000	14 140,84
	KAPITEL A3 01 — INSGESAMT	56 399 000	55 320 000	55 151 054,56
	KAPITEL A3 02			
<b>A3 02 01</b>	<b>Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 140 000	1 484 826,23
<b>A3 02 02</b>	<b>Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	85 000	50 571,39
<b>A3 02 03</b>	<b>Informations- und Kommunikationsmaßnahmen</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	556 979,13
	KAPITEL A3 02 — INSGESAMT	1 650 000	1 625 000	2 092 376,75

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

**KAPITEL A3 03 — AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES**

**KAPITEL A3 10 — RESERVEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL A3 03			
<b>A3 03 01</b>	<b>Ausgaben für die Tätigkeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	200 000,—
	<b>KAPITEL A3 03 — INSGESAMT</b>	<b>200 000</b>	<b>200 000</b>	<b>200 000,—</b>
	KAPITEL A3 10			
<b>A3 10 01</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>A3 10 02</b>	<b>Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<b>KAPITEL A3 10 — INSGESAMT</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>0,—</b>
	<b>Titel A3 — Insgesamt</b>	<b>58 249 000</b>	<b>57 145 000</b>	<b>57 443 431,31</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>58 249 000</b>	<b>57 145 000</b>	<b>57 443 431,31</b>

## TITEL A3

## EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

## KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

A3 01 01 *Personal im aktiven Dienst*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
38 162 000	37 290 000	34 002 882,71

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A3 01 02 *Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben*

## A3 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
2 508 000	2 495 000	3 105 836,63

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Dienstbezüge der Vertragsbediensteten im Sinne des Titels IV der Beschäftigungsbedingungen, Versorgungsbezüge für Vertragsbedienstete der Kommission nach Maßgabe von Titel IV sowie Kosten infolge der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

**KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN** (Fortsetzung)

**A3 01 02** (Fortsetzung)

A3 01 02 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Bezüge und Zulagen, die der Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschließt.

A3 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 362 000	3 310 000	3 500 124,36

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen des Amtes nachzukommen (keine Erstattung bei Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Union),
- Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die von ihm veranstaltet werden,
- Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern, insbesondere für:
  - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
  - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalführung,
  - die Teilnahme an externen Schulungen und die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Finanzierung von Lehrmitteln.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 65 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

**KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)

**A3 01 02** (Fortsetzung)

A3 01 02 11 (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

**A3 01 03**

**Gebäude und Nebenkosten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
12 349 000	12 207 000	14 527 079,53

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten, insbesondere für:

- den Bau, Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Mieten, Erbpachtzinsen, sonstige Abgaben sowie die Ausübung von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die in den Versicherungspolice für die vom Amt belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile vorgesehenen Prämien,
- Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung in den vom Amt belegten Dienstgebäuden oder Gebäudeteilen,
- die Instandhaltung der Räume, Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage usw.; diese Mittel decken die Ausgaben für bestimmte, regelmäßige Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für das Material der Werkstätten,
- die Abfalltrennung, -lagerung und -entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, die Anpassung technischer Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), die Anpassung gebäudeeigener Netze an die jeweilige Bestimmung sowie das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern; hierunter fallen insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen, die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz; hierunter fallen insbesondere die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandschutzgeräten, die Erneuerung der Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- rechtliche, finanzielle und technische Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere für die Gebäudeverwaltung bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, für etwaige Zustandsberichte sowie für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigung, Müllabfuhr usw.),
- technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

**KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)

**A3 01 03** (Fortsetzung)

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten, insbesondere:
  - Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Einrichtungsgegenständen,
  - Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen,
- Versicherungsverträge (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere für:
  - die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
  - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
  - die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Umzüge und Zusammenlegungen von Dienststellen, einschließlich des Handling (Entgegennahme, Lagerung, Übergabe) von Geräten, Einrichtungsgegenständen und Büroausstattung,
- die Ausrüstung von Gebäuden mit Telekommunikationsanlagen; hierunter fallen insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Installation und die Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen sowie Sprech- und Mobilfunkanlagen, die Installation und die Wartung von Datennetzen und damit verbundene Dienstleistungen (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing von Geräten für die Erstellung und Vervielfältigung von Informationen in gedruckter Form, wie Drucker, Telefaxgeräte, Fotokopiergeräte, Scanner und Mikrokopiergeräte,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Geräte, Studien, Dokumentation sowie entsprechende Betriebsmittel,
- die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Betriebsmitteln für die Vervielfältigung sowie in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- den Versand und die Zustellung im normalen Schriftverkehr sowie von Berichten und Veröffentlichungen, von Postpaketen, per Luftpost, auf dem Seeweg oder per Eisenbahn beförderten Paketen und der internen Post des Amtes,
- Grundgebühren und Fernmeldegebühren aller Art (für Festnetze, Mobilnetze, Fernsehempfang, Telefon- und Videokonferenzen), Gebühren für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten der Union,
- technische und logistische Unterstützung, Schulungen und sonstige für die optimale Nutzung der Hard- und Software allgemein erforderliche Maßnahmen, allgemeine informationstechnische Schulungen, Abonnements für den Bezug technischer Dokumentation in elektronischer oder Papierform usw., externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Hard- und Software, Gebühren für die Nutzung und Wartung der Software, Entwicklung von Software und Durchführung von Informationstechnologie-Projekten,
- sonstige hier nicht genannte Verwaltungsausgaben.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).



KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

**KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)

**A3 01 03** (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**A3 01 50 Personalpolitik und -management**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 000	5 000	990,49

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen in Brüssel und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den am Amtssitz beschäftigten Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für die Kinderkrippen und Schulbusse sowie — im Rahmen einer Politik zugunsten Behinderter — an den Auslagen für folgende behinderte Personen:
  - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
  - Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
  - gemäß dem Statut unterhaltsberechtigte Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

**A3 01 51 Infrastrukturpolitik und -management**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten und Erneuerungen der Betriebsmittel.

**A3 01 60 Dokumentation und Bibliothek**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
15 000	13 000	14 140,84

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Einrichtung und Entwicklung der entsprechenden Seiten auf der Intranet-Seite der Kommission (IntraComm), für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, für Buchbinderarbeiten und sonstige für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen erforderliche Arbeiten, für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften und für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

**KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN**

**A3 02 01 Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 200 000	1 140 000	1 484 826,23

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die nicht in den Bereich der Verwaltungstätigkeit des Amtes fallen.

Diese Mittel sind insbesondere dazu bestimmt,

- unter Beachtung der Erfordernisse der Vertraulichkeit und Sicherheit Systeme für den Austausch von Informationen und gemeinsame Infrastrukturen zu konzipieren, zu entwickeln, zu optimieren und zu verwalten,
- sämtliche zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen nützlichen Informationen aufzufinden, zusammenzutragen, zu prüfen, auszuwerten und an die nationalen Prüfinstanzen weiterzuleiten (z. B. mit Hilfe von Datenbanken),
- die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen, bei denen ein Eingreifen der Union geboten ist,
- Methoden für effizientere Präventivmaßnahmen, Kontrollen und Untersuchungen zu entwickeln,
- die Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen zu verstärken, insbesondere im Bereich der Bekämpfung des Zigarettschmuggels,
- Kontrollen und Untersuchungen vor Ort zu organisieren bzw. an solchen teilzunehmen,
- die Reisekosten und Tagegelder der Ermittlungsbeamten und nationalen Staatsanwälte zu finanzieren, die an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort oder an Koordinierungssitzungen teilnehmen, und für Untersuchungen im Allgemeinen zu finanzieren,
- die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben der Sachverständigen zu finanzieren, die vom Amt im Rahmen einer Untersuchung hinzugezogen oder fallweise um fachliche Stellungnahmen ersucht werden,
- die vom Amt im Rahmen seiner Betrugsbekämpfungspolitik veranstalteten Konferenzen, Kongresse und Sitzungen zu finanzieren.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind (ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

*Verweise*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 280 (jetzt Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

**A3 02 02 Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
50 000	85 000	50 571,39

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Initiativen und spezifische Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung.

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

**KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN** (Fortsetzung)

**A3 02 02** (Fortsetzung)

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

**A3 02 03 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
400 000	400 000	556 979,13

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Amtes.

Die Strategie für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist für die Arbeit des Amtes von entscheidender Bedeutung. Das Amt wurde als autonomes Untersuchungsorgan eingerichtet und benötigt als solches eine eigene Kommunikationsstrategie. Die Arbeit des Amtes ist häufig derart fachspezifisch, dass sie von der breiten Öffentlichkeit nicht unmittelbar nachvollzogen werden kann. Das Amt muss seine Gesprächspartner und die gesamte Öffentlichkeit über seine Rolle und seine Aufgaben informieren. Für das Amt ist es überaus wichtig, wie seine Tätigkeit von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Als Dienst der Kommission hat das Amt ferner dem Demokratiedefizit zwischen Unionsorganen und europäischen Bürgern Rechnung zu tragen. Die Kommission hat dieses Defizit anerkannt und einen entsprechenden Aktionsplan entwickelt.

Die Kommunikationsstrategie, die das Amt entwickelt hat und umsetzt, muss so angelegt sein, dass sie die Unabhängigkeit des Amtes zum Ausdruck bringt.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

**KAPITEL A3 03 — AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES**

**A3 03 01 Ausgaben für die Tätigkeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
200 000	200 000	200 000,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses:

- Vergütungen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, sowie Reisekosten und sonstige Ausgaben,
- Aufwandskosten, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anlässen im Namen des Ausschusses entstehen,
- sämtliche Sachausgaben, u. a. für Geräte, Papier und Bürobedarf, für Kommunikation und Telekommunikation (Post-, Telefon-, Telex- und Telegrammgebühren), für Dokumentation, für Bibliotheksdienste, für die Beschaffung von Büchern, für Abonnements bei Mediendiensten, für die Teilnahme an Konferenzen usw.,

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

**KAPITEL A3 03 — AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES** (Fortsetzung)

**A3 03 01** (Fortsetzung)

- Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben der Sachverständigen, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Ausgaben für Sonderstudien und -anhörungen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des Amts einzusetzen.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1), insbesondere Artikel 11.

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 11.

**KAPITEL A3 10 — RESERVEN**

**A3 10 01** *Vorläufig eingesetzte Mittel*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**A3 10 02** *Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

**EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL**

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

## EINNAHMEN

### TITEL 4

#### VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

**KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE**

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	579 000	588 000	545 851,97
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	110 000	100 000	87 047,66
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	689 000	688 000	632 899,63
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	996 587	1 142 000	937 786,43
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	996 587	1 142 000	937 786,43
	<b>Titel 4 — Ingesamt</b>	<b>1 685 587</b>	<b>1 830 000</b>	<b>1 570 686,06</b>

## TITEL 4

## VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

## KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
579 000	588 000	545 851,97

*Erläuterungen*

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für Personalauswahl.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

*Verweise*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 Absatz 3 in der bis zum 30. April 2004 geltenden Fassung.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
110 000	100 000	87 047,66

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 Absatz 3.

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**

**4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
996 587	1 142 000	937 786,43

*Erläuterungen*

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für Personalauswahl zur Versorgungsordnung.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.





KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

## TITEL 6

### BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN

#### KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

#### 6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

#### 6 6 0 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

#### *Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

## AUSGABEN

### Gesamtübersicht über die Mittel (2011 und 2010) und Ausgaben (2009)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
<b>A4</b>	<b>EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL</b>			
A4 01	VERWALTUNGS-AUSGABEN	15 322 000	18 992 000	16 920 991,47
A4 02	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN	7 524 000	8 126 000	6 229 791,11
A4 03	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG	3 930 000	3 875 000	3 988 033,71
A4 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel A4 — Insgesamt</b>	<b>26 776 000</b>	<b>30 993 000</b>	<b>27 138 816,29</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>26 776 000</b>	<b>30 993 000</b>	<b>27 138 816,29</b>

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

**TITEL A4**  
**EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL**

**KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAusGABEN**

**KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL A4 01			
<b>A4 01 01</b>	<b>Ausgaben für Personal im aktiven Dienst</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	10 014 000	9 914 000	9 805 102,59
<b>A4 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben</b>			
A4 01 02 01	Externes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	1 563 000	1 394 000	1 322 861,80
A4 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	729 000	1 271 000	1 067 442,26
	Artikel A4 01 02 — Insgesamt	2 292 000	2 665 000	2 390 304,06
<b>A4 01 03</b>	<b>Gebäude und Nebenkosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	3 001 000	6 383 000	4 707 818,61
<b>A4 01 50</b>	<b>Personalpolitik und -management</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>A4 01 51</b>	<b>Infrastrukturpolitik und -management</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>A4 01 60</b>	<b>Dokumentation und Bibliothek</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	30 000	17 766,21
	KAPITEL A4 01 — INSGESAMT	15 322 000	18 992 000	16 920 991,47
	KAPITEL A4 02			
<b>A4 02 01</b>	<b>Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten</b>			
A4 02 01 01	Interinstitutionelle Auswahlverfahren			
	Nichtgetrennte Mittel	7 409 000	8 003 000	6 138 391,11
A4 02 01 02	Eingeschränkte Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	68 400,—
A4 02 01 03	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	23 000	23 000,—
	Artikel A4 02 01 — Insgesamt	7 524 000	8 126 000	6 229 791,11
	KAPITEL A4 02 — INSGESAMT	7 524 000	8 126 000	6 229 791,11

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

**KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG****KAPITEL A4 10 — RESERVEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL A4 03			
<b>A4 03 01</b>	<b>Europäische Verwaltungsakademie</b>			
A4 03 01 01	Managementfortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 460 000	1 437 000	1 526 024,71
A4 03 01 02	Schulung bei Dienstantritt			
	Nichtgetrennte Mittel	1 264 000	1 250 000	1 257 909,—
A4 03 01 03	Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens			
	Nichtgetrennte Mittel	1 206 000	1 188 000	1 204 100,—
	<i>Artikel A4 03 01 — Insgesamt</i>	3 930 000	3 875 000	3 988 033,71
	<b>KAPITEL A4 03 — INSGESAMT</b>	3 930 000	3 875 000	3 988 033,71
	KAPITEL A4 10			
<b>A4 10 01</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>A4 10 02</b>	<b>Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<b>KAPITEL A4 10 — INSGESAMT</b>	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel A4 — Insgesamt</b>	<b>26 776 000</b>	<b>30 993 000</b>	<b>27 138 816,29</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>26 776 000</b>	<b>30 993 000</b>	<b>27 138 816,29</b>

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

## TITEL A4

### EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

#### KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN

##### A4 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
10 014 000	9 914 000	9 805 102,59

#### Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen,
- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten der Laufbahngruppe AST sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit abgegolten werden können,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben. Des Weiteren sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

#### Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

## KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

## A4 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

## A4 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 563 000	1 394 000	1 322 861,80

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne des Titels IV der Beschäftigungsbedingungen), das Sozialversicherungssystem des Organs für Vertragsbedienstete entsprechend der Beschreibung in Titel IV und die Kosten infolge der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,
- die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Linguisten sowie für die vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebenen Schreibarbeiten und sonstigen Arbeiten.

## Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## A4 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
729 000	1 271 000	1 067 442,26

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

**KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)

**A4 01 02** (Fortsetzung)

A4 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
  - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
  - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
  - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial,
- die Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Zeitbedienstete) erbracht werden können.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

**A4 01 03 Gebäude und Nebenkosten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
3 001 000	6 383 000	4 707 818,61

*Erläuterungen*

Die Mittel sind bestimmt für die vom Amt belegten Gebäude und die Nebenkosten, insbesondere für:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen,
- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Änderungen des Gebäudenetzes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),



KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL**KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**A4 01 03** (Fortsetzung)

- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Miete oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere für:
  - Geräte (einschließlich Fotokopierer) für Produktion, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger usw.),
  - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
  - die Ausstattung der Kantinen und Restaurants,
  - verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
  - behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen,sowie Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
  - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regale für die Archive usw.,
  - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
  - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
  - spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
  - Miete von Mobiliar,
  - die Kosten der Instandsetzung und Reparatur von Mobiliar,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
  - die Beschaffung von Fahrzeugen,
  - der Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihre Ausmusterung rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen,
  - die Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
  - die Wartungs-, Reparatur- und Versicherungskosten der Dienstkraftfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),
  - verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- die Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
  - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

**KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN** (Fortsetzung)

**A4 01 03** (Fortsetzung)

- Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
- Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datenetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdienstes des Amtes,
- die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen), sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in gedruckter und elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten.

Diese Mittel decken auch sonstige Verwaltungsausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen (mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben), Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden, Kosten für die Aufnahme in Telefonverzeichnisse usw.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

## KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

## A4 01 50 Personalpolitik und -management

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
  - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
  - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
  - alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

## Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

## A4 01 51 Infrastrukturpolitik und -management

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, für Betriebsmaterial sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

## A4 01 60 Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
15 000	30 000	17 766,21

## Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite des Amtes als Teil der Intranet-Seite der Kommission (IntraComm), Abonnements bei Bildschirm- Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

**KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN**

**A4 02 01 Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten**

*Erläuterungen*

Mit dem EPSO-Reformprogramm zur Modernisierung der Auswahlverfahren soll der laufende und künftige Personalbedarf der Organe kosteneffizienter und wirksamer gedeckt werden. Dieses Programm sieht Folgendes vor:

- verbesserte Planung der Auswahlverfahren, damit die richtigen Mitarbeiter zur richtigen Zeit ausgewählt und Reservelisten optimal genutzt werden können;
- kürzere Auswahlverfahren;
- grundlegende Verbesserung der Qualität von Auswahlverfahren: Durch Auswahl der Bewerber auf der Grundlage der berufsbezogenen Kompetenzen einerseits und Professionalisierung der Prüfungsausschüsse andererseits soll es den Organen ermöglicht werden, die besten Bewerber dauerhaft einzustellen;
- Vermittlung eines positiven und modernen Bildes der Organe als Arbeitgeber, damit sie in einem zunehmend von Wettbewerb geprägten Arbeitsmarkt für hochqualifizierte Personen attraktiv bleiben;
- Maßnahmen zur Erleichterung der Teilnahme von Bewerbern mit Behinderung.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

**A4 02 01 01 Interinstitutionelle Auswahlverfahren**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
7 409 000	8 003 000	6 138 391,11

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung der verschiedenen Auswahlverfahren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 200 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

**A4 02 01 02 Eingeschränkte Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
100 000	100 000	68 400,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Sachverständigen (natürliche oder juristische Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür nicht unmittelbar Personal des Amtes eingesetzt werden kann. Aus diesem Posten kann außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

**KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN**  
(Fortsetzung)

**A4 02 01** (Fortsetzung)

A4 02 01 03 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
15 000	23 000	23 000,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

**KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG**

**A4 03 01 Europäische Verwaltungsakademie**

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die allgemeine Fortbildung durch die Europäische Verwaltungsakademie, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der beteiligten Organe zu verbessern, insbesondere:

- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von der Akademie in Form von Kursen, Seminaren und Vorträgen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die Bildung europaweiter Netzwerke zwischen der Verwaltungsakademie und den nationalen Verwaltungsakademien und einschlägigen Hochschulinstituten zwecks Erfahrungsaustausch, Ermittlung von Beispielen für bewährte Verfahren und Zusammenarbeit mit dem Ziel, die berufliche Weiterbildung im europäischen öffentlichen Dienst zu entwickeln,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial.

*Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (Abl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

A4 03 01 01 Managementfortbildung

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 460 000	1 437 000	1 526 024,71

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind die Mittel für die Ausgaben für die Managementfortbildung von Beamten und Bediensteten (Personalqualifikation und -verwaltung, Strategie).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 145 000 EUR veranschlagt.

KOMMISSION  
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

**KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG** (Fortsetzung)

**A4 03 01** (Fortsetzung)

A4 03 01 02 Schulung bei Dienstantritt

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 264 000	1 250 000	1 257 909,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind die Mittel für die Ausgaben für die Einführung der neu eingestellten Beamten und Bediensteten in das Arbeitsumfeld der Organe.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 14 000 EUR veranschlagt.

A4 03 01 03 Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
1 206 000	1 188 000	1 204 100,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für Fortbildungslehrgänge für Beamte, die zwecks Aufstiegs in die Funktionsgruppe Administration den Nachweis der Fähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionsgruppe erlangen wollen.

**KAPITEL A4 10 — RESERVEN**

**A4 10 01** **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den einschlägigen Verfahren der Haushaltsordnung auf andere Haushaltslinien übertragen worden sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**A4 10 02** **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

**AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE**

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

## EINNAHMEN

## TITEL 4

## VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	1 157 000	1 134 000	1 114 175,77
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	215 000	191 000	175 425,86
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	1 372 000	1 325 000	1 289 601,63
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	2 591 181	2 073 000	2 492 654,80
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	2 591 181	2 073 000	2 492 654,80
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>3 963 181</b>	<b>3 398 000</b>	<b>3 782 256,43</b>



KOMMISSION  
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

**TITEL 4**

**VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN**

**KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE**

**4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
1 157 000	1 134 000	1 114 175,77

*Erläuterungen*

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

*Verweise*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

**4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche im aktiven Dienst stehen.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

**4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
215 000	191 000	175 425,86

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG****4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
2 591 181	2 073 000	2 492 654,80

*Erläuterungen*

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche zur Versorgungsordnung.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.



KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

**TITEL 6****BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER  
BETRÄGE UND EINNAHMEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0      *Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0      Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.



KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

**TITEL A5****AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE****KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN****KAPITEL A5 10 — RESERVEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL A5 01			
<b>A5 01 01</b>	<b>Personal im aktiven Dienst</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	16 800 000	16 158 000	16 483 794,—
<b>A5 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben</b>			
A5 01 02 01	Externes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	8 478 000	7 910 000	12 655 038,31
A5 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	231 000	284 000	133 290,—
	<i>Artikel A5 01 02 — Insgesamt</i>	8 709 000	8 194 000	12 788 328,31
<b>A5 01 03</b>	<b>Gebäude und Nebenkosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	9 593 000	9 376 000	10 151 832,21
<b>A5 01 50</b>	<b>Personalpolitik und -management</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>A5 01 51</b>	<b>Infrastrukturpolitik und -management</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>A5 01 60</b>	<b>Dokumentation und Bibliothek</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<b>KAPITEL A5 01 — INSGESAMT</b>	<b>35 102 000</b>	<b>33 728 000</b>	<b>39 423 954,52</b>
	KAPITEL A5 10			
<b>A5 10 01</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>A5 10 02</b>	<b>Reserve für unvorhergesehene Ausgaben</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	<b>KAPITEL A5 10 — INSGESAMT</b>	<b>p.m.</b>	<b>p.m.</b>	<b>0,—</b>
	<b>Titel A5 — Insgesamt</b>	<b>35 102 000</b>	<b>33 728 000</b>	<b>39 423 954,52</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>35 102 000</b>	<b>33 728 000</b>	<b>39 423 954,52</b>

KOMMISSION  
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

**TITEL A5**

**AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE**

**KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN**

**A5 01 01 Personal im aktiven Dienst**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
16 800 000	16 158 000	16 483 794,00

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**A5 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben**

**A5 01 02 01 Externes Personal**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
8 478 000	7 910 000	12 655 038,31

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne des Titels IV der Beschäftigungsbedingungen), das Sozialversicherungssystem des Organs für Vertragsbedienstete entsprechend der Beschreibung in Titel IV und die Kosten infolge der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),

## KOMMISSION

## AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

## KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

## A5 01 02 (Fortsetzung)

## A5 01 02 01 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an die nationalen Verwaltungen oder an internationale Organisationen entstehen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 4 000 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

## A5 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
231 000	284 000	133 290,00

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (keine Erstattung für Aufwendungen bei Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet werden,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann, einschließlich des Erwerbs bereits vorliegender Untersuchungen,



KOMMISSION  
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

**KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN** (Fortsetzung)

**A5 01 02** (Fortsetzung)

A5 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
  - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
  - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
  - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

**A5 01 03**

**Gebäude und Nebenkosten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
9 593 000	9 376 000	10 151 832,21

*Erläuterungen*

Die Mittel sind bestimmt für die vom Amt belegten Gebäude und die Nebenkosten, insbesondere für:

- den Erwerb oder Mietkauf oder die Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Freigaben von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archiven, Garagen und Parkplätzen,
- die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes,
- die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von technischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Änderungen des Gebäudenetzes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

## KOMMISSION

## AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

## KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

## A5 01 03 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- die Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, Miete oder Leasing, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Installation und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,
- Kauf, Miete, Wartung und Reparatur von Mobiliar,
- Kauf, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
  - den Erwerb von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und das Personal der Restaurants und Kantinen),
  - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung, insbesondere für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
  - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung und Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datenetzen (Anlagen und Wartung) zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung von gedruckten Informationen, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen und Ähnlichem im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdiensts des Amtes,

KOMMISSION  
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

**KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)

**A5 01 03** (Fortsetzung)

- Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Hardware und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in gedruckter oder elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,
- sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Verwaltungsausgaben.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABL. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABL. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**A5 01 50**

***Personalpolitik und -management***

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
  - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
  - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
  - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

**KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**A5 01 51** *Infrastrukturpolitik und -management*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

**A5 01 60** *Dokumentation und Bibliothek*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (Intracomm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

**KAPITEL A5 10 — RESERVEN****A5 10 01** *Vorläufig eingesetzte Mittel*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**A5 10 02** *Reserve für unvorhergesehene Ausgaben*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

**AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL**

KOMMISSION  
 AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

## EINNAHMEN

### TITEL 4

#### VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

**KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE**

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	2 438 000	1 831 000	1 973 419,38
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	410 000	278 000	282 965,04
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	2 848 000	2 109 000	2 256 384,42
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	5 052 000	3 422 000	4 134 507,66
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	5 052 000	3 422 000	4 134 507,66
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>7 900 000</b>	<b>5 531 000</b>	<b>6 390 892,08</b>

## TITEL 4

## VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

## KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
2 438 000	1 831 000	1 973 419,38

*Erläuterungen*

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel einbehaltenen Steuer.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

*Verweise*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel im aktiven Dienst stehen.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
410 000	278 000	282 965,04

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION  
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**

**4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
5 052 000	3 422 000	4 134 507,66

*Erläuterungen*

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

*Verweise*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.





KOMMISSION  
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

**TITEL 6****BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER  
BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN****KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN****6 6 0      *Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0      Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.



KOMMISSION  
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

**TITEL A6**  
**AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL**

**KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN**

**KAPITEL A6 10 — RESERVEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL A6 01			
<b>A6 01 01</b>	<b>Personal im aktiven Dienst</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	34 339 000	32 903 000	31 266 724,91
<b>A6 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben</b>			
A6 01 02 01	Externes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	21 519 000	21 009 000	20 861 436,52
A6 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	466 000	460 000	445 329,85
	Artikel A6 01 02 — Insgesamt	21 985 000	21 469 000	21 306 766,37
<b>A6 01 03</b>	<b>Gebäude und Nebenkosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	12 556 000	12 971 000	12 828 482,60
<b>A6 01 50</b>	<b>Personalpolitik und -management</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>A6 01 51</b>	<b>Infrastrukturpolitik und -management</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>A6 01 60</b>	<b>Dokumentation und Bibliothek</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A6 01 — INSGESAMT	68 880 000	67 343 000	65 401 973,88
	KAPITEL A6 10			
<b>A6 10 01</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>A6 10 02</b>	<b>Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A6 10 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel A6 — Insgesamt</b>	<b>68 880 000</b>	<b>67 343 000</b>	<b>65 401 973,88</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>68 880 000</b>	<b>67 343 000</b>	<b>65 401 973,88</b>

## TITEL A6

## AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

## KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

A6 01 01 *Personal im aktiven Dienst*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
34 339 000	32 903 000	31 266 724,91

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstigen Sozialleistungen,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 840 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A6 01 02 *Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben*

## A6 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
21 519 000	21 009 000	20 861 436,52

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Dienstbezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Vertragsbediensteten nach Titel IV sowie für die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

KOMMISSION  
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

**KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)

**A6 01 02** (Fortsetzung)

A6 01 02 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 4 855 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A6 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
466 000	460 000	445 329,85

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,
- Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann,

KOMMISSION  
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

**KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN** (Fortsetzung)

**A6 01 02** (Fortsetzung)

A6 01 02 11 (Fortsetzung)

- Ausgaben für allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
  - Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
  - Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
  - Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Ausgaben für didaktisches Material.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

**A6 01 03**

**Gebäude und Nebenkosten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
12 556 000	12 971 000	12 828 482,60

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gebäude des Amtes und damit zusammenhängende Ausgaben, insbesondere:

- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden oder Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen,
- Ausgaben für in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehene Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von technischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material; (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

## KOMMISSION

## AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

## KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

## A6 01 03 (Fortsetzung)

- Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial; (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen; (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- Kauf, die Anmietung oder das Leasing, die Instandhaltung, Reparatur, Installation und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar,
- Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen,
- verschiedene Arten von Versicherungen,
- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
  - Anschaffung von Dienstkleidung (insbesondere für Amtsgehilfen, Fahrer und Personal der Restaurationseinrichtungen),
  - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
  - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Daten-netzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. von Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,
- Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,



KOMMISSION  
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL**KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)**A6 01 03** (Fortsetzung)

- Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in Papierform, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,
- sonstige, nicht einzeln aufgeführte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 270 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**A6 01 50 Personalpolitik und -management**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
  - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
  - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
  - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION  
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

**KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)

**A6 01 51** *Infrastrukturpolitik und -management*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

**A6 01 60** *Dokumentation und Bibliothek*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (IntraComm) und die Herausgabe der Wochenschrift „Commission en direct“, der Abonnementskosten für Bildschirm-Schnellinformationsdienste, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, der Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie der Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

**KAPITEL A6 10 — RESERVEN**

**A6 10 01** *Vorläufig eingesetzte Mittel*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**A6 10 02** *Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

**AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG**

KOMMISSION  
 AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

## EINNAHMEN

### TITEL 4

#### VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

**KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE**

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	<i>Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten</i>	859 000	819 000	787 879,54
4 0 3	<i>Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	p.m.	p.m.	0,—
4 0 4	<i>Ertrag der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst</i>	139 000	120 000	107 866,77
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	998 000	939 000	895 746,31
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	<i>Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung</i>	1 516 000	1 392 000	1 399 337,31
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	1 516 000	1 392 000	1 399 337,31
	<b>Titel 4 — Insgesamt</b>	<b>2 514 000</b>	<b>2 331 000</b>	<b>2 295 083,62</b>

KOMMISSION  
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

**TITEL 4**

**VERSCHIEDENE VON DER UNION ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN**

**KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE**

**4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
859 000	819 000	787 879,54

*Erläuterungen*

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

*Verweise*

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

**4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg im aktiven Dienst stehen.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a in der bis zum 15. Dezember 2003 geltenden Fassung.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

**4 0 4 Ertrag der Sonderabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst**

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
139 000	120 000	107 866,77

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION  
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

**KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG**

**4 1 0** *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
1 516 000	1 392 000	1 399 337,31

*Erläuterungen*

Diese Einnahmen stellen die Gesamtheit der Beiträge des Personals des Amts zur Finanzierung der Versorgungsordnung dar; diese Beiträge werden gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften monatlich von den Bezügen einbehalten.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.



KOMMISSION  
 AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

## TITEL 6

### BEITRÄGE ZU DEN PROGRAMMEN DER UNION, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN

#### KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

#### 6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

#### 6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2011	Haushaltsjahr 2010	Haushaltsjahr 2009
p.m.	p.m.	0,—

#### *Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.





KOMMISSION  
 AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

**TITEL A7**

**AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG**

**KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGSAusGABEN**

**KAPITEL A7 10 — RESERVEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
	KAPITEL A7 01			
<b>A7 01 01</b>	<b>Personal im aktiven Dienst</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	12 779 000	11 944 000	12 115 607,03
<b>A7 01 02</b>	<b>Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben</b>			
A7 01 02 01	Externes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	6 099 000	6 335 000	5 407 728,88
A7 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	445 000	451 000	420 085,97
	Artikel A7 01 02 — Insgesamt	6 544 000	6 786 000	5 827 814,85
<b>A7 01 03</b>	<b>Gebäude und Nebenkosten</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	5 749 000	5 700 000	5 557 011,95
<b>A7 01 50</b>	<b>Personalpolitik und -management</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>A7 01 51</b>	<b>Infrastrukturpolitik und -management</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>A7 01 60</b>	<b>Dokumentation und Bibliothek</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A7 01 — INSGESAMT	25 072 000	24 430 000	23 500 433,83
	KAPITEL A7 10			
<b>A7 10 01</b>	<b>Vorläufig eingesetzte Mittel</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
<b>A7 10 02</b>	<b>Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben</b>			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A7 10 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	<b>Titel A7 — Insgesamt</b>	<b>25 072 000</b>	<b>24 430 000</b>	<b>23 500 433,83</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>25 072 000</b>	<b>24 430 000</b>	<b>23 500 433,83</b>

KOMMISSION  
 AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

**TITEL A7**

**AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG**

**KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGSAusGABEN**

**A7 01 01 Personal im aktiven Dienst**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
12 779 000	11 944 000	12 115 607,03

*Erläuterungen*

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütung der Beamten und Bediensteten auf Zeit sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes Land als das des Dienstortes überwiesen werden,
- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**A7 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben**

**A7 01 02 01 Externes Personal**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
6 099 000	6 335 000	5 407 728,88

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,

KOMMISSION  
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

**KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)

**A7 01 02** (Fortsetzung)

A7 01 02 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen als Aushilfe sowie für intellektuelle Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wird,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten an die nationalen Verwaltungen oder an internationale Organisationen entstehen,
- die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A7 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
445 000	451 000	420 085,97

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Erstattung von Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (keine Erstattung für Aufwendungen bei Repräsentationspflichten gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,
- diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- Ausgaben fachbezogener Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) auf Vertragsbasis betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien,
- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
  - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
  - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
  - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

KOMMISSION  
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

**KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)

**A7 01 02** (Fortsetzung)

A7 01 02 11 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

**A7 01 03**

**Gebäude und Nebenkosten**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
5 749 000	5 700 000	5 557 011,95

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Gebäude des Amtes und der Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,
- der Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,
- der Zahlung der in den Versicherungspolice für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- der Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in dem vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- der Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., Kosten für bestimmte regelmäßige Reinigungsarbeiten, für den Kauf von Waren für Wartung, Waschen und Bleichen, chemische Reinigung usw. sowie Anstreicherarbeiten, Reparaturen und von den Wartungswerkstätten benötigtes Material,
- der Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- der Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- der Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Schulungen und die Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

## KOMMISSION

## AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

## KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

## A7 01 03 (Fortsetzung)

- der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die Schulungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- der Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstiger Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- der Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,
- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,
- verschiedener Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- der Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
  - für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter),
  - für die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
  - für die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- der Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- der Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installation und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),
- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,
- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Vervielfältigungsanlagen für die Wiedergabe von Information auf Papier, z. B. Druckmaschinen, Fernkopierer, Fotokopiergeräte, Scanner und Kleinkopiergeräte,
- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,
- der Kosten für Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,
- der Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckerarbeiten,
- der Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,

KOMMISSION  
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

**KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)

**A7 01 03** (Fortsetzung)

- der Grundgebühren und der Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie der Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- der Kosten für Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,
- der Kosten für technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Hardware und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in Papierform oder in elektronischer Form usw., externes Betriebspersonal, Bürodienste, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von Informationstechnologie-Projekten (IT),
- weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e bis j der Haushaltsordnung werden mit 375 000 EUR veranschlagt.

*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**A7 01 50 Personalpolitik und -management**

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und Kindergärten,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
  - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
  - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
  - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION  
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

**A7 01 51** *Infrastrukturpolitik und -management*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,
- Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

**A7 01 60** *Dokumentation und Bibliothek*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben: Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (Intracomm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A7 10 — RESERVEN

**A7 10 01** *Vorläufig eingesetzte Mittel*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—

*Erläuterungen*

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

**A7 10 02** *Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben*

Mittel 2011	Mittel 2010	Ausgaben 2009
p.m.	p.m.	0,—



**PERSONAL**

KOMMISSION

**Kommission****Verwaltung**

Funktions- und Besoldungsgruppe	2011		2010			
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Stellen der Kommission nach Übertragung auf den EAD	Auf den EAD zu übertragende Stellen	Stellen der Kommission nach Übertragung auf den EAD	Auf den EAD zu übertragende Stellen
AD 16	24		24	9		
AD 15	190	22	190	36	22	
AD 14	484	32	510	47	32	1
AD 13	1 452		1 013	77		1
AD 12	2 042	54	2 142	229	54	
AD 11	456	62	880	99	62	
AD 10	1 055	11	814	38	11	
AD 9	624		845	47		
AD 8	724	2	495	10	2	
AD 7	913		804	58		
AD 6	905		859	8		
AD 5	1 886		1 993	42		1
AD insgesamt	10 755	183	10 569	700	183	3
AST 11	156		139	11		
AST 10	143	20	128	19	20	
AST 9	570		459	37		
AST 8	510	12	645	38	12	
AST 7	1 129	28	1 151	69	28	
AST 6	939	39	961	81	39	
AST 5	1 198	42	1 292	73	42	
AST 4	807	20	949	78	20	
AST 3	950	9	844	27	9	
AST 2	495	13	571	26	13	
AST 1	1 238		1 141	52		
AST insgesamt	8 135	183	8 280	511	183	0
<b>AD und AST insgesamt <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup></b>	<b>18 890</b>	<b>366</b>	<b>18 849 <sup>(3)</sup></b>	<b>1 211 <sup>(4)</sup></b>	<b>366</b>	<b>3</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>19 256</b>		<b>20 429</b>			

(1) Davon Dauerplanstellen in der Versorgungsagentur: 2 AD 14, 3 AD 12, 1 AD 11, 2 AD 10, 1 AST 10, 2 AST 8, 1 AST 7, 9 AST 6, 1 AST 5 und 2 AST 3. Das Amt des Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe AD 15 ad personam wahrgenommen, das Amt des stellvertretenden Generaldirektors der Agentur von einem Beamten der Besoldungsgruppe AD 14. Die Ernennung erfolgt in beiden Fällen nach Maßgabe von Artikel 53 Euratom-Vertrag.

(2) Nach dem Stellenplan sind folgende Ad-personam-Beförderungen möglich: 25 AD 15 nach AD 16; 21 AD 14 nach AD 15; 13 AD 11 nach AD 14; ein AST 8 nach AST 10.

(3) Nach dem Stellenplan sind folgende Ad-personam-Beförderungen möglich: 25 AD 15 nach AD 16, 21 AD 14 nach AD 15, 13 AD 11 nach AD 14, 1 AST 8 nach AST 10.

(4) Nach dem Stellenplan sind folgende Ad-personam-Beförderungen möglich: 2 AD 15 nach AD 16, 3 AD 14 nach AD 15, 1 AD 13 nach AD 14.

**Forschung und technologische Entwicklung — Gemeinsame Forschungsstelle**

Funktions- und Besoldungsgruppe	2011		2010	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16 <sup>(1)</sup>	2		2	
AD 15	10		10	
AD 14	38		36	
AD 13	129		90	
AD 12	306		266	
AD 11	34		115	
AD 10	54		94	
AD 9	50		50	
AD 8	86		46	
AD 7	59		25	
AD 6	91		125	
AD 5	28		28	
AD insgesamt	887		887	
AST 11	35		27	
AST 10	48		56	
AST 9	129		76	
AST 8	117		154	
AST 7	143		159	
AST 6	119		119	
AST 5	120		120	
AST 4	79		124	
AST 3	176		151	
AST 2	35		35	
AST 1	68		48	
AST insgesamt	1 069		1 069	
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>1 956</b>		<b>1 956</b>	
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>1 956</b>		<b>1 956</b>	

<sup>(1)</sup> Davon 1 Beamter, der die Zulagen gemäß Artikel 93 des Statuts erhält.

KOMMISSION

**Forschung und technologische Entwicklung — Indirekte Forschung**

Funktions- und Besoldungsgruppe	2011		2010	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1		1	
AD 15	19		19	
AD 14	54		54	
AD 13	131		91	
AD 12	322		352	
AD 11	202		212	
AD 10	63		73	
AD 9	51		51	
AD 8	48		38	
AD 7	38		38	
AD 6	119		119	
AD 5	41		36	
AD insgesamt	1 089		1 084	
AST 11	6		6	
AST 10	32		32	
AST 9	27		27	
AST 8	79		79	
AST 7	98		98	
AST 6	108		113	
AST 5	90		90	
AST 4	163		163	
AST 3	115		115	
AST 2	29		29	
AST 1	35		35	
AST insgesamt	782		787	
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>1 871</b>		<b>1 871</b>	
<b>Gesamtpersonalbestand <sup>(1)</sup></b>	<b>1 871</b>		<b>1 871</b>	

<sup>(1)</sup> Nach dem Stellenplan sind folgende Ad-personam-Beförderungen möglich: 2 AD 15 nach AD 16, 1 AD 14 nach AD 15.

## Ämter

## Amt für Veröffentlichungen (OP)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Amt für Veröffentlichungen			
	2011		2010	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1		1	
AD 15	3		3	
AD 14	8		8	
AD 13	1		1	
AD 12	14		12	
AD 11	11		13	
AD 10	8		8	
AD 9	5		5	
AD 8	19		19	
AD 7	4		4	
AD 6	3		3	
AD 5	29		29	
AD insgesamt	106		106	
AST 11	7		7	
AST 10	40		40	
AST 9	16		10	
AST 8	47		46	
AST 7	56		63	
AST 6	83		83	
AST 5	72		72	
AST 4	83		59	
AST 3	128		152	
AST 2	32		32	
AST 1	2		2	
AST insgesamt	566		566	
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>672</b>		<b>672</b>	
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>672</b>		<b>672</b>	

KOMMISSION

**Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)			
	2011		2010	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1		1	
AD 15	2	1	2	3
AD 14	5		5	4
AD 13	6		5	
AD 12	22	20	19	21
AD 11	23		27	1
AD 10	35	1	32	1
AD 9	10	19	11	1
AD 8	14	1	11	15
AD 7	10		8	
AD 6	11		13	2
AD 5	15		24	
<b>AD insgesamt</b>	<b>154</b>	<b>42</b>	<b>158</b>	<b>48</b>
AST 11	1		1	
AST 10	8	16	8	18
AST 9	14	3	11	
AST 8	18	14	17	4
AST 7	19	1	27	23
AST 6	14	4	19	1
AST 5	18	1	14	8
AST 4	22		18	
AST 3	10		10	
AST 2	17		13	
AST 1	8		6	
<b>AST insgesamt</b>	<b>149</b>	<b>39</b>	<b>144</b>	<b>54</b>
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>303</b>	<b>81</b>	<b>302</b>	<b>102</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>384</b>		<b>404 <sup>(1)</sup></b>	

(<sup>1</sup>) Die Gesamtzahl der aktiven Beamten und Bediensteten auf Zeit darf 384 nicht übersteigen.

**Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Europäisches Amt für Personalauswahl			
	2011		2010	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15		1		1
AD 14	1		1	
AD 13				
AD 12	6		5	
AD 11	7		5	
AD 10				
AD 9	2		2	
AD 8	4		4	
AD 7	1		1	
AD 6	1		1	
AD 5	4		6	
<b>AD insgesamt</b>	<b>26</b>		<b>25</b>	<b>1</b>
AST 11	1		1	
AST 10	2		2	
AST 9	5		4	
AST 8	9		9	
AST 7	7		8	
AST 6	9		10	
AST 5	17		17	
AST 4	11		11	
AST 3	19		19	
AST 2	7		7	
AST 1	13		13	
<b>AST insgesamt</b>	<b>100</b>		<b>101</b>	
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>126</b>	<b>1</b>	<b>126</b>	<b>1</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>127 <sup>(1)</sup></b>		<b>127 <sup>(2)</sup></b>	
<p>(<sup>1</sup>) Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie: 2 AD 12; 3 AD 11; 1 AD 8; 2 AST 9; 1 AST 8; 1 AST 7; 1 AST 4; 1 AST 3; 3 AST 1.</p> <p>(<sup>2</sup>) Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie: 2 AD 12; 1 AD 11; 1 AD 8; 2 AD 7; 1 AST 9; 1 AST 8; 1 AST 7; 1 AST 6; 1 AST 4; 1 AST 3 und 3 AST 1.</p>				

KOMMISSION

**Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche			
	2011		2010	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15	1		1	
AD 14	4		4	
AD 13	1		1	
AD 12	8		7	
AD 11	4		3	
AD 10	3		2	
AD 9	2		2	
AD 8	1		1	
AD 7	2		2	
AD 6	2		3	
AD 5	4		6	
AD insgesamt	32		32	
AST 11	3		3	
AST 10	18		18	
AST 9	3		3	
AST 8	22		22	
AST 7	15		18	
AST 6	51		53	
AST 5	31		38	
AST 4	8		17	
AST 3	5		7	
AST 2	3		3	
AST 1				
AST insgesamt	159		182	
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>191</b>		<b>214</b>	
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>191</b>		<b>214</b>	



**Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel			
	2011		2010	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15	1		1	
AD 14	8		8	
AD 13	1		1	
AD 12	12		11	
AD 11	12		13	
AD 10	2		2	
AD 9	9		7	
AD 8	3		5	
AD 7	5		5	
AD 6	2		2	
AD 5	10		6	
AD insgesamt	65		61	
AST 11	2		2	
AST 10	16		16	
AST 9	7		4	
AST 8	14		11	
AST 7	22		19	
AST 6	57		59	
AST 5	75		79	
AST 4	134		151	
AST 3	49		58	
AST 2	1		1	
AST 1			1	
AST insgesamt	377		401	
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>442</b>		<b>462</b>	
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>442</b>		<b>462</b>	

KOMMISSION

**Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg			
	2011		2010	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16				
AD 15	1		1	
AD 14	3		3	
AD 13	2			
AD 12	5		5	
AD 11	4		5	
AD 10	4		5	
AD 9				
AD 8				
AD 7	1			
AD 6	3			
AD 5	4		7	
AD insgesamt	27		26	
AST 11	2			
AST 10	6		8	
AST 9				
AST 8	7		7	
AST 7	4		4	
AST 6	17		17	
AST 5	32		19	
AST 4	43		57	
AST 3	23		25	
AST 2	1		1	
AST 1				
AST insgesamt	135		138	
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>162</b>		<b>164</b>	
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>162</b>		<b>164</b>	

## Von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit

### Dezentrale Agenturen

#### Dezentrale Agenturen — Unternehmen

#### Europäische Chemikalienagentur

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		1		1		1
AD 13		9		3		9
AD 12		21		11		16
AD 11		26		20		22
AD 10		28		9		25
AD 9		36		16		34
AD 8		36		31		32
AD 7		51		20		46
AD 6		50		44		43
AD 5		52		35		59
AD insgesamt		311		191		288
AST 11						
AST 10		1				
AST 9		4				1
AST 8		7		5		7
AST 7		12		5		10
AST 6		19		9		17
AST 5		22		14		20
AST 4		28		19		27
AST 3		25		24		28
AST 2		15		14		14
AST 1		12		12		14
AST insgesamt		145		102		138
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>456</b>		<b>293</b>		<b>426</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>456</b>		<b>293</b>		<b>426</b>

KOMMISSION

**Aufsichtsbehörde für das Europäische GNSS**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		2		2		2
AD 10		3		1		3
AD 9		3		2		2
AD 8		6		4		5
AD 7		7		4		7
AD 6		2		3		3
AD 5				1		
AD insgesamt		24		18		23
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5		2		1		
AST 4		1		1		2
AST 3		2		1		1
AST 2				1		2
AST 1				1		
AST insgesamt		5		5		5
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>29</b>		<b>23</b>		<b>28</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>29</b>		<b>23</b>		<b>28</b>

## Dezentralisierte Agenturen — Beschäftigung und Soziales

## Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit <sup>(1)</sup>
AD 16						
AD 15						
AD 14						
AD 13		1		1		1
AD 12						
AD 11		1				1
AD 10		1				1
AD 9		1				
AD 8		4				2
AD 7		3				2
AD 6		1				1
AD 5		8		1		8
AD insgesamt		20		2		16
AST 11						
AST 10						
AST 9						1
AST 8						1
AST 7						
AST 6		2				2
AST 5		3				3
AST 4		2				2
AST 3						
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		7				9
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>27</b>		<b>2</b>		<b>25</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>27</b>		<b>2</b>		<b>25</b>

<sup>(1)</sup> Wie im ursprünglichen Haushaltsplan für 2008 bewilligt.

KOMMISSION

**Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14		1		1		1
AD 13		2		2		2
AD 12	1	5		5	1	5
AD 11	1	5	1	2	1	5
AD 10	2	4	2	3	2	4
AD 9		3		1		3
AD 8	1	5	1	6	1	5
AD 7	2	7	1		2	7
AD 6		3		5		3
AD 5	1	6	1		1	6
AD insgesamt	8	42	6	30	8	42
AST 11						
AST 10		2				
AST 9		3		4		3
AST 8		4		2		6
AST 7		5		4		5
AST 6	1	9		13		9
AST 5	2	5	1	4		5
AST 4	2	7	2	3	2	7
AST 3	4	3	5	5	7	3
AST 2		2		2		2
AST 1	2			1	2	
AST insgesamt	11	40	8	38	11	40
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>19</b>	<b>82</b>	<b>14</b>	<b>68</b>	<b>19</b>	<b>82</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>101</b>		<b>82</b>		<b>101</b>	

### Europäische Agentur für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13		1				1
AD 12		2		1		1
AD 11		1		2		2
AD 10		3		1		2
AD 9				3		1
AD 8		5		1		5
AD 7		10		4		8
AD 6		1		9		3
AD 5						
AD insgesamt		24		22		24
AST 11						
AST 10		1				1
AST 9				1		
AST 8						
AST 7		2				1
AST 6		1				2
AST 5		3		2		3
AST 4		8		1		7
AST 3		5		11		6
AST 2				1		
AST 1				3		
AST insgesamt		20		20		20
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>44</b>		<b>42</b>		<b>44</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>44</b>		<b>42</b>		<b>44</b>

KOMMISSION

## Dezentrale Agenturen — Verkehr

## Europäische Agentur für Flugsicherheit

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16		1				
AD 15		1		2		2
AD 14		8		3		6
AD 13		14		3		12
AD 12		30		21		26
AD 11		51		18		50
AD 10		64		15		55
AD 9		84		96		75
AD 8		94		63		104
AD 7		58		58		58
AD 6		38		55		55
AD 5		5		19		4
AD insgesamt		448		353		447
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		5				3
AST 6		11				8
AST 5		27		3		24
AST 4		31		13		30
AST 3		28		37		29
AST 2		17		41		18
AST 1		7		13		11
AST insgesamt		126		107		123
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>574</b>		<b>460</b>		<b>570</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>574 (*)</b>		<b>460</b>		<b>570</b>

(\*) Hiervon bleibt der unionsfinanzierte Anteil gegenüber 2010 unverändert (227 Planstellen).



## Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		1				1
AD 13	1	3		2	1	3
AD 12	1	9		6	2	8
AD 11		11	2	1	1	10
AD 10	1	17		5	1	17
AD 9		22	1	18		20
AD 8		22		26		18
AD 7		22		25		23
AD 6		19		25		18
AD 5		10		9		10
AD insgesamt	3	137	3	118	5	129
AST 11						
AST 10						
AST 9		1		1		1
AST 8	1	1			1	1
AST 7		1				1
AST 6		3		1		3
AST 5		9		2		8
AST 4		17	1	14		15
AST 3		20		22		17
AST 2		11		12		13
AST 1		4		5		6
AST insgesamt	1	67	1	57	1	65
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>4</b>	<b>204</b>	<b>4</b>	<b>175</b>	<b>6</b>	<b>194</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>208</b>		<b>179</b>		<b>200</b>	

KOMMISSION

**Europäische Eisenbahagentur**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14				1		
AD 13						
AD 12						
AD 11		2				1
AD 10		14		5		11
AD 9		25		24		27
AD 8		19		23		20
AD 7		9				6
AD 6		27		18		22
AD 5		4		7		10
AD insgesamt		101		78		98
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8		2		1		2
AST 7		2		2		2
AST 6		1				1
AST 5		7		3		6
AST 4		6		7		5
AST 3		6		5		8
AST 2		10		7		9
AST 1		9		11		8
AST insgesamt		43		35		41
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>144</b>		<b>113</b>		<b>139</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>144</b>		<b>113</b>		<b>139</b>

## Dezentrale Agenturen — Umwelt

## Europäische Umweltagentur

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		2		2		2
AD 13		2				2
AD 12	1	9		8	1	9
AD 11		11	1	10		11
AD 10		9		8		9
AD 9		8		7		8
AD 8		7		5		7
AD 7		6		6		6
AD 6		7	1	8		6
AD 5						
AD insgesamt	1	62	2	55	1	61
AST 11	1	1			1	1
AST 10		3		2		3
AST 9	1	2		3	1	2
AST 8	1	8	2	4	1	8
AST 7		6		7		6
AST 6		8		11		8
AST 5		4		4		4
AST 4		14		13		14
AST 3		13		7		13
AST 2		4		3		4
AST 1		5		8		5
AST insgesamt	3	68	2	62	3	68
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>4</b>	<b>130</b>	<b>4</b>	<b>117</b>	<b>4</b>	<b>129</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>134</b>		<b>121</b>		<b>133</b>	

KOMMISSION

**Europäische Chemikalienagentur — Maßnahmen im Biozidbereich**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		1		1		1
AD 13		9		3		9
AD 12		21		11		16
AD 11		26		20		22
AD 10		28		9		25
AD 9		36		16		34
AD 8		36		31		32
AD 7		51		20		46
AD 6		50		44		43
AD 5		52		35		59
AD insgesamt		311		191		288
AST 11						
AST 10		1				
AST 9		4				1
AST 8		7		5		7
AST 7		12		5		10
AST 6		19		9		17
AST 5		22		14		20
AST 4		28		19		27
AST 3		25		24		28
AST 2		15		14		14
AST 1		12		12		14
AST insgesamt		145		102		138
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>456</b>		<b>293</b>		<b>426</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>456</b>		<b>293</b>		<b>426</b>

## Dezentrale Agenturen — Informationsgesellschaft und Medien

## Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14						
AD 13						
AD 12		3		3		3
AD 11						
AD 10		4		4		4
AD 9		7		7		7
AD 8		5		5		5
AD 7		9		8		9
AD 6						
AD 5						
AD insgesamt		29		28		29
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5		7		7		7
AST 4		1		1		1
AST 3		2		2		
AST 2		3		3		5
AST 1		2		2		2
AST insgesamt		15		15		15
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>44</b>		<b>43</b>		<b>44</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>44</b>		<b>43</b>		<b>44</b>

KOMMISSION

**Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1				1
AD 13						
AD 12						
AD 11						
AD 10						
AD 9		2				2
AD 8						
AD 7		2				2
AD 6						
AD 5		4				2
AD insgesamt		9				7
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4						
AST 3		2				2
AST 2						
AST 1		1				1
AST insgesamt		3				3
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>12</b>				<b>10</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>12</b>				<b>10</b>

## Dezentrale Agenturen — Maritime Angelegenheiten und Fischerei

## Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13		1				1
AD 12	1	2	1	2	1	2
AD 11						
AD 10		1		1		1
AD 9	2	6	4	4	3	5
AD 8	1	2	2	1	2	1
AD 7		1		1		1
AD 6		1				1
AD 5		1		1		1
AD insgesamt	4	16	7	11	6	14
AST 11		1		1		1
AST 10		6		5	1	5
AST 9		3		2		3
AST 8		3	1	1	1	2
AST 7		8		8		8
AST 6		3		3		3
AST 5		6		3		6
AST 4						
AST 3		1				
AST 2		2		2		3
AST 1						
AST insgesamt	0	33	1	25	2	31
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>4</b>	<b>49</b>	<b>8</b>	<b>36</b>	<b>8</b>	<b>45</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>53</b>		<b>44</b>		<b>53</b>	

KOMMISSION

**Dezentrale Agenturen — Binnenmarkt****Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1		1		1
AD 15	—	3		3		3
AD 14	19	20	12	18	15	19
AD 13	19	2	12	2	16	2
AD 12	26	6	25	3	26	4
AD 11	22	12	30	8	26	11
AD 10	6	12	12	17	9	14
AD 9	3	6		7		7
AD 8	2	2		5	2	3
AD 7	4	—			3	
AD 6	2	—	5		3	
AD 5	—	—				
AD insgesamt	103	64	96	64	100	64
AST 11	19	6	11	4	15	5
AST 10	17	4	16	3	16	3
AST 9	29	8	17	5	26	7
AST 8	43	13	36	10	40	11
AST 7	56	20	50	15	53	18
AST 6	69	25	62	25	66	25
AST 5	74	24	73	26	77	27
AST 4	38	8	62	24	50	23
AST 3	8	—	22	8	14	3
AST 2	—	—		2		
AST 1	—	—				
AST insgesamt	353	108	349	122	357	122
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>456</b>	<b>172</b>	<b>445</b>	<b>186</b>	<b>457</b>	<b>186</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>628</b>		<b>631</b>		<b>643</b>	



### Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				
AD 14		1				
AD 13						
AD 12		3				
AD 11		4				
AD 10		4				
AD 9		3				
AD 8		7				
AD 7		9				
AD 6		9				
AD 5		8				
AD insgesamt		49				
AST 11		1				
AST 10		1				
AST 9		2				
AST 8						
AST 7		1				
AST 6						
AST 5						
AST 4						
AST 3		2				
AST 2		1				
AST 1		1				
AST insgesamt		9				
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>58</b>				
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>58</b>				

KOMMISSION

**Europäische Bankaufsichtsbehörde**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				
AD 14		1				
AD 13		1				
AD 12		2				
AD 11		4				
AD 10		4				
AD 9		6				
AD 8		8				
AD 7		4				
AD 6		4				
AD 5		3				
AD insgesamt		38				
AST 11						
AST 10		1				
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5		2				
AST 4		2				
AST 3		1				
AST 2		1				
AST 1		1				
AST insgesamt		8				
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>46</b>				
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>46</b>				

**Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				
AD 14		1				
AD 13		1				
AD 12		2				
AD 11		4				
AD 10		5				
AD 9		5				
AD 8		4				
AD 7		5				
AD 6		4				
AD 5		6				
AD insgesamt		38				
AST 11						
AST 10		1				
AST 9		1				
AST 8		1				
AST 7		1				
AST 6						
AST 5						
AST 4		1				
AST 3		1				
AST 2		1				
AST 1		1				
AST insgesamt		8				
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>46</b>				
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>46</b>				

KOMMISSION

## Dezentrale Agenturen — Bildung und Kultur

## Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		1		1		1
AD 13		1				1
AD 12	7	5	7	5	7	5
AD 11	5	3	4	5	5	3
AD 10	3	6	3	5	3	6
AD 9		2		3		2
AD 8		2		2		2
AD 7		5				2
AD 6		6		4		6
AD 5		3		6		6
AD insgesamt	15	35	14	32	15	35
AST 11						
AST 10	3	1	2	1	3	1
AST 9	2					
AST 8	1	1	2	1	2	1
AST 7	6	6	1	2	1	4
AST 6	4		6	5	6	2
AST 5	4	7	4	5	4	5
AST 4		9	4	7	4	9
AST 3		5		7		6
AST 2		2		3		3
AST 1						
AST insgesamt	20	31	19	31	20	31
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>35</b>	<b>66</b>	<b>33</b>	<b>63</b>	<b>35</b>	<b>66</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>101</b>		<b>96</b>		<b>101</b>	

## Europäische Stiftung für Berufsbildung

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13		4				3
AD 12		4		6		5
AD 11		12		11		13
AD 10		4		3		4
AD 9		11		10		18
AD 8		5		6		4
AD 7		18		12		10
AD 6				1		1
AD 5						
AD insgesamt		59		50		59
AST 11						
AST 10		4				3
AST 9		6		5		6
AST 8		1		3		2
AST 7		6		7		7
AST 6		7		7		10
AST 5		3		3		4
AST 4		5		3		5
AST 3		2		3		
AST 2		3		5		
AST 1						
AST insgesamt		37		36		37
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>96</b>		<b>86</b>		<b>96</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>96</b>		<b>86</b>		<b>96</b>

KOMMISSION

## Dezentrale Agenturen — Gesundheit und Verbraucherschutz

## Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14		2		1		2
AD 13		1		1		
AD 12		5		3		4
AD 11		8		3		6
AD 10		12		6		13
AD 9		22		5		10
AD 8		29		28		43
AD 7		7				3
AD 6		23		2		14
AD 5		26		30		40
AD insgesamt		136		79		136
AST 11						
AST 10						
AST 9		1				
AST 8		2				2
AST 7		5		1		3
AST 6		9		6		10
AST 5		17		1		7
AST 4		22		29		34
AST 3		1				
AST 2		4		1		3
AST 1		3		12		5
AST insgesamt		64		50		64
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>200</b>		<b>129</b>		<b>200</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>200</b>		<b>129</b>		<b>200</b>

### Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		2				2
AD 13						
AD 12	1	14		4	1	13
AD 11		11		11		12
AD 10	1	7		7	1	4
AD 9	1	31		26	1	30
AD 8		36		39		32
AD 7	1	52		33	1	48
AD 6	1	27	4	36	1	26
AD 5		21	1	21		24
AD insgesamt	5	202	5	178	5	192
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8		1				1
AST 7		5		3		5
AST 6		5				4
AST 5		22		8	2	18
AST 4		38		28		36
AST 3		25		28		26
AST 2		29		47		34
AST 1		23		29	2	30
AST insgesamt		148		143	4	154
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>5</b>	<b>350</b>	<b>5</b>	<b>321</b>	<b>9</b>	<b>346</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>355</b>		<b>326</b>		<b>355</b>	

KOMMISSION

**Europäische Arzneimittel-Agentur**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16		1		0		1
AD 15		4		1		4
AD 14		5		4		5
AD 13		7		6		6
AD 12		37		27		37
AD 11		36		28		36
AD 10		32		15		32
AD 9		38		37		35
AD 8		43		26		43
AD 7		42		19		38
AD 6		32		68		39
AD 5		33		36		34
AD insgesamt		310		267		310
AST 11		2		1		2
AST 10		4		1		4
AST 9		8		2		8
AST 8		13		3		13
AST 7		19		13		18
AST 6		35		16		35
AST 5		35		16		35
AST 4		49		34		46
AST 3		36		50		36
AST 2		40		21		40
AST 1		16		87		20
AST insgesamt		257		244		257
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>567</b>		<b>511</b>		<b>567</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>567</b>		<b>511</b>		<b>567</b>



**Gemeinschaftliches Sortenamt**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14				1		
AD 13	1	1			1	1
AD 12	1		2	1	1	
AD 11	1	1		1	1	1
AD 10		1				1
AD 9			1	1		
AD 8						
AD 7						
AD 6		2		1		1
AD 5						
AD insgesamt	3	6	3	5	3	5
AST 11						
AST 10						
AST 9	3	2			4	2
AST 8	2	2	6	3	2	2
AST 7	2	4		4	2	4
AST 6		6		2		6
AST 5		5	2	3		5
AST 4	1	5	1	8	1	5
AST 3		3		3		3
AST 2				3		
AST 1		2		3		2
AST insgesamt	8	29	9	29	9	29
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>11</b>	<b>35</b>	<b>12</b>	<b>34</b>	<b>12</b>	<b>34</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>46</b>		<b>46</b>		<b>46</b>	

KOMMISSION

## Dezentrale Agenturen — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

## Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte <sup>(1)</sup>	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14		2		1		1
AD 13		6		3		6
AD 12		5		6		3
AD 11		12		9		13
AD 10		4		7		6
AD 9		18		1		3
AD 8		29		25		43
AD 7		3		2		2
AD 6		5		3		6
AD 5		2		2		3
AD insgesamt		87		60		87
AST 11						
AST 10						
AST 9		1				
AST 8		8		5		6
AST 7		11		9		11
AST 6		14		5		12
AST 5		14		15		17
AST 4		5		3		5
AST 3		3		3		5
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		56		40		56
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>143</b>		<b>100</b>		<b>143</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>143</b>		<b>100</b>		<b>143</b>

<sup>(1)</sup> Änderung des vom Frontex-Verwaltungsrat verabschiedeten Stellenplans.

**Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1				
AD 13						
AD 12		3				
AD 11		1				
AD 10		2				
AD 9		6				
AD 8						
AD 7		17				
AD 6						
AD 5		19				
AD insgesamt		49				
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		2				
AST 6						
AST 5		10				
AST 4						
AST 3		14				
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		26				
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>75</b>				
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>75</b>				

KOMMISSION

## Europäische Unterstützungsagentur für Asylangelegenheiten — EASO

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1				1
AD 13						
AD 12						
AD 11						
AD 10		1				1
AD 9		5				2
AD 8						
AD 7		11				6
AD 6						
AD 5		7				4
AD insgesamt		25				14
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4						
AST 3		4				4
AST 2		1				1
AST 1		8				5
AST insgesamt		13				10
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>38</b>				<b>24</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>38</b>				<b>24</b>

### Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14						
AD 13		3		1		3
AD 12		11		8		11
AD 11						
AD 10		12		8		12
AD 9		11		4		11
AD 8		1				1
AD 7		5		4		5
AD 6						
AD 5						
AD insgesamt		44		26		44
AST 11						
AST 10		1		1		1
AST 9						
AST 8		3		2		3
AST 7		9		9		9
AST 6		4		1		4
AST 5		1		1		1
AST 4		9		7		9
AST 3						
AST 2		1		1		1
AST 1						
AST insgesamt		28		22		28
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>72</b>		<b>48</b>		<b>72</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>72</b>		<b>48</b>		<b>72</b>

KOMMISSION

**Europäisches Polizeiamt — Europol**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1				1
AD 13		3				3
AD 12		3				3
AD 11		23				23
AD 10						
AD 9		71				70
AD 8		80				80
AD 7		125				123
AD 6		53				52
AD 5		36				36
AD insgesamt		395				391
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		4				4
AST 6		13				13
AST 5		3				3
AST 4		40				40
AST 3		2				2
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		62				62
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>457</b>				<b>453</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>457</b>				<b>453</b>

**Europäische Polizeiakademie**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14						
AD 13		1		1		1
AD 12						
AD 11						
AD 10		2		2		2
AD 9						
AD 8						
AD 7		2		2		2
AD 6						
AD 5		9		5		9
AD insgesamt		14		10		14
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5		2				2
AST 4		2		1		2
AST 3		8		6		8
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		12		7		12
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>26</b>		<b>17</b>		<b>26</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>26</b>		<b>17</b>		<b>26</b>

KOMMISSION

**Eurojust**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte <sup>(1)</sup>	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13		1				1
AD 12		1				1
AD 11						
AD 10		1				1
AD 9		6		4		6
AD 8		7		6		7
AD 7		14		3		14
AD 6		17		17		17
AD 5		5		5		5
AD insgesamt		53		36		53
AST 11						
AST 10						
AST 9		1				1
AST 8				1		
AST 7						
AST 6						
AST 5		2				2
AST 4		30		3		30
AST 3		56		41		55
AST 2		21		14		21
AST 1		23		46		23
AST insgesamt		133		105		132
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>186</b>		<b>141</b>		<b>185</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>186</b>		<b>141</b>		<b>185</b>

<sup>(1)</sup> Änderung des Stellenplans gemäß Beschluss des Eurojust-Kollegiums.



## Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1		1		1
AD 14	1				1	
AD 13	1	2		1	1	2
AD 12	1	8	1	4	1	6
AD 11	3	8	4	6	3	8
AD 10	2	15	1	3	2	13
AD 9		7		7		7
AD 8	2	4	1	3	2	6
AD 7				2		2
AD 6			1	8		
AD 5			2	2		
AD insgesamt	10	45	10	37	10	45
AST 11	1		1		1	
AST 10		2				1
AST 9		4		1		3
AST 8	2	3		2	2	3
AST 7	1	6	1	1	1	6
AST 6	1	4	2	2	1	4
AST 5		3	1	1		3
AST 4	2		1	7	2	1
AST 3			1	9		1
AST 2				1		
AST 1						
AST insgesamt	7	22	7	24	7	22
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>17</b>	<b>67</b>	<b>17</b>	<b>61</b>	<b>17</b>	<b>67</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>84</b>		<b>78</b>		<b>84</b>	

KOMMISSION

## Dezentrale Agenturen — Sprachendienst

## Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				1
AD 14	1		1	1	1	
AD 13	1	2				2
AD 12	10	5	3	4	8	5
AD 11	7	12	9	9	10	12
AD 10	11	7	9	6	10	7
AD 9	3	11	4	12	3	11
AD 8		9	2	4	1	6
AD 7	9	25	2	13	8	21
AD 6	2	17	1	30	3	20
AD 5	1	4		13	1	8
AD insgesamt	45	93	31	92	45	93
AST 11						
AST 10						
AST 9		1		1		1
AST 8	6	1	3		5	1
AST 7	3	4	2	3	4	4
AST 6	3	7	5	4	3	6
AST 5	4	6	1	4	4	7
AST 4	3	19	2	12	3	14
AST 3		18		19		20
AST 2		11		9		12
AST 1		1		14		3
AST insgesamt	19	68	13	66	19	68
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>64</b>	<b>161</b>	<b>44</b>	<b>158</b>	<b>64</b>	<b>161</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>225</b>		<b>202</b>		<b>225</b>	

## Dezentrale Agenturen — Energie

## Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1				1
AD 13						
AD 12						
AD 11		3				
AD 10						
AD 9		2				5
AD 8		5				
AD 7		4				
AD 6		3				
AD 5		9				9
AD insgesamt		27				15
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5		1				
AST 4						
AST 3		12				10
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		13				10
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>40</b>				<b>25</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>40</b>				<b>25</b>

KOMMISSION

**Europäische Gemeinsame Unternehmen****Europäisches gemeinsames Unternehmen ITER — Kernfusion für die Energiegewinnung**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15		1				
AD 14				1		1
AD 13	4	1			2	1
AD 12	17	8	15	3	15	8
AD 11	5		7		7	
AD 10	5	27			4	20
AD 9	7	21	4	31	10	28
AD 8	4		1		4	
AD 7		43	1	1		20
AD 6	2	50		57	2	67
AD 5		3	3	3		4
AD insgesamt	44	154	31	96	44	149
AST 11	3				2	
AST 10	2		1		2	
AST 9	3		2		4	
AST 8	2		1		1	
AST 7			1			
AST 6			2		1	
AST 5	4				3	2
AST 4	1	11	1		2	3
AST 3	3	12		17	3	18
AST 2						
AST 1			1			
AST insgesamt	18	23	9	17	18	23
<b>AD und AST insgesamt</b>	<b>62</b>	<b>177</b>	<b>40</b>	<b>113</b>	<b>62</b>	<b>172</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>	<b>239</b>		<b>153</b>		<b>234</b>	

**Zusammenarbeit — Gesundheit — Gemeinsames Unternehmen zur Umsetzung der gemeinsamen  
Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (IMI)**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		4		3		4
AD 10						
AD 9		7				7
AD 8		11		4		11
AD 7						
AD 6						
AD 5						
AD insgesamt		23		8		23
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8		1		1		1
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4						
AST 3		5		3		5
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		6		4		6
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>29</b>		<b>12</b>		<b>29</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>29</b>		<b>12</b>		<b>29</b>

KOMMISSION

**Zusammenarbeit — Verkehr — Gemeinsames Unternehmen zur Umsetzung der Technologieinitiative „Clean Sky“**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11						
AD 10		3		2		2
AD 9		7		1		6
AD 8		1				7
AD 7		2		1		
AD 6		3		3		
AD 5						
AD insgesamt		17		8		16
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6		1		1		1
AST 5						
AST 4						
AST 3						
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		1		1		1
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>18</b>		<b>9</b>		<b>17</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>18</b>		<b>9</b>		<b>17</b>

**Zusammenarbeit — Informations- und Kommunikationstechnologien — Gemeinsames Unternehmen ARTEMIS**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		2		2		2
AD 10						
AD 9						
AD 8		5		4		5
AD 7						
AD 6						
AD 5						
AD insgesamt		8		7		8
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4						
AST 3						
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt						
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>8</b>		<b>7</b>		<b>8</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>8</b>		<b>7</b>		<b>8</b>

KOMMISSION

**Informations- und Kommunikationstechnologien — Gemeinsames Unternehmen ENIAC**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		2		2		2
AD 10						
AD 9						
AD 8		3				3
AD 7						
AD 6						
AD 5						
AD insgesamt		6		3		6
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4						
AST 3						
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt						
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>6</b>		<b>3</b>		<b>6</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>6</b>		<b>3</b>		<b>6</b>



**Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1				1
AD 13						
AD 12						
AD 11		3				3
AD 10						
AD 9		1				1
AD 8		4				4
AD 7		2		1		2
AD 6						
AD 5						
AD insgesamt		11		1		11
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8		1				1
AST 7		3		1		3
AST 6						
AST 5						
AST 4		1				1
AST 3		2				2
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		7		1		7
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>18</b>		<b>2</b>		<b>18</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>18</b>		<b>2</b>		<b>18</b>

KOMMISSION

**Gemeinsames Unternehmen SESAR**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12		4		4		4
AD 11		1		1		
AD 10		3		1		4
AD 9						
AD 8		6		2		6
AD 7		4		2		5
AD 6		4		1		4
AD 5		10		2		10
AD insgesamt		33		14		34
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		1		1		
AST 6						
AST 5		1				1
AST 4						
AST 3		2		1		2
AST 2						
AST 1		2		2		2
AST insgesamt		6		4		5
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>39</b>		<b>18</b>		<b>39</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>39</b>		<b>18</b>		<b>39</b>

**Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		1				
AD 10						
AD 9		3				4
AD 8		8				7
AD 7		2				2
AD 6		5				1
AD 5		1				1
AD insgesamt		21		1		16
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4		4				2
AST 3		3				2
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		7		0		4
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>28</b>		<b>1</b>		<b>20</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>28</b>		<b>1</b>		<b>20</b>

KOMMISSION

**Exekutivagenturen****Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		5				5
AD 10		5		7		5
AD 9		1		1		1
AD 8		7				7
AD 7		7		14		7
AD 6		4		2		4
AD 5		3		1		3
AD insgesamt		33		26		33
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		2				2
AST 6						
AST 5		1				
AST 4				1		1
AST 3						
AST 2		1		1		1
AST 1						
AST insgesamt		4		2		4
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>37</b>		<b>28</b>		<b>37</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>37</b>		<b>28</b>		<b>37</b>

**Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13		3				3
AD 12		8		3		5
AD 11		3		8		5
AD 10		14		3		11
AD 9		10		1		20
AD 8		17		14		15
AD 7		5		5		3
AD 6		6		1		5
AD 5		6		8		3
AD insgesamt		73		60		71
AST 11		1				1
AST 10				1		
AST 9						
AST 8		2				1
AST 7		1		2		3
AST 6		1		3		3
AST 5		4		2		4
AST 4		16		8		14
AST 3		4		15		5
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		29		31		31
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>102</b>		<b>91</b>		<b>102</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>102</b>		<b>91</b>		<b>102</b>

KOMMISSION

**Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		1		1		1
AD 10						
AD 9		2		1		2
AD 8		1		2		1
AD 7		1		1		1
AD 6		1				1
AD 5		2		3		2
AD insgesamt		9		9		9
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7		1		0		1
AST 6		1				
AST 5		1		2		2
AST 4						
AST 3						
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		3		2		3
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>12</b>		<b>11</b>		<b>12</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>12</b>		<b>11</b>		<b>12</b>

### Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13						
AD 12						
AD 11		2		2		2
AD 10		1		1		1
AD 9		4		3		4
AD 8		2		1		1
AD 7		7		6		7
AD 6		9		3		6
AD 5		2		8		5
AD insgesamt		28		25		27
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5		2		2		2
AST 4		1				1
AST 3		2		4		3
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		5		6		6
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>33</b>		<b>31</b>		<b>33</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>33</b>		<b>31</b>		<b>33</b>

KOMMISSION

**Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates**

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1				1
AD 13		3		2		3
AD 12		5		4		5
AD 11		2		2		2
AD 10		3		3		3
AD 9		3		3		3
AD 8		27		25		27
AD 7		40		38		40
AD 6		10		10		10
AD 5		6		6		6
AD insgesamt		100		93		100
AST 11						
AST 10						
AST 9						
AST 8						
AST 7						
AST 6						
AST 5						
AST 4						
AST 3						
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt						
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>100</b>		<b>93</b>		<b>100</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>100</b>		<b>93</b>		<b>100</b>



## Exekutivagentur für die Forschung

Funktions- und Besoldungsgruppe	Planstellen					
	2011		2010			
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Am 31. Dezember 2009 tatsächlich besetzte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16						
AD 15						
AD 14		1		1		1
AD 13		1		1		1
AD 12		3		1		1
AD 11		5		2		2
AD 10		9		7		12
AD 9		12		1		10
AD 8		4				4
AD 7		16		11		13
AD 6		26		17		23
AD 5		29		24		28
AD insgesamt		106		65		95
AST 11						
AST 10						
AST 9		1				1
AST 8		1				1
AST 7		2		2		2
AST 6		1		1		1
AST 5		2		1		2
AST 4		2		2		2
AST 3		2		1		2
AST 2						
AST 1						
AST insgesamt		11		7		11
<b>AD und AST insgesamt</b>		<b>117</b>		<b>72</b>		<b>106</b>
<b>Gesamtpersonalbestand</b>		<b>117</b>		<b>72</b>		<b>106</b>



## Abonnementpreise 2011 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, 1 Ausgabe pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**

